SPA064700699

Tf 69/3

Französische

Staats- und Rechtsgeschichte

von

L. A. Warnkœnig

und

L. Stein.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

III. Band. Strafrecht und Process.

BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

Geschichte

des

französischen

Strafrechts und des Processes

von

L. Stein.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Staatliche Bibliothek Passau

BASEL.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)
1875.

1961/56

Staatliche
Bibliothek
Passau

Vorrede.

Das vorliegende Werk verdankt sein Entstehen zunächst der ehrenvollen Aufforderung des Hrn. Prof. Dr. Warnkönig, die Ausarbeitung des dritten Theiles seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte übernehmen zu wollen. Schon bei meiner Ankunft in Paris im Jahr 1841 begann ich die Vorarbeiten für eine französische Staats- und Rechtsgeschichte. Während meines dortigen anderthalbjährigen Aufenthalts gewann ich allerdings eine allgemeine Uebersicht über die Aufgabe, die hier der Wissenschaft noch unbearbeitet vorlag; aber ich verliess die Hauptstadt mit der Ueberzeugung, dass andre Kräfte und andre Mittel, als die meinigen, dazu gehörten, um jenen Stoff zum wirklichen Gedeihen der Sache bewältigen zu können. Ich darf gestehen, dass dieses Bewusstsein ein schmerzliches für mich war. Denn Eine Ueberzeugung vor allen ist es, die mich seit meinem ersten Schritt auf der Bahn rechtsgeschichtlicher Untersuchungen begleitet hat und die ich stets mit derselben Entschiedenheit ausgesprochen habe. Die deutsche Rechtsgeschichte, das Bewusstsein von dem deutschen Leben des Rechts hat Einen Mangel, den erst die nächste Zeit zu heben bestimmt ist. Wir sind allerdings das einzige Volk der Welt, das die Geschichte seines Rechts sich zur Wissenschaft erhoben hat, und

es hiesse einen solchen Schatz nicht kennen oder doch nicht würdigen, wenn wir auf diesen Besitz nicht wahrhaft stolz wären. Allein bis jetzt kennen wir nur uns selber. Allerdings hat diese Beschränkung auf das eigne Land und Volk unsern Studien eine Tiefe und Stärke gegeben, die uns die beste Wehr gegen jede Oberflächlichkeit und Selbstgefälligkeit bleiben wird. Aber dass wir in diesem unserm Rechtsleben ein individuelles Ganze sind, und wie wir es sind, das haben wir bis jetzt nicht zu untersuchen gewusst. Jene innere Lebenskraft, die nicht bloss die daseienden Elemente erhält, sondern neue Formen aus den Trümmern des Alten schafft, wohin wir uns in Natur und Geschichte wenden mögen, jener ewig schöpferische Drang des Werdens, ein selbstständiges Lebendiges und Thätiges zu erzwingen, lebt auch in den Bewegungen des Rechts. Sie ist es, der wir die bunte und lebenvolle Mannigfaltigkeit der Bildungen verdanken, durch welche die starren Rechtssätze sich in freie und schöne Gestaltungen crystallisiren; sie erzieht das Verschiedenartige in innerer Harmonie zur Einheit und bildet neue Formen des Verschiedenen aus dem Gleichen; sie ist es, die im Rechte der kleinsten Gemeinde, wie in dem des grössten Staats lebt und in der majestätischen Arbeit des Schaffens die Elemente des Rechts beherrscht. Und sie zu erfassen, durch sie dem ewig Lebendigen um einen Schritt näher zu rücken, der freien That des Lebens in dem Zerfallen und Neubilden des Aeusserlichen zuzuschauen, das ist das Ziel, nach welchem auch unsre Wissenschaft hinaufstreben muss. Denn auch unser Land und Volk hat seinen Platz in dieser Arbeit, und was es ist, ist es durch sie und für sie. Das aber zu erkennen, gibt es nur einen Weg. Wir müssen dasselbe, was in uns vorgeht, auch in andern Völkern geschehen sehen und in unsrer Anschauung und Erkenntniss allgemein sein, wie die Geschichte es in ihrem Werden selber ist. Wir müssen in demselben Gedanken, der uns die deutsche Rechtsgeschichte durchforschen und verfolgen lehrt, auch die Rechtsgeschichte andrer Völker

aufnehmen; wir müssen auf sie übertragen, was andre Zweige der Wissenschaft lange schon besitzen, den freien Blick, der das Leben Europa's als Eins, als Einen Gedanken der Gottheit zu erfassen weiss und die äussern Grenzen der Nationalitäten aufhebt, um in ihrer Einheit den einzelnen ihre höhere Gestalt zurückzugeben. Ehe wir dahin nicht gelangen, wird es der Charakter der deutschen Rechtsgeschichte bleiben, ein wohlgeordneter Stoff zu sein; denn nie und nirgends offenbart sich der Geist im Einzelnen allein. Erst im Gegensatze zur andern Individualität wird die eigene klar, und indem wir sie am meisten zu verlassen scheinen, gewinnen wir sie am entschiedensten wieder. Und diess ist es daher, worauf es ankommt. Wir müssen es versuchen, das deutsche Recht und seine Geschichte als ein Glied eines höheren Lebens hinzustellen und das Genügen zerbrechen, mit dem wir uns auf uns selber beschränken; hier liegt die Zukunft unsrer Wissenschaft. Reich und anziehend, wie wenig andere, ist dieses noch kaum betretene Gebiet; nirgends aber tritt uns die Aufgabe und ihre Bedeutung schlagender und grossartiger entgegen, als in der Zusammenstellung Frankreichs mit Deutschland. Der erste Blick auf die Rechtsgeschichte des erstern lehrt mit unwiderstehlicher Gewissheit, dass gerade aus dieser Vergleichung jenes höhere Ziel der Rechtsgeschichte begründet werden muss. Aber die französische Jurisprudenz hat keine Rechtsgeschichte. Der Deutsche muss sich, will er ihn anders geniessen, jenen Reichthum selber verarbeiten. Das hoffte ich zu erreichen; allein ich erkannte bald die Unmöglichkeit; und zurückgekehrt nach Kiel, fern von den Quellen, hatte ich bereits den Plan selber aufgegeben, als ich mit der Kunde von dem Unternehmen meines verehrten Herrn Mitarbeiters fast gleichzeitig seine gütige Aufforderung zur Theilnahme an seinem Werke erhielt.

Dass ich nun im Folgenden gethan, was meine Kräfte nur gestatteten, will ich nicht weiter berühren. Die grosse Entfernung von dem Hrn. Prof. Dr. Warnkönig, der noch von

Freiburg aus die Aufforderung an mich stellte, und die Gleichzeitigkeit der Ausarbeitung werden es erklären, wesshalb die äussere Formgleichheit des Werkes ganz unerreichbar war.

Eben darum aber möge es mir erlaubt sein, die Auffassung, durch welche die Gestalt der vorliegenden Arbeit bedingt worden ist, hier kurz zu characterisiren.

Mein Theil als der dritte hatte den grossen Vorzug, den ganzen Inhalt des ersten und zweiten Bandes als bekannt voraussetzen zu dürfen. Die einfachste Vergleichung wird ergeben, dass ich von diesem Rechte den vollsten Gebrauch gemacht habe. Ich habe daher zuerst die Rechtsquellen für Strafrecht und Verfahren da, wo dieselben zugleich dem öffentlichen oder Privatrecht angehörten, nicht besonders dargestellt. Ich habe ferner an den Punkten, wo die Entwicklung mich über die Gränze meines besondern Gegenstandes hinausführten, nach keiner Vollständigkeit gestrebt, um nicht in nutzlose Wiederholungen zu verfallen. Dagegen aber schien es mir allerdings unvermeidlich und nothwendig zugleich, die Geschichte des Strafrechts und Processes in ihren einzelnen Abschnitten mit einer einleitenden Geschichte des öffentlichen Rechts zu bevorworten; und dieses ward in mehrfacher Beziehung der schwierigste Theil meiner Arbeit.

Ich bin nämlich von dem Princip ausgegangen, dass die eigentlich französische Geschichte erst mit den Capetingern beginnt, und dass daher aus der germanischen oder fränkischen Epoche nur so viel hierher gehört, als nothwendig ist, um die Gestalt des öffentlichen Rechts in der Capetingischen Zeit zu erklären. Es ist mir ferner zur vollkommenen Ueberzeugung geworden, dass das richtige Verständniss der Rechtszustände im 10., 11. und 12. Jahrhundert die Geschichte in allen ihren Gebieten allein in den Stand setzen kann, die eigentliche Bewegung der folgenden Zeit ganz zu durchschauen. Dadurch ist die Darstellung des Lehnswesens weitläuftiger geworden, und bildet in vieler Beziehung den Schwerpunkt des ganzen

Werkes; rascher und übersichtlicher geht die folgende Zeit vorüber. Die Richtigkeit dieses Verhältnisses an sich muss die Darstellung selber vertreten; dass Maas und Ordnung im Einzelnen stets die richtigen sind, behaupte ich nicht. Doch habe ich Eins versucht, was stets die Hauptsache bleiben wird; nicht blos die innere Continuität der Institute und ihrer Weiterbildung im Besonderen, sondern die Totalität der ganzen französischen Rechtsgeschichte als ein individuelles Ganzes mit seinem eigentlichen Lebensprincip zu erfassen. Dieses Streben wird allenthalben, so lange wir noch in der Kindheit dieser Anschauungsweise stehen, eine gewisse Langathmigkeit der Darstellung, ja nicht selten eine gewisse Schwerfälligkeit derselben erzeugen; das will ich hier weder erklären noch entschuldigen; möge es selber verantworten, was es selber bedingt hat.

Dass nun daraus eine gewisse Ungleichheit der Bearbeitung dieses und der beiden anderen Theile sich ergeben musste, kann ich nicht für einen Nachtheil des Werkes im Ganzen halten. Keine Form und keine Auffassung für sich erschöpft den Stoff der Geschichte, und so trefflich die einzelne sein mag, so gibt es immer etwas, was besser ist; das sind eben alle Formen und Auffassungen nebeneinander. Darum habe ich die meinige, auch wenn die äusserlichen Bedingungen es gestattet hätten, nicht beschränken mögen; wie meine Arbeit selber, mag auch sie *neben* den Haupttheilen des Ganzen ihren Platz finden.

Endlich muss ich gestehen, dass es mir trotz der Güte der verehrten Herren Bibliothekare der königlichen Kopenhagener und Hamburger Stadtbibliothek, denen ich hiemit meinen aufrichtigen Dank für ihre gütige Zuvorkommenheit abstatte, unmöglich gewesen ist, *alle* Quellen zu erreichen. Ausserdem sind theils während, theils nach der Vollendung der Arbeit schon mehrere französische Werke erschienen, die ich nicht mehr benutzen konnte. Doch darf ich hinzusetzen, dass die hauptsächlichsten Hülfsmittel redlich benutzt sind. Dabei muss

die Ueberzeugung trösten, dass im gegenwärtigen Augenblick jede französische Rechtsgeschichte doch nur wesentlich Vorarbeit sein, und die Bahn zu genauerer Bekanntschaft und innigerem Verständniss brechen kann. Den Nachfolgenden bleibe das Bessere vorbehalten; dass es uns nur gelinge, das Unsrige zu thun.

Kiel, am Ende des Jahres 1845.

L. Stein.

Strafrecht und Process.

die Ueberzeugung hätten, daß im gegenwärtigen Augenblick jede französische Rechtsgeschichte doch nur wesentlich Vorarbeit sei, und die Bahn zu genauerer Bekanntschaft und besserer Vergleichung brechen kann. Dem Nachfolgenden bleibe das Bessere vorbehalten. Wenn es uns nur gelinge, das Unsrige zu thun.

Kiel am Tage des heiligen [illegible].

L. Stein.

Strafrecht und Process.

Einleitung.

Am einfachsten scheint es, dass man bei der Behandlung und Darstellung der Geschichte eines einzelnen Landes dieses Land mit seinem Volke zunächst für sich betrachte, und aus der Durcharbeitung des ihm gehörigen Stoffes Inhalt und Gestalt für die besondere Aufgabe gewinne.

Allein gerade darin sehen wir die Eigenthümlichkeit und Bedeutung der *Rechtsgeschichte*, dass sie uns mehr wie jede andere geschichtliche Arbeit zwingt, über diesen Standpunkt hinauszugehen. So wie man nämlich die Gestalt und die Entwicklung des Rechtslebens mehrerer Völker des Abendlandes zusammenhält, so zeigt sich nicht bloss eine gewisse Übereinstimmung in einigen Hauptgebieten des Rechts, sondern geradezu eine Gemeinsamkeit der Grundlagen des Rechtslebens überhaupt, und eine Gleichheit in den Bewegungen und Formationen derselben, die auf eine höhere Gemeinschaft der ganzen inneren Geschichte der verschiedenen Völker hindeuten. Ganz unleugbar finden wir bei allen diesen Völkern nicht bloss dieselben Rechtsverhältnisse, sondern diese Rechtsverhältnisse bilden bei allen in wesentlich gleicher Weise die Basis ihrer ganzen Entwicklung; und eben so unzweifelhaft ist es, dass diese Entwicklung bei allen in ganz entsprechenden Formen, ja sogar in ganz entsprechenden Epochen vor sich geht. Die Gewalt dieser Überzeugung ist gross; wer zu ihr gelangt — und jeder wird diess, der das Recht der germanischen Staaten vergleichen mag — wird bei dem einzelnen Volke nicht mehr stehen bleiben, wenigstens nicht mehr mit der Geschichte des Einzelnen den ganzen Umfang dessen, was er in ihr gefunden, erschöpft glauben. Der erste Schritt

zur Kenntniss des Rechts anderer Staaten ist zugleich der erste Schritt zur Erkenntniss der *Einheit* ihres Rechtslebens.

Von diesem Standpunkte aus eröffnet sich nun ein weites und grossartiges Gebiet. Ist die germanische Welt in ihrem Recht und seiner Geschichte ein innerlich gleiches Ganze, so steht sie als solches anderen grossen Massen der Rechtsgeschichte, der römischen, griechischen, morgenländischen, gegenüber. Diese Massen wiederum sind weder absolut verschieden von einander, noch auch ohne Gegenseitigkeit in ihrem Leben. Auf der gemeinsamen Grundlage der Idee der Persönlichkeit und ihrer Freiheit ruhend, können sie nicht zufällig einander nebengeordnet sein; wie alles, was diesem Leben gehört, in ewigem Fortschritt vorwärts arbeitet, müssen auch sie Glieder dieses Fortschrittes sein. Dem Ganzen dieser Geschichte als Momente gehörig, werden sie damit zu *Stufen* der Entwicklung der Menschheit, und ihre selbständige Bedeutung ist die, selber nur eine bestimmte Gestalt der Geschichte der Freiheit zu sein. So tritt das, was sie alle umschlingt, hervor aus der Ordnung der einzelnen; und die Idee einer Rechtsgeschichte der Welt ist der Sporn und das höchste Ziel für die Erforschung der Rechtsgeschichte des einzelnen Volkes.

Was nun diese zu suchen und zu lehren hat, ist nicht unsere Aufgabe. Wenn nun aber jedes einzelne Rechtsinstitut in Grundlage und Gestaltung über die Gränze des einzelnen Volkes hinaus muss, und seine höchste Bedeutung ausserhalb des Gebietes sucht, wo es selber gefunden ward, was ist und was soll dann die besondere Rechtsgeschichte, sobald sie sich mit dem blossen Zusammenstellen der Objecte der Wissenschaft nicht mehr genügen lassen will?

In allen Gebieten des Wissens tritt uns dasselbe Verhältniss entgegen, dem wir hier in der Rechtswissenschaft begegnen; auch hier ist das Leben des Alls ein sich selber gleiches. Die Elemente sind gleich und gemeinsam; der Reichthum des Lebens erscheint erst, wo die *Individualität* sie erfasst, und in freier That sie gestaltet. Wie aber die Geschichte selbst, ein grossartiges Bild durch die majestätische Gleichheit des Gedankens, der sich in ihr vollzieht, dennoch ihre Fülle und Schönheit erst gewinnt in den Individuen, die die Träger und Diener dieses Gedankens sind, so ist auch die Erkenntniss des Geistes von dieser Geschichte erst ein befriedigtes und vollendetes, wenn sie der individuellen Gestaltung der allgemeinen Elemente des Geschehens sich zuwendet. Ewig wird das der Pulsschlag des Erkennens und der Darstellung bleiben, dass sie vom gegebenen und historischen Einzelnen ausgehen zum absoluten Allgemeinen, und von ihm zurückkehren zur lebendigen

und schaffenden Individuen. Und so wird auch das Erkennen des nationalen Rechtslebens der Ausgangspunkt und zugleich der Punkt bleiben, zu dem sich die Idee der Rechtsgeschichte immer aufs neue zurückwenden wird. Das ist das Gesetz der Bewegung für das Verständniss der Geschichte; und dieses Gesetz hat keinen Zweck und keine Nothwendigkeit als sich selber.

Wo dieses nun geschieht, da ist das erste Resultat der Betrachtung des nationalen Lebens eine durcharbeitete und tiefe *Anschauung* desselben. Es entsteht ein farbenreiches Bild, und die nächste Aufgabe ist die, jene Volksindividualität auf den Hintergrund der allgemeinen Verhältnisse in ihrer Besonderheit und ihren eigenthümlichen Formen hinzuzeichnen. So stellen sich zunächst die Volksindividuen neben einander; und damit ist die Grundlage für die weitere Entwicklung gewonnen. Denn betrachtet man diese Individualitäten genauer, so ergibt sich bald, dass auch ihre Besonderheit keine zufällige ist. Es zeigen sich die Gewalten, welche sie gebildet haben; die Geschichtsforschung tritt gleichsam in die Werkstatt der Geschichte hinein, und der denkende Geist lernt es, der Arbeit des Werdens zuzuschauen. Damit geht er von der Anschauung zum Verständniss und zum Begreifen der Völker über. Und jetzt bleibt ihm noch das Letzte. Jene Völker, zusammengestellt in der wirklichen Welt, zusammenarbeitend, sich angrenzend und hemmend oder auch sich hebend und vorwärts treibend, haben nicht bloss ihr eigenes Leben. Sie sind zwar selbstständig und jedes hat seinen Mittelpunkt in sich; aber sie bilden jetzt auch als Individuum ein gemeinsames Ganze. Sie sind da für ein Höheres, das über sie hinaus geht, und das sie selber benutzt und zur Grundlage hat, sie sind die Formen, in welchen der höchste Gedanke selber seine letzte und grossartigste Verwirklichung sucht. Auf diesem Punkte durchdringen sich Verständniss der Volksindividualität in der allgemeinen Idee gegenseitig sich erfüllend und gestaltend. —

Es bedarf nun wohl kaum der besonderen Bemerkung, dass jene Wissenschaft, die wir in dem Obigen bezeichnet haben, keine andere ist, als die sogenannte vergleichende Rechtswissenschaft. Auch das ist bekannt genug, dass dieselbe in jeder Beziehung noch in der ersten Entwicklung stehend, weder einen festen Begriff noch einen erheblichen Umfang bisher gewonnen hat. Von ihr nun weiter zu reden ist hier nicht der Ort. Allein allerdings ist das unsere entschiedene Überzeugung, dass jede Bearbeitung fremder Rechte mit festem Blick auf diese Wissenschaft begonnen werden muss; denn so tief auch die Wissenschaft der Rechtsgeschichte noch in der einfachen Behandlung einzelner Völker und

ihres Rechts gleichsam begraben liegt, so gewiss ist es, dass erst mit der Entwicklung einer Idee der allgemeinen Rechtsgeschichte jenem Sonderleben der Rechtsgeschichten eine neue Zukunft eröffnet werden wird. Dann erst innerhalb des Allgemeinen giebt es wahre Individualität; und wer nach dieser strebt, der beginnt selber eben dadurch schon über die Grenzen derselben hinauszublicken, weil das Individuelle erst an dem anderen Individuum rechte Form und Persönlichkeit gewinnt. Gemeinsam aber ist allen Forschungen unserer Zeit der Drang, die Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit zunächst unsers Volkes im Einzelnen wie im Allgemeinen wiederzufinden. Wir begreifen diese Richtung mit Freuden; denn sie wird zur Basis werden für eine neue Zeit in der Wissenschaft des Rechts. —

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir nun versucht, den Theil der französischen Rechtsgeschichte, den wir im Folgenden darlegen werden, aufzufassen. Denn es scheint uns, dass gerade Frankreich unter allen Völkern sich am meisten eigne, das Wesen einer volklichen und staatlichen Individualität an seiner Geschichte deutlich zu machen. Und desshalb möge es uns erlaubt sein, den Charakter dieser Rechts- und Staatsgeschichte im Allgemeinen zu bezeichnen, ehe wir zum Einzelnen übergehen.

Zwischen Italien und Deutschland, diesen beiden Angelpunkten der europäischen Geschichte, hat die Natur die Kette des Alpengebirges hingezogen. Dieser mächtige Wall, dem Verkehr der Völker fast unübersteiglich, hat nicht bloss die beiden Länder geschieden. Auch das Leben der Völker, Sitte, Recht, Sprache, und Staat sind anders im Norden und im Süden. Beide grosse Gestaltungen der Geschichte, bestimmt in ihrer Verschmelzung die Welt zu beherrschen, haben wir Ein Gebiet, auf dem sie sich örtlich begegnen können. Durch die Provincia, die Völkerbrücke des Südens, und die Fluren an den Mündungen des Rheins reichen sie beide hinein in das weite flache und dadurch widerstandslose Land *Frankreichs*. Frankreich ist das einzige Land Europa's, das an seinen Grenzen keine natürliche Schutzwehr hat; offen gelegt sowohl gegen das deutsche wie gegen das römische Leben, ist es beiden in demselben Augenblicke bekannt und unterworfen worden. Die alten Bewohner, von denen wir wenig mehr wissen, als dass sie dieses Frankreich inne gehabt, verschwinden fast spurlos mit dem ersten Auftreten der Römer und Deutschen, und von Anfang an hat die Geschichte diesen Hauptsitz der Celten dazu bestimmt, der Kampfplatz und der Boden für die innige Verschmelzung alles

desjenigen zu werden, was jene beiden Völker einander zu bringen haben. Erst von diesem Augenblicke an tritt Frankreich in die Geschichte hinein und mit Cäsar und Ariovist beginnt seine erste Epoche.

Eine ganz natürliche Erscheinung ist es nun, dass die Geschichtschreiber der französischen Zeit diese erste Epoche, die sich bis zu den Capetingern erstreckt, als einen Theil der Geschichte *Frankreichs* ansehen und darstellen; und das Bedürfniss oder doch der geheime Wunsch jedes Volkes, seinen Ursprung in die älteste Zeit zu begraben, um an allem was geschehen ist seinen Theil zu haben, lässt es uns leicht verstehen, wenn die Franzosen Chlodwig und Karl den Grossen als französische Könige der französischen Geschichte einverleiben. Denn unleugbar bleibt es, dass auch die Geschichte eines Volkes zu seinen grössten und heiligsten Besitzthümern gehört. Allein darum ist jene, ganz Frankreich eigene, Ansicht nicht weniger falsch. So wenig wie das römische Gallien einem andern gehört als der römischen Geschichte, so wenig gibt es ein Frankreich vom 5. bis zum 10. Jahrhundert. Es ist diess vielmehr die *germanische* Epoche der europäischen Geschichte; und erst aus diesem Grundstoff und seiner beständig wechselnden Bewegung entsteht das System der wirklichen *Völker* des Mittelalters. Bis dahin ist auch Frankreich ein selbstständiges nur durch die *Elemente* seiner künftigen Entwicklung: es ist weder ein Volk noch ein Staat; aber es ist ein *Land*; und dieses Land hat den Staat, der Staat das Volk geschaffen. Darin liegt die erste Eigenthümlichkeit der französischen Geschichte.

Die Eroberung des römischen Galliens durch die Germanen des Westens gruppirt nun alsbald die Stämme auf dem neugewonnenen Boden. Die Celten gehen hinauf in das äusserste Gebiet des Nordwestens, das noch heutzutage in dem Namen der Bretagne das alte Brytain erhalten hat. Die logrischen Kymrer werden an der Loire bis zu den Ufern der Garonne zusammengedrängt, und das Poitou ist der zweite Hauptsitz des neueren Celtischen Elements, dessen Verwandschaft mit den celtischen Picten Schottlands sich wohl nicht bloss aus dem gleichen Namen nachweisen lässt. Die Gascogne erhält das iberisch-celtische Element im Südwesten Frankreichs. Der Süden, das Languedoc mit der Provincia, ist die Heimath des römischen Theiles im künftigen französischen Volk, und in den Cevennen bleibt noch ein Rest der ältesten ligurischen Herren der mittelländischen Küsten. Die Mitte Frankreichs dagegen ist der Sitz der Germanen. Hier wohnen die Neufranken im Herzen des Landes, dem eigentlichen Frankreich, in dem geographisch alle Linien gleichsam zusammenlaufen. Im Norden der Mitte reicht

das scandinavische Leben in der Normandie nach Frankreich hinein; der Nordwesten, Flandern, Artois, Ponthieu, sind getheilt unter den germanischen Herren und den alten Belgæ, die noch gegenwärtig sich nicht ganz vermischt haben. Tiefer im Süden des Ostens, in der Champagne und ihren Grenzländern, treten die Ostfranken auf, die, in der Mitte zwischen dem gallischen und deutschen Germanien, bestimmt waren die Herren Europa's zu sein so lange es noch kein Frankreich und kein Deutschland gab. Weiter hinauf am Jura und den Vogesen sitzen endlich die leiblich starken, geistig fast trägen Burgunder, die Herren des Südostens bis zu den Grenzen der Allemannen. So finden sich in Frankreich alle Völker des ganzen Abendlandes zusammen, jedes mit seinem Sitz, aber keins von dem andern bestimmt geschieden, keins mit einer von jenen Schutzwehren umgeben, die in der älteren Zeit für die Selbstständigkeit der Völker dasselbe waren, was jetzt Festungen und stehende Heere. Daher ist denn auch keins von allen diesen Völkern zur Zeit des 6. Jahrhunderts unvermischt; alle sind durchdrungen von dem germanischen Element und zugleich von römischen Resten in Bildung, Sprache und Geschlecht; es ist, selbst ohne die Entwicklung des Staats, eine Gemeinsamkeit des Lebens vorhanden, der es nicht an Kraft, wohl aber an einem selbstständigen Organe seines Daseins fehlt.

Dieses nun wird zuerst durch den Sieg der Herren des mittleren Frankreichs, der Neustrasier, dem Lande gegeben. Das ganze Frankreich gehorcht den Merovingern, und das Bedürfniss der Geschichtschreibung, sich die Entwicklung der Völker durch den Grundgedanken des Staats zu vermitteln, hat die Ansicht erzeugt, dass mit Chlodwig ein fränkischer *Staat* ins Leben getreten ist. Dennoch ist es nicht zu leugnen, dass die Merovingische Epoche allerdings die Herrschaft der Neufranken, aber nicht den fränkischen Staat in ganz Frankreich begründet hat. Recht, Sitte und Sprache der einzelnen Stämme bleibt ihnen; nur Abgaben und Waffendienst leisten sie den Überwindern. Das was das Wesen des Staats ist, das Bewusstsein des Zusammengehörens, der einheitlichen Existenz, der Identität des allgemeinen und besondern Lebens, fehlt. Es ist der Gegensatz von Sieger und Besiegter, nicht die Einheit von Fürst und Volk, die wir finden. Und wie diese Gestalt des Staats nur eine rein äusserliche ist, so zeigt sich auch der Character der Kriege als der blosser Fürsten- und Gefolgskriege, und der Sieg über den Fürsten ist der Sieg über das ganze ihm unterworfene Land.

Unter allen diesen Kriegen ist der zwischen den Neustrasiern und Austrasiern der einzige, der wirklich tiefere Bedeutung hat;

denn in der That handelt es sich bei ihm nicht bloss um das Verhältniss zu Frankreichs Herrschaft. Die Austrasier, den Übergang bildend von Deutschland nach Frankreich, sind es zugleich, die den übrigen deutschen Stämmen das Vordringen nach Westen und den Antheil an der grossen Beute des germanischen Sieges verwehren. Daher stehen sie an ihrer östlichen Grenze in ewigen Kämpfen mit den deutschen Germanen, und langsam aber unvermeidlich musste es den Fürsten dieses Stammes klar werden, dass die Existenz der Austrasier bedingt werde durch die Besiegung und wirkliche Unterwerfung der deutschen Völkerschaften. Als sie nun nach wechselvollem Kampfe die stammverwandten Neustrasier überwunden, und sich dadurch zu Herren des inneren Frankreichs gemacht hatten, übertrugen sie dieses Lebensprincip des austrasischen Reiches auf das neu errichtete Königthum; und darin liegt die eigentlich welthistorische Stellung dieses Sieges. Denn von jetzt an galt es nicht mehr wie bisher einen Stamm zum Herren des andern zu machen, sondern es galt *alle* Stämme des germanischen Abendlandes Einer und derselben Herrschaft zu unterwerfen. Der Hauptträger dieser Idee ist Karl der Grosse. Durch ihn hat das Element, was alle germanischen Stämme und die von ihnen durchmischten und unterworfenen Völkerschaften zugleich umgab und beherrschte, das *Germanenthum selber*, seinen staatlichen Ausdruck und für eine kurze Zeit seine objective Selbstständigkeit erhalten; das Reich Karls des Grossen gehört weder Frankreich, noch Italien, noch Deutschland, sondern es fasst sie alle und ihre Geschichte in sich zusammen, mit Einer Form und Einem Willen sie umschliessend; es ist das *germanische Reich* des Abendlandes.

Allein dasselbe Princip, das dieses Reich innerlich möglich gemacht, hat es auch wieder vernichtet. Allerdings lebte in allen Stämmen das Bewusstsein einer Gemeinsamkeit ihrer Volksthümlichkeit, und die Gewalt jener mächtigen Persönlichkeit, die sie in hundertfacher Weise durcheinanderschob und zusammenwarf, gab diesem Bewusstsein eine Objectivität, die weit über seine Zeit hinaus noch Jahrhunderte später den deutschen Kaiser als den ersten Fürsten der Christenheit erscheinen liess. Aber die Selbstständigkeiten der Stammesindividualitäten waren nicht gebrochen; jedes Volk war noch für sich selber die Hauptsache, und wenn auch die Gleichheit der Nationalitäten, so war doch nicht die Einheit derselben erreicht worden. Nun aber konnte nur dieser Gedanke dem einheitlichen Reiche seinen letzten Halt geben; so lange er mangelte, war das Land, das es einschloss, ein rein äusserliches. Als daher die äussere Form mit der Gewalt Karls des Grossen brach, ward wiederum dem einzelnen Stamme sein Stammesleben, die Hauptsache; und so trat die

entscheidende Epoche für die Geschichte Europa's ein, die dem Reiche Karls des Grossen folgte. Noch einen Augenblick erhielt sich ein Schattenbild seiner Schöpfung unter heftigen Kämpfen; dann verschwand es, und die hineilende Zeit verwischte schnell selbst die letzten Spuren seiner frühern Grösse. Die *Stämme* aber in allen Theilen des alten Reiches schlossen sich wieder gegen einander und gegen jede Gemeinsamkeit ab; und die Zeit der Auflösung folgte der Epoche der auf Gewalt gebauten staatlichen Vereinigung.

Mit diesem Ergebniss steht nun die Geschichte wieder auf dem Standpunkt des 6. Jahrhunderts; und jetzt beginnt eine Bewegung, die in hohem Grade eigenthümlich ist. Die Vermischung der verschiedenen Stämme hat nämlich jedem derselben seine nationale Geschlossenheit geraubt, und obwohl keine äussere Macht mehr sie einem andern Herrn unterwirft, so ist es ihnen dennoch unmöglich, in die ursprüngliche Verfassung des germanischen Stammfürstenthums zurückzukehren. Sie lösen sich vielmehr, jeder für sich, in eine Menge einzelner Herrschaften auf, deren jede das Recht des früheren ganzen Stammes, die Souverainetät, für sich in Anspruch nimmt, weil der Stamm selber sie nicht mehr erhalten kann. Dennoch bleibt auf der einen Seite die Erinnerung an das alte Fürstenthum, auf der andern das, aller menschlichen Existenz unabweisliche Bedürfniss einer gewissen Einheit und Ordnung. Beide Elemente, obwohl miteinander im Gegensatze stehend, treten dennoch zusammen und bilden die eigenthümliche Form des Staats jener Zeit, das *Lehnswesen.* Wie das karolingische Reich selber, ist auch das Lehnswesen eine europäische Erscheinung; und wie die Stammesherrschaften im 6. Jahrhundert, so ist das Lehnswesen des 10. und 11. Jahrhunderts der Stoff, aus dem sich die neuern Staaten gebildet haben.

Hier nun ist der Punkt, wo wir gezwungen sind, das allgemeinere Leben des germanischen Europa's zu verlassen; denn schon im ersten Beginn der nachkarolingischen Zeit fangen jene neuern Staaten, die gegenwärtig das Staatensystem Europa's bilden, an, sich von einander zu scheiden und sich um den Mittelpunkt ihres künftigen Lebens zu crystallisiren. Und damit beginnt für uns die Aufgabe, die Individualität unsers Geschichtskörpers, des heutigen Frankreichs und seiner innern Entwicklung, zu charakterisiren.

Unleugbar ist das die Eigenthümlichkeit Europa's den andern Welttheilen gegenüber, dass es nicht wie jene aus einer im Wesentlichen ungeschiedenen Masse, sondern aus lauter einzelnen *Ländern* besteht, deren jedes seinen bestimmten und leicht fasslichen Charakter hat. Zu denen, welche in dieser Beziehung am bestimm-

testen hervortreten, gehört Frankreich. Geologisch das jüngste unter allen, bildet es fast in jeder Beziehung ein Ganzes, in welchem jede Abtheilung, als mehr oder weniger willkürlich erscheinend, niemals wie in Deutschland einzelne selbstständige Theile erzeugen kann; die obere Fläche bietet nicht die Zerrissenheit Spaniens, die Geschlossenheit nicht die Schwäche Italiens, die Einheit nicht die selbst geographisch bestimmten Gegensätze Brittanniens und die innere Fruchtbarkeit und der verhältnissmässige Mangel an Küsten nicht die Zerfahrenheit Skandinaviens dar. Mächtig aber und von unüberwindlichem Einflusse ist die Gestalt des Landes für ein Volk, wie der Grund und Boden für den Einzelnen, so lange noch die Entwicklung auf dem bloss natürlichen, durch keinen bewussten Willen beherrschten Leben der Völker beruht. Der erste Blick auf Frankreich lehrt, dass dieses Land, als *Land* betrachtet, mehr wie alle andern zur innern Einheit und Gleichheit seiner Bildungen berufen sein müsste.

Nun aber haben wir gesehen, wie gerade in diesem Lande, wie in keinem andern, zwei Verhältnisse uns entgegen treten, die mit jenem Landescharakter in scheinbar entschiedenem Widerspruche stehen. Zuerst die Menge und Verschiedenheit der Völkerschaften, die dieses Land bewohnten, dann die materielle Gleichheit derselben. Keines dieser Völker war zu klein, um ganz neben den übrigen zu verschwinden; keines gross genug, um mit offenbarer Gewalt der Waffen die andern zu unterwerfen. Das karolingische Reich verdeckt dieses Verhältniss eine Zeit lang; mit seinem Sturz tritt es wieder hervor; und jetzt erscheint daher die Auflösung Frankreichs in selbstständige Abtheilungen als Grundlage der folgenden Geschichte.

Soll daher jene Einheit des französischen Lebens, die das Land bedingt und begründet, sich neu verwirklichen, so muss diess durch ein Moment geschehen, gegen das das Quantitative, als solches, gleichgültig ist und das seinem Wesen nach zugleich eine feste Einheit ist und erzeugt; das die Selbstständigkeit der Stammesnationalitäten nicht angreift, aber sie durch sein Dasein allmählig vernichtet; das mit seinem Rechts- und Lebensprincip auf einer andern Grundlage ruht, als auf der Volksthümlichkeit und das dennoch, weil es in seiner höchsten Entwicklung derselben nicht entbehren kann, sie in langsam schaffender Arbeit erzeugt; ein Moment, das dem eigentlich germanischen Leben fremd, dennoch sich dieses Leben und sich diesem Leben wiederum zu assimiliren weiss; ein Moment, der allenthalben gegenwärtig, dennoch an keinem einzelnen Punkte seinen ganzen Inhalt erschöpft und darum nirgends mit Erfolg bekämpft werden kann; ein Moment endlich, das von Anfang an eine

höhere Stufe der staatlichen Entwicklung vertritt und das gerade in sich das Bewusstsein trägt, das Bestehende, wo es ihm feindlich ist, brechen und vernichten zu dürfen. Dieses Moment ist es, welches die Grundlage der innern französischen Geschichte und den eigentlichen Charakter derselben unter den übrigen Staaten und Völkern Europa's bildet und das allein das Verständniss derselben eröffnen wird.

Wirft man nun einen Blick, nicht auf die Resultate dieser begrenzenden Kraft, sondern auf die Bewegung Frankreichs selber, so ist es gewiss, dass dieses Moment nichts anders ist, als das *Beamtenthum*, das sich an das *Königthum* anschliesst und sich gleichsam als die organische Entfaltung desselben hinstellt und geltend macht. Frankreich ist das Land, wo dieses Beamtenthum nicht secundär, sondern als die primäre Bildung des neuen Staats- und Rechtslebens auftritt; seine Geschichte ist eine eigenthümliche gerade dadurch, dass wir in ihr sehen, wie viel das *legitime* — auf das Königthum gestützte — Beamtenthum vermag, was es ist, was es seinem Wesen nach zu erreichen sucht und was es wirklich erreicht. Hier ist der Begriff des Amts zuerst aus dem römischen und karolingischen Reiche in das Abendland hinübergetragen und verwirklicht; hier hat dasselbe die Elemente eines Reiches, den Beginn eines eigenen Volkes, eines Königthums und ein selbstständiges Land vorgefunden; hier ist es daher, wenn auch nicht die Geschichte selber, so doch der Hebel des Geschehens und der Staatsbildung geworden. Es wird daher wohl möglich sein, in einzelnen Abschnitten und Zuständen dieses Hauptelement der französischen Geschichte zu übersehen; aber es wird unmöglich bleiben, ohne dasselbe von einer Individualität Frankreichs und seines Staates zu reden.

Desshalb wenden denn auch wir diesen Begriff und seine Entwicklung zum Mittelpunkte unserer Auffassung; und wir glauben dazu um so mehr berechtigt zu sein, als derselbe gewöhnlich nur als ein bloss secundäres Element betrachtet wird. Es ist dabei nur eine Meinung zurückzuweisen. Das Beamtenthum ist keineswegs das einzige bewegende Element in der Geschichte Frankreichs, und wir sind weit davon entfernt, der Beobachtung der übrigen ihr Recht streitig machen zu wollen. Allein diese übrigen Elemente sind allgemein europäische und ihre Gestaltungen in Frankreich bilden daher nur Glieder der allgemein europäischen Rechtsgeschichte; erst durch die Form, welche sie unter der Herrschaft des Beamtenthums annehmen, werden sie zu eigentlich französischen Erscheinungen. Eben so wenig gehört der Begriff des Amts und das System der Beamten allein Frankreich an, wie denn überall

die Continuität der Entwicklungen in ganz Europa nirgends ganz unterbrochen erscheint. Allein nirgends hat dieses Beamtenthum dieselbe Stellung wie in Frankreich, nirgends dieselbe Aufgabe und nirgends so grossartige Folgen gehabt. Was diese Sätze im Einzelnen bedeuten wollen, kann natürlich erst klar werden in der Darstellung der Geschichte; dennoch ist der Charakter des Beamtenthums und seines Einflusses auf die Staats- und Volksbildung um so entschiedener, dass die französische Sprache selber das Wort erzeugt hat, das dasselbe auf das Schlagendste bezeichnet. Wir meinen den Ausdruck der *Centralisation.* Durch seine Centralisation ist Frankreich, was es ist; seine Geschichte ist selber nur die Geschichte der Centralisation; und Niemand wird bezweifeln, dass in keinem germanischen Reiche diese Centralisation auch nur annährend so weit ausgebildet worden ist und so tief eingerissen hat, wie in Frankreich; ja, selbst die Revolution, diese grösste Gewaltthat in der Geschichte Europa's, die alles umgewälzt, alles vernichtet, alles neu aufgebaut hat, hat diese Centralisation, die mit Philipp August beginnt, mit einer so entschiedenen Consequenz durchgeführt, wie keine Despotie eines französischen Königs es vermocht hat. Wenn es aber unzweifelhaft ist, dass die Revolution die That des französischen Volkes war — wenn die Reactionsperiode, die auf Napoleon folgt, wiederum alles angreift und zerbricht, was jene geschaffen, und von allem nur die Centralisation unberührt und unbezweifelt stehen lässt, wenn endlich diese Centralisation auch jetzt noch den Charakter des ganzen französischen Staatslebens bildet — kann es da ungewiss sein, worin die eigentliche Individualität des französischen Reiches bestehe? Und wenn man nun dieses Reich mit den übrigen vergleicht, vor allem mit seinem Gegner und Gegenbilde, dem in unerquicklicher Zertheilung von jeher gelähmten Deutschland, so wird in der That jene Auffassung an dem entschiedenen Unterschiede jener Reiche einen so bestimmten Hintergrund gewinnen, dass auch der Übergang von dem alleinstehenden Frankreich zur Vergleichung mit den andern Völkern Europa's zu einem neuen Beweise dafür wird, dass in jenem Gedanken der Mittelpunkt des französischen Lebens getroffen ist. Diese Centralisation aber, bedingt und erleichtert durch die Form des Landes, ruht auf nichts anderem, als auf dem, seinem innerem Wesen nach als Organismus dastehenden Beamtenthum. Es ist dasselbe der Kern und die Grundlage der französischen Geschichte.

Wenn wir nun im Folgenden auf dieses Beamtenthum und seine Gegensätze und Kämpfe zum Theil tiefer eingehen, so wird es

vielleicht Manchem scheinen, als gehöre dieses wenigstens nicht zu *unserer* Aufgabe. — Wir wollen uns nun nicht damit vertheidigen, dass die Geschichte und die Betrachtung des Beamtenthums in allen Rechtsgeschichten auf eine fast unglaubliche Weise, trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes, vernachlässigt, ja sogar geradezu übergangen wird, und dass es in der Natur der Sache liegt, dass man ein Neues, wenn man es zum erstenmal herausstellt, stets zur Hauptsache macht. Es ist vielmehr bei genauerer Betrachtung nicht zu verkennen, dass unter Anderm auch die Geschichte des Processes und des Strafrechts gerade durch das Auftreten des Beamtenthums ihre neuen Bildungen empfängt, und dass sowohl das Princip des Verfahrens, wie das der Strafe mit dem Augenblick ein anderes wird, wo die Beamten das Gericht zu bilden beginnen. Wir werden in der Folge diesen Satz im Einzelnen weiter durchführen. Allein schon hier lässt sich das Wesen dieses neuen Verhältnisses in Einem Satze aussprechen. Während nach dem alten Recht Verfahren und Strafe dem *Volke* gehören, werden beide durch das Beamtenthum Sache des *Staats;* diesem Staate und seiner Idee gegenüber gestellt, gewinnen beide neue Principien und Formen, deren Charakter es ist, das historische Recht zum bewussten, die Kenntniss des Rechts zur Wissenschaft, das äussere Bedürfniss zur sicheren sittlichen Nothwendigkeit zu erheben. Wie nun dieses geschehen, wie neben dem Besseren, was beide Rechtsgebiete jenem Beamtenthum verdanken, auch manches Verderbliche und mancher Rückschritt in dieselbe hineingekommen ist, das hat die folgende Geschichte im Einzelnen nachzuweisen. Unmöglich aber war es uns, auf die Gefahr der Wiederholung hin, der Darstellung unsers Grundgedankens für unsere besondere Aufgabe ganz zu entbehren.

Zur leichteren Uebersicht des folgenden nicht geringen Umfangs möge es uns nun erlaubt sein, in kurzem Überblick den Gang der Darstellung zu bezeichnen, ehe wir zum Einzelnen übergehen.

Wir sind von der Überzeugung ausgegangen, dass die Klarheit und die tiefere Begründung der späteren Gestaltungen des Staats zur nothwendigen Bedingung eine durchgeführte Entwicklung des Stoffes, aus dem der Staat entsteht, des *Lehnswesens* und seines Rechtes, haben müssen. Wir haben desshalb dieses Lehnswesen in seinen Hauptbeziehungen, neben ihm die städtischen Rechte und das Verhältniss der Kirche, vorausgesandt. Daran schliesst sich als zweiter Inhalt des ersten Zeitraumes, die erste Form des Königthums mit den Anfängen des Beamtenthums. Die zweite Epoche enthält die Entwicklung des Kampfes beider mit dem Lehns-

wesen, vorzüglich mit Rücksicht auf Gericht und Rechtsbildung. Die dritte stellt den Zustand dar, wie derselbe aus dem entschiedenen Siege des neuen Princips über das alte hervorgeht. In dieser dritten Epoche aber haben wir das System des Beamtenthums nicht aufgenommen, da wir hier auf den ersten Band für dieses ganze Gebiet zu verweisen haben. — Darnach nun ist der Inhalt des Folgenden in seiner allgemeinsten Form geordnet.

Erster Theil.

Lehnswesen und Lehnrecht.

I. Das Lehnswesen.

Bekanntlich gehört der Begriff des Lehnswesens zu den unklarsten in der ganzen Rechtsgeschichte, und noch sind die Zustände, die derselbe umfasst, nirgends ganz entwickelt worden. Wir sind der Überzeugung, dass dieser Mangel hauptsächlich aus dem Übersehen zweier Begriffe entstanden ist, die selber über die Epoche des Lehnswesens hinausgehend, auch in ihrer allgemeineren Bedeutung für die Geschichte des Rechts nicht zu der Geltung gelangt sind, die ihnen gebührt. Diess sind die Begriffe der *Selbstherrlichkeit* oder Souverainetät, und des *Besitzes.* Das Lehnswesen des ganzen Abendlandes, in so mannichfachen Formen es auch erscheinen und so weit es auch mit seinen Folgen reichen mag, ist nichts anderes als der Zustand des Rechts, der durch *die Vereinigung von Besitz und Selbstherrlichkeit erzeugt wird.* Auf diesen Begriff des Lehnswesens lassen sich nicht bloss alle Verhältnisse der eigentlichen Lehnszeit, sondern auch die Kämpfe derselben mit der neuen Gestalt der Dinge in allen Ländern Europa's zurückführen. Für unser Gebiet wird diess im Folgenden geschehen.

Daraus nun folgt zunächst der Grundsatz, nach welchem sich das Lehnswesen und seine Epoche von den folgenden Zeiten scheiden. Eine neue Periode beginnt; diesem Begriffe nach in dem Zeitpunkt, wo die Selbstherrlichkeit *als eine vom Besitze unabhängige,* mithin als eine *selbstständige* zur Erscheinung kommt, das heisst, wo *der Staat* auftritt. Von da an wird der Besitz, was er seinem Wesen nach ist, ein blosses Moment am Staate, und die Idee des letzteren beginnt sich durch ihre eigen inwohnende Kraft zu verwirklichen.

Es folgt ferner mit diesem Begriffe, dass die Reste des Feudalwesens so weit sich in die Geschichte des Abendlandes hinein

ziehen, als mit *dem Besitze noch selbstständige staatliche Hoheitsrechte verbunden bleiben*, wie die Patrimonialjurisdiction, die Gutspolizei und Ähnliches, und dass daher die Abschnitte der Entwicklung keineswegs scharf geschieden sind. Die Scheidung derselben geht vielmehr daraus hervor, dass jene Einheit von Besitz und Selbstherrlichkeit im Lehnswesen das allgemeine, herrschende und unbestrittene Recht ist, während mit dem Auftreten des Staats das Princip dieser Identität angegriffen und allmählig vernichtet ist.

Endlich aber wird es keiner besonderen Darstellung bedürfen, dass dieser Rechtszustand das Lehnswesen eben so wenig plötzlich entstanden, als plötzlich überwunden worden ist. Es ist vielmehr das Resultat einer langen Bewegung; und weil unser Begriff des Lehnswesens nicht der allgemeine ist, so müssen wir die geschichtliche Entwicklung desselben als den Beweis seiner Richtigkeit voraussenden.

Man wird in dieser Einleitung besonders Eins als den eigentlichen Mittelpunkt der Auffassung herauserkennen. Wir haben versucht, *den Besitz* als das darzustellen, was er ist, der Hauptfactor der ganzen inneren Entwicklung des Rechts. Es ist vergeblich, eine *Geschichte* des Lehnswesens zu suchen, ohne die allumfassende *Geschichte des Besitzes* zum Grunde zu legen. Dabei haben wir es für unnöthig gehalten, sonst Bekanntes zu wiederholen oder auch nur darauf zu verweisen, da unsre Darstellung die gewöhnlichen nicht angreift, sondern sich nur als Ergänzung an dieselben anschliessen soll.

Die Entstehung des Lehnswesens.

I. Die Eroberung.

Wir wissen bekanntlich sehr wenig von dem, was diesseits des Rheins vor sich gegangen während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung. Dennoch ist es kaum zweifelhaft, dass hier eine keineswegs unbedeutende Bewegung stattgefunden hat, wie sich ein Ähnliches von den Celten vor den Siegen Cäsars nachweisen lässt. Diese Bewegung nun hat im Allgemeinen einen sehr bestimmten Character. Die kleinen Völker verschwinden, grössere Bildungen erscheinen, und in demselben Maasse, in welchem die Deutschen gegen die Römer siegreich sind, tritt bei ihnen als Haupt ihrer Stammeseinheit das *Königthum* auf. Mag der Zustand vorher gewesen sein, welcher er wolle, gewiss bleibt, dass mit den Königreichen oder Fürstenthümern — noch kommt auf den Namen nichts an — eine neue innere Entwicklung begonnen ist.

Dieses Königthum der ältesten Zeit ist nun fast in jeder Beziehung sehr bestritten. Wir haben schon an einem anderen Orte (Hall. L. Z. 1845. 102—104) uns zu der Ansicht Sybel's im Allgemeinen bekannt, und werden, ohne uns auf umständlichere Untersuchungen im Folgenden einzulassen, das von ihm aufgestellte Princip der ursprünglichen Geschlechterverfassung für unsre Ausführungen zum Grunde, und an mehren Orten noch Gelegenheit finden, Beweise aus späteren Zeiten für dasselbe beizubringen. Zunächst aber, und darauf kommt es uns hier vor allem an, scheint es unzweifelhaft, dass das Königthum an den alten Grundlagen der Verfassung nichts Wesentliches geändert, sondern nur Ein Neues hinzugefügt hat, das bis zum heutigen Tage fortdauert. Die deutschen Völker begannen, wie es die geschichtliche Entwicklung bedingte, schon damals in ihrem Fürsten den *persönlichen Träger* ihrer Volksthümlichkeit und der höchsten staatlichen Einheit anzuerkennen. Es versteht sich leicht, dass das im Anfange nur als ein unbewusstes Gefühl existirt haben könne; dennoch zeigen manche Bei spiele, besonders aus Gregor von Tours, dass diess Gefühl ein lebendiges und energisches auch in den Einzelnen gewesen ist.

Die eigentliche Gewalt des neuen Königthums ist schwer oder gar nicht bestimmt zu bezeichnen für die älteste Zeit. Unzweifelhaft aber scheinen zwei Punkte, auf welchen für uns das grösste Gewicht liegt. Zuerst hat die Entstehung des Königthums die alten *Besitzverhältnisse* in den Gauen nicht verändert, so wenig wie das an den Besitz unmittelbar geknüpfte *Recht.* Die Gaue fuhren fort, sich selbst zu richten und ihre Gesetze zu geben, und die freie Hufe blieb die Grundlage des Besitzmaasses, wenn auch manche Abweichungen temporären Wechsel hervorrufen. Dann aber hatte das Königthum selber in den alten Gauen keinen besonders mächtigen, ihm *selbstständig angehörigen Besitz;* oder, wie man jetzt sagen würde, es gab keine Domänen im ältesten Deutschland. Was nicht Erbland, hæreditas war, war gemeine Feldmark, der Hundertschaft oder Dorfschaft gehörig oder dem Gaue. Es war gar kein Platz denkbar für die Entwicklung eines solchen Besitzes und keine rechtliche Form für die Gewinnung desselben. Indem es nun anerkanntes Princip jener Zeit ist, dass das Maass des Besitzes das Maass des Rechts, der Pflichten und des Einflusses bedingte, konnte auf dieser Grundlage sich kein Gegensatz gegen die selbstherrschende Freiheit des Volkes bilden. Die Macht des Königs ruhte desshalb allein auf der Würde, persönlicher Vertreter seines Stammes zu sein. Hierin mag der nächste Grund liegen, wesshalb innerhalb Deutschlands die Geschichte gleichsam still steht von den ersten Römerkämpfen bis zum eigenen deutschen Kaiserreich. Dass wir von dieser Zeit so

sehr wenig aus Deutschland wissen, so wenig, dass man gewöhnlich Deutschland nicht anders betrachtet, als ein Anhang zur fränkischen Geschichte, beruht gerade darauf, dass hier nichts von Bedeutung sich umgestaltet hat. Wäre das gewesen, so würden wir es gewiss erfahren haben. Von innen heraus war nirgends so recht etwas Neues zu beginnen; die Grundlagen des Rechts hielten fest an dem Besitz und *seiner Vertheilung;* und diese beginnt erst mit den Kreuzzügen sich umzugestalten.

Ganz anders aber war es allerdings in den Ländern, die nun durch die deutschen Heerzüge erobert wurden. Gewiss ist hier in der Art und Weise der Besitzergreifung unter den einzelnen Stämmen grosse Verschiedenheit gewesen, wie in ihrem Verhältniss zu den alten Einwohnern. Schon die einfachste Anerkennung der Bedeutung des Besitzes wird es klar machen, dass die historische Untersuchung dieser Verschiedenheit gleichsam die Wurzel aller späteren geschichtlichen Verhältnisse gewesen ist, und dass nur durch sie die folgende Entwicklung der verschiedenen Völker und Reiche wirklich erkannt werden kann. Noch stehen wir vor den ersten Anfängen dieser wahrhaft bedeutenden Richtung der Geschichtsforschung, welche dazu bestimmt ist, der Volkswirthschaftslehre den Platz zu geben, den bis jetzt die Rechtswissenschaft in der Erforschung der vergangenen Zeit inne gehabt hat. Dennoch liegt hier das nächste Gebiet, das zu gewinnen die Wissenschaft der Geschichte nicht säumen wird. — Für uns muss es genügen, unser allgemeineres Resultat durch allgemeinere Voraussetzungen zu begründen.

Das erste, was in den eroberten oder besetzten Gebieten geschah, ward gewiss die Vertheilung des Grundbesitzes an die einzelnen Freien, die den Heerzug bildeten. In welcher Form dieselbe vor sich gegangen, ist nicht bekannt, aber auch nicht wesentlich. So viel nur scheint in der Natur der Sache begründet, dass das Loos der Einzelnen sich nach dem, noch aus dem Stammsitze mitgebrachten Maasse bestimmt hat; die Hufe war die Grundlage für den Antheil, so weit der freie Deutsche nicht selbst Heerführer war. Das lässt sich auch aus spätern Andeutungen bestätigen.

Bei dieser Vertheilung musste es nun zuerst allenthalben vorkommen, dass ein sehr grosser, räumlich oft der grösseste Theil des Landes durch dieselbe gar nicht begriffen wurde; besonders bei den Franken. So hoch man auch die Zahl des Chlodowigschen Heeres und der spätern Nachzügler anschlagen will, so reichen sie doch nicht aus, auf diese Weise das ganze Land des Seinegebiets und der Loire zu erfüllen. Es blieb daher eine weite Strecke Landes allenthalben übrig neben den freien Hufen, als diese zum deutschen

Eigenthum in Gallien wurden. Dieses, von den Freien nicht besessene Gebiet lag ferner nicht etwa auf einem Platze zusammengedrängt, sondern es musste, der Natur der Sache nach, allenthalben in ähnlicher Weise, mehr oder weniger gross und zusammenhängend, vorkommen. Auf diese Weise bildete schon die ganz äusserliche *Gestalt* der Besitzertheilung in Deutschland und Gallien einen grossen Unterschied. Dort war die geschlossene Feldmark die Grundform, hier die Einzelhufe und der sie umgebende oder berührende allgemeine Grund und Boden.

Nun fragte es sich natürlich, *wem* denn dieser ungetheilte Besitz zukomme. Hier trat ein zweiter Moment entscheidend auf. Die Grundlage der geschlossenen Feldmark war gerade die alte Einheit der Gaubewohner, die als freie Gemeinschaft alles besassen, was nicht dem Einzelnen gehörte. Aber gerade diese Einheit war untergegangen in der Bewegung, welche eben die neuen Wohnsitze erobert hatte, im *Heerzuge*. Das Verlassen der alten Heimath brachte die Stämme noch zusammen, der Krieg und das ruhelose Umherziehen vermischte sie und die einheitliche Gewalt des Heerführers liess die besondern Rechte und Formen des Lebens allmählig verschwinden und vergessen. Auf diese Weise waren schon im Volke selber die Elemente der Gaubildung verloren, als es sich in Frankreich niederliess. Nun kam noch die örtliche Zerstreuung früher zusammen Gehöriger hinzu, die bei der Grösse des gewonnenen Gebietes und der verhältnissmässig geringen Zahl der Eroberer unvermeidlich war. So ward es unmöglich, dass in dieser neuen Heimath der germanischen Welt die Urform ihres staatlichen und rechtlichen Lebens, der an den Ort gebundenen, durch ihn umfasste und zur lojalen Einheit gebrachte *Gau* und die Gauverfassung, sich wieder erzeugen konnte. Allerdings sehen wir, bei dem unabweisbaren Bedürfniss einer Ordnung, dass sich die Franken an die römische Pagus-Eintheilung des römischen Galliens anzuschliessen versuchten. Allein obwohl sie diese Form in sich aufnahmen, fehlte doch die Sache, die alte Selbstständigkeit des Gaues und der Gausassen und seine geschlossene Einheit, das, was man mit übertragener Wortbildung die Gauschaft nennen könnte. Dieser Mangel war von der höchsten Wichtigkeit auch für andere Fragen, obwohl man ihn, durch Vernachlässigung der deutschen Zustände in dieser Zeit, stets übersehen hat. Zunächst war er es, der darüber entschied, wem jener grosse, allenthalben unvertheilte Grundbesitz gehören sollte.

Da es nämlich keine Gauschaft gab, so konnten die Gaue oder Pagus der Franken ihn auch nicht als Feldmark derselben ansehen. Dennoch gehörte er dem Stamme der Franken unzweifelhaft; und

bei dem Wegfallen kleinerer rechtlicher Körperschaften, dem Stamme als Einheit. Nun aber hatte dieser Stamm als Einheit den König als den Vertreter derselben anerkannt. Es war daher eine einfache und nothwendige Folge dieser Verhältnisse, dass der Fürst des Stammes unmittelbar *als Eigenthümer* desjenigen ganzen grossen Gebiets in Frankreich angesehen ward, das entweder nicht vertheilt war, oder nicht vertheilt werden konnte. Auf diese Weise ward der König, auch ohne bestimmte Besitzergreifung, ausschliesslicher Herr und Eigenthümer eines Gebietes, das dem gesammten Gebiete des Volksbesitzes vielleicht gleich kam, jedenfalls unendlich viel grösser war, als das Eigenthum jedes Einzelnen im Volke.

Dieses nun ist der Ausgangspunkt der innern Entwicklung Frankreichs und seiner Verschiedenheit von Deutschland; ja man kann sagen, dass es der Wendepunkt in der Geschichte des Königthums überhaupt ist. Noch allerdings ist jener Satz, so einfach hingestellt, nicht ausreichend, um ein deutliches Bild von den Verhältnissen zu geben. Doch wird man sich leicht eine allgemeine Vorstellung machen können von der Form der Vertheilung des Grundbesitzes überhaupt in beiden Ländern; und sie ist es zunächst, die für das klare Verständniss des Folgenden ausreichen kann.

Zuerst schliesst sich Ein Satz hieran an, der selber wieder das Entstehen eines neuen Momentes in diesem Theile der germanischen Welt bezeichnet. Jener königliche Besitz nämlich verlor gleich von vorn herein den ursprünglichen Charakter des germanischen ächten Eigenthums für den König selber. Dies letztere war dem Germanen undenkbar ohne selbsteigene *Bewirthschaftung* durch den Besitzer, ein Grundsatz, auf dem noch heut zu Tage die Einkindschaft und ähnliche Institute sich zurückführen lassen. Es versteht sich leicht, dass eine solche für den König in seinem weiten und zerstreuten Besitze undenkbar war. Damit trat, durch die unabweisliche Forderung der gegebenen Verhältnisse, die Nothwendigkeit einer Bewirthschaftung durch andere, einer *Verwaltung* des Besitzes, ein. Für uns ist dieser Gedanke um so alltäglicher, dass es vielleicht nicht ganz leicht sein wird, sich zur Anschauung zu bringen, wie zu jener Zeit die Idee einer Verwaltung für die Germanen ein vollkommen Neues gewesen ist. Dennoch war er es, der den Unterschied des königlichen Besitzes von dem der freien Franken aus einem quantitativen nun auch zu einem qualitativen machte. Durch die Nothwendigkeit einer Verwaltung jenes Besitzes, und durch die Art und Weise jener Verwaltung entstanden daher in Frankreich gleich mit der Eroberung selber an der Stelle des einfachen Besitzsystems der altgermanischen Welt die zwei Besitzsysteme der neugermanischen Staatengeschichte: der königliche Besitz und der freie

Besitz der Landsassen; zwei Formen des Eigenthums, die sich von Anfang ausschlossen, wie sie von zwei verschiedenen Epochen stammen und die sich dennoch auf allen Punkten des Landes von der Grenze der alten Heimath bis zu den Küsten des Meeres berührten und begrenzten. Ein solches blosses Nebeneinanderstehen beider aber war auf die Dauer unmöglich, und die Bewegung, welcher den Kampf und die Verschmelzung beider enthält, ist eigentlich der wahre Inhalt der innern staatlichen Geschichte der nächsten Zeit. Ihr Gang ist im Wesentlichen folgender.

II. Die Getreuen und die Grafen.

(Fideles et Comites.)

Schon in der Heimath war die Form des Krieges eine doppelte gewesen. Entweder es wurde ein Stamm in seinem eigenen Lande angegriffen; alsdann erhoben sich alle waffenfähigen und besitzenden Männer, beschlossen den Krieg und führten ihn als *Volkskrieg;* oder es suchte die Jugend, oder der besitzlose, oder arme, aber thatkräftige Theil des Volkes nach Ruhm und Beute; dann sammelten sie sich um einen Heerführer und so entstand das Gefolge und der *Gefolgskrieg.* Als die Stämme aber aufbrachen, mit allen Mannen zugleich, jetzt um eine ganz neue Heimath sich zu erkämpfen, da verschmolzen für sie beide Arten des Krieges, sonst geschieden, ineinander. Daraus ergab sich wieder, dass der Heerführer des Stammes ein König und Herzog zugleich war und mithin die Rechte und die Sitte beider in sich vereinigte. Er suchte sich *in* seinem Volke ein, ihm persönlich angehöriges, Gefolge, Gefährten, Grafen, Comites. Diese begleiteten ihn und machten sein persönliches Geschick zu dem ihrigen, wie die Comites der alten fahrenden Krieger. Dafür musste er wiederum denen, die ihm hochverdient waren, das alte Recht der Geschenke zukommen lassen. Einem reichen Lande gegenüber, mit einem ungeheuern, durch seine Masse für den einzelnen König fast werthlosen Besitze begabt, lag es nahe, diesen Gefährten nach dem Maasse ihrer Macht und ihrer Tapferkeit Theile dieses Besitzes, der liebsten Gabe, zum Geschenke zu machen. Das geschah wohl schon früher, als wir es nachweisen können; gewiss aber sind diese Verschenkungen besonders unter den Merovingern im Fortwährenden zu nehmen gewesen.

Denn gleich nach Chlodwig entwickelte sich das Verhältniss, das dieselben unvermeidlich machte. Bekannt ist es, dass unter dem ganzen Geschlecht der Merovinger die Geschichte mit nichts als mit resultatlosen Kriegen der königlichen Familienglieder ausgefüllt ist. Diese Kriege haben eine Seite, die von höchster und allein von dauernder Bedeutung ist. Obgleich nämlich ein Fürst an der Spitze

stand, so waren sie dennoch keine *Volkskriege*. Der freie Franke war daher nicht *gezwungen*, dem einen oder andern der Kronprätendenten in den Krieg gegen Bruder und Vetter zu folgen. Wollten daher jene Fürsten eine Heeresmacht haben, so mussten sie, wen sie nicht physisch zwingen konnten — und das war gerade der mächtigste Theil — durch Geschenke gewinnen. Auf diese Weise entstanden gerade durch jene Familienkriege jene Unzahl von Besitzern ursprünglich königlicher Güter, die wir allenthalben treffen; sie sind es, die den königlichen, jeden Privatbesitz erdrückenden Besitz *wieder in Privatbesitze aufgelöst* und eine neue Classe von Eigenthümern gegründet haben. Alles andere an jenen endlosen Kämpfen ist in der That kaum wichtig genug, die Mühe der Forschung zu belohnen; nur hier liegt ihre wahre geschichtliche Bedeutung.

Allein dieser Besitz selber war dennoch, obgleich die Privatrechte des Beliehenen denen des ächten Eigenthümers zuerst gleich sein mochten, wesentlich in Beziehung auf das öffentliche Recht von diesen verschieden. Wir können uns hier bei dem Wesen des Beneficium nicht aufhalten, da alles Einzelne zu bekannt oder zu sehr bestritten ist. Nur den Satz müssen wir als Resultat aller Untersuchungen hinstellen: dass der Benefizienbesitz ein System der persönlichen Dienstpflicht begründete oder fortsetzte, dadurch von dem *freien* Besitze verschieden, dass jener der Person des Königs als Gefolgsherr, dieser derselben als Vertreter der Stammeinheit verpflichtete.

So wichtig dieses Grundverhältniss des Benefiziarbesitzes nun auch gewesen ist, so erschöpft es dennoch nicht ganz seine Eigenthümlichkeit. Und hier müssen wir auf einen Punkt aufmerksam machen, den man zwar wohl als historische Thatsache, aber nicht als den geschichtlichen Beginn einer Entwicklung anerkannt hat, die noch gegenwärtig nicht abgeschlossen ist. Wirft man nämlich einen Blick auf das römische Gallien zur Zeit der Eroberung, so ergibt sich, dass wohl eine Einwanderung, aber keine Auswanderung erfolgt ist. Im Allgemeinen *blieben* die alten Einwohner in ihren Sitzen. Die einzelnen freien Franken nahmen als ihr Allod gewiss zunächst solche Strecken, die frei lagen; eng bewohnte Gegenden sind schwerlich an Einzelne ausgetheilt. Alle diese Gebiete fielen nun dem Könige anheim. Es war natürlich, dass er allerdings oft von frei liegenden, oft aber auch von diesen bewohnten Gegenden die Benefizien ertheilte. Da nun aber die alten Einwohner durch den Sturz des römischen Reichs nicht frei, sondern nur einem andern Herrn unterworfen wurden, so folgte von selbst, dass sie jetzt unter dem *Gericht* dieses Herrn standen und ihm *ihre Abgaben* zahlten.

Welche Folge das für die Entwicklung des Königthums hatte, werden wir sogleich sehen. Betrachten wir aber das Verhältniss jener Einwohner, wenn sie als Benefizien weggegeben wurden, zum Benefiziar, so ergibt sich, dass dieser, indem ihm das Recht des Königs an seinem Besitz geschenkt wurde, mithin nun auch Gericht und Abgaben erhielt als Privateigenthum. Nun waren aber Gericht und Abgaben zwei der Hauptformen des ganzen damaligen staatlichen Lebens; und so erschien der Satz, der die ganze Grundlage des mittelalterlichen Zustandes und dessen innerer Widerspruch, den inneren Kampf dieser Epoche enthält: dass *staatliche Rechte ein Privateigenthum sein* und durch den *Besitz an Grund und Boden gewonnen* werden konnten. Von den Folgen dieses Satzes werden wir später zu reden haben.

Denkt man sich nun diese Benefizien, in welche der grosse königliche Besitz sich auflöste, über ganz Frankreich vertheilt und in jedem Pagus sich wiederholend, so kann man, schon seit dem Beginne der europäischen Zeit, von zwei *Systemen* des *Besitzthums* und der *Besitzesrechte* reden, in die sich das Gebiet der neuen Heimath auflöste: das System der freien Besitze, an deren Spitze die letzten Rechte und Formen der Gauverfassung standen, und das System der Benefiziarbesitze, die die Bedingung der persönlichen Treue gegen den König und mit staatlichen Rechten ausgerüstet waren.

Legt man dieses Verhältniss zum Grunde, so entwickelt sich daraus die Bedeutung desjenigen Instituts, das dem Benefizienbesitz seine letzte Gestalt und seine höchste rechtliche Form gegeben hat, des Comitats.

Aus dem Kriege gegen ein reiches Land, mehr noch aus dem Sieg über dasselbe, erwuchs dem herrschenden Fürsten ein Hof und ein Hofstaat. Der wiederum erzeugte Bedürfnisse mancher Art. Könige arbeiten nicht. So mussten sich die Merovinger an die alten Einwohner wenden, die ihnen jetzt gehorchten, die begonnenen *Abgaben* zu fordern. Nun aber musste doch dazu wiederum ein königlicher Einnehmer gesetzt werden. Der wäre leicht gefunden in gegenwärtiger Zeit. Damals aber hatte der freie Franke keine Pflicht, dem Könige mit irgend etwas anderem, als mit seiner Waffe im Kriege zu dienen, weder mit Vermögen noch mit Dienst. Der König konnte daher aus *dem Volke* keinen bestallen, der ihm seine Steuern, die tributa, bei dem unterworfenen Römer, die Bussen bei dem Frankengericht zu fordern gehabt hätte. Wollte er diesen Dienst vollzogen haben, so musste er solche dazu nehmen, die ihm auf andere Weise, wie der Mann aus dem Volke, verbunden waren. Gerade solche, ihm persönlich verbundenen, waren nun seine Gefährten, die Gefolgskrieger, die seine Getreuen

bildeten. Diese daher beauftragte er, in den verschiedenen Theilen des weiten Landes sein Einkommen zu besorgen. War ein Gebietstheil gewonnen, so ging daher ein zweifaches vor sich: die freien Franken theilten das Allod und der König sandte einen aus seinem Gefolge, einen Comes, ab, um das königliche Gebiet in Besitz zu nehmen und das Einkommen des Königs zu besorgen. So entstand das Comitat in seiner ersten und ursprünglichen Form; und wir glauben den Satz aufstellen zu dürfen, dass alle *Comitate* nur aus der Eroberung entstanden sind und daher nur in eroberten Ländern vorkommen. Allein dieser Comitat gewann bald eine weitere Bedeutung durch seine Stellung selbst. Er war in der That nicht bloss ein einfacher Mandatar des Fürsten, sondern er war sein förmlicher *Stellvertreter. In ihm* erschien der neue Herr, und das Maass aller Dienste, das diesem neuen Herrn geleistet werden sollte, wurde zunächst eben dem Comes geleistet. Er hatte demnach auch das königliche *Gericht*, die *Polizei*, die *ausübende* und *aufsehende Gewalt*, so weit davon überhaupt die Rede sein konnte. Dieser ganze Complex von Attributen seiner Stellung enthält aber noch ein Moment, das von der grössten Bedeutung wurde. Bisher, im alten Vaterlande, war über den, dem Stammreiche einverleibten Gau, auch gewiss ein Gauvorsteher irgend einer Art, der mit dem späteren, erst durch Karl dem Grossen theilweise auch dort eingeführten Gaugrafen Ähnlichkeit manche haben mochte, vorhanden gewesen. Aber dieser Gauvorsteher war, abgesehen von dem Eintreiben der Busse, wesentlich auf Einem Punkte von dem Comes verschieden. Jener war vom Gau selbst *eingesetzt*, nur *für* den Gau da, und daher, wenn auch nur in der allerunentwickeltsten Form, dem Gau *verantwortlich* — kurz er war ein *Volksbeamter*. Der Comes aber hat von vorn herein einen durchaus andern Charakter. Er ist nicht vom Gau eingesetzt, nicht für den Gau da, nicht dem Gau verantwortlich — er ist eine ganz *neue* Erscheinung in der germanischen Welt, der erste *königliche Beamte* in derselben. Alles was er zu thun und zu bestellen hat, findet in dem rein persönlichen Verhältniss und Willen des Königs seinen Mittelpunkt; er gehört der Macht des Königthums und steht daher *durchaus unabhängig* neben dem Rechtsverbande der Freien, *ausserhalb* der Gauschaft, — dass sich dieses später geändert hat, ist gewiss genug; es handelt sich jedoch zunächst um die ursprüngliche Form und Idee dieses Instituts der neuen königlichen Macht.

Im Anfange ist nun wohl das *Comitat*, das sich so bildete, wenigstens nicht immer etwas sehr bedeutendes gewesen. Das sehen wir, neben manchem anderen, auch daraus, dass selbst Unfreie zu Grafen werden konnten. Aber die Entwicklung ihrer Macht konnte

nicht ausbleiben; und es liegen die Gründe auf der flachen Hand, dass die Grafen da um so mächtiger sein mussten, da am wenigsten freies Allod war. Wie sehr und wie schnell sie desshalb, besonders im mittlern Lande des westlichen Frankreichs, zu grossem Einfluss gelangten, zeigen schon die Nachrichten von Gregor v. Tours. Indem nun die Macht und die Möglichkeit, dem Fürsten in seinen Kämpfen Hülfe zu leisten, das Verleihen von Benefizien bedingte, so ergab sich bald die naheliegende Folge, dass den Grafen gleichfalls Benefizien überlassen wurden. Auf diese Weise entstand eine zweite Classe von Benefizien, der obigen sehr ähnlich, aber nicht gleich, die Benefizien der Grafen. Diese Benefizien haben wesentlich Eins bedingt. Sie sind es hauptsächlich, die das Comitat *erblich* gemacht haben; denn derselbe Grund, der die Fürsten bestimmte, ihnen überhaupt diese Benefizien zu geben, musste sie auch bestimmen, ihnen das Comitat zu lassen. Damit wurde das Comitat *selber ein Benefizium;* in ihm zuerst ist nicht mehr das staatliche Recht im Allgemeinen, sondern das *Amt*, sein Recht und seine Aufgabe an den Grundbesitz gebunden und zum Privateigenthum geworden; der Comes ist Fidelis, oder er ist mehr als der blosse Fidelis, er ist zugleich privatrechtloser Inhaber und Erbherr *seines Amtes.*

Daran schliesst sich ein Weiteres. Der Comes war nicht bloss ein königlicher Beamter, sondern er war zugleich der *einzige* Beamte bis zur Zeit der schnell vorübergehenden Missi. Es war daher erstlich keine Controlle gegen ihn ausführbar. Daher begann der Comitat alsbald, die gemeine Grenze zwischen dem königlichen Besitz und seinem eigenen nicht mehr inne zu halten. Was der Comes als unumschränkter Gebieter verwaltete, ging allmählig in sein Eigenthum über in dem Maasse, in welchem die Könige nicht Achtsamkeit oder Macht genug hatten, es zu verhindern. So gewann das Comitat noch neben seinen Benefizien sich ein Eigenthum, das zwar nicht den Namen, aber doch das Wesen des Allods hatte, und in welchem der Comes unbeschränkter Herr war. Jeder Besitz des Comes bestand daher jetzt so gut wie der des Fidelis oft bloss aus Benefizien, oft aber auch aus Beneficium und Allod zugleich.

Zugleich aber hatte der Comes als oberster königlicher Beamter nun nicht mehr bloss über die Unfreien, sondern auch über die *Freien* alle Gewalt in Händen, die das Königthum selber über die letzteren besass. Das ward zu einer Quelle von Macht für das Comitat, welche dasselbe wohl zu benutzen verstand. Hier indess möge die Hinweisung auf diesen Punkt im Allgemeinen genügen.

Diess waren nun die beiden Hauptwege, in denen sich der grosse königliche Besitz zersplitterte und die beiden Formen, in denen das staatliche Recht ins Eigenthum Einzelner überzugehen

begann. Es ist klar genug, dass wir hier uns die *Grundlagen* eines neuen Zustandes der Dinge bezeichnet haben. Bei ihnen konnte die Entwicklung nicht stehen bleiben; und das was sie erzeugt haben, war ein so nothwendig Bedingtes, dass selbst die gewaltige Persönlichkeit Karls des Grossen es kaum für ein Menschenalter in den Hintergrund hat drängen können. Hält man diese Sätze für das Folgende in ihrer ganzen geschichtlichen Begründung fest, so wird man erkennen, wie sehr die ganze Entwicklung von Chlodwig bis zu Philipp August nur Ein Ganzes ist, in welchem sich ein einmal gegebener Gegensatz, unwiderstehlich vollzieht, und im eigentlichen Mittelpunkt des Volkslebens arbeitend, den Glanz, die Macht und den gewaltigen Gliedbau der fränkischen und germanischen Reiche mit seiner gleichsam elementaren Gewalt vernichtet. Wir gehen zum dritten Punkte mit einer kurzen Hinweisung oder Erinnerung an Deutschland über. Hier *konnte* es noch keine Benefizien, und gleichfalls keine Comitate geben, denn es giebt keine Spur von grossen königlichen Domainen. *Daher* denn blieb hier zunächst alles wesentlich in alter Form und altem Recht; und daher schweigt denn auch die Geschichte von Deutschland in dieser ganzen Epoche.

III. Der Kampf der beiden Systeme des Besitzes und Besitzesrechts und der Untergang der alten Volksfreiheit.

Lässt man nun einen Augenblick die historische Erscheinung fallen und wendet sich den inneren Grundlagen des Geschehenen zu, so ergiebt sich folgendes.

Im ursprünglichen Rechtszustande der alten Gaue war die Basis des ganzen Rechtslebens die Gleichheit des Besitzes und die mit derselben auf das Innigste zusammenhängende Gleichheit des Rechts. Ein ganz anderes Bild bietet der neue Zustand der Dinge. Hier begegneten sich zwei Gegensätze, die wenigstens damals nicht ruhig neben einander bestehen konnten.

Zuerst war nämlich durch das Benefiziensystem die *Gleichheit* des Besitzes aufgehoben. Die Güter der Fideles und der Comites, obwohl nur Stücke des königlichen Besitzes, übertrafen fast allenthalben nicht bloss die Einzelgüter, sondern selbst die Totalität derselben an Grösse. Nun ist es das Wesen jedes grössern Besitzmaasses, mag es erscheinen wie und wo es wolle, das kleinere von sich abhängig zu machen. Hier lag der erste Anfangspunkt für den Kampf beider Systeme. Aber er fand einen eben so mächtigen Hebel in dem zweiten Moment. Es geht schon aus dem Obigen hervor, dass in dem *Recht* beider Systeme das entgegengesetzte Verhältniss ihres Maasses stattfand. Das Allod war im ächten

Eigenthum, ein rechtlich vollkommen *freies* Gut; das Benefizium stand dagegen in Abhängigkeit vom Könige, und war daher unfrei. Diess Verhältniss war für die sich rasch entwickelnde Macht der Grafen und Herren ein schwer zu ertragendes. Es war unvermeidlich, dass sie suchen mussten, ihre Benefizien zum Allod, das Allod der Bauern aber zu Benefizien zu machen. So lag es in der Natur der Sache, dass ein Kampf zwischen beiden Systemen fast gleichzeitig mit ihrem Entstehen ausbrach.

Wie dieser Kampf geführt worden ist, und wie die Mächtigen ihre Macht gemissbraucht haben, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Die hauptsächlichsten Gründe des Sieges der neuen Herren, deren Entwicklung uns zu weit führen würde, sind leicht hingestellt. Einmal machte die Vereinzelung der freien Allodsherren ein festes Zusammenhalten zum Schutz des ursprünglichen Rechts schwer oder unmöglich; dann erschienen nach und nach eine grosse Menge freier Deutscher *nach* geschehener Vertheilung im Lande, theils abendtheuernd nach Reichthum und Ruhm, theils gradezu von den siegenden Franken als Kriegsgefangene nach Frankreich gebracht, wie die Sachsen unter Karl dem Grossen; diese mussten, ihres Unterhalts willen, sich verdingen zur Treue an den grossen Grundbesitzer für ein Grundstück, und gaben dadurch, indem sie seine Macht vermehrten, zugleich die Form, in welche nun der schon ansässige Allodsbauer in Frankreich sich dem Herrn als Vasallus angeben konnte; endlich aber ward vorzüglich der Comes in Gau- oder Pagus-Gericht allmählig aus dem blossen judex fiscalis, wie ihn die Lex Rip. noch nennt, zum wirklichen Gerichtsvorsitzer und Gerichtsherrn, und mit der Übertragung der Herausführung und der Einberufung zur Landwehr gewann er die Macht, den Ärmeren durch fortwährende Abberufung von seiner Landarbeit den Besitz werthlos, und die alte Freiheit zur Last zu machen. Auf diese Weise ward jenes Ziel erreicht, das wir angedeutet haben. Das ursprünglich freie Allod verschwand auf der einen Seite und ward zum unächten Eigenthum durch die Recommendatio; auf der andern Seite ertheilte der Grundherr seinen Besitz an einen Vasallen; und so bildete sich allmählig die alte Gauverfassung um zu einem mehr oder weniger durchgreifenden Benefizialsystem und Recht, an dessen Spitze die Grafen und Herren standen.

Man kann in dieser Entwicklung der Dinge sehr leicht zwei Hauptperioden scheiden, die freilich in ihren Grenzen nirgends fest geschieden sind, die merovingische und die karolingische. In der ersten vollzieht sich die Bewegung, welche den Grafen zum Gerichtsvorsteher des Gaues macht; in der zweiten, wo die Schöffen wesentlich durch oder doch unter ihm gewählt werden, wird die

ganze öffentliche Verfassung schon von dem Grafenthum abhängig, und alles Gaurecht besteht nur noch in einer berathenden Stimme.

Es versteht sich nun wohl von selber, dass diese Entwicklung zu verschiedenen Zeiten und mehr noch an verschiedenen Orten eine verschiedene gewesen sein wird. Im Allgemeinen wird sich das Gesetz nachweisen lassen, dass in dem Maasse, in welchem die Allodbauern dichter gewohnt haben, auch die Entwicklung der herrschaftlichen Macht nur eine geringere gewesen ist. Auf diesem Gesetz beruht die Verschiedenheit der inneren Geschichte des Ostens und Westens von Frankreich, in dem grade im N. O. die Masse der freien Bauern fast ganz das eroberte Gebiet ausgefüllt zu haben scheint. Man kann aber sehr wohl noch weiter gehen, und den Unterschied der inneren Entwicklung des westgothischen Reiches von der des fränkischen darauf zurückführen, dass dort, wie das Gaupp trefflich nachgewiesen, der freie Römer dem freien Franken zur Seite trat, so dass bis auf die Albigenser-Kriege, durch welche der Süden dem Norden auf immer verbunden ward, hier gar kein *Platz*, im räumlichsten Sinne des Worts, für grosse Ungleichheit des Besitzes, und damit kein Hebel für die Ausbildung einer Übermacht da war. Doch dürfen wir den, obwohl höchst wichtigen und anziehenden Gegenstand, hier nicht weiter verfolgen. — Lassen wir mithin Einzelnes zur Seite, so zeigt es sich, wie das in unserer Zeit fast allgewaltige Moment, der *Besitz und sein Maass*, schon damals den mächtigsten Hebel des Geschehenden abgab. Das Eigenthum des freien Mannes war schon den alten Germanen, obwohl sie es nicht logisch erkannt, dennoch entschieden ein Theil seiner Persönlichkeit überhaupt; und schon damals siegte im Kampfe des Grösseren mit dem Kleineren das concret *verschiedene* Maass über die ideell *gleiche* Berechtigung der Einzelnen.

Allein betrachtet man diese Sätze genauer, so ergibt sich ferner, dass bis hierher ihre Resultate doch nur *Zustände* enthalten. Nach dem Obigen ist die *Vertheilung* des Besitzes und des Rechts das Ergebniss des Kampfs beider Systeme. Allerdings ist schon mit diesem Gedanken für eine vollständige Auffassung der Geschichte der inneren Entwicklung viel gewonnen. Es giebt derselbe nicht bloss die Grundform des statistischen Bildes jener Zeit, sondern zugleich die Kräfte, welche das letztere erzeugt haben. Aber dabei kann man nicht stehen bleiben. Jeder Zustand ist das Ergebniss früherer, aber zugleich die Basis der folgenden Entwicklungen. Was daher durch jene Bewegung der Besitz-Vertheilung begründet und bewirkt worden für die Folgezeit, ist anzudeuten. Und das ergiebt sich einfach aus der Vergleichung des Verhältnisses des Besitzes zum alten Recht.

Der ursprüngliche Rechtszustand der germanischen Welt hatte nicht bloss die *Gleichheit* des Besitzes und des Rechts zu seiner Grundlage, sondern zugleich die *Einheit* der an Besitz und Recht Gleichen. Der Gau, die Dorfschaft, Hundertschaft, *bestand* aus jener Zahl gleichberechtigter Allodbauern; das heisst, die *Theilnahme* des Einzelnen an der Einheit war *bedingt* durch die Freiheit seines, dem der übrigen gleichen Besitzes. Wer nicht gleiches Recht hatte und gleichen Besitz, war kein Vollbürger. Nun ward die Gleichheit des Besitzes aufgehoben, und in dem Kampfe der verschiedenen Besitzthume ging auch die Freiheit der alten Allodsbesitze über in Abhängigkeit von dem Hauptbesitzer. Allein das dritte Moment, das dem Leben absolut uud unabweisbar nothwendige, blieb die *Einheit*; es musste eine Verbindung so gut unter den jetzt Ungleichen, wie früher unter dem Gleichen geben, das heisst, es musste sich eine Form des Lebens erhalten, in welcher Recht und Gericht gehandhabt, Schutz geboten, Treue dem allgemeinen Staatsverbande versprochen wurde — kurz es musste auch jetzt noch eine *Gemeinde* und ein *Gemeinderecht* geben. Allein grade das Land, das den Einzelnen jetzt mit dem anderen Einzelnen verbindet, beginnt durch jenen Kampf der Besitze ein anderes zu werden. Von der geschlossenen Masse der alten Allodsbauern lässt sich einer nach dem andern los, und giebt sich und sein Recht dem Hauptbesitzer als Oberherrn hin. Neben dem freien Grundbesitze, auf allen Punkten vertheilt, fangen die eigentlichen Vasallen des letzteren, auf seine Parcelen vertheilt, sich anzubauen. Beide, die Recommendati wie die Vassi, haben den Mittelpunkt ihres Rechts nicht in dem Gaudinge, dem Malberg der Allodfreien, denn sie selber sind diesen nicht *gleich*; sondern der Hauptbesitzer selber ist ihr nächster Herr, und das Land, was sie an ihn bindet, ist nicht die *Gleichheit* mit seinem Recht, sondern die, beiden Klassen *gemeinsame Abhängigkeit* von seinem Oberrecht. Damit nun geht eine wesentliche Umgestaltung des inneren Lebens vor sich. Auch diese letztere Gemeinsamkeit erzeugt, wie es nahe liegt, eine *Einheit*; und diese Einheit ist eben nichts anderes, als die *zweite*, auf dem Princip der Grundabhängigkeit basirte Form der *Gemeinde*. Indem daher der freie Besitz gleichsam stückweise in den unfreien übergeht, entsteht zugleich neben der alten freien Landgemeinde die *unfreie Gemeinde*, die Gemeinde der Abhängigen, an ihrer Spitze den Herrn des Grundes und Bodens. Mit der Entstehung dieser so höchst wichtigen Gestaltung des inneren Lebens entsteht nun, hier so gut wie zwischen dem *einzelnen* Gutsherrn und dem Allodsbauern, ein Kampf des jetzt innerlich entzweiten *Gemeinderechts*. Auch dieser Kampf hat seine einzelnen Momente, Fragen, Entwick-

lungen, Entscheidungen. die wir hier zu übergehen gezwungen sind. Wir müssen uns darauf beschränken, das Princip, das durch ihn für die Folgezeit gewonnen wird, herauszuheben. Zunächst ist der Ausgang des Kampfes eigentlich schon in dem Obigen enthalten. Mit jedem Einzelnen Allodbauern, der durch die Recommendation in die unfreie Gemeinde überging, verlor die freie Gemeinde eine Möglichkeit mehr für sichere Existenz; mit jedem Vasallen nahm die Macht der ersteren über die letztern zu. Allmählig vereinzelten sich, besonders im 9. Jahrhundert, die Allodbauern so sehr, dass ihnen nur die Erinnerung an das alte Recht, nicht die Möglichkeit seiner Ausübung blieb. Dadurch traten sie in den Widerspruch, sich mit ihrem guten alten Recht der neuen Ordnung der Dinge, Vereinzelte dem Allgemeinen, feindlich entgegen zu stellen. Die Folge war nicht zweifelhaft. Die alte Regel war zur Ausnahme geworden, und die neue Regel überwältigte sie. Die Reste der alten Gemeindebildung gingen in der neuen auf; die Einheit des Gemeindeverbandes konnte nicht mehr in der gleichen Freiheit, sondern in der gleichen Abhängigkeit gegeben werden; der factische Zustand war die Gemeindeeinheit in der gemeinsamen Unterworfenheit unter dem Grundherrn, das factische Gemeinderecht die gemeinsame Benefizial-Eigenschaft der Grundstücke; und so war es natürlich, dass aus dem allgemeinen factischen Verhältniss sich allmählig nun auch das *Princip* erhob, dass *aller Gemeinde-Verband auf der Grundabhängigkeit der Gemeindeglieder*, die ihrem Maasse nach verschieden doch ihrem Wesen nach gleich sei, beruhe.

Wirft man nun einen Blick zurück auf das, was wir als das Wesen der Lehnszeit im Eingange bezeichnet haben, die Identität von Besitz und staatlichem Recht, so ist es klar, dass grade mit der, auf diese Weise herbeigeführten Unterwerfung der ursprünglich freien Grundsassen unter die territoriale Herrschaft der grossen Besitzer, besonders der Comites, jene Lehnsepoche den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung thut. Es ist dasselbe, obgleich es schon im 9. Jahrhundert da ist, dennoch der wahre Beginn jener eigenthümlichsten Gestaltung des Rechts, die man mit dem Namen des Lehnswesens bezeichnet. Denn es ist leicht, nach den einzelnen Seiten hin die Consequenz jenes Princips im Gemeinderecht zu verfolgen. Alle Leistungen des Einzelnen an den Staat, Waffendienst, Busse, Gerichtsfolge, gingen *Gemeindeweise* vor sich; der Herr der Gemeinde war daher, als Herr aller Einzelnen, nothwendig auch Herr dieser Leistungen; er war nicht mehr bloss ein Beamteter im heutigen Sinn, das vermittelnde Glied zwischen Staat und Einzelnen, sondern er war ein *selbstständiges* Glied des Organismus; und indem die ganze Macht des Staats gerade in jener gemeindeweisen

Leistung des Einzelnen bestand, war jetzt der Gemeindeherr derjenige, der in der That die Macht des Staats allein in Händen hatte. Ob dieser Herr Graf oder bloss Fidelis war, konnte dem Wesen nach gleich sein, wenn auch der Umfang der staatlichen Gewalt, die er gewann, grösser und leichter erreichbar für den ersteren sein mochte. Die erste, wichtigste Grundlage des ganzen ursprünglichen öffentlichen Rechts der Germanen aber, die Idee der Freiheit und Gleichheit in der Gemeinde, war darum nicht weniger untergraben, und die Unabhängigkeit der freien Grundsassen neigte sich rasch ihrem Untergange zu.

Auf diese Weise schliesst sich das Leben der Freiheit schon in dieser ersten Epoche auf das engste mit der Geschichte des Besitzes und seines Rechts zusammen, und von da an gibt es keinen Punkt mehr, wo man das eine ohne das andere ganz zu erkennen im Stande ist. Wie sehr wir uns im Gebiete des Allgemeinen haben halten müssen, wollen wir weder besonders bemerken, noch rechtfertigen. Aber den Satz dürfen wir doch als die absolute Consequenz des Obigen hinstellen, dass wieder einmal — wie oft, wie bitter und wie vergeblich haben wir seine Wahrheit empfinden müssen! — *das Maass der Freiheit des Volkes sich als das Maass der Macht seiner Könige* zu zeigen begann! —

Indessen wird man die obige Darstellung nicht so auffassen, als wäre jene Entwicklung mit Einem Schlage vor sich gegangen. Sie schreitet vielmehr langsam und gleichsam punktweise fort, an jedem wohlhabenden und kräftigen Grundherrn einen Widerstand und Feind findend, das alte Gemeinderecht mehr zerbröckelnd und auflösend, als umstürzend. Es hat dieser Übergang aus dem freien Gemeinde- und Grundrecht zum unfreien seine eigene Geschichte, die, wenn auch die Quellen auf vielen Stellen fehlen, dennoch von dem grössten Interesse ist. Wir müssen sie zur Seite liegen lassen. Nur die zwei Hauptereignisse, die hier die Entscheidung gebracht, und die Souverainetät endlich mit dem Besitze wirklich identificirt haben, wollen wir herausheben, da sie den Schlusspunkt der Entwicklung bilden, die mit der Eroberung und ihrer Consequenz, der ungleichen Besitzertheilung, begonnen hat. Das erste ist der Normannenkrieg, das zweite ist der Untergang des Königthums. Beide wollen wir einen Augenblick für sich betrachten.

IV. Die Normannenkriege und ihre nächsten Folgen.

In derselben Zeit, wo die karolingischen Stammfürsten immer schwächer und elender werden, trat ein Ereigniss ein, das gleichsam dazu bestimmt war, der germanischen Welt zu vergelten, was sie an der römischen verschuldet hatte. Vom Norden her brachen

die Normannen und Dänen herein. Die furchtbaren Verwüstungen, mit denen sie die germanischen Reiche erfüllten, riefen auf allen Punkten da in Einzelkämpfe aufgelöste Volk zu den Waffen. Damals wäre es an der Zeit gewesen, für die Karolinger, indem sie das Volk durch die Ordnung seiner Vertheidigung wieder hoben und die einzelnen Herren dem Bedürfniss und der Macht des Ganzen unterworfen, ihr altes Königthum wieder zu Glanz und Ehre zu verhelfen. Allein ihre erbärmliche Feigheit überliess das Volk, das sich willig und tapfer an sie anschloss, sich selber und seinen eignen inneren Verhältnissen. Grade diese aber waren es, die alle Kraft lähmten, und den Widerstand auflösten. Das ursprüngliche Volksaufgebot, die Landwehr, begann gerade damals von dem Seniorat mehr und mehr abhängig zu werden; dieses Seniorat, das sowohl den Herren wie den Grafen zustehen konnte, machte sich in derselben Zeit unabhängig vom Königthume. Mit dem Wachsen dieser Unabhängigkeit verschwand die Einheit des Volksheeres; und als die Könige auf so schmähliche Weise die Heere, die ihnen das Volk noch stellte, thatlos umherführten bis zu ihrer Auflösung, da ging auch der Glaube unter, dass der freie Bauer durch tapferes Anschliessen an das Königthum dem Lande oder sich selber wahrhaft Nutzen schaffe. So trat nun das Umgekehrte des früheren Zustandes ein. Anstatt in der Vereinigung Schutz zu zu suchen, floh jeder zunächst, wo ihm Schutz zu sein schien. Allein die Normannen, zuerst noch als geschlossene Masse auftretend, verbreiteten sich bei dem Mangel jedes Widerstandes, über das flache Land; die freien Allode, die vereinzelt dalagen, viele schon durch die früheren Kriege ihrer Herren beraubt, andere getrennt, wurden geplündert und zerstört, die Wehrlosen in die Knechtschaft geführt. Wenn es je eine Zeit gegeben, in welcher der letzte Rest der freien Germanen in Frankreich seinem Untergang rasch entgegen eilte, so ist es diese Epoche; was noch, der Unterdrückung der mächtigen Herren gegenüber, von der alten Verfassung geblieben war, ging verloren aus Mangel an denen, die sie hätten vertreten sollen, ja nicht bloss das Recht des Besitzes, sondern selbst die Grenzen und die Existenz derselben verschwanden.[1]) Daraus ergab sich aber ein Zweites. Die Einzigen, die we-

[1]) Wir citiren hier nur Eine Stelle aus einem Document, das trotz seiner ausnehmenden Wichtigkeit für die Geschichte des Besitzes, des Rechts und der Steuerverhältnisse in dieser Epoche dennoch nie gehörig nach dieser Seite hin ausgebeutet ist; vielleicht weil es sich gerade nur auf Frankreich bezieht. Wir meinen das Edict von Pistense. Hier heisst es im Art. 30: «sic destructæ sunt villæ, ut non salum census debitus inde non possit colligi, *sed etiam quæ terræ de singulis mansis fuerunt jam non possit agnosci.*

nigstens bis auf einen gewissen Grad noch sich selber zu vertheidigen und Anderen Schutz zu bieten vermochten, waren jene «potentes homines» wie sie das Ed. Pist. art. 18 nennt. Das erstere gab ihnen Macht und Gelegenheit, ihren Besitz über das verödete Land widerstandslos auszudehnen; das zweite zwang den Rest der Freien sich an diese mächtigen Herren anzuschliessen, und es bedarf wohl keiner Bemerkung, dass der Preis für diesen Schutz die Abhängigkeit des Grundbesitzes und des Rechts sein musste. Au diese Weise hat der Einfall der Normannen den Kampf der beiden Systeme des Rechts und des Besitzes zur Entscheidung gebracht, so sehr, dass nach dem 9. Jahrhundert soviel uns bekannt ist, von dem ursprünglichen Begriff der Allodsfreiheit nur noch insoferne die Rede ist, als der Graf oder Herr, der jetzt Senior oder Seigneur zu heissen beginnt, sein eignes Allod von seinem Benefizien-Besitze zu scheiden fortfährt.

Allein auch hiemit sind die Folgen der Normannen-Kämpfe nicht erschöpft. Das blosse Zusammenschliessen der Vasalli um ihren Senior war nicht genug, um den Einfällen zu jeder Zeit und auf jedem Punkte Widerstand zu leisten. Das Bedürfniss augenblicklichen Schutzes erzeugte die *Befestigungen der Höfe*. Fast in allen Theilen Frankreichs müssen damals *Burgen* entstanden sein, zunächst gegen die Normannen benutzt, dann aber bei der kraftlosen Herrschaft der Könige ein mächtiges Mittel des Widerstandes gegen jede geordnete Gewalt, und ein sicherer Anhaltspunkt für Räuberei und Unthaten, die allenthalben die Folge jener vernichtenden Kriege geworden sind. Schon das Ed. Pist. gebietet den Grafen, gegen alle diejenigen zu Felde zu ziehen, die «contra Normannos» «in istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt» «quia,» fügt es hinzu, «vicini et circum manentis exinde multus de prædationis et impedimenta sustinent,» (Bal. II. 195). Es versteht sich, dass es bei dem Gebote blieb.[1] Man fuhr fort zu thun, was Niemand zu hindern die Gewalt hatte, und was in der That zum Theil durch die Lage der Dinge geboten war. Allein nicht bloss in dem Zuwachs der rein persönlichen Macht

Welch eine Gelegenheit für den Einzigen, der damals noch Besitz behielt, den grossen Grundherrn, jetzt die heimathlos und obdachlos herumirrenden alten Insassen seiner Gewalt, seinem Besitz und seiner Herrschaft auf immer zu unterwerfen!

[1]) Die Erinnerung an ein solches Entstehen von Burgen erhält sich bei den Einzelnen gewiss lange. So z. B. heisst es noch in einem Diplom H. Capets für die Kirche des heiligen Martins zu Tours (Scr. R. Fr. X. Dipl. N. III. p. 550. — «Castrum, quod ab infestationem Normannorum in circuitu — Basilicæ ædis ædificatum est.» — Ähnliche Beispiele sind nicht selten.

besteht die eigentlich historische Bedeutung dieser neuen Gestalt der Berechnung des Landes. Jene Castella waren nicht nur Schutzburgen für ihren *Besitzer*, sondern sie waren es für das flache Land *überhaupt;* in sie floh der Landsasse gegen den Feind und vertheidigte, was ihm der Normann rauben konnte, seine fahrende Habe. Dieses Schutzverhältniss bedingte oder war selber schon ein *Abhängigkeitsverhältniss.* Die Burg ward der herrschende Mittelpunkt für das ganze Gebiet der Grundstücke, denen sie Schutz verlieh; um sie herum entstand somit ein Kreis von Grundbesitzen, die für diesen Schutz der Burg *Dienste* leisten mussten, Wachten, Frohnden, Abgaben; und wie daher der freie *Senior* der Herr der Personen war, so ward die Burg und ihr unmittelbar zugehöriges Grundstück gleichsam der Herr der abhängigen Besitze, der *Haupthoff*, um den sich die Vasallenhöfe und Grundstücke als Angehörige des *Ritterguts* anschlossen; ein Verhältniss, aus dem eine Reihe von Sätzen des Lehnerbrechts sich erklären.

Dieses Verhältniss ist es nun, mit welchem, als seine endliche Gestalt, der alte Kampf des Allods und des Benefiziums abschliesst. Das Benefizium, der grössere Besitz und das geringere Recht, hat über das Allod, das kleinere Maass mit höherem Rechte, gesiegt; die Gemeindeform der ältern freien Zeit ist vernichtet, die alte Pagusverfassung ist aufgelöst und die neue Grundlage für die Form der Gemeinde ist das *Rittergut.*

Mit solchen Rittergütern bedeckte sich daher das Land, nicht durch die Willkühr Einzelner so sehr, als vielmehr gezwungen durch die gegebenen Verhältnisse. Die *Burg* ward, bei der Auflösung der einheitlichen Staatsgewalt, der Cristallisationspunkt des ganzen Lebens; die Gemeinde, einst frei und als freie die Basis der Verfassung, war jetzt der *Stoff* für die Entwicklung der ritterschaftlichen Herrschaft und die Einheit des Volks löste sich definitiv in die atomistische Form der einzelnen ritterlichen oder *Lehnsgemeinde* auf.

Es bedarf nun wohl kaum der besonderen Bemerkung, dass diese Erscheinung, mit welcher die Lehnsepoche sich entscheidend zu verwirklichen beginnt, eigentlich nichts absolut Neues, sondern nur die Fortsetzung und Vollendung des im vorigen Abschnitte hingestellten Princips enthält. Auch durch das Auftreten dieser Gemeindebildung geschieht kein Sprung in der Geschichte, sondern sie ist nur ein Glied in der Kette, die mit der Eroberung beginnt. Aber dennoch ist sie nicht bloss eine äussere Fortbildung. Durch die entschiedene Herrschaft der Burgen und Haupthöfe über die Insassen der Lehnsgemeinde ist vor allem Eins zur Entscheidung gekommen. Alle die Formen, in welchen der ursprünglich freie Bauer sich in die Abhängigkeit des grossen Herrn begab, sind bis

dahin noch nicht entschieden *dinglicher* Natur. Die Recommendatio geht an den Senior, Comes u. s. f., als eine bestimmte Person; und mochte auch thatsächlich mit der Erblichkeit der Würden das Recommendationsverhältniss selber ein dauerndes werden, so war diese Dauer doch nur ein wesentlich zufälliges. Als aber nun der Hauptbesitzer begann, Burgen und Vesten zu errichten und die Allodbauern sich dieser Burg zum Dienste verpflichteten, fiel das Zufällige weg; die Abhängigkeit der Insassen der ritterlichen Gemeinde fing an, sich auf diesen festen *Haupthoff selber* zu beziehen und ging auf gleiche Weise von der *Person* des Verpflichteten auf das *Grundstück* desselben über. So ward das Princip der Abhängigkeit allmählig ein *dingliches* und erschien dem Herrn wie dem Hörigen als ein unablösliches festes Land der verschiedenen Theile der Gemeinde selber. Auch diese Entwicklung gehört zu denen, die man nicht schrittweise verfolgen und mit Quellennachrichten belegen kann, denn sie geht in der That mehr in der Auffassung jener Zeit, als in äussern Momenten vor sich und will daher auch durch die Auffassung begriffen sein. Nur an einem, allerdings höchst wichtigen Satze ist ihr Fortgang und ihre Vollendung erkennbar, und es möge uns erlaubt sein, für andere Untersuchungen hierauf aufmerksam zu machen. Der ursprüngliche Unterschied zwischen den Recommendatis und den eigentlichen Vasallen beruht ohne Zweifel eben darauf, dass jene auf Allodsgrund, diese auf dem Grunde des Herrn sassen. Nach der Zeit der Normannenkriege, im 10. Jahrhundert, ist von einem Unterschied zwischen beiden Classen der Insassen keine Rede mehr in Beziehung auf das Grundrecht; und es ist klar, dass diess eben nur geschehen konnte, indem man die Recommendatio so gut wie die Vasallität jetzt als ein dem Maasse nach allerdings oft verschiedenes, dem Wesen nach aber *gleiches* dingliches Recht der Grundstücke betrachtete, ohne sich davon Rechenschaft abzulegen, wie diese Gleichheit entstanden. — In jedem Falle aber ist mit dem 9. Jahrhundert die Gestalt der Gemeinde entschieden; der Herr des Haupthofes ist Herr des alten Gaues oder der Dorfschaft; aus dem Vertreter des Volks in derselben ist er Inhaber des Rechts und Spitze der öffentlichen Gewalt geworden, und jetzt bedurfte es nur noch eines Schrittes, um diese ganze Entwicklung zu vollenden und ihn zum *souverainen Herrn* seines Besitzes und zwar *durch seinen Besitz* zu machen. Dieser Schritt geschah durch den Untergang des Königthums.

V. Der Untergang des Königthums und seine Bedeutung für das Lehnwesen.

Von allen Entwicklungen in dieser ganzen Epoche ist eigentlich keine, die so ruhig vorübergeht, wie der Untergang des alten

karolingischen Königthums. Gewohnt, die Wichtigkeit einer Erscheinung nach den Kämpfen zu berechnen, unter denen sie entsteht, hat die Geschichtschreibung die Bedeutung jenes Ereignisses neben anderen in den Hintergrund treten lassen. Dennoch dürfte es kein einziges geben, das, vorzüglich für die innere Geschichte Frankreichs, von gleich tiefgreifendem Einfluss gewesen wäre. Und gerade für unsern besondern Gegenstand, das Gericht und seine Geschichte, ist dieser Untergang der Karolinger durchaus entscheidend geworden.

Werfen wir einen Blick zurück auf die obige Darstellung, so ergibt sich leicht, dass bisher nur das Verhältniss zwischen den Grundsassen und der Obrigkeit desselben zur Frage gestanden hat. Das Verhältniss aber, in welchem der Graf oder der potens homo zum Oberhaupte des Staats stand, ist noch auf keinem Punkte eigentlich geändert. Es ist daher, indem noch ein König da ist, dieser König zuletzt doch der Inhaber aller höchsten Gewalt; in ihm concentrirt sich die Spitze des staatlichen Lebens überhaupt, das heisst, so lange es einen König gibt, ist eben nur dieser König souverain, und jeder Besitz staatlicher Gewalt, sowohl das Abgaben- wie das Gerichts- und Heerbannsrecht muss nothwendig als ein von diesem Könige selber dem Besitzer *übertragener*, daher dem Könige verantwortlicher, und von ihm widerruflicher angesehen werden.

So gross und so umfangreich daher auch die Macht des ritterlichen Herrn in der neuen Lehnsgemeinde sein mochte, so hatte sie doch noch immer ihre Grenzen an der Idee einer höhern Gewalt. Nur die privaten Rechte waren wirklich sein; jedes staatliche Recht ward im Grunde von ihm nur im Namen des Königthums ausgeübt; er war ein Unterthan so gut wie der Bauer, der ihm selber gehorchte.

Es ist daher leicht zu erkennen, dass grade in dem Dasein des Königthums das letzte aber entscheidende Hinderniss für die endliche Verschmelzung von Souverainetät und Besitz lag. Es *konnte* vielleicht jetzt schon der grosse Grundherr alles wirklich thun, was in dem Wesen der Souverainetät lag; allein noch war es Unrecht und Gewalt, weil es von einem Staatsbürger gegen den anderen ausgeübt ward. Es ist aber im 10. Jahrhundert weder die Macht des Königthums selber, noch auch der Einfluss jener Idee so absolut schwach gewesen, dass jener Gedanke nur als Abstraktion oder Gefühl existirt hätte. Noch hielten die letzten karolingischen Fürsten ihren feierlichen Umzug, theilten Herzogs- und Grafenwürden aus und vermochten sogar über Widerspenstige Gericht zu halten. Dadurch, dass sich die Unterdrückten an dasselbe an-

3*

schlossen, bildeten sie den Gewalthabern gegenüber eine Macht; und die Idee des Königthums umgab die Person des Fürsten mit einer Ehrfurcht, die auch die mächtigsten Herren weder gerne noch ungestraft antasteten.

Allein dieses Königthum hatte auf dem Punkte, auf welchem es sich zu seinem höchsten Glanze erhob, den Keim des Verfalls in sich aufgenommen. Auch hier zwingt uns der Raum unserer Darstellung, eine weitgehende Entwicklung mit wenig Worten zu bezeichnen. Bis auf Karl den Grossen waren alle Fürsten der germanischen Reiche wesentlich Fürsten ihres *besondern Volkes* gewesen. Es ist das keine zufällige Erscheinung. Vergleicht man die Geschichte und Entwicklung der germanischen Franken mit der alten Welt, so zeigt sich der wesentliche Unterschied gerade darin, dass es niemals auf die Dauer ein germanisches Volk ohne *seinen Fürsten* gegeben hat, und dass ebensowenig verschiedene germanische Völker dauernd unter *Einem* Fürsten verbunden gewesen sind. Gerade das ward zuerst durch Karl dem Grossen anders.

Mit Recht hat man gesagt, dass die Grösse des karolingischen Reichs den Grund des Verfalls seiner Macht abgegeben. Allein, indem man jenes eigentliche Lebensprincip des germanischen Fürstenthums anerkannt, ist es nicht schwer — man erlaube uns den Ausdruck — den Grund dieses Grundes zu erkennen. Karl der Grosse ist es, der zuerst mit seinen Franken die übrigen germanischen Stämme nicht bloss abhängig von sich gemacht, sondern der sie einem einheitlichen Organismus von Reichstagen, Sendgrafen, Grafen und Centenarien unterworfen, und damit die Idee der römischen Geschichte und ihres Staats zuerst auf die germanische Welt zu übertragen versucht hat. Dieser karolingische Staat hatte zu seiner Basis kein wirklich einheitliches *Volk,* sondern eben nur die Idee einer Regierungseinheit. Eine solche wird, wo die verschiedenen Völker in ungebrochener Kraft leben, nur durch die Persönlichkeit des Herrschers getragen. Diese aber ist eine zufällige. Nothwendig, das heisst mithin, durch das Wesen des Volkes gegeben, ist das Entgegengesetzte von jener Einheit, die Auflösung in einzelne Volksstaaten. Diese daher tritt nicht bloss geschichtlich ein nach dem Tode Karls, sondern man wird sagen, dass sie, gegebenen Verhältnissen nach, eintreten musste.

Schon seit Ludwig dem Frommen trennen sich die drei grossen Geschichtskörper, Deutschland, Frankreich und Italien. Allein auch diese sind weit entfernt, sich innerlich gleich zu sein. Wenden wir uns, anderes anderen überlassend, mit dem jetzt aufgestellten Satze Frankreich zu.

Allerdings beginnen hier seit dem 9. Jahrhundert die ersten

Spuren einer selbstständigen Nationalität; und es kann keinen Zweifel leiden, dass sie fortwährend im Wachsen ist. Allein gerade diese selbstständige Entwicklung der französischen Nationalität bedingte nun auch die Entwicklung eines eigenen und selbstständigen *Königthums*, das sich eben von vorn herein als ein französisches hingestellt hätte. Das war nun schon an sich darum schwieriger, weil jene Nationalität doch immer weit entfernt war, schon damals eine wirklich allgemeine, die ganze Masse der Einwohner durchdringende zu sein. Indessen hätten, besonders nach dem Vertrage von Verdün, die Karolinger in Frankreich wohl Stoff und Lebensfähigkeit genug vorgefunden im eigentlichen Frankreich, um dieses Land und Volk als eine selbstständige Basis für ein eigenes französisches Königthum für sich zu gewinnen, wenn sie sich selber an die vorhandenen Elemente, die Elemente wiederum an sich anzuschliessen gewusst hätten. Betrachten wir nun aber die Stellung der karolingischen Epigonen, so thaten sie gerade das Gegentheil von dem, was sie hätten thun müssen. Sie fuhren fort, sich als Könige des *ganzen* alten karolingischen Reiches zu betrachten, und jeder sah sein Königreich nur als einen *Theil* von dem Ganzen an, von welchem er nur durch das zufällige Vorhandensein der andern Verwandten ausgeschlossen war. So trat in das Verhältniss der Könige derselbe Gegensatz hinein, der damals im Volksleben herrschte. Noch leuchtete die untergehende Sonne der Idee einer germanischen Volkseinheit über den drei Reichen, und erzeugte die bezeichnendste Erscheinung dieser ganzen Epoche, das Kaiserthum Karls des Dicken; aber sie war machtlos, dem jungen Aufblühen der selbstständigen Nationalitäten gegenüber. Während jene dem germanischen Kaisergeschlecht in der ganzen germanischen Welt Namen, Rang und jene schweigende Ehrfurcht liess, die den Thron umgibt, nahm diese dem Königthum in den *einzelnen* Völkern seine Volksthümlichkeit, und damit die eigentliche Quelle seiner Gewalt. Die Grafen und Herren betrachteten die Könige nicht als Könige des Volkes, sondern als Vertreter einer verschwindenden Gestaltung der Dinge; und in dem Maasse daher, in welchem sich die Verbindung Frankreichs und Deutschlands auflöste, ward der französich-germanische König unmächtig im eigenen Lande.

Neben diesem inneren, im Wesen der ganzen germanischen Welt begründeten Widerspruch des karolingischen Königthums und der Entwicklung der Nationalität steht nun ein zweiter äusserer, oder vielmehr es ist derselbe eben nur die Erscheinung des ersteren; und muss als solche umfasst werden.

Trotz aller jener Umgestaltungen bildete doch der König noch immer die Spitze der Macht in Frankreich. Allein diese Macht selber

lag thatsächlich, wie wir gesehen, in den Händen der Grafen und Herren, und das Königthum war von ihnen und ihrem guten Willen abhängig geworden. Indem nun die Idee des Unterworfenseins unter dem Könige nicht erhalten ward durch die Basis einer gemeinsamen Nationalität, so mussten die Könige, wo sie der Gewalt des Volkes zu ihren Kriegen bedurften, die Machthaber in demselben durch ein anderes bestimmen, als durch ihr blosses Gebot. Dieses andere lag nahe. Im Grunde war, durch den obigen Gang der Dinge, der König in dasselbe Verhältniss zu seinen Optimates getreten, in welchem der alte Herzog zu dem freien Mann stand, das Verhältniss des Gefolges. Diese innere Gleichheit erzeugte die äussere für die Mittel, sich Gehorsam und Dienst zu verschaffen. Der König ward gezwungen, diese Optimates durch *Geschenke* zu bewegen, ihm Folge zu leisten. Damit trat die *Vergabung* des königlichen Besitzes schon seit Ludwig dem Frommen in einem Maasse ein, wie sie bisher nicht dagewesen. Allein diese Vergabungen hatten jetzt einen ganz andern Charakter, wie früher. Die Herren waren so mächtig, dass es sich nicht mehr um Überlassung einzelner Benefizien an *Einzelne*, sondern stets um ganze Gebiete handelte; und in diesen Gebieten wurden allmählig nicht mehr bestimmte Landgüter, sondern, da diese doch schon verloren waren, die *staatliche Gewalt* selber überlassen. Auf diese Weise trat der Unterschied ein, den wir im 10. Jahrhundert wirksam sehen, zwischen honor und beneficium, jenes die staatliche Gewalt der Grafen, dieses die Grundstücke bezeichnend. Nun aber hatte jener königliche Besitz doch seine bestimmten Grenzen, und diese Grenzen zogen sich mit jeder Vergabung und Verleihung immer enger zusammen, da das, der Sachlage nach unvermeidliche Princip der Erblichkeit die Rückkehr des vergebenen Besitzes an den Fürsten aufhob. Das Bedürfniss nach dem aber, was durch die Vergabung erreicht werden sollte, nach Gehorsam und Dienst, war immer aufs neue und in gleichem Maasse vorhanden. Es musste daher nothwendig allmählig ein Zeitpunkt heranrücken, in welchem die Erhaltung der königlichen Macht, weil sie nur auf diese Weise geschehen konnte, unmöglich ward. In diesem Verhältniss liegt der Widerspruch, der den alten Zustand der Dinge vollig auflöste und einem neuen Platz machte. Man kann ihn in folgenden Satz zusammen fassen, der die Darlegung des Einzelnen uns ersetzen muss, und in welchem die Geschichte des Königthums in dieser Epoche enthalten ist. Indem die königliche Macht nur dadurch zur Ausübung kommen konnte, dass sie sich ihres Eigenthums und ihres Rechts entäusserte, so ging durch die Erhaltung derselben gerade das Mittel, wodurch es allein erhalten werden konnte, verloren, das heisst, in dem Maasse, in

welchem der König persönlich seinen Besitz verlor, verlor er zugleich sein Königthum; was denn nichts anderes ist, als der Satz, dass das Königthum untergehen *musste*. So fremdartig es für unsere heutige Geschichtsauffassung klingen mag, so stehen wir doch nicht an, den Satz auszusprechen, dass wir, wenn wir den Besitz des Königthums in dieser Epoche und hauptsächlich nach der Schlacht von Sontmay in Zahlen ausdrücken und berechnen könnten, was die Könige vergabt, zugleich den Zeitpunkt fast mathematisch nachzuweisen im Stande sein würden, in welchem es damals kein Königthum in Frankreich mehr geben konnte.

Auf diese Weise hat sich das germanische Königthum einmal aus den Grenzen der Volksthümlichkeit heraustretend, gezwungen gesehen, sich wesentlich auf den Besitz zu verlassen, und ist, selbst ein ideelles, in dem Widerspruch dieser Abhängigkeit von einem Materiellen allmählig aufgelöst worden. Es ist dieser Untergang daher so wenig, wie die frühern Verhältnisse, bloss eine Thatsache, sondern er ist ein Resultat, und muss als solches anerkannt werden.

Indessen sei dem wie ihm wolle; der Untergang selbst des Königthums des Karolinger Stammes ist gewiss genug, und eben so gewiss ist es, dass die capetingischen Könige fast anderthalbhundert Jahre lang für die eine Hälfte Frankreichs, den Süden, gar nicht anerkannt, für die andere gänzlich machtlos waren. So eng aber ist das Königthum mit dem germanischen Staat verflochten, dass eine solche Verwandlung nicht ohne die tiefgreifendsten Folgen vor sich gehen konnte. Es gibt nun manche andere Gebiete, auf denen man diese verfolgen kann; wir beschränken uns auf das Verhältniss desselben zu dem Princip des Lehnwesens, der Identität von Grundbesitz und Souverainetät.

Dieses Verhältniss ist nun allerdings ziemlich leicht hingestellt und zum Theil schon oben bezeichnet. Nach zwei Seiten hin hatte das Königthum in jenem Zustande der Dinge noch rechtliche Bedeutung gehabt. Zuerst war jeder grosse Grundherr, Comes oder Fidelis, allerdings Inhaber fast aller staatlicher Rechte und Gewalten, die jene Zeit kannte, allein *indem* er den König anerkannte, erklärte er eben dadurch, dass diese Rechte und Gewalten nicht sein absolut persönliches Eigenthum, sondern eine verliehene, der königlichen immer noch *untergeordnete* Macht seien. Gerade diese Unterordnung war es, die mit dem Königthum wegfiel; wenige Herren gewannen wohl eigentlich förmlich *neue* Rechte, aber die alten und lange besessenen erhielten jetzt einen wesentlich andern Charakter. Es ist aber nicht zu leugnen, dass eine staatliche Macht, die keinen andern über sich anerkennt, *souverain* ist. Das alte Kö-

nigthum war bis dahin der Mittelpunkt der Selbstherrlichkeit gewesen; indem dasselbe wegfiel, lösste sich gleichsam das haltende Band auf, und die Selbstherrlichkeit, von keinem Einzelnen mehr getragen, fiel nothwendig jetzt auf *alle diejenigen zurück, die bis dahin nur dem Könige in ihrem staatlichen Rechte untergeordnet gewesen waren.* Das war die letzte Consequenz der Auflösung des Königthums, die man als selbstständige wesentlich darum nicht betrachtet hat, weil ihr so sehr vorgearbeitet war, dass sie ohne unmittelbaren Einfluss im äusseren Leben erschien. Von da an war jeder *freie* Grundherr zu einem *souverainen* geworden; mit diesem Satz schliesst daher die Geschichte des alten Verhältnisses, und es beginnt in Wahrheit eine ganz neue Epoche, deren Grundlage gerade das Princip des Lehnwesens, *die Souverainetät durch den Grundbesitz und in ihm*, geworden ist. Aus *diesem* Grunde, und *nicht* weil eine Dynastie, anfänglich machtlos und geistlos, einer anderen, die ihre Macht und ihren Geist verloren, gefolgt ist, beginnt wirklich mit den Capetingern eine ihrem innersten Wesen nach *neue* Epoche.

Hier nun ist der Punkt, wo wir die Einleitung oder die Entstehung des Lehnswesens abzuschliessen haben. Es war nicht unsere Aufgabe, Zustände zu beschreiben, sondern die Entwicklungen zu zeigen und zu verfolgen, welche den Begriff des Lehnswesens, die Vereinigung von Selbstherrlichkeit und Besitz, erzeugt haben. Diese Entwicklungen, beginnend mit dem ersten Schritte der Eroberung, endete mit dem Untergang des Königthums, und mit ihm ist das Lehnswesen seiner Grundlage nach vorhanden. Dass noch der Name fehlt, thut nichts zur Sache; immer erzeugt die Sache den Namen. Das Princip ist da, und von jetzt an kann man von der *Epoche des Lehnswesens* reden.

Da wir nun keine Sittenschilderung zu geben haben, so wenden wir uns unmittelbar zu demjenigen, was wir die *Verfassung des Lehnswesens* nennen, die Formen, in welcher die Idee des Staats in diesem Lehnswesen zur Erscheinung kommt. Ihrer sind drei. Die *Freiherrschaft*, das *Lehnsfürstenthum* und das *eigentliche Lehnswesen*, die nun einzeln zu betrachten sind. In ihnen *allen zugleich* aber ist erst das Lehnswesen in seiner Totalität gegeben; und wenn daher auch die Darstellung sich trennen muss, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, dass die Auffassung sie wieder zu demjenigen zusammenfassen muss, was sie in der Wirklichkeit gewesen, ein lebendiges und von allen seinen Momenten zugleich bewegtes Ganze.

Die Verfassung des Lehnswesens.

Erste Abtheilung.

Die Freiherrschaft.

I. Begriff der Freiherrschaft. Die älteste Fehde.

Der Begriff der Freiherrschaft, dieser Grundform des staatlichen Lebens in der vorliegenden Epoche, ist zugleich ein schwieriger und ein einfacher. Schwierig ist er desshalb, weil sich weder ein bestimmter Zeitpunkt, noch ein bestimmter Umfang oder absolut allgemeiner Namen für dasjenige nachweisen lässt, was wir als die Freiherrschaft bezeichnen. Einfach desshalb, weil das eigentliche Wesen derselben im Grunde schon in der Einleitung angegeben ist.

Geht man nämlich auf den Inhalt desjenigen zurück, was sich im inneren Leben Frankreichs während der merovingischen und karolingischen Epoche herausbildet, so ergibt sich, dass die Grundbesitzungen ein zweifaches Schicksal gehabt hatten, und sich darnach in zwei Classen schieden. Entweder waren sie aus ursprünglich freiem Allod allmählig unfreies Gut geworden, oder aus anfänglich unfreiem ein freies Eigenthum. Natürlich war dabei viel Grundbesitz von jeher unfrei, auch jetzt noch unfrei geblieben; einiges von jeher frei, hat sich als freies erhalten. Die beiden Classen, das freie und unfreie Gut, stehen aber nicht geschieden neben einander. Denn da das Wesen des unfreien Guts eben darin besteht, von einem freien abhängig zu sein, so muss der ganze Grundbesitz Frankreichs als in lauter *freie Güter* aufgetheilt angesehen werden. Diese freien Güter umfassen daher die unfreien; und auf jene und ihr rechtliches Verhältniss kommt es uns hauptsächlich zuvorderst an.

Die freien Güter sind nun zunächst in mannichfacher Weise von einander verschieden. Zuerst ihrem *Umfange* nach, indem viele mit grossen unfreien Besitzungen versehen waren und bald mehr bald weniger Allod begriffen, andere wenig Hintersassen hatten und

auch nur geringes Allod. Dann ihrem *Ursprunge* nach, da einige aus ursprünglichem Allod entstanden sich allmählig so vermehrt hatten, dass sie die Krisen des 9. und 10. Jahrhunderts überstehen, und von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbend frei sich erhalten konnten, andere dagegen aus einer Mischung von Allod und königlichen Benefizien zu einem grossen Besitz verschmolzen, bei dem Untergang des Königthums ihre Benefizialqualität verloren und jetzt als reine Allode auftraten, noch andere aus blossen Benefiziarbesitzungen zu freien Grundbesitzungen sich emporgeschwungen hatten. Endlich unterschied sie ihr *Name*. Die Bedeutung des Namens lag darin, dass er die rechtliche Stellung ihrer Besitzer unter den Kaisern auf die kaiserliche Zeit der Lehnsepoche übertrug, und daher den Ursprung der Herrschaft in einer Epoche erhielt, in welcher nichts mehr auf denselben ankam. Diejenigen, deren Besitzer nicht Grafen gewesen waren, konnten natürlich auch jetzt noch keine Grafschaften heissen; sondern, da jeder freie Mann auf seinem Erbgut ein baro hiess, so nannte man einen solchen Besitz eine *baronnie*. Der Grundbesitz derer, die im früheren Zustand den honor comitatus gehabt, nannte man *comté*.

Diese Unterschiede nun haben die Meinung erweckt, als seien jene freien Grundbesitzungen in dieser Zeit wirklich und wesentlich von einander verschieden gewesen. Ein Rückblick auf die Einleitung zeigt, dass dem nicht so war. Die Grundfreiheit nämlich bestand demzufolge grade darin, von keinem anderen Besitz und Besitzer abhängig zu sein. Diese absolute Unabhängigkeit, schon während des 10. Jahrhunderts zur *Grundherrlichkeit* dem persönlichen, oder noch vom Staate übertragenen Besitz der Hoheitsrechte — ausgebildet, war es, welche mit dem Untergange des Königthums mit der Grundfreiheit die *Souverainetät* verband. Mithin war jetzt *jeder* freie Grundherr, mochte er nun wenig oder viel besitzen, königliches Benefizium oder Allod innehaben, und ein blosser baro oder comes gewesen sein, jetzt *souverainer Herr*. In dieser Souverainetät, dem an den Besitz des freien Grundstückes geknüpften Besitz der eigenen Hoheitsrechte, waren die Grundherren *gleich*; und entschieden war gerade dieses das wichtigste unter allen Momenten. Geht man nun davon aus, so ergibt sich der Begriff der Freiherrschaft dahin, dass sie *jede durch den Untergang des Königthums von aller Abhängigkeit frei gewordene Grundherrschaft* bezeichnet, mochte sie nun Umfang, Ursprung und Namen haben welchen sie wollte. Diesem Begriffe zu Folge kan mann daher sagen, dass die Freiherrschaft das Resultat der merovingischen und karolingischen Geschichte, und die Grundform des Lehnswesens gewesen ist. Sie umfasst ohne Unterschied Grafschaft und Baronie und ist

daher mehr der rechtliche Begriff, unter welchen alles freie Gut fällt, als irgend eine bestimmte Form des Grundbesitzes selber.

Der *Inhalt* dieses Begriffs der Freiherrschaft nun, der auf diese Weise den blossen Baronien wie den Grafschaften zukommt, ist die *Souverainetät* der Freiherren, der blossen baronie sowohl wie der comtés. Es versteht sich, dass in jener Zeit dieser Begriff der Souverainetät keineswegs ein so entwickelter war, wie gegenwärtig. Sie bestand darin, dass der Freiherr für seine Freiherrschaft kein Gericht über sich anerkannte, sondern die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange allein besass; dass er keiner Gesetzgebung und keiner aufsehenden oder ausübenden Gewalt eines anderen innerhalb seines Grundbesitzes unterworfen, dass er zu keinem Waffendienst verpflichtet war, und dass natürlich von Abgaben keine Rede sein konnte. Es ist dabei festzuhalten, dass die wirkliche Verpflichtung zu Waffenfolge und die Einordnung unter die Cours de Baronnie wie sie selbst später entstanden sind, auch auf einer erst später folgenden Entwicklung des Fürstenthums und des Königthums beruhen. Dem Keime nach war diese Unterordnung allerdings schon jetzt vorhanden, der Wirklichkeit nach nicht. Das entschiedene Princip war die Selbstherrlichkeit der Freiherrschaft; und diesen Grundgedanken sehen wir denn auch noch im 13. Jahrhundert, wo zuerst die alten Verhältnisse in den Anfängen der Rechtswissenschaft Besprechung und Ausdruck finden, ganz bestimmt anerkannt.

Die bezeichnendste Stelle dafür steht bei *Beaumanoir* Ch. XXXIV. a. 41. Er hatte in den vorhergehenden Abschnitten vielfach Begriff und Wort des «*souvrain*» gebraucht. Jetzt versucht er, zu definiren was er darunter versteht. «Parceque noz parlons en cest livre en plusors liex *du sovrain,*» sagt er, «et de ce qu'il pot et doit fere ci aucun parroient entendre, parceque noz ne nommons ne duc ne comte, que ce fust *du roy.* Mais en toz les liex, que li rois *n'est pas nommés*, noz entendons de cix qui tienent en baronnie, *car cascuns barons est sovrains en se baronnie.*» Diess ist die Grundvorstellung jener ganzen Zeit vom Wesen und Recht der Freiherrschaft, mit welcher, wie wir das später zeigen werden, erst das Königthum des 13. Jahrhunderts in wirklichen Gegensatz tritt. Ganz denselben Sinn haben die einzelnen Bestimmungen über das Recht der baronnie, dass der «Bers (baron) a toutes justices en sa terre» und dass «ne li Rois ne puet *mettre ban* en la terre au Baron sans son assintement;» darauf weist auch das Princip zurück, dass jede Freiherrschaft *untheilbar* ist (Etd. 11. L. 1. 24.); und dieses Recht hat sich noch in späterer Zeit wenigstens in den einzelnen Punkten erhalten, so z. B. in den Cout. d. Lorraine a. 278.

den Cout. de Maine a. 52 und Anjou a. 45 — wornach der baron oder seigneur das Recht hat auf bans, edits et proclamations, mettre et indire peines sur ses sujets selon la qualité et necessité des cas.» An diese Idee der Souverainetät der Freiherrschaften schloss sich nun zunächst der allgemeine Begriff der höheren *Pairschaft*, dessen weitere Organisation später sich ergeben wird. Indem nämlich jedes Gut, welches man «tient en baronie» oder als absolut freies souverain besitzt, diesen Grundbegriff der Freiheit mit allen andern mochten sie nun gross oder klein sein, gemein hatte, so hob sich dadurch jede Idee eines *Vorranges* unter den Freiherren, Grafen und selbst Herzögen von selber auf; denn die gemeinsame Souverainetät erzeugte die *Gleichheit* der Freien. Die Freiherren sahen sich daher nothwendig als gleich an, und diese Gleichheit war die *Pairschaft* im allgemeinsten Sinne des Wortes, die nur den Freien zustand. Der Stolz dieser Freiheit war damals gegen Besitzesmaass und Rang gleich indifferent. *Gleiche, Pares,* waren alle diejenigen Grundherren, die mit dem Untergang des Königthums zu souverainen Herren geworden waren. Und man darf nicht meinen, dass dieses bloss eine Vorstellung ist, die wir aus der Geschichte entwickelt; sie ist im Gegentheil sehr lebendig in dem Bewusstsein auch der Folgezeit geblieben und aus ihr ging der Stolz hervor, mit dem sich noch im 16. ja im 17. Jahrhundert die alten adelichen Familien selbst der Familie des Königs zur Seite stellten: Von ihr sind die Wahlsprüche zu verstehen, wie die der Rohans:

«Moi ne puis, Prince ne daigne, Rohan suis»

und der alten jetzt erloschenen Coucys:

«Je suis ni Rois ni Prince, ni Comte ni Marquis. Je suis le Sire de Coucy,»

und manche kleine und grosse Ereignisse zeigen bei dem Durchgehen der älteren Geschichte, wie mächtig dieses Selbstbewusstsein oft in den Einzelnen, stets im ganzen Staate dieses eigentlichen *hohen Adels* gewirkt hat.

Was nun im Innern der Freiherrschaft diese Souverainetät derselben erzeugt hat, besonders für den Gerichtsorganismus, wird unten erläutert werden. Nach Aussen hin aber erzeugte dieselbe die Erscheinung, die unter allen am meisten die Ordnung der Zustände durchbrechen und dadurch am meisten zur einzigen damals möglichen Abhülfe, dem eigentlichen Lehnsrecht den Anstoss gegeben. Diess ist die älteste *Fehde*.

Zunächst nämlich an die allmählige Entstehung der Idee, deren Grund in den früheren Verhältnissen lag, dass die Zuständigkeit eines höheren Gerichts eine mehr oder weniger entschiedene Besitzesabhängigkeit des dem Gerichte Unterworfenen von dem höhern

Gerichtsherrn enthalte und begründe, mag sich nun der Gedanke angeschlossen haben, dass jeder freie Allodsherr gerade in dieser Freiheit das Recht besitze, mit gewaffneter Hand seine Ansprüche geltend zu machen, oder die Immunität seiner Grenzen gegen gerichtliche Maassregeln eines Anderen schützen zu dürfen. Wenigstens sehen wir die *eigentlichen Fehden* — die Kriegszüge grosser Gutsherren gegen einander — an jenem Verhältniss entstehen. Wir dürfen uns hier nicht darauf einlassen, zu untersuchen, in wie weit schon mit dem Beginn der Beneficia eine Patrimonialgerichtsbarkeit dem Benefiziar zugestanden habe. Gewiss ist mir, dass im 9. Jahrhundert diese grossen Herren dem Grafen wenigstens thatsächlich das Recht absprachen, gerichtliche Vornahmen Kraft seines Amts als königlicher Richter auf dem Grundbesitze desselben zu vollziehen, und dass sie keinen Augenblick anstanden, mit gewaffneter Hand sich denselben zu widersetzen. Das war schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts allgemein der Fall.[1]) So lange man nun den Grafen noch als Vertreter des Königthums gelten liess, hatten jene Fehden, die jetzt so gut wie früher die ganze Parentel umfassten, noch den Charakter der Ordnungslosigkeit und Widersetzlichkeit gegen die anerkannte Gewalt, wenn gleich sie das nicht hinderte, immer allgemeiner zu werden. Indem aber das Königthum selber verschwand, verlor der Graf jeden Charakter der Obrigkeit; der Allodsherr war sein Pair, und der Versuch, eine Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete

[1]) Das Ed. Pistense (a. 864) schreibt schon vor a. 18, dass der Graf dem Inhaber einer Immunität, oder dem «*potens homo*», in cujus potestatem vel proprietatem confugerit (reus) befehlen solle, ihm den Schuldigen auszuliefern. Thut er es nicht, so ist er XV. sol. culp. Gibt er ihn nicht heraus «ad secundam inquisitionem», so soll der Graf das Recht haben, demselben «intra immunitatem quarendi». *Widersteht* dem Grafen der Herr «collecta manu», so soll er LX. sol. verbrochen haben. Hier ist schon jener Gedanke der ausschliesslichen Hofgerichtsbarkeit des Grundherrn angedeutet; aber noch ist der Graf ein königlicher Beamter und die Besitzungen des potens homo sind, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch nichts als blosse Immunitäten. Schon zwanzig Jahre später aber sieht man, wie diese Verhältnisse allenthalben wirkliche Fehden erzeugt haben. Das Capit. III. 883 a. XI. bei Walter III. p. 230, sagt: Wenn ein vasallus dominicus prædas egerit, so soll ihn der Graf, in cujus potestate fuerit, ad emendationem vocare. Will er nicht gehorchen, so soll ihn der Graf oder Missus «per forciam in illud emendare cogere. — Si autem heisst es weiter — in contemtu permanentes *ibi occisi fuerint*, so soll dafür kein Wehrgeld gezahlt werden. Quod si aliquis *parentum — inde faidam portare voluerit, nostra regia (manu?) exinde eum juvabismus*». Hier ist die Auflösung in Fehde und Gewalt und der Untergang des *alten* Grafenthums so deutlich hingezeichnet, dass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

vorzunehmen, wäre wirklich Anmaassung eines ihm nicht zustehenden Rechts gewesen. Die Folge davon war der Satz, dass jetzt *jeder* freie Herr *keinen* Richter über sich anzuerkennen brauchte, und dass daher bei einem Streit zweier solcher Herren *kein Gericht*, dem eigensten Wesen der Freiherrschaft nach berechtigt sein *konnte*, Recht für beide zu sprechen und durchzuführen. Sie waren einander gegenüber durchaus *souverain;* und es folgt daher einfach, dass sie damit, so gut wie zwei Staaten des heutigen Rechts, vollkommen berechtigt sein mussten, ihren Streit durch *Krieg* zu Ende zu führen. Das ist das Wesen des Fehderechts der Lehnsepoche; es ist nicht so sehr aus der Schwäche der obersten Gewalt, als vielmehr aus ihrem Nichtdasein hervorgegangen; es beruht daher dasselbe nicht so sehr auf der Willkühr, als auf dem Rechtsprincip der Baronie; und es ist daher dasselbe auch als etwas ganz Selbstverständliches angesehen worden bis zur Entwicklung des neuen Königthums; so sehr, dass man nicht bloss nichts absolut Verkehrtes darin fand, sondern diesem Fehderecht eine ganz bestimmte rechtliche Form gab. Von diesen rechtlichen Formen der Fehde soll unten genauer die Rede sein, wo wir vom Processe des Lehnsrecht reden werden. Wer dagegen dasselbe von dem Gesichtspunkte des *heutigen* Rechts, dessen innerstes Princip es unmöglich macht, beurtheilt und es für absolutes Unrecht erklärt, der bringt etwas in jene Zeit des 11. und 12. Jahrhundert hinein, was sie selber noch gar besass — die Idee des selbstherrlichen Staats und die Begrenzung der subjectiven Berechtigung durch das Recht der allgemeinen Persönlichkeit.

Dieses Fehderecht ist nun dasjenige, was das Gericht zwischen den einzelnen Baronien zunächst ersetzt hat. Allein auch hier hat man sich gewöhnlich mit dem allgemeinen Bilde eines solchen Fehderechts begnügt, ohne die verschiedenen Zeiten und die in ihnen fortschreitende Umgestaltung gehörig zu sondern. Bis zu der Zeit nämlich, wo uns mit dem entschiedenen Siege des Königthums die Sicherheit der Rechtsbildung und die ersten Quellen ihrer Geschichte entgegen treten, hat jenes Fehderecht, so wenig wir auch von seinem Inhalt wissen, doch höchst wahrscheinlich zwei Epochen gehabt. Das Beste, was über dieses Recht bisher gesagt ist, findet sich in der trefflichen Vorrede Laurrières zu B. I. d. Ord. d. L. p. XXV ff. Wir schliessen uns demselben einfach an, da neue Untersuchungen hier nicht gegeben werden sollen. Darnach ergibt sich, dass anfänglich das Fehderecht ein durchaus unbegrenztes gewesen ist, das weder Form noch Ordnung in irgend einer Weise annahm. Die Fehden waren, wie die Baronien, von denen sie ausgingen, über ganz Frankreich verbreitet; sie gingen von Gut zu Gut, von Burg zu Burg, und wo ein Freiherr von dem andern erschlagen

wurde, stand gewöhnlich das ganze Geschlecht, die Parentel auf, um sich Genugthuung zu verschaffen. Ja nicht genug, dass die blossen Freiherren sich bekriegten; eben so viel und hartnäckig, gewöhnlich weit blutiger, ward zwischen den Freiherren und Fürsten gekämpft, wenn gleich diese letztere Classe der Fehden einen wesentlich verschiedenen Charakter hatte. Jedenfalls ward auf diese Weise der Unfriede der thatsächliche Zustand des ganzen Landes, die Macht ward zum Recht, Mord und Raub die Basis des gegenseitigen Verhältnisses, und vor allen der arme, elende Bauer von den Gewaltherrschern immer tiefer herabgedrückt. Gegen diesen Zustand musste, sollte anders das Land nicht vergehen, eine Reaction eintreten. Da aber keine äussere Macht des Ritterstandes damals Herr werden konnte, so blieb nur das übrig, aus dem innern Leben heraus den Anfang des organischen Friedens zu gewinnen. Und hier tritt uns nun eine Erscheinung entgegen, die von allen Ergebnissen des Mittelalters am ersten die einige Verwandtschaft der deutschen und französischen Entwicklung zeigt. Das Mittel, das beide Völker in gleicher Noth, wenn auch zu verschiedener Zeit sich erzeugten, war keine Gewalt, nicht einmal ein Gesetz, sondern der Versuch, durch die Macht der Kirche und des Gottesbewusstseins die Einzelnen zu bestimmen, in der Ausübung jenes freiesten Rechts sich einer Ordnung zu unterwerfen. In Frankreich erschien dieser Gedanke zuerst 1032. Ein Bischof in Aquitanien trat auf mit der Erklärung, dass ein Engel ihm vom Himmel einen schriftlichen Befehl gebracht, die Menschen sollten auf Erden Frieden machen, um den Zorn Gottes zu besänftigen, der Frankreich mit Pest und Hungersnoth heimsuche. Ob die Kirche dieses Vorgeben veranlasst oder nicht — jedenfalls ergriff sie das Mittel, das ihr der Aberglaube bot; Concilien wurden gehalten und den Bischöfen geboten, den Frieden herzustellen. Die begannen mit allen Mitteln, die der katholischen Kirche zu Gebote stehen, auf das ganze Volk zu wirken; und es gelang, sieben Jahre lang die Fehden zurückzudrängen. Als sie aber aufs neue begannen, traten nun sogar, an Besseres gewohnt, einige Herren «in partibus Aquitanicis, deinde paullatine per universum Gallorum territorium» wie Glab. Rud. LX. sagt (a. 1041) zusammen und schlossen einen Vertrag «ut nemo a feria quarta usque ad secundam feriam incipiente luce ausu temerario præsumeret, quippiam alicui hominum per vim auferre, neque actionis vindictam a quocumque inimico exigere nec etiam a fidejussore vadimonium sumere». Dieser Vortrag eingegangen propter timorem Dei pariter et amorem, hiess darnach die «Treuga Domini». Von Frankreich aus ging diese Idee einer Treuga Dei hinüber nach England, wo Edouard der Bekenner sie 1042 in seinen Staaten

publicirte. Dieses ist die Grundlage der Bestimmungen, die später im L. I. Tit. 34. X. de Treuga et Pace durch Alex. III. im Lateranensischen Concil zu einem gemeinsamen Recht der Christenheit erhoben wurden. Allein auch diese Versuche reichten auf die Dauer nicht aus. Der Reiz der Willkühr war grösser wie die Furcht des göttlichen Zornes. Allmählig begannen die Fehden aufs neue, ein Beweis, dass in weltlichen Dingen die kirchliche Macht allein so lange zu schwach ist, als noch ein Funken Kraft in einem Volke lebt. Noch einmal griff die Kirche zum Mittel des Wunders. Im Jahr 1080 trat plötzlich ein Tischler, Durand, in dem Städtchen Puy en Velay auf und verkündete, Christus und die Jungfrau seien ihm erschienen und hätten ihm geboten, den *Frieden* zu verkünden; zum Zeichen seiner Sendung hätten sie ihm ein Bild gegeben, die Jungfrau mit dem Christuskinde auf dem Arm, mit der Umschrift: «Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, dona nobis pacem». Jetzt traten die Bischöfe und Herren abermals zusammen, und dem Gebote folgend, schlossen sie in Puy einen Bund, alle Vergewaltigung zu vergessen und die Waffen niederzulegen; dieser Bund hiess die Brüderschaft Gottes, die *Confrairie de Dieu*, deren Mitglieder jenes Bild als Medaillon trugen; das Bild schützte vor Gewalt. Aber auch dieser Versuch hatte wenig oder gar keine Folgen. In der That sehen wir, indem wir die Quellen der Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts durchgehen, eigentlich nirgends einen Zeitpunkt, wo jenes Recht der Fehde und der Gewalt sich in Ordnung und Sittigung auflöste. Es ist der Zustand dieser ganzen Zeit ein so absolut friedloser, dass die Geschichtschreibung im Innern Frankreichs nicht einmal dazu gelangen kann, irgend eine allgemeine Gestalt dieses Kampfes als Grundlage ihrer Darstellung festzusetzen. Das atomistische Wogen und Drängen der kleinen und grossen Herren gibt ein vollständiges Chaos, das einzig durch eine höchst specielle und wahrscheinlich auf allen Punkten Gleiches wiederholende Localgeschichte aufgeklärt werden könnte. Daher ist es denn wohl hauptsächlich gekommen, dass die Geschichtschreiber Frankreichs, so wie sie bei dieser Epoche anlangen, sich unbedingt den *Kreuzzügen* zuwenden; hier ist Gestalt und Form der Gegensätze, es tritt ein Ganzes hervor, die Persönlichkeiten, auf die es ankommt, vereinzeln sich, die Entwicklung wird ergreifbar und an der Leichtigkeit, in dem, was sich von den innern Zuständen des Vaterlandes absondert, das Bedürfniss plastischer Darstellung zu befriedigen, geht ihnen das verloren, was im innern Leben desselben zurückbleibt. Hier gebührt Guizot der Verdienst, auch diese Seite oder die eigentliche Hauptsache der ächt französischen Geschichtschreibung und Auffassung wieder einverleibt zu haben.

Alle jene Versuche, das Recht der Fehden in bestimmte Grenzen zurückzuführen, hatten nun wesentlich den Hauptsatz bewiesen, dass allein die weltliche Macht im Stande sei, die weltlichen Zustände zu ordnen. Die zweite Epoche des Fehderechts tritt daher erst mit dem Sieg des Königthums im 13. Jahrhundert hervor und wir müssen in dieser Beziehung auf den folgenden Abschnitt verweisen. Nur muss man nicht glauben, dass schon im Beginn dieser Zeit die Arbeit der königlichen Obrigkeit davon ausgegangen sei, das Princip der Berechtigung zur Fehde selber aufzuheben. Es wird dasselbe vielmehr ausdrücklich anerkannt. So sagt noch Beaum. Ch. XXXIII. 8: «Tout soit il ainsi, que li gentil home par nostre coustume, puissent querroier et occire et mehaignier l'un l'autre etc.»; ganz Gleiches enthalten die Etabl. I. 49. Hier nun bei dem Begriffe der Souverainetät bringt mithin erst das 13. Jahrhundert den juristischen Ausdruck dem thatsächlichen Zustande hinzu. Wie aber erst mit dieser letzteren Zeit hiefür Recht und Ordnung an die die Stelle der Willkühr getreten sind, soll unten gezeigt werden.

Diese Elemente der Baronie bilden indessen eigentlich nur die Grundsätze für das Verhältniss desselben nach *Aussen* und machen sie zur selbstständigen. Sie selber aber umfasst ein mehr oder weniger grosses Gebiet als ihren souverainen Gerichtsbezirk. Die innern Verhältnisse, die sich für dieselbe angaben, bilden den schwierigsten Theil der ganzen alten Rechtsgeschichte Frankreichs. Wir werden in dem Folgenden so viel davon aufnehmen, als für die Darlegung der Gerichtsverfassung in dieser Epoche nothwendig erscheint.

II. Die innern Verhältnisse der Freiherrschaft.

a) Wesen derselben.

Weit wichtiger noch als jenes Recht der Freiherrschaften gegen einander war nun das innere Verhältniss derselben, das allerdings in dem Maasse, in welchem die einzelnen Momente den einzelnen Freiherrschaften zukamen, nicht aber in dem Wesen dieser Momente selber in den verschiedenen Theilen Frankreichs verschieden gewesen ist. Hier ist der Punkt, wo wir wieder in den Theil der Geschichte hinabsteigen, der die Bildung der neuen *gesellschaftlichen* Zustände enthält; und obwohl wir denselben unserer Aufgabe nach nur kurz berühren können, so wird doch schon die Darstellung der Gerichtsverfassung wenigstens einer bestimmten Ansicht über dieses Gebiet als Grundlage fordern müssen.

Um nun hier wenigstens in der Hauptsache klar zu werden, müssen wir den Inhalt der Einleitung wieder zurückrufen. Ausgehend davon, dass dem Germanen der Besitz als Erfüllung seiner

staatsbürgerlichen Persönlichkeit galt, haben wir gezeigt, wie die Geschichte des Besitzes in der Eroberung das Leben der neuen Reiche gestaltet, wie seine Vertheilung die Gegensätze in denselben hervorgerufen und wie die Auflösung des königlichen Besitzes die Macht des Königthums gebrochen hat. Das Resultat dieser Bewegung war die Freiherrschaft.

Diese Freiherrschaft aber bezeichnet keineswegs zugleich das *letzte* Resultat jener Bewegung. Es ist vielmehr aus dem Begriffe derselben klar, dass sie nur das Resultat ist, was aus derselben für die Geschichte der *Souverainetät* entspringt. Sie schliesst daher nicht diese Bewegung ab, sondern sie nimmt sie selber nur *in sich auf.* Sie ist mithin nur die Form, in welcher wir von jetzt an die innern Erscheinungen der Gesellschaft zusammengefasst sehen; sie ist der *kleine Staat,* in welchem die gesellschaftliche Entwicklung Körper und Mittelpunkt gefunden hat, nachdem der grosse Staat durch dieselbe Entwicklung untergraben und aufgelöst war.

Indem wir daher vom äussern Recht auf die innern Verhältnisse dieser Freiherrschaft übergehen, stehen wir aufs neue vor den Elementen der alten Zustände. Diese waren hauptsächlich der freie und unfreie Besitz und die freie und unfreie Persönlichkeit. Diese sind geblieben und sie sind es mit allen ihren Richtungen, Bestrebungen und Gewalten, die wir jetzt aufs neue wirksam sehen. Allein allerdings ist uns durch die Entstehung das Eine gewonnen, dass wir ihre Bewegung und Gestaltung, auf engern Raum zusammengedrängt, leichter und fester erfassen können. Denn da das staatliche Element im Freiherrn selber jetzt näher liegt, so vermögen sie es nun, dasselbe zu erfassen, zu bestimmen und ihm die Form zu geben, die sie ihrem Wesen nach bedingen; zugleich aber wird es dieser freiherrschaftlichen Souverainetät selber möglich, so weit seine Kraft reichen mag, bestimmend und unterwerfend in diese Verhältnisse einzugreifen. Und auf diese Weise geschieht es, dass sich durch das Auftreten der Freiherrschaft die alten Gegensätze zu *festen Rechtsverhältnissen* ausbilden und in ihr für lange Zeit ihren innern Kampf abschliessen, nachdem sich die Abtheilungen und Grenzen gebildet haben. Diess ist die Bedeutung der Freiherrschaft für die Geschichte des innern Lebens der französischen Zustände und für die Bildung der *Gesellschaft* in Frankreich.

Da wir uns nun einmal gezwungen sehen, diesen jüngsten Begriff der Wissenschaft hier zu berühren, so möge es uns erlaubt sein, seinen Inhalt anzugeben und zugleich seine Bedeutung auch für unser Gebiet daran anzuknüpfen. Die grosse Unklarheit, die derselbe in die Auffassung der neuentstandenen Bearbeitungen der französischen Rechtsgeschichte hineingebracht hat, mag daneben als besonderer Grund für die Aufnahme des Folgenden dienen, da

er über kurz oder lang, weil er wirklich einen festen Kern hat, seine Berechtigung auch in der deutschen Rechtsgeschichte geltend machen wird.

Wir gelangen zum Begriffe der Gesellschaft dadurch, dass wir uns die ihrem Wesen nach allgemein persönlichen, das ist durch den Begriff der Persönlichkeit, für dieselbe bedingten Güter in einer bestimmten *Vertheilung* an die Individuen denken. Das Maass des persönlichen Antheils an denselben bedingt nothwendig aus ferner liegenden Gründen, die Geltung und Stellung des Einzelnen den andern Einzelnen gegenüber. Die *Gemeinschaft* erhält daher durch jene Vertheilung ihre Form; und das *gemeinschaftliche Leben*, welches in dieser Form stattfindet und mithin durch das Maass der Vertheilung bedingt wird, ist die *Gesellschaft.*

Denken wir uns jene Vertheilung an die Einzelnen, bedingt durch die Geburt, die Familie und das Geschlecht, in der Weise, dass nur diese Momente das Maass bestimmt, welches die einzelne Persönlichkeit an jenen Gütern, dem Eigenthum, der Ehre u. s. w. erreichen kann, so scheiden sich in der Gesellschaft bestimmte Gruppen ab, deren Wesen es ist, allen ihren Mitgliedern ohne ihr Zuthun jenes Maass mitzutheilen. So lange es aber noch dem Einzelnen rechtlich möglich ist, durch eigene freie Arbeit aus der einen Gruppe in die andere überzugehen und mithin die freie Persönlichkeit ihre zufällige Stellung in der Gesellschaft selber aufheben kann, so lange heissen jene Gruppen noch die *Classen* der Gesellschaft. Gewinnt in irgend einer Weise die einzelne Classe das Recht, dass nur die Geburt die Persönlichkeit befähigt, an ihr Theil zu nehmen, so entstehen die *Stände.* Wird auch *innerhalb* des Standes die Persönlichkeit nicht mehr als berechtigt angesehen, so entwickelt sich aus derselben die *Kaste.*

Von der Zeit der Eroberung nun bis zur Zeit des Lehnswesens findet sich in der Gesellschaft der germanischen Welt ein Zustand, der alle diese Formen noch ungeschieden enthält. Die *Classen* ergaben sich zuerst unter den Eroberern, aber da jeder durch Dienst und Tapferkeit zu grossem Besitz und dadurch zu hoher staatlicher Stellung gelangen konnte, so waren sie nirgends fest bestimmt. Das Element der *Stände* lag theils in den Resten der alten Geschlechterehre, theils in der entstehenden Erblichkeit der grossen Besitzthümer und der Ämter. Die *Kaste* endlich reichte in den Sklaven der überwundenen Römer in diese germanische Welt hinein. Aus dieser bunten Mischung sollte die neue Gesellschaft hervorgehen; die Grundlage dieser Gesellschaft des Lehnswesens aber sind die *Stände* und ihr *Recht*, in welches sich allmählig die übrigen Verhältnisse auflösen.

Gewiss nun haben viele Momente besonders im Einzelnen auf mannichfache Weise jene neue Bildung bestimmt, und es wird Niemandem einfallen, aus einem Gesichtspunkte alle Seiten zugleich aufklären zu wollen. Allein eben so entschieden ist es, dass wenn nicht geradezu das Bedeutendste, so doch eins der bedeutendsten der *Besitz* und seine Vertheilung geworden ist. Wir werden daher auch im Folgenden versuchen, die Geschichte des Rechts an diese Geschichte des Besitzes zu knüpfen.

Allein dieser Besitz selber ist wiederum in mehr als einer Form vorhanden; und es folgt leicht, dass wenn er an sich eine entscheidende Gewalt für die Bildung der Gesellschaft hat, auch diese besondern *Formen* in ihrer Weise besonders bedingen. Und hier ist der Punkt, wo wir aus den allgemeinen Sätzen zur Freiherrschaft im Besondern zurückkehren. Dass nämlich die Freiherrschaft, obwohl die Grundform der neuen Entwicklung, demnach keineswegs die *einzige* ist, ist schon früher bemerkt. Es ist daher klar, dass wir in der Freiherrschaft nicht die *ganze* Gesellschaft wiederfinden; sondern wir haben in ihr es nur mit dem Theile derslben zu thun, den sie umschliesst. Geht man einen Schritt über sie hinaus, so erscheinen die Verhältnisse, aus denen die *Stände im spätern Sinne* des Worts, die Etats, gebildet sind und unter denen die Freiherren selber wieder nur als Glieder eines allgemeineren *Volkslebens* auftraten. Dieses sind das *kirchliche* und das *städtische* Leben, von dem wir, weil es *neben* der Freiherrschaft steht, im Besonderen zu reden haben werden. Von diesen Ständen und ihrem innern Leben unterscheidet sich die Freiherrschaft und das, was in ihr sich bildet, in allem Wesentlichen durch Ein Moment. Während in der kirchlichen Welt der innere Organismus durch das Princip der Hierarchie im Allgemeinen und die geistige Tüchtigkeit für den Einzelnen, in der städtischen Welt derselben durch den industriellen Besitz des Einzelnen und das ihm inwohnende Bedürfniss der Selbstregierung Aller bedingt wird, ist es die eigenthümliche Bedeutung der Freiherrschaft, dass in ihr der *Grundbesitz* und seine Vertheilung das ausschliesslich bedingende Moment geworden ist. Wir haben nun zu zeigen, wie sich in ihm und durch denselben zunächst die niederen Stände der Gesellschaft ordnen; dann soll es gezeigt werden, in welcher Weise die *Gerichtsverfassung* aus dieser Organisation hervorgeht.

b) Die Standesunterschiede innerhalb der Freiherrschaft.

I. Der niedere Adel.

Denkt man sich die Freiherrschaft zur Zeit des Unterganges des Königthums ihrem *Umfange* nach, so ergibt sich leicht, dass der

Freiherr innerhalb derselben grosse Landstrecken haben musste, an deren eigne Bewirthschaftung er nicht denken konnte. Die Werthlosigkeit dieses Besitzes konnte für ihn nur in der Weise zum Werthe gemacht werden, wie es einst die Könige gethan, durch *Verleihung* desselben gegen das Gelübde persönlicher Dienste; und von ihm hing es ab, diese persönlichen Dienste selber zu bestimmen. Das Wesen jedes persönlichen Eigenthums aber ist es, den Besitzer zu bestimmen, sich durch dasselbe den höchsten möglichen Genuss zu verschaffen. Nun galt in jener Zeit als das Höchste unter den irdischen Dingen Waffenmacht und Waffenruhe; dazu kam, dass man derselben zugleich als Schutz gegen Aussen täglich bedurfte. Es lag daher in der Natur der Sache, dass der Freiherr jene Besitzungen vor allem gegen die Leistung persönlicher *Waffenfolge* seinen Getreuen verlieh.

Allein daraus ergab sich sogleich ein anderes. Der Waffendienst, sollte er in jener Zeit seinen ganzen Werth haben, musste nothwendig, wie die Gefahr der Fehde selber, ein dauernder, *beständiger* sein; der Sieg im Kampfe hing wenig von der Masse, fast ganz von der persönlichen ritterlichen Wahrhaftigkeit ab. Daher dann hatte eine kleine Vergebung, die dem Beliehenen nicht die Möglichkeit zu dauerndem Waffendienst gab, wenig Werth für Geber und Empfänger. So entstanden die freiherrlichen Verleihungen, die gross genug waren, um ihrem Eigner die eigentliche ritterliche Waffenübung zu gestatten.

Wo das nun der Fall war, ergab es sich von selbst, dass der *Sohn* eines solchen Vasallen auf gleiche Weise die Waffen als sein Handwerk ansah, und den Landbau verachtete. Von Kind zu Kind vererbte sich diese Auffassung, in jedem Nachfolger an Entschiedenheit zunehmend. So bildete sich aus der Classe der grösseren Vasallen ein eigner, kriegerischer Stand, der sich vom eigentlichen Landbau ablöste, und die höchste Aufgabe seines Lebens in dem Waffendienste suchte.

Es bedarf kaum der Darstellung, dass dasjenige was hier von den Vasallen gesagt ist, in gleicher Weise von den grösseren Allodherren gelten muss, die sich in der Zeit der Noth dem Freiherrn recommandirt hatten. Nur der Unterschied ergab sich, dass die Vasallen ihren Grundbesitz zu diesem Zwecke von vorne herein erhielten, während jene durch den Lauf der Dinge ihn erst einnahmen, ein Unterschied, den die frühere Gleichheit des Verhältnisses theils gänzlich erreichte, theils wenigstens jener unterordnete. Beide aber traten zusammen in Ein Ganzes; aus beiden begann sich ein förmlicher *Stand*, der Stand der *Krieger*, der *milites* zu bilden, die sich wie einst das Gefolge an den Herzog, jetzt an den Baron anschlossen.

Nehmen wir nun den früheren Gedanken wieder auf, so ist es leicht zu sagen, welche Folge die Entstehung dieses Standes zunächst für die Entwicklung der freiherrlichen Gewalt haben musste. Diese Gewalt selber nämlich hatte nicht noch etwas *neben* jenen Milites zu ihrem Inhalt, sondern sie bestand grade aus dem Dienst und der Treue desselben. Was die Herren für den König gewesen, das waren die Milites für die Herren geworden. Es folgte daher, dass diese letzteren die Gewalt hatten, das eigne Recht und ihr Verhältniss zum Freiherrn so zu ordnen, wie sie selber wollten; die Form ihrer Abhängigkeit, oder die Verfassung der Baronie für diesen Stand war demnach in seine eigne Hand gegeben; denn die Herren mussten die Selbstständigkeit derer anerkennen, durch deren Hülfe sie die eigene nach aussen und innen allein erhalten konnten. Auf diese Weise entstand nun selbst in jener Lehnsabhängigkeit eine Classe von Lehnshörigen, die wenn auch nicht ihrem strengen Recht, so doch ihrer Bildung und Bedeutung nach *frei* waren. Durch diese Bewegung begann der Grundbegriff des ganzen germanischen Lebens, die persönliche Freiheit, innerhalb der Abhängigkeit unter den Freiherren, seine neue Gestalt zu bilden. Denn in diese Classe zog sich gleichsam die Idee der alten Volksfreiheit zurück; sie war das Moment, an welchem die Entwicklung der unbeschränkten gutsherrlichen Gewalt ihre Grenze fand, und es versteht sich damit, dass sie es zugleich war, die für jenen neuen staatlichen Körper, die Freiherrschaft, eine *freie* Verfassung und ein *freies Gericht* bedingte und fortsetzte. Hier lag mithin der Keim für die Bildung der ersten Hauptseite des Gerichts, desjenigen, das wir das *freie* Gericht nennen wollen.

Aus dem ganzen Gange der Entwicklung ergiebt es sich nun leicht, dass die Entstehung jenes Standes der Freien der Lehnsepoche keine plötzliche, und ferner, dass das Maas der Abscheidung desselben in den verschiedenen Theilen Frankreichs ein sehr verschiedenes gewesen sein wird. Doch enthält schon das Obige dasjenige, was man als das Lebenselement dieses Standes ansehen kann, die Idee der Freiheit als bedingt durch die Waffenbürtigkeit. Das war die Gleichheit dieser Zeit mit dem ältesten germanischen Recht, dass diess Waffenrecht als absolute Bedingung der Freiheit galt; der Unterschied lag darin, dass dieses Waffenrecht sich allmählig von der Waffe des Volkes abtrennte, und zum Recht eines besonderen Standes wurde. Dadurch nun ward es natürlich, dass dieser Stand auf sich als sein ausschliessliches Recht zugleich auch den ursprünglichen Begriff der früheren Ehre übertrug. Wir dürfen hier uns nicht darauf einlassen, den Ursprung des *Adels* und seine älteste Bedeutung zu untersuchen. Es scheint uns aber unzweifel-

haft, dass in der Zeit vom 7. zum 11. Jahrhundert eine Epoche hervortritt, in welcher man weder von dem Adel der alten noch dem der neuen Zeit reden kann, und diess erst im Lehnwesen. Anfänglich aber sind diese Freien der beginnenden Lehnsepoche nur noch eine *Classe* im Volke, denn wie einst zur Königszeit kann auch jetzt jeder Freie durch Verleihung und persönliche Tapferkeit nicht bloss von Besitzlosigkeit zum Rittergutsbesitz und damit zu jenem Waffenberechtigten, sondern bei besonders günstigen Verhältnissen sogar in den Stand der Freiherren übergehen. Diess ursprüngliche Verhältniss lösst sich nun in den Begriff und das Recht des standesmässigen *Adels* auf, dessen Entstehung wir uns in folgender Weise denken.

Es liegt nothwendig im Wesen aller Geschlechterverfassung, dass die von den ältesten Söhnen der ersten Familie abstammenden Geschlechter, als die Träger der Idee eines Familienoberhaupts, in der öffentlichen Meinung eines gewissen Vorrangs geniessen, der durch lang übertragenen grösseren Besitz und durch gewohnte Anführerschaft in allen Dingen selbst den minderbedeutenden Persönlichkeiten erhalten zu werden pflegt. Dass die ältesten germanischen Stämme eine solche Geschlechterverfassung gehabt, und in gleicher Weise bei ihnen eine solche traditionelle Superiorität sich ausgebildet hatte, schon ehe sie die Eroberung begonnen, ist unsere Voraussetzung. Ebensowenig ist uns zweifelhaft, dass diese Eroberung selbst das alte Verhältniss der Geschlechter gebrochen hat. Denn der Herzog der ganzen Volksstämme zerriss das Land zwischen den Nachkommen jüngerer Söhne und älterer theils örtlich, theils wurden die Nachgebornen durch hervorragende Tüchtigkeit in der neuen Gestalt der Dinge die ersten an Besitz und öffentlicher Stellung. Daher gab es denn allerdings eine zeitlang zwar mächtige und ausgezeichnete Personen, deren Geschlecht sich gerne an sie anschloss; es gab ferner noch, so weit die zusammengehörigen Geschlechter nicht auseinander geworfen wurden im Drange der Ereignisse, die Reste des alten Familien- und Geschlechterrechts; es gab *Optimates*, oder es gab keinen *Adel*, keine *Nobiles* mehr; und dieser Begriff verschwindet daher für eine zeitlang fast gänzlich. Diess war der Charakter des Zustandes unter den Merovingern und Karolingern.

Allein jenes ursprüngliche Verhältniss war doch im Grunde nur durch äussere Momente aufgehoben. Und wie es mit solcher bloss äusserlichen Vernichtung alter tiefbegründeter Institute immer geht, so geschah es auch hier. Die *Idee* des Geschlechtsadels lebte fort bei den Germanen; und es bedurfte nur geeigneter Verhältnisse, um derselben wieder ihren Körper zu geben. Diess nun geschah

grade in dieser Zeit, wo wie wir gesehen, die beiden Grundlagen der alten germanischen Freiheit, Grundbesitz und Waffenrecht, durch den Gang der Dinge wenn auch nicht mehr den ältesten, so doch *bestimmten* Geschlechtern *erblich* wurden. Ganz natürlich war es, dass jene Idee des ältesten Geschlechtsadels sich nun auf diesen neuen, den *Schwertadel*, übertrug, theils vom Volke aus ihm zugeschrieben, theils von ihm selber aufgenommen und fortgebildet. So ward durch die Entwicklung der Verhältnisse aus dieser Classe der Freien in der Freiherrschaft, die nicht den Herren, aber auch nicht den Abhängigen zugezählt werden konnten, allmählig ein *Stand*, zu dem die Geburt allein den Zutritt möglich machte; und dieser Stand ist eben des *niederen Adels*. Fasst man das Obige zusammen, so kann man sagen, dass der Keim des Adelthums den Untergang der alten adelichen Geschlechter überlebt hat, und dass mithin der *Adel selber* seinem Begriff nach der *alte* war, während die *Adelichen*, der wirkliche Adel dieser Zeit, ohne Unterschied aus allen bestehend, die erbliches Waffenrecht besassen, dem grössten Theil nach aus *neuen* Geschlechtern bestanden. Nicht das Wesen des Adels, nur die Genealogien sind neue geworden.

Der Stand dieser Adelichen nun, die *gentix hons*, *(gentiles)* bildet wie gesagt den eigentlichen Körper des alten Volksrechts, den Sitz der persönlichen *Freiheit* in dieser Epoche, die allen anderen Ständen, soweit sie aus dem Grundbesitz hervorgingen, erobern gegangen war. Damit war ihnen aber zugleich der Gedanke der *Gleichheit* unter einander gegeben; und so entsteht uns die unterste Classe der *Pairschaft*, von der wir oben schon im Allgemeinen gesprochen. Die gentix hons sind die Pairs der *Freiherrschaft*, oder wie wir sie nennen wollen, die *freiherrlichen* Pairs, zum Unterschiede von den beiden übrigen Classen der Pairschaft, den *fürstlichen*, und den *königlichen* oder *Reichspairs*, auf die wir später zurückkommen. Es ist besonders für das richtige Verständniss der Gerichtsverfassung dieser Begriff festzuhalten; auch erklärt er manche Rechtsverhältnisse ausserhalb des Gerichts, deren Darstellung aber ausserhalb unsrer Aufgabe liegt. Und möge es genügen, in der inneren Continuität der Entwicklung diesem ersten Stande der Freiherrschaft seinen Platz angedeutet zu haben.

Von ihm geht nun ein schwer nachzuweisender Übergang hin zu dem dritten Stande, den eigentlich Unfreien. Wir glauben, dass diese Mittelverhältnisse deutlicher werden, wenn wir das zweite Extrem, diese Unfreien und ihre Geschichte zuerst betrachten.

II. Die Unfreien, vilains und serfs.

Zweierlei ist schon früher bemerkt und bedarf hier nur der Erinnerung. Zuerst dass die Classe der alten Unfreien sich fort-

setzt im fränkischen Reich; dann dass sich unter den Germanen selber eine Classe entwickelte, die arm, elend, einheits- und kraftlos in vollständige Abhängigkeit von den Grundherren gerieth. Doch blieben beide Classen noch wesentlich geschieden bis zur Lehnsepoche; hier gehen sie in einander über, und bilden jetzt die ihrem Recht nud Wesen nach fernerhin fast ununterschiedene Classe der *Unfreien überhaupt*. An sie schliesst sich die zweite Form des Gerichts, das unfreie Gericht. Die Bildung dieser Classe ist folgende. Man muss sich dabei diejenige Classe der Germanen denken, die aus irgend einem Grunde einen so kleinen Besitz haben, dass an einen Waffendienst für sie nicht zu denken ist, und deren Grundbesitz selber entweder als recommandirter oder verliehener vom Grundherrn abhängig ist. Diese Classe leistet ihnen Leitung zum Öffentlichen oder den Zins ihres Besitzes bald als Dienst, bald als wirkliche Abgabe; oft in solchem Maasse, dass sie materiell eben so schlecht gestellt ist, als die wirklich Unfreien, der alte servus. Dennoch ist noch ein wesentlicher Unterschied vorhanden. Der Germane ist *persönlich frei*, das heisst seine Abhängigkeit ist auf seinem *Willen* begründet, eine *vertragsmässige*, er ist mithin für die Scholle, die er besitzt, verpflichtet, aber noch nicht an die Scholle gebunden; nur der servus ist gänzlich rechtlos. Jene vertragsmässige Verpflichtung bildet daher auch auf dieser untersten Stufe noch die *Grenze* der Unfreiheit dieses villanus, und die Schranke der herrlichen Gewalt. Die ganze Classe der waffenlosen Unfreien war noch eine zweifache, die *berechtigte* und die *rechtlose*.

Als nun die Macht der Herren grösser ward, wandte sie sich in natürlicher Weise dieser Schranke zu. Es musste die Berechtigung des Hintersassen, nur so viel zu leisten, als er sich selber zu leisten verbindlich gemacht, gebrochen, und das Maass der Leistung in die Willkühr des Herrn gelegt werden. Denn damit ward nicht bloss diese Leistung selber eine grössere, sondern es ward eben wesentlich die vertragsmässige, beschränkte Abhängigkeit in eine absolute, die Freiheit in wirkliche Unfreiheit verwandelt. Indem aber somit der letzte Halt der Freiheit auf diese Weise angegriffen ward, bereitete sich die Verschmelzung dieser Classe von Hörigen mit den ursprünglich Unfreien der Eroberung vor; beide anfänglich streng geschieden, begannen rechtlich Ein Ganzes zu bilden; und dieses Ganze, in allem Wesentlichen gleich, nahm nun auch die für die Unterworfenen noch erhaltene Form des Gerichts, das Beamtengericht und das Einzelgericht, als *das unfreie*, in sich auf. Das Mittel aber, wodurch dieses geschah, waren die *Abgaben*, die jenen Hörigen oder villanis auferlegt wurden; und man kann sagen, dass die Entwicklung der Abgaben identisch ist

mit der Entwicklung der Unfreiheit, wie die der ritterlichen Waffenübung es mit der der Freiheit geworden, und da der Gegenstand von höchster Bedeutung ist, möge es uns erlaubt sein, ihn genauer zu verfolgen. Wenn man sagt, dass der freie Franke von allen Abgaben frei gewesen, so liegt eigentlich schon darin ein falscher Gesichtspunkt. Denn ursprünglich war es gar nicht denkbar, dass der freie Germane überhaupt zu Abgaben verbunden sein *konnte*. Jede Abgabe wäre dem Einzelnen gewesen, was sie dem Staate war, ein Tribut, ein Zeichen der Abhängigkeit. Die Abgabe war nicht so sehr ein Einkommen, als ein Symbol der Herrschaft. Und daher ist denn die Geschichte der Abgaben nicht eine Geschichte des Einkommens der Herren und Herrscher, sondern in dieser Zeit eine Geschichte der Entwicklung der Unfreiheit, sowohl für den Grundbesitz als für die Persönlichkeit. Aus diesem Grunde bedingt das eine das andere, und es ist mithin das eine die Erklärung des anderen.

Der erste Schritt, den die Entwicklung des Abgabensystems der Gewaltherrschaft der Freiherren entgegen that, war der Übergang der königlichen Abgaben an die Comites des Reichs. Verpflichtet zur Zahlung waren damals zwei Classen der Einwohner; die unterworfenen Besitzer des Landes, Städter und Landbauer, und die freien Germanen, die auf königlichen Grund und Boden gegen Censusleistung sassen. Von beiden hatte der Graf die Erhebung. Nun aber besass derselbe auf seinen eignen Gütern gleichfalls Unfreie und persönlich Freie, oder grundhörige Vasallen. Hier war mithin die Scheidung zwischen beiden demselben überlassen, der das meiste Interesse daran hatte, sie nicht aufrecht zu halten, dem Grafen. Denn wer dem Grafen, und nicht dem Könige, sein Cens bezahlte, der war dem ersteren und nicht dem letztern abhängig. Daher kam es denn, dass schon unter Karl dem Grossen selber die Grafen begannen, dem Könige die Abgabe vorzuenthalten, und sie für sich in Anspruch zu nehmen. Wie haltlos in sich das System des karolingischen Reiches schon damals gewesen, als Karl der Grosse noch in der Kraft seines Mannesalters stand, zeigen einzelne zerstreute Andeutungen aus seinen Verordnungen, welche beweisen, wie wenig auch er die Übergriffe der Grafen zu hindern vermochte. So bestimmt das Cap. 3. a. 810. a. 10: ut Missi nostri *census nostros* diligenter perquirant, undumque *antiquitus* venire ad partem regis solebant, similiter et freda,» und ganz ähnlich gebietet das Cap. 4. a. 819. a. 2. es solle der Tribut, der von vergabten Grundstücken bis dahin an den König gezahlt worden, auch jetzt noch von dem Innhaber derselben, sei es eine Kirche oder irgend ein anderer, fernerhin «ad partem nostram» gezahlt werden,

«nisi forte talem firmitatem de parte dominica habeat, per quam ipsum tributum *sibi perdonatum* possit ostendere.» Nun aber hatte der Graf die Oberaufsicht, und das Institut der Missi vermochte grade da am wenigsten, wo der Graf am meisten vermochte. Man denkt sich leicht, wie die Sache ihren Verlauf genommen haben wird. Auf diese Weise ward das königliche Recht untergraben, und was der König verlor, gewann der Comes. Noch aber scheint es, als ob nur die schon Abgabenpflichtigen der Abgabenherrschaft des letzteren unterworfen gewesen seien. Diess ward anders, hauptsächlich durch die Normannenkriege. Wir haben gesehen, wie die alten Besitzverhältnisse durch dieselben zerrüttet wurden. Die Vertriebenen und im Elende Umherirrenden wurden zwar im Inneren des Reichs wieder aufgenommen; oder der Preis für den Schutz und die Aufnahme war eine Abgabe, die, erst vielleicht nur freiwillig, bald eine gezwungene wurde. Höchst bezeichnend ist hiefür das Præceptum pro Hispanis. (Bal. II. p. 26. a. 844.) Fern vom unmittelbaren Schutz des Reichs, auf ihren Grafen angewiesen, hatten die Untergehörigen desselben sich daran gewöhnt, demselben ein jährliches Geschenk zu geben «propter lenitatem et mansuetudinem Comitis, honoris et obsequii gratia.» (Præi pr. II. CIX.) Es war ganz natürlich, dass diese Sitte blieb bei der Umsiedlung, weil der Grund derselben dauerte. Aber jenes Geschenk ward von Unfreien so gut wie von Freien gegeben; und es war eben so natürlich, dass der Graf beide Arten der Abgaben für *gleich*, und daher denn auch sein *Recht* über beide Arten der Beisteuernden ebenfalls als ein, dem Wesen nach *gleiches* ansah. Daher fügt jenes Præceptum hinzu: es dürfe jene Abgabe zwar gegeben werden, allein es solle: «non hoc eis pro *tributo vel censu aliquo* computetur, neque Comes ille aut sui cessores ejus hoc in consuetudinem venire præsumant.» Ein solches Verbot wäre nicht gegeben worden, wenn nicht grade das Entgegengesetzte geschehen wäre. Und in der That lag das letztere so nahe, dass auch bei gutem Willen der Herren dasselbe schwer vermieden werden konnte. Das was hier vor sich ging, war aber weit entfernt, bloss für einen Theil Frankreichs zu gelten. Die Gründe, die hier eine Abgabe an den mächtigsten Grundherrn von Seiten der kleinen, noch freien Insassen erzeugten, waren allenthalben, wenn gleich an verschiedenen Orten in verschiedenem Maasse vorhanden. Auf diese Weise begann das Steuerrecht der Herren sich nun auch über die ursprünglich Freien auszudehnen.

Nun konnte diese Abgabe im Anfange eine kleine sein, vielleicht sogar klein im Verhältniss zu demjenigen, was dafür gegeben ward; sie konnte mithin als Abgabe noch einen freien Erwerb und ver-

mögensrechtliche Selbstständigkeit dem Leistenden lassen. Allein es war auch nicht eigentlich das Maass jener Leistung, was bald von so grosser Bedeutung wurde, sondern es war damit das Recht des Leistenden selber in ein ganz neues Verhältniss getreten. Der freie Germane leistete Wehrpflicht dem *Staate* und seinem Senior nur in so fern dieser der *Vertreter* des Staats war; der Abgabenpflichtige dagegen leistete die Abgabe nur *dem Herrn;* er war jetzt, wie der servus, von einem *Einzelnen* abhängig, und das war das Unfreie in dieser Abgabe. Von diesem Augenblick an schieden sich mithin Abgabenpflichtige und Abgabenfreie wirklich von einander, als zwei *wesentlich* verschiedene Stände; es war ein neues Moment hinzugetreten, das die Gemeinschaft nicht länger ertrug; und so geschah es, dass die Abgabenfreien diejenigen, die sich selber der Abgabe unterworfen hatten, von sich ausschlossen und sie und ihr Schicksal dem Grundherrn überliessen. Das war die erste Scheidung dieses Standes.

Diesem Herrn gegenüber aber waren jene Pflichtigen wirklich *unfrei;* und hier begann nun die Entscheidung für die von den Freien Verlassenen durch die Herren in ihre Gewalt zu kommen. Diese fingen an die Grenze, welche zwischen den serfs und den neuen Steuerpflichtigen bestanden, aufzuheben, und die letztern der gleichen Rechtlosigkeit zu unterwerfen. Das Recht dazu glaubten sie in dem anerkannten Recht der Abgabe zu haben, die ein Zeichen der wirklichen Unfreiheit war; die Macht dazu hatten sie, geschützt durch ihre Burgen, durch die ritterlichen Waffen, durch den Dienst ihrer Hommes. Hier nun beginnt eine Seite der Geschichte sich zu entwickeln, die für diese ganze Epoche die ewige Schmach des Feudalsystems bilden wird. Das Abgabensystem ging mit einer wahrhaft furchtbaren Schnelligkeit über in ein System der Erpressungen und Bedrückungen gegen diese armen verlorenen Söhne des Jahrhunderts; der einst freie Grundsasse ward gezwungen, den besten Theil seiner Habe, den Gewinn seiner mühseligen Arbeit dem Herrn zu geben, der ihm dafür mit keiner Hülfe, nicht einmal mit Menschlichkeit lohnte; man ging weiter; als das Geld nicht ausreichte und der edle Ritter auf seiner Burg für die Arbeit seiner Vorfahren sich zu gut hielt und statt sein Land zu bauen, mit Jagd und Turnier Zeit und Vermögen vergeudete, musste der Bauer, wie einst der Sklave, mit Hand und Spanndienst auch die Arbeit des Herrn verrichten; in weniger wie hundert Jahren entstand eine solche Masse von verschiedenen Abgaben, dass es schwer ist, auch nur ihre Namen recht zu deuten.»[1]) Wie unendlich viel Elend die Geschichte

[1]) Wir verweisen für das Einzelne auf die treffliche Préface zu den O. d. L. F. XIV. XV. XVI.

dieser Zeit mit ihrem trostlosen Schweigen bedecken mag, wird nie ganz gesagt und erzählt werden. Aber was der Nachkomme des alten freien germanischen Stammes damals gelitten hat, wird zweifach schmerzlich durch die noch sagenhaft fortlebende Erinnerung an frühere Freiheit und früheres Recht. Was während dieser Jahrhunderte innerhalb jener Freiherrschaften vor sich ging, zeigen uns vereinzelnde, aber sprechende Nachrichten. Wir führen hier zur Erläuterung nur einige an, wie sie uns gerade zur Hand liegen; sie stehen nicht allein, aber ihre genauere Untersuchung gehört andern Arbeiten. Der Abt von Ougny, Petrus Venerabilis schreibt in seinen Episteln LI.* 28: Patet quippe innitis, qualiter seculares domini rusticis seruis et ancillis dominentur —— præter solitos census ter aut quater in anno, *vel quoties volunt*, bona ipsorum diripiunt, innumeris servitiis affligunt, onera gravia et importabilia imponnunt, unde plerumque eos etiam solum proprium relinquere, et ad peregrinos fugere cogunt.» In der Befreiung der (herzoglichen) villæ in Lothringen durch Heinr. II. Herzog von Lothringen, von der main-morte (bei Miræus Op. Dipl. I. 203) heisst es: «— — ab illa *exactione* sive *extorsione*, quæ vulgariter manus mortua dicitur» sollen die villani für dahin befreit sein; ganz ähnlich bestimmte die Gräfin Mathilde von Nevers vielleicht von ihrem Gewissen getrieben in ihrem Testamente für ihre ursprünglich freien Grundsassen: «Quitto omnino et in perpetuum liberis meis civilus Autissiodorensibus (Auxerre) manum mortuam, *quam in prejudicium eorum confiteor me arnestasie.*» (Duc. Gl. V. Manus-mortua.) Auf ein gleiches Verfahren deutet hin, was der Schreiber des Cartulaire de St. Pierre de Chartres (herausgeg. v. Guerard 1840) in seiner Vorrede sagt: «rolli conscripti ab antiquis habuisse minime ostendunt: illius temporis rusticos has censuetudines in reditibus, quas moderni dignoscuntur habere.» (cf. 37 der Prolegom. v. Guerard); bestimmter ist das Dipl. Roberti R. L. (Scr. R. X. p. 622), wo sich der Abt v. St. Vincent bei Amiens an den König gewendet hatte: «—quod quidam noster comes, Drogo nomine, sub advocationis jure quasdam terras St. Vincentii et St. Germani tenebat in beneficio — ad quas pater et antecessoris addiverant multas et injustas consuetudines in villa Domini Mortini (und mehrere andere) quarum terrarum injuriosas exactiones nostri beneficii tuebatur auctoritate et occasione. Quarum injuriarum suprirescentibus *ultra quam tolerabile est ferre humanos animos etc.* — So entwickelte sich jener scheinbar so natürliche und einfache Anfang der Steuergewalt der Herren zu einem Mittel, das ganze Land ihrer absoluten Willkühr zu unterwerfen. Und denkt man sich dazu das Fortdauern mancher alten Form, die noch an frühere Zeiten erinnerte und das unvertilgbare Bewusstsein persönlicher Freiheit, den

Kern des germanischen Wesens, so wird es nicht schwer sein, sich zu erklären, wie sich aus dieser Unterdrückung heraus zu allen Zeiten jener Bauernstand durch gewaltsame Empörung und Vernichtung des Bestehenden Luft gemacht hat. Hier liegt der Grund der Bauernkriege und weil eben dieser Grund nicht bloss dem 16. Jahrhundert angehört, sind denn auch die germanischen Bauernkriege so alt wie der germanische Lehnsadel und seine Ungerechtigkeit. Es ist in der That kein wesentlicher Unterschied zu finden zwischen dem deutschen Bauernkriege und dem Bauernkrieg der Normandie, der berüchtigten Jacquerie, diesem ersten Sklavenkriege in der germanischen Welt. Wir dürfen uns auf seine Geschichte hier nicht einlassen; nur möge es uns erlaubt sein, die bezeichnendste Stelle aus Froissard hieher zu setzen, die in ihrer naiven Weise die Auffassung der Bauern uns beschreibt: «Ils disaient, sagt er (I. p. 182), que tous les nobles du royaume de France, chevaliers et ecuyers, honnissaient le Roy; et que ce serait grand bien, qui tous les destruiroit et chascun d'eux dit: Il est vray: honni fait celui per qui il demoura que tous les gentis hommes ne soient detruits.»[1] In hohem Grade beachtenswerth ist es, wie sich hier Hoffnung und Vertrauen des Landvolks ihrem Könige zuwendet. Wie der deutsche Kaiser dem treuen Glauben des Volkes im Kyffhäuser noch fortlebte, so erklärte sich der französische Germane sein Elend und das Unrecht das er litt nur dadurch, dass der König von den Edlen über ihr Recht und ihren Zustand hintergangen wäre. So erhielt sich als Gefühl, was wir als Princip der Entwicklung oben hingestellt haben, dass das Königthum in dem Maasse kräftiger sei, in welchem das Volk ein freieres Recht besitze; dieses Gefühl liess die Entwicklung des Königthums mit Freude begrüssen; und so ward die Macht der Könige hier wie in Deutschland durch das Unrecht begründet, das die Herren gegen die Bewohner des platten Landes verübten.

Indessen lässt es sich leicht denken, welchen Ausgang jene Bauernkriege genommen. Nicht allein die Aufrührer selber erlagen schnell, und wurden mit einer beispiellosen Grausamkeit bestraft, sondern von da an ward das letzte Recht des Landbauers gebrochen und die Willkühr der Herren, die einen Vorwand gewonnen, feierte ihren Sieg durch gänzliche Verwischung aller Spuren der alten Freiheit. Damals war es die Zeit, wo die Idee der staatsbürgerlichen Berechtigung das platte Land verliess und sich *in die Städte* flüchtete. Die Geschichte der letzteren beginnt sogleich nach der

[1]) Diese Bauernaufstände sind übrigens gewiss nicht bloss in der Normandie vorgekommen; wir besitzen nur keine Nachrichten, weil die andern wohl nur örtlich gewesen sind, wie die Empörung der Bauern gegen den Præpositus in Angers, die Adem. Cabann. v. J. 1016 erzählt (Scr. R. Fr. X. p. 158.)

entschiedenen Bewältigung des Landvolks; und erst von dieser Entscheidung an ist die Geschichte derselben als selbstständige von der letztern zu kennen.

Was nun aber das Loos und das Recht der Bauern betrifft, so trafen eine Menge von Gründen zusammen, die eine völlige Gleichmässigkeit ihrer Stellung in den verschiedenen Theilen Frankreichs verhinderten. Die Aufstände derselben waren sehr partiell und vereinzelt; die Persönlichkeit der Herren war bald eine milde, bald eine tyrannische; die Masse der mittleren altfreien Besitze, die nie ganz verschwanden, hinderte an andern Orten die gar zu grosse Uebergewalt; oft sogar fanden, wie wir oben angeführt, förmliche Befreiungen statt; endlich waren die Insassen geistlicher Herrschaften weit besser gestellt, wie die der weltlichen. Aus diesem Grunde ist es nun schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, ganz Frankreich oder grössere Theile desselben genau mit Einer und derselben Classeneintheilung der Unfreien zu umfassen. Man muss sich im Gegentheil die Rechtsbildung durchaus auch hier als eine *örtliche* denken und mit grosser Vorsicht dennoch die allgemeinen Sätze auf das Einzelne anwenden.

Als ziemlich entschieden kann man aber dem Obigen zu Folge, nun wohl Folgendes annehmen. Durch jene Entwicklung des Abgabensystems der Freiherrschaften ward der Stand der Abgaben und Dienstpflichtigen zu einem eigenen von den andern geschiedenen, dem der Charakter der Unfreiheit unbedingt anhaftete. Dass zwischen ihm und den Edlen weiter nichts gemein blieb, bedarf keiner Erwähnung. Die ganze Masse derer, die auf zu kleinem Besitze sassen. um Waffendienst zu verrichten, fielen in eine Classe zusammen, und diese, die Classe der villani oder vilanis, waren demnach jetzt den *serfs* so nahe gerückt, wie nur möglich. Die Grenze nun zwischen beiden wird an vielen Orten wenig oder gar nicht aufrecht erhalten und die Herren versuchten das Recht, das sie über die letzteren hatten, sie zu besteuern, so oft und viel sie wollten, (taillables de haut en bas oder à volonté) auch über die ersteren auszudehnen, so dass man nie bestimmt sagen kann, ob die absolut steuerbaren Hintersassen früher serfs oder vilains gewesen sind. Allein eben so oft wird sie allerdings in grösserm Maasse aufrecht erhalten, und besonders durch das Auftreten der Coutumes die Erinnerung festgehalten, dass das Steuerrecht gegen den vilain doch seine vertragsmässige Grenze habe, während für den serf eine solche nicht da sei. Hier sind nur zwei Stellen aus Beaumanoir und Pierre des Fontaines so bezeichnend, dass man aus ihnen fast den ganzen Zustand dieser Verhältnisse erkennt. Beaumanoir [1]) fasst die ganze

[1]) B. XLV. 31.

Classe der Steuerpflichtigen zusammen, als die der serfs — «li tiers estas», sagt er, «si est des sers». «Aber», fügt er sogleich hinzu, «ceste manière des gens ne sunt pas tout *d'une condition*. — Car li uns des sers sunt si souget à lor segneurs que lor sires pot *penre quanqu'il ont*, à mort et à vie, et lor *cors tenir en prison* toutes les fois qu'il lor plest, soit à tors, soit à droit, qu'il n'en est tenus respondre fors à Dieu. *Et li autre* tant comme il vivent, li segneur ne lor poent *riens demander*, s'il ne meffont, fors lor cens, et lor rentes et lor redevances qu'il ont acoustumées à paier por lor servitudes.» Man erkennt deutlich hier den Unterschied der vertragsmässigen und der absoluten Leibeigenschaft. *De Fontaines*[1]) lässt das Moment der Berechtigung der ersteren noch bestimmter hervortreten in seiner oft citirten Stelle: Et sache bien, ke selons Diex tu n'as mie pleniere poésté seur ton vilain. Dont se tu prens du sien fors les droites redevances, ki te doit, tu les prens contre Dieu et seur le peril de l'ame et come robierres. Et ce k'on dit, toutes les coses ke vilains a, sont son Segneur, c'est voirs à garder. Car s'il estoient son segneur propre, *il n'avait nule difference entre serf et vilain* (d. h. wenn sie ihrem Herrn *ganz zu eigen* gehörten, so gäbe es keinen Unterschied zwischen vilain und serf). «Mais par notre usage,» fügt er hinzu, «n'a entre toi et ton vilain juge fors Dieu, tant come il est tes coukans ex levans, s'il n'a autre loi vers toi fors le commune.» Hier sind die Grenzen zwischen serf und vilain schon wieder in dem Gedanken verschwunden, dass am Ende faktisch der vilain doch keine Hülfe, trotz seines Rechts der commune und ihrer loi, gegen den Herrn habe, als die Gerechtigkeit Gottes.

Dass nur so weit sich diese Classe erstreckte, von keiner freien Verwaltung und eben so wenig von einem freien Gericht die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Dieser rechtlose Stoff der damaligen Zustände bildete eine Masse, die nur zum absoluten Beherrschtwerden tauglich schien; und selbst in den freiesten Zeiten des alten Rechts hatte Niemand daran gedacht, den eigentlichen serfs irgend eine Selbstständigkeit zu verleihen. Hier war daher das Gebiet, in welchem sich das alte Beamtenrecht des römischen Staats zunächst und zumeist erhielt, der Inhalt, an welchem das germanische Leben jenes römische Princip der amtlichen Macht und Organisation geradezu in sich aufzunehmen gezwungen ward. Unter dieser Herrschaft der Beamten konnte nun von einer *Pairschaft* gar keine Rede sein. Der Pair ist derjenige, der sich an persönlichem Recht demjenigen gleichstellt, der ihn beherrscht; grade diese Gleichstellung war zwischen dem Unfreien und dem Vertreter des freien Herrn ein Unding. So kann man sagen, dass sich die Unfreiheit

[1]) Ch. XXII.

von der Freiheit da scheidet, wo die Idee der *Pairschaft* aufhört; und die einfache Consequenz davon ist die Anwendung dieses Satzes auf das Gericht, dass das freie Gericht nothwendig ein Pairgericht, das unfreie ein Beamtengericht war.

Dieses sind nun die beiden Extreme in dem innern Recht der Baronie. Hätte es nur sie gegeben, so wäre die Grundform ihres Lebens eine einfache und leicht fassliche gewesen. Allein wir stehen jetzt vor der dritten, auf allen Punkten in ihren Grenzen verschwindenden Classe, die zu ihrem Verständniss nothwendig fordert, dass man sich die Zustände, Rechte, Verfassungen und Gerichte jener Zeit in einer nie ruhenden Bewegung denke. Es ist daher der folgende Stand, wenn man ihn so nennen will, der interessanteste, aber auch der schwierigste Theil des ganzen innern Lebens der Freiherrschaft.

III. Die Mittelfreien, hommes, francs hommes, hommes de poeste, hommes coutumiers.

Wir wollen, anstatt das Recht und das Verhältniss dieser Mittelfreien — auf die Bezeichnung selber legen wir kein Gewicht — zu beschreiben, wie sie im 13. Jahrhundert gewesen, versuchen, das Entstehen derselben darzulegen. Es wird dadurch für eine Masse von Fragen eine Klarheit erreicht werden, die sonst schwerlich gefunden würde.

Dass nach der Eroberung die Vertheilung der freien Germanen über die verschiedenen Provinzen Frankreichs eine sehr verschiedene gewesen ist, versteht sich von selbst. Es ergibt sich ferner, dass da, wo die Dichtigkeit jener freien Bevölkerung gross war, die übrig bleibenden Landstrecken, mithin grade das, woraus die königlichen Domainen, die amtliche Gewalt der Grafen und endlich die Benefizien entstehen sollten, geringer sein mussten. Ferner ist es klar, dass die Gleichmässigkeit der Besitzungen mittlerer Grösse sich grade da am längsten erhielt, wo die Mittelgrösse das allgemeine Maass des Grundbesitzes bildete; und dass folglich auch der *Rechtszustand*, der auf dieser Besitzvertheilung beruhte, der am längsten dauernde bleiben werde.

Nun haben wir gesehen, wie es grade jener unverhältnissmässige Besitz an Staatsländereien war, aus welchem der Kampf zwischen den beiden Classen des Besitzes und daraus wieder die Unterdrückung des freien Besitzes nach altem Recht hervorging. Dass daher diese Unterwerfung des alten Rechts in dem Maasse weniger vor sich ging, in welchem sich in grösserer Anzahl die alten Allodsbauern in dichtgeschlossener Masse erhielten, war ganz nothwendig. Auf diese Weise trat daher jetzt ein neues Moment in das Verhältniss

der Herren hinein. Es fanden dieselben da, wo in gewisser Anzahl die Mittelbesitze der Allodbauern frei blieben, an diesen Allodbauern die zweite Grenze für die Ausdehnung ihrer souverainen Gewalt; indem sie um so viel ärmer und machtloser waren, als jene mehr Grundbesitz für sich besassen, ward die eine Hauptentscheidung in jenem Kampfe zwischen Freiheit und Unfreiheit eben so sehr in die Hände der Allodbauern, als der Grafen und Herren gelegt.

Allein obwohl somit für diese Classe von Altfreien durch die Gunst der Umstände an keine eigentliche Unfreiheit, wie sie über die Classe der ganz kleinen Grundbesitzer und Vasallen gekommen, zu denken war, so konnten sie doch auch eben so wenig ganz die alte Freiheit erhalten. Denn wenige oder gar keine von jenen alten Alloden waren gross genug, um einen Ritterbürtigen, der sich nur mit dem Waffenhandwerk beschäftigte, ohne eigene Arbeit zu ernähren. Gericht und Senioriat ferner, das Recht des Aufgebots zum Heere, waren, weil der alte Graf es früher im Namen des Königthums auch über diese Allodsbauern gehabt, jetzt mit dem Untergange des Königthums auch dem neuen Grafenthum mit seiner Souverainetät, oder dem alten Senior, dem sich jene recommandirt und die jetzt gleichfalls souverain war, geblieben und die altfreie Bauerngemeinde ihnen mithin nun *persönlich* abhängig geworden. Das bedingte die Stellung der alten Allodbauern in der neuen Freiherrschaft. Eben so wenig wie sie in die Classe der Unfreien herabsanken, eben so wenig traten sie in die der Freien hinauf. Sie fingen daher an, einen Stand für sich zu bilden. Das Eigenthümliche dieses Standes ergibt sich aus dem Früheren, indem es eine Verschmelzung der Momente der Freiheit und Unfreiheit zugleich ist. Zuerst standen sie nicht unter der Abgaben- und Dienstpflicht des Unfreien, allein sie waren auch nicht ganz frei davon. Diese gänzliche Abgabenfreiheit der Freien war unmöglich, weil sie nicht im Stande waren, den Ritterdienst an der Stelle der Abgaben zu leisten; die gänzliche Unterwerfung unter die taille deshalb, weil die Herren nicht Macht genug gewinnen konnten, sie zu derselben zu zwingen. Sie zahlten daher Abgaben; aber diese Abgabe war nicht bloss eine vertragsmässig bestimmte, sondern sie hatte einen ganz selbstständigen Charakter; sie ward gegeben als Zeichen und Symbol der obrigkeitlichen und grundherrlichen Rechte des Herrn, oder *in recognitionem dominii*, und hatte deshalb oft die wunderlichsten Formen und Namen, von denen die meisten zeigen, dass sie in der That nicht bestimmt waren, eine eigentliche Einnahme für den Herrn zu bilden. Sie waren ferner nicht frei vom Kriegsdienste; aber wo ein solcher von ihm geleistet wurde, da bestand er gewöhnlich nur in einer bestimmten Form des Dienstes, wie z. B. die

Wache auf der Burg, zum Theil herstammend aus der Normannenzeit (la garde), oder bestimmten sonstigen Diensten, nicht in ritterlicher Rüstung, sondern in leichtern Waffen, gewöhnlich zu Fuss. Sie hatten natürlich keine Pairs wie die Edlen, da sie nicht der vollen Freiheit genossen, aber sie waren doch auch nicht ganz ohne Pairschaft. Das, was bei ihnen den Pairs entspricht, sind die preudes in hommes, die boni viri oder probi homes, bonnes gents, wie sie heissen, Leute ihres eigenen Standes, denen mit wenigen örtlichen Ausnahmen genug Freiheit geblieben war, um zeugen und rathen, nicht genug um selbstständig urtheilen zu können. Sie stehen somit auf allen Punkten zwischen jenen beiden Extremen, und in diesem Verhältniss werden wir sie auch in der Gerichtsverfassung wieder finden.

Nun aber kam es darauf an, diesem selbstständigen Elemente auch seinen selbstständigen Namen zu geben. Es ist leicht erklärlich, dass sich derselbe an gegebene Verhältnisse anschloss. Zuerst war ihnen mit den Edlen der Name der homines, hommes gemein, was im Allgemeinen die freie Abhängigkeit überhaupt bezeichnete, und daher alleinstehend eigentlich weder die milites noch die Mittelfreien besonders bezeichnet, sondern beide zugleich umfasst. Indessen musste dadurch das Moment der grössern Abhängigkeit noch besonders ausgedrückt werden. Hier nun tritt eine frühere Verstellung bestimmend ein. Die Macht jener obrigkeitlichen Grundherren ward schon im 9. Jahrhundert mit wörtlicher Uebersetzung als «*potestas*» bezeichnet; die grossen Herren biessen «potentes homines», ja sogar bei Fontaines ch. VI. kommt noch der Ausdruck «un rices hons» (riche homme) vor, was an die spanischen ricos hombres erinnert. Das Ed. Pist. a. 18 spricht von denen, die «in potestate sunt», ohne dass eine genauere Bestimmung hinzugefügt wurde. Man sieht deutlich, dass diese potestas eben nichts anders bedeutet, als die ununterschiedene Einheit aller Momente der Gewalt, die der obrigkeitliche Herr über jene Insassen seiner Herrschaft hatte. Das Wort aber, einmal gegeben, pflanzte sich fort, da es einem Bedürfniss entsprach; potestas ward von da an für jene obrigkeitliche Gewalt und zuweilen sogar für den District, den dieselbe umschloss, gebraucht. Für das letztere finden sich bei Ducange v. Potestas mehrere Beispiele, wir setzen nur das bezeichnendste her, da es für unsern Zweck genügt, aus dem Tabularium Burguliense: «cum tota Vicaria ad *ipsam curtim vel potestatem* pertinente.» Hinzuzufügen wäre noch der Art. 1. des sog. Test. de Phil. Aug. von 1190, das besonders die lange Dauer jener Ausdrucks- und Auffassungsweise bezeugt (præcipimus ut Baillivi nostri per singulos Præpositos *in potestatibus nostris* etc.). Ganz natürlich war es nun,

5*

dass diejenigen, die einer solchen potestas angehörten, oder de potestate alicujus waren, auch als homines de potestate bezeichnet wurden. So entstand der Name, der die obige Classe der Mittelfreien am bestimmtesten bezeichnet, obgleich auch er keine genauen Grenzen hatte und haben konnte — *hommes de poësté, gens de poësté* oder wie es auch geschrieben wird «poeste.» Noch lange war der Zusatz «de poeste» nur ein genauerer, kaum nothwendiger Zusatz; das beweist das Tabul. Cabillonense von 1223 bei Duc. II. «Nostri *homines*, sive *in potestate nostra positi.*» Insofern diese hommes sich als Freiere von den eigentlich Unfreien scheiden, heissen sie auch die francs homines, francs hons, sowohl in den Rechtsbüchern als in den sonstigen Quellen der Geschichte. Dasselbe bedeutet der Ausdruck «homme coustumier» — ein früherer Allodbauer, der die consuetudo, coutume, dem Herrn zahlt, und übrigens frei ist, aber keinen ritterlichen Dienst leistet. Alle diese Unterscheidungen sind keine strengen wissenschaftlichen Begriffe, sondern durch das Leben selber entstanden.

Hält man nun diese Darstellung mit den beiden früheren Classen zusammen, so scheint es zuerst, dass jener Stand der Mittelfreien ein ganz einfacher, und seine Rechtsverhältnisse ziemlich klar und bestimmt gewesen sind. Das indess ist keineswegs der Fall. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, wie in dieser ganzen Epoche noch nirgends scharfe, für die Dauer gültige Grenzen der einzelnen Stände und Rechte sich gebildet haben, und wie man daher vor allem den Gang der Entwicklung als eine beständige Bewegung aufzufassen hat. Das ist hauptsächlich hier der Fall. Grade innerhalb der Classe jener mittleren Allodbesitzer geschah jene Unterdrückung derselben, die aus ihnen Vilains und Unfreie machte, nicht plötzlich, nicht gleichmässig, sondern verschieden an den verschiedenen Orten. Davon ist nun oben gesprochen. *Gemeinsam* aber war der ganzen Classe der hommes de poeste ein Moment, das eigentlich die Geschichte ihrer Stellung enthält. Die ritterliche Waffenübung nämlich ward, wie wir gesehen, dasjenige, woran sich vor allem der Adel vom Bauernstande schied. Diese selbst aber entstand nur langsam; allmählig erst ward die alte Bewaffnung des Volkes zur schlechteren neben Ross und Harnisch. Bedingte nun diese langsam entstehende Waffe die Freiheit und den Adel, so mussten auch die *einzelnen* Momente und Rechte desselben sich nur gleichsam schrittweise von dem Volke lostrennen, und eine lange Zeit die Idee der Freiheit dem neuen Adel und dem alten Bauern halb und halb gemeinsam bleiben. Diese Bewegung der Begränzung der Adelichen den Mittelfreien gegenüber ist nun einer der schwierigsten Punkte in der ganzen Rechtsgeschichte; wir müssen uns darauf be-

schränken, nur das ganz Allgemeine hier anzudeuten. So lange der Gedanke fortlebte, dass *jeder* waffenfähige Mann heerpflichtig und frei sei, stand noch kein bestimmter Unterschied zwischen beiden Classen fest, und die Benennungen, welche später der Adel allein gewann, blieben gemeinsam. Im 11. Jahrhundert ist daher der schon entstandene Name von Baron und Par, Pair durchaus nicht bloss auf die Edlen und Freiherren beschränkt, sondern gilt für jeden Freien. Am deutlichsten zeigt das eine Stelle aus *Lamb. Presbyter.* Hist. Comit. Ardensium c. 3. (R. Fr. XI. 303.) wo er erzählt, dass der Graf Arnold von Ardres, als er vom Grafen Balduin von Ghisnes (zwischen Boulogne und Calais) die Erlaubniss erhalten, den Ort Ardres zu einem «liberum, imo liberrimum facere oppidum» zunächst die «XII *Pares vel Barones castro Ardeæ appenditius*» — (das heisst die freien, aber der Herrschaft der Burg von Ardres gebundenen Grundsassen) eingesetzt, und die Freiheiten des Orts mit diesen XII Paribus Ardensis oppidi, vavassoribus, militibus, burgensibus et plebe» bestätigt habe. Hier sind offenbar jene Pares keine Barones im Sinne der Lehnsepoche, keine Freiherrn, sondern nur *Freie*; sie sind ferner kein besonderer Stand, sondern nur die Ersten aus den zur Burg gehörigen, und der potestas des Grafen befindlichen hommes der Grafschaft. Ganz auf gleicher Grundlage, der Unbestimmtheit jener Begriffe und vorzüglich des Rechts derselben beruhen die Formen der Verfassungen der Städte in Languedoc, die wir hier freilich nicht verfolgen können, von denen aber doch ein paar Beispiele uns *Raynouard* Hist. d. ds. munic. en Fr. hier Platz finden mögen. In dem einen v. J. 918, aus Ausonne heisst es «una cum abbatibus, presbyteris, judices, scaphinos et Redimburgos tam Gothos quam Romanos seu etiam Salicos,[1]) qui justi causam adire, dirimere et legibus definire — et aliorum plurimorum honorum hominum, qui cum eis

[1]) Obwohl es bekannt genug ist, dass sich die Unterscheidung der alten Völker im Süden noch lange erhielt, dürfte es doch nicht uninteressant sein, einige Beispiele, die nicht zur allgemeinen Kunde gekommen sind, hier zu finden. *Galland*, in seiner documentenreichen Schrift *Du Franc Alleu* 1637 (sehr selten) führt uns aus der Charta Monast. Casae Aureæ bei Neapel mehrere Fälle an, in welchen sich bei Käufen und Rechtsgeschäften aus dem 9. Jahrhundert die Partheien als *Salier* hinstellen; (z. B. Walderada *Salega* consentiente Adalelmo *Salego* vendidimus et tradidimus — per qua sonem et andelenginam, et per ramos de arboribus juxta nostram *salicam legem* etc. An. 839.) Merkwürdiger ist ein Doc. v. 1254, ein Schreiben des Podesta Ostensis an den Abt von St. Denis über den Nachlass einer Frau «at ipsa, prout diciter, et si necesse fuerit probabitur, professe fuerit coram vobis, quomodo volebat vivere jure Lombardo et non jure Francorum,» wesshalb der Abtei das Erbrecht an den Gütern der Frau

residebant in mallo publico in castro Ausona; [1]) — hier ist noch ganz das alte Recht der fränkischen und der mit ihr vermischten karolingischen Gerichtsverfassung; dieses löst sich in dem folgenden Jahrhundert zwar auf und die beiden Hauptclassen der adelichen und nicht adelichen Freien, aber dennoch bilden beide zusammen noch die Classe der Mallenses; so in zwei Doc. v. 1000,[2]) wo im ersten es heisst, die Placita seien gehalten unter Beisitz der namentlich Aufgeführten, «et alii cives et milites,» und im zweiten, es sei die Schenkung, von welcher das Document spricht, vollzogen «cum consilio et præsentia omnium *nobilium et ignobilium.*» Man darf dabei freilich nicht vergessen, dass grade das Languedoc die Freiheit des begüterten und gebildeten Bürgers am längsten bewahrte; indessen kam ein Ähnliches auch in den Landgemeinden vor, wo die Grösse und Geschlossenheit der altfreien Höfen die Unterwerfung unter die Willkühr der Herren den Bauern ihr Recht nicht nehmen konnte. Auch hier tritt uns einer von den Punkten entgegen, wo die vollständige Kunde der Geschichte nur durch eine Masse genauer, von dem allgemeinen Leben jener Zeit durchdrungenen Localgeschichten wird aufgehellt werden können. Wie jene Zustände örtlich vorhanden waren, so sind sie auch örtlich zu erforschen und zu erhellen.

In jedem Falle indessen ist jene Gleichheit oder doch jener Mangel an strenger Scheidung zwischen Adelichen und Nichtadelichen nicht ins 13. Jahrhundert übergegangen. Hier sind die eben genannten gentix hons von den hons de poeste oder francs hons sehr bestimmt geschieden und haben ihr eigenes Recht, wenn gleich ein Arret du Parlem. von 1347 noch den Ausdruck hat «homo potestatis, *non nobilis* (Duc. II.) was auf eine dunkle Vorstellung von dem alten Verhältniss hindeutet. So wie daher die Geschichte bei diesem Punkte einmal angelangt ist, werden die Verhältnisse einfacher, und die Formen des Rechts und der Verfassung, bestimmter heraustretend, bieten sich der Darstellung in schärferen Umrissen dar. Hauptsächlich ist es grade jene Übergangsepoche, welche die eigentlichen Schwierigkeiten bereitet.

Setzen wir daher nun, dass es überhaupt einen solchen Stand der Mittelfreien gegeben, so entsteht die Frage, wie derselbe sich für Verfassung und Gericht verhalten habe. Wir halten nun dafür,

abgesprochen wird. Hier ist mithin eine Professio noch aus dem 13. Jahrh, und zwar übertragen auf die neue Rechtsbildung des Lehnwesens. Allerdings durften solche Fälle seltener gewesen sein, da uns wenigstens kein anderes ähnliches Beispiel zu Gesicht gekommen ist.

[1]) Hist. du Languedoc. P. 11. 56.

[2]) Ib. II. p. 308. u. 308—309.

dass dieses gar nicht im Allgemeinen zu treffend beantwortet werden kann, sondern sich local gestaltet haben wird. Indessen lassen sich doch wohl die Hauptumrisse jener Verhältnisse hier andeuten.

Zuerst nämlich gab es einzelne Theile Frankreichs, wo die alte Verfassung der Gemeinde gradezu fortbestand, und der Herr nur die Oberherrlichkeit über Waffen und Gericht hatte. Dahin gehört vor allem der Nordosten Frankreichs, die Picardie, Ponthieu, Flandres, Artois und die angrenzenden Gebiete. Hier war die Germanische Bevölkerung von je her dichter gewesen, als irgendwo sonst; und hier findet sich daher auch noch, wie wir sehen werden, das *alte Volksgericht* in den Modificationen, die das Lehnswesen bedingte. Dann aber kam, und zwar wohl sehr allgemein, eine zweite Form des Verhältnisses jener Mittelfreien vor. Dieselben gehörten nämlich nicht alle unmittelbar unter die Herrlichkeit des Seigneur selber, sondern sehr häufig standen sie mit ihrem Besitz und Recht in der potestas eines Edlen, der selbst wieder ein homo eines Seigneurs war. Hier entstand daher das erste hierarchische Verhältniss des Lehnwesens, die Stufenfolge von dem home de poeste zum gentix home, von diesem zum Seigneur. Man darf sich dadurch nicht irre machen lassen, dass auch jener gentix home seigneur oder sire heisst, gleichfalls nicht dadurch, dass derselbe seigneur wieder als vavasseur oder vasal bezeichnet wird; er war natürlich das eine wie das andere zugleich, je nachdem man ihn in Verhältniss zu seinem eignen homme, oder zu dem betrachtet, dessen homme er war. Diese Herrschaft ist der kleinste Körper des Lehnsstaats, ein selbstständiges Ganze; es ist nicht nothwendig, dass er in jeder Baronie vorkommt, aber es wird wohl gewöhnlich der Fall gewesen sein; ferner konnte es natürlich hommes de poeste geben, die direct unter dem Baron, andere die zunächst unter jenem home du Baron standen. Hier war ein weites Gebiet für Verwicklungen aller Art vorhanden, die dann auch nicht zögerten auszubleiben.

Die dritte Form war nun das Auftreten der Mittelfreien *in den Städten*. Das was die Geschichte der Städte im 9. bis 12. Jahrhundert eigenthümlich, und zugleich im Grunde sehr bedeutungslos gemacht hat, ist die Vermischung aller Stände in ihnen zur gemeinsamen Bürgerschaft. Bis zum Auftreten der Communes haben wird nirgends rechte *Städte* und *Bürger*, sondern es sind dieselben nur Mittelpunkte für alle Elemente des Lebens jener Zeit. Aus diesem Grunde mithin ist es nicht möglich bis hierher von einer besonderen Verfassung und einem eignen Gericht der Städte zu reden; sie sind in dieser Zeit im höchsten Grade verschieden, und nur durch diese Mannichfaltigkeit als Beweise für die übrigen Puncte von Bedeutung. Dennoch sind sie dadurch wichtig, dass man in

ihnen am deutlichsten noch in dieser unklaren Zeit die Formen erkennt, in denen es damals eine Obrigkeit und Beamtete gegeben hat. Erst aber mit der eigentlichen Stadtgemeinde tritt ihre selbstständige Bedeutung uns entgegen.

Dieses sind nun die innern Verhältnisse der Freiherrschaft, welche die Gerichtsverfassung derselben bedingt haben. Die Gegenseitigkeit beider ergibt sich leicht. Beruht nämlich die Individualität der Lehnsepoche auf der Indentität von Grundherrlichkeit und Souverainetät, so werden die verschiedenen Formen und Modificationen der ersten nicht bloss die letztere im Allgemeinen, sondern auch in ihren einzelnen Theilen bestimmt und gestaltet haben. Es werden daher die Gerichte sich an den oben entwickelten Organismuss des Grundbesitzes und den auf denselben gebauten Unterschied der Stände anschliessen und durch ihn verständlich werden.

c) Die Gerichtsverfassung der Freiherrschaft (Justice du Baron).

I. Begriff der Justice du Baron.

Wenn wir im vorhergehenden Abschnitte die einzelnen Abtheilungen innerhalb der Freiherrschaft entwickelt haben, so kommt es nun darauf an, zunächst diese letztere wieder als ein Ganzes zusammenzufassen, diess geschieht am nächsten durch die Justice du Baron oder die Gerichtsherrlichkeit der Freiherrschaft. Gewöhnlich versteht man darunter nur die Gerichtsbarkeit und ihre Formen; allein sie enthält mehr, und grade hier liegt ihre hauptsächlichste Bedeutung, zu deren Darlegung wir auf die ursprünglichste Gestalt der Dinge verweisen.

Noch lange nach der Eroberung hatte die staatliche Gewalt weder im Ganzen des Reiches noch in den Gemeinden die Aufgaben, die heute der eigentlichen Regierung zustehen. Der ganze Umfang seiner Thätigkeit beschränkte sich auf den Beschluss zum Kriege und auf gerichtliche Thätigkeit. Dass beides in derselben äussern Form vorgenommen ward, lag in der Natur der Verhältnisse. Da aber die Kriege vorübergehend, die gerichtliche Thätigkeit eine dauernde war, so war es natürlich, dass das Gericht als die Hauptsache des Staats, als die eigentliche Erscheinung desselben angesehen ward.

Mit Karl dem Grossen beginnt nun der Staat das Gebiet seiner Thätigkeit auszubreiten. Dies geschah hauptsächlich in zwei Richtungen. Zuerst entstanden die Beamten mit *polizeilicher Gewalt*, dann fing man an, das bis dahin traditionelle Volksrecht zur *Volksgesetzgebung* zu erheben. Wie dieses geschah, ist aus der Rechtsgeschichte hinreichend bekannt. Das für unsern Zweck wichtige aber ist, dass auch jene beiden Seiten des Staatslebens durch

dasselbe Organ verwaltet wurden, das das Gericht besorgte. Der Inhaber des Gerichts ward dadurch zum Inhaber der polizeilichen Gewalt und Gesetzgebung.

Nun aber hing, wie wir das gleichfalls als bekannt voraussetzen können, das Gericht und sein Recht auf das engste mit dem Grundbesitze zusammen. Die Geschichte des letztern aber, seine Gegensätze und Bewegungen waren es, welche die Freiherrschaft aus dem alten Rechtszustande hervorgehen liess. Die Freiherrschaft ward dadurch der staatliche Körper dieser Epoche überhaupt, und alle Elemente des Staats fanden sich in ihr zusammen. Da nun die alten Verhältnisse im Grunde wenig in derselben umgestaltet wurden, so übertrug sich auf sie auch jene Art und Weise, die Verfassung zu bezeichnen. Die polizeiliche und gesetzgeberische Gewalt der Freiherrschaft blieben mit den Formen der Gerichtsverfassung verschmolzen, und dies ist es, was mithin der Begriff und das Wesen der Gerichtsverfassung der Freiherrschaft bestimmt hat. Die Justice du Baron oder die Gerichtsherrlichkeit der Freiherrschaft ist darnach also der *Inbegriff* und die *Form aller staatlichen Verfassung* in der Freiherrschaft überhaupt; der Staat des Lehnswesens selber in seiner kleinsten Gestalt ist es, der uns in dieser Justice entgegentritt.

Dieses festgestellt, ergibt sich unsere besondere Aufgabe. Es ist gezeigt, dass innerhalb der Baronnie die alten Gegensätze fortdauern und die *gesellschaftlichen* Rechte auf verschiedene Weise vertheilen. Wie nun jene Elemente auch das *staatliche Recht* vertheilt haben, welches Maass den einzelnen Ständen und dem Freiherrn selber geworden und welche Ordnung der höchsten Gewalt in der Freiherrschaft daraus entstanden, ist am besten zu verfolgen, wenn wir die Gerichtsverfassung im Besonderen betrachten.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Germanen überhaupt begannen, einen *unfreien* Grundbesitz neben dem freien zu haben, muss nothwendig auch neben die ursprüngliche Form des *Volksgerichtes* mit seinem freien Umstande ein zweites Gericht, das Gericht des Grundherrn über seine Hörigen entstanden sein. Es kann hier gleichgültig sein, in welchem Jahrhundert das letztere zuerst aufgetreten ist. Klar ist der Unterschied beider darin, dass im freien Gericht jeder Einzelne den Rechtsprechenden gleich war und Niemandes Wille, nur das gemeine Recht entschied, während im unfreien Gericht derjenige der das Gericht hegte, zugleich Eigenthümer an dem Grund und Boden der Zuständigen und Herr derselben war. Ferner ist es ganz undenkbar, dass der Hörige im Volksgerichte selbst über die Freien rechtgesprochen; eben so undenkbar, dass der Hörige im Streite gegen einen andern Hörigen vor dem Volksgerichte Recht

gesucht haben sollte. Wie die Fälle sich entscheiden, in denen ein Höriger mit dem Freien entweder wegen persönlicher oder dinglicher Klage stritt, lassen wir hier ununtersucht. Aber es ist uns unzweifelhaft, dass mit der Eroberung sich eine Classe unfreier Vasallengerichte neben die freien Hofgerichte hingestellt hat; schon darum, weil das Grundrecht des hörigen Hintersassen als ein vertragsmässiges im Volksrechte und damit auch im Volksgerichte keinen Platz fand. — Wir werden nun das Volksgericht nach dem Hegungsort das *Dinggericht*, das unfreie Gericht nach der Gestalt der grossen Besitzungen das *Gutsgericht* (Hofgericht) nennen. Dinggericht und Gutsgericht sind mithin nach dem Früheren die Formen, in welchen alle öffentlichen Angelegenheiten für Freie und Hörige abgemacht wurden. Sie sind aber zugleich die Form, in welcher der ursprüngliche *Gegensatz* des freien und unfreien Lebens und Rechts zur Erscheinung kommt, denn sie sind in der That, dem Obigen zu Folge, keinesweges bloss Gerichte, sondern vielmehr die neben einander gestellte *Verfassung* der Freien und Unfreien selber. Sind sie das aber, so müssen sie in ihrer gegenseitigen Entwicklung und Verschmelzung auch denselben Gesetzen und Bewegungen gefolgt sein, die überhaupt die Geschichte der Freiheit bedingt haben. Und in der That ist dieses der Fall gewesen.

Der seinem Begriffe und gewiss auch seiner ersten geschichtlichen Erscheinung nach sehr bestimmte Unterschied beider Gerichtsclassen beginnt nämlich zuerst zu verschmelzen mit dem Auftreten der königlichen *Gerichtsbeamten* im freien Gericht. Diese, die commites, hatten nämlich selber gewöhnlich innerhalb ihrer Benefizien ein Gutsgericht, dessen Herren sie waren. Sie standen daher in zweifachem Verhältniss in der ersten Zeit; Gerichtsherren in ihrem Gut, waren sie bloss Gerichtsverwalter im Namen des Königs in den freien Volksgerichten. Wie sehr seiner innersten Natur nach dieses Verhältniss verschieden war, braucht hier nicht weiter entwickelt zu werden.

Dasselbe erhält nun zuerst einen wesentlich andern Charakter durch die Errichtung der *Schöffengerichtsbarkeit*, die, unter Karl dem Grossen definitiv eingeführt, durch manche Umstände schon vorgearbeitet war. Das Wesen des Schöffengerichts besteht darin, dass sich die urtheilenden Organe nicht bloss von dem übrigen Volke absondern, sondern dass diese Einsetzung durch die Ernennung oder Bestätigung des Staats in der Person des Comes geschieht. Das war der erste Schritt, den Comes auch im freien Gericht zu mehr als dem bloss königlichen *Besitzer* dieses Gerichts zu machen. Es beginnt jetzt aus staatlicher Machtvollkommenheit das freie Gericht selber *zu hegen*.

Zu gleicher Zeit aber entwickelt sich der Grundbesitz und die Gewalt der Comes um und neben den Allodbauern immer weiter. Die Vasallen auf seinen Benefizien werden selbst zu Herren, die Allodfreien beginnen sich zu recommandiren, und nach einem Jahrhundert ist der Stamm der alten Grundbesitzer, die das Dinggericht bilden sollen, fast ganz zusammengeschmolzen. Die Vasallen des Grafen dagegen bilden im Gutsgericht einen geschlossenen und mächtigen Körper. Unmöglich blieb es fernerhin, den Grafen, der in seinem Gutsgericht die Macht des Landes vereinigte, im Dinggericht länger als blossen Vorsitzer der Schöffen zu behandeln. Die Altfreien wurden, selbst strengem Rechte nach, durch die Umstände gezwungen, im Gutsgericht bei den meisten Streitigkeiten Recht zu suchen, weil sie am meisten mit Vasallen in Berührung standen; die Vasallen dagegen, unterstützt von den Grafen, nöthigten jene, sie im Gutsgerichte zu verklagen, wenn sie sich beschwerten, weil sie, die stolzen Adelichen, sich den herabgekommenen Dinggerichten nicht stellen wollten. Die Thätigkeit des letztern nahm mit jeder Recommendation ab, und endlich hatte selbst da, wo dieselbe eintrat, der Graf die Vollziehung des Urtheils. Daher ergab es sich denn nun, dass entweder das Dinggericht sich gänzlich auflöste in ein Gutsgericht und seine Formen mit dem Eintritte des Lehnswesens gänzlich verschwinden, oder dass wenigstens das alte Dinggericht sich seinem Rechte und seinem Verfahren nach dem Gutsgerichte durchaus unterordnete. Auf diese Weise ist das Dinggericht in das Gutsgericht übergegangen; das Princip des Dinggerichts, die freie Vertheilung des Volkes, ist scheinbar vernichtet, das Gericht ist der Geschichte des Besitzes gefolgt, und der Gutsherr ist zum Herrn der Gerichtsbarkeit geworden.

Was wir hier im Besondern von den Verhältnissen der Grafen hinstellen, gilt ganz in derselben Weise von den blossen Optimates. Die Recommendation, durch welche der Gutsherr senior des Recommendirten ward, gab ihm das gleiche Recht über die letztern. Auch hier umfasst die Freiherrschaft das Comitat so gut wie die Baronnie.

Diese Umgestaltung des Volksgerichts in Gutsgerichte ist es nun, von der bei der Betrachtung der Justice du Baron im Besonderen auszugehen ist. Denn es ist schon aus dem Früheren klar, dass wir in diesem Gutsgerichte nicht bloss die Rerschmelzung des alten Gegensatzes von freiem und unfreiem Gericht, sondern überhaupt die Verfassung der Freiherrschaft zu sehen haben.

Bei jener einfachen Verschmelzung beider Gerichtsformen aber konnte die Entwicklung der Verhältnisse nicht stehen bleiben. Denn allerdings war das *ganze* Gerichts- und Polizeiwesen jetzt vom Freiherrn abhängig geworden; allein diese Abhängigkeit war keines-

weges eine gleiche für alle der Freiherrschaft unterworfenen. Die Ungleichheit dieser Abhängigkeit, selbst sich als ein geordnetes Ganze darstellend, war es nun, welche wiederum den *Gerichtsorganismus* der Justice du Baron erzeugte, dessen Grundlagen wir schon angegeben haben.

Zuerst nämlich schied sich die Classe der Freien, des *Adels*, als selbstständige aus. Da sie in der neuen Gestalt der Dinge grade das Element der Volksfreiheit erhielt, so schloss sich an sie natürlich auch die alte Form des *Volksgerichts*, selbstständiges Urtheil der selbstständigen Herren unter blossem Vorsitz und Leitung des Freiherrn selber an. Diess ist es, was man als die Pairschaft in diesem Gericht bezeichnen kann; freies Gericht und Pairschaft sind damit identisch. Jene Edlen bilden die *Cour du Baron*, oder das freie Gericht der Edlen in der Baronnie.

Zwischen ihnen und den Unfreien stand die Classe der Mittelfreien. Auch sie hat ihr eigenes Gericht, in dessen Besetzung wir vorzüglich den Charakter der Schöffengerichte wieder finden; es ist aber der Gerichtsherrlichkeit des Baron theils dadurch untergeordnet, dass es nicht die Freiherrschaft, sondern nur die Gemeinde umfasst, theils dadurch, dass die Appellationen von ihm an die Cour du Baron gehen. Wie die Classe der Mittelfreien selber, sind auch diese Gerichte sich nicht allenthalben ihrer Form nach gleich gewesen.

Die letzte Classe des Volkes, die *Unfreien*, ohne Pairschaft erhält nur ihre Eigenthümlichkeit dadurch, dass ihr Gericht, als ein Gericht der Herren über die Unterworfenen, ein reines *Beamtengericht* ist, wo der vom Freiherrn (Grafen, Baronnen und natürlich auch von den Lehnsfürsten bei gleichem Verhältniss) eingesetzte Richter die ganze gerichtliche und polizeiliche Gewalt in Händen hat. Der Beamte des Herrn steht desshalb auch nicht unter der Cour du Baron, sondern bloss unter dem Freiherrn allein; aber auch hier ist die Mannigfaltigkeit der Formen nicht gering gewesen.

Alle diese Classen des Gerichts fasst nun jene Idee der Justice du Baron zusammen. Die Freiherrschaft ist in allen zugleich ein souverainer Gerichtskörper, und seine Spitze ist der Baron, derjenige, «qui tient en baronnie». Da nun die Zertheilung des ganzen Landes in Baronnien eine sehr verschiedene in den verschiedenen Gegenden gewesen ist, so folgt, dass die Ausdehnung eines solchen souverainen Gerichtskörpers gleichfalls im Allgemeinen durchaus unbestimmbar bleibt, und daher auch nicht nothwendig alle Formen der Gerichtsverfassung in jeder Freiherrschaft vorzukommen. Ziemlich ohne Ausnahme aber finden sich unzweifelhaft die erste und letzte Gerichtsform in jeder Freiherrschaft vor; das Vorkommen der mittlern dagegen ist nicht allgemein gewesen, wie sich das aus der

Darstellung derselben ergeben wird. — *Innerhalb* dieser Classen wird nun der Freiherr selber als der eigentliche Träger und höchste Inhaber der Gerichtsherrlichkeit angesehen, und dies bezeichnet der Ausdruck der haute justice. Dennoch behalten auch die einzelnen Theile der Freiherrschaft noch eine mehr oder weniger grosse Selbstständigkeit. Dadurch entstand nun in jenem Organismus zugleich eine innere *Hierarchie* jener Gerichte; und diese muss mithin als eigener Gegenstand die Erfüllung des ganzen Bildes darbieten. Dennoch verhält sich nun die innere Verfassung der Freiherrschaft und ihre Gerichtsbarkeit in folgender Weise.

II. Der Gerichtsorganismus der Freiherrschaft.

A. Das freie Gericht oder die Cour du Baron.

Bedeutung und Form dieser Cour du Baron, die auch wohl Assisia minor genannt wird, ergibt sich leicht aus dem Früheren. Die grösseren, durch Grundbesitz und Waffenbürtigkeit edlen Herren in der Freiherrschaft erkannten sich allerdings als von dem Baron abhängig, aber weil sie sich selber als Freie ansahen nur in so weit, dass der Freiherr die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten hatte. Sie traten daher am Hofe des Freiherrn zusammen und diese Versammlung der Edlen unter Vorsitz des Freiherrn ist eben die Cour du Baron. In dieser Cour du Baron (wohl zu unterscheiden von der später darzustellenden Cour de Baronnie) wurden nun theils alle vorkommenden öffentlichen Geschäfte abgemacht, theils die für die ganze Freiherrschaft geltenden Bestimmungen erlassen,[1]) theils aber auch das *Gericht gehegt*. Die Cour du Baron als das oberste freiherrliche *Gerichtshoff* unterscheidet sich nun in mehreren Punkten von der blossen Versammlung der Edlen. Zu den lestzteren, behufs der Vornahme öffentlicher Acte, konnte der Edle sich einfinden, wenn er es selber für nothwendig hielt. Zum *Gerichte* aber *musste* er kommen, sowohl um Beisitzer zu sein, als auch um seine Sachen zu vertreten. Der Freiherr dagegen war wiederum verpflichtet, ihn dazu förmlich aufzufordern (sommer, s. unten das Verfahren); kam der Edle nicht, so verlor er dafür sein *Lehn*, d. h. den Grundbesitz, durch dessen Verleihung er dem Freiherrn untergeben war. Der Gerichtshoff selber musste aber, um urtheilen zu können, vollständig besetzt — suffisamment garnie de pairs — sein. Das Minimum wird auf vier oder fünf angegeben, bei De Fontaines XXI. 37; in den Et. de Norm. p. 93 werden nur «trois barons»

[1]) S. z. B. Coutume de *Ponthieu* (Marnier p. 72); Etabl. d. *Norm.* (ib. p. 31); *Beaum.* LIV. 11: «Noz commandames en pleine assize etc.»

gefordert. Dies Gericht war das einzige, das über die Edlen richten konnte; sein Urtheil war das jugement des pairs. — Der *Freiherr* hatte in diesem Gericht, dessen Verfahren im Besondern unten dargestellt werden soll, zuerst die Anordnung der einzelnen gerichtlichen *Acte*, wie z. B. der vue, des Zweikampfs u. a. Dann aber blieb dem Freiherrn die *Execution* des gesprochenen Urtheils. Das letzte ist zunächst nur eine Consequenz aus der früheren Stellung des königlichen Grafen zur alten Gerichtsbarkeit; das Recht, was er in jenem Verhältniss gehabt, trug er auf dieses über. Beaumanoir spricht diesen Satz am deutlichsten aus: «toutes les cozes qui doivent estre fetes en *la condanpnation*, ou en ce qu'il en soit assaus (freigesprochen) appartiennent à fere à celi qui a la haute justice;» bezeichnend für das Verhältniss des freien Gerichts ist der unmittelbar folgende Zusatz: «par le jugement de sa cort.» [1]) Daran schloss sich denn die Folgerung, dass alle mit der Verurtheilung verbundenen *Einnahmen* auch ausser der Busse oder amende dem Freiherrn zufielen (Beaum. O. 3.): «comme-li cas de crieme doivent estre justicié (vollzogen) qui a la haute justice, aussi sunt il aucun esploit qui doivent estre lor, par reson de haute justice, si comme fuit li bien de cix qui sunt ataint (überführt) d'aucun cas dessus dit. Mes c'est a entendre les biens qui sunt en se haute justice, car çascuns qui a haute justice en se terre doit emporter ce qui est en se terre trové des biens qui furent à tex malfeteurs». — Dass wir über die kleineren Cours du Baron keine genauere Nachrichten haben, beruht auf der einen Seite auf der grossen Unbedeutendheit der Vornahmen in denselben, auf der andern aber auf der Wichtigkeit der eigentlichen Assises oder der Cour de Baronnie, von welchen im folgenden Abschnitte die Rede sein wird. Die ganze Schwierigkeit dieser Gerichtsform beruht wesentlich nur auf ihrem Verhältniss zu den beiden Formen des freien Untergerichts, zu denen wir jetzt übergehen.

B. Das mittlere Gericht.

α. Die Cour de l'homme.

Die Cour de l'homme entstand, wenn immer jeder Beisitzer der Cour du Baron selbst wieder reich genug war, an Grundbesitz, um auf seinem Gute freie Hintersassen zu haben. Diese standen dann zunächst unter seiner eigenen Gerichtsbarkeit, und diese letztere nahm in solchem Falle natürlich ganz den Charakter und die Form der Cour du baron an. In so fern daher dieses der Fall war, ist über die Cour de l'homme, für sich betrachtet, weiter nichts zu

[1]) Beaum. LVIII. 9.

bemerken. Auch Beaumanoir, der dieser Cours eigends erwähnt, beweisst durch seine kurze Darstellung, dass Form und Charakter beider Stufen sich wesentlich gleich gewesen sein müssen. «Fuit li jugement,» sagt er, «n'est pas fet es cors de cix *qui tiennent en baronnie,* ançois en fet on mult es *cours de lor sougès,* qui ont *homes et justice et segnorie* en lor terres.» [1]) Das ist im Grunde die ganz einfache Beschreibung dieses einfachen Verhältnisses. Von den Cours des hommes redet er nicht, weil er sie nicht kannte. In diesem Gerichte sind nun die hommes de poëste oder francs hommes dasselbe, was die gentix hommes in der Cour du Baron Beisitzer und Pairs für die übrigen hommes de poëste, die dem homme du Baron gehörten. Sie richteten daher auch nur über die Streitigkeiten unter ihres Gleichen; die gentix hommes standen ihnen nicht zu Gericht, sondern die Cour de l'homme bildet einen eigenen Gerichtskörper *unter* der Cour du Baron und von jener ging die Appellation an die letztere.

Allein das Verhältniss dieser untersten freien Cour ist, obwohl wir keine statistischen Angaben darüber aufzeigen können, zunächst nach einer andern Seite hin gewiss nicht immer ein einfaches gewesen. Jene hommes nämlich hatten wohl nur selten eine hinreichende Zahl von freien in ihrer Abhängigkeit, sondern gewöhnlich nur die Classe der Mittelfreien, oder gar solche, die auf der äussersten Grenze zwischen hons de poeste oder francs hons und vilains standen. Daher war es denn natürlich, dass diese Cours de l'homme keineswegs immer in der an sich einfachen Verfassung der eigentlich freien Gerichte blieben. Die kleinen Herren bekamen nämlich auf diese Weise, auf den engsten Raum zusammengedrängt, beide Formen der Gerichtsbarkeit überhaupt, die freie und die unfreie zu verwalten, und da fragte es sich gewiss oft, welche von beiden der Vorrang vor der andern behaupten würde. Hier ist der Punkt, wo die Obergerichtsbarkeit des Baron über das Untergericht von dem grössten praktischen Interesse wurde, indem nur durch die Intervention der ersteren Rechtsverletzungen gegen den Freien in dem eitzteren verhütet wurden. Doch half auch das wohl nicht immer; wenigstens sagt Fontaines schon XXI. 10: «Tout cil ne puent jugement faussier, ki par coustume du pays, ou par loi privée sunt *en jugement des francs homes.*» Das heisst, sie haben ihre freie Gerichtsbarkeit verloren, so wie sie überhaupt der Gerichtsbarkeit dieser Cour de l'homme angehören. Auf einen ähnlichen Gang der Dinge deutet Beaumanoirs Ausdruck: «li homme — die Beisitzer des Pairsgerichts — doivent jugier l'un l'autre et les querelles *du commun*

[1]) Beaum. LXVI. 6. — cf. *Et de Norm.* p. 32. u. *Beaum.* LXI. 16.

peuple», wo schon die Insassen des Besitzes der hommes unter Einen Begriff zusammen geworfen werden.[1]) Es wird daher ohne ganz genaue Localgeschichten schwer möglich sein über die innere Verfassung dieser Gerichte etwas genaueres anzugeben; nur das scheint unzweifelhaft, dass grade ihnen ein Theil jener Bewegung vor sich gegangen sein muss, die aus dem Stande der Mittelfreien den Stand der *vilains* bildete. Dies mag besonders da der Fall gewesen sein, wo die hommes de poeste nicht einem homme du Baron als Vasallen verpflichtet waren, sondern wo sie unmittelbar unter dem Baron standen. Hier nämlich übte der Freiherr seine mittlere Gerichtsbarkeit über diese Classe wohl immer durch *eingesetzte*, also amtliche Richter aus. Diese amtlichen Richter, prévots, vicomtes, etc. hatten allerdings so gut wie der homme du Baron die Pflicht, jene Beisitzer (bones gents oder prud'hommes) zu ziehen; allein es lag zu nahe, die mittelfreien amtlichen Gerichte mit den ganz unfreien zu verschmelzen, als dass die ursprüngliche Selbstständigkeit der ersteren sich hätte erhalten können. Wir können, da uns die Quellen für das 11. und 12. Jahrhundert fehlen, diesen Übergang nicht genau nachweisen; im 13. Jahrhundert aber sehen wir die Ziehung jener Beisitzer oder prud'hommes schon von dem *Ermessen* der amtlichen Richter abhängig, und damit war, vorzüglich in den königlichen Besitzungen, der Sieg des Amtsgerichts über die Reste des Volksgerichts auch auf diesem Punkte entschieden begründet. Diess Verhältniss wird nun durch die Darstellung der unfreien Gerichtsbarkeit besonders am ersten klar werden.

β. Die Cours des hommes.

Die Cour des hommes gehört den schon früher characterisirten Gegenden Frankreichs an, wo die Masse der Mittelfreien gross und mächtig genug war, um dem Seigneur gegenüber selbstständig zu bleiben. Hier setzte sich das alte Volksgericht im Lehnwesen in der Form fort, die am meisten an die alten Volksrechte erinnert. Man muss sich dabei die statistische Gestalt der alten Freiherrschaft darlegen. Während im Innern Frankreichs fast das ganze Gebiet einer solchen Freiherrschaft entweder direct unter dem Baron oder doch unter den Edlen oder hommes de Baron gehörte, waren hier die eigentlichen Grundbesitzungen beider zerstreut und klein, und das Recht des Freiherrn enthielt nicht so sehr das neue Obereigenthum des Lehnwesens, als die Gerichtsherrlichkeit des alten Grafen. Hier bildeten mithin die Dorfschaften selber noch ein *selbstständiges*

[1]) Beaum. I. 15.

Gericht, das aus dem Zusammentreten der Bauern entstand, und wahrscheinlich zu seiner Competenz nur die Streitigkeiten jener Dorfschaftmitglieder selber hatte. Dass auch diese mit der Bezeichnung *hommes* begriffen werden, liegt in der Natur des Lehnwesens überhaupt. So weit wie unsre Quellen reichen, haben wir nur sehr wenig Nachrichten über diese Gerichte. Doch geht ihr Dasein wie ihr Wesen deutlich genug aus dem Ancien Coutumier de Ponthieu (Herausg. Marnier 1840) hervor. Die ersten Coutumes notoires (p. 1—3) zeigen uns Urtheile der hommes aus mehren Dorfschaften in Ponthieu (li homme d'Aisenviler — li homme de Gaspanes — li homme d'Ally) — die von den Dorfgerichten selber gefunden sein müssen, weil die Appellationsbusse auf die ganze Dorfschaft ausgedehnt wird als Carrnalschuld, nachdem in der Cour du Baron der Ausspruch jener hommes umgestossen war. Das erste Urtheil mag hier einen Platz finden, da es das Verhältniss der verschiedenen Stufen sehr deutlich macht und auch auf den folgenden Abschnitt und die eigentlichen Assises ein klares Licht wirft. Es heisst: «*En l'an de grace mil CCC et u mois de fevrier fu rendu par jugement en le court de Bouberc* (die Cour du Seigneur de B. oder die Cour du Baron) *par XXXVI hommes liges* (die ritterlichen Mannen des Baron oder Seigneur, die jene Cour du Baron des Seigneur de B. bildeten) *liquel s'estoient consillié par grant deliberation en le assise d'Abbeville* (in der grossen aber eigentlichen Assisa oder Cour de Baronnie, somit die in verschiedenen Städten abgehalten ward, aber natürlich wesentlich dieselbe war, wenn auch die Theilnehmer nicht immer dieselben Freiherren waren) *d'Amiens et ailleurs — qui li home d'Ally* (die freien Insassen der Dorfschaft Ally) *qui avaient fait maulvais jugement se passeroient tout ensamble* (gemeinschaftlich, bei der Cour de l'homme zahlte der homme allein) *par XL librec* (muss ein Druckfehler sein für LX libres) *au signeur de Bouberc, en quel court li jugemens avoit esté corrigié.*» Das zweite Urtheil enthält einen gleichen Fall für die home d'Aisenviler; hier ist nur der Zusatz von Wichtigkeit, dass diese hommes nur *LX sols* bezahlen sollten «pour che qu'il estoient homme de poesté» — so dass es mithin solche Cours des hommes auch noch im Stande der Mittelfreien geben konnte. Indessen stehen wie gesagt diese Verhältnisse fast nur als Ausnahmen da; im übrigen Frankreich finde ich wenigstens keine ganz entsprechenden Beispiele. Möglich ist es freilich, dass diess durch genauere Untersuchungen bisher unzugänglicher Quellen sich dem Umfange nach anders gestalten mag.

Es bedarf nun hier wohl kaum der Bemerkung, dass das Obige bloss die ganz allgemeinsten Grundlagen des freiherrlichen Gerichts-

organismus enthalten, für die genauere Geschichte nur die Form enthält, in welcher die mannichfachen Verschiedenheiten der localen Verhältnisse ihre Stellung erhalten müssen. Dasselbe gilt von dem folgenden.

C. *Die unfreien Gerichte.*

Die unfreien Gerichte oder die Beamtetengerichte in der Lehnsepoche bieten hauptsächlich eine Schwierigkeit dar. Ein Theil dieser Gerichte ist nämlich durch die inneren Verhältnisse der Gerichtszuständigen selbst während dieser Zeit in einer beständigen Entwicklung begriffen, die an den verschiedenen Orten auf verschiedene Weise zum Abschluss kommt, während der andere Theil weder Wesen noch Stellung ändert. Den ersteren bilden die städtischen Gerichte, den zweiten die kleine Landgemeinde. Es muss uns an dieser Stelle genügen, nur im Kurzen den Gang jener Entwicklung anzudeuten; auch hier sind die allgemeinen Resultate bei grosser Verschiedenheit im Einzelnen einfach und hangen auf leicht erkennbare Weise mit den Verhältnissen des ganzen Landes zusammen.

a. Die städtische Gemeinde und das Vicecomitat.

Als die siegenden Germanen Frankreich einnahmen, trafen sie auf eine ihrer alten Heimath ganz fremde Erscheinung, die *Städte*. Sitte und Geschichte der Eroberer zeigen es auf gleiche Weise, dass ihnen das städtische Leben eben so wenig lieb als bekannt war. Es ist daher im Allgemeinen anzunehmen, dass sie sich wenigstens anfänglich nicht in den Städten niedergelassen haben; wo es geschah, blieb es Ausnahme, und das Land war noch wie vor der Hauptsitz der neuen Herren.

Die Art und Weise daher, wie die Städte in jener Zeit von diesen Herren des flachen Landes regiert wurden, musste schon vom Anfange an wesentlich von der Regierungsweise der Germanen selber verschieden sein. Während die freien Sieger an dem Princip der Selbstbeherrschung festhielten, wurden die Städte von den Vertretern der siegenden Gewalt, den ersten Beamteten der germanischen Geschichte, den Comites des Königs verwaltet. Der Comes hatte Gericht und Abgaben der Städte unter sich; er war der Amtmann dieser Epoche.

Natürlich fügten nun die Könige den einzelnen Städten diejenigen um dieselben herumliegenden Landstrecken hinzu, die von unfreien Landsassen bewohnt, nicht als Benefizium den Fideles oder den Comites selber überlassen waren. So entstand das ursprüngliche *Gebiet* der Grafschaft, der anfängliche Comitatus. Obwohl die Eintheilung Galliens in solche Comitate nicht ganz bekannt ist,

so sieht man doch mit verhältnissmässiger Klarheit aus den betreffenden Untersuchungen, dass dabei die alte römische Eintheilung im wesentlichen zum Grunde lag, ohne dass man sich genau an dieselbe gebunden hätte. Nur Eins darf dabei nie vergessen werden. Das Comitat bestand anfänglich *nicht* aus dem ganzen Umfange des Gebietes, das man mit diesem Namen belegte. Es enthielt vielmehr nur den Theil desselben, der als unfreies und nicht verliehenes Gut übrig blieb, nachdem die Eroberer ihren Antheil als freies Allod davon abgenommen hatten. Innerhalb desselben pagus mithin gab es, mannigfach zerrissen, zwei Systeme des Besitzes und mithin auch zwei Arten der Verwaltung; die unfreie war das *Comitat im Pagus*. Mit abgeleiteter Benennung nannte man daher auch wohl die blosse Einnahme des Comes den Comitatus; das finden wir noch unter den Capetingern gebräuchlich;[1]) und zu der grossen Verwirrung über den Begriff der Grafschaft hat es entschieden nicht wenig beigetragen, dass sich jeder, der jene Einnahmen und Rechte des Comes der ältesten Zeit über unfreie Gebiete in irgend einer Weise gewann, auch comes nennen konnte. Das eigentliche Comitat aber änderte, wie früher gezeigt, allmählig seine Stellung, und erhielt, bei der Entwicklung der centralen staatlichen Gewalt als Hauptorgan des Königthums dastehend, auch über die Freien und ihre alte Selbstregierung obrigkeitliche Rechte. Diess nun bedingte die Entstehung des Vicecomitats.

Bei jener Ausdehnung der gräflichen Gewalt nämlich über die freien Grundsassen in Beziehung auf Heeresfolge, Gericht und Polizei ward es den Grafen, die sogar auf königlichen Kriegszügen oft abwesend sein mussten, unmöglich das alte und eigentliche Comitat, die obrigkeitlichen Aufgaben über die Städte und ihre zugehörigen Landgemeinden, persönlich zu verwalten. Das zwang sie zur Einsetzung eines Stellvertreters, qui vicem comitis gerebat, das *vicecomes*. Höchst wahrscheinlich ist der Vicecomes nur für dieses bestimmte Gebiet eingesetzt; noch das Ed. Pistense a. 14. sagt noch: «Habeat *in civitate* unus quisque comes — *vice comitem suum* cum duobus aliis hominibus.» Die Landgemeinden, die dieser Stadt ge-

[1]) So enthält das Dotalitium Rich. III. v. d. Norm. die Civitas Constantia cum comitatu (Sir. R. Fr. X. p. 270.) das Comitat von Beauvais wird dem Bischof von Beauvais geschenkt — «omnes exactiones et redditus Comitatus in suburbio Belvacensis — et quidquid pertinebat ad Comitatum in villis subter ad notatio *medietatem* Comitatus in villa quæ dicitur serientes — *medietatem* etiam Comitatus et mercatum quod tenebat Franco de Castro Gerboredum» etc.) Rob. Reg. Dipl. XXV. Ser. R. X. 597. Das *Dipl. XXII.* Ser. R. X. p. 595. bestätigt eine Schenkung — «assensu Rainoldi, Mildenensis *pagi Comitis* et Parisiacæ sedis episcopi.» —

hörten, standen wieder unter den Centenariis oder Centenariones, die dem Vicecomes untergeordnet waren. Es scheint nicht, dass der Vicecomes in den freien zum Comitat gehörigen Gemeinden die Vertretung des Comes hatte. Im Gegentheil schloss sich das Vicecomitat vom Comitatus ab; es bildete den Inbegriff des unfreien Gebiets dem freien gegenüber, und fasst man jetzt die Grafschaft als *Ganzes* zusammen, so hatte der Graf persönlich die königliche Gewalt über das freie, durch seinen Vicecomes dieselbe über das unfreie Land. Mit diesem Verhältniss beginnt die Lehnsepoche.

Hier nun aber tritt zuerst eine Entwicklung, die für das Verständniss des Vicecomitats durchaus nothwendig ist. Die alten Grafschaften begannen ihren *Umfang* in aller Weise zu verändern. Treffend sagt *Guérard* (Essai sur le systeme des divis. territ. p. 53.) «Il y eut dans la Gaule plusieurs ordres de comtés. D'abord le comté comprenait tout le territoire de la cité ou du diocèse; dans le second âge il ne comprit souvent qu'un district de la cité; puis il s'en forma encore d'autres aux depens des anciens, et ces nouvaux comtés ne s'étendirent que sur des cantons ou des subdivisions de districts. Enfin, au milieu du bouleversement général qui précéda la chute de la seconde race, on vit naître des comtés qui ne renfermèrent assez souvent qu'une ville, un bourg, un château.» Jene Auflösung der alten Verwaltungseintheilung brach mithin das ursprüngliche Verhältniss von Comitat und Vicecomitat in der Weise, dass viele frühere Vicomtes zu wirklichen Grafen wurden, indem sie sich von ihrer Unterordnung lossagten, oder doch nur das allgemeine Land der Fides zwischen sich und ihren alten Grafen bestehen liessen; wo die, damit unabhängig gewordene Vicomté nur eine Stadt oder eine Burg besass, nannte sich der freie Vicomte *Châtelain*, welcher Name jedoch nicht nothwendig auf eine frühere Vicomté hindeutet. Das wichtige indessen war, dass alle die Vicecomitatus, die sich auf diese Weise frei machten, den Character eines *Amts* verloren, und damit in die Reihe der Freiherrschaften eintraten. Nun war aber diess keineswegs allenthalben der Fall. Viele Grafen behielten Macht genug, die Ablösung der Vicecomitate zu verhindern, und das alte unfreie Land in der alten Abhängigkeit zu erhalten. Für diese Gebiete nun behielt man Namen und Institut der karolingischen Vicecomites bei; und so finden wir im Beginne des Lehnswesens die Vicomtes ganz in der alten Weise wieder. Sie sind die *Beamteten* der Grafen, zur Verwaltung des Gerichts, der Abgaben und der Polizei für den Theil der neuen lehnsherrlichen Grafschaft eingesetzt, der aus ursprünglich unfreiem Gebiete bestand; sie sind innerhalb dieses Theiles der Grafschaft die Stellvertreter des Grafen, und haben daher über die *Unfreien*

der Grafschaft, die nicht den einzelnen hommes des Grafen gehören, die Rechte und die Gewalt des Grafen in seinem Auftrage. Nur hatte nicht jeder Graf solche Vicomtes, weil nicht jeder eine Stadt in seiner Grafschaft hatte; auch konnte ein Graf mehrere Vicomtes haben, je nachdem sich im Laufe der Zeit der Umfang der Grafschaft gebildet hatte. Auch konnte es, da an einigen Orten sich das alte Comitat erhielt, vorkommen, dass selbst der Comes noch eine zeitlang als officialis des Fürsten gedacht wurde, wo dann der Vicecomes wie unter den Karolingern wieder unter ihm stand. Ein solches Verhältniss deutet das *Diplom.* XV. Rob. Reg. (Sir. R. Fr. X. 587.) anbei einer Schenkung an die Kirche: ut nullus *officialis* habeat in ipsa villa dominium, sive *Comes*, sive *Vicecomes* — neque in bannio, neque in legibus, neque in fredis, aut aliquo *usu in debito*, quem *Costumam* (coutume s. oben) vulgo nuncupant.» Die Officialität des Grafen ging fast allenthalben in Souverainetät über, die des Vicecomes, der nur die Unfreien unter sich hatte, blieb aber dauernd. Die Officialität der ersteren ist noch im Jahre 1015 im *Will. Gemet.* V. c. 40 angedeutet, doch ist das Beispiel zweifelhaft. Ganz entschieden dagegen ist sie in der Vit. Burchardi venerabilis cr. Ser. R. XI. ausgesprochen. «Datur dono regali ei uxor jam dicti comitis (des verstorbenen Grafen von Corbeil) in quo copulæ thalamo dedit Hugo Rex sibi fideli militi castrum Milidunum, atque jam dictum Corbailum, *comitatumque Parisiacæ urbis taliterque comes regalis efficitur.*» Spätere Beispiele finden wir indessen nicht. —

Darnach ist nun der anfängliche Begriff der Vicomté klar; es ist das *Amtsgebiet* der Grafschaft, das auch jetzt noch dem freien Gebiete entgegengesetzt war, mochte der Graf ein officialis sein oder souverain. In jenem Gebiete, des eigentlichen Vicomté, gab es mithin keine Cour du Baron, und kein mittelfreies Gericht, sondern der vicomte hielt über die städtischen und ländlichen Unfreien selbst Gericht mit dem Rechte des gräflichen Herrn. Zu diesem Sprengel der Vicomté gehörten ausser der Stadt noch die einzelnen Landgemeinden, die, gleichfalls unfrei, unmittelbar dem Herrn untergeben waren. Über diese ward ein Vogt (s. unten) der *Præpositus* eingesetzt; diese Prévots standen unter dem Vicomte. Der Vicomte als Stellvertreter des Grafen hatte über die Prévotés den Blutbann, wie der Graf über die Cour des hommes; oft gab es in derselben Stadt noch einen Prévot neben dem Vicomte; der Competenzbezirk des ersteren umfasste dann bloss die Stadt, nicht die Prévotés ausserhalb derselben, gleichfalls hatte er nicht den Blutbann, sondern dieser blieb dem Vicomte. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Vicomté et Prévoté de Paris, deren Verhältniss sich

nach dem Obigen ergeben wird. Die Vicomté de Paris ist, als örtliches Ganze, der Inbegriff aller Prevoté, die unter den Blutbann des Vicomte de Paris ressortiren; die Prevoté de Paris selber steht unter diesem Blutbann, und erst die Vicomté mit der Prevoté vereint, macht einen vollständigen unfreien Gerichtsorganismus, der Cour de Baronie des Königs als Herzog von Frankreich und ihren Stufen gegenüber.

Die weitere Ausbildung dieses unfreien oder amtlichen Gerichtsorganismus, die theils auf historischen, theils auf örtlichen Verhältnissen beruhend sich verschieden an den verschiedenen Orten ausgebildet hat, dürfen wir mit Hinweisung auf B. I. hier übergehen. Die Viguiers, Voyers und Sousvoyers gehören derselben an; vielleicht dass uns bei dem Mangel an Quellen einzelne entsprechende Institute entgehen; auch bedarf die Hierarchie dieser Gerichte noch mehrfacher Aufklärung, da grade hierüber für das 11. und 12. Jahrhundert die Quellen kaum andeutungsweise reden. Doch lässt sich die weitere Geschichte der Vicomté schon dem obigen nach hinreichend charakterisiren.

Da nämlich auch in den Städten das Gericht die Form ist, in welcher sich die Freiheit und Unfreiheit der dem Gerichte Zuständigen zeigt, so ist die Geschichte der Vicomté nur ein Theil dieser Geschichte der städtischen inneren Entwicklung. Diese nun hat entschieden während der Lehnszeit in Frankreich zwei Epochen; die Epoche der alten Verfassung und die der Communalbewegungen. Die Zeit, in welcher die Vicomté ihre Hauptbedeutung hat, ist demnach eben jene erstere Epoche, von der wir in Beziehung auf das städtische Leben so wenig Genaues im Einzelnen wissen. Im Allgemeinen aber wird der Gang dieser Entwicklung folgender gewesen sein.

Die Untersuchungen Raynouards haben herausgestellt, dass auch nach dem Untergange der karolingischen Monarchie die alten Städte fast allenthalben die früheren Formen einer communalen Selbstverwaltung behalten haben. Das war um so leichter möglich, als anfänglich die Städte noch für die Ritter und Edlen an vielen Orten den Hauptwohnsitz abgaben. Als aber die Fehden und Verwüstungen auf dem flachen Land überhand nahmen, zwang die Gefahr des Grundbesitzes jene Herren, ihr Gut mit eigener Hand zu schützen. Sie bauten Burgen, schlossen sich gegen einander ab, concentrirten ihr Leben auf ihre Ritterhöfe, und die städtische Gemeinde verlor dadurch den feinen und edlen Theil ihrer Mitglieder. Die jetzt schutzlose Bürgerschaft fiel dadurch ganz in die Gewalt der herrschaftlichen Beamten, der Vicecomites und ihrer Prévots, die jetzt nur unfreie und rechtlose Untergebene hatten. Allerdings ist diese Erscheinung von grosser Wichtigkeit geworden. Das städtische

Leben begann sich in dieser Zeit von dem Leben des Landes gänzlich abzusondern und die Städte wurden gezwungen, wenn sie aus dieser Unfreiheit herauszutreten wollten, sich durch *eigene* Hülfsquellen emporzuarbeiten. Daraus ging die Anschauung der folgenden Zeit hervor, dass die Städte, dem Adel und der Geistlichkeit gegenüber, auch einen *eigenen* Stand bildeten; und so ward die Ausscheidung der Grundherren aus der Bürgerschaft die Grundlage der Selbstständigkeit des städtischen Rechts, von dessen Geschichte wir unten genauer reden werden. Allein zunächst hatte das die grössere Unterdrückung desselben zur Folge. Denn theils war das die Zeit, in welcher die Herren auch in den Städten die Zwingburgen erbauten, von denen aus sie die Städter unterjochten, theils begann der freiherrliche Beamte jetzt die alten Formen des öffentlichen Rechts, die Theilnahme der Bürger an Gericht und Verwaltung nicht mehr zu achten. Höchst wahrscheinlich hat in dieser Zeit die Zuziehung der letzteren nur noch auf der Willkühr des Vicomte oder Prévot beruht; wenigstens deutet Beaum. (I. 13) entschieden darauf hin; wir können aber bis jetzt über das Vicomtalgericht in den Städten des 11. und 12. Jahrhunderts nichts bestimmteres angeben, da die Quellen davon schweigen. Dies ward erst anders, als die Städte anfingen, nach eigener Verfassung zu ringen. Der Kampf um dieselbe hatte nothwendig eine Umgestaltung des Gerichts, und damit auch eine veränderte Stellung des Vicomte zu Folge, die sich nach dem Maasse des städtischen Rechts richtete. In den grössten Städten, wie in Paris, gaben die Herren es auf, eigene Vicomtes einzusetzen; statt dessen erschien ein besonderes Gericht mit eigener Organisation, wie das Chatelet in Paris. Oder die Vicomtes blieben im Amte, aber die Prevoté der Stadt ward als Haupt der Bürgerschaft so mächtig, dass zwischen ihr und der Vicomté ein Streit entstand, der mit dem allmähligen Verschwinden der überflüssig gewordenen Vicomté endete; oder endlich blieb der Vicomté in den Städten mit communes nur noch die Vertretung einiger feudalen Rechte des früheren Grundherrn, mit deren Verschwinden auch die Vicomté zum blossen Namen eines Amtes ward. Die Vicomtes selber begannen, als Beamte unbedeutend, damit in den Adel überzugehen; das letztere geschieht im 14. Jahrhundert; doch blieb noch einzelnen Amtmannschaften der Name des Vicomté. Von jenen Übergängen ist Paris ein Beispiel für die gänzliche Aufhebung des Vicecomitats als eines eigenen Amtes. Für den Kampf zwischen Prévot und Vicomte ist unter anderm das Privilège von Ferté-sur-Aube ein bezeichnendes Beispiel. Schon Brussel [1]) hat auf das Privilège als auf

[1]) *Brussel* II. LIII. ch. 1, p. 679—683. Es ist dasselbe aus dem Cartul. de Champ; die Hauptart. sind a. 3. 7. 11—14.

eine für das spätere Vicecomitat wichtige Urkunde aufmerksam gemacht. Hier hatte sich der Streit zwischen dem Prevot und dem Vicomte über die gegenseitige Grenze ihres Rechts erhoben; dieser wird entschieden. Zuerst heisst es: «Præpositus debet Vicecomiti præsentare (se) et dicere se esse Præpositum mei (des gräflichen Herrn) et Vicecomitis» a. 2. Dann soll der Prévot die ganze untere Gerichtsbarkeit haben und die Einkünfte derselben ihm verbleiben; alle höheren Bussen dagegen soll der Vicomte haben, sowohl für Verbrechen in der Stadt als ausser derselben und auf den Landstrassen; die Einkünfte dagegen soll er mit dem Grafen theilen. Das scheint die bestimmteste Erhaltung der alten Form in dem neuen Stadtrechte zu sein. Ganz anders war es aber, wo die Bürger selber ihre eigene Gerichtsbarkeit in ihrer Commune hatten. Hier war in den verschiedenen Städten die Grenze der Jurisdiction verschieden bestimmt; am deutlichsten enthält das Stadtrecht von Abbeville [1]) die Grundzüge des alten Verhältnisses. Hier haben die Bürger die Gerichtsbarkeit über die Stadt und die Banlieue in ihrem Schöffengericht; sie exequiren selber, was früher der Prévot that; indessen behält der Vicomte doch folgende Rechte. Zuerst hat derselbe im Namen des Grafen die Confiscation aller Güter bei dem Verbrechen des Diebstahls; der Dieb: primo a Scabinis judicabitur, et penam pillori sustinebit; dann wird er dem Vicomte zur Execution übergeben, offenbar, weil derselbe die voirie der Banlieue behält (a. 2). Jeder Process, in welchem ferner vadia et duellum (gages et bataille) vorkommen, gehört dem Vicomte (a. 5); die Streitigkeiten über Immobilien demjenigen und seinem Gericht, von dem sie zu Lehn gehen, also unter Umständen auch dem Vicomte (ibid.). Alle Verbrechen aber gegen die Commune oder gegen die Vertreter derselben, das Schöffengericht (juratus et majorem), fallen mit Urtheil und Execution, selbst bei Todesstrafen, dem Schöffengericht anheim (a. 7. 8. 19). Dasselbe gilt von einem Verbrechen gegen die Mitglieder der Communio (a. 20). Letztere beiden Sätze sind charakteristisch für alle geschworenen Communen; denn sie sind in der That nur Ausflüsse des Gedankens, dass die Commune ihren Gliedern vor allem Schutz gegen jede Vergewaltigung bieten soll. An diesem Princip war es eben, an dem der Blutbann des alten Vicomté ihre Grenze fand und die letztere ihre Hauptbedeutung verlor; denn natürlich zogen sich alle Nichtglieder der Commune aus der Stadt in dem Maasse mehr zurück, je fester die geschlossene Einheit der Commune selber ihre eigene Rechte und Interessen zu vertheidigen begann. Das Recht der Commune geht so

[1]) Ord. d. L. Fr. T. IV. p. 53. Die hier stehende Bestätigung ist vom Februar 1350; das Privilegium selber von 1184.

weit, dass selbst die Beleidigungen des Grafen durch einen Geschworenen nicht dem Vicomte, sondern dem Communegericht überlassen blieb (a. 16). Dagegen erhält sich merkwürdiger Weise das Gericht der Vicomté über bewegliche Sachen und zwar sowohl zwischen juratis und juratis (geschworenen Mitgliedern der Commune) als non juratis (a. 4). In den Städten, wo die Vicomté unterging, ohne dass eine Commune eingerichtet ward, wie in Paris, pflegte ein eigenes Criminalgericht an dessen Stelle zu treten; alsdann erhielt der Prévot einen grösseren und bedeutendern Kreis seiner Thätigkeit; zuerst das Gericht über alle Marktsachen und die kleineren Sachen überhaupt, dann aber den Vorsitz für die Verhandlungen der Bürgerschaft. Jenes Criminalgericht, was an die Stelle der Vicomté trat, war in Paris das Chatelet; die Bürgerversammlung unter Vorsitz des Prevot das s. g. Parloir aux Bourgeois. Während so in den unfreien Gerichten der Städte sich die Bewegung der Freiheit Bahn bricht, bleibt das unfreie Gericht unter den kleinen Hintersassen auf dem Lande unbeweglich im alten Zustande.

β. Die kleine Landgemeinde.

Wir verstehen unter der kleinen Landgemeinde diejenige, die selbst weder Edle noch Mittelfreie zählt, sondern ganz aus den hommes vilanis und serfs besteht. Sie ist mithin das wesentlich *unfreie* Element der Verfassung; deshalb ist sie zugleich das machtlose; und der Mangel an äusserer Bedeutung hat, wie das zu sein pflegt, auch ihre Geschichte mit Schweigen bedeckt. Wir wissen daher eigentlich nichts bestimmtes von derselben; nur das scheint unzweifelhaft, dass gerade sie der Willkühr am meisten und am schutzlosesten hingegeben war. Hier konnte natürlich von keinem freien durch die Insassen besetzten Gericht die Rede sein; alles ging durch den persönlichen Willen und damit durch die persönliche Willkühr des eingesetzten Vorstehers vor sich. Doch ist es uns nicht möglich Genaueres anzugeben, denn es mangeln uns über jene unterste Stufe der Verfassung bisher alle bestimmteren Nachrichten und Vorarbeiten; dies ganze Gebiet der Rechtsgeschichte erwartet noch eine selbstständige Durchforschung. Das Einzige, woraus man einigermaassen die Gestalt des Gerichts in diesen untersten Theilen der Gesellschaft ersieht, sind die Privilegien der *Hospites* oder *Hôtes*, der Ansiedler innerhalb des wüst liegenden Landes einer Herrschaft. Es gibt dieser Privilegien mehrere in den Ord. d. L. Allein sie sind alle so sehr kurz, dass sie wenig Ausbeute geben; viele sprechen gar nicht von der Ortsobrigkeit, sondern der Hauptinhalt solcher Privilegien ist die Feststellung der Abgaben und die Herabsetzung der Bussgelder. Doch sieht man aus einigen derselben,

dass sie einen Præpositus gehabt haben, der Gericht hielt. So z. B. bestimmt das Privilège von *Bois-Commun* (v. 1186),[1]) dass die Hôtes dieses Orts nur vor diesen Præpositus zu Gericht stehen sollen (a. 7. u. 8) und dass dieser Prévot auch Strafgericht gehalten, geht daraus hervor, dass der Verbrecher, wenn er mit dem Beleidigten «clamore Præposito non facto, concordaverit» keine Busse zahlen soll (a. 12). Das Privilège von *Voisines* (v. 1187)[2]) enthält ganz ähnliche Bestimmungen; der Clamor Præpositi gilt hier 4 deniers (a. 7). Dieser Prévot war auch hier Steuereinnehmer zugleich; Priv. für die Hôtes von *Angere-Regis*[3]) bestimmt ausdrücklich, dass diese Hôtes ihre Abgaben von 4 den. für die Aufnahme und 6 den. jährlichen Cens an den Prévot zahlen sollen. — Andere gar zu kleine Hospitia haben nicht einmal einen Prévot gehabt, sondern nur einen Sergent des Herrn; so die Hôtes von Villeneuve bei Etampes (Stampæ)[4]) (v. 1196), wo es heisst (a. 5): «Servientum ibi constituimus ad velle nostrum»; wo solches vorkam, ist der sergent gewiss ein sergent assermenté gewesen, und hat unter dem Prévot eines andern benachbarten Orts gestanden.

Es versteht sich bei dieser untersten Stufe der Gerichtsbarkeit von selber, dass der Vicomte der Stadt, zu welcher sie gehörten, die Fälle der haute justice in den hospices selber entschied. — Dass ferner die kleinen Landgüter der hommes du Seigneur oft gleichfalls nur aus solchen ganz unfreien Hintersassen bestanden, und die eben erwähnte Cour de l'homme daher nichts anders war, als ein Prevotalgericht, ausgeübt durch den Grundherrn selber, ist schon früher angegeben: Das locale Verhältniss hat indess an dem einzelnen Orte neben der Persönlichkeit des Herrn das Recht gestaltet.

Auf diesen Grundzügen beruht nun die innere Verfassung der Freiherrschaft, und wie wir schon hier hinzusetzen können, auch der grösste Theil der lehnsfürstlichen Verfassung, und grade darum war dieselbe von so grosser Wichtigkeit. Indessen bleibt noch ein In-

[1]) Ord. de L. T. IV. (In den Supplem. pour le Regne du Roy Jean.) Das Priv. ist von *Ph. August* und bestätigt 1351 (p. 72). Vergl. Priv. für *Villeneuve* bei Compiegne von LVII. (1177), bestätigt 1393. Ord. T. VII. p. 697.

[2]) Von *Ph. August* 1187, bestätigt 1391. Ord. T. VII. p. 454.

[3]) Ord. T. VII. p. 427. Dazu ist zu vergl. das Priv. von *Monchauvette*, von Grafen Simon von Evreux wahrscheinlich zwischen 1143—1181; s. nota b, p. 595. Ord. T. VII. Bestätigt 1393.

[4]) Dieses Privilège ist von LVII. und interessant durch seine Einleitung: «debemus impensa beneficii pauperes invitare misericorditer ut sub nostræ defensionis tuicione venire possent securiores — ea contemplacione — terram dedimus ad hospitandam.» Es ist im kürzesten Bilde die Entstehungsgeschichte der meisten Hospitia. Bestätigt 1394; Ord. d. L. T. VII. p. 684.

stitut übrig, dessen Darstellung wir als Anhang dem bisherigen hinzufügen, weil es sich über alle Theile der Freiherrschaft gleichmässig ausbreitete, die Sergenterie.

D. Die Sergenterie des Baron.

Auf dem Princip aller Verfassung dieser Zeit, dass dem Baron als Grundherrn Gericht und Verwaltung *persönlich* angehöre, beruht nun auch die Entwicklung und Bedeutung der Sergenterie, die, wie alle frühern Verhältnisse, ihren Ursprung aus der Zeit der ersten Eroberung herleitet. Über das frühere Verhältniss der Gerichts- oder Frohnboten (missi, serjores) und wie sie sonst genannt sind, können wir füglich auf Maurer p. 27 ff. verweisen. Indessen ist trotz der nahen Verwandtschaft dennoch der Charakter der frühern Missi von dem der Sergenterie des Lehnwesens durchaus verschieden. So lange nämlich der Graf, dem jene untergeben waren, königlicher Beamter blieb, behielten auch die Frohnboten den Charakter *öffentlicher Unterbeamten*. Als aber Grundherrlichkeit und Souverainetät zusammenfielen, ward jener Frohnbote *zugleich* ein persönlicher Diener des Gerichtsherrn, gänzlich abhängig von ihm und benutzt zur Ausführung *aller* Aufträge desselben ohne Rücksicht auf ihren öffentlichen oder Privatcharakter. Das ist es, was das Wesen jenes Instituts umbildete oder vielmehr es zu einem vielgestalteten machte. Zuerst änderte sich sein Verhältniss zur einst freien Gemeinde. Als Diener des Herrn hatte er demselben, wo dieser ihm gebot, unbedingt zu gehorchen; und indem er das that, hatte er jetzt keine andere *Verantwortung* als die gegen seinen Herrn selber. Das ward für die Entwicklung der grundherrlichen Gewalt im höchsten Grade wichtig. Denkt man sich den Kampf dieser Zeit innerhalb der Freiherrschaft zwischen Grundherren und den einst freien Bauern, die mancherlei Punkte, auf welchen der erstere, wenn er mächtig und aufmerksam genug war, die letzteren bedrücken und vergewaltigen konnte, so wird man leicht erkennen, von wie grossem Einfluss ein solches Organ, wie das der alten Gerichtsboten, in seiner neuen Gestalt als servientes des Herrn werden musste. Die Sergenterie ist daher eines der wichtigsten Mittel für den Sieg des Herrenthums über den Bauernstand geworden, und es ist sehr zu bedauern, dass die bisherigen Geschichtschreiber Frankreichs so wenig Rücksicht auf dieselbe und ihren Einfluss genommen haben.[1]

[1]) *Guérard* Cart. d. St. Pierre Proleg. §. 106 ist der Einzige, der diese Seite ihres Verhältnisses betrachtet hat und der darauf aufmerksam macht, wie oft die Unruhen grade durch die sergents entstanden sind. Vergl. die Angabe über den Inhalt des (fehlenden) C. CVIII. p. 688 v. 1233.

Zuerst zeigt sich uns die Sergenterie als eng verbunden mit der souverainen Gerichtsherrlichkeit überhaupt. In diesem Sinne war es ein Recht der Baronie, als solche sergents *halten zu dürfen*. Diese Berechtigung war demnach für den Baron das *Zeichen* seiner Gerichtsbarkeit; und desshalb ward sie später, wo sich die Hierarchie der justice haute et basse bildete, auch der letzteren im besonderen zuerkannt.[1]) Es folgte ferner der wichtige und bezeichnende Satz daraus, dass diese sergenterie, das ist das Recht darauf sergents zu haben, eben so wenig unter die Erben des Barons *vertheilt* werden konnte, wie die Baronie selber.[2]) Daraus ergab es sich, dass man Gerichtsbarkeit und sergenterie als vollkommen gleichbedeutend gebrauchen und an der Berechtigung eines Grundstücks, sergenterie zu haben, die Qualität desselben in Beziehung auf Erbrecht und andere Rechte bestimmen konnte, wie wir das in dem Urtheil des Echiquiers der Normandie (Ostern 1241) finden. «Il fu commandé — que li fieuz (fief) des Alandans n'est pas sergenterie, ainz *doit estre partie* si comme l'en a toz jorz usé.»[3]) — Dabei konnte es nicht fehlen, dass durch die grosse Zersplitterung vieler Grundherrlichkeiten und durch die Ungenauigkeit der Grenzen wieder mancher Streit zwischen den Freiherren grade durch diese sergents entstand; ein solcher Streit aber war eben wegen der Bedeutung der sergenterie nicht bloss ein Competenzstreit, sondern ein Streit über das Grundrecht selber; und daher erklärt es sich, dass man solche Streitigkeiten der sergents mit grosser Genauigkeit und Umständlichkeit behandelte, wie wir das aus Beaumanoir sehen.[4])

Denkt man sich nun diese Baronien selbst wieder ihrem Umfange nach verschieden und damit vertheilt in eine mehr oder weniger grosse Menge von Vicomtés, Prevotés, so ist klar, dass sich auch dieser innern Organisation der Baronie auch die Sergenterie ordnete. Es hatte nicht bloss der Baron seine sergents, sondern auch der prévôt desselben. Wie dieses eingerichtet gewesen, lässt sich weiter im Allgemeinen nicht angeben; nur so viel darf man annehmen, dass die sergents der untern Beamten seltener gewesen sind, da sie sehr wenig erwähnt werden. Eine Unterscheidung zwischen der magna und parva sergentia, wie in England, findet nicht

[1]) Beaum. ch. XLVIII. a. 5.

[2]) Dieser Satz ist oft anerkannt; wir führen hier nur ein Urtheil des Echiquiers der Normandie v. 1234 an (Marnier p. 168): Il fu jugié, que sergenterie tievée ne doit pas être partie. Vergl. p. 132.

[3]) Marnier ll. p. 190.

[4]) Beaum. LVIII. 13.

statt; und wahrscheinlich hat das Besondere auch hier auf lokalen Einrichtungen beruht.

Theilt man nun die Aufgaben der sergenterie in Frankreich in *aussergerichtliche* und *gerichtliche*, so kann man als den Charakter der ersteren das eigentliche *Dienerverhältniss* der sergents bezeichnen. Der sergent war hier nicht so sehr ein *Beamter* des Herrn mit allgemeiner und bestimmter Function, sondern er hatte *nur den Auftrag* des Herrn überhaupt zu vollziehen, und dieser Auftrag war es, der die Grenze seiner Function enthielt; «li sergans,» sagt Beaum. XXIX. 2, «se doit entremettre de l'office qui li est baillé *tant solement* und des cozes qui li sunt baillés (à serjanter, wie es unmittelbar vorher heisst), il pot ouvrer *selonc le povir* qui li est aillé tant solement.» Nach dem Inhalt dieses Auftrags wird es sich nun bestimmt haben, ob eine besondere Verpflichtung nöthig gewesen ist oder nicht. Es würde demnach darauf ankommen, nachzuweisen, was solche Aufträge enthalten haben.

Allein grade diess lässt sich auf keine Weise genau bestimmen, denn der sergent als Diener des Gerichtsherrn hatte *alle* Besorgungen des Herrn überhaupt auf dessen Befehl zu vollziehen; nicht bloss amtliche, sondern auch ausseramtliche aller Art. Er hatte Verträge und Käufe für den Herrn zu besorgen und abzuschliessen, Forderungen einzutreiben, und sehr häufig die eigentliche Gutsverwaltung ganz oder zum Theil zu führen, weshalb Beaumanoir unter dem Kapitel «des services as sergans» [1]) wesentlich die Lehre vom Mandat abhandelt; er hatte die Auflagen einzucassiren und Gutsdienste thun zu lassen, wofür er dem Herrn förmliche Rechnung «comptes» abstatten musste, die wahrscheinlich die erste Grundlage der Prevotal- und Baillisrechnungen sind [2]); und alle diese Geschäfte waren selbst nur in so fern seiner Besorgung untergeben, als der Herr ihn selber damit beauftragte. Der sergent ist daher in mancher Beziehung schon hier der *Gutsvogt* und man darf desshalb wohl annehmen, dass nur bei sehr grossen Freiherrschaften die Prévôts solche sergents gehabt haben.

Der zweite Theil der Functionen des sergent bezieht sich nun auf das *Gericht* des Freiherrn. Hierher gehört die Unterscheidung zwischen *geschworenen* und *nichtgeschworenen* sergent «assermentés und non assermentés», deren Beaum. häufig erwähnt.

Wir unterscheiden zwei Hauptfälle. *Zuerst* nämlich ward die dem Herrn gehörige *gerichtliche Execution* durch den sergent betrie-

1) B. ch. XXIX.

2) B. ch. XXIX. Besonders bezeichnend §. 13 ff., wo es sich um einen förmlichen Streit zwischen Herrn und Sergent über solche «contes» handelt.

ben. Die sergents hatten aber daneben auch die *polizeiliche* Gewalt; sie hatten die Verbrecher innerhalb des Gutes aufzusuchen und zu ergreifen, und konnten sogar die Einwohner im Falle dringenden Verdachts, oder wie es scheint auch bei säumiger Zahlung mit *Einlagen* beschweren. Über beide Fälle redet Beaumanoir mit seiner gewöhnlichen Breite. Den Satz selber voraussetzend, spricht er hauptsächlich von den Folgen, die ein verkehrtes oder unrechtmässiges Verfahren entweder von Seiten der sergents gegen andere, oder von Seiten anderer gegen die sergents zu Folge haben konnte. Für das erste galt es als Princip, dass «Tout li sergant qui sunt establi (établis) en certaines besognes justicier por prises fere, sunt *creu de lor prises par lor seremens*, et des rescousses, se eles sunt fetes, dusqu'a l'amende de soissante saus (sous).»[1]) Es ist nicht mit Gewissheit zu entscheiden, ob dieser Eid ein Amtseid oder ein Eid für den einzelnen Fall gewesen. Hatte der sergent indessen Unrecht gethan, so musste man ihn vor seinem Herrn verklagen; hier galt, wenigstens später, Beweis und Gegenbeweis, ja sogar die Einrede, dass der sergent besondern Grund zum Hass habe gegen den Eid des sergent;[2]) und «s'il est atains du malice, il doit rendre toz les damaces a celi sor qui il fist le prise, et si doit perdre son service, car il serganta des loiment.»[3]) Es war dies um so nothwendiger, da der sergent oft willkührlich sein Amt auf höchst drückende Weise ausübte; er hatte das Recht, um die Execution zu vollziehen, Bewaffnete in das Haus des Schuldigen einzulegen, zwei Mann zu Ross oder zu Fuss, auch vier; gewöhnlich freilich auf Befehl des Herrn, oft gewiss ohne denselben;[4]) dabei kamen allerlei Betrügereien vor, die schwer zu hindern waren. Als ein Beitrag zu der Darstellung im folgenden Abschnitte mag schon hier eine Stelle aus Martenne a. c. I. 652 (bei Brussel II. 31), Platz finden, die diese Gewaltherrschaft der sergents deutlich charakterisirt. Es heisst in diesem Document vom J. 1119, dass das Gebiet von St. Liphard «malarum consuetudinem captione, *quæ terræ illæ superpositæ a servientibus;* pene in solitudinem redacta fuerat.» Dagegen gab es für die hülflosen Bauern nur Ein Mittel, die Flucht in fremdes Gebiet. Eben so oft entstand Streit zwischen den Vasallen und

[1]) B. LII. 12 zum Theil wörtlich wiederholt, wie das bei Beaumanoir häufig ist XXX. 83.

[2]) B. XXX. 83. LII. 11.

[3]) B. LII. 12.

[4]) B. LIV. 11. Beaum. klagt hier laut über die Willkühr und Gewaltthätigkeit der Sergents; man sieht aus den ganzen, für die damaligen innern Zustände sehr bezeichnenden Stellen, wie nur die Tüchtigkeit der Beamten den Übergriffen derselben abhelfen konnte. Vergl. auch die Preface von Beugnot zur Ausg. v. Beaum. p. XXII. ff.

den sergents des Herrn. Denn zunächst galt der Satz, dass «Cascuns pot penre en son heritage ou fere penre celi qui il y trueve malfesant», nur soll er den Ergriffenen dann dem Herrn abliefern;[1]) die sergents des Herrn, die dasselbe Recht hatten, traten dadurch in Concurrenz mit den Grundbesitzern, und mochten oft durch Härte oder Betrügereien zu Streit Anlass geben. Es verstand sich aus dem Grundsatz, dass der sergent Diener des souverainen Gerichtsherrn sei, dass jede Beleidigung oder Gewalt gegen ihn als Gewalt gegen den Herrn angesehen wurde; und desshalb heisst es: «Bien se gart cas cuns qu'il ne prengne les sergans de son segneur en se justice; car il mefferoit durement à son segneur.»[2]) Nur ein förmliches Verbrechen berechtigte den Grundbesitzer und Vasallen, den sergent festzunehmen, «si comme s'il fet aucun essil, ou arson ou autre vilain cas.»[3]) Die Strafe, die sonst auf jene Gewalt stand, ging bis auf 60 sous Busse, bei Edelleuten bis 60 livres.[4]) Man erkennt leicht, wie gross durch diese sergenterie, die sich dabei immer auf den Befehl des Herrn berufen konnte, die Gewalt des Herrn selber über die Schwächern unter den Vasallen gewesen.

Der zweite Fall, in welchem die sergents serementés vorkommen, war die *Citation zum gräflichen Gericht.* Die Angabe Beaumanoirs hierüber bedarf keines weiteren Commentars: Li quens (le conte, der Graf oder der Gutsherr) a autre avantage de semonre ses homes de fief que n'ont li autre si souget; car — — li quens les pot fere semonre par *ses sergans serementés* par un ou par plusors.»[5]) Wir werden auf die Citation unten im Verfahren zurückkommen. Es ist übrigens klar, wie in diesem Vorrecht des Gerichtsherrn sich das alte Princip der obrigkeitlichen Gewalt fortsetzt, deren Inhaber jetzt der Graf oder Freiherr in seinem eigenen Namen geworden ist.

E. Die Hierarchie dieser Verfassung der Freiherrschaft.

Die bisherige Darstellung der Freiherrschaft in ihrer inneren Organisation hat nun zu ihrem Schlusspunkte den, soviel wir sehen bisher immer übergangenen Begriff der *Hierarchie der Gewalt* in derselben. Dennoch liegt die Bedeutung der letzteren grade darin,

1) B. XXX. 81.
2) B. LII. 9.
3) B. ibid.
4) B. XXX. 83. u. LII. 11, «et li sergant les conte,» fügt er hinzu, «dus qu'a l'amende de soissante livres.
5) B. II. 12.

dass durch sie die Freiherrschaft, aufgelöst in ihre einzelnen Momente, jetzt wieder ein *Ganzes* wird. Wir haben früher den Grundsatz ausgesprochen, dass die Freiherrschaft die Grundform der eigentlichen Staatsbildung in der Lehnsepoche ist. Es ist klar, dass die Darlegung der einzelnen Momente der Freiherrschaft dieselbe nicht als solche, sondern vielmehr nur als die Grundform des *gesellschaftlichen* Lebens und Rechts enthält. Die innere Hierarchie dieser Glieder und Stufen, die das Verschiedene wieder zur Einheit zusammenfasst, ist daher die Rückkehr zur Idee des Staats in den Elementen der lehnsrechtlichen Zustände. Und diess ist es, was wir jetzt zu zeigen haben.

Vorher aber müssen wir diejenige Vorstellung berühren, die den Grund abgegeben hat, wesshalb man jenen Gedanken der Hierarchie der Gewalten niemals in seinem ganzen Umfange hat erkennen können, da die rechtsgeschichtliche Forschung, nämlich die Verhältnisse des Lehnswesens nicht aus der inneren Entwicklung früherer Grundlagen, sondern aus den Resten derselben in der späteren Zeit zu verstehen suchte, so war es unvermeidlich, dass man das ganze hierarchische und oberrechtliche Verhältniss der Theile einer souverainen Freiherrschaft auf die Begriffe der Justice haute, moyenne et basse zurückführte. Diese Beschränkung eines viel weiter greifenden Princips ist der Grund des ganzen Missverständnisses über das Wesen der Freiherrschaft. Wir lassen daher jene Unterschiede zunächst völlig zur Seite, und wenden uns den bewegenden Elementen selber zu, die bisher alle Entwicklungen bedingt und gestaltet haben. Wie viel und was den Arten der Justice gehört, wird sich aus dem Verlaufe der Darstellung leicht ergeben.

Um sich das Wesen und den Inhalt jener Hierarchie zu erklären, muss man auf den Begriff und die Entstehung der Freiherrschaft selber zurückgehen. Der Freiherr, Graf oder Baron, hatte innerhalb seiner Freiherrschaft einen souverainen Grundbesitz; alle Grundherren sind innerhalb derselben als in irgend einer Weise von ihm abhängig gedacht. Der Untergang des Königthums nun hatte alle Hoheitsrechte des alten Staats mit dem unabhängigen Grundbesitze verschmolzen. Mithin waren diese Hoheitsrechte auf den *Freiherrn*, als den Erben der verschwundenen Staatsgewalt, ausschliesslich übergegangen. Der *Inhalt* der freiherrlichen Rechte besteht daher in all den *Hoheitsrechten*, die der *frühere Staat selber* über die einzelnen ihm gehörigen Grundherren gehabt hatte. Die Souverainetät des Freiherrn erstreckte sich daher über alle seinem Gebiete gehörigen Vasallen und alle Rechte derselben; keineswegs bloss über das Gericht.

Nun aber umschloss diese Freiherrschaft zwei Systeme des Besitzes und damit auch zwei Systeme des oberherrlichen Rechts. Auf der einen Seite waren die unfreien Gebiete dem Freiherrn unmittelbar unterworfen, ohne dass die unfreien Insassen derselben eine eigene Vertretung oder eigene Verfassung gehabt hätten. Auf der andern war der freie Besitz in verschiedene mehr oder weniger selbstständige Besitzungen von freien und ritterlichen Herren vertheilt. Die Souverainetät des Freiherrn war mithin selber eine zweifache; eine staatliche Oberherrlichkeit über die *Unfreien* und über die *Freien*. Natürlich hat nur die zweite mannigfaltigere Formen, und grade sie ist es deshalb auch, die man bei der Bestimmung der Souverainetät einseitig und ausschliesslich sich gedacht hat. Aber auch die erstere darf nicht übergangen werden.

Was nämlich zuerst die Souverainetät über die *Unfreien* betrifft, so ist schon oben beiläufig der Inhalt derselben angegeben; der Herr hat volle und unbeschränkte Gewalt, sowohl über all ihr Vermögen, als über ihre Person. Daraus folgte, dass auch die Gewalt der von diesem Herrn eingesetzten *Beamten*, der Vicomtes, Prévots u. s. f. über diese Unfreien eine eben so grenzenlose gewesen ist. Es versteht sich, dass der Freiherr selber über diese Beamten wieder die höchste Gewalt hatte. Allein die absolute Missachtung des waffenunfähigen und unfreien Elementes der Gesellschaft verhinderte eine Oberaufsicht des Herrn über die Verwaltung seiner Diener; und obwohl daher hier der Idee nach eine Hierarchie statt fand, ist sie in Wirklichkeit wohl selten oder nie zur Erscheinung gekommen. Nur in einem Punkte ward dieselbe praktisch, im *Gerichte*. Hier hatte nämlich der Vicomte allein den Blutbann, der Prévot nur die niedere unfreie Gerichtsbarkeit. Ob damit ein *Appellationsverhältniss* vom Prévot an den Vicomte verbunden gewesen, vermögen wir nicht zu sagen; wahrscheinlich ist er es, dass es nicht stattgefunden. Denn der appel war in seiner ursprünglichen Form ein Recht der Freien und der römische Begriff der Appellation, dessen Grundlage das eigentlich staatliche Gericht ist, tritt erst mit dem 13. Jahrhundert auf. Nur in den kirchlichen Gebieten ist eine Appellation vom niederen Gericht an das höhere auch bei den unfreien Hintersassen zulässig gewesen, wovon wir weiter unten reden werden. Vielleicht aber hat es doch in der Lehnsepoche eine Beschwerde der Unfreien über die Beamten bei dem Herrn selber gegeben; die Plaids de la Porte des Königs als Herzog von Frankreich scheinen auf ein ähnliches hingedeutet zu haben. Bestimmteres können wir nicht nachweisen; der Natur der Sache nach ist jenes Verhältniss selber gewiss ein unorganisches gewesen.

Desto entschiedener gestaltet sich nun die Hierarchie der *freien*

Verfassung. Und hierbei muss man sich die Entstehung der Freiherrschaften zurückrufen.

Jene Verleihung, so gut wie die Recommendation nämlich, durch welche die Grundbesitzer dem Freiherrn unterworfen wurden, enthält im Grunde gar kein eigentlich neues Element für die Zustände dieser Zeit. Sondern, wie die Grafen und Herren selber nur den Inhalt der bisherigen königlichen Souverainetät zu ihrem persönlichen Eigenthum machten, so haben auch die Vasallen dem Herrn durch die Fides und das Homagium nur so viel Rechte übertragen, als diese königliche Souverainetät über sie selber besessen hatte. Daraus geht nun der erste Satz hervor, dass durch die Vasallität der Edlen ihre eigene Souverainetät über die ihnen unmittelbar unterworfenen *Unfreien nicht beschränkt ward.* Die Hierarchie der freien Verfassung bezieht sich daher ausschliesslich auf das Verhältniss der Freiherrschaft zu den *freien Herren und Gebieten* innerhalb derselben, und der Inhalt jener Hierarchie ist nach dem Obigen nichts anders, als die Anerkennung der früheren bloss *amtlichen* Gewalt des Freiherrn als die jetzt *souveraine* Macht desselben.

Darnach nun enthält diese Gewalt hauptsächlich drei Seiten. Zuerst das Verhältniss des *Waffenrechts*, dann die Consequenzen der Idee des *Obereigenthums* und endlich die mit der *polizeilichen* Gewalt verbundene *Obergerichtsbarkeit* des Freiherrn.

Was das *erstere* betrifft, so ist die mit der Fides des Vasallen nothwendig verbundene *Waffenfolge* desselben die Übertragung des *Seniorats* auf die Zustände des Lehnswesens; nur dass diese Waffenpflicht, da die Unterwerfung auf vertragsmässigem Wege vor sich ging, selbst vertragsmässig bestimmte Grenzen hatte. Das Genauere gehört nicht hierher; die Idee des *staatlichen* Rechts indessen setzte sich fort in dem Princip, dass kein Vasall feste Burgen und Schlösser ohne Zustimmung des Herrn erbauen durfte, und dass, wie Beaum.[1] sagt: «li segneur poent penre (prendre) *les fortereces* de lor homes, *par reson de souverain,»* wenn er in der Fehde erschien. Widersetzlichkeit dagegen war ein Bruch der Fides und mit Verlust des Lehns bestraft.

Das *Obereigenthum* bewegt sich hauptsächlich auf dem Gebiete des eigentlichen *Lehnerbrechts*, von welchem wir hier nur das bemerken wollen, dass diese Erbfolge, wie sie einen eigenen Grund und eine eigene Successionsordnung hat, auch als eine ganz selbstständige neben das Privaterbrecht hinzustellen ist; denn das letztere wird, wie jenes durch den Begriff des Obereigenthums, zu einem Ganzen durch die Begriffe von Familie und Geschlecht; beide scheiden

[1]) Beaum. LVIII. 22.

sich auf das Bestimmteste von einander. — Weitere Folgen jenes Gedankens sind die Rechte der Freiherren über die coses trouvées, die espaves und den Nachlass der geschlechterlosen Bastards.

Die *obergerichtliche Gewalt* der Freiherren ist nun entschieden dasjenige Gebiet, in welchem die Oberherrlichkeit desselben am häufigsten und am deutlichsten zur Erscheinung kam. Diese ist es, welche man seit dem 13. Jahrhundert als die *haute justice* bezeichnete; und das ist auch der Sinn des Satzes, dass jeder Baron *toute justice* en sa terre habe. Indessen ist es gänzlich verkehrt, diesen Begriff bloss auf den Blutbann beziehen zu wollen, wie dies zu geschehen pflegt. Die haute justice ist vielmehr selber eine innerlich vollständig organisirte Gewalt, deren Inhalt sich aus den früheren Rechten entwickelt.

Als nämlich das Comitat seine Thätigkeit von den Unfreien auch auf das Gericht und die Verhältnisse der Freien zu erstrecken begann, *blieben* natürlich die alten Gerichte ganz in ihrem alten Recht, und dem königlichen Grafen ward nur die *Execution* der Urtheile dieser freien Gerichte übergeben. Jener Begriff der alten Volksfreiheit setzte sich, wie wir gezeigt, in den hommes des Freiherrn fort. Die *Edlen* sind jetzt, was die *Freien* der früheren Zeit gewesen. Es folgte daher *zuerst*, dass der Freiherr jetzt wie früher der Graf des Königs, über diese Edlen nur durch *die Edlen selber* richten konnte. Insofern daher der Edle unter das eigentliche Gericht des Freiherrn fiel, stand er unter dem Gericht seiner Pairs, in welchem der Freiherr nur den *Vorsitz*, die *Abhaltung* und die *Execution* hatte. Die Obergerichtsbarkeit des Freiherrn über seine *milites selber* war mithin nur eine Obergerichtsbarkeit des *freiherrlichen Pairsgerichts* über die Pairs der Baronie. Dieses Verhältniss ist ein sehr einfaches.

Nun aber hatten, wie wir gesehen, diese Edlen selber wieder *eigene* Grundstücke und eigenes *Gericht*. Diese waren zugleich frei; und zugleich dem souverain unterworfen. Hier daher ist der Punkt, wo allein von einer wirklichen Hierarchie der Gerichte die Rede ist. Denn dadurch löste sich die Freiherrschaft in verschiedene grössere und kleinere, allgemeine und besondere Competenzbezirke auf, *und das Verhältniss dieser Gerichtskreise und Zuständigkeiten nach allen Seiten hin zu einander ist eben die haute et basse justice der Lehnsepoche*. Diese gestaltete sich nun in folgender Weise.

Da der Freiherr in jeder Beziehung der *Nachfolger* des alten Grafen war, so besass er, schon während die Recommendationen stattfanden, den alten *Grafenbann* als sein ausschliessliches Recht. Die Recommendation, so wenig wie die Verleihung, konnte ihm dieses Recht nehmen, da es dem Grafenthum selber wesentlich an-

7*

Staatliche Bibliothek Passau

gehörte. Es folgte daher nothwendig, dass der Graf oder Freiherr auch jetzt noch in seiner Freiherrschaft den ausschliesslichen *Blutbann* behielt, der dadurch für ihn aber zum Zeichen seiner Souverainetät wurde. Dieser Blutbann, die eigentlich *gräfliche*, jetzt *freiherrliche* Gerichtszuständigkeit, erstreckt sich mithin über *alle* Fälle in der ganzen Freiherrschaft, mochten sie im eigenen oder im Vasallengebiet vorkommen; in diesem Sinne sagt Beaum.: [1]) «On doit savoir, que toz cas de crieme quel il soient, *dont on pot et doit perdre vie*, qui en est atains et comdampnés, *apartient a haute justice.*» Der Begriff und die Competenz der *justice basse* ergibt sich daraus von selber. Sie ist die Gerichtsbarkeit des Vasallen innerhalb seines Gebietes über alle Fälle, die nicht auf *Todesstrafe* gehen. Diese *Grenze* zwischen beiden Stufen der Gerichtsbarkeit ist aber keinesweges an allen Orten gleich; denn sie richtet sich darnach, welche Verbrechen nach örtlichem Recht als todeswürdig angesehen wurden; und dies war nicht allenthalben gleich bestimmt; wie wir später zu zeigen haben. Nicht einmal jenes Princip stand fest; denn nach dem Et. d. St. L. gehören der haute justice: tous crimes ou il ait peril perdre vie *ou membres.*» [2]) — Trotz diesen Abweichungen in ihrem Umfange aber ist das Wesen der haute et basse justice allenthalben dasselbe und leicht wieder zu erkennen. Mit ihm hing der zweite Satz auf das Genaueste zusammen, dass es der haute justice allein zustand, über alle Fälle zu richten, «qui quieent (cheoir, fallen, untergehören) *en gages de bataille,*» [3]) da mit diesen Fällen die Strafe der haute justice verbunden war (s. unten). Der Satz der Et. d. St. L., [4]) dass auch die Vasallen das Recht haben, «de tenir leurs batailles devant eus de toutes choses,» muss auf die Fälle bezogen werden, wo die Freiherrn selber wieder als Vasallen auftreten, wovon unten. Eine gleichfalls einfache Folge von dem obigen Grundsatz war das Princip, dass über die Verbrechen, die dem Bann des Freiherrn oder der haute justice angehörten, von den Betheiligten auch kein *Friede* geschlossen werden konnte (paix pes, s. unten) ohne Zustimmung des Grafen oder Herrn, da jenes Recht desselben nicht von den Einzelnen abhängig war. [5]) Jeder Eingriff der basse justice in die Competenz der haute justice aber ward mit LX livres gebüsst, und wenn es zum förmlichen Process kam, sogar mit Verlust des Lehns. Ausgenommen von

[1]) Beaum. LVIII. 2.
[2]) Et. d. St. L. I. 4.
[3]) Beaum. ll. u. Et. ll. Beaum. LXI. 15.
[4]) Et. I. 38.
[5]) Beaum. LXI. 48. LVIII. 7. Beaum. LVIII. 10.

diesen Fällen war der Raub, carredin, den auch der Vasall richten durfte.

In diesem, auf dem Rechte des alten Grafen beruhenden reinen Competenzverhältniss, hat man nun den Begriff der haute et basse justice erschöpfen zu können geglaubt, da grade dieses es ist, was sich am längsten erhalten hat. Demnach ist dasselbe nur ein Theil des Verhältnisses zwischen beiden Stufen der Gerichtsbarkeit gewesen; die übrigen ergaben sich in ganz gleicher Weise aus dem Charakter des Grundbesitzes und seiner Rechte in dieser Epoche und aus der übertragenen Idee einer amtlichen Stellung des Grafen über seine Mannen.

Da nämlich zuerst die Unterwerfung des letzteren unter den ersteren eine vertragsmässige war, so ging *alle* Gewalt des Grafen in Beziehung auf Eigenthumsrechte aller Art nicht weiter als dieser Vertrag, und jeder Mann war mit seiner *Gutsverwaltung* dem Freiherrn gegenüber vollkommen selbstständig. Dies bedeutet es, wenn die Et. d. St. L. sagen:[1]) «li Bers ne puet *mettre ban* en la terre au vavasseur;» der Freiherr hat kein Recht auf administrative oder polizeiliche Vornahmen und Auflagen innerhalb des Grundbesitzes seines Vasallen. — Da zweitens jene Unterwerfung nicht die absolute eines Unterthans unter seinen Staat, sondern die eines Freien unter einem andern Freien, und als solche von der Verleihung des Grundbesitzes *abhängig* war, so war sie auch durch diesen Grundbesitz *begrenzt*; was nicht verliehenes Gut war, fiel nicht unter die Gerichtsbarkeit des Herrn und mithin nicht unter die Folgen des Urtheils seiner cour, unter die Execution und Confiscation; der segneur «ne pot justicier *fors ce que je tieng de li.*»[2]) In diesen beiden Punkten zeigt sich zunächst die *Selbstständigkeit* der justice basse der haute justice gegenüber. Von dieser Selbstständigkeit war es nur ein Schritt zur *Gleichheit* beider Gerichte. Die Idee der Freiheit des Vasallen erzeugte zunächst den Grundsatz, dass Freiherr und Edler sich in jeder Beziehung gleich standen, und dass daher «*tout autant* que li home doit a son segneur de foi et de locaté, *tout autant li sires en doit à son homme.*»[3]) Dieses Princip der Gegenseitigkeit, über dessen Wesen das eigentliche Lehnsrecht noch genauere Aufklärung geben wird, ward nun auch auf die *Gerichte*

[1]) Et. d. St. L. I. 24. Über die Bedeutung von ban, bannus, siehe u. a. *Guérard* Cart. d. St. Pierre Préf. §. 102, der es als ein pouvoir administratif ou de police richtig bezeichnet. Hier jedoch bezieht es sich gewiss auf das erstere.

[2]) Beaum. LXI. 20.

[3]) Beaum it. 28.

übertragen. Die Vasallität verpflichtete den Vasallen, auf die semonse seines Herrn als Besitzer in der Cour zu erscheinen, bei Verlust des Lehns; hielt aber der Vasall eine Cour und hatte er nicht Mannen genug, um ein gehörig besetztes Pairsgericht für seine eigene hommes zu errichten, so war der segneur wiederum verpflichtet, ihm von seinen eigenen hommes auf sein Verlangen Gerichtsbeisitzer zu leihen; that er es nicht, so war dies ein deni de justice und der Vasall ward frei von der Lehnspflicht. — Diese Gegenseitigkeit war die höchste Entwicklung der Idee der Freiheit der basse justice.

In eben so bestimmter Weise findet nun aber auch der Gedanke der *Unterordnung* der letzteren unter die haute justice ihren Ausdruck. Dies geschah theils durch das *Appellationsverhältniss*, theils durch die *Oberaufsicht* der letzteren.

Die *Apellation* hat in der Lehnsepoche einen zweifachen Charakter. Die *processiale* Eigenthümlichkeit derselben soll im Verfahren erörtert werden; ihr Verhältniss zum *Grundbesitz* und seinem Rechte aber muss hier seine Stelle finden.

Es ist das Wesen jedes *Volksgerichts*, dem staatlichen Gerichte gegenüber gedacht, dass es keine Appellation im heutigen Sinne des Wortes anerkennen kann. Das Gericht der hommes wie das der Freiherren waren nun die Formen, in welchen die Idee des Volksgerichts in dieser Epoche sich wieder erzeugt hat. Jeder Ausspruch eines solchen Gerichts war mithin, als Ausspruch über das *Recht*, unappellabel.

Nun aber beruhte die Zuständigkeit des Gerichts über den freien Insassen der Grafschaft auf dem Besitz des letztern an einem verliehenen Grundstück; beides bedingte sich gegenseitig. Wenn mithin ein Freier im freien Gericht das Urtheil nicht anerkennen wollte, so war dies nicht so sehr ein Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit des Urtheils, als vielmehr ein Lossagen von der Abhängigkeit seines Grundherrn. Da nun dieser Grundherr selber wieder unter dem Freiherrn stand, so folgte, dass der Scheltende damit sich als *unmittelbaren* Vasallen des gemeinschaftlichen Grundherrn hinstellte. Dadurch ward er, wenigstens seiner Behauptung nach, ein Pairs seines eigenen Herrn, und mithin musste jetzt sein Streit auch vor dem *Pairsgerichte* desselben, der Cour du Baron, verhandelt werden. Jede Scheltung in dem Gericht der basse justice hatte daher nach diesem Grundsatze nothwendig die Zuständigkeit der haute justice zur Folge; und so ward das Gericht des Freiherrn die obere Instanz für jede Scheltung des untern Gerichts. Dieses ist das Princip der Appellation in dieser Epoche, das sich mithin, indem es reine Consequenz der Verhältnisse des Grundbesitzes ist, auf das be-

stimmteste von dem späteren Princip der römisch-kanonischen *Devolution* unterscheidet.

Bei dieser Appellation ist nun aber die Berufung, indem sie das Verhältniss des Benefiziums und damit die Grundlage des ganzen Lehnswesens angreift, zugleich ein *Vergehen;* wenn sie bestätigt wird, für den Seigneur des vavasseur, wenn sie fällt, für den letzteren. Dieses Vergehen hat daher auch seine eigene *Strafe*, und diese Strafe ist die *Appelbusse,* die sich in der alten Form bis zur Revolution erhalten hat. Über diese Appelbusse soll nun unten das Genauere im Verfahren gesagt werden. Sie hatte aber zunächst ein anderes Verhältniss zur Folge, in welchem die Obergerichtsbarkeit der Cour du Baron noch mehr wie oben als eine Hierarchie erscheint. Wir meinen das *Zugrecht* der lehnsherrlichen Gerichte, Von diesem Zugrecht haben die Citate aus der Cout. d. Ponthieu (p. 95) schon ein paar Beispiele gegeben; es ist dasselbe entschieden die Grundlage für das spätere Zugrecht der *städtischen* Gerichte bei den villes de communes geworden. Doch ist Beaumanoir der einzige, der es deutlich entwickelt. Die Furcht vor der Appellbusse oder dem Verlust des Lehnrechts veranlasste nämlich schon früh die Herren der Untergerichte, bei zweifelhaften Fällen einen oder mehrere Beisitzer an das obere Gericht des Baron abzuordnen; diese trugen, zu Beaumanoirs Zeit sogar, mit einer schriftlichen Aufzeichnung des Streites versehen, die Sache der früheren Cour vor, und diese gab dann ihren Bescheid (conseil). Ein solcher Bescheid ward genau wie das Urtheil eines Spruchcollegiums, vom Untergerichte als *sein* Urtheil ausgesprochen: «la u li descors fu mus;» das Untergericht ward dadurch gegen die Appellation gesichert, denn, fügt Beaumanoir hinzu: «ce» — nämlich dieses Verfahren — «serait grans seurté as homes de fere lor jugement bon,» weil «cil qui aroient le conseil doné (die Cour de Baron) croient à enuis (ungern) contre ce qu'il aroient conseillé.» Dies Verfahren bedarf keiner weiteren Erläuterung; klar ist es aber, wie hier zuerst der Gedanke in die Hierarchie der Lehnsgerichte hineintritt, dass das obere Gericht *bessere Kunde* des Rechts habe, wie das untere. Damit war der Anknüpfungspunkt für die Appellation des römisch-kanonischen Rechts gegeben, und diese erscheint als Nachfolgerin des alten Appells aus dem 13. Jahrhundert.

An dieses Appellationsverhältniss schloss sich nun als letzter Punkt die freiherrliche *Oberaufsicht* über die justice basse. Diese ging theils aus dem früheren amtlichen Recht des Grafen, theils aus dem neuen Recht desselben an allen Fällen des Blutbannes und ihren Einnahmen an. Man kann darnach den Inhalt jener Oberaufsicht von zwei Gesichtspunkten betrachten.

Zuerst hatte der Freiherr das Recht, die *Abhaltung* der Untergerichte selber zu controlliren. Dies geschah dadurch, dass der Seigneur, so oft er es für nöthig hielt, bei jeder Gerichtssitzung einer unteren Cour einen homme lige absenden konnte, «pour veir quel droit il fera.»[1]) Diese Abgesandten des Herrn waren Vertreter der Cour du Baron; der untere Gerichtsherr kann zwar exipiren, aber nur gegen die Person, nicht gegen die Sache; sie sollen Bericht abstatten, recort geben über das Verfahren, «et lor recors doit estre creus;»[2]) eine Folge davon war der Satz, dass nun auch jede *Partei* das Recht habe, den Herrn zur Stellung eines solchen Inspectors aufzufordern, und geschah dies «il doit le fere.»[3]) Es folgte ferner, dass wenn das obere Gericht seine Sitzungen hielt, «nus hom ne soit tant hardiz que il tiegne plez en sa cort,»[4]) und dass jeder der zugleich eine semonse von Ober- und Untergericht empfing, der erstere vor der letzteren Folge leisten musste. Endlich ging daraus das Recht der Herren hervor, darüber zu wachen, dass die unteren Gerichte nicht willkührlich und nicht auf zu lange Zeit Verdächtige oder Verbrecher in gefänglicher Haft hielten, wovon Beaumanoir öfter redet.[5]) Es ist nicht gewiss, ob die Angaben Beaumanoirs auch ausserhalb des Beauvoisis allgemeine Gültigkeit haben; höchst wahrscheinlich aber enthalten sie doch allgemeine Grundsätze für die allgemeinen Verhältnisse. Wenn daher Beaumanoir hinzufügt, dass der seigneur seinem home befehlen kann, «qu'il face justice dedens quarante jors,» und widrigenfalls die Entscheidung und Verhandlung selbst seinem homme entziehen darf,[6]) so ist gewiss eine ähnliche Befugniss ziemlich als ein allgemeines Recht der Obergerichtsbarkeit anzusehen. Dass in allen diesen Verhältnissen von keiner Gegenseitigkeit die Rede sein konnte, versteht sich von selbst; der Herr war nicht einmal verbunden, dem Inhaber der unteren Gerichtsbarkeit über die Vornahmen der Cour du Baron record abzustatten.[7])

Der zweite Gesichtspunkt erzeugte endlich das Recht des Freiherrn, darauf zu halten, dass die Untergerichte wirklich die Verbrecher verfolgten. Denn wenn ein basse justicier die Verbrecher nicht ergreift und festsetzt, bezüglicher Weise sie nicht selbst be-

1) Fontaines XXI. 47. Beaum. LXVII. 12.
2) Beaum. ll. —
3) Beaum. ll. 14.
4) Et. de Norm. p. 32.
5) Beaum. LXXI. LXVI.
6) Et. d. St. L. I, 40. Beaum. LXVII. 13.
7) Beaum. LVIII. 20. 21.

straft oder dem Baron überantwortet, oder es leidet, dass die Verbrecher Frieden machen, «sans l'otroi du baron de qui il tiennent,» so kann derselbe dadurch selbst die Gerichtsbarkeit verlieren.[1]) Dies ist sogar der Fall, wenn der bei dem basse justicier gefangene Verbrecher aus dem Gefängniss entspringt (s'il brise le prison), denn der haut justicier hatte ein Recht auf die Execution dieses Verhafteten; nur wenn der Untergerichtsherr alles thut, um den Verbrecher wieder einzufangen, ist er befreit von der Verantwortlichkeit (il en est delivrés vers le conte).[2]) Gilt es aber einen Verbrecher einzuholen, der dem Blutbann des Grafen verfallen ist, so folgte, dass der Freiherr in solchem Falle seine sergents in das Gerichtsgebiet des Untergerichtsherrn zur Vornahme des Erforderlichen hineinsenden kann.[3])

Dies sind die Verhältnisse der Hierarchie in der Verfassung der Freiherrschaft. Es ist aber schliesslich zu bemerken, dass dieselben keinesweges alle zugleich an allen Orten stattgefunden haben. Dies hing vielmehr davon ab, ob alle Stufen des Grundbesitzes wirklich vorhanden waren oder nicht; und das war nicht immer der Fall; so z. B. gab es in Beauvoisis gar keine justice basse im 13. Jahrhundert, sondern nur freiherrliche Gerichte.[4]) Diese aber standen wieder unter dem Fürstenthum; und das Verhältniss der Freiherrschaft zum Fürstenthum ist daher die zweite wesentliche Seite des Lehnswesens.

Zweite Abtheilung.

Das Lehnsfürstenthum.

Es gibt überhaupt noch keine Geschichte des Fürstenthums, so wenig wie des Königthums. Die Geschichte der Fürsten und Könige hat bisher dieselbe ersetzen müssen. Dennoch ist das Fürstenthum kein blosser Name, sondern es ist eine wirkliche Gewalt. Als eine

1) Beaum. LVIII. 16.
2) Beaum. LVIII. 17. 20.
3) Beaum. ib. 5.
4) Beaum. ib. 1. «Fuit li home de le conté (de Clermont) qui tiennent de fief, ont en lor fiés *haute justice et basse.*»

eigenthümliche, selbstständige *Macht* tritt es auf, so weit überhaupt die Geschichte des germanischen Lebens vorhanden ist; es wirkt und waltet, ja zum Theil unabhängig von den persönlichen Trägern der Würde, vollzieht es sich und seine Aufgabe in tausend Kreisen und Verhältnissen, an welche die Fürsten und Könige selber niemals denken. Dann aber ist es nicht blos da als Macht, sondern es hat als solche auch eine bestimmte *Gestalt*, und diese Gestalt ist nicht blos eine Form der Anschauung, sondern sie erfüllt sich mit bestimmten Rechten von der einen, mit bestimmten Pflichten von der andern Seite. Desshalb nun wird das Fürstenthum von der höchsten Bedeutung in jedem Entwicklungsgange eines Volkes; denn während es die höchste Würde des Staats als seinen letzten Gedanken *enthält*, *umfasst* es, weil niemand sich ganz dieser Frage und ihrer Beantwortung entziehen kann, die ganze Fülle des innern Staatslebens. Und darum fordert es denn auch eine selbstständige Geschichte ausserhalb der Geschichte der Fürsten und Könige; es lebt von seinem eignen, über die Individuen erhabenen Leben; und vor allem ist es dieses Element des Staats, um welches die germanische Welt reicher geworden ist als die alte es gewesen.

Wir haben das Fürstenthum in der Gestalt, um die es sich hier zunächst handelt, das *Lehnfürstenthum* genannt. Nicht eigentlich deshalb, weil dieses Fürstenthum gleich bei seinem Beginne aus Lehnrecht und Lehnpflicht bestünde und den fertigen Charakter des 12. und 13. Jahrhunderts schon im 10. an der Stirne trüge, sondern weil es sich zum Lehnfürstenthum heranbildet als der Durchgangsstufe für das *eigentliche Königthum*. Der Inhalt der folgenden Darstellung wird demnach das Wesen desselben, seine Rechte und den Übergang zur eigentlichen Lehnspflicht enthalten.

a) Das Wesen des Lehnfürstenthums.

Allerdings ist das Lebensprincip der Baronie, die Souverainetät nach Aussen und Innen, bedingt durch den Satz, dass jede wirkliche, öffentlich rechtliche Abhängigkeit zugleich eine Verringerung des Eigenthumsrechts erzeuge. Allein dieses Princip der Souverainetät war doch ein zu entschiedener Widerspruch mit aller Ordnung und allem Recht, und das Unmaass der Kämpfe und Fehden liessen diess auch für diejenigen klar werden, die nicht wie die Kirche sich der Kriege enthielten. Vor allem fühlten die schwächeren Herren das Bedürfniss eines Schutzes und einer Einheit, die nicht zugleich eine Unterdrückung ihrer Selbstständigkeit wäre. Ihnen besonders war die Erinnerung an das Dasein und die Macht der alten Kaiser noch lebendig, und es kam daher

nur darauf an, ein Element in den Zuständen dieser Zeit zu finden, um aus ihm eine herrschaftliche und freie Obergewalt zu erzeugen. Dieses Element war da; wir wollen versuchen, es kurz zu bezeichnen.

Mag man sich die Frage nach dem Dasein oder Nichtdasein eines Königthums in der ältesten germanischen Geschichte beantworten wie man will, so viel ist gewiss, dass es wo es erscheint, nur Dauer und Kraft gehabt hat als Vertreter einer *Volksthümlichkeit*. Und auf gleiche Weise sehen wir, dass jede bestimmte germanische Volksthümlichkeit auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung selber Fürstenthum *sich erzeugt* oder doch es angenommen hat. Das ist ein so wesentliches Element in der germanischen Geschichte, dass es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Sollte daher in dem Frankreich des 10. und 11. Jahrhunderts unter den souverainen Baronien der beginnenden Lehnsepoche ein Fürstenthum entstehen, so war die erste Bedingung, dass eine *nationale Basis* für dasselbe da sei. Und eine solche gab es allerdings, wenn gleich nur in sehr unbestimmten und verschwimmenden Umrissen. Nur war sie anderen Inhalts wie die der gegenwärtigen Zeit.

Obgleich nämlich schon im Vertrage von Verdun sich Frankreich als ein selbständiges neben Deutschland hingestellt hatte, war es doch weit entfernt, wirklich schon ein Volk zu bilden. Die Anfänge der französischen Nationalität waren in so schwachen Grundzügen da, dass sie sich nur noch negativ äussern konnten. Frankreich war noch nicht französisch; es war nur noch nicht deutsch. Desshalb begann die innere Entwicklung desselben auch nicht wie die deutsche, mit einem *französischen* Fürstenthum, dem ganzen Lande eigen und von ihm anerkannt. Wir sehen im Gegentheil das Gebiet des heutigen Reiches in eine Menge einzelner Fürstenthümer aufgelöst, die zunächst wieder selbstständig neben einander sich hinstellen. Diese Fürstenthümer sind da, ohne dass man immer genau im Stande ist zu zeigen, wie sie entstehen; sie bilden, entwickeln und beleben sich, nicht so sehr durch förmliche Unterwerfung der kleinen und grossen Baronien, als durch einen Akt freiwilliger, zum Theil stillschweigender Anerkennung, der selber etwas voraussetzt, was unabhängig von ihm da sein müsste. Was dies letztere ist, zeigt das obige. Es ist dasselbe die besondere Nationalität der Theile Frankreichs, die Stammnationalität als Basis des Stammfürstenthums.

Wir dürfen hier nur mit kurzen Worten diesen wichtigen Gegenstand berühren. Allerdings hatte Karl der Grosse mit einer und derselben Organisation sein germanisches Reich umfasst;

allein diese Organisation, die Erscheinung des *gemeinsamen* germanischen Lebens aller unterworfenen Stämme hatte die Individualität dieser Stämme keineswegs vernichtet. Als jener Organismus sich auflöste, trat das letztere Grundelement wieder hervor. Und wie es in Deutschland auf seine Weise wirksam ward, so bestimmte es gleichfalls zunächst die Gestalt und Geschichte Frankreichs.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Darstellung dieser ganzen Zeit sich ein Bild der verschiedenen Typen der französischen Nationalität zu entwerfen und das Land nach ihnen einzutheilen. Die Grundzüge dieses Bildes sind folgende.

Frankreich, als Landesgrenze betrachtet, ist durchschnitten von dem Gebirgszuge der Sevennen, die im Westen sich abdachen gegen das Meer, den Verbindungsweg des Südens und Nordwestens bietend. Es spaltet sich daher in zwei grosse Theile, und wie sich stets, nach unwandelbaren Gesetzen, das Leben der Volksindividualität an die Individualität des Landes anschliesst, so schied sich auch von jeher bis auf den heutigen Tag der Norden des französischen Volks von dem Süden, ohne doch ja ganz sich trennen zu können. Den Mittelpunkt des nördlichen, den Süden beherrschenden Frankreichs bildet die Isle de France, der Ducatus Franciæ. Hier wohnten die *Neustrasier*, der westliche Hauptstamm der Franken; sie sind die Hauptgestalt unter den Stammesnationalitäten Frankreichs; sie haben deshalb nicht blos einen *Fürsten*, sondern dieser Fürst ist zugleich der erste unter den übrigen, der *König* Frankreichs.

Ihm gleichsam gegenüber gestellt bildet sich im Süden Frankreichs die alte westgothische Bevölkerung, mehr und mehr verschmelzend mit den Römern und den fränkischen Einzüglern zu einer selbstständigen Nationalität aus, die freilich wieder in sich mehrfache Formen hat; die *Gascogner*, deren Grundfärbung iberisch ist; das *Languedoc*, westgothisch, mit Römern tief vermischt; das Poitou mit Saintonges, der alte Hauptsitz der logrischen Kymrer an der Loire, aber stark durchbrochen vom germanischen Geschlecht. Alle zusammen fasst das zweite grosse Fürstenthum Frankreichs, das *Dinatus Aquitaniæ*, dessen innere rationale Gegensätze bald nach dem westgothischen Königreich von Barcelona sich hinwendend, bald selbstständige Stellung erstrebend, bald nach dem germanischen Norden zugeneigt, den Keim künftiger Unterwerfung schon damals in sich trug.

Die nordwestliche Spitze Frankreichs, die *Bretagne*, ihrer Landesgestalt wie ihren Bewohnern nach von dem übrigen Frankreich wesentlich verschieden, ist die Heimath einer dritten selbstständigen Nationalität. Hier war der Platz, wo sich die letzten

Reste der Celten erhielten; es ist das Schottland Frankreichs. Jedes Volk, das in einer Ebene wohnend, von einem anderen Volk überwältigt wird, flieht in die Berge. Wo die Berge bewohnt sind, enthalten sie den Urbewohner der Ebene. Die Berge der Bretagne waren die Wehr gegen die Germanen aus der Mittelebene. Der Kampf der letzteren gegen die Reste der Celten, die Vermischung mit ihnen, die besonderen Verhältnisse, die davon die Folge waren, erzeugten die Einheit der Herren im unterworfenen Lande; so entstand der *Ducatus Brittaniæ*, das dritte Fürstenthum in Frankreich.

Von der *Normandie* brauchen wir weniger zu sagen. Frankreich ist das Land, wo aus *allen Nationalitäten* Europa's sich *Eine* neue gebildet hat. Die Normandie ist das Gebiet, auf welchem die Nationalität und die Geschichte Skandinaviens hereinreicht in die Bildung Frankreichs. Von allen Theilen dieses jüngsten unter den Völkern ist die Normandie derjenige, dessen Individualität am klarsten sich in seiner inneren Verfassung darlegt. Sie bildet den vierten grossen staatlichen Körper Frankreichs, den *Ducatus Normaniæ.*

Dieses sind die vier eigentlichen Fürstenthümer, die über alle anderen Gestaltungen dieser Zeit entschieden hervorragen. Noch muss indessen eines fünften Erwähnung geschehen, des Herzogthums Burgund. Von der ersten Zeit der fränkischen Eroberung an hatten die Burgundiones den weiten Landstrich inne gehabt, der von Lyon nach dem Norden hinauf geht bis an die südlichsten Grenzen der Austrasier. Ihre Selbstständigkeit als Staat war allerdings ebenso wie die der letzteren an die Mittelfranken verloren gegangen; ihre Nationalität hatten sie erhalten. Diese aber wandte sich mehr dem deutschen wie dem französischen Reich zu; dennoch war damals die künftige Stellung noch keineswegs entschieden. Der *Ducatus Burgundiæ* bildet daher eine Zwischenmacht, die später allerdings dem französischen Reiche einverleibt wurde.

Geht man den breiten Thalweg des Rhonebettes zwischen Jura und Sevennen, wo Lyon den Durchgangspunkt inne hat, noch tiefer hinunter dem Süden zu, so gelangt man in die beiden Länder der Dauphiné oder des *Delphinatus* und der Provence oder der altrömischen *Provincia.* In der Zeit, von welcher wir jetzt reden, gehören sie dem Kreise des französischen Lebens noch gar nicht an; der Übergang derselben unter französische Herrschaft hat seine eigne Geschichte und fordert besondere Darstellung.

Hält man nun diese kurzen Umrisse zusammen mit der Karte von Frankreich, so ist es sogleich klar, dass jene einzelnen Fürstenthümer trotz ihrer grossen Ausdehnung dennoch nicht das

ganze Land umfassen. Es ist im Gegentheil deutlich zu ersehen, wie rings um den Mittelpunkt Frankreichs sich eine Reihenfolge von Gebieten herumlagert, die man nicht anders bezeichnen kann, als die Übergangsgebiete der Stammesnationalitäten. Grade diese sind es, welche die geschichtliche Darstellung durch ihre Selbstständigkeit, die bald entschieden auftritt, bald wieder verschwindet, so unendlich schwierig machen. Wir wollen sie nur kurz bezeichnen, da es uns mehr auf ihren allgemeinen Charakter, als auf das Einzelne bei ihnen ankommt.

Das belgische Frankreich, in den nordöstlichsten Theilen, in welchen der dritte Völkerzug, der Frankreich bevölkerte, die Belgi oder Bolg sich niederliess, erhielt sich lange rechtlich eine grosse Selbstständigkeit. Die Picardie, das Artois, Flandern und der Hennegau (Hainault) standen hier auf der Grenze zwischen Deutschland und Frankreich. Die selbstständige *Nationalität* aber der Belgi scheint durch die unaufhörlichen Durchzüge der Germanen, die stets die weiten leicht zu durchwandernden Ebenen dieses Landes als Völkerbrücken zwischen Osten und Westen wählten, wenn auch nicht vernichtet, so doch zu sehr durchbrochen zu sein, um wieder ein einheitliches Ganze bilden zu können. Ganz ähnlich ging es dem Vaterlande der Austrasier, demjenigen, was wir jetzt die Champagne nennen und was damals weit davon entfernt war, als ein Ganzes sich dem mittleren Frankreich gegenüber zu stellen. In den südlichern Mittelgebieten, Berry, Nivernois, Bourbonnais, Lyonnais herrscht die Vermischung der Burgunder und Franken; westlich weiter rückend, trifft man auf die Länder, in denen der südliche Volksstamm mit Westgothen und Franken vermischt ist, Aunis, die Mardre, Limousin, Perigord, Auvergne; sie bilden den Übergang der Isle de France nach Aquitanien. In dem dritten Hauptgebiet dieser Übergangsländer, Anjou, Maine und Tourraine, treffen vor allem die Normannen und Franken zusammen; Tours hat jedoch so wie das ganze Land der Tourraine, mehr Verwandtschaft mit dem Stamme der Poitevins (Poitou.) Es muss uns erlaubt sein, hier abzubrechen, da jedes genauere Einzelne uns zu weit führen würde. Das Obige indessen möge genügen, um die eigenthümliche Gestaltung der französischen Stammesnationalitäten im kürzesten Überblicke zu veranschaulichen.

Kehren wir nun zurück zu unsrem Ausgangspunkt, dass die Stammesnationalität die nothwendige Basis der neuen Fürstenthümer gewesen, so ergibt sich zunächst das, was man die allgemeinste Statistik der letzteren nennen kann. Nur in jenen erstgenannten vier Hauptgebieten gab es wirkliche *Fürsten* im germanischen Sinne

des Wortes; in allen Übergangsländern finden wir nur kleinere oder grössere *Herren*, deren Macht freilich theils durch ihre Persönlichkeit, theils durch Zusammentreffen verschiedener Umstände oft grösser war, als die jener Fürsten und vor allem als die des Hauptfürsten, des Königs selber. Allein wo innerhalb dieser Mischgebiete sich irgendwie ein grösseres Gebiet selbstständig entwickelte zur Einheit, da konnte es sehr wohl vorkommen, dass ein mächtiger Herr allmählig eine mehr oder weniger grosse Zahl von jenen eben dargestellten Freiherrschaften zu sich in ein dem fürstlichen ganz anologes Verhältniss brachte. Diess war hauptsächlich in zwei Gebieten der Fall, welche grade dadurch eine gewisse Eigenthümlichkeit haben, Flandern und die Champagne. Besonders die letzte ist in dieser Beziehung höchst lehrreich für die Entwicklung der fürstlichen Macht, in so fern dieselbe nicht auf der Nationalität beruhte. Es ergibt sich daraus, dass der Begriff des Fürstenthums in dieser Zeit kein streng geschlossener ist und dass aus diesem Grunde auch der Name des Fürsten, Dux oder Herzog, nicht ein absolut verschiedener von dem des bloss fürstlichen Herrn, des Comes bezeichnet, so dass unter den späteren Pairs, die wir die *Reichs-Pairs* zur Unterscheidung von anderen nennen wollen, unbedenklich der Graf von Flandern mit aufgenommen ward. Es folgt ferner dass die äussere Gestalt der fürstlichen Herrschaft in jenen Zwischengebieten im hohen Grade wechselnd ist, weil hier ihre Grundlage nur die Gewalt oder die durch Verleihungen erkaufte Lehnpflicht sein konnte, von welcher wir im Folgenden zu reden haben. — Wenn wir daher von dem Fürstenthum in dieser Epoche reden, so ist dasselbe auch seinem äusseren Umfang nach keinesweges ein bestimmtes. Und in der That wäre es merkwürdig, wenn in jener Zeit der regellosesten Verwirrung aller Verhältnisse auf diesem Punkte allein Klarheit und Entschiedenheit geherrscht hätte. Dass aber wirklich nur das ganz Allgemeinste hier als richtig aufgestellt werden kann, wird noch dieser Abschnitt selber zeigen.

Das sind die Hauptumrisse für die ersten staatlichen Gestalten Frankreichs. Wie aber die örtlichen Grenzen hier vor allem bedingt werden durch das Princip der Nationalität, so ist diess nun auch der Fall für die *rechtliche Stellung* des Fürstenthums in dieser Epoche. Hier vor allem muss man sich hüten, nichts was der folgenden Zeit gehört, auf diese erste Epoche übertragen zu wollen. Da wir sehr wenig recht bestimmte Nahrichten haben, so sind wir mehr auf die Natur der Sache als auf die Quellen angewiesen; diese mögen uns daher als Beweis für das dienen, was jene uns darstellt.

Zwei Gründe sind es, die das rechtliche Wesen und Verhältniss des Fürstenthums dieser Epoche bedingt haben. Zuerst der so eben dargelegte Satz, dass die Fürsten vor allem nur die persönlichen Träger der besondern Nationalität gewesen sind. Waren sie das, so konnten sie in der That für diejenigen, die einem solchen Stammesgebiet angehörten, nun auch nicht mehr sein als die Inhaber der *höchsten Würde*, ohne dass diese Würde besondere Rechte oder Verpflichtungen enthielt. Nur Eins ging daraus nothwendig hervor: die Idee, dass der Fürst für die Seinen *unverletzlich* sein müsse, ein Satz, der in jenen Zeiten der Fehde von nicht geringer Wichtigkeit war. — Wie damit das Verhältniss des Freiherrn zum Fürsten erschöpft war, so bedingte das Princip der freiherrlichen Souverainetät auf der anderen Seite zuerst, dass Fürst und Freiherr wesentlich *gleich* seien an Recht und Verpflichtung, dass daher kein Fürst über seinen Baron irgendwie bestimmtes *Recht* ohne dessen freie Zustimmung in Anspruch nehmen durfte, sondern dass im Gegentheil jene Gleichheit die absolute *Gegenseitigkeit* der Verpflichtung jene Unverletzlichkeit so sehr bedingte, dass ein Bruch derselben von Seiten des Fürsten das Unterthansverhältniss des Freiherrn unzweifelhaft aufhob. Denn jedes Recht, Waffenfolge, Gericht oder Abgaben hätte dem Baron zum «homme» des Fürsten gemacht und seinen Besitz als einen rechtlich geringeren als den des anderen Barons hingestellt. Dass dieses später anders geworden, ist allerdings richtig. — Mit diesen Momenten ist das rechtliche Wesen des Fürstenthums in dieser Epoche erschöpft; wir setzen aber, mit Beziehung auf den folgenden Abschnitt, schon hier hinzu: so weit nicht besondre Verleihungen ein anderes Verhältniss begründeten. Der Baron, der *nur* auf seinem freiherrlichen Allod sass, kannte kein anderes Verhältniss zu seinem Fürsten als das angedeutete.

So sehr nun auch somit die Grenzen dieser fürstlichen Stellung schwankend und die Vorstellungen von dem Wesen des Fürstenthums unbestimmt waren, so war dennoch dasselbe schon damals eine politische Existenz und forderte als solche eine *öffentliche Anerkennung*. Diese Anerkennung nahm nun eine ursprünglich germanische Form wieder auf, deren Bedeutung in jeder Weise diesem neuen Verhältniss zu entsprechen schien, den *Treuschwur*, die *Fides*. Es ist durchaus nicht zu verkennen, dass in jenen Zeiten der Inhalt solcher Schwüre für die Geschichte von grösster Bedeutung ist. Denn sie sind es fast allein, an welchen man die Gestalt wiederfindet, die Idee des Fürstenthums und damit des Staats in dem Gedanken jedes Einzelnen und folglich der öffentlichen Meinung überhaupt gehabt hat. Der Eid der Unter-

thanen hat daher selber seine Geschichte und ein höchst bezeichnender Punkt in derselben ist eben die vorliegende Epoche. Die Fides des ursprünglichen Fürstenthums in Frankreich ist nämlich eine ganz andere, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, indem man sie fortwährend mit dem Homagium verschmolzen und verwechselt hat. Sie bezeichnet im Anfange der Lehnsepoche *nichts*, als die *Anerkennung der fürstlichen Würde* des Fürsten und die damit verknüpfte *Unverletzlichkeit seiner Person und seiner Interessen;* sie enthält daher gar keine persönliche oder dingliche Abhängigkeit, keine Pflicht und kein Recht, sondern im Gegentheil den Satz der *gegenseitigen Verpflichtung* von beiden Seiten. Wir werden auf die grosse Unklarheit, die hierüber herrscht, unten genauer zurückkommen. Dass aber damals der Begriff und der Schwur der Fides wirklich nichts anderes enthielt als jene ziemlich unbestimmte Vorstellung, dafür haben wir ein so ausdrückliches Zeugniss, dass es schwerlich bezweifelt werden wird. Der Bischof Fulbert von Chartres schreibt nämlich auf Anfrage des Herzogs Wilhelm von Aquitanien, der ihn aufgefordert hatte als einen berühmten und gelehrten Mann, ihm Inhalt und Wesen der Fides näher zu bestimmen, folgenden Brief, in dem man deutlich sieht, wie man dabei nur an jenes abstrakte fürstliche Verhältniss der Zeit gedacht hat: [1])

Ad Willelmum Ducem Aquitanorum.

Gloriosissimo Duci Aquitanorum Willelmo Fulbertus Episcopus orationis suffragium. *De forma fidelitatis aliquid scribere monitas,* hæc vobis, quæ sequuntur breviter ex liberorum autoritate notavi. Qui domino suo fidelitatem jurat, ista sex in memoria semper habere debet: *incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. Incolume,* videlicet ne sit domino in damnum de corpore suo. *Tutum,* ne sit ei in damno de secreto suo, vel de munitionibus, per quas tutus esse potest. *Honestum,* ne sit ei in damno de justitia sua, vel de aliis causis, quæ ad honestatem ejus pertinere videntur. *Utile,* ne sit ei in damno de suis possestionibus. *Facile, vel possibile* ne id bonum, quod dominus suus leviter facere poterat, faciat ei difficile; neve id quod possibile erat, reddat ei impossibile. (Ut autem fidelis hæc nocumenta caveat, justum est, sed non ideo cassamentum meretur; non enim sufficit abstinere a

[1]) Dieser Brief, von dem Gratian im Fragment in das Decret aufgenommen (c. 18. C. 22. O. 5) steht vollständig in dem Scr. R. Fr. x. p. 463. und ist schon in *Falks* Encycl. §. 116 citirt. Er ist jedoch vom Jahre 1020 und nicht vom Jahre 1028, wie dort angegeben ist.

malo, nisi fiat, quod bonum est.) Restat ergo, ut in eisdem sex supradictis *consilium et auxilium domino suo fideliter præstet*, si beneficio dignus videre velit, et salvus esse de fidelitate, quam juravit. *Dominus quoque fideli suo in his omnibus vicem reddere debet.* Quod si non fecerit, merito censebitur malefidus; sicut ille, si in eorum prævaricatione vel faciendo vel consentiendo deprehensus fuerit, perfidus et perjurus.

Es ist dieser Brief anzusehen als eine Erläuterung aller der Stellen, in welchen der Ausdruck der Fides, noch mit homagium nicht verbunden, vorkommt. Man erkennt hier so deutlich wie möglich, dass mit dem angegebenen Inhalt der Fides das ganze Wesen des Fürstenthums jener Zeit umfasst ist, und dass es ganz besonderer Verhältnisse bedurfte, um neue Momente hineinzubringen. Dem entsprechend reden auch die übrigen Quellen der Geschichte aus dieser Epoche nur von den Fides allein, ohne Zusatz; so fordert Hugo Capet den Marchio Barellus auf, diesen Eid zu leisten: «Si ergo fidem, nobis et nostrisque antecessoribus per internuntios oblatam conservare vultis — cum paucis ad nos usque properate *ut et fidem promissam confirmatis*, et vias exercitui necessarias doceatis» (Gerberti Epp. Scr. Fr. X. p. 393). Dieser Brief ist vom Jahr 987. Eben so sagt Will. Gemet. IV. c. 20 vom Jahre 996: «Optimates — assensum præbent — pactaque *ei fidelitate* etc.» Es liesse sich leicht eine Reihe ähnlicher Beispiele aufführen; doch scheint uns das kaum nothwendig.

Auf diesen beiden Grundlagen, dem Umfange einer bestimmten Nationalität und dem angegebenen Wesen des ursprünglichen Fürstenthums ruhte das, was wir die *Verfassung* des letzteren nennen, und was so eng mit dem *Gericht* zusammenhängt, dass wir beides nicht trennen dürfen.

B. Die Curia, Cour de Pairs, Cour de Baronnie, Assise im eigentlichen Sinne.

Auch diese Curia principum, oder die eigentliche Assise, die mit der Cour du Baron so oft verwechselt wird, ist eigentlich kein neues Element in der Geschichte Frankreichs, sondern nur die neue Gestalt eines alten Verhältnisses, die uns desshalb am besten klar werden wird, wenn wir auf ihre historische Entstehung zurückgehen.

Es ist bekannt, dass sogleich mit der Eroberung sich die Classe der grossen, vom Könige zunächst abhängigen Grundbesitzer, die Fideles Regis, allmählig vom Volke zu sondern begannen. Ihre Verhältnisse wie ihre Interessen waren andere, wie die der freien Mittelbesitzer; sie schlossen sich um den König, und es war unvermeidlich, dass sie nicht aus seinen blossen Gefährten sein eigentli-

cher *Rath* werden sollten. Dies ursprünglich auf ganz natürliche Weise entstandene Verhältniss ward von Karl dem Grossen in organische Form gebracht. Wie Volk und Herren, so schieden sich unter ihm Frühlings- und Herbstversammlung. Indessen ward das Volk, nicht bloss als Ganzes, sondern auch in seinen einzelnen Gemeinden, von den Mächtigeren unterdrückt, und die schwindende Macht der Könige ward von Jahr zu Jahr von denen abhängiger, auf die es sich allein angewiesen sah. So kam es denn, dass wir im 9. Jahrhundert von jenen Frühlingsversammlungen nichts weiter hören; nur die Mächtigen des Reichs, die Principes, umgaben und beherrschten den König, wenn sie es der Mühe werth hielten. Indessen hat, wie das auch schon in früheren Entwicklungen angedeutet ist, dieser Rath der Fideles noch einen ganz anderen Charakter wie der der folgenden Stammesfürsten. Denn noch war der König der alleinige Souverain; und der Form und Auffassung nach waren die Principes trotz ihrer reellen Macht eine wesentlich *berathende* Versammlung.

Grade das war es nun, was sich in der Geschichte der folgenden Zeit durchaus umgestaltete. Obwohl nämlich mit dem Königthum sich der königliche Rath der Optimates und Fideles auflöste, so ist es doch leicht zu erklären, weshalb und wie sie die alte Form einer Zusammenkunft der Einem Stamme gehörigen Freiherrn auch jetzt noch nothwendig sich erhielt. Es gab mancherlei, was der Einzelne, so wichtig es ihm sein mochte, nicht allein zu vollbringen im Stande war; auch blieb wohl, neben dem Bedürfniss, hier wieder die Gewohnheit mächtig. Eben so natürlich war es, dass sie in dieser Zusammenkunft sich an den Fürsten anschlossen, theils weil er der Mächtigere war, theils weil das Recht des Königs ihm an manchen Orten ausdrücklich übertragen worden. Allein die Freiherren selber waren nach Untergang des Königthums *souveraine* Herren. Die Folge davon lag nahe. Ihre Versammlung, einst nur berathend, ward jetzt auch *dem Rechte nach* eine *beschliessende*. Der Fürst selber war der Erste unter Gleichen, und diese Gleichen hatten allein über sich selber die souveraine Gewalt, die jeder Einzelne für sich in Anspruch nahm.

Dieses ist mithin der Charakter der neuen Versammlung der Principes unter dem neuen Fürstenthum; und dass dieselben durchaus nicht über diesen entschiedenen Punkt in Unbewusstsein bleiben, werden wir unten genauer nachweisen.

An jenen Begriff der Souverainetät schloss sich nun zunächst die Entstehung eines eigenen Standes, des Standes der Pairs oder Pares im höheren Sinn, derjenigen, die wir die *fürstlichen Pairs* nennen möchten, zum Unterschied von den adelichen Pairs, die die

Curia des Baron bildeten und von den späteren *Reichspairs*, aus welchen die Curia Regis bestand. Das Fürstenthum umfasste nämlich, wie die Freiherrschaft die Edlen und ihr Recht, so von seiner Seite wieder die Freiherren mit ihren Freiherrschaften als seine innern Bestandtheile, neben dem was der Fürst selber wieder als Baron besitzen mochte. Diese Freiherrren, dem Fürsten gegenüber waren eben so souverain wie dieser selbst. Die besassen ihre Baronie als ihr *freiherrliches Allod* — was sich von dem *bäuerlichen* leicht dadurch unterscheidet, dass es die staatlichen Rechte enthielt; sie waren Grundherren ihrer hommes, und vollkommen souverainer Herrscher innerhalb ihres Gebietes; und diese vollständig souveraine, durch die freiherrliche Allodsqualität bedingte Berechtigung ward ausgedrückt in der später entstandenen Bezeichnung: «ne tenir que de dieux et de son épée.» Diese Selbstständigkeit des Standes der Einzelnen erzeugte die Selbstständigkeit der Versammlung, in welcher sie sassen; und diese Versammlung der souverainen Freiherren unter Vorsitz ihres Fürsten ist die *Cour de Baronie* oder die *eigentliche Assisia;* das alte Consilium Principis, aber jetzt bestand aus den souverainen Herren das Fürstenthum. Diejenigen, die als solche das Recht hatten, an denselben Theil zu nehmen, waren *Pares*; und es folgt von selber, dass sie, soweit der Fürst überhaupt Gerichtsbarkeit hatte, nur durch diese Versammlung gerichtet werden konnten.

Hier hat mithin der Begriff der Pares seine zweite Stufe; so streng aber dieselbe begreiflich sich von den beiden scheidet, so ist doch in Wirklichkeit aus Gründen, die später dargestellt werden sollen, diese Grenze so oft verwischt, dass die Vermengung des Verschiedenen am Ende Unklarheit der Auffassung selber erzeugt hat.

Diese Cour de Baronie nun stand in einem ganz ähnlichen Verhältniss zu dem Fürsten, wie die Cour du Baron zum Freiherrn; und die innere Gleichheit beider Formen der Lehnsverfassung lässt die eine in vielfacher Hinsicht zur Erläuterung der andern dienen. Was zuerst das *Aufgebot* zur Assisia betrifft, so geschah auch dieses durch förmliche *semonse* des Fürsten, die aber nothwendig durch die Pairs des Freiherrn geschehen musste. Zeit und Form hingen daher vom Fürsten ab; doch fand eine *Verpflichtung* zum Erscheinen nur bei gerichtlichen Verhandlungen statt. Hält man den Begriff der Souverainetät der Freiherren fest, so erklärt sich das leicht. Allerdings scheint in der Fidelitas eine rege Verpflichtung erhalten gewesen zu sein, den Fürsten auf sein Verlangen mit seinem Rathe beizustehen, doch lässt sich das nicht genauer bestimmen. Im Allgemeinen kann man zwei Fälle unterscheiden. Entweder entbot der Fürst allen seinen Fideles zu einer bestimmten Zeit zur Assisia, oft mehr um die Macht der Herrschaft zur Schau zu tragen, als wegen

bestimmter Zwecke; davon gibt Wilhelm der Eroberer deutliches Beispiel (bei Malmesbur LIII. Scr. XI. p. 190): «Omnes — cujuscunque professionis Magnates regium edictum accessebat, ut exterarum gentium legati speciem multitudinis — mirarentur etc.» Das aber konnte wohl nur bei Fürsten von gleichem Ruhme und gleicher Persönlichkeit geschehen. Weit gewöhnlicher war es, dass die Fürsten solche Assises der Pairs ihrer Curia wirklich vorliegender Geschäfte willen einfach in einem bestimmten Theile ihres Fürstenthums abhielten. Alsdann reisten sie mit ihrem Hofe, der aus den vier Hofämtern und dem Cancellarius bestand, nach dem Hauptorte der Gegend, wie Martenne (Ampl. Coll. I. 875) von Ludwig VI. und einer solchen Reise desselben nach Chalons sagt (v. J. 1166): «ad judicandum super negotiis et ad cognoscendum causas diversas.» In einer solchen Assise fanden sich dann die Barone und Milites der Umgegend ein und bildeten den Vorstand für alle Verhandlungen; die Assise war öffentlich; eine solche Assise von 1066 von Philipp I. zu Compendium (Compiegne) gehalten, ward ein «Colloquium publicum» genannt (Montfaucon de Re Dipl. p. 585). Die äussere Form, die Öffentlichkeit und der Zutritt der verschiedenen Classen, ist daher den Assisen überhaupt gemein gewesen. Eben so gewiss ist es, dass die Gegenstände, die in diesen Assisen vorkamen, durchaus nicht auf gerichtliche Sachen beschränkt waren, die alte Sitte der öffentlichen Vornahme *jedes* bedeutenderen Acts hatte sich erhalten, und jene Assises der Fürsten blieben daher das mallum publicum auch für Ausstellungen von offenen Briefen, Privilegien, Assecuramentis und Ähnlichen. Allein was die *innnere Form* derselben betrifft, das Recht durch Rede und Abstimmung an den Verhandlungen und Vornahmen Theil zu nehmen, so muss man allerdings verschiedene Assisen unterscheiden. Die Sonderung der Stände machte es unmöglich, dass die etwa Anwesenden bei gleicher öffentlicher Theilnahme auch *gleiches Recht* haben konnten. Darnach ordnen sich innerhalb der gemeinsamen äussern Form *drei* innere Formen der Assise. Die *erste* bezog sich auf blosse Vornahme eines der Öffentlichkeit bestimmten Acts, der weder Gesetz noch Urtheil war. Hierbei galt das Princip, dass solche Documente von «idoneis testibus» unterzeichnet wurden, und es lag nahe, dazu solche zu nehmen, die in der Nähe des betreffenden Objects sich aufhaltend, als gültige Zeugen gelten konnten. Daher kommt es denn, dass ein grosser Theil der Documente, die in solchen Assisen abgefasst sind, durchaus nicht bloss von jenen fürstlichen Pares, sondern auch von anderen Personen aus niederen Ständen unterzeichnet sind; so z. B. ist ein Schutzbrief, den der Abt von St. Medard bei Soissons gegen Robert von Choisy vom Könige erhielt, unterzeichnet von einem Bi-

schof, einem Grafen, einem Vicomte, einem Ritter, einem Prévot, einem Marechal und mehren andern Personen ohne Titel (Mabillon Ars. Dipl p. 584 v. J. 1047). Bezog sich die Vornahme gar nicht auf Freiherren, so unterzeichneten auch solche gewöhnlich nicht, wie die Lettres von Heinrich I. für Orleans von 1051 (Ord. I. 1), die nur vom Bischof von Orleans, dem Erzbischof vom Rheims, dem Buticularius, dem Præpositus von St. Malbert, dem Voyer und Sous-voyer, dem Cellier, Chancelier und zwei anderen unterzeichnet wurden. Handelte es sich dagegen um freiherrliche Rechte, so unterzeichneten alle anwesenden Pares und in der Curia Regis auch die fürstlichen Beisitzer; auch lässt sich leicht annehmen, dass sie gewöhnlich nur in solchen Fällen sich einfanden. Zu dieser Classe von Assisen gehören viele der Diplomata der ersten Capetinger die in den Scriptores Rer. Fr. von LX. an enthalten sind. Es erklärt sich daraus die grosse Verschiedenheit der Zusammensetzung dieser Assises. Ferner ergibt sich, warum viele von den Subscriptores oft nur einmal vorkommen, andere nur zuweilen und ohne dass man dabei irgend eine Regel nachweisen kann. Wie es am Hofe des Königs herging, so verhielt es sich auch an den Höfen und in den Fürstenthümern der andern Fürsten; es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass auch die Hofämter des Königs bei allen Lehnsfürsten sich gefunden haben, denn der König war zunächst Fürst für das eigentliche Frankreich; sein Verfahren gibt daher in allem Wesentlichen ein treues Bild von den Verhältnissen jener Epoche. Es ist indessen zu bemerken, dass der Ausdruck *Assisia* und *Curia* von solchen öffentlichen Versammlungen der Herrentage, die bloss öffentliche Acte authentificiren, unter dem persönlichen Vorsitz der Fürsten, seltener gebraucht werden; *Assisia* wird, ausgenommen in der Normandie, wo alle Versammlungen so heissen, gewöhnlich nur von den *gesetzgebenden* Herrentagen gesagt, während *Curia* sich vorzüglich auf die *richterliche* Gewalt derselben bezieht.

Die *zweite* Form oder Classe der Herrentage sind nämlich die *gesetzgebende* oder die *Assises* im *engeren Sinne*. In Betreff dieser Assises muss man, um ihren Competenzkreis festzuhalten, auf das Recht des Besitzes zurückgehen. Jeder Fürst stand, wie eben dargethan, in einem zweifachen Verhältniss zu seinem Fürstenthum. Zuerst war er *Grundherr* seines fürstlichen Allods und alleiniger Besitzer, mithin auch alleiniger Gewalthaber über das Recht seiner Hintersassen. Dann aber war er der Fürst und Vorsitzer seiner eigenen, aber souverainen Freiherren. Aus diesem doppelten Verhältniss ging auch eine zweifache Gestalt der Gesetzgebung hervor, die wir hier kurz andeuten wollen.

Die erste Form, von der Assise durchaus verschieden, erstreckte

sich nur über das *eigene* Besitzthum des Fürsten. Hier gebot nämlich der *Fürst allein*, und man kann seine Erlasse für diesen Theil seiner Unterthanen als die *Befehle*, *Verordnungen* und *Privilegien* den Gesetzen gegenüberstellen. Dass erst mit der grösseren Entwicklung des innern Lebens im Lande diese Gesetzgebung grössere Ausdehnung und festere Form erhielt, versteht sich von selber. Wir besitzen daher solcher Verordnungen nur sehr wenige; so viel uns bekannt, sind sogar von den Verordnungen der vier anderen Herzogthümer aus dieser Zeit noch gar keine publicirt. Nur von den Königen gibt es deren mehrere; dahin gehören die ersten Verordnungen in den Ord. du Louvre und verschiedene Diplomata der ersten Capetinger. Wir bemerken nur noch, dass dieselben ihrer Form nach sich wesentlich von den Gesetzen dadurch zu unterscheiden pflegen, dass die vier Hofbeamten und der Cancellarius dieselben mit dem Könige zugleich zu unterzeichnen pflegten; zuweilen ist auch bemerkt, wenn einer von den Beamten fehlte; der Cancellarius hatte die Expedition. War der Inhalt der Art, dass eine Publication auf einem Placitum passend schien, so liess man auch andere unterzeichnen (s. vorher). Dieser Form grade entgegengesetzt ist die *Assisia* und ihre Gesetzgebung. Der Assisia gehören diejenigen Verhältnisse an, die sich auf Rechte und Besitzverhältnisse der *Freiherren* im Fürstenthum bezogen. Das ganze Gebiet, das diese letzteren inne hatten, lag ausserhalb der obigen gesetzgeberischen Berechtigung des Fürsten. Das Princip der freiherrlichen Souverainetät bedingte daher für alle Gesetze, welche sich hierauf bezogen, dass ein solches Gesetz nur *dann* und nur *in so weit* Gültigkeit haben konnte, wenn und in wie fern der einzelne Freiherr seine Zustimmung zu demselben gegeben hatte. Daher musste ein solches Gesetz gegeben werden *in* der Versammlung der Freiherren und *durch* ihre persönliche Zustimmung. Eine solche Versammlung ward wohl auch öffentlich gehalten, wie die Assise Philipp Augusts von 1210 andeutet («unanimiter convenerunt et *assensu publico* firmauerunt»); allein es versteht sich, dass ein etwaiger Umstand eben so wenig mitstimmen als Zeugniss abzulegen hatte. Die Freiherren erhoben den Vorschlag allein zum Gesetz; nach vorhergegangener Besprechung ward ein Document ausgefertigt und dieses unterzeichneten die Anwesenden als Zeichen ihrer Zustimmung mit Namen und Siegel; zuweilen ward den Einzelnen Abschrift mitgetheilt; eine solche ist die Assise des Grafen Geoffroi von 1185.[1]) Diese Versammlungen

[1]) Diese Assise steht im Urkb. p. 27. Die erste genaue Bearbeitung derselben findet sich in den *Arrêts du Parlem. de Bretagne*, par des Mémoires de feu M. *Seb. Frain*. Revue par M. P. *Hevin* Av. au même Parl. 3te Ausg.

waren es, welche vorzugsweise vor der Einführung der Baillis Assises genannt wurden; das Gesetz selber hiess gewöhnlich Stabiliment (Etablissement.)

An diese ganze Darstellung schliesst sich die bekannte Frage, ob die Etablissements de St. Louis eine solche förmliche *Gesetzgebung* gewesen oder blos als Coutume aufgezeichnet sind. Wir dürfen dieselbe hier nicht untersuchen, doch ist es uns unmöglich gewesen der von einigen ausgesprochenen Ansicht beizutreten, dass sie als *Gesetz* erlassen worden seien; wir hatten uns im Gegentheil überzeugt, dass sich der Ausdruck Etablissements nur auf den Eingang bezieht, das übrige aber nichts ist als eine Coutumier des Fürstenthums Frankreich.

Der dritte Gegenstand für jene Herrentage war nun das eigentliche *Herrengericht* unter Vorsitz des Fürsten. Insofern jene Versammlungen diese Aufgabe hatten, werden sie insbesondere die *Curia Principis, Cour de Baronnie* genannt und diese Bezeichnung ist desshalb die überwiegende geblieben, weil die gerichtliche Thätigkeit nicht blos die gewöhnlichste, sondern auch die am längsten dauernde war. — Die bestimmte *Competenz* dieser *Curia* ergibt sich aus dem Wesen der Freiherrschaft und ihrem Verhältniss zum Fürstenthum. Das erste bedingte dass die Cour de Baronnie gerade so wenig über die Cour de Baron ein Recht hatte, wie diese über die Cour de l'homme, so lange Verhandlung und Verfahren innerhalb der Grenzen der einzelnen Baronnie blieb. Das

Rennes 1684 (p. 507—518. enthalten eine sehr wichtige geschichtliche Einleitung p. 518—543 den Text, den das Dokumentenbuch ohne Quellenangabe gibt mit trefflichen Noten.) — Frain meint, dass diese Assise nur eine Wiederholung der Assises für die Champagne ist, die allerdings bei weitem älter ist und denselben Inhalt hat. Diese ward im Jahre 1224 von Thibaut, Grafen von Champagne, gehalten unter Beisitz aller seiner Barone und Castellane. Sie bestimmt im Wesentlichen gleichfalls dass der Erstgeborne contra omnes fratres suos postquibus, licet non haberent inter se nisi solum castellum, dieses Stammschloss *allein* erben solle, «feuda illius castelli, et carruqia prata et vineas, aquas et stagna, quæ sunt in fra parrochiatus illius Castelli, redditus et exitus illius Castelli—*habebit unus.*» Diese Assise steht bei *Chantereau le Fevre*, Preuves p. 55, wo sie aber falsch vom Jahre 1214 datirt ist; nach *Brussel* II. 879 ist sie von 1224. Das Exemplar der Assise von Bretagne bei Brussel II. 883 ist das der Familie Rohan. — *Frain* behauptet übrigens in seiner citirten Schrift, dass in der Normandie, Maine, Tourraine und Anjou jene Untheilbarkeit des Hauptbesitzes gleichfalls durch eigne Gesetze der Landesassisen eingeführt sei; man kann dem nicht widersprechen, doch wissen wir von diesen Gesetzgebungen nichts.

zweite erzeugte die drei Fälle, in welchen ein Urtheil der Cour de Baronnie über den einzelnen Baron stattfinden konnte. *Zuerst* trat dieses ein, wenn der Freiherr etwas gethan hatte, was gegen die *Fidelitas*, die er dem Fürsten schuldete, verbrach. Alsdann konnte der Fürst zwei Wege einschlagen. Entweder er überzog den feindlichen Freiherrn mit Fehde und brach seine Burg, was am häufigsten da geschah, wo die Schwäche der Fürsten die geschlossene Einheit der Cour de Baronnie sich auflösen liess, so dass die ersteren den Widerspenstigen nicht zu zwingen vermochten, sich dem Gericht ihres Hofes zu stellen oder sich dem Urtheil desselben zu fügen; in diesem Falle waren alle Könige Frankreichs bis auf Philipp August und daher jene unzähligen kleinen Fehden mit den Rittern in der Umgegend von Paris, die uns die Geschichte als das einzig Erzählenswerthe aus jener Epoche überliefert hat; ganz ähnliches hat übrigens in den meisten anderen fürstlichen Herrschaften stattgefunden. — War dagegen der Fürst zu mächtig, so forderte er den freiherrlichen Vasallen vor jene Assises oder Cour de Baronnie und das Verfahren begann. — Der zweite Fall der Competenz war ein Streit zwischen *dem Freiherrn selber*. Hier aber muss man wieder drei Fälle scheiden. Zuerst stand es jedem frei anstatt vor Gericht zu erscheinen, durch *Fehde* den Gegner zu bezwingen; eine solche Fehde wurde dann gewöhnlich durch einen Vertrag abgeschlossen. Dann aber konnten sich die streitenden Parteien über ein *Schiedsgericht*, arbitrium, vereinigen, ohne dass die Sache vor die Curia Principis kam. Die Gerichtsbarkeit derselben trat daher nur in dem Falle ein, wo eine von beiden Parteien in der Curia als *Kläger* auftrat. Die Sitte jener Zeit, sich auf die Waffen mehr als auf sein Recht zu verlassen, liess aber ein solches Verfahren für die ritterlichen Herren als unehrenhaft erscheinen; und daher kam es denn, dass die wirkliche Ausübung dieses Theiles der Gerichtsbarkeit vor der eigentlichen Entwicklung des Königthums für Ritter und Freiherrn sehr selten vorgekommen ist. So weit wir Gelegenheit gehabt haben die Quellen durchzusehen, sind bis dahin Klagen gegen ritterliche Herren immer nur von *Geistlichen* vorgebracht in der Curia Regis; Streitigkeiten über Privatsachen scheinen noch gar nicht vor dieses Gericht gebracht zu sein. Eine solche Curia und ihren Beschluss enthält das schon früher cit. Dipl. L. von Hugo Capet; zwei gleiche Fälle bei Martenne (Ampl. Coll. I. 380.), wo der Abt von Corbie gegen seinen Advocatus Herbert klagt von 1016 und I. 390, wo der Abt von Jumièges (Normandie) als Kläger gegen einen gewissen Herrmann auftritt (Jahr 1027.) Das Diplom XV. (Scr. R. XI. 580—82) von Heinrich I. (Jahr 1047) ist gleichfalls ein solches Urtheil der

Curia Regis für den Abt von St. Medard gegen einen Rodbertus; es gibt viele ähnliche Beispiele. — Obwohl nun solche Herrengerichte nun oft genug vorkommen mochten, so haben sie doch in keiner Weise eine bestimmte Form gehabt. Denn zuerst war niemand gezwungen als *Beisitzer* Theil zu nehmen. Daher gilt denn auch für die Curia was wir für das Placitum bemerkt haben; oft war sie sehr zahlreich, oft wenig besetzt; nur wer Interesse hatte an der Sache fand sich ein oder wer aus sonstigem Grunde gerade zugegen war.[1]) Ja, es war nicht einmal gewiss, dass selbst wo sie versammelt war, zum förmlichen Verfahren übergegangen werden konnte; denn wenn der Vasall sich mächtig genug glaubte, erschien er gar nicht und die Curia konnte nichts thun als einen Freibrief ausstellen oder der mächtige Herr entfernte sich ohne das Ende abzuwarten.[2]) In einem solchen Falle blieb dann der Kirche nichts übrig, als das Mittel der Excommunication, das oft eben so wenig helfen mochte.[3]) Die Geistlichen übrigens, an strenge

[1]) Wir fügen, um ein Bild von einer solchen Curia zu geben, die Subscriptionen zweier Urtheile der königlichen Curia hinzu. Zum Urtheil von 1027 unterzeichneten: *Eudes*, Graf von Chartres und Blois; *Richard*, Graf von der Normandie, *Garnier*, vidame *Leris*, Erzbischof von Sens, der Bischof von Coutances, *Foulques* und der Bischof von Laon, *Azelin*. (bei Beugnot *Olim*. Preface p. XXV.) — Die Curia Henr. I. von 1047 scheint viel vollzähliger gewesen zu sein; die Subscriptiones sind: Signum *Widonis* Remorum Archiepiscopi. S. *Beraldi* suessorum Ep. S. *Walteri* Meldensium Ep. S. *Gibuini* Laudunensis Ep. S. *Drogonis* Belvacensium Ep. S. *Rogeri* Catalaunensis Ep. S. *Frolaudi* Silvanectensis Ep. S. *Rainaldi* Comitis. S. *Guidonis* filii qus. Signum *Dragonis*. *J. Godofredi* St. Quintini militis. S. *Balduini*. S. *Walterii Albani*. S. *Willermi* fratris ejus. S. *Widonis* Vicecomitis. L. *Quidonis* de Cerchia. S. *Wazelini* de Chadenayo. S. *Widonis* Maressalci. S. *Drogonis* Præpositi. S. *Odardi*. S. *Odelini* Comerarii. S. *Qunzelini*. S. *Fulconis*. S. *Everardi* filii Hesselini. S. *Gerardi*. S. *Vivieni*. S. *Aeilberti*. *S. Henrici Regis Francorum invictissimi*. — Für die Besetzung der Curia der anderen Fürsten, die ganz ähnlich ist, s. einige Beispiele Scr. R. Fr. XI. p. 424. 426. Nur kommen hier wenigstens keine Bischöfe vor.

[2]) *Beugnot* Préface aux Olim hat aus *Planches*, Hist. de Bourgogne I. 48 ein solches Beispiel. Der Bischof von Langres klagt in der Curia Regis gegen Eudes II. Herzog von Burgund, nachdem er ihn vergeblich vor seine eigene Curia in Langres als sein Lehnsmann vorgefordert. Der König citirt beide und beide erscheinen, dann bleibt der Herzog weg und kommt trotz dreimaliger Citation nicht wieder. Die Curia Regis entscheidet nun freilich für den Bischof, aber der Herzog kehrt sich nicht weiter daran. Das Beispiel ist von 1153. (s. unten.)

[3]) Ein Beispiel in *Fulb. Carnot*. Ep. LXI. (von 1024.) Ein „Comes quidam nomine Rudolphus hatte sich viele Übelthaten zu Schulden kommen lassen,

Hierarchie gewöhnt, scheinen dieselbe in diesen Fällen auch auf jene weltlichen Verhältnisse übertragen zu haben; darauf deutet die Ep. Fulberti Carnotensis Epist. XXV., der über die Gewaltthätigkeiten des Vicecomes Gaufridus von Castro Dunensi (Chateaudun) sich beklagt bei dessen Herrn dem Grafen Odo von Chartres — «necessario conveniendus *primitus* est Odo Comes. Quod si dissimulaverit, *restabit* Regis et Bichardi (von der Normandie) patrocinia.»[1]) Ganz dasselbe galt für den dritten Fall der Competenz der Curia, *die Appellation.* Der homme des Freiherrn konnte wegen deni de justice von der Cour du Baron sich lossagen und in der Cour de Baronnie sein Recht suchen. Obwohl wir keine einzelnen Beispiele aus dieser Epoche kennen, leidet es doch wohl keinen Zweifel, dass sie vorgekommen sind, besonders wo der Fürst thatkräftig genug war, um dem Urtheil seiner Curia Nachdruck zu verschaffen.

Diess sind nun die Grundzüge derjenigen Gestaltung des öffentlichen Rechts, die sich um den Fürsten zusammenschloss als höchster Rath und höchstes Gericht. So scheinbar einfach das ganze Verhältniss nun auch in seinen Grundformen gewesen, so wird man doch nicht glauben, dass die Regellosigkeit dieser Zeit dieses Gebiet verschont habe. Hier gerade scheint in der Praxis die grösste Verwirrung geherrscht zu haben.

Diese knüpft sich zuerst an die *Namen.* Curia oder Cour hiess nicht blos der Gerichtshof des Fürsten, sondern auch der des Baron, ohne dass die Quellen genauere Bezeichnung hinzuzusetzen pflegen. Dann hiess der *Hof* des Fürsten überhaupt gleichfalls die Curia.[2]) Auch gilt Curia als Bezeichnung des Herrentages überhaupt,[3]) ohne Unterschied zwischen dem, was wir Placitum

unter andern einen Geistlichen ermordet — de his omnibus appellatus in curia Regis, et coram plena Ecclesia sæpe vocatus, — ad justitiam venire (non) dignatus a nobis tandem excommunicatus est.» Scr. R. X. p. 433.

[1]) Scr. R. X. 456.

[2]) So in *Vita Burchardi Venerabilis* c. 1. (Scr. R. X. p. 350) — «Burchardus nobilis stirpe progenitus — pueritiæ tempora dum trans igeret, *Curiæ regali more Francorum procerum,* a parentibus traditus est.» *Hof* und *fürstlicher Rath* zugleich bedeutet *Curia* in *Scr. R.* XI. p. 430 (ex diversis Chronic.) (a. 1059.) Inatus Rex Guillermus contra Confrancum, alienavit eum a sua curia, cujus consiliarius exstiterat.»

[3]) Darauf bezieht sich unter anderm wohl der Ausdruck in einem Document Scr. R. Fr. X. 424. (Ex. div. Chron. von 1042, wo es in den Subscriptiones nach dem Signum des Grafen Theobald und des Grafen Stephan heisst: «S. Laicorum *qui de curia Comitum fuerunt.*» Darauf folgt der Graf Gotfrid und eine Reihe freiherrlicher und ritterlicher Namen. Die Urkunde bezieht sich auf eine Schenkung.

und Assisia im engeren Sinn gemacht haben. — Mehr Verwirrung entstand aus der *Sache selber* und es ist dieser Punkt vor allem besonders für die Geschichte der Parlamente festzuhalten. Derselbe Fürst war nicht blos der Fürst seiner souverainen Barone, Primates, Proceres etc., sondern er hatte so gut wie diese seine *hommes*, die in ihm ihren Freiherrn oder Grundherrn und ihren Fürsten zugleich sahen. Über diese letzteren hielt er nun eine Cour, die nicht mit Barones besetzt zu sein brauchte, sondern nur mit den Pares der hommes, waffenpflichtigen Vasallen des Fürsten. Da nun aber nirgends die Grenzen zwischen Vasallen und Baronen in der Wirklichkeit recht fest standen und wie wir sogleich sehen werden, im Gegentheil fast allenthalben Bewegungen stattfanden, die den Freiherrn zum Vasallen, den Vasallen zum Freiherrn machten, so ergab es sich, dass auch die Grenzen zwischen den beiden Cours, die in der Person des Fürsten zusammen trafen, nirgends recht scharf verschieden waren. Dennoch konnte es auf keine Weise gleichgültig sein für den wirklichen Freiherrn, welche von den beiden Cours im vorkommenden Falle ihn richtete. Diess gab nun eine fast unauflösliche Verwirrung in der wirklichen Praxis; und wir glauben nicht fehlzuschliessen, wenn wir annehmen, dass grade diese Verschmelzung der Grenzen zwischen beiden Stufen, der Cour du Baron des Fürsten und seine Cour de Baronnie es gewesen ist, die den Zusatz in den Treuschwur des Fidelis gegen den Fürsten hineingebracht hat, dass der letztere dem ersteren so lange treu, hold und gewärtig sein wolle, als derselbe ihn in einem Gericht *seiner Peers* Recht finden lasse. Die ursprüngliche Fidelitas kennt diese Forderung noch nicht;[1]) sie erscheint erst im 12. und 13. Jahrhundert und wird hier gewöhnlich in der Formel ausgesprochen, die wir in dem Lehnseid des Grafen von Flandern finden. «Je ne manquerai jamais à porter ce secours au Roi de France, tandis que mondit seigneur voudra me rendre justice, et me faire juger *par ceux qui doivent me juger dans la cour du Roi de France*,[2]) d. h. in der Cour de Baronnie des Königs als Fürsten. Indessen erklärt es sich von selber, dass jene Vermischung der Grenzen hauptsächlich nur bei den grossen Fürsten und unter die-

[1]) Der Ausdruck «Fidelis curiæ» heisst nur dem Fürsten als sein Fidelis angehören. So *Dipl. II. Henrici* I. Reg. Fr. von 1032. (Scr. R. XI. p. 566.) «mando notificans canitis nostræ curiæ fidelibus.»

[2]) Aus *Baluze* Miscell. T. VII. p. 251, vom Jahr 1225. Bei *Beugnot:* Olim. Préf. — Ganz gleich lautet der Lehnseid für den Grafen von *Champagne* von 1220 bei *Chantereau-Lefevre* (Preuves p. 115.), der der Grafen von *Bethel,* (ib. p. 128) von 1221 und der Grafen von *Blois,* (ib.)

sen vor allem bei dem Könige und seinem Hofe vorkam; wir werden später diesen Punkt wieder aufzunehmen haben. — Auf diesem ganzen Gebiet ist, trotz der Einfachheit der Grundlagen, während dieser Epoche nirgends wirkliche Ordnung gewesen und dieses wird sich bestätigen, wenn man die jetzt folgenden beiden Abschnitte und ihren Inhalt mit dem so eben Dargestellten als ein sich auf allen Punkten durchdringendes und bedingendes Ganze betrachtet.

Fasst man nun mit dieser Darstellung des Lehnsfürstenthums das der Freiherrschaft zusammen, so sind damit die rechtlichen Elemente der Verfassung des Lehnswesens ihrem wesentlichsten Umfange nach gegeben. Von der untersten Stufe, dem kleinen Prevotalgericht in der unfreien Landgemeinde, geht der Organismus bis zum höchsten Pairsgericht des Fürsten hinauf, auf allen Punkten bedingt und gestattet durch das Princip des Lehnswesens selber, die Identität des Besitzes und der staatlichen Freiheit. Es lässt sich nicht läugnen, dass dieses ein grossartiges Bild ist; und eine dunkle Vorstellung von demselben hat selbst Männer wie Boulainvillers und zum Theil sogar Montesquieu verleitet, dieses Lehnswesen als die höchste Form der Freiheit und die impossanteste Erscheinung des germanischen Lebens hinzustellen.

Allein grade das, was die Grundlage dieser Rechtsorganismus ist, die Souverainetät der Herren, hat ihn selber nie zur inneren vollen Entwicklung, viel weniger zur Ruhe gelangen lassen.

Die entschiedene Schwäche des Bandes zwischen Fürsten und Herren auf der einen und seine Unbestimmtheit auf der andern Seite, erzeugten jene unabsehbare Masse von Einzelkämpfen, in welchen die Herren sich von den Fürsten lossagten, Vasallen sich zu Herren machten, Brüder gegen Brüder, Geschlecht gegen Geschlecht auftrat. Davon wird der nächste Abschnitt reden. Aus der absoluten Ordnungs- und Friedlosigkeit, die hievon die Folge war, erhob sich als erster Versuch, einen festen Organismus zu gestalten, die Idee der eigentlichen Lehnspflicht und das Homagium. Was diese war und bewirkte, soll der zweite Abschnitt darzustellen versuchen. — Aus beiden wird sich dann die Folge für die Gerichtsverfassung dieser Zeit ergeben.

Dritte Abtheilung.

Das eigentliche Lehnsrecht.

a) Der Übergang.

Ehe wir unseren Gegenstand aufnehmen, müssen wir vor allen Dingen den Satz aufs neue zurückrufen, dass es ganz unmöglich ist, in dieser Zeit von scharf begrenzten Zeitabschnitten oder Verhältnissen zu reden, sondern dass vielmehr die ganze Entwicklung chaotisch durcheinander liegt und das Geschehende, weil in jedem Punkte alle übrigen sich berühren, nur aus den Grundkräften heraus zur klaren Anschauung gebracht werden kann, die das Einzelne beherrschen. Das zunächst Folgende steht daher nur in der Darstellung da als ein selbstständiger Theil, nicht in der Wirklichkeit; es ist eine Seite, nicht ein Glied in dem Körper dieser Epoche.

Allerdings ist die Stammesnationalität die nächste Basis für das Fürstenthum gewesen und hat dem staatlichen Leben seine erste Gestalt gegeben. Allein es ist leicht zu erkennen, dass diese gemeinsame Volksthümlichkeit weit entfernt sein musste, eine wirkliche und geschlossene Einheit zu erzeugen. Denn zuerst war sie selber fast auf allen Punkten so sehr untergraben und durchbrochen von fremden Elementen, Ansiedlern aus anderen Gegenden, Verleihungen der Fürsten an Fremde und Ähnlichen, dass nur die grössere Masse der Einwohner der Fürstenthümer und Herrschaften, nicht aber die Totalität derselben, demselben Stamme angehörte. Dann aber, selbst wo das letztere der Fall war, fehlte dieser Gemeinsamkeit eine entschiedene Form, durch die sie sich darstellen und erhalten konnte; kaum, dass die Curia des Fürsten Anlass gab, sich an sie anzuschliessen. Die Herren und Ritter wohnten auf ihren Burgen, vereinzelt, zerstreut durch das Land; ihre Dorfschaften und Städte standen in Recht und Bedeutung zu tief unter ihnen, um sie als ihres Gleichen anzusehen; die Wege waren unsicher und selbst die sichersten unbrauchbar; kaum dass die Vasallen den Herrn wohl dann und wann heimsuchten. So entstand jene Vereinsamung und Vereinzelung der Herren- und Rittersitze, die, im Gegensatz zu dem Bedürfniss nach Kampf, Gefahr und Leben, die Fehden im kleinen Kreis der Baronien, die Kreuzzüge im ganzen Abendlande erzeugten. In dieser Abgeschlossenheit konnte die Idee und die Macht der gemeinsamen Stammeseinheit nur wenig gedeihen; wo sie vorhanden war, ging sie vielmehr unter an dem Mangel des einheitlichen Lebens und liess Platz für das zweite Grundprincip dieser

Epoche, die Idee der freien, ungebundenen *Selbstherrlichkeit* des ritterlichen Herren auf seiner Burg, in der Mitte seiner Vasallen.

Dass nun diese Idee nicht erst entstanden ist mit dem Untergange des Königthums, ist klar genug. Allein durch denselben zuerst kam sie den Herren gleichsam zum Bewusstsein. Bis dahin hatten sie in dem Fürsten den Vertreter des Königthums gesehen und ihre Unterordnung nicht ihm, sondern den Königen selber dargeboten. Als aber diese verschwanden und jetzt die Fürsten an ihre Stelle traten, war der erste Gedanke der, dass die letzteren *kein wirkliches Recht* hätten, über die Freiherren zu herrschen. Es trat daher damals eine Bewegung ein, die wir in ähnlicher Gestalt im 13. Jahrhundert in Deutschland finden. Die kleinen Herren versuchten sich ihrer Fürsten gänzlich zu entledigen, und an die Stelle der alten Fürstenthümer *Ritterrepubliken* einzurichten, in der Weise, wie es der deutschen Reichsritterschaft gelang. Von dieser Bewegung sind nur zerstreute Nachrichten auf uns gekommen; sie ist der Grund der meisten kleinen Fehden, die diese Zeit ausfüllen und hat ihre eigene Geschichte. Man kann in dieser Beziehung den Westen Frankreichs vom Osten deutlich unterscheiden. Dort, wo das germanische Element nicht so vorherrschend war, blieb dieselbe zuerst nur ein Versuch, und der Fortgang beruhte nicht so sehr auf den Verhältnissen, als auf der Schwäche der Fürsten. Darauf deuten neben den einzelnen Fehden, die zu erzählen nicht unsere Aufgabe ist, einige Stellen, die man gewöhnlich übersehen hat; die erste bezieht sich auf das eigentliche Frankreich, die anderen auf den Süden. Glaber Rudolph. erzählt II. 1.: «Hugo non multo post (nachdem er König geworden) plerosque suorum, quos etiam *prius* in universis habuerat subditos (nämlich so lange das karolingische Königthum nicht angegriffen, er im Namen desselben Herrscher und Herzog gewesen war) persensit contumaces; tamen cunctos sibi rebellantes paullatim compescuit.» Ganz auf ähnliche Weise sagt Adem. Cabann. (Scr. R. Fr. X. p. 750): «Sane multoties, qui comiti eidem (dem Herzog Wilhelm von Aquitanien der zugleich Graf von Poitou war) *rebellare conabantur* Aquitanici Primores omnes vel edomiti vel prostrati sunt.» — Hier erhielt sich daher das Fürstenthum in seiner alten Stellung, wenn gleich die Macht und das Princip desselben ein durchaus anderes geworden war. Im Osten dagegen trat die fürstliche Herrschaft ganz in den Hintergrund. Von Burgund sagt schon Ditm. Merseburg. in einer bekannten Stelle (Lib. V. Scr. R. Fr. X. p. 133) vom Jahre 1016: «Der König hat nomen tantum et coronam», die Herren wählen sich einen Vorstand und diesem *manibus complicatis cunctis Primatibus,* velut Regi suo serviunt, et sic pace fruuntur. Ob hoc solum talis Rector inter eos dominatur —

ne lex nova alterius Regni ibi adveniat, quæ inolitam consuetudinem rumpat. Willelmus Comes miles est Regis *in nonime*, et dominus *terræ re*; et in his partibus nullus vocatur comes, nisi qui *ducis honorem* possidet.» Aus dieser Stelle erklärt sich einfach die folgende, die übrigens besonders noch wichtig ist in Beziehung auf die Dauphiné, in welcher ganz gleiche Verhältnisse obgewaltet haben: *Auct. Sithiense* (Scr. R. Fr. X. p. 299): «Conradi tempore Rex Burgundiæ Rodulfus videns suos Burgundiones a solitis contra Dominos suos insolentiis non desistere, Regnum Burgundiæ — Imperatori tradidit. — Et hic nota, quod circa Burgundiam Principes sunt, qui Dalphini vocantur, ut Dalphinus Viennæ, Comes Dalphinus Alverniæ (Auvergne) sic dicti, quia eorum prædecessores fuerunt Reges. Dalphinus enim est Rex depositus et Dalphini sunt Reges depositi.» Die Freiherren und Grafen herrschen daher in so vollkommener Selbstständigkeit, dass man sie Königen verglich; wenig mochte die Übertragung des Königthums an den Kaiser bedeuten. Ganz ähnliche Verhältnisse walteten im Nordosten ob; eine Stelle des Chron. *Centulense* (Scr. R. X. 195) deutet darauf hin und gibt zugleich ein Beispiel, wie sich in diesem Zustande zuweilen fürstliche Herrschaften und Grafschaften entwickelten. «Nostra hæc provincia non Comite utebatur, sed regiis militibus hinc inde præpositis conservabatur — verum quoniam hi — non omnes castrorum municipes vel domini existebant, ab hoc *reliquis Paribus suis Hugo Abbatensis fortior factus est*, quia et castelli fretus munitione absque timore quælibet efficiebat et reliqui si quid conabantur non habentis refugium facile sui cumbebant.» So ward jener Hugo wirklicher Herr des Landes; indessen nahm erst sein Nachfolger, der den Grafen von Boulogne erschlug, den Titel eines Comes an.

Diese Beispiele werden genügen, den Satz zu beweisen, dass jene Ordnung des Gerichts, wie wir sie eben beschrieben haben, durchaus nicht allgemein und eben so wenig gleich von Anfang an eine fertige gewesen ist, sondern dass man das Maass, in welchem sie wirklich da war, nur aus der Localgeschichte erfahren kann. Eben so unbestimmt aber, wie die Grenzen für die Anwendung jener Principien nach Aussen hin sind, waren sie nun auch in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Länder, in welchen es anerkannte Fürsten und Curiæ gab. Dass sich die mächtigen Herren der Jurisdiction derselben entzogen, wenn sie mochten und konnten, ist schon erwähnt; viel tiefer greifend ist aber eine zweite Bewegung, die besonders in den Ländern der Fürsten stattgefunden zu haben scheint. Die grösseren hommes derselben nämlich, in den Versammlungen der Cour du Baronie häufig zusammentreffend mit den wirklichen Freiherren und dem Fürsten, oft wichtiger wie diese, be-

gannen allmählig sich den Barons gleichzustellen. Auf diesem Punkte setzt sich nun eine Erscheinung fort, deren wir schon unter der Darstellung der Normannenkriege Erwähnung gethan haben. Die erste Bedingung aller Selbstständigkeit in dieser Epoche des Fehderechts war eine feste Burg; wer reich genug war, sie zu bauen und zu besetzen, dachte darauf, sie aufzuführen; stand sie da, so erklärte sich der homme für einen baron, für einen vollkommen freien Herrn und kündigte dem Fürsten den alten Gehorsam auf. Solcher Beispiele gibt es aus dem 11. Jahrhundert so viele, dass wir nur ein paar derselben, die speciell die Geschichte der Könige betreffen und dadurch berühmt geworden sind, anführen wollen.[1]) Das geschah nicht bloss auf dem Grund und Boden der Fürsten, den sie ihren Vasallen verliehen hatten, sondern auch in den verödeten Landstrecken, die in Wirklichkeit gar keinen Herren hatten.[2]) Ward dadurch auf der einen Seite jene Grundform des Landbesitzes, die Ritterburg mit ihren Hintersassen (Chastellenie) immer allgemeiner, so ward auf der andern die feste Ordnung des Gerichts und der Verwaltung immer schwankender. Dazu kam, dass auf anderen Punkten Frankreichs wiederum die Herren sich unter einander zwangen, ihre Freiheit aufzugeben und aus Barons sich zu hommes des Siegers oder des Mächtigeren zu machen. Ein solches Beispiel ist so eben angeführt; ein anderes, das im Kleinen zeugt, was hier

[1]) *Chroniq. d. St. Denis. Dou Roi Robert VI.* (Scr R. Fr. X. p. 311). Cit. Rois Robert ferma le chastel de Montfort et d'Epernon. (was ein Irrthum der überhaupt flüchtig geschriebenen Chr. d. St. Denis. in dem Namen ist; es war im Gegentheil der *Herr von Montfort, Amauri*, der die Burg erbaute, seit dem sind die Montforts aus den ersten Geschlechter Frankreichs gewesen, cf. ll. not. c u. p. 301). Au tens le Roi Robert ferma le chastel de Mont-lehri *uns siens forestiers*, qui avait non (nom) Thibaut File-Estoupe; cil ot un fils qui ot non Guis) cil Guis espousa la Dame de la Terté et de Gomez etc. (Dieses ist die fast ein Jahrhundert lang so berühmte Burg von Montlhery, in der Nähe von Paris, gegen das Philipp I. so lange und so vergeblich während seiner ganzen elenden Regierung kämpfte.) An tens le Roi Robert ferma le chastel de Cortenay Hatons, *le fuiz (fils) d'un chastelier* (Chastelain, Burgherr) de chastel Renart. Chevaliers fu par son seus et par son avoir etc. Vgl. dazu z. B. auch Will. *Gemet.* V. c. 3 von 997. *Chron. Virdunense* in Scr. R. Fr. X. 536 u. *Scr. R.* XI. 535. (Graf v. Busignan gegen Wilhelm von Aquitanien.) *Ad. Cabann.* in Scr. R. Fr. X. 146. Der Vicomte von Limoges empört sich gegen den Herzog Wilhelm von Aquitanien.

[2]) Interessant ist die Geschichte der Entstehung der Grafschaft *Blois* (Blesensis Comitatus) Gesta. Cons. Andegavens. in Scr. R. Fr. X. 253 und die not. d.

im Grossen vor sich ging, gibt die Geschichte des Grafen von Aurillas.[1])

Auf diese Weise ward die Ordnung jener Verfassung, die an sich ziemlich einfach ist, durchbrochen, so dass man in der Verwirrung, die daraus entstand, kaum die ursprünglichen Grundzüge erkennen kann. Dass grade hiedurch wieder die Zahl der Fehden in grossartigem Maassstabe zunahm, liegt nahe. Fast schlimmer noch war eine zweite Folge, welche diese Zeit wesentlich charakterisirt. Indem nämlich die einzige herrschaftliche Gewalt dieser Zeit durch jene Auflösung ihres inneren Systems machtlos geworden, entstand eine Classe von Raubrittern, die sich, weil sie an keinen Grundbesitz gebunden waren, nun auch gar keiner Art von öffentlicher Gewalt unterwarfen. Wir finden auch hier das 13. Jahrhundert Deutschlands in dem 10. und 11. Frankreichs wieder. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns auf Einzelnes einlassen; nur eine Stelle können wir uns herzusetzen nicht versagen, weil sie in kurzen Worten die Sache mit ihrem Grunde angibt, und die Anwendung des hier von der Normandie Gesagten auf andere Länder, besonders auf das eigentliche Frankreich, leicht ist. Orderic. Vitalis sagt von dem Herzog Robert: «Rodbertus Dux nullam super malefactores exercebat disciplinam; et grassatores per octo annos sub molli Principe super imbecillum populum suum agitabant furiam — adulterina passim municipia condebantur, et ibidem filii latronum seu catuli luporum ad dilacerandas bidentes nutriebantur.»[2]) So war alles in jener Zeit Kampf, Fehde, Verwirrung und Herrschaft der Gewalt; und die Epoche des 9., 10. und 11. Jahrhunderts hat, trotz der tiefgreifendsten Umgestaltung ihrer inneren Grundlagen, doch in ihrer äusseren Erscheinung fortwährend denselben Charakter sich erhalten.

Dieses ist nun der Gesichtspunkt, von welchem aus der Inhalt des folgenden Abschnittes seine rechte Erklärung finden muss. So allgemein nämlich auch der oben bezeichnete Zustand war, so war er selber doch nur eine Consequenz aus einem in dem ganzen germanischen Leben dieser Zeit liegenden Grunde. Nun aber geht die

[1]) Der Graf von Aurillas, nicht reich und Besitzer mehrerer kleinen aber zerstreut liegenden Grundstücke, wird mit Waffengewalt von seinem mächtigen Nachbarn getrieben, sich zu ihrem homo zu erklären («se *commendare*»). Dem entgeht er nur dadurch, dass er die entfernt liegenden Grundstücke ganz aufgibt und sich auf die Vertheidigung seines Haupthofes beschränkt. So erhält er sich seine Freiheit. Vgl. *Raynouard* Hist. du dr. municipal en Fr. T. I. ch. IV.

[2]) Scr. R. Fr. XII. 630.

Entwicklung der Geschichte unabänderlich so vor sich, dass sich stets, wo ein Übel Herrschaft gewinnt, eine heilende Bewegung dieser Gewalt entgegenstellt. War nun die Recht- und Ruhelosigkeit dieser Epoche nur die Erscheinung eines tiefer liegenden Grundes, so musste jene neue, umgestaltende Bewegung nicht mit dieser Erscheinung kämpfen, wie das die Verordnungen Ludwigs IX. zum Theil noch versuchten, sondern sie musste den Grund dieser Aufgabe selber erfassen. Dazu geschah der erste Versuch der Geschichte in dem was wir das *eigentliche Lehnrecht* nennen wollen. Es ist dasselbe daher nicht bloss eine neue Bildung des Rechts, sondern es enthält die Verwirklichung eines durch die unorganische Gestalt des Lebens nothwendig gewordenen Gedankens, der zuerst den seit Karl dem Grossen der germanischen Welt verloren gegangenen Organismus wieder zu erzeugen versuchte.

B. Das eigentliche Lehnswesen.

Der Inhalt der ganzen bisherigen Darstellung ist wesentlich ein doppelter. Es ist uns zuerst die *Ordnung* der Dinge nach dem Untergange des Königthums entgegengetreten, und wir haben die Grundlagen derselben historisch dargelegt. Dann aber ist gezeigt, wie trotz dem sich diese Grundlagen in absolute *Unordnung* auflösten. Beides fasst sich zusammen in dem Satz, dass die Gewalt, welche den Einzelnen zur letzteren in allen ihren Formen trieb, grösser gewesen sein muss, als die, welche die ersten hinstellte und erhielt. Legen wir uns beides auseinander, so wird an ihnen die Bedeutung des eigentlichen Lehnswesens klar werden.

Die Gewalt, auf welcher der Organismus der Herrschaft, wie derselbe eben entwickelt worden ist, beruhte, war eine zweifache in den beiden Formen, in welcher es eine Herrschaft gab, der Freiherrschaft und dem Fürstenthum. In der Freiherrschaft entstand die organische Ordnung durch das Princip einer *freien Abhängigkeit des Grundbesitzes* von dem Hauptgrundstück, das die ganze Freiherrschaft als ein ihrem Gebiet nach geschlossenes Ganzes anerkannte. Die Verpflichtung der *Person* des homme, vorher allerdings bei den waffenfähigen Allodsbauern nur eine persönliche durch den Senioratseid, war durch die Verschmelzung mit den eigentlichen Vasallen zu einem an seinem Grundbesitze haftenden geworden. Jede Lossagung von dem Herrn und jede Widersetzlichkeit trennte daher nicht bloss den Vasallen vom Herrn, sondern sie trennte ihn gleichsam auch *von seinem Grundstück*, dem er seine Qualität nicht nehmen konnte. Es führte daher der homme keine *Fehde* mit seinem Herrn, sondern er *verbrach* gradezu seinen Besitz. Es war mithin ferner

am Schluss solcher Fehde kein *Vertrag*, der sie endete, sondern Rechtlosigkeit des homme.

Ganz anders stand das Verhältniss des Baron zu seinem Fürsten. Das Recht, welches dieser über jenen in Anspruch nehmen konnte, beruhte auf dem *rein persönlichen* Verhältniss beider. Die Fidelitas ertheilt nur die Anerkennung der Würde des Fürsten und war bedingt durch die Gegenseitigkeit aller Verpflichtungen. Über diese Gegenseitigkeit war jeder von beiden freier Richter. Daher war der Herr dem Fürsten nur so verbunden, dass er dieses Band selber lösen konnte, wenn er wollte. That er es, so trat er als Gegner, nicht als Verbrecher auf.

Sollte demnach eine feste Organisation eingeführt werden, so musste dieses zunächst grade dadurch geschehen, *dass die Herren einem fürstlichen Herrn gegenüber in ein von ihrer persönlichen Willkühr eben so unabhängiges Verhältniss gebracht wurden, wie das ihrer hommes ihnen gegenüber war* — das heisst, es müsste eine Bewegung stattfinden, welche *durch Abhängigkeit des Besitzes die Freiherren selber zwang, die Ordnung und Macht der Fürsten anzuerkennen.*

Wiederum treffen wir hier auf jenes allgewaltige Moment, das immer als Mittel erscheint und immer der Herrscher ist, *den Besitz.* Wir sollen hier freilich nicht seine Geschichte schreiben; aber welche Geschichte wird je ohne ihn ihre eigenen Entwicklungen erfassen können?

Diese Bewegung ist es nun, die wir in ihre Momente aufzulösen haben.

I. Fidelitas und Homagium (Foy et Hommage).

Von allen Theilen der französischen Rechtsgeschichte ist keiner so bestritten, wie derjenige, der sich auf die genannten beiden Begriffe bezieht. Man wird es aus der ganzen Anlage unserer Arbeit erklären, wesshalb wir nicht kritisch verfahren können, sondern einfach den historischen Gang der Dinge darlegen, die Auseinandersetzung der Irrthümer und Unklarheiten in anderen Arbeiten einer besonderen Darstellung vorbehaltend.

Als mit der Auflösung des Königthums die souverainen Herren einander gegenüber traten, erhielt sich allerdings das Bewusstsein von dem Dasein des Fürstenthums und einem gewissen undefinirbaren Rechte desselben. Allein eben so klar war es allen, dass ihr Besitz und ihr Recht, durch Erbgang auf sie herabgekommen, ihr unbeschränktes und gänzlich freies Eigenthum sei. Mit der grössten Deutlichkeit spricht sich grade über diesen Punkt ein Sendschreiben des Grafen Odo an den König Robert aus (v. J. 1025), als Antwort

auf eine Ladung desselben, vor seinem Gericht sich zu stellen.[1]) Der König, irgendwie verletzt, hatte ausgesprochen, der Graf sei nicht «dignus, ullum beneficium tenere de Rege.» Ihm antwortete der Graf, dass er über diese Erklärung höchlich erstaunt sei. «Nam,» fügt er hinzu, «si respiciatur ad conditionem generis, daret Dei gratia *quod hereditabilis* sim. Si ad qualitatem beneficii, quod mihi dedisti, constat *quia non est de tuo fisco*, sed de his quæ mihi per tuam gratiam *ex majoribus meis hereditario jure contingunt.*» — «At,» fährt er fort, «si me et honorem meum defendendo aliqua tibi ingrata commisi, feci hoc lacessitus injuriis, et necessitate coactus. Quomodo enim dimittere possum, ut non defendam honorem meum? Deum et animam meam testor, quod magis eligerem honoratus mori, quam vivere dishonoratus.» Das war in der That der Standpunkt, auf welchem alle grossen und kleinen Freiherren denjenigen gegenüberstanden, denen sie eine fürstliche Gewalt irgend einer Art über sich einräumten. Es mag sein, dass die alte Form der Übertragung gräflicher Würde, des *honor*, durch den Fürsten auch jetzt noch in der Weise geschah, wie Richerus erzählt, dass König Karl dem Gislebertus dem Sohn des Ragnerus «paternum honorem coram principibus» übertragen habe (I. c. 34). Allein selbst in solchem Falle weigerten sich die Inhaber der honores auf das entschiedenste, desshalb eine wirkliche Abhängigkeit von der Herrschaft des Fürsten anzuerkennen.

Daher denn war es unmöglich, als Grund der Abhängigkeit das Verhältniss des *Erbbesitzes* der freiherrlichen Herren einzuführen. Es blieb mithin nur Ein anderer Weg übrig. Und dieser ward zunächst durch das Bedürfniss der fürstlichen Herren bestimmt, eine grosse Menge kriegerischen Gefolges zu ihrer Verfügung zu haben. Schon die erste Königszeit hatte gelehrt, dass das sicherste Mittel, ein solches Gefolgsrecht über die persönlich Freien zu gewinnen, die *Verleihung von Grundbesitz* sei. Dieses Mittel ward demnach wieder aufgenommen; wohl nicht durch besondere Reflexion, sondern weil es eben als ein natürliches in unmittelbarer Nähe lag. Es sind mithin die jetzt aufs Neue auftretenden, durchaus nichts Neues, sondern die einfache Fortsetzung des Verfahrens, das schon von dem Augenblick an begann, wo nach der ersten Besitzergreifung innerhalb der Comitatus grosse Landstrecken dem Könige als Eigenthum zugefallen waren.

[1]) Dieser höchst interessante Brief (Scr. R. Fr. X. p. 501—502) gehört zu den merkwürdigsten Documenten jener Zeit und muss dem oben mitgetheilten des Bischofs Fulbert an die Seite gesetzt werden. Wir haben ihn übrigens schon einmal benutzt und werden weiter unten nochmals auf ihn zurückkommen.

Wo nun eine solche Verleihung stattfand, da trat natürlich ein zweifaches ein; der Verleihende konnte die Bedingungen vorschreiben und der Beliehene wagte bei Verletzung des auf die Verleihung begründeten Verhältnisses den Besitz selber, der ihm verliehen war. Grade das nun war es, dessen diese Zeit bedurfte; und hier öffnete sich daher der Weg, den die Entwicklung einschlug und einschlagen musste, um die Ordnung an die Stelle der Willkühr zu setzen. Von dem Augenblick an, wo das Bedürfniss einer gewissen Macht über freiherrliche Unterthanen oder Nachbarn entstand, begann auf allen Punkten Frankreichs das alte System der Verleihungen sich aufs neue auszubreiten.

Wie nun die Sache eine altbekannte war, so nahm man zunächst auch das *Wort*, das sie bezeichnete, aus bekannten Verhältnissen. Es ist gänzlich falsch schon im Anfange dieser Zeit von einem *Feudum* zu reden. Das verliehene Gut hiess jetzt wie zu Zeiten der Merovinger nur *beneficium*, das Verleihen selbst hiess *beneficiare;* [1]) der Ausdruck übrigens war gar nicht so absolut nothwendig, um die Sache anzugeben; man gebrauchte, ohne sich an ihn streng zu binden, auch wohl entsprechende andere Bezeichnungen.[2]) Es war in der ersten Zeit der Capetinger noch nicht zum Bewusstsein gekommen, dass im Grunde in dem Benefizienwesen dieser Zeit ein anderer, tiefer gehender Moment enthalten sei.

Dieses Benefiziarverhältniss nun war aber wesentlich verschieden von dem, was wir als die eigentliche Fidelitas bezeichnet ha-

[1]) Von den fast unzählbaren Beispielen hierfür führen wir nur folgende an. Der Herzog Wilhelm von Aquitanien hatte der Hülfe des Grafen von Angoulême bei der Erstürmung der Burg Blavia (Blaye) genossen; er war stets sein treuer Begleiter und Rath gewesen; dafür «a Duce illud accepit *in beneficium*, cum his rebus scilicet Vicecomitatum Mellendensem et Oenacensem et Rococardensem, honoremque Cabannensem et Confolentis, Rotiacum quoque et multa alia.» (Scr. R. X. 150.) *Adem. Cabaun.* eum 1010.) *Aron. Cameracense* I. c. 115. Rex Balduino, *ut sibi esset auxilio*, castellum hoc Valentianense *beneficiavit* (Scr. R. X. 197.) Merkwürdig ist das folgende Beispiel, auf welches wir noch zurückkommen werden, in der Hist. Episc. Autissiodor. «Dux Henricus Burgundiæ — large militibus plus justo *exhibebat donativo* in tantum ut *Odo Carnotensis* (Chartres) et *Heribertus Trecensis* (Troyes) *Comites gratia beneficiorum ditioni ejus ponerent.* (Scr. R. X. 170.). Man kann auch bei Ducange manches hierher gehöriges finden.

[2]) In folgender Stelle kommt nur die Sache, nicht das Wort vor: *Vita Burchardi venerab. c. I.* — Datur dono regali eo uxor jam dicti Comitis — in quo copulæ tha Como dedit Hugo Rex sibi *fideli militi* castrum Milidunum (Medun) atque — Corboilum (Corbeil) comitatumque Parissiacæ nobis; *taliterque comes regalis efficitur.* (Scr. R. X.)

ben. Es begründete nicht blos Abhängigkeit der Grundherrlichkeit über das verliehene Gut, sondern auch gewöhnlich eine bestimmte Verpflichtung zur Heeresfolge und zur Theilnahme am Rathe des Oberherrn. Daher konnte denn nun auch der alte Eid der blossen Fides, das juramentum fidelitatis, nicht mehr ausreichen. Ja es war im Grunde auch nicht möglich diesen Eid einfach auszudehnen auf das Benefiziarverhältniss. Denn die Basis des Verbandes war eine direkt entgegengesetzte Abhängigkeit und Verpflichtung neben Unabhängigkeit und Freiheit. Aus diesem neuen Verhältniss entwickelte sich daher allmählig auch der neue Eid, das *Homagium, Hommage*, der *Manneneid*. Die gewöhnliche Ansicht über diesen Eid meint, dass derselbe durchaus der nachkarolingischen Zeit, der eigentlichen Lehnsepoche angehöre. Diess ist dem Inhalte nach richtig, aber der Form nach falsch. Trennt man die ältere Zeit als die germanische von der nachkarolingischen als der einzelnen Völker, so hat in der ersten Zeit der Eroberung der Schwur der Fideles beide Momente zugleich, die Anerkennung und persönliche Treue gegen den Fürsten und die Verpflichtung zur Waffenfolge und Heeresdienst umfasst; in der nachkarolingischen Epoche trennte sich die Fides als die blose Anerkennung des Fürstenthums von jener Verpflichtung zu bestimmten Leistungen; diese begann nun von dem *Beneficium allein* abhängig zu werden und wird jetzt als Homagium ein selbstständiger Eid. Dass wirklich in der *alten* Fides der neuere Inhalt des Homagiums enthalten gewesen, beweist das Alter des Wortes, durch welches das durch das Beneficium begründete Verpflichtetsein ausgedrückt wird «ligius esse.» Schon Venantius Fortunatus beschreibt den ältesten Gefolgseid gegen die Könige so, dass man die Identität von fidelis esse und ligius esse in jener Zeit nicht bezweifeln kann.[1]) Das selbstständige Homagium gehört aber erst der Epoche, von welcher wir reden.

Demnach ist für den folgenden Begriff des feudum vor allem der erste Satz festzuhalten, dass die Lehnsepoche mit einem *zweifachen Verhältniss* und demnach mit einem *zweifachen Eid* beginnt. Die *Fides, Foy*, wird von dem *freien Herrn* dem *Fürsten* als blosse Anerkennung seiner Würde geleistet, ohne dass Verpflichtungen oder Abhängigkeit des Grundbesitzes damit verknüpft wäre; das Homagium ist der *Benefizialeid*. Beide haben anfänglich, ihrem

[1]) Carminum L. VI. Scr. R. Fr. II. p. 562. — Hier heisst die bezeichnendste Stelle: Utque *fidelis* ei sit, gens armata per arma Jurat, jure suo *se quoque lege ligat*. Aug. Thierry hat diese Stelle in einer seiner lebensvollsten Récits Meroving. (Rec. I.) trefflich benutzt.

Begriffe nach, *noch gar nichts mit einander gemein.* Sie scheiden sich nicht blos in Beziehung auf ihren rechtlichen und sachlichen Inhalt, sondern auch in Beziehung auf die Person, welche diese Eide leisten konnte. Denn aus dem Wesen der Freiherrschaft ergibt sich, dass in Beziehung auf sie, also zwischen Fürsten und Freiherrn, zunächst *gar kein* homagium, sondern *nur* Fides stattfinden konnte. Dagegen konnte das Homagium, weil jeder an jeden Benefizien verleihen konnte, zwischen allen Classen vorkommen, sobald der Verpflichtete ein Benefizium annahm. That dieses nun ein Freiherr, so konnte auch er allerdings die alte Fides und das neue Homagium leisten, aber jeder dieser beiden Eide bezeichnete ein *anderes* Verhältniss, indem sich die Fides nur auf das Fürstenthum, das Homagium auf das Benefizium bezog. Und dieses ist der Hauptsatz für die folgende Entwicklung; denn nur durch diese Scheidung kann der Begriff des *Feudum* und dasjenige, was man das *eigentliche Lehnswesen* zu nennen hat, richtig verstanden werden. —

Wir heben diese Scheidung aber ganz besonders hervor, weil alle französischen Lehrer des Lehnswesens allerdings von Fides und Homagium als etwas verschiedenem reden, aber keiner den Satz recht anerkannt hat, dass es eine Fides gab *ohne* Homagium, und dass *die Fides*, welche *nur aus dem Homagium* hervorging, einen wesentlich anderen Charakter hatte als die Fides, welche mit dem Verhältniss des Grundbesitzes zunächst nicht zusammenhing. Der Grund dieser Verwirrung liegt hauptsächlich darin, dass jene Autoren in den Quellen nicht leicht über die Zeit hinausgehen, in welchen aus der Verschmelzung dieser Begriffe der Begriff des Feudum schon entstanden und durch ihr Foy und Hommage schon wirklich gleichbedeutend geworden war. Daher kann man im Allgemeinen sagen, dass sie nicht in ihren Resultaten, wohl aber in der geschichtlichen Begründung derselben Verkehrtes gaben. [1] Frei-

1) Man wird schon hieraus erkennen, wie falsch es ist, wenn z. B. Ducange und selbst Cujacius (Com. od. L.L. F.) Beneficium ohne Weiteres als synonym mit Feudum hinstellen. In jeder solchen Verwechslung liegt stets eine Unkenntniss der Verhältnisse des 10. und 11. Jahrhunderts und ein Übertragen der Geschichte des 12. Jahrhunderts und ihrer Resultate auf eine Zeit, die erst die Entstehung des Lehnswesens vorbereitete. Bei weitem am tiefsten hat Brussel die Sache aufgefasst. Nur mangelt auch ihm die eigentliche Entwicklung der Verhältnisse. — Es ergibt sich aus dem Obigen leicht, dass man desshalb in der Benutzung der Quellen sehr vorsichtig sein muss, indem die späteren Überarbeitungen ohne rechtes geschichtliches Bewusstsein Foy und Hommage durcheinander werfen. Als

lich sind die einzelnen Punkte, durch welche die folgende Entwicklung hindurch geht, nicht ganz leicht auseinander zu halten. Wir wollen nun versuchen den Begriff des Feudum uns entstehen zu lassen und die Consequenzen desselben nachzuweisen.

II. Das Feudum, Fief.

So einfach der Begriff von Beneficium und Homagium auch anfänglich sein mochte, so traten dennoch sogleich eine Reihe verschiedener Fälle ein, welche denselben verwirrten. Diese lagen nun nicht in dem Benefizium selber, sondern in den *Verhältnissen derjenigen*, welche ein solches Benefizium empfingen. Diese konnten nämlich folgende sein.

Die erste und allgemeinste Klasse, welche Benefizien empfing, war die der *persönlich freien wehrhaften Männer*, die aber selbst keinen Grundbesitz hatten. Diese wurden durch ein solches Benefizium dem Grundherrn ganz auf dieselbe Weise verpflichtet wie die alten *Vasalli*; ihr Besitz überhaupt war das, was sie band und hielt; sie waren daher *persönlich* verpflichtet dem Aufgebot des Grundherrn Folge zu leisten. Da sie auf diese Weise wesentlich um des Kriegsdienstes willen belehrt wurden, so musste das Benefizium nothwendig gross genug sein, um sie von eigner Arbeit zu befreien. Sie widmeten sich daher ganz den Waffen und weil die Waffen in dieser Zeit der Fehde das Ehrenhafteste schien, erhoben sie sich zu einem selbstständigen freien Stande, der dem der frühern Allodsbauern nicht blos gleich, sondern vorzüglicher war wie jener. Dieses ist der Stand der als *milites Dominorum* bezeichnet wird und der, wie früher gezeigt ist, den Stand des niederen Adels erzeugte. Diese milites nun leisteten ihren Eid auf den Grund

Beispiel dafür kann man im Allgemeinen vorzüglich die *Grandes Chroniques de France* (in den Scr. R. und auch selbstständig; vergl. die treffliche Schilderung bei Aug. Thierry, Rec. Mer. Introd. Ch. 1.) und die *Chron. de la Normandie* (Scr. R. XI.) anführen. Zu einer der Stellen, wo in der letzteren jene Verschmelzung vorkommt, ist eine Note hinzugefügt, die wir herzusetzen uns nicht versagen können, weil sie das Wesen des Unterschiedes auf das Schlagendste heraushebt, wenn gleich auch hier Beneficium und Feudum als identisch gebraucht werden: (p. 338. a.) «En France aujourd'hui on distingue *l'hommage* du *serment de fidelité*. L'hommage se fait par les vassaux aux *seigneurs des Fiefs* (den Grundherrn, die das Beneficium, später Fief, verliehen) et les *sujets doivent au Roi le serment de fidelité*. En Allemagne, fügt die Note hinzu, «*on comprend* ces deux droits dans le nom de hommage; on appelle le premier *l'hommage du vassal*, le second *l'hommage du sujet*.» — Das hat man in Frankreich früher erkannt als in Deutschland.

ihrer Besitzesabhängigkeit dahin, als «sui homines» oder «ligii» dem Herrn folgen zu wollen. Dieser Eid war das *Homagium;* der miles ward homme, homo; allein weil er ausser dem Benefizium keine selbstständigen Besitzungen und damit überhaupt keine Freiheit hatte, so ward dieses homagium als eine eigne Art angesehen und bekam nach seinem Inhalt den Namen des *homagium ligium, hommage lige.* Die *Form* der Ableistung war verschieden von der folgenden Art. Sie geschieht *ohne Waffen,* weil erst das Benefizium die Waffenfähigkeit bedingen soll; der homo kniet vor seinem Dominus, der ihn dann als seinen homme aufnimmt.[1])

Ganz anders dagegen ist der zweite Fall. Trotz der Mannenschaft, die auf diese Weise durch das hommage lige gebunden war, blieben dennoch viele Freiherrschaften zu schwach, um sich der Fehde zu erhalten; allen aber war ein Zuwachs an Macht das wünschenswertheste. Die grösste Macht aber musste dem gehören, der nicht bloss Mannen, sondern auch *Freiherrn* selber um sich leiden konnte. Diess nun ist es, was die *zweite Art* der Verleihung von Benefizien hervorrief, die Verleihung derselben *von Freiherrn oder Fürsten an Freiherren oder Fürsten.* Und hieran beginnt nun der Begriff des eigentlichen *Lehns* und des eigentlichen Lehnseides, die *Verschmelzung* von *Fides in Homagium* sich zu entwickeln. Wo nämlich jenes letztere geschah, standen der Dominus und der Beliehene einander auf ganz andere Weise gegenüber wie der Dominus miles. Hier war der Beliehene nicht erst *durch die Verleihung* ein ritterlicher Herr, sondern er war es schon vorher. Er hatte mithin eine von dem Benefizium unabhängige persönliche Freiheit. Seine *Verpflichtung* daher ging nur *so weit* als die Verleihung selber und daraus folgte denn nun auch dass der *Manneneid* einen ganz anderen Charakter bekam, der sich auch in der Form der Ableistung zeigte, indem hier der Schwörende aufrecht stand, das Schwert an der Seite. Dieser Eid, weil er wie der vorige auf Verleihung eines Benefiziums beruhte, hiess gleichfalls *hommage,* aber nicht *lige,* sondern *simplum* oder *planum,* die einfache Anerkennung einer bestimmten vertragsmässigen Herrschaft des einen Herrn über den andern.[2])

Auch dieses ist noch ein einfaches Verhältniss. Nun aber trat ein anderer Moment hinzu. — Die zu hommage lige verpflichteten

[1]) Die genauere Beschreibung, die nicht hierher gehört, findet sich in Bracton und den Establiss.

[2]) Brussel will in C. II. Ch. VIII. u. f. noch eine dritte Art des homagium; man sieht aber den Unterschied nicht, der nur in einer ungenauen Terminologie des von ihm benutzten Cartulaire de Champ. beruht.

vasalli oder vavasseurs standen wesentlich schon damals in demselben Verhältniss zum Dominus, wie die recommendirten, oder durch Senioratseid gebundenen Allodbauern, obwohl diese auf ursprünglich freiem Grundbesitz sassen. Aus dieser Gleichheit des Verhältnisses ergab sich, zunächst für diese beiden Classen der hommes, die Gleichheit des *Namens*. Man begann, zuerst in dieser untersten Classe der Freien, den Namen *Vasall* für *jeden* zu gebrauchen, der durch den Besitz persönlich verpflichtet war. Daraus folgte, dass auch das *hommage lige* nun von beiden Classen der hommes geleistet ward; von da an ward jeder homme eines dominus als homme lige angesehen, und suus homo, suus francus homo, vasallus und homo ligius sind dasselbe geworden. Dies ist die Entwicklung, die wir schon oben angedeutet haben bei der Cour du Baron. Jenes hommage lige war nun seiner Natur nach so bindend, dass an das Versprechen einer besonderen *Fides daneben* nicht gedacht ward. Anders aber war es nothwendig mit denen, welche als freie Herren das hommage simple leisteten. Diese standen nämlich, dem Recht ihres Besitzes nach, in einem zweifachen im Grunde widersprechenden Verhältniss. Für ihren freiherrlichen Besitz waren sie souverain, für das Benefizium untergeordnet. Für den ersteren, der natürlich oft viel bedeutender war als der zweite, hatten sie daher auch das *Recht der Fehde* gegen jeden, mithin auch gegen denselben, der ihnen das Benefizium verliehen hatte und dem sie das homage simplum leisteten. Sie konnten daher, wenn ihr *ursprünglicher freiherrlicher* Besitz auch jetzt noch *ganz seinen alten Charakter behalten hatte*, in den Fall kommen, gegen denselben Herren Fehde zu führen, dem sie durch ihr hommage beizustehen verpflichtet waren. Dieser Widersinn war zu gross. Und hier nun griff man zu dem Mittel, das alle hierher gehörigen Begriffe so sehr verwirrt hat. Man verpflichtete den homme, der zugleich Freiherr war, neben seinem hommage simple noch dazu, auch für sein *übriges Gut* keine Fehde gegen den Verleihenden *weder selbst beginnen* noch *unterstützen zu wollen*. Diese Verpflichtung war natürlich kein hommage; es mangelte ein Wort, sie als ein selbstständiges Moment zu bezeichnen. Nun enthält, wie wir zeigten, die Fidelitas gegen den Fürsten das Moment, seine Rechte als *unverletzlich* anzuerkennen; dasselbe war hier der Fall; und so kam man dazu, jene mit dem homagium simplum *verbundene* Verpflichtung gleichfalls *Fidelitas* zu nennen, ohne dass in *dieser* Fides eine Anerkennung des Fürstenthums enthalten sein konnte. Auf diese Weise entstand das Princip, dass jeder homo in fide des Verleihenden sei, und dass das hommage nothwendig die *Foy* bedingte und enthalte. Dieser Gedanke ist schon da, ehe noch der Ausdruck hommagium entstanden ist.

Höchst bezeichnend sind zwei Stellen aus der ersten Zeit des capetingischen Königthums, in denen man die ursprüngliche Gestalt jener Begriffe auf das deutlichste erkennt. In den Scr. R. Fr. X. p. 534—539 steht eine «Conventio inter Willelmum Ducem. Aquit. comitemque Pictav. et Hugonem Dominum de Lixiniaco (Lusignan)», mit welcher ein langer Streit durch Überlassung gewisser Besitzungen abgeschlossen wird. Sie endet: receperunt Hugonem *ad hominem* in *fide* et in *credentia*, et juravit illis *fidelitatem*, et dederunt illi honorem Joscelini avunculi sui.» Diese fidelitas enthält offenbar ein homagium simplum neben der blossen Fides, die Wilhelm als Fürsten anerkennt. Deutlicher fast noch ist das *Chron. Camerac.* I. 115 (a. 1007) Scr. R. X. 197; für die Überlassung der Burg wird der Freiherr — *suus* effectus — datis que obsidibus cum sacramento *fidelitatem et pacem* servaturum esse in antea spospondit.» Das *Chron. Virdunense* (Scr. X. 536) hat den Begriff des hominium schon aufgenommen, spricht aber vollkommen denselben Gedanken aus. Quod castrum Comes — *in hominium* susceperat, et *ut mos exigebat, fidelitatem* ei juraverat. Quo defuncto, jus alienum inique in jus transfudit suum, *fidelitatemque et hominium* justo heredi facere contempsit.» Hier ist offenbar von keinem fürstlichen Verhältniss die Rede. Die *Gesta Consul. Andegavensium* (Scr. R. XI. 268) setzen statt Fidelitas ligiatio — «terram suscepit homagio, et ligiatione Consuli facta etc.» *Order. Vital.* dagegen hält den ursprünglichen Begriff noch fest; so z. B. LIV. (Scr. R. XI. 244) *hominium* debitamque *fidelitatem* (Senior) ab illo recepit etc.

Somit gab es jetzt zwei Arten der Fides; und die Scheidung zwischen beiden, der dem Fürsten und der dem Dominus geleisteten, war in der That nicht leicht. Allein die Verschmelzung ging bald noch weiter. Die Fürsten verliehen die beneficia auch an solche und wohl hauptsächlich die ihnen schon zur *Fides verbunden* waren. Diese standen daher jetzt in einem doppelten Verhältniss zum Fürsten; sie waren seine hommes und seine Fideles zugleich, wie das in dem oben cit. Beispiel des Grafen Burchard auch ausgedrückt ist. Eine solche Abstraction war in der That schwer aufrecht zu halten. Die Folge war, dass die Herren nun an vielen Orten begannen, Fides und Homagium allmählig als ein ganz Untrennbares, einen gleichbedeutenden Pleonasmus anzusehen, und dass man die Unterschiede, die doch in beiden sich erhielten, als das Unwesentliche, die Einheit als das Wesentliche ansah. Das ward noch befördert durch eine zweite Entwicklung. Es kam nämlich sehr häufig vor, dass Freiherrschaften so gut wie ganze Für-

stenthümer unter die mehren Länder getheilt wurden.[1]) In einem solchen Fall musste der jüngere dem älteren einen Eid leisten der in der späteren Zeit Paragium, Parage genannt, anfänglich unter den Begriff der Fidelitas fiel, wie wir dies aus Will. Gemetic. sehen.[2]) Diese Fidelitas enthält offenbar mehr als die blosse Anerkennung der fürstlichen Würde, indem das Verhältniss der Grundherrlichkeit des Haupttheiles über die abgetheilten Stücke nie ganz verschwand. Noch entscheidender ward der Inhalt der Fidelitas auf das Recht des Grundbesitzes ausgedehnt in den Fällen, wo ein Fürst oder Herr seinen Besitz einem anderen auftrug, um Schutz durch denselben zu geniessen. Ein solches höchst sprechendes Beispiel führen die *Gesta Guillelmi Duc. Norm.* an:[3]) «Heribertus (Graf von Maine) Gaufredi tyrannide metuens omnino deleri, Normanniæ ducem, sub quo tutus foret, supplex adiit, *manibusque ejus sese dedit cuncta sua ab eo ut miles a domino recepit,* cunctorum singulariter eum statuens heredem, si non gigneret alium;» ein Eid, der bei *Willelm. Malmesbur,* der dieselbe Thatsache erzählt, *fidelitatis juramentum* heisst: «Heribertus — Willemo se manibus dederat in *ejus fidelitatem sacramento juratus.*»[4]) Somit ergab es sich allmählig von selber, dass Foy und Hommage *zusammengenommen* als Eid angesehen wurden, den jeder einem Fürsten angehörige Herr zu leisten hatte; und zwar, da jeder die Fides beschwören musste, bald ohne Rücksicht darauf, ob der Fidelis ein Beneficium erhalten habe oder nicht; nur hielt man sie so auseinander, dass die Fides oder Foy noch immer nur die Anerkennung der fürstlichen Würde, das Hommage die mit dieser Anerkennung verbundene oder vom Beneficium unabhängige *Verpflichtung* bezeichnete.[5]) Daraus entstand denn im Laufe der Zeit die

[1]) Über solche Theilungen siehe *Brussel* 1. 2. Merkwürdig genug kommt über dieselben weder bei Salvaing, noch bei Chantereau-Lefevre etwas vor.

[2]) Lib. V. c. 3. (an. 997) «Wilhelmus in fraterno contubernio ab ipso (dem Herzog der Normandie) Oximensem accipiens munere comitatum (Grafschaft Eu) — *dominium* ejus sprevit, et ab illius *fidelitatis obsequio* se inhibuit.

[3]) Ser. R. XI. pag. 85. Dahin gehört im Kleinen das schon erwähnte Beispiel des Grafen von Aurillac.

[4]) Lex III. (Ser. R. XI. 181.) Die Form dieses Eides: das Manibus se dare ist übrigens keineswegs neu; schon Richerus erzählt I. 64: «Gothorum Principes Ragenmundus et Ermingardus — regi obvenienti militatum occurrunt, *ejusque manibus suai inferunt,* militiam spondens.» Ohne Zweifel bedeutet der Ausdruck in der früher cit. Stelle des Ditm. Merseb. «manibus complicatis velut Regi suo serviunt» ganz genau dasselbe. Diese Form des Eides ist einfach in die Lehnsepoche übergegangen.

[5]) Dies wird am deutlichsten durch den Unterschied des Lehnseides der Geistlichen und Weltlichen. Da jene keine Kriegsdienste leisten durften, so

Ansicht, dass nun auch das *Verhältniss* der Freiherren zum Fürsten seinem Wesen nach kein anderes sei, als das des homme zum Freiherrn, nur gradweise verschieden. Nun aber haben wir gesehen, dass die Hommes durch den Gang der Dinge die gemeinsame Bezeichnung der *Vasalli* erhielten. Was hier geschah, ward einfach übertragen auf das ganze Reich; und auf diese Weise entstand die Ausdehnung des Begriffs und des Worts der Vasallität auf *alle*, die einem Fürsten irgendwie angehörten. So fingen alle Herren an zu Vasalles, Vassaux der Fürsten zu werden, mochten sie Beneficien besitzen oder unfreies Eigenthum.

Kehren wir nun zurück zum Recht *des Grundbesitzes*, so zeigt es sich, dass diese neue Entwicklung der Idee des Vasallenthums darin seine wesentlichste Bedeutung hatte, dass jetzt das Beneficium

konnten sie auch kein homagium ablegen; daher enthalten ihre Lehnseide nur die *Fides*, was auf den ältesten Ursprung hindeutet. Um zu zeigen, wie lange sich die alte Form erhalten, fügen wir den Eid des Bischofs von Langres aus Brussel hier hinzu:

Serment de fidelité de Robert évêque de Clermont au Roi Philippe Auguste, Mars 1217.

Robertus divina patientia Claremontensis episcopus omnibus præsentes literas inspecturis in Domino salutem.

Noverit universitas vestra, quod cum ad petitionem nostram carissima nostra nobilis mulier Blancha comitissa Trecensis pro nobis teneatur reddere illustri Philippo regi Franciæ mille marcas, si quod absit, veniremus contra sacramentum et fidelitatem quam fecimus præfato regi Franciæ vel si proquineremus malum ipsius regis, aut si sciremus malum ipsius regis et non ipsum inde certificaremus per nos vel per nuncium nostrum. Si super hoc convicti essemus in curia ipsius Domini regis, nos concessimus et incantavimus dictæ comitissæ, quod si occasione hujus *plegeriæ* vel sponsionis, quam fecit pro nobis dampnum aliquod incurreret vel rerum suarum detrimentum, nos ipsam indempnem penitus conservaremus.

Ad ejus rei testimonium præsentem cartam extradidimus, sigilli nostri munimine roboratum. Datum anno gratiæ M. CC. XVII. mense Martio. (1r Cartul. de Champ. — Brussel T. 1. p. 22.)

Fast vollkommen gleichbedeutend damit ist der Treuschwur des Bischofs von Langres vom Jahre 1724.

Sire.

Je Pierre Pardaillan de Goudrin d'Antin Evêque et duc de Langres pire le très saint et sacré nom de Dieu, et promets a votre Majesté que *je lui serai tant que je vivrai fidèle Sujet et Serviteur*, que je procurerai le bien de son service et de son état, et que je ne me trouverai en aucun conseil, dessein, ni entreprise au prejudice d'iceux; et que s'il envient quelque chose à ma cognaissance, je le ferai savoir à Votre Majesté. Ainsi Dieu me soit aide, et ses saintes Evangiles par moi touchez. P. Evêque, Duc de Langres. (ib. p. 22.)

den Empfangenden zu einer Fides auch für sein urfreies an sich souveraines Eigenthum zu verpflichten begann. Dadurch nahm nun das Beneficium selber einen wesentlich anderen Charakter an; es erzeugte eine Fides, die ohne dasselbe nicht da gewesen wäre, für etwas, das selbst kein Beneficium war. Dieses Bedingtsein der Fides durch das Beneficium und die auf demselben beruhende Entstehung einer wirklichen und praktischen Hierarchie der Herren musste nun bald das Bewusstsein erwecken, dass bei dieser Gestalt des Beneficium Name und Sache sich nicht mehr entsprächen. Es mag nun sein, dass dieses Bewusstsein schon vor den Kreuzzügen und den Berührungen zwischen Franzosen und Italienern dagewesen oder aber dass es erst dadurch entstanden ist; in jedem Falle ist es diese Zeit, in welcher uns zuerst der neue Name für ein solches Beneficium entgegentritt, der Name des *Feodum, Feudum.* Es ist nicht unsere Aufgabe, den Ursprung und die Verbreitung dieses Wortes genauer zu untersuchen. Sein Begriff und Wesen ergibt sich aber aus dem Obigen; es ist das *die allgemeine Fides und zuerst das besondere, dann auch das allgemeine Homagium*, auch für das nicht verliehene Allod des Beliehenen *erzeugende und bedingende Beneficium.*

Man sieht aus diesem Begriff des Feudum oder Fief zweierlei. Zuerst dass das Auftreten desselben keine äussere und plötzliche Umwandlung der Verhältnisse bezeichnet, sondern nur den Punkt, auf welchem die alte Auffassung des historischen Verhältnisses einer neuen Platz macht; und desshalb ist der Übergang von dem Ausdruck Beneficium zu dem des Feudum ein sehr langsamer und ungleicher. Man kann beinahe sagen, dass sich die Auffassung gleichgültig gegen den Namen verhielt und wenigstens oft nicht recht wusste, warum man den einen oder anderen gebrauchte. So kommen bei Ducange v. Beneficium zwei Stellen vor, die diese Unklarheit deutlich genug bezeichnen. Die Carta Ottonis Com. Viromandensis (Vermandois) von 1025 sagt: «tenebat — aquam illam ex me loco beneficii *sub nomine feudi;*» eine Charta des Grafen Balduinus Hannoniensis von 1087, also ein halbes Jahrhundert später, sagt noch: «Abbas — unoquoque anno solvat Militibus, quibus contingit *Beneficium*, quod *vulgo dicitur feudum*, V. modios annonæ.» Um daher die Entstehung des Feudalwesens sich zur Anschauung zu bringen, muss man sich jenem langsamen und unmerklichen Fortschritt irgend einer bestimmten Auffassungsweise in einem Volke denken, das immer eher die Sache als ihren Begriff hat. — Ferner aber ergibt sich aus diesem Begriff, wie es gekommen, dass man das ganze System der Unter- und Oberordnung überhaupt als auf dem Feudalwesen beruhend gedacht hat. Nahm nämlich die ursprüngliche

Fides das Hommage in sich auf und machte dadurch auch den beneficienlosen Freiherren zum Vasall des Fürsten, — und ging auf der anderen Seite das hommage in die Fides über, so ergab es sich einfach, dass nun auch das *ganze Grundgebiet* eines solchen Freiherrn, für welches Foy und Hommage geleistet wurden, in eine gewisse Abhängigkeit von dem Oberherrn gedacht ward. Wie nun die persönliche Abhängigkeit als die *Vasallität* bezeichnet wurde für den homme sowohl als für den Freiherrn, so ward, wenn auch erst später, jene dingliche als die *Feudalität* angesehen, und *alle* Grundstücke ohne Rücksicht auf die Erwerbsart als *Fiefs* hingestellt; und, einfach dieses Princip ausdehnend, benannte man, als die Geschichtschreibung zum Bewusstsein ihrer Aufgabe kam, diese ganze Epoche des ersten Entstehens einer organischen Lebens- und Staatsform, die aber zugleich die Selbstständigkeit der einzelnen Herrschaften erhielt, die Epoche der *Feodalité*, die *Epoche des Lehnwesens.*

Hier nun wäre der Punkt, von wo aus eine Betrachtung des Unterschiedes zwischen dem französischen, deutschen und englischen Lehnwesen allein mit Erfolg angestellt werden könnte. Wir müssen diese Aufgabe zur Seite liegen lassen; doch können wir uns nicht versagen, unsern Gedanken im Wesentlichen hier mitzutheilen.

Dass das Wesen des Feudum nicht aus einer nakten Definition zum Verständniss gebracht werden kann, wird man leicht zugestehen. Es ist selber vielmehr das Resultat einer langen und langsam fortarbeitenden *Geschichte.* Das besondere Wesen des eigenthümlichen Lehnrechts jener drei Nationen wird daher auf keine Weise mit einer verschiedenen Beschreibung, sondern nur mit der genetisch verschiedenen Darstellung erfasst werden können. Der Unterschied liegt mithin vor allem in der verschiedenen Grundform, von welcher aus das Lehnwesen erst entstehen soll. Diese ist nun für Deutschland im 9. und vorzüglich im 10. Jahrhundert die anerkannte Oberherrlichkeit des Kaisers als des Vertreters der deutschen Einheit, die Abhängigkeit aller Ämter und Rechte von ihm, und das daraus folgende Recht, alle Würden zu besetzen und die Beamteten zu richten; dabei aber ist das privatrechtliche Verhältniss des Grundbesitzes der Grossen vom Kaiser völlig unabhängig. Was Frankreich betrifft, so ist die Basis seines Lehnwesens die Idee der Souverainetät der Freiherrschaften und jene in der ersten Fidelitas dunkel anerkannte Vorstellung vom Fürstenthum. In England dagegen sind alle grossen Herren nicht bloss ihrer Würde nach, sondern auch in Beziehung auf ihren Grundbesitz dem Fürsten unterworfen, denn die Eroberung und die Folgen derselben bilden hier die Grundlagen der folgenden Geschichte. In allen drei Ländern tritt das Lehnwesen, das Feodum, der Lehnseid auf; aber in jedem

hat es eine andere Aufgabe. In Deutschland geht durch das Lehnwesen Amt und Würde über ins persönliche Eigenthum und verschmelzt mit dem privatrechtlichen Besitz; die letzte Folge ist die vollkommen souveraine Selbstständigkeit der Herren und Fürsten. In England macht die Bewegung des Lehnwesens die Barone frei, erhält aber in dieser Freiheit die Einheit des Reichs in dem Oberherrn. In Frankreich ist der Begriff der Feodalité der Ausgangspunkt für die Vernichtung jener Souverainetät und der Beginn der organischen Entwicklung, die erst später in das eigentliche Königthum übergeht. Das 18. Jahrhundert, sein Recht und seine Verhältnisse sind der Schlusspunkt dieser Vergleichung; Deutschland in lauter kleine Staaten aufgelöst, Frankreich eine absolute Monarchie, England ein freier Staat. — Auch hier gibt es keine Vergleichung einzelner Zustände, sondern nur Vergleichung der Entwicklungen.

Obwohl nun auf diese Weise die erste Grundlage einer festen Ordnung in Frankreich gewonnen zu sein schien, so war dennoch trotz jenes Benefiziar- und Feudalrechts an dem Ganzen der Verhältnisse wenig geändert. Denn das, worauf diese Ordnung beruhen sollte, war der Besitz und seine Verkettung durch Fides und Homagium. Zuerst zeigte es sich grade hier nun bald, dass dieses Verhältniss des Besitzes doch am Ende nicht auszureichen im Stande sein würde. Denn die Anerkennung des durch den Besitz begründeten Rechts beruhte auch jetzt noch mehr oder weniger auf dem guten Willen der Einzelnen und ihrer Macht, sich unabhängig zu machen. Daher dauerten die Fehden fort trotz der Benefizien und des Feudums, und die Verwirrung der *Zustände* blieb im Grunde ganz dieselbe wie früher. Allein grade durch jenes System der Verleihungen und der darauf basirten Lehnspflicht trat zu dieser Verwirrung noch ein zweites Moment hinzu. Hatten die meisten bis dahin klar gewusst, wie trotz ihrer Fehden und blutigen Streitigkeiten das eigentliche rechtliche Verhältniss, der Organismus der Oberen und Niederen und die Grenze der Gewalten sein solle, so ward durch das Feudalitätsverhältniss nun auch die Auffassung *des Rechts* für einen grossen Theil dieser Herren mehr und mehr verwickelt. Die Belehnungen durchkreuzten sich auf allen Punkten und bildeten eine solche Masse der verschiedenartigsten Beziehungen, dass man die Zeit des 12. Jahrhunderts, in welcher sie sich hauptsächlich entwickelten, als die Zeit der grössten Rechtsverwirrung in Frankreich bezeichnen kann. Wir wollen versuchen, in kurzen Umrissen die Grundzüge dieser Verhältnisse hinzustellen.

III. Die Belehnungen.

Um den Inhalt dieser Darstellung leichter zu begreifen, muss man sich die statistische Vertheilung des Grundbesitzes zur Zeit des Anfangs dieser Periode vorstellen. Auf allen Punkten in Frankreich lagen vier Classen von Gebieten durcheinander, von denen wir bis jetzt erst zwei berührt haben; die kleinen und grossen Freiherrschaften; bald als blosse Baronien oder Seigneurien, bald als Grafschaften; die Fürstenthümer, die diese zum Theil umschlossen, mit ihren Vicomtes und was sich daran anschloss; die Kirche mit ihren Immunitäten, und endlich eine Zahl freier Städte mit ihrem Stadtgebiet. Für jede dieser Gewalten kam es darauf an, sich des Dienstes, des Homagiums und der Treue, der Fides einer grösstmöglichen Anzahl von Rittern und Freiherren zu versichern. Das konnte nur geschehen, indem jeder Besitzer von seinem Besitze etwas hingab und dabei sich die Fides und das Homagium leisten liess. Nun aber sahen sich alle diese Herren als gleich an, denn sie waren souveraine Gebieter. Daher konnten denn nun die verschiedensten Belehnungen vorkommen. Es konnten zuerst die *Fürsten* sich unter einander belehnen und damit der eine Fürst der Lehnsherr des anderen werden, wofür wir schon oben ein Beispiel von Heinrich von Burgund angeführt haben. Hier ward das Homagium von dem Fürsten selber oder von seinem Stellvertreter abgeleistet und die Verpflichtung, wohl immer genau bestimmt, wenigstens in der folgenden Zeit, ging hauptsächlich auf Stellung eines Ritters oder mehrerer zum servitium (der Heeresfolge zur Fehde) und zur justicia (dem Beisitzen in der Cour du Baron). Folgendes Beispiel wird das Wesentliche deutlich machen:

In Nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Amen.

Ego Ludovicus Dei gratia Francorum Rex. Notum facimus omnibus futuris sicut et præsentibus, quod apud Medontam in præsentia nostra Comes Henricus feodum de Savigny concessit Episcopo Belvacensi Bartholomeo et successoribus ejus, et de feodo jam dictus Episcopus per unum militem et *justiciam* et *servitium* Comiti Henrico promisit et affidavit; et, quod similiter faciant Episcopi qui post ipsum erant, constituti.

Quod ut ratum sit, et notum in posterum, præsentem Cartulam sigillo nostro muniri fecimus.

Actum Medontæ, Anno Incarnationis Verbi M. C. LXVII. Astantibus in Palatio nostro quorum annotata sunt nomina et signa:

S. Theobaldi Dapiferi nostri.
S. Guidonis Buticularii.
S. Mathæi Camerarii.

S. Radulphi Constabularii.

Datum per manum Hugonis Cancellarii.

Chant. Lefebvre p. 4. 5. Preuves. (Cartulaire de Champagne 1167).

Dann aber konnte es der Fall sein, dass ein Fürst den Freiherrn, der einem *anderen Fürsten* Fides schuldig war, mit irgend einem Besitze belehnte. In diesem Falle trat der Empfänger des Lehns in ein doppeltes Verhältniss. Das Lehn verpflichtete zum hommagium, der Hülfsleistung mit Kriegern zur Fehde; die alte Fidelitas dazu, den eigenen Fürsten nicht anzugreifen. Daraus entstanden nun Homagia, welche die Hülfe der Lehnpflicht versprechen, wie es immer heisst: «contra omnes homines qui possint vivere et mori,» aber mit Ausnahme des fürstlichen Herrn, «salva fidelitate oder ligeitate,» desselben. Oft kam es vor, dass das Versprechen zur Lehnshülfe wesentlich in Beziehung auf eine bestimmte Person oder Fehde von der einen Seite gefordert, von der anderen versprochen und die allgemeine Beihülfe nur beiläufig zugesagt ward. Für beides möge folgende Urkunde als Beispiel dienen:

Ego Hugo comes Waudanimontis notum facio tam præsentibus quam futuris, quod ego deveni homo ligius charissimæ Dominæ meæ Blanchæ Comitissæ Trecensis, et charissimi Domini mei Theobaldi Comitis Campaniæ et Briæ nati ejus, *salva ligeitate Comitis Barri-Ducis*. Pro homagio autem isto dederunt Comitissa et Comes mihi, et illi heredum meorum qui Comitatum Waudanimontis tenebit, *sexaginta Libras in feodo*, in nundinis Barri assignatas, et ibidem annuatim percipiendas. Juravi siquidem dictis Comitissæ et Comiti, quod de me et de Castellis meis et de gentibus meis bona fide eos juvabo contra Dominum Erardum de Brena, et contra filios Comitis Henrici qui decessit in partibus transmarinis, et contra heredes eorum, et contra omnem creaturam, quæ possit vivere et mori, præterquam contra comitem Barri-Ducis. Similiter modo tenebitur eos juvare contra omnes prædictos, præterquam contra Comitem Barri-Ducis, heres meus, qui Comitatum Waudanimontis tenebit, et qui feodum dictorum sexaginta librorum habebit. Comitissa autem et Comes tam me quam heredem meum qui Comitatum Wandanimontem tenebit similiter tenentur juvare, sicut homines suos ligios, quandiu parati erimus in eorum curia juri stare.

Actum anno gratiæ M. CC. mense Aprili.

Chanter. Lefebvre II. p. 17 (Cartulaire de Champagne).

Andere Fälle kommen vor, wo ein solcher belehnter Herr schon eine ganze Reihe von Belehnungen empfangen hatte und daher bei der Übernahme eines Lehns eine Mehrheit von Herren, gegen die er Fides zu halten schuldig war, ausnehmen musste. Ein interes-

santes Beispiel dafür bildet die folgende Urkunde, die wir sogleich weiter benutzen werden.

Ego Blancha Comitissa Trecensis palatina, notum facio universis præsentes literas inspecturis. Quod cum ego et Theobaldus filius meus Bartolomæo de Saux dedissemus *in feodum et homagium ligium* viginti libras annuatim in nundinis Barri percipiendas; ipse Bartholomæus propter hoc devenit homo noster ligius, *salva ligeitate Domini Episcopi Lingonensis, Domini Ducis Burgundiæ, Galteri de Wangionis Rivo, et Renardi de Choisolio,* ita quod nos tenetur juvare bona fide de se et de suis, sicut dominos suos ligios, contra filios Comitis Henrici et contra heredes ipsarum et contra omnes homines et feminas præterquam contra quatuor prædictos, quorum quemlibet, etiam contra nos, tenetur juvare pro guerra sua propria, etsi corporaliter præsens esset; ita quidem quod in juvamine contra nos vel alterum nostri non haberet secum nisi tantum unum militem; quamcito autem recessisset ab illo, veniret ad nos, si inde esset requisitus ad nos juvandos sicut dominos suos ligios de se et de suis gentibus bona fide. Si vero illi quatuor, quos juvare tenetur contra nos, vel aliquis illorum non esset præsens in propria persona, vel si contra nos guerram propriam non haberent, ipse non juvaret contra nos.

Præterea sciendum est, quod post decessum patris sui habebit feodum, quod de nobis tenebat, et erit inde homo noster ligius sicut pater suus erat; sed ex tunc in antea non habebit illas viginti libras prædictas quas ei dedimus, nisi illas de novo ei concesserimus habendas.

Actum Anno Gratiæ M. CC. XIX. mense Octobri.

Cart. de Champ. Brussel I. p. 107. Vergleiche dazu das folgende Docum. ib. p. 108 vom Jahre 1220 das ähnlichen Inhalts ist.

Brussel [1]) hat dieses Verhältniss noch genauer dargestellt; die wunderlichsten Vermischungen des Rechts waren oft Folge davon; es kam vor, dass ganze Herrschaften oder Theile derselben nur aus Feudis bestanden, die von lauter verschiedenen Herren dem Lehnsmann aufgetragen waren. Ein solches Beispiel bot der Besitz der Herren von Beaujeu in Vignors; hier gehörte die Burg selber zu Lehn dem Herzog von Burgund, das Dorf am Fusse des Schlossberges war Lehn des Grafen von Champagne; eben so waren Burg und Festungswerke von Chassenay in Clermont en Bassigny Lehn der Grafen von Champagne, während die Gemeinde von Chassenay Lehn der Bischöfe von Langres war. Ähnliches war fast allenthalben der Fall. Bemerkenswerth sind hier noch die sogenannten «Castra reddibilia», bei welchen die Erlaubniss, eine Burg zu bauen,

1) Brussel L. II. Ch. XXVIII.

zu Lehn gegeben ward, und die Verpflichtung des Belehnten dahin ging, dieselbe dem Lehnsherren im Kriegsfalle auf gewisse Zeiten zu überlassen.

Ego Gualterus Dominus Wangionis Rivi, Notum facio universis tam præsentibus quum futuris, quod charissimæ Dominæ meæ Blanchæ illustri Comitissæ Trecensi et charissimo Domino meo Theobaldo filio ejus Comite Campaniæ bona fide juravi, quod forterecias illas, quas feci apud Bloisam et apud Insulam reddam dicto Comiti et heredibus ejus vel eorum mandato ad magnam vim et ad parvam, quandoque inde fuero requisitus. Hoc idem facere tenebuntur heredes mei quotienscunque inde fuerint requisiti. Prædicta vero Comitissa et Comes in animas suas bona fide nos juvare fecerunt, quod infra quadraginta dies postquam ab essonio eorum fuerint liberati, reddent nobis forterecias prædictas in eo statu et puncto in quo eas receperunt a nobis.

Quod ut notum permaneat, et ratum teneatur, literis annotatum sigilli mei munimine roboravi.

Actum anno Domini M. CC. XVI. mense Majo.

Chant. Lefebvre II. p. 62. (Cartulaire de la Biblioth. de M. Thou.)

Endlich kam es und gar nicht selten vor, dass auch die Fürsten ihren eigenen Fideles und Unterthanen verpflichtet wurden zum homagium durch Annahme eines Grundstücks als Beneficium oder Feudum, oder durch lehnsrechtliche Succession in den Besitz eines zum Hommage verpflichteten Vasallen. Obwohl die Sache seit Philipp August von den Königen selber heftig bestritten wurde, so leidet sie selber doch gar keinen Zweifel.[1]) Geht man übrigens von der Auffassung jener Zeit selber aus, dass das Fürstenthum eben *nichts* enthielt als die Pflicht, die Würde desselben anzuerkennen und den Fürsten nicht zu befehden, so konnte der Fürst so gut wie der König ihren Lehnsleuten sehr wohl zur Hülfe verbunden werden

[1]) *Brussel* II. Ch. 5. hat diesen Satz entschieden bewiesen. So anerkannt war derselbe, dass die Registres du Parlem. v. 18. Aug. 1478 noch das Decret enthalten über das hommage des Königs an die Abtei von Notre Dame in Boulogne, (bei welchem der König ein goldenes Herz zu geben verpflichtet war, 13 Mark schwer) «que lui, le Rois et ses successeurs seront tenues de faire à l'avenir perpetuellement, quand le cas y écherra, es mains de l'Abbé de la dicte Eglise l'hommage du Comte de Boulogne.» Zuweilen erliess der Lehnsherr es dem Fürsten; bezeichnend ist der Ausdruck in der Charte von Ph. Aug. für Amiens in Beziehung auf die Abtei «voluit hæc ecclesia et *benigne concessit*, ut feodum suum absque faciendo hominio teneremus, *cum utique nemini facere debeamus hominium vel possimus.*»

gegen einen dritten. Merkwürdiger noch ist es indessen, dass in gewissen Fällen die *fürstliche Hoheit selber* durch einen Lehnseid des Fürsten gegen den Unterthanen erworben zu sein scheint, wenn wir gleich, vielleicht aus Mangel an Nachrichten, dieselben für Ausnahmen erklären müssen.[1])

Auf diese Weise boten die Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts in Beziehung auf Homagia und Fidelitas das bunteste Bild dar. Denkt man sich nun in einer solchen einzelnen Herrschaft das unfreie Gut, für welches nur Fidelitas des alten Rechts zu leisten war, als getrennt von den etwaigen Beneficiis, so entsteht jener für das ganze Privatrecht so entscheidende Unterschied von *Alleux*

[1]) Das merkwürdigste Beispiel dieser Art ist das älteste Stadtrecht von Rochelle, das immer bei der Städtegeschichte Frankreichs, sowohl in den Ord. d. L. T. XI. u. XII., als in Raynouards Geschichte übergangen wird. Rochelle war im letzten Kampfe der Hugenotten der letzte feste Platz derselben, damals, als sich das confessionelle und das politische Princip schon verschmolzen hatte. Richelieu belagerte es 1628; und damals kam es zur Sprache, in welchem Verhältniss Rochelle zum König gestanden hatte. Die Democraten und Hugenotten behaupteten, dass der König einst derselben Stadt auf den Knieen den Lehnseid geleistet habe, der Stadt ihre Privilegien erhalten zu wollen ([Galland] Discours p. 6.). Die Einwohner erliessen selbst das damals berühmte «Manifeste de la Rochelle», worin es unter anderem hiess: «que ceux qui voudront compulser les archives de la Rochelle, verront ley Ro Louis XI, qu'on dit avoir mis les Roys hors de page (hors du pays), *à genoux, devant le maire de la dicte ville*, lui prestant le serment de garder et maintenir les privilèges d'icelle.» Richelieu und die katholisch absolutistische Partei veranlassten dagegen den berühmten *Galland*, unzweifelhaft einen der gründlichsten Kenner des alten französischen Rechts, dem Verfasser des Werks über das Franc-Allen zu einer Gegenschrift, die jetzt sehr selten geworden ist. Diese Schrift: «Discours au Roi, sur la naissance, ancien estat, progrez et accroissement de la ville de Rochelle» erschien ohne Namen des Verfassers 1628 in 4.° Sie geht darauf aus, nachzuweisen, dass die Stadt «est naturellement submise à la souverainété du Royaume» und dass ihre Freiheiten falsch sind. Demnach kann der Verfasser es nicht umgehen, eigentlich alle Behauptungen als geschichtlich wahre Thatsachen hinzugeben; er beschreibt selber (p. 3) den Act, «wo der König vom Pferde steigt vor dem Thore der Stadt, sein Haupt entblösst und auf das Evangelienbuch die Aufrechthaltung der Stadtprivilegien, die der Maire der Stadt ihm hinhält, *utroque genu flexo* beschwört.» Der Proces-verbal dieses Acts war in den Archiven der Stadt aufbewahrt; er ist abgedruckt bei Galland nach einer Copie p. 95—102. (Geschah am 24. Mai 1472!) Das kleine Werk enthält so viele treffliche Notizen, dass es gewiss eines neuen Abdrucks werth wäre, da wir selber nur Ein Exemplar desselben gesehen haben. Es ist ausserdem ein Beweis, wie schon damals die Wissenschaft nicht blos existirte, sondern auch *benutzt* wurde.

und *Fief*, aus welchem allein das System der Coutumes erklärt werden kann. Doch war die Verwirrung des Rechts mit diesen mannichfachen Verbindlichkeiten noch bei weitem nicht erschöpft. Denn bald trat ein ganz neues Verhältniss ein. Indem nämlich der Grundbesitz und seine Verleihung am Ende erschöpft werden musste. Durch das immer neue Bedürfniss ritterlicher Hülfe begann man allmählig alle Arten von Besitz und am Ende sogar blosse Rechte zu verleihen. Von dieser Zeit an entstand nun der Gedanke in Frankreich, der in Deutschland auf ähnliche Weise zur Erscheinung kam: dass man die *Aemter*, weil mit ihnen *Einnahmen* verbunden waren, zu Lehen geben könne. Dies begann in Frankreich bei den *Comitatus*; hiefür ist das Dipl. XXV. Roberti Regis, das die Schenkung des Comitatus von Beauvais an die Kirche von Beauvais bestätigt, das deutlichste Beispiel. Die Kirche erhält als Beneficium «omnes *exactiones ac redditus Comitatus*, — in suburbio Belvacensis urbis — præterea omnes exactiones et redditus et quidquid *pertinebat ad Comitatum* in villis subter annotatis, hoc est in villa etc. — — *medietatem quoque Comitatus* in villa, etc.» (Die andere Hälfte der Einnahmen behält der König: Insuper ipsam divisionem Comitatus nobis reddidit, heisst es weiter unten.) Diese Schenkung ist von 1015. (Scr. R. X. p. 597—98.) Ein ganz gleiches Beispiel ist schon oben vom Grafen Burchard mitgetheilt. Da nun die Comitatus von den Vicecomites verwaltet wurden, so ging man weiter, und machte die Vicomtés zu Lehen, wodurch denn zuerst diese Vicomtés selbstständig geworden zu sein scheinen, wie das genauer von Brussel L. III. Ch. 1. erörtert ist. Nur ist dabei zu beachten, dass auch der etwanige Grundbesitz solcher Vicomtés allmählig in ein ähnliches Verhältniss trat, und dass die Lehnsqualität der *späteren* Vicomtés, welches stets Herrschaften bezeichnet, gerade von diesem Punkte ausgegangen ist. Zu gleicher Zeit begannen die geistlichen Herren allerlei Einnahmen von ihren Besitzungen zu Lehn aufzutragen, wodurch die später so verwickelte Lehre von den dixmes infeodées ihren Ursprung erhielt; [1]) es half dagegen nicht, dass schon das Concil von Lillebonne 1080 erklärte: «Nullus laicus in redditibus Altaris vel in sepultura, vel in tertia parte decimæ aliquid habeat, nec pecuniam pro eorum venditione vel donatione aliquatenus habeat.» Dann geschah dasselbe von

[1]) *Brussel* L. III. Ch. IX. Es gibt darüber eine ganze Gesetzgebung und Jurisprudenz. Regel ward nahher, dass alle Lehnszehnten, die vor dem Lateranens. Concil. v. 1179 unter Alex. III. eingeführt und nicht abgelöst waren, bestehen bleiben, alle späteren aufgehoben werden sollten. Br. p. 839. Vgl. Repertoire de Jurispr. von Guyot v. Dixmes infeodées.

Seiten der weltlichen Herren. Als Beispiel möge die eben cit. Urkunde von 1200 dienen. Bald ging man weiter. An die Belehnung mit den Vicomtés schlossen sich die Belehnungen mit den Vicariaten.[1]) und den Aemtern der Voyers,[2]) vielleicht auch der Sous-voyers; von da aus entstand die Belehnung mit der Advocatia oder Avouerie, denn auch damit waren gewisse Einkünfte verbunden.[3]) Wenn diese Hülfsmittel erschöpft waren, griff man auch wohl dazu, die Freiheit von gewissen Abgaben zu Lehn zu geben; ein solches Beispiel hat Brussel aus dem Cartulaire de Champagne angeführt, wo es von einem Vasallen hiess bei der Aufzählung der Namen der lehnspflichtigen Ritter:

Nicolaus de Ver { Tenet in feudo libertatem de consuetudine quadam quæ dicitur Cornagium,[4])

Aus dieser fast ganz regellosen Durchkreuzung von Lehnpflicht und Recht entstand endlich das Bedürfniss, *Lehnsbücher* anzulegen, in ähnlicher Weise wie das Doomes Day-Book in England; solche Lehnsbücher sind das *Terrier cartulaire* de Normandie, das von Brussel citirt wird, und das gleich zu citirende *Registre des Intitulations des Fiefs en France* von 1326, welches Brussel gleichfalls benutzt hat; leider sind diese wichtigen Quellen nur aus seinen Auszügen bekannt. Dahin gehören auch das Cartulaire de Champagne obwohl es daneben manches andere enthalten hat, und überhaupt als das Archiv der Grands Jours de Champagne oder de Troyes (der Dies Trecenses, s. unten) angesehen werden kann. Trotz derselben bleiben grosse Verwirrungen, besonders da auch die oben schon beschriebenen Recommandationen gleichfalls als Fiefs im 13. Jahrhundert angesehen wurden, woraus sich der von *Salvaing*[5]) zu sehr urgirte Unterschied von Fiefs de *reprise* und *vrais fiefs* ergab, die ersten die, welche aus meist allodfreien Besitzungen bestehend, später gegen eine bestimmte Summe oder aus anderen Gründen als Fiefs einem Herren aufgetragen waren, die anderen die eigentlichen Belehnungen der Herren an die Vasallen. — Auf diese Weise wird es erklärlich, dass Fälle vorkamen, in welchen sich Freiherren als Vasallen eines Fürsten oder Herrn ansahen, ohne zu wissen, welche Fiefs sie besässen; ein solches Beispiel

[1]) *Brussel* L. III. Ch. 3.

[2]) *Id.* L. III. Ch. 4.

[3]) Id. L. III. Ch. 6.

[4]) *Brussel* L. II. Ch. 31. *Cornagium* ist eine Abgabe für die Waidegerechtigkeit auf dem Gute des Herrn.

[5]) *Traité des Fiefs.* Ch. 44.

führt Brussel aus dem oben cit. Reg. des intit. d. F. an,[1]) wo es hiess: «Le Comte de Savines vint en hommage lige, l'an mil CCLX. Et pour ce qu'il ne nomma pas de quoi, il deubt (dût) estre renvoië.» — Und hieraus wieder erklärt es sich, dass allmählig die Freiherren, die einem Fürsten angehörten, sich als hommes liges desselben ansahen, oder es wirklich wurden, ohne dass überall eine Belehnung statt gefunden oder nachweisbar gewesen wäre. Dies scheint hauptsächlich im 12. Jahrhundert vor sich gegangen zu sein; wenigstens gibt Brussel aus dem Cartul. de Champ. an,[2]) dass von den 21 grossen Vasallen (Feodi magni) der Grafen von Champagne die von 1152 bis 1181 im Cartulaire aufgezeichnet waren, nur Einer als homme lige des Grafen stand, während seit 1197 mehr als 20 grosse Vasallen als ligii aufgeführt werden.

Auf diese Weise nun durchkreuzen sich jetzt auf allen Punkten Frankreichs Besitzungen, Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen. Und hier ist der Punkt, wo wir auf die beiden ersten Theile einen Blick zurückwerfen müssen.

Nach dem dort Dargestelllen nämlich steht das Lehnswesen in streng geordneten Stufen als ein innerer Organismus des Staats und der Gesellschaft zugleich da. In leicht erfasslicher Ordnung reihen sich die Classen und ihre Berechtigung an einander und allenthalben erschliesst sich ein, wenigstens im Allgemeinen, sicheres Resultat für die Beobachtung. Grade diess ist es, was das eigentliche Lehnrecht und die Belehnungen nun zu verwirren beginnen; und hier kann man die Folgen derselben in drei Gruppen ordnen.

Die feste Scheidewand zwischen den Freiherrschaften, ihre freie Selbstherrlichkeit einander gegenüber, ist es, die zugleich durch die Belehnung und die Lehnspflicht gebrochen wird; der Baron wird selbst Vasall und hat unter seinen Vasallen gleichfalls seine Barone. Die nothwendige Folge davon ist, dass die Idee der Freiherrlichkeit eben so weit herabsinkt zur Vasallität, als diese zu jener emporsteigt. Die Kluft zwischen dem souverainen Freiherrn und dem nicht souverainen Edelmann beginnt sich auszufüllen, beide Classen fangen an, in einander überzugehen, und so bereitet sich hier das Princip vor, dass die Freiherrn und der niedere Adel znsammen *Einen Stand*, den *Stand des Adels* überhaupt, bilden. Dieses ist das erste und richtigste Resultat jener Belehnungen, dasjenige, was sich am längsten und am bestimmtesten erhalten hat. Von da an fängt der Adel als solcher an, den übrigen Ständen sich als *ein Ganzes* gegenüber zu stellen und es bedurfte jetzt nur noch

1) L. II. Ch. 31.
2) L. I. Ch. 13.

einer Entwicklung, welche ihn auch mit den übrigen Ständen in grössere Körper zusammenfasste, um die Gestalt der drei Stände Frankreichs zu vollenden.

Nicht minder bedeutend ist die zweite Folge jener Bewegungen. Dadurch nämlich, dass die Belehnungen die Waffenpflicht ganz vom Besitz und seiner Vergabung abhängig machten, ward das alte *Fürstenthum* in seiner lehnsherrlichen Stellung fast gänzlich vernichtet. Nicht allein dass die Freiherren des Fürstenthums sich *unter einander* zu grösserem gegenseitigen Dienst verbanden als sie selber dem Fürsten zu leisten sich verpflichtet hielten — sogar gegen diesen Fürsten konnten sie sich verpflichten; endlich ward der Fürst selber nicht selten seiner eignen Mannen Mann, öfterer noch der eine Fürst ein Vasall des anderen. Dadurch ward das Wesen des Fürstenthums der Mittelpunkt höherer Vereinigung zu sein für die souverainen Freiherrn untergraben und jene undefinirbare, doch aber dem unmittelbaren Bewusstsein deutliche Würde der Fürsten aufgelöst. Das war es, was unter allen am meisten dem eigentlichen Königthum vorgearbeitet hat. Denn obwohl die Fürsten ihren Haltpunkt verloren, ging doch das Bedürfniss nach organischer Ordnung nicht unter. Sollte diese aber jetzt entstehen, so musste sie den Schatten des verschwindenden Fürstenthums mit einem neuen Lebensprincip, das von Besitz und Willkühr gleich unabhängig wäre, erfüllen. Und das ist es, was das Königthum des 13. Jahrhunderts gethan hat. Es ist dasselbe auf diese Weise der Erbe der Lehnsepoche geworden, der das überkommene Gut mit neuem Willen und neuem Princip einer neuen Geschichte entgegenführt.

Endlich aber — und damit gehen wir zum letzten Punkt in diesem Lehnswesen über — hat die Menge der Belehnung auch die territorialen Verhältnisse auf die lauteste Weise durcheinander geworfen. Wir haben hier nicht von den einzelnen *Verpflichtungen* zu reden, die sich an die einzelnen Verleihungen knüpften; da aber Gericht und Grundbesitz auch jetzt noch auf das Engste verbunden bleiben, so müssen wir den Einfluss derselben auf den Gerichtsorganismus im Kurzen charakterisiren.

C. Die Belehnungen und die Gerichtsbarkeit.

Es ergeben sich bei der Betrachtung dieses Verhältnisses zwei Gesichtspunkte, von welchen aus das sonst fast unauflösliche Gebiet sich allein zu ordnen vermag. Zuert nämlich *folgt* die Gerichtsbarkeit der Verleihung des Grundbesitzes, da beide auch jetzt noch identisch sind und es versteht sich dass das Maass der Ver-

leihung auch das Maass der Gerichtsbarkeit bedingen musste. Dann aber ist durch die Verleihungen nirgends eine *neue* Art der Gerichtsbarkeit eingeführt, da die Verleihungen selber schon älter sind wie das eigentliche Lehnsrecht, so dass der Haupteinfluss der letzteren auf den Gerichtsorganismus nur in der äusseren Vermischung der Competenzen und der Obergerichtsbarkeit der schon bestehenden Gerichtsordnungen gesucht werden muss; nur auf einem Punkte tritt eine wirklich eigenthümliche Gerichtsbarkeit jetzt neben den übrigen Formen derselben auf. Demnach ist es nun die Aufgabe des Folgenden die Art und Weise zu zeigen, wie durch die Belehnungen die Gerichtsbarkeit des bisherigen Rechts unter die Gerichtsherren *vertheilt* worden ist.

Hier waren nun folgende Verhältnisse möglich. An einigen Orten war mit jedem Lehn zugleich die haute justice auch jetzt noch verbunden wie im Clermont. Obgleich daher auch hier der Grundbesitz als Lehn, fief, und die Freiherren als Vasallen des Fürsten oder fürstlichen Grafen angesehen wurden, so blieb doch alles im alten Recht. Diess gilt daher auch von allen Verleihungen, bei denen der frühere Herr die haute justice mit dem Grundbesitz zugleich auftrug. Nur hatte dieses eine wichtige Folge. Da der Grundbesitz die Abhängigkeit bedingte, so galt mit der Verleihung desselben die *Obergerichtsbarkeit des Verleihenden* auch fernerhin fort. Übertrug daher ein fürstlicher Herr, der eine Cour de Baronnie hielt, einem fremden Freiherrn ein fief mit haute justice, so stand dieser unter *zwei* Cours de Baronnie und zwar für seine *eigne* Freiherrschaft unter der Cour des eignen Fürsten für sein fief unter der Cour des neuen Lehnsherrn. Dieser behielt seine Competenz in demselben Gebietskreise wie früher und auch die von seiner Cour etwa ausgesprochenen Lehnsstrafen, wie das Verfallen des Lehns, konnte nur gegen das von ihm verliehene fief angewendet werden. Diess bezeichnet der Satz, dass der Lehnsherr «ne peut justicier fors ce, que je tieng de lui.» Das angegebene Verhältniss ist noch ein einfaches. Der neue Vasall hatte, dem Freiherrn zu Folge, jetzt auch zwei Cours de Baronnie zu beschicken, und, wenn Appellation vorkam, je nach der Lehnsherrlichkeit sich bald in der einen, bald in der anderen zu vertheidigen. War über die justice nichts ausgemacht, so ist gewiss dieselbe als selbstverständlich der Verleihung mitgefolgt, da sie ohne besonderen Vertrag vom Grundbesitze nicht getrennt werden konnte. Die Verträge bestimmen gewöhnlich nur die Art und Weise, wie das Gericht des neuen zweiten Lehnsherrn zu beschicken sei. Die neuen Vasallen dagegen verpflichteten sich zur Lehnspflicht gewöhnlich unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie als hommes liges für das

Lehn «contra omnem creaturam quæ possit vivere et mori» dem Lehnsherrn Hülfe leisten, «quando dominus faciet rectum curiæ suæ per judicium eorum, qui me possunt et debent judicare.[1]) An diesen Grundsatz schloss sich der zweite, dass die Lehnspflicht, bedingt durch den Besitz der Fiefs, auch nur so lange dauere als dieser *Besitz selber* oder als seine *Lehnsqualität*. Demnach ward die Obergerichtsbarkeit des Lehnsherrn über den Vasallen in zwei Fällen aufgehoben. Gab der letztere *das Lehn zurück*, so war er damit aller Verbindlichkeit ledig und so auch der Competenz des Lehnsherrn, was nur eine Folge der obigen Principien ist; und dasselbe war der Fall, wenn es dem Vasallen gelang aus dem Fief ein *freiherrliches Allod* zu machen.[2]) Diese beiden Sätze zeigen unter allen am deutlichsten, wie wenig die Idee einer *staatlichen* Gerichtsbarkeit in dieser Zeit auf der Grundlage des alten Rechts Platz greifen konnte; hier bedurfte es einer Umgestaltung des Princips selber, um die neue Ordnung der Dinge einzuführen. Einen gleichen Character aus gleichem Grunde hat der letzte Satz: dass bei solchem Verhältniss die *Verpflichtung* des Herrn zur Gerichthaltung eine so absolute war, dass die *Weigerung* desselben als eine *Fehdeerklärung* gegen den Vasallen galt, da sie das einzige *rechtliche* Band brach, das die Fiefs dem Lehnsherrn unterordnete. Die Et. d. St. L. 1. 49. beschreiben genau das Verfahren dabei. Will der Lehnsherr kein Gericht halten für den Vasallen, so fordert dieser die Aftervasallen, die auf dem verliehenen Gute sitzen, auf, mit ihm zur Fehde gegen den Oberlehnsherrn, Chief-Seigneur, zu ziehen. Die letzteren haben dann das Recht diesen Chief-Seigneur selbst anzugehen; sie dürfen und zwar auf Kosten des Sire, ihres nächsten Lehnsherrn, zwei Chief-Seigneur rufen und ihn fragen ob er wirklich dem Sire die justice verweigert habe. Bejaht er es, so soll der Aftervasall dem letzteren zur Fehde gegen den ersteren folgen; verneint er es, so darf er ihm antworten: «je n'iray pas und por ce n'en perdrait ja pas droit ni fié, ni autre chose.» Auf diese Verhältnisse kommen wir später noch zurück.

Verwickelter aber ward der Fall, wenn entweder «par *vente*, ou par *escange*, ou par *otroi de segneur, li uns* porroit avoir en certain lui le *haute justice* et *uni autres le basse*.[3]) Hier ist nun zuerst das Entstehen der justice basse im späteren Sinne, im Gegensatz zur justice *moyenne*, die das 13. Jahrhundert noch nicht kennt, anzuknüpfen. Ward nämlich ein Grundstück verliehen, auf wel-

1) Vgl. Brussel L. II. 26.

2) Trefflich ausgeführt und bewiesen bei Brussel II. 27.

3) Beaum. LVIII. 1.

chem nur Unfreie sassen, so folgte die *justice über die Verpflichtungen dieser Unfreien* dem Grundstücke gewöhnlich mit. Diese justice enthielt daher nur die kleineren Vergehen dieser Unfreien und die Streitigkeiten über ihren Grundzins, dem cens. Daher hat sie den Namen der *justice foncière;* alle übrigen Fälle mit Ausschluss der haute justice fasste man dieser gegenüber zusammen als die *justice moyenne.* Es ist demnach klar, dass die letztere Unterscheidung keine besondere Gerichtsbarkeit, sondern nur eine besondere Vertheilung der alten bezeichnet und gleichfalls in ihrem Entstehen durch den zufälligen Gang der Verleihungen bedingt worden ist. Bleiben nun diese Verleihungen *innerhalb* derselben Obergerichtsbarkeit, so waren damit nur die Innhaber der Gerichtsbarkeit, nicht der Organismus selber geändert. Ward aber eine Justice basse oder gar foncière an denjenigen verliehen, der selbst eine Obergerichtsbarkeit hatte, so mussten sich mannigfache Verwicklungen ergeben. Er war Vorsitzer eines freien Gerichts und konnte nur durch seine Peers in einem oberen Gericht gerichtet werden; zugleich musste er für die Justice basse denen zu Gerichte stehen, die nicht seine Peers waren. Das war ein an sich Unnatürliches. Wie es im Einzelnen gehalten, muss auch hier die Localgeschichte nachweisen. Im Allgemeinen aber ergibt sich, dass die dadurch entstehende Verwirrung den Sieg der einheitlichen organischen und allenthalben zugleich erscheinenden königlichen Gerichtsbarkeit nicht wenig vorbereitet haben.

Alle diese Verwicklungen sind nun schon im 13. Jahrhundert vorhanden und alle Verwirrungen, die sie erzeigten, wurden schon damals lebhaft gefühlt.[1]) Demnach war es grade durch das Princip der Gerichtsherrlichkeit, die *Identität derselben mit dem Besitze,* die selber nur eine Folge des Princips des Lehnswesens überhaupt ist, nicht möglich, jene Vertheilung der Gerichtsbarkeit selber aufzuheben. Wir müssen diese Epoche und ihre Gerichtsverfassung daher als die Grundlage der Zustände in den folgenden Perioden betrachten; und in der That können diese niemals ohne jene erklärt und verstanden werden. Desshalb sind wir hierüber ausführlicher gewesen; denn wie ein Schluss aus seinen Prämissen, so ergeben sich Verhältnisse und Begriffe einer folgenden Zeit fast arbeitslos, wenn die frühere in ihren Elementen klar vorliegt. Jenes Princip der lehnsrechtlichen Gerichtsbarkeit aber hat sich bis zur Revolution erhalten. Zwar breitet die königliche Gerichtsbarkeit sich über dieselbe aus, umfasst sie, unterwirft sie sich und ordnet sie durch Praxis und Gesetz. Aber *aufzuheben* hat sie doch nicht

[1]) Vgl. z. B. Beaum. LVIII. 13 und öfter.

vermocht, sondern jene grundherrliche Gerichtsbarkeit verändert nur Stellung und Namen durch das Königthum. Während sie im Lehnswesen die einzige Form der staatlichen Gerichtsbarkeit ist, wird sie unter jenen zur *Patrimonialjurisdiction*. Das ist das Wesen dieser, aus dem 9. Jahrhundert herstammenden, jetzt tausendjährigen Gerichtsbarkeit der Grundherren; sie ist die *lehnsrechtliche Gerichtsbarkeit unter dem Staate des Königthums*. Erst mit dem Auftreten des letzteren beginnt daher eine wirklich neue Epoche auch für diese Seite des öffentlichen Rechtslebens.

Unserer Aufgabe nach gehen wir nun dazu über, das Strafrecht und das Verfahren für dieses Lehnswesen im Genaueren darzustellen.

I.

Das Strafrecht des Lehnwesens.

Vorbemerkung.

Das Nächstfolgende, mag es nun richtig sein oder falsch, wird an einem Mangel leiden, den wir zu ändern nicht vermögen.

Wir meinen nämlich, dass es durchaus nothwendig ist, das Strafrecht des Lehnwesens als eine Weiterbildung des alten germanischen Strafrechts und seines Princips aufzufassen, da es eben seine Bedeutung wesentlich in diesem Übergangsverhältnisse hat. Ist das aber der Fall, so werden wir gezwungen sein, unsre Auffassung des altgermanischen Strafrechts vorauszuschicken, da sie weder die gewöhnliche ist, noch auch sich mit Entschiedenheit an eine bekannte anschliesst. Demnach wird es hier unmöglich bleiben müssen, diese Auffassung mit den historischen Nachweisungen zu belegen. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als durch die Einheit des Ganzen die Möglichkeit für die Bestätigung des Einzelnen zu beweisen.

Wir gehen aus von dem Begriff des Verbrechens und der Strafe; von dem letztern vorzüglich, weil durch die Strafe und ihre Form am leichtesten erkannt wird, was eine Zeit als Verbrechen ansieht. Jedes Verbrechen ist allerdings zunächst eine Verletzung der Persönlichkeit, und die Strafe ist die an sich nothwendige Folge derselben. Allein das Verbrechen ist nicht *jede* die Persönlichkeit verletzende That; und die Strafe ist nicht *jede* Folge einer solchen That, nicht einmal jede Folge des wirklichen Verbrechens; die verletzende That ist nur *in so fern* Verbrechen, als sie in der einzelnen Persönlichkeit die *allgemeine* oder den *Begriff* der Persönlichkeit trifft und verletzt; das dem Thäter zugefügte Uebel ist *in so fern* Strafe, als es, wegen jener Verletzung der allgemeinen Per-

sönlichkeit, *von* dieser allgemeinen Persönlichkeit, oder natürlich von ihrem Vertreter, dem Staat in seinen Beamteten dem Thäter zugefügt wird.

Daraus folgt der Grundsatz, der nicht allein die Geschichte des germanischen Strafrechts, sondern die des Strafrechts überhaupt beherrscht: dass in dem Maasse, in welchem sich die Idee der allgemeinen Persönlichkeit, *des Staats*, verwirklicht, auch die verletzende That aus einem blossen Unrecht gegen die einzelne Persönlichkeit zu einem wirklichen Verbrechen wird; das heisst, dass eine That, die irgend ein Verhältniss der Persönlichkeit verletzt, in dem Augenblick aus einer blossen Verletzung zu einem Verbrechen wird, wo der Staat jenes Verhältniss zugleich als sein eigenes — Inhalt seines eigenen Daseins — anerkennt. So Ehre, Leib, Leben, Gut und anderes.

Betrachten wir nun aber jenes so eben angedeutete Verhältniss der einzelnen und der allgemeinen Persönlichkeit, des Bürgers und des Staats, so ergiebt es sich bald, dass die *Gränze* für diejenigen Verhältnisse, die dem Bürger allein und nicht dem Staate angehören, sehr schwer zu zeichnen ist. Da nur auf der Feststellung dieser Gränze der Begriff des Verbrechens beruht, so erklärt es sich zunächst, dass, so einfach das Princip für das Verbrechen ist, so schwierig die *wirkliche* Anerkennung des Verbrechens im Einzelnen werden kann.

Dies ist nun der nahe liegende Grund, weshalb in allen Anfängen der Strafrechtspflege bei den verschiedenen Völkern Begriff und Gränze für Verbrechen und Strafe so sehr ungenau erscheinen. Es beruht das nicht darauf, dass man nicht gewusst hätte, was jene beiden ihrem Wesen nach seien; denn gewisse Verbrechen und Strafen hat jedes Volk und jede Zeit, und das sind diejenigen, die gar nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen das Allgemeine unmittelbar begangen werden *können*, man kann sie die *absoluten* Verbrechen nennen. Sondern innerhalb derjenigen Verletzungen, die *in* dem Einzelnen das Allgemeine verletzen, herrscht die Verschiedenheit; und zwar deshalb, weil die natürliche Unbestimmtheit des Staats und seines Umfangs nothwendig eine entsprechende Ungenauigkeit für die Frage erzeugt, welche Handlungen den Staat, welche *blos* den Einzelnen verletzen. Die Epoche dieser Unbestimmtheit hat jedes Volk, wenn auch jedes auf seine Weise, durchleben müssen.

Ob nun das einzelne Volk sich dieses Mangels bewusst geworden oder nicht, und wie es fortgeschritten, mag anderen Untersuchungen überlassen bleiben. Uns kommt es zunächst darauf an zu beantworten, ob *unsre* Wissenschaft im Stande sein wird, trotz

jener Unbestimmtheit nachzuweisen, was in einer gegebenen Zeit ein Verbrechen, was individuelles Unrecht gewesen ist. Und hier ist es nun, wo das obige Princip seine historische Bedeutung erhält. Bedingt nemlich die Idee des *Staats* das Verbrechen im Unrecht, so wird man, indem man in einer bestimmten Zeit eben die ihr angehörige Idee des Staats sucht und findet, allein dadurch im Stande sein, die Gränze und den Inhalt des *Verbrechens und der Strafe* in dieser Zeit nachzuweisen. So lange daher eine Zeit kein klares Bewusstsein über ihr eigenes Strafrecht hat, wird jede Untersuchung auszugehen haben von der Gestalt und dem Inhalt des *Staatsbegriffs* derselben; nicht, weil dann alles mit Einem Schlage klar und bestimmt sein wird, sondern weil alles, was an Klarheit gewonnen werden kann, nur auf diesem Wege zu erreichen ist.

Dieses für *alle* Geschichte geltende Princip findet nun seine bestimmtere Anwendung für die Geschichte des germanischen Strafrechts in folgender Weise.

Die Grundform alles nicht germanischen Lebens ist der Gegensatz der individuellen Selbstständigkeit und der Anerkennung des Rechts der allgemeinen Persönlichkeit. Es tritt derselbe in sehr verschiedener Weise auf; immer aber mit jenem zweifachen Inhalt.

Die erste, naturbegründete und unmittelbar durch jene Grundform bedingte und erzeugte Epoche geht bis tief in die Zeit der Eroberung hinein, und ist, da sie erst durch diese gebrochen wird, den verschiedenen Stämmen der germanischen Welt zu sehr verschiedenen Zeiten und in sehr verschiedener Weise verloren worden. Ihre Verfassung ist die *Geschlechterverfassung*. Die Idee des Staats, sein selbstpersönliches Leben ist den Genossen nur da als der Gedanke der *Einheit*; wer gegen diese, sei es durch Verrath, sei es durch Verlassen des Stammesheeres, verbricht, hat keinen Einzelnen, sondern *nur* die Persönlichkeit des Staats, die Idee desselben, wenn man will, verletzt. Es giebt in der ältesten Zeit nur dieses Verbrechen gegen den Staat; einen ganz besondern Zusatz bildet das corpore infamis esse, das ich mit Waitz nur in eigentlicher Bedeutung nehmen kann. — *Ausserhalb* dieses geschlossenen Einsseins der Geschlechter hat der anfängliche Staat wirklich keine Form, in welcher er sich thatsächlich darstellt; und dieser Staat ist daher allerdings eine Abstraction, wenn der Gedanke eine Abstraction ist, einer Familie anzugehören. Die einzige That, durch die gegen diesen momentenlosen Begriff verbrochen werden konnte, war das «proditorem et transfugam, ignavum et imbellem esse.» Die Strafe das Hängen, vielleicht am *geweihten* Baume. — *Innerhalb* dieser Einheit aber leben nun die einzelnen Familien und Geschlechter, in ihnen der Einzelne. Seine Persönlichkeit *gehört* daher dem

Ganzen, wie der Sohn der Familie. Eine Verletzung gegen ihn ist daher allerdings zuerst eine Verletzung *seiner selbst*, als eines freien selbstständigen Mannes, eine Verletzung *seiner* individuellen Persönlichkeit, aber indem er als solche zum Dasein und Leben der ganzen gens gehört, ist das Dasein der letzteren bedingt durch seine persönliche Unverletzlichkeit — sie ist als gens nur unverletzt, wenn der Einzelne in ihr unverletzt bleibt. Daraus folgt dann, dass jede Verletzung des Einzelnen *zugleich* eine Verletzung des *Geschlechts* ist; oder, wenn man das Geschlecht als ansässig betrachtet, der *Gemeinde*. Diese Identität der Unverletzlichkeit der Gemeinde und der des Gemeinde- oder Geschlechtsmitgliedes, oder die Sicherheit des Letztern durch sein Angehören an die Erstere ist der *Friede* des ältesten Rechts, der wieder, je nachdem die Gemeinde da ist, in ihren verschiedenen Formen, als Heerfrieden, Hausfrieden, Aussenfrieden, Dingfrieden u. s. w. bezeichnet wird, was keiner genauern Entwicklung bedarf.

Daraus ergiebt sich nun die Grundform der *zweiten* Classe der altgermanischen Verbrechen. Jede, eine einzelne Persönlichkeit verletzende That ist in dieser Epoche daher zuerst ein *Unrecht* gegen den Einzelnen, aber *dann* auch ein *Verbrechen* gegen die Gemeinde. Das heisst mithin, durch die verletzende That wird dem *Einzelnen Schaden* zugefügt, und der Gemeinde ihr *Friede* gebrochen. Beides *geschieht* natürlich durch dieselbe That, aber es sind doch zwei besondere Momente an derselben That, in derselben Weise, wie der Einzelne noch ein Selbstständiger ist innerhalb der ihn umschliessenden Gemeinde. Nun folgt es von selber, dass wenn einmal jene beiden Momente an der That getrennt gedacht und hingestellt werden, obwohl sie einer und derselben That gehören, consequent auch für beide Momente eine *besondere* rechtliche Folge eintritt, so dass auf diese Weise *Eine* That *zweien* Rechten zugleich unterliegt, dem Recht des *Schadens* auf der einen, dem Recht des *Friedens* auf der andern Seite. Und so war es wirklich. Die den Einzelnen verletzende That war nicht *absolutes* Verbrechen, wie im heutigen Recht, sondern sie war es nur, *in so fern* sie den Frieden der Gemeinde gebrochen hatte an dem Einzelnen. In so fern dieses der Fall war, trat die Pflicht auf, dieses Moment zu *sühnen*, und die Art, in der es geschah, war die *Busse*, oder die *Strafe* jener Zeit. In so fern aber dem *Einzelnen* Schaden geschah, entstand ein Verhältniss zwischen Verletzer und Verletztem, das ausgeglichen ward durch die Pflicht, den Schaden zu *ersetzen*, und dieses geschah durch das *Wehrgeld*. Wie es geschieht, dass trotz dieses wesentlichen Unterschiedes oft in den Quellen Beides nicht gehörig getrennt und von der *Busse* und dem Bussrecht ganz im

Allgemeinen oder auch wohl, wie im L. Fris. XVII, 4, nur vom Wehrgeld, das der Thäter einerseits dem Staat, andererseits nur dem Verletzten schuldet, gesprochen wird, erklärt sich zu leicht, als dass wir weiter ein grosses Gewicht darauf legen sollten. Vorzüglich kommt es deshalb, weil auch dies Wehrgeld, wie heut zu Tage jeder Schadensersatz, durch den Rechtsspruch der Gemeinde auferlegt ward. Hält man aber in der Bearbeitung der einzelnen Stellen den obigen Grundgedanken fest, so ist es nicht schwer, auch hier die Elemente des Strafrechts wieder zu erkennen. Dass es neben der Busse noch ein, zuweilen vorkommendes *Friedensgeld* gegeben haben soll, ist nur eine Verwechslung; das Friedensgeld ist nichts anderes als die Busse selber, die mulcta, das, was der Gemeinde oder, wie es später heisst, dem Könige gegeben, gebüsst wird.

Diese beiden Classen der Verbrechen und der Strafe, die absolute und die mit dem Wehrgeld oder Schadensersatz verbundene gingen indessen auf Einem Punkte in einander über. Es konnte allerdings vorkommen, dass ein Verbrecher aus irgend einem Grunde jene beiden Folgen des Verbrechens, die Busse und das Wehrgeld oder Strafe und Schadensersatz nicht leisten wollte. Das war dann mehr als der Bruch des Friedens durch die That, es war eine, wie wir heute sagen würden, absolute Negation des Friedens, und es verstand sich von selbst, dass die Folge *dieses* Acts selber wieder nur eine absolute Negation des Friedens für den Verbrecher, die *Friedloslegung*, sein konnte. Durch sie trat derselbe aber nicht zu der Gemeinde in das Verhältniss des wirklichen und *eigentlichen* Verbrechers, desjenigen, der durch Verrath verbrach und deshalb durch die Gemeinde gestraft ward, sondern er trat einfach aus der Gemeinde heraus, verlor den Schutz seines Friedens durch die Einheit derselben, oder die Möglichkeit, dass an ihm noch ein Verbrechen begangen werden könne; jedes Unrecht gegen ihn war *busslos*, weil er selber *friedlos* war. Es ist sehr leicht, den richtigen Unterschied dieses Verhältnisses von dem des absoluten Verbrechens sich klar zu machen; dieses erzeugte wirkliche *Strafe*, jenes nur *Straflosigkeit* für das Unrecht gegen den Ungehorsamen; der eigentliche Verbrecher musste mit seinem Leben seine Unthat sühnen, der Friedlose war ein Ausgestossener, er war ein Feind, und wie ein Thier des Waldes erschlug man ihn, wo man ihn traf; er war «wargus» geworden. Dies ist der Sinn der Bestimmung der L. Sax. 11. 1 «compositionem persolvat vel faidam portet,» die in ähnlicher Weise von den meisten alten Rechten wiederholt wird. Auf diesen drei Grundlagen beruhte die erste Epoche des alten Strafrechts; es muss dasselbe der Zeit, von

welcher wir reden, sehr klar vorgelegen haben, da wir eine so grosse Genauigkeit in den einzelnen Bussansätzen und eine so durchgebildete Systematisirung des Ganzen finden, deren Dasein Wilda's bekanntes und vorzüglich gründliches Werk der Wissenschaft gewonnen hat.

Wenn wir nun sagen, dass durch die Eroberung eine neue Epoche auch für das Strafrecht beginnt, so soll das nicht heissen, dass durch dieselbe sich das Princip dieses Strafrechts unmittelbar neugebildet habe. Sondern es ward vielmehr nur die Grundlage in den *gegebenen* Verhältnissen des Staats, aus welcher jene Gestalt des Strafrechts hervorgegangen, allmählig untergraben. Die *Geschlechtsverfassung* nämlich löste sich auf; das heisst nicht, es seien die Geschlechter oder das Recht der Geschlechter untergegangen, sondern die Einheit und Idee des Staats war nicht mehr da in der Form jener alten Geschlechterverfassung; sie suchte nach einer neuen Grundlage. Von dem Volkskönigthum ging die Entwicklung zunächst über zum Königthum der Eroberung; an dieses schloss sich die Entstehung einer *germanischen Obrigkeit* und eines, mit obrigkeitlichen Rechten allmählig sich umgebenden Gerichts; in Karl dem Grossen endlich folgt die Idee des kirchlichen Königthums. Daraus ergaben sich für das Strafrecht hauptsächlich zwei Folgen. Zuerst begann jene, bis dahin ganz abstracte und momentenlose Idee der Einheit des Staates einen inneren, im Verhältniss zu früheren Zuständen höchst ausgebildeten Organismus zu gewinnen; die eben bezeichnete *erste* Classe der Verbrechen daher, diejenige, die nur die Negation des für sich gedachten Staats enthält, beginnt damit sich zu entwickeln, und es entsteht allmählig eine Reihe von eigentlichen Verbrechen, die gegen den Staat als solchen begangen werden können; an die Spitze dieser Umwandlung tritt die Idee des *Majestätsverbrechens* gegen das fürstliche Haupt des Staats. Ganz anders aber wird es für die zweite Classe der Verbrechen, diejenige, in welcher der Staat in dem Einzelnen verletzt wird. Da die Geschlechterverfassung den Einzelnen nicht mehr umgiebt und enthält, so kann auch die durch sie bedingte Unverletzlichkeit des Einzelnen nicht fort dauern; die *erste* Folge für diese Classe ist daher das *Verschwinden* der Idee des *alten* Friedens in der ganzen germanischen Welt, in dem Maasse und in der Zeit, in welcher durch einen oder anderen Grund die Einheit der Geschlechter gebrochen wird; mithin natürlich bei einigen Stämmen mehr, bei andern weniger, bei den wenigsten gleichzeitig; am entschiedensten, aus nahe liegenden Ursachen, bei den germanischen Stämmen Frankreichs und Italiens. Unmöglich war es natürlich dabei, dass der rechtliche Inhalt jenes Friedens, die durch

den Staat überhaupt bedingte Unverletzlichkeit des Einzelnen, gänzlich untergehen sollte. Im Gegentheil ward sie jetzt entschiedener wie je; aber freilich ist ihre Gestalt eine andere; und gerade diese ist es, welche die zweite Folge für Verbrechen und Strafrecht enthält. Indem nemlich die Geschlechterverfassung nicht absolut verschwindet, sondern ersetzt und gleichsam überbaut wird durch das organische Leben des Staats in seinem neuen *Beamtensystem*, so ergab sich natürlich, dass jetzt diese Beamteten dieselbe *Aufgabe* erhielten, die bis dahin die Geschlechter gehabt, das ist für uns den Schutz der Unverletzlichkeit des Einzelnen in Cantone und Grafschaft. Ganz nothwendig war es, dass die alte *Busse* nun auch nicht mehr dem alten Geschlechterverbande, sondern eben dem Beamteten gezahlt ward, der mit der Pflicht auch in das Recht der Geschlechter succedirte. Gerade so dahier, wie von der Gemeinde das Recht überhaupt übergeht auf die Obrigkeit, wird auch diese Busse mit der Gemeindebusse eine *obrigkeitliche;* dass sie auch unter den Karolingern noch *Fredum* heisst, ist eben der Beweis, dass nicht die Idee der *Strafe*, wohl aber die des *Strafberechtigten* sich geändert hat. Es versteht sich, dass damit für das zweite Verhältniss im Verbrechen, das zwischen dem Verletzenden und dem Verletzten eintrat, noch keine wesentliche Umgestaltung bedingt war; es blieb nach wie vor das Princip des *Schadensersatzes*, oder das *eigentliche Wehrgeld*, neben dem der Busse bestehen. Allein der dritte Punkt im ältesten Strafrecht, in welchem beide Classen der Strafe in einander übergehen, der Fall der *Weigerung* von Seiten des Verbrechers die Busse zu zahlen begann nothwendig eine andere Folge zu haben wie früher. Die einfache Friedloslegung genügte nicht mehr, da der Staat selber jetzt gleichsam ein positives Dasein gewonnen hatte; der Ungehorsam war kein Lossagen von einem Ideellen, sondern Widersetzlichkeit gegen den *wirklichen* Staatsverband. Deshalb begannen die Beamteten diejenigen, welche sich dem Strafrecht nicht unterwerfen wollten, durch ihre obrigkeitliche Gewalt zu verfolgen, und sie *dafür zu bestrafen*, dass sie sich dem Strafrecht nicht unterworfen hatten. Auf diesem Punkte geht mithin der Begriff der alten *Friedlosigkeit* unter; es tritt an seine Stelle der Gedanke, dass die Ausscheidung aus dem Frieden nicht mehr genüge, sondern dass der Ungehorsam selber ein Verbrechen gegen den Bussberechtigten, den Beamteten, sei; und für daher beginnt ein ganz neues Moment im Strafrecht, die *strafrechtliche Gewalt der Staatsbeamteten*, die vorläufig allerdings nur gegen die Widersetzlichkeit der Verurtheilten geht, aber dennoch schon eine selbstständige Grundlage hat. — Auf diese Weise hat das Strafrecht dieser zweiten Epoche jenen dreifachen Inhalt aus-

gebildet. Zuerst die *eigentlichen* Verbrechen und ihre Strafe, welche keinen Schadensersatz, kein weregildem enthält, sondern *nur* Bestrafung; — dann die Verbrechen gegen die *einzelnen* Persönlichkeiten, bei denen die Busse der Obrigkeit, der Schadensersatz dem Verletzten zufällt; — endlich die Verbrechen, für welche der Thäter sich dem Strafrecht nicht hat unterwerfen wollen, und die daher obrigkeitlich bestraft werden. Man pflegt nun dieses ganze System mit dem Namen des Compositionensystems zu bezeichnen. Wir halten dafür, dass dies eine durchaus unglückliche Benennung ist. Zuerst bezieht sie sich nur auf Einen Punkt in dem ganzen Strafrecht; dann aber lässt sie gerade das Wesentlichste zur Seite, die obrigkeitliche Nöthigung zur Erlegung des Schadensersatzes in der Busse. Der eigentliche geschichtliche Inhalt dieser Epoche ist im Gegentheil gerade darin zu suchen, dass das Strafrecht jetzt den Gegensatz oder Widerspruch in sich ausgebildet hat, der gleich Anfangs in der zweiten Classe der Verbrechen zum Grunde liegt. Von der einen Seite erhält sich nämlich das alte Princip, dass das Verbrechen ein blos persönliches Verhältniss erzeuge zwischen dem Verletzten und dem Thäter, und dass es mithin ein wesentlich *privatrechtliches* Moment enthalte. Von der andern Seite dagegen beginnt der Staat es als seine Aufgabe anzusehen, dieses privatrechtliche Moment, das Wehrgeld, zu seiner Geltung kommen, den Schadensersatz *zahlen* zu lassen, damit kein Unfriede entstehe. Beides widerspricht sich; ist die Nothwendigkeit der Wehrgeldzahlung nicht mehr dem Gutdünken der Partei überlassen, so ist das Wehrgeld selber *mehr* als ein blosser privatrechtlicher Anspruch; es ist eine durch den Willen und die Thätigkeit des Staats *bedingte* Folge des Verbrechens, und damit nicht als eine, allerdings eigenthümliche *Form der Strafe*. Hier ist daher ein unklares und unaufgelöstes Verhältniss, ein Verhältniss, dessen Undeutlichkeit nicht so sehr auf dem Mangel an Nachrichten beruht, als vielmehr darauf, dass es der Zeit selber nicht deutlich war; es ist ein Chaos von Strafe und Privatrecht, und es ist deshalb eben so falsch, als es resultatlos bleiben muss, hier eine bestimmte Gränze ziehen zu wollen, es kann, so wie man von den einzelnen Sätzen absieht, das Ganze oder die Idee des Strafrechts eben nur als eine unentwickelte und widersprechende bezeichnet werden. Es ist aber kein sehr seltener Fehler unserer Rechtsgeschichtschreibung, dass sie durchaus in klarer und bestimmter Form darstellen will, was an sich weder klar noch bestimmt gewesen ist.

Blickt man nun zurück auf das am Eingang hingestellte Princip für die Geschichte des Strafrechts überhaupt, und hält es zusammen mit der hier gegebenen Auffassung des Strafrechts, so folgt,

dass dieses Unentwickeltsein der Idee des Strafrechts auf der inneren Unvollendung der Idee des *Staats* beruhen musste. In der That ist dem so. Wir lassen aber die Darlegung des Staats in dieser Zeit zur Seite. Nur einen Satz müssen wir hier aufnehmen, der wie jenes Princip, ganz allgemeine Geltung hat, aber im Besondern gerade das Folgende erklärt. Eben so wenig wie der Übergang vom karolingischen Beamtenstaat zum Territorial-Staat des Lehnwesens ein plötzlicher ist, eben so wenig wird man einen plötzlichen Übergang von dem karolingischen Strafrecht zum Strafrecht des Lehnwesens erwarten wollen. Beides löst sich zugleich aber gleich langsam und schrittweise auf, und Beides gewinnt in der Auflösung erst allmählig seine neue Form. Der Übergang selber ist, eben weil er die bestimmte Form vernichtet, nicht bestimmt darzustellen. Im Lehnrecht dagegen lässt sich das neue Strafrecht wohl erfassen. Seine Grundlage gibt das Folgende.

Wie sich unter den Karolingern aus den früheren Verhältnissen die Auflösung gestaltet hat, ist oben gesagt. Die Grafen und Herren lösten sich ab von dem Königthum durch dasselbe Moment, durch welches sie innerhalb ihrer Herrschaften souverain wurden — die Unterwerfung der unabhängigen Freien unter ihre Oberherrlichkeit. Das nun brauchen wir hier nicht zu wiederholen. In diesem Gange der Dinge nun nahm die Idee des Staates die Grundformen an, die das Lehnwesen bilden. Zuerst standen die Baronien als vollkommen *souverain* neben einander; dann aber bildete jede Baronie einen kleinen Staat *für sich*; endlich schlossen sie sich durch das Band der Beneficien und Fides zu grösseren Lehnskörpern wieder zusammen. Darnach ergiebt sich der Umfang für die Idee des Verbrechens und der Strafe in dieser Epoche, den wir sogleich mit der Darlegung des Einzelnen erfüllen werden an diesen drei Formen des staatlichen Lebens. Insofern *zuerst* die Freiherrschaften souverain waren, gab es für sie wohl Unrecht und Gewaltthat, aber kein *Verbrechen* und keine *Strafe*, sondern nur das Recht der *Fehde*, der Krieg der Lehnsherrschaften. Insofern die Idee des Staats als *Lehnsnexus* zur Erscheinung kommt, gibt es eine Klasse von Verbrechen gegen den Lehnsherrn, aber diese Verbrechen haben nur das enge Gebiet der Lehnspflicht. Endlich aber ist die Lehnsherrschaft der eigentlich *staatliche* Körper dieser Zeit. Das ganze Gebiet der Verbrechen und Strafen zieht sich daher in die *einzelne* Freiherrschaft zurück, wie in der ältesten Zeit in die einzelne Gemeinde, und die Geschichte des Strafrechts langt somit gleichsam bei ihrem Ausgangspunkte wieder an. Allein da das Wesen des Staats auch das Wesen des Verbrechers bedingt und setzt, so wird dieses letztere, oder das eigentliche Strafrecht der Lehnszeit, *eben*

so wenig ganz dem ursprünglichen Strafrecht gleichen, wie die Lehnsherrschaft der alten Gemeinde; es wird aber aus demselben Princip, *eben so viel* Gleiches enthalten, als sich in jener aus der letztern erhalten hat. Es ist daher die innere Continuität des Ganges der Entwicklung auch hier als die Grundlage des richtigen Verständnisses anzuerkennen; das Wesen der Baronie wird das Wesen des Strafrechts in den Baronien erklären müssen. —

Da nun das Fehderecht passender dem Verfahren angeschlossen wird, so bleibt uns nur das *Lehnsstrafrecht* und das *eigentliche Strafrecht*, deren Inhalt wir darzustellen haben.

I. Das Lehnsstrafrecht.

Es wird eine gewisse Schwierigkeit sein, die Folgen des Vergehens gegen das Lehnsrecht als eigentliches Strafrecht anzuerkennen. Und in der That stehen dieselben so sehr in der Mitte zwischen Strafrecht und Privatrecht, dass man sie nur als Uebergangsmomente zu einer förmlicheren Entwicklung des Strafrechts betrachten kann. Das ergiebt sich aus dem Princip des Lehnsverbandes selber.

Dieses nämlich enthält die beiden schon früher dargestellten Sätze: zuerst, dass alle Unterordnung nur bedingt sei durch den Besitz eines, dem Lehnsherrn gehörigen Gutes; und daraus folgt, dass mit dem Aufgeben dieses Besitzes nicht blos der Lehnsverband selber, sondern natürlich auch die Möglichkeit eines Lehnsverbrechens aufhört, und beide Parteien sich als Privatpersonen gegenüber treten. Das ist nun gar nicht denkbar für ein eigentliches Strafrecht. Eben so normal ist der zweite Satz, dass die Verpflichtung des Lehnsherrn gegen den Vasallen nicht die einer Obrigkeit gegen den Unterthan, sondern die eines verpflichteten Gleichen gegen den Gleichen ist. Es würde daher von einem Strafrecht hier gar nicht die Rede sein, wenn nicht schon gleich von Anfang an diese Form der gegenseitigen Berechtigung und Verpflichtung ein Element aufgenommen hätte, das wesentlich staatlicher Natur war, die Idee der Fides. Das ist nämlich im ganzen Lehnwesen deutlich sichtbar, dass das Unrecht des Vasallen gegen den Herrn nicht blos angesehen ward wie ein privatliches, sondern dass die Zeit ein anderes hinlegte, den Bruch einer gelobten Treue. Wer seine Verpflichtung nicht erfüllte, war malefidus, *mecréant*, untreu; das Treugelöbniss, die credentia oder Fides, war schon damals ein Ideelles, die erste noch formlose Gestalt der Idee des Staats. Es versteht sich, dass man diese Vorstellung nicht bestimmt definiren kann; wie sie damals unentwickelt im Bewusstsein der Zeit gelegen, so muss man sie aufnehmen; und nur in den einzelnen

concreten Verhältnissen kann man die Wirkung derselben in leisen Spuren andeuten.

Diese concreten Verhältnisse nun, in welchen ein eigentliches Lehnsverbrechen begangen werden konnte, sind sehr einfach, und die Folge des Bruches der Lehnspflicht ist es nicht minder. Der concrete Inhalt der Lehnspflicht war die Pflicht zur *Waffenfolge* und die zum *Gericht*. Die Waffenfolge, Ost und Chevauchée, ward entboten durch förmliche semonse des Lehnsherrn an die Vasallen, wie es heisst Et. d. St. L. I. 61. «que il li amaine ses hons constumables pour aller en l'ost.» Wer auf solche semonse nicht kam, der verfiel in defaut, und zahlte hier wie bei dem Gerichte die Contumazbusse, der hons coustumiers 60 Sols, der gentishome 60 Livres. Stellte sich der Vasall gar nicht, so konnte es, was nach den früheren Entwicklungen keiner weitern Erklärungen bedarf, seines Lehns in seinem Pairsgericht verlustig erkannt werden. Dasselbe war der Fall, wenn der Vasall gar *gegen* seinen Lehnsherrn zur Fehde zog; doch gieng die Strafe nur auf das *Fief* selber. Diese Einziehung des Fief ist die Grundlage der *Confiscation*, die aber erst in den folgenden Epochen als eigentliche Strafe auftritt. — Gewöhnlich ward in den Verleihungsacten der Belehnung selber genau bestimmt, wie viel der Vasall zum Ost oder zur chevauchée leisten solle; wo grössere Lehnskreise vorkamen, wie besonders bei den Fürsten, ward es später Sitte, diese Verpflichtungen in förmliche Bücher und Register aufzuzeichnen; es scheint das hauptsächlich im 13. Jahrhundert entstanden zu sein, wo die Lehnsverpflichtungen theils sich immer weiter ausdehnten, theils sich so durchkreuzten, dass ohne solche Hülfe die Berechtigung der Oberherren gar nicht hätte nachgewiesen werden können.[1])

[1]) Bei Laurrière und in den Noten zu Et. 1. 61. sind einige wenige Beispiele angeführt; vielleicht dürfte es nicht uninteressant sein, aus Brüssel ein anderes anzuführen, das derselbe aus einem jetzt verlornen Manuscript mitgetheilt hat. Dieses Manuscript hiess das «Livre: Qui es in coelis» und enthielt unter anderem den sogenannten *Ost de Foix*, d. h. das Aufgebot Philipps des Kühnen von 1272 zum Heerzug gegen Foix. Wir führen es nicht ganz an, da es hinreichend wird die Einrichtung solcher Register kennen zu lernen. Es steht bei *Brüssel* 51. p. 165. 166; gleich nachher folgen mehrere Beispiele.

Milites et Armigeri, et alii, qui debent servitium Regi, et venerunt in exercitum Fuxi, et confessi fuerunt per cedulas suas servitia, sicut scripta sunt in isto libro, extracta de quodam rotulo Cameræ Computorum signato sic — 8. —

Dux Burgundiæ adduxit secum septem milites baner: (bannerarios) qui sunt quinquaginta militum. Et Dux habebat alios milites.

Etwas zusammengesetzter war allerdings das Verhältniss in Beziehung auf das *Gericht*. Hier konnte der Bruch des Lehnsverbandes auf zwei Weisen vorkommen. Zuerst bei dem *defaut*. Das defaut soll später im Verfahren dargestellt werden mit seinen Folgen und es wird sich dabei ergeben, dass es mehr enthält als die heutige Contumaz; denn der defaut ist zugleich eine Negation des Lehnsverbandes. Dieses ist der Grund, wesshalb die Contumaz vor dem Gericht mit *Bussen*, amendes, belegt wird; sie sind die Form, in welcher das Vergehen gegen das Lehn *bestraft* wird und gehören desshalb in dieselbe Categorie, wie die Busse für das Versäumniss des Ost. — Die zweite Art ist der defaut de droit und deni de justice. Das Genauere soll auch hierüber im Verfahren dargelegt werden. Bei beiden ist es noch klarer, wie bei der blosen Contumaz auf das ajournement, dass sie einen Bruch des Lehnsverhältnisses selber enthielten; der Verlust des Lehns ist die Strafe für Beide und das Lehn fällt als Allod dem zu, gegen welchen der Bruch begangen ward. —

In diesen beiden Verhältnissen ist nun die Grundlage noch der wesentlich *privatrechtliche* Anspruch, der dem Lehnsverband begründet und den derselbe enthält und zeigt. Doch konnte auch schon damals die Idee der Fides durch Handlungen verletzt werden, welche nicht eigentlich das Privatrecht betrafen. Diese Fälle gibt das Ch. 48 in den Etabl. de St. (L. 1.) an; wenn der Gentishons *Hand* an seinen seigneur legt «par mal despit», wo nicht der seigneur Hand an ihn gelegt, wenn er die certain message des Herrn vergewaltigt Et. 1, 50; ferner wenn derselbe den seigneur der traison beschuldigt, ohne dafür den Beweis durch gages de bataille anzubieten;[1]) denn wenn der home «gist o (avec) sa feme

Comes Flandriæ adduxit XIII, milites banner et XI. alios milites.

Comes Britanniæ adduxit LX. milites, de quibus sunt XVI. banner.

Comes Boloniæ adduxit XXIII. milites, et LXX. Scutiferos, sed dicit hoc ad expensas Regis.

Comes Drocensis misit pro se X. milites, scilicet.

Milites baner, Regis Navarræ: als Graf von der Champagne.

Hugo de Comilans marescallus Campaniæ sq.

Petrus Cogaignal miles dicit quod nullum debet servitium Regi, quia est de castellania d'Issoudon, quæ Domino Regi servitium non debet.

Petrus de Sancto Palis de castellania d'Issoudon dicit, quod non debet exercitum nec cavalcatum, et venit se tertio militum ad mandatum Regis, non vi, sed propria voluntate.

Guillelmus de Ruteviller miles, debet servitium per XI. dies ad usus et consuetudines castellaniæ Stamporum (Etampes) etc. —

[1]) Der Text bei Laurr. hat freilich: «se nus hom liges at appeller son seigneur de traison, *et il s'en offre à deffendre*, il perd son fié.» Das gibt

(des seigneurs) ou o sa fille, pour quoi (vorausgesetzt dass) elle soit pucelle», endlich wo derselbe den Herrn mit Gefolge solcher Leute überfällt, «qui riens ne li tendroient;» das heist wohl nicht blos nach der Interpretation Laurrières, mit solchen die nicht zu seiner lignage gehören und mithin allerdings unmittelbar mit ihm zur Fehde stehen mussten, sondern auch mit solchen, die selbst nicht Vasallen des gentishons sind, die kein *Lehn* von ihm haben, zusammengelaufenes Volk, die nicht im Lehnsverbande standen. Denn diese waren, weil der Lehnsherr ihnen kein Lehn absprechen konnte, für ihn straflos und das Verbrechen des Vasallen dadurch um so schwerer. — Diese Fälle werden bestraft durch Verlust des Lehns von dem Seigneur; der Vasal «en perd son fié.» Hier ist offenbar schon etwas anderes, was verletzt wird, als das vertragsmässige Band zwischen Vasall und Seigneur; dennoch ist die selbstständige Freiheit des ersteren so gross, dass auch diese Strafe nicht über den Lehnsbesitz hinausgeht; denn die Grundlage des ganzen Verhältnisses bleibt auch hier der Gedanke, dass der Herr des Lehns *keine Obrigkeit* sei.

Das nun gestaltet sich auf entgegengesetzte Weise im eigentlichen Strafrecht.

II. Das eigentliche Strafrecht.

Während bei dem Lehnsstrafrecht das Objekt der Verletzung die Lehnspflicht ist, ist das eigentliche Strafrecht dasjenige, in welchem die Idee der Persönlichkeit selber wieder der Gegenstand der Verletzung wird. Während daher das erstere nicht blos auf engem Gebiete Platz greift, sondern selber überhaupt nur so lange existiren kann als es den Begriff des Lehnsnexus und der alten Fides gibt, stehen wir bei dem letzteren wieder auf dem Gebiet eines absoluten, allen Völkern und Zeiten nothwendigen Theiles des Rechtslebens.

In diesem Theile nun hat auch die Lehnsepoche ihre eigenthümliche Bedeutung. Wo nun aber ein absolut Allgemeines in irgend einer Zeit eine dieser Zeit eigene Gestalt annimmt, da zwingt uns das innerste Wesen der Geschichte eine solche neue Gestalt als einen *Fortschritt* zu erkennen und dieses ist der Gesichtspunkt,

aber keinen Sinn. Entschieden richtig und auch von Laurrière anerkannt, ist die andere Lesart, über die L. note sagt: Dans les manuscrits il y a mieux ensuite *«et il ne l'offre à deffendre.»* Man erfährt freilich nicht, warum Laurrière dann den schlechten Text aufgenommen hat. Wahrscheinlich ist der Text von Ducange; ich habe es nicht vergleichen können.

von welchem aus wir die Besonderheit des neuen Strafrechts der früheren und der folgenden Zeit gegenüber stellen.

In der letzten von uns bezeichneten Gestalt der Idee des Strafrechts in der karolingischen Zeit gab es eine dreifache Form von Verbrechen und Strafe. Die *unsühnbaren* Verbrechen, vom kaiserlichen Beamteten bestraft; die *sühnbaren*, bei welchem der Staat die Busse, der Verletzte das Wehrgeld erhielt und die Widersetzlichkeit gegen die Strafgewalt des Beamteten, die nicht mehr mit blosser Feindloslegung, sondern mit wirklicher Strafe erfolgt ward. Diese Formen waren die Resultate des karolingischen Staats in seinem Verhältniss zur alten Idee des staatlichen Lebens. Jener karolingische Staat nun löst sich auf in die Freiherrschaften. Sie, die eigentliche Staatsform dieser Epoche, sind es daher, deren Wesen die Geschichte des Strafrechts bestimmen wird. Und wie diess geschehen, ist nicht schwer zu zeigen.

Zuerst nämlich war der neue souveraine Freiherr der Erbe des alten Beamteten und seiner Gewalt. Von dieser Gewalt ging ihm nichts verloren und es folgte daher dass sein Recht, die *unsühnbaren* Verbrechen zu richten, ein wesentliches Hoheitsrecht des neuen Freiherrn blieb. Grade dieses Recht ist der *Blutbann* der früheren Zeit. Der Blutbann, jetzt mit dem Amte *Eigenthum* geworden, ändert daher nur seinen Namen; die haute justice ist der, als Eigenthum besessene Blutbann über die unsühnbaren oder absoluten Verbrechen.

Es bleibt dem Freiherrn zweitens das Recht, den Verbrecher, der sich der Strafe *entzieht*, zu verfolgen. Da aber seine Gewalt nicht mehr wie früher nur ein Glied der allgemeinen Staatsgewalt ist, sondern an seinem Grundbesitz seine absolute Grenze finden, so hat er nur Ein Mittel jenes Ziel zu erreichen. Dieses ist die *Verbannung*, das *bannissement* gegen den, der sich dem Gerichte nicht stellen will; sie ist mit Verlust des Lehns verbunden und erscheint als die *Feindloslegung der Lehnsepoche*.

Die wichtigste Aenderung aber geht im Gebiet der *sühnbaren* Verbrechen vor sich. Da nämlich jetzt alle Insassen der Freiherrschaft *persönlich* vom Freiherrn abhängig sind, so hat der letztere nicht blos mehr die alte *Busse* zu fordern. Denn die Verletzung der Person des Mannen wie des Hörigen ist jetzt zugleich eine Verletzung der Interessen des *Herrn selber*, und wie *ihm* jetzt der Schaden geschieht, so fällt auch ihm neben der Busse das alte *Wehrgeld* anheim. Dadurch geht das alte System der Compositionen von seinem zweifachen Inhalt zu dem *einfachen, an den Inhaber der justice zu zahlenden Bussenrecht* der Lehnsepoche über. Diese Entwicklung, deren einzelner Inhalt sogleich folgt, ist nun

von grosser Bedeutung. Im Begriffe des alten Wehrgeldes nämlich liegen der reine privatrechtliche Schadensersatz und das eigentlich strafrechtliche Element noch eng gemischt in einander; die Verschmelzung von Wehrgeld und Busse hebt das privatrechtliche Element aber im neuen Bussenrecht in so weit auf, als es den *Verletzten* betrifft; die neue Busse, von dem Herrn des Gerichts allein erhoben, ist jetzt als *Ganzes* der alten Busse gleich; und obwohl sie eine *Geldstrafe* ist, so ist doch diese Geldstrafe jetzt als Ganzes eben eine *Strafe*. Damit war dem Gedanken der Weg gebahnt, dass auch die sühnbaren Verbrechen allein eine *Strafe*, keine privatrechtliche Sicherung mehr forderten. Der Übergang von der Busse des Lehnsrechts zur *eigentlichen* Strafe der folgenden Epoche ist mithin jetzt nur noch der Übergang von einer *Strafart* zur anderen, nicht mehr von einem Begriff der Strafe zu einem höheren. Hierin liegt die geschichtliche Bedeutung des Strafrechts im Lehnswesen.

Allerdings aber ist diese Entwicklung keineswegs eine plötzliche gewesen und wir dürfen daran erinnern, dass das Gesagte eben nur den Charakter jenes Strafrechts, nicht seine Geschichte enthielt. Höchst wahrscheinlich ist jener Übergang zum einfachen Bussrecht an vielen Orten schon vor dem Lehnswesen eingetreten, was wir freilich, da es auf Thatsachen und nicht auf Gesetzen beruht, bis jetzt nicht nachweisen können. Gewiss aber ist es, dass das *alte* System des Wehrgeldes sich zum Theil tief in die Lehnszeit erhielt, besonders die Städte werden dafür entscheidende Beweise liefern. In gleicher Weise dauert an einigen Orten der alte Begriff des *Friedens* noch eine Zeitlang fort. Wie derselbe auf das Engste mit der alten *Gemeinde* zusammenhängt, ist früher angedeutet; grade in diese Idee des Gemeinderechts succedirt die Freiherrschaft und in dem Maasse, in welchem jener verschwindet, geht auch der Begriff des Feindes auf. Hier ist für Frankreich das Verhältniss zwischen der Normandie und Mittelfrankreich höchst belehrend. Dort hatte sich aus Gründen, die jede Geschichte der Normandie aufzeigt, die altgermanische Verfassung in starken Spuren am längsten erhalten, während hier die Allodfreiheit früh in Lehnsabhängigkeit überging. Dennoch ist auch dort die Idee der Abhängigkeit im 13. Jahrhundert allmählig mächtig geworden und so kommt es denn, dass uns hier die letzten Spuren des alten Friedens noch in den Etablissements dieser Zeit entgegentreten, wenn gleich nicht mehr als ein reiner Gemeinde- oder Volksfrieden, sondern als ein Königsfrieden, oder was natürlich nur dem Titel nach verschieden ist, als Frieden des Herzogs «pes le duc»; es erklärt sich leicht, dass dieser Begriff schon nicht mehr die

ganze Grundlage des Strafrechts bildet, sondern nur noch in einzelnen Punkten auftritt; es sind die letzten Trümmer des alten Rechtsinstituts, die sich in diese Zeit hinein verloren haben. So heisst es [1]) bei der Vergewaltigung (assaut) gegen den auf dem Felde Pflügenden, es soll der Thäter den Tod leiden, wenn er jenen erschlägt, eben so wenn er jemanden in der Einhegung (porpris) seines Hauses überfällt und tödtet, aber nur als eine Erinnerung wird hinzugefügt «La charrue doit estre en *la pès le duc,* et en sa deffense;» von dem Hause und dem Hausfrieden wird nichts erwähnt. Deutlicher tritt der Begriff des Friedens in einem anderen völlig singulären Falle hervor: [2]) Der Friede des Mörders mit den «amis» des Erschlagenen «ce ne vaut rienz se il n'a la pès le duc.» Diese erhält er erst durch eine Friedensurkunde des Herzogs, die er ein Jahr und einen Tag besiegelt an seinem Halse tragen muss, «si que il sait veux as assises et as foires et al marchiez del pais;» ist der Mörder ein Edelmann, so kann er den Brief verborgen «segnéement» an seinem Leibe tragen; diesen pès le duc soll jedermann und jedes Gericht anerkennen. Auch hier ist das Verhältniss dieses Königs oder Herzogsfriedens zu dem alten Recht so klar, dass wir es nicht weiter zu entwickeln brauchen. Dieser Friede nun, obwohl spärlich erwähnt, und selbst in der Normandie mit dem 13. Jahrhundert verschwindend, hinterlässt demnach einen der wichtigsten Sätze für die ganze folgende Entwicklung, dessen sich das Königthum rasch und entschieden bemächtigte: dass nämlich alle Verbrechen gegen den Umfang des alten Königsfriedens der Gerichtsbarkeit des Fürsten *ausschliesslich* angehörten. Diese Gerichtsbarkeit hiess in der Normandie das Plait de l'Epée; von diesem Plait aus ist zum Theil die später so bedeutende Theorie der Cas royaux ausgegangen, die an ihrem Ort dargestellt werden soll. Dieses ganze Verhältniss war ein, so weit es überhaupt noch fortlebte, ein durchaus singuläres eben für die Normandie. Im Innern von Frankreich dagegen, dem rechten Mittelpunkt des Lehnwesens, ist der Begriff jenes Friedens gänzlich verschwunden; denn die pès nach der guerre ist etwas durchaus anderes. Hier gibt es keine *freie* Gemeinde und die Unverletzlichkeit des Einzelnen gehört daher schon seit dem 10. Jahrhundert ganz der *«justice du Seigneur,»* deren Wesen schon oben dargestellt ist. Wir erinnern nicht auch nur den Namen der «pès» in den Quellen dieser Zeit gefunden zu haben, so wenig wie die altgermanische Gemeinde und ihr Recht. Hier ist alles Abhängigkeit und Vasallenthum und

1) Et. de N. p. 15. 16.
2) ib. p. 27. 28.

daher gilt allein die gerichtliche oder oberherrliche Beschützung der Einzelnung und Bestrafung der Verbrechen. Dass und warum indess bei aller Gleichheit im Allgemeinen hier keineswegs stets Übereinstimmung im Einzelnen geherrscht hat, bedarf keiner besondern Erklärung.

Da nun die alte Unterscheidung der absoluten und sühnbaren Verbrechen sich auch jetzt noch erhält, so legen wir sie der folgenden Darstellung zu Grunde.

a. **Die absoluten oder eigentlichen Verbrechen und ihre Strafen.**

Um sich das Gebiet dieser absoluten Verbrechen klar zu machen, muss man vor allem Eins festhalten.

Der Begriff des *Majestätsverbrechens* nämlich, der unter Karl dem Grossen an die Spitze dieser Classe tritt, ist mit der Vernichtung des eigentlichen Staates verschwunden. Da Fürstenthum und Oberherrlichkeit jetzt auf dem Lehnswesen beruhen, so sind die Beleidigungen der lehnsherrlichen Obrigkeit zu blossen *Lehnsverbrechen* geworden. Jener Gedanke hat sich daher in das Gebiet aufgelöst, das wir oben unter diesem Namen zusammengefasst haben. Der Begriff des Majestätsverbrechens tritt erst wieder mit dem Staate und seinem Träger, dem *Königthume* auf. Bis dahin begreift ein anderer Gedanke den Umfang jener Verbrechen, der Gedanke der *hohen Rügen*.

Wir finden in Frankreich keinen Ausdruck, der diesem deutschen entspräche, wenn man nicht das elastische Wort der haute justice dafür setzen will. In jedem Falle hat die Competenzbestimmung der letzteren jenen allgemeinen germanischen Begriff hier nach sich gebildet. Allerdings erkennt man deutlich dass die deutschen *vier hohen Rügen* auch hier gegolten haben, aber von praktischer Wichtigkeit sind sie nur in den Stadtrechten geworden. In der Feudaljurisdiction der Freiherrschaft verschwinden sie unter dem Unterschiede der haute et basse justice. Beaumanoir deutet allerdings an, dass man die vier hohen Rügen, murdre, traison, omecide und feme efforcier als die eigentlichen Hauptverbrechen angesehen habe.[1] Auf ähnliche Auffassung deutet ch. XXV und XXVIII in den Etabl. d. St. L. und dasselbe liegt offenbar zum Grunde in dem Satze der Etabl. de Norm.[2] «De larrecin, de murtre

[1] Beaum. XXX. 8. sagt freilich «Chil quatre cas-doivent estre pusni et vengié par un meisme jugement» oder die Strafe der in p. 9 ff. aufgeführten übrigen Verbrechen ist durchaus dieselbe.

[2] Marn. p. 27. Die *deniers*, wovon diese Stelle redet, weisen ganz deutlich auf die alte *Busse* zurück und zeigen fast wörtlich den Unterschied der

de traison, d'arson de nuit, de roberie ne puet nule pès estre fet o ceus qui en sont couvaincu, mès se il sont pris, il *soient pandus*, ne li dus, ne sa justice *n'em praigne deniers*» (prenne deniers). Doch ist Umfang und Inhalt zu unbestimmt, um sichere Resultate zu bieten. Man muss daher im Allgemeinen jene eigentlichen Verbrechen als diejenigen bestimmen, die *nicht durch Busse* gesühnt wurden, sondern bei welchen *Leibesstrafen* eintraten. Diese sind nun folgende.

Murdres, der Mord, geschieht heimlich und vorbedacht; die Etabl. d. St. L. scheiden ihn von dem Omecide durch die Bemerkung «pour que ce ne soit en meslée — und zwar sans menacier, sans tanchier (querelles) a lui, et sans li defier.»[1]) Beaum. sagt, Mord geschehe «en agait apensé, puis soleil couquant dousqu'a soleil levant.» Als gleichbedeutend mit dem eigentlichen Mord ist der Todschlag während eines gegebenen trives ou asseurement.[2]) Die Strafe dafür ist *Tod* und die Confiscation aller Güter, «il doit estre trainés et *pendu*, et si meffet tout le sien quanques il a vaillaint» und zwar in der Weise, dass jedem seigneur dasjenige zufällt, «ce qui est trouvé en se segnorie.«[3]) Eine besondre Art des Mordes ist das *Encis*. Dieser geschieht, wenn man schwangere Frauen so verletzt, dass sie bei der auf diese Weise veranlassten Niederkunft sterben. Die Et. de Norm. scheiden den Mord vom Todschlag als «omecide par felonie» und geben genaue Bestimmungen über den Verwandtenmord und Todschlag. Bei dem letzteren verfällt der Verbrecher an die «penitence que li sera enjointe par l'eglise;» der Mord des Sohnes durch den Vater und durch die Mutter wird durch Verbannung hors de la poosté le duc bestraft; die Mutter zieht mit im ersten Fall und darf erst wiederkommen, wenn der Vater gestorben ist. Brudermord wird mit dem Tode, Verstümmelung des Bruders mit Verstümmelung bestraft «il l'espeinira par les membres.» Elternmord wird bei dem Sohne wie Mord bestraft; die Tochter verfällt dem Feuertode.[4]) — Erschlägt der Herr seinen home, il en necevra mort, mordet der home den Seigneur, il soit trainez et pendus; für den blossen Todschlag par mesaventure, tritt einfache Todesstrafe ein.[5])

busslosen und sühnbaren Verbrechen auch in dieser Zeit, der unsere Auffassung zum Grunde liegt.

1) Et. d. St. L. 1. 25.

2) Beaum. XXX. 3.

3) Jd. ib. a. 2. 3a) Et. d. St. L. 1. 25.

4) Et. de Norm. (b. Marn.) p. 26.

5) Et. d. Norm. ib.

Der Todschlag, *omicide* bei Beaumanoir ist die Tödtung «en chaude mellée» bei entstandenem Streit und «lede (laid) parole,» die Tödtung mithin im Affect. Sie soll indessen nach ihm wie Mord bestraft werden,[1]) was aber wohl so aufzufassen ist wie die Et. d. St. L. bestimmen: kann der Verbrecher «*monstres plaie* que cil li ait faite *avant qu'il* l'ait oicis» il ne sera pas pendu par droit;[2]) dagegen gibt natürlich der Gegenbeweis der lignage du mort, dass es ein wirklicher Mord gewesen; wird der geführt durch Gage de bataille, so wird der im Zweikampf überwundene gehangen. Die Et. de Norm. lassen den Todschlag zwischen dem Thäter und den amis du mort zur Abhandlung kommen; dann kann jener die pès le duc nachsuchen auf die oben berührte Weise.[3])

Der Verrath oder Treubruch, *traison*, umfasst eigentlich zwei Verbrechen. Sie ist erstlich ein Bruch des Friedens und zwar indem derselbe durch Vergewaltigung geschieht. Beaum. sagt daher[4]) «Nus murdres n'est sans traïson, mes traïson est bien sans murdre en moult de cas.» Vorzüglich — und das ist gewiss der eigentliche Begriff gewesen — geschah die traïson durch Vergewaltigung an demjenigen, dem man treves oder asseurement geschworen hatte; sie ist ein *Friedensbruch* und geschieht daher nicht blos durch Mord oder Leibesverletzung, sondern durch jede Gewaltthat während des Friedens; wer sie ausübt, «se il devans celi d. h. während der treves oder das assurement *fet dommage*«, der wird *gehangen*. Die Et. d. St. L. nennen dieses Verbrechen «trive enfrainte», qui est une des grans trai sans qui sait;[5]) sie setzen den Fall ganz gleich, wenn eine Partei vor Gericht aufgefordert wird, asseurement zu geben und ohne es zu thun davon geht und nachher den andern vergewaltigt.[6]) Beaum. ist vollkommen ungenau; er zieht nicht blos falsches Zeugniss bei Verbrechen hinzu, sondern schliesst den a. 5 «ou pour moult d'autres cas sanblavles» (semblables.) Man sieht, dass er dem Beamteten Spielraum wünscht und gibt, und entschieden gehört seine Auffassung schon zum Theil der folgenden Epoche in diesem wie in manchem anderen Punkte an.

Nothzucht, *femme efforcier* oder *rat*, wie es gleichfalls heisst (raptus) umfasst nicht blos die eigentliche Nothzucht überhaupt, sondern noch den besonderen Fall der Schwächung bei der garde,

1) Beaum. II. a, 6. u. 8.
2) Et. d. St. L. 1. 27.
3) Et. de Norm. p. 50. s. oben.
4) B. XXX. 4.
5) Et. d. St. L. 1. XXVIII.
6) ibid in fine.

endlich die Entführung. Die Nothzucht wird bestraft wie die hohen Verbrechen, der Thäter wird gehangen. Doch muss das Mädchen oder die Frau angeben dass «par peor (peur) ele obey à sa volente;[1]) die Et. de Norm. schrieben noch besonders vor, dass die Vergewaltigte «doit aler a la première justice le duc» hier wird sie untersucht «par preudes fames et leaus» und wenn der Thäter dann nicht sich reinigen kann durch seinen Eid «par jugement *d'eve,*« il l'espenira par les membres.»[2]) Die Strafe der Nothzucht war überhaupt nicht gleich, besonders weichen hier die Stadtrechte ab, von welchen weiter unten die Rede sein soll. — Die Schwächung der zur garde übergebenen Jungfrau hatte den Verlust des Lehns zur Folge, selbst wenn es mit ihrem Willen geschah; war es Gewalt, ward der Thäter gehangen.[3]) Die *Entführung* der Frau und Jungfrau hat bei Beaum. ein eigenthümliches Recht. Erklärt die Frau bei der Klage des Mannes «qu'ele s'en ala avecques li de bon gré, sans force fere« so soll kein weiteres Verfahren eintreten «il n'y a nul gage.» Ist sie mit Gewalt entführt, so tritt die Strafe des rat ein. Hat aber der Entführer noch muebles mitgenommen, so verfällt er in die Strafe des Larrecin.[4])

Neben diesen Hauptverbrechen, die wohl nur desshalb die hohen Rügen oder grandes traisons heissen, weil sie am gewöhnlichsten vorkommen, stehen mit ganz gleicher Bedeutung einige andere. —

Der *Mordbrand*, arson, — (qui art meson de nuiz) — wird weiter nicht genauer bezeichnet; die Strafe ist wie oben Verlust alles Guts und Erhängen.[5])

Falschmünzer — faux monnier — werden bestraft wie die obigen; doch sollen sie vor dem Erhängen in heissem Wasser gesiedet werden.[6]) Beaumanoir unterscheidet fünf Arten der Falschmünzerei; erstlich durch Prägen falscher Metalle; dann durch falsches Gewicht des guten Metalls; dann das Münzen ohne Berechtigung überhaupt; dann das Beschneiden (Kippen und Wippen, rogner monnoie) der Münzen; endlich Aufkaufen und Ausgeben schlechter Münzen für gute. Die anderen Quellen dieser Zeit reden

[1]) B. XXX. 95. u. a. 7. Der a. 98 enthält die Inquisitionsfragen des Richters an das Mädchen.

[2]) Et. de Norm. p. 64. 65.

[3]) Et. de St. L. 1. 27. Beaum. XXX. 2. 7.

[4]) Beaum. XXX. 95 ff.

[5]) Et. de St. L. I. 29. B. XXX. 9.

[6]) Beaum. XXX. 12. «avant con les pende il doivent estre bouili. — Nach dem Et. de St. L. 1. 29. soll der Falschmünzer mit Verlust der Augen bestraft werden.

von diesem Falle nicht, so weit wir sie haben untersuchen können. Doch leidet es keinen Zweifel dass die Strafe entsprechend gewesen ist.

Ketzerei und *Herite* [1]) oder *mescreance* wird nach Beaumanoir mit dem Feuertode bestraft und mit dem Verlust des Vermögens.[2]) Nach den Etabl. de St. L. soll der Ketzer dem Bischof zur Bestrafung übergeben werden, sein Vermögen aber dem Baron anheimfallen.[3]) Der Ketzerei wird die *Sodomie (Bougerie)* bei Beaumanoir gleichgestellt; ebenfalls in den Et. de St. L.[4])

Die *Vergiftung* wird bei Beaum. beiläufig erwähnt ohne dass er eine bestimmte Strafe dafür ausspräche.[5]) Eben so der *Selbstmord*; die Et. de St. L. bestrafen den letzteren jedoch mit Verlust der Mobilien.[6])

Bruch des Gefängnisses hat die Strafe für das Verbrechen zur Folge, für welches man angeklagt ward und kann daher den hohen Strafen gleichfalls angehören.[7])

Für alle diese Verbrechen gilt nun gewiss der Satz Beaum's.,[8]) dass jeder, der für einen vilain cas de crieme verurtheilt wird, «a per du quanques il a aveques le corps.» Das Gut desselben verfiel dem Herrn, unter dessen Jurisdiction es lag; die ungemeine Härte dieses Princips der Confiscation, das erst die dritte Epoche mildert, erzeugte schon jetzt den Grundsatz Beaum's., dass der Verbrecher *nur* sein *figne,* nicht das Gut der *Familie* erbrechen könne. Wenn daher die Ascendenten noch leben, so erben die Kinder jetzt von ihnen «por reson de lignage de descendement;» Lehnsgut aber verfällt, weil es persönlich aufgetragen wird, immer dem Seigneur. —

Die ungemeine Kürze, mit welcher die Quellen diese eigentlichen Verbrechen behandeln, lässt wohl mit Sicherheit darauf schliessen, dass in der Praxis, mit wenigen Ausnahmen, die Ge-

1) Über die Entstehung dieser Namen s. die not. a. von Laurr. zu Et. d. St. L. 1. 85.

2) Beaum. ll. a. 11.

3) Et. de St. L. 1. 85.

4) Beaum. ll. u. Et. ib.

5) Beaum. Worte sind (ll. a. 14.) «Encore sont il dui cas de crieme: li uns si est d'autroi empoisoner, et li secons d'estre omecides de li meismes, si comme de celui qui se tuent a essient.» Er fügt gar nichts weiter hinzu, was beweist, dass es hierfür schwerlich ein festes Recht gab.

6) Et. de St. I. 1. 88. Hier ist die Strafe des Selbstmordes auch über die Frau, die sich «occist en aucune maniere» ausgedehnt.

7) Beaum. ll. a. 13. Et. de St. L. 1. 83.

8) B. LII. 18. Et. d. St. L. 11. 39.

richte diese Fälle rasch und mehr nach einem bestimmten Gefühl oder einer hergebrachten Gewohnheit als nach genauen gesetzlichen Vorschriften entschieden. Von dem ganzen Inhalt dessjenigen, was wir gegenwärtig den allgemeinen Theil des Strafrechts nennen, von einem selbstständigen Recht der Culpa, des Versuchs, der Genossenschaft, der Erinnerung von Verbrechen und Strafen wissen die Quellen nichts. Nur die Et. de St. L. machen in einigen Punkten eine Ausnahme. Sie bestimmen nämlich, dass die wissentliche Genossenschaft mit Räubern und Mördern dem Raub und Mord gleich bestraft werden soll, das soll gelten, selbst wenn der «qui leur tenoit compaignie» ohne selbst zu stehlen, nur «consente.» Das Gleiche gilt von denen, die *Hehler* des geraubten Gutes sind.[1]) Die einfache *Drohung* einer Vergewaltigung, selbst der entfernte *Versuch*, wie wenn jemand mit dem Vorsatz ausgeht einen Menschen zu morden «et il n'en eussent plus fet» soll keine Strafe am Leib und Leben zu Folge haben. Ob aber sonst eine Strafe oder Folge, wird nicht gesagt.[2]) Wer dagegen vor Gericht dem anderen mit Mord oder Brand droht und nicht die gerichtlich geforderte Sicherheit (assurement) geben will, der gilt des Verbrechens für überführt, als hätte er es selber gethan, wenn es später geschieht.[3]) Dies ist jedoch nur in den Et. de St. L. vorgeschrieben.

Wir haben dieses Strafrecht in all seiner Einfachheit hingestellt, so weit unsre Quellen reichen. Es ist sehr wohl möglich, dass sich dieses Recht vervollständigen liesse, wenn man im Besitze hinreichender Hülfsmittel wäre. Wir müssen das denen überlassen, die den Quellen selber näher stehen. Was wir geben kann und soll eine Vorarbeit sein.

Dieses sind nun die Fälle, welche den eigentlichen Inhalt der haute justice bilden und von denen Beaum. sagt: On doit savoir que toz cas de crieme, quel il soient, dont en pot et doit perdre vie — apartient *a haute justice.*[4]) Denn nur der souveraine Baron hatte das Recht sich als den Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt anzusehen und diese war es, welche durch jene absoluten Verbrechen angegriffen ward. Eine ganz eigenthümliche Stellung nahm indessen das Verbrechen des *Raubes*, der *larrecin* ein; «car tout soit ce que lerres (lierres, larron, auch larrecin genannt, der Räuber oder Dieb) par lor larre, cin perdent le vie, nepourquant larrecins *n'est pas cas de haute justice.*»[5]) Der Grund dieser Be-

1) Et. de St. L. I. 32. Vrgl. Beaum. ll. a. 36.

2) Et. de St. L. I. 36.

3) Ib. 1. 37.

4) Beaum. LVIII. 2.

5) Beaum. ib.

stimmung ist nicht leicht zu finden; am nächsten liegt es dieselbe auf das Recht der Nothwehr zurückzuführen, da Raub und Mord an der Tagesordnung waren und der förmliche Process gegen den Räuber den Schutz des Eigenthums schwierig gemacht hätte.[1]) Indessen kann man annehmen, dass auch in diesem Punkte die Übereinstimmung der verschiedenen Landrechte nicht sehr gross gewesen ist; da wir nur wenig Quellen besitzen, so müssen wir auch in diesem Theil des Strafrechts uns auf die Hauptpunkte beschränken.

Es ist wahrscheinlich, dass der ursprüngliche Begriff des Larrecin ein ziemlich ungenauer gewesen ist, und alles das zugleich umfasst hat, was wir unter dem allgemeinen Begriff der Entwendung, der heimlichen wie der gewaltsamen, verstehen. Allmählig und ohne bestimmte Ordnung haben sich daraus einzelne Fälle herausgebildet, die dann mit bestimmten Strafen belegt wurden. ohne dass man ganz genau sähe, wie es in den übrigen gehalten ward. Das Verhältniss der Et. d. St. L. zu Beaumanoir ist in dieser Beziehung am bezeichnendsten. Die Etabl. führen ganz kurz einige Fälle des Larrecin an (I. 26. 29. 30.), während Beaum. ein ganzes Kapitel (Ch. XXXI.) über dasselbe Verbrechen enthält. In beiden sind die Spuren genauer Unterscheidung der verschiedenen Arten des Diebstahls und Raubes, allein in der Weise, wie das in den Anfängen der Strafgesetzgebung der Fall zu sein pflegt, ohne Princip, fast zufällig und ordnungslos; doch ist bei Beaumanoir schon ein Versuch, eine förmliche Theorie des Larrecin zu entwickeln, und die Entwendung über Veruntreuungen aller Art auszudehnen. Die Grundlagen dieses Strafrechts sind wesentlich folgende Sätze.

Der *Raub*, oder wie die Et. d. St. L. I. 26. sagen, quand l'en li tot (tolt, tollere) le sien, ou en chemin, ou en boez (bois), soit de jour, soit de nuiz, c'est apelé *eschapelerie* — wird mit dem Tode gestraft; der Räuber wird gehangen und geschleift, sein Vermögen verfällt dem Baron, sein Haus wird niedergebrannt, seine Weinstöcke und sein Gehölz (das heisst gewiss auf seinem etwanigen Allod) vernichtet. — Der *Felddiebstahl* — «li lierres qui emble (embler, entwenden) *cheval* ou *jument*»[2]) wird mit dem Tode bestraft, der Thäter «est pendavles»; eben so der *Hausdiebstahl* — «quand il emble à son Seigneur et il est à *son pain et son vin*; denn der Hausdiebstahl «c'est manière de traïson.»[3]) *Kirchen-*

1) Vgl. bes. Beaum. XXXI. 14.

2) Et. de St. L. 1. 29.

3) Et. d. St. L. 1. 30. Vgl. zu dieser und den folgenden Noten die Note Laurrières zu dieser Stelle über das alte Recht der Cont de Tourraine.

diebstahl «qui emble riens *en monstrir*» wird bestraft mit Verlust der Augen, wie der Falschmünzer.[1]) *Kleiner* Diebstahl — «qui emble autres menus choses,» wird das erste mal mit Verlust eines Ohrs, das zweite mal mit Verlust eines Fusses, das dritte mal mit dem Tode bestraft.[2]) Beaumanoir versucht, statt die einzelnen Fälle zu entwickeln, eine förmliche Theorie des Diebstahls zu geben. Er stellt einen *Begriff* des Diebstahls auf,[3]) scheidet dann zwischen offenem Diebstahl — apers larrecin[4]) — und heimlichem Diebstahl, wobei der Begriff der handhaften That zum Grunde zu liegen scheint, dehnt den Begriff des Larrecin über den *Betrug* aus,[5]) und über *Beihülfe* zum Diebstahl,[6]) zieht die *Hehler* des Diebstahls mit gleicher Strafe herzu,[7]) und durchmischt seine ganze Lehre so entschieden mit dem zu seiner Zeit aufkommenden Inpuisitionsprincip, dass man auch hier in seiner Darstellung mehr eine Beschreibung des Uebergangszustandes, als eine Darstellung des alten Rechts wiederfindet. Man erkennt somit aus den dürftigen Angaben der Et. d. St. L. wie aus der Breite und Genauigkeit Beaumanoirs in gleichem Maase, zuerst, dass wahrscheinlich im Allgemeinen der Grundsatz gegolten hat, Diebstahl und Raub seien mit Lebens- oder Leibestrafen zu belegen, dann dass die genauere Strafbestimmung sehr variirt haben wird, endlich dass sich die neuere Rechtsentwicklung grade dieser Sache am entschiedensten bemächtigte. Das Genauere muss der Zeit vorbehalten bleiben, in welcher die alten Rechtsquellen bekannter sein werden.

B. Die sühnbaren Verbrechen oder die Vergehen und die Busse.

Es ist schon oben angegeben, in welcher Weise die sühnbaren Verbrechen in dieser Epoche ihren alten Character zu ändern

1) Ib. 1. 29.

2) Ib. ll.

3) *Beaum.* XXXI. 2. «Larrecin est penre l'autrui coze el non seu de celi qui ele est, par corage de torner le en son profit et el damace de celi qui elle fu.»

4) *B. ib.* 3.: «Li *après larrecin* si est celui qui est trouvés *saisis et vetus* de le coze emblée, tout soit ce c'on ne le *vit pas embler.*»

5) *B. ib.* 10. Chil. est fors levres qui vent coïvre por or, ou estaint (étain) por argent, ou pierre de voirre (verre) por pierre precieuse. — Et por ce diston», fügt er hinzu: ««marcheant ou larron.»»

6) *B. ib.* 9. «Il est bien resons que c'il soit coupables du larrecin, qui enfet fuir cestes d'aucun en tel liu, que ses compaigns les puist embler, ou qui *donne lui au larrecin fere.*» Man sieht deutlich dass es *seine* Ansichten sind, die er ausspricht, kein wirklich geltendes Recht.

7) *B. ib.* 7. Cil qui tient le coze emblée *à essient* (als die Seinige) et cil que le porçace à embler, et cil par qui conseil elle est emblée, et par quel consentement, et cil qui partist à le coze emblée (wer an der gestohlenen Sache einen Theil erhielt) — tout cil sont coupable du larrecin.»

beginnen, indem die *Strafe* derselben jetzt die privatrechtliche in sich aufnimmt, und zur neuen *einfachen* Busse erhebt, Damit hängt dann auch eine zweite Seite dieses Verhältnisses genau zusammen. Da die Busse zur Strafe wird, so fangen die *Gränzen* der Vergehen an, sich immer enger zusammenzuziehen, und man kann im Allgemeinen sagen, dass das Princip der Busse hier nur noch für solche Vergehen gilt, die, wenn sie nach der Talion bestraft worden wären, weder Leibes- noch Lebensstrafen zur Folge gehabt hätten. Für diesen Kreis gilt noch Abbusse des Vergehens durch eine Busse an den Herrn, und dieser ist es, von welchem wir im Folgenden zu reden haben.

Es möge aber schon hier erlaubt sein, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der, wie wir meinen, allein im Stande ist, die Gränze zwischen dieser und der folgenden Epoche einigermaassen zu bestimmen. Auch jene sühnbaren Verbrechen gehen nemlich in der folgenden Zeit über in wirkliche Vergehen, und indem sich die Idee derselben somit ändert, muss nothwendig auch die *Strafe*, d. h. die alte Busse, eine andere werden. Diesen Satz ist man vollständig berechtigt dahin umzukehren, dass wo die *Strafe* für die Vergehen eine andere zu werden beginnt, auch die *Idee* derselben sich geändert, oder die *folgende Epoche eingetreten* sein muss. Es frägt sich mithin, was wir als eine von der Geldbusse wesentlich verschiedene *Strafe* zu betrachten haben. Und hier ist unsrer Ansicht nach bisher stets das Wesen der *Ehren-* und *Gefängnissstrafe* in ihrer geschichtlichen Bedeutung übersehen worden. Soll nämlich das Vergehen den Character der privaten Beschädigung, die Strafe für dasselbe den Character privaten Schadensersatzes *gänzlich* verlieren, so muss die rechtliche Folge desselben nicht mehr einen Vermögensverlust, sondern eine Verletzung der *Persönlichkeit* durch den Staat *selber* enthalten. Diese *kann* aber, wenn die leibliche Persönlichkeit nicht mehr Gegenstand derselben ist, nur ein *ideelles* Moment derselben treffen, die *Ehre* und die *Freiheit*. Wo daher die Idee lebendig wird, dass auch das Vergehen ein Verbrechen ist, da wird die Strafe von der Busse übergehen müssen zu *Ehrenstrafen* und zu *Gefängnissstrafen*; und umgekehrt, da wo wir Ehrenstrafen und Gefängnissstrafen antreffen, und die Bussen verschwinden sehen, da lässt sich mit Entschiedenheit der Satz aussprechen, dass hier das Recht in den Vergehen das privatrechtliche Moment der Beschädigung von dem des Unrechts an sich *getrennt*, und für beide Theile der Unthat eine selbstständige Folge eingeführt hat. Daraus folgt denn für die historische Entwicklung, dass sich die grosse *erste* Periode des altgermanischen Strafrechts so weit erstreckt, als die *Busse* noch für die Vergehen das Strafrecht bildet,

mag diese Busse nun von der Gemeinde oder von dem Herrn genommen werden, und dass mithin alles, was als eigentliche Ehren- und Freiheitsstrafe erscheint, der zweiten Periode angehört. Wir werden dieses Princip der Entwicklung später wieder aufzunehmen haben. Hier soll dasselbe nur dazu dienen, innerhalb der im 13. Jahrhundert schon beginnenden Vermischung beider Epochen die Genüge für dasjenige zu finden, was unsrer, der ältesten Epoche hinzu zu zählen ist. Es ist das Gebiet der Vergehen, die jetzt dem Herrn durch eine Busse gesühnt werden. —

Was nun den Charakter dieses Bussrechts betrifft, so ist derselbe schon oben bezeichnet. Die Busse enthält, in einander verschmolzen; beide Momente des alten Compositionensystems, das Wehrgeld und die eigentliche Busse, Friedensgeld, fredum. Sie fällt *ganz* an den Herrn, der zugleich Eigenthümer und Gerichtsherr oder Obrigkeit ist, und jene beiden Theile der Compositio sind daher nicht mehr in derselben geschieden. Deshalb geht denn eigentlich schon jetzt die Vorstellung unter; dass diese Busse ein *Ersatz* sei, oder einen privatrechtlichen Inhalt habe; der Name und Begriff der Compositio verschwindet, und die Geldstrafe heisst überhaupt die *amende* (emendatio). Davon gibt es nun allerdings einzelne Ausnahmsfälle, in denen auch dem Verletzten noch eine Busse neben der Gerichtsbusse gezahlt wird; diese kommen, so viel wie wir gesehen haben, nur in den Et. d. St. L. vor. [1]) Man wird in ihnen aber ohne Schwierigkeit nur einzelne Reste des alten Princips, die sich mehr zufällig als durch einen festen Grundsatz erhalten haben, wiedererkennen; um so mehr, da sie sich nur auf Injurien beziehen. Sie sind gerade in ihrer Vereinzelung mehr Bestätigung unsrer Ansicht, als ein Gegensatz zu derselben. Eben so tritt für das ganze Gebiet dieser Vergehen zum Theil ein eigener und selbstständiger Name auf, die *Foris factura.* Foris Factura ist jede Handlung, die überhaupt mit Busse belegt wird; daher wird denn auch wohl die Busse selber zuweilen foris factura genannt. Indessen ist der Name nicht allgemein. Beaumanoir [2]) geht von den absoluten Verbrechen zu diesen Vergehen durch folgenden Satz über: «Nos avos parlé des cas de crieme et des venjandres qui y apartiennent, or parlerons des *menres meffes.*» Die Etabl. scheiden gar nicht weiter durch Definitionen zwischen Vergehen und Verbrechen, eben so wenig die anderen Quellen. Allein in den Stadtrechten ist jener Ausdruck der durchaus gebräuchliche für alle Vergehen; seine französische Form ist «forfet.»

[1]) Et. de St. L. I. 148. II. 24.

[2]) Beaum. XXX. 15.

Es würde nun eine gänzlich überflüssige Mühe sein, die Gründe zu entwickeln, weshalb das Maass der alten Bussensätze oder Strafmaasse sich bis auf diese Zeit nicht ganz erhalten hat. Theils ward das unmöglich durch die Verschmelzung von Busse und Wehrgeld, theils durch den Untergang der alten Verfassung und die neue Form der Freiheit und Unfreiheit, theils durch die immer steigende Gewalt der Herren, deren Wille Macht ward, theils durch die ganz locale Gestalt der Rechtsbildung überhaupt. Es mussten sich mithin in dieser Epoche des Strafrechts neben dem neuen Princip der Busse auch neue Ansätze derselben bilden. Diese nun kennen wir nach den gegenwärtig veröffentlichten Quellen nur für einen kleinen Theil Frankreichs, und auch hiefür nicht vollständig. Allein schon in dem Obigen liegt der Grund, weshalb diese Einzelheiten von geringerer Wichtigkeit erscheinen; manches an denselben ist wahrscheinlich überhaupt gar nicht gesetzlich bestimmt, vieles zufällig fest gesetzt, alles aber auf locale Geltung berechnet gewesen. Wir glauben daher das ganz Specielle den speciellen Untersuchungen überlassen zu können. Nur die Hauptzüge des Rechts der Vergehen mögen hier ihren Platz finden.

Die erste Grundlage des altfranzösischen Busssystems war das Auftreten des Unterschiedes zwischen Freien und Unfreien in der *Edelbusse* und der unfreien oder *Gemeinbusse*. Sie standen zu einander in dem Verhältniss von livres und sous; so viel livres die erste betrug, so viel sous betrug die zweite. Dieser Unterschied ist durch ganz Frankreich, so weit wir dasselbe kennen, durchgeführt, und erscheint auf allen Punkten des Bussystems bei den grossen Bussen, allerdings aber mit mehren einzelnen Ausnahmen in den kleineren Busssachen. Es knüpft sich aber derselbe keineswegs blos an die Personen, sondern gehört dem Unterschiede der Freiheit und Unfreiheit selber an; das zeigt sich vor Allem in dem von Beaum. angeführten Falle, wo ein gentis homo, der in Beziehung auf ein in seinem Besitz befindliches *unfreies* Grundstück ein Vergehen begeht — qui *tient en vilenage* et il meffet de ce qui *apartient au vilenage* — nicht die Edelbusse, sondern die Gemeinbusse zu zahlen hat, comme s'il estoit hors de poeste.[1]) Wir haben schon im Verfahren die Anwendung dieses Unterschiedes auf einzelne Fälle angegeben. Umgekehrt, wo ein «hors de poeste maint en franc fief,» im Lehnsbesitz eines freien Lehns ist; soll derselbe dafür nicht Gemeinbusse, sondern Edelbusse zahlen, «il est demenés comme gentis hons.»[2])

1) Beaum. XXX. 42.

2) Beaum. II. 44.

Die zweite Grundlage des Bussystems ist das Princip für die *Grösse* der Busse. Diese ist keineswegs immer gleich; oft auch kam es vor, dass in besonderen Fällen das Gericht die Busse selber erst festsetzte.[1]) Doch lassen sich drei Hauptklassen der Busse feststellen, innerhalb deren sich allenthalben die Ansätze derselben bewegt zu haben scheinen.

Die erste Klasse der Bussen ist die *«amende à la volonté de la Justice.»* In gewissen Fällen verfiel alles Eigen des Verbrechers, seine meubles et catix (chatels, catels, Fahrniss) dem Seigneur, der dann davon als Bussgeld nehmen konnte, so viel er wollte. Dahin gehörte vorzüglich die Ablage falschen Zeugnisses vor Gericht,[2]) das Aufnehmen Verbannter, das auch mit Niederreissen des Hauses bestraft ward,[3]) die Vergewaltigung des Seigneurs durch seinen home,[4]) nach den Et. d. St. L. I. 49. auch der falsche Appell gegen den Seigneur; nach Beaum. XXX. 25. endlich derjenige, der wegen eines blossen Vergehens gefänglich eingezogen aus dem Gefängniss entweicht. Die Unbestimmtheit für die Grenze dieser Klasse von Bussen geht am deutlichsten aus den Schlussworten Beaum. II. a. 20. hervor: «Et por ce poes voz savoir que en plusors cas qui tonquent *despis as seigneurs*, les amendes sont à le volonté des sengneurs.» Es wird wohl sehr oft das Gericht von diesem Grundsatz Gebrauch gemacht haben, besonders als sich die Macht der Gerichte zu entwickeln begann. Der Verbrecher konnte sich in solchem Falle freiwillig in die amende à volonté du seigneur ergeben, in dessen Gutachten es dann stand, demselben so viel zu lassen, als er wollte.[5])

Die zweite Klasse enthält die *bestimmten* Bussen. Diese scheinen fast durchgehend sich in zwei Arten geschieden zu haben, die *grossen Bussen* und die *kleinen*. Die grossen betrugen 60 Livres für den gentix hons, 60 Sols für den hons de poeste, die kleinen 5 sols und nach Beaum. 10 sols für den gentix hons.[6]) Es lässt sich wohl schwerlich ein bestimmtes Princip auffinden, nach welchem die einzelnen Vergehen der ersteren oder der zweiten anheimfielen, und es wird gegenwärtig das um so weniger möglich sein, als nur Beaumanoir mit einiger Genauigkeit die einzelnen Fälle aufzählt. Die Hauptsätze scheinen folgende gewesen zu sein.

1) So z. B. Cout. de Pic. bei Marn. p. 76. und Beaum. II. 20.
2) Beaum. II. 45. Et. de St. L. I. 7.
3) Beaum. XXX. 36.
4) Et. de St. L. I. 149.
5) Beaum. II. 89.
6) Baum. II. 42.

Der grossen Busse verfielen diejenigen, die falsches Maas und Gewicht hatten;[1]) ferner wer Hand an den Sergent seines Herrn legte,[2]) und sogar derjenige, der ihn wörtlich beleidigte;[3]) wer überhaupt durch Realinjurien einen anderen verletzte, wobei die grosse Busse eintrat bei «sanc ou plaie qui soit apparissant»[4]) oder wie Beaum. sagt «s'il y a sanc doit cuirs (la peau) soit perchié»;[5]) leichte Realinjurien verfielen nur der kleinen Busse; geschehen sie aber «en marcié, ou en alant ou en venant du marcié» so trat die grosse Busse ein «car tuit cil qui sunt el marcie sunt el conduit le conte et doivent avoir sauf aler et sauf venir.»[6]) Endlich verfiel der grossen Busse, wer den Besitzzustand des Seigneur gewaltsam störte (saisine brisié),[7]) so wie auch derjenige, der im Gericht den Gegner mit Schmähung (vilonie) beleidigt;[8]) schilt er ihn aber gar für malves oder traitre en cort vestue devant pige, so ist die amende à le volonté du segneur.[9]) Die schweren Realinjurien, Leibesverletzungen und Verstümmelung heissen überhaupt *mehaing*, davon das Zeitwort mehaingnier; beides hat keine bestimmte Grenze.[10])

Die kleinen Bussen lassen sich hauptsächlich auf drei Fälle zurückführen: die *Verbalinjurien*, die *leichten Realinjurien*, und die *Widersetzlichkeiten gegen den herrschaftlichen Befehl.* Wir halten es bei dieser allgemeinen Übersicht über die Geschichte des Strafrechts nicht für nöthig, die einzelnen Fälle, die noch dazu nur von Beaum. ausführlicher angegeben werden, hier aufzuführen. Es lässt sich in jener Zeit leicht denken, dass eine solche genaue, gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich bestimmte Ordnung nur von den tüchtigen Gerichten inne gehalten wurde, während die kleinen unfreien Gerichte, fast ganz ohne Aufsicht, ziemlich nach Gutdünken verfahren haben mögen. Dass die Aufführung jener einzelnen Vergehen selbst damals schon als unwichtig angesehen ward, zeigen die Privilegien der hospitia, in denen fast durchgehend ohne Rücksicht auf die einzelne Unthat nur die grosse Busse von 60 Sols gewöhnlich auf 5 Sols, die kleine von 5 Sols auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Grundlage des *wirklichen* Zustandes ist gewiss der

[1]) Et. d. St. L. I. 38. Der Vavasseur verliert auch seine Meubles.
[2]) Et. d. St. Et. L. I. 149. Nach Beaum. II. 54. tritt amende à volonté ein.
[3]) Beaum. II. 24.
[4]) Et. d. St. L. II. 23.
[5]) Beaum. II. a. 16—19 und a. 101.
[6]) Beaum. II. a. 16.
[7]) Beaum. II. 30.
[8]) Beaum. II. 22.
[9]) Beaum. II. a. 23.
[10]) Beaum. II. a. 18. Et. de St. L. I. 168,

Satz gewesen, dass das Gericht polizeilich bestrafte, wer sich verging, ohne sich viel an ein positives Recht zu kehren; und grade diese in den kleinsten Sachen schrankenloseste Willkühr mag nicht am wenigsten dazu beigetragen haben, das niedere und unfreie, aus Germanen und alten Römern gemischte Volk des flachen Landes gegen seine Herren bis zur wirklichen Empörung zu reizen.

Das Verfahren in den Gerichten des Lehnswesens.

Vorbemerkung.

Um das Verhältniss des folgenden Verfahrens zu dem der zweiten Epoche richtig zu verstehen, ist vor allem festzuhalten, dass alle unsre Quellen über den Process, das alte Verfahren mit den Grundsätzen des neuen fast allenthalben grade auf dieselbe Weise vermengen, wie dies in der Praxis des 13. Jahrhunderts, aus welchem sie stammen, unbedenklich geschah, und schon zum Theil weit früher begonnen wurde. Die erste Aufgabe bei der Benutzung derselben war daher auch hier, die Hauptgestalt des *reinen Lehnsprozesses* aus ihnen herauszufinden, und dasjenige, was auf neuere Entwicklung deutet, von ihr abzuscheiden. Dadurch aber entsteht allerdings für denjenigen, der diese Arbeit benutzt, die Aufgabe, selbstständig bei dem Finzelnen zu untersuchen, in wie weit unsre Scheidung richtig ist, oder nicht; eine Aufgabe, die am Ende doch jeder, der zu den Quellen übergeht, auf seine Weise lösen muss. — Wir haben dies besonders aus dem Grunde hier erinnern wollen, weil jenes der sicherste Weg ist, die Vorstellung zu vernichten, als sei in dieser Epoche irgend etwas so recht scharf und klar in der Wirklichkeit begränzt und systematisch geordnet gewesen, wie das in der Darstellung angestrebt werden muss, und wie es heut zu Tage auch in der Praxis der Fall ist. Damals aber war auch im Gebiet des Verfahrens eine beständige Bewegung, die grade deshalb um so ordnungsloser vor sich ging, je weniger ein wissenschaftliches Bewusstsein sie noch beherrschte.

Dann ist zweitens daran zu erinnern, dass unsre Quellen bei weitem nicht ganz Frankreich umfassen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf den Mittelpunkt Frankreichs, das königliche Herzogthum der Isle de France und durch Beaumanoir auch auf einen Theil der Champagne. Die Normandie gehört allerdings auch noch hierher, obwohl wir von ihr verhältnissmässig weniger wissen. Alle übrigen Theile Frankreichs finden keine Vertretung. Nun ist es freilich anzunehmen, dass in allem Wesentlichen dasselbe Verfahren auch in den Herzogthümern Aquitanien und der Bretagne

stattgefunden hat; und eben so in den übrigen Gebieten. Indessen deuten doch die einzelnen Unterschiede innerhalb des Kreises, den wir kennen, darauf hin, dass auch in den übrigen wohl manches eine selbstständige Entwicklung gehabt haben mag. Wir wollen daher nicht verschweigen, dass der Anspruch, das *ganze* Bild des Verfahrens im Lehnswesen hier zu geben, ein nicht begründeter sein würde. Es bleibt bei weitem mehr zu thun übrig, als wir zu vollenden im Stande waren.

Indessen ist doch entschieden grade das folgende processuale System unter allen das wichtigste. Nicht allein, weil, wie gesagt, tiefer greifende Abweichungen schwerlich vorkommen werden, sondern vorzüglich, weil mit dem entschiedenen Siege des Königthums dasselbe auch da allgemein geworden ist, wo es bisher nicht gewesen. Dies soll besonders für den Süden gelten. Bei jeder Beurtheilung seines Rechts muss man von dem schon früher ausgesprochenen Satze ausgehen: dass sich mit dem Albigenser Kriege die neuere, *französische* Epoche von der älteren, westgothischen scheidet; wir wenden denselben auch für das Verfahren an, und glauben daher, eine besondere Untersuchung der besonderen Geschichte dieses Landes überlassen zu können.

Wir begreifen unter dem Ausdruck «Verfahren» im Folgenden drei Theile, die unter einander wesentlich verschieden sind, aber ihre Einheit darin haben, dass sie die drei Formen sind, in welchen ein Streit zu Ende gebracht werden konnte. Ihr innerer Zusammenhang liegt vor allem in dem Ganzen des Lehnsrechts selber, welches oben dargestellt ist.

I. Die Fehde und ihr Recht.

(La Guerre.)

a. Wesen der Fehde.

Es ist gänzlich verkehrt, die Fehde dieser Epoche als etwas betrachten zn wollen, das damals für ein Unrechtmässiges gehalten worden wäre. Wir haben den richtigen Gesichtspunkt schon früher entwickelt. Die Baronie war souverain, eine absolute Pflicht, sich dem Gerichte irgend Jemandes zu unterwerfen, hätte damals nicht blos eine staatliche, sondern zugleich eine privatrechtliche Abhängigkeit enthalten; jeder Richter war nothwendig *Herr* des zu Richtenden. Diese Idee der souverainen Freiheit, lebendig in Allem, erzeugte den Grundsatz, von welchem aus das Gericht und sein Verhältniss allein in sein wahres Licht tritt: dass bei Streit unter Barons jede Unterwerfung unter ein Gericht ein Act der vollkommenen Freiheit sei, und daher allein von *dem guten Willen der*

Parteien abhange. Nur wo überhaupt und in so weit Unterordnung stattfand, konnte von einem Gericht im heutigen Sinne des Wortes die Rede sein.

Dieses Princip und der auf ihm gebaute Zustand, der seit dem 13. Jahrhundert nach Deutschland hinübergeht, herrscht in Frankreich allgemein und fast allein bis zu derselben Zeit. Die ganz nahe liegende Folge war der Satz, dass Jeder gegen den, der nicht *sein Herr* war, sei es durch Fides, sei es durch Homagium, sei es endlich durch vilenage, sich im Streite durch *eigene Gewalt Hülfe schaffen konnte.* Daraus ging die *Fehde* hervor, als das erste Mittel, die Rechtsstreitigkeiten zu schlichten. Indem man daher jenes Princip der Souverainetät anerkannte, musste man — die Fürsten und Herren so gut, wie die ersten Abfasser der Landrechte — auch unbedingt seine Consequenz, das *Recht zur Fehde,* anerkennen. Daher ist dasselbe ein ganz unzweifelhaftes, und wird ohne Bedenken von allen Quellen anerkannt; ja es fällt selbst dem vielredenden Beaumanoir nicht ein, das Recht auf Fehde anzugreifen.

In diesem innigsten Zusammenhange mit der Grundgestalt des damaligen Rechts, der souverainen Baronie ist die Fehde daher das *allgemeine* Recht der Freien gegen das Unrecht des anderen Freien, und ihr Begriff enthält *alle* Fälle, wegen der eine Streitigkeit entstehen und Kampf erzeugen konnte. Als besondere Art der Fehde ist indessen auch in dieser Zeit die *Blutrache* zu erwähnen. Es ist entschieden falsch, sie als die *eigentliche* Fehde, ja auch nur als die gewöhnliche setzen zu wollen; sie hat nicht einmal besondere Formen, sondern sie unterscheidet sich nur dadurch, dass sie wegen des Mordes eines Verwandten aus der lignage von dieser lignage übernommen ward. Ganz gewiss ist es, dass sie zwischen Barons unbeschränkt war; für die Vasallen der Baronien trat wahrscheinlich schon früh das Recht der seigneurs ein, den Verbrecher selber zu verfolgen und zu bestrafen (s. unten); doch lässt es sich kaum bezweifeln, dass wenigstens in Mittelfrankreich auch den Vavasseurs die Blutrache zugestanden habe. Hier heisst sie *vengeance;* es gilt für sie, was für die Fehde im Allgemeinen gilt, wenn sie einmal ausgebrochen ist; allein gerade sie war es, der die Entwicklung des eigentlichen Strafrechts, von welchem später zu reden ist, am bestimmtesten entgegen wtrkte. — Dass aber übrigens kein Unterschied zwischen ihr und sonstigen Ursachen der Fehde statt fand, zeigen die Ausdrücke der Quellen deutlich genug, indem sie nur von Meffet im Allgemeinen reden, oder ähnliche Ausdrücke gebrauchen.

b. Recht und Ordnung der Fehde.

Es ist schon früher dargestellt, dass auch die Fehde und ihr Verhältniss eine Geschichte hat, die zwei wesentlich verschiedene Epochen durchläuft. Die erste ist die ordnungslose Zeit, wo nicht blos die Fehde selbst, sondern auch die *Form* derselben durchaus der Willkühr jedes Einzelnen überlassen war. Die zweite enthält die Entwicklung eines mehr oder weniger befolgten, aber doch allgemein anerkannten Rechts einer *Ordnung* der Fehde. Diese Fehdeordnung hat zwei Haupttheile. Zuerst die Bestimmungen über die Form der Fehde überhaupt, denn diejenigen, welche als das Resultat der Kämpfe des Königthums gegen das Fehderecht angesehen und unter dem Namen der Quarantaine du Roy zusammengefasst werden können.

Was nun den ersten Theil im Besondern betrifft, so lässt sich in Jahrzahlen nicht angeben, wann jene Ordnung beginnt. Es ist eine allmählige, grösstentheils auch locale Bildung gewisser Grundsätze, wie dieselbe in dem Entsprechenden, in dem Völkerrechte, vor sich geht. Ihren Inhalt hat vor Allen Beaumanoir in seinem Chap. LIX. so zusammengestellt, dass uns nichts übrig bleibt, als ihn auszuschreiben. Man muss allerdings dabei nicht vergessen, zuerst, dass er nur einen Theil Frankreichs, die Isle de France, übersah, und wir daher nicht wissen, ob diese Formen eigentlich allgemeine gewesen sind; — dann, dass er, am Ende des 13. Jahrhunderts schreibend, nur das Gegenwärtige, nicht die früheren Zustände kennt, und wir daher keine *Geschichte* des Fehderechts in ihm finden. Seine Darstellung ist dagegen aber der Schlusspunkt, bei welchem jene Geschichte anlangt, und von dem sie in das eigentliche Verfahren übergeht. Dass die guerre oder Fehde mit der bataille oder dem Zweikampf nicht zu verwechseln ist, brauchen wir wohl kaum zu bemerken.

«Li gentix hons qui a meffet à autre gentilhome *de fet aparant*, ou qui l'a *manecié* (menacé) ou *deffié*, doit savoir *come sitost qu'il aucunes de ces coses fetes*, qu'il est quens (Comte) en guerre.» (B. ll. a. 8.) So bedurfte es nicht einmal einer förmlichen Fehdeerklärung, wo sich der eine Freiherr durch den anderen verletzt glaubte; die Verletzung selber war der Grund und das Recht der Selbsthülfe; und hier ist es am deutlichsten, wie die Fehde den alten Gedanken der *Blutrache* in sich aufgenommen hat, dass sie aber weiter geht, zeigt sich daran, dass eine Verletzung nicht *nothwendig* war, sondern nur unmittelbar das Recht der Fehde erzeugte. Jedem stand es nämlich frei, auch ohne ein Meffet Fehde zu erheben. Wer das wollte musste aber eine *förmliche* Erklärung erlassen «par paroles — si cleres et si apertes, que c'il a qui les paroles sunt

dites ou envoiées, sace (sache) qu'il conviegne *qu'il se gart*» (der übliche Assdruck a. 8. 9. und öfter); dann aber ist es gleichgültig, ob der «qu'il deffia, ne li renvoia nul deffiement;» die Fehde ist von da an das Recht zwischen Beiden. Wer durch Andere Fehde erklären lässt, soll dazu Leute nehmen, «qui les puissent temoigner,» also freie Männer oder seine Sergents. Ein Überfall ohne Erklärung ist traïson und wird bestraft. Ist Fehde da, so ist jede Gewalt erlaubt; Mord, Raub, Brandstiftung, Überfall; nur Eine Grenze gab es hier, das private Recht des Lehnsherrn. Keine Fehde durfte so weit gehen, dass man dem Befehdeten die Grundstücke nahm oder die Gebäude verbrannte, die er als Fief von einem anderen hatte; geschah es, so ist der Thäter gehalten, «à restorer les damace au sovrain en quele terre il viennent et amender LX Livres.» (B. XXXIII. a. 8.) Auf diesem Punkte haben die Belehnungen gewiss viel gewirkt; man scheute sich, den mächtigen Lehnsherrn zu reizen, und enthielt sich der Gewalt an der Grenze seines Besitzes; zugleich ist klar, dass um dieses Vortheils willen nicht wenige Allode zu Fiefs de reprise geworden sind. So hat das Fehderecht seine Beschränkung im Gebiete des Besitzes gefunden; eine zweite erhielt es in Beziehung auf die Personen, und diese ist höchst merkwürdig.

Sybel hat in seiner trefflichen Schrift «die Entstehung des deutschen Königthums» nachgewiesen, wie der Verband der Geschlechter die Basis der staatlichen Ordnung gewesen ist. Es liegt uns zu fern, seine Untersuchungen da aufzunehmen, wo er sie abgebrochen. Dass aber trotz der ungemeinen Vermischung aller alten Verhältnisse und trotz dem, dass das Königthum gleichsam alle inneren alten Verhältnisse überdeckt und verbirgt, dennoch jenes Princip der Einheit des Geschlechts sich weit über die karolingische Zeit hinaus erstrekt, davon findet sich grade im Fehderecht der schlagendste Beweis. Wir wollen einfach die Thatsache hinstellen, ihre weitere Benutzung anderen Arbeiten überlassend. Das erste Princip ist: es gibt keine Fehde *für einen Einzelnen*, sondern jede Fehde umfasst unbedingt das *ganze Geschlecht* des Befehdeten, die *lignage* desselben. Dies war so sehr anerkannt, dass Beaumanoir erzählt (Ch. LX. 9. 13.[1]) eine «trop malvese coustume

[1]) Vergleiche dazu die Préface von Laurrière zu T. 1. der Ord. d. L. Der Text unsrer Stelle ist aus Beugnots Ausgabe von Beaum.; der bei Courrière cit. Text ist wahrscheinlich aus La Thaumassière. Beide Texte weichen beträchtlich von einander ab, ohne dass Beugnot es bemerkt hätte. Von Critik ist überhaupt keine Rede bei Beugnot. Von den sechs Handschriften von Beaum., die auf der Bibl. roy. sind, hat er nur zwei verglichen, obwohl er die anderen zur Hand hatte; man kann sich in keiner Weise auf ihn verlassen.

soloit quorre (courir) en cas de querre» denn «quant aucuns fes avenoit de mort, de mehaing ou de bature, cil a qui le vilonie avoit ésté fete, resgandoit *aucun des parens* à cix qui li avoit fet le vilonie et qui manvient loins du liu (lieu) — si que il ne savoit riens du fet; et puis alvient lá, et sitost come il le trovient, il l'ocivient, ou mehaignoient, ou batoient, ou en fesoient toute lor volenté, *et de cil qui garde ne s'en donoit et qui ne savoit riens.*» Es kann durchaus nicht zweifelhaft sein, dass hier nur an die *Verwandtschaft* gedacht ist und eben so wenig, dass jene Coutume gewiss nicht erst entstanden ist zu Beaumanoirs Zeit, sondern dass vielmehr auf der ganzen rechtlichen Idee der Verwandtschaft in jener Zeit überhaupt der Satz hervorging, dass *jede Fehde* unbedingt und ohne besondre Einwilligung der Parental das ganze Geschlecht umfasste. Das zeigen sogleich die folgenden Sätze. Das zweite Princip ist nämlich die Beschränkung: «qui congues est aussi *prochains de lignage* de l'une partie comme de l'autre, de cix qui sont quief (chef) de le guerre, *il ne se doit de le guerre meles.*» a 1. Daraus ergab sich, dass zwei *leibliche Brüder* keine Fehde haben konnten, nicht weil sie leibliche Brüder waren, sondern weil «li uns n'a point de lignage qui ne soit *aussi prochains à l'autre comme a li*» a 1. und desshalb folgte, dass *Halbbrüder* sehr wohl Fehde mit einander haben können «car cascuns avoit lignage *qui n'apartenroit à l'autre.*» a3., (von Seiten der Stiefeltern.) Auf das deutlichste aber zeigt die folgende Stelle wie die Idee der Fehde durchaus auf der Grundlage des Geschlechts beruht und hier ist zugleich ein Beweis wie jene Principien hoch hinauf reichen in frühe Zeit «Il soloit» sagt B. ll. (a. 20) con se vengoit par droit de guerre, *dusqu'au septisme dégre* de lignage et ce n'estoit pas merveille *el tans d'adont* (dans le temps passé) car devant le septisme degré ne *le povient fere mariage*» — so dass mit dem Punkte, wo die Eheberechtigung eintrat, das *neue* Geschlecht beginnt. Das wird nun auf folgende Weise verarbeitet. «mais aussi comme il est aprociés (rapproché) que mariages se pot fere pens que li quars dégres est passés, aussi ne se doit en pas penre por querre a personne qui soit plus *lointaine de lignage que el quart degré.*» (ib.) In diesem ganzen Gebiet der Fehde, deren Basis Blutrache und Geschlecht ist, ist es nun gewiss gleichgültig gewesen, ob die Fehlenden Barone oder Milites waren; für die einen wie für die anderen hat jene Ausdehnung entschieden gegolten. Auf diese Weise nun sind die beiden Grundlagen des Fehderechts, die Idee der neuen Souverainetät jedes freien Mannes und die Idee der alten geschlechtlichen Blutrache hier zusammen getroffen; das Lehnrecht gab die Grenze in Beziehung auf das Land, das Geschlecht in Beziehung

auf die Personen. Derjenige, der die Fehde leitete oder Urheber war, hiess chef de guerre (quief, quievetaln). —

Wie sich nun das Fehderecht zu der zweiten Grundlage des Rechts jener Zeit überhaupt, dem Benefiziar- und späteren Feudalwesen verhalten hat, ergibt sich leicht. Das nämlich verstand sich ohne dem, dass es jedem frei stand Theil an einer Fehde zu nehmen wo und wie er wollte, «tout soit ce qu'il ne lor apartiegne en lignage» (B. ll. a. 21.) Dahin gehören vor allem Miethknechte, sodoiers (soldats) die aber in dem Augenblick aus der Fehde heraustreten, wo sie ihren Dienst aufgeben; aber auch jeder «toz estranges«, der zu Hülfe kam. Wer aber sein Grundstück zu Lehn trug, der war *verpflichtet* an der Fehde seines Lehnsherrn Theil zu nehmen «il lui convient fere aide *par reson de segnorage*» (B. ll.); nur wenn diese Fehde gegen den Chief-seigneur ging, musste der homme des homme dieses Seigneurs zuerst, wie oben beschrieben, sich bei dem letzten Nachricht holen ob wirklich Grund dazu vorhanden. Folgte er aber nicht, so verlor er sein Lehn; natürlich, denn es war ihm wesentlich um dieser Kriegsfolge willen gegeben. Dasselbe galt auch von «li hoste qui tiennent d'eus ostises» (hospites-hospitia) et li home de cors» (corps) (B. ll.) Tout soit ce, fügt B. hinzu «qu'il n'apartiegnent de lignage.» Der milderen Zeit gehört gewiss der unmittelbar folgende Zusatz, dass diese dem Fehderecht nur so lange «tant» unterworfen sein sollen «qu'il sunt *en ayde* avecques lor segneurs«, d. h. so lange sie sich auf wirklichem Kriegszuge mit ihm befinden; und dass «quant il s'en sunt parti, il sunt hors de guerre; ne ne les doit on pas quervoies par ce, *se il firent ce qu'il durent vers les segneurs.*» Das bedarf keiner besondern Erklärung. — Ganz ausgenommen von aller Fehde waren nach B. a22 selbst wenn sie zur lignage gehörten, erstlich die Geistlichen, Frauen, Kinder und Unmündige, uneheliche Kinder und Presthafte; frei davon sind ferner diejenigen, die während der Fehde auf weiten Reisen sind oder Botschaften des Königs oder «por le porfit commun» tragen; wer sie befehdet begeht nicht «*vengance*, mes traïsons.»

Endlich ist nun das Verhältniss der Fehde zur dritten Grundlage des Lehnrechts, den Unterschied zwischen Adelichen und Bürlichen zu betrachten. Die Entstehung der adelichen Klasse aus dem in das Geschlecht übergehenden Waffenrecht ergab die schon angegebene Consequenz, dass jedem gentix home das Recht der Fehde freistand; für die Bürgerlichen im Allgemeinen war mit dem Waffendienst auch das Fehderecht verloren «car, sagt B. (98) autre que li gentil home ne pœut guerruier.» Die Frage entstand nur dann, wenn ein Adelicher gegen einen Nichtadelichen eine Hand-

lung beging, die eine vengance forderte. Hier waren, so oft auch in Wirklichkeit gegen dieselben vergangen werden mochte, die Grundsätze selber einfach. Guerre *ne se pœt* fere entre gens de poeste et gentix homes; denn wäre es erlaubt die ersteren zu befehden, «il seroient mort et mal bailli» (schlecht berathen.) Kommt daher ein solcher Fall vor, so hat der borgois ou cil de poeste ein asseurement zu fordern; unterlässt er das, so steht dem gentil home allerdings die Fehde frei; aber der Nichtadeliche darf auch dann nicht «prenre (préndre) vengance du meffet, denn sonst il sanlleroit qu'il peussent querroier, le quel coze il ne poent fere.» Desshalb sollen alle solche Übelthaten gerichtet werden «par justice et non par guerre.» — Zu dieser Darstellung Bs. muss nun aber hinzugesetzt werden, was oben über die *allmählige* Scheidung von Adelichen und Nichtadelichen oder Freien und Unfreien gesagt ist. Das Recht zur Fehde wegen vengance ist eben so langsam dem ersteren *allein* zuerkannt wie das Waffenrecht. Nur auf diese Weise erklärt sich der Widerspruch dass auch die home de poesté zum Asseurement genöthigt werden, was keinen Sinn hätte, wenn nicht das Fehderecht ihnen ursprünglich für die Fälle der vengance zugesprochen wäre (B. LX. a. 5.) Jene Behauptung B's. ist daher wesentlich auf die eigentliche guerre zu beziehen, nicht auf den Kampf, der der Blutrache folgen mochte; dahin gehört auch die Ansicht von Laurière note zu Ch. 28. der Etabl. und Ducange Diss. 29 sur Joinville, dass nur die gentix homes eine trève und paix eingehen konnten, weil nur sie zur eigentlichen Fehde berechtigt waren. Denkt man sich nun diesem Recht gegenüber die ungemeine Vertheilung des Grundbesitzes, die auf allen Punkten immerwährende Berührungen erzeugen musste, den Stolz der freien Herren auf ihren festen Burgen, die Arbeitlosigkeit und den Drang nach Abentheuern, so wird die Friedlosigkeit dieser Zeit leicht klar werden. Wie wenig dagegen die Kirche vermochte, haben wir gesehen. Dass das Königthum seinem Wesen und seinem äusseren Bedürfniss nach den Kampf der Kirche aufnehmen musste, zeigte sich mit dem ersten Schritt, den es wirklich vorwärts that. Es ist wohl mehr als wahrscheinlich, dass schon Philipp August gegen das Ende seiner Regierung ein Stabilimentum veranlasst hat, das die *Quarantaine du Roy* genannt ward und dessen Inhalt Beaum. LX. a. 13 angibt: li bons Rois Phelipes fist un establissement, tel que *quant aucuns fes est avenus*, cil qui sunt *au fet present* se doivent bien *garder puis le fet*. — Mais toz li lignages de l'une partie et de l'autre qui ne furent au fet present, ont par *l'establissement le Roi quarante jors de trives*, et puis *les quarante jors il sunt en guerre*. Der eigentliche Grund der Einrichtung zeigt Beaumanoir

sogleich hinzu: «Et par ces quarante jors ont li lignage loisir de savoir ce qui avient en lor lignage, si ques il se puissent porveoir ou de guerroies, ou de porcacier (pourchasser) asseuremens, trives, ou pes.» Man hat gefragt, ob der roy Phelipe, von welchem B. redet, nicht vielleicht Philippe le Hardy sei, unter dem B. selber schrieb; Laurrière hat aber den erschöpfenden Beweis geliefert, dass hier nur von Phil. August die Rede sein könne.[1] Indessen musste schon Ludwig der Heilige den Befehl wiederholen, zuerst im Jahre 1245[2] allgemeiner und schärfer im Jahre 1257; die bezügliche Ordonnance sagt: Noveritis hos deliberato consilio *Guerras omnes* inhibiusse in Regno etc.;[3] wir können aber dieser Ordonnanz keine grosse Bedeutung beilegen, nicht so sehr desswegen, weil sie nur an die Einwohner von Puy gerichtet war als vielmehr weil ganz gleiche Befehle unter seinen Nachfolgern zum grossen Theil eben so erfolglos blieben.[4] Doch hatten diese Bestrebungen eine wichtige Folge. Der Friede, d. h. die Sicherheit vor der Fehde, ward angesehen als wesentlich auf dem Willen des Königs beruhend, als die Paix du Roy und alle, welche ihn wollten, mussten sich daher an das Königthum anschliessen. Dieser Gedanke des Königfriedens ward damit eine der Hauptgrundlagen der Entwicklung der königlichen Gewalt überhaupt. Wir werden später auf ihn zurückkommen.

C. *Paix, trèves et assurements.*

(Pes, trives et asseuremens.)

Drei Formen gab es, in welchen eine Fehde beendet ward. Die erste war der eigentliche Friede, die *Paix*, *Pes*. Der Friede unterscheidet sich wesentlich dadurch von den beiden anderen Arten, dass er freiwillig «de l'assentement des parties — creantée ou convenanciée a tenir«,[5] und dass er für immer dauert. Die Form seiner Abschliessung hängt genau mit der Form der Geschlechtsfehde zusammen. Es ist nicht nothwendig, dass alle Glieder des Geschlechts, die in der Fehde begriffen waren, zustimmen: «ancois souffist assés, s'ele est fete et creantée par cix qui sunt quief de guerre.» (B. a. 11.) Indessen kann jeder aus dem Geschlecht sich

1) Ordonn. 1. Pref. p. XXX.—XXXII. Zustimmend ist die Anm. von Beugnot. Beaum. B. II. p. 371.

2) Laurrière a. a. O.

3) Laurr. a. a. O. Die Ord. steht Ord. T. I. p. 84 und ist vom Januar datirt aus St. Germain en Laye.

4) Vgl. Laurrière a. a. O.

5) Beaum. Ch. LIX. a. 10.

von dem Frieden ausschliessen, nur soll er dann «dire vu mander con se garde d'eus», thut er das nicht, so gilt seine spätere Fehde für pes brisiée und wird als solche bestraft, denn der Friede soll «tenir entre tout le lignage de l'une partie et de l'autre.» (B. a. 11. u. 12.) Der ältesten Sitte entspricht die zweite Art wie der Friede eingegangen werden konnte; man schloss denselben «*par fet*,» wenn man mit dem früheren Feinde «boit et menje (mange) et parole et tient compaignie.» Wer, nachdem er das gethan, noch Fehde führt, begeht traison. (B. a. 13.) Wer ferner nach geschlossenem Frieden *waffenlos* denen gegenüber tritt, die sich ausgeschlossen haben, ist im Frieden «car il monstrent par fet qu'on ne se doit garder d'aus.» (B. 14.)*

Dieselbe Bedeutung wie die paix über Blutrache hat nun auch jede Vereinbarung über sonstigen Streit, dafür galt wohl im Allgemeinen Fontaines Ausspruch (ch. XV. a. 36.) De tous *mesfaits* se peut on *accorder* sans Justice, se on s'en est clamés, ni de l'arrechin, si n'est tans con n'eust cris levés après.» (s. unten.) — Endlich konnte die Fehde gehindert werden, indem über die Thatsache, durch welche der Streit entstanden war, die eine Partei von der anderen zum Zweikampf gefordert ward; «car il apert» sagt B. ch. LXIII. a. 5. que on veut querre (quærere, chercher) vengeance per justice, et par ce doit le guerre faillir.» Das galt sogar von der ganzen lignage, es heisst (ib.) wenn «*aucuns du lignage* met le fet *en gages*, le guerre faut.» Wer darnach noch fehdet, der «meffait as autres;» darüber dann hatte der Gerichtsherr zu wachen. Das war nun freilich nicht die eigentliche *Pes*, sondern nur der Akt, durch welchen an die Stelle der Guerre ein gerichtliches Verfahren gesetzt ward. Der Ausdruck pes tritt uns aber innerhalb dieses letzteren Verfahrens wieder entgegen. Der einzige Beweis in dem Verfahren dieser Zeit war nämlich der Zweikampf. Oft kam es nun bei diesem Zweikampfe vor, dass die Entscheidung lange hinstand, wie Beaum. LXI. 63 ein Beispiel von einem Zweikampf beibringt, der einen ganzen Tag entscheidungslos dauerte. Alsdann pflegte sich der Gerichtsherr ins Mittel zu legen und einen gütlichen Vertrag zu veranlassen. Ein solcher Vertrag, weil er den Zweikampf und die Blutrache, die derselbe ersetzte, aufhob, ward gleichfalls *pés* genannt; im cit. Kap. Beaumanoirs kommen solche Beispiele häufig vor. —

Endlich ward jenes Princip der paix auch auf die Streitigkeiten der Klöster mit den umliegenden Rittern und Herren angewandt. *Guérard* hat in dem Cart. de St. Pierre zwei interessante Beispiele dafür mitgetheilt; das erste (c. 35. p. 427) ist ein förmlicher Vertrag zwischen dem Kloster und einer Reihe von Herren, die wahr-

scheinlich die lignage des Verbrechens bilden, in welchen dieselben als *plegii* dafür auftreten, dass der eigentliche Verbrecher nicht ferner das Kloster beunruhigen wolle, «et si illi ulterius rapinas fecerint — vel si quod aliud forisfactum nobis fecerint, quod non velint vel non pussint nobis emendare, reddant nobis plegii XX. libras etc.;» zuletzt verbürgt sich der Haupturheber Hugo noch mit LX sols. — Das zweite Beispiel ist eine *Concordia* über den Mord eines Mönches aus dem Kloster; es werden als Busse gegeben IV acras terræ und IV quadrantes frumenti und die Abgaben eines Hospes. (c. CXXIV. p. 612. 13.) Es lässt sich ohne Zweifel annehmen, dass dergleichen Beispiele durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten, doch sieht man, dass es für die Form wie für den Erfolg derselben nur auf die Betheiligten selber ankam.

Die *Trève, trive*, der Waffenstillstand, ist nichts als der auf eine bestimmte Zeit beschränkte Friede. Es hat daher derselbe nichts besonderes; nur sieht man aus der Zusammenstellung von «trives und asseuremens» bei Beaumanoir in Ch. LX. und aus der ganzen Haltung des Kapitels «dass die trêve wahrscheinlich vom Gericht gefordert zu werden pflegte, aus demselben Grunde, der die Quarantaine du Roy entstehen liess; denn der Verfasser spricht fortwährend von beiden zugleich, obwohl das Assurement wesentlich von Paix und Trêve verschieden war. Sie verhalten sich nun auf folgende Weise.

«Trêve sunt a terme, et *asseurement* dure a taz jors» heisst es zunächst B. II. a. 4. Allein das eigentliche Wesen des Asseurement oder Assecuramentum ist damit keineswegs erschöpft. Die Asseurements sind es nämlich, in denen der Unterschied der eigentlichen Fehde und der Blutrache am deutlichsten zur Erscheinung kommt. Sie unterscheiden sich so, dass entweder für die einer *bestimmten Übelthat* folgenden Fehde, oder dass gegen jede *Befehdung überhaupt* ein Assecuramentum genommen und gegeben ward. Die erste Art ist ein persönliches, die zweite ein dingliches Assecuramentum; die erste erzeugte Friede und gerichtliches Urtheil, die zweite ein Lehnsverhältniss und Abhängigkeit. Wir wollen sie einzeln betrachten.

Der erste wesentliche Character des persönlichen Assecuramentum bestand darin, dass dasselbe «a telle vertu, que *cil qui le done prent sor li tout son lignage*, fors cix qui en poent estre mis hors par reson;» und daraus folgte denn dass «qui brise trives, on ne s'en prent *fors a celi* qui le brise» wie bei der eigentlichen Paix; wird aber das Assecuramentum gebrochen, so hielt man sich nicht allein an den, der es gegeben, sondern auch an den «*qui le dona*, tout sait ce aperte case, que cil qui le dona ne fust pas au

fet.» (B. II. a. 4.) Dies ist nun offenbar zu verstehen von demjenigen, der von seinem Gegner verletzt war, nicht von dem Verletzenden. Das zeigt sich sogleich in folgender Bestimmung, die zugleich den innigen Zusammenhang des Fehderechts mit der Blutrache darlegt: Quand aucuns fes est aparans entre gentix hommes qui poet quervier, *s'il y a mort*, les trives ou li asseuremens doit estre demandés *au plus prochain du mort;* mais qu'il soit en aage de quinze ans ou de plus.»[1]) Das folgende Verfahren, durch welches derselbe *gezwungen* ward das Assecuramentum zu geben, beweisst, dass man die Blutrache als etwas ansah, das nicht ausbleiben konnte oder durfte. Zur Ableistung des Assecuramentum zwang man aber in folgender Art. Der oberste Lehnsherr (Beaumanoir sagt «li quens,» da er die Coutume der Grafschaft Beauvoisis im Auge hat) fordert den Verletzten zunächst dazu auf, gewiss durch eine Citation mit Peers; will er dann vor dem Gerichtshof erscheinen, so legt der Herr «gardes» ein bei dem Citirten und diese kann er «doubler de jor en jor,» auf Kosten des Säumigen. Dann lässt er ihn par trois quinsaines en prevosté rufen (apeler) darauf in denselben Fristen par trois assises; war der Vorgeforderte ein home de poeste, so ward er nur für eine Assise vorgeladen. (B. LX. 5.) Kommt er dann nicht, wird er gebannt und dann kann man treves oder assurement fordern «*au plus prochain apres.*» Unterdessen soll der Graf *penre le contens en se main*, das heisst sor cors et sor avoir verbieten, dass die lignages sich befehden; thun sie es dennoch, so tritt die Strafe ein. Auf diese Weise gewinnt das Gewicht des Herrn ein mächtiges Mittel die Sicherheit des Rechts aufrecht zu halten; denn ein solches Unterdrücken der Fehde war nur denkbar, wenn der Verletzende vor demselben Gericht zu Recht zu stehen gezwungen ward. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Verfahren der späteren Zeit angehört, wenigstens in dieser Ausbildung. Unzweifelhaft scheint dies für die Bestimmung des A. 12. bei Beaum. a. a. O. Dass jeder qui tient en baronnie y doie mettre conseil solche Assecuramenta zu veranlassen, wo die Parteien sunt «si orgueilleuse qu'ele ne daigne demander trives au asseurement;» Beaum. schreibt diese Einrichtung einem establissement au bon roy Loys (St. Louis) zu; in den Etabl. Ch. 28 und 37, wo davon die Rede ist, steht eigentlich nicht, dass der Seigneur haut justicier «doit fere *penre* les parties, et les *contraindre* à doner trives,» sondern nur dass er sie zwingen soll, wenn sie

[1]) Dass die Verwandten ursprünglich diejenigen gewesen sind, die bei Mord und Todschlag auch die gerichtliche Verfolgung hatten, s. unten.

vor Gericht erschienen sind, nicht davon zu gehen, «devant ce que vous aurez asseuré» (Ch. 28.) und dass, wenn diess geschehen ist, jeder Bruch des Friedens als traïson gelten soll. Es erklärt sich aber leicht, dass Beaumanoir einen Schritt weiter geht und als gesetzliche Bestimmung ansieht, was sich aus der Natur der Sache ergab. — Diese Asseurements galten nun, wenn sie einmal von dem chef de guerre gegeben waren, für die ganze lignage, die überhaupt fehdeberechtigt war; nur wenn einzelne besonders ausgenommen waren, konnten sie die Fehde fortführen, aber «s'il ne sunt excepté, il y sunt tout.» (B. a. 4.) Ich wage nicht zu bestimmen, ob dieser Grundsatz ein ursprünglicher gewesen und ob das einseitige Asseurement gleich im Anfang dieser Epoche nothwendig auch die lignage gebunden hat; drei Ausnahmen davon kommen bei Beaumanoir vor, qui en poent estre *mis hors* par reson. (B. a. 5.) Erstlich diejenigen, die während der That im Auslande waren. Kommen die zurück, so soll der, der das Asseurement gab, dem, der es erhalten, verkünden, qu'il se gart; denn es seie jener ins Land gekommen und ausser des Asseurement. Unterlässt er das und der Wiedergekehrte bleibt 40 Tage im Lande und bricht dann das Asseurement, so hält man sich an den, der es gegeben, denn in diesen 40 Tagen hätte er jenen zwingen müssen, beizutreten. Beginnt der Wiedergekehrte nicht in diesen 40 Tagen die Fehde, so ist er im Asseurement «par coustume.» Tritt aber der Fall ein, dass derselbe nicht beitreten will, so bleibt für den Gebenden nichts anderes übrig als dass er es dem Bedrohten anzeige und zum Herrn selber hingehe, um ihm zu schwören, «sor sains,» dass er nicht vermöge den Verwandten zum Asseurement zu bringen (qu'il me les y pot metre.) Alsdann tritt gegen ihn das obige Verfahren ein; das galt aber überhaupt, wenn die Verwandten nicht dem Asseurement zustimmen wollten. — Die zweite Ausnahme bezog sich auf diejenigen, die schon verbannt waren; diese wurden erst aufgenommen, wenn sie zurückkamen (97.) — Die dritte enthielt die Bastarde, par coustume — car bastars, par notre coustume," n'ont point de lignage (48.) Dennoch sollen die Bastarde ausdrücklich ausgenommen werden; gegen sie ward dann weiter verfahren.

Die Form dieser Assecuramenta war ein Schwur auf die Reliquien, der Assecurirende musste «fianier ou jurer a celui de qui il se plaient, ou fiancer que il ne li fra domage ne il, ne li sien» (letzteres sind wohl nicht die sui homines, sondern die lignage.) Etabl. Ch. 28. — Oder wie bei Duc. voc. Assecuramentum: «Dominus N. non habet gardam de me, nec de meis, nec ipse nec sui» d. h. er braucht sich keiner Fehde zu versehen (aus dem Reg. Parl.

Paris.) (Vgl. dazu Brussel III. Ch. XII.) Dieses geschah im 13. Jahrhundert vor den Assises, wie z. B. vor den Grands Jours de Champagne und vor dem Parlamente in Paris. In den Olim sind die Assecuramenta ungemein häufig; wir geben unten ein paar Beispiele aus dem Registre der ersten, da diese eben weniger bekannt sein dürften als die Olim.[1])

Die zweite Classe der Assecuramenta ist nun nichts anderes, als die Form, in welcher die alte Recommendatio auf das Verhältniss der freien Herrschaft dieser Epoche übergeht. In der vollkommenen Auflösung des 11. und 12. Jahrhunderts ist es gewiss oft vorgekommen, dass die schwächeren Freiherrn ihre Besitzungen dem Schutze der Mächtigeren hingaben, so dass jede Fehde gegen sie zugleich eine Fehde gegen den letzteren wurde. Ich habe dafür schon ein Beispiel angeführt; obgleich mir keine anderen vorgekommen sind, so lässt sich die Sache selber schwerlich bezweifeln. In welcher *Form* diese dinglichen Assecuramenta gegeben wurden, sieht man in dieser Zeit nicht, wenn man nicht annehmen will, dass sich der Assecuratus für einen homo und fidelis des Gebenden durch Schwur bekannt hat; das aber ist sehr zweifelhaft durch die Form dieser Assecuramenta im 13. Jahrhundert. Allerdings ist das Assecurare oft in die Formel des Lehnseides, als Inhalt der Fidelitus, *aufgenommen* worden, wie das die Beispiele bei

[1]) *Assecuramenta.*

Dominus Theobaldus de Brayes præsens in Curia assecuravit Abbatem et conventum de Oye, familiam et bona corum, de se et suis, ad usus et consuetudines Campaniæ. Et dictus abbas similiter assecuravit dictum Theobaldum de se et suis.

(Registre des Grands Jours de Troyes, fol. 39.)

Curia Campaniæ se recordat per relationem domini Joannis de Villablovana militis, mado ballivi Trecensis per Egidium de Compendio, et per Joannem Escalati genarium Campaniæ, et per Petrum de Chaours, quod dominus de Chappes de se et de suis dominum Erardum de Ancies militem et suos bona fide et legitima assecuratione secum dum usus et consuetudinis provinciæ assecuravit, nullo alio obstaculo obstante.

Similiter Dominus Erardus de se et suis dictum Dominum de Chappes et suos, modo quo supra, assecuravit.

Et quod, sicut dicti, Ballivus Egidius, et Joannes retulerunt et concordati fuerunt, ista assecuratio facta fuit inter partes in plena curia Campaniæ diebus Trecensibus qui citra amnem fuerunt.

Et adhuc de ista assecuratione loquendum est Ballivo Aurelianensi, tunc Ballivo Trecensi, et Senescallo de Biancania, tunc Ballivo de Calvomonte. (Reg. d. Gr. J. de Pr. fol. 68. Brussel II. 837.

Vergleiche die folgenden Auszüge über die Assurements aus demselben Register p. 858—60.

Ducange v. Assecurare beweisen (Ego Henricus assecurabo Regi Francorum *sicut Domino* vitam suam et membra sua et terrenum honorem suum, si ipse mihi assecuraverit *sicut homini et fideli suo* vitam meam et membra mea et terras meas, quas mihi conventionavit, de quibus *homo suus* sum» u. a.); allein das Assecuramentum enthielt für sich betrachtet wohl keine Lehnspflicht. Denn es bleiben auch in der Epoche des geordneten Fehderechts diese dinglichen Assurements sehr häufig. Brussel hat in LIII. ch. XII. sich hauptsächlich grade mit ihnen beschäftigt, und aus dem Cartulaire oder Registre de Montfort eine Reihe von Beispielen angeführt, aus denen man deutlich erkennt, dass sie eine ganz selbstständige Classe von gegenseitigen Verpflichtungen enthalten, bei denen an ein homagium und eine Grundabhängigkeit so wenig gedacht ward, als an die eigentliche Fides, die man dem Fürsten schuldete.[1]) Im Allgemeinen sind diese Asseurements förmliche Verträge; das Gewöhnlichste ist, dass der kleine Freiherr seine Burg, die maison forte, assecurirt, (assecuravit domum suam;) dabei finden dann besondre Clauseln statt, wie die, dass der Herr die Burg selber bewachen solle, dass man keine neue Festungswerke ohne Zustimmung des Herrn aufführen dürfe und Ähnliches; auch ward der Schutz für den Grundbesitz überhaupt wohl versprochen; dafür musste dann der Assecurirte oft einen Theil seines Gutes zu Lehn, als homme lige, übernehmen. Indessen ergibt sich aus diesem Inhalt der dinglichen Assecuramenta, dass man das durch sie begründete Verhältniss später, als einmal die Idee des Feodum die ganz allgemeine ward, auch dem Feudalrecht zurechnete; denn der Herr gewann das *Besatzungsrecht* (magna vis et parva) gegen jedermann, was dem homagium und dem castrum reddibile sehr ähnlich war und das Versprechen der Unverletzlichkeit im Assecuramentum war dem in der Fides ganz gleich. So verschmolz sich auch diese Entwicklung zur Einheit mit den übrigen Momenten des Lehnwesens. Es ist aber dieses ganze Gebiet der dinglichen Assecuramenta besonders dadurch so wichtig, dass sich an ihm die

[1]) Leider habe ich das eben so treffliche als seltene Werk Brussels mir nicht wieder verschaffen können. Meine Auszüge geben nur folgende Beispiele aus dem Reg. de Montfort: «Johannes de Montepinson assecuravit domum suam de Esglencort, cum magno auxilio et parvo, et Comes debet custodire terram suam de Esglencort» — ein anderes «et est in garandia Domini Comitis et gardo, ipse et terra sua.« — Ein anderes: «Phileppus Gile de Autalio assecuravit domum suam et tenet gardam terræ suæ.» Br. p. 854—856. Für das Allgemeine werden diese Beispiele zwar genügen. Ich muss das Genauere aber denen überlassen, die das Werk selber in Händen haben.

ordnende centrale Gewalt der Obrigkeit allmählig entwickelte; man sieht wie der Preis für die verlorne Unabhängigkeit der Schutz und der Genuss des Besitzes wurde. Dass aber dieses Verhältniss die Grenzen der Lehnsgewalt und den Organismus des Lehnsystems noch mehr verwirrt hat, liegt nahe. Einzelnes wird auch hier nur für den einzelnen Fall rechte Gültigkeit haben.

II. Das Schiedsgericht.

(mise et arbitres.)

Über das *Schiedsgericht*, compromissum oder arbitrium, mise et arbitres, ist wenig zu sagen, obwohl sich annehmen lässt, dass man oft zu diesem Mittel gegriffen hat, um die entstandenen Streitigkeiten, die keine Blutrache enthielten, unter den Herren so wie unter den hommes de poesté zu schlichten. Es ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse jener Zeit, dass jeder souveraine Baron sich in gewisser Weise scheute, sich irgend einem eigentlichen *Gerichte* zu unterwerfen, da die Vorstellung der Abhängigkeit so eng mit der Idee der Gerichtsherrlichkeit überhaupt verbunden war. Das Schiedsgericht war daher ein willkommenes Auskunftsmittel, um die vollkommene Freiheit auch in der Schlichtung rein zweifelhafter Rechtsansprüche zu bewahren. Oft trat auch ein solches Schiedsgericht ein, wenn eine Fehde vorausgegangen war, ohne zu einem Resultate zu führen. Die Herren wählten dann unter den Herren ein Gericht und unterwarfen sich seinem Ausspruch. Wir fügen einen solchen Compromiss hier an, der Verfahren und Bedeutung klar macht.

Ego Reginaldus comes Baloniæ, omnibus præsentes literas inspecturis, notum facio, quod super discordia quæ erat inter me et dominam meam Blaucham Comitissam Trecensem palatinam, de domo et villa Bergiaci et appendentiis, in Qualcherum Comitem Sancti Pauli et Guillelnum de Barris compromisimus in hunc modum.

Quod ipsi bona fide inquirens jus meum et jus prædictæ Comitissæ super prædictis, sicut Henricus comes pater et Comitissa Maria uxor ejus, et Henricus comes filius eorum, et Albericus comes Damni-martinis pater meus, tenuerunt; et quod inde jus meum mihi dabunt, et Comitissæ suum.

Similiter de capitalibus, quæ apud Bregiacum dicebam Comitissam levasse, et quæ ipsa me inde levasse dicebat, de quibus inter nos erat discordia, inquirent prædicti duo veritatem; et illis jus meum michi dabunt, et Comitissæ suum.

Si autem ipsi duo non poterint concordare, Dominus Rex

Franciæ erit desuper; et quod inde nobis dederit, tam ego quam Comitissa ratum habebimus et inconcussum.

Actum ann. Dmi. M CC. VIII. mense Augusto.

Cart. de Champ. — Brussel I. p. 100.

Ein ähnlicher Compromiss vom Oct. 1267 folgte einem heftigen Kriege zwischen dem Grafen von Bar und der Gräfin von Luxemburg, wie sie gleichfalls dem König von Frankreich, Ludwig den Heiligen, zum Schiedsrichter einsetzte. Bei Brussel I. p. 360 u. flgg. (aus demselben Cartul.) ist das Urtheil des Königs vom Sept. 1268.

Indem auf diese Weise das Schiedsgericht, seine Form und seine Procedur ganz von der Art und Weise abhing, wie die Betheiligten sie selber zu bestimmen für gut fanden, so erklärt es sich, wenn De Fontaines sagt: Ch. XVIII. a. 2. «nule riens ne tient *mestre usage* ne de mise ne de miseors, fors de cele ke le lois (das römische Recht) i veut.» Er sowohl als Beaumanoir ch. XLI. (des arbitres) haben daher nur den Inhalt der römischen Bestimmungen in ihre Darstellung des Schiedsgerichts aufgenommen; beides gehört aber entschieden der folgenden Epoche an. Nur der Satz ist hervorzuheben, dass gegen das Urtheil der Schiedsrichter überhaupt keine Berufung und daher auch keine gages de bataille zulässig waren. B. LXIII. a. 11. Wir gehen daher jetzt zu der dritten Form über', in welcher ein Streit entschieden ward, dem *eigentlichen Verfahren.*

III. Das eigentliche Verfahren.

Wir nehmen noch einmal die Bemerkung auf, dass die Grundlage dieses Verfahrens nicht derjenige Zustand ist, den uns die Quellen des 13. Jahrhunderts beschreiben, sondern dass wir den *reinen* Lehnsprocess beschreiben, wie er bestand, ungemischt von dem römischen Recht und dessen Grundsätzen. — Es wäre ferner nicht schwer, eine Masse von vergleichenden Zusammenstellungen mit dem deutschen, englischen und skandinavischen Process herbei zu ziehen. Allein die rechte Vergleichung kann doch erst erreicht werden in ihrer ganzen Bedeutung durch die Idee einer germanischen Rechtsgeschichte, mit deren Grundstamme jene Äste innig verwachsen, dennoch zu selbstständigem Leben sich entfalten. Die Einheit des Ganzen beruht nicht darauf, dass Blätter und Zweige sich gleichen und sich berühren, sondern darauf, dass sie aus *Einer* Wurzel *Ein* Leben haben, und weil dem so ist, soll man auf alle Weise die oberflächliche Meinung bekämpfen, als sei mit der Zusammenstellung jener einzelnen Daten irgend etwas begründet oder gefördert. Wir beschränken uns daher auf Frankreich allein.

I. Das Vorverfahren.

A. Semonse oder Ajournement.

Beaum. ch. II. Etabl. I. ch. I. LVI. Font. III. XXI.

Semonse und Ajournement bedeuten allerdings in den Quellen des 13. Jahrhunderts ganz dasselbe. Dennoch ist ein Unterschied zwischen beiden früher da gewesen und selbst in dieser Zeit nicht ganz verschwunden. Die Semonse und das semondre ist die Aufforderung zur Erfüllung der Lehnspflicht überhaupt, zur Waffenfolge dem ost, zur Ablegung des hommage [1]) und zum Stellen vor Gericht, während ajournement und ajourner *nur* vom letzteren gebraucht werden.

Diese Semonse für den Beginn des Processes hat nun das Besondere, dass sie nicht von dem *Kläger* ausgeht, sondern von dem *Herrn des Gerichts*. Jeder semonse geht daher eine *Aufforderung* voraus an den Gerichtsherrn, den Betreffenden vor sein Gericht citiren zu lassen. So sagt Et. I. Ch. 56 «Se aucun se plaint d'un autre à la Justice *d'heritage, la justice* li doit *mettre jour;*» obgleich Beaumanoir es nicht ausdrücklich sagt, so sieht man deutlich, dass er es voraussetzt. Am deutlichsten ist a. 14: — — «s'aucuns se mont son home *à request d'autrui*, et *c'il à qui requeste* le semonse est faite» etc. Wir führen dafür aus dem angezogenen Capitel Beaum. noch eine Stelle an, die ein besonderes Jnteresse hat, indem sie zeigt, wie die alte Art und Weise, den Schwächeren durch Missbrauch der Citationen zu bedrücken, auch jetzt noch fortdauert. a. 34. «Se on voit qu'aucuns sires *ait haine* à aucun de ses sougès et que *per li grever* il le voist adjornant es jors *que il doit labourer et fere ses labors*, se ceste cose est fete savoir au conte, *il ne le doit pas souffrir*» etc. Dieser Antrag konnte nun entweder ein ganz allgemeiner sein, auf blosses Ajournement, oder er konnte schon sogleich den Hauptgegenstand des Rechtsstreits enthalten, doch nehme ich an, dass diese Unterscheidnng der spätern Zeit gehört. Je nachdem das Eine oder das andere der Fall war, enthielt auch die wirkliche Semonse entweder die blosse ganz allgemeine Aufforderung, sich vor Gericht zu stellen, oder zugleich eine Bezeichnung des Inhalts der Klage. Die semonse im ersten Falle hiess *semonse simple* und die Formel war etwa: «Noz vos ajornons à d'ui en quinse jors, en tel liu, par devant nostre segneur (de qui voz

[1]) Vgl. z. B. Etabl. I. 67 und öfter Beaum. Ch. II. a. 9. ff., wo die ganze Form beschrieben wird, wie der Vasall der semonse zum ost folgen soll, und wie weit.

tenez tel fief)» [1]) oder mit dem Zusatz «sor tout ce qu'il voz sera à demander,» [2]) — oder es ward auch der Kläger genannt; «Nous vous metons jors à la Cort Monseigneur d'ui en XL jors *encontre celui.*» [3]) Es ist nicht zu bestimmen, wie die Formel des zweiten Falles, wo der Gegenstand der Klage angegeben ward, gefasst werden musste; nur ist so viel gewiss, dass es beide Arten der semonse gab, und wohl mehr als wahrscheinlich, dass es jedem freistand zu wählen zwischen beiden; denn nicht blos heisst es z. B. bei Beaum. a. 4.: «S'il est semons *sor fief concelé*, ou *sor ce* qu'il a fait de son fief» etc., oder a. 6. «semons *sor partage*,» woraus der *Inhalt* der semonse hervorgeht. Der Unterschied beider bezog sich vorzüglich auf die Zulässigkeit und Zahl der Contremans, indem die allgemeine semonse drei Contremans und eine Essoine zuliess,[4]) während bei der speciellen sogleich die defauts eintraten. Endlich sagt Beaum. a. 2.: Der Gerichtsherr soll die citirenden (semmonceurs) «carquier (charger) qu'il dient *le cause à son home* por quoi il est semons,» was aber freilich nicht *nothwendig* war nach dem Obigen. Dass bei der letzteren der Gegenstand derselben mit dem der folgenden Klage übereinstimmen musste, ist nicht ausdrücklich gesagt; es versteht sich freilich von selber. Was jedoch geschah, wenn dieses nicht der Fall war, wissen wir nicht. Es scheint ferner, dass bei allen Streitigkeiten um Grundstücke (heritage oder fief) eine specielle semonse das Gewöhnliche war, doch mehr aus der blossen Fassung der Stellung und aus der Natur der Sache als wegen bestimmter Zeugnisse.

Das *Verfahren* bei der semonse und seine Verschiedenheit ist die erste Consequenz des Unterschiedes des freien und unfreien Gerichts. Die semonse des *freien* Gerichts ging aus dem Princip der Pairschaft hervor. Puis que li sires veut semonre un *gentil home* par le reson de ce qu'il tient de li fief, il doit penre *deus de ses homes* qui soient *ger* à celi qu'il veut semonre.» [5]) Das galt nicht blos für die freiherrlichen Pairs, sondern ganz auf gleiche Weise für die fürstlichen. Berühmt geworden ist ein Arrest du Parlement vom Jahr 1224 gegen die Gräfin von Flandern, die in einen Streit mit dem Dominus de Nigella (Nesle) vor der Curia Regis nicht erscheinen wollte, weil sie als Pair von Frankreich (königlicher Pair) durch duos milites citirt, sich nicht für «sufficienter citatam» an-

[1]) Dieser Zusatz bezieht sich darauf, dass die Competenz des Gerichts unter Umständen schon in der Semonse angedeutet werden musste.

[2]) Beaum. a. 2.

[3]) De Fontaines Ch. XXI. a. 3.

[4]) Beaum. a. 2. Siehe den folg. Abschn.

[5]) B. a. 2.

erkennen wollte, quia *per pares suos* citari debebat.»[1] Das Parlament entschied gegen sie, aber nicht gegen das Princip; der Grund wird unten angegeben werden. Es ist dieses der älteste germanische Grundsatz überhaupt für die Citation zum Volksgericht; derselbe lag zunächst darin, dass man das Gericht nicht als das *obrigkeitliche*, und daher auch keinen Befehl, sondern nur eine Aufforderung desselben anerkannte; dann in der Nothwendigkeit, die geschehene Citation zu *beweisen*, was im freien Gericht nur der freie Mann konnte. Daran schloss sich der Satz: s'il (der sires) n'a nul home, il les doit emprunter *à son segnor*, et li sires est *tenu à prester*,[2] entsprechend der Pflicht zur Hilfe bei der Besetzung der Cour de l'homme. — Der Übergang dieser Semonse zur unfreien Citation bildete die semonse durch *sergents*. Jeder Seigneur hatte das Recht, seine hommes durch seine Sergents zu citiren. Beaum. bezieht dieses nur auf den Oberlehnsherren, li quens (comte); das ist wohl nur locales Recht, wo ein Lehnsverband mit hommage und Foy stattfand, hat der Seigneur diese Befugniss gewiss immer gehabt; und gerade dies ist der Grund der obigen Entscheidung gegen die Gräfin von Flandern. Eben dahin geht ein ganz gleiches Urtheil gegen den Abt von Mont St. Michel in der Normandie, der durch einen Sergent citirt war à son menoir de Breteuil; der Abt, porce qu'il estait barons le roi, disait que por la voiz de tel sergent il ne devait pas entrer en la loi descondire la semonse: il fu jugié (im Echiquier) *que ci devoit.*[3] Nur mussten die Sergents nach Beaum.[4] «serementés,» also öffentliche Sergents sein. Locales Rechts ist gleichfalls der Satz Beaumanoirs, dass diese Citation geschehen könne, «par un ou par plusors;» nach den Etabl. I. 56. mussten mehrere da sein; das Capitel spricht von «les Sergans,» und fordert für die zweite Citation auf Defaut «trois serjans qui *s'en puissent recorder.*» Wahrscheinlich gab es keine feste Regel. Die dritte Art der semonse ging gegen den vilain. Hier war von keiner Pairschaft die Rede. Man erkennt auch weiter keine bestimmte Form des Verfahrens; es wird ein einfacher Befehl gewesen sein durch den Sergent oder Gerichtsboten des Prévot, zu erscheinen vor demselben wegen der bestimmten, in der ersten Klage vorgebrachten Strafe. Das geht deutlich aus Et. I. Ch. 1. hervor, wo kurz gesagt wird: Si aucuns vient devant aus (die Prevots) — li Prevost *semondra celui* dont l'en se plaindra etc. Auf dieser niedrigsten Stufe des Gerichts bildet sich zuerst die Idee des *obrigkeitlichen*

1) Brussel Liv. I. Ch. XXIV. pag. 336. ff. bes. p. 340.

2) B. a. 2.

3) Assises de l'Echiq. bei Marnier p. 93. Vgl. dazu Brussel L. 1. p. 173.

4) B. a. 12.

Gerichts aus; um von ihr in die höchsten Verhältnisse hinauf zu steigen.

Die Semonse selber ward an den Citirten gerichtet, wo man ihn fand;[1]) fand man ihn nicht, à lor hotel ou il est couquans et levans; hatte er keine Wohnung, «la u il repaire (erscheint) plus souvent»; sonst ward die semonse «as voisins» mitgetheilt, kam er dann nicht, galt es für defaute.[2])

Trafen zwei Semonses zusammen von zwei Herren, so ging die Semonse des Herrn vor, defoz qui il est couquans et levans» selbst bei dem for nei sitæ des anderen. Doch konnte er nach der späteren Praxis beide semonses annehmen, und persönlich bei dem einen, durch einen Procureur bei dem anderen Gericht auftreten.[3])

War ferner keine *Stunde* angegeben, so soll die Zeit sein «au matin, dedens hore de miedi;» wer auf semonse nicht vor Mittag erscheint, ist en defaute. Ist aber die semonse unbestimmt «a relevée ou a vespres» bezeichnet, so dauert die Citationszeit «jusqu'à soleil escousant.»[4]) Kommt der Citirte zur bestimmten Stelle und findet kein Gericht, so soll er dahin gehen, wo man Gericht zu halten pflegt,[5]) und warten bis Mittag, dann geht er ohne defaute. Doch ist es zu rathen, dass er sich Mittel schaffe, seine Gegenwart zu beweisen.[6]) — Festtage sind kein Hinderniss; «li Seigneur font lor semonses en quel jor qu'il lor plest;»[7]) anders ist das en cort de Chretienté.

Wenn nun die Parteien nicht erscheinen, so folgt zwar die Contumazerklärung. Doch muss die geschehene Semonse bewiesen werden. Ich finde nicht, dass dieses den Peers ausdrücklich auferlegt werde; doch kann man es sicher voraussetzen. Von den Semonses durch Sergents wird es vollkommen bestimmt gesagt, sowohl von Beaumanoir[8]) als von den Etabl.;[9]) auch zeigt es das angeführte Urtheil aus den Assises der Normandie.

[1]) «— ou qu'il le truisent» (ou ils le trouvent) B. a. 13.

[2]) B. a. 13. Dazu ist der angeführte Fall aus den Ass. de l'Echiq. zu vergleichen.

[3]) Dies ist aber nur Beaumanoirs persönliche Ansicht über einen offenbar zweifelhaften Punkt. «*Je di* qu'il doit» etc. sagt ders. a. 16.

[4]) B. a. 32.

[5]) B. a. 31.

[6]) B. 11. «noz loons bien qu'il monstre s'atente a *bones gens* qui le puissent temoigner le *mestiers li est.*»

[7]) B. a. 33.

[8]) B. a. 12. — et son li sergent *creu* de lor semonses *par lor serement* —

[9]) Et. I. Ch. 56. — «et si li Serjant *garantissent* que eus li *ayent mis terme*» und weiter — «trois Serjans, qui puissent *recorder*.» Der Record geschah durch Schwur, s. unten.

Es gab nun ausser dem eigentlichen und ersten Adjournement noch ein zweites, was aber nur bei den Essoines vorkommt, wir werden sogleich darauf zurückkommen.

Die semonse leitet auf diese Weise das Verfahren ein; indessen begann es damit noch nicht immer.

B. Contremans et Essoines.

Contremans und Essoines sind allerdings ihrem Inhalte nach auf das Wesentlichste verschieden; allein da ihre Stellung so wie ihre Bedeutung für das Verfahren gleich ist, so sind sie nicht blos in allen Quellen stets neben einander gestellt, sondern sie werden sogar schon in dieser ersten Epoche zum Theil als ganz identisch angesehen, und sind in der folgenden ganz ineinander übergegangen. Wir fassen sie daher auch für unsre Darstellung zusammen.

Contremant ist die einfache Erklärung des durch die Semonse Citirten, dass er sich dem nächsten Gerichtstage nicht stellen werde. Fontaines setzt noch hinzu Ch. XXII. a. 4.: «autant de contremans puet avoir li *demanderes* (Kläger) comme c'il a ci on demande.» Die anderen Quellen sprechen aber ausdrücklich nur vom Beklagten. Wahrscheinlich hatte Jeder das Recht, *dreimal* auf diese Weise zu contremandiren. Beaumanoir erklärt dies ausdrücklich: «en toutes quereles ou il quiet (von cheoir, vorfallen) contremans on en peut penre *trois* avant qu'on viegne en court.» [1]) Eben so deutlich werden die drei Contremans von Fontaines anerkannt. Dreimal muss bei Klagen über Geld oder Mobilien auf den Beklagten gewartet werden; in «trois quinsaines car tant pooit il contremander.» (Ch. XXII. a. 3.) Dennoch scheint es nicht ganz entschieden, ob dieses Recht eines *dreimaligen* Contremans ganz allgemein gewesen ist, getrennt von den Essoines. Denn nicht nur sagen die Anciennes Cout. de Ponthieu: «deffenderres — peut contremander — selon *l'usage et coustume* des castelleries,» [2]) was eine Verschiedenheit in dieser Beziehung vermuthen lässt, sondern auch die Etabl., die von den Contremans im ersten Buch gar nicht reden, sagen im L. II. Ch. VIII. nicht, dass eine solche Bestimmung stattfinde. [3]) Die Et. eut Cont. de Norm. führen allerdings auch drei Contremans auf,

[1]) B. Ch. III. a. 9.

[2]) Bei Marnier p. 115.

[3]) Es wird in diesem Chap. überhaupt nur beiläufig von den Contremans gesprochen — (quant il est plusieurs fois contremandés apres monstré d'heritage ohne nähere Bestimmung.

nennen sie aber schon *Essoines* ou *respoits* (respits).[1]) Mit entscheidender Bestimmtheit lässt sich mithin jene Zahl der zulässigen Contremans schwerlich feststellen.

Dagegen ist der Sinn derselben desto deutlicher aus einer Bestimmung, die Beaum. anführt a. 10.: «on ne poet contremander se *le semonse n'est fete simplement.*» Da nemlich Beweis und Urtheil ursprünglich an einem Tage abgemacht zu werden pflegte, so musste der Beklagte Frist haben, nicht blos die Beweismittel zusammen zu tragen, sondern bei der allgemeinen Semonse auch sich zu erkundigen, weshalb er wohl beklagt werden möge; er lief sonst Gefahr, seine Sache zu verlieren. Von einer solchen Unterscheidung wissen freilich die Ass. et Cont. de Norm. noch nichts, und das hatte wohl seinen Grund grade darin, dass die Unterscheidung zwischen der Semonse simple und speciale hier nicht bekannt gewesen zu sein scheint; wenigstens kommt sie nirgends vor. Eben so wenig sprechen die Et. de St. L. davon. Es ist demnach wohl wahrscheinlich, dass der Grundsatz Beaumanoirs der schon entwickelten Jurisprudenz angehört, während das eigentliche Princip der Contremans aus dem Wesen des alten Verfahrens selber folgte, und als solches auch ohne weitere Nebenbestimmung in dem normännischen Process dasteht.

Die Formel der Contremans wird bei Beaum.[2]) angeführt, «Sire, P. qui ajornés estoit contre J. à la journée d'ui par devant voz, contremande son jor d'usqu'a d'ui en quinze jors;» vierzehn Tage war auch nach Fontaines die gewöhnliche Frist,[3]) und das Contremans enthielt inclusive das Versprechen, zu dem bezeichneten Gerichtstage kommen zu wollen; doch war beides nicht ohne Ausnahme.[4])

Diese Contremands mussten abgegeben werden vor Gericht und so gut wie die geschehene Semonse, wurden sie bewiesen. Daher sagten die Et. de Norm. man solle essonier et respoitier «a chascune fois par II homes;» Beaum. gebraucht den Ausdruck

[1]) Es heisst (Marnier pag. 30): «Plet et batailles puent estre *essonié* ou *respoitié* par trois fois.»

[2]) B. a. 12.

[3]) Font. Ch. V. Hier ist auch bestimmt, in welcher Formel der Schwur (sor sains) abgeleistet werden soll. Adde Beaum. a. 9. — «cascuns des trois (contremans) contient *quinse jors.*»

[4]) Et. de Norm. II. p. 30. 31. «a VIII jors ou a XV., selonc la coustume del pais» — doch bezieht sich das vielleicht nur auf die Contremans, denen eine Essoine zum Grunde lag, denn es folgt sogleich «ce est del malade tant seulement.»

«recorder» für die Meldung des Contremans;[1]) gewiss ist unter Umständen ein Schwur gerfordert, wenigstens sagt dieses die Cout. de Ponth. ausdrücklich (Marn. p. 115 u. 116.): Quiconquez a fait contremande por li, il doit offrir affaire sen contremant bein (bon) si tost que *il repairt en court* en offrant sains et mains *pour jurer*. (Vgl. überhaupt die Cout. IV. über die Form der Contremans in Ponthieu; hier war bei der Ablegung derselben im Auftrag wesentlich der Zusatz: *il me fut bien carquié* (chargé); erst durch diese Worte galt das ganze Contremant, was offenbar auf eine spätere Zeit deutet.) Dabei galt nicht der Auftrag als das Entscheidende, sondern das, was der Beauftragte dem Gericht meldete, und darnach verfiel der Beklagte in Defaut, wenn er, irrend über die gemeldeten Contremans, zu anderer Zeit sich stellte.[2]) Jedes Contremant musste *angezeigt* werden den Tag vor der betreffenden Gerichtssitzung; geschah dieses nicht vor Untergang der Sonne, so war das Contremand hinfällig,[3]) und der Beklagte verfiel in defaut, am andern Tage ward es vor Gericht wiederholt. Beiläufig ist zu bemerken, dass es bei Semonses für Ableistung von Lehnspflichten keine Contremans, sondern nur Essoines gab.[4]) Dasselbe galt bei Citationen wegen Verbrechen, davon weiter unten.

Die *Essoines* sind nun die Sunia des alten Processes, *Ehehaften*. Hier galt als allgemeinster Grundsatz, dass man auf allen Punkten des Processes Essoines anführen durfte, ohne Nachtheil; wenn man im Stande war, sie zu beweisen. Die Einheit der Zeit für das Verfahren bewirkte leicht, dass diese Essoines gewöhnlich gleich bei dem ersten Gerichtstag vorgeschützt wurden, und daraus entstand die Verschmelzung von Contremans und Essoines. Selbst Beaum. giebt dies ausdrücklich an (a. 7.): En toz le cas ou li ensoniement apartiennent, il pot laisier l'ensoniement s'il le veut et contremander;» denn für das Contremant brauchte er keinen Grund anzugeben. Dahin geht auch Fontaines Ch. 3. a. 18. Wenn man Ensoine hat, kann man, wenn man will (c'il qui il loist), die drei Contremans vorschützen. Das Verhältniss zwischen beiden, wo man sie schied, war: dass Jeder drei Contremans habe, und dann noch eine Essoine, dass aber, «c'il qui ensonie ne pot pas contremander *apres son essoniement*;»[5]) wer daher Contremans vor-

[1]) B. a. 31. «li messagés — doit venir as plet et *recorder* son contremans qu'il fist dés le soir.» Ausdrücklich ist dies bestimmt in der Cont. de Ponth. pag. 115.

[2]) B. a. 27.

[3]) B. a. 30.

[4]) B. a. 21.

[5]) B. a. 8.

schützen will, muss sie nehmen avant qui s'essonie. Schon in diesem Grundsatz liegt es, dass man die Essoine ansah als *Grund* für die Contremans.

Alle Quellen versuchen nun mehr oder weniger genau zu bestimmen, was als Essoine gelten könne. Am Ausführlichsten ist auch hier Beaumanoir, am einfachsten die *Cont. de Ponth.* II. «Ensoines a toudis lieu et en tous cas.» Es versteht sich, dass eine vollkommene Genauigkeit nicht zu erreichen sein konnte. Man kann zwei Classen scheiden. Die erste enthält die rein *persönlichen* Gründe, leibliche Ehehaften, Krankheit des Beklagten oder seiner Frau oder Tod seines Kindes,[1]) Eingehung der Ehe, selbst wenn der Beklagte «marie un des ses enfans ou de ses freres, ou de ses seurs ou de nièces ou de neuveus,»[2]) Gefahr oder Unfall auf dem Wege,[3]) Aehnliches. Als die zweite Classe kann man die *äusseren* Gründe bezeichnen, die aus gewissen höheren Verpflichtungen entsprangen; dahin gehören ein ajornement devant le *segneur sovrain*[4]) oder eine Semonse zum Ost; ja die letztere befreite den Beklagten zwei bis drei Monate vor dem wirklichen Auszug (le moete).[5]) Bei diesen Essoines wurden keine *Fristen* für das Wiedererscheinen gesetzt;[6]) sie waren «sans jor.»[7]) Das ist aber wohl nur dann der Fall gewesen, wenn sie nicht als Grund für Contremans gegeben wurden, und mithin nach der Cout. von Beauvoisis als *vierte* Frist auftraten oder ohne Contremans sogleich vorgeschützt wurden. Alsdann aber, wenn sie ganz allgemein vorgeschützt waren, trat ein förmliches *Beweisverfahren* für das Dasein derselben ein. Die Etabl. de St. L. sagen ganz allgemein[8]): wenn die Essoine vorgeschützt ist vor Gericht, soll «la Justice i doit envoier par hommes souffisans,» die den Essoniirten zur Stellung eines Procureurs auffordern. Die Et. de Norm. dagegen beschreiben ihr Verfahren genau;[9]) der malade soll gesehen werden «par leaus hommes» nach

[1]) B. a. 26. «el tans qu'il alaitent, — car tel enfant si *cournoucent* les couers de lor pers.» Nach den Etabl. 1. 120. aber reichte schon schwere Krankheit hin, selbst bei den Nichten (sesniez) «pourque eus fussent en peril de mort» selbst die Begleitung zum Begräbniss.

[2]) B. a. 5.

[3]) B. a. 5. u. a. 7. auch die guerre por li ou *por son lignage.*

[4]) B. a. 2. 17. 19. 20. Etabl. 1. 120. (si aucuns estoit qui eut *terme* eu la Court le Baron.

[5]) B. a. 24. Doch scheint diese Ansicht mehr auf einer Annahme, als auf bestimmtem Recht zu beruhen.

[6]) B. a. 24. — Ausnahmen bei Beaum. a. 25. cf. Et. de. N. p. 115. ll.

[7]) So bei Beaum. ll.

[8]) Et. 1. 102.

[9]) Et. de N. bei Marn. p. 30 und p. 64 (D'Essoine).

p. 30, diese werden bestimmt als «IIII chevaliers as mains (au moins) [p. 69.] et par vavassors qui aient recort.» Doch soll dieses Verfahren erst bei der zweiten Essoine eintreten. Will alsdann oder kann der Beklagte keine Zeit angeben, in der er im Stande sein wird, sich zu stellen, so soll er schwören: «que il est si malades que il ne puet venir à cort, et que il ne vestira braces [1]) en sa meson ne instra de son menoir devant qui il viegne à la cort,» thut er es doch, verliert er seinen Anspruch. Finden die chevaliers ihn gesund, so setzen sie ihm Frist «a quinsaine as mains.» Ist die Krankheit lang — (langor) und er beschwört sie, «il li assigneront terme jusqu'a *un an et un jor.*» — Das kommt auch bei Beaum. vor, der hinzusetzt: «car plus longue langueur que d'un an et un jor ne doit pas plus detrier l'averse partie.» [2])

In jedem Falle aber werden nachträglich auf Verlangen durch Eid bewiesen, was schon in dem Beweis der Contremans liegt, aber noch ausdrücklich seine Bestätigung bei Beaum. findet «Quant il convient à aucun jurer son ensoine, il doit jurer *se Dix li ait et tout li saint* qu'il eut ensoine local.» Doch braucht niemand, wenn er geschworen hat, seine essoine anzugeben, ausgenommen bei Verbrechen; der Schwur reicht aus, «n'en pot on riens faire encontre.» [3])

An diese Essoines schloss sich nun die zweite Form des Ajornement, deren wir erwähnt. War nemlich die Ehehaft vorüber, so musste der Essoniirte es dem Kläger anzeigen, damit dieser dann eine *neue* Ladung ausbringen könne. Diese neue Ladung hiess *r'ajourner*, r'ajornement.[4]) Sie hatte weiter nichts besonderes. Es versteht sich, dass bei einem Contremant à quinsaine ein solches r'ajornement nicht nöthig war, selbst wenn jenes auf einer Essoine beruhte. — Als Essoine galt auch plötzlicher Unfall, der die *gegenwärtigen* Partheien im Gericht hinderte, ihre Sache fortzuführen.[5])

So sehr nun auch Essoine und Contremant in einander übergehen, und zum Theil ganz gleichbedeutend werden, so tritt doch ihr wesentlicher Unterschied auf dem letzten Punkte wieder hervor, dessen wir erwähnen müssen. Das Contremant setzte nemlich einen der *freien* Gerichtsbarkeit unterworfenen Beklagten voraus, während der vilain nicht contremandiren durfte, sondern nur, wie natürlich,

1) (Beinkleider anziehen — braccas.)
2) B. a. 28.
3) B. a. 29.
4) B. a. 16. u. öfter. Et. 1. 102.
5) B. a. 17.

Essoines hatte.[1] Es wäre nicht schwer, dieses mit dem Satz in Verbindung zu bringen, dass der vilain keine *lignage* hatte, und daher für sich allein auftretend, auch keinen Grund, sich vorher mit derselben zu berathen während des Contremand. Allein eben so nahe liegt es, hierin die grössere Entwicklung der obrigkeitlichen Stellung des Gerichts in der unfreien Gerichtsbarkeit wieder zu finden.[2]

Mit diesen beiden Punkten schliesst das Vorverfahren des Lehnsprocesses. Es beginnt jetzt das Beweisverfahren.

II. Beweisverfahren.

A. Wesen des altgermanischen Beweises und seiner Geschichte.

Vor Allem ist es das Beweisverfahren, in welchem die beiden Epochen, auf deren Grenze unsere Quellen stehen, in einander übergehen. Auf den meisten Punkten kommen im 13. Jahrhundert die Beweismittel beider Perioden zugleich vor, und der Kampf zwischen der alten und neuen Gestalt des Beweises, zum Theil allerdings energisch in der Gesetzgebung auftretend, versteckt sich doch im Allgemeinen unter jener äusserlichen Verschmelzung, die eben den Character des Verfahrens im 13. Jahrhundert bildet. Hier daher ist es vor allen Dingen nothwendig, ein leitendes Princip ausserhalb der positiven Data zu besitzen, durch welches wir in Stand gesetzt werden, das der vorliegenden ersten Epoche gehörige herauszuscheiden, und dieselbe überhaupt als ein Ganzes uns zur Darstellung zu bringen.

Dieses Princip nun, obwohl wir es auf französischem Boden finden, ist doch kein rein französisches, sondern vielmehr ein *germanisches*, und bildet innerhalb des Verfahrens das eigentliche Erbtheil Frankreichs an der germanischen Hinterlassenschaft. Selbst aber ist es wiederum kein zufälliges, sondern eine nothwendige Consequenz aus dem Wesen des eigentlich germanischen *Volksgerichts*, und hat daher seine Wahrheit eben in so weit als es sich als solche erhalten kann.

War nämlich das Volksgericht der ältesten Verfassung keine Obrigkeit, sondern nur das Organ, durch welches der Streitende

[1] *Font.* IV. 1. Nur les Francs homs kann contremander, der vilain dagegen muss die Essoine melden.

[2] Hierher gehört noch eine Bestimmung der *Cont. de Ponth.* (Marn. p. 115) «En cas de *mœble et de castel* (chatel) on ne peut contremander *selonc le coustume.*» Es ist fraglich, ob dieses nicht blos locales Recht, und vielleicht sogar neueres Recht ist. Ist es altes Recht, so hängt es eng mit der lignage und ihrem Verhältniss zum immœble zusammen. — Die anderen Quellen sprechen nicht davon.

sein Recht erfuhr, so beschränkte sich die richtende Thätigkeit nothwendig nur auf die Thatsache und ihr Recht, die ihr vorgelegt ward; ihre factische Richtigkeit gehörte nicht zur Zuständigkeit des Gerichts; das heisst, es gab keine untersuchende Thätigkeit desselben, sondern es nahm für *wahr an*, was behauptet ward; seine Aufgabe hat an den blossen *Rechtsprüchen* seine nothwendige Grenze. Dieses ist für das Beweisverfahren des Volksgerichts die erste characteristische Grundlage. — Damit nun fiel der Streit über die Richtigkeit der Thatsache, der eigentliche *Beweis*, einem ganz andern Gebiet anheim, es ward derselbe eine Sache, die nur den beiden *Parteien untereinander* angehörte, so dass nur ihnen oblag, Behauptung und Gegenbehauptung gegeneinander als wahr herauszustellen. Das war es nun, was dem Beweise seine eigenthümliche, altgermanische Gestalt gab. Da es niemanden gab, der eine objectirte Gewissheit zu *fordern* hatte, so folgte, dass eine solche für jenen Beweis überhaupt gar nicht gab; die Wahrheit der Thatsache ward abhängig von der Möglichkeit, die Behauptung der Behauptung des Gegners gegenüber aufrecht halten zu können; der Streit über die Richtigkeit der facta musste dem zu Folge ein *persönlicher* Streit unter den Parteien, der geführte Beweis das Ende dieses Streits und das Beweisverfahren die Form werden, in welcher die Parteien einander *persönlich* den Sieg streitig machen konnten. Das Verhältniss des Gerichts war daher einfach ein Zusehen bei diesem Kampf, und das Ueberwachen der, für jenen Beweiskampf gewohnheitsrechtlich festgestellten Normen; die rechtsbildende Thätigkeit des Volkslebens hatte nichts zu thun, als diese Normen festzustellen und genauer zu entwickeln, ohne sich auf die Fragen einzulassen, ob dadurch und wie sonst eine objective Wahrheit gefunden werden könne; das Verfahren selbst reisst sich daher auf diesem Punkte gleichsam los von dem Gange der gerichtlichen Verhandlung, wird ein selbstständiges Ganzes, und kehrt erst wieder in den Bereich des Gerichts im eigentlichen Sinne zurück, wenn die Richtigkeit an der Person des Anderen dargethan und jener Beweis geführt worden ist. Dem grade entgegen steht das Princip des römischen und canonischen Rechts mit seiner wesentlichsten Forderung, *abgesehen* von den Parteien die objective Wahrheit als letzte Grundlage der Entscheidung ermitteln zu wollen. Im germanischen Beweisverfahren ist die beweisende Thätigkeit der Parthei der *Beweis selber*, im römisch-canonischen ist sie nur *Mittel*, den Beweis zu finden.

Jenes germanische Princip hat sich nun allerdings bei den verschiedenen Völkern verschieden gestaltet. Allein die Eigenthümlichkeit des besondern Volksrechts besteht nur in der *besonderen Form*, in welcher der Kampf zwischen den beiden Parteien ge-

führt und entschieden werden soll. Alle Verfahrungsweisen gehören daher demselben Princip an, als ihrem gemeinsamen Stamme; und von ihm aus wird auf diesem Gebiet die germanische Rechtsgeschichte mitten in ihren Verschiedenheiten ein Ganzes bilden müssen.

Nun ist es bekannt genug, dass sich jenes Princip in zwei Hauptformen darstellt. Die erste ist die der *Eideshelfer*, die zweite die des *gerichtlichen Zweikampfes*. Den Übergang von der ersten zur zweiten bilden die *Ordalien*. Wir haben hierüber nun freilich keine genaueren Untersuchungen auszuführen. Dennoch ist es uns unzweifelhaft, dass diese beiden Formen nicht in dem Verhältniss willkührlicher Wahl oder zufälliger Entwicklung neben einander stehen, sondern dass sie sich als geschichtlich bedingte folgen. Jenes rein persönliche Entgegentreten der Parteien ist nemlich im Grunde, als einfache Behauptung und Verneinung derselben, auch dem einfachsten Verstande nicht so genügend, dass man allein dabei sich hätte befriedigen oder auch nur zu einem Resultate gelangen könne. Es musste irgend etwas gesetzt werden, wodurch die subjective Behauptung die Gestalt einer zugleich objectiven Wahrheit gewinnen können. Dies nun ergab sich ursprünglich aus der *Geschlechtsverfassung*. Setzen wir, dass sich jedes Geschlecht als eine *Einheit* ansah — und geben wir den Untersuchungen Sybels sogar zu, daas diese geschlechtliche Einheit zugleich die *locale* erzeugt habe, so erklärt es sich, dass die nächste Bewahrheitung der Behauptungen einer Partei von *denen* am besten gegeben werden konnte, die mit derselben nicht blos das tägliche Leben, sondern auch Besitz und Interesse gemein hatten, das ist, von *seinem Geschlecht*. Die *Form*, in welcher diese Bestätigung gegeben wird, ist dieselbe in welcher man die bestätigte Behauptung ausspricht, der *Eid;* die Zusammenschwörenden sind die *Consacramentalen*. Diese Grundform des Beweisverfahrens beruht nun auf der Einheit des Geschlechts; und damit ist im Wesentlichen der Character ihrer Geschichte gegeben. Was die Letztere betrifft, so gehört sie nicht hierher, nur den Übergang wollen wir kurz bezeichnen. Jene geschlechtliche Verfassung wird nun allmählig gebrochen durch die Eroberungskriege; in gleichem Maase, wie sie verschwindet, löst sich das Institut der Consacramentalen allmählig auf, oder versinkt in die absoluteste Unordnung; bei einigen Völkern früher, be anderen später, bei allen aber nach demselben Gesetz. Jetzt wird daher ein Neues als Versuch einer objectiven Bewahrheitung an dessen Stelle treten müssen. Die *Ordalien* erscheinen zuerst. Sie stehen schon da, als noch das Geschlecht die Grundordnung der Gesellschaft bildet, und ziehen sich in die folgende Zeit hinein. Allein sie waren zu gefährlich, um für mehr als für einen kleinen

Kreis von Beweisen zu gelten, zu abhängig, um dauernd zu bleiben. Während dessen löst sich der letzte Rest der Geschlechtsverfassung auf, und vor allem *trennen* sich die Gentilen, die lignage, örtlich von einander. Wie sollte jetzt der Behauptende beweisen, da man entschieden wissen konnte, seine Gentilen seien nicht mehr, wie früher, mit ihm in beständiger örtlicher Gemeinschaft, und damit ausser Stande, die Richtigkeit seiner Behauptung *mit ihm* zu behaupten? Der Glaubensschwur, dass er wohl richtig schwören werde, war ein schwaches Auskunftsmittel, weil *jede* Partei eines gleichen Schwures gewiss war. Das Auskunftsmittel des dänischen Verfahrens, nur *Eine* Partei beweisen zu lassen, war einseitig und führte zu leichter Ungerechtigkeit. Das Einzige blieb, die Parteien einander *persönlich* entgegen zu stellen, und sie an sich selber beweisen zu lassen, was man anders nicht erfahren konnte. So entstund der *gerichtliche Zweikampf* als die zweite Hauptform des eigentlichen germanischen Beweisverfahrens; und seine Bedeutung wird aus dem Obigen klar sein. Diese zweite Form tritt nun natürlich da am entschiedensten und allgemeinsten auf, wo die alte Gentilenverbindung örtlich am weitesten versprengt, am meisten überhaupt untergegangen ist; je länger dagegen die alten Zustände, wenn auch nur äusserer Form nach, bestehen, desto länger wird sich das Institut der Eideshelfer erhalten müssen. Auf diese Weise bedingt und erzeugt sich der Satz, der das ganze Beweisverfahren des französischen Prozesses in dieser Epoche beherrscht — dass der *Zweikampf*, die gages de bataille, zum eigentlichen *Beweisverfahren* in ganz Frankreich, diesem Lande der Vermengung der Nationalitäten, geworden ist; und es ist klar, dass man einen gänzlich falschen Gesichtspunkt inne hat, wenn man von ihm als von einem Beweis*mittel* reden will.[1])

Und jetzt nehmen wir unsern ersten Satz wieder auf. Ist dieser Zweikampf als Beweisverfahren eine einfache Consequenz der ältesten Principien, so folgt von selber, dass der ältere Process sich auf dem Punkte von dem neueren scheidet, wo sich das neue Princip, die Idee eines Beweises durch *objective Beweismittel*, Zeugen und Urkunden, geltend macht. Somit ist denn nun auch der Grundsatz gesetzt, der über die Grenze desjenigen entscheidet, was unsrer Epoche angehört. Der Beweis bleibt nothwendig der Mittelpunkt jedes Processes; um ihn herum gruppiren sich die

[1]) Wenn daher Beaum. Ch. XXXIX. a. 2 sagt: Il nos est avis, selonc nostre coustume, que *huit* manières de prœves sunt — und darunter Zeugen etc. aufzählt, so wird man darin leicht die Verschmelzung beider Epochen erkennen.

übrigen Momente desselben und an ihm bildet das Verfahren selber ein Ganzes. Insofern nun die einzelnen Acte des Processes dem Beweis durch Zweikampf angehören, insofern bilden sie den Inhalt der Gestalt desselben, die wir den Process des Lehnwesens nennen. Es versteht sich, dass jene mit der Umgestaltung des Beweisprincips nicht plötzlich verschwinden und daher in beiden Epochen zugleich vorkommen; allein ihre eigenthümliche Bedeutung erhalten sie doch erst durch ihr Verhältniss zum Beweise selber. Die beiden Epochen scheiden sich daher nicht an einer äusseren Grenze, sondern in ihrem Principe. Wie das nun genauer zu verstehen ist, wird das folgende zeigen.

B. Der Beweis des Lehnswesens.

Das Beweisverfahren selbst, dessen Form der Zweikampf ist, tritt in zwei Abtheilungen auf, deren Bedeutung sie wesentlich von einander unterscheidet. War nämlich aller Beweis ein Beweis an der Persönlichkeit des Gegners selber, so war die erste Bedingung die *Legitimation der Sache und der Person* recht festzustellen; denn da der Zweikampf nicht wiederholt werden konnte, oft wegen des Todes der Partei, so war ein Irrthum grade über diesen Punkt von entscheidender Wichtigkeit. Dem Zweikampf und seiner Einleitung ging daher ein Verfahren voraus, dessen Zweck es war, jene Legitimation zu gewinnen. Dieses Verfahren hat seine wesentliche Bedeutung darin, dass es, wie das auch schon in dem von uns gewählten Namen liegt, nicht der *Anfang* des Streites, das plet (placitun) *ist*, sondern nur denselben möglich macht, ganz in dem Sinne, in welchem wir von der except. leg. ad. c. ait. u. p. reden. Beaumanoir [1]) sagt dieses am deutlichsten unter allen: «ne ce n'est pas entamement de plet que de requerre jor de conseil ne jor de veue ne jor d'avisement;» und daraus ergab sich denn das Princip für die Vorschützung dieses Legitimationsverfahrens, dass «jors de conseil et jors de veue doivent estre demandé *avant que ples soit* entamés» (B. II.) Wer auf den Streit selber eingeht, (s. unten) ohne jenes Verfahren vorzuschützen «il n'y pot plus recouvrer.» (ib.) Auf diese Weise bildet das Legitimationsverfahren einen ganz selbstständigen Abschnitt; wir haben dasselbe zum Beweisverfahren herzugezogen, weil es bedingt und zum Theil geformt ist durch das Beweisprincip und desshalb auch mit ihm der charakteristische Moment gemein hat, *nur Sache der Parteien* zu sein, so dass die objective Legitimation dem Gerichte eben so wenig zusteht, wie die

[1]) Beaum. ch. IX. a. 1.

Entwicklung eines objectiven Beweises. Es versteht sich übrigens von selbst, dass es nicht nothwendig eintrat, sondern nur dann, wenn man über die Legitimation im Zweifel war.

I. Legitimationsverfahren.

Dieses Verfahren tritt, je nach den Umständen, in drei verschiedenen Formen auf, die wir mit den Namen benennen wollen, die sie wenigstens im 13. Jahrhundert unbestritten erhalten hatten. Wir lassen es dahin gestellt, wenn diese Namen entstanden sind, so wie das durch sie bezeichnete Verfahren, da wir über die Entstehung beider keine weitere Spuren zu finden im Stande waren.

a. *Jour de vue* und *monstré en court.*

Es lässt sich leicht erklären, dass in den Zeiten des 11. und 12. Jahrhunderts in den ersten Anfängen einer geordneten Vertheilung des Grundbesitzes im Einzelnen, eine der Hauptfragen bei jedem Streit über ein Grundstück die Constatirung der Identität des wirklichen und des als bestritten bezeichneten Grundstücks werden musste. Zu diesem Ende ward, wenn ein Streit über Immobilien stattfand, ein eignes Verfahren eingeleitet, die *veue* (vue), und der dazu anberaumte Termin hiess *Jour de vue.* Nach den Etabl. I. 56 scheint es, als ob ein solcher Jour de vue nur von dem Beklagten (c'il, de qui l'en sera clamés) gefordert werden konnte; allein die Ausdrücke Beaum. bestätigen, was schon in der Natur der Sache liegt, dass auch der Kläger eine solche Besichtigung anstellen lassen konnte.[1]) — Das Verfahren, um diese Legitimation zu erreichen, war einfach. Der Beklagte war zunächst bei Strafe des defaut, gehalten, in der Cour zu erscheinen auf gültiges ajournement. Wenn dann der Kläger seine Klage vorgebracht, so konnte er sagen: «Je ne me vuel pas partir de cete cort devant qu'il aura ésté veu;»[2]) oder ähnlich. Alsdann «li doit l'en mettre jour de la veue.»[3]) Diese veue ward nun in folgender Weise abgehalten. Am angesetzten Tage erschienen beide Parteien bei dem bezeichneten Grundstück; zugleich erschien ein Abgeordneter des Gerichts, vor dem sie standen, entweder ein homme oder ein serjant serementé; war der Streit zweifelhaft in Beziehung auf die Competenz zweier Gerichte, so waren von beiden Gerichten

[1]) Besonders a. 10. «Et quant aucuns monstre une partie de ce *qu'il demande en plet»* etc.

[2]) Etabl. 1. 56.

[3]) Ib. B. a. 9.

Abgeordnete dabei.[1]) Diese Vertreter des Gerichts haben aber keinen selbstständigen Act vorzunehmen wie bei heutigem Augenschein, sondern sie sind blos da, um vor Gericht *Record* abzustatten über die gehaltene vue;[2]) sie sind nur gerichtliche Zeugen, (persone creavle.) Wenn die Betheiligten versammelt sind und das Grundstück antreten, so soll c'il qui demande doit montrer a veue des deus Justices ce qu'il demande a l'autre.[3]) Fehlt derjenige, der die vue ablegen soll, so wird ein neuer Termin anberaumt[4]) oder nur «se partie le requiert.» Fehlt der Andere, so gilt die vue für geschehen, wenn der erste bereit war sie soufficamment abzulegen.[5]) Auch hier gelten essoines. Was einmal *gezeigt* war «monstré», das galt als Streitobject; doch sind die Ansichten Beaumanoirs hier offenbar von römischem Recht schon durchdrungen, so dass man das frühere nur zur Hälfte wieder findet in seinen Ausdrücken.[6]) Übrigens haben auch die Zeugen das Recht, wenn sie etwas beschwören sollen, ein Jour de vue zu fordern,[7]) eben so die Stellvertreter der Partei im Zweikampf «li champion»[8]) und diejenigen, welche ein requenoissant ausstellten, wovon sogleich.

Ein solcher Jour de veue war, wie bemerkt, nur für Immobilien zulässig; bei Mobilien nur dann, wenn die Forderung auf die ersteren eine Forderung auf die zweiten enthielt.[9]) — Bei letzteren galt sonst die *monstrée en court.* Es ist nicht recht klar zu ersehen, wie diese letztern sich verhalten hat, da nur die Etabl. (I. 119) davon auf sehr ungenaue Weise reden; wahrscheinlich fiel dieselbe nur vor, wenn man Schulden bewies bei der Schuldurkunde und wenn man Schadensersatz forderte bei Aufzeigung des schadenden Objects.[10])

[1]) a cil record souffist une seule persone creavle et envoié par le cort, ou uns serjant serementés. B. a. 6. Die Etabl. II. sagen ganz allgemein «i doit estre la justice du Roi et *celle du Baron.*»

[2]) B. a. 6. «si que ce debas est de le veue, ele *sera recordée* par celui qui y sera envoiés.»

[3]) Et. II.

[4]) B. a. 6. u. 8. a. 6.

[5]) Nicht blos der Partheien, sondern auch der gerichtlich Abgeordneten; selbst Schneefall und starker Regen. B. a. 8.

[6]) B. a. 10. Wer zu viel zeigt, kann das Mehr «fere oster»; — aber wer weniger zeigt, kann *nur so viel* gewinnen, alš er gezeigt hat.

[7]) B. a. 11.

[8]) Et. de Norm. p. 21.

[9]) B. a. 2. u. 3.

[10]) Etabl. II. «Se aucuns se plaint de autres, qu'il li doie deniérs, ou que il li ait fait dommage d'aucune chose qui appartient meubles» etc. — Über die monstré beim Garant s. unten.

b. Jour de conseil.

Wenn der Jour de vue mit der Unbestimmtheit der Besitzesgrenzen zunächst zusammenhängt, so scheint der Jour de conseil oder jour d'avisement aus der Unbestimmtheit der semonse simple hervorgegangen zu sein. Bei der semonse simple erfuhr der Beklagte erst im Gericht, um was es sich eigentlich für ihn handle und es war daher natürlich ihm auf Verlangen eine Frist gestatten zur Erklärung, ob er überhaupt sich für legitimirt halte und wie er sich vertheidigen wolle. Diese Frist ist der Jour de conseil. Diess trat nun hauptsächlich ein, wo es sich um Ansprüche und Verpflichtungen aus *Erbschaften* handelte. Es ist möglich, dass gleich Anfangs die jours de conseil auf diese Fälle beschränkt worden sind; gewiss ist es, dass sie im 13. Jahrhundert nur hierbei vorkommen. Die Etabl. reden gar nicht von demselben; ebenso wenig die Etabl. de Normandie. Es folgt daraus nicht nothwendig, dass sie im Gebiet dieser Rechte nicht bekannt gewesen wären, um so weniger, da Beaumanoir sowohl wie Fontaines sie ausdrücklich aufführen. Nach ihnen ist ein Jour de conseil gefordert worden, wenn Ansprüche auf eine Erbschaft gemacht sind,[1] und zweitens, wenn der Erbe wegen Schulden seines Erblassers in Anspruch genommen wird.[2] Als Ausdehnung dieses Princips gilt der Grundsatz (bei Beaum. ch. VI. a. 22.) dass man jour de conseil haben soll bei allen Forderungen «qui touquent a autrui fet, s'on ne met sus que je fis fere le fet.» Die Schuldforderungen im Allgemeinen begründen aber kein Jour de Conseil. Aus dem Wesen des Erbrechts der Vilains ergibt sich, dass dieselben von der obigen Bestimmung ausgenommen sind; sie erbten nicht wie der Freie und hatten daher auch jenen Jour de conseil nicht.[3])

Wichtiger war der folgende Legitimationsact.

c. Jour de garant.

Der Jour de garant kommt wesentlich nur bei Mobilien vor, obwohl die Stellen ganz allgemein sprechen. Das Eigenthümliche desselben besteht darin, dass bei einer Vindication der Beklagte statt der Einreden einfach den Auctor nennen und diesen an seiner

[1]) Beaum. ch. X. a. 15. Fontaines ch. XIII. a. 1. — Die Worte bei B. sind «Son demande treffons d'eritage, jours de conseil y apartient.» Beugnot sagt in der Note 1 dazu nichts als «Cette phrase manque dans B.» (M. S.) ohne zu sehen, dass man damit nun nicht weiss, ob der ganze Satz von «Ton» — oder nur der Schlusssatz von «jours» im Ms. fehlt.

[2]) B. II. — Font. II. a. 3. u. 5.

[3]) Font. II. a. 4.

statt vor Gericht stellen konnte. Wollte er das, so musste er vom Gericht «demander jor avenant» um denselben zu stellen; der Auctor hiess garant und das betreffende Verfahren hiess zusammengefasst *jour de garant*. Das Gericht setzte den Beklagten zur Verführung des garant eine Frist, «selouc ce que li garans — est loins ou pres.»[1]) Dem Garant galten keine contremans, wohl aber essoines. Ist der Termin, den der Beklagte stellt, lang, so fordert das Gericht nom et sermon des Gerant und gibt die Frist nur, wenn der Beklagte die Sache selbst wahrscheinlich macht; höchstens auf Jahr und Tag.[2]) Stellt sich dann der Garant, so muss er zuerst fordern, dass ihm die Sache vor Gericht gezeigt werde;[3]) unterbleibt dieses, so gilt die garantie überhaupt nicht.[4]) Jeder ist verpflichtet, auch vor anderem Gericht als Garant der verkauften Sachen aufzutreten.[5]) Garantirt der Citirte, so soll der Beklagte «estre quittes du plet», und «avoir son argent du garantisseur.»[6]) Alsdann treten sich Kläger und Garant entgegen und es beginnt zwischen beiden ein förmliches Beweisverfahren, das gewöhnlich durch Zweikampf endete.[7]) Will der angegebene Garant nicht sich als solchen stellen, so soll man, nach den Etabl. de Norm. p. 10 «*en querre* sans delai, se il li a failli a droit ou a tort.» Beaum. fügt bestimmter hinzu, dass gegen den angeführten Garant der Beweis seiner Ritterschaft nur durch *Zeugen* geführt werden könne und dass Beweis des Beklagten durch Zweikampf aus dem natürlichen Grunde ausgeschlossen sei, weil sonst jeder Dieb «maint prod omme» zwingen würde, mit ihm um die Garantie zu kämpfen.[8]) Hier ist einer von den Punkten, wo die untersuchende Thätigkeit des Gerichts nothwendig anknüpfen musste, so wie sich der Verkehr vermehrte; das obige en querre deutet schon auf die enquêtes; den Anfang zeigt schon der Satz in den Etabl. d. St. L., dass während des Streites über die Garantie das Gericht die bestrittene Sache in sein Gewahrsam nimmt.[9]) Nach den Et. de St. L. a. a. O.

1) Beaum. ch. XXXIV. a. 64.

2) B. ll. a. 65.

3) Etabl. de St. L. I. ch. 91. — Etabl. de Norm. p. 70.

4) Et. de St. L. ll. — «se il ne la demande a veoir, ancois la garantisse, ce ne vaut riens.»

5) B. ll. a. 46.

6) Etabl. de St. L. ll. — Auf diese Weise hat sich hier der Satz eingestaltet, Hand muss Hand wahren. — Vgl. Et. II. 17.

7) Etabl. d. St. L. ll.

8) B. ch. XXXIV. a. 44.

9) Etabl. ll. Die Et. de Norm. p. 70 sagen indess, dass der Beklagte die Sache erst aus dem Besitz verliert, wenn der Garant die Garantie nicht annimmt (s'il faille) ohne zu bestimmen, ob das Gericht den Besitz nimmt.

war es nun erlaubt von Garant zu Garant hinaufzusteigen «jusqu'a sept» — die Et. de Norm. dagegen bestimmen, dass man nicht über den vierten Grad gehen dürfe.[1]) Beaum. fordert noch, dass der garant, um den Beklagten frei zu machen, «soit soufisans et bien justichavles, ou qu'il fait bonne seurté d'estre a droit.»[2]) Will der Garant nicht kommen, so soll er gezwungen werden par son segneur; kommt er doch nicht, trägt er allen Schaden des Beklagten.[3]) — Auf diesen Grundsätzen ruht das Verfahren der folgenden Epoche in Beziehung auf die Autoris nominatio; sie war besonders wichtig bei Diebstahlsfällen, wo man die Anklage durch die Behauptung zurückzuweisen suchte, dass man die Sache gekauft habe. Wir werden ihrer daher noch einmal erwähnen müssen.

Noch bleibt eine Art der Legitimation, die sich auf die Zuständigkeit des Gerichts bezog.

d. Aveu, desaveu und Jour d'aveu oder desaveu.

Um die Bedeutung dieser Form der Legitimation sich klar zu machen, muss man einen Blick auf die Darstellung des Lehnwesens überhaupt zurückwerfen. Hier nämlich sahen wir die Lehnshörigkeit und die Lehnspflicht in allen Formen über das ganze Land ausgebreitet und in den verschiedensten Gebieten des Rechts und des Besitzes auftreten. In dieser Verwirrung der äusseren Verhältnisse erhielt sich dennoch entschieden der Satz, dass die Zuständigkeit des Gerichts durchaus nur bedingt sei durch die wirkliche Lehnsabhängigkeit oder Hörigkeit und dass mithin diese über jene allein entscheiden könne. Dabei war es dann fast unvermeidlich, dass nicht Ungewissheit über den Lehnsverband oder die Hörigkeit in vielen Fällen eintreten musste; gewiss ward sie auch, wo sie nicht vorhanden war, oft als Vorwand benutzt, oft mit Gewalt durchgesetzt, oft geradezu vergessen; am häufigsten bei unbedeutenden Lehen. Grade bei diesen kam eine solche Ungewissheit nun zumeist in dem Falle zur Sprache, wenn über das Lehen ein Streit anhängig ward; denn jeder, der Lehnsherr zu sein glaubte, durfte nicht zugeben, dass der Besitzer vor einem anderen Gericht zu Recht stand, wenn er nicht eben dadurch seinen Anspruch verlieren wollte. Hier gab es für den, der sich für berechtigt hielt,

[1]) Et. de Norm. II. — «quar outre le quart ne puet l'en nommer garant.» Ob hier die canonischen Grade eingewirkt haben?

[2]) Beaum. II. a. 45.

[3]) B. ib. a. 46. — Zu bemerken ist schliesslich, dass bei Marktkaufen zu Ostern als besonderes Privilegium im Orleanois der Kaufmann frei davon war seinen Garant zu verfolgen. Et. d. St. L. II. 17.

nur ein Mittel, dessen wir schon früher erwähnt haben; er musste Beschlag auf das betreffende Lehn legen — prendre le fief en sa main. That er das, so musste der Besitzer, bei Verlust des Lehns, sich seinem Gericht stellen; war er aber *nicht* belehnt oder glaubte er es nicht zu sein, so musste er eine Erklärung geben, dass er den Betreffenden nicht als seinen seigneur anerkenne, sondern einen anderen. Diese Erklärung ist es, welche *aveu* heisst, insofern sie einen bestimmten Lehnsherrn anerkannt, *desaveu* insofern sie einen anderen nicht anerkannt. Das Verfahren ist daher nichts anderes, als die Erledigung der Frage nach der *legitimatio ad causam* activa et passiva, die durch die Verhältnisse der Lehnsgerichtsbarkeit identisch wird mit der *Competenzfrage*.

Über dieses Verhältniss ist nun eine ganze Jurisprudenz entstanden, so weit von einer solchen in dieser Zeit die Rede sein kann. Man findet sie in allem Wesentlichen vollständig bei *Beaumanoir* ch. XLV. Er zählt vier Arten des desaveu auf, deren Bedeutung schwerlich genauerer Darstellung bedarf (a. 3. ff.) Die erste ist die einfache Behauptung, dass man das betreffende Gut nicht zu Lehn trage von dem Fordernden. Die zweite ist die, dass man überhaupt nichts zu Lehn trage und zugleich den wirklichen Lehnsherrn zur Vertretung auffordert, was eigentlich von der ersten nicht verschieden ist. Die dritte ist das Aufgeben des Lehns an den Lehnsherrn und die Befreiung mithin von jeder darauf begründeten Pflicht. Die vierte ist die Erklärung eines hons de cors, dass er entweder «frans» sei oder der homme de corps eines anderen Seigneur. — Gegen den ersten und den letzten Fall ist eigentlich nur ein Verfahren möglich. Beaum. beschreibt dasselbe mit grosser Breite, weit kürzer sind die Etabl. d. St. L. II. 29. (und die Wiederholung dieses Kap. 1. ch. 52.) Wichtig ist dasselbe durch sein Verhältniss zum Lehnsrecht noch mehr als durch seine processuale Stellung, wesshalb wir genauer darauf eingehen. Die Grundsätze darüber sind im Wesentlichen folgende.

Zuerst gilt ein *einseitiges* desaveu überhaupt nicht; B. sagt sogar «li desaveu *n'est fes* devant qu'il a nommé de qui il tient.» (a. 3.) Ein solches desaveu mit aveu von einem anderen Herrn wird abgelegt vor dem avouirten Herrn; und von dem Augenblick an, wo dieser geschehen ist, hat zunächst der desavouirte Herr kein Recht das Lehngut in Händen zu behalten. Der Streit wird dann geführt vor dem Gericht des avouirten Seigneurs. Hier tritt der Beweis der Lehnpflicht gerade in der Weise ein wie ein Beweis überhaupt, mit gages de bataille; B. stellt freilich schon den Zeugenbeweis daneben. (a. 9.) In Beziehung auf diesen Process gelten daher alle Regeln des Lehnprocesses überhaupt. Verliert

der desavouirende, so fällt sein Lehn dem Herrn anheim. — Auch bei dem Desaveu des serf gilt der Satz, dass derselbe verfolgt werden soll vor dem Gericht dessen, au quel il se connoist hons de cors (a. 12.) oder, wenn er sich für einen frans home erklärt, vor demjenigen, unter welchem er couquant und levant ist. (ib.) Der Beweis ist im letzteren Fall etwas eigenthümlich und mag daher schon hier seine Stelle finden. Gegen das desaveu des serf galt nämlich zunächst kein anderer Beweis als der par s'ourine (origine) jedoch ist dieser Beweis durch den seigneur nur dann zulässig, wenn derselbe die «servitute» des homme beweisst «par son lignage meismes.» Will aber der Herr einen Beweis führen durch andre Zeugen als durch die aus der lignage des homme de corps, so kann der letztere entweder diese Zeugen angreifen — was er nicht darf gegen die Zeugen der lignage — oder er hat das Recht «par voie de gages» den Gegenbeweis zu führen. (B. ib.) Über diesen Process sprechen die Etabl. de St. L. II. 31. gleichfalls genau; zu bemerken ist für unsern Zweck, dass dem Beklagten ein «jour de conseil» zugestanden werden muss, wovon B. nicht spricht. Bei dem letzteren knüpft sich an dieses desaveu des serf eine lange und höchst lehrreiche Untersuchung über die Verhältnisse und Entstehung der verschiedenen Classen, die wohl das beste ist, was viele Jahrhunderte lang über diese Frage gesagt und gedacht wurde.

Wo nun kein solches Legitimationsverfahren überhaupt eintrat oder wo dasselbe beendet war, folgte das Beweisverfahren im engeren Sinne.

II. Das eigentliche Beweisverfahren.

Das eigentliche Beweisverfahren theilt sich wieder in zwei Abschnitte, die wie es aus der Natur derselben sich ergeben wird, nur eventuell, wenn auch gewöhnlich, zusammen vorkommen.

a. Die Streiteinlassung.

Es ist zwar anzunehmen, dass die Streiteinlassung als ein *selbstständiger* Act im Process erst durch die Bekanntschaft mit dem römisch-canonischen Process den Aufzeichnern der Landrechte zum Bewusstsein gekommen ist; indessen ist dieselbe nicht blos durch das Wesen alles Verfahrens, sondern auch durch den Beweis der Bataille so nothwendig, dass sie sich gewiss schon sehr früh als ein besonders beachtenswerther Moment im Processe hingestellt hat. Die Streiteinlassung scheint nun sehr einfach in jener Zeit gewesen zu sein, wie man das theils aus dem Klag- und Antwortformale in den Et. de St. L. und Beaum., theils aus dem Gegensatz zum

Verfahren bei geistlichen Gerichten ersieht. Am deutlichsten ist die Andeutung, die Fontaines beiläufig in der Behandlung des Verfahrens im ch. XXIII. a. 4. über dieses Verhältniss fallen lässt: Nous ne requerons mie (jamais) ne ne faisons si grans soustieutés (subtilités) en nos demandes faire, come funt li clerc.» Vergleiche dazu Beaum. im a. 1. des ch. VI. über die demandes. — Der Kläger erklärte dem Gericht nichts weiter als: «je demande à F. qui la est, tex meubles et tex catix» (Fahrniss); dann nannte er die Gegenstände und der ganz allgemeine Zusatz war, dass er sich zum Beweise erbot, *wenn der Gegner läugnen würde.*[1]) Da erst durch diese Klage derselbe erfuhr, was eigentlich zuzugeben und zu läugnen sei, so ward es gewiss schon frühe nothwendig, dieselbe so genau als möglich zu formuliren; denn das Gericht hatte kein Recht auf mehr zu erkennen oder zu untersuchen, als gefordert ward. Daher sind denn die Et. de St. L. und Beaum. voll von Klagformeln und die folgenden processualen Arbeiten haben in der ganzen zweiten Epoche diese Formulirung in gleicher Weise für eine Hauptaufgabe angesehen. — Wenn somit die Klage erhoben war und nicht ein Theil des Legitimationsverfahrens eintrat, musste der Beklagte auf der Stelle antworten. Seine Antwort war eben so einfach; ein Läugnen der Forderung und der Berechtigung des Klägers. Die ganze Lehre von den Einreden kommt hier nicht vor; ihre Stelle vertreten die einzelnen Theile der Legitimation. Hatte der Beklagte geantwortet, so war der Streit begonnen. «Plais est entamés, sagt Font. ch. XXV., quant *claims* et *respons* est fais par devant le Justice de la querele principal.» In dem Beispiel eines Processes vor der Cour des Grafen Odo (von Chartres) heisst diese Streiteinlassung «affirmatio», und der Graf befiehlt darauf (judicavit) es solle ein Zweikampf stattfinden (campum fieri.) *Guérard* Cart. d. St. Pierre de Ch. c. XXXIII. p. 160. — Es ist nun wohl möglich, dass in einzelnen Fällen nach erhobener Klage und gegebener Antwort noch über die betreffenden Ansprüche hin und her geredet worden sein mag, besonders seit der Zeit, wo sich die Clercs in die weltlichen Gerichte drängten. War kein Streit über Thatsachen, sondern blos über die Ansichten der Parteien, so fiel natürlich der Beweis weg. Alsdann fragt der Richter dieselben, «s'elles veulent droit avoir selouc leur parolles»; — wollen sie dann nicht den Spruch empfangen, so verfallen sie in defaute;[2]) ihre Erklärung,

[1]) Vergl. das ganze ch. VI. *Des Demandes* bei Beaum. In den Etabl. kommen die bezüglichen Stellen so häufig vor, dass wir hier ganz im Allgemeinen auf sie verweisen können.

[2]) Font. ch. XXI. a. 60. B. LXVII. a. 15.

das Urtheil annehmen zu wollen, heisst «couquer (coucher) en jugement.»[1]) Wir können sie kurz die *Einlassung zum Urtheil* nennen. Waren aber Thatsachen streitig, so musste Beweis eintreten. Das Gericht hatte in diesem Falle zunächst nichts weiter zu thun, als die Streiteinlassung entgegen zu nehmen und das Weitere zu erwarten. —

b. Der Beweis und die Gages de Bataille.

(Beaum. ch. LXI. u. ch. LXII. des Presentations Fontaines ch. XXII. — Etabl. de St. L. I. 27. 40. 61. 82. 91. 107.)

Wir haben schon früher die historische Bedeutung des Zweikampfs angedeutet und wie sich derselbe nothwendig aus dem Princip des freien Volksgerichts entwickelt hat. Es bleibt uns daher nur übrig seine *Form* jetzt zu beschreiben.

Wenn Behauptung und Gegenbehauptung feststanden, war der Punkt gekommen, wo die Parteien sich ganz selbstständig überlassen waren, um den Beweis zu führen. Zeugen galten nicht und alle Art Schwüre als Beweismittel waren ausdrücklich ausgeschlossen.[2]) Der Zweikampf war daher unmittelbar mit dem Widerspruch der Behauptungen bedingt. Allerdings gab es eine Reihe von Fällen, in welchen der Zweikampf ausgeschlossen war und diese waren seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im beständigen Zunehmen begriffen, worüber wir unten das Nähere anführen werden. Allein es musste selbst in solchem Falle von dem Beklagten das Erbieten zur Bataille stets hinzugefügt werden, selbst um die Richtigkeit jener Einwände zu beweisen.[3])

Wenn daher die Klage erhoben ward, hatte der Kläger unmittelbar zu derselben den Zusatz hinzuzufügen «s'il le nie, je le voil *prover de mon cors contre le sien.*»[4]) Dieser Zusatz war die Aufforderung an den Beklagten, um entweder die Thatsache zu gestehen oder seine Gegenbehauptung mit dem Erbieten zum Zweikampf zu bekräftigen. Jene Aufforderung hiess «*apel*», mochte sie vorkommen gegen wen und wann sie wollte; die Appellation selber muss da-

1) Beaum. LIII. a. 11 und öfter.

2) Beaum. ch. VI. a. 31. — Les seremenz entendons noz es cours ou on veut pledier selonc l'establissement le Roy; car selonc l'anchienne coustume ne quorent (courent) il pas. (s. unten.)

3) B. ch. LXI. a. 5.

4) B. ll. a. 3. — Da die im Eingang citirten Stellen alles Wesentliche enthalten, so wird es wohl überflüssig sein, unsre einzelnen Sätze jedesmal mit den betreffenden Noten zu belegen. Wir verweisen daher auf die bezeichneten Abschnitte in den Quellen im Allgemeinen.

her mit dem apel nicht verwechselt werden, da der apel nur eine Form der ältesten Appellation (Scheltung) war. War apel gegeben so durfte der Beklagte nicht eher das Gericht verlassen, bevor er sich darüber erklärt hatte «respondu à l'apel.» Nahm er den Zweikampf nicht an, so galt die Sache als bewiesen und das Urtheil erfolgte. Nahm er ihn an, so gaben «apeleur» und «apelés» ihre gages dem Richter. Da der Zweikampf das einzige Beweismittel überhaupt war, so ward er eingegangen nicht blos für *alle Klagen*, die civilen sowohl wie die peinlichen (die causes citeaines, wie sie in den Etabl. de Norm. p. 30 heissen) sondern auch gegen die *Zeugen* der anderen Partei und gegen die eignen *Richter*, wenn ein Urtheil von der Partei gescholten — *fausser* — ward, endlich sogar über die *Einreden*, die *bares*, als man begann, diese selbstständig zuzulassen und wer hier den Zweikampf gewann, gewann nur die Einrede oder ihre Unzulässigkeit. (B. LXI. 17.) Waren die Gages de bataille angenommen, so blieb alles Streitige in dem Zustand zur Zeit der erhobenen Klage. Desshalb aber musste jeder, der zum Zweikampf aufforderte, bonne seureté geben, dass er ihn wirklich eingehen werde (des gages maintenir. B. LXI. 56.) Princip war nun allerdings, dass jede Partei den Zweikampf *persönlich* auszukämpfen hatte; die Nothwendigkeit desselben folgt von selbst. Indessen gab es doch Fälle, in denen man einen Stellvertreter, champion, stellen konnte, der dann der *avoué* der Partei hiess. Auch diese Fälle nennt B. (ll. a. 6.) *Essoines*; er hat ihrer fünf: Mangel eines Gliedes, Alter von sechzig Jahren, fallende Sucht, lange und dauernde Krankheit, weibliches Geschlecht. Wer aber in seinem apel nicht sogleich die Essoines und die Absicht angibt, comme c'il qui ait ensoine, verliert das Recht, den avoué zu stellen.[1]) Ist die Gage angenommen, so wird der Tag bestimmt. Wer dann nicht kommt, gilt für besiegt. Contremandirt er, so muss er dennoch Busse zahlen an das Gericht.[2]) Wenn der Zweikampf bestimmt ist, so kann nur der segneur souverain denselben wieder zurückgehen lassen, nicht der homme. Der Zweikampf selber und seine Form bilden nun einen höchst wichtigen Punkt im Process des Lehnwesens, da sein Resultat nicht blos die streitige Sache, sondern auch die Ehre, das Leben und das Vermögen der Parteien überhaupt anging. Die Folgen und

[1]) Nach der Cout. von Clermont jedoch hatte jeder bei Streit über muebles ou catix das Recht, auch ohne Essoines einen avoué zu stellen, wenn er wollte. B. LXI. a. 14.

[2]) Nach B. ll. a. 12. Diese Bestimmung ist wahrscheinlich local, da die anderen Quellen nicht davon reden.

Form eines Zweikampfs für den Unterliegenden beruhen aber nicht auf der Natur des Zweikampfs allein, sondern sie sind vielmehr Consequenzen des Beweisprincips dieser Zeit überhaupt. Indem nämlich der Beweis ganz und gar eine Sache der Betheiligten, eine Bewahrheitung ihrer Behauptung war, ward nothwendig voraus gesetzt, dass sie die Wahrheit *persönlich wissen mussten*, wenn sie sie vertreten wollten. Jeder *musste* desshalb den anderen nicht der *factischen*, sondern der *persönlichen* Unwahrheit bezüchtigen; er musste ihn der *Lüge* schelten. Das ist der Grund, weshalb in der Eidesformel, die man die Einlassung zum Zweikampf nennen kann, als ein wesentlicher Inhalt der Satz aufgenommen ward, dass der Gegner «in seinen Hals lüge»; es ist derselbe nicht zufällig entstanden, sondern er war in der That die *einzig mögliche Form jener* Idee von der Wahrheit processualer Behauptungen eine — um die uns nahe liegende Bezeichnung zu gebrauchen — negative Litiscontestation gegenüber zu stellen; aus diesem Grunde ist jener Satz so alt wie der gerichtliche Zweikampf überhaupt und ist zugleich mit ihm untergegangen; denn er ist nothwendig durch das Wesen desselben bedingt. — Wer aber den anderen der Lüge zieh, der griff ihn in seiner Ehre an; es war ein Bruch des Friedens, der die Ehre beschützte; und wer daher unterlag, der hatte durch seine Behauptung selber ein *Verbrechen* begangen. Das nun musste gesühnt werden. So entstand die zweite Folge des Beweises durch den Zweikampf, die *Strafe* für den Überwiesenen. Diese selbst hat einen zweifachen Inhalt. Der nächste Inhalt ist die *Busse*, die selbst wieder eine zweifache ist — Busse an die Gemeinschaft oder deren späteren Vertreter, den Herrn, und an den einzelnen, den Gegner. Der zweite Inhalt ist aber bedingt durch das christliche Element des Schwurs, die Strafe des *Meineides*; und es ist leicht klar, dass dieser letztere nicht der ursprünglichen Gestalt des Zweikampfes angehören konnte. — Alles das umfasst, bedingt und erzeugt den Zweikampf als Beweisverfahren und gerade in der Totalität dieser Momente bildet er, wo er auftritt, ein ganz selbstständiges System des Processes. Es versteht sich, dass alles diess nicht etwa von dem französischen Process im Besonderen gilt, sondern dass der letztere selbst nur eine Form des ganzen, eigenthümlich germanischen Verfahrens durch Zweikampf ist. — Endlich ist auch das klar genug, dass bei solcher Bedeutung des Zweikampfs alle Vorschriften über denselben mit der höchsten Sorgfalt bestimmt werden mussten. Es scheint uns als könnten wir in Beziehung auf das ganz Specielle hierbei füglich auf die citirten Quellen selber verweisen. Die Grundzüge des Verfahrens bei der Gage de bataille sind aber folgende.

Zuerst in Beziehung auf die Personen der Betheiligten. Wenn der Edelmann (gentix hons) den Edelmann fordert, (apele) so kämpfen sie zu Ross, mit allen Waffen. Fordert der Edelmann den hons de poesté, so kämpft jener zu Fuss, wie dieser, in den Waffen eines champion (a guise de champion); fordert der hons de poeste aber den gentix hons, so kämpft jener zu Fuss, dieser zu Ross mit allen ritterlichen Waffen.[1]) Hons de poesté gegen hons de poesté kämpft als champion, das heisst mit escu et baton, cum scutis et baculis. Wenn eine Frau einen champion stellt, kämpft derselbe auf gleiche Weise. — Am festgesetzten Tage erscheinen beide und stellen sich dem Herrn gewaffnet dar als bebereit den Zweikampf zu beginnen. Dieser Act heisst die Presentation. Sie war von grosser Wichtigkeit. Der Herr beeinsichtigt zuerst die Waffnung. Wer sich besser waffnet als er darf, verliert nicht blos alle seine Waffen an den Herrn, sondern er wird von den Kampfwärtern ganz entkleidet und muss sich gegen den andern «en pure quemise» (chemise) schlagen. Waffnet sich jemand schlechter, il n'y pot plus recrouvrer. (B. LXIV.) Diese Presentation geschah nun mit bestimmter Formel; B. unterscheidet eine generelle und eine specielle; die letztere (a. 5.) scheint auf neuere Zeit hinzudeuten durch die ängstliche Genauigkeit, mit welcher die einzelnen Punkte der Bewaffnung herausgehoben werden. Ist das geschehen, so soll der Kläger recorder son apel et requerre se bataille; der apelés kann dann nach Gründe verschiedene «par quoi li gage soient nul» hat er keine oder keine durchgreifende, so beginnt der *Schwur* beider Theile, der die eigentliche Einlassung zum Zweikampf ist. Zuerst schwört der Kläger auf die Bibel «que Jehan, que j'ai apele,» fist le fet, ou «fist fere,» dann muss der Beklagte sagen: «Je vous en lieve comme parjure» und dann schwört er knieend seinen Gegeneid. Nach diesem Schwur folgt der zweite von beiden Theilen, dass sie ehrliche Waffen, ohne Zauberei führen. Handelt es sich um eine Todesstrafe, so werden, wenn die Parteien durch avoué kämpfen, dieselben im Gefängniss gehalten, dass sie die Kämpfenden nicht sehen können; hier wird ihnen der Strick um den Hals gelegt, dass man den hänge, dessen avoué fällt; ist es eine Frau, wird sie lebendig begraben und der Spaten dafür wird zur Schau gelegt beim Zweikampfe. (B. a. 10.) Nun treten die Kämpfer in den Kampfplatz. Dann lässt das Gericht dreimal einen Bann ausrufen. Den ersten, ob einer von dem Geschlecht (lignage) zugegen ist, dass er, bei

[1]) **Nach Font. XXI. a. 7. soll ein solcher Kampf nur a pié et par champion geführt werden.**

Leben und Gut, sor cors et sor avoir, davon gehe und den Platz verlasse «qu'il wide le camp et qu'il s'en voist»; — den zweiten, dass keiner ein Wort sage während des Kampfes; — den dritten, dass keiner mit Wort, That und Zeichen den Kämpfenden helfe. Wer dagegen verbricht fällt in die amende à volenté und in langes Gefängniss; ja hilft einer so, dass die Partei siegt durch seine Hülfe, so geht es ihm ans Leben. Sind die Banne gerufen und die lignages avidié, so ruft der Kampfwart den Kämpfenden zu, «qu'il faient ce qu'il doivent» und dann beginnt der Kampf. So gross aber war das Gefühl der Gefahr für die Wahrheit und für die Personen selber, dass nicht blos nach jedem einzelnen Act des ganzen Beweisverfahrens, sondern auch mitten im Zweikampf das Gericht ihn unterbrechen und die Parteien zur Beilegung, pes, auffordern konnte; dann musste Lage und Stellung der Kämpfenden genau beachtet werden, denn man konnte doch keinen zwingen die pes einzugehen; wollten sie nicht, so ging der Kampf fort bis zur Entscheidung. — Diese war gegeben, wenn einer der Kämpfenden fiel. Dann traten die Folgen ein, die *Strafen* für den Unterliegenden. Sie richten sich wesentlich nach dem *Gegenstande*, über welchen gekämpft ward. War es eine cause citeaine, so folgte die einfache Zweikampfbusse. Im jeden Falle nämlich verfielen Waffen und Rosse der Kämpfenden nach einmal geschehener presentation dem Seigneur, soit pes fete ou ne soit (B. LXI. a. 11.) Der Unterliegende verliert den ganzen Streit oder die Einrede und gibt LX Livres Busse an den Seigneur, in dessen Gerichtshof der Kampf vor sich geht, wenn der Kämpfer ein Edler ist; der hons de poesté zahlt nur 60 sols. Handelt es sich um ein todeswürdiges Verbrechen, so verliert der Unterliegende Leib und Gut zugleich und sein Eigenthum fällt an seinen Seigneur, mueble et heritage; unterliegt der Ankläger, so leidet er die Strafe, die auf dem Verbrechen steht. Ist aber der Zweikampf über das Fausser eingegangen gegen einen Beisitzer der Cour, so soll nach Fontaines ch. XXII. a. 1. der Fausseur jedem Richter 10 livres geben und dem Seigneur 20 livres, wenn es eine Cour de l'homme war; war es eine Cour de Baron (cort à Baron) so zahlt er LX livres. Kann er nicht zahlen, so nimmt man was er hat und bestraft ihn sonst nach Ermessen «sauve se vie et ses membres.» — Der Avoué, der unterliegt, «a le poing coupé» — wohl in jedem Falle. (B. LXI. a. 14.)

Diese Grundzüge des Beweisverfahrens durch Zweikampf, deren genauere Darstellung vor allem die Et. de St. L. und Beaum. enthalten, werden genügen, um Character und Gestalt desselben deutlich zu machen. Es ist freilich mit Recht schon von Guerard[1])

[1]) In den Prolegom. zum Cart. de St. Piérre de Chartr. P. CVII.

bemerkt worden, dass der Zweikampf wohl verhältnissmässig selten vorgekommen ist und dass gütliche Vereinbarung ihn oft ersetzt hat. Die Gefahr nicht blos des Ausganges, sondern auch die eines Verstosses gegen Formalien erklärt das hinlänglich. Doch darf man nicht meinen, dass man nicht noch immer häufig genug zu demselben geschritten sei. Beaumanoir wenigstens lässt nicht vermuthen, dass man die wirkliche bataille als eine gar grosse Ausnahme betrachtet habe. — War der Zweikampf geendet, so war der Streit vorbei, wenn nicht die gages de bataille nur gegen einen Nebenpunkt im Process, wie gegen Einreden und Zeugen gegeben waren; alsdann ging die Verhandlung ihren Gang weiter fort und es versteht sich, dass wenigstens dem Princip nach mehr wie einmal in einem Civilprocess ein Zweikampf vorkommen konnte.

Ein Fall jedoch war gänzlich ausgeschlossen von allem weiteren Beweis und demnach auch von der Gage de bataille, der *Recort*. Der *Recort* war die Angabe der Beisitzer eines Gerichts über dasjenige, was in dem Gericht vor sich gegangen, sowohl über alle einzelnen Acte der Parteien als über das Urtheil des Gerichts selber. Es musste allerdings persönlich von den Beisitzern abgelegt werden und ging, wie Fontaines sagt XXI. 25, «seur le perill de leur ames.» Recort trat in zwei Fällen ein; zuerst wenn die Parteien über die Sachen uneinig sind, «qui ont ésté plediés par devant les jugeurs, ou quant jugement a ésté fes, et il est entendus diversement des parties.» (B. XXX. a. 6.) Gegen den Ausspruch der Beisitzer nun galt durchaus weiter kein Verfahren; er musste so angenommen werden wie er gegeben ward. Desshalb aber konnten auch die, welche den Umstand bildeten, kein recort geben, sondern nur diejenigen, welche wirklich geurtheilt hatten (B. a. a. O.) Eine consequente und durch sich selbst verständliche Folge des Princips der Pairsgerichtsbarkeit ist daher auch der Satz Fontaines XXI. 43. «Tu n'es mie tenus d'oir recort de ceux *qui juges ne te puevent.*» — Dass demnach eine gewisse Unsicherheit über ihren Ausspruch blieb, ist leicht erklärlich; und hier erfüllten daher die clercs, indem sie die Assises und ihre Aussprüche zu protocolliren anfingen, ein wirkliches Bedürfniss. Doch gehört dieses letztere der folgenden Epoche an.

Neben dem Zweikampf als Beweisverfahren müssen wir nun noch aufmerksam machen auf ein der Normandie eigenthümliches Institut, dessen Geschichte und Bedeutung sich aber mit der Eroberung Englands von Frankreich ablöst und nach dieser zweiten Heimath des normännischen Rechtslebens hinüber wandert, das

«*Requenoissanz.*» [1]) Dieses Requenoissanz kommt in den übrigen Quellen nicht vor und beschränkt sich wesentlich nur auf zwei Fälle, auf die Streitigkeiten über den *Grundbesitz* und auf den Zweifel über das *Erbrecht der Verwandten.* Für beide Fälle ward der Zweikampf ausgeschlossen, vielleicht erst später, während er früher electiv neben dem Requenoissanz zugelassen worden zu sein scheint.[2]) Das Verfahren dabei war einfach. Es wurden zwölf «leaus chevaliers» oder hommes «de visné» (voisinage) aufgefordert, durch welche es «sera requenue» mit ihrem Eide, wem das bestrittene Recht zustehe. Bei Lehn und Pfand genügen vier Schwurmänner.[3]) Ihr Erkanntniss galt als Urtheil. Wenn «zwei oder drei» sagen, sie wüssten nicht die Sache, so soll man andre wählen «jusqu'a trois fois.» Wer den Besitz gewaltsam stört, verfällt, nachdem jene geschworen, en la merci du duc; auch die Kläger, wenn sie unterliegen «pour leur fausse demande.» Der endliche Spruch dieser Geschworenen ward vor Gericht abgelegt, anfänglich überhaupt als Recort, später, als die Cleris in den Gerichten auftraten, ward derselbe schriftlich abgefasst. Das Document, das auf diese Weise den Beweis enthielt, hiess «Brief de requenoissanz» und wird häufig in den Et. und Ass. de Norm. erwähnt; es hatte dieselbe Beweiskraft wie der Recort des jureurs selber. — Die Vergleichung dieses ganzen Instituts mit dem der dänischen Sandemänd und Ridemänd liegt nahe; doch dürfen wir uns darauf nicht einlassen.

Neben diesen Beweisen gab es nun noch den Beweis durch *Lettres,* für welchen wir, da auf ihm ein eigenes Verfahren beruhte, auf den *Executivprocess* der folgenden Periode verweisen. — Von den Lettres verschieden war das *Scel* (sceau), die öffentliche Urkunde, die damals noch nicht über Privatcontracte aufgenommen ward. Die letzteren konnten im ordentlichen Verfahren allerdings auch gebraucht werden, wo ein Zeugenbeweis nicht möglich war, das ist, wenn es sich um eine Sache handelte, die keine von beiden Parteien wissen konnte, z. B. Tod eines in der Fremde Lebenden, ähnliches. Hier musste daher schon diese Zeit einen *Beweis durch Documente* anerkennen und die Worte Beaumanoirs sind darüber so deutlich, dass wir sie ohne weiteren Commentar

[1]) Die Hauptstellen stehen bei Marnier p. 15 fgg.

[2]) So sagt pag. 17, es solle bei Vergewaltigung gegen den Besitz eines Grundstücks ein solches Requenoissant ausgestellt werden, se bataille n'en a ja ésté gagié. Pag. 19 heisst es aber: Por ce *fu il establi,* que autres, comme la droiture à aucun est esclериée a tor jorz par bataille vaincuei est elle esebriée a torjorz par le serement à XII hommes.

[3]) Ib. p. 97. 98.

hersetzen können. «Je di,» sagt er,[1]) «que s'il est tesmoignié par letres d'omme qui eut seel autentique, en tele maniere qu'il sait contenu es letres qu'il eut oï par seremens locax tesmoins — tele proeve doit bien valoir. Et se *li seres de le terre* — *tient en baronie*, si come duc, ou conte ou princes, ou roys, ses seaus doit bien estre autentiques en tel cas.» —

Nach geführtem Beweis folgte das *Urtheil*, das selbst wieder ein eignes Verfahren bedingte.

III. Das Urtheil.

Eben so wenig wie der Beweis darf das Urtheil dieser Zeit mit dem heutigen zusammengestellt werden. Es tritt dasselbe vielmehr gleichfalls in eigenthümlicher Form auf und es kommt daher vor allem darauf an, diese als eine durch das Wesen des Processes bedingte zu erfassen.

Wenn es zuerst wichtig ist, dass nach der Idee der alten Freiheit im alten Volksprocesse das Gericht nur das Organ sein kann, durch welches die Partei ihr Recht *erfährt*, so ist auch der *Inhalt* des Urtheils keine Verurtheilung, sondern nur der einfache Ausspruch, dass die Forderung der Partei eine *rechtsbeständige* sei. Erst die obrigkeitliche Stellung des Gerichts lässt in dem Urtheil den *Befehl* entstehen als ein neues Element desselben, dass der Verurtheilte zu *leisten* schuldig sei, während das Volksgericht nur die *Berechtigung* des Siegenden aussprechen kann. Es scheint, als sei es blose Abstraction, auf diese Weise scheiden zu wollen. Dennoch ist und zwar höchst wahrscheinlich schon in der ältesten Gerichtsverfassung, auf diese Unterscheidung ein höchst wichtiger Theil des ganzen Gerichtsorganismus begründet. Es giebt nämlich *nur* in dem alten Volksgericht eine *Scheidung* zwischen der urtheilenden und vollziehenden *Behörde*, in der Weise, dass die Vollziehung das Gericht selber gar nichts angeht und dennoch das vollziehende Glied des Gerichts ist. Diese executive, selbstständige Behörde ist zuerst der magistratus und princeps, später den Centenarius und Comes, in unserer Epoche der Gerichtsherr, der *sire*, sei er homme oder baron. Alle diese Personen sitzen im Gericht, aber sie *urtheilen nicht*. Ist aber geurtheilt, so kann die Partei ihr Recht *durch sie* geltend machen, nicht als Execution des Urtheils, sondern weil sie *überhaupt* dieses Recht haben, wie jedes andere Recht. Im Gericht sind sie, damit sie dieses Recht kennen. Das Gericht aber *verurtheilt* darum nicht, weil die Pairs über ihren Pair

[1]) B. ch. LXVI. a. 7.

keine Art von Gewalt haben sollen. Es ist das natürliche Gefühl der persönlichen Freiheit, das in seiner Verbindung mit dem Bedürfniss nach einer executiven Gewalt diese, noch unentwickelte, und darum nicht leicht zu erfassende Scheidung hervorgebracht hat. Erst in dem Augenblick, wo das Gericht die Obrigkeit im Recht wird, verschmelzen sich jene beiden Elemente und statt dass bis dahin zwei *Organe* da gewesen sind für Entscheidung und Verwirklichung des Spruches, enthält jetzt das *Eine* Organ *zwei Thätigkeiten*, deren zweite, die Execution, nun die Gewalt des Staats als ihr *Mittel* zu benutzen anfängt. — Betrachtet man dieses Princip in seinem Verhältniss zur inneren Geschichte des Processes und des Urtheils im Besonderen, so ergibt es sich, dass die Vereinigung beider Organe und das Entstehen des *neuen*, befehlenden Gerichts *bedingt* wird durch die Entwicklung der organischen Staatsidee überhaupt. Von diesem Grundsatze ist daher auf allen Punkten und in allen Theilen der germanischen Geschichte die Form, der Inhalt und die Bedeutung des gerichtlichen Urtheils zunächst beherrscht und halten wir damit das Lehnwesen, diesen Mangel an durchgreifendem staatlichen Organismus, zusammen, so folgt, dass in seinem Gerichte das Urtheil nichts sein konnte als die Erklärung der Pairs über das *Recht* der Parteien, nicht im Urtheil im Sinne der folgenden Epoche.

Daraus ergibt sich aber unmittelbar ein zweites. Jene Erklärung oder das Urtheil war nicht, wie später, immer ihrem Wesen nach gleich; sie hat zwei durchaus verschiedene Formen. Das Recht der Partei war nämlich nur da in ihrer Behauptung und diese Behauptung, wenn bestrittene Thatsachen zum Grunde lagen, war nur gültig durch den *Beweis*. Indem daher der Beweis als geführt anerkannt war, war eigentlich das Urtheil gesprochen — das heisst das Urtheil selber enthielt in solchem Falle consequent *nichts*, als den Ausspruch, *der Beweis sei geführt*. So ist das Urtheil des Volksgerichts daher zu denken in allen Fällen, wo die Facta bestritten und der Beweis geführt waren und das gilt in gleicher Weise vom Lehnsgerichte. — Anders war es natürlich, wo man über die Thatsachen einig, nur über das *Recht*, das sie begründeten, zweifelhaft war. Hier konnte jener Ausspruch nur die Versicherung sein, dass dieses oder jenes *geltenden Rechtes* sei; war das gesagt, so war das Urtheil für die zweite Classe von Fällen gesprochen. — Auf diese Weise muss man im Volksgericht selber zwei Arten des Urtheils scheiden und diese Unterscheidung wird von grosser Wichtigkeit nicht nur für das richtige Verständniss der Consacramentalen und ihr Verhältniss zum Gericht, sondern vorzüglich auch für die Bedeutung des Gerichts und des Urtheils *dem Zweikampf* gegenüber.

Denn wenn einmal der Zweikampf, wie wir ihn dargestellt, den Streit entschied und doch schon gleich bei der Streiteinlassung eingegangen werden musste, so fiel jedes gerichtliche Urtheil *ganz weg*, wo die Gages de bataille gegeben waren und nur *der seigneur*, der den Zweikampf vor sich führen liess, hatte in solchem Falle die Erklärung, dass die eine Partei überwunden sei. Ein gerichtliches Urtheil konnte mithin, nachdem das Consacramentalverfahren aufgehoben, überhaupt *nur dann* vorkommen, wenn die Parteien entweder *gar nicht* oder nur über Nebensachen kämpften. Durch diesen Gang der Dinge war also das Gericht in seiner Thätigkeit von dem Beweis durch Zweikampf auf den allerengsten Raum angewiesen; es hatte nur über das *Recht* der unbestrittenen Facten zu entscheiden. Dies ist der Character des Urtheils im Lehnsverfahren.

Setzen wir nemlich diesen Fall des eigentlichen volksgerichtlichen Urtheils, so ist es klar, dass bei einer geschlossenen Geschlechtseinheit oder auch nur bei dem durchgebildeten räumlichen Verbande der Markgenossenschaft über das Recht wenig oder gar kein Zweifel sein konnte. Es lebte als ein gemeinsames Element unter Allen, und ward als gemeinsames ausgesprochen. Die Partei stand daher, indem das Volksgericht sprach, der *Einheit* seines Geschlechts oder seines Gaues gegenüber; und dieser Einheit musste sie sich unterwerfen, wenn sie nicht ihren *Frieden*, der gerade bedingt ward durch das Angehören an die Einheit, verlieren wollte. Hier hat daher noch das Urtheil des Volksgerichts, wenigstens auf diesem Punkte, den entschiedenen Character eines wirklichen Richterspruchs. Nun aber haben wir gesehen, wie sich jene Einheit durch die Eroberung und die spätere Geschichte unwiederbringlich auflöst; an ihre Stelle tritt der Lehnsnexus. Der aber hat einen durchaus anderen Character. Die *freien* Theilnehmer an der Lehnsherrschaft sind *souverain*, die *unfreien* sind unberechtigt. Die Einheit, in welcher jene daher stehen, beruht nur auf ihrem Willen; und darum hat sie, als Einheit, keine Gewalt mehr über den Einzelnen. Trat nun dieselbe als *Gericht* auf in ihrem Cours, so stand sie im Grunde nicht als höhere Persönlichkeit diesem Einzelnen gegenüber, sondern als eine Menge von *Gleichen*; das Urtheil der Cour war daher, selbst in jenem Falle der blossen Erklärung über das geltende Recht, nicht ein Urtheil, dem sich der Einzelne unterwerfen musste, sondern es war ein Ausspruch *vieler Einzelnen* gegen einen Gleichen; und damit folgte dann der Grundsatz, der das Verhältniss zwischen der Partei und dem gerichtlichen Ausspruch der Cour im ganzen Lehnsgerichte bedingt und gestaltet: dass bei jenem Urtheil selber nur der *einzelne Urtheiler als der einzelnen Partei* gegenüberstehend betrachtet wurde, dass mithin der

Ausspruch des Urtheilers als seine *individuelle* Meinung dasteht, und dass er diesen individuellen Ausspruch daher auch *ganz persönlich* zu vertreten habe. Hieraus erklären sich einfach die, von dem heutigen Urtheil so absolut verschiedenen Grundsätze zuerst über die *Abfassung* desselben, dann über die *Scheltung*, die wir nun für sich betrachten; zunächst die Abfassung des Urtheils.

Der erste Grundsatz hiefür war «que *li segneur ne jugent pas* en lor cours, mais *lor home jugent.*» [1]) Dies geschah so, dass jeder einzeln sein Urtheil über den Fall aussprach, der eine nach dem andern, wie wir das aus der Form des fausser sehen. Nie soll ein Einzelner urtheilen dürfen; damit das nicht geschehe, sollen die hommes, wie schon früher gesagt, das Recht haben, Peers des Beklagten aus der Cour ihres Seigneurs zu erbitten. Doch ist es nicht nothwendig, dass *alle* hommes zugegen sind, wenn das Urtheil abgefasst wird, obwohl es vorkam, dass die hommes das forderten,[2]) denn nur die, welche mitgeurtheilt hatten, verfielen der Busse oder dem apel de faux jugment (B. LXVII. 12.) Gegen dieselben waren Recusationen zulässig; diese hatten hauptsächlich drei Gründe, die aus den allgemeinern Verhältnissen jener Zeit hervorgehen; zuerst eine Fehde mit einem Richter, oder mit einem von seiner lignage, oder ein Grund, der die Fehde bedingte; dann Betheiligung als Verwandter am Rechtsstreit und seinem Erfolg; endlich Unfähigkeit des Richters, gages de bataille anzunehmen, was die Partei ausser Stand gesetzt haben würde zum fausser.[3])

Da nun aber die Urtheiler ihren Spruch zuerst gegen den Einzelnen, dann auch dem höheren Gericht gegenüber vertreten mussten, so konnten sie nicht gezwungen sein, auf der Stelle ein Urtheil abzugeben. Daraus entstand die Lehre von den *Delais* oder *Respits*. Sind die Richter nicht sogleich einig, so können sie zuerst *drei* Respits sich setzen, jeden wenigstens von 14 Tagen, wenn es eine Cour de Barons (Assise) ist, von drei Assisen; dann ein Respit von 40 Tagen; dann noch ein Respit von sieben Tagen und sieben Nächten; endlich das letzte von drei Tagen und drei Nächten.[4]) Diese Respits kann der Gerichtsherr nicht abkürzen, wohl aber verlängern, wenn er will.[5]) Sind diese Spruchfristen abgelaufen, so *müssen* nun

[1]) Beaum. LXVII. a. 2. Hier ist (eben so a. 3. ch. LXV.) dieses Verhältniss freilich bloss als Coutume von Beauvais ausgesprochen; aber es leidet keinen Zweifel, dass es ganz allgemein galt.

[2]) B. LXVII. a. 5. Kein Vasall aber kann sich weigern, zu Gericht zu kommen, wenn der Herr es forderte. Font. XXI. 37.

[3]) B. ch. LXVI. und LXVII. a. 6. fgg. Ganz allgemein ist Font. XXI. 47.

[4]) Beaum. LXV. a. 3. 4. *Font.* XXI. 24.

[5]) Beaum. ll.

die Richter ihren Spruch thun. Wollen sie dann nicht, so kann der Herr sie ergreifen und sie ins Gefängniss werfen; kommen aber nur einige der hommes zum wirklichen Spruch, und gebrauchen sie dabei die Vorsicht, sogleich zu sagen, dass sie urtheilen werden, wenn die übrigen kommen, so verfallen die Ausbleibenden in Busse.[1] Handelt es sich um ein Verbrechen, so können die Urtheiler erklären: «Je ne suis pas bien avisés;» dann wird Delais gegeben, selbst wenn nur ein Theil der Urtheiler dieses sagt.[2] Sind aber die Richter untereinander wirklich uneinig, und können nicht zur Übereinstimmung kommen, so tritt, nach Beaum., ein förmliches *Zugrecht* unter den Lehnsgerichten ein. Der Herr nämlich wählt aus seinen hommes zwei bis vier aus, gibt ihnen schriftlich[3] den streitigen Fall mit, und sendet sie an die Cort soveraine. Das Urtheil wird dann hier gefällt, und dieses Urtheil, das die hommes dem Gerichtsherrn zurückbringen, soll «li sires faire tenir et prononcier par jugement.»[4]

Ist nun das Urtheil abgefasst, so wird es publicirt «prononcie.» Zu dieser Publication müssen die Parteien citirt werden; nicht aus unserem heutigen Princip, sondern, damit sie im Stande sind, den einzelnen zu *schelten;*[5] das galt so entschieden; dass bei der Cort le Roy, deren Urtheil im dreizehnten Jahrhundert nicht mehr gescholten werden konnte, «on n'apele pas les parties; se eles voelent, si y soient; et se eles ne voelent, non.»[6] Daher konnte auch die Partei, welche Essoines hatte zum Anhören des Urtheils, fordern, dass man es noch einmal derequief in ihrer Gegenwart sprach; nur wenn sie in defaut war, galt die einmalige Publication. Doch musste zu dem Ende im Gericht der *Aufruf* geschehen, «apel de partie.»[7] Wie das wichtig war für die Scheltung wird sich sogleich ergeben.

Ueber die Beschickung der Untergerichte durch die Obergerichte ist schon oben gesprochen.

1) Diese Busse ist de dix sous por cascune defaute. B. LXV. 14. Will aber der homme gar nicht kommen, so kann der Seigneur zuletzt sein Lehn mit Beschlag belegen.

2) B. LXV. a. 9—12.

3) B. LXV. a. 13. «doit fere mettre les paroles *par écrit*» — gehört gewiss der spätern Zeit. Früher ist es ohne Zweifel durch recort geschehen.

4) B. II. Doch findet sich in den andern Quellen nichts ähnliches.

5) B. LXVII. 28. li jugemens doit estre prononciés derequief en la presence de le partie qui se deut (qui s'en doute) *si que il puist apeler* s'il en a conseil (si bon lui semble).

6) B. II. a. 27.

7) B. ibid.

Wenn nun das Urtheil auf diese Weise gesprochen war, so trat, wo sich die Partei verletzt glaubte, das Appellationsverfahren des Lehnprozesses, die *Scheltung* des Urtheils ein. Diese fordert, weil ihre Bedeutung, so wie ihre Form fast immer schief aufgefasst worden ist, genauere Beachtung.

IV. Die Scheltung des Urtheils — fausser le jugement, oder apel de faux jugement.

Gewöhnlich nämlich wird bei der Auffassung der Scheltung und ihres Verfahrens eine Verwechslung begangen, die das ganze Bild desselben verwirrt. Man pflegt nämlich sich zu denken, dass das Verfahren bei *defaute de droit* oder *deni de justice*, bei welchem gleichfalls die eine Partei sich von dem niederen Gericht an das höhere wenden muss, eine *Appellation* gewesen sei, so dass es zwei Hauptformen der Appellation gegeben habe, der apel wegen defaute de droit und wegen faux jugement. Zu dieser Verwechslung hat hauptsächlich neben der Gleichheit mancher Punkte im Verfahren, auch der Ausdruck «apel» Anlass gegeben, indem man meinte, *apeler* heisse nur *apelliren.*[1]) Diese ganze Auffassung ist aber durchaus falsch. Das ganze Verfahren bei der defaute de droit ist nichts, als ein reines *Contumazialverfahren* gegen den Gerichtsherrn, und hat mithin mit der Appellation gar nichts zu thun; apeler heisst aber überhaupt, jemanden zu einem gerichtlichen Act *aufrufen*, und wird daher gebraucht für die Citation zum Urtheil, für die Aufforderung zum Zweikampf, für die Citation des Gerichtsherrn bei der defaute vor das höhere Gericht; in dem Ausdruck «apel de faux jugement» heisst es nicht eigentlich *appelliren*, auch nicht *schelten*, sondern es heisst *auffordern zum Zweikampf um die Scheltung zu beweisen*, und enthält daher die Appellation, aber nur in dem einzigen Fall, wenn die gages de batailles gegen den Gerichtsherrn selber gegeben werden konnten. Man muss mithin das Verfahren bei dem fausser durchaus als ein selbstständiges betrachten, und es wird sich sogleich ergeben, dass unsre heutigen Begriffe von Appellation in keiner Weise auf jenes anzuwenden sind.

Daran knüpft sich die zweite Bemerkung für die Benutzung der Quellen. Diese, im 13. Jahrhundert entstanden, enthalten das alte Scheltungsverfahren eben so wenig rein, wie das Beweis-

[1]) Selbst *Klimrath*, Mémoire sur les mon. inéd. (bei Warnkönig T. II. p. 53.) ist sich über den Begriff von appeler nicht ganz klar, indem er die einzelnen Momente in der Scheltung die Scheltung selbst, den Apel und das defaute de droit nicht auseinander hält. *Marnier*, Cout. de Ponth. p. 5. a. 1. schliesst sich ihm ganz an. —

verfahren. Man findet die ersten Eingriffe neuer Principien bei ihnen zum Theil so eng mit den frühern Grundsätzen vermischt, dass es schwer genug hält, das an sich so verschiedene immer zu trennen. Das ist besonders der Fall für die Form, in welcher die eigentliche Appellation zuerst in dem reinen Lehnsgericht auftritt, dem apel wegen der «erremens,» von denen erst in der folgenden Epoche die Rede sein kann.[1] Da nun die Quellen selber nicht unterscheiden, so haben auch die Schriftsteller nicht scheiden zu dürfen geglaubt, und so ist die Vorstellung entstanden, als sei das schon auf das entschiedenste gemischte Verfahren des 13. Jahrhunderts das eigentliche Lehnsverfahren gewesen. So wie man aber die Formen des Processes beider Epochen einmal neben einander stellt als selbstständige Gestaltungen, so verschwindet die Unklarheit leicht, man wird ohne Schwierigkeit das Einzelne auf seinen Platz hinführen können. Es ist dabei wohl kaum nöthig, zu bemerken, dass man das wirkliche Leben des Processes dieser und der folgenden Epoche nicht so aufzufassen hat, wie die Geschichte es darzustellen gezwungen ist, als scharf gesonderte, eigengeartete Formen, sondern dass man auf jedem Punkte und in jedem Theile sich die innere und äussere Continuität des Dargestellten zur Anschauung bringen muss. — Wir gehen demnach zunächst zu der eigentlichen *Scheltung des Urtheils* über. —

Die *Scheltung*, oder das *Fausser*, *fausser le jugement*, kam nur in zwei Formen vor. Die erste Form ging, wie sich der Unterschied am deutlichsten bezeichnen lässt, gegen die *Richter*, die zweite gegen das *Gericht*. Beides ist in Form und Folgen wesentlich verschieden. Doch gilt für beide Arten vor allem Ein Satz gemeinschaftlich: dass *jede* Scheltung geschehen muss «*sitost comme li jugemens est prononciés;* car s'il n'apele *tantost* (auf der Stelle) il convient que li jugemens soit tenus pour bon, quix qu'il fait.[2]) Daran schliesst sich der zweite, dass wer ein Urtheil schilt, aber «*nicement*», das heisst, ohne zugleich als Beweis seiner Scheltung die gages de bataille zu geben — «s'il ne l'offre pas à fere le jugement faux et malvés» — nicht allein eine *nichtige* Scheltung ausbringt, sondern sogar in Busse verfällt de dix sous pour le vilonie dite, s'il est gentix home, et cinq sous de Poeste.[3])

1) Besonders bei Beaum. ch. LXVII.

2) Beaum. LXI. 39.

3) B. LXI. 51. Er fügt noch hinzu, dass man für solche vilonie den hons coustumier ins Gefängniss zu werfen pflege, als weitere Strafe.

a. Scheltung der Richter.

Das Verfahren bei dieser Scheltung hängt nun auf das Engste mit dem Gange des Processes zusammen. Die Streiteinlassung war gegeben, eine gage de bataille zwischen den Parteien lag nicht vor, der Gerichtsherr hatte dieselben aufgefordert, ob sie Recht hören wollten nach ihren Worten, sie bejahen es, und jetzt tritt das Urtheil ein. Dieses ist der Punkt, auf welchem die Scheltung vorkommt. Die Partei ist frei; sie *kann* das Urtheil anerkennen, aber sie *muss* es nicht. Läugnet sie die Wahrheit, so läugnet sie dieselbe *jedem Einzelnen;* denn ein objectives, geschriebenes Recht gibt es noch nicht. Sie schilt daher jeden einzelnen Urtheiler, und bezüchtigt ihn der Unwahrheit. Sie weiss das Recht so gut wie jene — sie muss daher mit ihm über Wahrheit und Lüge *kämpfen.* Ein zweites gibt es nicht. Auf diese Weise erhält die Scheltung der Richter ihre Bedeutung und Form; es ward Sache *jedes Richters,* seinen Spruch als wahren der Partei gegenüber zu vertheidigen. Dies geschieht nun in folgender Weise.

War die Partei *vorsichtig* — und weshalb dieses eine Vorsicht ist, wird sogleich klar werden — so antwortete sie auf die Frage des Gerichtsherrn, ob sie den Spruch empfangen wolle: «Sire — si repuier que voz facies prononcier (le jugement) *à l'un des hommes* et que tel jugement qu'il prononcera, que voz demandez qui l'ensuit *à cascun par soi et par loisir.*» [1]) Das muss der Herr thun. Dann spricht der, den der Herr auffordert — natürlich, wenn keine Urtheilsfristen gefordert, oder die geforderten verstrichen sind, sein Urtheil. Ist nun eine von den Parteien damit nicht zufrieden, so ist es klug, *sogleich* mit ihrer Scheltung hervorzutreten. Das thut sie, indem sie zuerst die Urtheiler fragt, «s'il use de tel jugement» ; sagt derselbe, es sei sein Urtheil, so spricht der Scheltende: «Je vous fausse de cest jugemant ke il n'est ni bons ni loyaux»; [2]) dann wendet er sich an den Herrn: «Sire, je dis que chis (ce) jugement qui est prononciés contre moi, est faux et malves et desloiax» [3]) und darauf gibt sie ihre gages de bataille gegen den Urtheiler und erbietet sich die Unwahrheit an seinem Leibe zu beweisen. Der Urtheiler aber tritt auf (c'il qui est apelés) und erklärt, der Spruch sei «bons et loyax, und muss sich erbieten «lui a fere par lui.» So nimmt er die gages an. Will er sicherer gehen, so kann er das ganze Gericht auffordern zu sagen, ob sie mit seinem Spruch übereinstimmen; doch geschieht das nur «por ce que sa deffense

1) Nach Beaum. LXI. a. 47. ff.

2) Nach Font. ch. XXII. a. 1. ff.

3) Beaum. ll. a. 47.

est plus bele si' tuit sunt acordé.» Alsdann fordert der Gerichtsherr «bone seurté» von der scheltenden Partei, dass sie nun auch wirklich sich dem Zweikampf stellen werde; nicht aber ist das nöthig für die geforderten Richter (li apelés). Sind einmal die gages gegeben, so kann die bataille auch hier nur mit Erlaubniss des Herrn rückgängig werden. Sie selber tritt zwischen Partei und Richter ein, wie oben beschrieben. Gewinnt die Partei, «fet le jugement a malves» (malefidum), so verfällt der unterliegende Richter in die Busse LX Livres an den Herrn und verliert sein Recht, ferner zu richten — «perd *le jugier*», und der Spruch ist hinfällig. Verliert aber die Partei, und macht der Urtheiler daher le jugement pour bon, so zahlt sie LX Livres Busse an diesen und verliert die Sache; doch soll ein solcher Zweikampf nicht vor dem Gericht des betheiligten Herrn, sondern vor einem, von anderen Peers der Kämpfenden besetzten Gerichte vor sich gehen. [1])

Ist nun aber die Partei nicht vorsichtig, und gibt sie statt der speciellen eine *allgemeine* Einlassung zum Urtheil, so folgt, dass sie nun mit *allen einzelnen Urtheilern* ganz in dasselbe Verhältniss trat, in welchem sie bei der speciellen zu dem einzelnen gewesen wäre. Das heisst, wartet sie mit ihrer Scheltung, bis *alle* ihren Spruch gegeben, und erbieten sich alle Urtheiler «le jugement a fere pour bon,» so muss er *ganz allein, toz seus* (tout seul) gegen alle Urtheiler *auf einmal* den Zweikampf eingehen. [2]) Unterbricht er indess die Stimmgebung, so muss er, allein, gegen diejenigen kämpfen, die mit urtheilten, denn wer nicht mit urtheilt, ist immer frei vom Zweikampf. [3])

Dieses ganze Verfahren hiess nun *fausser le jugement*, und war nothwendig mit dem «apel» verbunden; die Gleichheit des Namens macht es erklärlich, weshalb man dasselbe als eigentliches Apellationsverfahren betrachtet hat, da es in der That doch nur eine Opposition gegen den gegebenen Spruch ohne alle Devolutivkraft ist. Indessen ist ein solches Recht der Partei doch im Grunde die äusserste Stufe der persönlichen Willkühr, der Idee eines Gerichts und eines Urtheils gegenüber. Es ist nur denkbar, wo das Band

[1]) So nach Beaum. Etwas anders spricht sich Font. über die Folgen des Fausser aus XXII. a. 29. La paine de ceus qui sunt faussés, quant il y sunt convaincus, est l'amende qui doivent rendre au Seigneur tous les damages, k'il i a eus et tous les despens, ke il li a fais, kant la cause en n'est de crieme, et il sunt aussi diffamé ce tot jors, mais se le cause est de crieme et il prueve de faux jugement, l'amende est à la volonté du Seigneur.

[2]) Beaum. ll. a. 44. 45.

[3]) B. ll. a. 46.

das die Mitglieder des Gerichts und die Parteien bindet, selber durchaus auf der Willkühr dieser Einzelnen beruht. Jeder Schritt in der weiteren Entwicklung, der aus diesen Elementen ein irgendwie festes geschlossenes Ganzes machte, musste nothwendig auch diese Form der Scheltung untergraben und aufheben, und die nächste Grundlage dafür war es offenbar, dass das Gericht in seinem Urtheil *als Ganzes* der Partei entgegen trat. Es ist anzunehmen, dass es diesen Character nie ganz verloren hat; das ergiebt sich aus der zweiten Form der Scheltung, der Scheltung des Gerichts, die wir als electiv neben der Scheltung der Richter bestehend ansehen müssen, da sie in den Quellen ohne weitere Unterscheidung vorkommen.

b. Scheltung des Gerichts.

Die Scheltung des Gerichts muss gedacht werden als auf dem Punkte eintretend, wo schon von allen Urtheilern ihr Spruch gegeben ist, und dieser Spruch jetzt als Spruch des ganzen Gerichts von dem Gerichtsherrn der Partei verkündet wird. Um nun die innere Nothwendigkeit des dann folgenden Verfahrens klar zu machen, muss man zwei Sätze sich darlegen. Zuerst den Satz, dass es dem Wesen eines Volksgerichts überhaupt *absolut widerspricht*, eine förmliche Appellation in unserem Sinne als das Aufrufen eines besseren Richters und seines Urtheils anzuerkennen; zweitens aber, dass die Gerichtsbarkeit in der vorliegenden Epoche nichts obrigkeitliches enthält, sondern nur die Consequenz von dem Oberrecht über den Grundbesitz ist, und dass mithin *jeder* Act, der nicht das Gericht anerkannte, auch dieses lehnrechtliche Obereigenthum regierte. Grade durch das letztere unterschied sich die zweite Form der Scheltung auf das wesentlichste von der ersten; denn jeden einzelnen Peer konnte man der Unwahrheit bezüchtigen, ohne sein Verhältniss zum Gerichtsherrn anzugreifen. Dies aber war anders, wenn die Partei mit ihrer Scheltung wartete, bis der Seigneur selber nun das Urtheil gesprochen. Dann stand dieselbe keinem Einzelnen gegenüber, sondern dem Gericht als Einheit; und jede Erklärung über das Urtheil ward dadurch nothwendig eine Erklärung über das *Recht des Herrn*, ein Urtheil auszusprechen, das ist, uber sein *Lehnsrecht selber*. Durch diese beiden Momente erhielt nun jene Scheltung ihren eigenthümlichen Charakter und ihr besonderes Verfahren.

War das Urtheil als Urtheil des Gerichts nämlich gesprochen, und der Betheiligte wollte es schelten, so musste er es gleichfalls für ein «jugement mauvais et faux» erklären, aber er musste zugleich hinzusetzen, dass er nun überhaupt sich nicht mehr *diesem*

Gericht unterwerfe — oder wie die Etabl. de St. L. sagen: «je ne pléderé jà plus par devant vous.»[1]) Damit hatte der Scheltende nun aber das Lehnrecht des Herrn selber angegriffen. Indem nun Jeder, der nicht höchster Lehnsherr war, selbst wieder in der Vasallität eines anderen stand, so ward durch eine solche Erklärung nicht die Lehnspflicht überhaupt, sondern nur die gegen den bestimmten *nächsten* Lehnsherrn negirt, und es folgte daher, dass der Scheltende durch diesen Act jetzt an die Cour desjenigen verwiesen war, «de celui, *de qui il (le sires) tendra.*» Vor diesem höheren Gerichtshof muss mithin der Scheltende erscheinen. Nun aber war der Inhalt jeder Lehnspflicht der Satz, dass der Vasall Recht zu fordern habe von seinem Seigneur; indem daher das Urtheil auf diese Weise gescholten ward, ward es zugleich zur *Anklage* wegen *nicht geleisteter Lehnsherrnpflicht.* Das nun ist das Verhältniss, in welchem beide Parteien in dem höheren Gericht sich gegenüber standen, und daraus ergibt sich dann einfach, dass auch diese Scheltung nicht eine heutige Appellation war, sondern ein förmlicher *Anklageprocess* in Veranlassung des gefällten Urtheils auf Aufhebung der Lehnspflicht selber. Es ist dieser Gesichtspunkt darum so wichtig, weil er in der Folge bei den Übergriffen der Baillis auf das rücksichtsloseste benutzt worden zu sein scheint. Zunächst nämlich standen sich Partei und Richter einander gegenüber vor dem Oberlehnsgericht als Parteien, und der Scheltende gab seine Klage dahin ab: «Sire, cil m'a fait faux jugement, pour laquelle reson *je ne vuel plus tenir de luy*, ancois tendré[2]) de vous qui *este Chief Sires.*» Darauf läugnet der Gerichtsherr: «Je m'en deffent.» Dann gibt der Kläger seine Gages: «le sui preste de monstre *contre son cors*, se il vuet deffendre.» Dann werden die Gages de bataille angenommen, denn jetzt handelt es sich nur darum, zu wissen, ob wirklich das Urtheil des Gerichts richtig war, nicht darum, das Urtheil des Oberlehnsgerichts zu erfahren.[3]) Auch diese Forderung hiess apel, apeler son Seigneur. Der Zweikampf beider ist das entscheidende; aber nicht blos für die Rechtsfrage. Denn siegt der Herr, so hat der Vasall nicht blos Unrecht, sondern er hat seine

[1]) Diese und die folgende Stelle aus Et. d. St. L. 1. 81.

[2]) Laurrière hat in seiner Ausgabe der Et. a. a. O. blos tendre ohne Accent, was entweder ein Irrthum oder ein Druckfehler ist, da im Fut. simple die Ortographie der Et. für die erste Person stets é statt ai ist, und hier offenbar ein Futur stehen muss.

[3]) Der Ausdruck in den Et. d. St. L. «et en puet l'en bien jugier une bataille» zeigt, wie wenig die Ord. von 1260 den damaligen Verhältnissen gegenüber vermochte. Jugier heisst erklären, dass nichts übrig bleibe, als eine bataille, da eben das obere Gericht durchaus kein Urtheil sprechen darf.

Lehnspflicht, sich dem Urtheil des Lehnsherrn zu unterwerfen, gebrochen, da das Urtheil jetzt ein gültiges ist, und darum dann verliert er, wie bei jedem Bruch der Lehnspflicht, nun das *Lehn selber* an den Gerichtsherrn, ausser der Busse des Zweikampfs; verliert aber der Herr, so verliert er, natürlich aus demselben Grunde, sein Lehnrecht, und zwar an *allen* Lehen des Vasallen — il ne tendra jamais *riens de luy;* dass dies Lehn dann nicht Allod wird, sondern unter die Lehnshoheit des oberen Lehnsherrn fällt, «qu'il tendra du Chief Seigneur» braucht keine weitere Erklärung. Hier war es, wo die Gerichte des Königs eingriffen, und bei jeder Appellation das Gerichtsrecht der Herren für verfallen zu erklären suchten, wenn die spätere eigentliche Appellation durchging. — Beaumanoir, die Appellation wegen erremens oder amendement zusammenstellend mit dieser eigentlichen Scheltung des Urtheils, nennt die letztere den «apel avec vilain cas,» [1]) das heisst Scheltung mit Hinzufügung des Ausdrucks «faux, desloyaux und malvès» und hält daher beide Arten nur der Form nach verschieden. Wie gänzlich verkehrt das ist, zeigen die Worte der Et. de St. L. als Beweis unserer Ansicht so deutlich, dass wir sie nur herzusetzen brauchen. «Nus *Gentishons* ne poët demander amendement de Jugement que l'en li face, ains convient *il le fausse tout oultre*, ou que il le *tienne pour bon*,» [2]) — das heisst, vor dem freien Gericht gibt es keine Appellation, sondern es muss das ganze Urtheil und sein Recht geläugnet, oder einfach angenommen werden. [3]) Was den Zweikampf selbst betrifft, so ging er vor sich nach den Gesetzen des Zweikampfs überhaupt.

Eine Ausnahme von diesem Verhältniss, deren Bedeutung aus dem Unterschiede der unfreien Gerichtsbarkeit von der freien von selber folgt, ist der Satz, dass kein *Unfreier* ein Gericht schelten kann: «Nus *hons coustumier* ne puët jugement froisier ne contredire» sagen die Et. de St. L.; [4]) ganz Gleiches bedeutet der Satz bei Fontaines: «Tout cil ne puent jugement fausser, ki par coustumes du pays, ou par loi privée *sunt*

[1]) Beaum. LXVII. öfter.

[2]) Et. de St. L. I. 78.

[3]) Die Überschrift über das ch. 81. in den Et. «Comment l'en doit appeler son seigneur de default de droit» hat gewiss auch dazu Anlass gegeben, die defaute de droit für ein Appellationsverfahren zu halten. Das Kapitel selber spricht aber gar nicht von defaute de droit, sondern nur von dem apel des Seigneur wegen faux jugement.

[4]) Et. 1. 138. Sollte Froissier, was sonst nicht vorkommt, eine Emmendation in faussèr zulassen?

en jugement de francs homes.» [1]) Denn die Richtenden waren nicht ihre peers, und das Band, das sie dem Gericht unterwarf, war nicht wie das Lehnsband von ihrem guten Willen abhängig. *Ihnen* daher hatte, wie das auch schon gesagt ist, das Gericht allerdings den Character der Obrigkeit. Doch war es nicht möglich, sie ganz ohne das Recht zu lassen, diese Urtheile anzugreifen, gerade weil ihr Gericht eben kein Volksgericht mehr war. Hier war der Punkt, wo eine Appellation im heutigen Sinne schon damals das allein Zulässige war. Der vilain oder hons coustumier konnte gegen den Spruch seines Sire appelliren bei dem höheren Gericht; allein dies hiess nicht *apeler*, weil keine Gages de bataille deshalb angenommen wurden, sondern «demander amendement du jugement.» [2]) Doch gab es zwei Formen, deren Unterscheidung auf den allmähligen Übergang alten der villani in die hons de corps hindeutet. Bat nämlich der hons coustumier einfach um amendement, so zahlte er, im Falle er verlor, «V sous ou VI sous et demy, selonc la coustume de la chastellerie»; sagt er aber im Gericht zu seinem Herrn «Vous m'avez fet faux jugement», so muss er, wenn das Urtheil bestätigt wird, 60 sols dem Herrn und allen Beisitzern zahlen, «qui seroient Gentilhons ou qui auroient fié.» — In den Gebieten Frankreichs, wo ein freies Bauerngericht sich auch in der Lehnszeit erhielt, blieb der Grundsatz, dass eine Scheltung des Urtheils solcher Gerichte nur gegen das *ganze* Gericht, und nicht als apel, sondern als wirkliche Appellation an das höhere Gericht gebracht ward; die Folge war ein Verfallen in die Appellationsbusse, die dann die einzelnen Beisitzer traf. Da dies Verfahren aber nur dem kleinen nordöstlichen Theile, dem Ponthieu angehörte, so haben wir geglaubt, uns auf den eigentlich französischen Process des Lehnwesens beschränken zu müssen, und überlassen daher diesen Theil anderen Arbeiten.[3])

[1]) Font. XXI. 10.

[2]) Et. de St. L. 1, 138. Die Überschrift: «D'hons coustumiers *qui fausse* jugement» stimmt auch hier nicht recht zum Inhalt. Es ist sehr wohl möglich, dass die Überschriften aus späterer Zeit oder doch von einem Anderen als dem Verfasser herstammen, da in allen anderen ältesten Quellen, selbst noch bei Bonteiller, keine Überschriften sich finden.

[3]) Die Hauptquelle hiefür ist der Coutumier inédit de Picardie von Marnier. Wir führen ein Arret de Asssize, oder wie es hier heisst, «ordenanche seurapiaux in p. 72., die das Wesentliche der Sache enthält, und gewiss ein Gebrauchsrecht nur bestätigt hat: Ordené fu en le dicte Assize por les dis pers et hommes que se on apele de jugement de hommes liges et et sur che soit jugié qu'il aient fait maulvais jugement, cascuns paiera ingamment se part de l'amende.» Vgl. dazu die Ass. I., II. u. III. Es ist

Nun bleibt noch der letzte Theil des Processes, die Lehre von der Contumaz oder den defauts.

V. *Contumaz und Contumazialverfahren.*

Die Contumaz des Lehnsprocesses tritt in zwei verschiedenen Hauptformen auf; der Contumaz des Gerichtsherrn gegen die Partei; und der Contumaz der Parteien gegen einander. Beide fordern selbstständige Darstellung.

a. Defaute de droit oder Deni de justice.

Beaum. Ch. LXII u. LXI. 33—40, Et. de St. L. I. 49.

Es gab mancherlei Gründe, aus denen es damals für die Gerichtsherrn unter Umständen wünschenswerth sein konnte, von der Pflicht, ihren Vasallen Recht zu sprechen, befreit zu werden. Zum Theil war das Gericht stets mit gewissen Kosten verknüpft, zum Theil kam es vor, dass der Seigneur sich in den Besitz der Grundstücke seines Vasallen gesetzt hatte, und nun wünschte, die Entscheidung der Sache zu verhindern, um das, was er «met en sa main» noch ferner zu behalten, zum Theil folgte er noch persönlicher Abneigung. Deshalb sagt schon Beaum. [1]) «car noz veons aucuns segneurs si en malice contre cix à qu'il ne voelent fere droit qu'à paines les pot on ataindre de defaute de droit.» In diesen Fällen musste ein eigenes Verfahren eingeleitet werden; denn da die Pflicht, dem Vasallen Gericht zu bieten, die Lehnspflicht des letzteren bedingte, so handelte es sich bei einer solchen Verweigerung der Gerichtspflicht jedesmal um das ganze Lehnsverhältniss. Dieses Verfahren war in seinen Grundzügen folgendes.

Wenn der Vasall irgend eine Sache entschieden, oder den von dem Herrn in Beschlag genommenen Besitz zurückhaben wollte, oder wenn der Seigneur «delaie les ples en lor cours, plus qu'il ne poeent ne ne doivent contre coustume de terre,» [2]) so musste er zuerst es dem Herrn einfach anzeigen, damit derselbe ihm den Gerichtstag bestimme; das scheint wenigstens jedesmal vorausgegangen zu sein. Wollte der Herr dann nicht, so trat das *förmliche* Verfahren ein. Der erste Act desselben heisst bei Beaum.[3]) «*sommer.*» Der Vasall musste den Lehnsherrn persönlich auffordern

nicht zu übersehen, dass *apeler* hier schon nicht mehr zum Zweikampf fordern, sondern wirklich appelliren bedeutet.

[1]) B. LXII. a. 1.

[2]) B. LXI. a. 70.

[3]) LXII. a. 9.

lassen, ihm Gericht zu geben, und zwar durch seine peers; wenigstens zwei derselben; hatte der homme keine oder nur einen, so konnte er vom Chief Seigneur sich andere erbitten. Diese nun zogen zur Wohnung des Seigneur; hier mussten sie ihn «sommer par trois diverses jornées qu'il face droit en presence de ses homes,» und zwar so, dass zwischen diesen Gerichtstagen jedesmal vierzehn Tage lagen.[1]) Setzte der Herr dann nicht den Gerichtstag an, so war er in defaute de droit. Die zweite Weise, wie er in defaut fiel, war die, wenn er im wirklich abgehaltenen Gericht das Urtheil nicht sprechen will und schweigt; ein solches Schweigen gilt wie eine Sommation, und bei dem dritten Male verfällt der Herr gleichfalls in die defaute.[2]) Sagt aber der Herr gleich von Anfang an; er *wolle* dem Vasallen nicht Gericht halten, so hiess das «véer la court»,[3]) oder devéer la court, und der ganze Act ward dann *deni de justice* genannt, dem gleich stand der Fall, wo der Herr im Gericht die Partei misshandelte.[4]) Bei solchem deni de justice war nun keine dreimalige sommation erforderlich, sondern das defaut war sogleich da; nur in diesem Punkte scheidet sich das defaut de droit von dem deni de justice.[5]) — Die Folgen dieser defauts gehen aus dem Princip des Lehnwesens selber hervor. Durch die Weigerung der Gerichtshaltung, wenn sie als ein *véer la court* oder deni de justice auftrat, war der Lehnsverband selber gebrochen; und damit traten Vasall und Lehnsherr einander gegenüber, wie zwei selbstherrliche Staaten mit dem Recht der *Fehde*. Diese Folge ist es, die in den Et. de St. L. beschrieben wird a. a. O. Der Vasall konnte dann seine Vasallen auffordern, ihm zur guerre gegen den Oberlehnsherrn den Ost zu leisten; doch hatte der Untervasall das Recht, sich erst bei dem letzten zu erkundigen, ob er ihm wirklich den Rechtsspruch und das Gericht verweigert habe; bejahte der es, so musste der homme folgen und lief keine Gefahr, sein Recht oder sein Lehn zu verlieren. — War die Verweigerung des Gerichts aber blosses *defaut* oder Contumaz, so ward dieselbe auf gerichtlichem Wege verfolgt von dem Betheiligten und

1) B. LXII. 3.

2) B. ib.

3) Et. de St. L. I. 49. Auch bei B. a. a. O.

4) B. LXII. 4.

5) Aber es *scheidet* sich eben auch auf diese Weise; und es ist daher falsch, wie es fast immer geschieht, defaut de droit und deni de justice als ganz identisch zu behandeln. Doch geben die Quellen selbst die Veranlassung; nicht bloss die Ueberschriften in den betreffenden Kapiteln der Et. de St. L., sondern auch Beaum. LXI. 70: «Deffaute de droit si est de véer droit à fere à celi qui le requiert.«

dies Verfahren beschreibt Beaumanoir a. a. O. Der klagende Vasall erschien vor dem Gerichte der Cour des Oberseigneurs. Doch musste er sich hüten, nicht vor der letzten der drei Fristen zu kommen, denn sonst ward er «renvoiés en le cort son seigneur» und verfiel, weil er durch seine Klage den Lehnsverband selber angegriffen, in die Willkührbusse, «l'amende à le volenté» des Herrn, der ihm alles nehmen konnte, was er als Lehn von jenem besass; natürlich trat dasselbe ein, wenn er gar nicht oder nicht richtig die sommation vollzogen,[1]) Waren aber die Formalien richtig so musste nun der Vasall den Herrn vor dem Oberherrn anklagen auf verletzte Lehnspflicht. Gesteht der Herr, so ist die Entscheidung einfach; gesteht er nicht, so tritt auch hier *Beweis* ein, und zwar auf keine andere Weise, als durch den *apel*, das heisst, die eine Partei forderte die andere zum Zweikampf über das verletzte Recht. In *diesem* Sinne sprechen die Quellen von einem «*apel* oder *apeler* de defaute de droit»,[2]) nicht aber als wäre hier ein eigentliches Appellationsverfahren vorgekommen. Der Zweikampf ging auf die gewöhnliche Weise vor sich. Seine Folgen liegen nahe. Verlor der Herr, ist er convaincus en apel et atains, il pert *le jugier* et *le justice de se terre*, et si l'amende de LX livres.[3]) Verliert aber der Vasall, so treten *zwei* Bussen ein. Die erste verfällt dem Oberherrn; weil in dessen Gericht eine gage de bataille vorgekommen ist und zwar gleichfalls LX livres;[4]) die zweite ist nicht eigentliche Busse, obwohl sie von Beaum. gleichfalls amende genannt wird, sondern es ist der Verlust *alles Lehns* an den verklagten Herrn; «de tout ce que li apeleres tient de li.» [5]) In dem Falle jedoch, wo eine solche Contumazklage erhoben ward von einem Dritten, der nicht Vasall des beklagten Gerichtsherrn war, konnte consequenter Weise kein solcher Verlust eintreten, sondern die einfache Zweikampfsbusse von 60 livres.[6])

Dasselbe Verhältniss im *Verfahren* trat ein, wenn ein home de poeste wegen defaute de droit den seigneur verklagen wollte; nur waren natürlich einzelne *Folgen* anders. Zuerst braucht der vilain keine sommation auszubringen «par peers, qu'il n'en ont

1) B. LXI. a. 34.

2) B. LXII. 1. stellt neben einander «apiax qui se font par gages de bataille, et apiax de faus jugemens — par erremens de plait, et apiax de defaute de droit.» Hier ist schon Verwirrung von Scheltung und Appellation.

3) B. LXI. 39.

4) B. X. 2.

5) B. ib. 33. LXII. a. 5. X. 2.

6) B. ib. 35.

nul;»[1]) sie müssen einfach die defaute mit dem Gerichtstage erklären, doch vor bones gens, qui en puissent porter tesmongnage.» Der Beweis ward dann geführt durch Zweikampf zwischen Herrn und vilain; die Folge war, dass gleichfalls entweder der Herr sein Fief an den Oberherrn verlor, oder der vilain dasselbe an den Gerichtsherrn abgeben musste, zugleich mit der Busse von 60 sous an den Obergerichtsherrn; in Beziehung auf den eigenen Seigneur heisst es, dass die «amende a le volenté du segneur» ist, «sauf le cors.» (B. X. 2.) Es versteht sich, dass er nicht zur Fehde greifen konnte, da er überhaupt des Fehderechts entbehrte.

Durchaus verschieden davon war nun die zweite Art der Contumaz, die der Parteien.

b. Die eigentlichen Defauts oder die Contumaz.

Die Contumaz der Parteien erhält ihre eigentliche Form erst dadurch, dass man sich jeden Punkt des eben beschriebenen Verfahrens als ein selbstständiges Moment denkt, das seinen besondern Verlauf hat. Bei jedem derselben kann daher ein defaut vorkommen, aber diese defauts sind der Form nach nicht gleich.

Die erste Art der defauts der Partei ist die auf die geschehene *semonse*. Dieses defaut trat nicht sogleich ein. Denn da jeder drei Contremans hatte ohne Gründe anzugeben, so musste man ihm auch dreimal das Recht lassen sich dem Gericht nicht zu stellen. Dreimal daher musste die andre Partei darauf antragen, dass man die Abwesenheit der Partei anerkenne; erst bei dem dritten defaut trat wirkliche Contumaz, pure defaute, ein. Doch war das Nichterscheinen schon ein Ungehorsam und desshalb wurden Ungehorsamsbussen auferlegt, bei dem vilain 2 sol VI deniers, bei dem francs home de franc fief tenant 60 solz.[1]) Will er nicht zahlen, so kann der Gerichtsherr prendre du sien seur le fief k'il tient de lui pour le defaute.[2]) Bei dem dritten defaut verfällt dagegen das ganze Lehn in die saisine des Lehnsherrn, der es in seine Hand

1) B. LXII. a. 5.

2) Diese Darstellung ist nach de Fontaines, der am klarsten über die defaute bei der semonse ist. Ch. VI. VIII. X. Er fügt aber selbst hinzu: «assez y a de castiaus et de viles», welche anderes Recht der Busse haben. a. 1. 2. Die Et. d. St. L. 1. 56. setzen z. B. nur 50 sols für den Gentishome, und 1. 92. 50 s. dem Gentishome und 10 sols dem hons coustumier. Aehnliche Verschiedenheiten sind aber zu wenig bedeutend, als dass wir sie genauer hier beachten könnten.

3) Font. XXI. 9. Darnach ist auch die folgende Darstellung. Wir bemerken ausdrücklich, dass es sich nicht entscheiden lässt, wie weit dieses Verfahren gegolten; die Et. de N. p. 66 z. B. haben eine andre Form des Verfahrens. — Vgl. ferner Beaum. ch. II. a. 8.

nimmt, indem er seine sergents hinsendet, ohne jedoch noch auf Fruchtgenuss Anspruch zu haben. Dann wartet der Herr noch 40 Tage; stellt sich in dieser Zeit die Partei nicht, so kann sur l'ensegnement des homes der Lehnsherr das Lehn benutzen. Erscheint der Beklagte dann noch in Jahr und Tag, so kann er den Process allerdings auf das *Eigenthum*, die hiretage, wie es heisst, beginnen und beweist er diess, so wird ihm auch die saisine wieder zurückgegeben, jedoch ohne Ersatz der genommenen Früchte. Kommt er aber auch in Jahr und Tag nicht, so wird nun die hiretage dem Gegner zugesprochen. — Gegen jede Verurtheilung in die Ungehorsamsbusse galt die Einrede, dass man die semonse nicht richtig oder überhaupt nicht empfangen habe.[1]) War die semonse durch sergents geschehen, so wurden dieselben vor Gericht aufgefordert, Form und Richtigkeit der semonse zu beschwören — «garantir»;[2]) denn war das ajournement nicht förmlich, so galt es nicht und mithin trat auch kein defaut ein.[3])

Anders dagegen war das Verhältniss der defauts, so bald einmal die Partei sich vor Gericht gestellt hatte. Alsdann fiel das Recht weg ferner ohne besonderen Nachtheil auszubleiben und die wirkliche Contumaz trat sogleich ein. Das war zuerst der Fall bei den einzelnen Acten des sogenannten Legitimationsverfahrens. Wer ein Jour de vue oder de monstré erlangt hatte und dann noch defaut im Gericht beging, verlor sogleich die saisine der Sache;[4]) es muss dasselbe ohne Zweifel von den übrigen Punkten in diesem Abschnitt des Verfahrens angenommen werden, nur dass hier natürlich nicht immer eine soisine verloren ging wie bei Schuldforderungen. Eben so war es bei der Einlassung zum Urtheil, wie schon an seinem Urtheile bemerkt.

Was endlich die Publication des Urtheils betrifft, so forderte der Grundsatz, dass jede Scheltung auf der Stelle geschehen musste, zunächst, dass die Parteien citirt werden mussten. Erschien eine von beiden nicht, so durfte es nicht publicirt werden, sondern dieses defaut ward mit der Contumazbusse des Ortsrechts gebüsst und eine zweite Ladung ward ausgebracht. Bei dieser Ladung musste der Zusatz gemacht werden, «que, viegne ou ne viegne de cele jornée, on rendra le jugement», das Urtheil publicirt werden solle.[5])

1) Etabl. de St. L. 1. 66.
2) Etabl. ll. u. 92.
3) Etabl. 1. 66.
4) Etabl. 1. 92. Beaum. ch. 11. a. 8.
5) Beaum. ch. LXVII. 27.

Anhang.

Prises et Recreance.

(Beaum. ch. LII. und LIII.)

Noch müssen wir im Kurzen, als einer besondren Art des Verfahrens, die Prises et Recreances erwähnen, die nur in einzelnen Fällen vorkommen, dann aber, wenn die Partei die Sache verfolgen will, einen förmlichen Process zu Folge haben. Die Sache wie die Grundsätze darüber sind sehr einfach.

Die *Prise* ist die Beschlagnahme der Thiere, welche auf fremdem Felde Schaden thun, um sich durch den Besitz derselben den Schadensersatz zu sichern. Beaum. a. a. O. führt es weiter aus, in welchen Fällen eine solche Prise zulässig ist; es sind in allem wesentlichen die heutigen Grundsätze über das sogenannte Schütten der Thiere. Indessen ward der Ausdruck Prise auch gebraucht für das Ergreifen der Verbrecher auf handhafter That, wovon unten das Genauere folgen wird. Endlich auch für den Fall, wo auf das Verlangen eines dritten der Gerichtsherr auf irgend einen Besitz gerichtlichen Beschlag legt. Hier war einer von den Punkten, durch welche die Gewalt der Gerichte sich mitten der absoluten Unordnung jener Zeit Bahn brach. Denn schon Beaum. gibt dem Richter das Recht, zu erwägen (regarder) «se li cas est tix qu'il doie penre ne saisir *devant que les parties aront ésté en plet ordené* devant lui» [1]) z. B. bei der force et novele desaisine und Ähnlichem; in solchen Fällen soll der Herr die Sachen «penre en se main, por oster les perix qui en porroient avenir.» Damit entstanden allmählig zwei Arten der Prise, die aussergerichtliche und die gerichtliche. Die letztere gehört ihrer ganzen Bedeutung nach der folgenden Epoche; die erste ist ohne Zweifel schon in dieser, als ein altgermanisches Institut, sehr allgemein gewesen. — War eine solche Prise geschehen, so konnte nun von Seiten des Eigenthümers ein Verfahren auf Recreance eintreten. Wollte er die Sache zurückhaben, so konnte sie ihm nicht verweigert werden; allein er musste *Bürgschaft* leisten, dass er im Falle einer Klage den betreffenden Gegenstand in die Hand des Innehabers zurückliefern werde: «Recreance, si est r'avoir ce qui fus pris par donner seurté de remettre loi (le) en le main du preneur à certain jor, qui est nommés ou aucune fais à le semonse du segneur qui fist penre.» [2]) Solche Recreance musste, gegen die betreffende Sicherheit, dem Eigenthümer *immer* zugestanden werden; ja wollte der Gerichtsherr es

1) Beaum. LII. a. 21.

2) Beaum. LIII. a. 2.

nicht, so konnte er in defaute de droit verfallen. Ausgenommen jedoch war der Fall, wo die Prise wegen eines Verbrechers geschehen war, «sor cas de crieme»; hier behielt der Herr die Sache in seiner Hand und war der Verbrecher selbst Gegenstand der prise, so behielt er ihn im Gefängniss (prison); nur wenn das Verbrechen zum Beweis stand und mithin gage de bataille gegeben waren, musste den Parteien gegen Sicherheit die Recreance gegeben werden.[1]) Hatte ein Sergent als Diener des Gerichts die Prise gemacht, so konnte er nicht selber Recreance geben, sondern musste die Sache dem Herrn überliefern, der dann weiter verfuhr. Dann konnte die betheiligte Partei in der Folge das eigentliche Verfahren einleiten.[2])

VI. Das Strafverfahren.

Wir sind gewohnt das Strafverfahren als einen ganz selbstständigen Theil des Rechts anzusehen, das in eigener Form eigene Principien verwirklicht, und desshalb übertragen wir diesen Gedanken leicht auf die Geschichte früherer Zeit, indem wir Strafverfahren und Civilprocess als zwei selbstständig getrennte Gebiete aufstellen auch da, wo sie in der That es noch nicht gewesen sind. Diese Gewohnheit hat allerdings einen tieferen Grund und die Darlegung dieses Grundes wird den richtigen Gesichtspunkt für das folgende abgeben.

Ist nämlich das Verbrechen die Verletzung des Begriffs der Persönlichkeit in dem Einzelnen, so wird der Staat als die Wirklichkeit jenes Begriffs in seinem *Gerichte* über das Verbrechen stets in dem Maasse Richter *in eigner Sache* sein, in welchem jenes Wesen des Verbrechens erkannt ist. So lange dagegen das Moment der *Privatverletzung* als das vorherrschende im Verbrechen angesehen wird, so lange ist das Gericht *nichts anderes* dem Verbrechen gegenüber als der Privatangelegenheit. Da nun das erstere Verhältniss das an sich richtige ist, so wird man sein Dasein, wenn auch nur im Keime, allenthalben wieder finden und *seine* Entwicklung *ist* damit eben die Geschichte des eigentlichen Strafverfahrens. Nun geben die äusseren Momente des Verfahrens zunächst den Grund ab, wesshalb man den Process des Staats in dem eigentlichen Verbrechen auf das *Inquisitionsprincip,* den Process über das

1) B. II. a. 4.

2) B. II. a. 3. 5.

Verbrechen als Privatverletzung auf das *Accusationsprincip* zurückführen muss. So lange das letztere herrscht, so lange wird es kein ganz selbstständiges Strafverfahren geben, sondern dieses nur eine Modification des Civilprocesses sein; die Bildung eines *selbstständigen* Strafverfahrens ist mithin identisch mit dem Auftreten der *Inquisitionsmaxime* und diese hängt ab von dem *Begriffe des Verbrechens* selber. Dieses aber, selbst nur ein Ausfluss der Staatsideen, ist nur die Bezeichnung der Grenze für den Begriff des Staats in einem bestimmten Zeitpunkte; und so wird die Geschichte des Staatsbegriffs, des Begriffs von Verbrechen und Strafe und das Inquisitionsprincips selber uns identisch.

Wenn wir nun darnach sagen, dass die Eigenthümlichkeit des Strafverfahrens einer *besonderen* Epoche auf dem *Verhältniss* zwischen dem Inquisitionsprincip und dem Accusationsprincip beruht, so wird dieses Verhältniss beider zu einander selbst wieder als in der Gestalt der *Staatsidee* jener Epoche und in demjenigen, was sie für das Verbrechen und sein Recht erzeugt, begründet erscheinen. Kehren wir daher zu unsrer Epoche zurück, so *enthält* das Strafrecht des Lehnswesens das Princip für das Strafverfahren desselben.

In jenem Strafrecht nun zeigten wir, dass der Seigneur souverain der Herr der *Busse und des Gerichts* ist und dass die Classe der absoluten Verbrechen sich mehr und mehr erweitert; der Moment der *reinen* Privatverletzung durch das Verbrechen ist bis auf wenige Spuren aufgehoben; allein die Privatgenugthuung ist vom Verletzten nur noch auf den Gerichtsherrn übergegangen. Beide Grundsätze für das *Strafrecht* sind mithin in engster Verschmelzung hegriffen und demnach ist es denn auch der Character des *Strafverfahrens*, das Accusationsprincip mit der Untersuchungsgewalt so zu verschmelzen, dass die Formen des Civilverfahrens die für das Strafrecht gültigen bleiben, innerhalb derselben aber das Inquisitionsprincip nirgends als *Regel*, allenthalben aber als *regelnd* auftritt. Dieser Zustand des Wechsels und des Schwankens zwischen beiden Grundlagen des Strafverfahrens bildet das Princip für das Letztere in der Lehnsepoche; seine geschichtliche Bedeutung besteht darin, den entscheidenden Sieg der Inquisitionsmaxime in der folgenden Epoche vorzubereiten.

Dennoch kann man für das Strafverfahren jetzt keine eigene Form aufstellen, sondern es muss die des Civilverfahrens vorausgesetzt werden. Denn das Strafverfahren als ein eigenes entsteht, indem der Gegenstand *des Civilverfahrens ein Verbrechen ist.* Die *Besonderheiten* des Civilverfahrens, die dieser Gegenstand desselben *erzeugt, sind der Criminalprocess.* Genauer lässt sich das Wesen dieser Epoche für jenes nicht bezeichnen.

Diese Besonderheiten müssen mithin im *Einzelnen* dargestellt werden.

Das Hauptgebiet, in welchem dieselben erscheinen und wo es allein einen Anknüpfungspunkt für das Inquisitionsprincip gibt, ist das *Vorverfahren.* In dem Acte, der die *Stellung vor das Gericht* enthält, ist diese Epoche in ihrem Rechte entschieden ausgebildet; die weitere Entwicklung beginnt erst da, wo auch der *Beweis* anfängt, bei den Verbrechen ein anderer zu werden wie bei Civilstreit; erst mit diesem Punkte beginnt die folgende Periode.

Jene Stellung vor das Gericht hatte nur zwei Formen. Die erste beruhte auf dem Begriffe der *handhaften That,* die zweite auf der *Privatanklage.*

Beging nämlich jemand ein *offenes* Verbrechen, so verfolgten ihn die Betheiligten und Unbetheiligten in der ältesten Weise mit *Gerüfe.* Dieses Gerüfe heisst *clameur, cri, clameur oder cri d'haro,* oder *hareu.*[1]) Alsdann war jeder verpflichtet den Berufenen zu ergreifen; im 13. Jahrhundert dehnte die neue Theorie dieses über alle offenkundige Verbrecher aus. Jeder darf auf eignem Grund und Boden jeden Verbrecher ergreifen, nur muss er ihn sogleich an den Inhaber der Justice ausliefern. Jeder ist ferner verpflichtet, auf Aufforderung desselben oder seines sergents zur Ergreifung Hülfe zu leisten.[2]) Diese Ergreifung heisst auch *prise;* daraus ist später der Ausdruck *prise de corps* entstanden. Der Ergriffene wird dann vor dem Gerichte offenbar ohne weitere Untersuchung als *überführt* angesehen; wenigstens finden wir keine Spur einer weiteren Inquisition. Die Strafe erfolgte dann nach örtlichem Strafrecht. Dies ist das einfachste Verhältniss.

War dagegen jemand blos *verdächtig,* so ging das Recht des Gerichts nur dahin, denselben überhaupt *vor Gericht zu stellen.* Dies geschah je nach den Umständen durch *Arrestation* oder durch eine *gewöhnliche Ladung.*

Ward jemand durch die sergents *festgenommen,* so ward er zunächst *ins Gefängniss* geworfen.[3]) Diese Untersuchungshaft in ihrer ältesten Form hielt aber das Princip der reinen Verhandlung strenge aufrecht. Kein Verhafteter braucht im Gefängniss sich eine Frage über irgend etwas gefallen zu lassen, was nicht zur Sache gehört, und zwingt man ihn in irgend einer Weise zu antworten, so ist tout ce qui est fait contre li est *de nule valeur,* car il pot tout

1) Beaum. LII. 16.

2) B. ib. 15. Wer bei der prise nicht Hülfe leistet, verfällt in Busse à volenté. —

3) B. ib. 19. «soit por meffet, ou por dete.»

rapeler, quant il est hors de prison. Das weitere Verfahren in diesem Falle ist für die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts nicht zu ersehen; im 13. tritt der Beamtete als untersuchender Richter in der Weise auf, wie wir das des Zusammenhanges wegen in der folgenden Epoche zeigen werden. Es lässt sich aber annehmen, dass in jener Zeit der Justicier nach den Aussagen der sergents und sonstiger Umständen ohne viele Formen besonders bei Unfreien und gens sans aveu gerichtet haben wird.

Trat nun aber keine Verhaftung ein, entweder weil die That nicht sicher genug oder der Verdächtige entwichen war, so folgte ein anderes Verfahren. Der Gerichtsherr liess zunächst den des Verbrechens Verdächtigen vorladen in der gewöhnlichen Form des ajournement. Alsdann konnte zweierlei eintreten. Erschien der Geladene, so hatte das Gericht natürlich kein Recht zur Inquisition, sondern musste nur die Gegenwart des Verdächtigen bekannt machen, damit die etwaigen Ankläger gegen ihn im ordentlichen Verfahren auftreten konnten. Das geschah nach der Cout. de Ponthieu durch *Ausrufen* an dem Gerichtstage; [1] die Et. de St. L. [2] schrieben noch vor, dass das Gericht das Geschlecht des Ermordeten, wenn das Verbrechen ein Mord war, aufrufen und vorladen soll «et feront semondre *le lignage du mort.*» Erscheint niemand gegen den Verdächtigen, so darf er freigelassen werden gegen Bürgschaft «par pleges»; hat er keine Bürgen, so muss er geloben, fiancer, dass er ein Jahr lang bereit sein will sich dem Gericht zu stellen; dann trat Verjährung ein. Nach der Cout. de Ponth. war diese Verjährung nicht nothwendig; wenn jenes Aufrufen mehrmals, par plusieurs fois» geschehen und kein Kläger erschienen war, so ward der Betheiligte sogleich «delivré et absolz.» Ob später die Anklage wieder aufgenommen werden konnte, erfährt man nicht. — Jenes sich Stellen zur Anklage heisst in der Cout. de Ponth.[3] «se mettre à loy en le court.» Die Et. haben keinen besondern Ausdruck.

Erschien aber der Verdächtige nicht, so trat zunächst das Contumacialverfahren des Strafprocesses ein. Hier sind in den einzelnen Fristen und Formen allerdings Verschiedenheiten gewesen in den verschiedenen Landrechten; die Hauptsache jedoch ist allenthalben dieselbe. Der Verdächtige ward zuerst vor der Kirchthüre der Gemeinde und auf offnem Markte aufgerufen zu erscheinen,

1) Cout. d. P. bei Marnier p. 47. 48. «Et ou a par plusieurs fois apele es plais de baillie. it. p. 56.

2) Et. de St. L. 1. 26.

3) Cout de P. p. 47. 56.

«pour cognoistre ou pour deffendre.» Das geschah das erstemal für eine Frist von sieben Tagen und Nächten; zum zweitenmal für vierzehn Tage und vierzehn Nächte; zum drittenmal für vierzig Tage und Nächte. Kam der Geladene auch dann nicht, so verfiel seine Fahrniss dem Baron und er selber ward *verbannt*, *banni en plein marchié.*[1]) Nur wenn er mit seinem Eide beweisen konnte, dass er verhindert gewesen die semonse zu erfahren oder ihr zu folgen, blieb er frei von der Verbannung. Diese Verbannung ist mithin in der That nichts anderes als die Friedloslegung des alten Rechts; der Verbannte ist in dieser Epoche ein «wargus» es darf ihn niemand aufnehmen und wer es thut verfällt mit seinem ganzen Eigen dem Herrn. Wird der Verbannte selbst später ergriffen, so wird er ohne Weiteres «justiciés du fet» hingerichtet für die That, für die er sich nicht zu Gericht gestellt.[2]) — Da dieses Bannissement mithin so gut wie die Verurtheilung selber ein Act und Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit war, so trat für dasselbe die ganze Reihe der Unterscheidungen ein, die überhaupt für die Gerichtsbarkeit galten. Der Vavasseur kann ohne den Baron kein Bannissement ausbringen, «sans l'assentement du Baron.»[3]) Das Verfahren dabei beschreibt Beaum. Der home kann allerdings den Verbrecher verbannen, allein er muss es dem Grafen oder Herrn anzeigen; dieser ladet dann den Verbannten vor zur Assise der freiherrlichen Pairs «mais qu'il y ait XL jours d'espasse.» Erscheint er dann nicht, so wird er verbannt «de toute le conté en le terre le conte.» Eine solche Verbannung gilt dann für alle hons du conte, während die einfache Verbannung durch den home nur gilt «tout comme le terre du segneur tient en quel cort il est banis.» Der Herr kann das Bannissement aufheben und dann wird der Verbannte in alle seine Rechte wieder eingesetzt; der home kann es nur mit Zustimmung des Herrn.[4]) Jener Satz ist dadurch wichtig, weil an ihn sich das Begnadigungsrecht der Fürsten angeschlossen hat; schon Beaum. nennt eine solche Aufhebung ein «oeuvre de misericorde.[5])

Die letzte Form ist nun die der *Privatanklage*. Für diese muss man zuerst scheiden zwischen Freien und Unfreien. Da nämlich das freie Gericht das Princip der reinen Verhandlung seinem Wesen

1) Nach den Et. de St. L. 1. 26. Besondere Fristen in Ponthieu Cout. d. Ponth. a. a. O. Noch andre im Beauvoisis Beaum. LXI. 19.

2) Beaum. a. a. O.

3) Et. de St. L. 1. 31.

4) Beaum. LXI. 19—27.

5) Beaum. ib. 24.

nach allein anerkennt und der Freie nur vor diesem zu Gericht steht, so ist der allgemein gültige Satz, dass in der Privatanklage zwischen Freien der Civilprocess zugleich der *Criminalprocess* gewesen ist. Für diesen Fall daher bleibt uns nichts übrig als auf den erstern hier zurückzuweisen.

Ward dagegen eine Anklage auf Verbrechen von Unfreien und Mittelfreien erhoben, so traten die Modificationen des Vorverfahrens ein, die uns die Et. d. St. L.[1]) beschreiben. Das Gericht — der Prevot oder Bailli, setzte ihnen zur Erhebung der Klage eine Frist — un terme avenant. Betraf die Klage aber ein todeswürdiges Verbrechen, so mussten Kläger wie Beklagte sich zur *gleichen Haft* dem Gericht überliefern, wovon nur die Bürgschaft sichrer Männer ausreichte. Es scheint, dass man dazu die Mitglieder der lignage nahm; stellte sich der Verbürgte nicht, so zahlten die Bürgen den *relief d'homme*, eine Busse von 100 solz und 1 denier, und damit waren sie befreit. Stellten sich die Parteien, so berief der Richter bones gent als Beisitzer und dann trat das förmliche *Beweisverfahren* ein, in welchem erst mit dem 13. Jahrhundert die *Zeugen* statt des Zweikampfs erscheinen (s. d. folg. Ep.)

Dieses sind die Punkte, welche die Eigenthümlichkeit des Strafverfahrens bilden; im übrigen Verlaufe des Processes kommt nur für die *Scheltung* noch ein besonderes Princip vor. Nach Beaum.[2]) nämlich hat kein auf den Tod Angeklagter das Recht, das Gericht oder die Richter zu schelten; Fontaines sagt bestimmter:[3]) Homecide, ou envenimeurs larron, ravisseur de femes, et ceus qui ont fuit violente de sainte *Eglise aperte* qui sunt couvaincus por enginement, et por *apertes semblances*, et par leur propes vois ont *connus leur meffait*, ne puent fausser. Es ist schwer zu sagen ob dieses ein allgemeines Recht und ob es ein ursprüngliches gewesen ist. Allerdings aber lag das Verbot der Scheltung in diesen Fällen in der Natur der Sache.

Blickt man nun auf diese Verschiedenheiten im Recht des Strafverfahrens zurück, so zeigt es sich, dass dasselbe nicht weniger Punkte bietet, in denen das mit dem 13. Jahrhundert entstehende Inquisitionsprincip anknüpfen konnte. Wie dieses geschehen, wird die folgende Epoche zeigen.

1) Et. I. 104. 105. u. II. 15.
2) Beaum. ib. 24.
3) Font. XXII. 21.

II. Die Gemeinden.

So allgemein und durchgreifend nun auch dies bis dahin dargestellte Lehnwesen mit seiner Verfassung und seinem Recht sein mochte, so erfüllt es dennoch nicht alle Zustände der Zeit, von der wir reden. Mitten unter den Baronien, Fürstenthümern und Lehnsverbänden entsteht allmählig eine ganz neue Bildung des Lebens, die ihnen nicht bloss innerlich mit ihrem Princip, sondern auch äusserlich als wirkliche Macht entgegen tritt; die *Gemeinde.*

Das Wesen der Gemeinde als Gegensatz zum eigentlichen Lehnwesen lässt sich im Allgemeinen in Einen Gedanken zusammenfassen. Während das Lehnwesen auf jedem Punkte auf der möglichst grossen Selbstständigkeit und Individualisirung der Einzelnen beruht, tritt uns in der Gemeinde zuerst die *Einheit freier Bürger* in einer festgeschlossenen Körperschaft entgegen, die zugleich die *Gleichheit* ihrer Mitglieder anerkennt. Es ist eine *neue* und eigenthümliche Gesellschaft, zwischen Freiherrschaft und Kirche stehend; und nicht historisch überliefert, sondern aus *freier That* ihr Recht bildend, hat die Geschichte der Gemeinden von jeher die Blicke auf sich gezogen als der erste Beginn einer neuen höher stehenden Epoche.

Dass nun in einer solchen Körperschaft sich ein eigenthümliches und selbstständiges *Rechtsleben* entfalten musste, liegt in dem Wesen derselben unmittelbar gegeben. Das Gemeinderecht fordert daher seine eigene Stellung in der Rechtsgeschichte. Aber freilich ist dieselbe keineswegs die Gleiche in allen Ländern der germanischen Welt; und besonders die Geschichte der *französischen Gemeinde* will, um als individuell und national erkannt zu werden, ihre besondere Betrachtung.

Daher möge es uns erlaubt sein, unsere Ansicht über dieselbe als Einleitung zu unseren speciellen Themen darzulegen.

I. Entstehung der neuen Gemeinden in Frankreich.

Es ist in dem ganzen ersten Abschnitt unsere Hauptrichtung gewesen, das Verhältniss des *Besitzes* zur Entwicklung der Freiheit und der Verfassung unsrer Darstellung als allgemeinste Basis zum Grunde zu legen. An diesen Gedanken knüpfen wir nun das Folgende.

Betrachten wir nämlich den ganzen Verlauf des Lehnwesens, so ist er auf allen Punkten das *Maass* des Besitzes im Einzelnen oder die *Vertheilung* desselben im Allgemeinen, die für das Recht und die Stellung der Personen entscheidend werden. Maass und Vertheilung erschöpfen aber keineswegs die Qualitäten des Besitzes; sie enthalten im Gegentheil nur das äussere Verhältniss desselben zur Persönlichkeit. Jenseits dieses räumlichen Moments liegt ein zweites, das bisher noch gar nicht zur Erscheinung gekommen ist.

Erkennen wir in dem Besitze die concrete Freiheit der Persönlichkeit, so scheiden sich im Gebiete der Gegenstände des Besitzes zwei Hauptgruppen. Der erste Kreis enthielt das Gebiet der natürlich producirenden Kräfte und der Naturproducte; der zweite Kreis die Production der menschlichen Arbeit und ihre Resultate, oder wie man kurz sagt, Landbau und Industrie. Das Verhältniss beider zur Idee der Freiheit ist aber ein wesentlich verschiedenes. Der Besitz des Einzelnen ist im ersten Gebiet zuerst ein von der unpersönlichen Natur abhängiger, während der Besitz in der zweiten auf der freien Arbeit des Individuums beruht; dann aber ist der Besitz im Landbau ein nothwendig begränzter, während derselbe in der Industrie ein unbegränzter, unendlicher ist. Daher kann man sagen, dass der Besitz im Gebiete des Landbaues stets das Moment der *Abhängigkeit* neben dem der Freiheit enthält und erhält, während der Besitz in der Industrie eben so sehr seinem Wesen nach nur *die Freiheit des Einzelnen* ist und erzeugt.

Wenn dem nun so ist, und wenn die Geschichte der Menschheit ein *Fortschritt* von der niederen zur höheren Stufe sein soll, so folgt allerdings, dass allenthalben, wo die Idee der persönlichen Freiheit lebendig ist, die Entwicklung des Lebens von dem Besitze und der Arbeit im Landbau nothwendig übergehen muss zum Besitze und der Arbeit in der Industrie. Diese Consequenz wird man nicht darum als eine logische anfechten wollen, weil sie in der wirklichen Geschichte sich allenthalben bethätigt. Will man nicht das Wesen des Besitzes selber angreifen, so wird man sie gelten lassen müssen.

Ist nun aber einem Stande der Gesellschaft ein solcher freier, selbsterworbener und an sich unbeschränkter Besitz gewonnen, so

folgt leicht, dass derselbe nach einer selbstständigen Organisation sucht, die ihn von dem Grundbesitz deshalb trennen muss, weil der letztere nothwendig Abhängigkeit bedingt. Diese Organisation, indem sie sich blos an die einzelne Form der industriellen Arbeit anschliesst, ist die Zunft und Innung: schliesst sie sich an das Moment der räumlichen Einheit, so wird sie zur *freien Gemeinde*, die aus äusseren Gründen stets eine *Stadtgemeinde* ist, und Zunft und Innung enthält.

Diese Grundsätze sind es, welche das Entstehen der neuen Gemeinden auch in Frankreich beherrschen. Und von ihnen aus können wir in Kurzem den Verlauf der Entwicklung darstellen.

Wir haben oben gesehen, wie die Städte anfänglich so gut wie das flache Land der Eroberung und mit ihr dem Territorialprincip des Lehnrechts unterworfen wurden. In den meisten, besonders kleineren Städten herrschte der Grundherr grade so selbstherrlich und grade in derselben Weise, wie in der Landgemeinde. Sie waren nichts als eine andere Form in der Bewohnung des Landes; und was die Bürger besassen gehörte wirklich dem Grundherrn als sein persönliches Eigenthum. Daher haben sie denn auch so geringe Bedeutung für das erste Jahrhundert der französischen Geschichte.

Nun aber entwickelt sich allmählig die Industrie unter den Bürgern derselben, und selbst der Handel beginnt in seinen ersten Anfängen. Tuchmanufacturen, Kunstarbeiten, Handel mit Wolle und mit Fischen beginnen den Städter reich zu machen. *Dieser* Erwerb, den er hier gewinnt, ist durchaus anderer Natur, als der Erwerb aus dem Grund und Boden, auf den er bisher angewiesen war. Der Grundherr hat ihm weder den Stoff noch die Arbeitskraft gegeben, er hat *keinen* Theil an dem Ertrag und dem Gewinn. Was hier erworben ward, musste der Städter sein *freies Eigen* nennen.

Während dies geschah, *blieb* nun zunächst die alte Verfassung und das alte Recht des Lehnwesens. Es ist gezeigt worden, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Grundherrn gegen die Schwachen und Abhängigen verfuhren, und wie gross das Elend der untersten Classe auf dem Lande war. Die arbeitenden Städter gehörten aber, ihrem Stande nach, derselben Classe an. Es war daher natürlich, dass die Herren dasselbe, was ihnen auf dem flachen Lande gelungen war, nun auch in den Städten fortzusetzen suchten. Sie sahen den neuen Besitz dieser ihrer Untergebenen als gleichartig mit dem alten an, und die Folge war der Versuch; sich allen Gewinn aus dem neu entstehenden Erwerbe anzueignen.

Dies sollte geschehen durch ein einfaches Anschliessen an das alte Steuersystem, und zwar hauptsächlich in zwei Weisen. Zuerst

wurden die Consuetudines, die förmlichen *Abgaben*, tailles, erhöht, theils als Grundsteuer, theils als Zoll; — dann musste die *Busstaxe*, die nirgends eine ganz feste Bestimmung hatte, das Mittel bieten, um Erpressungen aller Art auszuüben. So wäre die städtische Industrie dem Recht und der Willkühr derer, die ihr nicht angehörten und nichts für sie thaten, unterworfen worden.

Allein dieses war im Widerspruch mit dem Wesen jenes freien Besitzes selber. Einmal entstanden, war es unvermeidlich, dass nicht das Princip des freien Grundbesitzes, sich selbst durch eigene Organisation zu schützen und zu verwalten, auf ihn übergehen sollte. Die Bewegung in der jungen industriellen Welt begann daher, vom blossen Erwerb zu dem Versuch sich emporzuarbeiten, sich selber zu einer organischen Macht zu constituiren, und die Herrschaft der Grundherrlichkeit von sich abzuwerfen. Natürlich erschien das den Grundherren als offene Empörung, nicht viel besser als die Bauernkriege. So entstand denn ein Kampf zwischen beiden Elementen jener Zustände, der sich bis tief ins 13. Jahrhundert hineinzieht, und aus dem Guizot und Thierry einen Theil der wichtigsten Episteln so trefflich geschildert haben. Für unsern Zweck muss es genügen, die Hauptepochen dieser Entwicklung zu characterisiren.

Schon Aug. Thierry hat darauf aufmerksam gemacht, dass die eigentliche Commune nicht der Anfang der Gemeindebildung ist. Lange vorher hatten die Franzosen im Nordosten die deutsche Sitte kennen gelernt, in Brüderschaften oder *Gilden* zusammen zu treten, zu Schutz und Trutz, oft ohne weiteren bestimmten Zweck als den, eine geschlossene Gemeinschaft zu haben, oft sich an einzelne Zwecke anlehnend. Diese Gilden hiessen auf französischem Boden *Amicitiae*. Ihr Princip war zunächst nur, die Vergehungen der Gildeglieder gegen einander durch eigenes Gericht abzumachen, sich gegen Fehde und Blutrache der Mitglieder zu schützen, und die eigenen etwaigen Ansprüche mit gemeinsamer Kraft durchzusetzen. Diese Amicitiæ scheinen nach den häufigen und energischen Verboten der Concilien gegen dieselben, sehr verbreitet gewesen zu sein. Ihre Geschichte in Frankreich ist indessen bis jetzt noch wenig aufgeklärt, und mit dem Auftreten der Communes scheinen sie gänzlich zu verschwinden, vielleicht indem sie sich geradezu auflösten, vielleicht weil sie in die Zünfte und Innungen des späteren Gewerkstandes übergegangen sind.

Denn in der That war ein solcher, wenn auch beschworener Verband Einzelner in jener Zeit nicht einmal für die Mitglieder, weniger noch für die neu entstehende Werkthätigkeit ausreichend. Auf der einen Seite konnten sie es zu keiner öffentlichen Aner-

kennung ihres Rechts bringen, auf der anderen lebten die Mitglieder zu sehr zerstreut, um eine wirkliche Macht für einander und gegen Fremde zu sein. Hier musste daher ein neues Moment auftreten, und dieses erscheint *zuerst* mit der eigentlichen *Communenbildung*.

Die *Commune* oder *Communia* nimmt nämlich die frühere Grundlage der Gilden, die *beschworne Einheit und Gleichheit* des Rechts der Mitglieder in sich auf; das neue an ihr ist, dass die *örtliche Einheit* der Stadt das nächste Band und die Bedingung für die Theilnahme bildet. Auf diese Weise entsteht aus den Gilden die *neue Stadtgemeinde*. Diese aber hat als solche schon ganz andere Interessen als die blosse Gilde. Indem sie nämlich ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Einzelnen das ganze *Gebiet* der Stadt und was derselben angehört, in sich und ihr Recht aufnimmt, wird sie *ausschliessend* gegen jeden Eingriff der grundherrlichen Gewalt. Als das nun, wie es unvermeidlich war, die Fehden und Kämpfe erzeugte, entstanden die Befestigungen der Städte und Kriegsdienste der Städter; die Städte selber, jetzt eine Waffenmacht, begannen, als *militärische und politische* Körperschaften, in das *Vasallenthum* hinüber zu treten, und Fides zu beschwören; sie nahmen Wappen und Fahnen an, und der Stadthurm mit der Sturmglocke, (beffroi) bildete das Symbol der freien Commune. — Dann aber hatte die Commune eine zweite Aufgabe. Im Anfange war dieselbe so wenig in Frankreich wie in Deutschland ganz frei vom herrschaftlichen Recht; der Prevot und der Vicomte des weltlichen, und die Officiales des geistlichen Gerichtsherrn behielten ihren Antheil an der Stadt, in welcher sich die Commune bildete. Es war nun ganz unmöglich, diese in ihrem alten Verhältniss der Gerichtsbarkeit zu lassen; die Communes mussten daher ein neues Forum mit eigener Competenz aus sich selber bilden, und diesem Stadtgericht, dem Herrngericht gegenüber, seine Grenzen und seine Berechtigung anweisen. Auf diese Weise ward die Commune eine selbstständige Körperschaft in der *Rechts- und Gerichtsbildung* dieser Zeit. Endlich aber, wie schon in dem früheren angedeutet, forderte die industrielle Entwicklung der Städte Schutz und Freiheit gegen die Steuergewalt der früheren Herrn; denn im Grunde war nicht so sehr die Abgabe als solche, sondern vielmehr die Willkühr und die Unbestimmtheit derselben, das für die entstehende Werkthätigkeit Unerträgliche. Deshalb gehörte es zur wesentlichen Aufgabe der neuen Communen, ein *eigenes Steuerrecht* für sich und für ihr Verhältniss zu ihrem Lehnsherrn fest zu stellen, so dass man von dieser Seite aus dieselben als *eigene Verwaltungskörper* hinstellen muss. Mit allen diesen Momenten zugleich scheiden sie nun aus dem ganzen oben beschriebenen System des Lehnrechts

sich und die ihrigen aus, und bilden allerdings eine Welt für sich, die auf eigenen Grundlagen entstanden, nun auch nach eigenen Gesetzen sich fortbewegt. Wenn man die beschworne Einheit und Gleichheit, und das in diesem Bürgereid geleistete Gelöbniss des gegenseitigen Schutzes und Trutzes als den unterscheidenden *Character* der Commune bezeichnet, so bilden jene drei Verhältnisse im Allgemeinen den *concreten Inhalt* dieser neuen Gestaltung.

Verschieden von Gilde und Commune ist nun die dritte Form, die erst nach den Communen zu ihrer rechten Ausbildung kommt, und die man die *Gemeinde* und das *Gemeinderecht* im eigentlichen Sinne nennen kann. Sie unterscheidet sich wesentlich an zwei Merkmalen von Gilde und Commune. Zuerst dadurch, dass die Constituirung der Gemeinde zu einem selbstständigen Rechts- und Verfassungskörper, nicht von einem beschworenen Schutz- und Trutzbündniss der Gemeindemitglieder ausgeht, sondern von den Herren selber der Gemeinde gegeben wird; dann aber dadurch, dass sie nicht blos in Städten, sondern auch für Flecken und Dörfer, natürlich in verschiedener Ausdehnung, je nach dem gegebenen Verhältniss vorkommt. Der Inhalt dieser Gemeindeordnungen aber ist im Übrigen sehr wenig verschieden von dem Commune-Recht; die Wehrpflicht, die Gerichte und ihre Competenz, die Busstaxen und die Abgaben sind in ihnen so gut wie in den früheren genau bestimmt, und oft sogar viel weitläufiger ausgeführt. Die Gründe einer solchen Octroirung des Gemeinderechts liegen theils in dem allgemein unabweisbar gewordenen Bedürfniss der Zeit, theils in der Erkenntniss der Herren, dass sie selber unter der gesetzlosen Willkühr ihrer Beamten nicht weniger Schaden litten, als die Insassen, theils in der Furcht vor der Entstehung einer Commune unter denselben; die dann, einmal vorhanden, schwer zu bekämpfen war. Alle diese Ursachen bewirkten es, dass fast allenthalben in den Gemeinden ein selbstständiges Gemeinderecht entstand, ohne dass grade die eigentliche Communalbewegung des Nordostens vorhergegangen war.

Die genauere Geschichte dieser Entstehung der Gemeinden und ihres Rechts in Frankreich gehört nun nicht hierher. Nur Eine Bemerkung möge hier ihren Platz finden. Es hat sich für die Geschichte der Gemeindeentwicklung in Frankreich die allgemeine Erscheinung wiederholt, dass man, um sie zunächst als Ganzes der Wissenschaft einzuverleiben, in der Auffassung derselben einzelne Hauptpunkte viel zu sehr generalisirt hat. Vorzüglich hat dazu das ganz natürliche Interesse Veranlassung gegeben, das grade die innern Kämpfe der eigentlichen Communes erwecken mussten. Dadurch ist es gekommen, dass man diese ausschliesslich für die

Hauptsache angesehen, und ihre Geschichte gleichsam stillschweigend auch über das Gemeinderecht im engern Sinne ausgedehnt hat. Das aber ist eine einseitige Auffassung; denn wenn die ersteren gleich den Anstoss für die Entwickelung der letzteren gegeben, so sind sie doch nie das Allgemeine geworden, und einem grossen Theil nach nicht einmal in den Städten erhalten, die sie besassen. Das *eigentliche Gemeinderecht* ist daher von wenigstens eben so grosser Bedeutung, als die Commune, und das um so mehr, da erstlich nur dieses sich auch auf die kleinen Stadt- und Landgemeinden erstreckt, zweitens aber sich in diesem ganzen Gebiet die Erscheinung wiederholt, dass eben diese Gemeinderechte die ausführlichsten und reichhaltigsten sind. Die Rechtsgeschichte steht in dieser Beziehung noch unter dem mächtigen Einfluss der Darstellungen und Anregungen Guizots und Thierrys, denen es mehr für ihre Geschichtsbilder auf die augenblickliche Bewegung, als auf dasjenige ankam, was dauernd, wenn auch mit geringerem äusseren Einfluss sich erhalten hat. Die eigentliche Geschichte der Fortbildung des Rechts ist aber bei weitem am fassbarsten grade in dem Theile der Gemeindebildung, der am wenigsten äussere oder politische Geschichte gehabt hat.

Wir meinen daher, dass jede Darstellung des Gemeinderechts wesentlich nur in Beziehung auf die *Entstehung* der Gemeinden jene Classen zu unterscheiden haben wird. In Beziehung auf den *Inhalt* dagegen bildet dasselbe Ein Ganzes. Dieses Ganze nun aber nimmt für sich dasselbe Princip in Anspruch, was wir für das Lehnswesen aufgestellt haben. Die Gemeinde Frankreichs gehört der eigentlich *französischen* Geschichte nicht blos *örtlich* an, sondern sie ist in Recht und Bedeutung selber eine *nationale* Entwicklung. Und obwohl wir daher für das Einzelne in diesem Recht auf andere Arbeiten zu verweisen haben, so möge es uns doch erlaubt sein, diese *Nationalität* des französischen Gemeindelebens mit wenigen Worten zu characterisiren, ehe wir zu unserem Gegenstande übergehen. Es scheint dies um so wichtiger zu sein, als die innere Gleichheit vieler Reehtssätze auf der einen Seite, und der Umstand, dass die Untersuchungen der neueren französischen Historiker von Deutschland aus ihre Anregung empfangen haben, auf der andern Seite den Gedanken mehr und mehr vorzubereiten scheinen, dass zwischen dem französischen und deutschen Gemeinderecht wenig Unterschied vorhanden sei. Dennoch ist beides seinem tiefsten Inhalte nach wesentlich verschieden.

II. Character der eigentlich französischen Gemeindebildung.

Wir müssen, um diesen Satz deutlich zu machen, zunächst einen Blick auf das Wesen der Gemeinde selber werfen.

Dasjenige, was so eben von derselben gesagt ist, bezieht sich nicht blos auf die französische Gemeinde; sondern es ist vielmehr der industrielle oder freie Besitz die Grundlage des *germanischen* Gemeinderechts überhaupt. Grade dadurch ist die germanische Gemeinde von allen andern Formen des Gemeindelebens verschieden; dass sie sich durch die freie Arbeit zum freien Recht emporgeschwungen hat; in *diesem* Sinne hat keine andere Geschichte eine *freie* Gemeinde.

Nun aber fragt es sich, wie *diese* Gemeinde selbst wieder bei den verschiedenen germanischen Völkern eine *verschiedene* sein, und in welchem Sinne man von einem *nationalen* französischen Gemeinderechte reden könne, *innerhalb* der Idee des *germanischen* Gemeindelebens.

Schon der Begriff der Gemeinde ergibt, dass dieselbe zwar eine *freie*, aber keine *souveraine* Körperschaft enthält. Sie ordnet sich einem höheren unter, und findet, wie *jede* Freiheit, auch die ihrige erst in dieser Einordnung unter eine höhere Einheit gesichert und begränzt wieder. Diese Einheit ist *der Staat*. Die Gemeinde mit ihrem Recht und Leben ist ihrem Wesen nach ein Glied des Staats.

Indem aber der Staat selber nicht ein *gleicher* ist bei den einzelnen Völkern Europa's, wird auch das Recht der Gemeinden durch die Gestalt und die Entwicklung des Staats und seines Rechts bedingt sein. Je gewaltiger der centrale Staat in seiner Bewegung und seinen Ansprüchen ist, desto schwächer wird die Gemeinde in ihrer Selbstständigkeit werden; und umgekehrt wird diese in dem Maasse wachsen, in welcher jene sich auflösen und verschwinden. Die Extreme dieses Gegensatzes sind die Aufhebung der Gemeinden in blosse Verwaltungsabtheilungen auf der einen, und in souveraine Staatskörper auf der andern Seite.

Wenn es daher bei der innern Gleichheit der Gemeinden der germanischen Welt dennoch besondere Nationalität in ihren Gestaltungen geben soll, so wird diese in *dem Verhältnisse liegen*, in welchem die *Gemeinde zum Staate* steht. Und da der letztere sich selber erst allmählig entwickelt, so wird die Grundlage jener volksthümlichen Gemeinde *die Geschichte des volksthümlichen Staates* sein müssen. Dem ist nun in der That so, und grade dafür sind Frankreich und Deutschland die beiden klarsten Beweise. Ihr Verhältniss zn einander ist mithin nicht bloss eine Vergleichung zweier verschiedenen Länder, sondern es enthält vielmehr den Gesichts-

punkt für die Idee einer Geschichte des *europäischen* Gemeindelebens überhaupt.

Der Staat nun in Deutschland und in Frankreich, um den es sich hier handelt, ist derjenige, der selber erst aus dem *Lehnswesen* hervorgeht. Denn es zeigt sich als ein auf der Natur der Verhältnisse begründetes, dass die selbstständige Gemeinde sich erst der souverainen Freiherrschaft gegenüber bildet. Zunächst ist daher das Verhältniss der Gemeinde im Lehnswesen zum Grunde zu legen.

Dieses ergibt sich aus dem Wesen des freien Gemeindebesitzes. Allerdings repräsentirt die Freiherrschaft den Staat im Lehnswesen. Allein diese Form des Staats ruht auf dem, die Abhängigkeit erzeugenden Grundbesitz; und will daher diese Abhängigkeit über die Gemeinde ausdehnen. Da dies mit dem Wesen der Gemeinde im Widerspruch steht, so folgt, dass sich die Gemeinde nothwendig von der freiherrlichen Herrschaft abzutrennen bemüht ist. Da es nun aber *ausser* dieser Freiherrschaft keinen Staat gibt, so *ist* diese Abtrennung selber nichts anderes, als die *Entwicklung der Souverainetät der Gemeinde.*

Ein ganz anderes Princip der Souverainetät aber, wie die lehnsherrliche Baronie, hat der Staat; es möge genügen, dasselbe hier nur in seiner negativen Seite auszudrücken. Seine Oberherrlichkeit beruht nicht auf dem Grundbesitz, sondern in ihm wird derselbe selbst wieder nur zu einem Moment an dem Ganzen seines Inhalts, und diesem Moment steht das industrielle Eigenthum wesentlich gleich, so dass der Staat beiden Formen des Besitzes ein *gleiches* Recht und *gleiche* Freiheit zuspricht. Es folgt daraus die Unmöglichkeit für die Gemeinde, sich ihrem Wesen nach dem Staate gegenüber auf dieselbe Weise abzuschliessen und souverain sein zu wollen, wie sie das den Grundherrn gegenüber allerdings thun musste. Daher kann man für dieses ganze Gebiet der Geschichte den *ersten* Grundsatz hinstellen, dass *die freie Gemeinde in der Lehnsherrschaft nothwendig souverain* wird, während sie *im Staate sich eben so nothwendig dem Ganzen unterordnet.*

Damit nun ist das Dasein und Nichtdasein der Gemeindesouverainetät in ein Verhältniss gelegt, das ausserhalb der Gemeinde liegt, und von diesem Principe aus wird die Geschichte und das Recht der Gemeinde abhängig von der Geschichte des Gegensatzes zwischen Staat und Lehnsrecht. Der Staat nämlich und die Lehnsherrlichkeit stehen nicht neben einander, unberührt und gleichgültig, sondern, so wie der erstere überhaupt auftritt, sucht er sich nothwendig die zweite zu unterwerfen, und es entsteht ein Kampf im Innern des Volkes, in welchem die Idee der staatlichen Souverai-

netät die Thatsache der grundherrlichen allmählig vernichtet. Indem nun die Souverainetät oder die Unterordnung der Gemeinde von dem Dasein der einen oder der andern ihrem Wesen nach abhängig ist, so ergibt sich als Consequenz der zweite Grundsatz für die Geschichte der Gemeindebildung: dass das *Verhältniss zwischen Staat und Lehnsherrlichkeit* und damit auch der *geschichtliche Verlauf* desselben in den einzelnen Ländern *die Geschichte der Gemeindeherrlichkeit enthält und bedingt.* — Eine einfache weitere Ausführung dieses Princips ergibt, dass mithin auch das *Maass* und die *Epochen*, in denen die raschere und mächtigere Entwicklung der Herrschaft des centralen Staats über die Lehnherrschaften fortschreitet das Maas und die Epochen abgibt, in welchen die Entwicklung der Gemeindesouverainetät unterbrochen, gefördert oder gänzlich aufgehoben wird. Beides bildet nur zwei Seiten *derselben* Geschichte.

Diese Grundsätze sind es, welche die Geschichte der Gemeinde im ganzen germanischen Europa beherrschen, und wenn auch unter verschiedener Form dennoch immer wieder zur Erscheinung kommen. In allen Ländern sind die Momente, welche die Centralisation der Staatsgewalt und ihren Sieg über das Lehnwesen bedingen, so sehr entscheidend für die Gemeindeentwicklung, dass sogar trotz des heftigsten Kampfes zwischen Staat und Grundherrn, dennoch *die Gemeinden* auf keinem Punkt mit *dem Staat selber in Streit oder Gegensatz* gerathen, sondern entweder ohne besondere Bewegungen sich dem Staat anschliessen und unterordnen, oder aber zu souverainen Körpern werden, ohne dass der Staat ihnen dies Recht bestreitet. Eine solche Kampflosigkeit in diesen Vorgängen grade in diesen Zeiten des allgemeinen Krieges ist nur erklärlich, indem man eben jenes Verhältniss als die durchaus naturgemässe Folge der eben bezeichneten Grundlage anerkennt, die sich von selbst ergeben muss, ohne Widerspruch und Gegensatz.

Wenden wir nun unsern Blick auf die Geschichte — nicht des Volks, sondern des einheitlichen im Königthum repräsentirten *Staates* in Deutschland und Frankreich, so kann es nicht fraglich sein, wie grade hier der bisher dargelegte Gedanke seine volle historische Bestätigung findet. In beiden Ländern gehen die Gemeinden von demselben Anfangspunkt aus, und die ursprünglichen Verfassungen sind im Grunde nur in Aeusserlichkeiten verschieden. Die Städte Deutschlands und die Communes in Frankreich stehen beide zuerst auf gleiche Weise nicht dem *Staate*, wie man zuweilen meint, sondern nur der *Grundherrlichkeit* gegenüber, mit eigenem Recht. Grade diese Zeit ihrer Entstehung, das zwölfte Jahrhundert, ist aber der Wendepunkt der Geschichte des *Staats* in beiden Ländern. In Deutschland beginnt die *Auflösung* des Kaiser-

thum, und schrittweise verliert die in Italien gebrochene Macht desselben Recht und Ansehen über die Lehnherrschaften. In Frankreich dagegen ist das 12. Jahrhundert die Epoche des *entstehenden* Staats, und der kräftigste und umsichtigste Träger desselben, Philipp August, beginnt das für sein Reich zu werden, was Heinrich III. für Deutschland zu sein versucht hatte. Das war es, was die Stellung der Gemeinden im Staat, und damit die Stellung des Gemeinderechts in der Rechtsgeschichte entschieden hat, hier wie dort.

In Deutschland nämlich bricht zunächst die locale Oberhoheit der einzelnen Landesherren altes Recht des Kaisers und die Lehnsfürsten des Reiches nehmen zu ihrem Eigenthum, was sie bisher im Namen der Kaiser verwaltet hatten. Deutschland löst sich auf in die Unzahl von freien und souverainen Grundherrschaften, die kaum der Name, nicht mehr die Gewalt des Kaisers zusammen hält. Zugleich verschwindet mit dem 13. Jahrhundert fast jedes Verhältniss zwischen Kaiserthum und Städterrecht. Die Kaiser überliessen die Städte und ihre Entwicklung den Städten selber, ohne Hülfe gegen die kleinen und grossen Fürsten und Herren, die ihre Selbstständigkeit hassten und ihren Reichthum beneideten, aber auch ohne Eingriffe in das, was die Städter durch eigne Kraft zu erreichen im Stande waren. Von da an stehen die letzteren allein den Grundherren gegenüber, und nach hundert Jahren sind sie, grade durch dieses Angewiesensein auf sich selber, frei, selbstständig *souveraine* Körper neben den gleichfalls souverainen Reichsgliedern, nicht mehr und nicht weniger, nur in anderer Form dasselbe besitzend. Sie hatten dem Staate nichts zu danken, von seiner Gewalt nichts zu fürchten, von seiner Unterstützung nichts zu hoffen und sie *mussten* daher souverain werden, wenn sie nicht untergehen wollten. So ward die Schwäche des einheitlichen Deutschlands und seines Kaiserthums der Boden und die Bedingung, auf denen die Reichsunmittelbarkeit oder Souverainetät der deutschen Städte erwachsen ist.

Ganz anders ist es in Frankreich. Grade in derselben Zeit beginnt hier das Königthum, die ersten Organe seiner Macht in den einzelnen Theilen des Reiches hinzustellen; die Baillis und Seneschaux treten überall auf, unter ihnen die Prevots; von den Hauptbesitzungen der Könige ausgehend, breiten sie sich über das ganze Land aus; ihr Mittelpunkt war das Parlament von Paris und die anderen Organe, die sich mit ihm entwickelten. Mit diesem schlagfertigen Herrn der souverainen Herrschaft tritt das Königthum der einzelnen Lehnsherrn, deren Verhältnisse oben entwickelt sind, entgegen. Nach einem langen und zum Theil wechselvollen Kampf siegt das Königthum und mit ihm die organische Staats-

gewalt. Zwar war der Sieg weder leicht noch schnell; aber *während* dieses Kampfes *war es da*, eine gegenwärtige Macht, die ihr Princip und ihre Tendenz, die Aufhebung der Grundherrlichkeit und das Ordnen der verschiedenen Rechte unter dem gemeinsamen, allenthalben, und allenthalben mit nachdrücklicher und andauernder Kraft vertrat. Daher war die erste Bewegung der Gemeinden, sich diesem Königthum in die Arme zu werfen und seinen Schutz zu gewinnen, und von da an erkennt man deutlich, wie die Geschichte der Gemeinden jetzt Hand in Hand mit der des Königthums zu gehen beginnt. Damit war dann jede Entwicklung einer Souverainetät, als absoluter Widerspruch gegen dieses Verhältniss, im Keime selbst erstickt und der Punkt gegeben, auf welchem nur die bisherige Gleichheit und Gemeinsamkeit der deutschen und französischen Gemeindebildung sich in den bestimmtesten Gegensatz auflöst. Während die deutschen Gemeinden als souveraine Staatskörper den Grundherren zur Seite traten, sind die französischen Städte jetzt nur noch Gemeinden im heutigen Sinne des Wortes, Glieder des Ganzen, ohne eignen Willen und damit in der allgemeinen Geschichte Frankreichs ohne Anspruch auf eine selbstständige Darstellung.

Es ist von dem höchsten Interesse, wenn man das ganze Leben der germanischen Welt mit Einem Blicke zu umfassen sucht, auch auf diesem Punkte jene beiden so sehr verschiedenen Völker dicht neben einander hingestellt zu sehen und das Gleiche in Beiden zu den entgegengesetztesten Gestaltungen sich entwickeln zu lassen. Wie unendlich reich und in immer neuer Fülle des Lebens quillend wird dereinst das Bild werden, das unseren Nachfolgern in der Wissenschaft die germanische Rechtsgeschichte als Ein Ganzes entfalten muss! —

Demnach nun folgt und zwar auch für unsre nächste Aufgabe, dass die Gemeinden in Frankreich nur einen kurzen Augenblick haben, in dem sie eine eigene Darstellung fordern müssen. Es ist der Zeitpunkt, wo sie sich von der Grundherrlichkeit ablösen, um demnächst dem allgemeinen Staatsleben als unselbstständige Theile auch in der Rechtsgeschichte einverleibt zu werden. Diesen kurzen Zeitraum umfasst das folgende specielle Strafrecht und Verfahren. Kaum ausgebildet, tritt auch hier rein in den Freiherrschaften das Königthum hinzu und überwältigt jenes eigenthümliche Gemeinderecht. Da diese Geschichte des Unterganges der Gemeindeselbstständigkeit ausser unsrer Aufgabe liegt, so wollen wir nur die Hauptwege, durch welche das Königthum und die sich an dasselbe

anschliessende gemeinsame Rechtsbildung in ganz Frankreich sich die Gemeinden gleichsam einverleibte, bezeichnen.

Zuerst war, bei der entschiedenen Selbstständigkeit der Communen und der anfänglichen Schwäche des centralen Staats ein directes Aufheben der schon errungenen Selbstherrlichkeit der ersteren durch den letzteren nicht möglich. Das Königthum musste daher den Gemeinden in dem höchsten Organ der Staatsverfassung eine Stelle einräumen, um eben dieselbe als ein Glied seiner Macht betrachten zu können. Das nun geschah durch die französischen Generalstaaten, die États généraux, deren Grundlage die Vereinigung von Abgeordneten der drei Stände von Allem am deutlichsten das Verhältniss darlegt, durch welches überhaupt dem Königthum seine Gewalt erworben ward. — Die freie und berechtigte Theilnahme *aller* Elemente des staatlichen Lebens an dem höchsten Willen des Staats selber. Diese Etats généraux, die gleich mit dem 14. Jahrhundert beginnen, sind der Beginn der Idee eines verfassungsmässigen Königthums; ihre Bedeutung aber für die Geschichte der Gemeinde liegt wesentlich darin, dass eben diese Theilnahme der Städte an dem höchsten Staatsleben der Gemeinde grade der Antheil an dem Willen des Ganzen geboten ward, den dieselbe ihrem Wesen nach fordern musste, um der Grundherrlichkeit als gleichberechtigt gegenüber zu stehen. Indem mithin der an sich nothwendigen Forderung derselben entsprochen war, ward jenes in den États généraux gegebene Zugeständniss für die Gemeinden zu der Unmöglichkeit, nach einer über dasselbe hinausgehenden Souverainetät zu trachten. Der in diesem Keim enthaltene *richtige* Antheil der Bürgerfreiheit an der Staatsgewalt hat das Streben nach dem *unverhältnissmässigen*, und damit jeden Gegensatz zwischen Gemeinde und Staat von vorne herein aufgehoben.

Während auf diese Weise die *Verfassung* des Königthums und der Gemeinden zu Eins verschmolzen, geschah dasselbe im Gebiete des eigentlichen Rechts in einer anderen Form. Wir haben schon bemerkt, dass die königlichen Beamteten nirgends ganz ausgeschlossen waren von der Verwaltung des Rechts in den Städten. Hier aber entwickelte sich ein zweifaches Verhältniss. Zuerst hatten die königlichen Beamteten für einen, in den verschiedenen Stadt- und Gemeinderechten freilich höchst verschieden bestimmten Theil eine *ausschliessliche* Competenz. Es enthielt aber das Amt der Baillis und Seneschaux neben dem Gebiete der Städte noch ein zweites, die Verwaltung des flachen Landes; die Baillage umfasste die Stadt als einen *Theil* ihres Amtssprengels. Da nun die Stadtknechte sich zunächst darauf beschränkten, nur das *öffentliche* Recht der Gemeinde und einige besonders wichtige Punkte des Privatrechts festzustellen,

und übrigens das geltende Recht nirgends in dieser Epoche vollständig aufgezeichnet war, so war es unvermeidlich, dass in allen den Fällen, in welchen irgend ein nicht bestimmt im Stadtrecht entschiedener Rechtsstreit vor den Bailli und seine Assises kam, derselbe nicht nach irgend einem besonderen, sondern nach dem *allgemeinen Landrechte* seiner Baillage richtete. Das ward natürlich entscheidend für das Recht der Stadt selber. Denn nicht allein der einzelne Fall fiel damit unter ein anderes als das strenge Stadtrecht, sondern die Urtheile des Gerichtshofes der Baillis wurden geradezu zur allgemeinen Rechtsquelle für die Stadt; und so bildete sich im Verlauf der Zeit die ferner auch nicht im Einzelnen immer nachweisbare, so doch im Allgemeinen höchst wichtige Vorstellung, dass die Städte gar kein besonderes, ihnen im Gegensatz zum flachen Lande eigenthümliches Recht hätten, sondern dass der Umfang der Competenz des königlichen Richters, die Baillage, der eigentliche Rechtskörper sei, innerhalb dessen das Stadtrecht, wo es etwa einen abweichenden Rechtssatz enthalte, doch nur die *Ausnahme* bilde. Wir werden später auf dieses für die Geschichte der Coutumes entscheidende Verhältniss noch genauer zurückkommen. So viel ist schon hier klar, dass dadurch die Stellung der französischen Städte in der Rechtsbildung eine, von der der deutschen wesentlich verschiedene sein musste.

Von diesem Verhältniss erscheint zunächst das ganze Gebiet der Competenz der ausschliesslich *städtischen Richter*, das Major und der Jurati (Maire et Echevins) ausgeschlossen, um ein Ganzes und eine Rechtsquelle für sich zu bilden. Allein auch dieses ward, wenn auch zunächst auf anderem Wege, der gemeinsamen Rechtsentwicklung gewonnen. Zuerst nämlich gab die fortwährende Berührung der städtischen und königlichen Behörden eine grosse Menge von Streitfragen ab über die Grenze der Competenz beider, und diese Fragen wurden dann vor das *Parlament* gebracht. (s. unten.) Durch die dauernde und ohne Widerspruch anerkannte Thätigkeit dieses Körpers gewannen dann natürlich alle betreffenden Entscheidungen eine gewisse Gleichförmigkeit und die einzelne Stadt, obwohl sie sonst vielleicht besondere Privilegien haben mochte, ward dennoch auf diese Weise einem allgemeinen Gemeinderecht unterworfen, dessen Quelle die für alle gleiche Gerichtsbarkeit des Parlaments war. Nichts hat wohl so sehr dazu beigetragen, die im Anfange so sehr verschiedenen Stadtrechte und Privilegien besonders im Laufe der letzten Jahrzehnten des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts untereinander gleich zu machen, als diese gemeinsame Wirksamkeit der königlichen Richter und des Parlaments; und wirft man einen Blick auf die grosse Thätigkeit derselben, die uns

besonders in den Olim schlagend entgegentritt, so wird es uns kaum mehr wundern, dass schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts im praktischen Leben die Unterschiede unter den Stadtgemeinden in Beziehung auf Competenz der städtischen und königlichen Behörden eigentlich nirgends mehr zur Sprache kommen.

Zweitens aber entwickelte sich die Gemeinsamkeit des Rechts wesentlich an dem Princip der *Appellation*. Das Parlament, als königlicher Gerichtshof über jeder städtischen und königlichen Behörde stehend, nahm nicht blos die Appellationen der Städter gegen die Urtheile der Assises der Baillis an, sondern auch Appellationen gegen die Erkenntnisse der Stadtgerichte selber. Da nun wie bemerkt die Stadtrechte sehr wenig ausführlich waren und mithin die Stadtgerichte einen grossen Theil der Streitfragen nach bloser Billigkeit entscheiden mussten — wie denn z. B. nach der Charte von Sens (Ord. d. L. XI. p. 262) die Schöffen beschworen, dass sie *nach Billigkeit* urtheilen wollten — so ergab die Praxis leicht, dass man sich so weit möglich nach dem in und von dem Parlamente gebildeten Recht richtete, theils aus wirklichem Bedürfniss ein festes Recht zu haben, theils um die Appellationsbusse zu vermeiden.

Dazu kamen dann noch einzelne andere Momente — die Nothwendigkeit vor dem Parlamente die Form des Verfahrens, die hier üblich ward, (s. unten) anzunehmen — der Gebrauch von Advocaten und Procuratoren, die beim Parlamente angestellt waren, die Gleichmässigkeit des Verfahrens vor dem Bailli und dem Parlament und die Verbreitung der allgemeinen Rechtsbücher, die alle zugleich auf die Rechtsbildung innerhalb der selbstständigen Gerichte einwirkten und die Grundlage der Gleichheit des Rechts allenthalben legen helfen.

Fasst man nun alle diese Momente zusammen mit dem oben entwickelten Grundcharacter des französischen Gemeinderechts überhaupt, der Einkörperung desselben in die Souverainetät und den einheitlichen Entwicklungsgang des centralen Staats, so ist es klar, dass dasjenige, was im Allgemeinen gilt, auch im besonderen Gebiete der eigentlichen Rechtsbildung seine Geltung fand. Die *allgemeine* Rechtsbildung überragt gleich bei ihrem Entstehen die *particuläre* der Gemeinde überhaupt und der Städte insbesondre, und nimmt sie in sich auf, ohne dass sie erst dazu kommt, wie in den deutschen Städten eine selbstständige zu werden. Und wie daher auch auf diesem Gebiet alle Linien des französischen Lebens in dem Mittelpunkte des Königthums zusammenzulaufen beginnen, so muss auch die Geschichte und die Gestalt des Gewordenen von ihm aus ihre Auffassung finden. Man kann nun dieses Verhältniss

in eine, für unsere Aufgabe genügende Formel hinstellen. Indem nämlich bei der immer grössern Entwicklung der amtlichen Gewalt die Selbstständigkeit der Gemeinden und ihr Abschliessen gegen die Amtsbezirke mehr und mehr auf das ausdrücklich ihnen verbriefte Privilegium und die in demselben enthaltenen einzelnen Rechtssätze zurückgeführt wurden, ward allmählig und zwar schon in dem Laufe des 13. Jahrhunderts *das Landrecht*, *das allgemeine Recht für die Städte* und die einzelnen Bestimmungen der Chartes und Priviléges wurden zu *blossen Ausnahmen* von diesem allgemeinen Rechte.

Daher folgt denn, dass wir in dem allgemeinen Landrechte das Stadtrecht in seinen wesentlichsten Theilen wiederfinden und die Darstellung des einen zugleich den Inhalt des anderen enthält. Es folgt ferner, dass anfänglich das erstere vielleicht an vielen Orten nur das letztere *ersetzt* haben mag, dass aber später der Mittelpunkt der Rechtsbildung nur *local*, nicht dem Geiste des Rechts nach, in den Städten zu suchen ist.

Wenden wir diese allgemeinen Sätze jetzt auf Strafrecht und Process an, so ergibt sich, dass wir die Grundlage beider Rechtsgebiete in allem Wesentlichen schon in der Darstellung des Lehnwesens gegeben haben und dass wir demnach in dem Strafrecht und dem Process der Städte *nicht ein selbstständiges Ganze*, sondern vielmehr nur *die ausnahmsweise Gestalt derselben finden, die sich durch die besonderen Gemeindeverhältnisse aus dem allgemeinen Landrecht herausgebildet haben.* — Dass endlich dieses Princip der Geschichte des Gemeindestrafrechts und Processes nicht etwas besonderes, sondern nur die einfache Consequenz der allgemeinern Auffassnng in diesem einzelnen Rechtsgebiete ist, bedarf keiner weitern Begründung.

III. Das Strafrecht und der Process in den Gemeinden.

Ehe wir nun zum Einzelnen übergehen, müssen wir eine Bemerkung voraussenden. — Betrachtet man nämlich die sehr grosse Menge von Stadt- und Gemeinderechten, die in allen Bänden der O. d. L. zerstreut sind und besonders fast den ganzen T. XI. und XII. einnehmen, so sollte man auf den ersten Blick glauben, dass der Reichthum an Quellen für die Geschichte der Gemeinden und des Gemeinderechts ein *sehr* grosser sei und dass die Schwierigkeit der Darstellung nur in der Bewältigung der Masse, nicht in dem Mangel an Mitteln für die genaue Kenntniss der Verhältnisse läge. Diese Vorstellung herrscht in der That sehr allgemein. Und wir können wohl auf diesem Punkte einen Schritt weiter thun auf das Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte. Auch hier ist die Meinung fast die durchstehende, dass man mit dem ursprünglichen Stadt-

rechts-Document die eigentliche Quelle der Geschichte des Stadtrechts und mithin in der Sammlung derselben alles oder doch das hauptsächlichste Material für die Geschichtschreibung der Städte und ihrer Rechtsentwicklung besitze.

Diese Meinung aber ist nicht blos eine gänzlich einseitige, sondern auch eine geradezu verderbliche. Denn sie erzeugt die zweite, dass *die Fortbildung*, die hinter dem in dem alten Privilegium zu irgend einer gegebenen Zeit und nur für den Augenblick fixirten Zustand des Rechts liegt, das *Unwesentliche*, der Inhalt jenes ältesten Rechts dagegen das *Wesentliche* für die Geschichte des Rechts enthalte. Welch ein entschiedener Widerspruch in dieser Vorstellung liegt, wollen wir nicht erst weiter darlegen; allein für die wahre, lebendige Anschauung des eigentlichen Rechtslebens, für jene immer quellende, nie ruhende Thätigkeit, die Neues versucht und erzeugt, die alten Grenzen aufhebt, andere Momente in sich aufnimmt und fortbildet, bis sich endlich in verjüngter Gestalt die neue Epoche entwickelt, für das eigentliche *Arbeiten* und *Werden* des Rechts ist jene Vorstellung der gefährlichste Gegner. Es ist daher nothwendig demselben entgegen zu treten.

Lassen wir dabei die deutsche Rechtsgeschichte zur Seite, so können wir für die französische die Behauptung aufstellen, dass trotz jener grossen Zahl von Stadtrechten uns die wichtigsten Documente für *innere Geschichte des Gemeinderechts* bis jetzt gänzlich fehlen. Wir erfahren nicht blos aus einem sehr grossen Theile derselben überhaupt *gar nichts* von dem Privatrecht, Process und Strafrecht mit Ausnahme einzelner Andeutungen und Fälle, und selbst aus dem übrigen etwas ausführlicheren — da doch keines den Umfang von höchstens 60 bis 80 Artikeln übersteigt — natürlich nur sehr wenig, sondern für die ganze weitere Entwicklung dieser Stadtrechte, für die Art und Weise wie man den Mangel jener Statute ersetzt, für die Form, in welcher man verfahren und gestraft hat, für das Leben des städtischen Rechts im ganzen 14. Jahrhundert fehlen uns fast ganz und gar *alle Quellen*. Es ist daher reine Illusion zu glauben, dass man für die Geschichte des Gemeinderechts in Frankreich wesentlich mit demjenigen ausreichen könne, was wir besitzen; wir sind im Gegentheil gezwungen, diesen empfindlichen Mangel durch die oben entwickelten *Schlüsse* zu ersetzen, dass man in den verschiedenen Städten es wohl nach den Grundsätzen des Landrechts werde gehalten haben; und somit muss die Combination an die Stelle eigentlicher Forschung treten. Der wirkliche geringe juristische Inhalt aller jener ältesten Documente und die grosse Gleichförmigkeit in allem Allgemeinen neben vielen Abweichungen im Einzelnen lassen jenen

Mangel noch deutlicher fühlen. Wir müssen daher das Folgende mit dem Bekenntniss beginnen, dass wir ausser Stande sind eine eigentliche *Geschichte* zu geben und diese Aufgabe den Folgenden zu überlassen haben.

Dass nun aber wirklich solche Quellen, wie wir sie fordern müssten, *vorhanden* sind, leidet keinen Zweifel. Die neueren Nachforschungen haben herausgestellt, dass in den Archiven der Städte noch fast unendliche Schätze für diese Geschichte vorhanden sind; und die Edition der Archives von Reims zeigen deutlich genug, wie viel hier noch zu thun übrig bleibt. Wir jedoch sind gezwungen, uns auf den kargen Stoff, den die *alten* Stadtrechte und Gemeinderechte bieten, zu beschränken.

Auch dieser aber ist, wie schon bemerkt, keinesweges auch nur für sein Gebiet ein recht ausreichender; denn die Zahl der einzelnen Privilèges kann den Mangel des Inhalts unmöglich ersetzen. Dieser letztere ist aber hauptsächlich ein zweifacher. Theils nämlich haben eine Menge der verschiedensten Verhältnisse an den einzelnen Orten zusammen gewirkt, um die einzelnen Stadt- und Gemeinderechte im höchsten Grade ihrem *Umfange* nach verschieden zu machen, so dass viele z. B. das Strafrecht gar nicht, andre es in ganz allgemeinen Bussbestimmungen, noch andere es sehr genau enthalten; es ist auf diese Weise geradezu unmöglich, mit historischer Gewissheit von einer Gemeinsamkeit dieser und ähnlicher Bestimmungen für die Gemeinden überhaupt zu sprechen, da man mit wenigen localen Ausnahmen nie weiss, ob ein anderes Stadtrecht oder die Billigkeit der Gerichte, oder aber das Landrecht zu Hülfe genommen ist. — Theils aber sind, wie wir sogleich sehen werden, die wirklich in den Statuten enthaltenen Angaben so kurz und unbestimmt, dass man sehr wohl erkennt, dass zur Zeit des Erlasses eines solchen Rechts das Einzelne dabei den Betheiligten eben so genau bekannt war, als es uns vielleicht auf immer unbekannt bleiben wird.

Das Wenige, was wir im Folgenden angeben können, ist mithin in keiner Weise für etwas anderes genügend, als für eine allgemeine und ziemlich unbestimmte Vorstellung von dem Inhalt des Gemeinderechts in Beziehung auf unsre Gebiete; etwas anderes ist es freilich in Hinsicht auf die *Gemeindeverfassung*, die bei weitem klarer vorliegt. — Wir haben aber vorgezogen, dieses Verhältniss nicht zu verschweigen, da es nicht schwer gewesen wäre die Meinung zu erwecken, als sei wirklich das Wesentliche unserer Geschichte in den folgenden Umrissen enthalten.

A. *Das Strafrecht in den Gemeinden.*

Um das geltende Strafrecht in den Gemeinden aus der Zeit, aus welcher wir die Gemeinde-Privilegien besitzen, sich zur Anschauung zu bringen, muss man die verschiedenen Gruppen scheiden, in welche sich in dieser Beziehung die Gemeinderechte trennen. Wir stellen folgende auf.

Die erste Classe befasst die Landgemeinden und die ihnen wesentlich gleichstehenden kleinen Landstädte. Hier blieb der herrschaftliche Prevot an der Spitze der ganzen Verwaltung und des Gerichts und statt einer eigentlichen Verfassung ward in den Privilegien fast immer nur das Abgaben- und Dienstrecht geordnet; das Gemeinderecht von Lorris dient als Beispiel für diese Privilèges, von denen übrigens ein sehr grosser Theil bei weitem weniger ausführlich ist, wie vor allem die Privilèges für die Hôtes, die gewöhnlich nur 6—7 sehr kurze Artikel enthalten. In diesen Gemeinderechten ward nun natürlich gar nicht daran gedacht, ein neues Strafrecht irgend einer Art einzuführen; das einzige was hier geschah, war eine Feststellung der *Busssumme* für die Vergehen.

In dieser Beziehung herrscht nun eine merkwürdige Übereinstimmung in dieser ganzen Classe von Privilèges. So viel wir gesehen haben, enthalten die meisten nicht blos dem Inhalt, sondern fast den Worten nach genau dasselbe Gesetz, das in der Coutume de Lorris (Urkundenb. p. 35) 97. heisst: «Et forisfactum de *LX. solidis ad V solidos*, et de *quinque solidis ad XII denarios* veniat, et *clamor Præpositi ad IIII denarios.*» —

Es ist dabei zuerst klar, dass die im Lehnrechte aufgestellte Unterscheidung der grossen und kleinen Busse nicht blos für die kleinen Grundbesitzer ursprünglich gegolten hat und mithin eine allgemeine Unterscheidung der Strafen gewesen ist, sondern dass dieselbe sich selbst in der Umwandlung der Bussansätze noch als Grundlage des folgenden Rechts erhalten hat.

Hier möchten wir auf eine Bemerkung aufmerksam machen, die wir allerdings nicht weiter verfolgen dürfen. Gewiss war früher, zur Zeit der *freien* Grundsassen, der Bussansatz von LX sol. kein absolut hoher oder unerschwinglicher. Dennoch lässt sich mit Bestimmtheit annehmen, dass die Grundherren denselben gewiss nicht herabgesetzt haben würden, wenn sie ihn ferner noch hätten erhalten können. Da nun in den kleinen Landgemeinden das Landvolk diesen und ähnlichen Forderungen der Herren keine andre Macht entgegen zu setzen hatte als die Unmöglichkeit, ihnen zu bezahlen, so sieht man sich gezwungen anzunehmen, dass *der Vermögenszustand der alten Grundherren in einem entsprechenden Verhält-*

niss zurückgegangen sein muss, in welchem der Bussenansatz für dieselben milder geworden ist. — Der wirklich ungemeine Unterschied zwischen der Höhe der alten und der der neuen Busse gibt einen der schlagendsten Beweise für den erbärmlichen Zustand, in welchen die Willkühr der Grundherren den kleinern Gutsinsassen allmählig hinabgedrückt hatte. —

Diese Bussansätze setzen nun, wie man deutlich sieht, als völlig bekannt voraus, welche Verbrechen der grossen, welche der kleinen angehören. Sie sind daher an sich durchaus keine Veränderung des allgemeinen Landrechts und sollen auch gar keine *Quelle* für eine solche sein in dem Prevotal-Gericht, sondern sie sollen eben nur ein neues Maas der alten Strafe bilden. Daher folgt denn ferner, dass sie nicht *alle* Verbrechen umschliessen, sondern dass vielmehr die absoluten Verbrechen oder die hohen Rügen ausserhalb dieser Bestimmung liegen. Wahrscheinlich ist bei den letzteren der Verbrecher dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit selber übergeben und von diesem gerichtet.

Als Beweis dafür möge hier eine Stelle aus dem *Privil. für Tonnerre* stehen,[1]) das zugleich zeigt, wie wenig man berechtigt ist ganz genaue Grenzen zwischen den einzelnen Classen der Gemeindestatute zu ziehen. In diesem Privil., das übrigens denselben Character hat wie die Cout. von Lorris, heisst es a. 6.: «De maauria sive percutione et de bello erit emendatio XL solid.; de raptu quod dicitur adulterium, de muliere inforciata, de homicidio et de latrocinio *erit in voluntate mea;* de minutis foris factis emendabit secundum legem suæ conditionis *liber VII solidos, servus III solidos.*» Hier ist mithin das Strafrecht der vier hohen Rügen ausdrücklich dem obersten Gerichtsherrn vorbehalten; man bemerkt leicht ausserdem die Verschiedenheit der Bussansätze von der oben berührten Classe. —

Aus dieser Identität des allgemeinen Landrechts und des Gemeinderechts erklärt sich denn auch die letzte Erscheinung, die wir zu berühren haben, dass nämlich in vielen solchen Privilèges *gar kein Bussrecht* aufgestellt wird; z. B. in den Privil. von Charrot,[2]) Chateauneuf,[3]) Chaumont,[4]) Joigny[5]) u. a. Sie enthalten nur Bestimmungen für das, worüber man derselben bedurfte; wahrschein-

[1]) O. d. L. XI. 218. enthalten zugleich die Bestätigung von Phil. Aug. Das Privil. ist von dem Grafen Robert von Nevers.

[2]) O. d. L. XI. p. 369, v. 1290.

[3]) O. d. L. XI. p. 221.

[4]) Ib. 225.

[5]) O. d. L. XII. 346. Jahr 1300.

lich ist in den betreffenden Gegenden das Landrecht selber ein ausreichendes gewesen.

Einen wesentlich verschiedenen Character zeigen nun die Gemeinderechte der zweiten Classe oder die eigentlichen *Communes* in Beziehung auf das Strafrecht.

Das Lebensprincip dieser Communes ging nämlich nicht, wie in den kleinen Gemeinden, blos dahin, Schutz und Sicherung des Rechts gegen die herrschaftlichen Beamteten zu haben, sondern sie wollten geradezu sich selber verwalten und sich ihre *eignen* Gesetze geben. Die Folge davon war, dass die Communerechte als ihre Eigenthümlichkeit fast durchstehend zwei Grundsätze durchführen. Zuerst die Feststellung eines *eignen Gemeindegerichts* über die Verbrecher innerhalb der Gemeinde, dann das Recht des letzteren, die *Busse und ihr Maass* selber festzusetzen.

Was nun das erstere, das eigne *Gemeindegericht in Strafsachen* betrifft, so sind die ursprünglichsten und einfachsten Grundsätze darüber wohl folgende gewesen: dass jedes Verbrechen eines Communemitgliedes sowohl gegen den anderen Juratus als gegen das Nichtmitglied innerhalb des Communegebiets und zweitens sogar ausserhalb desselben, nur von dem Major und den Scabinis zu richten seien. Das Privil. von Corbie, von Ludw. VI. gegeben und bestätigt nur aus 7 kurzen Artikeln bestehend, drückt diess vielleicht in seiner anfänglichsten Form aus: [1])

A. 4. Siquis adversus aliquem de Communia aliquid querelæ habuerit, ille qui impetietur ad justitiam exequendam *villam non exibit.*

A. 5. Si homines de Communia vel aliquis eorum Nobis (dem König als Grundherrn) aliquid forifecerit *extra Banlivam*, non poterimus eos compellere ad placitandum; imo *in villa* ante Nos vel ante mandatum Nostrum justitiam capiemus *per arbitrium Scabinorum, quibus judicium proferendum incumbit.*

A. 6. Siquis aliter de Communia forifecerit, *ad arbitrium Juratorum et Communiæ id emendabit* vel villam, donec idem sit emendatum, non intrabit.

Wie es nun hier im Einzelnen gehalten worden, erfährt man nicht. Nur die grösseren Communes sind etwas ausführlicher, aber freilich in ihrer Redaction eben so wenig gleichförmig, als ihre eignen Verhältnisse es gewesen sein mögen. Allerdings gilt der Grundsatz allenthalben, dass die Verbrechen der Communeglieder

[1]) O. d. L. XI. 216. Bestät. v. Philipp August 1180.

nur von Major und Juratis gerichtet werden sollen und wird daher in der, erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts festgeordneten Communalverfassung stillschweigend vorausgesetzt; allein es ist gewöhnlich gar keine Bestimmung darüber, in welchem Verhältniss der Prevot und Bailli, wo derselbe in der Gemeinde blieb, zu diesem Gerichte gestanden hat. Hier ist nun das Stadtrecht von *Amiens*, überhaupt eines der wichtigsten Documente für die Communalgeschichte, so bezeichnend, dass wir seine eignen Worte hersetzen wollen.[1])

A. 48. «Omnia autem forisfacta quæ infra Banleugam civitatis fient, Major et Scabini judicabunt, et de illis justitia facient, sicut debent, *presente Baillivo nostro si ibi voluerit interesse*; si vero interesse noluerit, pro ejus absentia justitiam facere non desinent, *sed debitam justitiam facient, excepto tamen multro et raptu quod nobis et successoribus nostris in perpetuum retinemus*, sine parte alterius.»

Zweierlei ergibt sich aus dieser Stelle — dass der grundherrliche Beamtete *zugegen* sein konnte im Schöffengericht der Gemeinde, was zum Theil seinen Grund in dem Antheil des Herrn an der Busse haben mochte, (s. unten) — dann dass der Grundherr sich gewisse Verbrechen für seine Jurisdiction ausschliesslich *reservirte*. Aehnlich heisst es in dem Privil. für die Commune von *Bray*[2]): A. 11. Nemo ad res hominis de Communia debet assignare, nisi clamore facto et responso *coram Præposito nostro*, et per *rectum judicium Scabinorum*. Für Raub und Mord waren die Schöffen ganz ausgeschlossen; die justitia gehörte dem Könige *sine* judicio Scabinorum. Es ist aber nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob und in wie weit hieraus ein allgemeinerer Schluss gerechtfertigt ist. Da die meisten Communes gar keine Bestimmungen darüber enthalten, so müssen wir die Entscheidung für jede Commune der einzelnen Untersuchung ihres Rechts überlassen. Was die *Execution* des gesprochenen Urtheils betrifft, so soll im Verfahren davon sogleich geredet werden.

Ein zweites fragliches Verhältniss war die Competenz über die Verbrechen der Nichtmitglieder gegen die Commune. Diese nun, weil sie ein neues, dem alten Landrechte unbekanntes Recht enthielt, ist in den grösseren Statuten sehr genau behandelt. Wir verweisen auf die Privil. v. Laon und Soissons im Urkundenbuch als Beispiele. (Laon a. 6. Soissons a. 7.) Princip war es, dass die Commune-Gerichte in einem solchen Falle zuerst die Gerichtsbarkeit des Herrn, dem der Verletzende gehörte, aufforderten, Recht

1) Ord. d. L. XI. 264. ff. von 1190.

2) O. d. L. XI. p. 296. Jahr 1210.

an demselben zu vollziehen. That diese es nicht, so stand der Commune frei, mit eigener Gewalt einzuschreiten — Jurati quærant, qualiter is qui clamat, jus suum non perdat (Laon) — oder bestimmter in Soissons — «homines Communiæ auxiliatores erunt faciendi *vindictam de corpore et de pecunia ipsius* qui forisfactum fecerit, et *hominum illius receptaculi* in quo inimicus eorum erit.»

Dass in vielen andern Statuten von diesem ganzen Verhältniss gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, dass wahrscheinlich die Justiz der Grundherren besser gehandhabt wurde, und mithin, weil die Sache sich von selbst verstand, eine gesetzliche Bestimmung überflüssig schien.

Den zweiten Hauptpunkt bildet nun das *Strafrecht der Gemeinde* selber. Auch hier muss man mit der Bemerkung beginnen, dass die Privilèges im höchsten Grade verschieden sind ihrem Umfange nach; derselbe wechselt von 7 Art. bis zu beinahe 50 Art. Es versteht sich, dass dabei auch das Strafrecht ein sehr verschiedenes werden musste. Trotz dem haben hier jene eigentlichen Communes Ein Princip gemein, das vor allem sie von der folgenden Classe scheidet, dass nämlich das Gemeindegericht nicht blos allein den Gemeindebürger *richten*, sondern dass es auch demselben das *Strafmaass* festsetzen soll.

Der Grund, aus welchem diese Bestimmung hervorgegangen, ist wohl ein doppelter gewesen. Auf der einen Seite das Bedürfniss, von den zum Theil willkührlichen Bussansätzen der herrschaftlichen Richter frei zu werden; auf der anderen aber, und das dürfte der tiefer gehende Grund gewesen sein, der Gedanke, dass jedes Verbrechen gegen den Einzelnen in der Commune nicht mehr blos als eine Verletzung der einzelnen Persönlichkeit, sondern vielmehr als eine Verletzung des Communelebens, des jetzt geschlossenen für sich als Einheit dastehenden Gemeindeverbandes gelten müsse. War das der Fall, so mussten, wie hier die Idee des Verbrechens, nun auch die Idee der Strafe ein Moment in sich aufnehmen, das dem eigentlichen Lehnwesen unbekannt war; und das konnte aus verschiedenen Gründen nur dadurch geschehen, dass die Gemeinde-Geschworenen dem Verbrecher aus ihrem unmittelbaren Bewusstsein heraus das Maass seiner Strafe zuerkannten.

Jenes Recht des Gemeindegerichts wird auf verschiedene Weise ausgedrückt, doch immer so, dass man die Bedeutung der betreffenden Bestimmungen leicht erkennt. Es heisst z. B. der Verbrecher soll «emendare ad arbitrium Juratorum et Communiæ» (Corbie. a. 6.) — «emendare per Juratos» (Senlis. a. 19.) [1] — «consideratione Ju-

[1]) O. d. L. XI. 278. Jahr 1200.

ratorum satisfactionem facere» (*Crespy* a. 4.)[1] — «Jurati facient vindictam» (*Noyon* a. 6.)[2] — und Aehnliches; oft auch wiederholen andere Communalstatute dieselben Ausdrücke.

Obwohl nun auf diese Weise die Gemeinden kleine, gleichsam für sich abgeschlossene Strafrechtskörper bildeten, so lässt sich natürlich doch nicht annehmen, dass sie mit ihrem Strafrecht ganz ausserhalb des allgemeinen Rechts gestanden haben werden. Es ist das um so weniger wahrscheinlich, als eben die meisten Communestatute einen grossen Mangel genauerer strafrechtlichen Bestimmungen zeigen. Wahrscheinlich wird daher eine gewisse bestimmte Praxis und eine Reihe entschiedener Sätze schon zur Zeit der Abfassung der Statute die allgemein anerkannte Grundlage für das in der Gemeinde geltende Recht abgegeben haben.

Auf diesem Punkte ist es nun vor Allem, wo wir den eben erwähnten Mangel der Quellen des inneren Lebens der Stadt und ihrer Rechte zu keklagen haben. Denn allerdings enthalten die Privilegien eine Menge von Andeutungen, die im höchsten Grade interessant sind, und auf die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Strafrechts hindeuten, ohne dass es uns möglich ist, von ihnen aus, ohne in allerlei Willkührlichkeiten zu verfallen, weiter zu gelangen. Denn abgesehen davon, dass wir bei den einzelnen Statuten niemals wissen, wie weit ihre Wirksamkeit gegangen ist in Beziehung auf die anderen Gemeinden, und eben so wenig sagen können, wie es in den Gemeinden gehalten wurde, die gar nichts Näheres angeben, so ist selbst die weitere Interpretation der vorhandenen Bestimmungen stets nicht viel mehr, als eine Conjectur, die glücklich, aber auch verfehlt sein kann.

Die erste Eigenthümlichkeit besteht nämlich in dem, theilweise entschieden noch erhaltenen Unterschied zwischen der *Busse* an den Herrn und dem *Wehrgeld* an den Verletzten. Dieser Unterschied wird in vielen Statuten nur angedeutet, freilich wie eine Sache, die keiner genaueren Darlegung bedarf. So heisst es z. B. in dem Privilège von *Crespy*: Für Realinjurien soll der Verbrecher: «lege qua vivit (je nachdem er frei oder unfrei oder adlich ist) — *emendet*, et Majori et Juratis *pacis violatæ satisfactionem* faciat.» — Die Ausdrücke werden in demselben Art. 4 umgekehrt: «vulnerato *satisfactionem* et violatæ Pacis *emendationem* Majori et Juratis faciet.» Im Art. 5 stehen «satisfactionem et *redemptionem*.» In den Statuten für *Tournay*[3] (Doornik) dagegen ist jener Unterschied fast in der Weise wiedergegeben, wie in den alten Volksrechten, und für

[1]) O. d. L. XI. 234. Jahr 1184.

[2]) O. d. L. XI. 224. Jahr 1181.

[3]) O. d. L. XI. 248 ff. Jahr 1187.

mehrere Verbrechen Busse und Wehrgeld genau berechnet. Die Bestimmungen dieses in mannigfacher Beziehung merkwürdigen Statuts sind — (a. 3.): Bei bewiesenen Verwundungen «percussor X libras dabit, centum solidos percusso, et centum solidos Communiæ. — (a. 6.) Si aliquis convicia dixerit alicui et per testes legitimos fuerit convictus, XL solidos dabit contumeliam passo XVIII, et Communiæ XXII. Si aliquis aliquem pulsaverit iraconde, aut traxerit, et super hoc testibus convinci potuerit L solidorum faciet emendationem, tracto vel pulsato XXIII, Communiæ XXVII.» — Die Stat. von Laon (a. 4.) enthalten zwar keine Zahlenangaben, führen aber das Princip nach einer andern Seite hin aus. Derjenige, welcher einem anderen eine Real- oder Verbalinjurie — «pugno vel palma percusserit, vel turpe improperium ei dixerit, legitimo testimonio convictus ei in quem peccavit, lege qua vivit *emendet*, et Majori et Juratis *violatæ Pacis satisfactionem faciat*. Si vero is, quem lesit: emendationem ejus *suscipere dedignatus fuerit*, non liceat ei ultra de eo vel intra terminos Pacis vel extra aliquam requirere ultionem.» Andere Statuten dagegen, wie die, die sich um Soissons gruppiren, sprechen von einer solchen Unterscheidung nicht, und gebrauchen sogar nicht einmal die doppelte Bezeichnung von emendatio und satisfactio oder Aehnliches, sondern immer nur eine einfache — emendare, redemptio, satisfacere, so dass man nicht berechtigt ist, den obigen Gegensatz auch in ihnen als geltend anzunehmen.

Im Allgemeinen liegt die Erklärung dieser Verschiedenheit nahe. Jene Unterscheidung ist für die germanische Rechtsgeschichte durchaus nichts Neues, sondern die einfache Folge der alten Idee des *Gemeindefriedens*, der *neben* der einzelnen Persönlichkeit durch das Verbrechen verletzt wurde, und nun als Selbstständiges gedacht, auch jetzt noch eine selbstständige Strafe forderte. Diese Idee war wesentlich untergegangen durch die Unterwerfung der Gemeinden unter die Grundherrlichkeit des Lehnrechts. In den Theilen Frankreichs daher, wo das Lehnrecht zur absoluten Herrschaft gelangt war, ging sie verloren an das Bussprincip desselben, dass Wehrgeld und Busse als *Eine* Strafe dem Grundherrn zu zahlen seien; wo dagegen, wie in den nordöstlichsten Theilen des Landes, die alte Freiheit sich am längsten erhalten hatte, da blieben auch die alten Ideen, und tauchten als Gesetze wieder auf in dem Augenblick, wo die Gemeinde ihre erste Selbstständigkeit wieder erlangte. Auch hier aber muss sie bald verschwunden sein, denn in der späteren Zeit finden wir von dieser Unterscheidung keine Spur mehr. Die Geschichte dieses Verschwindens freilich vermögen wir nicht zu verfolgen.

An diesen Rest des ältesten Bussrechts schliesst sich nun der zweite Satz, der gleichfalls nur in den wichtigeren Statuten ge-

nauer ausgeführt ist: dass nämlich die Busse in vielen Fällen nur zum Theil der *Commune*, zum Theil aber dem *ehemaligen Grundherrn* zufiel. Auch hier ist die locale Verschiedenheit sehr gross, was sich einfach durch das verschiedene Maas der Gemeindeselbstständigkeit erklärt; nicht geringer ist die Ungewissheit, in welcher uns die Statuten lassen. So heisst es in den St. von *Tournay* a. 12.: «In emendationibus forisfactorum habebunt Castellanus et Advocatus *portionem suam*, ad *judicium Juratorum*.» Nach den Stat. für St. *Quentin* a. 12.[1]) soll bei dem Verbrechen des Mordes das Haus des Verbrechers von der Commune zerstört werden — «et si Burgensis sit, reliqua sua *nostra erunt*.» Ob auch bei anderen Verbrechen gleichfalls eine Confiscation eintrat, oder der Grundherr einen Antheil bekam an der Busse, erfahren wir nicht. Bestimmter ist das Stat. von *Amiens*[2]); nach a. 38. soll der Thäter bei Realinjurien gegen den Juratus novem libras dabit, scilicet VI libras *Communie*, et LX solidos *justitiæ Dominorum*. Gar nichts erhielt die Communia bei drei hohen Rügen. A. 49: «*Catalla* (chatel, die Fahrniss) vero homicidarum, incendiariorum, et proditorum *nostra sunt absolute sine parte alterius*. In Catallis vero aliorum forisfactorum retinemus Nobis et successoribus Nostris id quod *habuimus* et *habere debemus*.» Wie viel dies gewesen, wird nicht angegeben. Der Art. 30. des Stat. für *Bray*[3]) dagegen sagt: «*Omnis justitia* de Catallis, et sanguine et mesleia (me lée, Schlägerei) et quibuslibet aliis per rectum scabinorum *nostra erit*, præterquam de *raptu et multro* quorum Justitie Nobis remanet *sine* Judicio Scabinorum.» Hier ist daher ein bedeutender Unterschied von dem so eben angeführten Recht von Amiens. — Nach dem *Priv. für Isle en Périgord* dagegen a. 10[4]) sollten alle emendæ — Nobis *pro medietate*, et *dictæ villæ* pro *alia medietate* communes sein; nur die Busse für den Ehebruch (60 solid. s. unten) sollte allein dem Herrn gehören. — Höchst wahrscheinlich bezieht sich auf diesen Antheil auch die Bestimmung des Stat. für *Soissons*, an welches sich mehrere, wie das von Senlis, Sens, u. a. fast wörtlich anschliessen: a. 2. «Omnia forisfacta, exceptis infractione urbis et veteri odio, V solidis emendabuntur.» Es scheint nicht, dass diese V. sol. die ganze Strafe für alle übrigen Verbrechen gewesen sein können; sind sie aber neben der Strafe bezahlt, so konnte der Grund, weshalb diese Bestimmung eigends in das Gemeindestatut aufgenommen wurde, wohl nur darin liegen,

[1]) O. d. L. XI. 270. Jahr 1195.

[2]) O. d. L. XI. 264. Jahr 1190. Vgl. auch a. 11., 15., 16., die sich aber nur auf die Contumaz beziehen. S. unten.

[3]) O. d. L. XI. 297. Jahr 1210.

[4]) O. d. L. XI. 417. Jahr 1309.

dass sie an eine andere Behörde als den Major bezahlt werden mussten. Das wird bestätigt durch die Ausdrücke mehrerer Priv., unter andern das Priv. für *Chambli*,[1]) wo es heisst (a. 8.): «de *parvis satisfactis* (Real- und Verbalinjurien, die speciell aufgeführt werden) si querela ad Majorem, et Pares Communiæ venerit, et probatum fuerit forisfactum, V solidos *habebimus* (also der Gerichtsherr empfängt diese V solidos) pro emenda.» Indessen gestehen wir, dass dies mehr eine Vermuthung ist, so wie, dass die beiden Hauptverbrechen hier wohl Confiscation zu Gunsten der alten Grundherren zur Folge haben mögen, wie in Amiens. Es kann aber eben so wohl sein, dass diess nicht der Fall war; denn offenbar deuten die Statuten von Laon und die sich an dieselben anschliessenden auf das Entgegengesetzte.

In dieser Gruppe nämlich tritt uns die dritte Eigenthümlichkeit des Gemeinderechts entgegen. Jene infractio urbis und das vetus odium sind nämlich nichts anderes, als der Friedensbruch gegen die Communia als solche, oder gegen das Mitglied derselben. Dieser musste nothwendig unterdrückt werden, um nicht durch inneren Streit die Kraft gegen aussen zu verlieren. Alle *Fehde* war daher den Bürgern streng verboten. «Si quis in alium» heisst es in dem Stat. von *Laon* a. 5. «*mortale odium* habuerit, non liceat ei vel euntem de civitate prosequi, vel venienti insidias tendere.» Geschieht das dennoch, so soll, «si reus inventus fuerit, *caput pro capite, membrum pro membro reddat, vel* ad arbitrium Majoris et Juratorum *pro Capite aut membri qualitate dignam solvat redemptionem.*» Hier ist keine Andeutung, dass der Grundherr einen Antheil erhält; dagegen aber tritt uns die altgermanische *Stufenleiter des Wehrgeldes* nach dem imaginären Werthe der *Glieder des Leibes* entgegen, der als subsidiäre Strafe die *Talion* hinzugefügt ist. Welche Norm haben die Gemeindegerichte in diesen und ähnlichen Fällen befolgt? Haben sie blos ex æquitate entschieden? Haben sie noch das alte Volksrecht, wenn auch nur in unklarer Vorstellung gekannt? Wie lange hat sich dieses Strafprincip erhalten und in welcher Ausdehnung? Wir wissen es nicht; denn unsre Quellen sind einzig jene kurzen und allgemein gehaltenen Stellen der Stadtrechte.

Die letzte besonders hervorzuhebende Besonderheit der Gemeinderechte wird gleichfalls nur beiläufig in einigen Statuten angedeutet, dass nämlich ein gütlicher Vergleich der Parteien die gerichtliche Strafe aufhebe, eine einfache Consequenz des ursprünglichen Verhältnisses des germanischen Gerichts zur Strafberechtigung. Das Priv. v. St. Germain des Bois,[2]) übrigens eines der kürzesten,

[1]) O. de L. XII. pag. 304. Jahr 1222.

[1]) O. d. L. XI. p. 286. Jahr 1200.

die wir haben, sagt a. 5. — «et homo qui *pactum fecerit* pro placito vel pro foris facto, *liber erit* et a placito et a foris facto.» Ähnliches heisst es in den Privil. von *Joigny* [1]) eines von den wenigen, die in französischer Sprache abgefasst sind, dass wenn die Bourgeois selbst nach gegebenen Gages de bataille, «sans aler avant, vousissent accorder ensemble, ils le peuvent faire sans danger de Justice et sans faire amende en cas de querelle. a. 8. — In den Landgemeinden muss dieses Recht ein ganz allgemeines gewesen sein, wie es die Coutume von Lorris (Urkb. p. 35) a. 12. deutlich zeigt. Hier ist dasselbe entschieden die Übertragung des im Lehnrechte dargestellten Rechts jedes Einzelnen, eine pes (paix) zu machen mit dem Gegner, wann und wie er will. In den Stadtrechten dagegen ist dieses Recht gewöhnlich gar nicht ausgesprochen, oder nur beiläufig berührt, was sich aus den besondern Verhältnissen der Communes (s. unten) leicht erklärt.

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts den *einzelnen* Verbrechen und Strafen zu, so zeigt der erste Blick auf das Obige, dass hier wenig besondere Bestimmungen zu erwarten sind. Das geht hervor aus zwei nahe liegenden Gründen. Zuerst machte die ursprüngliche Gemeinsamkeit des Rechts der Stadt- und Landgemeinde, durch welche der Bussansatz für die einzelnen Verbrechen ein allbekannter war, genauere Bestimmungen für den Theil des Gemeindestrafrechts gänzlich überflüssig, das nur eine Übertragung des allgemeinen Rechts auf die Gemeinde war; — dann aber galt fast allenthalben für das besondre Strafrecht der Gemeinde das schon hingestellte Princip, dass die Geschwornen ex æquitate die Bussbestimmung zu geben hatten. Daher kann man sagen, dass die Aufführung der einzelnen Verbrechen in den Statuten der eigentlichen Communes eine, und zwar noch dazu selten vorkommende Ausnahme bilden und bilden müssen.

Dazu kommt noch, dass grade die gröbsten Verbrechen in den vielen Communen der Gerichtsbarkeit der alten Grundherren geblieben sind und die allgemeinen Strafen des Landrechts daher auf sie ihre Anwendung gefunden haben.

Endlich aber, wo besondre Verbrechen in der Gemeindegerichtsbarkeit aufgeführt werden, wissen wir nicht immer, wie sie eigentlich bestraft worden sind. So z. B. heisst es in dem St. v. Laon. a. 7., wenn der competente Gerichtsherr nicht den *Dieb*, den die Gemeinde gefangen hat, bestrafen will, justitia in furem a juratis perficiatur, ohne dass Genaueres angegeben wäre.

Wir glauben daher, dass die weitere Untersuchung hierüber für die Rechtsgeschichte im Allgemeinen ziemlich unfruchtbar blei-

[1]) O. d. L. XII. 347. Jahr 1300.

ben wird, bis die Archive der Städte ihre bisher verschlossenen Quellen eröffnen. — Zwei Beispiele indessen mögen hier, ihrer Besonderheit wegen, Platz finden.

Das Statut von *St. Quentin* bestimmt a. 28, dass bei *handhaftem* Diebstahl — si quis furem cum furto ceperit — der Ergreifende den Dieb dem Castellanus per Scabinos übergeben soll; dieser «eum in *Pillorico ponere*» und dann erst den Scabinis ihn zur Bestrafung «sicut de fure» übergeben. Wahrscheinlich ist dann das Landrecht gegen ihn in Ausübung gesetzt, nämlich die früher erwähnte Strafe des Hängens. — Ganz dasselbe bestimmt das Privil. für *Roye* (O. d. L. XI. 228. Jahr 1183) a. 15: Major et Jurati furem in *perlorico* poni videbunt. Deinde Justitiarius noster faciet exinde Justitiam.

Sehr verschieden war die Strafe für *Ehebruch und Nothzucht*. Für einen Theil der Communen hatte der Grundherr sich neben anderen hohen Rügen die Gerichtsbarkeit darüber vorbehalten, wofür schon einige Beispiele angeführt sind; hinzugefügt kann unter anderen werden das Statut für Beaumont sur Oise [1]) a. 9. «Si quis de hac Communia vi feminam violaverit, et inde convictus fuerit per judicium vel per recognitionem suam, ipse et possessio ejus tuta erit *in misericordia nostra*.» — In anderen war diess nicht der Fall. Hier trat zwischen den Stadtrechten des Nordens und des Südens eine durchgreifende Verschiedenheit ein, die im Grunde auf eine wesentlich verschiedene Auffassung des Verbrechens selbst deuten. Wohl in allen Statuten des Südens galt die Bestimmung des Stadtrechts von *Riom* [2]) a. 22, der adulter vel adultera — convicti, confessi oder deprehensi — *nudi currant villam* vel *nobis* solvat quilibet LX solidos et hoc sit *in optione delinquentis*. Diese Strafe, die im Norden Frankreichs, so viel wir gesehen haben, nirgends vorkommt, scheint im Süden so allgemein gewesen zu sein, dass das Statut der Bastide von *la Peyrouse* [3]) sogar sagt a. 33: Der Verbrecher nudus currat per villam *ut in aliis villis Domini nostri Regis fieri consuevit*, aut solvat Regi XX solidos, et quod voluerit optionem habeat eligendi. Dabei wechselt nur die Busssumme; nach den Privilèges von *Lunas* [4]) soll dieselbe eventual centum solidos betragen, a. 29, nach denen von *Salmeranges* [5]) a. 22.

[1]) O. d. L. XII. 307. Gegeben 1187, vom Graf Matthias von Beaumont, bestätigt vom Könige Ludwig VIII. 1223.

[2]) Urkundenb. p. 43.

[3]) O. d. L. XII. 376. Jahr 1308.

[4]) O. d. L. XII. 397. Jahr 1312.

[5]) O. d. L. XII. 516. Jahr 1331.

sexaginta solidos; nach denen von *Villefranche* (en Rovergue)[1] a. 23. trecentos solidos. — Im Norden dagegen pflegte das Verbrechen den hohen Rügen anzugehören, doch nicht ohne Ausnahme. Nach der Charte von *Peronne*[2]) mit der darnach erlassenen Charte von *Athyes*[3]) soll derjenige, qui per vim aliquam mulierem oppresserit, — si de voluntate ipsius mulieris et parentum suarum eam *ducere voluerit in uxorem*, bene liceat. Si autem infra Communiam captus non fuerit, per sex annos debet forbanniri. a. 21. Ehebruch mit Entführung hat folgendes Recht a. 22. Quicumque *uxorem alicujus hominis* infra Banleucam manentis abduxerit, per VII annos bannitus, villam relinquet; si postea redeat, cum *amicis reconciliatus*, res hominis illius quas cum muliere absportavit, ex integro restituet. Er behielt also die Frau als Gattin. — Damit stimmt fast wörtlich überein die Cout. von *Tournai* a. 22 und 23, nur dass sie beidemale 7 Jahre Verbannung setzt. Nach den Statuten von *Chambli* a. 12. soll der, welcher per raptum feminam violaverit, eam *desponsabit*; will er das nicht, ad *nostræ Curiæ* judicium emendabit. Sehr viele Stadtrechte sprechen gar nicht von diesem Verbrechen, was darauf hindeutet, dass es dem Grundherrn zur Entscheidung blieb und mithin nach Landrecht bestraft wurde.

Von diesen beiden Gruppen der Stadtrechte unterscheidet sich nun noch, wenn auch mehr durch ihren inneren Character als durch eine äusserlich fest zu ziehende Grenze, die dritte Gruppe. Ihre Eigenthümlichkeit war hauptsächlich begründet in den Verhältnissen der Zeit, der sie angehört. Wir haben schon oben im Allgemeinen den Character dieser dritten Classe angedeutet und sie als das Gemeinderecht im engeren Sinne bezeichnet.

Das dreizehnte Jahrhundert nämlich hatte im Gebiete des Gemeindelebens zwei Hauptresultate erzeugt. Zuerst waren die Gemeinden *reich* geworden und der in dieser Epoche entstandene für jene Zeit gänzlich neue industrielle Besitz hatte in den Städten eine Heimath gefunden. Das wiederum hatte das Bedürfniss und damit das Entstehen einer selbstständigen Administration bedingt. Allein zugleich hatte sich der zweite Moment entschieden — dass die französische Städteverfassung es nie bis zur deutschen Souverainetät der einzelnen Städte bringen werde. Die Communes sind gleichsam die Geschichtskörper, an denen beide Sätze zum Versuche und zur Verwirklichung kommen.

1) O. d. L. XII. 480. Jahr 1323.
2) O. d. L. V. 156. Jahr 1207.
3) O. d. L. XI. 298. Jahr 1212.

Die regierende Gewalt erkannte daher, dass man, um die Wohlhabenheit der Gemeinden zu fördern, ihnen Gesetze geben müsse und dass es gefahrlos sei, diess zu thun. Im 14. Jahrhundert traten daher eine grosse Menge von neuen Gemeinden ins Leben, aber nicht mehr als Communes mit beschwornem Schutz- und Trutzbündniss, sondern ganz in der Weise wie die Gemeinde unserer Zeit, mit einem eignen Gemeindestatut, das von dem Herrn gegeben wird, mit einer Gemeindeverfassung, an deren Spitze der herrschaftliche (königliche) Beamtete steht und mit einem Recht, dessen allgemeiner Character es zu einem Ausflusse des allgemeinen Landrechts macht.

Hier nun hat auch das Strafrecht einen wesentlich verschiednen Inhalt von dem der eigentlichen *Commune*. Die Stellung dieser neuen Gemeinde, nach welcher sie von vorne herein als ein organisches Glied des ganzen Rechtslebens auftritt, macht es zuerst unmöglich, dass das Gemeindegericht das allein entscheidende ist über die Verbrechen der Gemeindeglieder, dann dass die Strafen blos durch dieses Gemeindegericht bestimmt werden. Der industrielle Reichthum dagegen schliesst eben so sehr die Willkühr aus. Beides zusammen forderte mithin ein Gemeinderecht, in welchem die Bussen gleich anfangs so weit als möglich *gesetzlich bestimmt waren;* gleichsam eine Entwicklung jener emendatio per Juratos zu ihrem concreten Inhalt. Daher haben diese Statute, die erst mit dem 14. Jahrhundert beginnen, nicht blos einen grösseren Umfang überhaupt, sondern in demselben einen deutlich zu unterscheidenden Abschnitt, der die Grundlage für die Busstaxen enthält.

Äussere Gründe, die hier ihre genauere Darstellung nicht finden können, haben es veranlasst, dass das örtliche Gebiet dieser *staatlichen Gemeindegesetzgebung* vorzugsweise der Süden Frankreichs geworden ist. Es war die Zeit, wo sich derselbe nach den furchtbaren Verwüstungen der Albigenser-Kriege allmählig wieder zu erheben begann. Der Sieg des Nordens hatte indessen eine Menge germanischer Elemente in Sitte, Leben und Recht des Südens verbreitet. An diese schloss sich das Entstehen der kleinen neuen Gemeinden, die hauptsächlich solcher Gemeindeordnungen bedurften. Diese kleinen Gemeinden pflegten sich um irgend ein Schloss oder eine Befestigung herum zu bauen und erhielten davon den Namen der *Bastides*. Die Ord. d. L. enthalten eine grosse Menge von Statuten solcher Bastides. Sie sind offenbar alle nicht blos aus einem Geist geflossen, sondern sogar fast auch der Form nach einer Redaction angehörig. Dennoch ist es aus den Statuten früherer Städte, die wir besitzen, klar ersichtlich, dass mit einigen Erweiterungen nur Übertragungen des schon damals allgemeinen

Stadtrechts des Südens auf diese neu entstandenen Gemeindekörper sind. Grade darin liegt ihre Hauptbedeutung für die Geschichte des Rechts der Gemeinden im Süden, die noch sehr wenig aus der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts bekannt ist.

Als Beispiel für diese Gemeinderechte kann der Statut von Marziac, Urkundenb. p. 46 ff. und das von *Riom* (Urkundenb. p. 40 ff.) gelten. Der a. 39 des letzteren drückt im Allgemeinen das Verhältniss dieser Gemeindekörper zum Staat und seiner Gewalt und den tieferen inneren Unterschied zwischen diesem Gemeinderecht und dem der Communes so deutlich aus, dass wir ihn hier besonders anführen müssen. Nachdem bis dahin Verfassung und Recht der Stadt angegeben sind, schliesst dieser Act des Statut mit der Bemerkung: «In *omnibus autem aliis*, quæ non sunt in præsenti litera expressa, *retinemus* Nobis et successoribus nostris in dicta villa et pertinentiis et habitatoribus omnem justitiam, jurisdictionem, subjectionem, reverentiam, exercitum et cavalcatum, secundum usus et consuetudines patriæ, *et alia, quæcumque verus Dominus potest et debet habere in terra sua*, ac in præmissis omnibus et singulis *retinemus potestatem declarandi secundum quod propter varietatem* temporum et causarum *viderimus expedire*.» Hier ist gerade das Verhältniss, das wir als das characteristische des französischen Gemeinderechts überhaupt dem deutschen gegenüber hingestellt, auf das klarste ausgesprochen. Das Gemeindeleben ist kein selbstständiges, keine Quelle seines eignen Rechts und seiner Entwicklung, sondern es ist dem Willen des Staats von vorne herein untergeordnet, ja sogar das Gemeindestatut ist nur eine Gesetzgebung, die der Staat in jedem Augenblick ändern kann. An dem Rechte dieser Gemeinden des Südens sieht man deutlich das Schicksal der Gemeinden des Nordens vorher; was die ersteren gleich von Anfang an sind, ein blosser Anhang des Staatslebens und des gemeinen Rechts, das sind die letztern in kurzer Zeit geworden.

Desshalb scheint es uns nun auch für die allgemeinere Geschichte des Rechts in Frankreich nicht von hinreichender Wichtigkeit, die *einzelnen* abweichenden Bussansätze der verschiedenen Statute aufzuführen. Das Hauptsächlichste dürften folgende zwei Punkte enthalten.

Zuerst blieben alle hohen Rügen so entschieden der eigentlich amtlichen Gerichtsbarkeit, dass jener gar nicht einmal besondere Erwähnung zu geschehen pflegt; da die Gerichtsbarkeit über dieselbe das Zeichen der Souverainetät war, so erklärt sich dieses Verhältniss aus dem Obigen von selber.[1])

1) Vgl. Riom. a. 14. und Marziac a. 32. Mont. Chabrier a. 18.

Dann sind in diesen Statuten gewöhnlich die Bussen für eine Reihe von Vergehen festgesetzt, die ungefähr in allen auf ähnliche Weise sich wiederholen. — Dahin gehören: der *Ehebruch* und die *Nothzucht*, deren Strafe schon angegeben. Ferner der *Diebstahl*. Für diesen ist es bemerkenswerth, dass fast allenthalben unterschieden wird zuerst zwischen dem *grossen* und *kleinen* Diebstahl, nur dass das Maass desselben nicht immer das gleiche ist. Nach dem St. v. Riom a. 24. ist der *kleine Diebstahl auf dem Felde* im Werth bis XII denarios; ebenso in dem Stat. der Bastide von *Charroux*[1]) a. 24, der von *Gardemont*[2]) a. 24, der von *Mont-Chabrier*[3]) a. 25 u. a. Die Strafe ist nach den ersten 3 solid. Busse, nach dem zweiten 2½ solid., eben so nach den beiden anderen; der grosse Diebstahl (si ultra XII den. valeat res quam ceperit) büsst VII solid., nach den anderen X solid. Geschieht dieser Diebstahl bei Nacht, büsst der Dieb nach dem ersten 60 sol., nach den 3 anderen XXX solid. Vergl. dazu noch die Stat. v. Marziac a. 7. 12. — Die oben cit. drei Statute unterscheiden nun noch den kleinen und grossen Diebstahl *in der Stadt* mit besonderer Strafe und den wiederholten Diebstahl, fast wörtlich übereinstimmend (Mont-Chabrier a. 24.) «Quicumque aliquid valens *duos solidos* vel infra de die vel de nocte furatus fuerit *currat villam cum furto ad collum suspenso, et* in V solid. pro justitia puniatur — et qui rem *ultra V solid.* valentem furatus fuerit, *prima vice signetur* (vertritt die Stelle des Pillori im Norden) et in LX solid. pro justitia puniatur, et si signatus sit ulterius *debite puniatur;* et si pro furto quis *suspendatur*, X libras si bona sua valeant solutis debitis nobis pro justitia persolventur, et residuum sit hæredum suspensi.») — Riom und Marziac haben diese Unterscheidungen und Bestimmungen nicht; es folgt daraus nicht, dass nicht hier gleiches Recht gegolten hätte. — Für *Injurien* sind gleichfalls feste Bussen; das Schwertziehen, das Schlagen und Stossen, die wörtlichen Beleidigungen, ausserhalb des Gerichts und in demselben, sind die einzelnen Fälle, die hervorgehoben werden; es lässt sich annehmen, dass da, wo ein Statut nicht ausreichte, das Landrecht zu Hülfe genommen wird.[4]) Das Bussmaass ist auch hier nicht immer gleich, wahrscheinlich als Folge des ungleichen Landrechts. — Endlich bildet die *Fälschung* an *Maass und Gewicht* ein besonderes herausgehobenes Verbrechen (Riom.

[1]) O. d. L. XI. 404 ff. Jahr 1308.
[2]) O. d. L. XII. 382 ff. Jahr 1310.
[3]) O. d. L. XII. 362 ff. Jahr 1307.
[4]) Vergl. z. B. die Ausdrücke in a. 12 und 30 des St. v. Riom.

9. 25.) was auf einen entstehenden Handel und Verkehr hindeutet; der Bussansatz wechselt gleichfalls.

Zu diesen Verbrechen kommen nun gewöhnlich noch eine Reihe von Bussansätzen für dasjenige Unrecht, was wir *Polizeivergehen* nennen würden, die Infractio banni, Widersetzlichkeit gegen polizeiliche Befehle, Schaden durch verwahrloste Thiere; alle diese Bestimmungen sind offenbar gegeben, um der Willkühr des Ortsbeamteten feste Schranken zu setzen. (Vgl. Riom. 16. 26. u. a.)

Dieses ist der allgemeine Character des Strafrechts im Gemeinderecht Frankreichs. Das Einzelne genauern Uutersuchungen bewahrend, gehen wir jetzt zum *Verfahren* und seinen Besonderheiten über.

a. Der Process in den Gemeinden.

Für den Process des Gemeinderechts müssen wir mehr noch wie für das Strafrecht auf den Satz zurückweisen, dass in allen den Punkten, wo das Gemeinderecht nichts enthält, mehr als wahrscheinlich der gemeine Landesprozess Gültigkeit gehabt hat. Das liegt nicht blos in der allgemeinen Natur der Sache, sondern es geht wesentlich noch aus zwei besondern Gründen hervor.

Zuerst hatte freilich wenigstens in den Communes das Gemeindegericht das Recht, selbst das Bussmaas im Strafrecht festzusetzen. Ein solches Recht für das Verfahren lässt sich aber nicht wohl practisch denken; hier werden feste Normen gefordert, und wären diese wirklich verschieden gewesen von dem gemeinen Process, so würden sie unzweifelhaft aufgeschrieben worden sein.

Dann aber lassen sich die Ausnahmen, die der Gemeindeprozess vom Lehns- und Landesprocess bildet, als aus besondern Gründen entstandene nachweisen. Es folgt, dass da, wo solche Gründe nicht vorhanden waren, auch keine Aenderung des gemein Geltenden eingetreten sein wird.

Daher muss der oben entwickelte Prozess des Lehnwesens dem Folgenden als Grundlage untergelegt, und sein ganzer Gang in der Darstellung vorausgesetzt werden, wie er das in der Wirklichkeit gewesen.

Jene Besonderheiten des Verfahrens in den Gemeindegerichten beziehen sich nun nur auf zwei Punkte, das Verfahren bei der *Anklage*, um den Beklagten zur Stellung vor das Gericht zu zwingen, und das *Beweisverfahren.*

Das Recht auf ein besonderes Verfahren gegen den Contumax und die Nothwendigkeit desselben beruht auf der ganzen Stellung

der Commune in jener Zeit. Jedes Verbrechen gegen den Einzelnen in der Commune war, dem Wesen dieser Körperschaft nach, ein Verbrechen gegen alle, ein Bruch des Schwurs, ein Verbrechen gegen den Gemeindefrieden. Nur auf dieser festgeschlossenen Einheit beruhte die Macht derselben gegen die Uebergriffe der benachbarten Grundherren. Nun aber war das Gebiet ihrer örtlichen Competenz ein enges und scharf begränztes. Der Verbrecher in der Gemeinde konnte daher leicht entfliehen; jenseits der Bannmeile war er in völliger Sicherheit. Das zwang die Communen, besondere Maassregeln dagegen zu treffen, dass nicht jemand auf diese Weise sich dem Gericht seiner Pares in der Gemeinde entziehe.

Hier kann man nun wohl die Bestimmungen des Stat. von Laon a. 2. ziemlich als die allgemeinen für alle Communes ansehen. Hatte irgend ein Mitglied ein Verbrechen gegen irgend jemand in dem Gebiet der Commune begangen, so forderte das Interesse der Commune selber, dass es nicht ungestraft blieb. Dass alsdann auf die erhobene Klage «clamor» vor Major und Juratis eingeschritten wurde, versteht sich; nach den Ausdrücken der Statute und nach den gegebenen Verhältnissen aber scheint es uns unzweifelhaft, dass die Stadtbehörde *auch ohne Klage gerichtlich einschreiten konnte.* Die Ausdrücke der Stadtrechte sind leider alle sehr kurz und keines ist weitläuftiger wie das oben citirte von Laon.[1]) Auch hier ist der Mangel weiterer Quellen dessbalb sehr fühlbar und das um so mehr, als in diesem Princip der zweite richtige Anknüpfungspunkt für die *Entstehung des Inquisitionsprincips* im Strafverfahren gegeben ist, von dem wir später zu reden haben.

Wenn nun die Citation erlassen war (submonere, semondre) und der Beklagte sich nicht stellen wollte (infra quartum diem), so wird er selber aus der Stadt *verbannt;* der Zusatz des Stat. von Laon (II) «cum omnibus qui de ejus peculiari familia sunt» findet sich nicht allenthalben. Ferner ward als Contumazialverfahren sein *Haus* in der Stadt von der Commune *niedergebrochen* und gewöhnlich versprach der König seine Hülfe dazu, wenn es ein befestigtes war und Widerstand leistete. — Dasselbe trat ein bei der Flucht des Verbrechers nach geschehener That. —

War dagegen der Verbrecher kein Glied der Commune, so hatten die Vorsteher der Gemeinde zuerst die competente Behörde aufzufordern, dass sie Recht vollziehen möge. Geschah das nicht, so ward der Commune das Recht zugestanden sich selber zu helfen, «liceat Majori et Juratis *prout potuerint*, de eo vindictam quærere»,

[1]) Vergl. das St. v. *Soissons* 8. und *St. Quentin* a. 10. ff. *Crespy* a. 2. *Amiens* a. 8. 7. 14. *Cerny* und die Städte des Laonnois a. 13 und andere.

was natürlich am einfachsten war, wenn der Betheiligte später einmal in die Stadt kam (Soissons a. 8.)

Wie sich diese Bestimmungen aus den Verhältnissen der Städte ergeben, so folgt aus denselben gleichfalls das ihnen eigenthümliche *Beweisverfahren.* Wir haben im vorigen Theile gezeigt, wie sich der Zweikampf als allgemeines Beweismittel aus dem Lehnwesen entwickelt hat. Es beruht derselbe wesentlich auf der abgeschlossenen souverainen Selbstständigkeit des Einzelnen dem anderen Einzelnen gegenüber. Gerade diese war innerhalb der Communes gebrochen; die Communes als gesellschaftliches Ganze stehen dem Ritterthum in der Gesellschaft durchaus auch in diesem Punkte gegenüber. An die Einheit ihres Lebens und das Ausschliessen alles *Fehderechts* unter den Bürgern knüpfte sich das Bedürfniss ein anderes Beweisprincip wie das des Lehnrechts zu haben.

Nun aber gab es damals kein solches, und dazu kam, dass jenes Ritterthum dem Leben der Städte keineswegs absolut fremd geblieben war. Es war daher eben so unmöglich für die letzteren, jenes Bedürfniss ganz zu befriedigen, als es ganz abzuweisen.

Aus diesem schwankenden Verhältniss erklärt sich nun die Gestalt des Beweisverfahrens in den Städten. Allenthalben nämlich, wo nicht Beweis und Gegenbeweis dem Zweikampf und Gottesgericht oder den Principien des kanonischen Processes übergeben werden, entwickelt sich die Geschichte des Verfahrens an der Frage, *welche von beiden*, *Kläger* oder *Beklagte* zu beweisen habe. Die erste Entscheidung ist hier gewöhnlich die, dass der Beklagte auf einfache Anklage sich mit bestimmtem Gegenbeweis *zu reinigen* habe; dann tritt der zweite Gedanke auf, dass die *Klage bewiesen* werden und gegen diesen Beweis *kein Gegenbeweis* gültig sein solle. Dieses Princip haben wir für ein anderes Land [1]) als Grundlage der Geschichte des Beweisverfahrens nachgewiesen. In Frankreich, wo das Lehnwesen und Kirche mit selbstständiger Entwicklung des Beweises fast das ganze Land umfassten, blieb für jene Geschichte nur das Gebiet des *Stadtrechts* übrig. Allerdings ermangeln uns hier noch die genauen Quellen; allein als Grundzug des Beweises tritt dennoch uns allenthalben der Gedanke entgegen, dass in gewissen Fällen alles auf die *Vertheidigung*, in anderen wieder alles auf die *Anklage und ihren Beweis* ankam. Da wir aber hierüber nur kurze Andeutungen vorfinden, so müssen wir die Entscheidung einer speciellern Untersuchung überlassen, um so mehr, als die Principien des altgermanischen Processes hier auf allen Punkten von dem

1) Siehe die *Gesch. des dänischen Civilprocesses und das heutige Verfahren* vom Verfasser.

Process des Lehnwesens und der Kirche durchbrochen werden. Dennoch bleiben jene Spuren des alten Rechts dadurch von hohem Interesse, dass in ihnen gleichsam die ältesten Grundsätze kurz vor ihrem entscheidenden Untergange in die Rechtsgeschichte Frankreichs herein ragen.

Übrigens haben sie in keinem Fall eine dauernde oder umfassende Wirkung gehabt; denn die Verwirrung und Unbestimmtheit in den Stadtrechten selber ist gross und das bot ein leichtes Mittel den neuen französischen Process mit dem 13. Jahrhundert durch die Thätigkeit der königlichen Beamteten einzuführen.

Zu bemerken ist ferner dabei, dass nur die grösseren Stadtrechte von dem Verfahren überhaupt sprechen; die kleinen Privilèges und die Landgemeinderechte enthalten gar nichts darüber. Das, was die ersteren geben, ist nun wie gesagt, eine bunte principlose Mischung der drei Beweisarten dieser Epoche.

Zuerst schliessen einige Rechte, wie das von *Tournay* a. 21 den Zweikampf *unter Bürgern überhaupt aus;* dieser Art. ist jedoch in dem Statut von Peronne und von Athyes nicht enthalten. — Andere, wie das von *Roye*[1]) bestimmen, a. 13 dass der Grundherr (der König) von dem Gemeindegericht keinen Gemeindebürger zum Zweikampf fordern lassen dürfe; unter Bürgern dagegen ist hier der Zweikampf als *electives* Beweismittel inclusive durch die Bestimmung zugelassen, dass im Falle der Gages de bataille der Advocatus (Champion) nur aus den Mitgliedern der Commune genommen werden darf, a. 30. Ebenso St. Quentin a. 11. Amiens. a. 17. (Infra fines Communiæ non recipitur campio conductitius contra hominem de Communia.) Andere, wie Laon, Crespy, Soissons, Vaisly[2]) sprechen von dem Zweikampf gar nicht, so dass man nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob derselbe in den hohen Rügen statthaft gewesen ist oder nicht. Da man aber annehmen muss, dass diese als eximirte Competenz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit überlassen gewesen sind, so leidet es schwerlich einen Zweifel, dass die Bürger das Recht zum Zweikampf in diesen Fällen haben mussten; es erklärt sich leicht, wesshalb die Statuten darüber schweigen, da sie doch nichts daran hätten ändern können. Diese Stadtrechte haben wenigstens wohl für alle, durch das *Stadtgericht* entschiedenen Streitigkeiten den Zweikampf ausgeschlossen und das legitimum testimonium eintreten lassen. — Andere dagegen erkennen den Zweikampf *ohne irgend eine Beschränkung* an, ganz wie der Lehnsprocess selber. Diess gilt besonders von den Land-

1) O. d. L. XI. 237. Jahr 1185.

2) O. d. L. XII. 307. Jahr 1223.

gemeinden und ihrem Process, da dieselben in allem Wesentlichen sich der Lehnsherrschaft überhaupt nicht entzogen hatten. Die *Coutume von Lorris* a. 6. zeigt, dass der Zweikampf das ganz Gewöhnliche war. Aber auch einzelne *Communen* erkannten denselben an. Das deutlichste Beispiel ist das Stat. v. *Beaumont-sur-Oise*, [1]) wo es heisst a. 7. «Duella sunt Communiæ (d. h. die Duellbusse) præter illa quæ fient de raptu multro homicidio et proditione; und 8: De vadiis duelli datis *infra Banleucam* habebit Communia XV sol. tantum, de hostagiis XXX sol. de duello victo LXVII sol. et dimiduum si duellum fuerit de *fundo terræ* vel *pecunia.*» — Dazu vergleiche man die ganz ähnlichen Bestimmungen im Stat. v. *Beaumont* [2]) a. 8, *Chambli* a. 11, *Asnières* a. 8, u. a. Auf diese Weise wechselt die Bestimmung über das Beweismittel des eigentlichen Lehnsprocesses.

Nicht minder ist das der Fall mit dem Beweismittel der *Kirche*, den *Ordalien*. Es scheint jedoch, als ob ausserhalb des eigentlich kirchlichen Gebietes die Ordalien ihre längste und dauerndste Wirkung sich erhalten haben. Doch sind die Ordalien, so viel wir wenigstens bisher gefunden haben, nur als *Vertheidigungsmittel*, Gegenbeweis auf geschehene Anklage, gebräuchlich gewesen. Ohne Zweifel gerade desshalb, um in ihnen einen wenn auch mangelhaften Ersatz für den Zweikampf zu haben. Auch kommt der Beweis durch Gottesgericht nur bei Anklagen auf hohen Rügen vor, und steht daher nirgends als einziges Beweismittel, sondern immer mit dem folgenden zusammen. Das St. von Laon kann als Beispiel und Quelle dienen. Die gewöhnliche Bestimmung ist, dass der Beklagte (a. 5) «*divino se judicio* purget» ohne dass eine besondere Form des Gottesurtheils angegeben wurde, oder «*sacramento se purget*», was gewiss nicht immer auf den einfachen Reinigungseid zu beziehen ist (s. unten.) Das Statut von Amiens a. 24 hat die specielle Bestimmung, dass eine Wittwe gegen eine Schuldklage, so lange sie nur durch *einen* Zeugen bewiesen ist, sich per sacramentum vertheidigen kann; bei Forderungen auf Grundbesitz (possessio) dagegen ipsa se per bellum deffendet. Einige Statute machen jedoch davon eine Ausnahme, wie das von *Tournay*. Die Bestimmungen dieses Status sind besonders dadurch interessant, dass sie nicht blos die Reste des *Eideshelfer-Beweises* in den Stadtrechten am deutlichsten zeigen, sondern auch das Verhältniss desselben zu dem Gottesgericht andeuten. Besonders hervortretend ist a. 3: «Si aliquis aliquem percusserit, et querimonia inde facta

[1]) O. d. L. XII. 298. Jahr 1222.
[2]) O. d. L. XII. 312. Jahr 1223.

fuerit, quocumque modo eum percusserit si *constans fuerit* (handhaft?) centum solidos emendabit, *percusso XLVIII, Communiæ* XLII;[1]) et si *constans non fuerit*, *tertia manu purgare* se debebit. Si vero aliquis de nocte sive de die armis molutis aliquem vulneravit, et vulneratus *testes super hoc habuerit*, percussor X libr. dabit, centum solid. *percusso*, et centum. sol. *Communiæ* (s. oben) si autem *testes non habuerit*, et *de die* factum fuerit, *septima manu* se purgabit; si vero *de nocte*, judicio *aquæ frigidae*.» — Der Reinigungsbeweis mit Eideshelfern, tertia manu purgare, wird auch noch in a. 9. 10 anerkannt; allein immer nur wie hier, wenn *keine Zeugen* vorhanden sind. Gegen diese galt der Gegenbeweis nicht.

An das Gottesurtheil und die Eideshelfer schliesst sich die einfache *Purgatio*, der *Reinigungseid* des Beklagten an. Dieser Reinigungseid wird entweder einfach ausgedrückt durch *juramento* se purgare,[2]) oder *propria manu* juramento se purgare, (*Laon* a. 11. 16, *Crespy* a. 17, *Vaisly* a. 2.) auch *sua manu* se purgare. — Diese Vertheidigung trat jedoch nur bei kleineren Sachen ein. In dem Statut von Amiens wird ausdrücklich hinzugefügt, dass dieser Eid nur dann statthaben solle, si accusator *testem non habuerit*, a. 30; also auf die blosse Anklage.[3]) Man darf wohl annehmen, dass diess ziemlich allgemein gewesen ist, obwohl die übrigen Stadtrechte nicht davon sprechen.

Diess sind die Grundlagen des *Vertheidigungsverfahrens*. Ihnen gegenüber steht das Princip des *Anklageverfahrens* und seines Beweises. Hier scheint es allgemeiner Grundsatz gewesen zu sein, dass gegen den als *vollständig anerkannten* Beweis der Anklage kein Gegenbeweis versucht werden konnte. Vielleicht geht man daher nicht zu weit, wenn man setzt, dass das obige Vertheidigungsverfahren allmählig durch den Beweis der Anklage zu einem subsidiären geworden ist. Wenigstens deutet die Abfassung der Statute entschieden auf ein solches Verhältniss.

Der allgemeine Ausdruck für den Anklagebeweis ist fast in allen Stadtrechten das «*legitimum testimonium*.» Die Bestimmung des *legitimum* test. bezieht sich entschieden darauf, dass zu Zeugen nur Mitglieder der Commune gegen das Mitglied gebraucht werden sollen, wie das schon das Statut von Laon andeutet a. 5, ubi *per homines Pacis* legit. test. potuerit comprobari. So auch das

[1]) Ist gewiss ein Schreibfehler im Original statt LII., wie auch schon Bréquigny bemerkt.

[2]) Z. B. in den St. v. *La Bruyère*, O. d. L. XI. p. 236. Jahr 1184.

[3]) An dieser Stelle steht sacramentum offenbar in der Bedeutung von juramentum.

St. v. Tournay a. 1, *per legitimos testes* probari und öfter. Diese Zeugen wurden offenbar sogleich bei der Anklage mit aufgeführt. Über die Form ihres Vernehmens, die Zahl und die sonstigen Verhältnisse derselben erfahren wir nichts. Nur für kleinere Vergehen haben einige Stadtrechte eine genauere Bestimmung, die im Wesentlichen allenthalben gleich gewesen zu sein scheint. Als Beispiel führen wir die a. 5 und 6 der Commune von *Beaumont* [1]) mit welchen die von *Asnières* [2]) a. 5., von *Chambli* a. 9. und andre übereinstimmen. De *parvis forisfactis* quæ facient homines hujus franchisie, clamor fiet Baillivo nostro; et si forisfactum probatum fuerit *per duorum legitimorum hominum juramenta*, nos V solidos inde habebimus pro emenda. a. 6. Si vero testes *non habuerit*, qui clamorem fecerit, et dixerit «*ille homo de Juratis hujus Franchisie vidit forisfactum*» Ballivus noster *adjurabit illum per juramentum* suum, ut dicat super hoc veritatem; et si dixerit quod verum est, nos V sol. tantum inde habebimus pro emenda; et si dixerit: nihil est, ad nihilum remanebit. Et si *sine testibus* clamorem deposuerit, ille contra quem clamor fuerit depositus, *liberabitur per juramentum suum.*» Diese Bestimmungen bedürfen keines Commentars. — Es ist möglich, dass es in den eigentlichen und reinen Stadtgerichten ganz ähnlich hergegangen ist. Wenigstens ist kein Grund, die Bestimmungen des St. von Laon a. 16. und der zu demselben gehörigen «Si quis bannum Civitatis se audivisse negaverit, aut per *Scabinos tantum comprobetur* — nicht in gleicher Weise zu interpretiren.

Zu dem Gottesurtheil tritt der Zeugenbeweis bei schwereren Anklagen in ein grade entgegengesetztes Verhältniss nach einigen Stadtrechten. Nach dem von Laon a. 5. gilt *gegen* das legitimum testimonium die purgatio per sacramentum als vollständiger Gegenbeweis. Nach den St. von Tournay dagegen ist der Zeugenbeweis entscheidend, ohne Gegenbeweis, und Gottesurtheil, so wie Eideshelfer traten nur subsidiar auf, wenn das legit. testim. nicht geleistet ist. a. 3. und 9. 10.

Einen ganz anderen Character des Beweisverfahrens wie diese, noch auf altgermanischem Boden stehenden Communes und die Rechte, die sich daran anschliessen, haben nun die Städte des Südens. Wir können auch hier das Stat. von *Riom* zum Grunde legen. Hier ist das erste Princip (a. 6.) Quod nullus habitans in dicta villa de *quocumque crimine appellatus* vel accusatus fuerit, teneatur se *purgare* — (was sich auf das Gottesurtheil bezieht) vel *defendere duello*, nec cogatur ad Duellum faciendum; et si refutaverit, non

1) Ord. d. L. XII. 298. Jahr 1222.

2) O. d. L. XII. 312. Jahr 1223.

habeatur propter hoc pro convicto, sed appellans si velit *probet crimen* quod objicit, vel per testes, vel per probationes legitimas *juxta formam Juris.*» Hier treten uns daher schon die Anfänge des Verfahrens der folgenden Epoche deutlich entgegen, und von einem selbstständigen Rechte der Gemeinde im Process kann keine Rede sein. Das Verfahren in derselben ist hier schon das, was es erst in den nördlichen Gemeinden werden soll, das Verfahren des neuen französischen Processes.

Der Punkt, auf dem wir hier das Gemeinderecht verlassen, ist nun im Grunde nicht derselbe, bei welchem wir mit dem Lehnwesen abgeschlossen haben. Dieses letztere reicht mit seinen Grundsätzen allerdings nicht blos weiter als bis zum 14. Jahrhundert, sondern zieht sich als Grundlage der wichtigsten Verhältnisse durch die ganze Rechtsgeschichte bis zur Revolution. Aber es hat eigentlich nur *geherrscht* als das höchste und letzte Recht bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts, wo ihm schon das Königthum entgegentritt. Das Gemeinderecht in seiner neuern Gestalt reicht dagegen bis ins 14. Jahrhundert hinein; aber in dieser Zeit beginnt es allmählig ganz zu verschwinden und sich in die neue Rechtsbildung für immer aufzulösen. Beide Rechte haben daher einen verschiedenen Verlauf, wie sie eine verschiedene Bedeutung hatten. Dennoch müssen sie beide und mit ihnen das folgende Recht der Kirche als *gleichzeitig* in dieser ersten Epoche und in beständiger örtlicher und innerer Berührung sich bekämpfend und sich ergänzend den ganzen Rechtszustand bildend, aufgefasst und zur Anschauung gebracht werden.

III. Die Kirche.

Zwischen die Freiherrschaften und die Städte hingestellt, steht *die Kirche* da als das dritte Element der Epoche, von der wir reden, und ihren Bewegungen. Sie hat sich damals, wie jetzt, in ihrem äusseren Auftreten so viel wie es ihr möglich war, an das Vorhandene angeschlossen, dasselbe in sich aufgenommen, es zum Theil verarbeitet, zum Theil vernichtet, zum Theil aber auch bestehen lassen. Die Gegenseitigkeit in allen Beziehungen derselben zu der sie umgebenden Welt ist eben so gross als ihr Gegensatz mit dem Leben derselben; und die Mannigfaltigkeit der Einwirkungen, die von ihr ausgehen, zwingt uns, nach dem leitenden Gedanken zu suchen, der alle jene vielgestaltigen Erscheinungen beherrscht. Wir müssen daher sogar für unser besonderes Gebiet zunächst den Character der Kirche in Frankreich zu bestimmen versuchen.

I. Die französische Kirche und ihre Rechtsbildung.

Die gewöhnliche Vorstellung geht dahin, dass die katholische *Kirche* eben so sehr in sich eine Einheit bilde, wie die katholische *Religion*. So lange diese Vorstellung dauert, wird es nie eine genügende Geschichte der Rechtsbildung in und durch die Kirche geben können. So gut wie *jeder* andere Theil des germanischen Lebens hat auch die Kirche sich in *nationale* Gestaltungen aufgelöst, die mehr oder minder schnell, mehr oder minder umfassend, aber stets mit Entschiedenheit aufgetreten sind. Erst von diesem Gesichtspunkt aus erhält die Kirche in Frankreich ihre richtige Stellung für die Rechtsgeschichte: und das ist es, was das folgende zu zeigen hat; denn grade in Frankreich ist die nationale Kirche innerhalb des Katholicismus am bestimmtesten hervorgetreten.

Die Bedeutung Karls und seiner Krönung in Rom liegt nicht allein im Gebiete des staatlichen Lebens. Bis auf ihn war mannigfacher Kampf zwischen den Ansprüchen Roms und dem Rechte der katholischen Bischöfe gewesen, in dem Rom mit seinem Papst-

thum nicht immer gesiegt hatte. Das Zusammentreten des höchsten weltlichen Herrschers mit dem höchsten geistlichen gab diesem Verhältnisse seine Entscheidung. Von da an ist kirchliche Herrschaft *des Papstthums* das anerkannte Recht für Europa, die Selbstständigkeit der Bischöfe ist gebrochen, und der Einheit des germanischen *Reiches* steht die Einheit der christlichen *Kirche* zur Seite.

Diese Idee des absoluten und centralen Papstthums erhielt sich auch nach dem Untergange des karolingischen Reiches. Die Kirche blieb, was sie gewesen, die mächtige, gleichmässige, geschlossene auf allen Punkten in gleicher Weise wirkende Einheit. Neben ihr lösste sich das weltliche Recht nach allen Seiten hin auf, und Völker, Länder, Individuen und Besitzthum fuhren auseinander jedes für sich nach seinem Recht und seiner Gewalt lebend. Diesem Zustande gegenüber ist die Kirche ein imposantes Bild; und in dem Bewusstsein, dass grade in jener allumfassenden Einheit und Gleichförmigkeit ihre Macht bestehe, beginnt sie nun, sich vom weltlichen Leben immer mehr abzuschliessen, in ihrem Kreise sich selber zu genügen, und den Gegensatz des Lebens endlich auch zu einem Gegensatz *des Rechts* zu machen. Diese Rechtsbildung, die somit das ganze Abendland umfasste, und der Kirche als solche gemein war, ist das *allgemeine katholische Kirchenrecht*, oder das *Canonische Recht*. Erst durch dieses Recht ist die Kirche in ihrer Selbstständigkeit vollendet; mit ihm schliesst die Bewegung des Lossagens vom weltlichen Leben ab, und der Zeitpunkt naht, wo nun der Kampf zwischen Kirche und Königthum beginnt.

Es ist nicht unsre Aufgabe, nachzuweisen, wie wichtig, und zwar grade durch jene Abgeschlossenheit, die katholische Kirche für die Geschichte des Abendlandes geworden ist. Nur das ist zu bemerken, dass sie natürlich ihren allgemeinen Character auch in jedem einzelnen Lande festhielt, und dass derselbe stets die particuläre Entwicklung überragt hat. Die Kirche ist, im Allgemeinen, wie im besonderen Lande, die einzige Trägerin der Idee einer organischen Ordnung, einer Unterwerfung des äusseren Lebens unter die Gewalt des inneren, des Gedankens endlich, dass die Wissenschaft, verloren unter Fehde und Waffen, dennoch für sich einen Werth habe und behalte. Alles, was aus diesen Grundlagen ihres Lebens folgen konnte, hat sie dem Abendlande im Ganzen erhalten, den einzelnen Völkern nach der Zeit der Einzelkämpfe wiedergebracht.

Allein jene Idee der gänzlichen Abschliessung des Geistlichen vom Weltlichen war dennoch nirgends ganz durchzuführen. Aus dem Weltlichen nahm die Kirche die Elemente ihrer Macht, auf das Weltliche wendete sie die gewonnene an. Die Wechselwirkung zwischen beiden Welten blieb; keine Entwicklung kann sie jemals

ganz vernichten. Und dieses ist der Punkt, auf welchen es uns ankommt.

Jene an sich geschlossene und gleichförmige Einheit der päpstlich-katholischen oder ultramontanen Kirche stand, indem sie eben in den *verschiedenen* Ländern mit der Laienwelt in Verbindung trat, damit natürlich auch trotz ihrer allgemeinen inneren Gleichheit, dennoch in *verschiedenen* äusseren Verhältnissen. Die *örtliche* Gemeinsamkeit mit dem Leben und den Interessen eines einzelnen Landes war der erste Anknüpfungspunkt für das weitere; ihr folgte eine *nationale* Gemeinsamkeit, da sich die Kirche in den allmählig sich bildenden Nationalitäten ihre Mitglieder suchen musste; endlich war eine *rechtliche*, eine privatrechtliche, wie eine öffentlich rechtliche Verschmelzung der Kirche mit der einzelnen Nation die unvermeidliche letzte Consequenz dieses Verhältnisses. Diese Bewegung hat in *allen* Ländern Europas stattgefunden, und selbst das Papstthum hat diesen durch die Natur der Dinge unabweislich gebotenen Gang der Entwicklung nicht hindern können.

Dadurch aber trat allmählig in die geschlossene Einheit der alten Kirche des 9. Jahrhunderts ein neues Element hinein. Die Selbstständigkeit der *national-katholischen* Kirchen der ultramontanen, unterschiedslosen *päpstlich-katholischen* Kirche gegenüber suchte nothwendig nach einem bestimmten Ausdruck und nach bestimmten Rechten; das weigerte eben so nothwendig die letztere, und so begann ein Gegensatz, der in den vielfältigsten Formen erscheinend, auch da, wo sich der Katholicismus erhielt, noch heutigen Tages fortdauert.

Dieser Gegensatz tritt nun zuerst im Gebiet der eigentlichen *Religion selber* auf. Die Völker des reineren germanischen Stammes brachen den Glaubensbann der katholischen Religion, und Europa scheidet sich in die katholische und evangelische Kirche. Von diesem Gegensatze haben wir hier nicht zu reden.

Aber auch innerhalb der katholischen Kirche erhebt sich das nationale Element, indem es, die Confession unberührt lassend, die *Kirchenverfassung* und das *kirchliche Recht* zum Kampfplatze gewinnt. In allen katholischen Ländern beginnt die *nationale* Kirche der ultramontanen gegenüber ihre eigene *Rechtsentwicklung*, und hier ist es, wo auch das an sich todte Dasein des strengen Katholicismus zu einem lebendigen wird.

Wie sich nun darnach die Eigenthümlichkeit der nationalen Kirchenverfassungen gestaltet, und wie das Princip des Ultramontanismus beständig diese Selbstständigkeit bekämpft hat, gehört nicht hierher. Es muss uns die nahe liegende Bemerkung genügen, dass die *Eglise gallicane* nichts anderes ist, als die *national-franzö-*

sische Verfassung der katholischen Kirche, und dass grade darum Frankreich so entschieden und unermüdlich diese Verfassung gegen den antinationalen Ultramontanismus vertheidigt hat und vertheidigen wird, weil sie die Verfassung *seiner* Kirche und identisch mit der Nation selber ist. Unser Gebiet ist das *kirchliche Recht* im engern Sinne. Das Verhältniss in diesem Gebiete wird am deutlichsten durch einen Blick auf die gewöhnliche Auffassung desselben.

Wie jede grossartige Gestaltung des Lebens hat auch die ultramontane Kirche ein *eigenes Gesetzbuch* für sich erzeugt. Dies Gesetzbuch ist das C. J. Canonici. Dieses C. Jur. Can. enthält daher das Recht, welches für die katholische Kirche als *allgemeine*, abgesehen von jeder besondern Geschichte, gilt. Es ist ein Ganzes für sich, abgeschlossen nach allen Seiten, alle Gebiete umfassend, eine Basis eines eigenen Rechtslebens, wie das C. J. Civilis es für das Seinige ist; in ihm tritt die Kirche als selbstständiger *Rechtskörper* auf, fasslich, bestimmt und leicht erreichbar.

Es war daher natürlich, dass die *Wissenschaft* des kirchlichen Rechts sich vor allem an dieses C. J. Can. anschloss. Man nahm seinen Inhalt auf, lehrte ihn, ordnete ihn beschränkte sich auf ihn, und gewann ein Ganzes. Dieses Ganze hiess das *canonische Recht;* und man stand nicht an, dieses canonische Recht als das *eigentliche*, und demnächst auch als das *einzige* katholische Kirchenrecht hinzustellen. Dass das *wirkliche* Kirchenrecht in den einzelnen Ländern sich mannigfach anders gestaltet hatte, übersah man, bald aus Indifferenz, bald mit vorhergefasstem Urtheile. So kam es, dass man noch jetzt das *canonische* und das *katholische* Kirchenrecht als ein identisches lehrt.

Dennoch ist es klar, dass *jenes* canonische Recht in der That nur das Recht der *allgemein* katholischen Kirche enthält, ohne dass in ihm auch nur eine Spur wahrhaft *nationaler* Entwicklung zu finden wäre. Wie sollte es möglich sein, dass, wo die Kirchenverfassung sich dem Einflusse der nationalen Rechts- und Staatsbildung nicht entziehen konnte, das besondere Recht allenthalben ein Gleiches geblieben sei? Auch das Privatrecht, der Process und das Strafrecht der Kirche standen in der häufigsten Berührung mit dem weltlichen Recht; wie im Princip der Kirche, so hat auch in den einzelnen Rechtssätzen eine beständige Bewegung der Vermischung und Umgestaltung stattgefunden; das *praktische Recht* der Kirche ist auf nationalem Boden ein nationales geworden, und so hat sich hier wie in der Verfassung ein zweites eigenes Rechtsleben aus dem allgemeinen und einheitlichen herausgebildet. *Dieses* nationale Recht, die *nationale Form* des eigentlich canonischen Rechts zu

finden, ist die zweite, bisher zu sehr vernachlässigte Aufgabe der Wissenschaft.

Geht man davon aus, so ergeben sich für das Kirchenrecht und seine Geschichte zwei Gestalten und Aufgaben, durch welche die Richtung des Folgenden klar wird. Zuerst giebt es ein *allgemein kirchliches* Recht, das in den gewöhnlichen Lehrbüchern des canonischen Rechts enthalten das C. J. Can. zur Grundlage hat. *Dieses* Kirchenrecht ist das katholische Kirchenrecht des *ganzen Abendlandes*, und gehört der germanisch-europäischen Rechtsgeschichte. Jede nationale Geschichte des Kirchenrechts ist berechtigt, dasselbe als bekannt vorauszusetzen. Dann aber hat dieses allgemeine Kirchenrecht seine *besondere* Geschichte in jedem Volke gehabt, indem es theils dieses Volksrecht selbst veredelt und fördert, theils von demselben wieder bewältigt wird. Diese letztere Geschichte hat vor allem zu zeigen, in *welcher Weise* diese Gegenseitigkeit stattgefunden hat; denn die positiven Anordnungen sind auch hier nur Resultate der Bewegung und als solche leicht zu verstehen. Dies nun ist unsre Aufgabe für die französische Kirche und ihre Rechtsbildung. Auf ein verhältnissmässig enges Gebiet angewiesen, werden wir zu zeigen haben, wie das weltliche und kirchliche Leben sich gegenseitig umfassen und durchdringen, und wie diese Vermischung die Grundlage für das spätere Recht wird, dessen Darstellung in den andern Theilen dieses Werkes gegeben ist.

II. Die Kirche und ihr Gebiet im Verhältniss zum Lehnwesen.

a. Das eigentliche Kirchengebiet und die Officialité.

Um die Bedeutung der Kirche für die Geschichte der Lehnsepoche ganz zu erkennen, müssen wir zuerst zu dem statistischen Bilde der Vertheilung des Grundes und Bodens, und zu dem Princip jener Zeit, der Identität des Rechts und des Besitzes zurückkehren.

Allerdings umfasst das Lehnrecht und der eigentliche Lehnsbesitz fast das ganze Frankreich, von welchem wir reden. Allein dennoch gab es mitten durch die Baronien und Fürstenthümer zerstreut eine zweite Klasse des Besitzes, der in vieler Beziehung einen wesentlich verschiedenen Character hatte, der Besitz der Kirche.

Dieser Besitz hat seinem Umfange nach die mannichfachsten Schicksale erlebt. Wir lassen diesen Umfang und seine Geschichte zur Seite. In der Entwicklung desselben tritt aber allmählig ein

Moment hervor, der ihn selber beherrscht und zum Theil bestimmt hat, und auf welches es uns vor allem ankommt.

Seit der Zeit nämlich, wo mit Karl dem Grossen die weltliche und die kirchliche Macht sich in ihren persönlichen Oberhäuptern neben einander stellen, wird dem Herrn der Kirche klar, dass die Grundlage der kirchlichen Gewalt zugleich eine *weltliche* Herrschaft sein müsse. In der Epoche, wo der Besitz und seine Vertheilung das Recht, die Ehre und die Sicherheit jedes Einzelnen, ja der ganzen Classen der Gesellschaft entschied, konnte die Kirche eines Besitzes, der ihr eigenthümlich war, nicht entbehren. Allein nahm sie diesen Besitz an, wie jeder andere Unterthan des Königs oder eines Fürsten, so war das, was ihr ihre rechte Gewalt gab, die Selbstständigkeit ihres ganzen Lebens dem weltlichen gegenüber verloren; das Mittel der Macht wäre der Keim des Unterganges derselben geworden. So wie daher einmal der Kirche klar ward, dass nicht das *Einkommen* so sehr, als vielmehr der wirklich ausschliessliche *Besitz* die Basis ihrer Selbstständigkeit bilden müsse, trat sie auch mit der Forderung auf, von diesem Besitze die weltliche Macht, das weltliche Recht und die weltliche Verwaltung gänzlich auszuschliessen. Und die Fürsten und Herren, die zum Theil ihre weitläuftigen Ländereien selbst kaum übersahen, zum Theil wenig Genuss davon hatten, gaben willig nicht bloss die Grundstücke, sondern auch ihre *staatlichen Rechte* über dieselben, Gericht, Verwaltung und Regierung der Kirche zum Eigenthum. So entstanden die *Immunitäten*. Das Wesen der Immunitäten ist zu bekannt, als dass wir hier darauf einzugehen brauchten. Sie sind, hervorgegangen aus einem allgemeinen katholischen Princip, Gegenstand des allgemein canonischen Rechts und seiner Geschichte, und deshalb nicht vernachlässigt.

Nur beiläufig wollen wir daher daran erinnern, dass die Vergabungen an die Kirche zu den verschiedenen Zeiten einen wesentlich verschiedenen Character zeigen. Während sie anfänglich nur die Schenkung des Eigenthums und der Einnahmen enthalten, beginnen mit Ludw. d. Fr. die Verleihungen der *Gerichtsbarkeit selber*, und im Verlaufe der Zeit ist es grade diese, die mehr und mehr in den Urkunden der Immunitäten von den Clerikern urgirt wird. Interessant sind in dieser Beziehung die beiden von Eichhorn (B. I. p. 685. 686.) zusammengestellten Privilegien, die keine hundert Jahre auseinander liegen. Dass die Aufnahme der Gerichtsbarkeit in die Immunität nicht Zufall oder Willkühr, sondern wahrscheinlich die Anwendung eines wohldurchdachten Princips der Kirche war, zeigen die Immunitäten der späteren Zeit. Mit jedem Jahrhundert steigt die Bestimmtheit, mit welcher grade die Gerichts-

barkeit der Kirche ausgedrückt und jede weltliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wird. Als Beispiel möge hier, da wir uns nicht genauer auf die Sache einlassen dürfen, ein Immunitäts-Privilegium von Louis le Gros aus dem Jahre 1115 dienen, dessen Worte das Verhältniss am deutlichsten bezeichnen. Es heisst, wir schenken «—totam vicariam, *imo totam omnino justitiam*, ita scilicet, ut intra prædictos VIII aripennos nullus regiæ potestatis minister *aliquam justitiam clamare* præsumat, non furem, non incendium, non raptum, non sanguinem, non rotagium, non feragium, non bannum, non talliam, non corveam, non herbergamentum, non saisimentum, imo *nihil ex toto quod ad nostram pertinet vicariam sive justitiam.*»[1]) Aehnlich war das Verfahren der Kirche allenthalben; und die alten Besitzungen, die vielleicht ursprünglich dieses Recht nicht gehabt, nahmen im natürlichen Verlaufe der Dinge dasselbe auf gleiche Weise an. Das nun war aber in der That nicht bloss eine Scheidung zwischen den äusseren Gränzen zweier Jurisdictionen. Sondern, indem somit die ganze weltliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und das vergabte Land der Kirche als ausschliessliches Eigenthum überlassen wurde, musste nun entschieden werden, *nach welchem Rechte jetzt innerhalb dieser Immunitäten* das *Strafrecht und der Process* für die Immunitätshörigen sich bilden solle.

Es ist dieses Verhältniss darum von so grosser Bedeutung, weil es klar ist, dass auf der einen Seite die Kirche entschieden dahin streben musste, *ihr* Recht in diesem Besitze geltend zu machen; auf der andern Seite aber das *Landesrecht* für Strafe und Verfahren sich nicht ohne Weiteres aufheben liess. Dennoch waren durch die Ausschliessung aller weltlichen Beamteten beide Elemente der Rechtsbildung hier im kleinsten Raume unmittelbar an einander gerückt, und ein gegenseitiges Durchdringen und Bestimmen derselben unvermeidlich. Es war unmöglich, das *reine* canonische Recht aufrecht zu halten, eben so unmöglich das *Landrecht* gegen Vermischung mit jenem zu schützen.

Dadurch nun kam es, dass die Immunitäten der Kirche ihre wesentlich rechtshistorische Bedeutung erhalten haben. Denn zunächst sind sie es, die mitten unter den Baronien und ihrer Herrschaft die *ersten* kleinen Gebiete bilden, in denen das canonische gezwungen ward, mit dem nationalen Recht sich zu verschmelzen, und aus der rein kirchlichen Geltung in das weltliche Leben überzugehen. Wir wollen dieselbe kurz die *kirchliche Landgemeinde* nennen. Wirft man einen Blick auf den Verlauf der Vergabungen an die

1) Bei *Guérard, Cartul d. St. Pierre*, c. 62. p. 456. 457. Vergl. dazu die Immunit. v. 18. Jan. 1316. ib. p. 730 u. das c. 22 p. 247. Auch die Prolégom. von Justitia.

Kirche, so ist es leicht ersichtlich, dass fast der grösste Theil des kirchlichen Gebietes, im Grossen an die Bisthümer und Abteien vertheilt, aus solchen kleinen kirchlichen Landgemeinden zusammengesetzt war. Wie es nun in diesen Gemeinden gehalten worden, das ist die erste Frage für die Geschichte des französischen Kirchenrechts.

Hier nun ist zuerst eine Unterscheidung festzustellen. Die Landgemeinde *überhaupt* ist sich in Frankreich in dieser Epoche keinesweges allenthalben gleich, wie das der erste Theil hinreichend nachgewiesen hat. Es gab solche, die wesentlich *frei*, von freien Hufnern bewohnt und selbstständig, und solche, die wesentlich *unfrei* waren. Ganz natürlich war es nun, dass darnach die Macht der Kirche eine sehr verschiedene sein musste. Und damit ergab es sich von selber, dass auch *das Maas*, in welchem die Kirche ihr canonisches Recht zur Anwendung zu bringen im Stande war, sich nach der innern Freiheit dieser Landgemeinden selber richtete, wodurch denn die *locale* Geschichte auch hier den wichtigsten Platz einnehmen muss.

Dennoch aber lassen sich zwei Hauptformen des Verhältnisses zwischen Kirche und Landrecht in der kirchlichen Landgemeinde entwerfen, deren Besonderheit grade auf dem Wesen jenes Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit beruht, die Landgemeinde mit *Gemeindegericht* und die Landgemeinde mit *kirchlichem Gericht*.

Die erstere Classe, oder die *freie* kirchliche Landgemeinde, entstand aus dem ursprünglichen Verhältniss der Seigneurs zu der vergabten Gemeinde selber. Wir haben oben gezeigt, wie die Abhängigkeit der Grundsassen von diesen Seigneurs eine höchst verschiedene gewesen und wie das alte Dinggericht an vielen Stellen sich sogar als Cour des hommes im Lehnwesen selber erhielt. Hatte nun ein Seigneur in einer solchen Gemeinde eben selber nicht mehr als die Bussen, die polizeilich-administrative Gewalt, das Districtum und das Recht auf Abgaben und Reallasten in dem bannum und den anderen «exactiones», so konnte er auch der Kirche nicht mehr überlassen. Diese trat dann nie in sein Recht und der Gemeinde blieb ihr altes Gericht, nur dass die Kirche die Einnahme des Gerichts und die Execution hatte. Es ist vielleicht nicht zu kühn, anzunehmen, dass in all den Fällen, wo die späteren Immunitäts-Privilegien nur von *Abgaben* und von *Executionen*, die der Kirche überlassen bleiben sollen, reden, jene Gemeinde noch selber ein *Dinggericht gehabt* habe; das bestätigt sich besonders dadurch, dass grade die älteren Immunitäten am wenigsten vom *Gericht* reden, weil diess allenthalben noch in den Händen des Bauernstandes selber war. Wo das nun der Fall war, da blieb natür-

lich der Einfluss des kirchlichen Rechts am geringsten. Nur auf Einem Punkte ward es von rechter Bedeutung — wo nämlich die *Appellation* an das höhere kirchliche Gericht eintrat, von der wir sogleich reden werden. Die Appellation, indem sie die richtenden Schöffen dem Urtheil des höheren geistlichen Gerichts unterordnete, zwang dieselben allmählig, nach den Principien dieses Gerichts zu urtheilen und zu verfahren. Dass es sich nicht nachweisen lässt, wie diess im einzelnen Falle geschehen sei, versteht sich leicht; eben so gewiss aber ist es, dass auch dieses höhere Gericht nicht gänzlich willkührlich gegen das Landrecht verfahren konnte. So bestimmte und gestaltete das eine Rechtselement auch hier das andere. Auf welche Weise dieses nun im Einzelnen vor sich gegangen ist, dafür wollen wir zwei Beispiele anführen, von denen wenigstens das erste nicht sehr bekannt sein dürfte. In den *Addendis ad Hist. Andagin. Monasterii* [1]) heisst es: Ejus (Abbatis) adhuc tempore *vigente publici juris justitia*, — — si quod *vadium proveniret judicio Scabinorum* eorum quoque arbitrio *determinabatur solvendum* (die Busse bei dem Zweikampf) u. s. w. Was hier angedeutet wird, das setzt die *Constitutio Ledomi Abbatis* genau und gesetzlich auseinander, so dass wir dieselbe, als die Grundverfassung jener freien kirchlichen Gemeinde und ihres Gerichts, hier in ihren einschlagenden Punkten ohne weiteren Commentar anführen können, so weit sie das Gericht betrifft.

Constitutio Ledvini Abbatis Sti. Vedasti Atrebatensis.

De placito generali.

I. Homo de placito generali tria placita debet in anno: unum sexta feria post Epiphaniam; aliud sexta feria post octaves Paschæ, tertium: sexta feria post festum S. Johannis Baptistæ. In quibus placitis nulla extranea potestas debet venire, neque pæsidere ad judicandum, neque Comes, neque Advocatus ullus, nisi tantum Abbas aut Præpositus.

II. Quodsi quis eminentioris potentiæ, vel qui non sit de lege hujus generalis placiti habuerit causam, volueritque clamare in placito, licet ei venire et clamare, et secundum legem placiti causa illius judicabitur recte; sicque egreditur, remanente placito in sua libertate.

III. In hoc itaque generali placito præsidente Abbate seu Præposito, circumsedentibus etiam Scabionionibus, si quis adversus alterum habet querelam, stabit et faciet clamorem suum legitimum super illum, audieturque clamor ejus, et diligenter discutatur; et secundum legem placiti inter utrumque dijudicabitur.

[1]) Scr. R. XI. 635. 636.

IV. Qui sacramentum acceperit XX noctes de interstitio habebit.

V. Qui vadem dederit V sol. de lege, dabit XXX den. de fredo. Et hujus fredi duæ partes erunt Præpositi, tertiam vero partem habebit *Major* placiti. Si autem lex Abbatis vel Præpositi fuerit, totum fredum Major placiti habebit. At vero siquis causam clamoris habens, in præsenti clamore distulerit, usque ad diem alterius placiti omnino clamare non poterit. Abbas autem vel Præpositus, si est unde velit clamare, potest omni tempore hominem de placito in *camera sua* mandare et de *catelo suo* super eum clamorem et legem facere; ipsaque lex, quæ in camera Abbatis fiet, consuetudinem placiti debet tenere. Ad clamorem vero alterius, ut dictum est, nisi in placito nullum debet judicare.

VI. Hanc ego Leduinus Abba ecclesiæ B. Vedasti rationem sive constitutionem placiti generalis, ut in libertate sua ratam et inconvulsam omni tempore permaneret, tam posteris quam præsentibus ecclesiæ filiis et fidelibus scripto commendans notificare volui, consensu et dispositione tunc temporis *Advocatorum* et *aliorum ecclesiæ fidelium*, quorum hæc sunt nomina:

Robertus Tusciculus et Helgotus advocati assenserunt.

Stephanus Bechez qui Major erat hujus placiti, et fratres ejus Rainbaldus et Gontrannus Varnerus Valnis.

Wlago de Walensiurt et Johannes frater ejus Albericus castellanus.

Gerricus de Herchingehen.

Actum est autem tempore Comitis Balduini pulchræ barbæ.

Ampl. coll du P. Martenne I. 301.

(Balduin pulchræ barbæ war Graf von Flandern von 989 bis 1034 oder 1036. — Brussel II. 790.

Was nun die *Grenze* zwischen dieser freien kirchlichen Landgemeinde und der unfreien betrifft, so scheint dieselbe hauptsächlich an einem Punkte sich zu fixiren. Der eigentliche *Bauernvogt* nämlich war in den französischen Landgemeinden der Kirche der *Maire, Major*. Wo dieser Maire von der Gemeinde *selbst gewählt ward*, da muss freies Eigenthum und selbstständige Verwaltung gewesen sein; wo dagegen der ganze Grundbesitz der Kirche gehörte, da war natürlich an eine solche Wahl nicht zu denken; hier setzte *die kirchliche Behörde* den Maire ein und bestellte ihn zu ihrem Verwalter und Rechnungsführer, ganz in der Weise wie diess für die kleinen Lehnsgemeinden vom Seigneur geschah. Was hier die kleinen prevots und die sergents sind, das sind die Maires in den kirchlichen unfreien Gemeinden. Eine treffliche Darstellung dieser Mairie, Majoira, hat Guérard gegeben in seinen Prolegom. 54, auf die wir hier verweisen.

Diese zweite Classe der kirchlichen Gemeinde, die *unfreie*, hat

nun eine durchaus andere Verfassung auch in Beziehung auf den Process. Da nämlich hier kein weltlicher Richter zugelassen wurde, und die Unfreien kein Gericht bilden konnten, so ergab es sich von selbst, dass die Kirche selber diese Gerichte mit rein *kirchlichen Beamteten* besetzen musste. Auf diese Weise entstand die unterste Stufe der delegirten Gerichtsbarkeit der kirchlichen Gerichtsverfassung. Jene Richter nämlich, je nachdem die unfreie Landgemeinde einem Kloster oder einem Bisthum gehörte, waren entweder Landpfarrer, Curatores, Cures oder wirkliche Mönche. Sie sassen allein zu Gericht und hatten alle processuale Gewalt in Händen. Von ihnen ging Appellation und Beschwerde an den Bischof oder den Prior und von diesem an den Abt. Diess Verhältniss ist es offenbar, was in mehreren Diplomen Roberts, wo die Rede ist von der *Curia* Abbatis Sti Mauri Fossatensis, (Dipl. XII von 1043.) [1]) Der *Curia* Abbatis St. Medardi Suession. (Dipl. XV. von 1047) [2]) angedeutet wird. Das deutlichste Beispiel dieser Einrichtung aber, als das Gegenstück der oben cit. *Const. Ledv. Abb.* findet sich in *Guérard*, Cart. de St. P. d. Ch. p. 484—85, c. XXIV., in welchem die Bestellung eines Majors für die terra de Bosco Rufini enthalten ist. Der eingesetzte Major wird förmlich investirt, und ihm dann nach Bestimmung seiner Einnahme auferlegt: Placita causarumque discussiones omnes ante *monacum, qui eidem terræ præfuerit* adducet, et ad *voluntatem monachi jussionemque omnia placita adterminabantur, differantur, discutientur vel definientur.* — Si Gaufridus (der bestellte major) præpositum terræ monacum placita nimiis dilationibus adnullare velle senserit, ad priorem Bracoli sive ad dominum Abbatem *reclamare licebit, et emendare faciet.* — Dass bei einer solchen Gerichtsbarkeit die Principien des canonischen Rechts wohl ausschliesslich sowohl bei dem Strafrecht als dem Verfahren angewendet worden sind, leidet keinen Zweifel. Diese richterliche Thätigkeit der unteren Geistlichen dürfte es nun auch sein, die das Studium des römischen und des canonischen Rechts und den grossen Eifer, mit welchem das erstere sogar gegen den ausdrücklichen Befehl des Papstes betrieben wurde, wenigstens zum Theil erklärt. In jedem Falle aber war gerade diess die beste Schule für die Geistlichkeit, um mit der hier erworbenen praktischen Kenntniss und Gewandtheit die Stellung in den weltlichen Gerichten einzunehmen, in der wir sie im 13. Jahrhundert finden. Daher ist dieser Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit in mehr als einer Beziehung ein höchst einflussreicher gewesen.

1) Scr. R. X. p. 578.
2) Ib. X. p. 580.

Diess waren nun die zwei Formen, in welchen der *Grundbesitz* eine geistliche Jurisdiction und damit einen Übergang des geistlichen Rechts in das weltliche bedingte. Ein zweites Gebiet dieser Jurisdiction eröffnete sich für die *Personen*, in der Gerichtsbarkeit über die *Clerici*. Wir haben die Classen und die Verfassung der Clerici nicht zu untersuchen, [1]) nur eine Seite ihres Verhältnisses ist hier in Betracht zu ziehen. Die Leichtigkeit sich dem Stande der Clerici einzuverleiben und die vielen Vortheile, die ein solcher Anschluss bot, bewogen natürlich eine Menge Leute sich zu Clericis machen zu lassen, ohne dass sie dem eigentlich geistlichen Leben sich hingaben. Sie blieben daher im Verkehr mit den Weltlichen, und nur gelegentlich, bei Vergehen oder in wichtigeren Civilfällen wandten sie sich an die geistliche Behörde. Hier nun entstanden unauflösliche Streitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten; denn wenn auch die Clerici bei ihren Verhältnissen untereinander nur dem geistlichen Gericht zu Recht standen, so blieb die Frage ungelöst, wo die Grenze zwischen diesem und dem weltlichen in den Fällen sei, in denen Geistliche und Laien Processe führen wollten. Das nun gab natürlich zunächst Anlass für die Kirche, ein *kirchliches Gericht* einzusetzen, das mit delegirter Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens der Clerici entscheiden konnte. Auf diese Weise bildeten neben dem Grundbesitz und seinen Verhältnissen die Geistlichen selber den zweiten Punkt der Berührung zwischen dem eigentlich canonischen und dem weltlichen Rechte.

Denkt man sich nun alle diese einzelnen Theile der kirchlich-weltlichen Gerichtsverfassung zusammengefasst unter Einem Bisthum, so bilden dieselben ein Ganzes unter dem *Vicarius principalis* und dem *Officialis principalis*, die als oberste Behörde an der Spitze dieser ganzen weltlich-kirchlichen Jurisdiction standen. — Einen solchen «*Official*» wie er im französischen Recht heisst, finden wir in jedem Bischofssitze; jenes Gerichtssystem ist eben die *Officialité*, deren in den Rechtsquellen besonders seit dem 13. Jahrhundert sehr häufig Erwähnung geschieht. Das Nähere über dieselbe gehört nicht in unsre Arbeit; um aber die Bedeutung derselben für die Entwicklung des neuen Rechts in Frankreich ganz zu würdigen, müssen wir die zweite Seite der weltlich-kirchlichen Gerichtsbarkeit, die *Curia* der Äbte und Bischöfe, betrachten.

[1]) Vergl. u. and. *Laferrière*, Hist. du dr. Français T. 1. p. 230 ff. Vortrefflich bei *Faustin-Hélie* Histoire de la procédure criminelle, p. 350 ff.

b. Der Lehnsbesitz der Kirche und die Curia der Bischöfe und Äbte.

Diese Curia der Geistlichkeit oder ihr eigentlich lehnsrechtlicher Gerichtshof hat, wie die Officialité den unfreien oder mittelfreien Besitz, den eigentlich freien Besitz, den Besitz einer Freiherrschaft oder doch eines Vasallenlehns zur Grundlage.

Dieser Besitz hat für das kirchliche dadurch seine besondre Wichtigkeit, dass durch ihn die Kirche direct gezwungen ward, aus jener Abgeschlossenheit in ihren Immunitäten herauszutreten und sich dem weltlichen Recht direct unterzuordnen. Zu einem solchen, für die exclusive Stellung der Kirche höchst gefährlichen Übergange in den Mittelpunkt der weltlichen Verhältnisse konnten nur dringende Gründe die Geistlichkeit bewegen. Und diese liegen allerdings in den damaligen Zuständen.

Der *Beginn* dieser Entwicklung ist zunächst die Zeit des Unterganges der karolingischen Monarchie. Der Clerus suchte dieselbe so lange zu erhalten als möglich, weil sie die einzige Stütze der Ordnung war. Dann aber, auf sich selbst angewiesen, vermochte er nicht länger, sich ohne eine gewisse Assimilation gegen die Zeit der offenen Gewalt zu wehren. Das nächstliegende Mittel war die *Advocatie;* allein diese schützte selten ganz gegen fremde Feinde, nie gegen die Uebergriffe des Advocatus selber. Die Kirche musste mithin selbst ein *weltliche* Macht werden.

Dafür lag die Vermittlung nahe. Der Reichthum der Kirche reizte die grossen Herren, in die Geistlichkeit einzutreten; die Schutzlosigkeit derselben liess sie gerne die Glieder wichtiger Familien aufnehmen, dazu kam die Hoffnung auf Erbschaften und Vermächtnisse. Auf diese Weise trat der *Adel* in der Kirche auf. Dass derselbe weder seine Gewohnheiten noch seine Principien ablegte, lag in der Natur der Sache und in der lässigen Verwaltung der Kirchendisciplin. Die Folge davon war eine zweifache. Zuerst verlor das Leben der höhern Geistlichkeit, und in Folge dessen auch das der niederen seinen strengen kirchlichen Character, dann aber ging in derselben, und zwar besonders grade in Frankreich, eine Verwandlung vor sich, die noch heutigen Tages nicht verschwunden ist, und wir die nur mit einem Worte bezeichnen wollen. Durch jene Vermischung mit den adlichen Geschlechtern ward allmählig aus der kirchlichen *Hierarchie* eine strenge *Aristokratie;* die Herrschaft der Edlen über die Nichtedlen trat aus dem weltlichen Leben in das geistliche hinüber, und seit dieser Zeit ist die Abhängigkeit der niederen Geistlichkeit von der höheren, den Bischöfen und Äbten zugleich zu einem *Standesunterschiede* geworden und geblieben.

Diese ganze Entwicklung hatte nun für unsern besondern Gegenstand höchst wesentliche Folgen. Als einmal die *Stände* des weltlichen Lebens in die Kirche hinübergetreten waren, hatte es keine Schwierigkeit mehr, nun nicht blos die Formen des adlichen Lebens; Waffenübung und Turnierlust,[1]) sondern auch die *Formen des Besitzes* der weltlichen Herren in dieselben aufzunehmen. So begannen die kirchlichen Herren daher, die Form der *weltlichen Belehnungen* anzuwenden, um ihren kirchlichen Besitz zu vergrössern. Die Bischöfe und Aebte wurden auf diese Weise bald *Lehnsherren* für kirchliche Vasallen, bald selbst *Vasallen* für kirchliche Besitzungen. Was sich daraus für Gericht und Recht der Kirche ergab, lässt sich leicht bezeichnen.

Trug nämlich zuerst die Kirche ein Gut zu Lehn von einem Herrn, so musste sie sich als Vasall dem Gerichte desselben stellen und seinem Process sich unterwerfen. Hier theilte sich indessen natürlich die Competenz. Alles, was die *Person* des Geistlichen betraf, mithin auch Verbrechen und ihre Strafe, blieb auch dann dem geistlichen Gericht; die Streitigkeiten dagegen über das *Lehn als solches*, oder wie es heisst, die *actions reelles*, können nur vor dem Lehngerichte der Cour du Baron oder den Assises der Fürsten entschieden werden. Hier musste sich mithin die Kirche dem Lehnsprocess unterwerfen; galt es einen Beweis zu führen, so stellte sie einen Champion (s. unten). Der entschiedene Widerspruch, der hierin mit dem Princip der Kirche und ihres Rechts lag, trug allerdings nicht wenig dazu bei, die Kirche zu einem beständigen Gegner jenes Lehnsprozesses überhaupt zu machen; doch gab es für dieses Verhältniss kein Mittel, sich dem gemeinen Lehnrecht zu entziehen.

Der zweite Fall war nun im Grunde bei weitem wichtiger und einflussreicher. Wo nämlich die Kirche *Lehnsherrin* war für selbstständige Milites oder gar für Barone, da bildete der Bischof oder Abt das Haupt der *Lehnsgerichtsbarkeit*. Für jene Herren nun den geistlichen canonischen Prozess unmittelbar einzuführen, war nicht möglich. Der kirchliche Herr musste das Princip alles Lehnrechts

[1]) Die Ritterlichkeit der geistlichen Herren im M. A. ist zu bekannt, als dass wir uns weiter auf diesen Punkt einzulassen brauchten. Nicht ohne Interesse aber dürfte es sein, dass schon im Anfange des 11. Jahrhunderts jenes ein Gewöhnliches gewesen zu sein scheint. Davon zeugt ein Brief des Bischofs *Fulbert v. Chartes (Scr. R. X.* 479. *Ep. LXXIV.)* vom Jahr 1026. Sane nequaquam audeo illos *Episcopos* nominare — *Tyrannos* potius appellabo, qui bellicis occupati negotiis, multo stipati latus milite, stipendio *solidarios* conducunt — totam armorum disciplinam in procinctu militiæ servare, dirigere turmas, ordines componere — (instructos) etc.

anerkennen, die Freiherren *durch ihre Pairs* zu richten. Er ward daher gezwungen, ein dem eigentlichen Lehnsgericht ganz entsprechendes Gericht der Chevaliers und Seigneurs zu berufen, und unter ihnen Gericht zu halten. Auf diese Weise entstanden die *Lehnsgerichte der Kirche*, die *Curiæ* der Bischöfe und Aebte aus den Lehnsbesitzungen, als nothwendige Folge derselben. Indessen war zuerst die Besetzung dieser Curia nicht so einfach. Denn zu diesen ritterlichen *Pairs* [1]) der kirchlichen Curiæ kommen nun die Geistlichen hinzu, die demselben Würdenträger der Kirche untergeben waren, und im Falle eines Streites mit den weltlichen Vasallen ihres Oberherrn die Mitbesetzung der Curia forderten. Das gab ein buntes Bild, und der Gegensatz zwischen jenen beiden Elementen konnte nicht ausbleiben, wie in andern Verhältnissen, so in Strafe und Verfahren. Die ritterlichen Beisitzer hatten natürlich keine Ahnung von der Form und dem Inhalt des canonischen Rechts und Processes, eben so wenig von dem Strafrecht der Kirche. Sie forderten ein Verfahren und Urtheilspruch nach ihrem, dem Landesrecht. Die kirchlichen Herren dagegen suchten eben so natürlich ihre Principien geltend zu machen. So entstand grosse Verwirrung, und es dürfte schwer sein zu sagen, wie es in diesen Gerichten eigentlich hergegangen ist. Ob und in wie weit zuerst die *Formalien* des Lehnsprozesses überhaupt zur Anwendung gekommen sind, ist gewiss nicht bestimmt zu entscheiden, obgleich die Freiherren und Ritter schwerlich von demselben abgelassen haben werden. Viel wichtiger war jedenfalls die Frage nach dem *Beweisverfahren*. Ihrem Princip nach durfte die Kirche den Zweikampf nicht anerkennen; da nun aber im 10. und 11. Jahrhundert das römisch-canonische Beweisverfahren in der Kirche unbekannt war, so blieb nur Eins übrig, die *Ordalien* als Beweismittel anzuwenden. Das nun ist der Grund, weshalb sich die Ordalien in Frankreich so lange erhalten haben, nachdem sie aus dem eigentlichen Volksrecht bereits verschwunden sind. Am Ende des 10. Jahrhunderts finden wir sie noch als etwas ganz Gewöhnliches aufgeführt; so kommt in der Rede des Adalgerus im *Concil. Remens. S. Basoli* [2]) folgendes Anerbieten zum Beweis vor: «— Hæc si quisquam vestrum aliter esse putat, meque indignum cui credatur, credat *igni*, *ferventi aquæ*, *candenti ferro*.» Und in demselben Concil. heisst es[3]): «— meumque vernaculum Episcopis tradam, qui per

[1]) Die ritterlichen Beisitzer der geistlichen Lehnsgerichte werden ausdrücklich *Pares* genannt. *Chron. Camerac.* c. 75. (*Scr. R.* X. 127.) *Histor. Comit. Ardensium* (ib. 300). (Episcopi Morinensis, u. Episcopi Cameracensis curia.)

[2]) Scr. R. Fr. X. pag. 516. (Ann. 991.)

[3]) Scr. R. F. ib. p. 528.

ignitas nomeres incedens, *Deum de te judicare* manifestis declaret indiciis.»

Diesen Gebrauch der Ordalien bei den Geistlichen bestätigt ein Brief *Abbos* (Abbas Floriacensis Ep. VIII.) an den Abt Gausbert (von St. Julianus bei Tours) — «Ecce fama exiit, quod contra divinas, humanasque leges Abbas *ignito ferro purgare* se voluit» [1]) — (ann. 997). Das Chron. *St. Maxentii* (ann. 1071) enthält eine gleichfalls hierher gehörige Notiz: «Petrus Igneus fecit judicium per rogum ardentem.» [2]) Am deutlichsten wird aber das Gottesurtheil als Beweismittel anerkannt in die *Constitut. Pacis et Treugæ in vico Ausonensi* (an. 1041), wo es heisst [3]): «quod si dixerit se non interfuisse (bei dem Gottesfriedensbruch) — quod excipient se per *judicium aquæ frigidæ* in sede S. Petri. *Quod si facere noluerint, excommunicatione subjaceant.* Omnes vero probationes et expiationes quæ judicabuntur querelatoribus et redirectoribus pacis et treugæ Domini *fiant per judicium aquæ frigidæ* in sede Sti. Petri.» Aehnliche Beispiele sind nicht schwer in den Documenten des 10. und 11. Jahrhunderts aufzufinden. [4]) Indessen ist es klar, dass hier die Ordalien sich im Grunde nur noch auf die eigentlich *kirchlichen* Verhältnisse beziehen, und den späteren Beweis durch Zeugen ersetzen. Die Einführung derselben in die eigentlichen Lehnsgerichte der Kirche gelang indessen nicht ganz. Gewöhnlich sahen sie sich genöthigt, erst die Zustimmung der Laien zu gewinnen, so dass diese sich der Entscheidung durch ein Gottesgericht unterwarfen, wovon ein Beispiel aus dem Jahr 1056 in den *Diversis Chron.* der Scr. R. vorkommt [5]): «Paratus Abbas Theodoricus St. Albini Andegav. contra Haimericum Roarsensium Vicecomitem — *aut* calidi ferri judicio, *secundum legem Monachorum*, per suum hominem probare, aut cum scuto et baculo *secundum legem sæcularium* defendere.» — Aehnliches enthält eine Notiz aus dem Jahre 1060 — «Pontius Abbas Simorr.

1) *Scr. R.* X. p. 439. Der Tadel des Abts trifft nicht die Anwendung des glühenden Eisens, sondern nur das Verfahren des Abts von St. Julien, der sich dem Gericht der Laien gestellt hatte — «palam præjudicium passus aportatur, examen laicis datur, Monachis subtrahitur etc.»

2) *Scr. R.* XI. p. 221. Cf. die Note dazu von Mabillon über die Person des Petrus Igneus.

3) *Scr. R.* XI. p. 512.

4) Aus dem *Scr. R.* möge hiernach ein Beispiel Platz finden. Im *Appendix* heisst es — «In eo Concilio quidam Spirensis Gasilibico, cui crimen adulterii impingebatur *examinatione sacrificii* purgatus est.» (v. Jahr 1051. p. 641.) Dasselbe erzählt *Lambert. Schaffnab.* (setzt aber das Jahr 1050.) ib. p. 60.

5) *Scr. R.* XI. p. 429. 30.

et Raimundus Arnoldi Dantin. fecerunt judicium Dei, in quo Rainaldus victus fuit.[1]) Zuweilen kommt es dann auch vor, dass die Laien unter einander sich zum Beweise statt auf den Zweikampf auf ein Gottesurtheil beriefen, wovon Henr. Hemtindon., Hist. vom Jahr 1087 ein Beispiel enthält;[2]) ein Gleiches ist von Marnier zu den Et. de Norm. citirt.[3]) Auf diese Weise ist allerdings das Gottesurtheil ein *electives* Beweismittel im Process des Lehnwesens geworden, aber gewiss so selten gebraucht, dass man es höchstens als Ausnahme gelten lassen kann. Dagegen wirkten die oben bezeichneten Ursachen vielmehr dahin, die Geistlichen in ihren Lehnsgerichten dem weltlichen Beweise durch den Zweikampf zu unterwerfen, den einzigen Zustand, zu dem der Laie rechtes Vertrauen besass; und das geschah um so leichter, als mit dem Eintritt des Adels in die kirchliche Hierarchie die Bischöfe selber den Waffen sich ergaben. Wir finden deshalb eine Menge von Beispielen, in denen die Geistlichen den Zweikampf in weltlich-kirchlichen Streitigkeiten anerkannten; ausser den schon angeführten aber wollen wir neben einigen anderen Stellen[4]) besonders zwei Fälle hervorheben, die erst in neuerer Zeit bekannt geworden sind. Das *Cartul. de St. Pierre de Chartres* CXXXIII. p. 160 (Guérard) führt einen Process zwischen Laien und Geistlichen auf; die Parteien «venerunt utrique in Curiam Odonis Comitis et Episcopi Teodorici, et ibidem est factum placitum.» Die affirmatio geschieht; die Geistlichen versuchen Zeugen dagegen aufzuführen; der Graf Odo aber «*judicavit campum fieri*» über die bestrittene Thatsache, die Gegner der Kirche gaben dem Grafen ihr *guadium*, und das Kloster stellt einen Champion, der sein guadium ad contradicendum gibt. Doch ward die Sache beigelegt. — Ganz ähnlich ist ein zweiter Fall aus der Curia des Bischofs Ivo von Chartres.[5]) Der Cartulaire erzählt, ein Herr Paganus de Regimalastro habe dem Kloster Streit erregt wegen eines Grundstücks (zwischen 1090—1100). Dieser Streit wird gebracht vor die Curia des Bischofs Ivo. Beide Parteien führen ihre Zeugen auf, der Herr von Regimalastro eine Reihe von Rittern, voran den Grafen Gaufridus de Pertico; das Kloster eine Menge von Geistlichen. Dass wenig oder gar keine *Form* des Verfahrens beachtet wurde, zeigt die folgende Beschreibung. «His itaque utrin-

1) *Scr. R.* XI. Ex div. Chron. p. 431.

2) *Scr. R.* XI. p. 211.

3) *Etabl. de Norm.* p. 124—25. Aus *G. Bessin*, Consilia Rotomag. pers. I. pag. 110.

4) *Dipl. XL. Roberti Regis* v. 1024. (Scr. X. p. 612.) *Ex div. Chron.* p. 430 und not. a.. und Scr. R. XI.

5) *Certul. de St. P. de Chartres.* c. LXIII. p. 313. 314.

que causidicis presentis causæ rationem placitatoria discussione ventilantibus, quidam famulus Sti. Petri nomine Laurentius, ex nostra parte prosilit in medium libera voce se hujus donationis testem vociferans — — Pagano autem e contra hoc negante, prenominatus famulus St. Petri *nostra commonitione* diem belli et locum annuente Pagano suscepit (Gages de bataille) contra quem Paganus suam presentiam minime exhibuit. Sic denique sopita hac calumnia memorata terra scto Petro solida et quiete est dimissa.» Hätten wir gemeinere Nachrichten über das Verfahren in den geistlichen Curien jener Zeit, so würden wir ohne Zweifel diesen Uebergang des lehnsrechtlichen Verfahrens in die geistlichen Streitigkeiten auf den meisten Punkten in ähnlicher Weise wieder finden.

Dies ist nun Character der geistlich-weltlichen Gerichtsverfassung der französischen Kirche im 11. und zum Theil noch im 12. Jahrhundert; und es ist klar, dass dieser Zustand nur als ein Uebergang bezeichnet werden kann. Höchst wahrscheinlich — freilich fehlen uns auch hier die Quellen im Einzelnen — hat sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts aber die neuere Gestalt der kirchlichen Verfassung entwickelt und die Form derselben hervorgebracht, zu der wir jetzt übergehen.

c. *Das weltlich-kirchliche Gericht des* 13. *Jahrhunderts.*

Trotz jener Verschmelzung der weltlichen und geistlichen Principien im Verfahren und im Strafrecht, die theils die Lage der Dinge, theils die Persönlichkeiten der geistlichen Würdenträger unvermeidlich machte, blieb dennoch entschieden der Wunsch in der Kirche lebendig, sich von dem Rechte des Lehnwesens abzulösen, und ihr eigenes Recht zu besitzen und zu vollziehen. Bisher aber hatte der Mangel an einem eigenen Kirchenrecht dies auch dem besten Willen schwer oder unmöglich gemacht. Als nun aber das Corp. Jur. civ. bekannt wurde, und sich das C. Jur. Canonicum sogar als selbstständige Gesetzgebung des Oberhaupts der Katholiken daran schloss, begannen rasch die Dinge eine andere Gestalt anzunehmen. Wir werden unten in Kurzem andeuten, auf welche Weise der kanonisch-juristische Unterricht vor sich zu gehen pflegte, und wie die niedere Geistlichkeit mit den Grundsätzen dieses Rechts in den kirchlich-weltlichen Gerichten auftrat. Allein eben so wichtig war die Folge jenes Studiums für die ganze Organisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt. Das *Verfahren* nemlich bis dahin unbestimmt und schwankend, nahm rasch und entschieden die Formen des Processes an, den wir den *canonischen* Process nennen, und dessen Darstellung nicht hierher gehört. Darnach mussten nun auch die oberen kirchlich-weltlichen Gerichte ihre

Einrichtungen treffen. Am nächsten lag es, das ganze Gebiet dessen, was wir die *Officialité* genannt haben, den neuen Principien unterzuordnen; dass demnächst auch die *Lehnsgerichte* sich dem Einfluss derselben nicht entziehen konnten, ergibt sich von selber. Dass seit dem 13. Jahrhundert wenigstens die grösseren geistlichen Gerichtshöfe nicht blos den ganzen canonischen Prozess wirklich theils als *Appellationsinstanz*, theils als *Lehranstalt* und Vorschule in Ausübung brachten, sondern schon sogar locale Einrichtungen dafür getroffen hatten, leidet keinen Zweifel. Das interessanteste Document hierfür ist ein Aufsatz in den *Archives legislatives de la Ville de Reims*, [1]) der die ganze innere Ordnung des erzbischöflichen Sitzes für Recht und Verwaltung kurz aber deutlich darstellt. Hier hatten sich schon die einzelnen Officia bestimmt geschieden; und es ist dieser ganze Organismus ein so wichtiger, als man hier im kleinen Bilde den Grundtypus der Verfassung des königlichen Hofes findet. Wir heben nur heraus, was unsern besonderen Gegenstand betrifft.

Das erste Officium ist das *Sigillum*, das Amt des Siegelbewahrers, das dem Cancellarius des Königs entspricht, oder nach dem vielmehr die Chancellerie du Roi gebildet zu sein scheint. «*Sigilli officium* majus est omnibus, dignius et nobilius,» heisst es p. 18; denn «sigillum est Clavis Curiæ, quæ omnia claudit, firmat et resecat.» Der Siegelbewahrer hat nämlich neben der Authentisirung der öffentlichen Documente zugleich die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung des Rechts an der Curia des Erzbischofs; er soll «cognoscere omnes de curia advocatos, procuratores et maxime notarios singulos, manus eorum atque signa quantum sunt atque valent.» — Neben diesem Officium steht nun der *Rechnungsführer*, die Grundlage der Chambre de Comptes, das *Officium Registri*. «Registrum est liber sive quaternum ubi totius Remensis civitatis et diœcesis parrochie seriatim inscribuntur; item et ubi tam de provincia quam de civitate et diœcesi omnes nominatim continentur, qui pro *contemptibus tenentur curiæ ad emendas.*» (p. 19.) Nach diesem Vorgange haben die Baillis ohne Zweifel ihre Rechnungsführungen eingerichtet, die sie der Chambre des Comptes an den Dies balliviarum et senescalliarum vorlegen mussten. Dass es dabei nicht immer ganz mit rechten Dingen herging, erzählt der Verfasser selbst naiv genug: «de illis — den Strafen und Bussen — multæ perduntur per negligentiam et fraudem eorundem. Registri autem officium, fügt er noch hinzu, odibile est ultra modum, — et qui ipsum

[1]) Documens inédits sur l'hist. de Fr. Première Serie. Histoire politique. Siehe darüber die Anzeige des Verfassers in der Allg. Lit. Zeit. v. Sept. 1843. Nr. 168 ff.

exercet, satis habet laqueum in colo.» Diese eigentliche *Rechnungsführung* war aber nur die Eine Aufgabe des Officium. Die zweite bezog sich auf die *gerichtlichen Vornahmen*, und hier scheint der Anknüpfungspunkt für die Entstehung der *Gerichtsprotocolle* der weltlichen Gerichte, deren berühmtestes und wichtigstes Beispiel die *Olim* sind, gesucht werden zu müssen. Es soll das Registrum nämlich auch noch enthalten — «omnes *negocia*, *causae pro curia*, et *omnia mandata*. — Et est sciendum, quod omnes, qui habent facere ad *registrarium*, defraudare ipsum et decipere tendunt semper pro suis viribus ac laborant.» — Zu diesem Protocollführer der laufenden Geschäfte kam nun das *eigentliche Archiv* und *der Archivar* des Gerichts: «In curia est camera ubi recipiuntur acta, et dicitur *camera*, *officium* cameræ, vel *officium actorum*. Der Archivar hat die Acten der Prozesse entgegenzunehmen und abschreiben zu lassen, die Abschriften den Parteien zurückzugeben und die Originale im Archive zu bewahren, um sie für künftige Fälle stets bei der Hand zu haben — genau dasselbe Verfahren, das wir bei dem Parlamente wiederfinden. Er muss ferner alle *Erlasse des Gerichts* während des Processes ausfertigen, die «definitivæ sentencie, intelloputorie, revocationes inhibitionum, et alie pronuntiationes»; — wir sind überzeugt, dass der Archivar des Parlaments nach der durchstehenden Analogie des Obigen, dieselbe Aufgabe gehabt haben muss, die später dem Greffier zukam. — Dieses letztere nun hatte seine wichtigste Bedeutung grade für die *Appellationen*. Von den untern Gerichten der Curia ging nämlich die Appellation an die Curia selber; und wie diese geschehen, erzählt der Verfasser in kurzer Darstellung deutlich genug. (p. 21 ff.) «Et ecce quomodo causa ad Remensem curiam per appellationem devoluta, judex inferior a quo appellatum est, ad *mandatum* curiæ Remensis remittit eidem curiæ Remensi ad diem ad hoc partibus in curia Remensi asssignatum *universa acta* et processus illius cause habite coram illo judice interclusa sub sigillo ipsius. Ista acta sic reportata ad curiam Remensem publicantur ibidem, et veniunt ad cameram; et ita fit de qualibet causa.» Ward nun die Sache weiter untersucht, so trat schon damals das vollständige *Zeugenbeweisverfahren* des canonischen Rechts ein. «*Officium attestationum* est locus, ubi testes producuntur, recipiuntur, jurantur, et jurati examinantur; quorum attestationes in scriptis rediguntur, *bis transcribuntur*, quia inde utrique parti suum transcriptum vel copia detur, et originale in curia apud illud officium perpetuo retinetur.» Dieses Verhör ward von den Clericis aufgenommen.[1]) Ebenfalls sassen dieselben in dem *Officium Positionum*.

[1]) Ich bitte hiernach die wunderlichen Druckfehler in der cit. Anzeige, die öfter vorkommen, zu corrigiren.

«*Positionum officium* est locus in curia ubi post litem contestatam recipiuntur juramenta calumpnie, vel de veritate dicenda item sub juramentis præstitis audiuntur positiones et responsiones partium.» Hier also ward das eigentliche *Verfahren* vorgenommen, und es ist deutlich genug, dass der vorsächsische Process des articulirten Verfahrens im 13. Jahrhundert in diesen Gerichten schon in voller Ausbildung vorhanden war.

Wir haben den Inhalt dieses Documents hier etwas ausführlicher mitgetheilt, weil in der That aus ihm sich der grosse Einfluss der kirchlich-weltlichen Gerichtsbarkeit am deutlichsten erklärt. Die angeführte Beschreibung ist vom Jahr 1269 und ganz ohne Zweifel eine authentische, denn sie war von dem Erzbischof Johann von Reims selber veranstaltet. Nun aber denke man sich diesen festgeschlossenen kirchlichen Organismus mit seinem jetzt geordneten Verfahren, seinen Unter- und Obergerichten, seinen neuen, theils durch die Achtung vor der Wissenschaft, theils durch ihren eigenen Werth geschätzten Principien, als ein Ganzes und doch als ein so sehr Verschiedenes mitten zwischen die Lehnsgerichte, ihre Langsamkeit und ihren Zweikampf hingestellt, so wird es klar sein, dass der Kampf, der zwischen weltlichem und geistlichem Verfahren zunächst *innerhalb des eigenen Gebietes der Kirche* mit der Vermischung beider Prozessformen begonnen hatte, endlich doch mit dem Siege des canonischen Rechts enden musste. Und das war in der That der Fall mit dem 13. Jahrhundert. Wenn wir daher die drei Abtheilungen unserer Darstellung als Einheit betrachten, so kann man sagen, dass sie im Grunde nicht die drei *Seiten*, sondern vielmehr die *drei Epochen* dieses Theiles der kirchlich-weltlichen Rechtsgeschichte gewesen sind, deren letzte schon mitten in dem zweiten grossen Abschnitt der ganzen Prozessgeschichte Frankreichs hinübergreift.

Allein betrachten wir dieses Gebiet der Entwicklung des kirchlichen Rechts genauer, so ist es im Verhältniss zum Rechtsleben des ganzen Frankreichs doch nur ein örtlich *beschränktes*. Der Uebergang der Grundsätze des canonischen und des römischen Rechts in das Lehnrecht suchte sich neben dem Obigen noch einen andern Weg, um nun auch jenseits der örtlichen Grenzen der kirchlichen Herrschaft die Umgestaltung des alten Rechtssystems herbeizuführen. Dieser Weg war der juristische Unterricht in der Kirche und durch dieselbe.

III. Die Kirche und die Entstehung der Rechtswissenschaft in Frankreich.

Bekannt und unbestritten genug ist der allgemeine Satz, dass die Kirche im Mittelalter die Trägerin der Wissenschaft im M. A. gewesen ist, so weit von der letzteren in dieser Zeit überhaupt die Rede sein kann. Im Besonderen hat v. Savigny nachgewiesen, dass sich durch das ganze Mittelalter eine gewisse, wenn auch nur geringe und unbestimmte Kenntniss des römischen Rechts hindurchzieht, deren Hauptspuren grade in der Kirche gefunden werden. Alles, was sich auf diese beiden Punkte bezieht, dürfen wir für das Folgende voraussetzen. Wir beschränken uns ferner in unserer Darstellung auf Frankreich; und auch hier können wir an diesem Orte nur die Hauptsache herausheben. Diese aber ist für die Rechtsgeschichte um so wichtiger, als grade der wirkliche Uebergang der Rechtswissenschaft aus der Kirche in die Universitäten von v. Savigny im Allgemeinen und vorzüglich für Frankreich ausser Acht gelassen ist.

Grade für diesen Uebergang meinen wir nun, dass die Abfassung des Corp. Jur. Can. von entscheidender Bedeutung geworden ist. Um sich denselben klar zu machen, muss man zuvörderst zwei Elemente des Lebens der Kirche und ihres Rechts vor dieser Abfassung darlegen.

Das erste war das Institut der *Scholæ*, den Schulen, die an jedem Bischofssitz und wohl an den meisten Abteien errichtet waren. Ihre Einführung schreibt sich her von Karl dem Grossen, wenn auch der Befehl desselben vielfach wohl nur die schon vorhandenen Elemente geordnet haben mag. Von da an sind sie als ein fast nothwendiger Theil des kirchlichen Lebens in Wirksamkeit geblieben, und der Glanz, den einige derselben verbreiteten, trug nicht weniger dazu bei, dem Clerus überhaupt eine bedeutendere Stellung zu geben. Es werden eine grosse Menge solcher Scholæ in den Quellen der französischen Geschichte der Lehnsepoche namentlich erwähnt, und selbst die einzelnen Scholastici oder Scholarum Magistri vielfach aufgeführt; man sieht im Allgemeinen deutlich genug, wie grossen Werth der Clerus auf diese Folie seiner Macht gelegt hat. Die ersten Männer unter den Geistlichen rechneten es sich zum Ruhme, solchen Schulen vorzustehen, und Edle und Fürstensöhne nahmen sehr häufig an dem Unterrichte Theil. So erzählt *Will. Mlamesbur.*[1] «*Gerbertus* Galliam repatians publicosque scholas professus artem magisterii attigit. — — Habuit discipulos prædi-

[1]) Scr. R. X. pag. 244.

cendæ idolis et prosapiæ nobilis, Robertum filium Hugonis cognomento Capet, Othonem filium Othonis imperatoris.» — Aehnlich *Order. Vitalis* von Lanfrancus. [1]) «Hoc magistro primitus Normanni literatoriam artem perscrutati sunt, et de Schola Beicensi eloquentes in divinis et sæcularibus Sophistæ processerunt. — Fama peritiæ illius in tota ubertim innotuit Europa, unde ad magisterium ejus multi convenerunt de Francia (ist für die Isle de France) de Wasconia, de Brittannia necne Flandria.» Andere gleiche Beispiele übergehen wir. [2]) Allerdings mag die Bemerkung Mabillons [3]) in allem Wesentlichen richtig sein, «Nobiles autem vix nisi ex ambitione scholas frequentabantur; unde Ratherius in parte I de contemptu Canonum: «Pone quemlibet nobilium scholis tradi; quod utique hodie magis ambitu videtur Episcopandi, quam cupiditate Domino militandi;» doch bezieht sie sich auf die spätere Zeit; jedenfalls aber ward es doch Sitte, dass diejenigen, die damals der gebildeten Welt angehören wollten, sich dem Unterricht der Geistlichen unterzogen.

Was nun hauptsächlich in diesen Scholis gelehrt und gelernt wurde, die Grammatik, Eloquenz und dahin Gehöriges, wollen wir hier nicht weiter beschreiben. Doch lag das eigentliche Rechtsstudium der Kirche, wenigstens nach der Einrichtung dieser Scholæ, noch ausserhalb des Bereiches derselben. Denn entschieden hat sich dasselbe in der Geistlichkeit wesentlich auf die Arbeiten beschränkt, die v. Savigny in seiner G. d. RR. im MA., Cap. XV., beschrieben und characterisirt hat; es sind die ersten noch unorganischen Versuche, das entstehende canonische Recht in Form und Festigkeit zu bringen, in welchem sich denn die Spuren der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte wiederfinden. Dennoch aber hatte die Stellung der Kirche schon damals ein Bedürfniss nach juristischem Unterricht erzeugt, das wir näher betrachten müssen, weil es für die folgende Zeit nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Wir haben oben die praktisch-juristische Aufgabe der Kirche innerhalb der Immunitäten und ihre entschiedene Tendenz, nur *ihr*

[1]) Scr. R. XI. p. 242. — Vgl. Scr. R. X. 466. «Cornuti docet *Fulbertus*.»

[2]) Eine ganze Aufzählung von berühmten Scholasticis enthielt *Adelmanni Scholastici Rythmi alphabetici* de viris ill. sui temporis (Scr. R. XI p. 438. 439.), aus dem wir nur einige Strophen herausheben, die beweisen, dass jener Unterricht nicht eben umsonst gegeben wurde:

«Lambertus Parisiacum, Engelbertus Genabum
Occupabant lectionum *otio venalium*
Questum de pube Francorum captantes non modicum —»

[3]) Nota a. zum *Concilium Mosomense*, Scr. R. X. p. 532.

Recht in Anwendung zu bringen, angedeutet. Das nun bedingte vor allem eine eigne *Abfassung* und Aufzeichnung dieses Rechts für die geistlichen Richter in den kleinen weltlichen Gerichtsbezirken. Höchst wahrscheinlich ist es nun, dass grade hieraus die *ersten Sammlungen* der kirchlichen Gesetze überhaupt entstanden sind, als Lehrbücher für den Gebrauch jener Gemeinderichter. Wie man im Einzelnen damit verfahren, wissen wir nicht. Es liegt aber nahe anzunehmen, dass die grösseren Diöcesen sich allmählig ihre eignen Rechtsbücher herausgebildet haben, wie das denn auch von mehreren bekannt ist und diese alsdann für die gerichtliche Thätigkeit des oben beschriebenen Officium zum Grunde legten; vielleicht haben auch die einzelnen Richter in ihre Parrochien in derselben Weise Abschriften mitgenommen, wie diess einst den Grafen für die Capitularien vorgeschrieben war und in ähnlicher Weise bei den Vögten der Städte mit dem Stadtrechte vorkommt. Ob die Clerici hier eines abgesondert juristischen Unterrichts genossen haben, wagen wir nicht zu entscheiden. Eine Stelle aus dem *Chron. Cameracense et Atrebatense*[1] vom Jahre 1049 zeigt deutlich genug, dass im Allgemeinen zwar jenes nicht der Fall zu sein pflegte, ausnahmsweise aber allerdings vorkam, wenn sich ein Zögling der eigentlich geistlichen Schule besonders auszeichnete. Ein *Lietbertus* nämlich — nobili ortus prosapia — wird zuerst den scholis S. Mariæ als Magister vorgesetzt, qui honor propter laborem rarus *Nobilibus* committitur — Cognita vero, fährt die Chronik fort, Episcopo scholastici industria separavit eum à puerorum doctrina, faciens illum semper consistere in præsentia sua — *et in judicibus suis tam publicis quam privatis auditorem inprimis, et mox judicem insistere* — commodum duxit eum Episcopus magnificare, conferens ei Archidiaconatum et Præposituram et cetera majora *ministeria Ecclesiae.*» Hier ist mithin, wenn auch nicht ein förmlicher Unterricht, so doch eine Erziehung und Heranbildung zum richterlichen Amt in der Kirche; und man wird schwerlich bezweifeln, dass Ähnliches allenthalben, durch das Bedürfniss geboten, stattgefunden habe. Allein auch das ist offenbar noch kein organisches, durchgebildetes Verhältniss; es beruht auf Zufall und persönlichen Eigenschaften und lässt vielmehr den Schluss zu, dass im Allgemeinen die nöthige juristische Bildung der kirchlichen Richter hauptsächlich nach ihnen selbst und dem eignen Antrieb überlassen geblieben ist.

Auf diese Weise standen die Kenntniss und Praxis des kanonischen Rechts und die Scholæ der Geistlichen noch unvermittelt nebeneinander. Der Grund davon lag wesentlich darin, dass das

[1]) Scr. R. XI pag. 124.

kirchliche Recht einer allgemein anerkannten Form und durchgreifenden Geltung und damit eines selbstständigen Mittelpunktes entbehrte. Dieses grade war es, was das Decretum Gratiani und die folgenden Theile des C. J. Can. der Kirche gegeben haben.

Man kann die Bedeutung dieser kirchlichen Gesetzgebung für die innere Bewegung der Rechtsgeschichte auf zwei Hauptpunkte zurückführen. Zuerst war in ihr dasjenige gefunden, dessen die Kirche damals am meisten bedurfte, ein Recht, das von dem Mittelpunkt der Kirchengewalt ausgehend, zu einem verhältnissmässig abgeschlossenen Recht des geistlichen Standes wurde. In ihm und durch seine, dem Lehnrecht so scharf entgegengesetzten Principien fühlten sich die Geistlichen den weltlichen Herren gegenüber zuerst recht als scharf begränztes *Ganzes*, dessen besondre Berechtigung jetzt allein auf dem im C. J. Can. überhaupt niedergelegten Ausspruch *der Kirche* als solcher beruhte. Für jeden Satz seines Inhalts und mithin auch für jede consequente Folgerung aus demselben stand die ganze Kirche ein; jede Beleidigung dieses Rechts ward durch das Gesetzbuch eine Verletzung der Kirche selbst. Die Einheit des Rechts dieser Kirche in diesem greifbaren und immer präsenten Körper desselben ward zu einer Macht durch das Bewusstsein, das es jedem Gliede der Kirche gab, im Dienste und unter dem Schutz dieser Einheit selber dazustehen. Das Bedürfniss und der Werth eines solchen Gesetzbuches war so gross, dass unmittelbar mit seinem Erscheinen alle jene früheren vereinzelten Versuche, das kirchliche Recht in localen Sammlungen für den praktischen Gebrauch zu ordnen, gänzlich und auf immer verschwanden; es war gleichsam die Verantwortung und Vertretung der kirchlich-rechtlichen Principien jedem einzelnen Geistlichen abgenommen, und zur Sache der ganzen Kirche geworden. Wie gross der Nachdruck war, den ein solches Verhältniss dem canonischen Recht der gänzlichen Zersplitterung und Regellosigkeit des Lehnwesens gegenüber verleihen musste, liegt nahe. Trotz der gesetzlosen Freiheit der Barone und Ritter imponirte ihnen diese mächtige, allenthalben sich gleiche Rechtsmasse; und grade in Frankreich sieht man deutlich, wie man wohl fühlte, dass das canonische Recht jetzt ein wahrhaft allgemeines und europäisches war. Seit dieser Zeit kommt nämlich der Name der «Chretienté» für die Geistlichkeit auf und die geistlich-weltlichen Gerichte heissen «Cours de chretienté,» ein Name, der im Grunde nur eben jene Vorstellung von der allgemeinen Geltung ihres Rechts bezeichnet. So trat in der Wirklichkeit wie in der öffentlichen Meinung das kirchliche Recht durch jenes Gesetzbuch zuerst entschieden aus der Zerrissenheit heraus, die es bis dahin in seinen Concilien und Pri-

vatsammlungen mit der Gesetzgebung und dem Recht des Lehnwesens gemein gehabt; und grade das ward der erste Schritt zum Siege seiner Grundsätze über die der reinen altgermanischen Rechtsbildung.

Die zweite Bedeutung der neuen Form des kirchlichen Rechts ist mit dem ersten Punkt innigst verwandt. Bis dahin nämlich hatten sich die tüchtigsten Kräfte daran erschöpfen müssen, nur den Stoff des kirchlichen Rechts zu sammeln und zu bewältigen, ohne doch ein Geltendes und Dauerndes gewinnen zu könnnn; eine Privatsammlung blieb am Ende so gut wie eine andre. Das nun schloss ab mit der Anerkennung des Decrets. Von da an gab es nur Einen Weg, im kirchlichen Recht Studien zu machen und durch sie zur Geltung zu gelangen, die *Interpretation des Gesetzbuches* selber. Daher denn das rasche und entschiedene Aufblühen dieser Richtung. Es ist damals nicht so sehr eine neue Thätigkeit entstanden, als vielmehr der früher zerstreuten ein gemeinsames und unwandelbares Ziel gesteckt. Auf diese Weise bewirkte das C. J. Can. nach innen dasselbe, was es nach aussen erzeugt hatte, *die Einheit* des Rechtslebens in der Kirche.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird es nun leicht erklärlich sein, wesshalb sich rasch und entschieden die ganze christliche Geistlichkeit diesem Rechte anschloss und wesshalb es so bald nach seinem Auftreten sich über alle Länder des Abendlandes ausbreitete. — Wenden wir uns indessen der besondern Geschichte Frankreichs zu.

Jene Bildung nämlich schloss sich zunächst an die beiden Formen der Bildung durch die Geistlichen überhaupt an, wie wir sie oben bezeichnet haben, die theoretische und die praktische. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass von jetzt an die Lehre des kanonischen Rechts ein integrirender Theil der Vorträge in den *Scholis der Geistlichen* geworden ist und dass sich sogar ein förmlicher Stand von Canonisten herausbildete, der an den Bischofssitzen für Geistliche und Laien in derselben Weise das C. J. Can. explicirte und interpretirte wie die Doctores in Italien. Es ist sehr zu bedauern, dass v. Savigny diesen Theil der Geschichte der Rechtsbildung nicht mit aufgenommen hat, da er doch keinesweges ein unwichtiger ist. Wir besitzen jetzt ein Document, das uns im Allgemeinen als Muster für die Art und Weise dienen kann, in welcher die kirchlich-juristische Lehre von den Canonisten in jenen Schulen vorgetragen ward, den «*Liber practicus de consuetudine Remensi*», dessen zweiter Theil die Überschrift führt «Summe sive libri aurei de omni facultate» vor dem «Magister Dragon de Altovillari

Canonicus Scalasticusque Remensis.»[1]) Diese Vorträge sind hauptsächlich ihrer Form nach dadurch merkwürdig, dass sie keine eigentliche Glosse zum Decret enthält, sondern vielmehr eine casuistische Untersuchung aufgeworfener Rechtsfragen, mit Herbeiziehung des C. Jur. iv. der Azo'schen Glosse und der Glosse des Hostiensis. Man sieht deutlich, dass der Plan dabei war, eine Vorbildung für das praktische Leben und Recht zu geben, und es lässt sich wohl vermuthen, dass ein eigentlich interpretativer Vortrag vorhergegangen sein wird. Wir führen dieses interessante Document nur als Beispiel an; gewiss ist die Verbreitung und Lehre des kanonischen Rechts in anderen Bischofs- und Domschulen eine ganz ähnliche gewesen.

Indessen liegt die Bedeutung dieser theoretischen Bildung noch auf einer zweiten Seite. Da jene Vorträge für Männer gehalten wurden, die sogleich in das praktische Recht übergehen sollten, so folgte, dass sie nun auch in irgend einer Weise dieses Recht *des Landes*, die consuetudo, in sich aufnehmen und verarbeiten mussten. Die Eigenthümlichkeit der ersten civilistischen und canonistischen Arbeiten in Frankreich besteht überhaupt grade in dieser Verschmelzung mit dem, die Wissenschaft umgebenden, positiven Recht des Landes; eben dadurch hat das römisch-kanonische Recht einen so raschen Sieg gewonnen, so dass schon im 13. Jahrhundert das Landrecht, vorzüglich der Process desselben, ganz mit römischen Grundsätzen durchdrungen war. Hier öffnete sich daher ein Gebiet für die Entwicklung des germanisch-römischen Rechts überhaupt, das seine eigne Geschichte eben so sehr zu fordern berechtigt ist wie das römische und germanische Recht; freilich müssen wir für dieselbe die Hauptquellen noch von der Zukunft erwarten.

Während so sich die Theorie des canonischen Rechts bemächtigte, trat dasselbe gleichfalls unmittelbar in die Praxis hinüber. Wir haben schon oben angeführt, wie sich die Gerichtshöfe der geistlichen Jurisdiction durch jene Entwicklung des kirchlichen Rechts zu einem festen Organismus umgestaltet haben. Diese nun selber wurden gleichsam zur zweiten Stufe der juristischen Erziehung im Geiste des canonischen Rechts; hier war praktisch dargelegt und geübt, was in der Schola gelernt war. Die Geistlichen nämlich, die zum Richteramte sich bestimmten, sassen theils als Auditores in den Curiis der Officialités, theils nahmen sie als Examinatores, Registrarii u. s. w. an dem praktischen Recht theil, theils traten

[1]) Diese Summæ finden sich in den schon cit. *Archiv. leg. de Reims* p. 35 fgg. Vgl. die oben cit. Anzeige des Verf.

sie selbst als Sachwalter in eigner oder in Appellationssachen auf. Da nun aber die grosse Ausdehnung der geistlichen Besitze vielfache Berührungen mit weltlichen Interessen erzeugten, so war es natürlich, dass auch die weltlichen Rechtskundigen in diesen Gerichten Zutritt suchten und erhielten, bald als blosse Zuhörer, bald als Procuratores ihrer Clienten. Das eben citirte Document (Privilegia curiæ Remensi Archiepiscopi p. 7) deutet diess Verhältniss kurz und klar an, — «cum ab ipsa curia quam plures *alii* officiales, qui dicebantur *foranei,* per Remensem provinciam longe lateque essent dispersiobtemtæ jurisdictionis exercitium nubilibus præclorum scalaribus vigeret ibi studium, *nobilioribus que legum professoribus* ibidem regentibus eciam decoratum.» Zu diesen des eigentlichen Studiums der Rechte Beflissenen kamen nun noch die Sachwalter derer, die mit der Kirche in privatrechtlichen Verbindungen oder Streitigkeiten standen und desshalb wie es scheint stehende Procuratores an der Curia halten mussten, denn derselbe Verfasser spricht unmittelbar nachher von den «nobiles et magnos procuratores, die von anderen geistlichen Höfen und weltlichen Herren «in ipsa curia omni tempere residentes» waren. in diesem kirchlichen Gerichte gebildet gingen nun zuerst die *Geistlichen selber* über als *Gerichtsschreiber* in die weltlichen Gerichte, wo wir dieselben sehr frühe antreffen. Hier verfassten sie die Protocolle, stellten Documente aus, führten Register, kurz übernahmen den ganzen Theil des Verfahrens, der ohne schriftliche Aufzeichnung nicht wohl geführt werden konnte. In der Normandie treffen wir sie schon in dieser Eigenschaft im 15. Jahrhundert und höchst wahrscheinlich sind hier durch das ganze Land verbreitet gewesen, denn die Etabl. sagen schon: «Nus requenoissanz ne sera fez forz par le brief le duc ou à sa justice, qui est eus legièrement, *quar li clerc sont establi* à fère *les briès, qui oent* (v. ouir) *les plaintes as homes.*»[1]) Eben dahin gehört die gleich folgende Notiz: «*Li rolle* sont gardé par oster les coustans des choses qui ont ésté jugiés en assises»[2]) wo man deutlich das oben beschriebene Archiv der Curia von Reims wiederkennt. Dass sich ganz Gleiches im Languedoc findet, könnte allerdings aus dem Fortbestehen der Civilisation überhaupt erklärt werden; für den Norden Frankreichs beweist indessen das Pariser Parlament wohl am meisten, wie gross der Einfluss und Antheil der Clerici auf die Principien und die Form der Verhandlungen gewesen. — Nicht geringer war die Bedeutung, die jene Bildung der *weltlichen* Procuratoren in den geistlichen Gerichten für die Ent-

1) *Et. de Norm.* De Brief de requennoissant. p. 21.
2) Ib. De cel qui tienent l'assise. p. 23.

wicklung des neuen Verfahrens gewann; und man braucht nur einen Blick auf Beaumanoir, de Fontaines oder die Et. de St. L. zu werfen, um sich von der genauen Kenntniss des geistlichen und des römischen Rechts zu überzeugen, die täglich mehr eine nothwendige Bedingung für den tüchtigen Rechtsgelehrten wurde. — Hier indessen tritt nun ein Punkt ein, den wir, seiner grossen Bedeutung wegen, auch für unsren Gegenstand nicht ganz übergehen können, *das Verhältniss des römischen Rechts zum canonischen* in der Geschichte des inneren Rechtslebens Frankreichs während dieser Epoche.

Es zeigt sich nämlich sogleich bei genauerer Betrachtung der Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts, dass die Verfasser der Hauptrechtsbücher, obwohl die wissenschaftliche Rechtsbildung von der Kirche ausging, dennoch von dem *kanonischen* Recht weit weniger wissen und Gebrauch machen, als vom römischen. Hält man nun damit die Nachrichten über die Universitäten von Paris und Orleans zusammen und besonders das von v. Savigny unbegreiflich genannte oft wiederholte Verbot des römisch-rechtlichen Studiums für Paris, und die Masse der kanonistischen Verträge, so ergibt sich allerdings ein eigenthümlicher Widerspruch in diesen Verhältnissen, der so viel wir sehen nirgends sonst in gleicher Weise vorkommt. Der Grund desselben ist folgender.

Das Gebiet, auf welchem sich die kanonische Gesetzgebung wesentlich beschränkt, ist die Kirche als *selbstständiger Stand innerhalb* der weltlichen Rechtsverhältnisse. Das *weltlich-kirchliche* Recht, die Rechtsverhältnisse zwischen Geistlichen und Weltlichen und das *rein weltliche* Recht, die Verhältnisse zwischen den der Kirche unterworfenen Weltlichen, können aus dem C. J. Can., *für sich dasselbe betrachtet*, nicht entschieden werden. Nun aber entwickeln sich grade diese beiden Gebiete zu immer grösserer Bedeutung. Die kirchlichen Praktiker und Lehrer wurden daher an das canonische Recht verwiesen, ohne dass diess, allein stehend, jenem Bedürfniss zu entsprechen im Stande war. So entstand zunächst, wenn man streng die alte Basis beibehalten wollte, ein Widerspruch innerhalb des canonischen Rechts und der neuen kirchlichen Aufgabe.

Diesen Widerspruch zu heben gab es nun einen einfachen Ausweg. Es wird wohl kaum zweifelhaft sein, dass der C. J. Can. auf allen Punkten des *Corp. J. Civilis* und seinem Inhalt gleichsam als Grundlage und Erfüllung seiner selbst *voraussetzt;* es war daher eben so natürlich als unvermeidlich, dass das Studium, nachdem es einmal mit seinen Bedürfnissen über das rein kirchliche Element hinauszureichen begonnen hatte, sich dem eigentlichen römischen

Civilrecht zuwandte, indem jene canonistischen Vorträge sich des römischen Rechts bemächtigten.

Damit aber geschah in Frankreich, was wohl sonst nirgends in der Weise geschehen ist. Es enstand innerhalb der jungen Wissenschaft selber ein *Kampf um den Vorrang* zwischen *römischem und geistlichem Recht.* Das römische Recht nämlich forderte durch seinen *Inhalt* eine selbstständige Stellung, als die *eigentliche* Rechtswissenschaft für die Laien; die geistlichen Lehrer dagegen wollten nicht, dass ihr kanonisches Recht, der Kirche so wichtig und ein so grosser Hebel ihrer Macht, als das erscheinen sollte, was es doch hätte sein müssen, eine *Dependenz* des römischen Rechts. Indem nun die Benutzung des letzteren sich einmal nicht mehr vermeiden liess, versuchten die kirchlichen Rechtslehrer zuerst es mit dem canonischen Recht und zuweilen auch mit dem Landrecht gradezu zu *verschmelzen;* und von dieser Richtung ist der oben cit. Liber practicus wohl eins der wichtigsten und lehrreichsten Documente; im hohen Grade wünschenswerth wäre es, nach Ähnlichem in den Archiven andrer Städte und Bischofssitze, wo solche Scholæ waren, zu forschen. — Das konnte indessen auf die Dauer nicht erhalten werden. Als nach dem Corp. J. Civ. nun auch die Glosse mit ihrer Masse und ihrem Ruhm nach Frankreich kam, begannen die weltlichen Rechtskundigen diesem Civilrecht und dem Unterricht in demselben entschieden den Vorzug vor der canonischen Lehre zu geben. Dazu boten nun eben jene scholæ *publicæ* besonders natürlich in Paris gute Gelegenheit; gewiss sind hier im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts eine Masse von Docenten des reinen römischen Rechts aufgestanden, von denen wir eben so wenig erfahren haben, als wir ohne Varius Publication von der Reimsischen Verfassung und dem Magister Drago gewusst haben würden. Grade dadurch geschah aber, was die Kirche gerne vermieden hätte, das römische Recht ward zu einer *selbstständigen* Lehre, und damit zu einer selbstständigen *Macht;* der *Unterricht* in dieser neuen Wissenschaft ging den Geistlichen aus den Händen und all die Bedeutung, die sich mit ihm und seiner Beherrschung und Leitung nothwendigerweise verbinden musste, ward an die Häupter jener römischen Rechtswissenschaft verloren. Das ist nun der einzige Grund, wesshalb die Kirche, wahrscheinlich unter irgend einem von ihren gewöhnlichen Vorwänden, Verbote über Verbote gegen die selbstständige Lehre der römischen Jurisprudenz erwirkte. Diese Verbote sind nur die Erscheinung in der inneren, dennoch unaufhaltsamen Trennung der Lehen des Civilrechts von der des canonischen Rechts; sie zeigen grade durch ihre Bestimmtheit das Dasein eines civilistischen Unterrichts, dessen Organisation

sie zwar in Paris verhindern konnte, dessen Einfluss aber dess ungeachtet ganz derselbe blieb.

Für dieses ganze Verhältniss jener beiden Rechtsmassen in der neu entstehenden Rechtswissenschaft Frankreichs liefert nun die Ord. von Phil. le Bel Juli 1312[1]) den entscheidenden Beweis. Im a. 1. setzt derselbe die Gründe auseinander, wesshalb man bisher das Studium des römischen Rechts in Paris verboten habe. Ut liberius ibidem *studium Theologiae* proficeret, progenitores nostri non permiserunt *legum saecularium*, seu *juris Civilis studium* ibidem institui, quinimo id etiam interdici sub excommunicationis pœna *per Sedem Apostolicam* procurarunt. Da aber in Orleans dennoch (a. 2.) sub alis Progenitorum nostrorum liberalium artium, præcipue juris Canonici studium et Civilis noscitur *floruissi* (also lange vorher schon) unte tot et tanti Doctores *processisse* noscuntur — so verleiht er der Schule in Orleans die folgenden Privilegien, indem er zugleich die Universitas daselbst aufhebt, die zu vielem «scandalum Universitatis prætextu» Anlass gegeben. So gewann das Studium des Römischen Rechts seine erste äussere Ordnung und jetzt entwickelt es sich rasch zur fast ausschliesslichen Herrschaft in der Wissenschaft.

Schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber ist diese für die eben entstehende Wissenschaft des französischen Rechts für immer entschieden. Bei den Hauptwerken derselben sieht man ganz klar, wie hier ein wirkliches Studium des C. J. Civil. vorhergegangen ist; die Bekanntschaft mit demselben tritt uns fast auf allen Punkten entgegen und das canonische Recht wird mehr und mehr seinem eignen Gebiete überlassen. Viele mögen nun allerdings auch jetzt noch ihre erste Bildung in den kirchlichen Scholis gefunden und erst später sich dem eignen Studium des römischen Rechts zugewendet haben; wenigstens deutet der Anfang der Coutume von Artois bei Maillard, die wohl nur eine Umarbeitung de Fontaines ist, auf eine Bildung in der Grammatica und Eloquentia hin, indem der Prologe sagt: «A cette schose s'accorde Orasses (Horaz) li boins (bon) clercs, qui dist: Quiconque tu commendras, di briément.» (De A. Poët. 335.) Davon ist freilich bei den anderen Rechtsbüchern aus natürlichen Gründen keine Spur nachzuweisen. Dass aber wirklich ein viel ernsthafteres und eifrigeres Studium des C. J. Civ. stattgefunden hat, als man im Allgemeinen annimmt, davon zeugt eine Erscheinung, auf welche man merkwürdiger Weise bis-

[1]) O. d. L. I. p. 501. ff. Ord. touchant l'étude du droit Civil et Canonique à Orleans. S. auch Savigny, Gesch. d. RR. u. MA., Kap. XXI., n. XII, XIII, XIV.

her gar keine Rücksicht genommen hat, die Übersetzungen des C. J. Civil. ins Französische, von denen einige entschieden schon aus dem 13. Jahrhundert stammen.[1]) So viel uns bekannt, gibt es solche Übersetzungen in die Landessprache aber nur in Frankreich, so dass grade hier das römische Recht über den abgeschlossenen Stand der gelehrten Rechtskundigen hinaus eine sonst unbekannte Bedeutung gehabt hat. Auf das engste hängt damit ein andres, bis jetzt gleichfalls wenig beachtetes Verhältniss zusammen. Bei aller inneren Bedeutung konnte das römische Recht dem Bedürfniss des weltlichen Rechtsgelehrten doch eben so wenig allein genügen, wie das canonische Recht. Wollte er vor den weltlichen Gerichten auftreten, so war zuerst eine genaue *Kunde* des geltenden *Landrechts* nothwendig. Das war damals nirgends aufgezeichnet; kaum war man im Stande, es in den Gerichtssitzungen an den Urtheilen der Richter mühsam zu erlernen. Diess Missverhältniss zwischen der einen Seite des Rechts, dem Corp. J. Civ. und der anderen, dem ungeschriebenen Landrecht, war zu gross, um lange zu dauern. Jene Rechtskundigen begannen daher das geltende Landrecht in mannichfacher Form aufzuzeichnen; entweder als ein förmliches Handbuch des Rechts, wie Beaumanoir, oder als Codification des Geltenden, wie die Etabl. d. St. L. oder als blosse Handsammlungen für den Privatgebrauch, wie die alten Coutumes notoires, oder als eine Art von Lehrbuch für den ersten Unterricht, wie de Fontaines oder als Zusätze zu dem gesammelten Recht, wie die Coutume von Anjou. In Beziehung auf alle diese Richtungen können wir auf den zweiten Band dieses Werkes verweisen. Aus diesen Arbeiten aber entstand, höchst wahrscheinlich in Paris, eine neue Form des Unterrichts, von der wir bis jetzt noch wenig wissen. Es scheint nämlich das Landrecht selber zur Grundlage von gelehrten Vorträgen gemacht und mit dem römischen Recht auf eine Weise verschmolzen zu sein, von welcher etwa de Fontaines ein Beispiel geben mag. Schon Klimrath hat auf einige hierher gehörige Schriften aufmerksam gemacht,[2]) wir begnügen uns indess, das obige Verhältniss nur kurz anzudeuten, da nur seine Resultate, nicht seine Entwicklung hierher gehören.

Diess Resultat ist nun folgendes. Das Studium des Rechts, begonnen in der Kirche und an dem kirchlichen Recht, hat sich

[1]) Wir haben die Handschriften, die solche Uebersetzungen enthalten, schon in der oben cit. Anzeige angeführt. Allg. Lit. Zeit. Sept. Nr. 170. Die Sache verdient in jeder Weise genauere Untersuchung, und wir zweifeln nicht, dass sie dieselbe finden wird.

[2]) S. besonders sein Mémoire sur les monum. inéd. de l'hist. du Dr. Fr. — (Warnkönig B. I. p. 1 ff.)

allmählig von derselben losgetrennt; es ist von dem canonischen Recht übergegangen zum römischen, und somit beginnt die Entwicklung der neuen Grundsätze des Verfahrens und des Strafrechts eine von der Kirche unabhängige, selbstständige Grundlage zu gewinnen. Dadurch erklärt sich nun die Erscheinung, dass in dem folgenden Verlauf der zweiten grossen Epoche von der Kirche und ihrem Einfluss auf die Rechtsbildung wenig die Rede ist, während wir dem römischen Recht allenthalben begegnen und dass man dennoch die Kirche als den Urheber dieser Studien und dieser ganzen Richtung, vorzüglich aber für Verfahren und Strafrecht, anerkennen muss. Sie bildet daher die *Vermittlung* zwischen der ersten und zweiten Periode, ohne in jener durch ihre Abschliessung sich vom weltlichen Recht sich frei erhalten, oder in dieser durch ihre Anstrengungen das neu Entstehende beherrschen zu können. Diess ist ihr eigentlicher Standpunkt in der inneren Rechtsgeschichte Frankreichs.

Indessen lag diess nicht blos in den Verhältnissen, die wir bisher angeführt haben. Es trat noch ein anderes hinzu und auch das müssen wir kurz darstellen, weil es seinem grössten Theil nach unsrem Gegenstande angehört.

IV. Die Kirche und die Kämpfe um ihre Competenz bis zum 14. Jahrhundert.

a. Die Entwicklung des Gegensatzes zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit.

Neben eigner Gerichtsbarkeit und eigner Wissenschaft blieb dennoch noch ein weites Feld übrig, auf welches die Kirche in anderem Wege einen Einfluss suchen musste, um zur vollständigen Herrschaft zu gelangen, das *rein weltliche* Gebiet und die Rechtsstreitigkeiten, die den rein weltlichen Verhältnissen angehörten. Auch nach dieser Seite hin beginnt mit dem Mittelalter selber ein Kampf der Kirche im Allgemeinen und ihrer Competenz im Besonderen, der einen wichtigen Theil der inneren Rechtsgeschichte Frankreichs bildet. Und dieser Kampf um die oberste Gerichtsherrlichkeit in *allen* weltlichen Dingen ist nicht etwa ein willkührlich oder übermüthiger Weise von der Kirche begonnener, sondern er lag nothwendig gegeben, in dem ganzen Wesen und der Stellung derselben.

Mit dem Falle des karolingischen Reiches nämlich war die grossartige *Einheit* der Nationen germanischen Geschlechts in weltlicher Beziehung ohne Organ; dennoch lebte das Bewusstsein derselben fast noch in der alten Kraft fort und die germanischen

Völker fühlten sich nach wie vor Einem Ganzen angehörig. Es war desshalb natürlich, dass die Gewalt, die sich zum Organ dieser Einheit machte, im Grunde als die höchste Gewalt für *alle* Verhältnisse der jener Einheit Angehörigen gelten musste. Kein Institut aber hatte durch sich selbst dazu eine gleiche Berechtigung wie die Kirche. Sie begann daher, sobald die dringendste äussere Noth des 10. und 11. Jahrhunderts abgewendet war und die ersten Spuren der Ordnung wieder aufkeimten, als die gemeinsame Herrscherin aller Völker der Christenheit aufzutreten. Zwei Dinge wurden dazu auf die vortrefflichste Weise benützt. Zuerst die Entwicklung der Idee, die man unter Karl dem Grossen nicht entfernt gekannt hatte, dass die Kirche den sogenannten *reinen Glauben* allenthalben vertreten und beschützen müsse, dann aber die wirklich anerkennenswerthen Bestrebungen derselben für die Einführung der Ruhe und Ordnung und des Schutzes der von aller weltlichen Hülfe verlassenen Rechtslosen in jener Zeit der Gewalt. Von beiden Punkten aus wirkte sie unablässig mit jener gleichmässig vorwärts dringenden Arbeit, die nur ein solches Institut erreichen kann; und so gelang es ihr, jene allgemeine und vage Verstellung von ihrer *weltlichen* Stellung und Aufgabe hervorzurufen, die im 13. Jahrhundert Beaumanoir [1]) so treffend bezeichnet: «sainte Eglise si est *mere de cascuns Crestien,* et doit sainte Eglise *garantir toz Crestiens* qui y viennent à garant, aussi comme le mere son enfant garantiroit par bone volenté, s'ele en avoit le povir.»

Mit dieser Vorstellung war zunächst die zweite auf das engste verbunden, dass jene Kirche, der ohne Rücksicht auf weltliche Verhältnisse jeder Einzelne in gewisser Weise angehöre, nun auch *einen gewissen Antheil* an dem Recht und Gericht jedes Einzelnen, ohne Rücksicht auf sein rein weltliches Jurisdictionsverhältniss haben müsse. Diese Vorstellung selbst ist eine allgemein europäische gewesen; in dem bestimmten Antheil, den die Kirche suchte und errang und in der Form, in welcher dieses geschah, tritt uns wiederum die *nationale* Entwicklung der Geschichte der katholischen Kirche und ihres Rechts entgegen. Dieser demnach wenden wir uns in bestimmter Beziehung auf die *gallicanische Kirche* zu.

Hier ist es nun zuerst nöthig, die statischen Verhältnisse wieder ins Auge zu fassen, um die beiden Zeiträume, in welchen jene Entwicklung in Frankreich sich bis zum 14. Jahrhundert theilt, klar zu machen. Im Anfange unserer Geschichte nämlich liegen durch ganz Frankreich zerstreut die weltlichen und kirchlichen Ge-

[1]) Beaum. XI. 19.

biete in bunter Mischung durcheinander, und besonders mangelte dem kirchlichen Besitz alle örtliche Einheit. Denn gewöhnlich war derselbe freilich an irgend einer Hauptfundation mit Kirche, Kloster und Immunität entstanden; allein allmählig kommen eine grosse Menge ganz kleiner Schenkungen von Grundstücken hinzu, die sehr häufig ohne alle locale Verbindung mit jenem Hauptgebiet waren. Diese nun galt es gegen die weltlichen Uebergriffe zu sichern. Das Institut der Advocatia half selten; im Gegentheil litten die Geistlichen von ihren Avoués oft mehr als von anderen. Sie mussten daher zu einem kirchlichen Mittel greifen, dessen Anwendung und Bedeutung sie selbst beherrschen konnten. Dies fanden sie in der *Excommunication*. Die Excommunication, als geistliche Waffe, ist keineswegs willkührlich von der Kirche erfunden, wenn sie auch später oft genug willkührlich gebraucht wurde. Sie war die einzige Art und Weise, den herrscherlosen Laien und ihrer Willkühr eine Macht entgegen zu setzen, gegen welche seine Waffengewalt nichts vermochte; und darin liegt der Grund, wesshalb die Excommunication erst seit dem 10. Jahrhundert etwas allgemein gebräuchliches ward und wesshalb jeder höhere Geistliche das Recht hatte, sich derselben gegen jeden Einzelnen zu bedienen. Sie war daher anfänglich nichts als eine *Schutzwehr* der Kirche und das ist es, was ihr in der ersten Zeit ihren eigentlichen Character verliehen hat. Wie es das Wesen eines solchen Schutzmittels gebot, ist sie damals nur im Nothfalle angewendet worden und zwar immer nur dann, wenn alle anderen Aufforderungen, Schadenersatz zu geben oder sich zu Gericht zu stellen, vergeblich geblieben waren. Alle Fälle der Excommunication vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, die uns zu Gesicht gekommen sind, zeugen von diesem Satze. Nur einige, aber unverdächtige Beispiele mögen unter vielen beweisen, dass die ersten unter den Geistlichen entschieden dieses Princip befolgten. Der berühmte Bischof *Fulbert* von Chartres erinnert einen Hildegarius — «Isidorus ait — nullum damnare nisi probatum, *nullum excommunicare, nisi discussum*»;[1]) — bestimmter ist ein anderer Brief an den Bischof Franco von Paris[2]) — man habe jemanden zu excommuniciren angestanden: primo quia defuit — — cum optime noverit prudentia vestra, quid de hujusmodi lex divina sentiat, neque nos oporteret *quemquam absentem et causa indiscussa judicare.*» Aehnlich räth ein Brief desselben an den Bischof Theoderich von Orleans[3]) — «nec vobis utile esse video, nec

1) Scr. R. X. p. 479. *Fulberti Carnat. Ep.* LXXIV. gegen 1026.

2) Ib. ll. *Ep. LXX.* p. 499. Ann. 1026.

3) Ib. ll. *Ep. LII.* p. 465. Ann. 1026.

mihi tutum, ut zelus noster ad vindictam excommunicationis erumpat; expectandum et *commonitoriis utendam* esse reor, donec illos aut poenitentia corrigat, aut summi Judicis sententia mulctet.» Half das aber alles nichts, so erfolgte allerdings die Excommunication; so schreibt Fulbert an Papst Johann [1]) über den Graphen Rudolph, der einen Geistlichen eigenhändig ermordet und zwei andere vergewaltigt hatte — «de his omnibus *appellatus in curia Regis*, et *coram plena Ecclesia sæpe vocatus*, nec propter hominem nec propter Deum ad justitiam venire dignatus, *a nobis tandem excommunicatus est*» — der Graf, von Gewissensbissen gequält, hatte sich jetzt um Absolution an den Papst gewendet, worauf dann Fulbert bittet: «ut eum de sanguine et de injuria filiorum tuorum ita arguere et castigare memineris, sicut meritam esse tua prudentia novit.» Der zehnte und eilfte Band der Scr. Rer. enthalten viele ähnliche Beispiele; doch mögen die obigen genügen.

Indessen lag es in der Natur eines solchen Mittels, dessen Anwendung mühelos, dessen Gebrauch ohne Verantwortung und dessen Erfolg so oft ein gewaltiger war, dass allmählig die Geistlichen aus demselben statt einer Schutzwaffe eine Angriffswaffe sich bereiteten. Viel trug es dazu bei, dass es gar zu häufig in Ausübung kam und so leicht zu handhaben war. Eine gewisse Geneigtheit zum Missbrauch desselben schimmert daher schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts selbst durch die obigen Beispiele hindurch. Im Laufe dieses Jahrhunderts nahm dieser Missbrauch nach und nach überhand. Die Excommunicationen kommen allenthalben und bei jeder Gelegenheit vor, und statt sich gegen Uebergriffe der Weltlichen mit denselben zu vertheidigen, begann nun die Kirche ihre eignen Uebergriffe damit durchzusetzen. Das war der eigentliche Wendepunkt in diesem Theile der Geschichte der Kirche. Bis dahin hatte die Achtung vor dem Zweck die Achtung vor jenem Mittel aufrecht erhalten; als der Zweck sich umgestaltete, begann der Kampf gegen beides zugleich; und damit beginnt die zweite Epoche des Verhältnisses zwischen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, deren Character ein ganz anderer ist.

Wir setzen den Anfang dieser zweiten Epoche in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. In ihr müssen wir als Grundlage der folgenden Entwicklung nicht so sehr die localen Verhältnisse, als vielmehr die allmählige, oben beschriebene Entstehung des neuen römisch-kirchlichen Rechts und seiner Wissenschaft hinstellen. Die einzelnen Elemente, welche auf dieser Basis den eigentlichen Kampf zwischen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit hervorrufen, sind nun folgende.

1) *Scr. R. X. Ep. Fulb.* LXI. von 1024.

Kaum nämlich hatte sich durch den Gewinn eines selbstständigen Rechts die Kirche als geschlossenes Ganze den weltlichen Herren gegenüber gestellt, so begann sie auch, *zuerst eine Reihe von Verbrechen* als *ihrer* ausschliesslichen Competenz gehörig zu betrachten. Es ist nicht aus den Quellen nachzuweisen, auf welche Weise oder zu welcher Zeit sie diese Berechtigung im Einzelnen gegen die weltlichen Gerichte erhoben hat. Im Allgemeinen dagegen lässt sich folgendes annehmen.

Das Princip des Strafrechts im Lehnwesen ist wie wir gesehen haben im Wesentlichen nach das der alten Zustände. Das was diese Zeit ihre Strafe nannte, folgte nur den *wirklichen Verletzungen der äusseren Persönlichkeit*; Verbrechen, die nicht gegen Leben, Freiheit und Recht einer Person gingen, gab es nicht. Auf diese Weise mangelte jenem Strafrecht gänzlich die wahre Idee des Verbrechens; dass es *in sich* einen Widerspruch trage und dass dieser Widerspruch und seine Sühnung der höhere, ideellere Inhalt der *Strafe* sei, das verstand man nicht.

Hier war es nun, wo die Kirche begann das Strafrecht umzugestalten. Doch muss man sich hüten anzunehmen, dass sie damit begannen dem geltenden Recht einen anderen Inhalt zu geben, sie fing vielmehr damit an, dass sie eine ganz *neue Classe von Vrebrechen* aufstellte, die in der Ordnung des Lehnwesens gar keinen Platz hatte und die man desshalb zunächst die *kirchlichen Verbrechen* nennen kann. Den Ausgangspunkt dafür bildeten zuerst die *Verbrechen gegen die Religion*, *das Sacrilegium*, *die Ketzerei* und die *Hexerei*. Die Bedeutung dieser Verbrechen liegt für unsere Aufgabe, die Geschichte des Strafrechts, eben darin, dass sie nur gedacht werden können als Verbrechen des inneren Lebens, deren Unrecht in dem *verbrechenden Subject selber* sich vollzieht, ohne zunächst als Verletzung eines anderen zur Erscheinung zu kommen. Dadurch traten sie als ein absolut Verschiedenes dem weltlichen Strafrecht entgegen, das *nur* die Verletzung als Verbrechen anerkannte. Auf diese Weise geschah nun hier, was sich immer wiederholt. Setzt man den Inhalt des Verbrechens als den inneren Widerspruch und die äussere Verletzung zugleich umfassend, so ist mit dem kirchlichen Verbrechen zuerst das rein subjective Moment, der innere Widerspruch, zu einem *selbstständigen* Leben und Recht gekommen und die Entwicklung beginnt damit, dass die beiden Elemente derselben, getrennt von einander, neben einander stehen, um nun miteinander sich zu verschmelzen. So hat zunächst die Kirche dem weltlichen Strafrecht dieses sichere Moment im Verbrechen entwickelt und dargelegt. Nach aussen hin verstand es sich, dass auf diesem Gebiet von einer Concurrenz der Gerichts-

barkeit nicht die Rede sein konnte. Jene Verbrechen blieben der *ausschliesslichen* Jurisdiction der Kirche unterworfen und sollte aus dem blossen Gegensatz eine Vereinigung entstehen, so musste eine neue Reihe von Verbrechen hinzukommen, die über den rein subjectiven Character der obigen hinausging.

Diese zweite Classe kann man die *Verbrechen des canonischen Rechts* nennen, indem sie durch Anwendung des canonischen Rechts auf äussere Verhältnisse entstanden sind. Der innere Widerspruch derselben geht nicht mehr gegen die Religion als solche, sondern ist vielmehr eine Negation *der Sittlichkeit* nach der Idee derselben, die die Kirche aufstellte. Dahin gehören besonders drei Arten; die *Fleischesverbrechen*, die Verbrechen *gegen die Ehe* und der *Wucher*. Auch ihnen fehlt das Moment der äusseren Verletzung einer Persönlichkeit, und erst indem die Kirche sie *verbot*, entstand überhaupt der Gedanke, dass diese Unthaten *Verbrechen* seien. Sie haben für die Geschichte des Strafrechts daher *die* Bedeutung, dass durch sie zunächst der Uebergang jener ideelleren Auffassung auf wirkliche Handlungen vermittelt worden ist; von ihnen ging die Idee des Verbrechens allmählig auf alle übrigen über. Aber grade desshalb sind sie es auch, in denen sich zuerst die geistliche und weltliche Strafgerichtsbarkeit berühren. Diese Berührung wird zum Kampfe in dem Augenblick, wo nun die Kirche versucht noch weiter zu gehen; so beginnt demnach *im Strafrecht* sich der Gegensatz zwischen Staat und Kirche vorzubereiten.

Ein ganz gleicher entwickelt sich im *Privatrecht*, den wir nur kurz berühren wollen. Das Privatrecht des 12. und 13. Jahrhunderts hat nämlich zwei Gebiete, die nicht blos an dem kirchlichen Recht sich ausgebildet haben, sondern gradezu durch dasselbe entstanden sind, das neue *Eherecht*, in so weit es die Personen betraf und das *testamentliche Erbrecht*. Da nun alle Rechtssätze, die diese Gebiete beherrschten, durchaus von den Geistlichen anfänglich gegeben und gelehrt wurden, so war es eine leicht erklärliche Folge, dass die Kirche sich auch das *Gericht* über dieselben anmaaste; dieser Anspruch ging sogar über die blosse Competenz hinaus und Beaumanoir [1]) erzählt — si j'ai veu que de cix qui moroient *sans testament*, que l'évesque *en voloit avoir les muebles;* mes il ne les emporta pas par nostre coustume, ains en ai delivré la saisine as hoirs du mort, et tans de nostre baillie par plusors fois, à la seue de le cort de l'évesque. — Zu solchen und vielen ähnlichen Uebergriffen konnte natürlich die weltliche Gerichtsbarkeit nicht schweigen und so entstand ein neuer und dringender Grund

[1]) Beaum. Ch. XV. a. 10.

für dieselbe, gegen die Forderung und die Macht der Geistlichkeit aufzutreten.

Doch auch damit waren die Punkte des Gegensatzes nicht erschöpft. Wir haben schon dargestellt, wie sich durch die Bestrebungen der Kirche die Kunde des römischen Rechts verbreitete. Allerdings ging dieselbe bald auf die Laien über; dennoch war der geistliche Stand der allgemeine Träger dieser jungen Wissenschaft, und das römisch-kanonische Recht herrschte in den geistlichen Gerichten. Von ihnen aus trat es mit den Gerichtsschreibern, Notaren und anderen Officialen in die weltlichen hinüber, und es war natürlich, dass dieselben ihre Forderungen und ihre Formen *in das Verfahren* hinübertrugen. Das aber war den Laien unbekannt und unverständlich, und so kam es, dass wir im 13. Jahrhundert denselben Streit in Frankreich entstehen sehen, der im 15. Jahrhundert in Deutschland beginnt. Die Laien wollten dem geistlichen Verfahren den Platz nicht einräumen, den doch nur diese Clerici ausfüllen konnten; und mannigfache Klagen erhoben sich, ohne dass eine Abänderung erfolgte. Höchst interessant ist über dieses Hineintreten des römisch-canonischen Processes in die weltlichen Gerichte das Ch. VI. 1. bei Beaumanoir. «Li clerc» sagt er, «ont une manière de parler mout bele: *le latin*; mais li lai qui ont à pledier contre aus en cort laie, n'entendent pas bien *les mos meismes* qu'il dient en françois, tout soient il bel et convenable el plait. Et por ce, de ce qui plus souvent est dit en le cort laie et dont plus grans mestiers est, noz traiterons en cest capitre en tele manière que li lai le puissent entendre:» — folgt die Begriffsbestimmung von den *libeles* der clercs, als gleich bedeutend mit *demandes*, von den *exceptions* als der *deffenses*, der *replications* als der deffenses por destenire les deffenses que li deffenderes (Beklagte) met contre sa demande u. s. w. Die Schwierigkeit für die ungelehrten Schöffen, ein Gericht mit solchen Vorträgen zu halten, machte nicht blos die Aburtheilung der einzelnen Fälle schwankend, sondern viel wichtiger war die damit gegebene nothwendige Consequenz, dass allmählig die *gelehrten Richter* überhaupt, zunächst mithin jene clercs selber, Leitung und Herrschaft der Gerichte erhielten. Dagegen nun erhoben sich gleichfalls die weltlichen Herren mit ihren Versuchen, dieses neue Element aus dem Gerichte der Lehnsherrschaften hinauszudrängen.

Fassen wir nun das Obige zusammen, so ergibt es sich, dass sich alle diese einzelnen Punkte nur auf an sich *nicht kirchliche* Rechtsverhältnisse beziehen und daher in ihnen die Kirche zuerst entschieden über die Grenzen ihrer früheren Stellung hinausgeht. Es ist gleichfalls klar, dass grade hier, wenn einmal jene Grenze

verlassen war, im Grunde kein letztes Ziel mehr für die Entwicklung des kirchlichen Rechts gegeben war. Fügt man nun zu diesem Gebiet den Inhalt der beiden obigen Abschnitte, die Gewalt der Kirche in ihrem eignen Rechtskreise, dem kirchlichen Gebiet wie den kirchlichen Personen, die Strenge mit welcher sie ihre Jurisdiction hier vertheidigte, den Einfluss, den sie durch die Entwicklung der Wissenschaft gewann und die organische Einheit ihres ganzen Auftretens, so gewinnt man in der That ein mächtiges Bild von ihrer Gewalt und dem Umfange derselben, und es wird begreiflich, wesshalb allmählig selbst die chartische Masse des Lehnwesens dieser Herrschaft gegenüber zum Bewusstsein und zum Kampfe kam. Diese Bewegung nun bildet gleichsam den *dritten* Abschnitt in dieser Geschichte; sie beginnt ungefähr in der Mitte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

b. Der Kampf zwischen beiden.

Es mag wohl sein, dass die Epistola Gozechini Scholastici [1]) (von 1060) nicht unrecht hat, wenn sie den weltlichen Gerichten die heftigsten Vorwürfe des Geizes und der Bestechlichkeit macht, und dass mannigfach die geistlichen Elemente, die diese Gerichte allmählig aufnahmen, vieles gebessert haben; dennoch aber scheint nach und nach das Gefühl allgemein geworden zu sein, dass die weltliche Gerichtsbarkeit sich endlich gegen jene langsame aber tiefgreifende Ausbreitung der kirchlichen Herrschaft in den Gerichten in geschlossener Masse erheben müsse. Den Anstoss dazu gab es vielleicht, dass die Kirche, einmal auf dem Wege ihr abgesondertes Gebiet zu verlassen, das Mittel der *Excommunication* auf allen Punkten anzuwenden gezwungen war, um zu erhalten, was sie auf diese Weise gewann. Mit dem 12. Jahrhundert tritt der Missbrauch jener kirchlichen Waffe uns so entschieden entgegen, dass der Widerstand gegen die Kirche fast einem Kampfe um die Sicherheit des Rechts überhaupt glich. Es ward nicht blos jeder Einzelne excommunicirt, der nicht den Willen der Geistlichen thun wollte, sondern sogar die Gerichtsdiener, die sergents der Barone, ja die des Königs. Die Folge war eine heftige Reaction gegen die Kirche und ihre Gerichtsbarkeit. Schon im Jahre 1225 versammelten sich die Edlen und Freiherrn des mittleren Frankreichs, um die geeigneten Schritte gegen die Kirche zu thun; der Tod Ludwigs VIII. liess jedoch das Unternehmen unvollendet; 1235 geschah ein neuer Versuch; [2]) bei weitem bedeutender war eine Acte, welche

[1]) Scr. R. XI. p. 500—503.

[2]) *Laferrière* Hist. d. dr. Fr. T. I. p. 249.

der Herzog von Burgund, die Grafen von Bretagne, von Angoulême und von St. Pol mit einer grossen Menge von kleineren Freiherren abfassten, in der das Recht der weltlichen Herren und ihrer Gerichte gegen die Geistlichkeit in Schutz genommen ward.[1] — «Quia clericorum superstitio» heisst es darin — — nos seduxit, quasi vulpes se nobis opponentes ex ipsorum castrorum reliquiis quæ a nobis habuerant fundamentum, jurisdictionem sæcularem sic absorbent, ut *filii servorum* (man erinnert sich, wie viele Leibeigene in der Kirche zu hohen Ehren kamen —) secundum leges suas judicent liberos et filios liberorum, quamvis secundum leges priorum et leges triumphatorum deberent *a nobis potius* judicari» — so wollen sich die Proceres Regni hiemit durch ihren Eid verbunden haben, dass von jetzt an kein Geistlicher oder Weltlicher jemanden vor ein geistliches Gericht ziehen solle, anders als wegen *Ketzerei*, in *Ehesachen* oder wegen *Wuchers*, und zwar bei Strafe der Confiscation aller seiner Güter und Verlust eines Gliedes — ut sic jurisdictio nostra ressuscitata respiret, et ipsi hactenus *ex nostra depauperatione* didati reducantur ad statum ecclesiæ primitivæ etc. Genauer wie diese allgemeine Vereinbarung ist aber ein Document, das wenig genug bekannt sein dürfte, um ihm hier ein Platz einzuräumen und das uns zeigt, wie auch die Gerichtsbarkeit der Könige nicht verschont wurde von jener kirchlichen Herrschsucht.

Capitula de interceptionibus Clericorum adversus jurisdictionem Domini Regis.

Primum Capitulum est quod Clerici trahunt causam feodorum in curiam Christianitatis propter hoc quod dicunt, quod fiduciæ vel juramentum fuerunt inter eos, inter quos causa vertitur; et propter hanc occasionem perdunt domini Justiciam feodorum suorum.

Responsio. In hoc concordati sunt Rex et Barones quod bene volunt quod ipsi cognoscant de perjurio et transgressione fidei; sed nolunt, quod cognoscant de feodo; et si quis convictus fuerit de perjurio et transgressione fidei, injungant ei penitentiam; sed propter hoc non amittat Dominus feodi justitiam feodi, nec propter hoc se capiant ad feodum.

Præterea volunt Rex et Barones, quod vidua possit conqueri Regi vel Ecclesiæ si voluerit, de dotalitio si non moveat de feodo. Et si conquesta fuerit Ecclesiæ, et ille a quo petit dotalitium dicat quod respondebit coram domino de quo feodum movet, Ecclesia

[1]) *Matth. Westmonaster.* Flor. Histor. Ed. v. 1601 p. 133. *Matth. Parisiensis* Hist. Angl. T. II. p. 720. — S. *Aug. Thierry,* Récits Merov. Introd. Ch. I.

poterit cogere ipsum ad respondendum, et decidere causam inter eos de jure.

Secundum capitulum: Quod, quando Clericus capitur pro aliquo forisfacto unde aliquis dicitur vitam vel membrum perdere, et traditur Clero ad degradandum, Clerici volunt degradatum omnino liberare.

Ad quod respondemus: Quod Clerici non debent eum degradatum reddere Curiæ, sed non debent eum liberare nec ponere in tali loco ubi capi non possit: sed Justiciarii possunt illum capere extra Ecclesiam vel cimeterium, et facere Justiciam de eo, nec inde possunt trahi in causam.

Tertium capitulum. De decimis ita statutum est. Quod decimæ reddantur, sicut hactenus reditæ sunt, et sicut debent reddi.

Quartum capitulum est. Quod nullus burgensis vel villanus potest filio suo Clerico medietatem terræ suæ vel plus quam medietatem donare, si habuerit filium vel filios. Et si dederit ei partem terræ citra mediam, ipse Clericus debet reddere tale servitium et auxilium, quale terra debebat dominis quibus debebatur: sed non poterit talliari, nisi fuerit usurarius vel mercator; et post decessum suum terra redibit ad proximiores parentes. Et nullus Clericus potest emere terram, quin reddat domino terræ tale servitium quale terra debet.

Quintum. Quod Episcopi vel Archiepiscopi non debent requirere a Burgensibus, vel ab aliis terræ suæ tale juramentum, quod nunquam præstaverint ad usuram nec præstabunt.

Si Clericus deprehensus fuerit in raptu, tradetur Ecclesiæ ad degradandum; et post degradationem eum capere poterit Rex vel Justiciarius extra ecclesiam vel atrium, et facere Justiciam de eo; nec poterit inde causari.

Si Clericus aliquem qui non sit Clericus traxerit in causam super aliqua possessione de qua nunquam fuit tenens, non debent eum trahere in curiam Christianitatis, sed in curia domini, ad quem spectat Justicia, nisi ratione fundi terræ ad Christianitatem spectet Justicia.

Item Clerici non debent excommunicare eos, qui vendunt blada vel alias merces diebus Dominicis; neque illos qui vendunt Judæis vel emunt ab illis, vel qui opera eorum faciunt; sed bene volunt, quod meretrices Judæorum excommunicent.

Item super eo quod, quando aliquis submittit se in carcerem Regis vel alterius, ubi Rex vel alius habet capitale, sive vitam sive membrum perdere, ut redimatur, vel quando Rex vel aliquis alius capit aliquem pro redimendo, sive vitam sive membrum perdere,

et evadit de carcere et fugit ad ecclesiam, et ecclesia vult eum liberare, et auferre domino redemtionem,

Respondetur: Quod ex quo aliquis de voluntate sua mittit se in carcerem alicujus ut redimatur, vel quando aliquis capitur pro catallo, sive vitam aut membrum perdere, ecclesia non debet domino auferre catallum sive redemtionem suam, neque illum liberare si fugerit ad ecclesiam et extra atrium, nec custodes possint causari de jure.

Item Clerici non possunt de jure excommunicare aliquem propter forisfactum servientis sui, neque interdicere terram ejus, priusquam dominus fuerit super hoc requisitus, vel domini baillivus, si dominus fuerit fors paysiez (ausserhalb Landes).

Item si aliquis scienter vel ignoranter forisfecerit ecclesiæ, non debet excommunicari, vel ejus terra interdici, donec super hoc fuerit requisitus, vel baillivus ejus si dominus fuerit extra patriam.

Item quando aliquis citatur coram ecclesiastico judice, et judices compellunt eum in propria citatione jurare quia stabit juri, quamvis de jure non defecerit, vel quamvis non sit excommunicatus —

Respondetur — quod hoc non debet fieri

Item super hoc quod ipsi Clerici aliquem trahunt in causam de servitute, et ille dicit se esse servum alterius, volunt quod ipse respondeat in curia eorum, quamvis dicat se non esse servum eorum; et cogunt ipsum ad respondendum coram ipsis per excommunicationem, vel eos excommunicant qui ipsum manu tenent.

Ad quod respondemus: Quod ille debet respondere in curia illius, cujus servum se esse profitetur.[1])

In dieser Bedrängniss durch Angriffe von allen Seiten griffen nun die Geistlichen zu dem letzten Mittel. Sie gingen den frommen Ludwig IX., den königlichen Heiligen, an, durch die weltliche Macht die Excommunicationen zu unterstützen und auszuführen, mit denen sie sich gegen die erwachende Selbstständigkeit der weltlichen Gerichte zu schützen suchten. Sie traten zusammen zu einer grossen Versammlung und machten dem Könige lebhafte Vorstellungen, — «Sire, sagte der Bischof von Auxerre — tous ces seigneurs qui ici sont archevêques et évêques m'ont dit que je vous dise que la

[1]) Die obige Abschrift ist nach Brussel aus dem Terrier cartulaire de Normandie (Br. II. p. XXVII—XXIX. Ein anderer Abdruck findet sich in den Ord. d. L. 1. p. 39. aus dem Trésor des Chartres, Registre de Ph. Aug. (not. a.) Laurière hat es ohne weiteres als Etablissement bezeichnet, obwohl es vielmehr ein Concordat ist zwischen weltlicher und geistlicher Macht. Die Abschrift Brussels ist aus einem geistlichen Archiv, während die Laurières aus einem weltlichen ist, wie die Varianten — respondent für respondetur und respondemus zeigen.

chretienté se perit et fond entre vos mains.» Le roi se signa et dit. Or, me dites comment ce est.» [1]) — Darauf beklagte sich der Prälat, dass man die Excommunicationen so wenig achte, und forderte, dass der König seinen Baillis und ihren sergents auftragen möge, der Kirche genug zu thun. Der König erklärte sich bereit, aber unter der Bedingung, dass ihm die höchste Er-Erkenntniss zustehen solle, «si la sentence était droiturière ou non.» Als das natürlich die Prälaten nicht zugeben wollten, weigerte der König ihnen ihr Begehren; «car si je le faisais,» fügte er hinzu, «je ferais contre Dieu et contre droit.» [2]) — So misslang dieser Versuch der Kirche, den man als den Wendepunkt ihres Forschritts ansehen kann; von da an tritt eine Zeit ein, in welcher gleichsam Stillstand herrscht, und die erst wieder abschliesst mit der Einführung der appels comme d'abus, die der letzte und entscheidende Sieg der weltlichen Gerichtsbarkeit in diesem Kampfe mit der geistlichen sind. [3])

Für diese Zwischenzeit nun, die etwa von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sich erstreckt, bildete sich über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit ein eigenes System, das wir ausführlicher und genauer bei Beaumanoir [4]) dargestellt finden, das übrigens fast die einzige Quelle ist. Die hier angeführten Grundsätze müssen angesehen werden als das *Resultat* aller bisherigen Entwicklungen; es ist die Gestalt des kirchlichen Gerichts in ihrem Verhältniss zum weltlichen, wie sie in Frankreich bis zum Siege der letzteren gewesen ist.

Beaumanoir theilt die Fälle der Competenz in drei Hauptgruppen; zuerst redet er von denen, die ausschliesslich der Kirche gehören, dann von denen, die unter den streitigen Fällen der Kirche nicht gehören, und endlich von einer Reihe von Fällen, in welchen sich die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit gegenseitig unterstützen und helfen sollen. Wir werden seine Darstellung mit den betreffenden Angaben aus anderen Quellen ergänzen.

Die Fälle der *rein kirchlichen Competenz* sind: *toutes acusations de foy*, a savoir mon qui croit bien en le foy et qui non.» (a. 2.) Der Ketzer soll zuerst werden radreciés a le vraie foi par l'ensegnement; will er nicht die Glaubenssätze annehmen, so wird er justiciés comme *bougres*, et *ars* (verbrannt). Die Vollziehung hat das *weltliche*

[1]) *Joinville* Vie de St. L. Scr. R. XX. 140.

[2]) *Laferrière* II. p. 250. 251.

[3]) Siehe Revue de leg. 1845. Juillet. Libertés de l'Eglise Gallicane von *Giraud*. p. 359. ff.

[4]) *Beaum.* ch. XI.

Gericht; das bewegliche Vermögen (li muebles) fällt an den Baron.[1]) — *Zweitens* das *Ehrecht,* de *mariage,* so weit es die *Fähigkeit* zur Ehe und die *Gültigkeit* derselben betrifft; was sich aus dem Wesen der kirchlichen Ehe ergibt. (a. 3.) — *Drittens* über alle *Vergabungen an die Kirche,* aumosnes, ausgenommen «les cas de justice et de garde temporel.» (a. 4.) — Dahin gehören besonders alle Fragen über das Recht der *Zehnten,* die übrigens vielfach bestritten waren; im Allgemeinen soll der ples de dismes der Kirche gehören, ausgenommen waren jedoch die dixmes infeodées, oder tenues en fief, die als Theil des Lehnsbesitzes unter die Gerichtsbarkeit des Herrn gehörten; von dem sie verliehen waren — de qui eles sont tenues.[2]) — *Viertens* alle Fälle, die *unter Geistlichen* vorkommen, ausgenommen die Streitigkeiten über hiretäge. (s. unten.) (a. 7.) — *Fünftens* alle Rechtsfälle der *Kreuzfahrer.* (a. 8.) — *Sechstens* alle Streitigkeiten der *Wittwen.* (a. 9.) — *Siebentens* alle Rechtsfragen über *Testamente* (a. 10.), wobei die weltliche Gerichtsbarkeit ihnen mit Execution dienen muss: doch gehen Prozesse gegen die Executoren wieder ins geistliche Gericht. (a. 11.) — *Achtens* gehört der Kirche das Gericht über alle Verletzung der *heiligen Orte.* (a. 14. fgg.) Die Kirchen hatten damals im Allgemeinen, als einfache Consequenz dieses Satzes, der jedem weltlichen Richter den Eintritt weigerte in das Gebiet der Kirche, das *Asylrecht;* von diesem Rechte macht Beaum. drei Ausnahmen (a. 15—20.); das Asylrecht schützt keinen *Kirchendieb, sacrileges,* qui emble coze sacrée en liu saint ou hors de liu saint; — dazu rechnet Beaum. gleichfalls den, der «fiert autrui par mal talent *en lieu saint,* ou bat, ou fet sanc, ou tue; — ist dabei ni larrecin ni mort d'omme vorgefallen, so gehört die amende dem Prelaten; sonst aber dem segneur lui — weil die Kirche nicht mit dem Tode bestrafen kann (a. 15.); ferner keinen, der notoirement *roberres de chemins* ist)a. 16.), endlich keinen, der das Eigenthum anderer gewaltsam vernichtet — dessilleurs de bien, — der einzig entsprechende Ausdruck ist das dänische Wort Härvärk. (a. 17.) — *Neuntens* hat die Kirche Competenz über allen Streit, der über die *Bastardie* entsteht, z. B. über ihr Erbrecht, weil sie über die Gültigkeit der Ehe entscheidet. (a. 24.) — *Zehntens* über *Hexerei;* denn die Hexen und Zauberer errent contre le foy. *Beaum.* bestimmt nun den Begriff der Hexerei näher; die *sorcerie* geschieht, wenn jemand einem anderen die Erreichung eines sonst unerfüllbaren Wunsches verspricht, «par force de parole ou par herbes, ou par autres fes qui sont malvés et vilain a ramentevoir.» (a. 26.)

1) *Et. de St. L.* 1. 85. 123.

2) So auch *Ord.* d. 1290. a. 14. O. d. L. T. I. p. 319.

Der Grundgedanke ist dabei: «que li anemis — ennemis, der Erzfeind — qui met tout son pooir à decevoir home et feme, por trere les ames en perdurable paine, fet aucune fois, quant Diex le suefre, avenir les cozes por les queles les sorceries sont fetes et aucune fais Diex le suefre par *le foible creance* qui est en ciex qui en oevront.» Merkwürdig ist es, dass schon Beaum. hoch genug steht, um nicht an die Gewalt der Hexerei zu glauben — «donques pot on bien veoir que les paroles qui sont dites por mal fere, par le bouce (bouche) d'une vielle, si *ont petite vertu.*» — Die Kirche allein hat die Untersuchung und Entscheidung; die weltliche Macht die Execution. Die *Strafe* ist verschieden; ist die Zauberei der Art, dass sie auf den Mord eines Menschen geht, so kann der Tod erkannt werden; sonst aber sollen die Inculpaten so lange in *hartem Gefängniss* (griès prison) sitzen, bis sie ihren Irrthum abschwören, und kirchliche Busse gethan haben. (a. 25.) — *Eilftens* gehört der Kirche das Erkenntniss über den *Wucher*; [1]) — *Zwölftens* endlich über den *Meineid.* [2])

Die Fälle der *rein weltlichen Competenz* müssen als diejenigen aufgefasst werden, in welchen die Kirche keine *ausschliessliche* Competenz und auch keinen *Antheil* an dem Gericht hat, sondern wo entweder die weltliche Competenz selbst *ausschliesslich* ist, oder zweitens *freie Concurrenz* zwischen beiden Gerichten eintritt.

Der ausschliesslich *weltlichen Competenz* sind vor allem die Fälle, «ou il pot avoir gages de bataille, ou peril de perdre vie ou membre.» (a. 30.) Darunter sind alle weltlichen Verbrechen zu verstehen, die wir früher aufgeführt haben. (a. 31.) dann aber ist die kirchliche Competenz ausdrücklich ausgeschlossen in allen Streitigkeiten über *Grundbesitz*, aus dem nahe liegenden Grunde, weil grade diese Sachen mit dem Souverainetätsrechte der weltlichen Herren auf das Engste zusammenhängen — die homages de fiés, d'arrière fiefs et d'autres heritages, tenus en vilenage, et de servitutes,» (a. 4. 5. 7. 33. 36.) Diese Ausschliessung ging so weit, dass selbst die Erkenntniss der Kirche über *Testamente*, so weit sie Grundstücke betrafen, den weltlichen Gerichten überwiesen waren.[3])

Der *freien Concurrenz* zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten standen zunächst alle Rechtsstreitigkeiten über alle Arten von *Verträgen* offen; die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts begann «tant que li ples soit entamé» (a. 32.) Ferner trat dieselbe

[1]) Beaum. Ch. LXVIII. a. 5. Etabl. 1. 86.

[2]) S. oben die Capitula de intercept. Cleric.

[3]) *Ord. v.* 1290. a. 8. O. d. L. T. I. p. 319.

ein für diejenigen, welche Güter der Kirche besassen, wenn sie angegriffen, oder sonst in Streitigkeit verwickelt wurden (a. 5.) Besonders herausgehoben wird die Competenz der Kirche über das *Witthum*, le douaire. Die Frau hat die freie Wahl, ob sie vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht ihr Recht suchen will;[1] es scheint das mit der Competenz der geistlichen Gerichte über die Ehe zusammenzuhängen. — Wenn die Competenz der Kirche begründet war, so hatte die Kirche auch die *Execution* ihres Urtheils. Allein hier trat der Grundsatz ein, dass «le laie justice, selonc nostre coustume, n'est pas *tenu a fère paier* ce qui est jugié en le cort de sainte Eglise en tel cas;» daher blieb der Kirche kein anderes Mittel, als zu «contraindre le condampné à fere paier le jugié par *force d'escommunication*, et en *autre manière non*.» Dieses Verhältniss der Excommunication zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte ist daher entschieden von der grössten Wichtigkeit für die Kirche überhaupt gewesen, und grade deshalb drangen die Geistlichen so sehr auf die Execution ihrer Excommunicationen. Das Recht derselben, wie es am Ende des 13. Jahrhunderts war, beschreiben die *Et. d. St. L.* I. 123. Ein Jahr und Tag kann der Excommunicirte ohne Absolution bleiben; dann aber kann der geistliche Richter, li officiaux, die weltliche Obrigkeit, den Bailli und Prevot, auffordern, dieselbe zu vollziehen. Diese nimmt alsdann «toutes les choses en sa main, sauf son vivre, a *tant qu'il se soit fet assoudre*,» was natürlich erst geschah, wenn der Verurtheilte zahlte. Dann büsste derselbe neun livres, wovon LX sols der weltlichen Justice und die anderen six livres der kirchlichen zufielen. — Uebrigens ist es zu beachten, dass Beaumanoir über das Excommunicationsverfahren fast gänzlich schweigt. — Die dritte Hauptgruppe dieser Verhältnisse bezieht sich nun auf die Frage nach der Competenz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen *Geistlichen und Weltlichen*. — Was zuerst die *Verbrechen* der Geistlichen oder der Clercs betrifft, so galt als ganz allgemeiner Grundsatz, dass die weltlichen Richter allerdings die Geistlichen *festnehmen* konnten, aber dieselben, wenn sie Tonsur hatten (la couronne) und sich für Geistliche erklärten, dem geistlichen Gerichte ausliefern mussten; selbst wenn dieselben Räuber und Mörder waren. *Beaum.* a. 40. ff. Die Geistlichen hielten streng auf dies Vorrecht, und es gab dasselbe zu manchem Streit Anlass. In *Civilsachen* scheint allgemein das Forum des Beklagten das competente gewesen zu sein, wo es sich nicht um Grundbesitz handelte; aber freilich blieben auch hier die Versuche der Geistlichen nicht aus, sich mehr an-

[1]) *Et. d. St. L.* 1. 18. 133. *Beaum.* X. 12 und XIII.

zumaassen. Die *Ordonn. v. 1274 von Phil. III.* scheint eigends für die hier entstandenen Fragen gegeben zu sein. Ihre Hauptbestimmungen sind a. 3. — «Ex quo Clerici interficientes homines in jurisdictione nostra, cui committi debeant, nobis videlicet an Episcopo, *recurri volumus ad jus scriptum,* nisi quid agi debeat *consuetudo declaret.*» Ihre *Güter* sollen allerdings vom König confiscirt werden, doch erst wenn sie verurtheilt sind, sed injuriam facit Episcopus, si in præjudicium juris nostri a talium condemnatione cesset in fraudem. (a. 5.) Wenn ein Geistlicher gegen einen Laien Klage hat, so ist es contra jura scripta, dass der letztere sein weltliches Forum verlasse; daher soll der weltliche Richter die Entscheidung haben (a. 7.), hängt aber der Streit mit einer Frage über die *Zehnten* zusammen, so tritt das geistliche Gericht als für eine *connexe* Sache. — Zu diesen Bestimmungen ist noch der a. 37. bei Beaumanoir hinzuzufügen; der Geistliche soll, wenn er ein Asseurement vom Laien fordert, im weltlichen Gerichte, der Laie zu demselben Zwecke im geistlichen erscheinen. — Da nun mit diesen Bistimmungen bei weitem nicht alles entschieden war, so sind später über diese Competenz- und Executionsverhältnisse noch mehrere Ord. erfolgt, von denen wir für die genauere Geschichte nur auf die Ord. v. 1290,[1]) die Ord v. 23. April 1299,[2]) und auf die vom 10. März desselben Jahres[3]) verweisen; im Wesentlichen haben sie indessen nichts geändert. —

Übergang.

Dies sind in kurzem Umrisse die Grundzüge des Verhältnisses der Kirche in ihren weltlichen Beziehungen, mit besonderer Beziehung auf Strafrecht und Process. Hier aber ist der Ort, um die bisherigen Momente zusammenzufassen, und das Verhältniss derselben zu der folgenden Epoche anzudeuten.

Dass alle jene Seiten und Stufen der Entwicklung der geistlichen Gerichte trotz der Bemühungen der Kirche dennoch zu keiner Abgeschlossenheit der weltlichen Herrschaft gegenüber gelangen konnten, ergiebt sich bei genauerer Betrachtung auf jedem Punkte derselben. In dem *Gebiete* der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit innerhalb desselben verhinderte dies die wachsende Ausbreitung des Lehnrechts; in der *Wissenschaft* die Entstehung der römisch-französichen Jurisprudenz; in dem *Conflicte der Competenzen* das gegenseitige Bestreben der weltlichen und geistlichen Gerichte, so viel

[1]) O. d. L. I. p. 318.
[2]) O. d. L. I. p. 331 fg.
[3]) O. d. L. I. p. 334. 35.

an sich zu reissen als nur irgend möglich. So blieb hier zunächst dennoch statt fester und abgeschlossener Begränzung eine beständige Bewegung, die das kirchliche Element des Rechts in das weltliche, das weltliche in das kirchliche hinübertrug.

Sehen wir nun auch ab von allen anderen Theilen, so ist es wenigstens für unsern Gegenstand, Strafrecht und Prozess, vollkommen klar, dass jene beiden Grundstoffe der französischen Rechtsgeschichte, Lehnrecht und Kirchenrecht, einander in hohem Maasse ungleichartig waren. Dauerte demnach die Verschmelzung fortwährend fort, so musste sich nothwendig ein *Drittes* herausbilden, das eben beides, an sich einander entgegengesetztes, zu einer ganz neuen, selbstständigen *Einheit* verarbeitete. Und das folgt leicht, dass mit dem Auftreten dieses dritten Momentes die Rechtsgeschichte Frankreichs eine ganz neue Basis gewinnt, die, das Alte in sich aufnehmend und verarbeitend, nun auch der Ausgangspunkt einer neuen Geschichte des Rechts wird.

Das scheint uns der Standpunkt zu sein, von welchem Lehnwesen und Kirche in ihrem Verhältniss zur folgenden Zeit betrachtet werden müssen. Der Anknüpfungspunkt dafür bietet am einfachsten das *Königthum.* Indem wir für die weitere Geschichte der Kirche und ihres Rechts auf den ersten Band verweisen, gehen wir jetzt zu dieser neuen Gestalt des Rechtslebens über.

Zweiter Theil.

Das Königthum.

Indem wir nun von den Verhältnissen des Lehnswesens zum zweiten Theile, dem Königthume übergehen, betreten wir ein wesentlich anderes Gebiet. Das Lehnswesen ist innerhalb der germanischen Geschichte entstanden und wird innerhalb derselben wieder untergehen; das Königthum ist der stete und allgemeine Begleiter aller Entwicklungen der germanischen Welt; das Lehnswesen erzeugt örtlich beschränkte Gestaltungen des staatlichen Rechts in einem Volke, das Königthum umfasst dasselbe als Ganzes, das Lehnswesen endlich begründet sich auf den Besitz und identificirt Staat und Eigenthum, das Königthum enthält die Herrschaft des Staats frei von allen äusseren Momenten; es ist durch sich selber der Träger der Herrschaft im Volke. Ein so verschiedenes Leben muss eigene Gesetze, eigenen Inhalt, eigene Bedeutung haben; seine einzelnen Verhältnisse sind Consequenzen seines Wesens und darum muss es nicht so sehr beschrieben als begriffen werden.

Der letzte Prüfstein der Idee der freien Persönlichkeit ist der Staat. Nicht blos dass er den Einzelnen umgiebt, hebt, trägt und mit seiner unendlich grösseren Gewalt seine abgeschlossene Selbstständigkeit in jedem Augenblicke bewältigt; er ist zugleich, indem er die höchste Erscheinung der Idee der Persönlichkeit ist, die Vollendung dieser Idee und deshalb gibt sich ihm auch der freie Wille mit eigenem Antrieb hin. Da nun aber dieser Staat selbst wiederum von einzelnen Persönlichkeiten getragen wird, die seine Macht in Händen haben, und da der Besitz und die Ausübung der Macht der höchste irdische Genuss für den Menschen ist, so ordnet sich im wirklichen Staate der Einzelne dem Einzelnen unter; und diese Unterordnung ist es, welche für die Idee der Freiheit und ihre Wirklichkeit der ewige Widerspruch im Staatsleben ist. Dennoch muss es eine Form geben, in welcher sich jener Gegensatz zur

friedlichen Harmonie auflöst, denn keine Aufgabe setzt sich das Leben der Welt, die es nicht selber zu lösen wüsste.

Wie aber jene Frage weder einem einzelnen Menschen, noch einem einzelnen Volke allein gehört, so ist auch diese Lösung derselben eine Aufgabe nicht einer bestimmten Zeit, sondern sie selber bildet den Inhalt der Geschichte des Staats in der ganzen Weltgeschichte. Die verschiedenen Formen des Staats von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart sind nicht blosse Neubildungen, die sich creatürlich folgen, sondern sie sind die Versuche der Geschichte selbst, jenen Widerspruch seiner Harmonie entgegen zu führen. Und da in der Idee des Werdens das sich Folgende ein Fortschreiten ist, so werden, wenn wir überhaupt bestimmte Epochen zu scheiden berechtigt sind, diese Epochen als *Stufen* in jener Entwicklung erscheinen müssen.

Solcher Epochen scheiden wir nun drei, deren Selbstständigkeit in dem Princip liegt, nach welchem die Idee der Freiheit im Staate sich verwirklicht hat.

Die erste Epoche ist die des Morgenlandes. Sein Staat hebt die Freiheit des Individuums auf in der unendlichen Berechtigung des Staats, und diese Unendlichkeit lässt ihn dem mit seinem Recht und seiner Bestimmung verschwindenden Einzelnen als die Verwirklichung der Gottheit, den göttlichen oder Priesterstaat erscheinen.

Die zweite, die der alten Welt, tritt in den absoluten Gegensatz zu jener ersten. Während dort das Individuum im Staate verschwindet und zum blossen Stoff des Staats wird, ist es hier das Herrschende, und der Staat und sein Recht ist an die Einzelnen zur Einzelverwaltung seines subjectiven Antheils ausgetheilt; der Staat hat seine Selbstherrlichkeit in der Vielheit und ihrem Willen; seine Wirklichkeit ist die Demokratie.

Auch diese besteht nicht. Nachdem die alte Welt ihren Kreislauf vollbracht, scheidet gleichsam die Geschichte von ihr, mit dem Resultat, dass auch die Demokratie nicht die höchste Form des Staats ist, und nicht vermag die Freiheit des Individuums, von der sie ausging, zu erhalten.

Wo nun lag der Grund, der im Morgenlande die Unfreiheit erzeugte? Offenbar in der maasslosen Berechtigung des unendlich über den Einzelnen erhabenen Staates, an den das individuelle Leben nirgends heranreichte. — Und weshalb gingen die Volksherrschaften in allmähligem Übergang zur Ochlokratie und Oligarchie, und von ihnen zur Gewaltherrschaft unter? — Weil in ihnen, im directen Gegensatz zum früheren Staat, dieser Staat keine, von der

Willkühr, dem Unverstand, der Trägheit, der Schwäche und der Verkäuflichkeit des Einzelnen *unabhängiges* Dasein hatte.

Ist nun aber keines von jenen beiden Principien das richtige und keines ganz falsch, was bleibt übrig, als den Staat zu schaffen, der sie *beide vereint?* Der Mangel in jenen Vorbildungen lag nicht in ihrem Inhalte, sondern darin, dass der einseitige Inhalt sich als der *alleinige* setzte. Die Wahrheit wird auch für die *Einheit* ihrer Elemente sein müssen.

Auf diesen Grundsatz erbaut die Geschichte nun die *dritte* Form des Staats, den *germanischen Staat.* So lange es germanische Staaten gegeben hat, ist Eins ihnen gemein gewesen. Sie haben die Idee des *über* dem Einzelnen stehenden Staates als einer selbstständigen, von allem Individuellen unabhängigen Macht im *Königthum* sich erhalten, die Idee der Freiheit des Individuums in der *Volksvertretung.* Der germanische Staat ist, so lange er gewesen, die in den mannigfaltigen Formen auftretende Vereinigung dieser beiden Grundlagen des Staatslebens.

Damit nun ist das Wesen des Königthums gegeben. Es ist die Spitze des Staats, der Schlussstein des Gebäudes, das inhaltslose, aber höchste Ich in der Persönlichkeit des Staatsorganismus. Was dieser abstracte Gedanke nicht erklärt, erläutert sich am einfachsten für uns aus seinen Consequenzen, die uns zugleich zum französischen Königthume hinüberführen.

Da nämlich jene, durch das Königthum getragene Persönlichkeit des Staats eben als Persönlichkeit *dasselbe* Wesen mit der des Einzelnen hat, so ist jene Einheit zwischen beiden keinesweges eine einfache. Die Geschichte des germanischen Staats ist im Gegentheil ein fast ruheloses Suchen nach dem richtigen Verhältniss zwischen beiden, in dem jedoch beide Elemente stets unverrückt festgehalten werden. Jenes Suchen der Geschichte nach ihrem letzten Resultat, der persönlichen Lust an Herrschaft und Genuss übergeben, erscheint als ein unablässiger Kampf zwischen Volk und Fürsten, und dieser Kampf ist noch heut zu Tage nicht beendet. In diesem Kampfe suchen beide Elemente sich den Staat zu unterwerfen und anzueignen, die Organe desselben sich einzuverleiben, seinen Besitz für sich zu gewinnen, seine Arbeit und seinen Genuss zu ihrem eigenen zu machen. Dadurch aber wird das Königthum im Laufe dieser Entwicklung zu etwas Anderem als zum blossen inhaltslosen Träger der Majestät des Staats oder der Staatsindividualität. Es beginnt, sich mit bestimmten Rechten gleichsam auszufüllen, und in einem eigenen Gebiete ein ihm eigenes, vom Volksrecht so so weit als möglich entferntes Leben zu entfalten; es wird aus einem blossen Ich ein eigener Organismus, und damit entsteht der

Begriff einer *Geschichte des Königthums.* Diese Geschichte des Königthums ist daher die Geschichte des Antheils und seines Maasses, den das Königthum am Staat und seinem Recht als sein *ausschliessliches Besitzthum* in den verschiedenen Perioden gewonnen hat. Das ist der Grundgedanke für eine *allgemeine* Geschichte des germanischen Königthums.

Da nun aber die germanische Welt in verschiedene *Völker* zerfällt, und der Staat, als einzelner oder wirklicher, der Staat der individuell gewordenen Menge oder des Volkes ist, so hat *jedes* dieser Völker *sein* Königthum. Das gemeinsame oder germanische Element in diesen verschiedenen Gestalten des Königthums ist die Idee der Selbstständigkeit desselben, und der allenthalben lebendige Kampf zwischen ihm und dem Volke; das *volksthümliche* dagegen ist eben das *Maass* des Staatsrechts und die *Gestalt* desselben, die dem Königthum in diesem Kampfe zufallen.

Auf diesem Punkte beginnt daher ein neues Gebiet der Geschichte. Jenes Maas und jene Gastalt, in dem bestimmten Volke und seinen bestimmten Verhältnissen sich vollziehend, wird eben desshalb selbst wieder bestimmt von diesen Momenten. In ihnen und durch sie ist mithin die *Geschichte* des Königthums ein immanenter Theil der Geschichte der einzelnen Kirche. Mit dem Obigen ist der Inhalt des allgemeinen europoäisch-germanischen Lebens erschöpft, und hier stehen wir an der Gränze der Geschichte der *Völker,* ihrer Staaten und ihres Rechts. Unter diesen aber nimmt grade *Frankreich* eine der ersten Stellen ein. Es ist mehr als eine bloss verschiedene Form des Königthums; es ist eine wahre Exemplification der Geschichte desselben; und deshalb ist zunächst der Character derselben zu bezeichnen.

Das durchgreifende Princip des ganzen Lehnswesens nach allen Seiten hin ist, wie wir gezeigt haben, die Identität von Besitz und staatlichem Recht, oder das privatrechtliche Eigenthum an den Hoheitsrechten. Wo dieses beginnt, beginnt das Lehnswesen, wo es aufhält, schliesst dasselbe ab.

Nun aber ist ein solches Verhältniss ein entschiedener Widerspruch mit der Idee des Staats; denn in ihm ist das an sich Allgemeine zu einem Object des Willens und des Rechts der Einzelnen geworden. So unvermeidlich wie die Enstehung des Lehnswesens daher aus den früheren geschichtlichen Grundlagen sein mochte, so nothwendig war die Vernichtung desselben durch eine höhere Entwicklung.

Der Träger jener höheren Idee des Staats war nun damals wie jetzt das Königthum. Wie die Idee des Staats mit jenen Zuständen im Gegensatz war, musste auch das Königthum mit denselben einen Kampf auf Leben und Tod beginnen. Die Geschichte des Königthums in Frankreich ist daher, wenn man ihren allgemeinsten Character angeben will, *die Vernichtung des Lehnswesens durch die Idee des selbstständigen Staates und seines Rechts.* Diesen Character erhält sich das Königthum bis zur Epoche der Revolution.

Damit ist es dann klar, weshalb man das Königthum trotz mancher Gleichheit nicht als *einen Theil* des Lehnswesens hinstellen darf. Allerdings arbeitet es sich nur langsam aus demselben hervor, und nur schrittweise gewinnt es seinen eigenthümlichen Inhalt. Demnach ist es von Anfang an ein wesentlich anderes, und seine Bewegungen wie sein Organismus stehen nicht blos neben denen des Lehnsrechts, sondern ihnen gegenüber, sie bekämpfend und bewältigend, bis der Sieg entschieden ist. Es ist ein Leben für sich, zeitlich und räumlich mit jenem verbunden, aber nicht innerlich, zum gemeinsamen Wirken vereinigt. Deshalb muss auch die Darstellung seiner Geschichte ihr eigenes Gebiet fordern. Und das ist es, was wir dem Folgenden als Aufgabe gesetzt haben.

Da nun aber dieses Königthum nicht dem französischen Volke von aussen her gekommen ist, sondern sich auf allen Punkten an die gegebenen Zustände angeschlossen, mit ihnen verschmolzen, und an ihnen seine Ausbildung gefunden hat, so ist es resultatlos, im Allgemeinen weiter von demselben zu reden, nachdem sein Character bestimmt worden ist. Was es war, und wie es das ward, was es gewesen, wird sich aus dem Einzelnen zeigen. Doch möge zur klareren Einsicht die Bezeichnung der Epochen seiner Entwicklung voraufgehen.

Die erste Epoche des *Lehnskönigthums* ist die Zeit des wirklich *inhaltslosen,* nur dem Namen nach existenten Königthums, dessen Bedeutung und Macht von dem Princip des Lehnswesens noch gänzlich unterdrückt wird.

In der zweiten beginnt dasselbe seine selbstständige Entwicklung, indem es den Begriff und den Organismus des *Beamtenthums* erzeugt und sich zum Mittelpunkte einer allgemeinen Macht erhebt. Diese aber steht noch dem Lehnswesen und seinem Recht gegenüber, zwar ohne Kampf, aber auch ohne Vermittlung.

Mit der dritten Epoche beginnt dieser Kampf des Königthums mit dem Lehnswesen und seiner Macht; es ist der Kampf zwischen der Idee des Staats und dem Privateigenthum an den Hoheitsrechten der königlichen und der freiherrlichen Souverainetät, den Königen und den Lehnsherren.

Die letzte Epoche enthält die Entscheidung. Das Lehnswesen ist gebrochen; der Staat hat gesiegt; die Beamteten sind aus Dienern des Königs zu Dienern des Königthums geworden; der König ist Herr des Staats, der allgemeine Staatsorganismus wird gleichartiger und einfacher, der Wille des Souverains hat keine Souverainetät unter sich, und die Einheit des Volkes und des Landes zum *französischen Reiche* ist entschieden. Damit schliesst unsre Aufgabe, auf dem Punkte, wo die Idee der freien Persönlichkeit das Resultat dieser Geschichte in seinen Grundfesten erschüttert.

Dieses Gebiet soll das Folgende auszufüllen suchen. Wenn wir nun dabei die Geschichte und den Organismus des Königthums der Geschichte des Prozesses und des Strafrechts vorausgehen lassen, so glauben wir dazu die Berechtigung in der praktischen Bedeutung jener beiden Gebiete zu haben. Denn auf der einen Seite haben dieselben mit dem Königthum entschieden eine ganz neue Gestalt angenommen, die trotz ihrer besonderen Geschichte dennoch nur als ein Resultat der Gestaltung des ersteren erscheint, und nur von ihm aus erkannt werden kann. Auf der anderen Seite aber bilden grade Prozess und Strafrecht eins von den Gebieten, in denen das Beamtenthum in das wirkliche Volksleben hinabreicht, und hier mit unablässiger Arbeit die Ansprüche und Rechte des Königthums in der engen Lebenssphäre des Individuums vertritt und vollzieht. Es ist nicht möglich, aus der Geschichte jener Rechtstheile ein Lebendiges zu machen, wenn es nicht erlaubt sein soll, das, was ihm Leben und Bewegung gegeben hat, vorauszustellen. Und von diesem Gesichtspunkt aus haben wir unsrer Aufgabe weitere Grenzen vorgeschrieben, als wir ohne jenes Bedürfniss vielleicht gethan haben würden.

Erste Epoche.

Das Lehnskönigthum. Vom 10. *bis zum* 13. *Jahrhundert.*

A. Character desselben.

Um sich dieses Lehnskönigthum und seine Verhältnisse klar zu machen, muss man zuerst sich den Zustand des Lehnswesens selber zurück rufen. In ihm nämlich hat das capetingische Königthum eine zweifache Stellung, deren beide Seiten man durchaus

scheiden muss, um von einer Geschichte des Königthums reden zu können.

Als sich die karolingischen Monarchien auflösten, bildeten sich, wie im Lehnswesen gezeigt, zunächst die einzelnen souverainen Freiherrschaften, die in vielen Gebieten Frankreichs wieder unter den Fürstenthümern zusammengefasst waren. Diese Gestalt des Rechts hatte eine, von der karolingischen Zeit durchaus verschiedene, ihr ausschliesslich angehörige Grundlage, die Identität von Besitz und Hoheitsrecht. Alles, was von diesem Princip ausgeht und von ihm sich erklärt, gehört dieser Epoche an.

Mitten zwischen jenen Fürstenthümern und Freiherrschaften lag das eigentliche *Herzogthum Frankreich*, die Hausmacht der neuen capetingischen Dynastie. Die Entstehung dieses capetingischen Hauses und seiner ersten Anfänge liegt zwar im Dunkeln; gewiss aber ist, dass der Erwerb jener Hausmacht oder des Herzogthums Frankreich durchaus nicht wesentlich verschieden war von der Art und Weise, wie die übrigen Fürstenthümer in jener Zeit erworben wurden. Wie nun dieser Erwerb, so war auch das *Recht* jener Herzöge in Beziehung auf diesen Besitz kein anderes, als was jeder Fürst in seinem Fürstenthum hatte. Das Herzogthum Frankreich war daher zuerst ein *Lehnsfürstenthum* wie die übrigen. Wie in diesen, so hatte auch der capetingische König in seinem Lande die ganze Verfassung des Lehnswesens; Freiherrschaften mit ihrer Organisation, eine Cour de Baronnie für die Freiherren, ein unfreies Gebiet mit Städten und Dorfschaften, mit Vicomtés, Prévots und Sergents. Hier war zunächst nirgends ein wesentlicher Unterschied vorhanden.

Mancherlei Gründe haben es bewirkt, dass wir gerade von diesem Lehnsfürstenthum die meisten Nachrichten haben; man kann seine Geschichte und seine Verhältnisse gleichsam als die genaueste Exemplification des Lehnsfürstenthums überhaupt bezeichnen. Gleichfalls ist es leicht erklärlich, wesshalb man das Recht und die innere Geschichte dieses Hausbesitzes der Capetinger so oft mit dem Recht und der Geschichte des Königthums derselben verwechselt hat. Dennoch sind beide auf das Wesentlichste verschieden und auf die klare Auffassung dieses Unterschiedes kommt alles an. Derselbe aber knüpft sich zunächst an ein früheres Verhältniss.

Alle jene Freiherrschaften und Fürstenthümer, nicht ursprünglich souverain, waren nur aus der Schwäche der carolingischen Dynastie hervorgegangen. So lange dieselbe wenn auch nur dem Namen nach bestand, blieb der Gedanke, dass die *Souverainetät* jenen Herren im Grunde nach dem *Könige* zukomme. Dieser Ge-

danke war nicht inhaltslos, wenn gleich der Inhalt desselben nicht verwirklicht werden konnte.

Zuerst enthielt er das Princip, dass die *Amts- und Ehrenrechte* oder der *honor* aller Herren, obwohl schon einem grossen Theil nach erblich geworden, dennoch in den *Händen des Königthums* ruhe und von ihm ausgehe. Dadurch wurden dieselben ihrem Wesen nach zu *übertragenen* Rechten, und es folgte nothwendig, dass die Inhaber derselben solches übertragenes Gut auch *verbrechen* konnten. Mithin hatte das Königthum noch immer das *Gericht* über seine Fürsten und so lange es bestand, war damit die *Hoheit* aller Herren und ihr oberstes Recht in seinen Händen. In dieser Beziehung war daher die Macht des Königthums *nicht* an den Besitz gebunden, sondern die an sich allgemeine, die Herrscherin der Herren im versinkenden Staate.

Weniger praktisch war das zweite Moment. Jene Herren hatten, wie schon im Freiherrn angegeben, neben ihrem Allod eine grosse Menge königlicher Beneficien; und grade auf dem Besitze dieser Beneficien beruhte ihre Vasallität. So lange das Königthum noch existirte, konnten allerdings jene Beneficien bald auf die eine bald auf die andre Weise in Allod verwandelt und die Abhängigkeit vom Könige dadurch aufgehoben werden. Allein wenn es auch geschah, so blieb ein Unrecht und war Gewalt gegen den Staat; das Dasein des Königthums machte die Allodificirung und damit die absolute Souverainetät der Herren wenigstens rechtlich unmöglich.

Diesen concreten Inhalt jener Souverainetät des Königs umgab nun gleichsam als das allgemeine Lebenselement die vage aber nicht unwirksame Idee einer Verpflichtung *aller* Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Freien und Unfreien zur *Fides* gegen dieses Haupt des Staats, die selbst über der Fides gegen den Fürsten stand und die eine Verletzung des ersteren durch den letzteren, wenn nicht unmöglich, so doch bedenklich machte. Durch sie endlich wurden die Schwächeren veranlasst, ihre Blicke auf das Königthum als den Schutz gegen die Gewalthaber zu richten; das Schutzbedürfniss aber der Schwächeren ist für jeden Verständigen unter den Stärkeren eine unerschöpfliche Quelle der Macht, wie viel mehr für den König, dessen Pflicht von seinem Rechte getragen und geadelt wird.

Durch alle diese Punkte *blieb* daher trotz der factischen Unmacht und Unwirklichkeit des Königthums dasselbe nicht blos eine Macht in jenen Zuständen, sondern es stand zugleich mit dem Principe dieser Macht selber ausserhalb und *über* dem Lehnsrechte. Sein Untergang aber lag einem grossen Theile nach darin, dass es nicht vermocht hatte, die Verhältnisse des *Lehnswesens in sich auf-*

zunehmen und zu seiner ideellen Gewalt die reelle, auf eignen Besitz begründete *hinzuzufügen.* Grade dadurch, dass es durch Verschleuderung seines Besitzes seine Stellung zu einer rein abstracten gemacht, zerfiel es unter den Händen seiner Vertreter. Daher kam es nun darauf an, wenn es fernerhin noch ein Königthum geben sollte, *beide* Elemente mit einander zu verschmelzen, das heisst, da man den König nicht mehr zum Lehnsfürsten machen konnte, jetzt einen *Lehnsfürsten zum Könige* zu machen.

Diess ist die eigentliche Bedeutung des Versuchs Hugo Capets, sich zum *Könige von Frankreich* zu machen. Weil er nichts erreichte, als den Titel des Königthums, hat man oft geglaubt, dass er nichts habe erreichen wollen, als diesen Titel; wenigstens hat man nie versucht zu zergliedern, was er eigentlich zu erreichen gehofft. Das obige ergibt es. Indem er sich zum Könige ausrufen liess, wollte er zuerst den honor aller Lehnsfürsten seiner Hoheit unterwerfen und den Besitz desselben von seiner Gewalt abhängig machen; dann dachte er daran, in das Beneficialrecht des erblosen Königthums zu succediren und dadurch die Fürsten und Herren auch *ausser* seinem Lehnsfürstenthum zu seinen Vasallen zu machen; endlich hoffte er die Fides *aller* Herren gegen sich durch Annahme des Königthums zu gewinnen. Wäre ihm das gelungen, so wäre in Frankreich ein Verhältniss begründet worden, das dem *des deutschen Reiches dieser Epoche* wesentlich entsprochen hätte, ein wirkliches Lehnskönigthum mit allen seinen Vorzügen und verderblichen Seiten.

Wie nun dieser Versuch begonnen, wie er fortgesetzt ward und welche Gründe ihn misslingen liessen, gehört der eigentlichen Geschichtsschreibung an. Dass man aber sogar in jener Zeit keineswegs an eine blosse nominelle Uebertragung des Königthums auf den Herzog von Frankreich dachte, sondern sich der Bedeutung desselben wohl bewusst war, zeigen vorzüglich die Briefe des grössten Staatsmannes dieser Zeit, des mit Recht so hochberühmten Gerberts, der in der Entthronung der letzten Karolinger und der Erhebung Hugo Capets eine höchst bedeutende Rolle gespielt haben muss.[1]) Allerdings aber gelang nicht, was man gehofft hatte. Nach mehreren Versuchen des Herzogs von Frank-

[1]) Sie stehen u. a. im B. X. der Scr. R. Fr. Wir heben hier eine bezeichnende Stelle heraus, die wie die Thätigkeit Gerberts in dieser Epoche stets übergangen zu werden pflegt. «Regium nomen» sagt er (Ep. LXV. p. 406. Jahr 989) «quod apud Francos pæne emortuum est, magnis consiliis, magnis viribus resuscitassemus, sed propter impia tempora — clamavimus, quod palam non possumus» — Vergl. auch die Correspondenz Fulberts ebendaselbst.

reich, *sein* Königthum als das alte von den Herren in Frankreich anerkennen zu lassen, scheint sogar schon dieser erste König den ursprünglichen Gedanken aufgegeben zu haben. Wenigstens finden wir mit dem Eintritt des 11. Jahrhunderts keine weiteren Spuren von einer dahin zielenden Thätigkeit. Das *alte* Königthum war verschwunden und jetzt folgt die Zeit des Ueberganges, in der man vergeblich nach bestimmten Gestalten sucht, da die alten aufgelöst und die neuen noch nicht gebildet sind. Die Capetinger und mit ihnen das Königthum des 11. und 12. Jahrhunderts sind weniger als ein Schatten der alten Macht; sie werden gradezu zum Spotte des Volkes und selbst der Geschichtschreiber. Ja nicht einmal in ihrem eignen Lehnsfürstenthum vermochten sie auch nur das Lehnsrecht aufrecht zu erhalten; die Isle de France bietet in dieser Zeit ein trauriges Bild, und wieder einmal ist in der Geschichte der Gewaltthat der Unsegen gefolgt.

Dennoch aber blieb diesem Geschlecht der Capetinger Eins, und diess Eine ward von hochwichtiger Bedeutung für die folgende Epoche. Sie trugen *neben* ihrem Lehnsfürstenthum den *Namen* der Könige und sahen *sich* als die Fortsetzer des alten Königthums an, obwohl sie mit seinem Namen seine Machtlosigkeit geerbt hatten. Dadurch verbanden sie mit ihrer blos lehnsrechtlichen Stellung ein Element, was keiner der anderen Fürsten sich zuzuschreiben wagte — einen regen noch inhaltslosen Anspruch darauf, als *Könige* nicht mehr die *Pares* der übrigen Fürsten zu sein, sondern *über* ihnen zu stehen und die Ersten zu sein. Denn unter *allen* Würden und Besitzungen im ganzen Reiche war nur das Königthum seinem Wesen nach dasjenige, was nicht als ein *Lehnsgut* angesehen werden und sich *keinem* anderen unterordnen konnte. Diese Idee war das Einzige, was von dem karolingischen Königthum auf das capetingische wirklich überging. Und diese Idee ist es, die trotz ihrer gänzlichen chaotischen Gestaltlosigkeit dennoch den Keim einer neuen Geschichte in sich trug.

Das ergibt sich, wenn man sie mit den Principien des Lehnswesens zusammenhält. Jede Landesherrlichkeit im Lehnswesen war erstlich eine *local* beschränkte, zweitens eine ursprünglich *verliehene*. Die Herrlichkeit des Königthums dagegen, obwohl sie jetzt nicht mehr wie früher auf Verleihung der Honores an die Fürsten und auf die Lehnsherrlichkeit über die früheren Beneficien Anspruch machte, war dennoch die *Einzige* im ganzen Frankreich, die sich als die *allgemeine* für das ganze Land und als eine von Besitz und Verleihung *unabhängige* hinstellte; sie war die einzige *absolute* Herrschaft in dieser Zeit. Grade in diesem Momente enthielt sie den Keim der *neuen* Staatsidee, und wir werden sehen, wie dieser

Keim in seiner späteren Entwicklung das Lehnswesen in sich aufnimmt, verarbeitet und unterwirft. Durch *dieses* Princip ist die Capetingische Dynastie wirklich zum Anfangspunkt einer eigenen Geschichte und des *eigentlichen Königthums* geworden.

Darnach nun ist die Betrachtung der anfänglichen Verhältnisse dieses neuen Königthums in unserer Epoche eine zweifache. Auf der einen Seite ist der König *Lehnsfürst* und gehört mit allen seinen Verhältnissen dem Lehnswesen und Lehnsrecht. Auf der anderen ist er *König*, mit wesentlich verschiedener Stellung. Jene erste Seite ist die rechtlich allein ausgefüllte, aber sie hat keine Zukunft; die zweite ist noch inhaltslos, aber auf ihr beruht die neue Geschichte. Beides muss auf das bestimmteste getrennt werden; denn die folgenden Darstellungen haben nur das *Königthum* und seine Entwicklung in jenem Lehnsfürstenthum zur Aufgabe.

Desshalb ist nun natürlich auch für uns zunächst wenig aus dieser Zeit zu berichten; denn auf allen Punkten, auf denen die Könige erscheinen, sind sie rechtlich durchaus nichts anderes als Lehnsfürsten, wenn gleich — und wohl eben wegen der Inhaltslosigkeit derselben, ihre Würde ihnen seit Robert I. nirgends mehr bestritten wird. Wie es aber gekommen ist, dass grade diese gänzliche Machtlosigkeit des eigentlichen Königthums eine der Hauptgrundlagen der französischen Geschichte geworden ist, zeigt am besten ein Blick auf Deutschland. In beiden Ländern waren die grossen Herren ungefähr gleich mächtig und das Verhältniss ihrer Rechte in allem Wesentlichen gleich gestaltet. In Deutschland aber trat das Königthum in der Person der Kaiser mit einer Energie auf, welche die Selbstständigkeit der Herren von vorne herein dem Könige gegenüber entschieden bekämpfte. Die Folge war, dass der Kampf zwischen Königthum und Fürstenthum ausbrach, ehe das erstere so weit gekommen war, neben seiner ideellen Macht sich eine reelle, der Macht des Fürstenthums gleichartige, zu erwerben. An diesem Missverhältniss brach sich der Fortschritt des Königthums; die Fürsten griffen zu dem nächsten und durchgreifendsten Mittel, demselben ein Ende zu machen; sie vernichteten die *Erblichkeit der Krone* und *verliehen sie* unter den ihnen passendsten Bedingungen; und schon am Ende des 13. Jahrhunderts ist der deutsche Kaiser wenig mehr als der Polizeiherr des deutschen Reiches. So ging die einseitliche Gewalt Deutschlands grade wie zu früher Entwicklung des Königthums zu Grunde. — In Frankreich dagegen liess man das Königthum gewähren, wie es selber die Lehnsherren gewähren liess. Zwei Jahrhunderte unbestrittener Erbfolge aber erzeugten allmählig den Grundsatz, dass es für den französischen König *keine Wahl und keine Handfeste* geben könne;

von jeher auf sich selber angewiesen, schrieb es sich allein auch dann die Gesetze vor, als es das Haupt des ganzen Reiches wurde; und so zeigt schon das 13. Jahrhundert den absoluten Unterschied in der Reichsverfassung Deutschlands und Frankreichs, dass dort das Königthum entschieden mehr Name als Thatsache, hier mehr Thatsache als Name ist. — Von dieser Grundlage aus hat sich der wichtigste Theil des Staatslebens beider Nationen weiter gebildet.

Das Wenige nun, was man abgesehen von den Kriegen der französischen Könige dieser Zeit, von den eigentlichen Regierungshandlungen derselben weiss, reicht eben hin, um als Beispiel für das oben im allgemeinen ausgesprochene Verhältniss gelten zu können.

B. Gerichtliche Thätigkeit der Könige.

Der Umfang der gerichtlichen Thätigkeit der Könige folgt aus dem Obigen. Der König konnte als solcher ohne die rechtliche Selbstständigkeit der Lehnsherren anzugreifen, kein Gericht ausserhalb seines eigenen Gebietes üben. Das *Königthum als solches* hat anfänglich *überhaupt keine Gerichtsbarkeit.* Dagegen haben die Könige als *Lehnsfürsten* in ihrem Herzogthume die ganze Gerichtsbarkeit des *Lehnsfürstenthums* inne.

Diese Unterscheidung ist indessen eine Abstraction, die ein scharfes Festhalten an indeellen Bestimmungen fordert. Die Zeit, in der sie galt, war aber nicht geschaffen, um auf Abstractionen einzugehen. Nur der Tact schied und ordnete; den Tact beherrschte damals wie jetzt der Eindruck. Indem nun der König seinen lehnsherrlichen Gerichten vorstand, als König sie leitete, mit königlichen Namen und Siegel ihre Acta beglaubigte, so ward es allmählig unvermeidlich, diese *lehnsherrliche* Gerichtsbarkeit des Königs gradezu für eine *königliche,* für eine *Gerichtsbarkeit des eigentlichen Königthums* zu halten.

Von diesem Verhältniss aus ist auch in der Rechtsgeschichte die Meinung entstanden, als könne man schon in dieser Epoche von einer solchen eigentlich königlichen Gerichtsbarkeit reden. In Folge dieser Meinung hat man die Gerichte und die Verfassung derselben aus dieser Zeit als die Anfänge der Gerichtsverfassung der folgenden angesehen. Wenn der König als Herzog seine Cour de Baronnie abhielt, so glaubte man das Parlament darin zu entdecken; man hielt den Hof der Könige in dieser Zeit wesentlich für den der folgenden, und sah in den Baillis und Seneschaux nichts als die weitere Ausbildung alter und rein lehnsrechtlicher Institute. Diese Meinung über die Gerichte des Königthums und im beson-

deren über das Parlament und seine Entstehung hat eine eigene Literargeschichte, die hier durchzugehen zu weitläuftig sein würde. Es ist aber entschieden, dass sie gänzlich auf der Verwechslung des Königthums und des Lehnsfürstenthums beruht, der wir allenthalben begegnen. Allerdings haben die Gerichte dieser Epoche viel äusserliche Aehnlichkeit mit denen der folgenden; dennoch ist erst das Parlament das eigentliche Gericht des Königthums, während die Cour des Barons de France, die selbst nach der Auffassung der Etabl. de St. L. zum Grunde liegt, nur die Assises der Barone des Herzogthums sind, wie sie in den anderen Fürstenthümern in gleicher Weise vorkommen. Wie sich, selbst nach der Verschmelzung, beide Elemente noch vollkommen unterschieden haben und was sie bedeuten, kann indessen erst in der folgenden Epoche ganz klar werden.

Indessen scheiden sich schon hier die beiden Formen der gerichtlichen Thätigkeit der ersten Könige bestimmt von einander. Alle königlichen Assises nämlich oder Cours de Baronnie de France haben zuerst ganz den Character der Assises überhaupt; das heisst, sie sind das Organ für Gesetzgebung durch Stabilemente, für Beglaubigung durch Zeugenunterschriften bei öffentlichen Acten und für das eigentliche Lehnsgericht. Daher sind dieselben denn auch weder der Zeit noch dem Umfang nach den Personen nach festbestimmt. Unter den Subscriptionen der königlichen Diplome, mögen sie sich nun auf das letztere oder auf die ersteren beiden Punkte beziehen, herrscht die grösste Verschiedenheit. In vielen hat nur der König mit seinen Hofämtern, den vier bekannten Würdenträgern der Lehnshöfe und dem Cancellarius unterzeichnet; in anderen unterzeichnen Ritter und Herren neben jenen, bald auch andere Beamtete, bald aber auch Lehnsfürsten, fast immer kirchliche Herren. Beugnot hat in seiner Preface zu den Olim T. I[1]) eine Reihe solcher Beispiele gesammelt; sie lassen sich aus den Diplomaterien leicht vermehren. In allen diesen Diplomen kommt nun nirgends eine hinreichend bestimmte Hinweisung auf die eigentliche Cour de Baronnie vor. Allerdings heisst es öfter, dass der König die ganz nach Lehnrecht Vorgeladenen — «coram *nostris fidelibus* ad placitum adscivi»[2]) — oder «ostendimus eam (petitionem) *fidelium nostrorum congregationi*»[3]) oder ähnlich; da man aber keinen klaren Begriff von der Cour de Baronnie und dem Lehnsfürstenthum des Königs hatte, so hielt man jene Fideles für

[1]) Préface p. XXV. ff.

[2]) Dipl. XLIII Roberti Reg. Scr. R. X. p. 615.

[3]) Dipl. XL ejsd. Scr. R. X. 612.

die französischen Herren überhaupt, und glaubte daher in diesen Placitis etwas anderes zu besitzen, als ein ganz gewöhnliches Freiherrngericht eines Lehnsfürsten. — Man sieht aus dem früheren leicht, dass dieses falsch ist; es ergibt sich aber zugleich, dass man sich bei den königlichen wie bei den übrigen Assises der Barone hüten muss, dieselben als ein festgeformtes und sich in allem wesentlichen immer gleiches Organ anzusehen. Der Kreis, in dem sie auftreten, die Aufgaben die sie zu lösen haben, die Art und Weise, wie sie gehalten werden, sind durchaus dieselben wie im eigentlichen Lehnrecht. Das Bild, welches wir dort von jenem Assisengericht entworfen haben, gilt demnach auch für die erste Epoche des Königthums im eigentlichen Frankreich. Daher wird man denn auch nicht meinen, dass die diesen königlichen Assises Unterworfenen sich stets dem Gericht derselben stellten. Wie im übrigen Frankreich, so blieb auch hier jeder, der sich mächtig genug glaubte, auf die Vorladung aus; dann war nichts übrig als ihn mit Fehde zu überziehen und das Recht in den Waffen zu suchen. Eine grosse Menge von Fehden haben grade aus solchem Ungehorsam ihren Ursprung genommen; es würde zu weit führen, sich auf die einzelnen Beispiele einzulassen, da wir schon früher mehrere angeführt haben und jedes einzelne keine weitere *allgemeine* Bedeutung hat.

Neben diesem rein lehnrechtlichen Verhältniss gab es nun aber allerdings zweitens auch schon Spuren des eigentlich *königlichen* Rechts, wenn sie gleich sparsam und ohne feste Grenzen auftreten. Sie beruhen wiederum auf zwei Gründen. Zuerst suchten doch auch die Lehnsfürsten nach irgend einem gemeinsamen Mittelpunkt des gegenseitigen Verkehrs, und diesen gab der Hof des Königs vor Allem am besten ab. Kamen nun dieselben nach Paris und traf es sich, dass der König Gericht hielt, so wurden sie *Beisitzer* dieses Gerichts, und unterzeichneten als *Zeugen*, ohne im Grunde damit ein Besonderes andeuten zu wollen. Daneben und zum Theil dadurch kam es denn auch oft, dass fremde Lehnsherren, die sonst mit dem Könige nicht verkehrten, gewisse Acte an seinem Hofe beglaubigen liessen. Letzteres geschah um so leichter, da schon seit Robert I. die Könige ihre Assises an verschiedenen Orten hielten, sehr häufig an der Grenze anderer Lehnsfürstenthümer. Oft auch treten die Könige als *Vermittler* auf in den Fehden der Lehnsherren, ohne jedoch ein Recht dazu in Anspruch zu nehmen oder ein solches daraus herzuleiten.[1]) Auf diese Weise bildete sich

[1]) So z. B. in den *Gest. Consul. Andegav.* von 1041. Scr. R. XI. p. 267. Gofridus Martellus — Rege Francorum mediante, cum Theobaldo pacifi-

eine gewisse Gewohnheit, die Curia Regis, obgleich sie nur eine Curia wie jede andere lehnsfürstliche war, als die hauptsächlichste unter ihnen anzusehen. Sicher hat dazu der königliche Name nicht wenig beigetragen. — Bei weitem wichtiger aber war grade hiefür der Einfluss der *Geistlichkeit*. Wir haben oben gezeigt, wie dieselbe dazu kam, eigene Curiæ für ihre lehnsrechtlichen Verhältnisse einzurichten. Wenn nun ein Vasall der Kirche oder ein anderer Weltlicher derselben Schaden und Gewalt that, so lud sie ihn natürlich zunächst vor ihr Gericht. Stellte er sich nicht, so hätte sie ihn befehden müssen. Das aber widersprach ihrem Princip, oft reichte auch die Macht nicht aus. War nun jener kirchliche Lehnshof *innerhalb* des königlichen Lehnsfürstenthums, so verstand es sich von selber, dass der kirchliche Herr sich an den König wandte. Dafür sind schon früher mehrere Beispiele gegeben; in den Diplomen kommen viele ähnliche vor.[1]) Lag er aber in einem andern Lehnsgebiet, so hätte die Cour de Baronnie desselben entscheiden müssen. Das war oft gefährlich; gewöhnlich deshalb, weil der Lehnsfürst selber betheiligt war. Grade für dieses Verhältniss bot die Idee einer höchsten Gerichtsbarkeit *der Könige* und ihrer Curia das beste Auskunftsmittel. Die Geistlichen luden den Gegner vor dieses Gericht, und hier begann dann der Process. Natürlich wiesen die souverainen Lehnsherren ein solches Verfahren oft zurück, oft umgingen sie es. Die Geistlichkeit aber kam stets wieder auf dieses Princip zurück. So schreibt z. B. Fulbert von Chartres[2]): «— necessario mihi conveniendus primitus est Odo Comes (Graf von Champagne, bei einer Bitte um Hülfe gegen den Gaufridus Vicecomes de Castno Dunensi, Chateaudun). Quod si dissimulaverit, restabit *Regis* et Richardi (Herzog der Normandie) patrocinia.» Eben so beschwört er den König, er möge ihm in dem gleichen Falle helfen: «obsecrando Comitem Odonem et ei vestra *regali auctoritate* imperando.» [3]) Das half selbst bei dem guten Willen der Könige oft wenig genug.[4]) Nur bei Streitigkeit zwischen den Communen

catus est.» — Das Dipl. Heinr. I. XV von 1047 Scr. Rer. XI. pag. 580 enthält einen solchen Vergleich.

[1]) Z. B. *Rob. Reg. Dipl.* XXVI. XLII. L. in *Scr. R. X. Henrici I. Reg. Dipl.* XV. XX. *Scr. R. XI.* u. a. m.

[2]) Scr. R. X. Ep. XXV. Fulberti Carnot. p. 456.

[3]) Ib. Ep. XXVII. p. 458.

[4]) Das ausführlichste und für die Formlosigkeit in der Praxis im Lehnsprozesse bezeichnendste Beispiel ist das folgende, das wir hier ganz mittheilen.

Ein Lehnsprocess vom Jahre 1153 *vor der Cour du Roi, gehalten zu Moret.*

In Nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Amen.

Ludovicus D. Gr. Fr. Rex et Dux (scil. Aquitaniæ) Regiæ sublimitatis

und der Geistlichkeit scheinen die Könige ziemlich entschieden die

est officium, eos qui Justitiam subterfugiunt humiliare, subditos et obedientes exaltare, et eisdem ad integrum conservare jus suum.

Notum igitur fieri volumus tam præsentibus quam futuris, qualiter Gaufridus Lingonensis episcopus, et Odo Dux Burgundiæ in Curia nostra placitaverunt et ad quam formam res perducta fuerit. Igitur ad præfixum illis a nobis diem apud Moretum venientes, congregatis multis Archiepiscopis, Episcopis, ac Baronibus, in præsentia nostra Episcopus sic exorsus est:

«In primo quæro a Domino Duce, quare cum casatus Sancti Mammetis homo non esset, et bonum feodum inde haberet, placuit ei hominium nostrum derelinquere; quatenus feodum reddat, et quicquid præterea de eo accepit.

Quæro et quæ mihi abstulit in Castellione, capiendo presbyteros aliosque homines nostros et res nostras; incendendo etiam villam quæ vocatur Oce.

Quæro etiam quicquid forifecit mihi Hugo Dacels et socii ejus, eandem villam et alias incendendo, homines nostros occidendo, aliaque multa mala inferendo; quia illud se mihi redditurum per manus Domini abbatis Clarævallis promisit, quando ei homines suos quos captos tenebam reddidi. Quicquid etiam ipse Hugo et complices ejus infra respectum quem Dominus Dux mihi de eis dederat, forifecerunt.

Quæro dimidium pedagii quod accipit in Castellione, quia sine me ibi nihil debet habere. Molendinos etiam qui super terram St. Mammetis violenter et sub excommunicatione facti sunt et tenentur.

Varannas quæro, et alia multa quæ contra me exercent in ipso castro ipse et ministri ejús, in nos contumelias, capitalia damna. Et hæc in præsenti nominamus.

Quæro etiam villam Brasi, et aliam quæ dicitur St. Johannis, quas in vadimonio tenet sine assensu nostro, cum sint de nostro feodo.

Quæro etiam, ut novos muros Divionis destruat, quia abbatias nostras nobis excludunt et super terram nostram fiunt et contra castella nostra, scilicet Sals et Tilicastrum. Turrim etiam Villaris quæ nociva est nobis, et super casamentum nostrum fundata, et contra castrum burgi.

Quæro etiam capitalia quæ aufert Canonicis nostris in pago Divionis et in exitu portarum ejus, et dampna quæ infert Abbatiis nostris.

*Ad hæc dux.**)

Ista inquit respondere volo: tum quia quædam facta sunt, antequam homo suus essem; et postea me in hominem recepit: tum quia, cum essem homo ejus, rectum mihi facere denegavit, unde et hominio ejus abrenuntiavi. Sed quæro ut destruat mihi calmam et fossatum quod factum est apud Mussi.

Ad hæc episcopus.

Quando homo meus, inquit factus est, bonam fidem promisit mihi, et ego bona fide recepi eum nec ideo auferre mihi debet quæ auffert. Quod si opus est aliquid addere, dico quia salvis justiciis meis recepi eum.

*) Es ist dies der Herzog Eudes II. von Burgund, der mit dem Bischof von Langres, Geoffroi im Process war.

Obergerichtsbarkeit behalten zu haben, da die Communes sich dem

Quod vero dicit me ei rectum denegasse, non cognosco; sed veritatem dicam. Designavi ei diem in curia nostra jus faciendi et recipiendi. Veni ad diem. Ipse autem non venit, sed nuntios misit ut eis responderem. Mandavi iterum, ut veniret in domum domini sui. Renuit. Et ego nuntiis respondere: Calmam destruere nolo, tum quia frater meus eam ædificavit ipso Duce, et iturus Jerosolimam in pace ab eo discessit utpote homo suus; tum quia in vagio St. Mammeti facta est, et ad eum nihil pertinet, et alia munitio in finagio ejus prius fuit et propior Castellioni.

Ad hæc Dux.

In curia Episcopi nec ego nec antecessores mei placitaverunt nisi per nuntios, et illis solis respondere fuit consuetum.

Ad hæc Episcopus.

Illud totum nihil est, quia nec ego nec prædecessores mei nunquam nuntiis Ducum responderunt in placitis, nisi Ducibus præsentibus; et antecessores ejus in domo ipsorum vocati, multociens placitaverunt. Et hic præ manibus sunt, qui avum suum *) in domo Episcopi Lingonensis alias atque alias placitare viderunt, et duellum in manu ejus firmare, et Lingonis deducere. Similiter patrem ejus bis et ter Lingonis, et Castellioni, et alibi, multociens. Iste etiam Dux, qui præsens est, placitavit in domo mea semel et bis.

Et contra Dux.

Ob amorem, inquit, factum est.

Ad hæc Episcopus.

Non ob amorem tantum, sed ob reverentiam domini et debitum homagii.»

His dictis, itum est ad judicium. Sed judices de judicio alium diem quæsiverunt. Et nos præfiximus alium diem. Episcopus venit. Dux commendavit. Iterum dedimus alium diem. Episcopus venit. Dux rursus commendavit. Dedimus et tertium. Episcopus venit. Dux venire contempsit. Habito adhuc consilio, nuntium nostrum misimus ad Ducem, qui eum reperiit incolumem et equitantem; et ipsi de parte nostra nominavit quartum diem; ad quem venit Episcopus; sed Dux non veniens suum misit nuntium qui eo solo excusabat Dominum suum non venisse, quod tantas dietas facere non poterat.

Hiis de causis judicio Curiæ abjudicavimus Duci querelas suas, Episcopo suas reddi debere judicavimus.

Quod ut ratum sit in posterum, sigilli nostri autoritate confirmari præcepimus.

Actum Moreti, Ann. Dom. Incarn. M. C. LIII. Astantibus in palatio nostro quorum subtitulata sunt nomina et signa.

Signum Guidonis Buticularii.

S. Matthæi Constabularii.

S. Matthæi Camerarii.

*) Der Grossvater von Eudes II., Eudes (Otto) I., gestorben 23. März 1103 in Cilicien auf der Pilgerfahrt. Cartul. de Langres fol. 181. Brussel I. pag. 272—76.

Königthume eben so unterwarfen, wie die Geistlichen.[1] Immer aber ward dadurch die Vorstellung gefördert, dass im Grunde das *Königthum* das *höchste Gericht über alle souverainen Lehnsherren habe;* und einmal gegeben, pflanzte sich dieser Gedanke fort, bis er in der nächsten Epoche seinen innern festen Organismus erhielt.

Testes qui affuerunt. Hugo Archiepiscopus Senonensis. Episcpi Lingonensis, Theobaldus Parisiensis, Alanus Autissiodorensis, Bernardus archidiaconus Parisiensis; Theodoricus Galerannus, Adam Camerarius, et alii quamplures.

Datum per manum Hugonis Cancellarii nostri.

Hiezu vergl. man die Verhandlungen im Prozess des Königs Johann von England im Jahr 1202 vor der Haute Cour Philipp Augusts wegen der Ermordung Arthurs, Grafen von Bretagne. Matthieu Paris bei Brussel I., 331—336.

[1]) Hiefür führen wir das folgende Beispiel an.

Urtheil Ludwigs des Dicken über den Streit der Commune von Soissons und Goscelins, Bischofs von Soissons.

Ludov. D. Gr. Francorum Rex G. ejusdem gratia venerabili Suessionensi Episcopo, omnibusque successoribus ejus canonice substituendis in perpetuum salutem et gratiam nostram.

Quoniam ad tutelam ecclesiarum, regni gubernacula a Deo nos suscepisse cognovimus, oportet ut quæ tempore nostro ad quietem ecclesiæ (tuæ) peregimus, ad notitiam tam præsentium quam futurorum custodiæ literarum commendemus; ut quod a nobis factum est semper ratum permaneat et successores nostri Reges exemplo nostro ad quietem ecclesiarum operam dent.

Contigit ob pacem patriæ nos in civitate Suessionensi *communiam constituisse* de hominibus illis qui eo die domum aut plateam habebant infra terminos urbis et suburbium ejus, eisque quaedam *gravamina dimisimus quæ a dominis suis patiebantur*, unde et ipsis cartam fecimus. Verum nostra emunitate contenti non fuerunt, imo super te et super ecclesiam episcopalem ceterasque ecclesias tibi commissas liberosque homines, multa quæ a nobis non acceperant, temerarie occupaverunt. Scilicet, quod viros et feminas extra communiam *per conjugia alterius personæ* quæ erat in communia, *dominis suis auferebant*, ipsisque nolentibus, in communia retinebant.

Item, quod ecclesiis et liberis hominibus terrarum suarum Justicias auferebant; adeo ut, si homo de Justicia eorum per eos jus exequi contemneret, res contemtoris super terras suas, terrarum dominis, communia prohibente, accipere non liceret.

Item si homo communiæ in villis extra communiam habitaret, tallias et corvadas quas terra debebat et ceteri accolæ persolvebant, violentiam dominis terrarum inferente communia, persolvere negligebant.

Item si homines, qui non erant de communia, annonam, vel vinum, vel cetera, in terris ecclesiarum vel liberorum hominum inter civitatem vel suburbia ponerent, ut ibi salvæ fierent aut si ad mercatum afferrent, tallias inde exigebant.

Auf diese Weise zeigt sich in der gerichtlichen Thätigkeit der Könige derselbe Character, den wir in dem Königthum überhaupt gefunden haben. Ihren wirklichen Inhalt hat dieselbe nur an dem *Lehnsrecht* und dem *Lehnsbesitz* der Könige, aber die Idee des Königthums geht schon über die Gränzen desselben hinaus. Nur ist dieses Königthum ein ganz unbestimmtes; es hat weder besondere Rechte, noch eine eigene Anerkennung; es mangelt ihm alle organische Einrichtung, und seine Wirksamkeit ist deshalb zufällig,

Item portagia quæ de feodo Episcopi Casati tenebant, eos accipere prohibebant.

Item de infracturis ceterisque forisfactis quæ in terris infra communiam fiebant propter emendationem dominis plus quam V sol. persolvi non permittebant.

Item vero pro forifacto communiæ hominem si volebant, totum redimebant.

Item in pervaturia (præpositura) Episcopi et infra domos ejus, conventus suos faciebant; et in magna curia captos suos, nolente Episcopo, incarcerabant.

De his omnibus tu G. Episcope et ecclesia tua clamorem penes nos deposuisti dieque inter vos et communiam statuta, ad St. Germ. d. Loya convenistis. Ibique curiæ nostræ judicio decretum est, communiam supradicta omnia usurpasse; fidemque dederunt in præsentia nostra, tam Lootus Major quam ceteri Jurati qui ibi aderant, se hujusmodi nunquam usurpaturos. Reliqua quoque pars Communiæ quæ Suessioni erat in præsentia Willelmi pincernæ nostri quem pro nobis misimus idem affiduciavit.

Hoc tamen pro pace utrimque concessum est, quod *Simone* de communia ejecto, qui totius mali causa extiterat, homines et feminæ qui contra statuta in communia tunc recepti erant, ibi remanerent, compositione tali: quod unum de liberis suis *in potestatem dominorum suorum extra communiam maritarent:* et de forifacto communiæ ultra LX. sol. absque voluntate dominorum quorum homines vel hospites sunt, accipere non poterunt; domini vero terrarum, quantum forifactum portat accipere in potestate habebunt; aut sine clamore communiæ res forisfactorum super terras suas quantum forisfactum fert, accipere.

Quæ vero ista ut irrefragabiliter ab eis in posterum teneantur me et L. filium meum et Alicem reginam, conjugem meam et Comitem R., tibi et ecclesiis obsides dediderunt.

Quod ne possit a posteris infirmari, sigilli nostri autoritate (et) nominis caractere subterfirmavimus.

Actum Lauduni, Ann. incarn. verbi M. C. XXXVI., regni nostri XXIX., L. filio in regem coronato IIII.⁰

Astantibus in palatio nostro, quorum nomina subtitulata sunt et signa.

Signum R. Comitis et dapiferi nostri.

S. G. Buticularii.

S. Hugonis Constabularii.

S. Hugonis Camerarii.

Data per manum Stephani Cancellarii.

Brussel I. pag. 179. ff. Martenne Ampl. Coll. I. 748.

beschränkt und bestritten. Es wird nicht möglich sein, Genaueres im Allgemeinen anzugeben; jede festere Begriffsbestimmung würde Momente in diese Zeit hereintragen, die erst der folgenden gehören. —

Schon hieraus ergibt sich, dass man diese Epoche nicht zeitlich genau begrenzen kann. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts beginnen im allgemeinen die neuen Elemente sich zu entwickeln.

Zweite Epoche.

Die Ausbildung des neuen Königthums. Das 12. und 13. Jahrhundert.

A. Wesen dieser Entwicklung.

Anerkannt ist es in der ganzen französischen Geschichte, dass hauptsächlich das 13. Jahrhundert der Zeitpunkt ist, in welchem die neue Gestalt der Dinge, die von da an über Frankreich herrschen soll, entschieden begründet wird, und dass grade das Königthum der Träger dieser Entwicklung ist. Indem wir nun den äusseren Verlauf der Dinge zur Seite lassen, wollen wir versuchen anzudeuten, was eigentlich in dieser Zeit im inneren Leben Frankreichs, die kommenden Zeiten bedingend, vor sich geht.

Hier nun weisen wir zunächst zurück auf die vorige Epoche. Das Königthum ist schon in jener Zeit mit eigenthümlichem Wesen dem Lehnsrecht gegenüber gestellt; es ist durch seine Rückweisung auf frühere Zustände so wie durch seinen nothwendigen und unvertilgbaren Inhalt der einzige Vertreter der wahren, von Besitz und Willkühr der Einzelnen unabhängigen Staatsidee. Zugleich aber ist es in fast ununterscheidbarer Weise verschmolzen mit dem Lehnsfürstenthum; das sich innerlich Widersprechende ist eine äusserliche Einheit und selbst die Grenzen des Gegensatzes sind nicht allenthalben mehr klar festzustellen.

Von jenen beiden Seiten, die der königliche Lehnsherzog der Isle de France in sich vereinigt, hat nun offenbar nur das eigentliche *königliche* Recht eine weitergreifende Bedeutung. Dem lehnsherrlichen Recht stand gleiches Recht und gleiche Macht auf allen Seiten entgegen; nur das Königthum war ein einziges und wahr-

haft selbstständiges. Die Nothwendigkeit der Entwicklung einer wahren Staatsidee und alles dessjenigen, was sich an sie anschliesst ist daher identisch mit der Entwicklung des Königthums; und dieses letztere eben selbstständig für sich gedacht, bildet mit seiner Geschichte die Aufgabe des Folgenden.

Da nun aber jenes Königthum in jeder Weise andre Grundlagen und andre Aufgaben hat, wie das Lehnswesen, und dennoch im Beginn ganz auf sich selbst beschränkt und für sich dastehend, einem Kampfe mit jenem Rechte nicht gewachsen ist, so scheidet dasselbe sich zunächst ab und beginnt nun innerhalb seiner eignen Sphäre sein eigenthümliches Leben zu entfalten. Hier herrscht es noch allein; es kann ungestört seine Forderungen aufstellen und seine Bedürfnisse befriedigen; und je entschiedener es seine Abschliessung durchführt, desto klarer wird ihm sein eignes Wesen, seine Aufgabe und das Mittel werden, sich das Princip des Lehnswesens unterzuordnen. Grade diese Zeit nun, in welcher es auf diese Weise als ein abgeschlossener Theil des Ganzen dem Lehnswesen gegenüber dasteht und sich innerhalb eigner Grenzen mit eignem Princip zu organisiren und auszufüllen strebt, ist die Zeit der vorliegenden Epoche. Allerdings greifen schon jetzt manche Verhältnisse und Grundsätze des Lehnsrechts in dasselbe hinein, und manche andre werden ihm assimilirt, auch entsteht hie und da schon ein Kampf zwischen jenen beiden Gestaltungen des Rechts und des Staats; doch ist noch kein Bewusstsein über den Gegensatz und über die unvermeidliche Zukunft desselben den kommenden entscheidenden Kampf vorhanden. Das Königthum steht für sich und in diesem Fürsichstehen haben wir es zu betrachten.

Die erste Frage ist nun dabei, in welcher Weise sich die *äussere* Grenze für diese neue Entwicklung bestimmt hat. Und hier ist es, wo wir auf's neue die Bedeutung eines oft gebrauchten Begriffes aufnehmen müssen, des *Besitzes*. Indem nämlich der Besitz auch für die Könige, wenn auch nicht für das Königthum, das Innehaben der Hoheitsrechte bedingte, konnte das Königthum zunächst nur innerhalb dieses königlichen Besitzes eine wirkliche Entwicklung gewinnen. Wie dieses geschehen, wird das folgende genauer andeuten. Von diesem Punkte aus aber erhält die Geschichte des königlichen *Domanialbesitzes* eine eben so grosse Wichtigkeit für das Königthum der französischen Welt und für seinen Organismus, wie für das der germanischen Zeit; es wird dieselbe das Bedingende für alles, was geschieht und fordert daher eine bei weitem genauere Beachtung als ihr bisher geworden ist.

Dann aber fragt es sich, was für jene Entwicklung des *inneren* Wesens des Königthums, dem Lehnsrecht und seiner Organisation

gegenüber, das eigentlich Characteristische ist. Und wie wir für die äusserliche Gestalt des Königthums ein bisher vernachlässigtes Moment an die Spitze stellen mussten, so wird ein Gleiches für diese inneren nothwendig werden.

Setzt man nämlich das Königthum als den Träger der absoluten Staatsidee, so ist damit allerdings die Selbstherrlichkeit des Staates verwirklicht und der König ist der Vertreter der allgemeinen Persönlichkeit in seiner einzelnen Person. Allein der Staat ist nicht blos die Einheit für alles, was er umfasst, sondern er ist zugleich für das *Einzelne*, das einzelne Verhältniss, den einzelnen Ort, das einzelne Recht, die höchste Verwirklichung seiner Aufgaben, gleichsam der Verwalter des allgemeinen Lebens in der besonderen Sphäre. Wie nun erst die Mannigfaltigkeit und Menge dieser besonderen Sphären den Staat erfüllen, so wird dem Königthume seine Erfüllung erst dadurch werden, dass es, wie es den König hinstellt als den Vertreter der allgemeinen Persönlichkeit und ihrer Majestät überhaupt, nun auch die einzelnen Lebenssphären des Staats mit den einzelnen Vertretern und Trägern der besonderen Staatsaufgaben erfüllt und sich aneignet. Diese Innehaber der, in einzelne Organe besonderten, Staatsgewalt sind die *Beamteten;* als Einheit im Begriffe des Staats sind sie der *Amtsorganismus*, und, umgeben und getragen von diesem Amtsorganismus entsteht jetzt der Begriff des *organischen Königthums.*

Dass nun, und wie sich jenes das Königthum erfüllende Beamtenthum vom Principe des Lehnswesens unterscheidet, bedarf hier nur einer Andeutung. Da es selber nichts ist, als die Vollziehung des Königthums und des absoluten Staats im Gebiete seiner einzelnen Verhältnisse, so ist es wie jene seinem Wesen nach vom Besitze unabhängig und führt sein Recht auf das ideelle Dasein der Idee des Staats zurück. Es hat mithin auch dem Lehnswesen gegenüber keine andere Stellung, als das Königthum selber; und so ergibt es sich aus der Natur der Sache, dass es nicht blos die organische Erfüllung des Königthums, sondern zugleich der Organismus ist, durch welchen das Königthum seinen Kampf mit dem Lehnswesen beginnt und vollendet.

Diese beiden Momente mithin, der Besitz und das Beamtenthum sind es, an denen das französische Königthum dieser Epoche sich und sein selbstständiges Leben entwickelt. Wie sie demselben Gedanken gehören, so bedingen und durchdringen sie sich nun auch gegenseitig, entstehen an einander, erhalten sich durch einander, und damit geschieht das an sich nothwendige, dass in der Verschmelzung beider das höhere, innere das untergeordnete äussere sich endlich unterwirft, und, anfänglich von ihm erzeugt, zuletzt

dasselbe nur noch als ein Moment an sich selber hinstellt. In dem Beamtenthum der königlichen Herrschaft erscheint daher zuerst, mitten unter der Identität von Besitz und Staatshoheit das Lehnswesen, die vom Besitze unabhängige, selbstständige Macht des Staats in ihrer Verwirklichung; und von diesem Beamtenthum aus wird demselben der Sieg über jenen Grundgedanken der ganzen bisherigen Epoche gewonnen.

Desshalb haben wir nun auch für das Folgende diesen Begriff und seine Geschichte zum Mittelpunkte unsrer Darstellung zu machen. Da aber mit ihm die Idee des Staats sich zu weiterem Umfange entfaltet, so ergeben sich in derselben einzelne Abtheilungen, deren allgemeinstes Verhältniss wir an die Spitze stellen.

Die erste Gestalt des neuen Beamtenthums, die Amtmannschaften, haben ihre wesentliche Bedeutung darin, dass sie, als örtliche Abtheilungen, die *einzelnen* Verhältnisse, Ansprüche und Weiterbildungen des Königthums den *Einzelnen* im Lehnswesen gegenüber vertreten. Die zweite Gestalt desselben, das Parlament, fasst die allgemeine Stellung des Königthums, sein Verhältniss zum ganzen Lande und zum herrschenden *Principe* des Lehnswesens selber in sich zusammen. Die dritte oder die eigentlich königliche Gewalt, die Einheit der beiden ersten Formen des Königthums, hat es zur Aufgabe, die Macht des individuellen Königs als eine eigenthümliche der Macht und dem Recht des *Lehnsfürstenthums* gegenüber hinzustellen. Alle diese Seiten zugleich arbeitend und in einander greifend, erzeugen die Stellung des Königthums, mit der es nun in die Kämpfe der folgenden Epoche hineintritt.

Dass nun dieses Bild des neuen organischen Königthums eben so wenig für den besonderen Gegenstand unseres Werkes, Strafrecht und Verfahren gleichgültig ist, wie es die Verfassung des Lehnswesens für das peinliche und processuale Recht dieser Periode gewesen, bedarf keiner Erläuterung. Doch glauben wir Eine Bemerkung vorherschicken zu müssen. Wie jedes Rechtsgebiet beruht auch das Strafrecht und das Verfahren nicht auf einer Sammlung einzelner Bestimmungen, sondern beide gehen in ihrer ganzen Gestaltung aus Einem Grundgedanken hervor, und jede Darstellung derselben wird durch ihn erst ihre Einheit erhalten können. Ist nun das Königthum der Keim des neuen Staates, den es allmählig auf jedem Punkte zu erfüllen sieht, so wird dasselbe auch für unsern Gegenstand seine wesentlichste Bedeutung in dem neuen *Principe* haben, mit dem es Strafrecht und Verfahren umgestaltet. Darauf beruht die Verbindung des *Wesens* des Königthums mit der Geschichte dieser beiden Gebiete. Der *Organismus* des Königthums dagegen hat seine Aufgabe darin, jene durch das Wesen des letz-

teren bedingte neue Form des Rechts im Leben des Volkes zu *verwirklichen*. Damit man diese Entwicklung im Thatsächlichen der damaligen Zustände neben der abstracten des Princips zugleich erkenne, haben wir die Darstellung des neuen königlichen Organismus mit aufgenommen; und zwar schien uns das um so passender, als wenigstens die *Form* desselben bis zur Revolution in allen Hauptsachen die Grundform der Gerichtsverfassung Frankreichs geblieben ist.

B. Das organische Königthum.

I. Baillages und Seneschaussées.

(Amtmannschaften.)

Die Amtmannschaften, als der erste Körper des neu entstehenden Königthums, haben allerdings von jeher in der Rechtsgeschichtsschreibung einen wichtigen Platz eingenommen. Doch hat man hier gewöhnlich das, worauf es hauptsächlich ankommt, den inneren Gegensatz jener Institute zum Lehnswesen, und den inneren Organismus der Amtmannschaft als ein Ganzes nicht hinreichend hervorgehoben. Wir bemerken daher als Einleitung zu der folgenden kurzen Darstellung zweierlei. Zuerst, dass man gleichsam als den Boden, auf welchen dieses neue Institut hingepflanzt wird, den im ersten Theil beschriebenen Zustand der *Lehnsverfassung* gegenwärtig vor Augen haben muss; ohne das Bewusstsein einer lebendigen und weder im Allgemeinen noch im Einzelnen je ruhenden Wechselwirkung kann die Bedeutung und die Gestalt der königlichen Amtmannschaften des 13. Jahrhunderts niemals recht klar werden. Dann müssen zweitens die folgenden *einzelnen* Aemter in der Amtmannschaft zusammengedacht werden als ein Organismus, der sich erst bilden will und dessen Glieder daher noch keineswegs mit ihren gegenseitigen Grenzen und Rechten ganz abgeschlossen haben. — Dass man dabei endlich das Bildende und Treibende der Entwicklung dieser Zeit mehr in der Natur der Verhältnisse als in den Gesetzgebungen zu suchen hat, bedarf keiner genauern Bemerkung.

Die Amtmannschaften enthalten nun im Wesentlichen folgende Organisation.

a. Die Baillis und Seneschaux.

(Amtmänner.)

Die Entstehung der *Baillis* gehört zu den dunkelsten Punkten in der französischen Rechtsgeschichte. Gewiss ist, dass sie plötzlich im sogenannten *Testamente Phil. Augusts* von 1190 auftreten.

Hier erscheinen sie aber (a. 1. 2.) keinesweges als ganz *neue* Aemter, sondern es ist aus der Fassung der Ord. klar, dass schon früher auch unter den Königen solche baillivi da gewesen sein müssen. Wir sind aber nicht im Stande genauer anzugeben, was sie eigentlich früher bedeutet haben. In jedem Falle ist es indessen nicht zu bezweifeln, dass durch die obige Ord. für sie eine neue und ihnen eigenthümliche Wirksamkeit verliehen worden ist. Der Umfang und die Bedeutung derselben geht aber weit klarer aus der Gerichtsverfassung des reinen Lehnskönigthums, als aus den kurzen Worten jenes Gesetzes hervor.

Wir haben oben gesehen, wie die Curia Regis, ein ganz gewöhnlicher Lehnsgerichtshof, von den Königen selber abgehalten wurde. Zu diesen Sitzungen kamen dann natürlich alle Parteien, die entweder direct vor der Cour de Baronnie oder durch Scheltung an dieselbe gelangt waren. Auch entschied der König als Lehnsherr über vieles, was nicht unter einer Cour de Baron stand, sondern unmittelbar seine eigenen Domainen betraf, und daher der Cour de Baronnie nicht zufallen konnte. Solche Sitzungen hielten die Könige, wie gesagt, so oft es nöthig war und an dem grade passenden Orte. Durch die Vermischung der Geschäfte ward es schwer, bestimmte Scheidung zwischen den verschiedenen Gerichten aufrecht zu halten; auch ward das Bedürfniss darnach nicht gefühlt, da der König für alle, wenn auch nicht grade in gleicher Weise, der oberste Gerichtsherr war.

Nun aber geschah es, dass Philipp August sich zum Kreuzzuge rüstete und das Land mithin verlassen musste. Natürlich war es während seiner Abwesenheit nicht möglich, die gerichtliche Thätigkeit des Königs gänzlich aufzugeben. Bis dahin hatte alles auf seiner Gegenwart und seinem Willen beruht; jetzt zwangen ihn die Verhältnisse, an seine Stelle *Stellvertreter* zu setzen, die den königlichen Antheil in den Gerichten und ihrer Wirksamkeit übernehmen und zugleich die Verwaltung der königlichen Domänen leiten konnten. Diese Stellvertreter sind nun die *Baillis*, welche durch die obige Ordnung eingesetzt worden.

Aus diesem Ursprung der Baillis, deren Amtssprengel die Baillage genau bezeichnet war, geht nun bei genauerer Betrachtung die ganze Stellung derselben, wie sie anfänglich gewesen, hervor. Man hat auch hier zu oft die folgende Zeit gleich auf den Beginn dieses Instituts übertragen und daher sich das Bild der eigentlichen Entwicklung ihrer Macht verwirrt. Es ist aber kaum zu bezweifeln, dass die anfänglichen Baillis bei weitem unbedeutender waren wie die Baillis am Ende des 13. Jahrhunderts.

Scheidet man nämlich die eigentliche Domaine du Roi oder

das Gebiet, über welches der König *Grundherr* war, von seinem *Lehnsgebiet*, so ergibt sich nach den früheren Ausführungen, dass über das erstere die Rechte desselben wesentlich andere gewesen sind, als über das zweite. Bis dahin waren beide nicht geschieden worden. Nun aber zeigen die Worte der Ord. mit entscheidender Klarheit, dass die Baillis unter Phil. August nur für das Gericht und die Verwaltung der *Domaines du Roi* — die *potestates* des Königs (a. 1.) als oberste Behörde eingesetzt sind und also mit den *Freiherren* der Isle de France und ihrem Gericht nichts zu thun hatten. Die *Baillage* ist daher ursprünglich der *durch den königlichen Grundbesitz gebildete Gerichtssprengel* in einem bestimmten Landesgebiet, der von freiherrlichem und kirchlichem Gebiet auf alle Weise durchbrochen sein konnte.

Innerhalb *dieser* Baillage nun war die Aufgabe der Baillis eine sehr einfache. Sie sollen *monatlich* an einem bestimmten Tage eine öffentliche Sitzung halten — *assisia*, in der alle unmittelbaren Mannen des Königs «recipient jus suum per eos» und in denen die Bussen auferlegt, erhoben und protocollirt werden (a. 2.) Davon ward später Rechenschaft abgelegt. — Dies sind nun die ursprünglichen oder *amtlichen Assises des Baillis* in ihrer anfänglichen Gestalt. Wirft man einen Blick zurück auf die Gerichtsverfassung des Lehnswesens, so entsprechen sie zum Theil der Cour du Baron, zum Theil auch der Cour de l'homme, zum Theil der Cour des hommes. Der ersten, weil sie für die milites des Königs die Stelle des königlichen Baron vertraten, der zweiten, weil diese Assises zugleich auch für die blossen Mittelfreien da waren, der dritten, weil die Beisitzer aus dem Volke selbst genommen wurden. Ausgeschlossen aber sind noch die eigentlichen Freiherren, die Barons selber; diese haben ihr Recht und ihre Verfassung für sich sowohl als *Stand* betrachtet, als auch *innerhalb* ihrer Baronie. Sie sind noch am Ende des Jahrhunderts *souverain* in ihrem freiherrlichen Gebiete.

Trotz der Beschränkung der Baillis auf diesen Kreis der eigentlichen Grundherrlichkeit des Königs in einem Lehnsgebiete desselben lässt sich dennoch der zweifache Character ihrer Stellung nicht verkennen. Ihr Recht beruht zwar auf jener Domänenqualität des Grundbesitzes, dessen oberste Verwaltung und gerichtliche Competenz sie haben; aber schon hier sind die *Stufen* der Lehnsgerichtsverfassung in diesem neuen Gericht ohne weitere Unterscheidung *vermischt*, und der Bailli hat *dasselbe* Amt für die *verschiedenen* Stände in sich vereinigt als Träger der gemeinsamen Oberherrlichkeit für alle. In *diesem* Verhältniss ist die Grundlage der folgenden Stel-

lung und Thätigkeit der Baillis gegeben, und der Anfang zu einem *Beamtensysteme* gemacht.

Vergleicht man indessen diesen Amtssprengel der ursprünglichen Baillis mit dem Rechte des Lehnswesens, so ergibt sich, dass ihre Stellung noch wesentlich auf dem *Grundbesitze* und dem lehnsherrlichen Recht des Königs beruht; es gibt daher noch keine Baillis *ausserhalb* der königlichen Domänen, und mochten sie nun Beamtete sein oder blosse lehnsrechtliche Mandatare des königlichen Herzogs. Die lehnsrechtliche Fides mit dem lehnsrechtlichen Homagium band die Insassen an ihre Gewalt; es ist nur eine andre *Form* in der Lehnsherrlichkeit, kein anderes Princip in derselben.

Der Hauptschritt zu fernerer Entwicklung musste demnach in dem Augenblick geschehen, wo die Baillis nun auch die *Freiherren* der Lehnsherrschaften in den Kreis ihrer Amtsgewalt hineinzogen. Diesen Zeitpunkt hat man nie genug herausgehoben. Wir können ihn hier nur kurz andeuten.

Als nämlich nach den Albigenser-Kriegen die Könige ihre grossen Besitzungen in Languedoc erwarben und Ludwig VIII. nicht etwa mehr einzelne Herrschaften, sondern die Herrschaft selber von Amaury, von Montfort über die beiden Seneschausséen von Beaucaire und Carcassonne übertragen ward, denen die anderen folgten, machte die Entfernung vom Norden die persönliche Abhaltung der *Cour de Baronnie* in diesen Lehnsfürstenthümern unmöglich. Die Einsetzung eines Baillis in der bisherigen Weise aber reichte für die Stellvertretung nicht aus, weil der Bailli noch kein Recht zur Berufung der Freiherren besass. Da nun dennoch die Stellvertretung des Königs als Lehnsfürsten nothwendig blieb, so setzte man hier zuerst die *Seneschalle* ein, die als ein altes Lehnsamt die Rechte und Pflichten des *Lehnsfürsten* übernahmen. Hierin sehen wir den anfänglich gewiss sehr bestimmten Unterschied der Baillis und Seneschaux; nur die letzteren haben die souverainen *Freiherrn* unter sich, und ihnen ward daher die Stellung des Königs als obersten Lehnsherrn oder *Lehnsfürsten* übertragen, dem die Freiherrn durch die blos fürstliche Fides, *nicht* durch Homagium gebunden waren. Sie hatten das mit den alten Baillis gemein, dass sie *Beamtete* waren; aber in ihrer Stellung geht nun zum erstenmal das Amt über die Domänen des Königs hinaus und umfasst das *ganze* Lehnsgebiet. Demnach sind jetzt, als Vertreter des Fürsten und als Innehaber seiner Lehnsherrlichkeit *souverain* wie er selber, wenn auch nur in seinem Namen; und daher schreibt sich die schon im 13. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung der neuen Baillis und Seneschaux als souverains, souverains du lieu, d. h.

Innehaber der freiherrlichen oder fürstlichen Souverainetät im Namen des Königs.

Unterdessen gingen nun auch im Norden die Erwerbungen der Könige weiter. Jedoch waren dieselben keineswegs allenthalben gleich. An einigen Orten succedirten dieselben in ganze Lehnsherrschaften, an anderen nur in einzelne Grundstücke, an noch anderen wurden sie förmlich als Vasallen belehnt. Natürlich war es für sie dadurch unmöglich, an allen Punkten persönlich ihren lehnsherrlichen Pflichten vorzustehen. Nun fanden sie das Institut der Baillis für den Norden schon vor. Es lag daher nahe, diesen allmählig *alles* zu übertragen, was dem Könige zukam; und wo der König in ein lehnsfürstliches Recht über souveraine Freiherren succedirte, übergab man den alten Baillis neben ihrer freiherrlichen Stellung nach dem Beispiel der Seneschälle im Süden nun auch die Rechte der Stellvertretung des eigentlichen *Lehnsfürsten*, oder die Verwaltung alles desjenigen, was dem Könige als Lehnsfürsten über die Freiherren zustand. Auf diese Weise trat das Amt der Baillis nach dem Vorgange der Seneschaux in das zweite und wichtigste Stadium seiner Entwicklung; es ward ein *königliches und ein Lehnsfürstenamt* zugleich.

So kam es mithin, dass sich in schrittweiser Entwicklung das Amt dieser Epoche auf der einen Seite örtlich über das ganze Land, auf der anderen rechtlich über alle Stände auszudehnen begann. Nur muss man sich diese Weiterbildung der alten Baillages nicht als gleichzeitig, noch weniger als gleichmässig denken.

An vielen Orten nämlich gewannen die Könige mit dem Grundbesitze zugleich die oberste Lehnsherrschaft und mithin das Recht, das der bisherige Lehnsfürst über die Barone gehabt hatte. In diesen Lehnsgebieten hatten die Baillis gleich von Anfang die zweifache Aufgabe, die wir angegeben, das Kronamt der alten Baillis und das Lehnsamt der Seneschaux zu verwalten. An anderem dagegen besassen die Könige nur einen kleinen Grundbesitz und die umwohnenden Freiherrn blieben in ihrem früheren Lehnsnexus zu ihrem alten Lehnsherrn. Der Bailli an einem solchen Orte hatte daher auch ursprünglich kein Recht über diese Barone. Allein es war unvermeidlich, dass derselbe, seinem Namen und seiner Stellung nach dem ersteren gleich, nicht den Versuch machen sollte, sich zu demselben Recht emporzuarbeiten. Das erfüllte sich aber langsam und erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. *Während* dieser Zeit muss man daher zuerst die verschiedenen Classen der Baillis und die verschiedenen Verfassungen derselben unterscheiden. Diese sind nun dreifacher Gestalt.

Zuerst kann der Bailli im Lehnsgebiet *nur* das Recht des obersten Lehnsherrn zu verwalten haben. In diesem Falle bleibt die *ganze alte Lehnsverfassung*, wie sie früher dargestellt ist; der Bailli hat nichts zu thun, als die Freiherren oder die hommes auf dieselbe Weise zu *berufen*, wie dies sonst der Lehnsherr selbst gethan haben würde, und dem Gericht oder der Versammlung vorzusitzen und die etwaigen Verhandlungen zu leiten. Wo das geschieht, da bleiben die *alten Assises* des Lehnsgebietes ganz in ihrer frühern Gestalt, an ihnen nehmen nur die Theil, die nach Lehnrecht urtheilen können; die Pairschaft ist das bestimmende Princip, und das Verfahren in diesen Assises ist demnach auch ganz das Verfahren des alten Lehnrechts. Diese Assises sind demnach wesentlich verschieden von den Assises des Baillis, deren wir schon erwähnt; sie hiessen deshalb auch nicht Assises des Baillis, sondern *Assises des chevaliers*. *Beaumanoir* [1]) gibt von ihnen ein deutliches Bild. Er nennt sie die Assises «u on juge *par homes;*» hier soll der Bailli den Vorsitz führen, «prendre les paroles de cex qui pledent;» dann frägt er sie, ganz wie der vorsitzende Lehnsherr, «s'il voelent oïr droit selonc lor paroles;» antworten sie «*Sire*, oïl,» so muss er die hommes «containdre qu'il facent le jugement» auf dieselbe Weise, wie dies im Lehnsverfahren gesagt ist. Eben so ist er nicht gezwungen, mit zu urtheilen — «ainçois doivent estre fet tout li jugement *par les homes de le cort de fief;*» und es versteht sich, dass alsdann für ein solches Urtheil auch alle Folgen eintraten, die für ein eigentliches Lehnsurtheil gelten.

Die zweite Form der Baillage ist nun diejenige, die *blosse* Domänen zu verwalten hat mit Mittelfreien und Edlen auf unfreiem oder mittelfreiem Grunde, und deren Verfassung die eigentlichen *Assises des Baillis* bilden. *Beaum.* nennt sie diejenigen, «u on fet les jugemens *par le bailli.*» Wir haben schon angegeben, wie dieses neue Gericht der Baillage entstanden ist. Der Grundsatz, den das Testament Philipp Augusts dafür aufstellt, hat sich als der diesem Amt angemessene erhalten; Beaumanoirs Ausdrücke weisen seine Fortdauer nach: «il *doit apeler* a son conseil des plus sages et fere le jugement *par lor conseil.*» Es ist der wesentliche Unterschied zwischen beiden Assises klar genug; das *Recht*, an dem Gericht Theil zu nehmen beruht bei den Assises des Chevaliers auf dem Lehnsrecht der ritterlichen Pairs, bei den Assises des Baillis auf der Berufung der Baillis; die Zahl im ersten Falle auf der Menge der freiherrlichen Grundbesitzer, im zweiten auf dem Ermessen der Beamteten; das Urtheil und seine Abfassung endlich im ersten Gericht auf den

1) Beaum. I. 13. 14.

Stimmen der Beisitzer, in dem zweiten nur auf ihrem *Rath*. So stehen, wie man es deutlich erkennt, zwei wesentliche verschiedene Gerichtskörper neben einander, in denen die Stellung des Vorsitzers eine durchaus andere ist. Dass in dem letzten Falle die Macht des Baillis eine bei weitem grössere sein musste, wie in dem ersteren, und dass daher die Baillis selber auf alle Weise darnach strebten, ihre Assises an die Stelle der ritterlichen Assises zu setzen, bedarf keiner Erklärung.

Für dieses nun gab der dritte Fall die leichteste Gelegenheit. Es war nämlich zuerst, wie früher schon dargestellt, die Scheidung der Stände noch im Werden; dann aber kam es auch häufig vor, dass derselbe Bailli oder Seneschal *beide obigen Stellungen zugleich* einnahm; und ganz gewiss ist das, wo es nicht wie im Süden gleich anfangs der Fall war, allmählig entstanden. Alsdann war das erste, was geschah, freilich eine einfache *Trennung* beider Thätigkeiten Das heisst, der Bailli hielt als Vertreter der *lehnsherrlichen* Rechte des Königs seine Assises de chevaliers oder des hommes, und als Beamteter des *Grundherrn* seine Assises du Bailli, oft zu gleicher Zeit und neben einander, in beiden aber mit ganz verschiedener Stellung. Wie naiv sich zum Theil die Baillis dabei verhielten, zeigt eine Stelle Beaumanoirs, die ohne jenes Verhältniss nicht erklärt werden kann. Wenn sich unter den hommes sagt er,[1]) Streit erhebt über das von ihnen zu fällende Urtheil, und «quant il riotent trop — les avons nos *laissiés*, et alions tenir *nos ples* en tant qu'il se debatoient à fère le jugement, et ce pot bien fere li baillix.» Die *ples*, von denen hier die Rede ist, können nur die eigentlichen Assises des Baillis sein; das Gericht, welches der Bailli verlässt; weil er doch nicht gegenwärtig ist «au jugement fere,» ist die Assise de chevaliers in der Baillage. — Diese einfache Trennung liess sich durchführen, so lange die Gegenstände selber einen bestimmten rechtlichen Character hatten. Wenn es sich nun aber um allgemeine Maassregeln handelte, so war nichts natürlicher, als dass die Baillis gleichsam beide Formen der Assises *vereinigten*, und damit eine ganz neue Art der Assises bildeten, die im eigentlichen Lehnrecht gar keinen Platz hatte. Eine solche Assise wird schon in der Ord. L. IX. von 1254 dem Seneschal von Beaucaire aufgegeben.[2]) — «Si tamen causa urgens institerit, congreget senescallus consilium non suspectum in quo sint aliqui de *prælatis*, *baronibus militibus* et *hominibus bonarum villarum*, cum quorum consilio dictum

1) B. I. 32.

2) O. d. L. XI. pag. 330. Man hat in diesem Befehl den Ursprung der Trois Etats finden wollen. (Henault Abrég. chron. und Velly Hist. V. 136.)

faciat interdictum.» Es ist allerdings zu bemerken, dass wir für den Norden kein gleiches Beispiel nachweisen können. Allein in jedem Falle zeigt dasselbe, in welchem Sinne das Institut und das Recht der Baillis schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgefasst wurde. Indessen standen sich dennoch, auch bei etwaiger Vereinigung beider obigen Stellungen in Einer Person, Princip und Form beider Assises grade im Norden noch bestimmt entgegen; und an diesem inneren Gegensatz bei äusserlicher Vereinigung beginnt nun diejenige Bewegung, die dem Amte und der Stellung der Baillis ihren entscheidenden Character giebt. Beschränkt und eingeengt von dem alten Recht der freiherrlichen Assises fangen sie an, über die von dem historischen Recht ihnen gegebene Basis hinauszugehen, und das *Lehnrecht* dem *Amte* zu unterwerfen, und da nun dieses von entscheidender Wichtigkeit ist für die ganze folgende Zeit, so müssen wir die einzelnen Punkte herausheben, in denen für die Gerichtsverfassung jener Übergang durch die Baillis bewirkt wurde.

Denkt man sich nämlich die Baillis zuerst als Oberrichter für die Domaines du Roi, und *neben* diesen Domaines die drei andern Classen der Gerichtsgebiete, örtlich sie berührend, und in mannichfachem Verkehr, das Gebiet der Lehnsherren und nicht-königlichen Vasallen, das der Städte und das der Kirche jedes mit seinem Gericht und seiner Competenz, so konnte ein häufiger Streit über die *Zuständigkeit* unter diesen vier Gerichtsbarkeiten nicht ausbleiben. Dieser Streit war noch häufiger durch die Avouerie und das Princip dass «l'aveu emporte l'homme,» d. h. der Betheiligte gehört der Gerichtsbarkeit dessen, den er als seinen Lehnsherrn anerkennt. War schon die locale Grenze oft streitig, so war die persönliche durch diese Professiones des Lehnrechts es noch mehr. Denn die Beamteten stellten den Grundsatz auf, dass jeder «bourgeois ou manant, ou qui au Roy s'avoue en l'obeisance le Roy»[1]) der Gerichtsbarkeit des Königs gehöre, und dass der Streit «a à marchir au Roy.»[2]) Wenn nun vor einem der andern Gerichte eine Partei plötzlich sich dem Könige unterthan erklärte, so sandten die Baillis ohne weiteres ihre gentes oder servientes hin, und liessen die Person abholen, oder, wenn es Grundbesitz betraf, belegten sie denselben mit Beschlag, um über denselben vor ihrem Gericht demnächst verfahren zu können. Das hiess «*mettre en la main le Roy.*» Dem strengen Recht nach hätte das erst eintreten müssen, wenn die Competenz schon entschieden gewesen wäre; allein die Baillis

1) Et. de St. L. II. 19.
2) Et. de St. L. II. 3. 19.

thaten es ohne weiteres, und um den Widerspruch zu vermeiden, begannen sie den Grundsatz aufzustellen, dass durch vorläufige Beschlagnahme von ihrer Seite im Namen des Königs niemand in seinem Recht gestört oder angegriffen werde, oder «que le Roy ne desaisist nullui que li Roy n'emporte pas sesine de autrui.»[1]) Schon im 13. Jahrhundert wird dieses Recht der Beamteten darauf als auf seinen letzten Grund gestützt: dass der König «est souverain es choses temporieux.»[2]) Auf diese Weise griffen die Baillis hinein in die Lehnsgerichtsbarkeit; und wenn gleich einzelne Fälle abändernde Entscheidungen vor dem Parlamente fanden, vor dem sie fortwährend wegen ähnlicher Uebergriffe von den Betheiligten verklagt wurden, so ging doch im Allgemeinen ihre Gewalt einer solchen Ausbreitung entgegen, dass an vielen Orten schon im 13. Jahrhundert der Sieg für sie entschieden war.

Das ward nun wesentlich unterstützt durch das *zweite* Verhältniss. Dieselben Baillis nämlich als Vertreter des königlichen Rechts hatten auch für alle unteren, übrigens selbstständigen Gerichte das Recht der *haute justice*, von dem früher geredet ist. Durch dieses Recht fielen ihnen und ihrer Entscheidung zunächst die Fälle zu, die wir oben bezeichnet haben; nicht blos die Ausübung des Blutbannes, sondern auch die Appellationen, die früher an das Gericht des eigentlichen Lehnsherrn gegangen waren. Natürlich stellten sie sich und ihr Gericht deshalb *über* die basse justice, und nahe lag es grade für sie, jenes *Oberaufsichtsrecht*, das den zweiten Inhalt der haute justice bildete, in seinem ganzen Umfang auszuüben, oder vielmehr ihm den Umfang zu geben, den sie wollten. Hier nun trat ein Verhältniss ein, das erst in der folgenden Periode seine rechte Entwicklung fand. Da nämlich die *Grenzen* des Rechts der haute justice nirgends recht fest bestimmt waren, so begannen die königlichen Richter, *alle die Fälle,* die nicht speciell in den privilèges ausgedrückt waren, oder von welchem es irgendwie zweifelhaft sein konnte, ob sie der einen oder andern Stufe der Justice angehörten, der Justice des Königs zu unterwerfen; das ist der Ursprung der *Cas royaux*, die mit dem 14. Jahrhundert zu einem förmlichen System erhoben wurden. Sie kommen allerdings dem Namen nach noch nicht vor in der vorliegenden Epoche; dennoch findet sich die Sache schon in einer Reihe von einzelnen Bestimmungen, deren wir unten erwähnen werden.

Der dritte Punkt, von welchem der Kampf dieser amtlichen Gewalt gegen das Lehnrecht ausging, wendet sich dem souverainen

2) Ib. II. 13. 3.

3) Ib. II. 13.

Gericht der Freiherren selber zu. Da die Gerichtsbarkeit und ihre Souverainetät auf das engste mit der Freiheit des Besitzes zusammenhing, so war ein unmittelbarer Eingriff der Baillis in die Verfassung und Verwaltung des Gerichts der Barone nicht wohl möglich; eben so wenig vermochten sie es, die Streitigkeiten dieser Herren ihrem Gericht zu unterwerfen, da dieselben sich an das Parlament als an ihre Cour des pairs wandten. (s. unten.) Sie mussten daher auf einem Umwege dahin gelangen, ihr Recht über die selbstständigen Cours des Barons auszudehnen. Man kann denselben in der That nicht einfacher bezeichnen, als mit den Worten der Quellen selbst. «Coustume,» sagt Beaum.,[1] est li quens (conte — der souveraine Gerichtsherr überhaupt) tenu a garder, et fera li garder à ses souges que nus ne le corrumpe; *et se li quens meismes les voloit corrompre ou souffrir que eles fussent corrompues, ne le devroit pas li rois souffrir, car il est tenus à garder et a fere garder les coustumes de son royaume.»* Ganz gleich sagt de Fontaines[2] «voir au Roy à qui les costumes el paix sunt à garder et à faire tenir,» was Beaum.[3] an einer andern Stelle so ausdrückt, «que li rois est *souverains par dessus tous* et a *de son droit le général garde dou royaume.»* Von diesem Princip aus war es leicht, auch die souveraine Gerichtsbarkeit der höchsten Lehnsherren als der des Königs unterworfen darzustellen. Zunächst freilich ward dies durch das Parlament vermittelt; allein die Vorgänge des folgenden Jahrhunderts zeigen, dass auch die Baillis sehr wohl verstanden dies königliche Recht gegen die freien Herren geltend zu machen.

Das Mittel, dessen sie sich zu diesem Zweck bedienten, ist nun eins der bezeichnendsten für den ganzen Zustand dieser Zeit und höchst characteristisch insbesondere für die Stellung, welche die neuen Beamteten sich selber schufen. Die *Selbsthülfe* des Lehnrechts, von der früher geredet ist, steht in absolutem Widerspruch mit jeder organischen Einheit des Staatslebens. Die erste Folge des Auftretens der Beamteten in Frankreich war daher der Versuch, diese Selbsthülfe als *rechtswidrig* hinzustellen. Nun war sie aber das nach dem Fehderecht keineswegs; das *Lehnsgericht* konnte daher in keiner seiner Instanzen gegen dieselbe auftreten. Deshalb traten hier Königthum und Beamtete gleichsam mit gemeinschaftlicher Thätigkeit zusammen. Ludwig IX. machte den ersten Versuch, die Fehde *gesetzlich* zu verbieten; auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen schufen die Beamteten hier geradezu einen ganz neuen Begriff, den der *Nouvelle deseissine, trouble, force,* — oder den

1) Beaum. ch. XXIV. 2.
2) de Font. ch. XXII. 25. Ausg. v. Marnier XXII. 32.
3) Beaum. ch. XXXIV.

der *gewaltsamen Besitzstörung* überhaupt. Diese galt als ein Unrecht nur vor dem Gericht dieser Beamteten, und daraus entstand der Rechtssatz, dass für alle gewaltsame Besitzstörung der Bailli als Vertreter des Königs *allein competent sei.* Durch diesen eigenthümlichen Besitzprocess des französischen Rechts, dessen Verfahren später dargestellt werden soll, ward nun keineswegs bloss die Rechtsordnung gefördert; sondern da die Competenz für denselben den königlichen Gerichten allein zustand, so ergibt sich, wie vielfach schon jetzt dadurch den Baillis Gelegenheit gegeben wurde, auch innerhalb des Gebietes der hauts justiciers eine ihnen ausschliesslich zustehende Jurisdiction zu erwerben. De Fontaines ist in Ch. XXXII. der klarste Ausdruck dieses Verhältnisses und seines Widerspruchs. Er sagt a. 1.: «Contre droit veulent tolir et tolent Baillieu et Prevost as nobles homes du pais le plait de saisines et defautes et forces faictes es possessions de leurs Francs homs, ki autres emplaident, encore soient il leur coukant et leur levant.» Dennoch spricht er a. 17. dem Bailli die plaits über «forche et desaissine en quelconque lieu que che soit» zu; das erstere war das Recht, das zweite der Zustand dieser Zeit. Wenn daher durch die königliche Oberaufsicht die Souverainetät der Lehnsherren im Allgemeinen angegriffen ward, so begannen mit jenen Besitzprocessen die Baillis sich im Einzelnen in diese Gerichtskörper des Lehnswesens und ihre Thätigkeit hineinzudrängen.

Dieses sind nun für das 13. Jahrhundert die Grundlagen der Stellung der Baillies. Es geht aus denselben zweierlei hervor. Zuerst dass es gänzlich verkehrt ist, genau mit bestimmter und allgemeiner Angabe das Recht und die Macht derselben feststellen zu wollen. Im Gegentheil tritt uns auch hier das schon oft Ausgesprochene entgegen, dass nur die locale Geschichte der einzelnen Baillages im Stand sein wird, die Lücken auszufüllen, die wir lassen müssen, denn theils ist die Stellung der einzelnen Baillis in ihren Baillages je nach dem Umfang der Domaines du Roy oder der Macht und dem Recht der Barons und der Communes eine verschiedene, theils ist sie allenthalben noch in ihrer ersten, wesentlich formlosen Entwicklung begriffen, und eine andere am Ende als am Anfang dieser Epoche.

Dann aber war grade durch diese Unbestimmtheit des Rechts der Amtmänner ihre Macht desto grösser, da sie natürlich das lehnsherrliche Element in ihrer Stellung gebrauchten, um dem königlichen Nachdruck zu verschaffen und umgekehrt. Je tiefer sie aber auf diese Weise in die damaligen Zustände und ihr Recht hineingriffen, desto deutlicher musste es ihnen werden, dass die alten Principien und Regeln für ihre neuen Ansprüche nicht aus-

reichen konnten. Wie eine neue Organisation der Dinge vertreten, so mussten sie sich, selber aller Willkühr feind, nach einem neuen *Recht* für dieselben umsehen, da das Lehnsrecht mit ihrer Thätigkeit fast durchstehend im directen Widerspruche stand. Grade hier war es, wo ihnen, wie unten angegeben werden soll, das römische Recht mit seiner neuen Welt von Begriffen und Sätzen entgegen kam; und natürlich war es, dass sie ihn, so wie sie es kennen lernten, willig eine Heimath in ihrer amtlichen Stellung einräumten. Hierin liegt die weitere Bedeutung jener Amtmannschaften für unsern Gegenstand; denn auf diese Weise nun sind die Baillis in der That die eigentlichen Träger der neuen Entwicklung, und man kann daher ihnen und ihrer Stellung nicht genug Aufmerksamkeit zuwenden.

Indessen ist mit den Baillis der Organismus der neuen königlichen Aemter keineswegs erschöpft. Die Baillagen bilden jede für sich ein Ganzes, dessen übrige Glieder von nicht viel geringerer Bedeutung sind. Und hier müssen wir nun eine, für die richtige Beurtheilung des Folgenden nothwendige Bemerkung einschalten.

Als nämlich diese Amtmänner zuerst eingesetzt wurden in den verschiedenen Theilen des Landes, *bleiben* natürlich die *alten* Rechte und Verhältnisse des Lehnswesens zunächst ganz in der früheren Verfassung. Es blieben daher anfänglich noch auch die alten Gerichte und die alten gerichtlichen Namen und Institute; die Chatellains, die Vicomtes, die Viguiers, die alten Prévots, die Cours der Vasallen, die Gerichte der Städte und die der Kirche. Die Baillage enthält mithin keine *einfache* und gleiche Verfassung, sondern sie *umschliesst noch nur die Elemente des alten Lehnswesens,* in so weit sie dem Königthum *als Lehnskönigthum* angehören. Allein in diesen alten Gerichtsämtern konnte das neue Recht seine Organe und seine Entwicklung nicht finden. Daher begann denn mit dem Auftreten der Baillis in Frankreich sich eine neue, eigentlich *königliche Gerichtsverfassung* neben die lehnsrechtliche hinzustellen, zuerst nur innerhalb bestimmt abgeschlossener Kreise und Formen sich bewegend, dann im Kampfe mit dem alten Organismus auftretend, und endlich mit dem 16. Jahrhundert sich zur alleinigen Herrschaft emporarbeitend. Die vorliegende Epoche ist nun die, in welcher jene königliche Gerichtsverfassung in den Baillagen sich der alten lehnsrechtlichen nur noch zur Seite stellt, als ein mehr oder weniger von dem frühern Geschiedenes, das aber doch mancherlei von demselben in sich aufnimmt und schon jetzt gleichfalls mancherlei aus denselben sich unterwirft. Auf diese Weise haben mithin die neuen Amtmannschaften eine zweifache Verfassung zugleich, denen beiden derselbe Amtmann, wenn auch aus anderem Titel, vorgesetzt ist,

und die zuerst selbstständig neben einander stehend sich hauptsächlich nur in den Assises du Bailli berühren. — Was nun die erste und älteste oder die lehnsrechtliche betrifft, so muss dieselbe aus der Darstellung im ersten Theile zu dem Zustand der Baillages im 13. Jahrhundert hinzugedacht werden. Die zweite, *eigentlich königliche,* bildet sich unter der Oberleitung der Baillis und um sie und ihre Assises sich gruppirend aus den folgenden Gliedern derselben. Es versteht sich übrigens leicht, dass in den einzelnen Baillages keineswegs die Zahl und Ordnung beider Classen von öffentlichen Personen sich ganz gleich gewesen sind, obwohl schon jetzt das Königthum versucht, sie mit Einem Recht zu umfassen. Darauf beziehen sich die oft vorkommenden Ausdrücke in den Gerichts- oder Amtsordnungen: «Nous Seneschaux, Baillis et tous *autres en quelque office qu'ils soient,*» [1]) — oder «Senescalli et alii quicumque *sub ipsis tenentes officia.*» [2]) Man sieht, dass die Mannigfaltigkeit derselben die einzelne Aufzählung hindert, und dass demnach schon hier das neue Gesetz als ein *gleiches* für alle aufgestellt werden soll. So ist auch auf diesem Punkte das 13. Jahrhundert die Zeit der Vermischung und des Ueberganges für die beiden grossen Rechtsformationen; und wenn die Darstellung sich gezwungen sieht, anatomisch das Einzelne zu trennen, so wird die Wirklichkeit doch erst in dem lebendigen Zusammenfassen *aller* dieser Momente wieder gegeben.

Wir können uns nun in der Beschreibung dieser neuen Aemter kürzer fassen, indem wir auf die Ausführungen im B. I. verweisen.

b. Die königlichen Prévots.
(Vögte.)

Das Institut der Prévots ist kein neues, wie das der Baillis; es ist die Stellung und Aufgabe derselben in der Lehnsverfassung schon früher angedeutet worden. Allein die königlichen Prévots dieser und der folgenden Epoche scheiden sich dennoch so characteristisch von denen des Lehnswesens, dass man das neue Element in der alten Form schwerlich erkennen wird.

Während nämlich die älteren Prévots nur die Verwalter des lehnsherrlichen Rechts ihrer Gewaltsgeber, der Könige oder der anderen Lehnsherren waren, sind die neuen Prévotés durch die Institution Phil. Augusts zu wirklichen *Regierungsbeamteten* erhoben. Sie sollen nicht mehr blos, wie jene, die Rechte und Ansprüche, die ihrem Herren einmal zustehen, vertreten und verfolgen, son-

1) Ord. v. 1254. a. 12. O. d. L. 1. 65.
2) Ord. v. 1256. a. 1. O. d. L. 1. 77.

dern sie werden geradezu an die Spitze der localen Interessen und der Verwaltung überhaupt gesetzt, — die Baillis sollen (a. 1.) «per singulos præpositos in potestatibus nostris ponant quatuor homines prudentes, legitimos et boni testimonii, sine quorum, vel duorum ex eis ad minus consilio *negotia villæ non tractentur.*» Diese Prévots stehen wieder unter dem Bailli, der stets die Aufsicht über sie führt, und sie sogar in drei Fällen absetzen kann. Wie daher der Gemeinderath an dem Prévot, so haben die Prévots an dem Amtmann ihren amtlichen Mittelpunkt. Es ist klar, dass hier die Idee der freien Gemeindeverfassung, des Verwaltungsrathes und der Oberbehörde uns entgegentritt; das, was in den andern Gemeinden durch besondere Privilegien gewährt wird, ist für die königlichen damit als allgemeine gesetzliche Grundlage festgestellt. Die Gleichförmigkeit dieses Instituts, verbunden mit der freiwilligen Anerkennung der Gemeindefreiheit und der gemeinsamen Unterordnung unter die höhere Behörde, die wieder unter dem Parlamente stand, zeigt, dass dasselbe, nicht wie die übrigen Prévotés aus der allmähligen historischen Entwicklung, sondern aus dem einheitlichen Gedanken eines Gesetzgebers hervorgegangen ist. Die königlichen Prévots sind das *locale* Amt: sie sind die Form, in welcher sich die Amtmannschaft in die einzelnen Theile des Gebiets und die besonderen Interessen hinein zu verzweigen beginnt.

Die nächste Aufgabe dieser Prévots war gewiss die Verwaltung der königlichen Einnahmen und Ausgaben, Buchführung darüber und Rechnungsablage. Anfänglich legten sie diese Rechnung vor der Rechnungskammer selber ab; seit 1249, wo die Zahl derselben und die Entfernung von Paris zu sehr sich vergrösserten, geschah das bei den Amtmännern, die dann für die ganze Baillage abrechneten. Weniger weiss man von ihrer polizeilichen und Regierungsthätigkeit. Die Amtsordnungen aber lassen aus mehr als einer Stelle mit Bestimmtheit vermuthen, dass ihre Gewalt trotz jenes Gemeinderaths dennoch so gross war, dass fast eben so viel Unterschleife und Gewaltthätigkeiten hier vorkommen, wie in den Prévotés des Lehnswesens.[1]) — Was endlich die eigentlich *gerichtliche* Stellung derselben betrifft, so muss man für die *Gerichtsverfassung* dieses Jahrhunderts wohl drei Arten scheiden. Das erste Prévoté-Gericht war das der *ursprünglichen* königlichen Prévotés, im Anfang des Jahrhunderts. Obwohl für diese nicht ausdrücklich die obige Bestellung eines Gemeinderaths auf das *Gericht* der Gemeinde bezogen ist, so leidet es doch schwerlich begründeten Zweifel, dass die Justitia und ihre Verwaltung ganz so behandelt worden sind, wie

1) Vgl. z. B. d. a. 6—9 der Ord. v. 1254.

die übrigen «negotia villæ.» Hier war daher der Prévot als Richter mit den Beisitzern, den prud'hommes jener Zeit das Gemeindegericht. Die zweite Art besteht aus den Gemeinden, die selbst eine Charte hatten. In diesen war denn die Form des Gerichts fast immer besonders angegeben; dahin gehören auf der einen Seite die Communes, auf der andern die Gemeinden mit Privilèges, hier herrscht eine grosse Verschiedenheit in der Besetzung der Gerichte und dem Antheil der Prévots an ihrer Thätigkeit, wovon schon früher geredet ist. Die dritte Art umfasst die später erworbenen Prévotés und diejenigen, in deren Charte keine Gerichtsverfassung angegeben ist. Wir sind nicht im Stande genau zu bestimmen, wie hier das Gericht gebildet worden sein mag. Höchst wahrscheinlich aber haben diese Prévots gleichfalls, und zwar nach Ortsrecht, allenthalben Beisitzer gehabt; wenigstens sagt Beaum.[1]) ganz allgemein: «Il soufist se *l'une partie* des homes est au plet; *deus ou plus sans souspechon avecques le bailli ou avecques le prévost.*» Es ist daher anzunehmen, dass im Laufe der Zeit der Grundsatz Phil. Augusts auch auf die neu erworbenen Prévotés übertragen worden ist.

Was nun Stellung und Aufgabe der Prévots in diesen Gerichten betrifft, so ist dieselbe im Kleinen der Stellung der Baillis in den eigentlichen Assises des Baillis im Grossen vollkommen entsprechend. Auch hier sind die Beisitzer nur zugegen, weil sie gerufen werden; das Gericht steht daher, wie in seiner Besetzung, so auch in seiner Thätigkeit unter dem Willen des Prévots. Diese Abhängigkeit aber ist für die niedere Stufe der Rechtsentwicklung von entscheidender Wichtigkeit geworden. Jene Prévots selber nämlich hingen wieder von den Baillis ab; sie waren nur ihnen für Verwaltung und Regierung verantwortlich, und die Appellation von ihrem Gericht ging nicht an die Assises des chevaliers der Baillage, sondern an die Assise du Bailli. Alles das mithin, was für den Bailli selber seine Form der Verwaltung und der Rechtsbildung bedingte, ging durch dieses Verhältniss zugleich über in den kleineren Kreis der Vogtei, wo der Prévot im Einzelnen zu täglicher Anwendung brachte, was der Bailli an seinen monatlichen oder sechswöchentlichen Verwaltungstagen als allgemeines Princip aufstellte. Auf diesem Wege ist die Entwicklung des Rechts eine gemeinsame zunächst für das königliche Frankreich geworden, und grade in diesem Zusammenschliessen der oberen und unteren Organe des Königthums beruhte die Macht desselben, mit der es sich die Herrschaft des Lehnswesens und die Ideen des Volkes zugleich unterwarf. Ganz

[1]) Beaum. Ch. I. 31. Vgl. auch a. 26. 27.

analog ist das äussere Verhältniss. Auch jene königlichen Prévotés waren innerhalb der Baillages umgeben von den lehnsamtlichen Bezirken der Chatellains und von der kirchlichen und der Communal-Competenz; und wie die Baillis daher in mannichfache Streitigkeiten kamen mit den Lehnsherren selber, so hatten die Prévots jenen kleinern nicht-königlichen Gerichten gegenüber einen beständigen Kampf zu führen, von dem manche Spuren selbst in den Entscheidungen des Parlaments vorkommen, obwohl gewiss das Meiste schon damals als gewöhnliche Erscheinung nicht weiter beachtet ward. Die Bedeutung dieser kleinen Streitigkeiten lag aber im Wesentlichen darin, dass, weil die königlichen Prévots gewöhnlich die angreifende Partei waren, die Klage gegen ihre Übergriffe bei dem Bailli geführt werden musste. Das gewöhnte auf der einen Seite die Unterbeamten der Lehnsherren in dem Bailli stets die höchste Behörde der Baillage zu sehen; auf der anderen wurden sie gezwungen, sich nach den Grundsätzen, die der Bailli für Verfahren und Urtheil anerkannte, richten zu lassen.

c. *Die Sergens du Roy.*

An die Baillages und Prévotés schliesst sich als unterstes Glied des Beamtensystems die *Sergenterie du Roy* an. Auch diese ist ihrem Ursprung nach aus der Lehnsverfassung in die königliche hinübergetragen, und hat daher äusserlich ganz denselben Character. Jeder Bailli und jeder Prévot hatte seine Sergens, die hauptsächlich zur Execution bestimmt waren, sowohl für die Eintreibung der Abgaben, als für Beschlagnahme und Vollstreckung der Urtheile. Ausnahmsweise kam es auch vor, dass in ganz kleinen Gemeinden, wie in den Hospitiis überhaupt nur ein Sergent du Roy eingesetzt war, der dann gewiss die Aufgabe eines Polizeimeisters mit der einer untersten Executivbehörde vereinigte. In welchem Verhältniss diese Sergens zu den Beamten standen, und wie sie von ihnen benutzt wurden, zeigen am deutlichsten die Vorschriften der Amtsordnung von 1254 (a. 17. 18.), mit denen die französische von 1256 (a. 16.) fast wörtlich übereinstimmt. «Et Senescalli autem nostri et inferiores baillivi — (die untern königlichen Beamten überhaupt, wohin denn nicht blos die Prévots, sondern auch die noch vorhandenen Vicomtés, Viguiers und Chatellains des Königs gehören; im französischen Text steht deshalb auch, et autre official que nous ayons) caveant sibi a multitudine bedellorum et quanto pauciores poterint sint contenti ad *curie exequenda præcepta*, et illos nominent *in assisia publica* aliter vero pro bedellis non habeantur. (18.) Ubi autem bedelli vel servientes ad remota loca mittuntur *eis sine superiorum literis* non credatur; et si aliter inventi fuerint

facientes executionem vel mandata nuncietur *Senescallo*, qui eos puniat competenter.» (Statt Senescallo hat der französische Text à leur *souverain* du lieu; siehe oben über die Bedeutung dieses Ausdrucks.) — Der Unterschied in der Stellung dieser königlichen Sergens von der alten lehnsamtlichen liegt nun zunächst darin, dass die Sergens du Roy *nie*, so viel wir zu sehen im Stande sind, als blosse *Mandatare* in privatrechtlichen Verhältnissen gebraucht wurden, und dadurch ihre öffentliche und amtliche Stellung sich erhielten; dazu kam als das allgemeinere, dass die Sergenterie des Königthums, wie das Beamtenthum überhaupt überall als ein *geschlossenes Ganze* auftritt; auch hier gab die Einheit und Gleichförmigkeit ihrer Thätigkeit den Einzelnen seine grössere Gewalt, dem Ganzen seine dauernde Haltung, während die alten Sergents ihnen gegenüber mehr und mehr den Character blosser Privatdiener der Gerichtsherren annahmen.

Schliesslich ist noch eine Bemerkung über den Ausdruck «*Gentes Regis*», der nicht selten vorkommt hinzuzufügen. Die Gentes Regis unterscheiden sich von den «*Homines* Regis,» deren auch zuweilen Erwähnung geschieht,[1] auf das Bestimmteste, indem die Homines die hommes du Roy ganz im lehnsrechtlichen Sinne sind. *Gentes* dagegen sind die untergeordneten Beamteten des Königthums überhaupt, ohne weitere Unterscheidung der Prévots, Sergents und der alten lehnsköniglichen Beamteten, später auch der Procuratores und Advocati Regis; es ist ein allgemeiner und ungenauer Ausdruck, der sich aus dem Obigen leicht in seinen Inhalt auflöst.[2]

d. Die Procureurs.

Die Stellung und rechtsgeschichtliche Bedeutung der *Procureurs du Roy* gehört zu denen, die nur durch eine Verschmelzung der verschiedenen Epochen in der Entwicklung des Königthums unklar geworden sind. Für sie vor allem muss man das 13. Jahrhundert von dem 14. scheiden; denn erst im 14. Jahrhundert werden sie eigentliche *Beamtete*, obwohl sie im 13. Jahrhundert fast schon mit demselben Umfang ihrer Thätigkeit vorkommen. Wir nehmen sie deshalb schon hier in unsere Darstellung auf, um die historische Basis für ihre Wirksamkeit zu gewinnen.

Zuerst ist davon auszugehen, dass ursprünglich das Institut der Procuratores ein ganz allgemeines ist, und daher die Procureurs

[1]) Oefter in dem Olim. z. B. I. pag. 102. *Enq.* VII. 1259. pag. 427. *Arr.* XV. 1254.

[2]) *Gentes domini Regis* — in *Arr.* XIII. 1271. (Ol. I. p. 871.) — «Ingerunt se Gentes Regis in cognitione justitiæ» der Commune von Chauniac, worüber Klage geführt wird. (Ol. II. p. 317.) *Arr.* XVIII v. 1290 u. a. a. O.

du Roy gar keine besonderen, vor den Procureurs der Privaten sie auszeichnenden Qualificationen haben. Das ganze Institut ist nämlich höchst wahrscheinlich aus zwei Gründen entstanden, die weit allgemeiner sind als das königliche Interesse. In der alten Zeit hielten die Lehnsherren ihr Gericht an unbestimmten *Orten* und zu unbestimmter *Zeit*; natürlich war es, dass die Parteien dann warteten, bis die Gelegenheit einem solchen sich zu stellen, sich darbot, oder aber den Gerichtsherrn zur Berufung desselben selber aufforderten. Als aber die Curiæ allmählig an festen Orten und zu fester Zeit ihre Sitzungen zu halten begannen, konnte nicht jeder persönlich sich einfinden, um seine Sache wahrzunehmen. Man begann daher, *Stellvertreter* zu stellen. Es ist anzunehmen, dass der Begriff und der Gebrauch derselben in den *geistlichen* Gerichten zuerst vorgekommen ist, und dass von ihnen aus sich die Procurationes über die Lehnsgerichte ausgebreitet haben. Nur muss man sie nicht als blos *processuale* Institute betrachten. Wir haben gesehen, dass in den Assises öffentliche Vornahmen *aller* Art solennisirt wurden. Für diese alle zugleich wurden die Procuratores bestellt, und die Grundsätze, die Beaum.[1]) über die Procureurs ausspricht, zeigen deutlich, dass man sie von Anfang an als Vertreter *aller* Interessen ihrer Gewalthaber betrachtete. Man konnte nämlich an den Gerichten Procureurs mit *ganz allgemeiner Vollmacht* für alle vorkommenden Fälle einsetzen — wie Beaum.[2]) sagt — procureur de *procuration general*, c'est à dire li quix procureres ait pooir en *toutes les cozes* que procureres doit avoir» — und einen «procureur especialment *d'une querele*,» beide sogar zu gleicher Zeit. Für die Vollmachten, ihre Form und ihre Wirksamkeit gelten durchaus die Regeln des römischen Rechts, was auf canonische Entstehung des Instituts hinweist: nur dass die court laie keine Caution forderte wie das geistliche Gericht, sondern blos die Vollmacht berücksichtigte,[3]) weshalb denn auch schon im 13. Jahrhundert die Vollmachtsformel von grosser Wichtigkeit wurde; Beaum. theilt deshalb selber a. 4. eine «teneur d'une general procuration» mit, um die Streitigkeiten über dieselben aufzuheben. Der Vollmachtgeber heisst «seigneur;» das hängt damit zusammen, dass[4]) «hons de poesté face procureur *en nul cas*, mais gentix hons, religieus, clercs et femmes le poent fere.» Auch die *Städte* haben Procureurs; für sie galt aber nach Beaum.[5]) dass «Quant *vile de commune* a à fere — il soufist se li

[1]) Beaum. Ch. IV.
[2]) Beaum. ll. a. 26.
[3]) Beaum. ll. a. 24.
[4]) Beaum. ib. a. 31.
[5]) Beaum. a. 20.

meres et deus de ses jures y vont, car cil trois poent perdre ou gaaigner por le vile.» Bei Städten, die keine Commune hatten, ward der Procureur bestellt «de par le *segneur qui a le justice* de le vile et par *l'acort de tout le commun.*[1]) Selbst die *Assises des chevaliers* konnten, wenn ihr Urtheil gescholten ward, und die Sache vor die Assises des barons kam, hier Procureurs stellen, die alsdann die ganze Assise vertraten nach den Grundsätzen des Lehnsprozesses.[2]) Doch waren die Regeln im Allgemeinen sehr wenig festgestellt, und die Gerichte, hauptsächlich das Parlament, begannen schon in diesem Jahrhundert einen eigenen Stylus Curiæ hiefür zu bilden.[3]) Alle diese Procureurs sind aber nur *Sachwalter* und nicht eigentliche Anwalde im heutigen Sinne des Wortes; denn dieselben werden dem ursprünglichen Princip nach nur zugelassen «*en deffendant, non en demandant;*» die *Klage* muss die Partei *selber* erheben;[4]) für Anklagen, die einen «cas *de crieme*» betrafen, konnte auch als Vertheidiger kein Procureur auftreten, sondern «il convient qu'il viengne en cort *en se persone.*»[5]) Doch ward dieser Grundsatz schon im 13. Jahrhundert durch Ausnahmen gebrochen, die später das ganze Institut der Procureurs auch bei den Privaten der Oberaufsicht des Königthums unterwarfen. Es kann nämlich ein Procurator zugelassen werden, auch en demandant für die Anstellung der Klage, bei den Prozessen der *Kirche*, «et cil a qui les *especials graces* sont données *du Roy* ou du *segneur qui tient en baronnie.*[6]) Wir werden in der folgenden Epoche bei der Chancellerie du Roy auf diese graces zurückkommen.

Dieses sind nun die Grundsätze für das Institut der Procureurs überhaupt, von denen die Procureurs du Roi ausgehen. Es ist ist schon von Biener[7]) bemerkt worden, dass in den Et. d. St. L.

[1]) Beaum. a. 17.

[2]) In den *Olim* I. p. 567 kommt ein Fall vor, wo die Schöffen von Artois in der Curia Comitis von St. Pol appelliren; darauf stellen ipsi homines qui judicium fecerant, adjornati sex de ipsis pro se procuratores, wogegen die Schöffen Einwendungen erheben. Sie werden aber abgewiesen — maxime cum *secundum consuetudinem patriæ*, si vadium super hoc daretur, *per unum de his hominibus fieret*, et non per omnes. Arr. V. v. 1263.

[3]) Vgl. z. B. *Olim* I. pag. 709. Arr. XXXII. v. 1267. Arr. XXIII. v. 1268. p. 748. — «Determinatum est in hoc parlamento.» — Das Arret XX. von 1265 pag. 642—43 spricht bei der Bestellung eines Procurator schon von der *Consuetudo hujus curiæ*.

[4]) Beaum. a. 31.

[5]) Beaum. a. 18.

[6]) Beaum. a. 31.

[7]) Geschichte des Inq.-Proz. p. 198.

noch keine Procureurs du Roi vorkommen; eben so wenig treten sie bei Beaum. oder de Fontaines auf. Dennoch geschieht derselben in den Olims schon Erwähnung; mit dem Jahre 1302 stehen sie als wirkliche Beamtete da, die nicht erst eingeführt, sondern deren Rechte und Stellung nur geordnet werden. Dieses scheinbar widersprechende Verhältniss beruht nun keineswegs auf der Verwaltung der königlichen Einnahmen, Eintreibung von Gerichtsbussen und ähnlichem, wie das auch schon Biener richtig erkannt hat; denn das war die Aufgabe der Prévots und der Baillis; sondern es erklärt sich nur aus der Verfassung der Baillages, auf die wir zurückweisen.

Wo nämlich eine grande Baillie war, in der der Bailli die Assises des chevaliers als Vertreter des Königs hielt, da blieben die Domaines du Roy als selbstständige Grundbesitzungen *neben* den Besitzungen der Lehnsherren, die gleichfalls ihre selbstständige Verwaltung hatten. Hier mithin konnten die Interessen des Königs mit dem Rechte seiner hommes in Streit gerathen. Der Bailli als Vertreter des Königs konnte in einem solchen Streit nicht als *Anwalt* oder *Sachwalter* auftreten, sondern musste sich darauf beschränken, das Urtheil, das durch die hommes, die nicht betheiligt waren gefunden ward, zu veranlassen. Der einfache Ausweg lag daher nahe, dass der König als *Privatbesitzer* für seine Domaines in der Baillie dasselbe that, was die übrigen Lehnsherren für ihre Besitzungen und Rechte gethan; er stellte einen *Procureur*, der vorkommenden Falles im ritterlichen oder im freiherrlichen Gerichte seine Sache vertheidigte. Dies war der *Procureur du Roy*, *procurator Regis*, der sich mithin auf keine Weise vor den übrigen Procuratores auszeichnete, und sogar an vielen Orten gar nicht vorkam, weil der König in den Baillages keine oder nur sehr geringe Privatbesitzungen hatte, wie z. B. dieses in Beauvoisis der Fall gewesen zu sein scheint. Er hat daher in diesem Jahrhundert noch gar keine öffentliche und *amtliche* Stellung, weil er nur für das Privatinteresse des Königs eingesetzt ist; und deshalb geschieht seiner in den Quellen keine weitere Erwähnung. Der Unterschied des Procureur du Roi in dieser und der folgenden Zeit liegt mithin darin,[1]) dass die ersteren nur noch Privatprocuratoren des Königs sind, während sie mit dem 14. Jahrhundert, wie später gezeigt werden soll, durch die Umgestaltung des Strafverfahrens zu wirk-

[1]) Dass die Procureurs mit dem Jahre 1303 Gehalte beziehen, ist unwesentlich. Beaum. sagt schon Ch. IV. a. 21.: die Procureurs *überhaupt* «doivent avoir *salaire soufizans* — car nule france persone n'est tenue à servir autre por noient» (rien).

lichen *Staatsprocuratoren*, Vertretern eines *öffentlichen* Interesses werden.

Dennoch waren auch in dieser Epoche die Procuratores keineswegen ohne Bedeutung für die Rechtsbildung. Denn zuerst beruht dieses ganze Institut, wie schon gesagt, nicht auf dem Lehnrecht, sondern auf dem römischen Recht, und es war daher natürlich, dass alle Procureurs von vorne herein mehr oder weniger Vertreter der Entwicklung dieses neuen Rechts in den Gerichten wurden. Dann aber bildeten die Procuratores Regis schon jetzt ein Ganzes, eingesetzt von derselben Gewalt, und die Interessen derselben Herrschaft auf den verschiedensten Punkten zugleich vertretend. Darin war der Keim zu einer organischen Ausbildung dieses Instituts, der die königlichen Procuratoren von den Privatprocuratoren wesentlich unterschied, und für die ersteren allmählig eine selbstständige Stellung und eigene Aufgaben erzeugen musste. Denn nirgends war es am Ende möglich, das Privatinteresse des Königs von dem öffentlichen Rechte und der Idee des Königthums gänzlich zu trennen.

Auf das engste hängt mit dem Institut und Recht der Procuratores nun ein zweites zusammen, das wir, obwohl es gleichfalls in dieser Epoche noch nicht in den amtlichen und nicht-amtlichen Theil sich scheidet, doch der Klarheit wegen hier anschliessen müssen.

e. Die Advocaten.

Es gibt vielleicht kein einziges Glied im ganzen Rechtsleben des französischen Volkes, das so wenig innere Umgestaltung erfahren hat, als das der *Advocats*. Wir meinen natürlich nicht die Advocati, die zum Schutze der Kirche den kirchlichen Körperschaften beigeordnet waren, sondern die eigentlichen *Rechtsanwälde*.

Auch bei diesen hat die Untersuchung nach der Bedeutung der *Advocati Regis* wie bei den Procuratores den Blick auf die Entstehung der Avocats verwirrt, und das an sich Gleichartige in den Darstellungen eher getrennt, als dies in der Wirklichkeit der Fall gewesen. Sie haben aber in allem Wesentlichen dasselbe Verhältniss und dieselbe Entwicklung durchgemacht wie die Procuratores.

Blicken wir nämlich auf den Lehnsprozess zurück, so ist derselbe keineswegs ein einfacher zu nennen. Im Gegentheil kommen eine Menge von Punkten vor, in denen die Erklärung der Partei über den ganzen Streit oder doch über wesentliche Abschnitte desselben entscheidet. Ferner aber war, und das mochte die Hauptsache sein, das Verfahren durchaus öffentlich und mündlich; und das Urtheil der Richter bildete sich und ward bedingt durch den *Vortrag* der Parteien selber. Auf die Kenntniss des Prozessganges

und auf die Haltung des Vortrages kam daher alles an. Nun versteht es sich, dass nicht jeder die Formalien genau kannte, und eben so wenig einer sich fähig fühlte, im mündlichen und öffentlichen Vortrage seine Sache recht klar zu machen. Deshalb musste, so wie der Prozess selber allmählig feste Regeln und Verlauf gewann, das Bedürfniss eintreten, andere und geeignete Leute zu haben, die jenen Vortrag vor Gericht an der Stelle der Parteien übernahmen. Daraus ist nun das Institut der Advocaten entstanden. Sie sind diejenigen, welche statt der Partei die *mündliche Verhandlung der Sache vor Gericht führen.*

Dadurch ergibt sich zunächst der Unterschied der *Advocati* und der *Procureurs.* Die Procureurs sind die Stellvertreter der Partei in *allen Rechtsgeschäften*, vertreten die Ansprüche derselben ausserhalb und innerhalb des Gerichts, vollziehen die Contracte, übernehmen die Vertheidigung, kurz sie sind im weitesten Sinne des Wortes *Mandatare* ihres Gewaltgebers. Die Avocats dagegen haben es durchaus nur zu thun mit der mündlichen Vorsprache der Partei, dem wirklichen Auftreten *im Gericht.* Es ist daher hier schon ganz derselbe Unterschied, der noch heutigen Tages in Frankreich zwischen *Avoués und Avocats* sich findet; die Procureurs sind in der That nichts anderes als die Avoués unserer Zeit, und die Avocats haben genau dieselbe Aufgabe, die sie noch jetzt haben. — Die Geschäfte der Procureurs und der Avocats sind mithin keinesweges dem Wesen nach unvereinbar, da sogar der erstere als gerichtlicher Vertheidiger auftreten kann. Allein durch die grosse Wichtigkeit des mündlichen Vortrags bildete sich ein eigener Stand für denselben, der als solcher mit den *Geschäften* sich nicht abgibt, sondern sich ganz jenem Vortrage und der eigentlichen Rechtsvertretung widmet, und der, ganz angewiesen auf das Studium des Rechts und die Kunst und Gabe mündlicher Rede, sich als ein selbstständiger neben allen übrigen schon jetzt hinzustellen beginnt. Der Anfang dieser Entwicklung liegt nun im 13. Jahrhundert.

Es ist nämlich schwerlich zu bezweifeln, dass schon früher unter bestimmten Verhältnissen ein Fürsprech oder Vorsprach gerichtlich für eine Partei auftreten konnte;[1]) Beaum. deutet dies Recht an[2]) — car *autre gent* sont qui bien poent pledier por autrui sans fere serement — si comme aucun plede sans atente de loier por aucun *de son lignage*, ou por aucun *de ses sougès* ou por aucune povre personne por l'amour de nostre segneur (Dieu); toutes tex manières de gent *doivent estre oy por autrui.*» Allein dieses sind noch

[1]) Maurer Gesch. d. Altg. Ger. Verf. §. 44 ff.

[2]) Beaum. Ch. V. Des Advocas. a. 5.

keine Avocats. Der *Stand* der Advocaten entsteht erst mit dem Gedanken, dass derselbe eine *öffentliche* Stellung ein «*office*» sei, wie es schon bei Beaum. heisst. An diesen Gedanken schliesst sich der Grundsatz, dass jeder Advocat einen *Schwur* abzuleisten hat, dass er «se maintenra en l'office bien et loialment, et qu'il ne soustenra à son essient fors que *bone querele et loial.*» Es ist nicht nachzuweisen, wann dieser Advocateneid eingeführt ist. War er einmal geleistet vor Gericht, so genügte das für sein Auftreten überhaupt; ohne den Eid aber brauchte niemand ihn als Anwald anzuerkennen. Jeder Anwald konnte eben so wie die Procureurs, ein *salaire* fordern; doch zwang die Willkühr derselben schon in diesem Jahrhundert die Könige, als das Maximum desselben 30 livres festzusetzen.[1]) Durch Eid und gesetzliches Salaire wurden die Advocats daher dem Beamtenthum beigeordnet; daher übernahmen die Amtmänner die *Oberaufsicht* über dieselben; keiner, der wegen Verbrechen das Recht des Zeugnisses verloren hatte, soll Advocat sein;[2]) auch kann der Richter den Advocat wegen ungebührlicher Rede abweisen.[3]) Daraus wieder ergab sich ein neues Verhältniss. Wer nicht unter dem Gericht stand, vor dem er seinen Vortrag halten wollte, ward nicht unmittelbar zugelassen, sondern bedurfte einer besonderen *Erlaubniss, grace*, des Richters.[4]) — Es ist klar, wie auf diese Weise das Advocatenthum schon seiner ersten Institution nach sich der Entwicklung des ganzen Beamtenwesens als freiestes Glied anschliesst; und *hierin* muss die hauptsächliche Bedeutung dieses Standes für die Rechtsgeschichte wesentlich gesucht werden.

Denn allerdings giebt es in dieser Epoche noch keine Avocats du Roi im Sinne der späteren Zeit. Natürlich konnten die Interessen des Königs es unter Umständen wohl erfordern, dass ein Advocat für den König auftrat; allein so wenig wie die Procuratores Regis in dieser Zeit etwas besonderes darbieten, so wenig sind diese Avocats du Roi ein eigener Stand. Erst die folgende Epoche lässt auch hier ein geregeltes und festes Verhältniss entstehen.

Dieses sind in kurzem Ueberblicke die Organe des Königthums innerhalb der einzelnen Amtmannschaften. Das zweite Element des Königthums ist nun der höchste Verwaltungs- und Gerichtskörper, *das Parlament*, zu dem wir übergehen.

1) Beaum. a. 2. 3. Ord. v. 23. Oct. 1274. a. 11. O. d. L. 1. 301.
2) Beaum. a. 13.
3) Id. a. 15.
4) Id. a. 14.

II. *Das Parlament.*

Während die Baillis in der Rechtsgeschichte fast immer vernachlässigt werden, ist das Parlament und seine Geschichte Gegenstand einer grossen und reichhaltigen Literatur gewesen, ohne dass man jedoch dadurch über seine anfängliche Gestalt und Bedeutung ganz ins Klare gekommen wäre. Was nun die äussere Verfassungsgeschichte derselben betrifft, so haben wir in dieser Beziehung auf den I. Band dieses Werkes zu verweisen. Unsre Aufgabe ist es, dasselbe in so weit darzustellen, als es der Geschichte und der Entwiklung unsres Gegenstandes angehört.

Die Undeutlichkeit aller Vorstellungen von der Entstehung des Parlaments und seiner anfänglichen Bedeutung beruht nun wohl wesentlich darauf, dass man das Lehnswesen und die Lehnsverfassung schon im 13. Jahrhundert auf dieselbe Weise *neben dasselbe* hinstellt, wie dies seit dem 14. Jahrhundert allerdings geschehen muss, während doch im 13. Jahrhundert noch alle Elemente der ersteren in einer fast ganz ungeschiedenen Einheit mit den Elementen des eigentlichen Königthums im Parlamente zusammentreffen, und *denselben* Regierungskörper zu einem Organ des alten und neuen Rechts *zugleich* machen. Es ist deshalb vor allem von dem Grundgedanken auszugehen, dass auch im Parlamente unsre Epoche die Zeit der noch ungeordneten Verschmelzung desjenigen ist, was in der folgenden erst zu selbstständiger Gestaltung sich entwickelt, und dass man daher in der Auffassung des Ganzen als Hauptsache grade die Idee eines wirklichen, erst allmählig zur Sonderung seines Inhalts sich emporarbeitenden *Uebergangszustandes* auf jedem Punkte festhalten muss. Wir wollen nun versuchen, von diesem Gesichtspunkt aus die Entwicklung desselben zu verfolgen.

Wir haben in dem vorigen Abschnitt das Wesen und die Bedeutung der lehnsrechtlichen Curia Regis zu characterisiren versucht. Sie ist die Assise du Roi als Lehnsfürsten, in der sich gewöhnlich neben den eigentlichen, zum Theil oft unbesetzten Hofämtern die Barons de France, zuweilen auch die Lehnsfürsten, fast immer die geistlichen Herren finden. Ihr Geschäftskreis beruht auf dem Princip des Lehnwesens, und ihre Zusammensetzung erklärt sich daher aus Grundsätzen, die für dieses Recht gelten.

Da nun im Lehnswesen überhaupt Gericht und Eigenthum sich gegenseitig bedingen, so konnte aus dieser Curia Regis selber sich keine neue Gestalt des Gerichts bilden, ohne das an sich Unmögliche, den Umsturz des Begriffs und des Zustandes des freien Eigenthums überhaupt. Aus diesen, durch die frühern Entwicklungen begründeten Sätzen folgt der Hauptsatz für die Geschichte des kö-

niglichen Parlaments, der von den französischen Arbeiten durchgehend übersehen wird, dass das Parlament *keine Fortbildung der alten Curia Regis ist*, sondern einen ganz selbstständigen Anfangspunkt zu setzen hat, der erst im späteren Verlauf die Curia Regis in sich aufnimmt und sie umbildet.

Dieser Anfangspunkt ist nun die Einsetzung der *eigentlich königlichen Beamteten*, der Baillis und Prévots, in der Ord. von 1190. Den Baillis und Prévots war, wie gezeigt ist, die Verwaltung der königlichen Rechte überhaupt übertragen. Als Mandatare des Königthums mussten sie dem König als Mandanten Rechenschaft ablegen. Nun aber war der König ins heilige Land gezogen. So musste er denn an seine Stelle einen *Regentschaftsrath* setzen, der im Namen des Königs die Oberaufsicht über die Verwaltung der Baillis führte. Zugleich aber musste in der Abwesenheit des Königs der alte lehnsrechtliche Gerichts- und Herrentag abgehalten werden. Das konnte der König keinem einzelnen localen Beamteten auftragen. Am einfachsten war es nun, gegebenen Verhältnissen nach, *einer und derselben* Stellvertretung beide, an sich wesentlich verschiedene Aufgaben zugleich zu übergeben, die Berufung und die Leitung des eigentlichen *Herrentages* oder der Curia Regis, und die oberste Verwaltung und Controlle der Baillages. Das geschah denn auch im Art. 3 und 4 der beregten Ord. Es soll die Königin Mutter mit dem Oheim des Königs. dem Erzbischof von Rheims «singulis IV mensib. ponent unum diem Parisius, in quo audiant *clamores hominum regni nostri*» — (u. a. 4) — «Præcipimus insuper, ut *eo die* sint *ante ipsos* de *singulis villis nostris* et *baillivi nostri* qui assisias tenebunt, ut coram eis recitent *negotia terræ nostræ.*»

Damit waren nun zunächst die obersten Stellvertreter des Königs als Lehnsherrn dieselben, welche den obersten Beamtenkörper bildeten; noch freilich nicht zu einem organischen Ganzen entwickelt, aber doch schon ihre zweifache Function äusserlich in denselben Personen vereinigend. Die Curia der «homines regni nostri» (aus den Baillages des Königreichs) ist nicht das folgende Parlament; die Curia, in welchen die Baillis ihre Rechnungen ablegen, ist es gleichfalls nicht; sondern es entsteht das Parlament des 13. Jahrhunderts grade dadurch, dass diese beiden Elemente der Verfassung, scheinbar so gänzlich verschieden, nun sich mit einander auch innerlich *zu verschmelzen beginnen in einem und demselben Institute.* Wie dieses geschehen ist, wollen wir im Allgemeinen bezeichnen.

Wir haben oben gezeigt, wie die Baillis im Verlaufe der Entwicklung der königlichen Erwerbungen zum Theil aus blossen Verwaltungsbeamteten des Königs zu Vertretern der *Lehnssouverainetät*

der Könige in den grossen Baillages geworden sind. Es verstand sich nun, dass auch *diese* Baillis zu dem Sitzungstage der Curia Regis und ihrer Oberbehörde nach Paris kamen.

Wenn daher, wie das ja vorkommen konnte, ein homo regis in Streit gerathen war mit einem solchen Bailli, z. B. über die Competenz, oder über eine Klage wegen deni de justice, oder wegen einer Saisie, oder einer Busse, so konnte ein solcher Prozess natürlich nicht vor der Rechnungsbehörde entschieden werden, sondern er kam vor die Curia Regis selber. Indem nun die Baillages im ganzen Reiche mehr und mehr grade den Character der Vertretung des lehnsfürstlichen Rechts annahmen, so ergab sich, dass sie bald den umfangreichsten und zugleich den wichtigsten Theil ihrer Geschäfte statt früher in der Rechnungskammer jetzt vor jener Curia Regis abzumachen hatten. Wäre nun der Bailli nichts gewesen, als der Vertreter der königlichen Lehnssouverainetät, so hätte auch die Curia Regis in ihrer Zusammensetzung ganz die alte Form der Assises de Baronnie behalten können. Allein da derselbe *zugleich* Beamteter war, und als solcher auch vor der lehnsrechtlichen Curia Regis erschien, so suchte natürlich der König an der *Besetzung* dieser Curia in seinem persönlichen Interesse mitzuwirken, und *einen Theil* derselben selbst zu berufen. Auf diese Weise brachte die amtliche Stellung der Baillis ein, dem alten Lehnsrecht ganz fremdes Element in die lehnsrechtliche Curia Regis hinein; sie erhielt *zugleich* eine *amtliche und lehnsrechtliche Wirksamkeit*, und mithin auch eine zugleich *freiherrliche und königliche Besetzung*. Der Zeitpunkt, in welchem diese Vereinigung beider Elemente vor sich geht, ist wohl kein bestimmter gewesen. Wahrscheinlich hat der Erwerb der beiden Senechaussées des Südens den Grund gelegt; unterbrochen durch die Wirren in der Minderjährigkeit Ludw. IX., tritt sie uns im 5. Jahrzehend des 13. Jahrhunderts entschieden entgegen, und mit dem 6. hat das Parlament schon feste Gestalt und seine bestimmte Aufgabe.

Allein da in der That die Elemente, welche dieses Parlament bilden, im 13. Jahrhundert noch wesentlich verschieden sind, so bleibt die Verschmelzung des eigentlich königlichen und des lehnsherrlichen Oberhofes noch eine *äusserliche*, während die innere Bedeutung oder der Begriff des Parlaments schon zu einem selbstständigen Organ des Königthums sich erhoben hat. Man kann sagen, dass das Paslament als Einheit nur noch seiner Aufgabe nach existirt, während das *wirkliche* Parlament in höchst verschiedener Gestalt auftritt.

Gross ist die Gewalt des organischen Lebens über das Unorganische, und wer einmal aus diesem in jenes hinübergetreten,

kehrt selten oder nie zu dem niederen Standpunkte zurück. Als Philipp August aus dem gelobten Lande wieder in sein Königreich zurückkam, hätte er den Anfang des Beamtenthums in jenen Baillis und ihrer oberaufsehenden Behörde vernichten können. Es ist kein Zweifel, dass er es nicht gethan. Die einmal eingerichtete Ordnung blieb, und von da an gab es ein Beamtensystem mit dem Könige an der Spitze.

Derselbe König übernahm nun auch natürlich den Vorsitz seiner Cour de Baronnie, wie früher. Auf diese Weise bildete er jetzt den Mittelpunkt für zwei wesentlich verschiedene Theile der rechtlichen Verhältnisse, für die höchste Form des *lehnsrechtlichen* und für die höchste Form des *königlichen* Staats. Beide haben ihre Einheit im Könige, und dadurch sind sie ein Ganzes; und dieses Ganze oder die Form, in welcher der König jetzt mit dem 13. Jahrhundert die höchsten lehnsrechtlichen und amtlichen Geschäfte seines Reiches erledigt, ist *das Parlament*.

Auf den ersten Blick erkennt man, dass diese Definition des Parlaments eine höchst ungenaue ist. Allein bei genauerer Betrachtung ergibt sich, dass grade in dieser Unbestimmtheit das wirkliche Wesen des Parlaments dieser Epoche beruht, und dass jede genauere Bestimmung gradezu verkehrt ist, indem sie die verschiedenen Zeiten verwechselt.

Auf der einen Seite nämlich geht die Cour de Baronnie de France in allen Beziehungen aus dem Lehnswesen hervor, ist von seinem Rechte gestaltet, von seinem Princip durchdrungen, und erkennt daher zunächst noch in dem Könige nichts anderes, als den Träger der lehnsfürstlichen Fides. An der Grenze der territorialen Abhängigkeit ist auch die freiherrliche gesetzt, und nur die Belehnung kann das Recht erweitern. Diese Cour ist ganz gleich ihrem Wesen nach die Curia Regis im engern Sinne oder die, unter Philipp August zuerst auftretende Versammlung der *Reichsfürsten*, unter Vorsitz des Königs zu Gericht über die königlichen oder Reichspairs. Diese höchste Assise des Reichs kommt nur selten vor, doch finden sich Beispiele ihrer Urtheile im 13. Jahrhundert. Sie ist von der Cour de Baronnie dem Grade, aber nicht dem Wesen nach verschieden. Beide erfüllen das *lehnsherrliche* Recht des Königs.

Auf der andern steht die oberste *Verwaltungsbehörde*, von deren Zusammensetzung und Thätigkeit im Anfang des 13. Jahrhunderts wir nichts Bestimmtes wissen; dass es eine solche gegeben haben muss, leidet keinen Zweifel, da die Baillis fortdauern. In ihr ist die königliche Gewalt eine durchaus andere. Sein Recht über die Beamteten beruht nicht auf dem Besitz, und der Inhalt dieses Rechts ist nicht die blosse Fides; sondern hier ist der König der *Herr* seiner

Beamteten; und *dieses* Königthum ist grade durch jene oberste Behörde ein organisches geworden.

Welcher von diesen beiden Körpern ist nun das *Parlament?* Diese Frage wird noch bestimmter, wenn man die *Besetzung* jener Versammlungen vergleicht.

Dass nämlich die lehnsherrliche Reichsversammlung nur von den Fürsten, die Cour de Baronnie nur von den Freiherren besetzt sein konnte, zeigen die früheren Grundsätze des Lehnswesens und das judicium parium; auch hatten die Freiherren des Reichs dieses keineswegs aufgegeben.[1]) Die amtliche Oberbehörde dagegen konnte der König besetzen wie er wollte, und mit wem er es für angemessen erachtete. Denn ihr Recht beruhte auf dem Willen des Königs, und sie selber war nur sein Mandatar. Schon deshalb standen beide höchste Organe auch jetzt noch neben einander, nur durch die in zweifachem Recht dastehende Persönlichkeit des Königs zusammen gehalten. — Vergleicht man diesen Zustand mit dem des folgenden Jahrhunderts, so ergibt es sich, dass es noch *gar kein Parlament*, sondern nur die *Elemente* desselben gab, und dass das 13. Jahrhundert nichts enthält als die *Entstehung* des wirklichen Parlaments aus jenen Grundlagen desselben. Diese Entstehung selber ist nichts anderes, als die Verschmelzung jener beiden Elemente; und diese wiederum ging vor allem aus der Stellung der *neuen* oder souverainen Baillages und Senechaussées hervor. Wie durch sie das Beamtenthum local sich gebildet, so hat durch sie auch die höchste Spitze des Organismus ihren Character erhalten.

Indem nämlich die Baillis aus blossen Verwaltungsbehörden zu den Vertretern der königlichen *Lehnshoheit* in ihren Amtmannschaften wurden, gewannen sie dadurch in Beziehung auf jene beiden Formen der höchsten Gewalt eine zweifache Stellung. Für die Verwaltung standen sie nach wie vor unter dem Rathe, der die «negotia» der Domänen mit ihnen berieth und untersuchte; für die Vertretung der lehnsherrlichen Pflicht aber reichte dies nicht aus. Denn da sie in den Assises des chevaliers die Milites und die lehnspflichtigen Freiherren unter sich hatten, so konnte es kommen, dass von diesen ein appel wegen defaute de droit, wegen einer saisine oder wegen der Competenz ihrer haute justice gegen sie ausgebracht ward; ebenfalls war es, und zwar nicht selten, der

[1]) S. ein solches Arret de la Cour des Pairs von 1230, gegen den Grafen von der Bretagne über Bestrafung desselben wegen Lehnsvergehen bei *Brussel* Ch. 33. Aufgen. in dem Recueil gén. des anc. lois fr. von Jourdan, Decrusy u. Isambert, I. pag. 237. Ein zweites v. 1260. ibid. p. 338. Ein drittes von 1224 Brussel T. I. p. 635.

Fall, dass andre Freiherren, oder die kirchlichen Herren, oder die Städte, insofern sie ausserhalb der Baillage lagen, mit ihnen in Streit geriethen. Hier fragte es sich nun, *welches Gericht* entscheiden sollte. Die Cour de Baronnie konnte es nicht, weil der Bailli kein Pair war, die Verwaltungsbehörde nicht, weil die andre Partei sich nur dem Pairsgericht stellte. In dieser Lage der Dinge gab es nur Einen, aber einen einfachen Ausweg. Der König als der Innehaber beider Jurisdictionen, berief diejenigen Beisitzer, die ihm passend schienen, *aus den Barons seines Reiches in die Oberbehörde für die Baillis*, und so entstand ein zusammengesetztes Gericht, das theils ein lehnsherrliches, theils ein amtliches Gericht, unter dem Vorsitz des höchsten Lehnsherrn und Amtsherrn, des Königs, für beide Parteien gleich berechtigt war. Wann dies zum erstenmale geschehen, wissen wir nicht; im 6. Jahrzehend ist es bereits ausgebildet, und dauert in dieser Weise durch das ganze 13. Jahrhundert. Dieses, aus beiden Elementen für die lehnsrechtlichen Verhältnisse der amtlichen Baillis eingesetzte Gericht ist *das Parlament.*

Dieses Verhältniss des Parlaments wird deutlicher, wenn man die fernere Stellung der obigen beiden Elemente sich darlegt. Da nämlich die etwaigen Streitigkeiten unter den Barons, so wie unter den Lehnsfürsten natürlich fortdauerten, so ward die Cour de Baronnie, der eigentliche Lehnsgerichtshof, keineswegs sogleich aufgehoben, sondern dauerte fort in seiner Weise und mit seinem Recht, obwohl seine Sitzungen aus sogleich anzuführenden Gründen seltener wurden. Desshalb reden auch die Etabliss. ohne Bedenken ausschliesslich von dieser Cour de Baronnie und nicht von dem Parlamente, da sie das reine Lehnsrecht zu geben beabsichtigen, während die Olim in derselben Zeit und früher die Archive des eigentlichen Parlaments bilden. — In ganz gleicher Weise dauern die *Rechnungsablagen* der Baillis fort vor einer eigenen Behörde, wie früher, das rein amtliche Element derselben in höchster Stelle verwaltend. Die ursprüngliche *Competenz* jener beiden Organe ist mithin auch jetzt noch erhalten; das, was wir *das Parlament* nennen, hat zu seiner Competenz nur die Fälle, wo ein Bailli mit einem Freiherrn oder einem Vasallen des Königs in Streit geräth; es ist dasselbe das Gericht der *gemischten amtlichen und lehnsrechtlichen Jurisdiction* des neuen Königthums.

Aus diesem Begriffe des Parlaments ergibt sich denn auch die Lösung einer vielbestrittenen Frage, der *Berufung* des Parlaments. Klimrath[1]) hat zuerst entscheidend nachgewiesen, dass die *Sitzungen*

[1]) S. die Mem. s. l. Olim p. 87. ff. bei Warnkönig, T. II. und die Anzeige der Olim vom Verf. H. A. L. I. 1843. N. 125 ff.

des Parlaments im 13. Jahrhundert *nicht* regelmässig gewesen sind. Von 1254 bis 1256 ist die Zeit und Zahl jener Sitzungen nicht zu ermitteln; von da bis 1262 finden wir vier Parlamente jährlich; bis 1270 gibt es nur drei Parlamente; und von da an bis 1302 tritt eine grosse Unregelmässigkeit ein, indem gewöhnlich nur zwei, zuweilen nur eine stattfanden; von 1291 bis 1297 gab es überhaupt nur ein Parlament jährlich; 1297 war gar keins. Das Parlament von 1299 erstreckte sich schon in das Jahr 1300 hinein, und das von 1301 gleichfalls bis in 1302. Das kann sich aber nicht auf die Cour de Baronnie als solche beziehen, denn diese hat nie eine bestimmte Sitzungszeit gehabt, und konnte sie ihrem Wesen nach nicht haben. Eben so wenig kann diese Unregelmässigkeit für die Verwaltungsthätigkeit der Baillis stattgefunden haben; denn diese mussten ihre Rechnungen zu immer wiederkehrenden Terminen ablegen. Sondern es handelt sich dabei offenbar um ein ganz neues Element der beginnenden Verfassung. Da nämlich jenes Parlament in der alten Ordnung der Dinge noch keinen bestimmten Platz hatte, so konnte es als solches nur auftreten, wenn der König *persönlich* dasselbe berief; und war er abgehalten, so fand überhaupt kein Parlament statt, da sich die beiden entgegengesetzten Elemente desselben nicht aus eigener Machtvollkommenheit zusammenstellen konnten. — Es erklärt sich ferner daraus die so sehr verschiedene *Besetzung* des Parlaments. War nämlich der Streit um wichtigere Sachen, so liess der König auch mehr und wichtigere Personen an jenen Urtheilen Theil nehmen; sonst genügten wenige; nie aber konnten, so lange das Parlament nichts selbstständiges, sondern nur ein Zusammenfassen aus den beiden ursprünglichen Organen war, eine *bestimmte* Zahl, oder auch nur bestimmte Personen zu einem solchen Parlamente gehören. — Endlich folgt, dass es nach diesem Begriff desselben auch keine ganz bestimmte *Competenz* haben konnte. Denn ganz natürlich war es, jenem gemischten Gericht allmählig auch die rein amtlichen Streitigkeiten der Baillis zu unterwerfen, um so mehr, da, wie wir gesehen, in der neuen Stellung der Baillis das amtliche mit dem lehnsrechtlichen sich schon zu verschmelzen begann; das bezeugen denn auch die Olim in ihrem ganzen Umfange, und grade in ihnen hat man eine Quelle für die Grenze, den Begriff und die Ausbildung jener, auf dem Wesen des Parlaments beruhenden Zuständigkeit desselben, die noch einer durchgreifenden Benutzung entgegensieht.

Denkt man sich nun von diesem Begriffe des Parlaments aus die Verhältnisse am Ende des 13. Jahrhunderts, so ist vor allem klar, dass trotz der ursprünglich eigenthümlichen Stellung desselben dennoch die Grenzen und Bestimmungen nach allen Seiten hin sich

verwischen mussten. Denn erstlich war jeder Schritt, den die Baillis innerhalb ihrer Amtmannschaften der Ueberwältigung des Lehnsrechts entgegen thaten, ein Schritt weiter zur Verallgemeinerung der Competenz des Parlaments. Dann aber pflegten die Hauptbeisitzer der Cour de Baronnie auch im Parlamente Sitz und Stimme zu haben, und das bereitete den Grundsatz des folgenden Jahrhunderts vor, dass nicht die Cour de Baronnie, sondern grade das Parlament der Obergerichtshof für *alle* Lehnsherren sei. Endlich stand damals die Verwaltungsbehörde für die Rechnungsablagen, die spätere Chambre des Comptes noch nicht mit selbstständigem Personal neben den Mitgliedern des Parlaments; von dem Conseil du Roi und seiner Geschichte haben wir hier nicht zu reden, sonst würde sich auch hier zeigen, wie alle Ordnung in diesen Verhältnissen, wo sie überhaupt auftrat, nur eine augenblickliche und zufällige war, und Bedürfniss und Tact die Regel ersetzen mussten. So viel aber ist schon aus dem Obigen klar, dass durch das Auftreten dieses eigentlichen Parlaments die alten Grenzen allenthalben sich zu lösen anfangen, und eine neue Ordnung der Dinge sich vorbereitet.

Diese beginnt zuerst mit der Ord. von 1302, die der folgenden Epoche angehört, und sie gleichsam einleitet. Aber dennoch geht durch die Verwirrung und Zufälligkeit in den letzten Jahrzehnten dieser Epoche Ein bestimmter Zug hindurch, mit dem sie sich an den Grundgedanken, die Geschichte des organischen Königthums, wieder anschliesst. So lange das Königthum die Cour de Baronnie und die amtliche Oberbehörde als *geschiedene* Theile seiner Gewalt besass, so lange hatte die Bewegung in den Baillages, die das Lehnsrecht dem Rechte des neuen Staates unterwerfen wollte, nirgends einen festen Mittelpunkt. Diesen gewann es erst, indem sich auf den höchsten Stufen der beiden Gestaltungen des Rechtslebens die Elemente zusammenfassten, und Ein Körper sich mit neuem Recht über den Gegensatz der beiden alten Formen vereinigend erhob. Grade das geschah im eigentlichen Parlamente, und eben dadurch trat dasselbe jetzt an die Spitze des ganzen Rechtslebens und seiner inneren Entwicklung. Die Frage des 13. Jahrhunderts war das Verhältniss zwischen Amt und Grundherrlichkeit; praktisch bewegt sie sich in den Amtsdistricten; ihren allgemeinsten Ausdruck erhält sie im Parlamente. Durch das Parlament sind daher die Könige selbst *über* jenen Gegensatz gestellt; und wie das Parlament den einzelnen Fall im Namen der Könige entschied, so brachte es den ganzen Gegensatz im Namen des Königthums zur Entscheidung. Erst durch dieses Parlament erhielt daher das Königthum seine letzte organische Erfüllung, und in ihm steht es gleichsam auf der

Grenze dieser und der folgenden Epoche. Daher ist es denn auch das Parlament, dessen Organisation die des übrigen Reiches bestimmt, und mit dem die letztere eigentlich überhaupt erst anfängt, Sicherheit und definitive Gestaltung zu erlangen.

Indem nun auf diese Weise das Parlament für das Reich ist, was die Baillage für die Amtmannschaft, so folgt, dass grade in ihm sich die Organe des neuen Rechtslebens, vorzüglich die Avocats und Procureurs, daneben die ersten wissenschaftlichen Versuche concentriren mussten. An das Parlament brachten die Baillis die Thatsachen der neuen Rechtsbildung, von ihm erhielten sie die Theorie derselben. Die Entstehung des Parlaments ist daher der Zeitpunkt, in welchem die alte kirchliche Rechtserziehung in den Hintergrund tritt; die praktische in den Rechtstreitigkeiten und die von ihr ausgehende Aufzeichnung des neuen Rechts sammelt sich um die Beisitzer des Parlaments, und von ihm aus sehen wir daher von jetzt an die Juristen und ihre praktische und theoretische Thätigkeit sich dem Recht zuwenden, das jetzt seine Laufbahn in Frankreich beginnt, dem römischen Rechte.

Ehe wir aber dazu übergehen, ist zuvorderst die königliche Gewalt für sich zu betrachten.

III. Der König und die königliche Gewalt.

Die eigentlich königliche Gewalt als ein selbstständiges Gebiet der Staatsbildung gewinnen wir, indem wir die persönliche Stellung des Königs in der Bewegung der neuen Staatsform betrachten. Die Macht und das Recht, die er jetzt für sich als König, nicht durch seine Beamtete, hat, wird wie das Königthum selber schon im Laufe dieser Epoche eine andere. Doch ist ihre Entwicklung nur noch auf zwei Gebieten deutlich zu erkennen.

Die *erste* Aufgabe der neuen königlichen Gewalt war es, das *Lehnsfürstenthum*, das sich in der ersten Epoche, wenn auch nicht der Idee, so doch dem Rechte nach, dem Königthum als *gleich* zur Seite gestellt hatte, sich als ein von ihm *verschiedenes* gradezu unterzuordnen. Zwar ward der König seit dem 12. Jahrhundert als das Haupt Frankreichs betrachtet; allein er katte keine, ihm in dieser Qualität ausschliesslich zustehenden Rechte. Philipp August erkannte das. Während daher Ludwig VI. und VII. ihre Macht nur noch gegen die, dem königlichen Willen widerspänstigen *Barone* gebraucht, versuchte er zum ersten Mal das Recht der *Lehnsfürsten selber* dem Recht der Krone zu unterwerfen. Das geschah in dem berühmten königlichen Pairsgericht über Johann von England im Jahre 1206. Mancherlei ist bei diesem Gericht streitig; uns kommt es nur auf das an, was unstreitig blieb. Von dieser Zeit war das

Lehnsfürstenthum kein *absolutes Recht* mehr; es konnte verbrochen werden und war dem Urtheil eines Gerichts unterworfen; es gab mithin ein höheres Recht als jene Souverainetät des höchsten Herrn im Lande. Wem dieses höhere Recht nun zufallen musste, ist klar. Nach jenem wichtigen Act blieb nur *Eine Gewalt* im ganzen Staate, die keinem Gericht und keinem Urtheil unterworfen war; das war die Gewalt *des Königs*. War nun die Pflicht des Lehnsfürsten sich dem Lehnsfürstenhofe zu unterwerfen, auf dem Lehnsrecht begründet, so folgte, dass man das Recht des Königs, der keinem Gericht sich stellte, als ein wesentlich verschiedenes betrachten musste. So bereitete sich der Gedanke vor, dass es im Königthum ein Recht gebe, welches von dem Lehnsverhältniss überhaupt durchaus *unabhängig* sei, und deshalb sich über alle Lehnsherrschaften im Lande ausbreite, ohne Rücksicht auf den eigentlichen *Lehnsbesitz* des Königs. Als *Inhalt* dieses Rechts erkannte man zuerst das, worin es selber zuerst zur Ausübung gekommen, das *Gericht* über die *Lehnsfürsten*. Hatte aber der König dies Gericht, so fiel ihm auch die Vollziehung des Urtheils zu; und ging dies Urtheil auf Verlust des Lehns, so fiel das Lehn an den König. War das aber der Fall, so war der König derjenige, in dessen oberster Hand das Recht der Lehnsfürsten überhaupt beruhte; und die nothwendige Consequenz davon wieder war der Gedanke, dass alle Lehnsfürsten und Herren ihre Lehnsherrlichkeit *von dem Könige selber zu Lehn trügen*. So entstand der Satz, dass der König der *oberste Lehnsherr* sei, und dass mithin die alte Souverainetät des Lehnsherrn die des Königs über sich anerkennen müsse. Darauf nun beruht die, für das Verständniss dieser Epoche in hohem Grade wichtige Unterscheidung der zweifachen Bedeutung des Ausdrucks *Souveraineté* und *souverain*. Zuerst bezeichnet dasselbe die *Lehnssouverainetät*; dann aber die neue *königliche Souverainetät*, als deren Anfangspunkt jenes Urtheil über Johann von England angesehen werden kann. Diese letztere nun ist es, die seit dem entschiedenen Auftreten Philipp Augusts sich mit bestimmterem Inhalt zu erfüllen beginnt, und wo der König anfängt, als selbstständige Gewalt im Staate zu erscheinen.

Zuerst sehen wir schon im 13. Jahrhundert den Satz entstehen, dass *der König niemanden einen Vasalleneid leisten* könne. Höchst merkwürdig ist in dieser Beziehung eine oft citirte Charte von 1185 von Phil. Aug. dem Bischof von Amiens ausgestellt; die betreffende Stelle —«voluit hæc ecclesia et benigne concessit, ut feodum suum absque faciendo hominio teneremus, *cum utique nemini facere debeamus hominium vel possimus.*» — zeigt auf der einen Seite die Idee des neuen Königthums, auf der anderen die Bereitwilligkeit der

Geistlichen, ihr Geltung zu schaffen. Allein man muss daraus keineswegs schliessen, dass die Könige wirklich in dieser Zeit nicht mehr Vasallen ihrer eigenen Vasallen gewesen wären; wir besitzen Beispiele genug von Lehnseiden und Lehnsverpflichtungen der Könige, die bis zum 16. Jahrhundert reichen.[1]) Nur das scheint fast allgemein anerkannt zu sein, und ist vielleicht der Grundgedanke in den obigen Worten, dass der König nicht *persönlich*, wie andere Vasallen, Eid und Verpflichtung zu leisten habe; doch schloss sich daran nahe die zweite Vorstellung, dass der *König persönlich nun auch ausserhalb alles Lehnsnexus stehe*, was sich dann freilich auch nicht weiter definiren lässt. So schwanken die Begriffe in dieser Zeit noch hin und her ohne festen Mittelpunkt.

Nicht viel bestimmter ist das zweite Gebiet, das der *Gesetzgebungs-Gewalt* des Königs. Nach dem Princip des Lehnsrechts konnte eine Gesetzgebung nicht stattfinden, wo kein Besitzrecht war; die allgemeine Form der Gesetzgebung im Lehnsrecht findet sich daher auch für das Königthum des 13. Jahrhunderts anerkannt, so bald ein königlicher Erlass über die Grenzen des königlichen Lehnsbesitzes hinausging. Es scheiden sich demnach zuerst zwei Arten der Gesetzgebung. Die *eine* gilt nur für das *Lehnsgebiet* der Könige selber, und hier gilt der Wille des Königs schon jetzt als Gesetz, ganz in dem heutigen Sinne des Wortes; sie ist zwar eine königliche Gesetzgebung, aber sie unterscheidet sich nicht wesentlich von der Gesetzgebung, die jeder Lehnsherr in seinem Gebiete hat.[2]) Die *zweite* dagegen soll das Lehnsgebiet der *freien Lehnsherren* umfassen; hier stand der König in ganz anderer Weise da.

Was nämlich die letztere betrifft, so erhielt sich zunächst der alte Begriff des *Stabilimentum* oder *Etablissement*. Die Gesetze werden in den Versammlungen der freien Lehnsfürsten und Herren gegeben, und haben anfänglich für dieselben eben nur dadurch gesetzliche Geltung, dass jeder einzeln seine Zustimmung gibt. Dennoch beginnen die Könige in diesen Assises mehr zu sein, als blosse Pairs der andern. In dem Stabilimentum von 1206,[3]) geschlossen

1) Vgl. bes. *Brussel* L. II. Ch. V. Er meint freilich die Ansicht, dass der König das Hominium geleistet «seroit absurde à penser,» gibt aber doch zugleich den historischen Nachweis, dass die Könige durch andere sehr oft ein solches hominium abgeleistet haben. *Mably* bekämpft daher schon in seinen Observat. L. II. Ch. VI. und in der Remarque 4. diesen Satz Brussels mit Recht.

2) Das bezeichnendste Beispiel hierfür ist die *Ord. v. Febr.* 1218 (O. d. L. I, 35.) von Ph. August, die Juden und den Wucher betreffend, verglichen mit den eigentlichen *Stabilimentis* über denselben Gegenstand in den flg. Noten.

3) *V.* 1. *Sept.* 1206. O. d. L. 1. 44. — Vgl. auch im I. Th. die angef. Beispiele.

«per assensum et voluntatem dilectæ et fidelis comitissæ Trecensis et Guidonis de Dompna Petra (Dampierre)» heisst es z. B. noch (a. IV.) «Hoc autem stabilimentum durabit, *quousque nos* et comitissa Trecensis et Guido de Dompna Petra qui hoc facimus, *per nos* et illos *ex baronibus* nostris, *quos ad hoc vocare volumus, illud disfaciamus.*» In dem Stabilim. von 1230,[1]) denselben Gegenstand betreffend, und gleichfalls geschlossen «de sincera voluntate nostra et de communi consilio baronum nostrorum» spricht der König jedoch schon davon, dass er diesen Beschluss gemacht: «pensata ad hoc utilitate *totius regni nostri*,» und fügt den Zusatz hinzu — Et si aliqui barones noluerint hoc servare, *ipsos ad hoc compellemus*, ad quod alii barones nostri cum posse suo bona fide *nos juvare tenebuntur*, et si aliqui in terris baronum inveniantur rebelles, nos et alii barones nostri juvabimus *ad compellendos rebelles* prædicta statuta servare.» Dann folgen allerdings noch die Unterschriften der Theilnehmer an dieser Assise (barones nostri similiter *concesserunt* se et heredes suos perpetuo servaturos); doch ist der König als Executor des Gesetzes schon mehr als blosser *Theilnehmer* an dem Stabilimentum. So ward der neuen Idee der Gesetzgebung hier vorgearbeitet. Dies Verhältniss blieb bis zur Entwicklung der königlichen Herrschaft unter Ludwig IX. Als mit der Mitte dieses Jahrhunderts auf allen Punkten die Beamteten des Königs auftraten, gewann natürlich jene erste Art der Gesetzgebung sowohl an Umfang als an Bedeutung. Indem die Amtmannschaften allenthalben die Freiherrschaften berührten, begegneten die letzteren fortwährend dem eigentlich königlichen Gesetz, dem der Amtmann gehorchte. Der Streit, der daraus entstehen konnte, ward vor das Parlament gebracht; hier entschied diese königliche Behörde über das Recht. Auf diese Weise entstand leicht die Vorstellung, dass der König auch ohne Zustimmung der Barone Gesetze geben könne, zu deren Beachtung die Freiherren durch die allgemeine Machtvollkommenheit des Königs verpflichtet seien. Diese Vorstellung ward natürlich eifrig von dem Systeme der Beamteten aufrecht erhalten und so weit möglich ausgedehnt, so dass der Gedanke, der König habe *bis zu einem gewissen Punkte* das Recht, aus eigener Selbstherrlichkeit allgemeine Gesetze zu erlassen für das ganze Reich, das ihn als Souverain anerkannte, am Ende dieses Jahrhunderts wohl als ein vollkommen herrschender angesehen werden kann. Schon in der Ord. von 1268[2]) gegen das Fluchen und Schwören zeigt der

[1]) *Dec.* 1230. O. d. L. I. 53.

[2]) O. d. L. I. p. 99 fgg. Das Jahr ist unbestimmt, die Angabe schwankt zwischen 1268 u. 1269. Vgl. not. a. von Laurrière.

Schlussartikel jenes Recht des Königs und den Fortschritt seiner gesetzgebenden Gewalt klar genug. (a. 9.) «Et ces choses commande li Roys estroitement à garder *en sa terre* par les Baillis et les autres justiciers, et *ez villes des Communes* par les justiciers des lieux, et veut que il soit publié en *toutes les assises*, et ainsi face *chascun Sire garder en sa terre*, et *garder cil qui ont ban.*» — Allein die *Grenze* dieser neuen, eigentlich *königlichen* Gesetzgebung war keineswegs bestimmt. Höchst bezeichnend ist hierfür das kurze Kapitel (XLIX) *des Etablissements* bei Beaumanoir. Hier ist die Idee der neuen Souverainetät, und die Gestalt, welche sie im Bewusstsein des höher Gebildeten dieser Zeit annahm, so deutlich wie nirgends ausgesprochen, und wir müssen daher auf dieses Document als auf eins der wichtigsten für die Geschichte des Staatsrechts in Frankreich verweisen. Der Grundgedanke ist, der König kann ein *nouvel establissement* qui doie corre (courir) por droit el roiame de France machen, *quant il li plest*, et qu'il voit *que c'est li communs porfit*, und *autres que li non;* und die barons können nicht fere noviax marciés ne novelles coustumes *sans le congiè* (permission) *du Roi.*[1] Die Bestimmtheit des Grundgedankens und die Unbestimmtheit seiner Ausdehnung gehen hier noch Hand in Hand; noch haben die «segneurs des terres» gleichfalls selbstständige Rechte,[2] und die Controlle des Königs über ihre Ausübung ist eine schwankende, aber das Recht, was der König gewonnen hat, ist doch schon ein so wesentlich verschiedenes von dem alten Gesetzgebungsrecht, dass man deutlich den entschiedenen Sieg des Königthums mitten in diesem letzten Kampfe erkennt.

Dieser Sieg ist nun vorbereitet und vollendet in dem zweiten Gebiete der königlichen Gesetzgebung, derjenigen, die sich auf die *königlichen Domainen* und ihre Verwaltung bezieht, und die man daher, wie schon erwähnt, von der so eben characterisirten lehnsherrlichen Gesetzgebung auf das Bestimmteste scheiden muss, um die inneren Verhältnisse dieser Zeit nicht zu verwirren. Da nämlich die Stellung der Amtmänner durchaus neu war, und ihr Recht auf dem Königthum und seinem Willen beruhte, so wurden die Könige gezwungen, für sie und ihre Geschäftsführung bestimmte Ordnungen zu erlassen; und diese *Amtsordnungen* des 13. Jahrhunderts sind die eigentlich *königliche* Gesetzgebung in dieser Epoche. Hier gebot der König allein, und bei der Selbstständigkeit seines Besitzrechts konnte von einer Zustimmung der übrigen barones regni nicht

1) Beaum. II. a. 3. — Vergleiche Mably Observ. L. IV. Ch. II.

2) B. II. a. 2. Ueber die Errichtung von villes de Commune, die gleichfalls dem König allein zugesprochen wurde, s. die angef. Stellen in De Font. XXII. Beaum. Ch. L.

die Rede sein; höchstens zog er seine nächsten Freunde zur Berathung in gleicher Weise hinzu, wie dies bei anderen allgemeinen Angelegenheiten der Fall war. Dies ist der Ursprung des Consilium Regis, das der König, wo es sich um Rechtspuncte handelte, in pleno parlamento abhielt, also in der Versammlung seiner Freiherren und seiner höchsten Behörden; was erst die folgende Zeit geschieden hat. Die erste dieser Amtsordnungen ist das sog. Testament Philipp Augusts von 1190; mit ihm beginnt die eigentlich königliche Gesetzgebung. Von da an bis auf Ludw. IX. finden wir keine weiter; unter ihm gewinnt jene Gesetzgebung aber schon eine ganz andere Bedeutung. Während der ersten Hälfte des Jahrhunderts nämlich waren aus den früheren rein amtlichen Baillis die neuen lehnsherrlichen geworden, und die Sphäre ihrer Thätigkeit weiter über das reine Fiscalgebiet ausgedehnt. Die Gesetzgebung für diese Aemter musste daher jetzt wie die Aemter selber, das Lehnsrecht auf vielen Punkten mit umfassen; und diese aus den praktischen Verhältnissen auf die Gesetzgebung übertragene *Verschmelzung* beider grossen Rechtssysteme bildet daher den Character der eigentlich königlichen Gesetzgebung seit dem 6. Jahrzehnt. Wir heben als Beispiele nur die beiden Ord. von 1254 und 1256 für den Süden und den Norden hervor, die die Reihe der folgenden Gesetze eröffnen, und jenen Character aufs deutlichste bezeichnen. Eine wunderlich einseitige Auffassung hat Laurrière veranlasst, diese Ord. und selbst die des folgenden Jahrhunderts nach dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls zu betiteln; er nennt sie Ord. pour la réformation des mœurs; — pour l'utilité du Royaume, und ähnlich. In der That aber sind sie nichts anderes als wirkliche *Amtsordnungen*, und ihre Aufgabe in dieser Zeit folgt aus der Stellung jener Beamteten selber. In unmittelbarer Nähe neben den Lehnsherren und ihrem Recht stehend ergaben sich die häufigsten Kämpfe zwischen beiden Gewalten, die durch die Verschiedenheiten des Rechtslebens, das innerhalb derselben sich entwickelte, noch heftiger wurden. Hier musste das Königthum einschreiten, theils um die Willkühr zu verhindern, theils um nicht den Hass, den das Amt fand, auf sich zu laden. Grade dazu sollen jene Amtsordnungen des 13. Jahrhunderts dienen. Sie haben daher zur wesentlichsten Aufgabe, das Verhältniss zwischen Amtsrecht und Lehnsrecht festzustellen, und Grenze und Maass für beide zu bestimmen. Dadurch unterscheiden sie sich von den früheren, die mit dem eigentlichen Lehnsrecht noch nichts zu thun haben, und von den späteren, die mit der Ord. von 1302 beginnen, und nur die Ordnung und Hierarchie der Aemter feststellen. Für die Geschichte des Königthums aber haben sie dadurch ihre Bedeutung,

dass in ihnen zum ersten Mal derjenige Theil des Lehnsrechts, der damals unter die Baillis fiel, der ausschliesslich *königlichen* Gesetzgebung unterworfen wurde. Durch sie überschreitet dieselbe die territoriale Grenze des königlichen Rechts, und ihre Geltung ist daher in der That die erste, wenn auch nur noch indirecte Anerkennung eines *über* dem Lehnsprincip stehenden Inhalts der königlichen Macht, den die folgende Epoche zur entscheidenden Herrschaft emporhebt.

Von diesen Grundlagen des Königthums aus müssen wir nun als Uebergang zum 14. Jahrhundert einen Blick auf die neue Gestaltung der Rechtsbildung werfen.

C. Die Grundlagen der neuen Rechtsbildung in Frankreich.

Es kann uns im Folgenden nur mit wenig Worten erlaubt sein, die allgemeinere Auffassung, an die sich unser Gegenstand anschliesst, zu bezeichnen. Dennoch zwingt uns die Bedeutung derselben für das besondere Gebiet unserer Darstellung, sie in der Kürze vorauszusenden.

Keinem Volke ist sein Recht ein Aeusserliches. Wie das Recht alle Verhältnisse des Lebens umgiebt, schützt und trägt, so erwächst es mit dem Volke in unmittelbarer Einheit, ein Theil und Glied des Volkslebens. Ein Volk ohne sein Recht ist ein undenkbares; es ist dasselbe die Bewahrheitung der Selbstständigkeit des Volkes und der Idee des Rechts; und darum sind Recht und Freiheit identisch.

Jene Selbstständigkeit des Volksrechts begleitet daher die germanische Eroberung durch die römische Welt. Wie die germanischen Völker nach allen Punkten Europas ihre Sitte und ihren Sieg hintragen, so auch ihr Recht. Mit der Vollendung der Eroberung ist das germanische Recht zum geltenden *europäischen Recht* geworden.

Nach Jahrhunderten ununterschiedener Herrschaft dieses germanischen Lebens beginnt sich das mittelpunktlose Chaos der Stämme in die *Völker* des germanischen Europas zu scheiden. Die Entstehung dieser Völker begleitet, mit ihrer inneren Nothwendigkeit, die Entstehung der besonderen Rechtsmassen, geschieden nach den einzelnen Völkerschaften. Auf Einem Stamme erwachsen, sind sie Viele und Eins zugleich.

Hier beginnt eine neue Wissenschaft, bis jetzt wenig oder gar nicht gekannt. Will man den Gedanken, der bis zum Vertrage von Verdun die Stammesrechte zu Einer Rechtsgeschichte zusammenfasst, über diese Zeit hinausführen, die nichts absolut Neues erzeugt, sondern den alten Elementen nur eine neue Gestalt ge-

geben hat, so gibt es von jetzt an eine *europäisch-germanische* Rechtsgeschichte, zu der sich die neuen Volksrechte verhalten, wie die alten Stammesrechte zum ursprünglichen germanischen und einheitlichen Recht. Und ist das wahr, so hat denn auch jedes kommende Volksrecht seine höchste Bedeutung in dem Verhältniss, in welchem es zu der Idee dieser germanisch-europäischen Rechtsgeschichte steht. Sie ist das Licht, das uns allein die Individualität der Rechtsbildungen erkennen lässt, die jetzt mit den neuen Reichen und Völkern entstehen; und wenn die einzelne Rechtsgeschichte die Anatomie dieser selbstständigen Gestalten darbietet, so hat jetzt die allgemeine diese Erscheinungen als Ganzes mit Leben und Persönlichkeit zu erfüllen.

Jenes neue Europa der einzelnen Volksreiche scheidet sich nun in Beziehung auf die neue Epoche der europäischen Rechtsgeschichte in zwei Hälften; und von dieser Scheidung geht die Geschichte aus. Die eine Hälfte, Italien, Spanien, Frankreich und endlich Deutschland umfassend, wendet sich der Geschichte und dem Inhalte des *römischen Rechts* zu, und verarbeitet das römische Recht mit dem germanischen. Die andere Hälfte, der Norden, Grossbrittannien und Skandinavien, bleiben im *reinen* germanischen Rechte.

Das Verhältniss beider grossen Geschichtsmassen zu einander ist kein äusserliches. Es ist vielmehr das Verhältniss des *römischen zum germanischen Rechte* selber, das sie repräsentiren. Dieses wiederum hat seine Erklärung in dem Einzigen, worin jedes Einzelne, und umfasste es die Hälfte der Weltgeschichte und mehr, seine Würdigung findet, der Geschichte der Rechtsidee selber. Wir aber müssen hier unsere Grenze setzen. Unser Ausgangspunkt ist die *römisch-germanische* Völkermasse und ihr Recht.

Auch diese Masse enthält wieder die selbstständigen Bildungen, deren Namen oben angegeben wurden. Es gälte jetzt, sie wiederum einander gegenüber zu characterisiren. Auch das zu thun, überlassen wir andern Arbeiten. Nur den Grundsatz für die fernere Betrachtung müssen wir noch hinstellen. Ist das Gemeinsame in jener Masse die Verarbeitung des römischen und germanischen Rechts, so ergibt sich die Selbstständigkeit der einzelnen Völker aus der Art und Weise, *wie* diese Verschmelzung vor sich gegangen. Grade hier nun ist Frankreichs Rechtsbildung zunächst für uns so wichtig und dann so leicht zu fassen, dass wir den Character derselben gleichsam als Sammelpunkt aller einzelnen Angaben dem Folgenden voranstellen wollen. In Frankreich ist wie alles andere, so auch die Rechtsbildung *centralisirt*, das heisst, es ist dem Leben des Mittelpunktes das Leben der äusseren Sphären unterworfen

worden; Frankreich ist unter den Gleichen das Land, in welchem das römisch-germanische Recht zuerst als *Gesetzgebung* durch den Willen des Staats zum Volksrecht erhoben ist.

Betrachten wir diesen Satz genauer, so ist er zwar der Character des französischen Rechtslebens, aber als solcher das *Resultat* der ganzen Arbeit desselben. Die Entwicklung des Inhalts jenes Characters ist mithin die Betrachtung dieses Werdens, oder die *Rechtsgeschichte selber*; denn die Geschichte eines Volkes ist eben das Werden seines Characters.

Damit weist uns die ganz allgemeinste Idee auf das Einzelne, den Inhalt und die Bewegung der Rechtsgeschichte zurück; doch diese hat wieder ihre eigenen Gesetze, innerhalb deren das Besondere sich vollzieht und gestaltet. Und diese sollen nun für Frankreich angegeben werden.

Wie kein Volk im Allgemeinen, so kann auch keine besondere Gestaltung *in* diesem Volke ohne ihr eigenthümliches Recht sein. Und wie daher sich aus dem Volksleben diese Hauptformen desselben herausbilden, so bildet sich mit und an ihnen ihr Recht. Ihre Geschichte ist nothwendig zugleich ihre Rechtsgeschichte.

Nun ist es gezeigt, wie mit dem 13. Jahrhundert in Frankreich sich das organische Königthum mit seinen Angehörigen, seinen neuen Ansprüchen und seinen Gegensätzen gegen das Bestehende über die Lehnszustände ausbreitet. Das Beamtenthum, das den Organismus des Königthums bildet, *kann* sich den alten Verhältnissen nicht einordnen; wo es sich mit ihnen verschmilzt, geschieht es nur um sie sich zu unterwerfen und in sich aufzulösen. Es kann dasselbe daher auch nicht das alte *Recht* als normgebend für sich anerkennen; wie es selbst ein neues ist, *muss* es ein neues Recht bilden, und dieses als *sein* Recht anerkennen.

Welches ferner der *Character* dieses Rechts sein musste, ergibt sich aus dem Wesen des Beamtenthums dem Lehnswesen gegenüber gedacht. Während dieses, seine einzelnen souverainen Rechtskörper von einander abschliessend, das allgemeine Recht zu einem blos localen, mit localer Geltung und localer Rechtsbildung gemacht, standen die Beamteten da als die allgemeine Gewalt des Königthums, frei von der örtlichen Begränzung durch die hierarchische Einheit ihrer beginnenden Organisation; ein allgemeines Recht allein konnte ihnen entsprechen. Während ferner das Lehnswesen sein Recht auf die Geltung durch den souverainen Willen der Lehnskörper zurückführte, musste das Recht der Beamteten *seine* Geltung durch ein von der Grundherrlichkeit unabhängiges Moment finden. Während endlich die Gewalt den Rechtsstreit im Lehnswesen entschied, musste für das Beamtenthum dieses Recht

allein, auf seine eigene Wahrnehmung gegründet und durch sie allgewaltig, über das Recht entscheiden. Das waren die Bedürfnisse für die Stellung des Beamtenstandes in der neuen Ordnung der Dinge.

Wo aber sollte derselbe dieses Recht finden? Die Könige konnten es nicht geben, denn ein Rechtssystem lässt sich ordnen und begreifen, aber so wenig erzeugen, wie das Leben des Volkes selber. Die Beamteten aber bedurften eines fertigen Ganzen, um der festen und fertigen Ordnung des Lehnswesens mit ihm entgegen zu treten.

Und jetzt werfen wir einen Blick zurück auf eine andere Entwicklung, die sich unabhängig von der des Königthums vorbereitet hat. Vom Süden herauf war *das römische Recht* und sein Studium in allmähligem Fortschritt nach dem Norden gewandert; als das Königthum im 13. Jahrhundert sich über Frankreich ausbreitete, traf es dieses römische Recht, schon durcharbeitet, dem Verständniss unterworfen, und sogar dem praktischen Leben in den Gerichten der Kirche und der Lehre der Scholæ übergeben, an. Es mag nun dieses Recht aufgefasst werden, von welcher Seite man will, in jedem Falle ist es in seinen einzelnen Sätzen so tief auf der Natur der Verhältnisse begründet, dass keine Zeit in dem Meisten ein richtigeres wird schaffen können. Es stand dasselbe ferner als ein selbstständiges und geschlossenes Ganzes da, fertig und bereit für den Gebrauch; endlich umschwebte diesen mächtigen Stoff als dauerndes Erbtheil der Glanz des alten Kaiserreiches, und was ihm mangeln mochte, erfüllte die Achtung, in der es bei denen stand, die jene Zeit am höchsten in den höchsten Dingen verehrte, den Geistlichen. So trat das römische Recht dem unabweisbaren Bedürfniss des neuen königlichen Beamtenstandes entgegen, mit allem ausgerüstet und bereit, was dieser erst suchen und erzeugen sollte.

Einfach an sich, wenn auch grossartig in ihren Resultaten, war die Folge dieses Verhältnisses. Das Beamtenthum ergriff das römische Recht, und in dem Jahrhundert, von dem wir reden, hat es dasselbe zu *seinem Recht* gemacht. Durch die Beamteten daher tritt dasselbe in die Rechtsentwicklung Frankreichs hinein, und von da an theilt es alle Schicksale dieses Standes, seinen Kampf und seinen Sieg. Und darin liegt die Eigenthümlichkeit der französischen Rechtsgeschichte, den anderen Völkern der römisch-germanischen Rechtsbildung gegenüber. Während in Italien und Spanien das römische Recht als ein nationales, — dort durch die Reste des alten römischen Lebens in Volk und Sitte, hier durch die Verschmelzung mit dem neuen Elemente der westgothischen Bildung erscheint,

und in Deutschland durch die Arbeit der Wissenschaft Platz und Berechtigung gewinnt, ist es in Frankreich ein Theil des organischen Königthums, und seine Geschichte ist in der Zeit, die man die Zeit der *Reception* nennt, identisch mit der des Beamtenthums. Damit tritt nun das Studium desselben über die Grenze des eigentlich kirchlichen Gebietes und der kirchlichen hinaus und schliesst sich an den Beamtenstand und den neuen Gerichtsorganismus desselben, und das Maass der Kenntniss und des Gebrauchs desselben bestimmt sich nach der mehr oder weniger grossen Herrschaft des Königthums über die alten Formen des Lehnswesens. Das *Parlament* vor allem wird der Mittelpunkt der neuen Doctrin; die Rechtsanwälde und unter ihnen hauptsächlich der Stand der Advocaten, auf den mündlichen Vortrag und damit auf strenge logische Deduction und bestimmte Klarheit angewiesen, fand grade im römischen Recht eine unerschöpfliche Quelle der Befriedigung für seine Bedürfnisse, und so ward das römische Recht das Recht für die *allgemeine* Macht des Landes, und damit selbst das *allgemeine* Recht, das droit commun, das alle Theile und selbstständige Rechtskörper vermittelst der Beamteten mit einem gemeinsamen Bande umschloss.

In dieser Stellung des römischen Rechts bildete sich nun eine Erscheinung aus, die der Geschichte jener Reception ihre eigenthümliche und fast poetische Färbung gibt, und die sich in Deutschland in ähnlicher Weise wiederholt. Das römische Recht war entschieden kein *gesetzlich* eingeführtes, und die Benutzung desselben in den Streitigkeiten des Lehnswesens ruhte auf der subjectiven Ueberzeugung der Richter des neuen Königthums. Ja, die Anwendung seiner Principien zum allmähligen Umsturz der Grundsätze des Lehnswesens war nach strengem Recht sogar ein unrechtliches; und die Klagen und der Unwille der Freiherren gegen die Baillis und oft gegen das Parlament selber waren daher wohlbegründet; nicht minder wie die gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit. Allein die höhere Natur der inneren Nothwendigkeit überwältigte die klare Gewissheit, dass man mit der Form des Rechts das bestehende Recht breche. Nirgends tritt uns auch nur das geringste Schwanken in der festen Ueberzeugung entgegen, dass die neuen Organe die volle Berechtigung zu ihrem Verfahren haben; ja sogar diejenigen, die darunter litten, klagten zwar, aber liessen das Unvermeidliche geschehen. Denn so wie der neue Zustand der Dinge sich zu bilden begann, ward das Verkehrte und Widersprechende des Lehnswesens klar, und dem folgte das dunkle Gefühl, dass es nutzlos sei, sich dem Werdenden entgegen zu stellen. Das ist der tiefere Grund

jener entschiedenen, von keinem Bedenken gestörten Selbstgewissheit, mit der in der ersten Zeit der neuen Staatsbildung die Beamteten dem historisch Gegebenen gegenüber treten. Mannigfacher Weise dringt diese innige Ueberzeugung durch die äusseren Formen des Verfahrens hindurch; fast am deutlichsten aber sehen wir sie erscheinen, wo nur der Einzelne versucht, jenes neue Recht als das geltende hinzustellen in eigener Bearbeitung. In den Rechtsbüchern, die nicht Compilation sind wie die Etablissements, sondern selbstständige Durcharbeitungen der neuen Rechtsordnung, ergreift den Verfasser das Gefühl, dass er mit seiner Arbeit in einer Bewegung steht, die über ihn hinausgeht, und der er unterthan ist; und der Ernst, den ein solches, wenn auch noch so unklares Bewusstsein immer über das Werkzeug eines sichern Willens ausbreitet, spricht sich in dem Anrufen der göttlichen Hülfe zur rechten Vollendung und zum Heil der Unternehmung aus. So beginnt Pierre de Fontaines sein Werk — wahrscheinlich den ersten Versuch eines römisch-germanischen Rechtsbuches: «A l'enprendre de ce que Vos m'avez tantes fois prié et requis en apel je joinctes mains la porveance de la devine bonté, sanz qui aide ce me semble nus hom mortex ne souffiroit à votre requeste.» Und auf gleiche Weise ist der Beginn und das Ende des «Prologue» bei Beaum. ein demüthiges Anrufen der Gottheit. «La grans esperance que nous avons de l'ayde celi par qui toutes cozes sont fetes et sans qui rien ne pot estre fet — noz donnent talent de mettre nostre cuer et nostre entendement en estude et en pensée de trouver un livre par le quel cil qui desirent vivre em pais soient ensaigné briement» etc. — und so schliesst er — «tout ainsi noz est il mestiers — que Dix nos ayt en cest œvre et en toutes nos autres œvres.» — Das ist in der That nicht ein einfaches Gebet, wie es bei schweren Werken den Beginn umschwebt, sondern es ist der Ausdruck des Gefühls, dass der Urquell des neu zu schaffenden und seine Berechtigung, das alte zu treffen und umzustürzen, in der innersten Wahrheit der Ueberzeugung selber liegen muss, und dass nur sie dasjenige ist, das mit dem Vertrauen auf die eigene Arbeit derselben Kraft und Segen geben soll. Wer das Gefühl, aus welchem jene Worte geflossen sind, in sich wiederholen mag, der wird einen tiefern Blick in das Leben der neuen Rechtsidee und ihrer Vertreter thun, als alle historischen Angaben zu geben vermögen.

Eine andere Frage ist es nun, wie jene Bearbeitung im Einzelnen vor sich gegangen. Für diese verweisen wir auf den zweiten Band dieses Werkes, wo die Geschichte der *Quellen* des Rechts genauer dargestellt wird. Nur in Beziehung auf das Verhältniss

des Strafrechts und des Prozesses dieser königlichen Rechtsbildung zu der der folgenden Epoche müssen wir eine Bemerkung hinzufügen. Da nämlich, wie schon oben gesagt, die folgende Epoche nichts eigentlich neues erzeugt, sondern nur den schon ausgebildeten Gegensatz des 13. Jahrhunderts zum Kampf und zur letzten Vereinigung bringt, so kann auch das königliche Strafrecht und das Verfahren der neuen Gerichte nichts enthalten, was nicht in der folgenden Epoche wieder auftreten muss. Es würde daher eine unfruchtbare Wiederholung sein, wollten wir das System jener Rechtsbücher in Beziehung auf unsern Gegenstand schon in dieser Epoche darstellen, da alles, was sie hiefür enthalten, der folgenden seinem Wesen nach angehört. Wir glauben daher, auf diese hier verweisen zu können; vorzüglich im Verfahren ist es unmöglich, diese Zeit von der folgenden zu trennen. Das neue Strafrecht hat jedoch einzelne Punkte, die wir schon hier herausheben können.

Da nämlich die Beamteten des Königthums, als Vertreter des Staats zugleich die Bewachung der öffentlichen Ruhe, oder die, mit ihnen neu entstehende *polizeiliche* Thätigkeit übernahmen, so war es natürlich, dass sie begannen, die Uebertreter ihrer Vorschriften mit neuen Strafen zu verfolgen. Diese Strafen waren aber hauptsächlich eine willkührliche Anwendung des alten Strafsystems, der *Busse*, auf die neuen Verhältnisse. Weil die alten Bussbestimmungen stets bestimmte Verbrechen bestraften, so mussten die neuen Beamteten aus eigener Machtvollkommenheit das Strafmaas festsetzen; und in dieser selbstständigen Thätigkeit derselben erscheint zuerst ihr Einfluss auf das alte Strafsystem des Lehnswesens. Es ist diese Erscheinung dadurch von Wichtigkeit, dass sich an ihr der Character des Strafrechts in der Folge zu dem fast durchstehenden Recht der Gerichte ausgebildet hat, im *Urtheile* die Strafart und das Strafmaass zu bestimmen. Grade diese Gewalt der Gerichte hat die Entwicklung eines festen allgemeinen Strafrechts in Frankreich am meisten gehindert, und so ist auch hier das 13. Jahrhundert die Grundlage der folgenden Rechtsbildung geworden.

Jene Willkühr oder jenes Recht der Beamteten, nach eigenem Ermessen die Strafe zu bestimmen, zeigt sich natürlich nicht so sehr in den Gesetzen, welche sie erlauben, als in denen, welche sie verbieten. Schon die ersten Amtsordnungen von 1254 und 1256 beweisen jene neue Gewalt der Beamteten und zugleich die Vergeblichkeit, ihr Einhalt thun zu wollen. Hier giebt L. IX.[1]) unter

[1]) Ord. v. 1254 a. 23. im lat. Text für Languedoc; wörtlich im französischen a. 20. Die gleiche etwas kürzere Bestimmung in d. O. v. 1256 a. 18—21. O. d. L. I. 67 ff. u. I. 77 ff.

anderen Bestimmungen auch ein Gesetz über die Bussen und ihre Erhebung, dessen Worte wir hersetzen, weil sie über das Verfahren bei dieser Strafklasse, wenn man sie mit dem Lehnsrecht zusammenstellt, ein klares Licht verbreiten. «Emendas autem pro maleficiis seu delictis a Ballivis nostris levari nolumus; nisi *in foro judiciario publice* de *bonorum consilio* fuerint judicate vel estimate quanquam antea fuerint *gagiate*. Si tamen ille cui crimen imponitur, Curia sibi offerente judicium id noluerit exspectare et *pecuniam certam offerrat* pro emenda, et tale sit crimen de quo emenda pecuniaria recipi consuevit, liceat Curie eam recipere, si sibi competens videatur; alioquin emendam *faciat judicari* vel estimari secundum quod dictum est, licet reus se velit subjicere *omni modo Curie voluntati*. Caveant tamen Judices et Baillivi *ne minis vel terroribus vel machinationibus* callidis clam vel palam aliquem ad emendam offerendam inducant, vel sine causa rationabili accusent.» Man sieht, dass die Willkühr der Beamteten auch im königlichen Gebiete strenge Aufsicht nothwendig machte, und zugleich, wie gross die Gewalt war, die sie über das schutzlose Volk hatten. Und doch stand es noch besser unter ihnen als unter den Lehnsherren!

Neben diesen allgemeinen Gesetzen stehen noch einzelne königliche Verordnungen, die sich auf polizeiliche Vergehen beziehen. Dahin gehört zuerst das *Gesetz über die Bestrafung des Fluchens und Schwörens*, das «*jurer le vilain serment*» oder *le blaspheme*, von 1268 (s. oben), das sehr genau die Strafe scheidet nach dem Alter des Verbrechers. Personen über 14 Jahr zahlen 40 bis 20 livres Busse; sind sie unvermögend, so erfolgt Ausstellung am Pranger (en l'eschelle) und dann werden sie «*mis en la prison* pour six jours ou pour huit jours *au pain et a l'eau*.» Dieses ist die erste entschiedene Anerkennung des *Gefängnisses als Strafe*, die wir unseres Wissens in der französischen Geschichte finden. Es ist von der Bedeutung der Gefängnissstrafe schon oben gesprochen; ihr Auftreten bezeichnet den Anfang des Umschwunges im Strafsystem, dessen letzte Entwicklung erst in unserer Gegenwart vor sich geht. Deshalb ist jenes Gesetz von grosser Wichtigkeit, obwohl die Anwendung des Gefängnisses noch auf einen engen Raum beschränkt bleibt. Es zeigt dasselbe zuerst deutlich, auf welche Weise diese durchaus neue Strafe in das weltliche Strafrecht hinübergetreten ist. Das eigentlich *kirchliche* Strafrecht für die Geistlichen, das überhaupt keine Todesstrafe kannte, hatte die Einsperrung als kirchliche Busse schon seit der ältesten Zeit aufgenommen; mit dem Princip nun, dass auch die Laien kirchliche Vergehen begehen können, ergab sich die Folge, dass für *diese* Unthat auch die *kirchliche* Strafe auf sie Anwendung finde. Die kirchliche Busse oder penitence, amende

honorable, die gleichfalls schon im Lehnswesen vorkommt, ist noch gleichsam eine Abbitte an die ganze Gemeinde; erst mit der Gotteslästerung tritt die kirchliche Strafe in das weltliche Strafrecht hinüber, und von da an hat das Gefängniss seinen Platz unter den Strafen selber. Ihre weitere Ausdehnung findet die Anwendung der Gefängnissstrafe allerdings erst durch das Zusammenschliessen mit der *Untersuchungshaft* im neuen Prozess. Doch ist nicht zu bezweifeln, dass schon in dieser Epoche die Beamteten das Gefängniss als *subsidiäre Strafe* in manchen andern Fällen zu gebrauchen begonnen haben. Darauf deutet entschieden Beaum. hin, wenn er sagt: der Verbrecher «s'en passe par amende, et *par longue prison*, et par fere rendre au mehaigné selonc son éstat souffisant son damage.» (Ch. XXX. a. 18.) Man muss sich aber begnügen mit dem allgemeinen Satz, dass diese Strafe bis jetzt noch nur *nach Ermessen* der Beamteten und als Ausnahme angewendet ward, denn man findet nirgends eine genauere Regel für dieselbe ausgesprochen. Dennoch ist hier der Keim für die weitere Entwicklung gelegt, die wir später wieder antreffen werden.

Zweitens gibt die *Ord. v. 1256* das Verbot des *Würfelspieles* und des Besuchens *öffentlicher Häuser*, mit der Strafe, dass der Uebertreter «soit reputé pour infame, et debouté de tout temoignage de verité.» Da aber Beaumanoir nicht davon spricht, so ist anzunehmen, dass dieser Punkt des Gesetzes keine Ausübung gefunden hat.

Die Gesetze über den *Wucher* führen wir hier nur beiläufig an, da sie eigentlich nur *Zinsverbote* sind, und Beaum.[1]) als einzige Folge eines Zinsversprechens angibt, dass «nule justice ne le doit fere paier.» Die Geschichte der Zinsen im Recht scheint uns überall nicht der Strafgesetzgebung anzugehören.

Es ergibt sich hieraus, dass der directe Einfluss des Königthums auf das Strafrecht des 13. Jahrhunderts ein geringer gewesen ist. Desto grösser freilich aber war der indirecte, der sich aber in dieser Zeit nur noch in dem Studium des römischen und canonischen Strafrechts unter den königlichen Beamteten zeigte. Deutlich erkennt man, besonders bei Beaum., wie sich die Auffassung des alten Strafrechts von jenen neugewonnenen Begriffen aus ordnet und bestimmte Gestalt annimmt, und besonders, wie die *Idee der Strafe* selber allmählig einer höheren Ausbildung entgegenstrebt. Mit sicherem Tact hat Beaum. den wesentlichen Unterschied beider Principien des Strafrechts erkannt, wenn er gleich auf der Grenze der ersten Epoche stehend, noch seiner eigenen Anschauung nicht

[1]) Beaum. Ch. LXVIII. a. 9.

Herr ist. Die Grundlage des *alten* Strafrechts, die Idee der blossen Vergeltung und des Ersatzes, wird ihm zur reinen Talion. «Selonc l'ancien droit qui mehaignoit autrui, on li fesoit autel mehaing comme il avoit a autrui fet, c'est à dire *poing por poing, pié por pié.*»[1]) Er selber will aber, dass die strafende Gewalt ein anderes bedeuten soll. «Bonne coze est, que on queurre (courre) audevant des malfeteurs, et qu'il soient si radement pusni et justicié selonc lor meffet, *que por le doute de le justice li autre en prengnent exemple si que il se gardent de meffere.*»[2]) Unverkennbar ist der grosse Fortschritt, der uns hier entgegentritt. Mit jenem Gedanken, dass die Strafe zugleich das Verbrechen *verhüten* soll, ist der tieferen Auffassung derselben die Bahn gebrochen. Es ist das nicht blos der Anknüpfungspunkt für alle Wissenschaft des Strafrechts überhaupt, sondern zugleich für den Satz, dass die Ausübung der strafenden Gewalt nicht mehr ein reines Privateigenthum wie im Lehnswesen bleiben könne, sondern dass sie zu einem Mittel für höhere Zwecke erhoben, auch der höheren Gewalt *des Staates selber* in die Hände gegeben werden müsse. Aber freilich tritt in dieser und dem grössten Theil nach auch in der folgenden Epoche jener Gedanke noch in scharfen Gegensatz zu der Lehnsgerichtsbarkeit und ihrem Recht, und in der Herrschaft, welche die letztere ausübt, steht derselbe vereinzelt und fast noch unpraktisch da. Seine wirkliche Anwendung wird erst durch die Theorie der Cas royaux vermittelt, die während des 13. Jahrhunderts noch kaum ihren ersten Andeutungen nach vorhanden ist.

Dritte Epoche.

Kampf und Sieg des organischen Königthums und seines Rechts.

Kein Abschnitt in dieser ganzen Geschichte ist so reich an Kampf und Unordnung, als diese dritte Epoche. In regelloser Verwirrung ziehen die Jahre und Jahrzehnten vorüber, von aussen droht dem Reiche der Untergang durch den fast endlosen Krieg

1) Id. Ch. XXX. a. 18.
2) Id. Ib. a. 61.

mit England, nach innen wüthen unablässige blutige Empörungen, Volk, Adel, Königthum haben gegen einander und gegen den äusseren Feind zugleich die Waffen ergriffen; nirgends ist ein Punkt, wo der Blick auf einer friedlichen und organischen Entwicklung einen Ruheplatz fände; selbst die Fortschritte werden nur um den Preis wilder Kriege und grausamer Verfolgungen errungen. Wenn das Lehnswesen uns die Auflösung des Landes in Einzelkörper zeigt, so ist dies die Zeit, in welcher der Krieg Aller gegen Alle die Aufgabe des Ganzen geworden ist.

Dieser Zustand der Dinge während jener beiden Jahrhunderte ist es, der selbst bei den besten unter den Geschichtschreibern Frankreichs die Meinung erzeugt hat, es sei jene Zeit die Epoche der absoluten Characterlosigkeit und des bedeutungs- und resultatlosen Chaos in der französischen Geschichte. Am entschiedensten spricht dies der Schriftsteller aus, der doch unter allen am meisten gewohnt ist, die Mannigfaltigkeiten des Geschehenden unter höhere Gesichtspunkte zur Einheit zusammen zu fassen. *Guizot* in seinen Cours d'hist. mod. Civilis. de l'Eur. sagt in der VIII. leçon «Vu en lui même et à part de ses résultats, c'est un temps sans caractère — temps de mouvement sans direction, d'agitation sans résultats; royauté, noblesse, clergé, bourgeoisie, tous les éléments de l'ordre social semblent tourner dans le même cercle, également incapables de progrès et de repos. — Si jamais le genre humain a paru voué à une destinée agitée et pourtant stationnaire, à un travail sans relâche et pourtant stérile, c'est du quatorzième au seizième siècle que telle est la physionomie de sa condition et de son histoire.» Diese Auffassung haben andere Geschichtschreiber, wie Lavallée, zu der ihrigen gemacht. Sie ist es, die gegenwärtig über diese Epoche zur herrschenden geworden ist.

Fasst man die ganze französische Geschichte vom neunten Jahrhundert bis zum neunzehnten als eine individuelle Einheit zusammen, so hat allerdings der vorliegende Zeitraum alle Momente in sich, die die Zeiten des *Ueberganges* von einer grossen Rechts- und Staatsbildung zu der anderen characterisiren. Es ist die Periode, in der sich die Gegensätze, die von der frühern Entwicklung erzeugt sind, zum ersten Mal feindlich entgegen treten, ihre Kräfte mit einander in unbegrenztem Kampfe messen, und gleichsam um die Zukunft streiten, wem unter ihnen das Leben derselben gehören soll. Grade das macht eine solche Epoche zu einer selbstständigen, dass der Sieg nicht ein entschiedener ist; sie hört da auf, wo sich das eine Element die anderen wirklich unterworfen hat, und so wird der Anfang der Ruhe zum Ende der Epoche. Daher trägt denn wirklich diese Zeit als Theil des Ganzen der Geschichte

Frankreichs jenen Character der scheinbar hoffnungslosen Verwirrung und der Resultatlosigkeit, und auch unser Gebiet wird diese Eigenthümlichkeit derselben nachzuweisen haben.

Allein wenn wirklich mit dem sechszehnten Jahrhundert eine neue Gestalt des Staats und des Rechts nun als entschiedene und festbegründete hervortritt, und die alte Form der Idee und des Positiven abgeschlossen hinter der jungen Bildung und ihrer Entwicklung liegt, so muss sich mitten durch jenes Chaos des Kampfes und der Verwirrung ein fester und unverrückbarer Weg hinziehen, auf dem die eigentliche Geschichte vorwärts schreitet. Denn eben nur dadurch, dass in allen einzelnen Kämpfen doch ein und derselbe Streit zur Erscheinung kommt, wird jenes letzte Resultat, das den Inhalt der folgenden Epoche bildet, errungen. Darum hat denn auch diese Zeit des Ueberganges mehr zu ihrem Inhalt, als die blosse chaotische Verwirrung der Elemente; und es kommt nur darauf an, dasjenige herauszufinden, was der Träger dieses Mittelpunkts in dem Uebergange selber ist und dessen Entwicklung eben die Geschichte selber bildet, um auch in solchen Zeiträumen die Einheit des Gedankens in der Ordnungslosigkeit der Erscheinungen wiederzufinden.

A. Das Königthum und die États.

Das Bild des dreizehnten Jahrhunderts, das wir so eben verlassen haben, ist in aller Beziehung ein eben so grossartiges als wichtiges. Das dreizehnte Jahrhundert ist die Zeit, in der sich die beiden Gestaltungen des Staatslebens, das alte Lehnswesen und das neue Königthum zum ersten Mal gegenüber treten. Beide stehen, trotz ihres inneren Gegensatzes, einen Augenblick friedlich neben einander, und die ungestörte Ruhe ihrer Entwicklung gibt ihrem inneren Organismus eine Fülle und Kraft, die selbst das letztere erst nach Jahrhunderten wieder gewinnt. Obgleich sich daher beide örtlich sowohl, wie in ihrer Thätigkeit auf allen Punkten berühren; so hat doch noch kein Kampf zwischen ihnen die festen Umrisse verwischt, und das Lehnswesen, seinem endlichen Untergange nahe, fasst sich in dieser Epoche noch einmal zusammen, um gleichsam der folgenden Geschichte sein Bild in seiner ganzen Eigenthümlichkeit zu zeigen, während das Königthum, auf der noch unbestrittenen Grundlage des Lehnsprincips sich entwickelnd, seinen Organismus und sein Leben schon über das ganze Frankreich verbreitet, und seinen Principien und Ansprüchen den Boden zu erringen beginnt, auf dem es nun weiter fortschreiten soll. Diese Selbstständigkeit der beiden grossen Rechtsbildungen des

inneren Staatslebens, die Leichtigkeit, mit der der geschichtliche Blick sie erfasst, und das Gefühl, dass jenes Bild die nothwendige Basis für die ganze Folgezeit bieten muss, haben von jeher die historischen Arbeiten aller Art gezwungen, lange und gerne bei dieser Epoche zu verweilen; und auch wir haben in ihr die Grundlage der folgenden Darstellungen legen müssen!

Fünfzig Jahre später ist alles anders geworden. Auf allen Punkten ist ein wilder Kampf losgebrochen, neue Elemente sind entstanden, neue Ideen brechen sich Bahn, neue Ansprüche werden erhoben, und ganz Frankreich bedeckt sich mit den Trümmern einer untergehenden Zeit. Keine einzelne Persönlichkeit hat diesem Kampfe gerufen, kein bestimmtes Ziel desselben tritt hervor; dennoch ist er da als ein unvermeidlicher und allgegenwärtiger; und niemanden, der ihn betrachtet, kann es zweifelhaft bleiben, dass er nicht mehr ein Kampf der Personen oder der Interessen, sondern dass er ein Kampf der Lebens- und Rechtsinteressen selber ist, dessen Character uns stets als jene nachhaltige, nimmerermüdende, von Jahrzehent zu Jahrzehent und von Persönlichkeit zu Persönlichkeit sich fortwälzende und vererbende Bewegung erscheint, in der die neue Gestalt der Dinge sich durch die Ruinen des Alten und Besiegten langsam, aber unaufgehalten Bahn bricht.

In einer solchen Zeit hat die Geschichtschreibung, jenem zweifachen Inhalt des Geschehenden sich anschliessend, selber eine zweifache Aufgabe. Sie kann die Reihenfolge der einzelnen Thatsachen zu dem Ganzen einer solchen Epoche znsammenstellen, oder — man erlaube uns das Wort — die Dialektik der Geschichte verfolgend, in der Aufgabe des inneren Lebens die Einheit der Zeitabschnitte setzen. Uns wird es auf dieses letzte im Folgenden ankommen; und deshalb müssen wir den Faden der Entwicklung bei dem Wesen des Königthums wieder aufnehmen.

Wenn dieses Wesen des Königthums wirklich die Vertretung der freien und unbedingten Staatsidee ist, so mochte das Lehnskönigthum mit allem Glanze und allen Formen der Oberherrlichkeit in der Romantik des Lehnswesens erscheinen — seinem Begriffe und seinen Forderungen konnte es auf diesem Wege nicht genügen: denn in der That war selbst jenes organische Königthum der vorigen Epoche, trotz seiner inneren Ausbildung, dennoch kein Königthum der heutigen Zeit, kein Königthum im höchsten Sinne des Worts. Die eigentlich königliche Gewalt war örtlich beschränkt, und fand nur in den Domainen der Könige ihre volle Ausübung; die lehnsherrlichen Gebiete, über die der König herrschte, wollten nur nach dem Principe des Lehnsrechts von ihm beherrscht sein; und zwei Drittheile des heutigen Frankreichs gehörten jenem Kö-

nigthume nur dadurch an, dass ihre Fürsten den König als Souverain anerkannten. Wo aber die königliche Gewalt ihre Verfassung und Thätigkeit über diese Begrenzung hinaus ausdehnen wollte, da klagte man sie des Unrechts an; und galt einmal das Princip des Lehnswesens wirklich, so *war* auch jeder Uebergriff des Königthums in dieses Lehnsrecht hinein ein *wirkliches* Unrecht. — Mit diesen Beschränkungen des Königthums aber war nicht so sehr die königliche Macht, als vielmehr die Idee des Staates selber der Beschränkung unterworfen; und das war es, was den tiefsten Widerspruch in jenem Zustande der Dinge bildete. Hält man das Königthum des 13. Jahrhunderts dem des 17. und 18. entgegen, so erscheint der Character desselben darin, dass der Staat in jener Zeit selber im *Privatbesitze* der Könige gewesen ist, wie die einzelnen Hoheitsrechte im Privatbesitze der souverainen Lehnsherren waren.

Aus diesem Zustande der Dinge gab es nur Einen Weg; und auch dieser ist im Begriffe des germanischen Königthums enthalten. Jener Grundgedanke des germanischen Lebens, die freie Selbstständigkeit des Einzelnen, ist nicht in der Selbstständigkeit des Individuums erschöpft. *Alle* Gebiete dieses Lebens individualisiren sich in ihm; grade das ist es, was diese neue Welt zu einer eigenthümlichen macht. Der individuelle Staat aber ist der Staat eines *Volkes*. Das Volk ist daher die Grundlage des *wirklichen* germanischen Staates; und ist das Königthum der Träger dieser Staatsidee, so wird es seine volle Erscheinung erst als Königthum eines bestimmten *Volkes* erhalten.

Sehen wir mithin ab von den concreten Verhältnissen in Frankreich, so gilt zunächst der Satz, dass das organische Königthum der vorigen Epoche seine Erfüllung durch das französische *Volk* zu erreichen bestimmt ist, als ein allgemeiner für die ganze germanische Staatsgeschichte.

Das Wort *Volk* aber ist, weil es die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens umfasst, das sich in der gesonderten Masse individualisirt, ein unendlich vieldeutiges. Für den bestimmten Fortgang der Geschichte bedürfen wir eines bestimmten Begriffes. Dieser ergibt sich für uns mit hinreichender Klarheit aus dem Vergleich mit einem verwandten Begriffe.

Unterscheidet man nämlich zwischen Volksthümlichkeit und Volk, so bezeichnet die erste den geschichtlich und unbewusst entstandenen Zustand der Gleichheit des inneren und äusseren Lebens und seiner Formen, der die eine Masse neben der anderen individualisirt. Zum *Volke* wird die Volksthümlichkeit dadurch, dass jene Gemeinsamkeit des gegenwärtigen Lebens, seiner Geschichte und seiner Aufgabe, den Einzelnen zum *Bewusstsein* erhoben wird.

Ein bewusstes Leben aber ist zugleich ein wollendes. Kein Volksbewusstsein gibt es ohne einen Volkswillen. Mit dem Augenblick daher, wo die in ihrer Volksthümlichkeit zum Bewusstsein gelangte Masse zu *wollen* beginnt, tritt uns das Volk in seiner eigentlichen und höchsten Gestalt entgegen.

Indem nun das Königthum die Persönlichkeit des Staats und der Staat ein Staat des Volks, oder das als Persönlichkeit auftretende Volk ist, so folgt die Art und Weise, wie das Königthum durch das Volk seine Erfüllung erhält. Wille und Persönlichkeit sind wie Abstraction und Wirklichkeit; die abstracte Persönlichkeit des Staats hat wiederum ihre Wirklichkeit im Königthum; die höchste Stufe des Königthums und die Erfüllung seiner Idee besteht daher darin, dass der König die wirkliche Persönlichkeit ist, durch welche die abstracte Persönlichkeit des Volkes ihren Willen will.

Somit ergibt sich, dass die Geschichte des Volks, die Entwicklung des Volksbewusstseins und Volkswillens aus der Volksthümlichkeit die *Geschichte des Königthums selber* ist. Und der Uebergang aus dem organischen zum wirklichen Königthum ist mithin selber wesentlich in der Geschichte des *französischen Volkes* zu suchen.

Gewiss nun ist es, dass wir am Ende des 13. Jahrhunderts in Frankreich schon eine ziemlich ausgebildete *Volksthümlichkeit* vorfinden. Bereits beim Vertrage von Verdun erscheinen die ersten Spuren derselben; die folgende Geschichte lässt freilich den Gang dieser Bildung wenig erkennen; dennoch ist im 13. Jahrhundert Sprache, Sitte und Recht schon gemeinsam, und die Masse früherer Volksthümlichkeiten sind entschieden überdeckt und bewältigt, wenn auch nicht vernichtet von der *französischen* Volksentwicklung.

Allein noch hat dieses werdende Volk keine Gelegenheit gefunden, an einem selbstständigen Act seines eigenen Lebens sich und seine Individualität zu erkennen. Die schweigende, nicht immer freiwillige Anerkennung des Königthums, die Unterordnung des Fürstenthums unter dasselbe, die neu entstehende Souverainetät sind Anzeichen seines Daseins; es selber aber erscheint nicht.

Fast immer aber zeigt es sich in der Geschichte, dass eine lang vorbereitete Neubildung eines äussern Anstosses bedarf, um in der äusseren Welt zur Erscheinung und Geltung zu gelangen. So ging es auch dem französischen Volke. *England* ist es, das eben durch seinen Kampf mit dem französischen Volke dasselbe ins Leben gerufen hat: in den Kriegen mit England ist der Gedanke eines selbstständigen Volkes in Frankreich zur Wirklichkeit gekommen.

Die Geschichte dieser Kriege ist bekannt. Bestrittener wie fast die geringste Thatsache in ihnen ist das, wodurch sie für Frankreich

von entscheidendem Einflusse geworden sind, die *Form*, in welcher zum ersten Mal das *Volk* in Frankreich erscheint und mit dem Königthum gemeinsam, wenn auch nicht immer in friedlicher Einheit, den neuen Staat erzeugt hat, die Form, in welcher jene Volksthümlichkeit sich zum Bewusstsein und zum Wollen erhoben, und das französische Reich auf immer als selbstständiges constituirt hat, die *États*.

Die äussere Geschichte der États gehört unserer Aufgabe nicht an. Ihre innere Bedeutung enthält der obige Satz, dass sie das Auftreten des eigentlichen *Volkes* in Frankreich sind. Wie sie das aber gewesen, und wie sie im Besonderen wirklich das Königthum des 13. Jahrhunderts zu einer neuen, in seinem bisherigen Walten kaum noch angedeuteten Stellung erhoben haben, müssen wir angeben.

Fassen wir den Inhalt aller früheren Abschnitte zusammen, so sehen wir das Königthum mit seiner Herrschaft *neben* den drei Formen der Lehnszeit, den Lehnsherrschaften, der Kirche, und der Gemeinde stehen. Diese Formen sind selbstständige Körper, deren jeder mit souverainen Hoheitsrechten begabt ist. Diese Hoheitsrechte sind ihnen mit ihrem Eigenthumsrechte identisch; eine Unterordnung des Einen unter den Andern ist unmöglich, weil eine solche den an sich unverletzlichen *Privatbesitz* verschlechtert. Die Vertheidigung der Selbstständigkeit ist eine Vertheidigung des Eigenthums; diese Selbstständigkeit selber ist wesentlich noch die ewig nothwendige Selbstständigkeit des Privateigenthums der Privatperson gegenüber. Hier ist ein abgeschlossener Cirkel, der Fehde, Gewalt und äussere Bewegung, nicht aber lebendige und schaffende Einheit erzeugen kann.

Aber nicht bloss diese, sondern auch das *Königthum* selber beruht, sobald es mit *bestimmten* Rechten und Forderungen auftritt, noch auf der Idee des Besitzes und der Lehnsherrlichkeit, wenn gleich schon die Organisation und das Leben innerhalb dieses Besitzes auf ein anderes Princip hindeutet. Daher ist auch unter das Königthum noch keine wirkliche Unterordnung möglich, denn auch sie ist eine Unterwerfung des Privatrechts unter das Privatrecht. Zwischen Königthum und Lehnswesen wiederholt sich der Cirkel, der zwischen den einzelnen Formen des Lehnswesens stattgefunden.

Soll hier daher Einheit und staatliches Leben entstehen, so muss ein ganz *neues* Princip auftreten. Die Lehnsherrlichkeiten müssen beginnen, ihre Hoheitsrechte nicht länger als ihr Eigenthum anzusehen, die Könige keine Obergewalt im Sinne des Lehnsrechts fordern. Und dieses neue Princip, wenn es sich Bahn bricht, muss eine neue Gewalt im Staate und eine neue Gestalt in der Verfassung des bisherigen Rechts erzeugen.

Hier ist mithin der Punkt, an dem sich die alte und neue Zeit scheiden. Und wie immer, so war auch hier der Weg, den die letztere einschlägt, durch den Inhalt der ersteren gegeben.

Blicken wir nämlich zurück, so lag die Unmöglichkeit einer organischen Unterordnung für alle eben darin, sich als Einzelne den Einzelnen, und wäre dieses der König selbst, unterwerfen zu sollen. Gab es dagegen eine Gewalt, die sich von vorne herein als die *Allgemeine* hinstellen konnte, in der also der Eine grade so viel aufgäbe als der Andere, und innerhalb welcher die ursprüngliche *Gleichheit* erhalten würde, so war damit, selbst nach dem Princip der Lehnsherrlichkeit, die ja auch über ihrer Souverainetät das Fürstenthum und Königthum anerkannte, die Möglichkeit organischer Einfügung in höhere Ordnung gegeben; die Kirche drängte ihrem eigenen Wesen nach dazu von selber hin, und die Städte konnten den Schutz und die Erhebung ihrer particulären Stellung durch Theilnahme an dem Segen einer solchen Gewalt nur als ein frohes Ereigniss begrüssen.

Auf die Bildung dieser einheitlichen Gewalt kam daher alles an; und die Form derselben gab dasselbe Princip, das jene einzelnen Elemente bis dahin auseinander gehalten hatte, die selbstständige Freiheit. Die Vereinigung jener drei Elemente zu *Einem* Körper, und der Beschluss *Aller* durch die Zustimmung *der Einzelnen* bildete jene einheitliche Gewalt, in der das Volk zum ersten Male auftritt, und die nach dem Namen der Elemente die *États de France* heissen.

Dies ist die höchste geschichtliche Bedeutung jener États. Wie verschieden auch in den zwei Jahrhunderten, in denen sie dastehen, ihre Wirksamkeit und ihre Schicksale gewesen sein mögen, das Eine ist ihnen in allen Gestalten gemein, dass durch sie der entscheidende Schritt von der Volksthümlichkeit zum Dasein des *Volkes* geschieht. An sie knüpfen sich alle Folgen, die dem Auftreten des Volkes folgen; von ihnen datirt sich die wirkliche und innerlich erfüllte Individualität des französischen Reiches; sie sind der Angelpunkt einer *neuen* Geschichte.

Wie nun das Leben des Volkes alle Seiten zugleich umfasst, so lässt sich auch dasjenige, das mit den États in Frankreich beginnt, von allen Seiten aus betrachten. Und beschränkt sich gleich die Rechtsgeschichte auf ihr besonderes Gebiet, so ist auch hier der Stoff ein so reicher, dass wir darauf hinweisen müssen, wie wir zunächst nur Einen Punkt im Auge haben. Dieser ist das Verhältniss der *États zum Königthume*.

Obwohl nämlich in ihnen das ganze Volk umfasst wird, so ist es doch falsch, dabei an den heutigen Begriff des Volkes zu den-

ken. Sie bildeten sich nicht von der Grundlage der *einzelnen* freien Persönlichkeit aus, und darum sind sie keine *Volksvertretung*. Sondern sie entstehen nur durch das Zusammentreten der bisherigen Elemente des Lehnswesens. Vor allem daher *erhalten* sie das alte Recht; sie gestalten nichts unmittelbar um, sondern sie stellen nur ein Neues über sich hin, und *in* diesem Neuen sollen sie nun mit dem alten Recht ihre neue Stellung finden. Nicht von ihnen daher, sondern von dem Wesen und dem Gesetz dieser neuen Gewalt hängt die künftige Entwicklung ab. Und was diese daher enthalten, müssen wir als Grundlage alles Einzelnen im Folgenden, zunächst untersuchen.

Jene in den États gegebene neue und allgemeine Gewalt ist, da sie über alle gleich ist, keine lehnsrechtliche mehr; sie ist ferner nicht am Besitz entstanden; sie ist nicht örtlich beschränkt, und endlich nicht der Willkühr der Einzelnen unterworfen, sondern als in der Gemeinschaft der Stände ruhend, eine selbstständige. Sie ist daher in der That nichts anderes, als die Idee des *Staats* selber. Diese Idee suchte ihren Träger und Vertreter. Nur Eine Macht unter den vorhandenen konnte das als *ihr* Recht in Anspruch nehmen, was sich hier bildete. Dies war das Königthum. Auf die *Könige* übertrugen damit die États das Recht, die Macht, die Verantwortlichkeit, den ganzen Inhalt desjenigen, was sie selber in ihrer Einheit waren, des Staats. Von da an und durch die États wird das Königthum zum Verwalter des wirklichen Staats in Frankreich; so erscheint die Erfüllung des Königthums durch das Volk, auf der allein die Staaten der germanischen Welt beruhen; und dies ist das Allgemeinste in dem Verhältniss der États zum Königthume.

Löst man dieses nun in seinen besonderen Inhalt auf, so erscheinen folgende für die Rechtsgeschichte entscheidenden Begriffe.

Zuerst gewinnt das Königthum, als Innehaber der höchsten und absolut unabhängigen Gewalt den Begriff der *Majestät*. Dieser Begriff ist ein für die innere Entwicklung der Reiche — nicht blos Frankreichs — höchst fruchtbarer. Von dem Lehnswesen dem Königthum übertragen, wird er eine fast unerschöpfliche Quelle von Ansprüchen und Berechtigungen für es selber und für seine Vertreter, und die Hauptwaffe, mit welcher das Princip des Lehnswesens bekämpft und besiegt wird. Denn die Majestät des Fürsten als identisch mit der Majestät des Staats schliesst ihrem Wesen nach nicht bloss jeden Widerstand aus, und erzeugt für ihn den Begriff des Majestätsverbrechens, sondern sie hebt zugleich die Idee der *Souverainetät* für jeden Einzelnen im Staate auf; und dies ist der Punkt, wo die Grundlage des *Lehnswesens* von der neuen

Ordnung der Dinge gebrochen wird. Denn jene Majestät des Staates im Königthum ist es, die nothwendig zu ihrem Inhalte die *Hoheitsrechte* hat. Grade diese bildeten in ihrer Verschmelzung mit dem Grundbesitz den Character des Lehnsrechts; mit dem Auftreten jener Idee der Majestät des Staates beginnen diese Hoheitsrechte auf das Königthum überzugehen, und von dem Besitz sich abzuscheiden; und von da an verlässt der Besitz die Sphäre des *öffentlichen* Rechts, um mit seiner Bedeutung für die Verfassung erst im 19. Jahrhundert wieder aufzutreten. Da nun das ganze System des Lehnsrechts auf jener Identität des Grundbesitzes und der Hoheitsrechte beruhte, so ergab es sich, dass mit jener Trennung auch dieses System von Begriffen und Verhältnissen sich auflöste, und eine neue Anschauungsweise ins Leben trat. Natürlich ging das weder schnell, noch auch ohne grosse Verwirrung vor sich; und so klar und bezeichnend daher die früheren Quellen sind, so schwankend werden von jetzt an alle Versuche, das Wesen des eigentlichen Lehns zu bestimmen. Hält man den angegebenen Gang der Entwicklung fest, so ist es leicht, sich darüber im Einzelnen zu verständigen. Die schwierige Aufgabe war die, das Lehnswesen als ein rein *privatrechtliches* Verhältniss anzusehen, nachdem es so lange ein öffentlich rechtliches gewesen, und auch jetzt noch nicht ohne einzelne Momente aus dem öffentlichen Recht geblieben ist. Für diesen Zustand der Begriffe ist Dumoulin der bezeichnendste Schriftsteller. Unter allen Commentatoren der Coutumes ist keiner so bedeutend durch Klarheit der Begriffe und Umfang seiner Kenntnisse, wie Dumoulin. Seine Commentarii in Parisiensis totius Galliæ supremi Parlamenti Consuetudines» [1]) sind im Allgemeinen eine unendlich reichhaltige Quelle für die innere Rechtsgeschichte; aber grade für den Begriff des Lehns und Lehnsrechts, wie sie unsre Epoche herausgebildet und der folgenden überliefert, ist dieses Werk das wichtigste, was wir besitzen. Hier sieht man auf das deutlichste, wie die privatrechtlichen Begriffe ganz und gar das Lehnswesen durchdrungen und beherrscht haben, und wie das staatliche Recht gänzlich auf das Königtkum übergegangen ist. Wir wollen nur in zwei Worten den Character dieser Auffassung berühren, damit man sie mit dem Inhalt der ersten Epoche zusammenstellen kann. Nach der Glossa 5 zu T. I. §. 1 ist das Lehn ihm eine «*quasi servitus*,» aber eine «servitus *realis*, ratione scilicet utilis dominii rei servientis directo, non *personalis*, quia vasallus apud nos est *mere libera* persona, licet sit personaliter obligatus domino ad

[1]) Wir citiren nach der letzten Ausgabe von der Hand des Verfass. selber, Lausanne 1567. L. B. fol.

jura feudalia ratione feudi.» Der Sinn dieser Auffassung liegt nahe; alle Pflichten und Rechte desjenigen, was zu seiner Zeit noch dem Lehnswesen angehört, sind *privatrechtlicher* Natur geworden, und der Vasall ist durch das Lehn nicht mehr gebunden in Beziehung auf seine *Person* sondern nur in Beziehung auf sein *Eigenthum*; oder wie er selber sagt, es sind die *homagia* nicht mehr personalia, sed realia, und beziehen sich bloss auf das patrimonium, nicht auf die persona. Das *Homagium* ist ihm daher auch (ib. no. 12.) ein Wort «barbarius feudo;» es soll dasselbe nicht mehr bedeuten «quod fiat ejus *homo*, sed solum quod promittat et exhibeat fidelitatem secundum naturam et conditionem feudi.» So ist das eigentliche Wesen des alten Lehnsrechts innerlich gebrochen; nahe lag die Folge, dass damit auch die äusseren Formen untergingen. War das Lehn ein blosser Privatbesitz, so war kein Grund mehr, die *Uebertragung* desselben in anderer Form als die jedes anderen Privatbesitzes vor sich gehen zu lassen; daher heisst es (no. 43.) «apud nos nulla requiritur præsentia *curiæ* vel *parium* nec alia forma *investituræ*, sed sufficit simplex confessio et receptio in feudum.» Höchst bezeichnend ist dabei der Versuch, die Definition des Feudum zu geben; er sagt in der *Introductio* no. 114. — «feudum est benevola, libera et perpetua concessio rei immobilis vel æquipollentis cum translatione *utilis dominii*, *proprietate retenta* sub fidelitate et exhibitione servitiorum.» Hier ist die staatliche Beziehung aufgelöst in den rein privatrechtlichen Unterschied des dominium directum und utile, weshalb er auch zur weiteren Erklärung den Begriff der Emphyteuse herbeizieht (no. 78.); und sehr nahe liegt die Bemerkung, dass ohne das Lehnswesen jene römische Distinction schwerlich bei uns Eingang gefunden hätte. Dennoch klingt in jenem Begriff der Fidelitas noch das alte Wesen des Lehns herüber in diese Zeit; denn noch war die Oberherrlichkeit, wenn auch nur dem Namen nach und völlig inhaltlos, vorhanden. Daraus erklärt sich die Fortsetzung in no. 115. «Feudi enim *substantia*» — d. h. der Inhalt der Lehnsherrlichkeit, abgesehen von den zufälligen und verschiedenen in der conditio Feudi enthaltenen Pflichten, der eigentliche Begriff derselben — «in *sola fidelitate*, quæ est ejus forma essentialis, subsistit; cætera vero dependent a pactis et tenore investituræ.» Was aber die Fidelitas enthält, weiss er nicht zu sagen. Ihre Wesenlosigkeit, und die gänzliche Vernichtung des alten Princips erscheint aber in einem anderen Begriff. *Eine* Art des Lehns gibt es nämlich auch jetzt noch, die ein persönliches Unterthansverhältniss enthalten, nämlich die *Feuda ligia.* Der Begriff dieser Feuda ligia hat aber mit dem alten wenig gemein. Es sind diejenigen, «quæ a solo *supremo principi* recognoscuntur in

feuda ligia.» Wer ligius ist, kann *nicht* der Vasall eines andern sein, noch auch kann Jemand Vasall zweier zu gleicher Zeit sein. Denn der ligius schwört jetzt seinem Lehnsherrn, *ohne* seine Fidelitas gegen einen anderen sich vorzubehalten (Gl. 5 no. 5.), und indem er ligius wird, sind seine Güter, und zwar ohne Ausnahme und Unterschied der Alleux und Fiefs, dem Lehnsherrn unterworfen. Dieser neue Begriff der Ligéitas erklärt sich leicht. Es ist derselbe nichts anderes, als die Form, in welcher die Staatsbeamteten dem Fürsten als ihrem Souverain die *Huldigung* leisten und anerkennen, dass sie ihr Amt nicht zum persönlichen Eigenthum, sondern nur im Namen des Königs haben. Deshalb fügt Dumoulin in no. 11 auch hinzu, dass jetzt nur noch die «feuda magnarum et regalium dignitatum» allein existirten, auf deren Uebertragung die alte Formel der Investitur übergegangen war, die die Stelle unserer Bestallungen vertrat. Allerdings lebte der alte Name der feuda noch in einigen Coutumes fort, und wo er vorkam, war es nicht zu läugnen, dass er im Grunde etwas ganz anderes bezeichne. Dumoulin sagt aber, dass derselbe jetzt nur noch uneigentlich verstanden werden müsse; denn es gelte der Grundsatz. «quod in toto hoc regno Franciæ *nulla* sunt feuda ligia, nisi quæ immediate recognoscuntur a Christianissimo Rege.» — So ward der alte Begriff des Lehns vernichtet von dem neuen der königlichen Majestät; der Besitz verlässt das Leben der Staatsbildung, und bleibt von jetzt an in der Geschichte der *Gesellschaft*, wohin wir ihm nicht folgen dürfen; und mit diesem Uebergang gehen denn nun auch die *einzelnen* Hoheitsrechte, Waffenrecht, Münzrecht, Polizei und andere, auf das Königthum als *seine* Rechte über. Jedes dieser Rechte hat seine eigene Geschichte in dieser Beziehung; doch liegt die Untersuchung darüber ausserhalb unseres Gebietes. Nur Ein Hoheitsrecht unterscheidet sich wesentlich von den übrigen in seinem Verhältniss zum neuen Königthum; und dieses ist die *Gerichtsbarkeit*; nicht die Verfassung, sondern das Recht der Gerichtsherrlichkeit. Für dieses trat eine eigenthümliche Scheidung der Momente ein, die ihre Erklärung in früheren Punkten findet.

Es ist oben zweierlei nachgewiesen; zuerst, dass die Gerichtsbarkeit eine keineswegs unerhebliche Quelle der Einnahmen für die Lehnsherren war, dann, dass die Stufen der Gerichtsbarkeit zugleich die Stufen der Allods- und Lehnsqualität der Grundstücke bezeichneten. Beide Gründe haben in gleichem Maase dahin gewirkt, grade die Gerichtsbarkeit mit dem Eigenthumsrecht auf das innigste zu verschmelzen; und sie war es denn auch, die am längsten und am entschiedensten der königlichen Gewalt widerstand. Dennoch war sie ihrem Wesen nach ein Hoheitsrecht; und so na-

türlich es war, dass die Grundherren sie sich zu erhalten strebten, so unvermeidlich war es, dass die königlichen Beamteten sie als ihr Recht in Anspruch zu nehmen suchten. Diesen Widerspruch vereinigte die vorliegende Epoche, wo nicht gradezu die königliche Besetzung an die Stelle der lehnsrechtlichen trat, dahin, dass sich neben der Erhaltung der alten Form die Idee der Gerichtsherrlichkeit selber gänzlich umgestaltete. Das Resultat war aber auch hier, wie auf den anderen Gebieten, die Erhaltung der bisherigen Form neben der gänzlichen Umgestaltung der Idee der Gerichtsbarkeit. Da es durch die enge Verschmelzung von Eigenthum und Gerichtsbarkeit unmöglich ward, diese Justice in gleicher Weise wie Abgaben, Waffen, Gesetzgebung, Münze und anderes, factisch von dem Eigenthum zu trennen und sie dem Königthum zu übergeben, so blieb nur das Eine übrig, die Justice ihrem *Begriffe* nach als ein selbstständiges und dem Königthum gehöriges hinzustellen. Diese Entwicklung lässt sich theils in der Gesetzgebung; theils in der Doctrin deutlich verfolgen. Vor allem aber zeigt die grosse Schlussordonnanz dieser Epoche, die Ord. von 1356, dass nicht bloss von da an die königliche Obergerichtsherrlichkeit über *alle* Gerichte des Landes eine anerkannte Thatsache war, sondern dass auch die Strafe und ihre Verwaltung im Besondern ganz allgemein als Sache des Königthums angesehen ward. Der a. 6. und die folgenden enthalten die Klagen, die das Volk an das Königthum wegen der schlechten Verwaltung der Justiz richtet, sowohl in den königlichen als nicht königlichen Gerichten, und die Befehle, die demzufolge vom Könige erlassen wurden; dass der König nicht mehr willkührliche und ungerechte Begnadigungen gewähren wolle (a. 6), dass die Gerichte verpflichtet sein sollen «que il facent bon et brief accomplissement de Justice chacun en droit soy, si comme a luy appartendra» (a. 7.), dass die Gerichtsstellen nicht mehr verpachtet werden sollen, was übrigens doch nur als «bons examples aux haulx Justiciers» für die königlichen Gerichte ausgesprochen wird (a. 8), und endlich, dass die Unsitte der Compositions de crimes, d. h. Abkauf und Bestechung der Gerichte «dont les crimes estoient estains (éteints) et demouroient senz estre duëment punis» verboten sein soll, sowohl für die königlichen Gerichte als für die «Prélats, Prinpces, Barons, Chevaliers et autres» (a. 9). Ein solcher Befehl wäre noch im 13. Jahrhundert undenkbar gewesen; so weit aber ist schon der Staat fortgeschritten, dass er ohne Bedenken diese Befehle erlässt, und die Gerichtsherren sich denselben ohne Widerspruch unterwerfen. — Auf gleiche Weise fasst die Doctrin das Verhältniss auf. Auch hier hat Dumoulin den wesentlichen Inhalt der Auffassung, wie sie aus den Bewegungen unserer Epoche hervorging, kurz und

treffend bezeichnet. Allerdings muss er zugestehen, dass die Justice ein entschiedener und unablöslicher Theil des Feudums sei; allein es gilt das Princip, dass der König sich bei jeder Belehnung, gleichviel ob ausdrücklich oder stillschweigend, die höchste Gewalt und die Appellations-Superiorität *vorbehalte*, denn diese Rechte gehören dem Königthum als absolute an, und sind so sehr demselben innwohnend, dass sie nicht einmal *mit der Zustimmung*, ja selbst nicht durch den *ausdrücklichen Willen* des Königs von der königlichen Gewalt getrennt werden können. (Ib. no. 54.) So entschieden war schon damals die Idee des Königthums, dass sie selbst in dem ihr factisch widersprechenden Zustande, sich zu erhalten und ihren Ausdruck zu finden wusste. Die Consequenz davon lag nahe. Wer diese Gerichtsbarkeit besass, der konnte sie diesem nach nur *im Namen* des Königs ausüben; das Königthum war auch in der noch ganz in ihrer alten Form fortbestehenden Lehnsgerichtsbarkeit, der Inhaber der Gerichtshoheit, und die letztere war nur eine besondere *Form*, in welcher die königliche Gewalt sich vollzog. Durch diese begriffliche Trennung von Lehn und Gericht erklärt sich denn auch das Rechtssprichwort: «Autre chose est le fief, autre chose la justice», oder wie es in der Cout. de Bourbonnays I. a. 1. heisst: «Jurisdiction, ressort d'icelle, et fief n'ont rien de commun;» und selbst bei neuen Landesverleihungen scheint es nach der Cout. v. Senlis a. 1 gewöhnlich gewesen zu sein, dieselben zu vollziehen unter dem Zusatz: «à la charge que les Officiers demeuront Royaux»; d. h. dass der König auch jetzt noch die Besetzung der Gerichte und die ausschliessliche Gerichtsherrlichkeit haben soll.

Auf diese Weise steht jetzt ein neues Königthum da. Allein diese neue Gestalt desselben, wenn auch ihrem Wesen nach bestimmt, ist es doch noch nicht ihren einzelnen factischen Verhältnissen nach. Langsam erst und unter heftigen Kämpfen ist sie gebildet, und die eigentliche Geschichte dieser Entwicklung des Königthums und seiner Majestät mit ihrem Inhalt gehört zu den bedeutendsten und anziehendsten Theilen der französischen Geschichte überhaupt. Durch sie ist die vorliegende Epoche von gleich grossem Interesse, wie die vorhergehende; der Glanz der folgenden und die äussere Erscheinung des in ihr vollendeten absoluten Königthums hat sie mit Unrecht in den Hintergrund gedrängt. Das innige Verhältniss derselben zu unserem Gegenstande aber zwingt uns, wenn auch nicht die einzelnen Thatsachen, so doch die Grundzüge jener Entwicklung hier aufzunehmen.

Jene Idee der königlichen Majestät umfasst nämlich jetzt allerdings nicht blos das ganze Land, sondern auch alle Einzelnen und sogar alle Rechte und Verhältnisse. Allein obwohl sie das Princip

des alten Rechts aufhebt, so hebt sie doch nicht die Thatsache desselben auf. Die Zustände der alten Zeit dauern fort, und innerhalb der allgemeinen Staatsidee und des Königthums erhalten sich daher noch lange und in stetem Kampf die früheren Selbstständigkeiten aller Art. Daher ist das innere Staats- und Rechtsleben dieser Zeit keine gleichmässige Einheit, wie das der folgenden Epoche, sondern vielmehr ein Gegensatz, auf dessen Erkenntniss die Geschichte beruht. Auf der einen Seite stehen die örtlichen, aus dem Lehnsrecht herstammenden *Gerechtsame*, Privilegien, Verfassungen und Zustände, mit ihrer angestammten Tendenz, sich der Einheit unter der königlichen Gewalt nicht unterwerfen zu wollen; auf der anderen diese allgemeine königliche Gewalt, die das Einzelne in Recht, Verfassung und Freiheit nicht anerkennen, sondern ihrem centralen Willen unterwerfen will. Beide Gruppen im neu entstehenden Reich haben nach allen Richtungen hin ihren dauernden Einfluss geübt; beide haben ihre Geschichte, und die Geschichte Frankreichs ist im Grunde nur das Resultat dieses Gegensatzes. Die Entwicklungsgeschichte des particulären Rechts jedoch ist in dieser Zeit eigentlich nur die Geschichte seines Unterganges. Die Zukunft gehört der Geschichte des Königthumes und seines Rechts, und diese daher bildet den Gegenstand der folgenden Darstellung.

Hier war es die Hauptaufgabe, zu zeigen, in welcher Weise nun jenes Königthum den Kampf mit dem untergehenden Lehnswesen begonnen, wie sie sich berührt, und wie das letztere dem ersteren in schrittweiser Auflösung unterlegen ist. Dies Bild in seinem ganzen Umfange kann aber nur die Geschichte aller *einzelnen* Hoheitsrechte geben; auf unserm Gebiete haben wir die beiden Theile zu verfolgen, an denen allerdings klarer wie fast an allen anderen jene langsame, aber sicher fortschreitende Bewegung hervortritt. Dieses sind die *Gesetzgebung* und die *gerichtliche Thätigkeit* des neuen Königthums. Sie folgen daher als Beispiel aber zugleich als Grundlage unseres besondern Gegenstandes; ihren Platz unter den übrigen Theilen dieses Gebietes der Geschichte wird man leicht erkennen.

B. Die neue Gesetzgebung und ihre Geschichte.

Die Idee der neuen Gesetzgebung ist eine einfache Consequenz aus dem neuen Begriff des Königthums und seines Verhältnisses zu den États. Im alten Recht des Lehnswesens war jede Gesetzgebung ein *Vertrag*, so wie das Königthum über die Grenze seiner Domainen hinausging. Jetzt ist der König der Träger des wirklich allgemeinen von den États ihm übertragenen Staatswillens; *dieser* Wille

ist an sich der *über* jedem Einzelnen stehende, und *ihn* macht das Königthum zu *seinem* Willen, als *Landesgesetz*. Dies war der absolute Unterschied im Begriff des Gesetzes der früheren Zeit, dem bloss *königlichen* Gesetz, und des jetzigen, des *eigentlichen* Gesetzes. Indem aber jene königliche Gesetzgebung ihr Recht und ihren Umfang erst durch die Zustimmung der États fand, bildeten in der That erst Königthum und États zusammen die Gesetzgebung; und jene Zustimmung der États, die die Bewilligung der Subsidien zur *Bedingung* für die Gültigkeit dieser Gesetze machte, trug den alten Character der Lehnsgesetzgebung auch in diese Epoche herüber. Dieses ständische Recht der Zustimmung bildet das zweite Moment in der neuen Gestalt der Gesetzgebung; mit ihm ist der Gegensatz zwischen dem Staat und dem alten Lehnsrecht noch erhalten und gegen dieses Moment ging daher die Arbeit des neuen Königthums, die dasselbe mit dem Ende dieser Epoche vernichtete, und aus *zustimmenden* Ständen blos *berathende* machte. — Die *Aufgabe* dieser neuen Gesetzgebung aber war vor allem das Recht und die Verfassung der centralen Staatsgewalt selber. An dem Inhalte der Gesetzgebung sieht man daher am deutlichsten, das Königthum als *Ganzes* seine Entwicklung verfolgen, während in den Gerichten die einzelnen Verhältnisse ihm unterworfen werden. Jenes Ganze wollen wir daher dem Folgenden voraussenden.

Mit dem Abschluss des 13. Jahrhunderts ist, wenn auch zunächst nur innerhalb der königlichen Herrschaften, das Königthum im Wesentlichen schon fast organisirt, und sein Lebensprincip ist ausgebildet und entschieden, Das Beamtenthum ist da auf allen Punkten; es fühlt sich als Einheit, und will für seine Gewalt keine andere Grenze als den Befehl des Königs; es weiss, dass das historische Recht ihm entgegen steht, aber es weiss auch, dass es mächtig genug ist, den Kampf zu beginnen. An der Spitze des Ganzen steht die kräftige, lebendige, entschlossene Persönlichkeit des Königs; im Volke selber beginnt es klar zu werden, dass dieser König etwas Anderes ist als ein blosser Lehnsfürst; das Reich fängt an, sich als Einheit zu fühlen, und diese Einheit ist allgegenwärtig in dem Beamtenorganismus des Königthums. Mit diesem Resultat ist der Anfang der neuen Epoche gegeben.

Unterdess aber hatte sich Eins vor Allem herausgestellt. Die Amtleute des Königs waren zwar die Vertreter des Königthums, aber die Unbestimmtheit ihrer Gewalt und der Mangel an materieller Macht verwiess sie fast allenthalben auf ihre eigene Persönlichkeit; dem Kräftigen ward es möglich, weiter zu greifen, als sein Recht ging, dem Schwachen war es schwer, sein wirkliches Recht zu erhalten. Das nun musste unfehlbar eine Reihe

von Unregelmässigkeiten erzeugen, denn noch war die centrale Gewalt zu jung, um die ersteren einer starken Aufsicht zu unterwerfen, den letzteren zu Hülfe zu kommen. Die Folge war eine grosse Unordnung im Innern des Landes, und eine Willkührherrschaft der königlichen Beamteten, die nicht blos die Macht, die sie hatten, missbrauchten, sondern, wo sie vermochten, wohlerworbene Rechte zu verletzen begannen. Das stimmte nicht zu dem Bedürfniss des Königs, der in seinen Beamteten keine neuen Herren erziehen, oder den Widerwillen gegen seine Diener dem Königthum aufbürden lassen wollte. Er fühlte, dass es *seine* Sache sei, hier einzugreifen. Von ihm an beginnt daher die eigentliche Geschichte der Gesetzgebung des Königthums.

Den Mittelpunkt der Gesetze Philipps des Schönen bildet unstreitig die Ordonn. vom 25. März 1302. Dieselbe hat ihre grosse Berühmtheit fast ausschliesslich dem art. 62 über die Zeit der Parlamentssitzungen zu verdanken. Allerdings ist die bekannte Bestimmung dieses Artikels nicht ohne Interesse. Allein abgesehen davon, dass derselbe nichts enthält, als die Festsetzung der Parlamentssitzungen, ohne sich auf die Einrichtungen der Parlamente von Paris und Toulouse einzulassen, so hat schon Klimrath nachgewiesen, dass dieser Artikel keineswegs wirklich zur Ausführung gekommen ist. Die Wichtigkeit jener Ord. beruht auf etwas ganz Anderem. Sie ist nämlich selber nichts, als eine *förmliche Amtsordnung* für die Baillis und Senechaux des Königs, und der erste grosse Act, durch welchen die Gesetzgebung den ganzen Umfang und die ganze Form der Amtsverwaltung in den Provinzen zu regeln versucht. Indem sie die Missbräuche abzustellen sucht, muss sie dieselben anführen; sie ist dadurch eine der wichtigsten Quellen der inneren Geschichte Frankreichs, und hier liegt ihre rechte Bedeutung.

Ihr Verhältniss zum *Parlament* und seiner Geschichte aber ist ein höchst untergeordnetes. Allerdings nämlich ist es aus ihr klar, dass das Parlament jetzt die *Spitze* des ganzen Amtsorganismus zu werden beginnt; allein sie hat weder dies Verhältniss selber, noch auch die Verfassung des Parlaments weiter berührt, indem diese schon im Jahre 1291 durch eine Ord., datirt de la Toussains,[1] geordnet ist, die als Grundlage der Ord. von 1302 angesehen werden muss, und dennoch völlig unbeachtet geblieben ist. Wie wenig man damals diese letztere in Verbindung mit dem Parlament dachte, geht schon daraus hervor, dass sie später mehrmals erneuert wurde, obwohl das Parlament durch ganz andere Ordonnanzen seine Ver-

[1]) Also in einer Parlamentssitzung gegeben. Ord. d. L. I. pag. 320—22.

fassung erhielt. Jene Ord. dagegen ist der erste Beweis, dass jetzt das Königthum beginnt, seine Aufgabe zu erkennen, indem es den Umfang der Macht, die es in seinen Beamteten besitzt, seiner Gesetzgebung unterwirft, und derselben ihre Sitze im Parlamente anweisst, sie dadurch abschliessend und ordnend; und nur *dadurch* ist sie der Grundstein der folgenden Epoche.

An diese Ordonn. schliessen sich nun eine Reihe anderer von specieller Bedeutung, die aber denselben Character haben. Das Chatelet erhielt seine Organisation durch die Ord. v. Nov. 1302;[1]) die *Ord. v. Nov. 1303* bestimmt die Residence des Officiers. (O. d. L. I. p. 386.) Die *Ord. v. Juli 1304* ist schon eine förmliche Notariatsordnung in 28 Art. (ib. p. 416—420.) Daneben tritt eine Reihe von königlichen Erlassen auf, die nun, nachdem die allgemeine Ordnung der Aemter gegeben ist, die einzelnen Provinzen zu ordnen suchen. Dahin gehören die *Lettres* an die Inquisiteurs, die für Auvergne abgeordnet waren, um die Missbräuche der Beamteten abzustellen, von Ostern 1303 (O. d. L. I. pag. 544), und die Bestätigung der freiherrlichen Rechte der Edlen in Auvergne, vom März 1303 (ib. 405). Die Ordonnanzen, die das Verhältniss und die Rechte des Seneschal der Edlen und der Bürger von *Toulouse* regeln (1303, Jan.; eine Ord. für die Consuln von Toulouse und ihre Gerichtsbarkeit, O. d. L. pag. 392; eine zweite für die Bürger, ib. 393; eine dritte für alle Aemter in Toulouse, p. 394—97, der die vierte v. Aschermittwoch dess. J. für die ganze Senechaussée folgte, (ib. p. 397—401); die Ord. über die Seneschausseen von *Carcassonne* und *Beziers*, in der ausdrücklich die Ord. v. 1302 in Erinnerung gebracht wird (eod. ann. Aschermittwoch p. 402); die Ord. für die Geistlichkeit von *Narbonne* (Febr. 1303 ib. p. 402—405); die Ord. für die Geistlichkeit des Erzbisthums *Rheims* (1304 1. Mai, ib. 406—409); die Ord. für den Bailli von Vermandois betr. die Ausführung der Ord. v. 1302, von 1308 (ib. p. 457) und mehrere andere für kleinere Gebiete. Höchst wahrscheinlich besitzen wir nicht alle hierher gehörigen Ordonnanzen; gewiss aber haben sie alle denselben Character gehabt, eine möglichst scharfe Begränzung der amtlichen Gewalt und Ausbreitung des königlichen Organismus in den einzelnen Theilen des Landes. Andere Erlasse wurden dann für einzelne Fälle gegeben, oder betrafen einzelne allgemeine Verhältnisse, wie die Ord. über den *Wucher* vom Juli 1311 (II. 484—487 und vom Jan. dess. Jahres p. 494—96); über die Gages de bataille v. 1306 (p. 435—41); über die Turniere (von

[1]) O. d. L. I. p. 352, 353. Sie ward erweitert und bestimmt durch die Ord. v. 3. Jun. 1309 p. 467—69 und v. 1. Mai 1313 p. 517—18.

1304, 5. Oct., pag. 420 und v. 1311 p. 493); die einfachen Ord. über die Münzen und den Handel, welche letzteren besonders interessant sind. Auf diese Weise versucht das Königthum, den Inhalt seiner Macht zum ersten Mal einer gesetzlichen Ordnung zu unterwerfen, noch aber bleibt das Königthum in dem Gebiete seines eigenen Besitzes; hier freilich eben so thätig, als umsichtsvoll wirksam.

Allein dabei konnte es nicht stehen bleiben. Denn allmählig weckte die steigende Macht der Beamteten die ganze Masse der Lehnsherrlichkeit aus ihrem Schlummer. Die Lehnsherren, hauptsächlich mit den einzelnen Beamteten in Hader, glaubten immer noch, dass es sich bis dahin nur um den einzelnen Fall, nicht eigentlich um das Princip ihres Rechts selber handle. Die Geschlossenheit der Beamtengewalt aber, die Berührungen, die die Einheit des ganzen Staats immer auch für die Einzelnen in ihm erzeugt, und zum Theil auch wohl die wirklichen Uebergriffe der Beamteten selber, besonders im Gebiete der Competenz, nöthigten sie endlich zu begreifen, was um sie her vorging. Es erhob sich in allen Provinzen ein heftiger Widerwille gegen dieses neue Königthum und seine uncontrollirte Gewalt; nur die kräftige Gestalt Philipps des Schönen hielt den Ausbruch des Unmuthes zurück; kaum aber war er gestorben, so brach es los auf allen Punkten. Im höchsten Grade characteristisch und wichtig zugleich ist das Jahr 1315 für die innere Geschichte Frankreichs. Die Edlen und Freiherren in allen Gebieten des Landes erhoben sich wie mit einem Schlage und forderten vom Könige Bestätigung ihrer Rechte. Louis X., Hutin genannt, vermochte ihnen keinen Widerstand zu leisten; er bewilligte, was sie verlangten; und so entstanden die Privilèges des Nobles, die fast das ganze obige Jahr ausfüllen. Voran traten die normännischen Barone, die stolzesten und stärksten unter allen. Ihnen gab der König die erste *«Charte aux Normans»* am 19. März 1314 (O. d. L. I. 551, 552), der die zweite erweiterte in 24 Art. am 22. Juli 1315 folgte. (ib. p. 587—94.) In demselben Monat erzwang der Herzog der Bretagne eine Ordonnanz über die Freiheit von der königlichen Gerichtsbarkeit und seine sonstigen Privilegien in 13 Art. (p. 620—22.) Dann kamen die Edlen von *Burgund*, die aus dem Bisthum Langres und Autun, und die aus der Grafschaft Forez, denen im April 1315 die erste Charte (p. 557—60, in 14 Art.) und am 17. Mai d. J. die zweite erweiterte (p. 567—73, in 34 Art.) gegeben ward. Ferner die Edlen der *Champagne*, ihnen ward ihre Charte im Mai und ein zweiter Zusatz in demselben Monat gegeben (p. 573—76, 15 Art. und die Addit. p. 577—79, 16 Art.); im Juni d. J. musste der König in einer eigenen Bestätigung

jener Ord. versprechen, dass die Uebergriffe der Beamteten alle drei Jahre untersucht werden sollten (p. 581—82). Die Edlen von *Amiens* scheinen sich mit den Städten zu gleichem Zweck verbunden zu haben; ihnen ward eine Charte in 26 Art. im Juni gegeben (p. 561—67). Die Freiheiten der *Kirche* im *Languedoc* wurden in zwölf Artikeln bestätigt im December, und neue hinzugefügt (p. 613—16); endlich in demselben Monat trat die *Auvergne* auf, und gewann eine Charte gegen die «grièz et nouvelletez» der königlichen Beamteten, datirt vom 15. d. M. (p. 613). Da starb Louis Hutin. Seine einjährige Herrschaft ist durch jene Privilegienertheilung ganz ausgefüllt; aber dadurch gehört sie unter die wichtigsten Regierungen dieser ganzen Zeit. Denn zuerst bilden jene Privilegien eine unendlich reichhaltige Quelle für die Geschichte des Beamtenthums, die leider noch immer eben so unbenutzt daliegt, wie die Ord. v. 1302. Dann aber geben sie einer andern Frage Raum. Warum doch liessen sich die Edlen vom Könige bestätigen, was sie als ihr gutes Recht scheinbar gerichtlich hätten verfolgen können? Wie geschah es, dass dasjenige, was im vorigen Jahrhundert der unbestrittene Inhalt ihrer Lehnsherrschaft war, jetzt einer *königlichen* Urkunde bedurfte, um ihnen zu gehören? Es ist offenbar, dass sich die ganze Idee des Rechts schon jetzt innerlich umzugestalten beginnt. Die absolute Identität des Besitzes und der Hoheitsrechte ist gebrochen, und das Eigenthum an den Letzteren, nur durch königliche Zugeständnisse anerkannt, fängt an, aus Privateigenthum zum *Privilegium* zu werden. Das ist der Begriff, der am deutlichsten unter allen die neue Zeit der Staatsbildung bezeichnet, und kaum gibt es einen schlagenderen Beweis für den Fortschritt der im 13. Jahrhundert geschehen, als die Zusammenstellung dieser Privilegirung der Hoheitsrechte mit dem alten Princip des Lehnswesens. Endlich ist ein Drittes durch diese Privilèges gegeben, die Grundlage der Geschichte der einzelnen *États provinciaux*. Jene «Nobles, Ecclésiastiques et autres habitants, bonnes villes etc.» die in ihnen bezeichnet werden, *sind* freilich noch nicht die États; allein als die ständische Verfassung von den États généraux aus sich provinciell organisirte, war es unvermeidlich, die unter dem gemeinsamen Recht jener Chartes Stehenden zusammenzurufen, um als États ihres Landes aufzutreten. Es verdient dieses zu wenig berücksichtigte Verhältniss die genaueste Untersuchung; nur wird dieselbe sich an die Localgeschichte anzuschliessen haben, und dieser müssen wir sie zu so manchem anderen übergeben.

Dies sind die beiden ersten Gruppen der Gesetzgebung, die den Anfang der neuen Epoche bezeichnen. Man erkennt auf den ersten Blick, dass die erste dem Princip des Königthums, die zweite dem

des Lehnswesens angehört; und grade deshalb ist eigentlich durch beide noch nichts entschieden. Ehe das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts verfloss, erscheint daher die dritte Masse von Ordonnanzen, deren Richtung schon in dem obigen Gegensatz gegeben war.

Ein Grund vor allem hatte das Freiherrnthum zum Kampfe gegen das Beamtenthum gereizt, auf der andern Seite ihm den Sieg über dasselbe möglich gemacht. Das war der Mangel einer entschiedenen und geregelten centralen Organisation der Oberbehörden. Dieser Mangel war in der That nach allen Richtungen hin fühlbar. Zuerst war das Parlament noch immer ein Mittelding von Pairsgericht, königlichem Rath, eigentlichem Landesgericht und Oberbehörde für die Amtleute, so dass die Menge und das Durchkreuzen seiner Functionen seine Thätigkeit fortwährend lähmte. Dann aber gab es nicht einmal rechte Ordnung und Bestimmtheit in seinen Sitzungen; an die Person und die Berufung des Königs gebunden, war es oft in den dringendsten Augenblicken nicht versammelt, und öfter noch musste es ohne Theilnahme des Königs fungiren. Dadurch verlor es die Gewalt die königlichen Amtleute zu controlliren, und seinen Sprüchen Nachdruck zu geben. Ein ähnliches Verhältniss trat für die Chambre des Comptes ein; am meisten Verwirrung aber brachte in das ganze System der alten Staatsbehörden das s. g. Hotel du Roy hinein, der Theil des alten Parlaments, der persönlich den König allenthalben begleitete, und gleichsam ein zweites Parlament neben dem ersten in Paris sich allmählig fixirenden bildete. So lange diese obersten Organe ungeordnet blieben, konnte die Stellung der königlichen Beamteten in den Provinzen weder beherrscht noch unterstützt werden; die Ereignisse des Jahres 1315 hatten die Gefahren nahe gelegt, die dadurch dem Königthum entstehen mussten; die Zeit drängte einer festen Organisation entgegen, und Philipp der Lange war ganz dazu geschaffen, sie zu geben. Die Masse der organischen Statute, die er in seiner kurzen Regierungszeit erlassen hat, ist wahrhaft bewunderungswürdig, und unter allen französischen Königen ist kein einziger in dieser Beziehung ihm zu vergleichen. Die erste bedeutende Ordonnanz betrifft die Errichtung der *Capitainerien* in den Städten des Reiches (12. März 1316, O. d. L. I. p. 635), die den Grund legte für die stehenden Heere. Dann folgen die Ord. über das *Hotel du Roy* und die Verwaltung des königlichen Hauses, die erste von 48 Art. (18. Juli 1318 ll. pag. 656—64) die zweite von 28 Art. (16. Nov. 1318 p. 668—73). Die weiteren Bestimmungen dieser letzteren wurden in der Ord. vom Dec. 1320 über die «Poursuivans le Roy» (ll. p. 732, 733) und zum Theil in der Ord. vom 10. Juli 1319 (pag. 693) gegeben. Dann wandte sich der König dem

Finanzwesen zu. Die erste Ord. touchant le Trésor et les Trésoriens ist vom 3. Jan. 1316 (10 Art., p. 628—30), daran schliesst sich die Ord. v. 1319 über die Chambre des Comptes und ihre Organisation (25 Art. p. 703—6), zu welcher noch die Ord. vom 25. Oct. 1320 über das Verfahren in derselben gehört (p. 716), die Ord. über die Receveurs (Steuereinnehmer) (17 Art., 25. Mai 1320 p. 712—14), und über die Gabelle du Sel, 14 Art. v. 25. Februar 1318 (p. 678—82). Dahin kann auch die Ord. über die Juifs du Roy v. 1317 (p. 645—47) gerechnet werden. Die zweite Hauptseite der Finanzen, die königlichen Domainen, riefen eine zweite Klasse von Ordonnanzen hervor, die dem späteren Systeme der sog. Eaux et Forets zum Grunde liegen. Sie beginnen mit der Reduction der Maistres des Eaux et Forests von 1317 (p. 645); im folgenden Jahre erschien eine neue Ord. (p. 683); 1319 die Hauptordonnanz über die Verwaltung der königlichen Holzungen (2. Juni, 19 Art., p. 648—88), die der zweiten vom 17. Mai 1320 (25 Art., p. 707—712) zum Grunde liegt. Die einzelnen Ord. über Revocation königlicher Schenkungen und andere Punkte übergehen wir. Am reichhaltigsten aber ist die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichtsverfassung. Nachdem der König zuerst das Chatelet geordnet, (Notariatsordnung für das Chatelet vom Febr. 1316, p. 632; Ordnung der Examinateurs du Chatelet, 5. Jan. 1317 p. 647—49; Reduction der Sergens du Chat. 26. Sept. eod. pag. 652; und später noch eine Ord. über das Siegel des Chatelet, 15 Art., Febr. 1320, pag. 738—44) wandte er sich dem Parlamente zu. Die erste grosse Parlamentsordnung ist vom 17. Nov. 1318 in 19 Art. (pag. 673—77), ein weiterer Zusatz erschien 1319 (3. Dec. p. 702), bis im Dec. 1320 das Parlament seine definitive Einrichtung erhielt in drei gleichzeitigen Ord., von denen die erste p. 727—30 die Ordnung des Parlaments überhaupt, in 15 Art., die zweite in 7 Art. die Ordnung der Enquêtes, p. 730, 731, die dritte in 4 Art. die Ordnung der Requêtes betrifft, pag. 731; zu der zweiten gehört noch die Ord. vom 12. Febr. 1320 über die Gebühren der Enquêteurs. Daran schloss sich die Organisation der Chancelleries, die dasselbe sind, was wir heute die *Secretariate* nennen, und mit denen die *Sceaux*, das Siegelrecht (Ausfertigungsrecht) und die Gebühren desselben zusammenhängen. Die erste Ord., die «Emolumens du Sceau et de la Chancellerie,» ist vom Febr. 1320 (p. 736—37, 14 Art.), die folgende vom 10. Juli 1320 (p. 716) betrifft den Verkauf der Sceaux.

Auf diese Weise hat Philipp der Lange seine Thätigkeit nach allen Richtungen zugleich und in gleichem Maasse ausgedehnt; aus seiner Hand hat die folgende Zeit die Organisation fast aller cen-

tralen Gewalten des Königthums erhalten, und von jetzt kann dieser Organismus des Königthums als ein in seinen Hauptformen fest begründeter angesehen werden. Die Nichtbeachtung, mit der man über diese Zeit hinwegzugehen pflegt, beruht in der That nur auf der Nichtkenntniss dessen, was hier eigentlich geschieht, und es würde leicht sein, wenn dies der Ort wäre, im Genaueren nachzuweisen, dass nicht allein die nächste Folgezeit, sondern die ganze innere Beamtenverfassung Frankreichs bis zur Revolution auf der Grundlage geruht hat, die diese fünf Jahre ihr gegeben haben.

Zunächst freilich war mit dieser reichhaltigen Gesetzgebung die Bewegung abgeschlossen, deren Beginn die Ord. v. 1302 bezeichnet. Die Amtsordnungen haben die Sphäre und das Recht der Provincialbeamteten bestimmt und geregelt; ihnen gegenüber ist das Lehnsrecht in den Chartes des Jahres 1315 beschützt und verwahrt; endlich ist in dieser Gestalt der innern Verfassung dem Königthum die Oberherrlichkeit in seinen höchsten Organen zugesprochen und geordnet. So sind die Ansprüche von allen Seiten befriedigt, und jetzt tritt daher für die Gesetzgebung eine dreissigjährige Epoche der Ruhe ein. Allerdings mangelt es nicht an einzelnen Kämpfen der beiden Elemente, noch auch an Erlassen, Lettres, Mandemens, Confirmations des Privilèges für Ortschaften und Gebiete, und sogar nicht an eigentlichen Ordonnances über allgemeinere Verhältnisse. Allein es erscheint keine rechte gestaltende Bewegung, keine eigentliche Aufgabe. Der Mangel in der organisirenden Gesetzgebung beweisst, dass für eine Zeit allen Elementen ihre richtige Stellung angewiesen war.

Indessen ist in dieser Ruhe ein Moment lebendig, das einen neuen Kampf vorbereitet. Durch die Privilegien ist der Stand der *Freiherren* der Unterordnung unter die Amtmänner fast ganz entzogen worden. Die nächste Folge davon war ein Auftauchen der alten Sitten und Gebräuche des 12. Jahrhunderts, die Privatkriege reissen ein, die Gewaltthätigkeiten nehmen überhand; der Zustand der Dinge, jetzt mit dem Scheine des Rechts in den Privilegien umgeben, verschlimmert sich von Tage zu Tage. Die Beamteten, ausgeschlossen von diesen Gebieten, suchten sich ein anderes Feld ihrer Herrschaft. Sie wandten sich dem niederen *Volke* zu, das nun unter ihnen fast so viel zu leiden begann, als einst unter den eigenen Herren. Dies Volk aber war nicht mehr die rohe Masse des 12. Jahrhunderts. Die städtischen Bewegungen in Frankreich und vor allem in dem nahen und verwandten Belgien begannen, neue und bisher unbekannte Ideen zu erwecken; es verbreitete sich ein Gefühl, als werde dies Volk unterdrückt, und als brauche es nur nach seinen ewigen Rechten zu greifen, um sie zu gewinnen.

Vieler Dinge erinnerte man sich aus alter Zeit; Besseres noch hoffte man von der Zukunft, und der gegenwärtige Druck der Beamteten und die Ordnungslosigkeit des Adels zwangen auch die Ruhigen sich nach Aenderung umzusehen. Dazu waren keine Aussichten. Der Saame des Unfriedens breitete sich an diesen Gegensätzen aus; die neuen Elemente warteten nur auf eine Gelegenheit, sich Luft zu machen.

Diese brachte England. Das geographische und volkliche Verhältniss beider Reiche zu einander bedingte mit seiner innern Nothwendigkeit einen Kampf, dessen Resultat entweder der Untergang Frankreichs oder die endliche Vertreibung der Engländer sein musste. Dieser Kampf füllt ein Jahrhundert aus. Seine Folgen aber liegen eben so sehr im Gebiete der Verfassungs- als der Landes- und Kriegsgeschichte Frankreichs. Man kann sie, in so fern sie dauernd sind, in zwei Gruppen theilen. Die erste umfasst die Zeit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, sie enthält die Vernichtung der Selbstständigkeit der *kleinen Herrschaften*; die zweite umfasst die Regierungen Karls VII. und Ludwigs XI.; es ist die Epoche der Vernichtung des *Lehnsfürstenthums.* Aus beiden geht die entschiedene Souverainetät des Königthums hervor, die den Character der folgenden Epoche bildet. Mitten in diesem Fortschritt treten die *États* auf mit ihrer Bedeutung und ihrer Zukunft; ihnen zur Seite geht die Geschichte der *Volksbewegungen*, auf demselben Boden entstanden.

Es ist hier für die Geschichte der Gesetzgebung eine Bemerkung zu machen. Nur die États und die Volksbewegung haben Gesetze erzeugt; der Untergang der localen und fürstlichen Souverainetät dem Königthum gegenüber gehört der Geschichte der äusseren Thatsachen. Wir halten uns daher auf unserem nächsten Gebiete.

Schon im Jahre 1302 hatte Philipp der Schöne, die innige Verwandtschaft der Volksmacht und des Königthums erkennend, États généraux berufen. Allein noch war der Gegensatz der Stände ein zu schroffer, um alle in dem gemeinsamen Bewusstsein des Volks vereinigen zu können. Von da an gibt es allerdings eine Geschichte dieser États; aber ihre rechte Bedeutung beginnt erst mit dem Jahr 1355.

Der Krieg zwischen Frankreich und England war ausgebrochen. Ein gewisses unerklärtes Gefühl sagte es der Masse des Volkes, dass dieses kein Krieg sein werde wie jeder andere gewöhnliche Lehnskrieg. Man begann zu erkennen, dass es keinen Frieden und keine Zukunft für Frankreich geben könne, so lange England einen Theil des Landes besitze. Dies Gefühl steigerte die Forderungen

an das Heer des Landes. Die Schlacht bei Crecy war ein Flecken für den Ruhm der französischen Waffen. Es musste eine gewaltsame Anstrengung gemacht werden, diese Schmach auszuwetzen.

Nun aber sahen sich die Barone zum Kriegsdienst, ja selbst zur Unterwürfigkeit gegen den König nur nach Lehnsrecht für verbunden an. Viele waren schwankend; andere verliessen ihn ganz; alle aber waren lau. Es ward unmöglich, durch die Adlichen ein genügendes Heer zu Stande zu bringen.

Da sah sich König Johann gezwungen, dem Volke sich zuzuwenden. Er berief die lange vergessenen *États généraux* nach Paris. Und jetzt tritt uns eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Geschichte entgegen. Kaum waren die Vertreter der Stände am 2. Dec. zusammen gekommen, so ergreift sie das Bewusstsein, dass sie in der That etwas ganz anderes zu thun haben, als einfach die geforderte Kriegssteuer zu bewilligen. Sie stellen sich hin als die Ordner und Gesetzgeber für die *Steuererhebung und Verwaltung* selber; sie bewilligen dreissig tausend Gewaffnete und fünf Millionen livres, aber sie bestimmen, dass dieses Geld nur durch die Steuereinnehmer des Volkes selbst, die Élus, erhoben, nur für den Krieg verwendet werden soll; dass die États selber Rechnung darüber im folgenden Jahre empfangen sollen; sie bestimmen den Münzfuss; sie verbieten alle gezwungenen Anleihen; sie greifen selbst hinüber in das Gebiet der Gerichtsverfassung, und setzen fest, dass keinem ordentlichen Richter seine Competenz entzogen, kein Beamteter seine Function durch Stellvertreter, sondern in Person verwalten soll; zum ersten Mal hat das Volk als solches die Aufgabe des Königthums, die Ordnung der inneren Verhältnisse durch die Gesetzgebung übernommen.

Die Ord. v. 28. Dec. 1355, die in Folge dieses Auftretens der États erlassen wurde, ist damit der Wendepunkt für die Geschichte der Gesetzgebung geworden; nicht durch ihren Inhalt so sehr, als vielmehr durch die neue *gesetzgebende Gewalt*, die jetzt ihren Platz einnimmt. Aber noch sind es die *Stände*, die in dieser Volksvertretung erscheinen. Die Masse, wenn auch innerlich auf das heftigste bewegt, ist ruhig. Ein neues Ereigniss rief auch diese aus ihrer Vergessenheit empor.

Der König zog aus; das Heer, jetzt ein Heer des Volkes eben so sehr als ein Heer des Adels, begann den Krieg mit England. Bei Poitiers traf der König den schwarzen Prinzen. Als der Augenblick der Entscheidung in der Schlacht kam, ging der König mit den adlichen Herren zu Fuss auf den Feind; die Engländer schlossen sie ein; die Schaar der Ritter fiel bis auf den letzten Mann, der König ward gefangen; die französische Armee floh; keine ähnliche Nieder-

lage hatte Frankreich je erlebt. Dreizehn Grafen, siebzehn Freiherrn und mehr als zweitausend Ritter lagen auf dem Wahlplatz; «la périt toute la fleur de la chevalerie de France, de quoi le noble Royaume fut durement affoibli» sagt Froissard (III. p. 240). Das Land ward erfüllt von panischem Schreck; allenthalben glaubte man den Feind vor den Thoren zu sehen. Dazwischen aber erhob sich immer lauter die Stimme des Unmuths im Volke. So Vieles und Grosses hatte man der Regierung vertraut, und Alles hatte sie auf einen Schlag verloren! So schmählich hatten die Ritter gegen das kleine Heer der Engländer gekämpft! Was half denn die Vertretung des Volkes, die Anstrengung desselben? Die erste Wuth wandte sich gegen den Adel. «Les chevaliers qui étoient retournés en étoient tellement haïs et blamés des communes qu' avec peine ils entroient aux bonnes villes.» (Froiss. III 253.) Vor allen that sich Paris hervor. Hierher kam der Dauphin, dessen Feigheit die Schlacht verloren hatte. Es galt, ein neues Heer zu schaffen, und das Lösegeld des Königs zusammen zu bringen. Daran war nicht zu denken ohne die États. Die États des Nordens (de la Langue-d'oil wurden nach Paris berufen, die États der Langue d'Oc in Toulouse. Jetzt vollendeten sie, was sie im vorigen Jahre begonnen hatten. Die Ordonn. v. März 1356 (O. d. L. III. p. 121—146.) war das Resultat dieser Versammlung; sie ist eine Erweiterung und Bestätigung der ersten; der folgenreichste Artikel war der A. 5, der die États zum nächsten Sonntag Quasimodo wiederberief. In dieser Zwischenzeit setzte sich die Masse selber in Bewegung; sie fand ihre Führer und diese gaben ihr ihre Richtung. Als die États am 3. Februar 1357 zusammentraten, forderten sie vom Dauphin den Erlass einer Ordonnanz, die deutlich zeigt, dass die Masse an die Stelle der Gesellschaft zu treten beginnt. Die Ord. enthielt hauptsächlich vier Punkte; die Entlassung von 22 königlichen Beamteten, die Erlaubniss der États, sich jährlich ohne Berufung zweimal zu versammeln, die Bildung eines Rathes von 36 Reformateurs-généraux, die von den États gewählt, ausgesendet wurden: «pour ordonner les besognes du royaume» und denen *alle* Behörden und *alle* Herren Gehorsam leisten sollten, und endlich die Berufung von États-provinciaux. Es war eine förmliche Organisation der Demokratie. Von diesem Augenblick an tritt das demokratische Element mit der Gesellschaft und ihrem Recht in heftigen Gegensatz und der Kampf, der daraus entstand, erfüllt die ganze folgende innere Geschichte fast bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Es möge uns nun genügen, diesen Gegensatz angedeutet zu haben; auf ihm bewegen sich, nachdem er einmal hingestellt ist in das Leben Frankreichs, die Hauptgestalten und Ereignisse seines

inneren Lebens, und wenn die sich folgenden Gesetzgebungen die concreten Errungenschaften sind, so ist die Jungfrau von Orleans die liebliche Blüthe dieser Zeit, nach deren Erscheinen sich die streitenden Kräfte versöhnen, gleich als ob erst mit diesem Opfer Ruhe und Gleichgewicht erkauft worden.

Die Demokratie des Jahres 1357 ward schnell gebrochen; der Adel schloss sich an das überwältigte Königthum; die Bürger wurden unterworfen; die Ord. vom 28. Mai 1359 setzte die abgesetzten zweiundzwanzig Beamteten wieder ein, und die Ordnung kehrte zurück. Dennoch war dies kein Sieg des Königthums so sehr, als vielmehr einer Gesellschaft in dem der königlichen Gewalt. Man erkannte, dass die sicherste Hülfe gegen die schrankenlose Demokratie Gesetzlichkeit und die organische Theilnahme des Volkes an der Regierung sei; und daraus gingen die zwei Arten der Ordonnanzen hervor, die dieses Jahrhundert ausfüllen. Die erste Classe sind die eigentlich organischen Gesetze, die von dem Königthum allein ausgingen. Für diese ist die beste und deutlichste Uebersicht in Fontanon enthalten, (T. I. Chronologie von 1359 an.) Wir heben nur diejenigen heraus, die unsern Gegenstand betreffen.

Ord. v. Dec. 1363 (O. d. L. III. pag. 649), ist die erste förmliche Prozessordnung und in dieser Beziehung von grosser Wichtigkeit. (Fehlt bei Fontanon.)

Ord. v. 1364. (Font. I. 25.) Requêten-Ordnung, und eine *Advocaten-Ordnung* von dems. Jhr. (F. I. 61.)

Ord. v. 1365. Ueber die Verzichte auf die Appellation. (ib. 628.)

Ord. v. 1366. Prozessordnung für die Sachen, die in erster Instanz im Parlamente vorkommen. (ib. 552.)

Ord, v. 1367. Prozessordnung für das Chatelet. (O. d. L. VII. 705.)

Ord. v. 1371. Bestimmung, dass die kirchlichen Richter (Officiaux) nicht über Grundbesitz erkennen dürfen, nebst einigen anderen Competenzbestimmungen. (F. IV. pag. 944, 945.)

Ord. v. 1394. Ueber das Zeugenrecht der Frauen. (F. I. 618.)

Ord. v. 1404. Ueber das articulirte Verfahren (I. 567) und eine zweite über die Kosten. (ib. 575, 576.)

Ord. v. 1405. Ueber die Chambre des vacations. (I. 90, 91.)

Ord. v. 1408, Amtsordnungen für die Seneschaux (I. 184), und die Avocats und Procureurs du Roy. (I. 431.)

Die zweite Classe der königlichen Erlasse schliesst sich an die Abhaltung der États. Seit 1355 war die Volksvertretung zu einem förmlichen Organismus geworden. Es gab neben den États généraux die États provinciaux, die ganz die Form und den Character

der ersteren theilten. Ihre Hauptaufgabe war die Bewilligung von Subsidien zur Führung des Krieges gegen die Engländer. Daran schlossen dieselben denn gewöhnlich Remonstranzen, die hauptsächlich die Gerichtsverfassung und die Uebergriffe des Beamtenthums betrafen. Sie bilden auf diese Weise eine wichtige Quelle der inneren Geschichte und besonders der localen Verhältnisse; noch aber sind sie fast gänzlich unbenutzt geblieben; auch sind sie bei weitem nicht alle bekannt, obwohl die C. de Louvre eine ziemliche Zahl derselben im 3. und 4. Bande zerstreut enthält.

Trotz dieser ersten Entscheidung aber war keinesweges das Verhältniss der Demokratie und der Stände wirklich schon entschieden. Die Idee einer Volksherrschaft lebte fort; sie hatte die Macht, aber nicht die Hoffnung verloren. Die Kriege mit England, die stets erneuerten Niederlagen des französischen Heeres, die Machtlosigkeit des Königthums, die Vernichtung des kleinen Adels, dessen Häupter in den Schlachten fielen, und dessen Güter durch die Verwüstungen werthlos wurden, führten einen Zustand der innern Auflösung herbei, in dem jeder, der Muth genug hatte, Macht gewinnen konnte. Das Volk litt; von Allen verlassen, ward es aufs neue auf sich selber angewiesen. Zwei Gründe aber vor allem bewirkten den letzten verzweifelten Ausbruch der Demokratie. Zuerst das grosse Schisma, das die religiöse Haltung des Abendlandes erschütterte, und an dem das Volk wie der König Frankreichs einen so bedeutenden Antheil nahmen; dann der wüthende Kampf des Adelthums gegen das Bürgerthum, der in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Belgien verwüstete und dessen Bewegungen tief hinein nach Frankreich reichten. Dazu kam der Kampf der Partei der Orleanisten und der Bourguignons, die das Volk beide aufriefen, weil beide desselben bedurften. Alles dieses zusammengenommen liess das Volk an seinen Ständen und an seinem Königthum verzweifeln. Es entstand aufs Neue der Gedanke, dass nur das Volk sich selber helfen könne. Nach den blutigen Vorgängen der letzten Jahre des 14. Jahrhunderts griffen die Pariser, die seit 1355 an der Spitze aller Volksbewegungen in Frankreich standen, zu dem grossartigen Mittel, ein *Städtebündniss* aller französischen und belgischen Städte zu versuchen, und dieses Bündniss durch eine neue und umfassende Ordnung aller öffentlichen und rechtlichen Verhältnisse zu befestigen. Dies geschah im Jahre 1413. Die Universität verband sich mit dem Volke; als der Herzog von Orleans den Dauphin nach Paris brachte, brach der Sturm los; schon damals ward die Bastille erobert, alle Höflinge aus Paris vertrieben, und der Dauphin gezwungen, die mit Recht berühmt gewordene *Ord. vom 25. Mai 1413* anzunehmen, die nach dem Haupt der

Volkspartei, Caboche, dem Gouverneur von St. Cloud, die *Ordonnance Cabochienne* genannt zu werden pflegt. Diese Ordonnanz, aus 258 Art. bestehend, [1]) ist eins der merkwürdigsten Documente aus jener Zeit. Sie zeigt, wie richtig der Tact und das Bedürfniss des Volkes und wie umfassend sein Blick gewesen sein muss; alle Verhältnisse sind in derselben geregelt, und eine Masse trefflicher Vorschriften gegeben, die von der späteren Gesetzgebung mehr benutzt sind als diese es selber vielleicht wusste. Dennoch liess sich der Ausgang leicht ersehen. Nicht allein war jener Sieg mehr ein Parteikampf, als eine reine Volksbewegung, sondern er widerstritt dem Princip der Ordnung, auf dem der Staat ruhte. Die königliche Gewalt gewann noch in demselben Jahre die Oberhand wieder; am 5. September liess der Dauphin, nachdem die Volksbewegung unterdrückt, diese Ordonnance in einem feierlichen Lit de Justice öffentlich verdammen und zerreissen. So ging dieser letzte Versuch einer Gesetzgebung durch das Volk unter. Die Volksbewegungen ruhen jetzt länger als hundert Jahre; erst die Hugenotten suchen die Spuren der alten Zeit wieder auf, um das Princip der kirchlichen Reform durch die innige Verschmelzung mit der politischen zu festigen und zu erweitern.

Freilich war aber mit der Vernichtung jener Ord. von 1413 noch nichts gewonnen. Die innere Zerrüttung dauerte fort; Frankreich stand am Rande der gänzlichen Auflösung. Da trat die Jungfrau von Orleans auf. Man kann diese einzige Erscheinung von hundert Gesichtspunkten betrachten. Eine Ueberzeugung aber liess sie allen zurück: dass das alte Ritterthum nicht im Stande sei, Frankreich zu schützen, und darum nicht werth, es zu beherrschen. Karl VII. war der Mann, um diese Ueberzeugung auszubeuten. Auch die Volksbewegungen hatten nichts Dauerndes zu stiften vermocht. Der König verstand es, die Resultate derselben zu benutzen und seine Diener zu wählen. Er erkannte, dass gesetzliche Ordnung zunächst nur durch kräftiges Einschreiten des Königthums möglich sei. Daher treten unter ihm Ritter, Stände und Volk in den Hintergrund; an die Stelle der États tritt das Grand Conseil du Roi; das weise gewordene Beamtenthum wird zum Herrscher, und es liegt ein tiefer Sinn in den wohlverdienten Beinamen, die das Volk dem König gab; der Wohlbediente (le bien-servi) und der Verständige (le Sage). Seine Regierung ist die Basis des folgenden Königthums, und daher ist die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts reich an bedeutenden Gesetzen, in denen man leicht den Reflex der bisherigen

[1]) Ord. d. L. X. p. 70. Vergl. hier die Anm. von Villevault über diese Ord. In dem Recueil des anc. l. Fr. steht sie B. VII. pag. 283 ff.

Versuche gründlicher Reformen wieder erkennt. Wir heben die wichtigsten für unsern Gegenstand heraus.

Die rechte Thätigkeit der Gesetzgebung für die inneren Verhältnisse beginnt eigentlich erst nach der Errichtung des stehenden Heeres, welche durch die Bewilligungen der États von Orleans möglich gemacht wurde [1] (1439 und die nächstfolgenden Jahre). Jetzt wendet sich der König dem Wohl des Landes zu. 1443 erscheinen zwei Ord. Die erste über den Aufenthalt der Beamteten an ihren Amtsplätzen (Font. I. 548). Die zweite über die Appellationen (Ib. 618). Das Parlament von Toulouse wird wieder eingesetzt (Ord. 11. Oct. 1443).[2] Die Gerichtsbarkeit der Élus wird bestimmt (19. Juni 1445, O. d. L. XIII. 428); die Ord. vom 28. Oct. 1446 (O. d. L. XIII. 471) ist eine neue und ausführliche *Prozessordnung* in 41 Art. Sie ist dadurch wichtig, dass sie der grossen Ord. von Montils-les-Tours v. 15. April 1453 [3]) vorausgeht, und gleichsam als erster Versuch zu derselben gelten muss. Diese letztere Ord. ist eigentlich der Mittelpunkt der ganzen Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts für Recht und Gericht; nach ihr ist bis zu dem erneuten Auftreten der États in der folgenden Epoche kein Gesetz von Bedeutung mehr erlassen; sie ist gleichsam die Reichsverfassung, wie dieselbe aus den bisherigen Bewegungen als letztes Resultat heraustritt, und alle früheren einzelnen, zum Theil vergessenen, zum Theil verderbten Einrichtungen in ein grosses Ganze zusammenfasst. Es möge uns daher, weil man in ihr den nothwendigen Ueberblick am leichtesten gewinnt, und weil sie besonders Prozess und Gericht zum Gegenstand hat, erlaubt sein, ihren Inhalt genauer darzulegen.

[1]) Das höchst wichtige Edict vom 2. *Nov.* 1439 «sur l'Etablissement d'une force militaire permanente à cheval et la repression des vexations des gens de guerre» (dat. v. Orleans O. d. L. XIII. 306.) ist nicht allein durch die Errichtung der stehenden militärischen Macht von Bedeutung, sondern auch dadurch, dass es indirect dem Kônige das Recht gab, ohne Zustimmung der États Auflagen zu erheben; Karl VII. war nach Commines der erste, der Tailles auflegte «à son plaisir, sans le consentement des états de son royaume;» endlich aber dadurch, dass es den Freiherren das Recht nahm, von ihren Hörigen neue Abgaben zu fordern. Dadurch wurden die Lehnsabgaben zu Privateinkünften, und es schieden sich von ihnen die eigentlichen Abgaben. Von da an beginnt eine neue Epoche der Geschichte der Finanzverwaltung.

[2]) *Font.* I. 95 setzt die Ord. in das Jahr 1444. Dies kommt daher, weil dieselbe est am 4. Juli 1444 im Parlament von Toulouse einregistrirt ward. Jener Irrthum Fontanons ist auch in andere Werke übergegangen.

[3]) *O. d. L.* XIV. 284 ff. *Recueil* IX. p. 202 ff.

Nach der Einleitung betrifft die erste Abtheilung das *Parlament und sein Verfahren*, von a. 1—39. Zuerst bestimmt der Art. 1 die Besetzung des Parlaments, a. 2, 3 den Aufenthalt der Mitglieder, a. 4 die Tenue de l'audience, wohin noch a. 68 und 69 gehören, a. 5—9 die Competenz desselben. a. 9, 10 enthält die Berechtigung des Parlaments, Appellationen, die vor dasselbe gebracht werden, nöthigen Falls selbst dann zu entscheiden, wenn sie sonst hätten zurückgestellt (renvoyés) werden müssen. A. 11—13 bestimmt die Fälle, in denen die Appellation keinen Suspensiveffect haben soll. (Execution des jugemens non obstant appel.) A. 13 und 14, dass kein Appell in Criminalsachen die Instruction des Prozesses bei dem competenten Untergericht aufhalten dürfe. In a. 15, 16 wird die Desertion des Appels auf drei Monate festgestellt. Art. 18 verbietet die Abänderung und falsche Aufzeichnung der Urtheile bei Strafe der Fälschung. Die A. 18—27 bestimmen, dass die Appellation von jedem Urtheil, statt wie bisher 3 bis 6 Monate nach demselben eingegeben zu werden, «incontinent» geschehen soll, wenn nicht «il y eust grande et evidente cause de relever l'appellant» oder «dol, fraude et collusion du procureur» vorhanden sei. 18. Die A. 27—39 enthalten Bestimmungen über das Strafverfahren; der A. 37 schreibt die Haltung der Gerichtsrollen vor.

Die *zweite* Abtheilung, A. 40—55, ist eine *Advocaten- und Procuratoren-Ordnung*, und handelt A. 40—44 von den Pflichten der Advocaten, A. 44—47 von der Taxe der Procuratoren, A. 47—50 von ihrer Capacité, A. 50—54 Regeln über das Auftreten derselben. Die *dritte* Abtheilung, A. 55, betrifft das wichtige Gebiet der *Lettres*. A. 55—62 setzt fest, dass die Lettres d'État in allen Prozessen gänzlich *nichtig* sein sollen, und dass mithin weder Advocaten noch Procuratoren sich derselben bei Strafe nur im Falle eines Contumacial-Erlasses durch die Lettres bedienen dürfen; daran schliessen sich noch einige Bestimmungen, über die Kürze und den Inhalt der Vorträge. A. 62—65. Die Lettres de *delais* (königliche Fristbewilligungen) werden jedoch zugelassen, A. 65. Alle Lettres de Chancellerie aber werden gänzlich für nichtig erklärt. A. 66, «sinon qu'elles soyent civiles et raisonnables», was denn freilich das Verbot selber wieder aufhebt; ohne Ausnahme aber werden die Lettres d'abolition verboten, A. 67. — Die *vierte* Abtheilung betrifft das *eigentliche Verfahren*. Die A. 70—75 bestimmen über die *Actions possessoires*, dass keine Cumulation von Petitorium und Possessorium, selbst nicht mit Erlaubniss der Lettres, zugelassen, und keine Execution bei trouble und nouvelleté durch solche Lettres aufgehalten werden, gleichfalls, dass in allen diesen Fällen nicht par retenue, sondern à toutes fins die Eingaben der Parteien gemacht

werden sollen (s. unten). Die A. 75—77 bestimmen über die *matières bénéficiales*, dass sie rasch und ohne besondere Formalitäten zu entscheiden sind. Der Art. 77 und 78 setzt fest, dass bei der Appellation die weitere Verfolgung derselben, Eingabe der Acten, in 3 Tagen geschehen solle, wenn nicht das Gericht selber Frist bewilligt; und dass, wenn dieses nicht geschieht, die Sache nach den vorliegenden Acten zu entscheiden sei. — Die *letzte* Abtheilung endlich (A. 79—125) ist die *Gerichtsordnung*. Hier verbietet der A. 79 alle Urtheile durch Commissarien des Parlaments, die eine so grosse Verwirrung in die unteren Gerichte gebracht hatten. Der A. 81 verordnet, dass die Baillis und Seneschaux an ihren Amtstagen wieder vor dem Parlament wie in früherer Zeit erscheinen, und dass, A. 82, 83, alle Baillagen wieder besetzt werden sollen. A. 84 und 85 verbietet die Käuflichkeit der Gerichtsstellen; A. 86—91 verpflichten die Baillis, an ihren Gerichtsorten sich aufzuhalten, und dass sie ihre Stellvertreter, Lieutenants, nur unter Zuziehung der königlichen Officiers et gens de nostre conseil et autres preud'hommes des courts d'iceulx baillages et Sénéschaussées einsetzen dürfen. A. 91—95 gebietet richtige Abhaltung der Assises und Innehaltung der Competenz; A. 95—102 beschränken die Enquêtes des Parlaments par commissaires auf die Sachen der Baronnies, chatellenies ou autres plus grandes causes; dann folgen Bestimmungen über das Verfahren bei den Enquêtes. A. 102 und 103 enthalten Bestimmungen über die Greffiers civils et criminels; A. 104—118 geben eine kurze Notariatsordnung für das Parlament; daran schliessen sich noch einige andere Bestimmungen über die Verhältnisse der Richter. Der berühmteste Artikel endlich ist der letzte, A. 125, der die Aufzeichnung der Coutumes im ganzen Reiche vorschreibt, von denen später die Rede sein soll.

Dies ist der Inhalt der Ord. von 1453, die den Ruhe- und Schlusspunkt dieser Epoche bildet. Eins vor allem zeigt sich deutlich in derselben. Nirgends ist eigentlich die *Gestalt der Gerichtsverfassung* geändert oder überhaupt nur ausgedrückt; die Ord. nimmt sie als gegebene Thatsache an, und lässt sie bestehen. Nirgends ist ferner das eigentliche *Verfahren* geregelt; ja der letzte Art. 125 sagt sogar ausdrücklich: «Toutes foys nous n'entendrons aucunement déroguer au stile de nostre court de parlement.» Wir haben daher sowohl die Gerichtsverfassung als das Verfahren dieser Epoche nicht aus dieser einzelnen Ordonnanz, sondern aus dem ganzen Rechtsleben dieser Zeit herauszunehmen. Dieser eigenthümliche Character der französischen Gesetzgebung ist ihr in dieser Beziehung auch in der Folge geblieben. Während die Finanzen, das Münzwesen, das Heerwesen, die Gesetzgebung und manches

andere seine Form ändert, ist im Gerichtswesen eigentlich nur der Geist desselben ein anderer geworden. Desshalb ist es trotz des entschiedenen allgemeinen Characters dieser Zeit keineswegs leicht, sich den concreten Zustand desselben mit seinen eigenthümlichen Gegensätzen zur Anschauung zu bringen und denselben in sein rechtes Verhältniss zu der übrigen Geschichte Frankreichs zu stellen; grade hier ist es am nothwendigsten, die innere Entwicklung fest im Auge zu behalten, um den Ueberblick über die äusserliche Verwirrung nicht zu verlieren.

Diese Verwirrung in der Gestalt der Gerichtsbarkeit wird nun noch grösser durch ein Moment, das mit dem Fortschritt des Königthums auf das engste zusammenhängt. Als die Macht desselben begann, sich über ganz Frankreich auszubreiten, erschuf dieselbe sich eine Reihe neuer Organe, die durch ihre innerliche Selbstständigkeit sich auch nach aussen hin von der vorhandenen Gerichtsbarkeit absonderten. Wir finden daher mitten in der alten Gerichtsverfassung mehrere ganz neue Jurisdictionen auftauchen, die sich durch das ganze Land hinziehen und eine eigene Beachtung fordern. Man kann sie um so weniger übergehen, als die folgende Epoche dieses System noch weiter ausgebildet hat. Dieses Verhältniss macht die Darstellung dieser Zeit fast nicht weniger schwierig, als die des eigentlichen Lehnswesens.

Ludwig XI. nun, der Schlusspunkt in diesem Zeitraum, hätte allerdings die Macht gehabt, dem ihm in schweigender Angst gehorchenden Frankreich die Einheit der Verfassung und des Rechts zu geben, die er selber so sehr gewünscht haben soll. Aber die näheren Bedürfnisse der Zeit und die eigene Persönlichkeit drängten ihn vielmehr nach einer anderen Richtung, deren Bedeutung freilich keine viel geringere ist. Durch ihn ist die Macht der grossen Vasallen gebrochen, und seine Regierung ist die Zeit, in der das *Lehnsfürstenthum* seinen entscheidenden Untergang gefunden hat. Jetzt ist das Königthum zum *einzigen Fürstenthum* in Frankreich geworden; und wenn man sagen kann, dass durch die englischen Kriege das Princip der Lehnssouverainetät *der Freiherrschaften* materiell und ideell vernichtet worden ist, so ist durch Ludwig XI. die Idee einer Souverainetät auch für die Fürsten zum Verbrechen gestempelt. Damit ist der centralen Gewalt die letzte Bahn geöffnet, und mit diesem Resultat schliesst diese Epoche des Uebergangs aus dem Lehnswesen, die die Epoche der *Entstehung* des Volks und des Königthums geworden ist.

Was nun auf diese Weise von der Gesetzgebung im Ganzen erlebt und erreicht ist, das ward von dem Gerichtswesen in den Sphären des localen und Einzellebens verwirklicht.

C. Das neue Gerichtswesen und seine Thätigkeit.

Mit der Umgestaltung des Königthums ist auch das Gerichtswesen ein anderes geworden; auch in ihm zeigt sich der allgemeine Gang der Dinge, ändert das Alte, fügt neues hinzu, und bereitet die folgende Epoche vor.

Als die États dem Königthum die höchste und zugleich die allgemeinste Gewalt in Frankreich übertrugen, erwuchsen dem letzteren natürlich eine Menge neuer Aufgaben, und die alten vermehrten sich. In dem früheren Organismus des Königthums hatte nun sich das Lehnswesen hauptsächlich in einem Punkte geäussert: darin, dass demselben Amte die ununterschiedene Masse aller amtlichen Aufgaben, Gericht, Heer, Waffen, Abgaben, übertragen war. Das liess sich durchführen, so lange die Thätigkeit des Königthums local beschränkt war. Die États aber, indem sie ihm alles übertrugen, forderten auch Verwaltung und Verantwortlichkeit für alles. Dem konnte das Königthum nur dadurch genügen, dass es die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung den *einzelnen Amtsorganismen* übertrug. Mit dem Auftreten der États beginnt daher eine Arbeit im französischen Staatsleben, die theils neue Aemter erschafft und ordnet, theils die alten auf einen bestimmten Kreis ihrer früheren Thätigkeit beschränkt. Diese Bewegung, als eng mit dem Entstehen der États zusammenhängend, und zum Theil unmittelbar von ihnen ausgehend, zum Theil von ihnen veranlasst, hat ihre eigene Geschichte, die das ganze Land und das ganze Amtssystem umfasst. Unsern Gegenstand berührt sie nur auf Einem Punkte.

Im früheren Rechte war die Aufgabe der Baillages und Seneschaussées hauptsächlich eine zweifache gewesen: die Steuererhebung mit ihrer Rechenschaftsablage und das Gericht. Sie konnten beides zugleich verwalten, weil die Einnahmen der Baillage bis dahin nicht blos nur *lehnsrechtliche*, sondern zugleich ausschliesslich *königliche* waren. Erst mit den États beginnen wirkliche *Staatseinnahmen*, zuerst selbstständig neben den alten lehnsrechtlichen stehend, dann dieselben dem grössten Theil nach in sich aufnehmend. Dieser ganz neue Theil des Abgabensystems erzeugte ein ganz neues System von Steuerbeamteten, die *Élus;* durch sie ward der Grundsatz begründet, dass die Steuerverfassung ein Selbstständiges sei; und davon wiederum war die Folge, dass die Baillis diesen Theil ihrer Thätigkeit um so leichter verloren, als ihre Einnahmen neben den eigentlichen Staatseinnahmen, zu denen noch die Zölle kamen, unbedeutend waren. Nur die eigentlich gerichtlichen Einkünfte des Königs blieben ihnen. Allein dieser Theil ihrer

Function war zu untergeordnet, um gehörig controllirt werden zu können; die Könige wendeten daher bald auf alle gerichtlichen Aemter ein bekanntes Princip des Lehnswesens an, nur mit erneuerter Form. Sie übertrugen gegen eine Kaufsumme diese Einkünfte an die Gerichtsbeamteten aller Art, wie man früher alle Arten der Einkünfte für das Versprechen der Kriegshülfe verliehen hatte; und dieses ist die vielbescholtene venalité des offices, die sich auf einfache Weise damals an den allgemeinen Gang der Entwicklung anschloss. Unter allen üblen Folgen derselben trat jedoch eine gute und wichtige hervor, die man zu sehr übersehen hat. Da nämlich durch sie dem gerichtlichen Amt *alle* Theilnahme an der eigentlichen Staatsverwaltung genommen ward, so begannen von jetzt an die Aemter sich als *rein* gerichtliche anzusehen; und die Baillage wird daher mit dieser Epoche ausschliesslich zu einem Gliede im Ganzen des *Gerichtswesens.*

Dasselbe, nur auf anderem Wege, ging mit dem Parlamente vor sich. Auch das Parlament des 13. Jahrhunderts ist noch eine regellose Mischung von Gericht, Rechnungsrath und Staatsrath. Wie in der engern Grenze der Amtmannschaft begannen auch in dieser höhern Sphäre jene verschiedenartigen Aufgaben sich allmählig zu widersprechen. Aus der ungeschiedenen Masse des alten Parlaments lösten sich daher jetzt allmählig die einzelnen Haupttheile heraus; das Conseil du Roy und die Chambre des Comptes wurden selbstständig, und das Parlament im eigentlichen Sinne, wie wir es oben bezeichnet haben, und wie es für die einzelnen Fälle berufen ward und fungirte, ward jetzt, hauptsächlich durch die cit. Ordd. v. 1318—20 zu einem für sich dastehenden höchsten *Gerichtskörper*, mit der ausschliesslichen Aufgabe, an der Spitze des *Gerichtswesens* zu stehen.

Somit ist der erste Character dieser Epoche jene Selbstständigkeit der einzelnen Amtsorganismen im Allgemeinen, und die des Gerichtswesens im Besonderen. An ihn schliesst sich die zweite Seite.

Derselbe Grund, der jene innere Scheidung im Amtsleben vollzogen hatte, die Uebertragung der ständischen Gewalt auf ihren königlichen Stellvertreter, dehnte nun auch das Beamtenthum über *alle* Theile Frankreichs aus. Wie für das Heer, für die Steuern und für die ständische Vertretung selber ward daher auch für das Gerichtswesen dieses *ganze* Land eingetheilt und geordnet; die Baillages auf der einen, die Parlamente auf der anderen Seite umfassen mit ihrer Competenz jetzt das ganze Lehnsgebiet. Die Rechte aber und die Verhältnisse dieses Lehnsgebietes konnte jenes amtliche Gerichtswesen nicht ohne weiteres vernichten; im Gegentheil geschah jene Ausdehnung wesentlich nur dadurch, dass die Könige

in das Recht der alten Lehnsherren *succedirten*. Der Gegensatz zwischen Beamtenthum und Lehnswesen ward dadurch jetzt ein allgemeiner in ganz Frankreich, und damit auch der Kampf, der diesem Gegensatze folgte. Das erzeugte nun fast in allen Theilen des Beamtenthums zwei Systeme, die sich entsprachen in der Richtung ihrer Thätigkeit, aber verschieden waren in ihrer Form. Das eine System der Beamteten ist das *lehnsrechtliche*, dasjenige, wo sich die alte Verfassung an die neue Form des Staats anschliesst und von ihr allmählig überwältigt in die folgende Epoche nur noch den Namen hinüberträgt. Das andere ist das *eigentlich-königliche*, das zu seiner Basis die neue Idee des Staates, das über allem Lehnsrecht stehende *königliche* Recht hat, und daher vom Könige allein eingesetzt und geordnet wird. Die Eigenthümlichkeit der vorliegenden Epoche besteht nun darin, beide neben einander zu stellen; aber nicht als zwei ruhende Formationen einer Zeit, sondern, entstanden aus demselben Princip, als fortarbeitend nach demselben Ziel, der Unterwerfung des Lehnrechts unter die centrale Gewalt des Königthums, die mit dem Eintritt der folgenden Epoche entschieden ist. Dies nun gilt auch für das Gerichtswesen, und nach diesen zwei Gruppen ordnet sich nun das Folgende.

Dabei möge die Bemerkung dasselbe einleiten, dass wir, die Einzelnheiten der Gerichtsverfassung im ersten Bande voraussetzend, hauptsächlich nur die innere Bewegung derselben verfolgen werden.

I. Das lehnsrechtlich-königliche Gerichtswesen.

A. Die Amtmannschaften.

Die Grundform dieser Amtmannschaften, die jetzt, wie schon oben bemerkt, aus allgemeinen Amtsgebieten zu Gerichts- und Polizeisprengeln geworden sind, ist zuerst die ganz ursprüngliche der Baillage; und diese muss sich vorlegen, um den Gang der Bewegung deutlich zu erkennen. Jede Amtmannschaft enthält zunächst *zwei* Arten des Amtsgebiets. Die erste Art ist diejenige, in welcher der König nicht blos Lehnsfürst und Lehnsherr, sondern zugleich *Grundherr* ist. Die zweite Art ist diejenige, die unter den Lehnsherren und Lehnsfürsten nach altem Recht steht, und wo mithin der König nicht mehr Macht hat, als die neuen États ihm übertrugen. Nun haben wir schon gezeigt, wie grade das Gerichtswesen am entschiedensten mit dem Privateigenthum zusammenhing; daher ergab sich, dass auch das Gerichtswesen seine äussere Form an die Qualität des Grundbesitzes auch jetzt noch anschloss; und so hat der Bailli oder Oberrichter je nach den Verhältnissen seiner Baillage eine zweifache Stellung.

In den Gebieten nämlich, wo der Bailli das grundherrliche Recht des Königs vertrat, war der Grundbesitz entweder wie früher von blossen Hintersassen unter den verschiedensten Namen besessen oder die *Mannen*, hommes, erkannten in ihm und seinem Stellvertreter nur den *Freiherrn* und sein Recht. Für das erstere, *unfreie* Gebiet hatte das Königthum mithin vollen Spielraum, sein rein amtliches Gerichtswesen einzurichten und dem Bailli unterzuordnen. Dies war aber besonders durch einen Punkt wichtig, den wir hier nur andeuten dürfen. Eine Reihe verschiedener Ursachen wirkten zusammen, um die *Städte* ihrer alten rechtlichen, und besonders ihrer gerichtlichen Selbstständigkeit zu berauben. Theils hoben die Könige die Communes geradezu auf, setzten einen Prévot als oberste Behörde ein, theils gaben sie selber ihr Communalrecht zurück, theils gewannen die königlichen Beamteten es über die städtischen, und drängten die Maires und Eschevins auf ein immer engeres Gebiet in Verwaltung und Gerichtsbarkeit, theils endlich brachen die Kriege Wohlstand und Verfassung zugleich. Die Städte begannen daher allmählig mehr noch wie das flache Land dem eigentlich amtlichen Gericht sich unterzuordnen; in ihnen entfaltete dasselbe den wichtigsten Theil seiner nivellirenden Thätigkeit, und obwohl uns grade für diesen Theil der Gemeindegeschichte am meisten die Quellen mangeln, so lässt sich doch besonders aus Einem Grunde schliessen, dass mit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Selbstständigkeit derselben für die Rechtsbildung wenigstens vernichtet sein muss. Dies ist die Abfassung der eigentlichen Coutumes. In allen diesen Coutumes ist eines besondern städtischen Rechts, ja nicht einmal der Chartes et Privilèges Erwähnung gethan; man erkennt, dass die Einheit der Baillage bereits der eigentlich rechtsbildende Körper geworden ist und dass in ihm die Städte schon damals in derselben Weise aufgehen, wie sie es gegenwärtig in der Departementalverfassung thun. Dieser Untergang des Gemeinderechts fordert noch seine eigene Geschichte. Hauptsächlich aber durch die Verschmelzung desselben mit dem allgemeinen Recht und mithin auch mit der allgemeinen Verfassung der Baillages bildete der eigentlich *amtliche* Theil derselben an den meisten Stellen die Hauptsache. Indessen erhielt sich auch das *freie* königliche Gebiet vor allem in einem Theile Frankreichs, in dem die Freiherrschaften die alten Allodsbauern am wenigsten zu unterdrücken vermocht hatten, dem Nordosten. Hier treffen wir noch den Bailli, wenigstens im Anfange des 13. Jahrhunderts ganz in der alten Stellung, die *Bouteiller* uns beschreibt.[1]) Er muss die

[1]) Die Ausgabe, welche ich benutze, ist bei *Dupin* Notices bibl. zu seiner Bibl. de dr. p. 718 ff. nicht mit angegeben. Sie ist in gr. 4.°, schöner

hommes zu seinen Gerichtssitzungen berufen (conjurer) wie einst; sind sie versammelt und aufgefordert Recht zu sprechen — «puisque semons auront ésté de loy dire,» [1]) so zieht sich der Bailli zurück; haben sie gesprochen, so hat er nichts zu thun, als das Urtheil zu vollziehen. Gehörte die Sache nicht dieser Assise, so konnte der Bailli wie zu Beaum. Zeit, selber Gericht halten; dazu wählt er auch jetzt noch aus den preud'hommes Beisitzer, Assessseurs, «qui sont au conseil du juge« [2]) und die mit ihm das Urtheil berathen; grade das wird am häufigsten bei den Angelegenheiten der *Städte* das gewöhnliche Verfahren gewesen sein.

Wie nun für diesen königlichen Theil der Baillage im Wesentlichen die alte Form sich erhält, so dauert sie auch für den *freiherrlichen* fort. Innerhalb der freiherrlichen Güter, die von dem Gerichtssprengel der Baillage umfasst werden, treten die alten Unterschiede der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Lehnswesens in allem Wesentlichen mit den Unterscheidungen wieder auf, die wir schon früher angegeben haben. Nun erklärt es sich leicht, weshalb die *Grenzen* zwischen den Stufen derselben nicht vollkommen übereinstimmen an allen Orten. Eine der Hauptaufgaben der Redaction der Coutumes war es daher, örtlich diese Grenze zu bestimmen; sie beginnen daher fast alle mit der Aufzählung der Rechte, welche diese Stufen jede für sich haben. Indessen konnte das Hauptverhältniss nicht wesentlich variiren; und wir finden daher das alte Recht in seinen Grundzügen allenthalben wieder. Für diese allgemeine Gestalt desselben ist Bouteiller die beste Quelle. Er beginnt mit einem Satz, der auf eine fast wörtliche Benutzung der Et. d. St. L. hindeutet — «si sachiez que le lier si a toute justice haulte, moyenne et basse en sa terre et seigneurie.» Wer blos die haulte hat, ist Vavasseur; die justice des vicontiers, que les coustumiers appellent en aulcuns lieux *moyenne* justice, hat das Recht auf die Busse von 60 sols und die Execution des larecin; die *basse* justice, appellée *fonciere* par les coustumiers hat die Busse bis 3 sols und die Streitigkeiten über die «rentes» oder den Cens.[3])

gothischer Druck, gedruckt in Lyon «par Jacques Arnolles, le VII jour de Decembre lan mil cinq cens et troys» und verlegt von Jacques Huguetan in Paris. Sie zählt 244 folien, enthält zwei Colonnen auf jeder Seite und zeichnet sich durch grosse Correktheit aus. Da ich keine Ausgabe von Charondas habe erreichen können, so muss ich die folgenden Stellen nach der Folienzahl citiren. — Das Exemplar gehört der Kopenhagener Bibliothek. Am Schlusse ist das Testament Bouteillers hinzugefügt.

[1]) L. II. fol. 183 a.

[2]) Ib. fol. 184. b.

[3]) Ib. fol. 180. a.

Hält man dies zusammen mit den Angaben der früheren Epoche, so ist im Allgemeinen nichts hinzuzufügen. Das eigentlich *neue* Element in diesen Verhältnissen brachte erst der Gegensatz zu der amtlichen Gerichtsbarkeit. Und diesen müssen wir nach seinen Hauptseiten hin bezeichnen.

Das ganze System der freiherrlichen Gerichtsbarkeit beruhte darauf, dass die Freiherren selber an der Spitze der Rechtsverwaltung ihrer Freiherrschaften standen, und die alte Verfassung auf diese Weise aufrecht erhielten. Zwei Gründe haben dies Verhältniss vernichtet. Zuerst bot sich den Seigneurs am Hofe des Königs ein glänzenderer Wirkungskreis, der sie von den alten Freiherrnsitzen in das Gefolge des Königthums lockte. Dann liebten sie es nicht, dem Bailli in Appellationsfällen zu Recht stehen zu müssen, da sie oft von höherem Adel waren wie dieser Beamtete. Sie begannen daher sich aus ihren eignen Gerichten zurückzuziehen. Der Stellvertretung aber bedürftig, lag es ihnen nahe, *ihren* Gerichtssprengeln dieselbe organische Verfassung zu geben, die das königliche Gerichtswesen hatte. So enstanden im Laufe dieser Epoche allenthalben kleine Baillages und Prévotés im Gebiete der haut-justiciers, die natürlich unter dem königlichen Bailli standen. Das dauerte fort über die vorliegende Epoche. Dumoulin erzählt in seinem oben cit. Comm. (T. I. § 1. gl. 5. n. 51.) «castellani hujus regni (die chatelains, die kleinen Freiherren, die nur eine Burg und einen Ort besassen) solent habere unum judicem pro *primo tribunali*, quem *præpositum* vocant, qui omnem jurisdictionem exercet in prima instantia; et alium judicem pro secundo tribunali, quem *baillivum* vocant qui cognoscit in secunda instantia« etc. Das hatte nun wieder nicht blos zur Folge, dass der Gang des Gerichts bei Streitigkeiten in diesen Herrschaften sehr verzögert werden musste; sondern vorzüglich ging dadurch jenes lebendige Rechtsbewusstsein in den höheren Ständen unter, durch welches sich immer die Lehnsepoche ausgezeichnet hat. An ihre Stelle traten jene Ortsrichter als Verwalter des Rechts, und diesen ward damit das Wohl der Mittelklasse in die Hände gegeben. Ich kann es mir nicht versagen, eine Stelle aus Ph. de Commines [1]) hier herzusetzen, die wie wenig andere überreich an wichtigen Andeutungen ist. «Encore ne me puis je tenir de blamer les seigneurs ignorans. Environ tous les seigneurs se trouvent volontiers quelques clercs et gens de robes longues — et y sont bien seans quand ils sont bons, et bien dangereux quand ils sont mauvais. A tous propos *ont une loi au bec*, ou une histoire. — — Et croyez que

[1]) L. III. ch. 6. Vergl. auch L. I. ch. 10. *Mably* Obscr. L. VI. ch. IV.

Dieu n'a point establi l'office de roy n'y d'autre prince pour estre exercé par les bestes; ny par ceux qui par vaine gloire disent: *je ne suis pas clerc, je laisse faire à mon conseil, je me fie à eux,* Et puis s'en vont, sans assigner autre raison, en leurs esbats.» — Man sieht wie das Recht auf diese Weise in die Hände der guten und schlechten *Rechtsgelehrten* durch jene Institution überzugehen beginnt; hier ist der Punkt, auf dem sich der Untergang des Volksrechts und der Sieg des römischen Rechts in den unteren Regionen des Rechtslebens erklärt; denn wie die kleinen Herren es dem Königthum im Kleinen nachthun, so ahmen ihre Beamteten die königlichen nach. So ward jene Eintheilung zum Beginn der allgemeinen Herrschaft des Beamtenthums und seines Rechts in Frankreich.

Indessen standen, trotz dieser formellen Gleichheit, die Gerichtssprengel der Freiherren doch noch immer *neben* den königlichen, und ohne das Hinzutreten eines zweiten Verhältnisses wäre der Einfluss der letztern auf jene stets nur ein indirecter geblieben. Dieses zweite Verhältniss, die *Umgestaltung der alten Assises* zu den neuen *amtlichen Assises* vollendete erst, was in der amtlichen Organisation der freiherrlichen Gerichte begonnen war. Diese Umgestaltung, die man selten hinreichend berücksichtigt, war eine Folge der allgemeineren Geschichte des Landes, und in ihr vorzüglich des Auftretens der États.

Blickt man nämlich zurück auf die alten Assises, so umfassten dieselben, wie wir gezeigt, *alle* Aufgaben des öffentlichen Lebens zugleich, Gericht, Authentification öffentlicher Acte, Gesetzgebung und anderes. Als nun die États auftraten und auf allen Punkten in Verwaltung und Gesetzgebung hineingriffen, schloss sich an sie die Vorstellung, dass die einzelnen Aufgaben des öffentlichen Rechts auch besondrer *Organe* zu ihrer Erledigung bedürften. Diese Idee systematischer Scheidung des Staatslebens pflanzte sich von den États généraux auf die einzelnen Theile Frankreichs fort, und hier kam ihr ein zweites entgegen. Die Subsidien der Könige mussten, weil sie von den Freiherren der Provinzen erhoben werden sollten, auch von diesen bewilligt werden. Dazu war eine Versammlung dieser Provinzialstände nothwendig. Nun bildeten die alten Assises bereits einen bekannten und bequemen Mittelpunkt für die Abmachung aller Angelegenheiten einer Baillage. Es war daher natürlich, dass man sie für die Provinzialstände zum Grunde legte, und so im kleinen das allgemeine Verhältniss der Etats Généraux wiederholte. Eben so natürlich aber war es, dass diese Stände auch dasselbe *Recht* mit den Reichsständen in Anspruch nahmen und für ihre Subsidien vom Königthum sich gewisse Gesetze ausbedingten, deren Form und Nothwendigkeit in ihnen berathen wurde.

Auf diese Weise organisirte sich zugleich mit dem Beamtenthume das ständische Wesen zu einer ständischen Hierarchie der Vertretung. Betrachtet man aber jenes Recht dieser neuen, vom Bailli im Namen des Königs abgehaltenen Provinzialstände genauer, so ist es nichts anderes, als die höhere Ausbildung *einer Seite* der alten Assise und ihres Rechts, der *Gesetzgebung* derselben in den Etablissements der Lehnsepoche, die jetzt als inbegriffen im Ganzen des Staats erscheint. Diese schied sich mithin in den Etats provinciaux zu einem selbstständigen Körper ab; und natürlich verloren die Assises des alten Rechts was jenen Etats zufiel. Nun blieben allerdings diese Assises bestehn; allein nachdem sie an die Etats grade den wichtigsten Theil ihrer Bedeutung verloren hatten, konnten sie selber nicht mehr in der alten Form bleiben. Auf diese Weise bereitete sich die Umgestaltung der ursprünglichen Assise vor. Da derselben nach dem Verlust ihrer Gesetzgebung nur noch das gerichtliche Moment blieb, so concentrirte sich von jetzt an ihre Bedeutung und Thätigkeit um das eigentliche *Recht* und seine Bildung; sie theilt das Schicksal der Baillis und der Parlamente und wird zum ausschliesslichen *Gerichtskörper*.

Dieser Uebergang der Assise von der allgemeinen Landesversammlung zum blossen Landesgericht ist daher der Inhalt dieser Zeit in diesem Gebiete. Allein auch jene gerichtliche Stellung und Form der neuen Assise blieb nicht die der älteren Zeit.

Die ursprüngliche Assise nämlich bestand aus den Inhabern der Gerichtsbarkeit selber, den Freiherrn und hommes. Die Entwicklung dieser Zeit aber hatte die Gerichtsherrn veranlasst, ihre Gerichte durch Beamtete verwalten zu lassen. Natürlich erschienen jetzt diese allein in der Assise, um so mehr, da schon im 14. Jahrhundert die Edlen nicht immer und nicht gerne mehr in die alte Assise kamen.[1] Da nun die kleinen Beamtensysteme der Grundherren ganz nach dem Muster des königlichen Amtsorganismus eingerichtet, und durch die Appellation stets von dem letzteren abhängig war, so änderte sich die neue reine *Gerichtsassise* nicht blos äusserlich darin, dass sie jetzt nur noch aus Beamteten bestand, sondern diese Beamteten bildeten jetzt ein durch und durch gleichförmiges Ganze, das die gemeinsame Grundlage, die Idee des Beamtenthums mit Einem Geiste, die Bedeutung des königlichen Baillis mit Einem Willen beseelte, und das daher mit Einem

[1] *Duc. Gl.* v. Assisæ. «Si quis ex iis deesset, pecuniaria mulcta puniebatur. Compotus Baill. Turonensis ann. 1337.» «De legibus (mulctis) assisiarum, videlicet de defectibus hominum nobilium, qui consueverant solvere pro quolibet defectu V sol. —

Sinne für die neue centrale Ordnung der Dinge wirkte. Auf diese Weise ward es möglich, die alte Baillage zum Mittelpunkt der neuen Rechtsbildung zu machen und die besondern Ortsrechte derselben zu unterwerfen. Dabei aber blieben die ursprünglichen Formen, die Baillis liessen auch jetzt noch ihre Assises *ausrufen* — crier; — zu ihnen kamen dann alle königlichen Diener und Beamtete zusammen, so wie die der Lehnsherrschaften. Der Bailli des Königs hielt den Vorsitz und erledigte die Hauptsachen. Das erleichterte er sich jetzt wie früher durch Zuziehen verständiger Leute in sein Conseil, nur dass diese Beisitzer allmählig zu *stehenden Räthen* und damit selbst zu *Beamteten* wurden, wie Bout. sagt: «qui communement sont appellez au conseil du juge, et sont *tenus pour officiers.*» So bewältigte das Beamtensystem auch diesen Theil. Diese *Assise der zweiten Epoche* beschreibt Bouteiller vortrefflich: «Assise si est une assemblée de *saiges juges* [1]) et *officiers du pays*, que fait tenir ou tient le souverain baillif de la province. Et y doivent estre *tous les juges, lieutenants, sergens* et *autres officiers* de justice et prevosté royal sur l'amende, se ilz n'ont loyal ensoigne. — En assise doivent estre tous procez decidez — tout crime cogneu et pugny, tout bannissement accomply. Si doit estre *chascun* ouy en sa complainte, soit sur *nobles, non nobles,* sur *officiers, sergens* ou aultre. — Et est entendue assise ainsi *comme purgie de tous fais avenus ou pays.* En assises appellez les saiges et les seigneurs du pays peuvent estre mises sus nouvelles constitutions et ordonnances sur le pays, et destruictes aultres. — Et doivent *estre publiées* si que nul ne le peult ignorer.» — Deutlich erkennt man in dieser Beschreibung die Reste des alten Rechts in der eventuellen Theilnahme der seigneurs du pays, und das Princip des neuen in der absoluten Pflicht der Beamteten aller Art, in der Assise zu erscheinen. Diese Assises des 14. und 15. Jahrhunderts sind das Resultat des Auftretens der États; und wie sie durch die Entwicklung des Volkes entstanden sind, so gehen sie mit dem Recht desselben in der folgenden Epoche wieder unter.

[1]) Setzt man, wie das im Grunde nothwendig ist, so wie man von der frühern Zeit redet, statt des neuen Ausdruckes juges den alten baron, so erscheint das Wort sage baron. Es scheint uns ungemein nahe zu liegen, den bestrittenen Ausdruck der *sachibarones* als der sapiens barones, der Wissenden Freiherren zu erklären. Ich möchte dabei auf eine andre, nicht bekannte Stelle aufmerksam machen. In dem früher cit. Disc. sur la Rochelle werden p. 90 f. die Namen der Maires von la Rochelle aufgeführt; darunter im Jahr 1461 «*Sage Monsieur* Jean Bernhard.» Monsieur ist im 15. Jahrhundert was die *barons,* barons de la cité im 11. und 12. sind. Die Uebertragung auf Sage baron, Sachibaro liegt mithin nahe; es sind *rechtskundige,* vom Vorsitzenden als Rath zugezogene Leute.

Will man nun ein Bild einer solchen Assise, so ist es klar, dass man sie nicht mehr nach der Zahl der *Freiherrn* einer Baillage, sondern nach der der *Beamteten* in derselben zusammengesetzt, und von der Masse des rechtsuchenden Volkes umgeben denken muss. Da nun aber die einzelnen Baillages in ihrem inneren Organismus sehr von einander abweichen, so muss man auch diese Zusammensetzung der Localgeschichte überweisen. Als ein Beispiel von der bunten Mannichfaltigkeit, die sie enthielten, mag die Coutume der Baillage von Senlis a. 1. gelten, wo alle einzelnen Beamteten der ganzen Baillage aufgeführt sind, und die im Cout. Gen. von Angevin (Ed. 1664) drei Folioseiten (p. 333—337) umfasst. Leider enthalten die übrigen Coutumes entweder gar nichts oder nur sehr wenig über diese innere Gerichtsverfassung; das cit. Beispiel zeigt aber den Reichthum an Formen und Abtheilungen der Gerichtsbarkeit, die damals in Frankreich vorhanden gewesen sein müssen.

Auf diese Weise hat nun das Königthum die unteren Gerichte der Freiherrn und die Obergerichte derselben oder die Assises umgestaltet. Dennoch blieb Ein grosses Gebiet übrig, wohin sich die Gewalt jener Beamteten auch durch diese Umbildung nicht erstreckte. Denn während die Assises zu Amtskörpern wurden, erhielt sich, wie schon bemerkt, die *selbstständige Gerichtsbarkeit* der alten Lehnsherren im Kleinen wie im Grossen. Gab das auf der einen Seite zu den grössten Verwirrungen Anlass, so stand es auf der anderen mit dem *Princip* der königlichen Gerichtsherrlichkeit in dem directesten Widerspruch. Dass dies schon im 13. Jahrhundert von den Beamteten gefühlt, und dass schon damals von ihnen versucht ward, diese Gerichtsbarkeit selber zu beschränken, ist oben gezeigt. Allein noch waren diese Versuche vereinzelt und unsystematisch, wie der Beamtenorganismus selbst. Als dieser mit dem 14. Jahrhundert zum wirklichen System ward, erhob er auch jenen Angriff zu einem systematischen Ganzen. Dies ist nun der letzte Punkt, der als selbstständiger das innere Leben der Baillage characterisirt.

Da nämlich die Baillis die Vertreter der königlichen *Lehnsherrlichkeit* waren, so konnten sie ihr Gericht nicht blos im Appellationsfall *über*, sondern in anderen Fällen auch als *concurrirendes forum neben* die Lehnsgerichte stellen, mochten dieses freiherrliche, kirchliche oder städtische Gerichte sein. Da sie ferner die *Souverainetät* des Königs vertraten, so folgte ihnen, dass alles was gegen diese, und mithin auch gegen die königlichen Gesetze, gegen die Ruhe ihres Amtssprengels und gegen polizeiliche Gebote geschah, *ausschliesslich* ihrer Competenz gehöre. Diese Gesichtspunkte waren die einzigen, von denen aus die Beamteten ihre Gerichts-

barkeit über die Competenz der Lehnsgerichte ausdehnen konnten, ohne in das Eigenthumsrecht der Besitzenden einzugreifen. So wie daher das Beamtensystem sich entwickelte, fingen die königlichen Richter an, jenen Gedanken auszubeuten und so entstand das System der *Cas royaux,* oder der *königlichen Competenz*, derjenigen Fälle, in denen die königlichen Richter ohne Rücksicht auf die örtliche Gerichtsherrlichkeit die ausschliessliche oder concurrirende Competenz ihrer Gerichte theoretisch und praktisch behaupteten.

Es ergiebt sich schon hieraus, dass jenes System nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch die Praxis eingeführt und bestimmt ist. Die Cas royaux treten, wenn auch nicht unter diesem Namen, schon im ersten Jahrzehent des 14. Jahrhunderts auf. Die oben citirten Priv. der Nobles geben von den Uebergriffen der königlichen Richter an mehr als an einer Stelle Zeugniss; auch nachher blieb das Verhältniss sich gleich; schon 1315 musste Louis X. eine authentische Erklärung über die «cas qui touchent nostre Majesté Royale» geben,[1]) die aber nichts änderte; die Ord. v. Oct. 1351 aber, die im Wesentlichen eine Bestätigung der Ord. v. 1302 ist, wiederholte zwar den Befehl, dass die königlichen Richter nicht die Competenz der «prælati, barones aut alii subditi nostri» beeinträchtigen sollen, allein sie erkennt doch schon das Recht der Cas royaux in dem Zusatz an «nisi in *casu ad nostrum jus Regium* pertinente.»[2]) Von da an scheint das System der Cas royaux in unbezweifelter Geltung gestanden zu haben. — Den *Inhalt* dieses Systems finden wir am bestimmtesten dargelegt bei Boutillier;[3]) dazu ist der Grand Coustumier[4]) hinzuzufügen, der übrigens hier wie überall bei weitem unbedeutender ist.

Nach ihnen hat das königliche Gericht *ausschliessliche* Competenz bei allen Verbrechen der *lèze majesté;* in allen Fällen, wo *Bruch* eines *Asseuremens* oder einer Paix vorliegt, und über alle *bannis* du royaulme;» ferner über jeden Bruch der *gardes* par luy données; — über alle Vergehen und Verbrechen seiner *Beamteten*, soit que ilz soient subgetz de hault justicier ou non; — über alle *faulx monnoyers;* — über alle *Fälschungen*, sowohl königlicher als Privaturkunden; — über alle Fälle des *Wuchers;* — über alle

[1]) O. d. L. 1. 606. Die Ord. ist vom 1. Sept. Sie konnte freilich zu nichts helfen. Der König sagt: Nous les (die cas) avons eclairci en cette maniere. C'est assavoir, que la Royale Majesté est entendue es cas, *ou de ancienne coustume* puënt et doient *appartenir a Souverain Prince, et à nul autre.*

[2]) O. d. L. III. 451. fg. — Wiederholt i. d. Ordn. v. 1355. —

[3]) L. II. Anfang, fol. 174 ff. —

[4]) Ausgabe von 1539. 8.vo fol. 51. ff.

acquestes des non nobles und alle *amortissements;* — über alle *regales*; — über alle Fragen, die bei dem *annoblissement* und der legitimation eines bastards vorkommen; über alle Streitigkeiten, die über das *Marktrecht* und *Stadtrecht* im ganzen Königreiche und über die *Eglises cathedrales* und de *fondation royale* entstehen, wie über die heretiques und das Verbrechen der sodomie;[1]) — über alles, was in irgend einer Weise dem *Grundbesitz* des Königs zugehört;[2]) — über alles *Geld*, was als Schatz (fortune trouvée) gefunden wird im Königreich und was dem König gehört; über alle Verbrechen der *Adlichen*[3]) «selon la coustume de son royaulme»; — endlich aber über *alle* Verbrechen, «dont *nul ne se fait partie que le procureur du Roi;* — (s. unten) und dieser letzte Punkt war derjenige, der unter allen am wichtigsten wurde. —

Concurrirende Competenz hat das königliche Gericht in allen *complainctes de nouvelleté* «puis que premier on s'en trait a ses juges officiers»; — über alle *Testamente* in gleichem Fall; — über alle *douaires*; — über die *port d'armes*; — über die sogenannten *bans d'aoust;* — über Schenkungen unter *Ehegatten;* — über die *vormundschaftlichen* Rechte; — endlich über alle Streitigkeiten der *Wittwen*, wo «faulte de juge leur fauldroit ou puissance de voisin les oppresseroit;» dann «au roi appartient la garde et tuition des pupilles et vefves.»[4])

Ueber die Gerichte der Freiherrn stellte sich das königliche Gericht durch das Princip des *Appellationsrechts* «en cas de *ressort*, d. h. wo ihm dies Recht nach Lehnsrecht selber zustand; «de *refus de droit*;» als oberstes Gericht mit aufsehender Gewalt, et de tous juges subgetz faillans de leurs jugemens, sentence, ou appointements; d. h. in allen Fällen der Appellation.

Fasst man nun diese Fälle zusammen und denkt man sich die grosse Verwirrung der Gebiete; die Thätigkeit der Beamteten, der positive Nutzen, den ihr gemeinsames und kräftiges Einschreiten gegen Verbrecher aller Art und gegen Ruhestörungen dem Lande brachte, die niedere Stufe auf der die freiherrliche Gerichtsbarkeit stand, die Auflösung der alten Assises in die neuen, und den Nachdruck, den das Parlament jenen Bestrebungen gab, so wird man erkennen, auf welche Weise das Princip der Lehnsgerichtsbarkeit

[1]) Nach dem *Gr. Coust.* fol. 52 a. u. 54. Fehlt bei Boutillier.

[2]) — «jassoit ce qu'ilz touchent au jugement d'aultre qui ait haute justice.» Bout. fol. 175 b).

[3]) — «excepté en Picardie» sagt Bout. f. 177 b). Das kam wohl daher, weil in der Picardie sich die Lehnsgerichte am längsten erhielten.

[4]) Bout. f. 174. b.

in dieser Epoche seinem Recht nach der königlichen allenthalben unterworfen, seinem Umfang nach zum Theil in dieselbe aufgegangen ist.

Was nun die übrigen Organe des Königthums in der Baillage betrifft, so ist über die Prevots nichts besonders zu bemerken; die Geschichte des Advocatenthums schliessen wir am passendsten unten an die Gens du Roi; die Sergents endlich, deren Masse und Bedeutung mit der der Beamteten steigen musste, blieben jetzt wie früher die willigen und rastlosen Diener derselben. Die letzteren vermehrten ihre Zahl oft; und immer aufs neue mussten die Könige Gesetze geben, die ihre Zahl und ihre Uebergriffe beschränken sollten.[1])

B. Das Parlament.

Für jenes System des lehnsrechtlich königlichen Beamtenthums bildet nun das Parlament die Spitze. Die äussere Verfassung desselben liegt ausserhalb unsrer Aufgabe; nur sein Verhältniss zu den lehnsrechtlichen Grundlagen, aus denen es hervorgegangen, und damit seine Stellung in der Rechtsgeschichte soll hier angegeben werden.

Wir haben innerhalb des gewöhnlich ungeschiedenen Umfangs, den man mit dem Namen des Parlaments zu belegen pflegt, das *eigentliche* Parlament als den Gerichtshof bezeichnet, den die Könige aus den Rechtsgelehrten Clercs und Freiherrn zusammensetzten, um über Streitigkeiten zwischen Freiherren und königlichen Beamteten zu entscheiden. Wie das Dasein dieses eigentlichen Parlaments, so hing auch die Geschichte desselben von der Entwicklung jenes Momentes ab, für welches es entstanden war. Und verfolgt man dieses, so ist Bildung und Bedeutung des eigentlichen Parlaments leicht verständlich.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts nahmen jene Streitigkeiten so sehr zu, dass die einzelnen Zusammensetzungen des Parlaments von den Königen nicht mehr ausreichten. Die Ord. von 1291 gab daher demselben vorübergehend eine eigene Organisation; allein die *Berufung* blieb noch immer in den Händen des Königs.

[1]) Die Ord. von 1351 und 1355 sagen noch mit denselben Worten wie die Ord. von 1302: Interdicimus servientibus nostris ne justicient, aut *officium suum exerceant* in terris Prælatorum, Baronum aut aliorum Vavassorum — nisi in casu ressorti, aut alio ad nos de jure spectante; neque tunc nisi *de præcepto* Senescalli, Baillivi, aut Præpositi, Vicecomitis, Vicarii seu judicis; et *continebit* tunc mandatum seu præceptum ipsorum *casum* ad nos ut præmittitur, spectantem a. 29. Man vergl. dazu die Ord. L. IX. von 1256. Hier hat sich nichts geändert.

Dem Mangel bestimmter Sitzungen suchte die Ord. v. 1302 abzuhelfen, doch mit wenig Erfolg; nur das bewirkte sie, dass von jetzt an das Parlament sich als das Haupt der königlichen Beamteten anzusehen begann. Indessen dauerten die alten Formen der höchsten Reichsversammlung fort. Freiherren, Fürsten, Geistliche, Baillis erschienen durcheinander auf den zuweilen parlamentum genannten Reichstagen. Die Verwirrung, die hieraus entstand, machte die grosse Gewalt des Königthums für die lehnsrechtlichen Zustände oft nur um so empfindlicher; endlich zwang die Masse des Verschiedenartigen die Könige zu einer durchgreifenden Organisation, und so entstand die grosse Gesetzgebung von 1318—20, der das Reich im Ganzen und das Parlament im Besondren seine Ordnung verdankt.

Das Wichtigste in dieser ganzen Gesetzgebung für das letztere bestand nun nicht so sehr in der definitiven Einrichtung desselben, sondern vielmehr darin, dass durch sie das Parlament sich mit selbstständiger Aufgabe von dem Conseil du Roy, dem Hotel du Roy und der Chambre des Comptes ablöste. Es ist dasselbe von jetzt an *nichts anderes* als der *höchste Gerichtshof* des Reiches, und hat daher die Verwaltung *des Rechts* zu seinem eigentlichen Lebenselemente. Da nun aber dieses Parlament jetzt *nur* noch aus *königlichen* Räthen bestand, so war damit dem Königthume, wenn auch nicht den Königen, jetzt die höchste Leitung in der Entwicklung des ganzen Rechtslebens in die Hände gegeben. Es lag aber in der Natur der Sache, dass an dieses neue Parlament sich die Bewegung des Rechtslebens in den Gerichtskörpern der Baillages anschloss und das erstere den Sieg der neuen Rechtsbildung mit seiner ganzen Aufgabe identificirte. Das Parlament begann daher im Ganzen zu vollziehen, was die Amtmannschaften im Einzelnen ausbildeten, die Herrschaft des amtlichen Gerichts über das lehnsrechtliche, und damit den Sieg der römischen Rechtswissenschaft über die rein coutumière. Es ward dadurch der Mittelpunkt für den Begriff des *gemeinen französischen* Rechts, und so weit es unsre Aufgabe erlaubt, werden wir unten das Verhältniss dieses letzteren darlegen.

Trotz dieser rein gerichtlichen oder rechtlichen Stellung erhielt sich aber dennoch das Parlament zwei Punkte, in denen seine frühere Stellung oder die Identität mit dem höchsten Reichstag bis zur Revolution hindurchschimmert. Der erste gehört der alten Cour de Baronnie, der zweite dem Begriffe der Reichspairschaft.

Der erste Rest der alten Verfassung war das *droit d'Enregistrement*, an welches sich das sog. *Lit de Justice* knüpfte. Schon in den Olim finden wir mehrere Ordonnanzen der Könige eingetra-

gen; aber es ist offenbar, dass über diese Eintragung noch gar kein bestimmtes Princip herrschte, da jene Olim selber nicht authentisch und officiell sind. Die eigentlichen *Registres du Parlament*, müssen mit dem Jahre 1318 begonnen haben als förmliches *Gerichtsarchiv* für das höchste Landesgericht. Diese Registres du Parlement enthielten demnach zuerst alle Data, die sich auf die Verwaltung des Rechts und Gerichts durch das Parlament bezogen; alle *Arrêts* des Parlaments und alle Sachen die zur Entscheidung kommen, in ähnlicher Weise wie die Olim. Ein anderer Grund aber bewirkte die Aufzeichnung der königlichen Ordonnanzen oder das *Enregistrement* in diese Registres. Da nämlich das Parlament über alle Sachen der Baillis und Seneschaux zu entscheiden hatte, so war es durchaus nothwendig, demselben auch alle königlichen Ordonnances mitzutheilen, damit es sich darnach richten konnte. Weil es nun keine Publication durch Sammlungen der Ordonnanzen oder durch den Druck gab, so waren die Könige gezwungen, alle Ordonnanzen, deren Beobachtung sie von dem obersten Gericht forderten, diesem Gerichte förmlich mitzutheilen. Dann trug das Parlament sie unter dem Datum ein, an welchem die Mittheilung geschah, weshalb zuweilen die Ord. unter zwei Datis, dem des königlichen Erlasses und dem der Eintragung angeführt werden. Dieser Act hiess das *Enregistrement*. Die Registres des Parlaments sind dadurch zur Hauptquelle für die späteren Sammlungen der Ord. geworden; die Ord. d. L. geben stets die Stelle an, an der sie die betreffenden Ord. in diesen Registres gefunden haben. Vom Parlament aus ward die Ordonnanz dann den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Archiven sich daher sehr häufig Abschriften fanden.[1]) Daraus aber entstand die Vorstellung, dass eine Ordonnanz, selbst wenn sie förmlich vom König in seinem Conseil erlassen war, dennoch erst *Gültigkeit* für die Gerichte habe, wenn das Parlament sie registrirte. Ganz nahe lag es nun, dass in vorkommenden Fällen das Parlament sich weigerte, eine Ordonnanz zu registriren; und das war von entscheidender Bedeutung. Denn that es das nicht, so ward nicht blos nicht vom Parlament, sondern auch von keinem Untergericht nach einer solchen Ordonnanz geurtheilt, da jedes Urtheil der letzteren vom Parlamente aufgehoben worden wäre. Die nächste Folge davon war das, besonders im 18. Jahrhundert so berühmt gewordene Recht der *Remonstrances*, welche die Parlamente einreichten, wenn die Ordonnanzen gegen das öffentliche Wohl zu verstossen schienen. Dies ist der Grund, der die

1) Aehnlich war das Verhältniss in der Chambre de Comptes, was wir hier nicht berühren können.

sonst ganz unerklärliche Zusammenstellung der Parlamente mit den États, die im 18. Jahrhundert bei den meisten Schriftstellern herrscht, hervorgerufen hat; denn allerdings begannen die Parlamente nach dem Untergange der États die Aufgabe derselben bei der Gesetzgebung ihrer negativen Seite nach zu übernehmen und der Willkühr der absoluten Monarchie in ihrer Weise einen Damm entgegen zu setzen. Es ist jetzt aber wohl deutlich genug, dass Parlamente und États gar nichts mit einander zu thun haben. — Wollte nun das Parlament nicht ohne weiteres eine Ordonnanz registriren, so ward ihr zunächst dafür ein königlicher Befehl insinuirt, und die Registrirung geschah mit dem Zusatz: «de expresso mandato Domini Regis.» Wenn aber die Könige entweder fürchteten, dass das Parlament dennoch irgend eine Ordonnanz nicht registriren werde, so machten sie von ihrem Recht Gebrauch, persönlich im Parlament zu erscheinen, und die Registrirung kraft ihrer Souverainetät zu befehlen. Da sie seit 1318 bei dem ordentlichen Geschäftsgang des Parlaments nicht mehr selber erschienen, sondern sich durch den Kanzler vertreten liessen, so ward jene Ankunft des Königs in seinem Parlament, einst das Gewöhnliche, jetzt ein feierlicher Act, und eine Darbreitung des ganzen Pompes der Majestät. Der König mit seinen Insignien sass auf dem Thron, um ihn der ganze Hof und sein Haus; die Räthe in ihren rothen Talaren; der Kanzler verlas die betreffende Ordonnanz, und alsdann ward sie ohne Widerspruch eingetragen. Ein solcher Act der Gesetzgebung in ihrer feierlichsten Form hiess *Lit de Justice.* — Auf diese Weise haben die Parlamente in eigenthümlicher Form einen Antheil an der Gesetzgebung wieder gewonnen, die ihnen durch die Ord. v. 1318 und ihre Institution als Obergericht für immer genommen schien; und dieser Antheil hat sich in der angegebenen Form bis zur Revolution erhalten. Es bedarf keiner weiteren Bemerkung, um die absolute Verschiedenheit desselben von der früheren Stellung als Reichsrath und Cour de Baronnie klar zu machen.

Der zweite Punkt, in welchem sich das ältere Verhältniss in dem neuen Parlamente festsetzte, war die *Cour des Pairs.* Für diesen späteren Begriff der Cours des Pairs muss die Geschichte des Unterganges der alten Idee der Pairschaft zum Grunde gelegt werden, da der Unterschied des Begriffs der Pairs in der Lehnsepoche und unter dem Königthum, gewöhnlich vernachlässigt, viel Unklarheit erzeugt hat. Die Hauptpunkte dafür hängen auf das Engste mit der ganzen Entwicklung zusammen. Dass in der ersten Epoche dieser Begriff keinem *besonderen* Stande zukam, sondern nur die *Gleichheit* der *Standesgenossen* in jedem Stande bezeichnete, ist früher gezeigt. Darauf beruhte das Gericht durch die *eigenen*

Standesgenossen, das Pairsgericht, judicium parium, in *jedem* Stande. Nun trat diesem Princip das Beamtengericht entgegen, vor dem es seinem Wesen nach keinen Anspruch auf jenes judicium parium mehr geben konnte. Indem sich das letztere über alle Theile Frankreichs ausbreitete und sich allenthalben an die Stelle der alten Gerichte zu setzen begann, ging damit natürlich der *alte* Begriff der Pairschaft unter, indem er sein wesentlichstes Moment verloren hatte; denn vor dem neuen Beamtengerichte und seinem Recht waren auch die Ungleichen zu pares in jure geworden. Nur auf Einem Punkte erhielt sich die Idee der Pairschaft. Indem sich nämlich der König mit seiner souverainen Stellung über das *Lehnsfürstenthum* erhob, wurden diese aus souverainen Fürsten zu Unterthanen. Allein das waren sie doch nur dem *Könige selbst* gegenüber; in Beziehung auf ihre Fürstenthümer blieben sie noch Fürsten. Der *Stand dieser Fürsten* ist es nun, der sich allein von allen anderen Ständen dem Gericht der Beamteten des Königs entzog, und der daher jetzt *allein* den Namen und das Recht der alten Pairschaft in Anspruch nahm, nur von seines Gleichen, den *Pairs*, gerichtet zu werden. Diese Pairs, als der Fürstenstand des ganzen Frankreichs, erhielten den Namen der *Pares Franciæ, Pairs de France*. Die Zahl derselben, die Persönlichkeiten, die dazu gehörten, und der Rang, den sie bekleideten, haben oft gewechselt, und hierüber ist vielfacher Streit gewesen. Uns kommt es nur auf die Frage an, in welcher Weise sich ihr *Gerichtshof* gebildet hat.

Nun ist angegeben, wie das Parlament des 13. Jahrhunderts *zugleich* das königliche Gericht und die Cour de Baronnie oder der Pares Franciæ gewesen, und wie die Berufung der Fürsten und Freiherren zum Beisitz demselben den letzteren Character gegeben hat. Als nun mit dem Jahre 1318 das Parlament ein reines Beamtengericht ward, *konnte* dasselbe natürlich nicht mehr die Pairs de France, die jetzt allein noch den Namen der Pairs führten, richten. So lange sie einen *besonderen* Stand bildeten, forderten sie dem alten Princip nach, eine *Cour des Pairs;* und diese war zusammengesetzt aus allen Pairs de France und den Gliedern des königlichen Hauses. Diese Cour aber, beruhend auf dem Gedanken der Souverainetät jener Fürsten, stand doch in einem beständigen Widerspruch mit der Idee der königlichen Souverainetät und ihrem Beamtenthum; die Entwicklung der letzteren musste die Vernichtung dieser Cours des Pairs und die Unterwerfung derselben unter die Landesgerichte zur Folge haben; dass der Name der Pairs als leerer Titel übrig blieb, that nichts zur Sache. Mit jenem selbstständigen Auftreten des Parlaments beginnt daher eine Bewegung, welche nun auch den letzten Rest der lehnsherrlichen Gerichts-

barkeit und die höchste Stufe derselben, das Fürstengericht, dem amtlichen Parlament zu unterwerfen sucht. Die ersten Versuche dieser Art kommen schon im 13. Jahrhundert vor; so erklärte auf eine Aufforderung Ludwigs IX. der Sire de Coucy demselben, dass er sich nicht seinem Parlamente stellen, sondern seinen Streit nach altem Recht nur vor seiner Curia parium durch Gages de bataille führen werde.[1]) Das deutet auf manche ähnliche Fälle, und die Olim enthalten Belege genug hiefür; nur kam der eigentliche Rechtspunkt selten zur Sprache. Im 14. Jahrhundert dagegen trat das Parlament schon entschiedener mit seinem Anspruch auf Gerichtsbarkeit über die Pairs hervor. Eine der bezeichnendsten Stellen hiefür hat schon Klimrath angeführt.[2]) Der Graf Robert von Artois hatte mit der Gräfin Mathilde einen Prozess über den Besitz der Grafschaft vor dem Parlament im Jahre 1316 und 1317. Zuerst gab er eine Requesta ein auf Einweisung in den Besitz; das Parlament erkannte aber, dass er «super hoc per viam requestæ non audietur, sed si ipse velit per viam petitionis super hoc agere — curia nostra ipsum super hoc audiet.» Dieses Arrestum ward gegeben als ein «Arrestum *nostre curie*, *paribus* Franciæ et aliis *officialibus* ac *ministerialibus* et *consiliariis* nostris sufficienter munitæ.» Die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke ergibt sich aus dem Obigen. Allein der Archivar unterliess nicht, die Bemerkung hinzuzufügen, auf die es eigentlich ankommt. «Et sciendum est, quod ad dictam causam seu requestam audiendam Dominus Rex curiam suam de *paribus Franciæ habuit munitam pro eo solum modo*, quod in accordo Ambianis (Amiens) facto novissime Dominus Rex *hoc promiserat* Roberto predicto, quamquam forsitan videretur *alias non fuisse necesse* dictos pares esse vocandos, nisi foret accordum predictum.» Als nun im folgenden Jahre 1317 der Graf eine förmliche Klage anstellte, und dabei nicht die Pares wieder forderte, entschied das Parlament, gemischt aus Herren, Magistern und Geistlichen die Sache; Robert dagegen verlangte ein Pairsgericht, als die Entscheidung gegen ihn fiel; da erklärte das Parlament; «Omnes sunt concordes quod de rigore, ex quo dominus Robertus de Atrebato non requisierat, ut Pares Franciæ vocarentur ad diem *ad quam requisivit adjornari* comitissam Attrebatensem, Dominus Rex *non tenebatur* ipsos vocare ad diem prædictum.» Man erkennt hier deutlich den Verlauf, den diese Frage genommen hat. Das Parlament, um welches es sich handelt, ist noch das alte, aus Freiherren und Beamteten zusammengesetzt und vom Könige berufen; und der Grund seiner

[1]) Vgl. Beugnot, Notes zu den Olim p. 954.

[2]) Mem. s. l. Ol. a. a. O. p. 115 und 116.

Competenz beruht auf der *Einlassung* zur Klage. So lange daher das alte Parlament blieb, war seine lehnsfürstliche Gerichtsbarkeit entschieden. Allein schon in den folgenden Jahren ward dasselbe zu einem reinen Beamtengericht; und jetzt entstand die Frage aufs Neue, in welcher Weise eine solche Gerichtsbarkeit gehandhabt werden könne. Hier scheint man zuerst einen einfachen Ausweg getroffen zu haben. Das Recht der Reichspairs wird allerdings anerkannt, von ihren Pairs gerichtet zu werden; allein man zog theils der Rechtsunkunde wegen, theils wegen der hohen Stellung des Parlaments das letztere zu der Cour des Pairs hinzu; und von dieser Verschmelzung beider Gerichtshöfe kommen einzelne Beispiele vor.[1]) Dies ist das Verhältniss bis auf Ludwig XI. geblieben. Als dieser König die Idee der Souverainetät auch im Fürstenthum brach, und *alles* dem Königthum unterwarf, verschwand der Gedanke, dass die alten Fürsten ein besonderes Recht hätten, und sie selbst waren froh, überhaupt nur *gerichtlich* verurtheilt zu werden. Man nahm daher allmählig an, ohne die Sache zu untersuchen, dass der höchste königliche Gerichtshof auch über die *Fürsten* Recht sprechen könne; und diese Annahme ward endlich zum wirklichen Recht erhoben in dem berühmt gewordenen Prozess des Herzogs von Alençon, den das Parlament trotz seiner Berufung auf ein Pairsgericht zum Tode verurtheilte.[2]) «Dès lors,» sagt Mably,[3]) «le parlement se regarda comme la cour des pairs; mais il fallait quelqu' évènement important et remarquable, pour bien constater et fixer cette doctrine.» Dieses Ereigniss war der Prozess gegen Condé unter Franz II. Es ist bezeichnend, dass Condé sich schon damals nicht mehr auf die Cour des Pairs berief, «dont personne peut être alors n'avait idée.» Dennoch verurtheilt, ward er von Karl IX. rehabilitirt; aber er verlangte, sich «en plein parlement» zu rechtfertigen. Das bewilligte der König durch Lettres vom 13. März 1560; Condé erschien am 20. d. M. im Parlament; und von da an erklärte sich das Parlament selber als die «vraie et seule Cour des Pairs.» Auf diese Weise ist mit dem Gericht der Pairs de France die letzte Spur der alten Pairsgerichtsbarkeit und Pairschaft in dem Beamtenthum untergegangen.

[1]) Ein solches Arret ist, aber blos dem Titel nach, in dem *Recueil* d. anc. l. Fr. T. IV. pag. 691. v. Jahr 1353 aus den Registr. du Parl. angeführt. Es müssen sich manche andere in dem letzteren vorfinden.

[2]) Sehr gut ist dieser Prozess und seine Bedeutung dargestellt bei *Mably*, Observ. L. VI. Ch. V. und in den *Preuves* ib., wo eigentlich die ganze Frage erledigt ist.

[3]) *Mably* ll. L. VII. Ch. 3 und *Preuves*.

So sieht man, wie auf allen Punkten das Königthum über das Lehnswesen und sein Princip den Sieg davon trägt. Noch Eins aber bleibt übrig, und darauf müssen wir zunächst einen Blick werfen; die übrigen Parlamente Frankreichs.

Die Geschichte und das Verhältniss derselben zum Königthum ist leicht zu verstehen, wenn man sich die frühere Darstellung des *Lehnsfürstenthums* wieder vergegenwärtigt. In *jedem* Lehnsfürstenthum gab es, so gut wie in der Isle de France, einen obersten Herrentag, als Assise der fürstlichen und freiherrlichen Pairs und Cour de Baronnie; denn allen war die Ordnung des Lehnswesens gemeinsam. Diese nun bestanden nach alter Weise und im alten Recht fort, da in ihnen das Fürstenthum über das Lehnswesen nicht Herr zu werden im Stande war. Als nun das Königthum in dieser Epoche über das ganze Land sich ausbreitete, traf dasselbe successive auf jene einzelnen fürstlichen Curiæ. Diese waren folgende. Das Echiquier de Normandie, die Grands jours de Troyes (Dies Trecenses oder dies baronum; die Cour de baronnie für die Champagne), die Curia des Herzogs von Aquitanien, Königs von England, die Cour des Herzogs von Bretagne, die Curia der flandrischen Grafen, die Dauphiné und ihre Gerichtsverfassung, und endlich die Cour des Seneschaux du Languedoc, in Beaucaire und Carcassonne, welche letztere aber freilich schon von Anfang an kein eigentliches Lehnsfürstenthum bildeten. In den übrigen Theilen Frankreichs finden sich keine Cours de Baronnie; diese erkannten daher sogleich, ohne dass sich ein Streit darüber nachweisen liesse, die Cour de France als oberstes Lehnsgericht.

Die *Competenz* jener lehnsfürstlichen Curien war nun anfänglich in Beziehung auf das einzelne Lehnsfürstenthum genau dieselbe, wie die der Curia Regis für die Isle de France. Sie bildeten daher geschlossene Gerichtskreise, deren Grenze durch das Lehnsverhältniss der einzelnen Freiherren zum Lehnsfürsten gegeben wurde. Indem daher die Souverainetät vom Könige erworben ward, änderte sich zunächst nichts in dem ursprünglichen Verhältniss und der Thätigkeit dieser Gerichte. Denn die Könige traten einfach in das Verhältniss der alten Lehnsfürsten, und waren daher für jene, was sie für die Curia der Isle de France waren.

Nun aber entwickelte das Königthum seinen weitergreifenden Inhalt. Als die Könige ihre Macht überhaupt als eine vom Fürstenthum wesentlich verschiedene anzusehen begannen, folgte es von selbst, dass sie auch ihr Verhältniss zu jenen fürstlichen Gerichtshöfen zu ändern suchten. Diese Bewegung hat nun zwei Gestaltungen angenommen. Die erste versuchte, alle provinzielle Obergerichte zu blossen Untergerichten zu machen, und damit *alle*

höchste Gerichtsbarkeit um die Person des Königs zu concentriren. Die zweite, die hauptsächlich unserer Periode angehört, ist die Zeit der Errichtung selbstständiger *provinzieller* Parlamente. Da man diese Unterscheidung nicht hinreichend hervorzuheben pflegt, so wollen wir beide Epochen kurz characterisiren.

Indem nämlich der König zugleich *Lehnsfürst* des Landes ward, musste der *Platz* des Lehnsfürsten in der Cour de Baronnie von dem Könige besonders besetzt werden. Zu dem Ende wurden zur Abhaltung dieser fürstlichen Assises eigene *königliche Abgeordnete*, Commissarii Regis gesandt, die wir in der Normandie schon im Anfange des 13. Jahrhunderts,[1]) in der Champagne im Verlauf desselben finden.[2]) In dem Languedoc sind die Seneschaux nichts anderes, als solche permanente Comissaires. Diese Comissaires sollten freilich ganz die Stelle des alten Lehnsfürsten einnehmen; allein es war unmöglich, dass nicht ihre untergeordnete Stellung auch allmählig das *Gericht*, dem sie vorstanden, dem Gericht ihres Gewaltgebers unterordnen sollte. Das Gericht aber war das Parlament von Paris, das eigentlich *königliche* Reichsgericht. So entstand im 13. Jahrhundert eine Hierarchie dieser Gerichte, in der das Parlament als die Cour du Roi zum obersten Reichsgerichte auch ausserhalb der eigentlichen Lehnsherrschaft des Königs wurde. Nur war die Art und Weise, wie dieselbe sich äusserte, und das Maass der Unterordnung nicht dieselbe. In der Champagne ward es gebräuchlich, dass die Parteien von den, unter dem Vorsitz der königlichen Commissarien berufenen Dies Trecenses nicht eigentlich appellirten, sondern sich mit einer Supplicatio direct an den König wendeten, die später zu einem förmlichen Theil des Verfahrens wurde. Diese Supplicatio ward dann vom Parlamente entschieden.[3]) In der Normandie war die Sache verwickelter. Hier wollten anfänglich die Freiherren und Prälaten gar nicht zu den Assises kommen, die im Namen des Königs von dem Grand Chambrier Gauthier und Guerin 1207 berufen wurden, sondern verlangten einen ausdrücklichen Befehl des Königs, und das Parlament selber bestätigte ihnen dieses Recht zweimal, im Jahre 1279 und 1288. Dennoch begann das

[1]) Ueber die Geschichte des Echiquier de Normandie ist das Hauptwerk *Floquet*, Hist. du Parlem. de Normandie. 7 B. 1840, der aber über die ältere Zeit sehr dürftig ist. Vgl. übrigens *Beugnot*, Olim I. Préface I. a.

[2]) Die Geschichte der Grands jours de Troyes ist sehr wenig untersucht, und wird schwerlich je ganz aufgeklärt, da die Registres dieser Cour im Jahre 1737 bei einem Brande verloren gegangen sind. Vgl. Beugnot ll. I. B. Brussel hat manche wichtige Nachrichten zerstreut in seinem oft citirten Werke.

[3]) Beispiele solcher Supplic. bei Beugnot ll. pag. XIV.

Parlament dem Echiquier oft die Untersuchung (Enquête) der Sachen zu entziehen, und es finden sich eine Menge von Prozessen, in denen beide Gerichte gleichsam als eins und dasselbe auftreten, indem das Parlament fortsetzte, was das Scaccarium angefangen hatte.[1]) Dieser verwickelte Zustand zog sich bis ins 14. Jahrhundert hinein, wo endlich die Selbstständigkeit des Echiquier entschieden ward. Ganz in ähnlicher Weise war ein beständiger Streit zwischen der Competenz des Pariser Parlaments und der Gerichtsherrlichkeit der Herzöge von Bretagne; eine Reihe von Ordonnanzen bestätigten den letzteren ihr Recht auf eine ausschliessliche Jurisdiction, die aber, indem die königlichen Baillis immer aufs Neue ihre Sachen vor das Parlament zogen, immer aufs neue angegriffen ward. Einfach dagegen war das Verhältniss des Languedoc. Dieses Land, noch zum Theil an die römische Prozessordnung und die Stufenfolge der Gerichte gewöhnt, erkannte sogleich das oberste Recht des Parlaments, und die Appellationen gingen ohne Schwierigkeiten von den Assises des Seneschaux nach Paris, selbst als später auch die anderen Seneschaussées im Süden errichtet wurden. Die Masse dieser Appellationen und die Verschiedenheit des droit écrit vom Landrechte des Nordens machte aber die Einrichtung eines eigenen Appellhofes für die Prozesse des Südens nothwendig, die denn auch durch die Ord. von 1291 gegeben ward.[2]) Grade damit aber war das Obergericht für den Süden doch wieder vom Parlamente geschieden und daran knüpfte sich die Idee einer gerichtlichen Selbstständigkeit des Languedoc, die erst in der folgenden Epoche zur Verwirklichung kam.

So standen diese Verhältnisse im beständigen Kampfe. Der Grund dieses Kampfes aber war in der That kein anderer, als die Idee der bloss *lehnsrechtlichen* Souverainetät des Königthums, der sich das Lehnsrecht nicht unterordnen wollte. Als nun mit dem 14. Jahrhundert die Könige die anerkannt allgemeine *staatliche* Souverainetät erreichten, ward auch das Verhältniss jener obersten Gerichtshöfe ein anderes. Da sie nämlich jetzt unbezweifelt *unter* dem Königthume standen, kam es nur noch darauf an, nicht mehr sie dem *Pariser* oder eigentlich königlichen Parlamente zu unterwerfen, sondern diesen alten Lehnsgerichtshöfen eine königliche *Verfassung* zu geben. Das einfache Mittel dafür war, diese Cours auf gleiche Weise und nach demselben Recht zu *Parlamenten* zu machen. Das geschah; und so sehen wir gleichsam schrittweise

[1]) Auch hierfür hat *Beugnot* einige Beispiele a. a. O. angeführt. Vergl. bes. *Klimrath* a. a. O. im Appendice p. 122 ff.

[2]) Beugnot p. XVIII. ff.

das Entstehen der Provinzialparlamente die Entwicklung des Königthums begleiten. So wie eine Provinz erobert oder sonst unterworfen wird, wird die alte Curia «érigée en Parlement.» Mit wenigen Ausnahmen sind diese Parlements, deren speciellere Geschichte wir der Provinzialgeschichte überweisen müssen, in dieser Epoche errichtet, und zwar alle nach dem Muster des Pariser Parlaments, das deshalb auch jetzt noch als das Haupt der Parlamente angesehen wird. Der Art. *Parlement* im Repertoire von Guyot, B. 12, giebt eine treffliche Uebersicht derselben, die sich leicht vervollständigt, wenn man das System des Lehnswesens zum Grund legt. Die Entstehung jener Parlamente ist der letzte und entscheidende Sieg des Königthums über die provinzielle Lehnsherrlichkeit.

Fasst man nun diese Stellung der neuen Parlamente zusammen mit dem inneren Verhältniss der Amtmannschaften, und mit dem Satze, dass alle jene Unterbeamteten vor dem Parlamente allein zu Recht standen bei etwaigen Uebergriffen, so wird es klar sein, mit welcher unwiderstehlichen Gewalt das neue Recht, dessen Träger jene Organe waren, sich über das Land ausbreiten musste. Eben deshalb ist diese Epoche zugleich die Epoche des entschiedenen Sieges der neuen Rechtsbildung; die Erfüllung dessen aber, was jene nicht vermochten, ward nun durch den zweiten Inhalt des neuen Gerichtswesens gegeben.

II. Das rein königliche Element in Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung.

Haben wir bisher die Formen dargelegt, in denen sich Königthum und Lehnswesen mit einander verschmolzen, so ist der Gegenstand des Folgenden die Art und Weise, wie dieses Königthum, für sich gedacht, in der Rechtsverfassung auftritt.

Betrachtet man nämlich das obige System der Beamteten dieser Zeit, so zeigt es sich, dass dasselbe, wenn es auch im Princip das Königthum entschieden vertrat, dennoch in Wirklichkeit von dem Lehnsrecht zum Theil beschränkt blieb, zum Theil sich demselben in mehrfacher Beziehung noch anschliessen musste. War nun aber jenes Königthum ein selbstständiges, von dem Lehnsrecht seinem innersten Wesen nach verschiedenes, so musste es irgend eine Form suchen und erzeugen, in der es als solches dieses sein eigenstes Leben als ein unabhängiges, selbstgesetztes darstellen, und in ihm seine Gewalt manifestiren konnte. Dies nun geschah dadurch, dass sich um die Person des Souverains selber allmählig eine Reihe von Organen des Staatslebens zu gruppiren begannen, die sich gleich anfangs auf das wesentlichste von den übrigen

unterscheiden. Sie haben eigene Aufgaben, eine eigene Stellung, eigene Titel, eigene Würde; sie stehen zum Theil mitten unter den übrigen Beamteten des Reiches, zum Theil über ihnen; allen aber ist das gemein, dass sie sich *ausschliesslich* als die Organe des rein persönlichen Königthums, ohne Rücksicht auf das Lehnswesen sein Recht und seine Reste hinstellen, und nur für dasselbe und in demselben wirken. Sie sind dadurch ganz anderer Natur als die übrigen Beamteten; und schon das 13. Jahrhundert, in dem sie zuerst aufzutreten beginnen, fühlte dies heraus, indem es sie durch die Bezeichnung der «gentes Regis» von den Beamteten unterschied. Im 14. und 15. Jahrhundert hat sich nun diese Classe von Beamteten zu einem förmlichen und grossartigen System ausgebildet; sie erscheint auf allen Punkten der Verwaltung, des Gerichts und der Regierung, und bietet den Stoff einer eigenen Geschichte. Wie jeder eigenthümliche Organismus, erzeugen diese Beamteten, die Organe des absoluten Königthums, ein eigenes Recht für sich. Doch haben wir es nur mit den Verhältnissen zu thun, die in die Gerichtsverfassung und das Verfahren hineingreifen. Hier nun scheiden sich zwei Seiten. Die erste betrifft die Eingriffe in die bestehenden Competenz-Verhältnisse oder die privilegirten Gerichte und Gerichtsstände; die zweite die Eingriffe in den Prozess selber.

A. Die privilegirten Gerichtsstände und Gerichte.

Die *privilegirten Gerichtsstände* entstehen aus dem Gedanken, dass das Verhältniss der königlichen Beamteten ein besonderes sei, und dass mithin das Landrecht, das einzige, das in den Landgerichten galt, sie nicht einbefasse; dann aber aus der Vorstellung, dass das Haupt jener Gens du Roi nicht der allgemeine Landesbeamtete sei, und daher auch kein Recht über sie haben könne. Daraus war schon der Satz enstanden, der *alle* Verhältnisse der Officiers royaux zu Cas royaux machte. Seine specielle Bestimmung enthält derselbe in Folgendem.

Zuerst stehen alle *serviteurs du Roi*, die zum Hause oder Hotel du Roy Gehörigen, allein unter den Maistres de l'hostel du Roy, «n'en quelque jurisdiction qu'il vienne en son royaulme» doch fügt Bout. hinzu: «à XI lieues de lui près;» concurrirend ist diese Gerichtsbarkeit «de tous cas et de toutes complainctes.»[1])

Den zweiten absolut privilegirten Gerichtsstand bildet die *Connestablerie*. Der Connestable de France hat «toute la cognoissance de tous les sergens d'armes du Roy;» jedoch bei actions réelles werden die Gerichte competent, dont les heritages contentieux sont

[1]) Bout. fol. 178. a.

tenus.» Gleichfalls hat der Connestable «la cognoissance de tous les officiers de son domicile et de son hostel.» [1])

Den dritten bildet die *Mareschalerie.* Die Mareschaux de France begleiten den König immer «en ost ou chevauchée.» Sie haben deshalb Gerichtsbarkeit über das ganze *Aufgebot* zum Heerzug «de tous les poursuivans de l'ost et chevauchée puis qu'ilz sont *yssus de leurs mayson* pour venir en l'ost ou chevauchée jusques à tant qu'ilz *soyent retournez*;» ferner über alle Verbrechen, die während des Heerzuges vorfallen, und über alle «gaings et pillages» die dabei vorkommen.[2]) In ganz gleichem Verhältniss steht die *Admiraulté* für die Flotte des Königs. —

Den vierten bildet der *Maistre de arbalestriers,* [3]) der alte Magister balistariorum. Ihm sind zuständig les gens de pied estant en l'ost, tous arbalestriers, archiers, maistres d'engins, canoniers, fossiers et toute l'artillerie de l'ost.

Bei weitem wichtiger aber war das Recht der Officiers royaulx überhaupt. Von ihnen heisst es «que *tout officier* du roy, si comme baillif, lieutenant, procureur du roy, ou substitué, advocat du roy, sergent du Roy à pied ou à cheval, clercs de cours royaulx, garde de prison royale, ou *quelques autres officiers*» zwar in den civilen actions reelles et personnelles vor dem Ortsgericht zuständig sind, aber in allen Fällen «qui *touchent* ou *ont regard* à leur *office royalle*», nur vor dem königlichen Richter zu Recht stehen.[4]) Hier ist eigentlich der Punkt, auf welchem sich die Ausschliesslichkeit und Selbstständigkeit jener Gens du Roi in ihrer allgemeinsten Anwendung zeigt; denn jene Competenzbestimmung ist in der That nur die Anwendung des ganzen Lebensprincips des neuen Beamtenthums, dass sie *ausserhalb* des bisherigen Rechts stehend, eine Sphäre für sich bilden und erfüllen. Allein mit diesem Grundsatz war doch nie das *offentlich rechtliche* Verhältniss derselben umfasst; auf ihre Privatverhältnisse ward jenes Princip erst durch das sogenannte *Comittimus* übertragen.

Das Committimus ist an sich nichts besonderes, sondern nur die Anwendung eines allgemeinen königlichen Rechts auf jene eigentlich königlichen «Leute;» und erklärt sich daher leicht in der geschichtlichen Entwicklung; der König nämlich, kraft seiner neuen Gerichtssouverainetät, konnte einzelnen Körperschaften bestimmte fora durch ein eigenes Privilegium ertheilen.[5]) Da nun die so eben

[1]) Ib. fol. 178. b.

[2]) Id. fol. 179. a.

[3]) Id. fol. 179. b.

[4]) Bout. fol. 179 b.

[5]) Solches Privil. ward dem Prevost des Marchands und den Eschevins von Paris (Mai 1324. O. d. L. 1. 781) ertheilt, dass sie nur vor dem Parla-

bezeichnete Stellung der Beamteten viel Ungenaues enthielt und über die Grenzen der Amts- und Privatsachen vielfach Streit entstehen musste, so ward dieses Recht des Königs auch auf die *Privatverhältnisse* der königlichen Beamteten angewendet, und dieselben durch einen eignen Erlass (Lettres) dem königlichen Gerichte oder auch einem besondern Commissaire du Roy,[1]) zugewiesen. Jenes königliche Gericht waren nun die *Requêtes de l'Hostel du Roy* in Paris, die durch solche Lettres mit der Entscheidung *beauftragt* wurden. Die letzteren nun erhielten ihren Namen von diesem Ausdruck: *Lettres de Committimus*[2]) (s. unten.) Durch diese leicht zu erreichenden Lettres schlossen sich die Beamteten auch in ihren Privatangelegenheitan von dem übrigen Recht ab; sie sind die Vervollständigung des obigen Princips und haben wie jenes manchem Missbrauch unterlegen. Schon im Jahre 1410 zeigt ein königlicher Erlass, dass jene Committimus oft anderen als den Beamteten gegeben worden sind; die grosse Ord. von 1413 a. 218. ist aber das Hauptgesetz über diese Committimus. «Pour ce qu'il est venu a nostre cognoissance que nostre peuple est moult grévé et souvent travaillé à venir de moult loingtaines parties de nostre royaume à Paris playdoyer aux requêtes de *notre hostel*, et aussi ès requêtes du palais, pour ce que trop legièrement l'en octroie à trop de gens *committimus* et lettres par les quelles *les dites gens de requestes* cognoissent des causes de ceux à qui on les octroye» — so sollen von nun an solche Lettres nur noch ausgestellt werden den «conseillers, officiers ordinaires et servans coustumièrement en nostre *hostel*, en nostre *parlement*, en nostre *chambres des comptes*, et ailleurs à Paris, et aussi conseillers et officiers de ceux de *nostre sang et lignage*, tant comme ils serviront — et les *vefves* des dessus dits, tant qu'elles se tiendront de marier, et d'autre *personnes miserables*, ou pour aucune *juste* et *raisonnable cause*», welche letztere der *Kanzler* mit Zuziehung einiger Beisitzer des Grand-Conseil, Advocats und Procureurs zu entscheiden hat. — Dies sind die Bestimmungen, die für die ganze Folgezeit die Grundlage für das Recht der Committimus bilden; wir haben sie desshalb ausführlicher hin-

ment zn erscheinen brauchten. Aehnlich der Universität. Sie sind nicht selten.

[1]) Das bezeichnet Bout. fol. 178 b.: die Maistres de l'Hostel du Roy bei Klagen über die serviteurs du Roy: peuvent *bailler commission* — selon que au cas appartiendra.

[2]) *Lettres* portant que les officiers ordinaires du Roi jouiront *seuls* de l'exemption *de péages*, droit *du sceau*, et du droit *de committimus* aux requêtes du Palais à Paris. O. d. L. IX. 527. Rec. VII, p. 244. (Vom 12. Aug. 1410.)

gestellt, um später darauf verweisen zu können. Dass sie den Uebelstand selber, wie das in den Gesetzgebungen jener Zeit gewöhnlich ist, mehr angeben als aufheben, ergibt sich aus den letzten Worten des Artikels.

So stand das königliche Beamtenthum mit seiner Competenz ausserhalb der gewöhnlichen Gerichte. Es blieb jetzt dem Königthum nur noch Eins übrig, um seine Herrschaft im Gerichtswesen vollständig zu machen, die Errichtung königlicher Gerichte für *alle* Fälle, in denen man es nöthig oder nützlich hielt. Dies ward erreicht durch das Institut der *königlichen Commissaires.* Den Anlass dazu gab die vielfache Unterbrechung der Controle über die Amtleute, die oft gar nicht mehr, oder doch selten nach Paris kamen (s. Ord. v. 1453) und die Masse der neuen Verhältnisse, die allenthalben durch das Königthum erzeugt wurden; das Vorbild waren die Commissaires enquêturs du Parlement. Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehen wir daher ein förmliches System der königlichen Commissarien entstehen, die bald zur Beaufsichtigung, bald zur Ausführung, bald zur gerichtlichen Untersuchung in aller Weise abgesendet werden und zu dem Ende mit förmlichen und genauen Instructionen versehen werden.[1]) Uns interessiren nur die letzteren. Die Commissions judiciaires kommen seit 1354 sehr häufig vor; ihr gewöhnlicher Auftrag ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen aller Art, und zwar nicht blos des Volkes, sondern auch der der königlichen Beamteten selber, wie die Commission vom 12. Juli 1393, der zugleich das Recht, nach Ermessen zu strafen, ausdrücklich beigelegt ward. Oft auch werden sie niedergesetzt, wenn es sich um Majestätsverbrechen handelt, wie die Commission, die den unglücklichen Jacques Cœur verurtheilte (April 1453) oder auch als Aushülfe, wo der Gerichtsgang der ordentlichen Gerichte gestört war, wie die Commission vom 22. Mai 1436. Diese Commissions sind der entscheidende Beweis für die Anerkennung der *königlichen* obersten Gerichtsbarkeit; und abgesehen von der Bedeutung der einzelnen Fälle haben sie grade hierdurch ihre eigne Stelle in der inneren Geschichte des Königthums, in der schon der Keim der absoluten Souverainetät des königlichen Willens deutlich hervortritt. Allerdings sind auch sie dem Missbrauch nicht entgangen. Die Ord. von 1453 thut derselben Erwähnung und hebt alle Jugemens par commissaires auf A. 79. In-

[1]) Als bezeichnendes Beispiel einer solchen Instruction führen wir hier die Instruction donnée aux Commissaires envoyés dans les Provinces sur le fait des Monnoyes an, v. 1380. O. d. L. III. 693. Sie sollen die Uebertreter der Münzordnungen à volonté sur corps et sur avoir strafen (a. 3.) Aehnliche Beispiele sind sehr häufig.

dessen kommen sie dennoch, wenn auch nicht in demselben Masse, später wieder vor, und machten neue Verbote nothwendig, die eben so wenig halfen.

B. Die Requêtes de l'Hostel du Roi, die Chancellerie und die Lettres.

Die zweite Form, in welcher sich die Gerichtssouverainetät ausbreitete und verwirklichte, beschränkte sich nun nicht mehr auf die königlichen Beamten, sondern griff gradezu in den Gang und das Recht aller Gerichte überhaupt hinein, und hat mehr wie alles übrige dazu beigetragen das bestehende Recht zu verwirren, um es demnächst dem königlichen Willen zu unterwerfen.

Schon im 13. Jahrhundert kam es oft vor, dass die Könige, damals noch nur als Inhaber der eigentlich königlichen Gerichtsbarkeit, persönlich auf die Gesuche der Betheiligten allerlei Bewilligungen erliessen, die sich bald auf rein processuale Verhältnisse, bald auch auf anderes bezogen. Als nun der Besitz und die Macht der Könige sich mehr und mehr ausbreiteten, wurden jene Gesuche theils immer häufiger, theils immer bedeutender, so dass die Könige sich genöthigt sahen, für die Annahme, die Untersuchung und die Bewilligung derselben eine eigne Institution zu gründen. Dieses ist der Ursprung der *Requêtes de l'Hostel du Roi*. Mit dem 14. Jahrhundert wurden diese Requêtes, bis dahin noch für blos königliche Verhältnisse angeordnet, zu einer allgemeinen Landesinstitution. Denn indem sich der König als höchster Gerichtssouverain des ganzen Landes hinstellte, kamen nun auch Gesuche aus allen Gegenden bei diesem Requêten-Hofe ein, die über alle Punkte der gerichtlichen wie der administrativen Verhältnisse königliche Bewilligungen erbaten, ohne Rücksicht darauf, ob die Gerichte selber königlich oder lehnsherrlich waren. Dadurch erhob das Volk zur wirklichen und allgemeinen Thatsache, was das Königthum als abstractes Princip hergestellt hatte, das Recht desselben, die Oberhoheit über das ganze Gerichtswesen des Landes; und das vor allem macht die rasche Entwicklung der Thätigkeit jenes Requêten-Hofes erklärlich. Die Erlasse auf solche Gesuche an die Requêtes wurden von der Chancellerie ausgefertigt und hiessen desshalb Lettres de la Chancellerie. Das System dieser Lettres gehört zu den reichhaltigsten und zugleich zu den am wenigsten benutzten Quellen für die Geschichte des Königthums. So viel wir wissen gibt es nur ein Werk, das uns eine genaue Uebersicht derselben bietet, und das wir nur in Einem Exemplar gesehen haben. Es ist dieses: «Le grand Stille et prothocolle de la Chancellerie de France, de nouveau veu et corrigé oultre les precedentes impressions faictes jusqu'en l'an mil cinq

cens XXXIX.»[1]) Dieser grand Stille enthält Formulare der Lettres aller Art, wie dieselben aus der Chancellerie de France hervorgingen, und zwar nicht blos gerichtliche, sondern auch administrative; er ist die reichhaltigste Quelle für die Geschichte der Thätigkeit dieser Chancellerie, die wir kennen. Wir müssen indess uns darauf beschränken, nur diejenigen Lettres aufzuführen, die von jener Chancellerie aus (s. unten) in den Gang des gerichtlichen Verfahrens hineingreifen.

Zuerst gibt der Stille die Formulare der Lettres *de Grace a playder par procureur* fol. 4. — Dann folgen die Lettres de *Debitis* fol. V a.—VII a. wovon unten. — Die Lettres *de Respits*, fol. XVII a.—XXII a. enthalten die Formel, in welcher den Schuldnern gegen ihre Gläubiger Aufschub der Zahlung ertheilt ward; sie sind entweder «à ung an», in welchem Falle sie auf einfaches Ansuchen des Schuldners ertheilt werden; oder «à cinq ans», welche nur gegeben werden, wenn der grössere Theil der Gläubiger seine Zustimmung gibt; in beiden Fällen werden indessen Bürgen bestellt. Daneben gibt es noch respits à deux ans contre usuriers fol. XX a, und à trois ans pour gens d'Eglise. ib. — Dann folgen die Lettres *de Committimus*, fol. XXII b. — XXV a. Wir sehen hieraus, dass das *Committimus tout ample* eine eigne Form des Committimus bildete. Es enthält dasselbe: dass der Nachsuchende «en nostre protection et sauvegarde *especial*» sei; dass in Folge dessen jeder königliche Officier verpflichtet ist, denselben in allen seinen Rechten aller Art zu schützen; dass «en signe de ce en cas *d'éminent peril*» der sergent auf Verlangen die königlichen Zeichen, nos pannonceaulx et bastons royaulx an die Gebäude und das übrige Gut des Betheiligten anheften solle; dass der sergents alle liquiden Forderungen desselben «tantot et sans delay» einzutreiben habe; dass aber im Fall der Weigerung die «chose contentieuse prins et mis en nostre main comme souveraine» demnächst vor dem königlichen Richter weiter verhandelt werden soll. Dieses allgemeine Committimus geht daher noch über das der Beamteten hinaus; und grade sein Missbrauch mag die obigen Verbote veranlasst haben. — Es folgen dann Lettres de Comm. für Officiers du Roy. — Die Lettres *de Complaincte* bilden die folgende Abtheilung, fol. XXV a—XL b. Sie sind sehr mannigfaltig. Es sind Erlasse auf Klagen über Störung

[1]) Genauere Nachricht über diesen Stille habe ich in der Revue de Legisl. et Jurispr. Jahrg. 1843, pag. 412 ff. mitgetheilt. Es ist dem dort Angegebenen indess hinzuzufügen, dass in den Noten zu Du Breuil eine zweite Ausgabe dieses Stille von 1599 oftmals citirt wird, von welcher wir weiter nichts wissen.

des Besitzes und des factischen Zustandes überhaupt, mit Befehl für die königlichen Richter, die Klagenden in ihrem Besitze und Recht zu schützen, die Störenden zu citiren und das Weitere wahrzunehmen. — Die Lettres *d'anticipation* fol. XL b—XLII a, erlauben die Fortführung eines Processes vor abgelaufenen Fristen; die Lettres *de desertion d'appel* XLII a—XLV a restituiren gegen die Versäumniss der Appellationsfrist; — die *Adjournements par lettres* sind in dem Falle nothwendig, wo ein königlicher Beamteter, sergent oder andere, verklagt werden soll; sie enthalten stets das Petitum und den Grund der Klage. fol. XLV a.—LV a. — Das Chap. des *Lettres criminelles* fol. CXIX a ff. ist nun gleichfalls im höchsten Grade wichtig. Die erste Lettre ist eine *Remission*. Sie enthält zunächst die Gründe, wesshalb die Strafe erlassen wird — «pour quoi nous ces choses considerées voulons misericorde estre preferée a rigueur de justice audit suppliant avons quitté, remis et pardonné, et par ces presentes de grace especial, *plaine puissance et autorité royal* quittons, remettons et pardonnons le faict et cas dessusdit avec toute peine, amende et offense corporelle, criminelle et civile — et le restituons et remettons à ses bonne fame et renommée au pays et à ses biens non confisquez. Satisfaction faicte à partie civilement tant seulement si faicte n'est. Et sur ce imposons *silence perpetuel* à *nostre procureur* present et advenir.» Eine solche Remission ward dann in die Gerichtsregister förmlich eingetragen, und der Gegner konnte wieder durch eigne lettres angehalten werden, dieses «entériner» zulassen, fol. XXLX b. ff. Andere Beispiele solcher Lettres stehen fol. CCX b ff. und CCXIII a. b. — Ganz ähnlich sind die Lettres *de pardon* fol. CXXI a. Dazu gehört auch der *rappel du ban* durch eine Lettre, wenn der Beklagte «doubtant rigueur de Justice, s'est absenté du pays» und in Folge dessen in contumaciam verbannt war, fol. CXXII a. u. b.; der Straferlass für *prison brisée*, fol. CXXIII b. und die Remission bei der *joyeuse entrée* oder advenement du Roy dans une ville — ib. u. ff. «Nous de nostre auctorité royal à nostre nouvelle éntrée en chascune ville, cité et autres lieux et places de nostredit royaulme puissions et nous layse delivrer et mettre hors s'il nous plaist *tous prisonniers*, *clercs et lays* de quelconques prisons tant *d'Eglises que seculiers* pour quelconques qu'ilz soient prins et detenuz *tant criminelz que civilz*» — worauf der gänzliche Erlass der Strafe folgt. — War eine solche Begnadigung nicht innerhalb des Jahres eingereicht, in dem sie gegeben war, so war sie machtlos; allein auch dies konnte durch *Lettres de reliefvement* wieder aufgehoben werden, fol. CXXIV a. b. — War gegen jemand ein *adjournement personel* ergangen in Strafsachen (s. unten) so konnte er

durch Lettres Erlaubniss erhalten, «d'estre receu par procureur» fol. CXXV a. b. — War eine sauvegarde des Königs gebrochen, so ward durch Lettres die «*Prinse de Corps*» gegen den Ruhestörer erreicht, fol. CXXVI a. — CXXVII. Endlich konnten solche Lettres erlassen werden um die Einleitung eines Criminal-Verfahrens überhaupt zu befehlen, CXXVIII ff. — Darauf folgt ein Chapitre de «*lettres diffuses*», welche sich wesentlich auf alle Fehler, die eine Partei im *Verfahren* begangen hat, beziehen, und Restitution dafür geben, fol. CXXXVII, worauf andre kommen, die Rescissions de contract bei deception d'oultre moytié de juste prix, und Rescission de cessions geben, fol. CXL a. — Von fol. CLX b. an folgen Formulare von Lettres, die sich hauptsächlich auf die Fehler bei der *Appellation* beziehen, Restitution und Erlass der Brüche geben, die Appellation selber aufheben und renvoy ertheilen; fol. CLXVI a. gibt eine Lettre, welche die Reconvention und Compensation im Process erlaubt, fol. CLXVIII b. Lettre pour estre receu a produire lettre *de nouvel recouvertes* nonobstant l'estat du proces; fol. CLXIX a. lettres pour joindre à ung procès aucun *examen à futur*. fol. CLXXII a. «pour *adjourner ung absent* pour veoir adjuger le decret de ses heritages;» — fol. CLXXX a. lettres pour *commettre* aucuns juges par appel *sur exempts*; fol. CLXXXIV a. l. pour *oster à un juge* la cognoissance des causes qu'il a pardevant lui et les *mettre devant ung autre juge*, fol. CLXXXVI a. ff. Bewilligungen eines *Examen à futur* durch lettres; fol. CLXXXVII b. hebt durch lettres das Recht der Appellation an das Parlament auf und gibt dem Bailli die Macht, definitiv zu erkennen; fol. CLXXXVIII b. ff. ertheilt die Formel der Requêtes civiles und die Lettres die darauf erfolgen.

Dies ist in kurzem Ueberblick das System der gerichtlichen Lettres; die wirklich erlassenen und erhaltenen Lettres sind gut zusammengestellt in der Table zum Recueil des anciennes l. fr. voc. Lettres. Ihre Gültigkeit dans tout le royaume ward durch die Ord. vom 24. August 1344 ausdrücklich ausgesprochen, und das *Verfahren* bei dem Erlass solcher Lettres durch die Lettres vom 24. Mai 1389 (O. d. L. VII. 272.) förmlich geregelt; doch würde es uns zu weit führen darauf einzugehen. Es ist indess schon aus dem Obigen klar, dass diese Lettres den Gang des Gerichtswesens auf unglaubliche Weise hemmen und verwirren mussten; und so entstanden die immer wiederholten Verbote der Könige, sich überhaupt an solche Lettres royaux zu kehren; die *Ord. v. 15. Aug. 1389* verbot ausdrücklich dem Parlament «ne litteris *injustis*, et in lesionem parcium impetratis et obtentis, *pareatis vel obtempretis*» (O. d. L. VII. p. 290.) Ein so unbestimmtes

Verbot konnte natürlich nicht helfen; und so blieb die Sache im Gebrauch. Obwohl nun diese Lettres augenscheinlich vieles Verderbliche herbeigeführt haben, so sind sie es doch, die der Macht und dem Willen des Königthums *alle* Formen der Gerichtsverfassung auf gleiche Weise unterworfen, und die letzte Selbstständigkeit der Lehnsgerichtsbarkeit gebrochen haben; und darin ist ihre allgemeinste und eigentliche Aufgabe zu erkennen.

Es bleibt uns nun noch ein Punkt übrig, der die obigen Verhältnisse vervollständigt.

C. *Die Avocats, Procureurs und die Avocats und Procureurs du Roi.*

Wir fassen hier beide Classen zusammen, obwohl nur die letzteren zu den Gens du Roy gehören, da auch die ersteren in gewisser Weise dem Beamtenthum zuzuzählen sind. Von diesen als der Grundlage der letzteren handeln wir zuerst.

Es ist in dem ersten Theil gezeigt worden, wie die Advocati und Procuratores im 13. Jahrhundert noch eng mit den alten Verhältnissen zusammenhängen. Als nun aber, zunächst bei dem Parlament, das Recht des Landes die eigentliche Rechtswissenschaft in sich aufnahm und die *Richter* begannen einen eignen Stand zu bilden, da konnte dasselbe für die Advocats und Procureurs nicht ausbleiben. Schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts traten sie daher als besonderer Stand auf. Da nun ihre Zulassung vor den Gerichten auf der Bewilligung des Gerichtsherrn beruhte, so ergriff das Königthum dieses Mittel, sich die ganze Classe der Anwälde unterzuordnen und ihre Verhältnisse seinen Ordonnanzen zu unterwerfen. Jene dagegen traten wieder unter sich zu eignen selbstständigen *Körperschaften* zusammen, die durch selbstgewählte Vorsteher die gemeinsamen Angelegenheiten verwalten und eine gewisse Disciplin handhaben liessen. Das sind die beiden Punkte, welche die äussere Geschichte dieses Standes gestaltet haben.

Was zunächst die *Advocats* betrifft, so sind dieselben zuerst als förmlicher Stand anerkannt durch die Ord. 23. Oct. 1274.[1]) Diese Ord. schreibt einen jährlich zu wiederholenden *Amtseid* für dieselben vor, bestimmt das Maximum der Salarien auf 30 livres, und bestraft die Uebertretung dieser Vorschriften mit der «nota perjurii et infamie», und der Ausschliessung «ab Advocationis officio» a. 3. Die Parlamentsordonnanz von 1291[2]) a. 11 wiederholt jene Befehle, und gibt ihnen Vorschriften für ihr Verhalten und ihre Verhandlungen. Diese Punkte sind oft wiederholt. Die Ord.

1) O. d. L. I. 300.

2) O. d. L. I. 322.

vom 17. Nov. 1318[1]) bestimmt, dass der Advocat, der seine Sache in Contumaz verfallen lässt, 10 Livres Brüche zahlt a. 4.[2]) Die Ord. von 1363, dass sie nur zweimal über dieselbe Sache gehört werden, und nicht in ihren Vorträgen sich wiederholen sollen; die Ord. v. 1453 fasst eigentlich alle bisherigen Punkte wieder zusammen, ohne erheblich Neues anzuführen. Während sich auf diesem verhältnissmässig engen Gebiete die königliche Gesetzgebung über jenen neuen Stand bewegte, entwickelte sich ein zweites Moment, das bei weitem wichtiger ward. Als mit den Ord. von 1318—20 das Parlament zum eigentlichen Gericht wurde, begann dasselbe, die Advocaten und daneben auch die Procuratoren als ihm untergeordnet anzusehen. Von da an übernimmt daher das letztere die *Oberaufsicht* über den ganzen Stand der Anwälde; und daraus wiederum entstand die *Gesetzgebung* des Parlaments über die Verhältnisse und das Auftreten desselben. Die bedeutendste Ordonnance du Parlement über diesen Stand und über die Huissiers und Greffiers, die zusammen als das Unter-Personal des Parlaments angesehen wurden, ist die Ord. v. 1344,[3]) die auch in dem Grand Coustumier aufgenommen ist,[4]) und die man als die eigentliche parlamentarische Advocatenordnung ansehen kann. Der erste Theil derselben betrifft die Huissiers; der zweite die Advocaten; der dritte die Procuratoren; der vierte enthält Regeln für die Ordnung der Vorträge. Der erste Art. in der zweiten Abtheilung «Primo: ponantur *in scriptis nomina* advocatorum; deinde rejectis non peritis, *eligantur* ad hoc *officium* idonei et sufficientes» zeigt, dass eine Art von Examen stattfand, und dass das Parlament die Advocaten *wählte;* es folgt der *Amtseid* derselben und Verhaltungsmaasregeln; der Art. 5 deutet schon das heutige Stage an; die neuen Advocaten sollen «per *tempus sufficiens* advocatos antiquos et expertos audiant diligenter,» um sich über den Stylus curiæ zu unterrichten. Diesen allgemeinen Bestimmungen gehen die Advocatenordnungen des *Châtelet* zur Seite. Das Châtelet, seiner Stellung nach das Muster der Untergerichte, wie das Parlament das Vorbild der Obergerichte, gab auch hierin Regel und Richtschnur; und die Ord. über die Advocaten des Châtelet können daher als Advocatenordnungen für die unteren Gerichte des ganzen Landes angesehen werden. Die erste bedeutende Ord., abgefasst vom Prévot de Paris in Verbindung mit mehren Commissaires, ist vom Febr.

[1]) O. d. L. 674. Wiederholt in der Ord. vom 16. Dec. 1364.

[2]) Recueil. V. p. 162.

[3]) O. d. L. II. 225. Rec. IV. 505.

[4]) Gr. C. Ausgabe von 1539. 8⁰. fol. VIII b. und fol. 52 ff.

1327;[1]) sie enthält daneben allerdings auch eine Reihe von Bestimmungen über das Gericht des Châtelet selber. Vervollständigt ist dieselbe in der Ord. v. 17. Jan. 1367,[2]) die übrigens die innere Gleichheit des Verhältnisses der Advocaten bei den höheren und niederen Gerichten zeigt, weshalb denn auch die Ord. von 1453 keinen Unterschied mehr macht.

Wie bei den Advocaten, ist nun auch bei den *Procuratoren* ihr altes Verhältniss zum Prozess dasselbe geblieben, nur der Stand derselben den Gerichten einverleibt. Die Ord. über die Advocaten umfassen fast immer auch die Procureurs; so besonders die Ord. von 1344; ihre Namen sollen darnach post nomina advocatorum in scriptis aufgezeichnet werden; es wird ihnen ein Eid abverlangt, und vorgeschrieben, dass sie den Rang und den Sitz *nach* den Advocaten haben sollen. Die Ord. für das Châtelet bezieht sich in gleicher Weise auf die Procureurs du Châtelet; einige spätere Ord. haben ihre Zahl[3]) und ihre Gebühren[4]) bestimmt, bis die Ord. von 1453 a. 44 ff. eine förmliche Procuratoren-Ordnung gab, die als die Grundlage ihrer späteren Verhältnisse angesehen werden kann. — Das Verhältniss zwischen Procureur und Advocat blieb ganz so, wie es schon in der vorigen Epoche sich zu bilden begonnen hatte; der Procureur ist der heutige *Avoué*, der alle Angelegenheiten seiner Clienten verwaltet, der aber, um als *Kläger* aufzutreten, der oben angeführten Lettres de grace bedarf; der Advocat ist der eigentliche *Rechtsanwald*, der das Playdoyer, den mündlichen Vortrag, in Klage und Vertheidigung führt. — Von dieser Grundlage aus muss nun das neue Verhältniss der *Procureurs* und *Avocats du Roi* betrachtet werden.

Es ist schon im ersten Theile gezeigt, wie der König als Lehnsbesitzer und Privatmann in seinen eigenen Baillages während der ersten Epoche eben so gut der Procuratores bedurfte, wie jeder andere. Nun aber vermehrten sich die Interessen und die Rechte des Königthums mit jedem Tage; und Niemand war geeigneter, als der Procureur du Roi, eine genaue Kenntniss derselben zu besitzen und besonders den *Rechtspunkt* zu beurtheilen. Da nun die Gesetzgebung der Könige anfänglich noch auf dem Maasse ihres Besitzes und nicht auf der Idee der Souverainetät beruhte, und die

1) O. d. L. II. a. Rec. III. 337.
2) O. d. L. VII. 705. Rec. V. 304.
3) Ord. vom 11. Juli 1378. Rec. V. 487. Ord. v. 19. Nov. 1393. Rec. VI. 742, wo die Zahl unbeschränkt ist. Beschränkt durch die Ord. vom 13. Nov. 1403.
4) Ord. vom 25. Mai 1413. Rec. VI. 352.

Gültigkeit der Gesetze und etwaigen Institutionen mithin davon abhängig ward, dass keine anderen Rechte von denselben verletzt wurden, so war es ganz natürlich, dass man bei vielen, besonders den localen, Gesetzen und Erlassen den Procureur du Roi als Rechtsbeistand zuzog. Dadurch gewannen diese Procureurs du Roi allmälig eine von allen anderen Procureurs wesentlich verschiedene Stellung; sie treten allenthalben auf, wo Aehnliches berathen und beschlossen wird, ihr Gutachten wird eingefordert, ihre Ansichten und ihre Stimme werden entscheidend, und auf diese Weise werden sie selber zu einem wesentlichen Gliede in dem System der Gens du Roi, gleichsam die juristischen Consulenten des Königthums. Die Grenzen dieser Gewalt lassen sich natürlich nicht genau bestimmen; aber es ist klar, dass hier die eine und fast die wichtigste Seite ihrer Bedeutung liegt, und dass sie wesentlich hierdurch dem Beamtenthum angehören.

Daneben entwickelte sich nun ein zweites, was bisher fast immer allein beachtet worden ist. Zu demjenigen, was sie im Namen des Königs zu vertreten hatten, gehörten wesentlich auch die *Bussen*.

Dadurch waren sie gleich von Anfang mit den Partheien *zugleich* berechtigt, die Anklage gegen jedes Verbrechen zu erheben; und auf diesem Punkte begann ihre Bedeutung für die *Geschichte des Criminalprozesses.*[1]) Diese Bedeutung lässt sich im Allgemeinen in wenigen Sätzen characterisiren. Die Procureurs du Roi sind Ankläger der Verbrecher im Interesse des Königthums; anfänglich im materiellen Interesse in Beziehung auf die Bussen; dann aber im ideellen, als Vertreter des Princips, dass das Königthum der Träger und Schutz der öffentlichen Sicherheit überhaupt sein soll. Während das erstere im 13. Jahrhundert gilt, tritt das letztere mit unserer Epoche in den Vordergrund; und das Maass der Rechte der Procureurs du Roi bezeichnet daher die Stellung des Königthums selber in diesem Theile seiner Aufgabe. Ihr Verhältniss im Prozess ist nur das Resultat jenes Princips; und ihre Geschichte begleitet daher die Geschichte des Königthums. Dies zeigt sich nun genauer im Einzelnen.

Höchst wahrscheinlich sind schon am Ende des 13. Jahrhunderts in den meisten Baillages Frankreichs Procuratores Regis eingeführt gewesen, obwohl wir keine genaue Nachweisung darüber finden. Die Masse und die Bedeutung derselben veranlassten Phi-

[1]) *Maurer* §. III. ff. n. *Biener* p. 198 ff. haben diesen Gegenstand sehr gut behandelt; es fehlt nur der Zusammenhang mit dem ganzen System des Königthums, der dem Einzelnen seine Würdigung gibt.

lipp den Schönen schon in seiner Ord. v. 1302 besondere Rücksicht auf sie zu nehmen. Hier nun treten sie schon als Glieder des *Beamtenthums* auf. Sie müssen denselben *Amtseid* mit den Officiers du Roi schwören,[1]) und erhalten Gehalte.[2]) Daneben aber sind sie den Regeln des Verfahrens unterworfen, und müssen bei jeder Klage wie jede andere Partei das juramentum calumniæ schwören.[3]) Von da an machen sie mit den übrigen Beamteten gemeinsame Sache, sie werden die Rechtsconsulenten derselben bei allen Uebergriffen derselben gegen die Lehnsherren, und es lässt sich annehmen, dass sie schon damals die ersteren bei Klagen der letzteren, vielleicht schon bei allen Rechtshändeln vertheidigt haben, was die Ord. v. Oct. 1351,[4]) die eine Bestätigung der Ord. v. 1302 ist, verbietet. Die Folge davon war zunächst, dass sich der Hass der Lehnsherren gegen das Beamtenwesen überhaupt, der die Privilegien-Ertheilung von 1315 zur Folge hatte, vorzüglich gegen diese Procuratores richtete, woraus die sonst unerklärliche *Aufhebung* der Procureurs du Roi durch die Ord. vom 13. Juli 1318 a. 29 zusammenhängt, was um so wahrscheinlicher ist, da sie nur für die Länder des coutumiären Rechts ausgesprochen ward. «Tous procureurs seront ostez, exceptés ceulx qui sont ès lieux ès quiex on use de droit escript.» Dass sie in den Ländern des droit escript blieben, hieng mit der hier schon anerkannten Form des Strafprozesses durch informatio und inquesta zusammen, die sie eben im Norden einführen wollten. Diese Aufhebung kann aber nicht von langer Dauer gewesen sein; denn in der Ord. v. Dec. 1344 finden wir sie bereits als allgemeine Institution wieder, und seit dieser Zeit behalten sie ihre Stellung. Indessen ward diese Zwischenzeit von entscheidendem Einfluss auf das ganze Institut. Da sie nämlich im Süden fortbestanden, so bildeten sie ihr Recht aus an dem Criminalprozess dieser Länder, und übertrugen später die Stellung, die sie hier gewonnen, auf den Norden, so dass grade dadurch ihr Verhältniss zum Strafprozess schon am Ende des 14. Jahrhunderts ein gleiches in ganz Frankreich ward. Jenes Verhältniss derselben im südlichen Frankreich ist schon von Biener richtig dargestellt, nur haben, Maurer sowohl wie Biener, übersehen, dass alle Ord. von 1318—1344 nur die Procureurs du Roi im Süden, nicht in ganz Frankreich betreffen.[5]) Als öffentliche

[1]) A. 15. 38. 3a. 40.

[2]) Ord. von 1303. O. d. L. I. 309. a. 18. Gilt nur für Toulouse.

[3]) Ord. 1302. a. 20.

[4]) O. d. L. II. 450. ff. a. 3. Ein Verbot, Privatsachen zu führen, enthält schon Ord. von 1302. a. 20.

[5]) Die Ord. von 1319, welche beide mehrfach citiren, ist für Quercy und

Ankläger und Glieder des Gerichts *theilte* sich die Verfolgung der Verbrechen zwischen ihnen und dem Richter. Der Procureur *veranlasst* den Richter zur Informatio; ist diese geschehen, dann *übergibt* der Richter dem Procureur die Ergebnisse, und ertheilt demselben den *Auftrag*, die Spezialuntersuchung, Inquesta, weiter zu verfolgen «promovere inquestas.» Es wird wiederholt befohlen, dass ohne solches «mandatum judicis expressum» keine Anklage erhoben werden soll. Als sie nun im Norden wieder auftraten, legten sie sich hier natürlich dasselbe Recht bei, das sie im Süden gehabt. Anfänglich scheinen sie nur diejenigen Verbrechen verfolgt zu haben, zu deren Verfolgung ihnen ausdrücklicher Befehl gegeben ward;[1]) da aber die Gerichte das Recht hatten, ihnen die Uebernahme der Anklage zu befehlen, so ward der Gebrauch allgemein, es auch ohne solchen Befehl zu thun; schon die Ord. von 1360 a. 18 [2]) deutet dies an; die Ord. von 1350, 5. April,[3]) die indessen bloss für die Normandie erlassen ward, zeigt hier schon das ganze Verfahren als allgemeines; die Ausdrücke Bouteilliers [4]) beweisen aber, dass am Ende des 14. Jahrhunderts die amtliche Verfolgung der Verbrechen durch den Procureur du Roi ganz allgemein geworden sein muss. Dieses nun ist der Anfang des *Ministère public*; und der Deutlichkeit wegen wollen wir hier schon das Verfahren in Beziehung auf die Betheiligung des Procureur du Roi angeben.

Da nach dem alten Recht der Kläger, der nicht bewies, die Strafe des Verbrechens, auf das er geklagt, erleiden musste,[5]) so fand das Verfahren auf Denonciation, die wir schon im 13. Jahrhundert angetroffen, raschen Eingang. Auf diese folgte die Information, die Generaluntersuchung. Wo aber kein Denonciateur, und auch kein Ankläger war, — «quant il avient — ung delit, dont nul ne se fait partie que le procureur du Roy» — (Bout. II.), da trat der Procureur du Roi auf und veranlasste die *Information* durch den Richter; er war mithin Denonciateur im öffentlichen Interesse, und der Richter konnte sich nicht weigern, die Information an-

Perigord gegeben; die Ord. v. 1329, bei Maurer p. 148, ist ein Druckfehler für 1319. Die Ord. von 1347 (bei Biener p. 204 durch einen Druckfehler 1319) für Lyon. Die Ord. von 1338 für das ganze Gebiet des droit écrit.

1) Die Ord. von 1355 a. 13 und 30 gibt ihnen den Befehl, die Wegelagerer «d'Office» zu verfolgen. was die Ord. von 1356 a. 17 wiederholt.

2) O. d. L. III. p. 478. a. 18.

3) O. d. L. II. pag. 400 ff.

4) *Bout.* II. fol. CLXXVI a. und b.

5) Siehe oben.

zufangen.[1] Bei dieser Information war noch kein Beklagter vorhanden; sie bezieht sich nur auf den Thatbestand.[2] War sie geschehen, und eine bestimmte Person verdächtigt, dann wird jene Information zunächst «*veue et conseillée* par le Baillif ou autre suffisante personne de son commandement,[3] und dann erst dem Procureur Auftrag gegeben, die *Anklage* zu erheben. Das letztere erst heisst: *se faire partie;*[4] diese beginnt mit dem *adjournement personel*, das gegen den Beklagten durch den Procureur veranlasst wird, und dem sich derselbe nur durch hinreichende Caution[5] oder durch königliche Lettres[6] entziehen kann. Ist dieses Adjournement erlassen, so ist der königliche Richter *competent* geworden, mag sonst zuständig sein, wer da will.[7] Dann fängt die eigentliche *Inquesta* an, die Spezialuntersuchung, in welcher der Procureur mit dem Gericht zusammenwirkt. — Auf diese Weise hat der Prozess des Südens im Norden durch die Procureurs du Roi Platz gegriffen. Man sieht hieraus, dass die letzteren in *zweifacher* Weise im Strafverfahren auftreten; zuerst um die richterliche Informatio zu veranlassen, und dann erst als wirkliche Ankläger. Fügt man dazu nun die Gefahr der Privatanklagen, so wird es klar sein, wie allmählig die ganze Verfolgung der Verbrechen auf die Procureurs überging. Indessen finden wir dennoch beide Systeme des Anklageverfahrens noch in mehreren Coutumes neben einander. So heisst es in der Cout. de *Rue de l'Indre* T. XIII a. 35. Der «Juge» soll, «quand il y a *partie formée* contre aucun pour cas de crime — soy informer sur l'accusation et partie formée» — wo die Privatanklage also noch das Gewöhnliche gewesen zu sejn scheint; die Cout. de Bourbonnais sagt T. VIII. a. 63. «Le Procureur d'Office peut poursuyr les delinquans avec information précédente, decretée par le Juge, soit qu'il *ait plaintif ou non*. Et *quand il y a partie* — wenn eine Privatanklage erhoben ist, — se peut ledit Procureur *joindre* avec ladite partie.» Die meisten Coutumes sprechen gar nicht davon. In jedem Falle ist das System der öffentlichen Anklage in dieser Epoche erst *neben* das der Privatanklage und der selbstständigen

1) Darauf bezieht sich die Ord. vom Dec. 1344 a. 7. Dass viele «malivoli — a nobis impetrant literas sub *nomine Procuratoris* nostri — ut *informationes secretas* faciant contra personas bonæ famæ» etc.

2) *Ord. v.* 5. *Apr.* 1350 *a.* 15. «Que aucuns ne soit approchié d'Office sans *information souffisant*, et fait du commandement de Justice» etc.

3) Ib. ib. p. 407.

4) Bout, ll.

5) Ord. v. 1350. ll.

6) Siehe oben.

7) Bout. ll.

richterlichen Untersuchung hingetreten. Erst die folgende Epoche hat den ausschliesslichen Sieg der letzteren entschieden.

An die Procureurs du Roi schliessen sich die *Avocats du Roi*, die zu denselben in keinem anderen Verhältniss stehen, wie die Avocats zu den Procureurs überhaupt. Ich finde keine frühere Erwähnung der Advocats du Roi als eines eigenen Standes vor der Ord. v. 1338, die schon oben citirt ist und für Quercy und Perigord gegeben ward; gleichfalls kommen sie vor in einem Erlass von 1341 für Toulouse.[1]) In der Ord. v. 1344 aber (2 Thl. a. 12.) treten sie schon als förmliche Classe der Advocaten auf; höchst wahrscheinlich sind sie daher, eben wie die Procuratores Regis, vom Süden auf den Norden übertragen; in einem Erlass von 1358 werden sie im Parlament neben den Procureurs genannt;[2]) ein Erlass vom 9. April 1375 befiehlt den Advocats du Roi, eine Sache des Nonnenklosters in Poissy zu vertheidigen;[3]) von dieser Zeit an müssen sie als wirkliche Gens du Roi angesehen werden.

Sehr schwer ist nun die letzte Frage zu entscheiden, ob und in welcher Weise eine Stufenfolge unter diesen Gens du Roi schon jetzt vorhanden gewesen ist. Schon Maurer [4]) hat richtig bemerkt, dass man unter dem Ausdruck Procureur-général nicht immer einen General-Staatsprocurator verstehen dürfe, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass der Oberprocurator der einzelnen *Baillage* jenen Titel schon jetzt erhält, während die Procureurs du Roi an Untergerichten bloss Procureurs heissen. Diese Annahme erklärt wenigstens alle Schwierigkeiten, und stimmt mit den Quellen völlig überein. Dagegen haben die Procuratores generales gewiss nicht unter einem höchsten Ober- oder General-Staatsprocurator gestanden; denn Ausdrücke wie: «bailliez à voir *aus Procureurs et Advocaz* de Monseigneur et de Nous en Parlement» [5]) verbieten entschieden eine solche Annahme. Auch finde ich im 15. Jahrhundert noch keine Spur von einem solchen Vorstande. Sondern es muss jetzt, wie in der folgenden Epoche die Definition des Procureur général angenommen werden, die bis zur Revolution galt, und die das Repert. von Guyot v. Procur. génér. du Roi gibt. «C'est le titre que porte un officier principal, qui a soin des intérêts du Roi

[1]) O. d. L. II. p. 170. Ord. v. Januar.

[2]) O. d. L. III. p. 262. Ord. v. Sept.

[3]) Receuil V. p. 451. Ob in dem Erlass v. 11. Apr. 1416 (ib. VIII. p. 573) auch Advocats du Roi enthalten sind, ersieht man nicht, da das Recueil selbst die wunderliche Weise hat, zuweilen nur die Ueberschrift mitzutheilen, wie es hier geschehen ist.

[4]) A. a. O. §. 113.

[5]) So heisst es in den Lettres vom Sept. 1358. O. d. L. III. 262.

et du public *dans l'étendue du ressort d'une cour souveraine*. Es lässt sich darnach annehmen, dass die Einsetzung der *verschiedenen Parlamente* den Zeitpunkt bildet, wo in dem Gerichtsbezirk jedes Parlaments die Procureurs des baillages et sénéschaussées als die alten Procureurs généraux diesem Procureur général untergeordnet worden sind, der desshalb Procureur général du Roi *au Parlement* heisst, so dass es jetzt wie in der folgenden Epoche so viele General-Staatsprocuratoren gibt als souveraine — d. h. inappelable Gerichtshöfe. Bis zur Errichtung dieser letzteren in der oben bezeichneten Weise ist weder der Ausdruck, noch der Umfang der Rechte genau bestimmt; seit dieser Errichtung aber organisirt sich auch dieses Verhältniss, und damit beginnt für dasselbe die neue Epoche.

Ganz in gleicher Weise wie die Könige hatten nun auch die einzelnen Grundherren, die noch Gerichtsbarkeit besassen, solche Procureurs bei ihren Gerichten. Das Verhältniss dieser grundherrlichen Procuratoren hat nichts verschiedenes von dem der königlichen; auch hat schon Maurer [1]) alles über sie gesagt, was der Erwähnung werth ist. Sie kommen noch bis zur Revolution vor, und heissen Procureurs d'Office.

Diesem Beamtensystem ist nun in dieser Epoche die Rechtsentwicklung im Allgemeinen, und im Besonderen die unserer Gebiete übergeben.

Strafrecht und Verfahren.

A. Character der Rechtsbildung in dieser Epoche.

Die Grundlage der Rechtsbildung dieser Epoche liegt schon in der früheren; sie hat wenig Neues erzeugt, sondern nur die vorhandenen Elemente entwickelt.

Das Hauptresultat des 13. Jahrhunderts für das innere Rechtsleben bestand, wie wir gesehen, darin, dass das *römische Recht* zum Recht des *Beamtenstandes*, und dieser zum Träger jenes Rechts geworden ist. Das nun ist der Satz, der auch in dieser Epoche die Geschichte jenes inneren Rechtslebens beherrscht hat.

Im 13. Jahrhundert nun stand das Königthum noch *neben* den übrigen Gestaltungen; nur die Forderung seiner Anerkennung, nicht

1) *Maurer* II. §. 116.

die Wirklichkeit derselben war allgemein. Und so stand auch das römische Recht *neben* dem germanischen.

Nun aber siegt jener Organismus über Lehnswesen und Particularität. Er verschmilzt mit dem Leben des ganzen Landes; er nimmt *alle* Elemente in sich auf; er wird zum gemeinsamen Bande für alle; in ihm wird das bisher einheitslose Frankreich zur *Einheit* des Volkes und Staatslebens.

Ihn nun begleitet das römische Recht; denn seit dem 13. Jahrhundert stehen beide zusammen. Mit ihm und durch denselben dringt es in das Gebiet des germanischen Rechts hinein; es vermischt sich mit den Instituten und Verhältnissen; es verschmilzt mit der Auffassung; es ist neben und mit dem germanischen Recht zugleich da. Die Schranke ist gebrochen; und wie das Königthum in dieser Epoche sich zur allgemeinen Herrschaft emporarbeitet, so wird nun auch das römische Recht gleichsam der Begriff, in den alles Recht zusammengefasst, durch den es verstanden wird. Das ist die Aufgabe dieses Zeitraums und diese hat sie vollzogen. Von da an beginnt ein Zustand des römischen Rechts in Frankreich, gleich dem, den wir gegenwärtig in Deutschland haben. Es lässt sich seinem Hauptinhalt nach in zwei Momenten characterisiren. Zuerst erhält das römische Recht die eigenthümliche Art der *Geltung,* die wir in Deutschland als die *Reception* des R.R. bezeichnen; das heisst, es wird von den Rechtsverwaltern des Staats als geltend gesetzt und anerkannt, ohne dass dieselben diese Geltung auf eine gesetzgebende Gewalt zurückführen, und ohne dass sie für dieselbe eine Grenze haben. — Dann durchdringt es alle Begriffe des alten germanischen Rechts und alle Auffassung desselben, das eine erläuternd und erweiternd, das andere verwirrend; aber allgegenwärtig in allen Theilen lebt es und wirkt es, denn das ist seine Bestimmung, aus dem unmittelbaren und natürlichen Rechtszustande eine *Wissenschaft des Rechts* zu erschaffen.

An diese theoretische Seite der Einführung des römischen Rechts schloss sich die praktische, und diese erscheint zunächst als eine grosse Verwirrung im ganzen Rechtsleben. Denn noch ist das *Gericht* einem grossen Theile nach ein Volksgericht und dieses Volk verstand nichts von dem neuen Recht und seiner Sprache. Dennoch gaben die beamteten Richter dasselbe nicht auf; und da sie jetzt in allen Gerichten erschienen und die Rechtsanwälde sich hauptsächlich nach ihnen richten mussten, so begann schon jetzt jenes eigenthümliche Verhältniss, das mit dem Ende dieser Epoche zur vollen Verwirklichung kommt. Die Richter aus dem Volke ordnen sich erst dem beamteten Richter unter; dann treten sie allmählig zurück, bis sie allmählig ganz aus dem Gerichte ver-

schwinden, oder doch zu überflüssiger Form in der Gerichtsbesetzung werden. Die Rechtsbeamteten und mit ihnen das wissenschaftliche Recht, in dem das römische Recht die Hauptstelle einnimmt, werden damit zu den Herren des Rechtslebens.

Allein dieser Zustand der Dinge hat wie jede wahre historische Bewegung ihren tieferen und positiven Inhalt, den man eben so oft ganz übersehen als man ihn ganz allein gewürdigt hat. Indem das neue Recht das Recht des über ganz Frankreich verbreiteten und dennoch einseitlich organisirten Beamtenstandes war, trat durch dasselbe und in ihm dieses Frankreich zuerst als *Einheit* im Rechte auf. Die Localrechte hatten allerdings viel Uebereinstimmendes, und das gemeinsame germanische Volkselement musste eine grosse *Gemeinsamkeit* der Einzelrechte bedingen. Allein erst in dem römischen Rechte als dem durch die *allgemeine* Gewalt *geltenden* erschien das Recht der *Einheit* des Volkes. So ist das römische Recht für das Rechtsleben geworden, was das Beamtenthum für den Staat war; nicht die volle, wirkliche Einheit, aber dennoch das, wovon diese Einheit zuerst zur Erscheinung und zum Bewusstsein gebracht ward. Und an diese, damals keinesweges klar durchschaute Thatsache knüpfte sich die Frage, die mit dem 16. Jahrhundert entstand, ob das römische Recht das *droit commun* sei oder nicht. Auf diese Frage kommen wir später zurück.

So wenig aber, wie dieser Staat des Beamtenthums das *ganze* Leben jener Epoche in sich aufnimmt, so wenig enthält auch das römische Recht wirklich das ganze Recht dieser Zeit. Sondern wie jener vielmehr nur das Lehnswesen noch umschliesst und beherrscht, ohne es zu vernichten, so setzt sich die Selbstständigkeit der Landestheile auch im eigentlichen Recht fort. Und dieses bildet das zweite Element der Rechtsentwicklung in der vorliegenden Epoche.

Hier nun ist einer von den Punkten, auf denen sich das 13. Jahrhundert von den folgenden characteristisch unterscheidet. Im 13. Jahrhundert ist wie in der Folgezeit allerdings Landrecht und römisches Recht äusserlich in ganz ähnlicher Weise miteinander verschmolzen; allein in jenen ersten Zeiten der entstehenden eigentlichen Rechtswissenschaft bilden beide Rechtssysteme für die Auffassung der Juristen noch ein ungeschiedenes *Ganze*, und es ist ihnen weder der Gegensatz in der Hauptrichtung beider Rechtsmassen, noch auch das Verhältniss der einzelnen Rechtssätze zu einander zum Bewusstsein gekommen. Sie streben daher, dem ungeschiedenen Inhalt des Rechtslebens gegenüber gestellt, vor allem nur darnach, diese Masse als Ganzes zu bewältigen und

ungeschieden und ohne Rücksicht auf den Ursprung römisches und germanisches Recht durcheinander der Bearbeitung zu unterwerfen. Den Anstoss auch zu diesen Bearbeitungen gab allerdings das römische Recht, da dasselbe die früher einfachen und dem richtenden Volke stets gegenwärtigen Rechtssätze verwirrte, und damit das Bedürfniss entstand, zunächst nur in irgend einer Weise des neuen Stoffes Herr zu werden. Allein grade desshalb sind dieselben noch keine reinen Aufzeichnungen des *geltenden* Rechts, sondern sie sind eben nur *Bearbeitungen* desselben, deren Inhalt, Form und Grenze von der Subjectivität des Bearbeitenden abhing; sie sind Quellen für die Kenntniss des Geltenden, aber sie sind nicht das geltende Recht, und haben daher wohl für das Studium des Einzelnen nicht für Anwendung in den Gerichten ihre eigentliche Gültigkeit. Sie sind daher noch keine *Landrechte* oder Coutumes, sondern sie sind nur *Rechtsbücher*. Ihr Verhältniss zur folgenden Zeit beruht darauf, dass sie das gemeine und örtliche Recht noch zur Einheit verschmolzen enthalten. Die jetzt kommende Epoche beginnt daher damit diese Elemente zu trennen und diese Trennung ist es, welche zur Grundlage der folgenden Rechtsbildung wird.

Da es nämlich keine Aufzeichnung des geltenden Rechts gab, und die Kenntnissnahme desselben manche Schwierigkeiten hatte, so war es natürlich, dass sich die Rechtskundigen hauptsächlich an die Entscheidung der Gerichte hielten. Diese selbst aber hatten eine zweifache Grundlage. Bezog sich nämlich der Rechtsstreit auf ein im Lande geltendes Recht, so konnte der Beweis für die Gültigkeit eines solchen Rechtssatzes nur dadurch geführt werden, dass man *Zeugen* für sein Dasein aufführte. Ein solcher Beweis hiess eine «preuve par turbe;» das Bewiesene war dadurch kein Privatbeweis, sondern sein Inhalt war eine Darlegung der Volkskunde von dem Geltenden, ein wirklich geltendes Recht. Indem nun die schon früher eingeführten Gerichtsprotocolle diese Beweise in der Entscheidung aufnehmen mussten, wurden sie Quellen des geltenden Rechts. Und ganz nahe lag es nun, dass die Anwälde bei den Gerichten diese Entscheidungen für ihren Gebrauch sammelten; eine solche Sammlung war ein Codex des geltenden Rechts, die den Namen von der Sache hernehmend, *Coutumes* genannt wurden. Dies sind die Anfänge der eigentlichen französischen *Landrechte;* und hier ist es klar, dass sich dieselben auf das bestimmteste von den *Rechtsbüchern* des 13. Jahrhunderts, Beaumanoir, den Etabl. de St. L. und Fontaines unterscheiden. Denn jene Coutumes enthalten das Recht, was man als wirklich *geltendes*, seiner Quelle nach, aufstellen und gebrauchen konnte, während jene Rechtsbücher nur die individuelle Kenntniss des Einzelnen

angeben. In diesem stets übersehenen Unterschiede liegt der Grund, wesshalb jene Rechtsbücher so wenig gebraucht worden sind, was die geringe Zahl der vorhandenen Handschriften beweist, und wesshalb sie niemals citirt wurden von den Nachfolgenden. Sie sind keine *Coutumes;* erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts nehmen diese auf die angegebene Weise ihre Entstehung und das bekannteste Beispiel *davon* sind die Coutumes notoires und die Decisions von Desmares, die später zum Theil wörtlich in die Coutume von Paris aufgenommen wurden. Aehnliches ist an andern Orten geschehen; die Ausgabe der Cout. von Burgund von Bouhier enthält weitere Belege. Es ist diese Unterscheidung für die Geschichte der Quellen von entscheidender Wichtigkeit; erst die Ungenauigkeit der neuern Zeit, die z. B. Beaum. Werk die *Coutumes* du Beauvoisis genannt hat, hat ihn verschwinden lassen. — Mit dem Auftreten jener wirklichen Coutumes gewinnt nun der Rechtszustand in Frankreich eine neue Gestalt. Es ist bekannt, dass sie selber zwei Epochen in ihrer Entstehungsgeschichte haben, die Zeit der privaten Abfassung, die von der Mitte des 14. bis zur Mitte und dem Ende des 15. Jahrhunderts geht und die der officiellen seit der Ord. von 1453. Das Genauere hierüber gehört nicht hierher. Nur für die äussere Gestalt dieser Landrechte wirkte ein Moment entscheidend, der bereits oben dargelegt ist, die neue Amtmannschaft mit ihrer Assise. Da dieselbe jetzt auch das Lehnsherrenthum neben den königlichen Domainen umfasste, so stand sie jetzt auch als das Hauptorgan des *Rechtslebens* für dieselbe da, und so kam es, dass die Baillages die Rechtsgebiete für die neuen Landrechte wurden. Jene Auftheilung des Landes daher in die Competenzkreise der Parlamente und unter ihnen in die der Amtmannschaften, erscheint auch in der Bildung des geltenden Rechts wieder; die innere Gleichmässigkeit der Entwicklung verläugnet sich auf keinem Punkte des jungen Reiches.

Blicken wir nun zurück auf das römische Recht, seine Competenz und sein Verhältniss zum Beamtenthum, so ergibt sich, dass, wie sich die allgemeine Idee des Königthums nicht so sehr durch sich selber als vielmehr durch das freie und selbstständige Hinzutreten der États erfüllt hat, auch das Gebiet der Geltung des römischen Rechts, bis dahin gleichsam nur ein Anfang, erst durch das Auftreten der Landrechte seine Erfüllung gewinnt. Durch sie hat der Rechtszustand zwei Gestaltungen zugleich, wie sie der Staat in Königthum und Ständen hat und jetzt kommt es darauf an, wie sich dieselben zu einem neuen Ganzen verschmelzen werden.

Für die Geschichte dieser Verschmelzung sind uns aber im 14. und 15. Jahrhundert bis jetzt noch fast gar keine Quellen zu-

gänglich. Im Allgemeinen muss sich aber der Gang der Entwicklung in folgender Weise erhalten haben.

Die *Erziehung* für das praktische Rechtsleben scheint durchstehend mit dem Studium des reinen *römischen* Rechts nach der Interpretationsmethode begonnen zu haben. Da aber die angehenden Juristen, nachdem einmal das Landesrecht als gültig anerkannt war, nicht mit demselben allein zureichten, so wurden schon sehr früh die Lehrer des römischen Rechts gezwungen, hie und da das letztere in das Landrecht hinüber zu führen und Anwendungen aus demselben zu machen. Für diese Richtung sind die vielgebrauchten Institutiones von Johannes Faber das Hauptbeispiel. Je mehr sich aber das Landrecht ausbildete, desto grösser wurden die Anforderungen an einen eigentlich *coutumiären* Lehrcursus. Höchst wahrscheinlich nun ist es uns, dass sich in Paris und Orleans allmählig aus diesem Bedürfniss eine Doctrin entwickelt hat, die gradezu alles, was man aus dem Landrechte in Erfahrung bringen konnte, mit dem römischen Recht zu einem ungeschiedenen Ganzen wiederum in ähnlicher Weise verschmolz, wie zu Beaum. Zeit. Der Unterschied dieser neuen Doctrin von der alten lag darin, dass auf der einen Seite dem römischen Rechte sein bestimmtes Gebiet angewiesen, auf der anderen *alle* Landrechte in dem *coutumiären* Theil zusammengefasst wurden. Auf diese Weise entstand ein Recht, das weder rein römisch noch auch rein landrechtlich, grade der neuen Stellung des Beamtenthums entsprach; und diese Verschmelzung ist unserer Ansicht nach das *eigentlich französische* Recht, das droit commun dieser Epoche, das Resultat des Gegensatzes jener beiden oben bezeichneten Elemente des Rechtslebens. So wie diese neue Form des Rechts sich entwickelte, begannen natürlich die Lehrer des *römischen* Rechts sich wieder auf ihr strenges römisches Gebiet zurückzuziehen und alles Hereinziehen der germanischen Principien jener Richtung zu überlassen; von da an datirt sich daher das Entstehen der *französisch-römischen* Juristenschule, die in Cujaz ihre Spitze findet. In gleicher Weise beginnt das eigentliche Landrecht für sein besonderes Gebiet sich besondere Kräfte anzueignen und die *einzelnen* Coutumes werden als solche Gegenstand einzelner Arbeiten; das ist der Ursprung der *rein-coutumiären* Jurisprudenz in Frankreich, die aber in dieser Epoche sich noch fast ausschliesslich mit dem Sammeln und Aufzeichnen beschäftigt. Diese drei Hauptformen bilden das Rechtsleben dieser Zeit. Für die eigentlich französische Rechtsbildung, die Einheit von römischem und coutumiärem Recht, ist *Bouteillers* Somme Rurale die Hauptquelle, und fast die einzige aus dem 14. und 15. Jahrhundert; im 16. dagegen werden die Vertreter desselben

um so zahlreicher und bedeutender, den Uebergang zu der folgenden Gestalt des Rechtslebens andeutend; hier nennen wir nur als bezeichnende Wortführer Dumoulin und d'Argentré, neben Pithou, Charondas, Pasquier und anderen. Es ist uns ferner höchst wahrscheinlich, dass die «saiges coustumiers» oder «coustumiers», von denen Bouteiller an mehreren Orten redet, eben solche Lehrer und Docenten des römisch-coutumiären Rechts sind; und in der somme rurale besitzen wir ohne Zweifel einen Cursus dieser ganzen Theorie. Alles Allgemeine, was sich über diese Zeit und ihre innere Entwicklung sagen lässt, findet in diesem Werk Beispiel und Beweis zugleich; jene drei Richtungen aber sind in der vorliegenden Epoche nur noch im Keime vorhanden und sehr oft zwingt uns der Mangel an Quellen von der späteren Ausbildung eines oder des anderen Punktes auf einen früheren Beginn zu schliessen, den wir selber nicht nachweisen können.

So bestimmt nun aber auch im Allgemeinen sich jenes dreifache Verhältniss gruppirt, so verschieden ist dasselbe für die *einzelnen* Rechtsgebiete. Und da man gewöhnlich in verkehrter Weise Umfang und Bedeutung des eigentlich coutumiären Rechts zu sehr verallgemeinert, so müssen wir schon hier auf diesen Punkt um so entschiedener aufmerksam machen.

Theilt man nämlich das ganze Recht dieser Zeit in drei Gruppen, das Lehn- und Privatrecht, das Strafrecht und den Process, so ist überhaupt *nur für das erstere* das eigentlich coutumiaire Recht zu einer wirklichen Bedeutung gediehen. Nur hier scheiden sich römisches Recht, coutumiäres Recht und gemeines französisches Recht in drei selbstständige Massen mit selbstständigen Vertretern und selbstständiger Litteratur; und *nur hier*, nur für dieses Gebiet ist im ganzen französischen Rechtsleben überall die Frage entstanden, ob und in wie weit es ein solches droit commun gebe. Wesentlich davon unterschieden ist das *Strafrecht*. Im Strafrecht ist zuerst das ganze Gebiet der *eigentlichen Verbrechen* fast durchstehend ohne Widerspruch dem droit commun auf die gleich näher zu bezeichnende Weise unterworfen worden; dann ist mehr als die Hälfte Frankreichs auch für das *Bussrecht* ganz ohne coutumiaire Strafbestimmungen. Der Gegensatz zwischen gemeinem Strafrecht und landrechtlichem ist daher schon jetzt in seinen Hauptpunkten verwischt, und das droit commun ist praktisch das überwiegende geworden. Dieser Sieg des gemeinen Rechts hat nun im Gebiete des *Verfahrens* sich vollständig vollzogen. Mit dem Untergang des Zweikampfs, dessen Geschichte wir unten darstellen, geht auch der Gedanke eines *coutumiären Processes* gänzlich verloren, und schon im 14. Jahrhundert gibt es nur noch einen *ge-*

meinen französischen Civilprocess. Etwas langsamer, aber doch in derselben Weise, siegt der *gemeine Criminalprocess* über die letzten Reste des alten Strafverfahrens. Auf diese Weise ergibt sich, wie sehr man sich hüten muss, ganz im Allgemeinen den Gegensatz zwischen coutumiärem und römischem Recht und die Geschichte des gemeinen französischen Rechts hinzustellen. Wir haben grade die Gebiete genauer zu betrachten, in denen sich das letztere zuerst und am entschiedensten verwirklicht; und für die richtige Beurtheilung des ganzen Zustandes im Rechtsleben Frankreichs muss man daher das Verhältniss des Lehns- und Privatrechts gleichsam als das eine Extrem mit den beiden folgenden Theilen als die Mitte und das andere Extrem stets in Einheit zusammendenken, ohne sich durch die äussere Geschiedenheit der Darstellung irre machen zu lassen.

Warum nun aber grade Strafrecht und Verfahren die beiden Punkte sind, in denen das gemeine Recht so entschieden das landrechtliche überwältigt — das ist eine Frage, deren volle Beantwortung nichts geringeres als die germanische Rechtsgeschichte selber zu geben vermag. *Jedes* Land Europa's hat ein *gemeines* Recht und innerhalb desselben örtliche Rechte und in *jedem* Lande siegt das gemeine Strafrecht schneller und der gemeine Process am schnellsten über das alte Recht. Denn in der That ist allenthalben jenes gemeine Recht das Recht der einheitlichen Gestaltung des Volkslebens, und diese Einheit ist der Staat. Dem Staate als *selbstständigem* Organismus aber gehören Strafrecht und Verfahren; ohne sie kann er im Recht gar nicht zur eignen Bedeutung kommen; das Verschwinden des localen Strafrechts und Processes ist daher selber nichts anderes als das Entstehen des Staats; erst auf dem Punkte aber, wo der selbstständige Staat zur Einheit mit dem *Volke* wieder zusammentritt, siegt auch das gemeine *Privatrecht* über das locale. Das geschieht in Frankreich mit der Revolution, und auch hier ist diese Revolution daher eben so sehr der Schlusspunkt einer lange durcharbeiteten Bildung als der Anfangspunkt einer neuen. Warum demnach Deutschland *Einen* Process, *viele* Strafrechte und *gar kein* Privatrecht hat, erklärt sich aus dem Obigen.

Die Aufgabe des Folgenden ist nun zu zeigen, *wie* sich dieses gemeine Recht in unsern beiden Gebieten entwickelt hat.

B. Das Strafrecht.

Wenn wir hier das gemeine französische Strafrecht von dem coutumiären scheiden, so ist dabei eine Bemerkung vorauszusenden. Das erstere hat sich *niemals* als ein eigenthümliches dem letzteren gegenüber gestellt, und ist niemals durch eine eigene Gesetzgebung

wie in Deutschland durch die Carolina, zur Erfüllung seines ihm ausschliesslich angehörigen Inhalts gekommen. Es besteht dasselbe aus der *Doctrin*, und wird lediglich durch die *Praxis* angewendet; es ist daher nicht plötzlich entstanden, und hat gleichfalls nirgends feste Grenzen; im Gegentheil ist es überhaupt nur dadurch eine besondere Gestalt im französischen Rechtsleben geworden, dass sich an einigen Orten ein landrechtliches Strafrecht bis zum Anfang der folgenden Epoche geltend gemacht hat. Das Verhältniss dieses gemeinen Rechts zum particulären wird daher erst bei der Darstellung des letzteren ganz klar werden können. Sein Entstehen aber, sein Character und sein Inhalt muss für sich betrachtet werden.

I. Das gemeine französische Strafrecht.

Es ist oben in dem Strafrecht des Lehnswesens das Verhältniss der Lehnsepoche zu der früheren des Wehrgeldes dahin bestimmt, dass jetzt der Lehnsherr als Träger der Staatsgewalt in seinem Besitze *ausschliesslich* das alte Recht des Staats und das des Verletzten, Busse und Wehrgeld, *für sich* in Anspruch nimmt, *allein* die *neue* Busse oder Amende erhält, und daneben die absoluten oder unsühnbaren Verbrechen allein bestraft. Der Fortschritt in dieser neuen Gestalt des Strafrechts lag darin, dass in dem Lehnsherrn die Idee der allgemeinen Persönlichkeit als die *allein* Verletzte und Berechtigte erscheint, und, die Strafe für sich in Anspruch nehmend, das *privatrechtliche* Element des alten Wehrgeldes ganz aus dem Strafrechte verbannt. Mit diesem Punkte ist aber auch das Neue im eigentlich lehnsrechtlichen Strafrechte erschöpft; und jetzt muss ein weiterer Fortschritt von einer andern Seite her kommen.

Dieser schliesst sich zunächst an das Widersprechende, das auch im Lehnswesen dem damaligen Zustande des Strafrechts blieb. Das Verbrechen ist als Verletzung der Idee der Persönlichkeit eine Verletzung des *Staats*; der Staat aber ist nicht an die Scholle gebunden, wie das Lehnsrecht. So lange daher das Strafrecht dem Lehnsherrn blieb, war dasselbe ein *privatrechtlicher* Besitz, und blieb, auch in jener höheren Form, dem Grundeigenthum unterworfen. Die Ablösung von diesem Eigenthumsverhältniss und der Uebergang zu einem selbstständigen *staatlichen* Leben musste mithin der nächste Schritt zur weitern Entwicklung werden; und das ist es, was die vorliegende Epoche durch das gemeine französische Strafrecht erreicht hat. Das Entstehen desselben schliesst sich wie seine Bedeutung an die Geschichte des Königthums.

Die beiden Formen nämlich, in welchen das letztere über einzelne Gebiete seine Herrschaft gewann, waren der Erwerb der

Grundherrlichkeit oder der der Lehnsherrlichkeit. Im ersten Falle hatte der König als haut justicier ohnehin die peinliche Gerichtsbarkeit; im zweiten hatte er das Recht der Aufsicht über die Ausübung derselben, und die obere Instanz in den Assises seiner Baillis. Die Verschiedenartigkeit des peinlichen Landrechts, das dieses noch locale Königthum umfasste, war daher gleich von Anfang an durch eine einheitliche Form und Verfassung umgeben, und damit der Grund zu dem Gedanken gelegt, dass auch hier jedes locale Recht der Verbrechen die Ausnahme, das von den Beamteten ausgesprochene das allgemeine sei. Diese Vorstellung erhält nun ihre entschiedene Befestigung durch das Auftreten der *Stände* des Reichs.

Wir haben früher nachgewiesen, wie durch diese États die Idee des Königthums eigentlich erst mit der Idee des Staats identisch wird, und wie das Volk erst jetzt beginnen konnte, dem Königthum die Aufgaben des Staats zu übertragen. Eine der wichtigsten dieser Aufgaben ist der Schutz der Einzelnen gegen Verbrechen und die Bestrafung derselben; äusserlich als Forderung an die Staatsgewalt unmittelbar an das Auftreten derselben sich anschliessend, ist sie innerlich nur eine Seite der Staatsidee selber. So wie daher das Königthum durch Uebernahme der höchsten und allgemeinsten Gewalt von den États sich an die Spitze des ganzen Landes stellte, folgte mit Nothwendigkeit, dass auf der einen Seite das Volk für die Verwaltung des peinlichen Rechts dasselbe verantwortlich machte, auf der anderen die Organe desselben jene Verwaltung als ihre Pflicht und ihr Recht ansahen. Damit beginnt der Uebergang der peinlichen Gerichtsbarkeit aus einem Eigenthumsrecht zu einem *Hoheitsrecht*, und mit ihm der eigentliche Character dieser Epoche. Allerdings *bleibt* die peinliche Gerichtsbarkeit noch den Grundherren; allein der Gedanke, dass sie ein Hoheitsrecht ist, wird durch den Satz vermittelt, den wir schon früher nachgewiesen, dass alles Gericht nur *im Namen* des Königs oder des durch ihn vertretenen Staates ausgeübt werde. So wird aus der alten lehnsrechtlichen Gerichtsbarkeit die *neue*, deren Wesen es ist, ein innerer Widerspruch, ein staatliches und privates Recht zu sein, die *peinliche Patrimonial-Jurisdiction*. Auf diesem letzten Gebiete erhält sich die Identität von Besitz und staatlichem Recht für das Strafrecht; das übrige ist jetzt der Idee des Staats unterworfen.

Dies nun ist der Gesichtspunkt, von welchem aus die Entstehung des gemeinen französischen Strafrechts zu betrachten ist. War jene Gerichtsbarkeit Eine und dieselbe, so musste sie auch mit Einer und derselben Thätigkeit allenthalben auftreten; und diese

Thätigkeit war selber theils eine praktische, theils eine theoretische. Wie sich praktisch die Könige die Ausübung des peinlichen Rechts unterworfen, ist bereits im Gerichtswesen und in der Gesetzgebung angegeben; durch ihre Procureurs nahmen sie die Verfolgung der Verbrechen, durch ihre Commissaires und Reformateurs die Aufsicht über die Gerichtsverwaltung überhaupt, durch das Recht der Erlasse und Begnadigungen die einzelnen Fälle an sich; in der Stellung der neuen Parlamente, als oberster königlicher Gerichtshöfe aber war der Mittelpunkt für die einheitliche praktische Ausübung des Strafrechts gegeben, da die Appellation an demselben Gerichtshof in allen Untergerichten dieselben Grundsätze über Verbrechen und Strafe erzeugen musste. Aus dieser Einheit der Strafverwaltung entstand natürlich der Gedanke, dass es auch theoretisch nur Ein *Strafrecht* gebe; und in der That liegt dieser Gedanke wohl schon der Darstellung Beaumanoirs zum Grunde, da derselbe eigentlich kein coutumiäres Strafrecht gibt, wie die Et. d. St. L., sondern ohne Unterscheidung alle geltenden Strafrechtsbestimmungen zusammenstellt, die er kennt. Höchst wahrscheinlich haben sich nun die Juristen dieser Epoche in ganz ähnlicher Weise ein Strafrecht für ihre Anwendung ausgebildet, wie Beaumanoir, indem sie theils aus den verschiedenen Landrechten, theils aus dem römisch-kanonischen Recht, theils aus der Praxis der Gerichte sich ein Strafsystem zusammenstellten, und mit einzelnen allgemeinen Begriffen aus dem römischen Recht verschmolzen. Wir haben aber für diese Geschichte der Bildung des gemeinen französischen Strafrechts bis jetzt noch keine Quellen; indessen tritt uns die ganze Gestalt desselben in der Somme rurale von Bouteiller entgegen, dessen Schrift überhaupt als Repräsentant desjenigen gelten kann, was in dieser Epoche das *gemeine französische* Recht, und das Recht der allgemeinen vom Parlamente geleiteten Praxis war. Nach ihm geben wir daher die folgende Darstelluug, indem wir den Grand Coustumier als Ergänzung für einzelne Punkte zu Hülfe nehmen.

Da nun die Aenderung im Strafrecht nicht so sehr die einzelnen Verbrechen und Strafen, als vielmehr nur noch die Auffassung im Ganzen betraf, so legen wir das System des Lehnsstrafrechts für das Folgende zum Grunde.

I. Lehnsverbrechen.

Die Vergleichung der Lehnsverbrechen in dieser und in der vorigen Periode gehört zu den deutlichsten Beweisen, dass das Lehnswesen seinen Character der *Souverainetät* verloren hat, und nur noch ausser dem privatrechtlichen Verhältniss eine gewisse unklare Vorstellung von der alten Fides hat, die der Vassal seinem

Seigneur, der Seigneur seinem Vasall schuldig ist. Bouteiller[1]) führt dieselben noch als eigene Klasse auf: «Quelle peine l'omme feudal commet en mettant la main à son seigneur, ou encontre le seigneur à son vassal.» Hier ist aber von Ost und Chevauchée nicht mehr die Rede; die Waffengewalt gehört dem Königthum. Gleichfalls spricht er nicht mehr von dem Gericht, dem defaute de droit und dem deni de justice. Seine Fälle sind folgende. Geht ein «vassal contre son seigneur en guerre,» so verliert er sein fief; wenn er Hand an seinen Seigneur legt und ihn schlägt, so soll er «perdre le poing à la voulenté du seigneur», und wenn er sich nicht der Klage (action) stellt, soll er auf immer aus dem Gebiet des seigneur verbannt werden. Ist sein Seigneur in Gefahr und er hilft ihm nicht, «sachez que se engendre action de perdre *ses muebles* au proffit du seigneur.» Dann gilt es aber auch schon als Lehnsverbrechen, wenn der Vasall «met faulces mesures en sa terre,» oder wenn er «pêsche en ses estangs,» oder wenn er «emble ses connins en ses garennes,» also die Jagd- und Forstverbrechen; auch dafür soll der Vasall «selon aulcuns» wie Bout. sagt[2]) in der volenté du seigneur sein. — Dagegen gilt auch jetzt noch, dass der Seigneur sein fief verliert, wenn er seinen vassal schlägt, und wenn er «ravit la femme ou la fille de son homme,» oder wenn er «couche avec la femme — ou avec sa fille qui pucelle seroit, ou *sa parente*»; der vassal wird dadurch «exempt de son seigneur et retourne à son chief lieu et seigneur souverain de toute sa terre, causes et querelles.» — Umgekehrt verliert für ein gleiches Verbrechen der homme feudal sein fief gegen den seigneur.[3]) — Alle diese Lehnsvergehen erhalten sich, wie wir aus den Coutumes sehen, allerdings noch bis auf wenige über das Ende dieser Epoche hinaus; allein wie die Lehnsherrlichkeit ihren staatlichen Character verliert, so gehen auch sie allmählig über in die Classe der Vergehen überhaupt, und mit dieser letzten Gestalt verschwinden daher die Lehnsverbrechen als eigene Classe.

II. Das eigentliche Strafrecht.

Die alte Unterscheidung der sühnbaren und nicht sühnbaren Verbrechen erhält in dieser Epoche die Grundlage ihrer wissen-

[1]) B. fol. 73 a. — Bout. citirt hier die Libri feudorum; ein Beweis, dass sie trotz der früheren Ansicht in manchen Punkten dennoch im Gebrauch waren.

[2]) Es fragt sich hier, wer diese «aulcuns» sind, von denen Bout. redet. Es scheint mir unzweifelhaft, dass die Lehrer des coutumiären Rechts gemeint werden, die «coustumiers,» von denen wir sonst nichts wissen.

[3]) B. fol. 75 a.

schaftlichen Gestalt. Dass man in der ältesten Zeit so wenig wie jetzt an die tiefere Idee jenes Unterschiedes dachte, versteht sich von selbst; aber man fühlte sie mit richtigem Tact heraus, und diesem Tact gab das römische Recht Namen und Ausdruck. *Bouteiller*[1]) beginnt nämlich seine Darstellung des Strafrechts, unter dem Titel «De action criminelle.» Die Sache nach der Form benennend in der das Recht für sie gefunden ward, mit der Unterscheidung von «Crime capital et crime non capital.» «Crime capital si est pour fais par quoy oñ pert vie et recoit ou mort par justice s'on est tenu prisonnier, ou s'on n'est prisonnier par quoy on porte tel bannissement qui vaille mort.» Der Grand Coustumier[2]) obwohl er weiter gar nicht auf Definitionen eingeht, gebraucht doch schon die beiden Ausdrücke, so viel wir sehen, zuerst, die noch heute gelten, «delictz et crimes.» Die delictz sind die «menre meffets» Beaumanoirs; nur dass jetzt diese Unterscheidung zur allgemein gültigen geworden sind. In den späteren Coutumes enthalten die Titel von den «Amendes» die Vergehen, die von den Crimes die Verbrechen.

Bouteiller aber, und mit ihm gewiss die Lehre vom gemeinen französischen Strafrecht geht noch weiter. Man findet schon den Versuch, für die Verbrechen die Lehre des allgemeinen Theils, die Begriffsbestimmung der Verbrechen, und die Lehre von den Strafen als selbstständige Theile zu behandeln. Freilich geschieht das so, dass sie ganz ohne Zusammenhang in seinem Buche aufgeführt werden; doch erkennt man deutlich, wie die Eigenthümlichkeit jedes Abschnittes diese Trennung hervorruft. Dabei hat denn allerdings der Einfluss des römischen Rechts manchen Begriff verwirrt. Das Strafrecht ist nun folgendes.

A. Die Verbrechen, les crimes capitaux.

1) Der allgemeine Theil.

Die obige Begriffsbestimmung der crimes capitaux wird an den *Strafen*, welche ihnen folgen, noch genauer gegeben. Die capitalen Strafen sind nach ihm[3]): «peine de mort, ou de membre perdre, ou de bannissement de ville, ou de pays, à peine de vie ou de membre, ou d'estre mys au pillori, ou d'estre flastry, ou enseigné d'enseigne public, ou estre trouvé incredule.» Doch sind dies keinesweges recht feste Begriffe, denn im L. II. f. 239 zählt er unter den amendes non capitaux Schandpfahl und Brandmark mit auf. Die *Bestimmung* der Strafen für die einzelnen Verbrechen, wo die-

1) Bout. f. 45 a.
2) Gr. C. f. 154 b.
3) Bout. l. c.

selben nicht rechtlich schon feststanden, schloss sich an das Verfahren. Der Kläger stellte nämlich, nach der Geschichtserzählung seinen *Antrag* auf eine bestimmte Strafe (die Conclusion), und darnach entschied das Gericht. Hierdurch erklärt sich die Ungenauigkeit in der Angabe der Strafbestimmungen bei Bout. Es zeigt das aber zugleich, wie die Rechtsgelehrten, und besonders die öffentlichen Ankläger die Hauptgewalt der Strafgerichtsbarkeit an sich nahmen, und die Strafbestimmungen der Coutumes umstiessen oder überflüssig machten.

Es tritt ferner der Versuch auf, *Urheber* und *Theilnehmer* zu bestimmen; die Urheber heissen *faiseurs*; er zählt dahin alle, die wir als Theilnehmer und Gehülfen betrachten; [1]) «tous sont faiseurs qui au delict faire mettent peine soit en conseillant ou en confortant, soit en soustenant ou en commendant à le faire, soit en instituant, enseignant à faire, ou participant.» Natürlich treffen alle dieselbe Strafe. Nur die sind keine «complisses,» die zufällig gegenwärtig sind «sans savoir rien du cas.» Die meisten übrigen Punkte unseres allgemeinen Theils oder der Lehre vom Verbrechen an sich sind in der neu enstandenen Theorie von der *Strafschärfung* und *Milderung* versteckt. [2]) Dieser steht der Satz an der Spitze «que tousjours doit la peine estre entendue en la *moins aspre partie* por le juge. — Pour ce furent ordonnées par le sages anciens huit manières de peines: pour cause de *personne* — Strafschärfung durch die Qualität der Person, — p. c. *de lieu* — Schärfung bei Verbrechen in der Kirche, dem Gericht, auf öffentlichen Orten, im Hause des Seigneurs, — p. c. *de temps* — Schärfung bei Verbrechen an Festtagen etc., — p. c. *de qualité* — Schärfung bei besonderer Kühnheit und Frechheit des Verbrechens, «si comme de meffaire par merveilleuse maniere et si baudement (so kühn) qu'il semble qu'on ne craigne dieu, justice ne homme», — p. c. *de quantité* — bei Realinjurien, wenn diese inhumainement geschehen — p. c. *de intention* — denn das Verbrechen de propost et d'avis soll härter gestraft werden als das par hastive manière — p. c. *d'accoustumance* — Schärfung bei Wiederholungen, — p. *cas d'aventure* — (Culpa) sicomme qui meffait par non essient (nicht wissend) ou en jouant; wofür die Strafe die geringste sein kann. [3]) — Man

1) Bout. f. 47 a. b.

2) B. f. 46 b., 47 a.

3) B. f. 47 b. Hier z. B. steht folgendes Citat: «C. ad l. Corn. de sicca. l. 1. et l. eum qui et ff. ad Ley. aquil. l. si obstestrix §. Item Offilius et l. sq. Auf diese Weise werden die Citate stets einfach hinzugefügt. Das gilt auch vom Folgenden.

erkennt, wie durch diese Theorie die gelehrten Richter die Herren des Strafrechts wurden; denn die *wirkliche* Anwendung des folgenden Strafrechts ward damit in ihre Hand gegeben, so sehr auch jenes System ein unausgebildetes war. — Nun folgt der besondere Theil.

2) *Die einzelnen Verbrechen.*

Bout. stellt a. a. O. neunzehn Verbrechen auf; ihre Strafe steht im 2. Buch, wo überhaupt das System der Strafen und Amendes criminelles non capitaux et capitaux rubricirt wird.[1]) Auch redet er an anderen Stellen von einzelnen Verbrechen. Wir fassen sie alle zusammen.

Léze majésté[2]) umfasst alle Arten des Angriffs auf «la noble majesté et couronne du roy nostre sire et de tout son royaulme,» Angriff auf die Person des Königs, seine puissance, Hülfe an die Feinde, conspiration, und sogar Nachahmung seiner Hand und seines Siegels. Der König entscheidet darüber allein. Die Strafe ist die des römischen Rechts. (C. lib. IX tit. 8. ad Leg. Jul. Majestatis.)

Prodition umfasst die alte traïson gegen den seigneur und die traïson contre quelconque personne; geht sie gegen den seigneur, so folgt stets peine capital, sonst nur, wenn wirklicher Tod auf den feindlichen Ueberfall folgt.[3])

Meutre et *homicide*. Der Mord wird mit dem Tode bestraft; pendu et estranglé tant que mort soit (fol. 240 a.), selbst wenn die Tödtung im Handgemenge (en chaude colle) erfolgt; geschieht es bei Tage, so wird der Mörder «selon aulcuns lieux enroez (gerädert) et selon aulcuns lieux enfoué tout vif. Die gewöhnliche (gemeine) Strafe ist die obige. Todschlag ist straflos und tritt ein *par avanture*, wenn der Tod zufällige Folge einer Handlung ist, ferner gegen Larrons, gegen *nächtlichen* Dieb; der Dieb am Tage soll nicht erschlagen, sondern ergriffen werden; — ferner sur fornication, Tödtung des Schänders der Frau oder der Tochter, und par commandement de justice. Tödtung eines *Bastards* hat zur Folge (nach der Coustume de Haynault), dass der Conte (Gerichtsherr) dem Todschläger Frieden geben muss, sonst wird er mit dem Tode bestraft. (S. unten im Prozess.)[4])

Rapt oder *enforcements de femmes;* wird mit einer peine capitale bestraft und Confiscation alles Vermögens; die gleiche Strafe gilt

[1]) Fol. 209 ff.

[2]) Ist an mehreren Orten behandelt, f. 45 b., f. 184 b., und besonders unter dem Capitel von den traitres f. 75 b., 76 a. und b., f. 45 b.

[3]) F. 45 b.

[4]) Ib. Ausführlich f. 74 ff. Dazu gehört das Verbrechen de *siccaire*, das nur durch das R. R. zu einem besonderen Verbrechen geworden ist. f. 45 b.

für alle Theilnehmer und Gehülfen, sogar die Verwandten, wenn sie zustimmen, verfallen in amende arbitraire und werden ihres Erbrechts beraubt;[1]) selbst wenn die Frau zustimmt, und mit Zustimmung der Ihrigen den Entführer heirathet; doch wird diese Strafe ausdrücklich als Strafe des römischen Rechts geltend gemacht, und hat daher wohl nur langsam das alte Recht verdrängt.[2])

L'aucis (encis), Vergewaltigung schwangerer Frauen — doivent estre traisnés, pendus et estranglés tant que mort soient.[3])

L'escharpelerie ou violence, Vergewaltigung überhaupt, hat eine nicht bestimmte peine capitale zur Folge.[4]) Zum *Raub* (volerie en chemin) wird sie, wenn sie mit Entwendung verbunden ist; die blosse *Drohung*, wenn durch sie auch nur ein Werth von six deniers erzwungen wird, genügt zur Verurtheilung zum Hängen.[5])

Patricide — wohin nach f. 211 b. auch die Kindesmörder gehören — doit perdre les IV éléments en leur vie et mourir sans éléments;[6]) nach f. 211 b. soll der Verbrecher in einen Ledersack mit einem Hund, einer Katze, einem Affen und einer Schlange gethan und ersäuft werden, selon loy escript.

Sacrilège ist Ketzerei, und ihr gleich steht, als crime de sacrilège, *espirituellement à parler*, de faire, dire, ou venir contre l'establissement du roy ou de son prince. Dieser merkwürdige Zusatz zeigt, wie hoch die Idee des Königthums schon damals gestanden, und welche Gewalt die Beamteten in Händen hatten. Den ungenauen Umfang dieses Begriffs fasste die Praxis des 15. Jahrhunderts zusammen als die lèze majesté *divine*, und stellte sie, wie das schon Bout. Angabe andeutet, gewöhnlich zusammen mit der eigentlichen lèze majesté, die dann die lèze majesté *humaine* heisst. So finden wir diesen Begriff in den Coutumes wieder (s. unten.) — Die Strafe ist irgend eine peine capitale, die nicht weiter bestimmt wird.[7]) — Dazu gehört die *hérèsie*; diese besteht darin, dass man nicht, wie bei den Sacrilège «croit contre la sainte foy» sondern nur de «faire croire et arguer» gegen die Glaubenssätze der Kirche «et les commandemens d'icelle et des *sainctz canons*, et de tout ce soustenir.» Citirt wird C. de heret. et extra de hereti. per totum. Auch diese Verbrechen gehören daher, so wie es bis zur Execu-

1) Fol. 211 b.

2) Ausführl. f. 74 b. fg.

3) Fol. 211 b.

4) Fol. 45 b. Wird sonst nicht wieder berührt. Escherpelerie ist der Name der vis in der Normandie.

5) Fol. 239 b.

6) Fol. 45 b.

7) Fol. 45 b.

tion gekommen, schon jetzt dem bras seculier der weltlichen Gerichte.[1])

Sedition, *Monopole et Conspiration* sind drei Formen der Verbrechen gegen die staatliche Gewalt. Ihre Begriffsbestimmung ist noch unklar; hier hat die Praxis sowohl den Fall als seine Strafen aus dem römischen Recht genommen. *Sedition* geschieht, «quant aulcun machine contre son droicturier seigneur;» *Monopole* «quant aulcun s'efforce de faire en ung pays ou ville *assemblée de gens*, disans, nous devons estre ainsi traictiés et menez et devons de tel mestier avoir telle franchise» — also eigenmächtige Eingriffe in Verkehr und Verkehrsrecht, wahrscheinlich durch die Bewegungen in den Städten zu einem eigenen Verbrechen gemacht. Die *Conspiration* ist eine machination contre l'ordonnance et l'edit du prince, afin de le destruire *par le fait du peuple.*» — Toutefois il ne touche pas au corps et à la vie du prince, sonst wäre es Lèze majesté, oder sedition.[2])

Weitläuftiger ist das Verbrechen der *Falschmünzerei*[3]) behandelt; doch ist es merkwürdig genug, dass Bouteiller weder in dem Umfang noch in der Genauigkeit der Bestimmungen Beaumanoir erreicht. Er schliesst sich vielmehr an das römische Recht, und es ist zu bemerken, dass er nirgends die königlichen Verordnungen citirt. Nun ist bei Bout. die Bestimmung, dass die *Mitwisser* mit Leib und Gut der volenté du prince verfallen, wenn sie es nicht anzeigen; wer es in seinem Hause leidet, soll nach der «loy» Haus und Hof verlieren; doch sind die changeurs de telle monnoye nicht coupables comme faiseurs. Die Strafe der Falschmünzer ist auch jetzt d'etre bouilli.

Zauberei und Hexerei, sortilège, die enchanteurs et invoqueurs de diables und Traumdeuter werden gleichfalls criminell bestraft.[4]) Die Zauberer sollen zuerst expulsez de la communication des autres gens, aber s'ilz sont reprins, verfallen sie der peine de feu. Die Traumdeuter werden «les costez et le corps tourmenté de broches de fer.» Wer sie hauset und ihnen hilft, verfällt derselben Strafe. — Es ist nicht ohne Interesse zu sehen wie die Möglichkeit solcher Verbrecher bei Bouteiller schon ganz unbezweifelt dasteht; er glaubt dass die Zauberer peuvent «troubler les elemens par enchantement et font par ce mourir les gens, et appellent les diables et les conjurent pour accomplir leur voulentez.» Mit dieser Zeit beginnen daher die Hexenprocesse, die von der Kirche, die sie hätte unter-

1) Ib.
2) Fol. 45 b. uhd 46 a.
3) Eol. 76 b. 77 b.
4) Fol. 45 b.; f. 77 b. und f. 239 b.

drücken sollen, getragen und ausgebeutet worden zur Schmach der christlichen Jahrhunderte.

Die erste Aufzählung der Verbrechen bei Bout. fol. 45 a. und 46 b. enthält nun noch das crime de *furt*, wovon sogleich, das crime de *vespertilion*, was ganz dem Begriff der *Wegelagerung* entspricht, das crime *de corruption*, auf welches auch eine peine capital steht, und das crime *de sodomite*. — Nach fol. 239 b. verfallen die Blasphemateurs der Ausstellung an den Pranger (l'eschelle) um den Hals eine Tafel bezeichnet mit dem Verbrechen, und werden alsdann verbannt. — An das Verbrechen der beleidigten Majestät schliesst sich das Verbrechen der *Beleidigung* der Majestät, «de parler du Roy ou de son seigneur deshonnestement», «par forme *de reprouche* ou injure»; der Verbrecher wird drei Tage ausgestellt am Pranger, am dritten gebrandmarkt (signé du seing de la justice), verbannt, und verfällt noch ausserdem «en amende civile arbitrairement.» Es ist dies merkwürdig, weil man daraus ersieht, welche ungemeine Fortschritte die Idee der unverletzbaren Majestät des Königthums und der Obrigkeit in der Zeit von einem Jahrhundert gemacht hat.

Wer übrigens gebrandmarkt ist, darf bei Strafe das Brandmahl nicht wieder verlöschen, fol. 241 a.

Nun bleibt noch das Gebiet des *Diebstahls*, das *Larrecin*. Die Unklarheit über diesen Begriff rührt auch in dieser Epoche daher, dass derselbe alle Verbrechen gegen das Eigenthum umfasst, und daher sowohl peine capitale als non capitale enthält. *Bout.* steht in Beziehung auf dieses Verbrechen dem römischen Recht näher wie Beaumanoir; der *Raub* ist vom Diebstahl getrennt und fällt unter die Gewalt oder die Wegelagerung; der Diebstahl ist zum reinen Verbrechen der *Entwendung* geworden. Seine Theorie ist folgende: Selon les *sages coustumiers* ilz sont deux manières de larrecin; c'est assavoir *larrecin manifest* ou *appert*, ou larrecin *non appert* ou *non manifest*. Der erste ist der *handhafte Diebstahl* — si comme celuy qui seroit *trouvé emblant*, ou qui seroit a tout le larrecin fuyant»; die *Hehler* sont reputés comme les propres larrons. Den zweiten zu bestimmen, wird ihm schon schwieriger; er versucht es, und schliesst: Et briefvement est tenu pour larrecin non appert toute forme *d'aultruy avoir et retenir sans furt*. Nun frägt sich aber, was *furt* ist. C'est proprement a declairer tous les larrecins qui sont emblez et fais, sans *ce que celuy, à qui la chose est, le sache*, et soit prinse la chose *estant en la baillye* de celuy à qui c'est, ou qui l'a en garde ou en depost.» Hier sieht man, wie der römische Begriff des furtum der allgemeine wird für die Arten und Begriffe des alten Larrecin. Dadurch entstehen allerlei Verwirrungen

in der Darstellung; der wesentliche Inhalt aber ist ziemlich bestimmt. Der *larrecin appert* gehört zu den crimes capitaux. Er hat zwei Stufen, den *grossen* und den *kleinen* offenen Diebstahl. Der *grosse* ist vorhanden, wenn der Gegenstand über *fünf sous* beträgt (fol. 77 a.) alsdann soll der Dieb gehangen werden nach fol. 239 b. Beträgt er darunter, so ist es kleiner Diebstahl, und wird mit Ohrenabschneiden, im Wiederholungsfalle mit dem Tode durch den Strick bestraft (fol. 77 a.)[1] Dieser larrecin appert wird fol. 46 a. ausschliesslich *furt* genannt. — Der *larrecin non appert* ist der Besitzer einer gestohlenen Sache überhaupt. Wer wegen solchen Besitzes angeklagt wird, muss seinen garand (autor) nachweisen; kann er das nicht, so tritt die Strafe ein. Diese ist ausser der Rückgabe der Sache das «quadruple que la chose vault;» ist der Betroffene arm, so wird er «batu en public.» — Daneben stehen schon die *qualificirten* Diebstähle (Larrecin particulier.) — Die Beraubung der Todten, nach römischem Recht zu bestrafen (Cod. L. IX. de selpulchr. viol.) — Der Raub der *Kinder*, qui est à pugnir tres capitalement; der Raub von *serfs* — appellés larrecin plaigiens — der Raub von Vieh durch Wegtreiben desselben, nach ff. de abigeis l. 1 und 2, crime d'estaciez genannt. Der *Nothdiebstahl*, larrecin par povreté, wird nach c. si quis ex p. necessit. X de furtis für strafbar erkannt.

Eigenthümlich ist nun noch das weitläuftig behandelte Recht des *Selbstmordes* (De ceux qui se desesperent.) Da nämlich die Confiscation der Güter mit vielen Verbrechen nach Landrecht verbunden war, so konnte man seiner Familie das Gut erhalten, wenn man sich den Tod gab, ehe das Urtheil kam. Das sahen die Gerichtsherren als Eingriff in ihre Rechte an, und so entstand die Theorie über den Selbstmord, die wir bei Bout. fol. 73 a. — 74 a. finden. Wird ein Leichnam gefunden, so soll er nicht «estre levée sans le seu et l'autorité du seigneur.» Ergibt sich, dass ein Selbstmord vorgekommen und hat derselbe stattgefunden wegen Unglücks der Familie, so tritt keine Strafe ein. Geschah er aber um einer Untersuchung zu entgehen, so wird das betreffende Urtheil an dem Leichnam vollzogen, comme s'il fust en vie, und sein Gut confiscirt, als ob er am Leben gewesen. (Vgl. auch f. 240 a. b.)

B. Die Vergehen.

Die Vergehen behalten in dieser Zeit ganz den Character und die Form des früher dargestellten alten Rechts, so weit dieses alte

1) Hier führt Bout. an: In primo volumine, collatione decima, de pace tenenda l. si quis V sol. Das ist also II F. 2758.

Recht sie überhaupt bestimmt hatte. Es gibt daher jetzt noch die Amendes à volonté oder arbitraires, die grosse Busse von LX sols, und die kleine von 10—5 sols. — Allein mitten in dieses System hinein treten nun eine Reihe ganz neuer Begriffe, die schon jetzt einen eben so bedeutenden Theil des Rechts ausfüllen, wie die alten Fälle, und bei denen man sogleich erkennt, dass sie von der neu entstandenen selbstständigen Strafgewalt der Gerichte ausgehen.

Das erste Gebiet ist hierfür gegeben durch den elastischen Begriff der *Jnjures.* [1]) Derselbe ward aus dem römischen Recht hergenommen und bezog sich zunächst auf *Verbalinjurien.* Jede Strafe für Injures ist *arbitraire;* ist die Beleidigung aber ein Jahr alt, und erklärt der Beleidiger dass er «repentir s'en veult et dire que par chaulde colle in der Hitze des Streits le dit» so ist dem Beleidigten genug geschehen, et doit cesser l'action. Ist aber die Beleidigung *diffamatoire,* Beschuldigung eines *Verbrechens*, so soll Busse von 60 sols und gerichtliche *Ehrenerklärung* folgen, «que sans cause l'a dit et menty en a faulsement. [2]) Die Injure wird zur «atroce injure» wenn sie Beleidigung der Eltern, des Herrn oder der Obrigkeit enthält und ist demnach strenger zu bestrafen.[3]) — *Realinjurien* bleiben wesentlich bei dem alten Recht; blutige Verletzungen büssen mit 60 solz; unblutige mit 5 solz.[4]) — Das zweite Gebiet sind alle Arten von Uebertretung gesetzlicher und polizeilicher Verbote, von denen der eine Theil sich auf *bürgerliche*, der andere auf *amtliche Verhältnisse* bezieht.[5]) Fast alle Uebertretungen fremder Rechte, besonders der *Gutsherrlichen,* das Fischen, Jagen und Holzhauen in anderem Gebiete unterliegen der Busse von 60 solz; das *Waffentragen* gleichfalls; die *amtlichen* Vergehen aber, Bestechungen der Richter und Advocaten und ähnliches, haben schon *Absetzungen* zur Folge. — Es muss dies ganze Verhältniss als förmlicher Zuwachs zu dem früheren Strafrecht angesehen werden, das noch keine definitive Form gewonnen hat. —

II. Das coutumiäre Strafrecht.

A. Character desselben.

Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass im Allgemeinen das Strafrecht in den Coutumes in einem ganz anderen Ver-

1) Fol. 225 b.—226 b.
2) Fol. 237 b.
3) Fol. 226 a.
4) Fol. 237 a.
5) Ein genaueres Verzeichniss bei Bout. fol. 225 b. ff.—239 b.

hältniss steht wie das Privatrecht, und dass nicht nur wirkliche coutumiäre Strafrechte Ausnahmen sind, sondern dass der grösste Theil der Coutumes überhaupt kein Strafrecht enthielt. Diese Bemerkung erhält indessen ihre historische Bedeutung erst dadurch, dass man es versucht sich die Geschichte des örtlichen Strafrechts und der Strafverfolgung zu vergegenwärtigen; und dies ist zugleich der Ort das praktische Verhältniss des gemeinen Strafrechts zum coutumiären anzugeben.

Blicken wir nämlich zurück auf das Strafrecht der Lehnszeit, so waren mit wenigen Ausnahmen alle Strafen Bussen an den Lehnsherrn, und selbst die Todesstrafe hatte ein Heimfallen des Gutes an den Grundherrn zu Folge. Das auf diese Weise mit dem strafrechtlichen Element verknüpfte *privatrechtliche* Anrecht des Herrn auf die Busseinnahme trat allmählig mit der sicheren Bestimmung der Bussstrafe in Gegensatz und die Folge war, dass die Grundherren begannen, in der Ausübung ihrer Strafrechtsgewalt nichts zu sehen als eine Einnahmsquelle. Der Zustand der Strafrechtspflege ward dadurch an vielen Orten in hohem Maasse ein höchst elender; am deutlichsten sprechen sich darüber die beiden Coutumes von *Acs* und *St. Sever* (in der Gascogne nordöstlich von Bayonne) aus mit fast gleichlautender Abfassung, und wir zweifeln nicht, dass Gleiches aus anderen Theilen Frankreichs gesagt worden wäre, wenn wir hinreichende Kunde aus dieser Zeit besässen. «Et pour ce que» (sagt die Cout. d'Acs T. XIII. a. 7.) par cy devant, l'on ne bailloit aucune amende à la partie blessée, et aussi que quelque delict sans mort qui eust ésté perpetré, si qualifié fustil, l'on ne punissoit jamais le delinquant corporellement — et que pour tels delicts *la reparation en estoit seulement aux Seigneurs qui en prenoient l'amende* — sans faire *aucune punition* et justice du delinquant, ne reparation au blessé et offensé, qu'estait faire vivre les sujets du Roy en loy et Coustume contre Dieu et Justice: car quand aucun vouloit mal à un autre, sçachant en estre quitte en payant l'amende taxée par la Coustume, ne craignoit le guetter de nuit et de jour pour le blesser jusques à la mort exclusivement; et aussi la partie blessée à qui l'on n'adjugeoit aucune amende, ne querait (querre, chercher quærere) qu'à se venger, plusieurs et infinis excès journellement estoient commis et perpetrez audit Pays» — so sollen von jetzt an die Richter «eu égard à la qualité du delict et aux personnes du delinquant et du blessé, et temps et lieu esquels le delict sera commis» stets noch eine besondere Strafe zu der coutumiären Busse hinzufügen — puniront les delinquans arbitrairement.» (a. 8. Vgl. Cout. de St. Sever T. XVIII.) Diese Characteristik der Strafrechtsverwaltung passt gewiss auf die mei-

sten Landrechte vor dem Einschreiten der königlichen Strafrechtsgewalt und allenthalben fühlte man wie dort das Bedürfniss sich jener neuen Justiz zu unterwerfen und durch sie Frieden zu haben. Das verschaffte dem neuen Gerichtssystem raschen Eingang, und dieses begann allenthalben die alte Busse zwar nicht ganz aufzuheben, aber sie zu einem untergeordneten Momente zu machen und die eigentliche *peinliche* Strafe als die Hauptsache an ihre Stelle zu setzen. Grade hierzu reichten die Procureurs du Roi am meisten hülfreiche Hand; und zwar war ihre Thätigkeit eine zweifache. Zuerst war es ihre Pflicht, die Verbrecher von *Amtswegen* zu verfolgen, wo kein Ankläger auftrat; dann aber zwang der alte Zustand des Bussrechts sie, *neben* der Busse auf eine besondre Strafe in ihrer Anklage anzutragen. Dieser Strafantrag oder die Conclusion du Procureur du Roi, von dem unten das genauere folgt, schloss sich nun natürlich an das *gemeine Strafrecht*, nicht immer streng an die überdiess nicht streng ausgebildeten Sätze desselben sich haltend, aber doch im Allgemeinen durch die gemeinsame Rechtserziehung des Beamtenstandes allenthalben gleichen Character annehmend. Da nun in derselben Zeit die alte Gerichtsverfassung und die Theilnahme des Volkes an den Assises unterging und das Beamtenthum mehr und mehr an dessen Stelle trat, so ward allmählig die Verwaltung des Strafrechts eine Sache, die ausschliesslich zwischen dem amtlichen Ankläger und dem amtlichen Gericht verhandelt und abgemacht ward. Dadurch geschah es, dass das Volk wiederum sein früheres Bewusstsein von einem eigenen coutumiären Strafrecht verlor; die alten Begriffe der Verbrechen, die Kenntniss der Bussansätze und mit ihnen die Besonderheit des örtlichen Strafrechts selber gingen unter, und jenes gemeine französische Strafrecht ward auf diese Weise das *wirklich geltende* an den meisten Orten. Dies nun erklärt es, wesshalb die Masse der Coutumes, die erst gegen das Ende des 15. oder im Beginne des 16. Jahrhunderts officiell abgefasst worden, gar kein coutumiäres Strafrecht kennt und wie die Aufzeichnung desselben stets als Ausnahme angesehen werden muss.

In einigen Gegenden jedoch hatten die Beamteten aus mancherlei örtlichen Gründen das alte Recht selbst in dieser Zeit nicht ganz vernichtet und hier gehörte das alte Strafrecht daher noch wirklich dem eigentlichen Landrecht an. Diese zweite Gruppe der Coutumes mit coutumiärem Strafrecht ist aber selbst wieder so sehr in ihren einzelnen Coutumes verschieden, dass man, um die Bedeutung desselben zu verstehen, einen Blick auf die Art und Weise der Redaction selber werfen muss.

Allerdings nämlich haben die Provinzialstände bei dieser Re-

daction einen wesentlichen Antheil gehabt; allein Form und Umfang der Coutumes hing keinesweges von ihnen ab. Sondern der Entwurf zur Coutume — ganz entschieden für jede Coutume générale — ging vom Bailli des Königs aus, der denselben wohl gewöhnlich von seinem Unterpersonal abfassen liess. Der so verfasste Entwurf ward dann den États der Baillage vorgelegt, diese aber haben selten oder nie, wie die Protocolle der Berathung die Proces verbaux ergeben, sich auf das Ganze der Coutume eingelassen, sondern stets nur einzelne Punkte berathen und geändert. Somit hing durchstehend von dem ersten Entwurf Gestalt und Inhalt der Coutume ab, und dieser wieder beruhte auf der zufälligen Persönlichkeit des königlichen Beamteten. Daher erklärt es sich denn, wesshalb im Allgemeinen die Coutumes sowohl in der Form der Abfassung als in dem Umfang ihrer Bestimmungen so ungemein verschieden sind. Bald sind die Angaben ganz kurz und artikelmässig, bald weitläuftig; bald enthalten sie System und oft sogar wie das obige Beispiel zeigt Erörterungen; bald erscheinen sie als fast ordnungslose Aufzeichnung der ersten besten Grundsätze, die grade am wichtigsten erscheinen mochten. Dies ist sogar für das Privatrecht der Fall; es darf uns daher nicht wundern, wenn das Strafrecht auf so sehr verschiedene Weise abgehandelt wird. Klar aber ist es, dass es bei solcher regellosen Mannichfaltigkeit für das letztere nutzlos ist, von dem coutumiären Strafrecht im Allgemeinen zu reden; die einzige Weise zu einem Ueberblick desselben zu kommen ist die Aufzählung der einzelnen Coutumes und ihrer Bestimmungen. Nur Eins ergibt sich aus denselben, was mit der ganzen Gestalt des Staatslebens zusammenhängt. Grade im Mittelpunkt Frankreichs, um den Sitz des Königthums herum bis zu den Grenzen der alten Frankengebiete, finden wir fast gar keine oder nur sehr wenige strafrechtliche Bestimmungen; hier war mit dem Siege des neuen Beamtenthums auch der Sieg des gemeinen Strafrechts entschieden. In den Grenzgebieten dagegen erhielt sich mit der provinziellen Selbstständigkeit auch die strafrechtliche bis zu einem gewissen Grade. Allein auch hier sind nur wenige Coutumes mit einem ausgebildeten Strafsystem und nur einzelne haben das Gebiet der *peinlichen* Strafen wirklich ausführlich aufgenommen. Es ergibt sich daraus, dass wenigstens das letztere schon damals eine wirkliche Gleichförmigkeit gehabt haben muss, wenn auch dieselbe mehr auf der Gleichheit der Strafanträge als auf Gesetzen beruhte.

In kurzer Uebersicht ist nun der strafrechtliche Inhalt der Coutumes folgender.

B. Die einzelnen Coutumes.

Man kann die Coutumes ihrem strafrechtlichen Inhalt nach am einfachsten in vier Gruppen scheiden.

Die *erste* Gruppe ist bei weitem die grösste. Sie enthält von dem ganzen Gebiete des Strafrechts nur *Eine* Bestimmung, und auch diese nur wegen ihrer privatrechtlichen Bedeutung; nämlich den Grundsatz über die *Confiscation.* Die Confiscation, das Anheimfallen des Vermögens an den Herrn des Gerichts bei den höchsten Verbrechen gehörte auf das Genaueste zum Umfang der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Privatrechte; und war daher in jeder Weise auch für das eigentliche Landrecht wichtig. Sie hat zwei Hauptformen. Entweder galt der Satz der Cout. de Paris (alte Red. a. 198, neue 183): «Qui confisque le corps, il confisque les biens,» d. h. wenn eine Verurtheilung auf Todesstrafe wegen *irgend eines Verbrechens* eintrat, oder wie es in der Cout. de Sens heisst, T. V. a. 24. bei jedem «dernier supplice», verfiel das ganze Gut dem Gerichtsherrn, dem Haut-justicier oder an seiner Stelle dem Könige; oder aber es trat nur Confiscation ein bei dem «Crime de *lèze Majesté divine et humaine.*» Dieser Grundsatz ist entschieden erst in der späteren Zeit entstanden, wo der Begriff der Majesté an die Stelle des Begriffs der Souverainété des Lehnskönigthums trat. Er gilt nur in dem geringeren Theile der Coutumes, wie in Boullenois VII., Tourraine T. XXXVI., Anjou, Quarte Partie a. 145, Maine a. 155, Marche Ch. XXVII. a. 339, Lodunois Ch. XXXIX. a. 5., St. Sever T. XIX., Bayonne T. XXIX. — Dabei galt, dass die Güter der *Frau* nicht in die Confiscation einbegriffen waren; sie soll nichts verlieren, was ihr par traité de mariage ou par coustume gehört (Bourgogne Duché Ch. II., Nivernois Ch. II ausführlicher) oder wie die Cout. de Rheims a. 349 sagt, es soll dieselbe nicht der Frau *Schaden* bringen. Die übrigen rein privatrechtlichen Fragen bei der Confiscation übergehen wir hier. Schon aus dem Obigen zeigt sich aber, wie dieses Princip der Confiscation ein ganz allgemeines zu werden beginnt; denn selbst wo die Confiscation allgemein eintrat, nahmen bei den Majestätsverbrechen die Gerichte dieselbe ohne Rücksicht auf die Grundherren für den König in Anspruch. (Cout. de Rheims ll. Auvergne Ch. XXIX a. 3.) Die Grundsätze der folgenden Periode bereiten sich vor zum Theil an der Unbestimmtheit des Begriffs der Majesté, und durch ihn gewinnt das Königthum fast ausschliesslich jenes Confiscationsrecht. Die Coutume de Rheims a. 348 deutet schon darauf hin, indem sie bei derselben einen «renvoi à la Cour pour la généralité du mot Majesté» vorschreibt. So ward es den Gerichten in die Hände ge-

geben, auch hier das Princip des Königthums über das der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zu stellen.

Die *zweite* Gruppe hat allerdings einen bestimmten Abschnitt für das Strafrecht, allein in diesem Abschnitt wird fast ausschliesslich vom *Strafverfahren* und darin besonders von der Competenz der gens du Roi gehandelt. Dahin gehören die Coutumes des Nordwestens, *Ponthieu* T. XII., *Tournay* T. XXXV., *Haynault* T. XII—XLVI; ferner die Cout. von *Bourbonnais* Ch. VIII., *Rue de l'Indre* T. XII; neben den Strafbestimmungen sind jene Grundsätze hingestellt in der Cout. *d'Auvergne* Ch. XXIX a. 10—17 und *Bayonne* Ch. XVIII. Der Inhalt dieser Coutumes für das Strafverfahren ist in allem Wesentlichen derselbe, den der folgende Abschnitt gibt; sie dienen daher zum Beweis, dass der gemeine Strafprozess mit dem Ende des 15. Jahrhunderts wirklich den Sieg über das alte Recht davongetragen hat.

Die *dritte* Gruppe enthält diejenigen Coutumes, welche sich auf das Gebiet der *Vergehen* und der *Bussen* beschränken. Für diese muss man die zwei Arten der Bussen scheiden, die in dieser Epoche vorkommen. Die erste enthält die Reste der eigentlichen Busse des alten Rechts, die auch jetzt noch als förmliche Strafe auftritt. Die Coutumes, welche solche Bussen haben, gehören der folgenden Gruppe an. Die zweite Art der Bussen bezieht sich auf alle Fälle der *niederen Gutspolizei*. Diese Bussen sind nun in sehr vielen Coutumes enthalten; aber in sehr verschiedener Weise. Das Gewöhnliche ist eine zerstreute Aufzeichnung derselben in der Redaction der Coutume; jedoch kommen auch gewöhnlich unter dem Titel «Amendes» die coutumiären Angaben in ein Ganzes zusammengefasst vor, wie z. B. Cout. *de Chartres* (T. XX. Amendes de fief et de cens, T. XXI. Am. de champart, T. XXII. Am. des prises de bestes, T. XXIII. Am. d'Arrest); Cout. *de Chateau-neuf* (en Timerais, T. XX—XXIII.); Cout. de Dreux (T. XXII); Cout. de Blois (T. XIX.) Da diese niederen Bussen und polizeilichen Geldstrafen von geringer Bedeutung sind, und zum Theil gar nicht einmal dem Strafrecht angehören, so wollen wir uns hier mit den Hauptgegenständen dieser Bussen begnügen. Diese sind die Amendes für Schaden, den die Thiere thun, die dafür eingefangen (geschüttet) werden, die Amende de prise et de rescousse des bestes; für unbefugtes Holzhauen, für Feldfrevel aller Art, für unbefugte Benutzung der Wege und Aehnliches, wo wir auf die Angabe in den Registern der Coutumiers verweisen können. Dann aber gibt es eine Klasse von Amendes, die noch dem alten Lehnsrecht angehören. Dieses sind die *Amendes de fol appel* von 60 sols, die noch nach vielen Coutumes bezahlt wird (Senlis a. 55, Clermont a. 212, Chaumont a.

101, Vitry a. 7—11, Amiens a. 217, Ponthieu a. 188 u. a. m., vgl. auch unten); — ferner die Amendes *pour cens non payés*, wenn der Grundzins nicht am rechten Tage gezahlt ward — gewöhnlich cinq sols. (Paris a. 85 u. a.) — Die Amende pour *ventes recelées*, wenn die Hintersassen ohne Vorwissen des Seigneur über ihre Besitzungen Verträge und Entäusserungen vornahmen, oder dieselben nicht in gehöriger Zeit (nach der C. de Paris in 20 Tagen) anzeigten; vergl. u. a. *Calais* a. 21, *Meaux* a. 200, *Dourdan* a. 46, *Montfort* a. 51, *Mante* a. 46 u. a. — Die Amende pour *saisine brisée*, womit man alle Fälle umfasste, in denen der Einzelne die auf den Grundbesitz bezüglichen gerichtlichen Acte nicht anerkannte, oder den Anordnungen derselben zuwider handelte — vergl. Cout. de *Sens* a. 184, *Rheims* a. 145, *Orleans* a. 77. 103, *Montargis* Ch. I. a. 74, Ch. II. a. 2 u. a. — Dasselbe ist auch das enfraindre la main de Justice der Cout. de Boul. T. VII. a. 29. 30, und die Amende wegen Unterlassung des *aveu*, das jetzt ein rein privatrechtlicher Act war, wo dasselbe überhaupt noch vorkam, wie in der Cout. de *Maine* a. 195. — Dass die Grösse dieser kleinen Bussen variirt, versteht sich. Wir haben sie hier nur als Zusatz zum eigentlichen Strafrecht aufgeführt; wo die Coutume keine Busse enthielt, hat ohne Zweifel die Ortsobrigkeit dieselbe festgesetzt.

Die *vierte* Gruppe wird von den Coutumes gebildet, welche ein wirkliches Strafrecht haben. Auch diese sind keinesweges gleich an Umfang und Inhalt; und die oben schon erwähnte Zufälligkeit, welche in der Abfassung der Coutumes geherrscht hat, verbietet uns, daraus für das bestehende örtliche Strafrecht jener Zeit ganz bestimmte Folgerungen zu ziehen. Doch kann man mit ziemlicher Sicherheit zwei Arten scheiden. Die erste zeigt durch ihre Abfassung, dass der wesentlichste Theil des Strafrechts schon auf der Praxis des gemeinen Rechts beruht, und dass die Coutume nur noch die Aufgabe hat, dasselbe in *einzelnen* Bestimmungen zu ersetzen. Die zweite geht offenbar davon aus, dass das geltende Strafrecht hauptsächlich das *coutumiäre* ist, und dass die Redaction der Coutume daher die Aufstellung eines förmlichen Strafrechts zur Aufgabe habe. Dennoch kann man annehmen, dass praktisch in der ersten das coutumiäre Recht subsidiäre Anwendung für das gemeine, in der zweiten das gemeine subsidiäre Anwendung für die Coutume gehabt hat. Dieses Verhältniss spricht die Cout. *de Bayonne* T. XXVI a. 11 am deutlichsten aus; mitten unter der Aufzählung der Bussen für Verletzungen aller Art heisst es: «Pour les cas ou délicts commis de propos delibéré ont lieu telles peines que de droit, et *accoustumées à observer en ce Royaume.*» Gewiss ist es in anderen Gegenden ganz in gleicher Weise gehalten worden.

Im Allgemeinen unterscheidet sich daher die erste Classe von der zweiten, dass sie keine peine capitale aufstellt, sondern nur leichtere Verbrechen bestimmt, während die letztere alle Gebiete zugleich umfasst. Es würde uns nun zu weit führen, mehr als einen blossen Abriss der betreffenden Coutumes zu geben; aber auch schon daraus wird man sehen wie gross die innere Gleichheit der örtlichen Strafbestimmungen war, und der Vergleich mit dem gemeinen Strafrecht zeigt, dass es darnach leicht sein müsste, die Selbstständigkeit des coutumiären Rechts zu vernichten.

Zu der ersten Classe gehören zunächst diejenigen, die an das Recht der Confiscation einige mehr gelegentliche Bestimmungen anknüpfen, wie die Cout. de *Chalons* a. 260—266, dass auch der auf 10 Jahre Verbannte der Confiscation verfällt; die Cout. du Boullenois T. VII. a. 26. 27 die Schlägereien und Verletzungen mit 12 sols und beim homme feodal mit 60 sols, die Verrückung der Gränzen a. 31, die unbefugten exploicts de justice a. 32, und die Verhinderungen der Wegebenutzung a. 30 mit derselben Strafe belegt; die Cout. de Tourraine T. XXXV., die den «Roturier, qui vient contre son obligation» mit 60 S., den noble mit einer am. arbitraire belegt, und mit gleicher Strafe den, der seine klare Hand und Siegel läugnet; T. XXXVI. enthält neben der Confiscation die Bestimmung, dass der Falschmünzer, wenn das Haus sein ist, in welchem er die Münzen gemacht, dieses Haus verlieren soll. Eine eigene Abtheilung bilden die Coutumes, die sich um die Coutume von *Bayonne* gruppiren, die Coutumes *d'Acs*, de *St. Sever* und de *Sole*. Die Coutume von Bayonne hat in T. XXV die Strafe des Ehebruchs und der Kuppelei; der erstere wird mit dem alten «courir la ville» und Verbannung, das zweite Mal mit fustigation und ewiger Verbannung bestraft; ist er mit Incest verbunden, so folgt diese Strafe gleich das erste Mal; Kuppelei ist mit Auspeitschen belegt und Verbannung à perpétuité. In T. XXV. — T. XXVII. folgt ein eigenes Busssystem, in welchem aber nur die Bussen für körperliche Verletzungen aufgeführt sind; jeder der couteau, espée ou autre harnois ergreift, um jemanden zu verwunden, zahlt dafür 60 S. Für den wirklichen Versuch der Verwundung — essayant de frapper six livres tournois; für Schiessen und Speerwerfen ohne Verwundung 25 livres; für wirkliche Verwundung 40 livres; kann er nicht zahlen, wird er ins Gefängniss geführt; ausserdem verfällt derselbe pour le port d'armes in eine amende arbitraire a. 1—11. Die Cout. *d'Acs* T. XIII. a. 1 bestimmt für jede Wunde am Haupte oberhalb des Kinnes, und für jede Wunde darunter, wenn sie einen Zoll breit oder tief ist, 6 livr. tourn. Doch soll eine Verwundung aus Nothwehr straflos sein a. 6. Man sieht aus a. 2 dass in

33*

den Localcoutumes die Ansätze abweichen. Nach T. XVIII. a. 1 zahlt jeder qui occupe ou applique a soy chemin public qu'on appelle royal, 60 S.; nach T. XIX. wird falsches Maass und Gewicht das erste Mal mit 20 S., das zweite Mal mit 40 S. und das dritte Mal mit am. arbitr. bestraft. Die Cout. de *St. Sever* (locale) T. XI. bestraft a. 1 den Todschlag mit einer amende pour l'ame et parens du feu à la cognoissance de Justice; der larron nocturne — le furt en main — doit estre pendu et estranglé, a. 2. Ehebruch wird mit Auspeitschung und Busse von 7 livres, 8 S., 6 den. bestraft, a. 3., falsches Zeugniss mit Durchbohrung der Zunge und ewiger Verbannung in Civilsachen, in Criminalsachen mit der Strafe für das falschbezeugte Verbrechen a. 4—5. Die Coust. *générale* de St. Sever enthält im Wesentlichen die Bestimmungen der Cout. d'Acs; die Wunde von einem Zoll heisst die playe *leyau* (loyale, legale) und die Busse heisst *loi*. Die Cout. *de Sole* T. XXXV. hat gleichfalls den Ausdruck der «plaga leyau de ley major,» wofür der König 60 S. erhält. — Bei weitem wichtiger wie diese Coutumes sind aber diejenigen, die wir zur zweiten Classe rechnen. Selbst hier ist in den meisten das Ungenügende der Strafbestimmungen ersichtlich und das Bedürfniss des gemeinen Rechts; daneben aber auch die Tendenz mit den coutumiären Bestimmungen wenigstens die Grundlage für das geltende Recht zu geben.

Im Nordosten ist die Cout. *de Namur*, die einzig ausführliche. (a. 87—97.) Wenn der Verwundete binnen 6 Wochen nach der Verletzung stirbt, soll die Todesstrafe eintreten, a. 88; sonst die Strafe der Verwundung, welche 16 pattars beträgt, aber bei absichtlicher Verletzung nach dem merite du cas mit einer grosse amende belegt wird; der Vergewaltiger im Hause des Verletzten und gegen einen Sergent fourfera le poing, a. 90. 91; jeder Theilnehmer an der Tödtung unterliegt der Confiscation, a. 92; wer einen blossen Todschlag (homicide) nicht in 3 Tagen nach geschehener That anzeigt, wird als Mörder (murdrier) betrachtet. (a. 93.) Doch muss der Todschläger dem plus prochain hoir male eine Reparation geben, die, wenn ein solcher nicht da ist, der Wittwe zum dritten Theil zufällt. (a. 94.) Jede Theilnahme gilt der That gleich (a. 95), wer zum Bruch des Gefängnisses hilft, verfällt der amende arbitraire (a. 96) so wie der Waldfrevel. (a. 97.)

Im Süden ist die *Cout. d'Auvergne*, an die sich die Cout. de la *Marche* anschliesst, das Hauptgesetz wegen ihrer weiten Geltung; viel ausführlicher aber ist die Cout. de *Loudun*. Die *Cout. d'Auvergne* Ch. XXIX. beginnt mit dem Satz, dass der *nächste* Versuch — tellement qu'il n'a tenu a lui — mit dem vollendeten Verbrechen gleich bestraft wird a. 1. A. 3. enthält das Recht der Confiscation,

s. oben; nach a. 4 soll der banny, wenn er in seiner Verbannungszeit zurückkehrt, das erste Mal die Strafe verdoppeln; dann mit ewiger Verbannung bestraft; zum dritten Mal fustigé et les oreilles couppées, das vierte Mal arbitrairement mit einer peine capitale belegt werden. Verbalinjurien, mesdits, sind mit 7 S., die injures atroces mit diffamation zu bestrafen; die Klage verjährt in Jahr und Tag a. 8. 9. La *Marche* Ch. XXVII. a. 333. 334; hier wird ausserdem für falsche Waaren und falsches Maas eine amende arbitraire, 341. 343, festgesetzt. Die Cout. *du Loudunois* hat aber ein völliges Strafsystem Ch. XXXIX. Der Falschmünzer wird bouilly und sein Haus confiscirt (a. 1). Kindesmörderinnen werden verbrannt (2), für batures enormes au Sergent royal wird le poing couppé (3), die Confiscation für die lèze Majeste für corps et bien ausgesprochen (5), die crocheteurs et larrons sont pendus (7), der Hausdiebstahl mit Auspeitschen — batu par les carrefours bestraft (8), der Fälscher wird pilorisé, und ihm die rechte Hand abgehauen (9), wer Pferde stiehlt, wird gehangen (11), wer Vieh stiehlt erst beim zweiten Mal; das erste Mal werden ihm die Ohren abgeschnitten (12), Hehler trifft gleiche Strafe (13), jeder Felddiebstahl wird, weil alle Sachen des Feldes sont en *la garde* de Justice (der alte Ackerfrieden) corporellement bestraft (14). Jede Gewalt auf öffentlichem Markte ist ein *bris* de marché ou de foire und verfällt der am. arbitraire (15); die bature de propos déliberé dagegen bei Verstümmelung wird corporellement geahndet.

Ganz im Südosten an die Pyrenäen gelehnt, steht die Gruppe der rein gascognischen Coutumes, unter denen die Cout. von *la Bourt* und *Béarn* ein eigenes Strafgesetz enthalten. Die Bestimmungen der Cout. von *la Bourt* T. XIX. des crimineurs sind ausführlich. Tödtung wird mit *teste couppée* bestraft (a. 2); Kirchendiebstahl mit dem Tode (3); Fälschung öffentlicher Urkunden steht der trahison gleich, der Fälscher wird decapité, bei Privaturkunden folgt arbitraire Strafe (4), enthauptet wird gleichfalls der Brandstifter (5); der larrecin (Dieb) fustigué, oder beim zweiten Diebstahl de valeur pendu et estranglé (6); handhafter Diebstahl, larrecin à la main — fouetté und auf ein Jahr verbannt und zahlt 150 S. an den König (7); Vergewaltigung mit Waffen 30 S. an den König, und ist Verletzung vorgekommen, navré ou blessé, folgt eine amende à la discrétion (9); die Nothzucht ist mit Enthauptung belegt (10); einfache Realinjurien werden mit 18 Sols gebüsst (11); bei Verführungen muss der Verführer die Entehrte entweder ausstatten oder heirathen (12); Infamie kann nur gerichtlich erkannt werden. Noch genauer sind die *Fors et Costumas de Béarn* T. XLIV. und T. XLVII., die aber eine eigene Darstellung fordern. Von ihnen

nach dem Norden bilden die Coutumes, die sich um Bayonne gruppiren, den Uebergang.

Ganz eigenthümlich in ihrer Abfassung sind die beiden Cout. von *Anjou* und *Maine*, indem in ihnen der Versuch einer förmlich systematischen Darstellung offenbar vorliegt. In beiden, die wahrscheinlich denselben Verfasser haben, bildet das Strafrecht die *Quarte Partie*, und ist sehr weitläufig behandelt. Allein der positive Inhalt für das Strafrecht ist doch nur gering; bei weitem der grösste Theil desselben nimmt das *Bussrecht* für die obigen Gegenstände der Busse in dieser Zeit ein; für dieses kann man jene Cout. als die Hauptquelle ansehen. Die Cout. *d'Anjou* a. 142 zeigt indess, wie wenig man im Allgemeinen die Strafe für alle Arten der hohen Rügen, die hier grands cas heissen, variirte; für alle tritt die Strafe des Hängens ein — pendu et estranglé, das Weib wird verbrannt; die meubles verfallen allein der Confiscation, die heritages nicht, ausgenommen bei den crimes de leze Maj. div. et humaine. Der simple homicide wird einfach gehangen ohne Confiscation; und wer den Bann bricht wird das erste Mal «esoreillé,» das zweite Mal plus griefvement bestraft, so wie auch die, die ihn aufnahmen. Diese Gleichförmigkeit der Strafe machte eine genauere Ausführung des peinlichen Strafrechts hier natürlich überflüssig.

Bei weitem die bedeutendste unter allen Coutumes ist aber für das Strafrecht die letzte, bei der wir jetzt stehen, die Cout. *de Bretagne*. Ihr T. XXIX. ist mit grosser Klarheit und Umsicht abgefasst, und man kann beinahe sagen, dass nur die Bretagne ein ausgebildetes provinzielles Strafrecht gehabt hat. Allerdings hat dieselbe wenig vom gemeinen Rechte abweichendes Recht; allein sie ist für jene Zeit durch ihre Abfassung ein Muster für andere und der Stolz der Juristen der Bretagne, unter denen Argenträus (d'Argentré) einen europäischen Namen hatte, gewesen. Da nun bei ihr grade die Redaction dasjenige ist, was sie vor den anderen Coutumes auszeichnet, so müssen wir für die Hauptsache auf sie selber verweisen. Ihr Inhalt ist im Wesentlichen folgender. A. 620 beginnt mit der Bestimmung, dass bei Verwundungen, wenn der Tod *nach* 40 Tagen eintritt, eine arbitraire Strafe, sonst Todesstrafe folgt. Waldfrevel sind gleichfalls arbitrair zu strafen (623). Entführung wird mit dem Tode bestraft (624). Kuppelei à l'arbitrage du Juge (626). Furt qualifié sera puni de mort (627), wie auch der Viehdiebstahl (628). Kleiner furt non qualifié bis zum Werthe von 10 livres nach Ermessen; jeder grössere aber mit dem Tode. (628). Der Hehler gefundener Sachen gilt dem larron gleich (629). Der Selbstmörder wird bei den Beinen aufgehangen und geschleift und sein Gut verfällt dem Seigneur (631). Alle schweren Verbrecher sollen

von dem Orte, wo man sie findet, bis zum Richtplatz geschleift werden (632). Sodomie wird mit Feuertod belegt (633). Die Falschmünzer seront bouillis, puis pendus (634). Wer wissentlich die Grenzen verrückt, wird als larron bestraft (635). Gleichfalls wer Vieh in besäete Felder treibt (636). Alle Strafen aber sollen promptement executées es lieux plus exemplaires, en *terreur du peuple* (637 Jeder mit einer peine corporelle Bestrafte verliert alle meubles (638). Doch soll für alle cas qui sont d'aventure ou de fortune, wenn keine dol, malice ou coulpe notable dabei war, keine amende erhoben werden (639 cf. 642). Die *Injurien* werden von a. 649 behandelt. Bei jeder Busse für dieselben erhält der Seigneur den grösseren Theil, die Partei den geringeren. Toutes amendes sagt a. 651 sont arbitraires selon la qualité des personnes et du meffait. Die Eltern sollen für ihre erschlagenen Kinder satisfaction haben, wenn die letzteren n'auroient enfans de leur corps; nach ihnen die nächsten Erben (655). Doch muss der Vater die Busse für sein Kind zahlen, weil er doit chastier son enfant (656); der Mann muss den Schaden, den seine Frau verbricht, ersetzen (657). — Die *Confiscation* ist genauer behandelt als in allen anderen Coutumes. *Grundstücke* verfallen derselben nur bei Todesstrafe des larron ou meurdrier (660). wer sich dem Gerichte auf solche Anklage nicht stellt, verliert neben den meubles den Fruchtgenuss der Immeubles auf Lebenszeit (659). Wer Hand an seinen seigneur legt, ist infame und verliert die meubles (661); der Herr aber verliert die obeissance des Vasallen auf dieselbe Weise wie im ältesten Recht (662). Die Appelbusse ist 15 sols (663); die des adveu defectueux 60 sols (664). — Der Bruch eines gegebenen Asseurements ist mit amende honorable oder anderer Busse nach Ermessen zu bestrafen. Jeder aber ist verpflichtet die seuréte zu geben, wie nach altem Recht (671). — Bei *Verbalinjurien* tritt Compensation ein (673); gemeines Volk wird dabei nach Ermessen mit Gefängniss oder sonst bestraft (674). Der Edle dagegen par pecune (675). Wer gegen die Kirche Gewalt begeht, unterliegt körperlicher Strafe (676). Wer Namen und Wappen des Adels annimmt, zahlt 300 livres Busse (677). Herren, welche ihre Sujets zu irgend einer Heirath zwingen, so wie alle Vormünder, die dazu einwilligen, werden nach Gestalt der Sache, selonc l'exigence des cas bestraft (679). Alle faux vendeurs, und diejenigen, welche dieselbe Sache zweimal verkaufen, werden wie larrons und faussaires bestraft (682). Endlich soll der, welcher einen Gefangenen entwischen lässt, bestraft werden wie der malfaiteur (683).

Diese kurzen Angaben müssen für das coutumiäre Strafrecht genügen. Vergleicht man aber den Inhalt desselben mit dem, was wir als das gemeine Strafrecht bezeichnet haben, so ergibt sich,

dass im Grunde wenig Abweichung zwischen beiden Gestalten des Strafrechts stattfindet, und dass daher die Idee wie die Gültigkeit des ersteren, an der mit der folgenden Epoche eintretenden Herrschaft des centralen Gerichtsorganismus fortschreitend, sich mit Leichtigkeit auch über das coutumiäre Recht, wo es ein solches antraf, ausbreiten musste.

C. Der Civilprocess.

Wenn wir im Strafrecht sehen, wie das römische Recht neben dem alten Strafrecht Platz nimmt, die begriffliche Darstellung desselben begründet, Definitionen erzeugt, die Auffassung bietet, dieselbe bald ordnet, bald verwirrt, und gleichsam das Leben des peinlichen Rechts mit seinem Leben umgibt, vervollständigt und zur Wissenschaft zu erheben beginnt, so ist im Process dagegen durch diese neue Wissenschaft das alte Verfahren nicht blos in seinen Principien, sondern auch in seiner Praxis vollständig überwunden und dem neuen Rechte unterworfen. Wir haben schon in der vorigen Epoche die beiden Gestalten des Verfahrens, wie sie das 13. Jahrhundert ausgebildet, neben einander gestellt; nur war das Lehnsrecht die Hauptsache und der neue, römisch-kanonische Process stand da als Ausnahme. Jetzt ist das Verhältniss umgekehrt. Der römisch-kanonische Process, seinem Wesen nach auf das engste mit dem Königthum verbunden, hat dasselbe Schritt vor Schritt begleitet und es herrscht, wie jenes im Staat, so dieses im Gericht Frankreichs. Allerdings ist auch diese Entwicklung keineswegs eine plötzliche, sondern es muss vielmehr diese Epoche als die der Entscheidung angesehen werden. Das 14. Jahrhundert enthält noch eben so viel Elemente aus dem alten Recht als aus dem neuen; erst das 15. zeigt den entschiedenen Sieg des letztern. Daher ragen denn auch noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die beiden Grundlagen des Lehnsprocesses, die *Fehde* und der Beweis durch *Zweikampf* und *Gottesgericht* hinein. Aber freilich sind sie selber schon ein ausnahmsweises Recht, und verschwinden mit dem Ablauf dieser Epoche.

Auf welche Weise aber der neue Process den alten bewältigt hat, ist bereits früher angegeben. Zuerst verdrängten die Beamteten das Volk aus den Gerichten, und zwangen dadurch die Parteien nun auch die Führung ihrer Processe selber in die Hände derer zu geben, die das neue Verfahren allein kannten, das die Beamteten forderten, und das, wie wir gesehen, seinen Mittelpunkt in der neuen Beweistheorie hatte. Dann aber centralisirte sich das Beamtenthum im Allgemeinen um Paris, der Organismus der richterlichen Beamteten im Besonderen um das Pariser Parlament als

Oberreichsgericht und aufsehende Behörde. Während das erste den neuen Process überhaupt erzeugte, gab das letztere demselben die innere Gleichförmigkeit, die am Ende dieser Epoche allenthalben geherrscht hat. Die Gründe, die das Verfahren bei dem Pariser Parlamente zum allgemeinen in Frankreich gemacht, bedürfen keiner weiteren Darlegung. Alles dieses zusammen bildete nun das Ergebniss dieser Periode den eigentlich *französischen Process.*

Es möge uns gestattet sein, bei diesem Ausdruck einen Augenblick zu verweilen. Unsre deutsche Rechtswissenschaft ist in ihrer Auffassung noch nicht so weit gegangen als in ihren Kenntnissen; sie hat die positiven Sätze fremder Rechte, nicht aber ihre Volksthümlichkeit in sich aufgenommen. Dennoch ist das Leben fremder Rechte nur von dieser Grundlage aus recht zu verstehen. So im Allgemeinen und so auch im Process. Allerdings hat das Verfahren des römisch-kanonischen Rechts im ganzen nachrömischen Abendlande vieles und wichtiges gemein. Aber wie aus denselben Elementen die Natur mit schöpferischer That andere Wesen bildet, so hat auch der lebendige Geist der Völker sich die ihm geschichtlich übergebenen Stoffe bei den verschiedenen Völkern in verschiedener Weise gestaltet. Und es ist nicht zu läugnen, dass jedes dieser Völker nicht blos *sein* Recht im Allgemeinen, sondern auch *seinen Process* auf dieser Grundlage sich herangearbeitet hat. So hat denn auch das französische Volk seinen *französischen Process.* Die Zeit, in welcher sich Princip und Gestalt dieses Processes des französischen Volkes *entschieden* hat, ist grade die vorliegende Epoche. Das ist ihre Bedeutung für unsren besondren Gegenstand. Und das ist um so wichtiger, da grade der Process unter allen Theilen des französischen Rechtslebens derjenige ist, der, einmal festgestellt, am wenigsten Aenderung erfahren hat. Das was sich in diesem Zeitraum bildet, ist in seinen Grundzügen nicht blos der Process der folgenden Epoche, sondern gilt noch *heutigen Tages* in Frankreich. Nirgends weniger als im Process hat die Codification geändert. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, den bisher noch nie behandelten Process dieser Epoche sich klar darzulegen. Die beiden Hauptquellen sind *du Breuil* und *Bouteiller,* zu welchen das Grand Coustumier hinzuzuziehen ist. Der erstere steht aber bei weitem über dem letzteren. Denn in ihm zuerst — so viel wir wissen in der *ganzen* Wissenschaft des Abendlandes — ist der Gedanke zur Ausführung gekommen, dass das Verfahren als solches nicht blos einen eignen Abschnitt, sondern ein selbstständiges, innerlich geordnetes und organisches *Ganze* sei, das eigner Darstellung bedürfe. Es ist das *erste Lehrbuch* des ganzen Abendlandes überhaupt; klar, bestimmt, geregelt und umfassend. Kein einziger

Schriftsteller Frankreichs hat Besseres geleistet über diesen Theil des Rechts; oft kommt es dass diejenigen, die zum ersten Mal eine Sache erfassen, mit sichrem Blicke so sehr den Mittelpunkt und den Umfang derselben bewältigen, dass niemand sie später übertrifft, und die gleichgearteten Geister lieber ein anderes Gebiet aufsuchen, um gleiches zu erreichen. Das ist auch du Breuil gelungen. Bedenkt man, dass er um das Jahr 1330 schrieb, so muss man eben so sehr über die Fortschritte erstaunen, die der neue Process seit Beaumanoirs Zeit gethan hat, als über den Mann, der sie in solcher Weise der Wissenschaft angeeignet hat. Er ist aber so entschieden seines Gegenstandes Herr, dass er über die Principien des Verfahrens alle Gesetzgebungen überflüssig machte und dieselben vielmehr zwang, ihn als das eigentliche Gesetz anzuerkennen. Sein Werk ist der *gemeine französische Process* des 14. Jahrhunderts.

Allerdings nun ändern sich im 15. Jahrhundert mehrere einzelne Punkte des Verfahrens, andere erhalten weitere Ausdehnung. Die Hauptsache aber bleibt, wie du Breuil sie dargestellt; wir werden ihn daher zum Grunde legen, und die Aenderungen, wie sie theils in den Gesetzen, theils in dem praktisch kundigen aber gänzlich ordnungslosen Bouteiller und der reinen Compilation des Gr. Coust. vorkommen, hinzufügen. Nur in Strafverfahren tritt ein ganz anderes Verhältniss ein, von dem an seinem Orte die Rede sein soll.

Wir theilen das Folgende in vier Abschnitte, die Fehde, das ordentliche Verfahren, die Appellation und die summarischen Processe enthaltend.

I. Die Fehde.

Es ist wohl gemeint worden, dass die Fehde mit dem 13. Jahrhundert aufgehört oder doch aufgehört habe etwas rechtlich zulässiges zu sein. Diese Meinung aber ist gänzlich falsch; die Fehde dauert nicht blos, sondern sie dauert noch als ein gesetzlich anerkanntes bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, wo sie dann mit den Gages de bataille zu dem eigenthümlichsten Momente des germanischen Lebens, dem *Duell* verschmilzt. Wir werden hierauf unten zurückkommen. Dass aber das Fehderecht in vollkommener Gültigkeit bleibt, wird sich sogleich zeigen.

Allerdings aber beginnt die Fehde schon im Anfange dieser Epoche ihren alten Character zu verlieren, und es ist nothwendig hierauf aufmerksam zu machen, da grade von hier aus mit dem Wesen die rechtliche Zulässigkeit derselben gebrochen und die Geschichte des Kampfes der Gesetzgebung und der Beamteten gegen dieselbe am besten verständlich wird.

Wir haben gezeigt, wie die Fehde aus zwei Principien hervorging: der Idee der Souverainetät der Freiherren und der alten Blutrache. Nun aber konnte das Königthum als das allein souveraine, die erstere nicht anerkennen; es konnte ferner, als Träger der rechtlichen Ordnung, die Folgen derselben nicht zulassen; es konnte endlich das neue Gericht, als das zur Entscheidung der Streitigkeiten und zur Verfolgung der Verbrechen allein berechtigte, die Selbsthülfe nicht länger als ein rechtmässiges neben sich dulden. Indem daher die neue Idee des Staats sich entwickelte, ward die Fehde aus einem *subsidiären*, den freien Herren rechtlich zustehenden Mittel der Rechtsverfolgung erst zu einem anormalen, dann aber gradezu zu einem *Bruch der Rechtsordnung*. War sie das, so musste das Königthum sie bekämpfen; und demnach wiederum bestand sie selber nur so lange, als die Gewalt der Herren sie dem Willen des Königthums und der Thätigkeit der Beamteten gegenüber aufrecht zu halten vermochte. Als daher mit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Engländer besiegt und der Staat geordnet war, wurden die Fehden aufgehoben; von da an gibt es zwar noch während der folgenden Zeit und bis auf Ludwig XIV. äusserlich ganz entsprechende Erscheinungen, innere Kämpfe ohne Maass und Zahl, besonders sich an die religiösen Streitigkeiten anschliessend; aber es sind das keine Fehden, die von dem Einzelnen gegen den Einzelnen gehen, sondern in diesen Kämpfen lebt ein allgemeiner Gegensatz des Staats und Rechts; es sind die *bürgerlichen Kriege* an die Stelle der alten Fehden getreten. Diese aber gehören unsrer Darstellung nicht mehr an.

Der Verlauf jenes Kampfes des Königthums gegen die Fehde schliesst sich aus den obigen Gründen auf das engste an die Geschichte des Königthums selbst an; man kann ihn am deutlichsten in den Gesetzen verfolgen. Schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnen die Verbote; aber die Fehden werden nur während anderer Kriege, welche die Könige zu führen haben, untersagt; so die Ord. v. 1296,[1] die v. 9. Jan. 1303,[2] die Ord. v. 29. Juill. 1314.[3] In dieser Zeit aber begannen die Beamteten auf allen Punkten jene Selbsthülfe und Unordnung der Fehden zu unterdrücken; die Folge davon war, dass die Freiherren, als im Jahre 1315 jener Kampf gegen das neue und noch schwache Königthum ausbrach, sich fast in allen oben cit. Privilèges das *alte Recht* der Fehde bestätigen liessen. Damit ward dieselbe wieder in der Form geltend,

1) O. d. L. I. 328. Vergl. die Préf. zu T. II. f. V. ff. —

2) O. d. L. I. 390.

3) Ib. 538.

die wir beschrieben; die Ord. v. 8. Febr. 1330 [1]) erlaubte sie für ganz Aquitanien, nur mit dem Zusatze, dass eine *Fehdeerklärung* vorausgehen, und während der Kriege des Königs alle Fehde aufhören solle. Nach 1350 war dieses vollkommen gültig, und mehrere Ordonnanzen von diesem und den folgenden Jahren lassen die Fehde zu unter bestimmten Bedingungen.[2]) Die Ord. v. 17. Dec. 1352 ist besonders bestimmt; die *Erklärung* (le defis) soll von den Chefs de guerre entweder mündlich oder schriftlich geschehen, und kein Bürgerlicher soll Fehde führen können; während des Krieges soll alle Fehde aufhören.[3]) Die Ord. v. 9. Apr. 1353 führte indessen die Quarantaine du Roy wieder ein.[4]) Die Ord. v. 5. Oct. 1361 [5]) ist die erste, die überhaupt *alle* Fehde ausdrücklich *allen* verbietet, «nonobstant les diz priviléges et usages des nobles», und den Beamteten gebietet, darüber zu wachen. Das aber half nicht viel. In der Ord., die in Folge der Assemblée der États généraux (gehalten in Amiens) erlassen ward, 5. Dec. 1363 [6]) sollen die Fehden nur verboten sein, so lange die Feinde im Reich sind; — ähnlicher Ordonnanzen wurden noch mehrere erlassen. Erst die Ord. v. Mai 1413 tritt im A. 255 mit dem entscheidenden Verbote *aller* Fehden auf und mit dem ausdrücklichen Befehle an die Beamteten, alle Herren zu zwingen, chascun en sa jurisdiction et pouvoir — à venir à *l'obeissance de justice*, und zwar par emprisonnement de leurs personnes et detention de leurs biens, et par mettre en leurs hostels mangeurs et gasteurs [7]) — und eventuell durch Verbannung der Betheiligten, «et de leurs plus prochains *parens et amis* emprisonnez et detenus, en multipliant tousjours lesdites peines etc.» Von dieser Ordonnanz datirt sich das Verschwinden der Fehden, besonders seitdem sie auch in der Dauphiné durch eine Ord. von 1451 verboten wurden.[8]) Ich finde keine spätere Erwähnung derselben.

So lange sie gedauert haben, behielten sie ihr altes Recht; man sieht aus der so eben cit. Verordnung von 1413, dass sich auch damals die Fehde, und gewiss in alter Weise über die ganze

[1]) O. d. L. II. p. 61.
[2]) Ib. p. 395.
[3]) Ib. 511.
[4]) Ib. 552.
[5]) O. d. L. III. 525. — Im Rec. V. p. 242 wird eine zweite gleiche von 1367 citirt, aber der Text nicht mitgetheilt. Ich finde sie nicht in den O. d. L.
[6]) Ib. p. 646.
[7]) Executionspersonal; s. unten.
[8]) Rec. IX. 191.

Lignage erstreckt hat. Bouteiller[1]) erkennt sie noch vollkommen an; er fordert nur, dass die Quarantaine du Roy St. Loys gehalten werden,[2]) und dass man diejenigen, die dagegen verstossen, bestrafen soll. Man sieht aber schon aus ihm, dass die Beamteten bei vorkommender Fehde sogleich eine Untersuchung anstellen, ob die Quarantaine gehalten sei; dies ist die information de quarantaine, über die zwischen den Officiers und den haut justiciers der Streit entstand, wer competent sei. Es ward entschieden nach Bout. (II.), dass die Prävention entscheide. — Mit den Fehden blieben denn auch die Begriffe von Paix, trèves et assurements. Nur verschmolzen Paix und Assurement, da das letztere gänzlich den feudalen Inhalt verlor, und zu dem einfachen gerichtlichen Versprechen ward, keine Fehde beginnen zu wollen. Die trèves ne durent que ung an et ung jour, et la paix *ou* assurance dure tousjours. Trève kann man immer fordern, so wie man begründete Furcht hat; doch muss sie vor Gericht und auf Darstellung der Sache gefordert werden; dann wird sie ertheilt de par le Roy, und publicirt (faire crier). Das Verfahren dabei beschreibt Bout. genauer; es ist nicht ohne Interesse. Die Assurance wird gerichtlich gefordert; «quicunque inventus in curia *compellitur* præstare assecuramentum»;[3]) der Seigneur ist seinem vasallus und dem homo de suo corpore zu geben verpflichtet;[4]) wer sie nicht gibt; wird gefangen gesetzt bis er es gethan. Erscheint der Gegner nicht, so gibt der Bailli in seinem Namen die Assurance durch eine Commission an seine sergents, den Betreffenden zu schützen; das gilt der eigenen Einwilligung gleich;[5]) und muss gehalten werden «sur peine de crime.» (Bout. II.) Die Strafe ward dann vom Vergewaltigten beantragt, und vom Gericht in der oben angeführten Weise entschieden. Der Gr. Coust. spricht nicht mehr davon, zum Zeichen, dass am Ende des 15. Jahrhunderts die Sache unpraktisch war.

II. Der ordentliche Prozess.

Wenn wirklich sich in dieser Epoche der eigentlich *französische* Prozess ausgebildet hat, so versteht es sich, dass dasjenige, was sich jetzt entwickelt, zum Theil schon vor dem 14. Jahrhundert,

[1]) B. f. 65. a. ff.

[2]) Fol. 66. b. Der Zusatz lautet: Nota que selon l'oppinion des *saiges coustumiers* ce ne chet point en droit escript. Unter welchem Abschnitt mögen jene uns unbekannten Lehrer oder *Weisser* diesen Gegenstand behandelt haben?

[3]) *Stilus Cur.* c. 23. §. 1.

[4]) Ib. §. 2. 3.

[5]) Eine solche Commission steht bei Bout. fol. 66 a.

zum Theil auch nach dem 15. wiedergefunden wird. Wir müssen daher auf diesem Punkte tief in das 13. Jahrhundert zurückgehen, und unserer Darstellung hinzufügen, was der Sache selber angehört. Auch ist schon früher angedeutet, dass Vieles und Bedeutendes unter den Entwicklungen des 13. Jahrhunderts das Entstehen eines ganz neuen Princips anzeigt, wie es denn auch von einem neuen Elemente, dem Beamtenthum, getragen und verwirklicht wird.

Nun aber ist das gerichtliche Verfahren keinesweges eine zufällige Reihenfolge bestimmter Acte, sondern wie diese Reihenfolge auf allen ihren Punkten Einen und denselben Zweck hat; so wird sie in ihrem Organismus stets von Einem bestimmten Princip beherrscht, dessen Wesen dem Einzelnen Gestalt und Stelle gibt. Das Verständniss jedes Prozessganges beruht daher auf dem Verständniss dieses Princips; und wie der Prozess der bestimmten Epoche durch dasselbe ein inneres Ganzes wird, so muss auch die wahre *Geschichte* des Prozesses in ihrer Hauptsache zu der Geschichte dieses Princips werden.

Wenn daher jetzt eine neue Epoche im französischen Verfahren eintritt, so werden wir diese neue Form der Dinge und ihre Bewegung in dem Mittelpunkt zu suchen haben, dem sich das Einzelne unterordnet. Nun ist es gleichfalls gesagt, wie sich der Prozessgang nothwendig um den Grundsatz gruppirt, der für *den Beweis* gilt. Es folgt demnach dass die neue Epoche zunächst und hauptsächlich als ein neues Princip für den Beweis erscheinen wird.

Endlich aber ist der innige Zusammenhang des ganzen gerichtlichen Verfahrens mit dem Königthume im weiteren Sinne an die Spitze unserer ganzen Untersuchung gestellt. Dieses Königthum thut in der vorliegenden Epoche den entscheidenden Schritt seiner Herrschaft entgegen. Demnach wird auch die neue Gestalt des Prozesses nicht blos eine andere, sondern sie wird eine solche sein, die im Stande ist, diesem neuen Königthum im Gebiete der Verwaltung des Rechts zu entsprechen.

Dieses sind die Gesichtspunkte, welche die innere Continuität des Lebens dieses grossen Rechtsgebiets bedingt haben. Und in der That ist das wirkliche und geschichtliche Verhältniss der beiden prozessualischen Formen des Lehnswesens und des ihm folgenden Königthums der entscheidende Beweis, dass die durch den Begriff der Sache gegebene Nothwendigkeit in der concreten Welt auch hier das Herrschende ist.

Es ist nämlich schon oben der Character des Lehnsprozesses als auf dem Beweise durch *den Zweikampf* beruhend nachgewiesen worden. Das Wesen dieses Beweises aber besteht darin, dass die Entscheidung über die Wahrheit und Nichtwahrheit der Thatsache

ganz in das *einzelne* Subject gelegt ist. Der Richter ist in dem Prozesse, der durch Zweikampf entschieden ist, eigentlich nur Zuschauer in dem Kampfe zwischen den Parteien, und seine Thätigkeit beschränkt sich darauf, diesen Kampf zu ordnen, und die in demselben schon gegebene Folge desselben auszusprechen. Er entscheidet daher nichts; er ordnet und publicirt nur.

Nun aber ist grade das der Begriff des *streitigen* Rechts und der streitigen Thatsachen, dass sie *nicht* von dem Einzelnen entschieden werden kann. Die entscheidende Gewalt muss, jenem Begriffe der Streitigen nach, die *allgemeine* sein. Es folgt aber umgekehrt, dass, *wo einmal* eine solche allgemeine Gewalt da ist, jene Entscheidung durch die Einzelnen ihr als Widerspruch erscheinen, und demzufolge von ihr bekämpft werden wird. Diese allgemeine Gewalt trat auf im Königthum und seinen beamteten Richtern. Mithin begann, so wie diese in den Gerichten Platz griffen, der Kampf derselben gegen die Gages de bataille.

Natürlich aber war die einfache Negation des alten Rechts nicht genug; es musste zugleich ein neues an dessen Stelle gesetzt werden, das die Entscheidung über das Streitige dem Organ des sich bildenden allgemeinen Willens, dem Richter, in die Hände gab. Es ist nicht nothwendig, hier erst nachzuweisen, dass dieses grade in dem *römisch-canonischen Beweisverfahren* geschieht, dass die Parteien ihre Ansichten und Thatsachen darthun, und den Richter darüber entscheiden lässt. Gleichfalls ist es überflüssig, die Gründe aufzuzählen, weshalb erst dieses ein *wirklicher Beweis* ist. Aber es ist klar, dass jener römisch-canonische Prozess mit seinem eigentlichen Beweisverfahren gänzlich dem neuen Stande der beamteten Richter entsprach.

Auf diese Weise ergab sich das, was wir als den eigentlichen Character der Geschichte des Prozesses seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu bezeichnen haben. Es ist der Kampf des eigentlichen Beweisprincips mit dem alten Princip des Zweikampfs, in welchem für das Gebiet des Prozesses der Kampf *zwischen Lehnswesen und Königthum* zur Erscheinung kommt. In diesem Ganzen ist die Geschichte des Prozesses selbst ein Moment; und darin liegt ihre höhere historische Bedeutung.

Unsere erste Aufgabe wird es demnach sein, den Untergang der Gages de bataille nachzuweisen. Auf ihnen aber beruhte das ganze alte Verfahren. Es folgt daraus der, für die richtige Bedeutung des Folgenden entscheidende Satz, dass mit den Gages de bataille zugleich der *ganze alte Lehnsprozess* verschwindet und mit dem eigentlichen Beweis zugleich der *neue Prozess* entsteht; es müssen die ersteren mithin als Repräsentant des ganzen Verfahrens,

wie es in der ersten Epoche gezeigt ward, gedacht werden. Wie sich nun die einzelnen Punkte dieses Verfahrens um den Zweikampf gruppirt haben, ist schon nachgewiesen; was das eigentliche Beweisprincip für dieselben bewirkt, soll sogleich bezeichnet werden. Wir wollen zuerst die Geschichte der Gages de bataille seit der Mitte des 13. Jahrhunderts darlegen.

A. Untergang der Gages de bataille.

Die frühere Meinung, dass die Ord. von 1260 die Gages de Bataille in Frankreich aufgehoben habe, kann wohl jetzt schon als beseitigt angesehen werden. Unter den Werken, die nach einer Geschichte des Zweikampfs suchen, nimmt die Histoire de la procédure criminelle von Faustin Helie entschieden den ersten Rang ein.[1] Wir entnehmen derselben im Besonderen die Data, die sich aus den Olim für diese Geschichte ergeben.

Allerdings gab es schon vor jener Ord. gewisse Fälle, in welchen ein Zweikampf nicht zugelassen ward. Die Olim v. 1256 und 1257 enthalten mehrere Entscheidungen, in denen das Parlament denselben verworfen hat,[2] und es ist sehr wohl möglich, dass die Theorie Beaumanoirs,[3] nach welcher bei einem fait notoire, bei einer vollständigen Reinigung des Angeklagten, und bei kirchlichen Verbrechen überhaupt kein Zweikampf stattfinden konnte, schon im Anfang des 13. Jahrhunderts eine gewisse Allgemeinheit gehabt hat. Doch darf man dies keinesweges als eine so ganz ausgemachte Thatsache hinstellen, wie Faustin Helie es thut. Gewiss ist eben nur jenes Verbot von 1260,[4] das dieselben für «tout le domaine» aufhob, und an dessen Stelle den Zeugenbeweis forderte. Wiederholt ward das Verbot in den Et. d. St. Louis, und ist in einem Urtheil der Olim v. 1260 anerkannt.[5]

Allein es ist schon zweifelhaft, wie weit sich *innerhalb* der Domaines die Gültigkeit des Verbots erstreckt hat; namentlich ob die hauts justiciers, die dem Herzogthum Frankreich angehörten, sich ihm unterworfen haben. Dass dieses letztere *nicht* der Fall gewesen, sieht man nicht bloss aus den Et. d. R., die an mehreren Stellen ganz ohne Unterscheidung von den Gages de bataille

[1]) Besonders §. 78, p. 506. ff.

[2]) Olim. I. Inq. II. ann. 1256. — p. 7. — Inq. V. 1257. p. 24. Inq. XI. eod. p. 30.

[3]) Beaum. Ch. XXXIX. 10. Faustin-Helie p. 332.

[4]) O. d. L. 1. 86. Sehr gute Notizen hat Laurrière hinzugefügt. Man vergleiche ausserdem seine Préface p. XXXV ff.

[5]) Olim I. p. 491. ann. 1260. n. VII. Nach Faustin-Helie p. 509.

reden,[1]) sondern auch aus einem bei Faustin Helie angeführten Fall, wo einem Freiherrn das Recht auf die *Duellbusse* von einem Bailli streitig gemacht wird.[2]) Die späteren Verordnungen machen es sogar im höchsten Grade wahrscheinlich, dass in allen Gerichten, in denen kein Juge royal die *ausschliessliche* Gerichtsbarkeit im Namen des Königs hatte, das alte Recht fortbestand. Man muss daher annehmen, dass dieselben trotz jener Verordnungen gemeines Recht geblieben sind. Denn die Ord. v. 1296[3]) verbietet dieselben mit den Fehden zugleich nur «durante guerra regia»; die zweite vom 9. Januar 1303[4]) gleichfalls «durantibus guerris nostris.» Die Ordonnanzen haben daher wohl nur wenig gewirkt; desto eifriger dagegen waren die Beamteten selber. Dieses ist daher ins Auge zu fassen.[5])

Beaumanoir,[6]) den man als unzweifelhaften Zeugen anerkennen wird, zeigt deutlich, in welcher Weise dieselben verfuhren. Wenn nämlich die Ord. v. 1260 auch nicht die Gages aufgehoben, so hatte sie doch das eigentliche Beweisverfahren *daneben* gestellt. Von diesem Punkt, der *Concurrenz* beider Beweisarten, ging man aus. Zunächst gilt der Grundsatz: «il convient, querele de gages et toutes autres quereles, demener *selonc ce que li ples est entamés.*» Also beruht es scheinbar ganz auf der Willkühr der Parteien, welches Verfahren sie einschlagen wollen; «il est,» fügt er hinzu, «en le volenté des homes de le Conté de Clermont de tenir lor cort selonc *l'ancienne coustume* (mit Gages) ou *selonc l'establissement le Roy*» (mit Zeugen). Allein es folgt sogleich der wichtige Zusatz: «mes se li ples est entamés sor l'establissement le Roy par le soufrance du Seigneur (der Herr musste also die Anwendung der königlichen Ordonnanz *erlauben*) li sires ne le pot puis *mettre à gages, se partie s'en veut aidier.*» Auch das erklärt sich noch, obwohl es auffallend ist, dass selbst mit Zustimmung der Parteien die Gages nicht wieder angewandt werden dürfen. Dann aber schliesst die Stelle mit der Bemerkung, dass freilich auch im Gegentheil, wenn der Prozess «est entamés sor les gages par l'ancienne costume, li sires ne le pot pas ramener à l'Establissement le Roy, se *ce n'est pas l'acort des deus parties*», in diesem Falle soll also dieser Accord die Prozessform ändern können, was sie im ersten nicht kann. Auf diese Weise

1) Et. I. 27. 167. 168. II. 38.
2) Olim. I. 667. ann. 1267. n. VIII.
3) O. d. L. I. 328.
4) O. d. L. 1. 390.
5) Das folgende ist von Faustin-Helie nicht berücksichtigt.
6) B. ch. LXI. a. 16.

untergrub man das Princip der reinen Concurrenz. Von einer andern Seite her geschah ein Gleiches. Man begann nämlich in gewissen Fällen den Beweis durch Gages gradezu zu *verbieten*. Auch hier ist Beaum. die Hauptquelle. Zuerst soll in allen *kleinen* Sachen das alte Verfahren mit Gages nicht mehr geduldet werden: «car ce n'est pas coze seloncDiu de souffrir gages en *petite querele,*» Ch. VI. a. 31. Dann griff man ihre Zulässigkeit auch in den grösseren Dingen an. Die amtlichen Richter stellten nämlich die oben erwähnte Theorie auf, dass besonders in den Fällen der *Notorietät* die Gages de bataille ausgeschlossen sein sollten. «Quand le cose qu'on à a prover est si cleres de soi mesmes;»[1] — oder wenn das «meffet est notoire et apert», so soll der Richter ohne Gages entscheiden,[2] natürlich durch Information und Enquête (s. unten). Da dies nun kein scharf begränzter Begriff war, so ergab sich als Regel, dass die Gerichte selber über die *Zulässigkeit* der Gages in jedem bestimmten Falle zu entscheiden begannen, was gleichfalls schon Beaum. VI. 31 andeutet, indem er sie zulässt, «s'il ne sont destorné (detourné, verhindert, noch nicht eigentlich verboten) par lor sovrain.» Es mussten daher bald die Parteien, wenn ein solcher Fall vorkam, ihren *Antrag* darauf im Gerichte richten; und dieses sprach darüber ein eigenes Urtheil aus. Dies ist das Verhältniss des Duellums noch bei Du Breuil;[3] und zwei solcher Arrets sind von Faustin Helie citirt.[4] — Natürlich drängten nun die Gerichte den Zweikampf immer mehr in den Hintergrund, und nach Du Breuil muss es Princip geworden sein, dass nur in dem Fall, wo der Kläger «ne pourroit prouver *par tesmoings* ne *autrement suffisament*»[5] derselbe die Gages forderte. Jedoch sind hier noch keine bestimmten Verbrechen als Gegenstand der Gages angegeben. Dennoch war damit im Wesentlichen der Sieg des eigentlichen Beweises entschieden, und die Stellung der Gages in dieser Epoche bestimmt. Sie sind nämlich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aus einem *rein electiven*, von der *freien Wahl* der Parteien abhängigen, zu einem *subsidiären* der Entscheidung und *Zustimmung der Gerichte* unterliegenden Beweismittel geworden. So sind sie nicht plötzlich, sondern in langsamem und schrittweisem Uebergange durch das Beamtenthum vernichtet. Das 14. Jahrhundert erkennt

1) B. Ch. XXXIX. 10.

2) Id. Ch. LXI. 2.

3) *Stilus Curiæ* Ch. XVI., wo das ganze Verhältniss genau behandelt wird. (Von 1330.)

4) A. a. O. p. 328.

5) *Stil. Cur.* A. a. O. in der Conclusio Actoris, p. 45.

sie jedoch, wie Du Breuil zeigt, noch vollständig an. Ja im Anfange desselben musste sogar Philipp der Schöne, weil das Beamtenthum noch nicht Gewalt genug hatte, durch die blosse Information die Verbrecher stets zu überführen und zu bestrafen, sie wieder ausdrücklich erlauben, weil, wie die Ord. v. 1306[1]) sagt, bei dem Zeugenverfahren zu häufig «le malefice demeurait impuni»; dazu kam der Hass der Adelichen gegen die Umwälzung ihrer Gerichte, die uns nicht blos als Widersetzlichkeit Einzelner, sondern sogar als ein Kampf des ganzen Standes gegen das neue Recht entgegentritt;[2]) und so hatte das Beamtenthum noch ein volles Jahrhundert den Zweikampf zu bekämpfen. Höchst wahrscheinlich geschah dies so, dass man zu allem Obigen nun auch die *Fälle* immer mehr beschränkte, in denen die Gages als subsidiäres Beweismittel zugelassen wurden. Die Ord. v. 15. Mai 1315[3]) erlaubt sie bei «murtre, larrecin, rapt, trahison und roberie», aber nur, *wenn kein Zeugenbeweis* da ist; hier kommen sie also wohl öfter vor. Aber schon Bouteiller, indem er von den Gages redet, zeigt, dass sie zu seiner Zeit als etwas ganz singuläres betrachtet wurden; er sagt der cas de champ de bataille sei «ung cas estrange entre aultres et divers, qui souvent ne chet pas en cause»[4]) dennoch gelten sie noch und wir finden daher das ganze Verfahren dabei ausführlich beschrieben; aber sie sind «par le drois canon deffendu et interdit,» und dürfen jetzt überhaupt nur in drei Fällen vorkommen «pour murtre, pour rapt, und pour arsin de maison»; auch dann nur, wenn «le faict y a ésté si murtrier et si malicieux et fait reposéement (im Geheimen)» dass man durch Zeugen nicht die Wahrheit herausbringen kann.[5]) Es kommen daher auch im Laufe dieses Jahrhunderts und selbst des folgenden einzelne Zweikämpfe vor;[6]) allein es ist deutlich, dass sie, nur noch bestehend in wenigen Fällen, und auch in diesen nur in Ermanglung anderer Beweise, durch die Entwicklung des Anklageprozesses und besonders der Tortur, verschwinden mussten.

[1]) O. d. L. I. 435. Dazu ist die Ord. 1. Mai 1307 hinzuzufügen, die dem Parlamente ausdrücklich die Entscheidung über die Zulässigkeit der Gages übergibt. O. d. L. XII. p. 367.

[2]) Ord. v. 1315. Fast in allen Privilèges dieses Jahres. Die Ord. vom 29. Juli 1314 (O. d. L. I. 538) verbot sie wie früher, nur für die Zeit des Krieges.

[3]) O. d. L. I. 561.

[4]) Bout. f. 48. a.

[5]) Bout. in der Beschreibung des Verfahrens, fol. 45 b.

[6]) Faustin-Helie führt einige an a. a. O. p. 512. Man könnte wohl mehrere aufstellen. Am berühmtesten ist der Zweikampf unter H. III. zwischen dem Herrn v. Jarnac und la Chataigneraie, der letzte *öffentliche* Zweikampf.

Mit ihnen ging dann auch, und zwar ohne besondere Verbote, das alte Verfahren im Strafprozess unter, während es im Civilprozess schon früher verschwunden war. Die spätere Gesetzgebung gegen die «Duels» betrifft die persönlichen Zweikämpfe, die als Rest des alten Lehnswesens sich noch heutigen Tages erhalten haben, wie die Titel und Wappen jener Zeit.

B. Der ordentliche Civilprozess des neuen Verfahrens.

Wir haben oben den eigentlichen Beweis als den Mittelpunkt des neuen Verfahrens gesetzt, und das Verhältniss des letzteren zu dem Königthum characterisirt. Jetzt bei der Darstellung des Verfahrens selber muss es uns erlaubt sein, das Verhältniss dieses Beweises zum Verfahren selber darzulegen. Denn da uns der heutige Prozess eine alltägliche Erscheinung ist, und seine Lehre sich wie keine andere der Praxis zuwendet, so hat man von jeher vergessen, dass auch dieser Prozess von einem Princip beherrscht wird, und dass es so gut eine *Philosophie des Prozesses*, als des Straf- und Privatrechts geben muss. Uns nun zwingt unsere Aufgabe, die *bedingenden* Momente in der Reihenfolge der historischen Erscheinungen nachzuweisen und zu zeigen, wie der neue Prozess durch seinen Hauptsatz auch in seinen einzelnen Sätzen ein Ganzes ist.

Der *eigentliche* Beweis, im Gegensatze zum Beweis des Lehnsprozesses, enthält den Satz, dass die Thatsache, aus welcher das geforderte Recht hervorgehen soll, als eine von der subjectiven Ansicht der einzelnen Partei unabhängige und *selbstständige* dasteht, und dass ihr Dasein daher in einer Reihe von anderen Thatsachen zur Erscheinung kommt, die entweder die nothwendigen Ursachen oder die nothwendigen Folgen der Hauptsache sind. Dadurch fordert diese Hauptsache, als *Consequenz* der einzelnen sie bedingenden Thatsachen dargestellt, eine selbstständige Auffassung für den Kläger und den Beklagten, und diese, dem Richter dargelegte Auffassung ist die *Geschichtserzählung.* Die Geschichtserzählung als Basis des Rechts, erzeugt den Ausdruck dessen, was die Partei wiederum als *ihr* Recht ansieht, das *Petitum* des Klägers, die *Litis contestation* des Beklagten; die *einzelnen* bedingenden Thatsachen in der Vertheidigung werden zu Beweisgründen oder zu sachlichen oder *peremtorischen Einreden*; und von dieser Klage und Vertheidigung scheidet sich der *Beweis* als der selbstständige Act, durch welche die einzelnen begründenden Thatsachen zur sinnlichen und objectiven Gewissheit für den Richter erhoben werden. So gruppirt das Beweisprincip das Verfahren nothwendig in die drei selbstständigen

Abschnitte der *Klage*, der *Vertheidigung* und des *Beweises*, die von dem Richter als Ganzes im *Urtheil* wieder zusammen gefasst werden.

Dieses ist eigentlich das Wesentliche des neuen Prozesses; an dasselbe schliesst sich ein zweites Gebiet. Indem nämlich jetzt die Spitze der Parteithätigkeiten, die Forderung und die Streiteinlassung, aus der Geschichtserzählung als *Consequenzen* hervorgehen, wird die strenge logische Concludenz der Geschichtserzählung selber eine nothwendige Forderung im Prozesse. Sie aber ist Resultat der Uebung und der Wissenschaft. Diese nun übernahmen die *Anwälde* für das Publikum. Damit ergab sich, dass das ganze Verfahren schon hierdurch aus den Händen des Volkes in die Hände der Rechtsbeistände gelegt wurde; diese wurden damit zur rechtsbildenden Gewalt für dasselbe, und wie sie auf diese Weise ein ihnen eigenes Gebiet der Lebensthätigkeit gewannen, so bildeten sie sich zu dem *eigenen Stande* der Advocats et Procureurs. Deshalb entstehen diese erst mit dem neuen Beweisprincip, und man kann sagen, dass es erst mit dem letzteren und durch dasselbe einen Stand der *Anwälde* geben kann. — Das wiederum ward nach einer anderen Seite hin dadurch von praktischer Bedeutung, dass diese sich, wie wir gesehen, dem Studium des römischen Rechts hingaben. Und so ist auch hier die Entwicklung eine innere, allenthalben sich selber bedingende Continuität des Werdens im Rechtsleben.

Wir haben diese Sätze etwas weitläuftiger dargestellt; denn sie sind nicht blos die, durch das neue Princip des Verfahrens gegebenen Consequenzen für den *französischen* Prozess, sondern sie enthalten die Grundlage des *ganzen abendländischen Prozesses* und seines *sachlichen Beweises*, der dem, demselben ganzen germanischen Europa gleichfalls gemeinsamen Princip des *persönlichen* Beweises und seines Prozesses bei allen Völkern gefolgt ist. Innerhalb dieser Grundlage erst erscheint nun auch der französische Prozess der neuen Epoche.

Wie nun der ganze abendländische Prozess auf dem einen Beweise beruht, so hat auch der Prozess der einzelnen Völker seine Eigenthümlichkeit an der Gestalt des Beweisverfahrens erhalten. Lassen wir dabei die untergeordneten Punkte zur Seite, so besteht diese Besonderheit des *französischen* Civilprozesses darin, dass derselbe kein eigentliches *Beweisinterlocut*, und daher nur eine mangelhafte *Eventualmaxime* besitzt. Dieser Grundcharacter desselben, bereits im 13. Jahrhundert entstanden, beherrscht ihn noch heut zu Tage, und grade dieser wesentliche Mangel muss die theilweise Ordnungslosigkeit der Darstellung, die auf der Sache selber beruht, erklären.

Zunächt werfen wir einen Blick auf die *Schriftlichkeit* des Ver-

fahrens und seine Geschichte. — Die Aufzeichnung der Urtheile der Gerichte in den Registres, Robes und Journalen derselben gehört dieser Geschichte nicht an. Sie beginnt erst da, wo die *Parteien* schriftlich auftreten. Dies nun beginnt aus nahe liegenden Gründen mit dem Erscheinen des neuen Beweisprincips, und die Hauptträger dieser Schriftlichkeit sind die *kirchlichen* Gerichte, in denen jenes Princip am frühesten und am entschiedensten galt. Beaumanoir beschreibt den Uebergang jener Schriftlichkeit in das weltliche Gericht kurz aber vortrefflich; er hat denselben gleichsam assistirt, und man erkennt deutlich, wie auch dies eine schrittweise Entwicklung gewesen ist.[1]) In den kirchlichen Gerichten seiner Zeit nämlich trat schriftliches Verfahren ein bei allen Sachen, die 20 Sols Werth hatten; bei einigen erst, wenn der Werth 40 Sols betrug; die Schriftsätze betrafen «*toz les erremens* du plet et copie des tesmoings», so dass «tous li ples est maintenus par escrit.» Das war noch nicht der Fall bei den weltlichen Gerichten; hier galt mündliches Verfahren, und die urtheilenden homes mussten Forderung, Gegenerklärung und Sachlage im Gedächtniss behalten «en lor cuers» (par cœur). Die Ausbildung der Geschichtserzählung machte aber genauere Kunde von der Prozesslage nothwendig; und daher geschah es, dass der «Bailli pot et doit arester briement en escrit ce sor quoi les partie entendent à avoir jugement.» Diese Relationen der Baillis sind es, die von denselben den homes vorgetragen wurden, wenn sie ihr Endurtheil abgeben sollten, und höchst wahrscheinlich sind es dieselben, die in den rotulis der Baillis enthalten waren, wenn die letzteren auf Appellation vor dem Parlamente standen (s. oben). — Es ist dies der Ursprung der eigentlichen *Gerichtsprotokolle*, die aus privaten Aufzeichnungen entstanden, im Beweisverfahren durch Auditeurs und Commissaires ihre weitere Ausbildung erhielten. Auch das konnte aber bei weitläuftigen Sachen nicht genügen. In solchen Fällen ward daher das Verfahren der kirchlichen Gerichte von den Anwälden der weltlichen aufgenommen. Hier nun bildete sich das *articulirte Verfahren*. Die Partei nämlich darf diese einzelnen Streitpunkte aufzeichnen, in so weit sie dieselben *zu beweisen* gedenkt; «et tix escris apele on *rebrices*.» Diese Rebrices oder rubricæ kommen auch schon in den Olim vor;[2]) da sie den Beweisgegenstand enthielten, so erhielt die Gegenpartei die Erlaubniss, sie abzuschreiben, «s'ele le requiert.» Das geschah von beiden Seiten, und daraus entstand der Act, den man «concordare articulos»

[1]) B. VI. 15.

[2]) Olim T. I. p. 90 n. IX. p. 316. n. V.

nannte, wovon unten. Damit aber enthielt das schriftliche Verfahren nur noch die Aufzeichnung der Beweisartikel. Zum völligen schriftlichen Verfahren sind diese Aufzeichnungen erst ausgebildet in der Zeit, die zwischen Beaum. und du Breuil liegt. Bei dem letzteren finden wir nämlich schon ein förmliches System für die Anwendung der Schriftlichkeit. Bei allen *dinglichen Klagen* soll die Klage *schriftlich* (in scriptis) dem Gericht übergeben werden, und zwar in drei Exemplaren, von denen das Gericht eins behält, und die beiden anderen, authentificirt (signatæ per curiam — wohl mit dem Datum der Präsentation — und dann von der Kanzlei besiegelt cum contrasigillo), den beiden Parteien zustellt.[1]) Bei *persönlichen* Klagen dagegen bleibt das mündliche Verfahren; nur wenn das «negotium est magnum,» *ordnet* das Gericht ein schriftliches Verfahren an (præcipit ut tradatur [petitio] in scriptis per modum memoriæ) s. unten.[2]) Die Ord. v. 1363, Dec.,[3]) bestimmt im Art. 9, dass die Parteien in ihren scriptis, die dem *Gericht* übergeben wurden (in Klage und Vertheidigung), nur die facta positiva et deffensiva aufzeichnen, und nur die nothwendigsten Conclusiones machen sollen; erst im Beweisverfahren vor den Commissariis dürfen sie die rationes juris anführen; und «ut experientia advocatorum curiæ nostræ lucidius appareat,» sollen sie ihre Satzschriften mit Namen und Zunamen unterzeichnen. Eine spätere Ord. vom Juni 1370[4]) verordnet, dass alle Klagen unter 100 Sols nicht schriftlich, sondern mündlich geführt werden sollen. Dieses ist der Zustand in dieser ganzen Epoche geblieben, und Bouteiller führt ihn genau in der Weise auf wie du Breuil. Allein man sieht aus ihm, dass die Möglichkeit der Appellation mehr und mehr die Richter nöthigte, auf schriftliches Verfahren zu dringen,[5]) und jedenfalls ist jene von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der *Gerichtsprotokolle* gewesen, die, wie das noch gegenwärtig der Fall ist, die Satzschriften der Advocaten vertreten mussten. — So gestaltete sich die Schriftlichkeit in dem Verfahren unter den Parteien; wie die Gerichte dieselben in ihrem Antheil am Beweise gebraucht haben, soll an seinem Ort gesagt werden.

Nun gehen wir über zum eigentlichen Verfahren.

1) Stilus curiæ. Ch. XVII. §. 1.

2) Ibid. Ch. XIX. §. 1.

3) O. d. L. III. 649.

4) O. d. L. V. 310. Diese Ord. bezieht sich aber nur auf die Stadt Puy-Mirol.

5) Bout. f. CCXIIII. Vgl. unten die Appellation.

I. Ladung und Verfahren darauf.

Das Ladungsverfahren[1]) hat in dieser Epoche wie in der folgenden im Wesentlichen seinen Character behalten. Nur sind die Formalitäten der Ajournements genau bestimmt und die ganze Lehre hat eine bedeutende äussere Entwicklung erhalten.

Die *Ajournements* werden zuerst von den Gerichtsherrn, bezüglich von den Beamteten erbeten. Diese senden alsdann mit der *gerichtlichen Ladung*, dem *exploict*, den Sergent zu dem Betheiligten. Das Ajournement musste bei allen Klagen in *loco domicilii* geschehen; dazu war die Erlaubniss des Gerichtsherrn zu erbitten, wenn die Ladung vor ein anderes Gericht ging. Bei Appellationen ging dieselbe an das betreffende Gericht. Hierbei forderten nun die Verhältnisse eine Menge singulärer Bestimmungen über die Form der Ladung bei geistlichen und weltlichen Körperschaften, bei Gerichtsherren, bei Abwesenden und in anderen Fällen, die genauer bei Bouteiller verzeichnet sind. Vor das Parlament aber konnte man einen andern ohne specielle Erlaubniss des Königs laden.

Die *Ajournements*, als Grundlage des späteren Verfahrens, erhielten aber ferner einen bestimmten *Inhalt*. Hierfür ist der *Grand Coust.* die beste Quelle; wahrscheinlich hat sich das Verhältniss derselben erst mit dem 15. Jahrhundert recht fest entschieden, da der Stilus gar nicht und Bout. nur andeutungsweise davon spricht. Der Gr. C. II. unterscheidet nämlich die ajournements *generaulx* und *particuliers*. Die ersten enthalten nur die allgemeine Angabe über den Klagepunkt und dürfen nur bei meubles und debtes civiles gebraucht werden. Die letzteren dagegen müssen genau den Gegenstand und die Forderung bezeichnen und traten bei den dinglichen Klagen ein. Jedes ajournement aber ist bindend für das spätere Verfahren. Es muss «tesmoigner *comment* et à *quoy faire* il est ajourné, et *contre qui;*» — und ferner «*selon ce* que l'adjournement est faict le demandeur doibt faire sa demande, ou requeste; car le deffendeur *n'est tenu de respondre* fors et sur ce *qui aura esté adjorné.*» Das bedarf keiner weiteren Erklärung.

Derselbe Grund erzeugte den zweiten Satz, dass jedes Ajournement geschehen muss à certain et competant jour.» Competant jour, dies competens, wird im Stilus bestimmt als die Zeit «quo reus poterit parare sarcinulas suas ad veniendum ad curiam ad diem sibi præfixum.» (Ch. IV. §. 4.) Dies war durch die Erklärung, die gleich am ersten Gerichtstage geschehen musste, von

[1]) Wir citiren für diesen Abschnitt statt der einzelnen Citate die drei Hauptstellen. *Stilus Cur.* Ch. II. III. IV. *Bout.* fol. 3 b. ff. *Grand Coust.* fol. CLXXIV. ff.

grosser Wichtigkeit. — Genaue Zeitbestimmungen hat nur Bouteiller; sie variiren etwas nach den verschiedenen Fällen; im Allgemeinen waren es 7 Tage bei persönlichen und 14 Tage bei dinglichen Klagen.

Konnte die Partei nicht kommen, so trat das alte Recht der *Essoines* ein. Es ist aber zu bemerken, dass, obwohl der Ausdruck der *Contremans* sich erhält, die Sache weggefallen ist. Niemand kann einfach erklären, dass er nicht kommen wolle; sondern er muss, ganz wie früher, seine Essoines beweisen mit Schwur, und es gelten nach Bout. f. VI b. und VII. hierüber noch die Grundsätze des alten Rechts. — Erschien sie nicht, so trat die Contumaz ein.

Am Tage der Ladung *stellten* sich die Parteien. Das war die *Presentation*. Sie geschah persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Procureur. War er nicht mit hinreichender Vollmacht ausgerüstet, so galt es als defaut. Das machte die Lehre von den Procurations schon im 13. Jahrhundert so wichtig. Die Ord. von 1363 hat im A. 4 mehrere specielle Vorschriften über die Presentation im Parlamente. Nach Du Breuil geschah die Præsentatio ad portam cameræ Parlamenti secundum ordinem Registri, das über die Sachen, die an den dies bailliviarum und seneschallia vom Greffier des Parlaments gehalten ward. (C. V. §. 1. 6.) *Bouteiller* (fol. X.) enthält dasselbe. Wer sich präsentirte, musste dieses gegen alle seine Gegner thun, «et specialiter et nominatim.» (D. Br. II. §. 5.) Nur wenn das Ajournement nicht richtig war, konnte man die Præsentatio unterlassen, ohne in defaut zu verfallen.

Eine wichtige Frage war noch die über das Ajournement der *Erben* der Parteien. Diese mussten auf's neue geladen werden «ad reassumendum arramenta;» [1]) geschah das nicht, so konnte der Beklagte Successor congedium erhalten wie bei einem defaut. Auch hierüber gab es eine weitläuftige Theorie, für die wir auf die Quellen zu verweisen uns begnügen müssen.[2])

Nachdem dies geschehen war, konnte der Theil des Processes folgen, den wir oben das Legitimationsverfahren genannt haben, nämlich die Forderung der *Jours*.[3]) Nur hat dieser Abschnitt seinen Character etwas verändert. Obgleich es nämlich nicht ausdrücklich gesagt wird, so scheint es doch gewiss, dass diese Jours im Gericht erbeten wurden ehe die eigentliche Klage vorkam, also gleich bei

1) *Stilus* Ch. XIV. §. 1.
2) *Stilus* Ch. XIV. *Bout.* fol. XII. *Gr. Coust.* f. 182.
3) Die Stellen, welche diese Jours betreffen, sind *Stilus* Ch. IX. X. XI. XII; *Bout.* f. XI b., XII a., *Gr. Coust.* f. 201 b. ff.

der Presentation auf den blossen Inhalt des Ajournements. Sie verzögerten mithin den Beginn des Streits und heissen daher richtig bei Du Breuil dilationes; bei Bouteiller und dem Gr. Coust. jedoch erhält sich der alte Name der jours. Sie stehen auf diese Weise jetzt zwischen Ladung und Streiteinlassung, und während sie zu Du Breuil's Zeit noch fast die ganze alte Bedeutung haben, sind sie bei Bouteiller schon in das Verfahren überhaupt hinein gezogen. Dies zeigt nun das Einzelne.

Zuerst müssen sie in *bestimmter Ordnung* gefordert werden; erst die dilatio consilii (jour d'advis bei Bouteiller) dann die dilatio veutæ (jour de vue) dann die dil. garendi (j. d. garand.) Der Jour d'aveu ist weggefallen. Wer sie in anderer Ordnung fordert, verliert die vorhergehenden.

Die *dilatio consilii* wird bei allen Klagen zugestanden, damit der Beklagte sehen kann, «an sibi expediat cedere vel contendere.» So ist es noch bei Du Breuil; bei Bouteiller dagegen ist es schon anders. Der jour d'advis n'est sur aultre tiltre demandé *que de veoir commissions, rescriptions et aultre erremens* sur quoy le deffendeur est adjourné. Hier ist die Willkühr der Einlassung und Nichteinlassung schon weggefallen, und jener jour ein Moment des Verfahrens überhaupt geworden. — Daneben spricht Bout. von einem jour de conseil, der gleichfalls noch erbeten werden kann, oder die Folge hat, dass der Beklagte sich dann «peremtoirement» auf die Klage einlassen muss; so wie er gefordert ist, fallen alle declinatoires und dilatoires weg. Dies ist eine singuläre Bestimmung, von der ich sonst keine Spur finde. Im summarischen Process gibt es keine dilatio consilii. Bei der Ladung der Erben können diese gleichfalls jenen jour fordern; dann heisst er nach Bouteiller jour d'appensement.

Die *dilatio veutæ*, jour de vue, ist die zweite. Sie ist die Localbesichtigung des streitigen Grundstücks und kommt daher nur bei Immobilien vor. Die Partei erbittet sich unter Angabe des betreffenden Grundstücks vom Gericht die Zuziehung eines Commissarius, der den Act aufzeichnet, und «super hoc habet rescribere curiæ» (Stil. XI. 1.) Das Gericht bestimmt den Tag und communicirt den Parteien in literis duplicatis den Termin, der abgehalten wird ohne Rücksicht auf das defaut derselben. Der Augenschein bei uns im Beweise dargestellt, fällt hier daher in das Ladungsverfahren. Der Bericht des Commissarius soll genau abgefasst sein und alle einzelnen Punkte enthalten; die Ungenauigkeit der Begrenzung der Grundstücke und der Mangel an Erdbüchern gab diesem Verfahren eine Wichtigkeit, die es bei uns nicht haben kann.[1])

[1]) Die Ausgabe Dumolins hat im Stilus stets ventæ; dies ist ein Druckfehler

Die *dilatio garendi*, jour de garand, ist der letzte Punkt. Hier ist schon bei Du Breuil das römische Recht der alten Auffassung Herr geworden. Der «garendus seu garendisator est ille qui tenetur *de evictione*,» wesshalb denn auch Bouteiller die Lehre von der garendise unter den Obligationen abhandelt. (Fol. LVIII a. ff. LX b.) Hier ist es gewiss, dass diese dilatio erbeten werden muss, «avant que riens y ait respondu en la cause contre son demandeur;» sie ist die nominatio auctoris, und überträgt dem letzteren den ganzen Streit. Der Beklagte erhält *drei* Termine um seinen garend zu stellen, nur muss er zugleich hinzufügen, dass er eventualiter auch selbst den Process übernehmen wolle; denn stellt er sonst den garand nicht in jenen drei Fristen, so wird er verurtheilt (amittit causam.) Es ist ferner nach allen Quellen nothwendig, den Garend sogleich bestimmt zu bezeichnen; sonst wird die dilatio gar nicht gestattet. Nach du Breuil soll sie nur zulässig sein «in realibus actionibus vel in rem scriptis sive mixtis;» Bouteiller gestattet sie auch en cas personel, was eine ganz natürliche Folge der Anwendung des Begriffs der Eviction auf diesen Fall ist; doch ist schon bei letzterem der Uebergang zur eigentlichen Rückklage für Eviction angedeutet (fol. LVIII b.) [1]) Der Garand nun musste förmlich geladen werden, und konnte, weil er den Process übernahm, selbst wieder jour de conseil und de vue fordern. Wollte er seine Verpflichtung nicht anerkennen, so entstand zwischen ihm und dem Beklagten ein Verfahren über seine Garendise, das bei Bouteiller hervorgehoben wird, der Formeln für die Satzschrift des Citanten und der deffense en cas de garendise mittheilt. Fordert er die beiden jours vorher, so ist er darum noch nicht garend; stellt er einen Procurator, so muss dieser eine expressa potestas garendisandi haben. Das Gericht entschied dann über das Zwischenverfahren und nach dem bezüglichen Urtheil setzte entweder Kläger oder Garend den Process fort. Erschien der letztere aber überhaupt nicht, oder erklärte er gleich von vorne herein, dass er den Process *nicht* übernehmen wolle, so konnte der Kläger den Process aufgeben und nun einen förmlichen Evictions-Process gegen den Garand einleiten, der dann wieder ein ordentliches Verfahren war. — Bei dem Besitzprocess soll kein Garend zugelassen werden, was aber in der folgenden Periode geändert ward.

Mit diesen dilationes muss nun mannichfacher Missbrauch zur Hinhaltung der Processe getrieben sein; denn die Ord. von 1363

statt veutæ. In der Ord. von 1363 a. 5 steht neben veuta auch einmal «veauta.»

[1]) Der *Gr. Coust.* f. 203 b. erlaubt die garandise nur bei actions *reelles*.

a. 5. schreibt vor, dass ferner nicht mehr «dilationes annales» im Parlament gegeben werden sollen, sondern kurze Fristen. Es steht dahin, wie weit man das befolgte.

Auf diese, je nach Gestalt der Sachen eintretenden Punkte, folgte nun das eigentliche Verfahren, das wir in seinen einzelnen Theilen darlegen.

II. Die Klage, Demande.

Die Demande, Klage, ward vorgetragen bei der Presentation, im Falle keine dilatio gefordert, oder die erbetenen abgelaufen waren. Sie musste nun, nach dem neuen Princip, Thatsache und Petitum als etwas sich gegenseitig bedingendes enthalten; die Wichtigkeit der Klage daher liess schon im 13. Jahrhundert Klagformeln entstehen, von denen wir sehr viele in den Etabl. und bei Beaum. finden. Diese Klagformeln aber sind wesentlich verschieden von der späteren eigentlichen Klage. Da nämlich im 13. Jahrhundert das Auftreten der Partei selber vor Gericht das Gewöhnliche war, so mussten jene Formeln auch auf die Masse des Volkes berechnet sein. Daher war in ihnen von juristischer Deduction und Ordnung des Inhalts nirgends die Rede; sie enthalten vielmehr Rechtssatz und Thatsache ohne Scheidung und Form. Anders musste das werden, als die Anwälde die Rechtsvertretung der Parteien übernahmen und besonders als sich die Procureurs und die Advocaten in der Weise in diese Vertretung theilten, dass jener das Thatsächliche, dieser die rechtliche Seite des Beweises übernahm. Jetzt kam es darauf an die beiden Elemente der Klage zu scheiden und dem Rechtsanspruch neben der Darstellung der Thatsache eine selbstständige Stellung zu geben. Hier war nun der Punkt, wo das Studium des römischen Rechts entscheidend ward. In diesen nämlich werden alle Obligationen in steter Verbindung mit den Actionen oder als ein rechtlicher Klagegrund gedacht, die letzteren empfangen ihren Namen von den ersteren und stehen daher als ein ganz selbstständiges System der Klagrechte da. Das war es, dessen die neue Jurisprudenz bedurfte und die französische Praxis ging daher hier dem übrigen Abendlande, besonders Deutschland, voran. Es traten nicht blos die Namen und Begriffe der römischen Actiones an die Stelle der alten Klagformeln, sondern man begann nun eine solche Klage stets bereit zu halten, *alle* Obligationen, die nur vorkommen konnten, unter dem Namen und dem Gesichtspunkt der *römischen* Obligationen aufzufassen. Dadurch vor allem hat sich das römische Recht in die germanischen Rechtsbegriffe hinein gedrängt, und, die letzteren romanisirend, die grosse

Verwirrung des Rechtslebens, die in dieser Beziehung jetzt zu herrschen beginnt, hervorgerufen. Dies ist die weitere Bedeutung des neuen Systems der römischen *Klagspiegel*, das schon bei *Bouteiller* völlig ausgebildet vorliegt. Doch gehört das Genauere nicht hierher; wir müssen von dem rechtlichen Inhalt der Klage zur Geschichte ihrer *Form* übergehen.

Dass die Entwicklung des neuen Beweisprincips aber eine bisher unbekannte Entwicklung der letzteren zur Folge haben musste, lag in der Natur der Sache. In der That hat sich die letztere im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zu einem völlig systematischen Ganzen ausgebildet. Wir finden dasselbe bei Bouteiller ausführlich dargestellt, und es ist dieses Verhältniss um so wichtiger, als es mit seinen wesentlichsten Sätzen den ganzen Prozess bis zur Revolution beherrscht hat. Diese letzteren sind nun folgende.

Zu Bouteillers Zeit gibt es schon Principien über die richtige Aufstellung der Klagen *im Allgemeinen*, und über die Form derselben in den *besonderen Fällen*. Die ersten betrafen hauptsächlich die Klagen, die *mündlich* vorgebracht wurden; die letzteren die *schriftlichen* Klagen.

Jede Klage soll nämlich zuerst drei Punkte enthalten, die Bout. f. XXVII a. *majeur, mineur* et *conclusion* nennt. Der Majeur ist die Anführung von «Loy, ou coustume, ban ou edict du pays, notoirement gardé»; der mineur ist der einzelne Fall; die Conclusion subsumirt ihn unter dem majeur. Es ist klar, dass die Conclusion nichts anderes ist als das *Petitum*. Das Erscheinen des Petitums ist, wie das der Litis contestation der Wendepunkt in der Geschichte des Verfahrens. Denn mit ihm tritt der Satz in wirkliche Geltung, dass Klage und Vertheidigung jede für sich eine selbstständige Auffassung der Thatsache, und damit ein eigenes Ganzes bilden; sie sind die Spitze der parteilichen Darstellung, und mit ihr erst wird die letztere zu einem organischen Ganzen, dessen einzelne Punkte jetzt einen Hauptsatz gefunden haben, von dem sie ausgehen und der ihre Bedeutung und Stellung bedingt. Gewöhnlich bezieht man aber dies nur auf die Litiscontestation, obwohl es in gleichem Maasse von dem Petitum gilt. Das Petitum muss sich nun als selbstständiger Theil der Klage im Anfange des 14. Jahrhunderts entwickelt haben; denn während Beaum. in Ch. VI. des Demandes es noch nicht kennt, führt Du Breuil schon die Conclusio rei und actoris mehrfach im Stilus Curiæ auf. — Mit jeder Conclusion ist das Erbieten zum Beweis verbunden, wovon das nähere sogleich.

Diese Grundsätze genügten für die mündliche Klage; die schriftliche aber, weil ihr Gegenstand stets wichtiger war, und das geschriebene Wort keinen Rücktritt von der einmal gegebenen Dar-

stellung erlaubte, forderte genauere Bestimmungen und grössere Kunst. Denn die schriftliche Streitführung ist «ung des notables fais patrociniens d'advocacie,» wie Bouteiller f. XXIX b. sagt. Die schriftliche Klage wird nun in drei Weisen abgefasst.

Die erste Form ist die Klagschrift *par manière de memoire.* Diese tritt nach dem Stilus (s. oben) ein, wenn das Gericht nach geschehener mündlicher Klage die schriftliche Aufzeichnung fordert. Diese Form enthält nach Bout. f. XXX a. nur die einfache Darstellung der Sache ohne bestimmte Behauptungen (fins), das Gericht entscheidet nach der Darstellung, und die ganze Sache ist «en discretion de juge.» Es ist die Form, in welcher das mündliche Verfahren in das schriftliche übergeht.

Die zweite ist die Klagschrift «*par intendit.*» Diese Form tritt ein, wenn der Beklagte einfach die ganze Forderung und den ganzen klägerischen Sachbestand läugnet. Sie enthält die genaue Darstellung des Thatbestandes und bei jedem Punkte das Erbieten zum Beweis, resp. die Beweisacten selber. Darnach muss dieser Klage schon eine gegnerische Erklärung vorausgegangen sein; wie dieselbe geschehen, ist nicht zu ersehen; gewiss aber konnte man, wenn man die negative Litiscontestation voraussetzte, auch gleich im Anfang diese Form wählen. Bout. führt ein Beispiel dafür an fol. XXXIII a., das als Formel einer solchen Klage gelten soll.

Die dritte ist nun die Hauptform «*par fais contraires.*» Da diese Form aber schon ein Theil des Beweisverfahrens ist, und nicht ohne die Vertheidigung gedacht werden kann, so kann die Beschreibung derselben erst später klar werden. — Bouteiller führt nun neben mehrern Klagformeln a. a. O. noch einzelne formelle Regeln auf, die ganz specieller Natur sind. — Dann folgt die Vertheidigung.

III. Die Vertheidigung, la défense.

Die Lehre von der Form der Vertheidigung hat sich, wie das articulirte Verfahren überhaupt, im französischen Prozess aus dem kirchlichen Prozess gebildet, allein sie hat keineswegs den letzteren einfach aufgenommen. Beaum. zeigt schon den wesentlichen Unterschied. In der cort de Chrestienté nämlich konnte man pledier sor l'unę de lor resons — et *ont jugement sor cele, avant qu'il dient les autres*, s'il vœlent.»[1]) Im weltlichen Gericht aber schied sich der Inhalt der Vertheidigung schon im 13. Jahrhundert in zwei Hauptmassen, und hier tritt zum ersten Mal der Beginn der *Eventualmaxime* uns in seinen ersten Anfängen entgegen. Jede Defense

[1]) B. Ch. VII. §. 14.

enthält nämlich die Exceptions *dilatoires*, «qui ne me doivent aidier fors *que delaier* le plet» und die «Exceptions *peremtoires*, celes qui sont *au principal de le querele*.»[1])

Diese Exceptions peremtoires heissen schon bei Beaum. a. a. O. «*bares*,» und das Vorschützen derselben «baroier.» Das Verhältniss beider Theile der Vertheidigung ist schon jetzt dahin bestimmt, dass, wer beide Klassen von Einreden *zugleich* vorschützt, damit auf die dilatoires *verzichtet*. Sie müssen daher *besonders* vorgeschützt werden. Zuerst die *dilatoires*; für diese nun gilt das Princip des canonischen Prozesses, dass sie eine nach der anderen eingestellt werden, und über sie *einzeln* ein Urtheil gefordert wird. Zugleich aber muss der Beklagte sich dabei die peremtoires *vorbehalten*, «faire retenue,» sonst verliert er dieselben. Ist über die dilatoires entschieden, dann folgen die peremtoires. Diese aber müssen *zugleich* aufgestellt werden; für sie gilt keine retenue; sie werden *einzeln* vorgebracht, und das Urtheil muss über sie als einzelne, wie Beaum. sagt, de gradu in gradum gegeben werden. *Dieser* Act, der die peremtoires vorschützt, enthält im 13. Jahrhundert die spätere Litiscontestation als unentwickeltes Moment in sich; Beaum. kennt die letztere noch nicht als eigenen Punkt; die Streiteinlassung geschieht ihm nach «si`ples est entamés *sor toute le querele*» und dasselbe meint Fontaines in Ch. XXV. «Ples est entamés quant claims et respons est fais devant le Justice *de le querele principal*,» d. h. wenn die peremtoires vorgeschützt sind. Auch sind die Begriffe von Exceptions dilatoires und peremtoires in dieser Zeit noch nicht klar; Beaum. rechnet zu den ersteren noch die *Jours*, und Streiteinlassung und peremtoires sind identisch.»

Diese Anfänge entwickeln sich nun rasch im Anfange des 14. Jahrhunderts zu dem eigentlichen System des französischen Verfahrens. Wir können aus Mangel an Documenten die Uebergänge nicht im Einzelnen verfolgen; gewiss ist, dass in der ersten Hälfte dieser Zeit, deren Vertreter Du Breuil ist, sich die Begriffe der Exceptiones von den dilatoires oder Jours getrennt haben, und nun in die eigentlichen dilatoriæ und peremtoriæ zerfallen; dass die Litis contestatio, noch nicht entschieden entwickelt, doch schon in der *conclusio rei* auftritt als ein selbstständiges Element, und dass eine strenge Reihenfolge der dilatoriæ eingeführt wird. In der zweiten Hälfte, der Zeit Bouteillers, wird besonders der Begriff der Litis contestatio klar, und an dem Beweisverfahren entstehen die *articulirten* Satzschriften, in denen die peremtorischen Einreden

[1]) B. ib. §. 1.

ihren Organismus erhalten. Damit ist denn die Form und der Inhalt der Vertheidigung entschieden. Wir stellen sie nun so hin, wie sie in dieser letzten Zeit erscheint.

Die eigentliche *Vertheidigung* tritt erst ein, wenn die dilationes beendet sind. Sie hat zwei Hauptgestalten. Zuerst die *dilatoriæ*; [1]) wer die peremtoriæ *vor* die dilatorien stellt, verliert die letzteren auch jetzt noch. Die Dilatorien selbst folgen sich in strenger Ordnung. Zuerst die exceptio *procuratorii* vel *fundationis*, gegen die Procuration des Gegners, dann die except. *gratiæ* über die Zulassung des Procureurs. Dann die except., die aus dem verkehrten *ajournement* folgen können, und die *declinatoriæ fori*. Diese beiden müssen *einzeln* vorgeschützt werden; es ist nicht erlaubt, sie propter abbreviationem zusammen zu fassen. Auf diese Dilatorien folgen andere «valde anomalæ», wie Du Breuil sagt, §. 13 u. 14, die aber nichts anderes sind, als die *exceptio spolii;* der Beklagte, wenn seine bona saisita sind, sei es von dem Kläger (13), sei es vom Richter (14), braucht sich nicht einzulassen, bis sie ihm zurückgegeben werden (recreance, recredi). Ausnahme bildete davon der Satz, dass «le Roy ne desaisit nullui,» weshalb diese exceptio bei königlichen Gerichten nicht vorkommen konnte. — Dieses System musste genau befolgt werden, sonst verlor man, was man überschlug. Ein weites Gebiet für Prozessverzögerung öffnete der Zusatz, dass man die peremtoriæ auch als dilatoriæ gebrauchen könne, wenn man nur dabei bemerkte, dass man sie als dilatoriæ gebrauche; Beispiele sind die Einrede der Verjährung und das pact. de non pet.

Auf die dilatoriæ folgte die *Litiscontestation*, die bei Du Breuil noch «fit per propositionem *exceptionis peremtoriæ*», [2]) bei Bout. aber schon ihren eigentlichen Begriff erhalten hat: [3]) «Litiscontestation est nyer la demande de partie par *ung nye* (une negation) *pour toutes deffenses.*» Bei ihm scheidet sich die Vorschützung der Peremtoriæ von der letzteren. Jene geschieht nun ganz in derselben Form, wie die Klage, als Antwort auf die memoire, das intendit, und die fais contraires. Da sich an die Aufführung der letzteren der Beweis anschliesst, so erhalten sie unten ihre Darstellung. Die Litiscontestation ist bei Bouteiller mit dem Schlusspetitum des Beklagten verbunden auf Entbindung von der Klage und Verurtheilung des Gegners in die Kosten. Das Folgende wird zeigen, dass man sich diese Vertheidigung nicht in der Form zu denken hat, wie die des deutschen Prozesses, sondern dass sie eng mit dem Beweise selber zusammenhängt.

[1]) Genau dargestellt im *Stilus* Ch. XIII. De except. et quo ordine petantur.

[2]) *Stilus* II. §. 18.

[3]) *Bout.* f. 23 b.

IV. Der Beweis.

Wir werden die Lehre vom Beweis in dieser Epoche weitläuftiger betrachten, denn die folgende Epoche hat nur wenig von Bedeutung in diesem Theile geändert. Es ist die Grundlage der ganzen folgenden Geschichte geworden.

Man kann den Character dieses französischen Beweisverfahrens im Vergleich zum deutschen Prozess am leichtesten bestimmen. Zuerst kennt der französische Prozess kein *Beweisinterlocut*, sondern begnügt sich mit dem, die Stelle desselben vertretenden *articulirten Verfahren*. Die Folge davon ist, dass das Beweisverfahren keinen *selbstständigen Abschnitt* im Prozesse bildet, sondern als *Incidentverfahren* dasteht, in welchem die *einzelnen* Beweise der einzelnen Artikel neben einander treten, so dass die geschlossene Ordnung des Prozesses, an die wir in Deutschland gewohnt sind, nirgends erscheint. Allerdings ist das Beweisinterlocut, dieses Criterium der höchsten Prozessform, angestrebt in der concordation der Articuli; aber über diese hat sich der französische Prozess nie erhoben. Es ist daher denn auch nicht möglich, den Gang desselben, der keine Einheit ist, als Einheit darzustellen. Wir müssen die innere Verbindung der einzelnen Acte der Anschauung des Lesers überlassen.

Zuerst nun lassen wir die Beweismittel, demnächst das Beweisverfahren folgen.

a) Die Beweismittel.

Wie sich in dieser Epoche das alte Verfahren noch eine zeitlang neben dem neuen erhält, so dauert auch das alte System der Beweismittel noch über das 13. Jahrhundert hinaus. Das Hauptbeweismittel des alten Prozesses, der Zweikampf, ist schon oben dargestellt; er gehört aber auch hierher. Neben ihm erhält sich aber eben so lange ein nicht unbedeutender Rest des *Consacramental-Beweises*. Faustin Helie hat zwar das Dasein desselben über das 13. Jahrhundert hinaus geläugnet; jedoch nur, weil er überhaupt den Prozess der Städte im Allgemeinen und die folgende Stelle Bouteillers im Besondern nicht berücksichtigt hat.[1] Was nämlich den ersten betrifft, so wird man schwerlich läugnen können, dass so lange die alten Stadtrechte ausdrücklich von den Königen *bestätigt* worden sind, auch wenigstens ein Hauptheil des Verfahrens, in diesen Stadtrechten angegeben, sich erhalten haben muss. Man muss allerdings zugeben, dass *allmählig* dasselbe von dem neuen Prozess bewältigt ist; doch

[1]) Faustin Helie Proc. crim. p. 326.

ist der entschiedene Sieg des letzteren und damit der gänzliche Untergang der alten Beweismittel erst in das 15. Jahrhundert zu setzen. Wie wir dies für den gerichtlichen Zweikampf nachgewiesen haben, so gilt dasselbe für das Consacramental-Verfahren. Dass noch im Anfang des 15. Jahrhunderts das Letztere wenigstens in dem Bereiche galt, den Bouteiller genauer kannte (Lille, Douay, Tournay, Mortaigne, St. Amand und ihren Gebieten), zeigt sich fol. LXXII b., wo der *Reinigungseid* von Beklagten bei Verbrechen «luy septiesme du moins» als völlig gültig anerkannt wird. Da aber in den Coutumes des 15. und 16. Jahrhunderts desselben nicht mehr erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass im Verlaufe des ersteren sich mit den Gages auch der Consacramentalbeweis verloren hat.

Ueber die Beweismittel des neuen Prozesses ist nun natürlich wenig zu sagen, da sie ganz aus dem römisch-canonischen Prozess hergenommen sind. *Beaum.* hat schon ein völliges System derselben. Er zählt in Ch. XXXIX. Des Preuves *acht* Arten auf; *Geständniss, Documenten* (Lettres), *Zweikampf, Zeugen, Recort,* das *Einräumen* des Gegners bei vorgebrachten Behauptungen, *Notorietät* und *Präsumtionen*, von denen er wieder vier Arten hat. Hier ist noch weder der alte Prozess vom neuen geschieden, noch auch der neue geordnet. *Bouteiller* hat *neun* Arten fol. 146 b. ff. *Präsumtion, commune renommée, supposition de paroles* (Indicienbeweis wegen geführter Reden), *expérience* (Urtheil von Sachverständigen), *Eid, öffentliche Documente, Privaturkunden, Zeugen* und *Zweikampf*. — Von Interesse sind nur der *Zeugenbeweis*, der *Urkundenbeweis* und der *Eid*. — Was den ersten betrifft, so schloss sich an denselben die ganze Lehre des römischen Rechts über die *Gültigkeit* der Zeugen, die schon bei *Beaum.* im Ch. XXXIX. dargestellt und von *Bout.* fol. 165 b.—166 f. genauer behandelt wird. Die *Urkunden* werden bei Beaum. Ch. XXXV. behandelt; bei Bout. 146 b.—148 b. Nach dem letzteren geht ein Zeugenbeweis dem Urkundenbeweis vor, selbst bei öffentlichen Documenten. Vom *Eide*, als Beweis im Civilprozess, redet Beaum. Ch. VI. 31 und Bouteiller f. 165 a. Hier freilich ist das ganze Verfahren der *Zuschiebung und Rückschiebung* des Eides kurz aber deutlich dargestellt; es gehört dasselbe daher dem Folgenden an.

b) Das Beweisverfahren und die Enquête in Civilsachen.

Das Beweisverfahren hat zwei Fragen zu beantworten; *wann* der Beweis geführt werden, und *wie* er geführt werden soll. Nun aber liegt es in der Natur der Sache, dass immer, wenn das Beweisverfahren keinen eigenen Abschnitt bildet, dasselbe in ganz ver-

schiedenen Formen auftreten muss. Dies ist nun auch hier der Fall, und darnach theilt sich das Folgende.

Die *erste* Form des Beweisverfahrens ist die einfachste; sie tritt ein beim *Urkundenbeweis*. Schon bei Du Breuil gilt dafür das offenbar allgemeine Princip, dass jede Behauptung einer Partei, die sich auf Urkunden stützt, mit diesen Urkunden *sogleich* bewiesen werden muss. Sind dieses *öffentliche* Urkunden, «de aliquibus actis curiæ vel literis regiis,» so muss der Behauptende sie sogar dem Gegner mittheilen (exhibere), ehe derselbe überall antwortet; sind es Privatdocumente, so müssen dieselben bei der Production mitgetheilt werden. Das erstere gilt auch, wo sich Jemand auf besondere *Privilegien* stützt. Dies Verhältniss ist geblieben.

Die zweite Form ist die *Zuschiebung* und *Rückschiebung* des Eides «si aulcun se rapporte *du tout* au serment d'ung aultre.» Dies ist schon bei *Beaum.* a. a. O. angedeutet, aber nicht entwickelt. Er sagt, dass der Richter es nicht leiden dürfe, wenn die Parteien einen Schwur «par accort» ablegen wollen, sondern dass er den Schwur selbst bestimmen müsse — «qu'il *prengne* le serment (prenne) pour encherquier (chercher) la verité de le querele.» Hier schwebt ihm unbestimmt das Zuschiebungsverfahren vor; wahrscheinlich hat sich das nur im 14. Jahrhundert genauer ausgebildet, denn Bout. stellt es vollkommen richtig dar; nur fehlt die Beantwortung der Frage, *wer* den Eid formulirt hat. Wenn der deffendeur den zugeschobenen Eid nicht schwören will, so muss der demandeur schwören, oder er verliert seine Sache. Will der Erstere den Eid nicht referiren (remettre ou demandeur), so wird er bei Strafe des Verlustes dazu «admonesté», und verliert seine Sache. Diesen Eid nennt auch Bout. a. a. O. juramentum litis decisorium. Von einem andern Eide finde ich keine Spur.

Die dritte Form ist der *Zeugenbeweis*. Und hier müssen wir, der Deutlichkeit wegen auf die Klage und Vertheidigung zurückkommen.

Das Wesen des Beweisinterlocuts besteht darin, dass in ihm die eigentlich streitige Sache vom Richter von den Nebensachen getrennt und als selbstständige Hauptsache hingestellt wird. Wo dies nicht geschieht, bleibt es der Partei überlassen, was sie als Hauptsache ansehen will. Geschieht aber das, so muss sich die Erklärung des Gegners an die Auffassung des anderen anschliessen, und seinen einzelnen Behauptungen einzelne Behauptungen entgegenstellen, welche demnächst *als einzelne* dem Beweis wieder unterliegen. Dies ist die Grundlage des französischen Verfahrens, dessen Entwicklung wir nun betrachten.

Schon das canonische Recht hatte, wie wir früher gezeigt,

diese Auflösung der Parteivorträge in *articulos* bei sich ausgebildet, die im 13. Jahrhundert das neue Beweisverfahren mit vielen anderen Begriffen aus dem kirchlichen Prozess herübernahm. Die Sachführer gaben schriftlich ihre *Rebrices* ein, und diese enthielt schon zu Beaum. Zeit «ce qu'il entendent à prouver» Ch. VI. 15. That das der Kläger, so musste es auch der Beklagte thun; beide Satzschriften, anfänglich nur gemacht «selonc le pledoié» als Aufzeichnung des gehaltenen mündlichen Vortrags, dann aber als Stellvertreter desselben, wurden gegenseitig communicirt; und dies ist das ecrit par *fais contraires*, von welchen Bout. spricht. Nun konnte es natürlich leicht kommen, dass jede Partei etwas ganz anderes für wichtig hielt und also ganz andere faits oder articles zum Beweis aufstellte als der Gegner, woraus die gänzliche Unmöglichkeit entstehen musste, ein Urtheil zu fällen. Daher geschah es schon zu Beaum. Zeit, dass jene rebrices oder faits contraires «doivent estre *fetes et accordées par le segneur* et par les homes qui doivent juger.» Dies war das Verfahren, das die Beweisinterlocute ersetzte, und dasselbe muss schon im Anfange des 14. Jahrhunderts Uebelstände genug erzeugt haben, denn die Ord. von 1363 schreibt im a. 9 genau vor, wie es dabei gehalten werden soll. Wenn die Sache mündlich verhandelt war, placitata, so wurde den Parteien jetzt *gerichtlich aufgegeben* «*apunctatæ*» — (appoincté, daher appoinctement, so viel wie gerichtliches prozessleitendes Decret) «ad tradenda curiæ facta sua», die dann einfach blos die *Thatsachen*, facta positiva et defensiva enthalten sollen. Die rationes juris folgen erst *nach* dem Beweis. Dies Verfahren hat Bout. gleichfalls f. XXX. Dann tritt eine Commission des Gerichts ein, welche jene articulos in Uebereinstimmung bringt, und diesem folgt der *Beweis*.

Was nun den letzteren betrifft, so sind bei jedem Articulus die Beweismittel von den Parteien anzugeben. Sind es Documente, so folgen sie sogleich. Sind es aber *Zeugen*, so tritt das eigenthümliche Verfahren ein, das wir die Enquête in Civilsachen nennen.

Jede Partei nämlich musste in ihrer Satzschrift ihre Zeugen *namhaft* machen, aber sie konnte sie nicht selber abhören. So wie daher ein Zeugenbeweis stattfinden sollte, verordnete das Gericht wenigstens zwei Mitglieder, um die Abhörung der Zeugen vorzunehmen. Das Verfahren, das sie zu beobachten haben, wird schon von Beaumanoir Ch. XL. Des Enquêtes vollständig beschrieben. Jene zur Abhörung Committirte heissen die «auditeurs»; es werden ihnen die concordirten articuli oder rebrices mitgetheilt; sie lassen die Zeugen schwören, und vernehmen sie darauf über die einzelnen Punkte; ihre Aussage wird genau zu Protocoll genommen, und zwar soll dies, wie schon in den Etabl. I. 1 und demnach auch in

Beaum. a. a. O. und Ch. VI. 15 ausdrücklich bestimmt wird, secréement geschehen, so dass keine Partei etwas von den Aussagen erfährt. Das Protocoll wird dann nach geendeter Abhörung *geschlossen* und *versiegelt*, und so dem Gerichte übergeben. Dieses publicirt den auf diese Weise gewonnenen Zeugenrotulus, und gibt demnächst sein Urtheil. Auf diese Weise tritt das Gericht in das Beweisverfahren hinein, und dieses Verfahren gilt für die ganze Epoche.

Dasselbe hat aber eigentlich schon im 13. Jahrhundert nicht den Namen Inquesta oder Enquête, sondern die letztere kommt im strengeren Sinne des Worts nur im Strafprocess vor, und unterscheidet sich von jenem Zeugenverfahren dadurch, dass das letztere nur auf *Forderung der Partei* in der angegebenen Weise geschah, die eigentliche Enquête aber von dem *Inquisitionsrecht* der Richter ausging. Dies nun macht die Sache etwas schwieriger. Denn nicht allein konnte das obige Zeugenverfahren auch im Strafprocess stattfinden, wenn derselbe auf Privatanklage erhoben war, sondern es ist nicht zu bezweifeln, dass das Parlament bei seinen Entscheidungen *ohne* Unterschied, ob sie auf Civilsachen oder Criminalsachen sich bezogen, das obige Verfahren in seiner Weise zur Anwendung brachte. Dies nun ist es, worauf sich die Inquæsta in den Olim beziehen. Kam nämlich eine streitige Sache im Parlament vor, die nicht hinreichend bewiesen war, so liess dasselbe eine Inquesta vornehmen, d. h. es wurden vom Parlamente ein paar Räthe deputirt, die sich nach der betreffenden Baillage an Ort und Stelle begaben und hier mit Zuziehung von auditores ganz wie oben bezeichnet, verfuhren; auch sie nahmen den Zeugenbeweis auf, schlossen den Rotulus, steckten alle betreffenden Documente zusammen in einen Beutel, versiegelten denselben und erschienen dann mit der Inquesta vor dem Parlament, das in Folge ihres Verfahrens sein Urtheil erliess. Jene Abgeordneten des Parlaments hiessen *Commissarii*, und erhielten für ihr Verfahren ein förmliches *Commissorium*; nur muss das letztere erst im 14. Jahrhundert ausgebildet sein, da wir in den Olim noch keine Spur davon finden. Dieser ganze «Processus Commissariorum» erzeugte eine eigne Theorie; wir finden dieselbe genau dargestellt in Pars II des Stilus Curiæ, dessen zweiter Abschnitt «De modo conficiendi processus Commissariorum» p. 146—157, davon handelt. Die Rotuli oder der ganze Actencomplex dieser Processe ward dann im Archive des Parlaments niedergelegt und aus ihnen bilden die Inquæsta in den Olim einen wenn auch nur dürftigen und nicht authentischen Auszug.[1]) — Natürlich kannte das Parla-

[1]) Darnach erklärt sich eine auch sonst cit. Stelle in den Olim I. p. 440. Die Inquæstæ von 1254 schliessen nämlich mit folgendem Satz, «Inferius

ment auch die übrigen Formen des Beweises, sowohl die Vorlage von eigentlichen Beweisdocumenten [1]) als auch förmliche Berichte der Baillis über das locale Recht, das dem Parlamente nicht immer bekannt sein konnte. [2])

Endlich aber bildete die Anwendung der *eigentlichen* Enquête, von welcher unten, auf das Civilrecht noch ein besonderes Verfahren. Der Mangel an Documenten machte es oft nothwendig, eine gerichtliche Untersuchung über seine Rechte anzustellen, ehe man die Klage darüber erhob. Eine solche Untersuchung, welche durch Abhörung von Zeugen ganz wie oben bezeichnet stattfand, kommt schon bei Beaum. vor und heisst die Aprise (von apprendre.) «Wenn ein Segneur ein Recht gegen seinen sougès zu haben glaubt» sagt derselbe [3]) «il est bon qu'il face aprise por li enformer *se sa droiture y est ou non*» damit wenn er Recht hat, et il voit qu'il y a reson, par l'aprise qu'il a fete, adoncques porroit il *plet commencier de le coze.*» Dieses eigenthümliche Vorverfahren verlor später seinen Namen und nahm den des kanonischen Rechts, aus welchem es unzweifelhaft entstanden ist, an; es heisst bei Bouteiller das «examen à futur» [4]) und konnte seit dem Aufkommen der Lettres nur mit der Erlaubniss eines solchen Kanzleischreibers vorgenommen werden. [5])

War nun überhaupt der Gegenstand des Beweises ein *Rechtssatz* und keine Thatsache, so musste von Seiten dessen, der sich darauf berief, der Beweis durch Aufrufung der Eingesessenen geführt werden. Dieser Beweis hat nichts besonderes in seiner Form; er ist aber wichtig für die Bildung der neuen Rechtsbücher und

continentur et scribuntur *quædam* judicia et arresta, *inventa in quibusdam rotulis*, scripta de manu Johannis de Montelucio, antequam inciperet inquesta ponere in quaternis originalibus, inter rotulos Parlamentorum de tempore ipsius Magistri Johannis reservatis.» Hier ist das Archiv gemeint, von welchem Beugnot in den Noten zu B. I. p. 994 sqq. Nachricht gibt. Ueber das Genauere müssen wir auf ihn verweisen. Vergl. übrigens die Anzeige der Olim vom Verf. H. A. L. I. a. a. O. N. 127.

1) Unter vielen Beispielen hierfür citiren wir das Arret V von 1293 Ol. II. p. 353 — Viso registro, visa etiam litera civium Tornacensium super saisina contra comitem Atrebatensem (Besitzzustand) et ejus pedagiarium de Batpalmis sibi adjudicata — etc.

2) So z. B. — Ad supplicationem multorum de Montanis Arverniæ (Auvergne) et *audita relacione Baillivi nostri* ordinatum fuit quod — jure consuetudinario regerentur. Arr. XXVIII. von 1281. Olim II. p. 196.

3) *Beaum.* XL. 16. Faustin Helie bezieht falsch die Aprise nur auf das Strafverfahren, und übersieht ganz ihr Verhältniss zum examen à futur.

4) Die *Probat. in perpet. rei memoriam.*

5) Stile de la chancellerie f. 186.

Coutumes, indem jeder durch ein solches Verfahren bewiesene Rechtssatz als förmlich *geltendes* Recht von Anwälden und Gericht anerkannt ward. Das bezeichnendste Beispiel sind die Coutumes notoires du Chatelet. Jener Beweis erhielt den Namen der «preuve par turbes (turba)», und ward erst durch die Ord. von 1670 aufgehoben. —

Der letzte Punkt, der sich an dies Beweisverfahren anschloss, war das, was wir das *Schlussverfahren* nennen, das Ziehen der Consequenzen aus dem gelieferten Beweis und Gegenbeweis. Es ist nach unsren Quellen noch nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob es *immer* ein eignes Schlussverfahren gegeben hat. Bout. lässt es nirgends deutlich heraustreten, wenn man nicht die Bestreitung der vom Gegner aufgeführten Zeugen, die allerdings in einem eignen Act geschehen zu sein scheint, dafür gelten lassen will. Die Ord. von 1363 a. 9. deutet allerdings darauf hin; aber erst im Grand Coustumier fol. 229 und 230 finde ich den Ausdruck «salvation» und ein Beispiel einer solchen, das hauptsächlich sich auf die reproches des temoings bezieht, neben einem Beispiel von raisons *de droit*, welche die rechtliche Ausführung enthält.[1]) Die Zerstückelung des Beweisverfahrens musste ein eignes Schlussverfahren in den meisten Fällen unmöglich machen; gewöhnlich ist dasselbe wohl nicht als selbstständiger Act aufgetreten. Geschah es aber, so geschah es eben durch die Advocaten und nicht mehr durch den Procureur. Hier hat sich der wesentlichste Unterschied zwischen beiden Classen der Anwaldschaft am bestimmtesten ausgebildet. —

Von dem *Urtheil*, das den Process abschloss, ist so weit man das neue Verfahren ins Auge fasst, wenig zu sagen. Es ward dasselbe, wie alle übrigen Punkte, von dem Beweisverfahren gestaltet. Wie nämlich dieses in Artikel zerfiel, so musste auch das Urtheil die einzelnen Punkte desselben einzeln entscheiden. Dies sagt schon Beaum. Ch. VI. 4. 14. Es soll das Urtheil de gradu in gradum gegeben werden; das Gleiche gilt in der folgenden Zeit.

Nun bleibt für das ordentliche Verfahren noch eine Uebersicht des neuen Contumazial-Verhältnisses übrig.

V. Die Contumaz.

Aus der Lehre von der Contumaz fällt in dieser Epoche alles das weg, was in der vorigen rein auf dem Lehnswesen beruhte;

[1]) Der Ausdruck salvation steht freilich auch in der Table zu Bouteiller, aber nicht im Text f. 169. Er muss erst im 16. Jahrhundert bei dem Druck hinzugesetzt sein.

es gibt kein defaut de droit und deni de justice mehr in dem alten Sinne und die Contumaz beschränkt sich einfach auf die rein processualen Verhältnisse. Darnach nun entstehen folgende Fälle der Contumaz, an die sich das Contumacialerkenntniss anschliesst:

Der *erste* defaut konnte in Folge der *Ladung* eintreten. Hier schieden sich zwei Fälle. Betraf die Klage Grundeigenthum (action réelle), so blieb das *erste gänzliche* Ausbleiben des Beklagten und ebenso das *zweite*, ohne weitere Folgen als Verurtheilung in die Kosten; der Kläger aber musste Ladung ausbringen «ad videndum adjudicare utilitatem defectus.» Auf das dritte gänzliche Ausbleiben erfolgte dann die Ausschliessung des Beklagten von *aller Vertheidigung* und das Urtheil ward nach dem Beweis des Klägers gefällt.[1]

Betraf aber der Gegenstand *persönliche Rechte* (action personelle) so verlor der Beklagte für das erste Ausbleiben alle *declinatoire*, für das zweite alle *dilatoire*, und für das dritte alle *peremtoire*.[2] Dabei war die Praxis zu Bouteillers Zeit verschieden; «selon aulcunes cours» gewann der Kläger unmittelbar den Process; nach anderen nur auf geführten Beweis; nur war der Beklagte dann ausgeschlossen von toutes deffenses, contredits et reproches (des temoigns.)

Wer nach gehabtem jour de veue ausbleibt, verliert auch jetzt noch den Besitz saisine.[3])

Wer contumax ist bei dem *Eidesbeweis*, dem gilt es, als hätte er den Eid nicht geleistet.[4])

Wer contumax ist auf processleitende Decrete des Richters wie auf ein appoinctement seine articles einzureichen, oder bei der Eröffnung des Rotulus, als seine memoire, der verliert «le benefice de la journée» d. h. er kann seinen Act nicht vollziehen und das Urtheil wird ohne denselben abgefasst. Wer aber bei dem Verfahren durch «intendit» nicht Termin hält, verliert die Sache selber.[5])

Wer bei dem Urtheil (a ouyr droit) nicht erscheint, hält die Publication nicht auf; sie geht vor sich wie in der früheren Periode.[6])

Alle diese deffaults traten nun nirgends unmittelbar ein, sondern es musste irgends darauf angetragen und ein förmliches Urtheil vom Gericht ausgesprochen werden. Dies hiess «obtenir un

1) Stil. Cur. Ch. VI und Ch. VIII. — *Bout.* f. VII b.
2) Stil. Cur. Ch. IX. *Bout.* f. VII b.
3) Bout. f. VIII b.
4) Bout. f. VIII a.
5) Bout. f. VIII b.
6) Bout. f. IX a.

deffaut» und die Entbindung von der Klage, wenn der Kläger seine Sache nicht verfolgt, hiess «obtenir congé.»[1] — Gegen alle deffaults aber konnte der König durch besondre Lettres *Restitution* gewähren, was das «relief de deffault» hiess. Die Beispiele dafür stehen in dem oben cit. Stile de la chancellerie.[2])

C. Die neue Appellation, ihr Princip und ihr Verfahren.

Das *Urtheil* im Lehnsprocesse war, wie der Beweis selber nicht eine Consequenz aus einer Reihe von Thatsachen, auf welche in logischer Folge ein Rechtssatz angewendet wurde, sondern es war nichts als das einfache Aussprechen des als gemeinkundig angesehenen geltenden Rechts. Wollte die Partei nicht damit zufrieden sein, so zwang sie der Character jenes Processes von dem Urtheilenden zu behaupten, dass er «lüge» in Beziehung auf das Recht, wie der Gegner in Beziehung auf die Thatsache der Lüge gescholten ward. Mit dem Augenblick aber, in welchem der Beweis zur *Folgerung* ward, ward auch das Urtheil zu einer logischen Subsumtion der Thatsache unter das Recht; die Richtigkeit des Urtheils beruhte damit nicht mehr auf der persönlichen Behauptung des Richters, sondern auf seiner Schlussfolgerung; und mithin wäre es ein undenkbares gewesen, ferner noch die Person im Appel anzugreifen, wo dieselbe sich von vorne herein nur als Organ der inneren Berechtigung des Streitfalles selber hinstellte. Sollte jetzt eine Scheltung stattfinden, so musste sie nun statt gegen Richter oder Gericht, gegen *das Urtheil selber* gehen. Und dieses Princip ist der Mittelpunkt des neuen Appellationsverfahrens.

Es bedarf aber keiner weitläuftigen Entwicklung, wesshalb nur dieses letztere in der neuen Beamtenhierarchie Platz finden konnte. Denn auf der einen Seite hebt er das Recht der Partei auf, rein subjectiv zu entscheiden, ob ein Urtheil gültig sein solle oder nicht; auf der anderen übergibt es die vollständige Entscheidung der Totalität des beamteten Richterstandes, der in seinem Haupte, dem obersten Gericht, als das höchste entscheidende Rechtsbewusstsein des Landes gesetzt wird. In der neuen Appellation organisirt sich daher die Einheit des Rechtslebens in Beziehung auf die praktischen Fälle, wie sie in der Wissenschaft für das abstracte Recht entstanden ist.

Auch hier nun kann man sehr wohl von einer, dem ganzen Abendlande aus gleichen Gründen in gleicher Grundgestalt entwickelten Form der Appellation reden; doch müssen wir uns auf

1) Bout. f. X.

2) f. 134 f.

die Hauptpunkte der geschichtlichen Entwicklung und den Abriss dieses, eigentlich *französischen* Appellationsverfahrens selber beschränken.

Anfänglich sind ganz in derselben Weise, wie wir im 13. Jahrhundert beide Arten der Gerichte noch durcheinander gemengt antreffen, auch beide Formen des Appellationsverfahrens noch gemischt, das alte mit der Scheltung im eigentlichen Sinne des Wortes, und das neue mit Unter- und Oberentscheidung. Beaumanoir [1]) zeigt dieses Verhältniss am deutlichsten. «S'on apele des jugemens *as baillis en le court ou il jugent*, il ne font pas lor jugemens bon par gages de bataille, ançois (sondern) sont *porté li erremens du plet* — en la court du segneur souverain au bailli qui fist le jugement.» Dieses sind die Gerichte, wo die amtlichen Richter ausschliesslich richten; hier gilt schon die Appellation des neuen Rechts; dagegen «ainsi n'est il pas de cix qui apelent *du jugement que li home font* — wo also der Bailli nach geschehener Conjuratio die alten Peers ihr Urtheil sprechen liess — car li apiax est demenés *par gages de bataille.*» Dieses ist der Zustand des 13. Jahrhunderts; denkt man sich nun das weite und immer wachsende Gebiet, das den Baillis unterworfen war, so ergibt sich, dass beide Principien in dieser Zeit ungefähr gleich viel Terrain besassen. Eigentlich gebrochen aber ward die alte Scheltung durch den Kampf gegen das Institut, auf welchem sie selber beruhten, die Gages de bataille. Wenn diese auch keinesweges im Anfange des 14. Jahrhunderts aufgehoben wurden, so sind sie doch, wie wir gesehen, allmählig auf ganz einzelne Fälle beschränkt. Zu diesen Fällen gehörte aber der apel wegen faux jugement nicht, und damit muss sich die alte Scheltung, weil die Ausdrücke der Gesetze so wie der Chartes ganz bestimmt sind, schon im Anfang des 14. Jahrhunderts verloren haben. Bei Du Breuil wenigstens ist von einem Zweikampf wegen Appellation auch nicht die leiseste Spur; eben so wenig bei Bouteiller. Dies ist mithin der Zeitpunkt, in welchem der Sieg des neuen Verfahrens für das ganze Frankreich, so weit es dem Königthum gehorchte, zu setzen ist.

Später als seine lehnsrechtliche Form verlor jenes alte Princip seine lehnsrechtliche Bedeutung. Wir haben oben das Deni de justice und das defaute de droit dargestellt; es war die Weigerung der lehnsherrlichen Gerichtsinhaber überhaupt Recht zu sprechen; die Folge davon war Freiheit vom Lehnsnexus für den Vasallen. Dieses übernahm das Königthum. Sein Parlament war das Hauptgericht des Reichs und bei diesem Parlament wurden daher solche

[1]) Beaum. Ch. I. a. 14.

Klagen angebracht. So lange nun die lehnsrechtlichen Gerichte sich noch als ganz selbstständige neben die königlichen hinstellten, musste es den letzteren daran liegen, diese Selbstständigkeit in aller Weise zu brechen. Dazu war jede Appellation de defaut de droit ein treffliches Mittel. Jener obige Satz entwickelte sich daher zu der Theorie, die wir im Stilus am deutlichsten ausgesprochen und am weitesten ausgedehnt finden.[1]) Hier wird zuerst (Ch. XXI. 1.) die patria juris scripti von der juris consuetudinarii geschieden. Nur in der letzteren befreit die gewonnene Appellation von der *ganzen* Jurisdictio des Appellatus; jedoch mit Ausnahme aller Gerichtsgebiete der Pares Franciæ, denn in diesen hat sie jene Wirkung «sive sint in patria juris scripti sive consuetudinaria.» In der letzteren nun geht jede Appellation «a defectu juris, id est a denegatione juris» jetzt an das Parlament, und ihr gleich stehen sogar die Appellationen propter *aliqua gravamina*, durch welche der Vasallus seinen Dominus verklagt, «ipsum gravasse *indebite et injuste*;»[2]) sie ist eine förmliche *Klage* und ihre conclusio ist «ut in conclusione injuriarum.» Wird das Gericht dann verurtheilt, so soll «dominus *privari* debet per arrestum curiæ et de stilo ipsius homagio quo tenebatur appellans — et hoc *regi debet applicari*»;[3]) aber der Vasall wird keinesweges unabhängig «non lucratur feudum», sondern dies gewinnt der König.[4]) Es ist leicht zu erkennen, dass auf diese Weise *jede* lehnsherrliche Gerichtsbarkeit durch jene Appellation dem Königthum unterworfen werden musste; nachdem aber das geschehen, hatte das letztere kein Interesse mehr dabei, die obigen Grundsätze länger festzuhalten. So erklärt es sich, dass der appel ob defectum juris seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Appellation verschwindet und das Princip der patria juris scripti auch für sie gültig wird. Sie selber dauert nur noch als förmliche Anklage fort, die, durch *Requêtes* abgemacht, dem Processe selber nicht mehr angehört. Bouteiller hat schon jenen Appel nicht mehr in seine Darstellung aufgenommen, ein Zeichen, dass die letzte Hälfte des 14. Jahrhunderts die Souverainetät der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit gebrochen haben muss.

Was nun endlich das eigentliche *Appellationsverfahren* betrifft, so kann es schwerlich zweifelhaft sein, dass dasselbe aus dem Gebiete des römischen Rechts in das des Landrechts hinüber gewandert und hier seine Principien mit den Formen des landrecht-

[1]) Stilus Ch. XXVI und Ch. XXI.

[2]) Ib. §. 2.

[3]) Ib. §. 4.

[4]) §. 5 — «ideo, quia inferior non habet jus confiscandi sed dominus», d. h. der König.

lichen Processes umgeben hat. Diesen Gang der Dinge zeigt nicht allein die ganze Geschichte der Rechtsbildung, sondern das in den Verhältnissen selber liegende Bedürfniss liess kaum etwas anderes zu; und so finden wir denn auch in der Darstellung des Appellationsrechts bei Du Breuil sowohl wie bei Bouteiller beide Rechte dicht neben einander gestellt und eng mit einander verflochten. Darnach scheiden sich *Appellationsverfahren* und *Nullitätsquerel.*

Das Appellationsverfahren begann mit dem *Act der Appellation.* Dieser Act musste im Gebiet des Landrechts *auf der Stelle* geschehen, «statim, antequam judex surgat a sede;» [1]) das hiess es müsse «illico» appellirt werden.[2]) Doch konnte auch hiergegen Restitution durch Lettres gegeben werden.[3]) Im Gebiet des römischen Rechts geschah derselbe «infra decendium.»[4])

Auf diesen Act folgte alsdann das «*Ajournement.*» Vor dem Jahre 1330 stand es in der Willkühr der Parteien, nicht blos *wann,* sondern sogar *ob sie* überhaupt ein neues Ajournement gegen die Partei ausbringen wollten. Die grosse Verwirrung, die daraus entstand, ward durch die Ord. vom 9. Mai 1330 gehoben, die zuerst bestimmte, dass nach geschehener Appellation diese Appellationsladung in 3 Monaten auszubringen, widrigenfalls die Appellation für deserta und die Sententia a qua für rechtskräftig zu halten sei.[5]) Diese Bestimmung hat sich dauernd erhalten.[6]) Ein Parlamentsbeschluss von 1329 setzte ausserdem fest, dass das Ausbleiben des Appellanten am Ladungstermin unmittelbare Rechtskraft des Urtheils, das Ausbleiben des Appellaten dagegen nur Verurtheilung in die Kosten und eine zweite Ladung zur Folge haben solle.[7]) — In dieser Zwischenzeit konnte die Partei acht Tage lang auf die Appellation *verzichten* (renoncer), that sie das nicht und brachte sie auch keine Ladung aus, so verfiel sie in die Busse des alten Rechts von 60 livres an den König.[8]) — In gleicher Weise

1) Stil. C.XX. §. 2.

2) Bout. f. 213. b. (Ord. von 1344, §. 3 und öfter.)

3) Stile de l. Chanc. f. 40.

4) Stil. C.XX. §. 3. Dann aber musste die Appellation *schriftlich* zu den Acten geschehen.

5) O. d. L. II. 51.

6) Bout. f. V. Er sagt, das frühere Recht, die Appellationsladung in Jahresfrist oder in 7 Monaten auszubringen, sei durch eine Ordonn. du Parlement laquelle fut faite anno XXIII auf den obigen Termin beschränkt. Diese Ord. du Parlem. ist nicht bekannt. Seine übrigen Angaben sind gewiss örtliches Recht. —

7) Im Stilus C. VI. §. 2. Aus dem Registr. Parlam.

8) Ord. v. 1344. O. d. L. II. 213. a. 3. 4.

ist die Form des Ajournement erst allmählig festgestellt;[1]) auch hier hat die oben cit. Ord. entschieden, dass es hinreiche, wenn man das Ajournement an dem Orte ausbringe, wo das Urtheil gefällt worden; nur bei den Gerichten der Pairs bedurfte es eigener Lettres du Roy.[2])

Der *Gegenstand* der Appellation und mithin der Inhalt des Ajournement war gleichfalls verschieden im Süden und Norden. Im Gebiet des jus scriptum konnte auch von den Interlocutorien appellirt werden; in der patria j. consuet. dagegen, wenn von einem gravamen reparabile (was nichts anderes ist als das processleitende Decret) appellirt wird, so gibt das Parlament einfach dem Richter auf, dasselbe zu ändern.[3]) Bei Bout. gibt es gar keine Appellation mehr *während* des Verfahrens, sondern nur bei der definitiva; in diesen eigentlichen Appel ist auch der Appel de refus de droit jetzt ausdrücklich aufgenommen.[4]) — Eine besondre Art ist der sogenannte *Apel volage*, der aber nur im N. O. Frankreichs galt und der gegen die Competenz des Richters ging, also bei dem Erscheinen der Partei anstatt aller Einlassung vorgeschützt wurde.[5])

Nachdem dieses beobachtet war, mussten die Parteien erscheinen oder gehörig bevollmächtigte Procuratores stellen. Dieser Act hiess die *Presentation*.[6])

Ihr folgte der *Relief d'appel* oder das *relever l'appel*, die Einführung der Appellation. Diese geschah in folgender Weise. War der Process *schriftlich* geführt, so wurden die Acten «clos et scellé des sceaulx des parties et *évangelisé* à ouyr droit»[7]) — was sich von selber erklärt. War der Process mündlich geführt, so trug der Advocat noch einmal die ganze Sache, principal et appel, vor, und wenn hier der Richter keine Acten oder kein Protocoll hatte, so lief er Gefahr, dass die Avocats les mettent en tout nouveaux faits et proces — dont souvent il est dit pour ce bien appellé et mal jugé.»[8])

1) Ueber diese Frage sind mehrere *Quæstiones Joh. Galli* u. a. q. 71. pag. 271. q. 125, pag. 291. q. 99. 281.

2) A. a. O. A. 5.

3) Nach dem *Stilus* Ch. XXII. §. 1—3.

4) *Bout.* fol. 213 b. — «quant on se *sent grévé*, ou de *refus de droit*, ou de *grief appoinctement*« — ebenso fol. 214. b.

5) *Bout.* fol. 213. b. — Sie waren früher aufgehoben, wurden aber für das Laonnois wieder eingeführt durch die Ord. 1296. O. d. L. I. p. 328. Anerkannt in der Ord. für Laon 1331. ib. II. p. 77. q. 4.

6) *Stilus* C. V.

7) *Bout.* fol. 214. a. *Stilus* C.XXIV. §. 4.

8) *Bout.* a. a. O.

Natürlich erzeugte das immer allgemeinere Schriftlichkeit des Verfahrens; es entstand aber auch davon die bestimmte Theorie über den Inhalt des eigentlichen Appellationsvortrages. Jeder hat das Recht *nova* vorzuschützen, jedoch nur «si contenta sint in eodem processu;» sind es reine Nova, so wird die Partei nicht gehört;[1] zugleich soll jede Partei omnes rationes et defensiones sibi competentes *simul et semel et consecutive* vorschützen; später gilt kein weiteres Einreden.[2] Nur für die rationes juris kann sie «facere retenutum», und sie nach dem Beweise einlegen.[3]

Bei diesem Verfahren ist nun noch immer nicht der eigentliche Gegner, sondern der judex a quo Partei; denn *er* wird geladen und habet facere bonum suum judicatum» vor dem Gericht.[4] Die alte Appellbusse von 60 livres bleibt, der unterliegende zahlt sie mit den Kosten.[5]

Kommt hierbei nun ein *Beweis* vor, so deputirt das Parlament *Commissarios*, die nichts anderes sind als die auditeurs bei den Untergerichten. Diese nun verfahren ganz in der Weise wie oben gesagt,[6] und von ihnen gibt es keine Appellation, weil sie das Parlament vertreten.[7] Ihre Untersuchung hiess Enquête, ohne Rücksicht auf Civil- und Criminalsachen und ward mit grosser Förmlichkeit vorgenommen. — Neben diesem Appellationsverfahren stand die *Nullitätsquerel* eben so unbestimmt und gestaltlos, wie sie es noch heutigen Tages ist. Jede Erklärung nämlich, dass man appelliren wolle, musste entweder tanquam ab injusta et iniqua im Süden und tanquam a prava et falsa im Norden geschehen; glaubte man aber, dass die Sentenz überall nichtig sei, so appellirte man tanquam *a nulla*.[8] Diese Appellation stand zu in allen Fällen, wo absolute Formfehler vorhanden oder ein gravamen irreparabile gefürchtet ward.[9] Im Süden konnte die Partei stets auch *ohne* Appellation mit jener Erklärung auftreten; hier also war es eine wirkliche Nullitätsquerel; im Norden dagegen verschmolz sie anfänglich

1) Stil. C. XXIV. §. 1. 2.
2) Stil. C. XXVI. §. 7.
3) Ib. §. 8.
4) Ib. C. XXIV. §. 5.
5) Still. ll. Bout. fol. 126. a. und öfter.
6) Davon handelt genauer *Stil. C.* XXVII. Bout. f. 126 b. gibt die Formel einer Commission en cas d'appel und f. 188 b. bis 193 b. ist gleichfalls das Verfahren von den Commissaires bei ihren Enquêtes ausführlich beschrieben.
7) Bout. fol. 126. a.
8) Stil. C. XX. 1. 2.
9) Sitl. C. XXII. §. 6.

ganz mit der Appellation, indem sie nur nach geschehener Appellation angebracht werden konnte.[1]) Da es nun aber hier keine Appellation von Interlocutorien gab, so gebrauchte man jene Nullitätsquerel oder die Appellatio tanquam a sent. nulla hauptsächlich *während* des Processes; dann auch als Stellvertreterinn der *wirklichen* Appellation, wenn das illico versäumt war. Das geschah *erstlich* wenn das Gericht incompetent gewesen, *zweitens* wenn es die Termine nicht eingehalten hatte, *drittens* aber auch wegen eines «error expressus.»[2]) Natürlich war damit die eigentliche Appellationsfrist vernichtet, daher finden wir schon im Jahre 1331 eine Ord. von Phil. VI.[3]), die alle propositiones der Parteien wegen «Errores contra arresta in Curia nostra lata» mit der zweifachen Busse belegt, wenn sie nicht bestätigt wurden. Dennoch blieb dies ein weites Feld für Umgehungen der Appellationsfristen und Verlängerung der Processe; erst die folgende Epoche versuchte eine durchgreifende Besserung.

D. Die summarischen Processe.

Da es das Wesen der summarischen Processe ist den gewöhnlichen Gang des Verfahrens wegen irgend eines *ausserhalb* des eigentlichen Processes liegenden Zweckes zu ändern, so zeigen sie stets, wo sie auch auftreten mögen, das Hineintreten des neuen *obrigkeitlichen* Elementes in das alte Volksgericht, denn das letztere kann keinen Unterschied im Verfahren kennen, da es nichts will als einfach das Recht des streitigen Falles aussprechen. Auch für sie ist daher wie für den neuen Beweis und die neue Appellation die Entwicklung des Königthums Anfangspunkt und Grundlage zugleich. Sie beginnen schon im 13. Jahrhundert und gelangen mit dem 14. zur völligen Ausbildung. Wir scheiden drei Arten, von denen zwei schon dem 13. Jahrhundert gehören.

I. Der Besitzprocess.

Der Besitzprocess hat in den Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts einen ganz selbstständigen, aber sehr leicht zu erfassenden Anknüpfungspunkt. Die grosse Unbestimmtheit über die Grenzen der Besitzungen, das Recht der Fehde und des Zweikampfs als Beweismittel machten für jeden Schwächeren seinen Besitz zu einem unsicheren Recht; das Gericht, ohne alle polizei-

[1]) Stil. C. XX. 5.

[2]) Stilus C. XX. §. 6.

[3]) O. d. L. II. 80.

liche Aufgabe, hatte nichts zu thun als zu entscheiden; dennoch war die Unverletzlichkeit des Besitzes die erste Bedingung aller Rechtsordnung. Es war daher natürlich, dass das neue Beamtenthum vor allem suchte den im Besitze gegebenen Zustand zu sichern und davon entstand der *Besitzprocess*, dessen Grundlage schon im 13. Jahrhundert ziemlich bestimmt ist.

Der Begriff der *Gewere* oder der *Saisine* des germanischen Rechts ist oft für einen an sich schwierigen gehalten worden. Dennoch ist derselbe einfach, so wie man ihn geschichtlich mit dem späteren Recht zusammenstellt. Gewere oder Saisine ist nämlich nichts anderes als die noch in ungelöster *Einheit* zusammengedachten Begriffe von *Eigenthum und Besitz zugleich*, deren Scheidung zur Selbstständigkeit des Begriffes von proprietas und von possessio das germanische Recht wenigstens in Frankreich ganz allein dem römischen Recht verdankt. Noch bis zum 16. Jahrhundert schwanken diese drei Begriffe von saisina, proprietas und possessio zum Theil auf die wunderlichste Weise durcheinander, wie man das ganz besonders im Grand Coustumier sieht. Denn man beging damals denselben Fehler, den man in der deutschen Rechtsgeschichte noch heutzutage begeht, zu meinen, die Saisina oder Gewere sei noch etwas besonderes *neben* Eigenthum und Besitz und habe mithin auch eine besondre *Geschichte* neben der Geschichte jener beiden Begriffe, während sie in der That durchaus nur der unaufgelöste Keim für beide ist und ganz dasselbe, was die auctoritas des ältesten römischen Rechts bezeichnet. In gleicher Weise ist die Geschichte der Gewere und der Saisina *nichts anderes* als die Auflösung derselben in jenen zweifachen Inhalt, und es ist ein unglücklicher Fehlgriff dass auch Klimrath dem deutschen Missverständniss über das Wesen der Gewere sich in seiner fleissigen Abhandlung über die Saisine angeschlossen hat, gänzlich übersehend, dass grade hier einer von den vielen Punkten uns entgegentritt, in denen nur die Verschmelzung der römischen mit den germanischen Rechtsbegriffen den Gang der Entwicklung aufklärt. Doch gehört das Genauere nicht hierher.

Allein vollkommen unzweifelhaft ist es, dass jenes polizeiliche Verhältniss der neuen Richter ungemein viel dazu beigetragen hat, dass man unter saisine hauptsächlich den *Besitz* verstand, weil schon im 13. Jahrhundert die Thätigkeit der Gerichte, welche die Störung der saisine schützen wollten, ganz natürlich vor allem das Moment des *äusseren Besitzzustandes* an der saisine heraushob und dieses schützte, ohne sich zunächst um das Eigenthum zu kümmern. War jemand in seiner saisine, dem besessenen Eigenthum, gestört, so wendete sich das Gericht zuerst *rein negativ* gegen diese *Störung*

als solche, das heisst, sie erhielt die saisine, wie sie gewesen. Um das zu können, musste irgend jemand vorläufig den factischen Besitz haben, und demnächst derselbe einer von beiden Parteien zuerkannt werden als ein vorläufig unverletzlicher. Dieses Erkenntniss forderte Entscheidungsgründe und Erklärung der Parteien, und das Verfahren, was jene rein negative Thätigkeit des Gerichts hervorrief und bedingte, war der Prozess über die saisina, der *Besitzprozess*, dem dann der Prozess über das *Eigenthum* in der saisina als action réelle oder action de propriété folgen konnte; dass man diesen nicht gleichfalls als Prozess über die saisina bezeichnete, erklärt sich von selbst. So schied sich saisina und proprietas, ohne dass man doch zum Verständniss darüber kam, dass man *hierbei* mit saisina *nur* den Besitz bezeichnete, weil in derselben Zeit die römische possessio als Gegensatz der proprietas auftrat. Nun hatte man damals so wenig wie jetzt die Kraft, die Identität der römischen und germanischen Begriffe anzuerkennen, wo die letzteren einen besonderen Namen trugen; man sprach also von allen Dreien zugleich, und da das eine hoffnungslose Verwirrung abgab, so liess man zuletzt im 14. Jahrhundert die ganze Frage gradezu liegen. — Für das Gericht aber war die Sache praktisch; der Prozess hat daher sich an jene theoretische Unklarheit nie gekehrt, sondern die Namen gebraucht, wie er wollte, und sich rasch zu entschiedener Bestimmtheit entwickelt. Seine Grundsätze sind seit den Etabl. de St. Louis, die zuerst davon sprechen, folgende.

Jeder, der die saisine eines andern stört, ohne Rücksicht, ob es Eigenthum oder blosser Besitz ist, begeht nach den Et. die *dessaisine*, wenn jenes «à tort ou à force» geschieht.[1] Beaumanoir[2] scheidet indessen schon die *nouvelle dessaisine* vom *nouvel tourble* (trouble); jene geschieht gegen eine saisine, die «an et jor pesivlement» gedauert hat; diese ist jede Störung überhaupt; doch ist diese Unterscheidung von keinem Einfluss auf das Verfahren. Es ist ferner die *force* von Beaum.[3] als eine besondere Art der Störung

[1] Et. I. 65. — «Sire, ung riche hons est venu à moy etc.»

[2] B. Ch. XXXII. Die Ord., die er hier anführt, ist verloren gegangen. Es liegt nahe, sie mit Beugnot II. p. 466 Philipp dem Kühnen zuzuschreiben. Die Angaben Beaumanoirs sind wohl dieser Ord., die nichts ist als eine genauere Entwicklung der Et. 1. 65, entnommen.

[3] Die force geschieht «a grant plenté de gent ou à armes — ou por peur de mort.» a. 3. Laurière in der Note zur Ord. v. 1347, O. d. L. II. p. 268 lässt sich verleiten zu meinen, dass es mehrere Arten des Besitzprocesses gegeben habe, weil man mehrere Gründe für die Besitzstörung, force, dessaissine und nouveau trouble schon bei Beaum. gab.

hingestellt, was gleichfalls für den Prozess ohne Bedeutung, und wohl nur eine leere Uebertragung des römischen Begriffs der vis auf die dessaisine ist. Ist die dessaisine geschehen, oder auch nur der Angriff, so wendet sich die Partei an den Richter und klagt über *Besitzesstörung*. Diese Klage heisst cas de nouvelleté. oder genauer *complaincte de nouvelleté*, wie Bout. sagt;[1]) der Stilus nennt sie causa novitatis.[2]) Das Verfahren dabei bildet sich sichtlich immer bestimmter aus von den Etabl. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, wo es seine definitive Form erreicht. Nach den *Etabl.* a. a. O. nimmt der Richter auf geschehene Klage die Sache «en sa main,» und gibt sie dem Kläger gegen Bürgschaftsstellung (pleges bons et souffisans) für couts et despens. Bietet dann auch der Gegner Bürgen, so wird ein Gerichtstag anberaumt. Das Ausbleiben hat das erste Mal eine neue Citation zur Folge, «par trois hons si que eus se puissent recorder du jugement.» Das zweite Mal ist der Contumax sachfällig und die andere Partei gewinnt die saisine. — Diese wenigen Grundsätze sind schon bei Beaum. weit mehr entwickelt; wahrscheinlich in Folge der oben cit. Ord. Hier wird schon eine förmliche Ladung mit kurzer Frist ausgebracht, bei gentix hons a quinzaine, bei hons de poesté d'ui à demain, und peremtorisch, sans contremander.[3]) Dann wird die Klage erhoben (claim), und der Beklagte muss sich auf der Stelle einlassen, «connaistre ou nier»;[4]) doch ist ein Jour de veue gestattet. Darauf tritt der *Beweis* ein; dieser geht darauf, dass die Partei «avait esté an et jor pesivlement, par le connissance de son adversaire — en saizine;[5]) die Partei, die dieses beweisst, gewinnt den Besitz — «qui mix (mieux) prœve, il en doit porter le saizine.»[6]) Zugleich tritt für den Ueberwundenen eine Strafe ein, die den polizeilichen Character des ganzen Prozesses am deutlichsten zeigt; sie ist gleich für gentil home und l'omme de poesté — von 60 sols.[7]) Wer aber verlor, konnte in Jahr und Tag schon jetzt die Klage «sor le propriété» erheben; in Jahr und Tag verjährte aber die Klage wegen der nouvelleté selber.[8])

Auf diesen Grundlagen beruhte der Besitzprozess des 14. Jahr-

1) Bout. fol. 28. a. und öft. Auch der *Gr. Coust.* fol. 83 ff. braucht den Ausdruck oft.

2) Stil. C. XVIII.

3) Beaum. Ch. XXXII. 4.

4) Ib. art. 4.

5) Ib. a. 5.

6) Ib. a. 7.

7) Ib. a. 10.

8) Ib. a. 6.

hunderts; man wird die Anknüpfungspunkte leicht wieder erkennen. Das Cap. XVIII. bei Du Breuil enthält schon alles Wesentliche; *Bouteiller* f. 50 b.—54 b. ist nur eine weitere Ausführung des Stilus; der *Gr. Coust.* f. 83 ff. ist besonders dadurch interessant hier wie an manchen anderen Stellen, dass er die Verschmelzung der römischen und französischen Begriffe deutlich darlegt. Der Prozess selbst war folgender.

War jemand indebite et de novo in saisina impeditus, so war es zunächst nothwendig, *literas justiciæ* vom Gericht zu erwirken. Der Act, durch welchen die Bitte (Requête) um diese literas geschah (die bei Bout. Commission en cas de nouvelleté heissen), war die eigentliche Complaincte. Die Voraussetzung war, dass der Beklagte noch *nicht per annum et diem* besitze; sonst trat ganz das ordentliche Verfahren ein. Dies ist schon so nach dem Stilus,[1]) und man sieht daraus, dass das Possessorium kein besonderer Prozess gewesen ist. Ferner musste der Kläger sich hüten, zu sagen, dass er den Besitz *verloren* habe (se spoliatum vel dessaisitum), sagte er das, so stand ihm nur das ordentliche Possessorium zu.[2]) — Zu bemerken ist jedoch, was schon der Stilus a. a. O. §. 26 als Sprichwort anführt, dass entre segneur et le subject n'a point de nouvelleté — d. h. die obrigkeitlichen Maasregeln des seigneur gegen seine Gerichtsuntergebenen können nicht als dessaisine angeklagt werden. — Formeln für diese Klage stehen bei Bouteiller; ihr factischer Klaggrund ist stets unvordenkliche saisine des Gegenstandes. Nachdem diese Klage erhoben war, erliess das Gericht jene literas oder Commission, wofür schon im Stilus eine Formel sich findet. Durch dieses Decret ward ein Gerichtsglied deputirt, «si vocatis vocandis *summarie et de plano* vobis (dem Commissarius) constiterit de præmissis» das impedimentum aufzuheben, die unterliegende Partei in Brüche zu verurtheilen, und dieselbe eventualiter auf das Possessor. ordin. zu verweisen.[3]) Diese Commissarii nahmen dann die Ladung vor, hörten die Parteien ab, und verfuhren ganz, wie es im Processus Commissariorum ordnungsmässig war. Die Eingabe des Klägers hiess requesta; bleibt der Beklagte aus, so spricht der Commissarius «ex una sola contumacia» dem Kläger die resaisina zu.[4]) Erscheint er, so ist er «ab omnibus aliis exceptionibus, etiam dilatoriis quibuslibet exclusus,» so wie er «ob certam causam» sich einlässt. Lässt er sich aber generaliter

1) Stil. a. a. O. §. 2.
2) Ib. §. 3.
3) Ib. §. 1.
4) Ib. §. 7.

ein, so kann er alle möglichen Einreden vorschützen;[1]) nach Bouteiller darf er alsdann jedoch keinen garand anführen, und nur 9—10 Zeugen für seine Articuli, bei wichtigen Sachen höchstens 16 Zeugen anbringen; beides par arrest de parlement.[2]) Damit aber war der summarische Character der nouvelleté aufgehoben, und der Besitzprozess zu einem förmlichen und ordentlichen Verfahren geworden; die Praxis erkannte dies früh, und schon der Stilus sagt, dass selbst die Commissarii nicht gerne die Sache entschieden, sondern gewöhnlich den Gegenstand ad manum regiam ponunt, und demnächst die partes ad Parlementum adjornant, quod tutius est.[3]) Da nun aber auf diese Weise der Besitzprozess seinen eigentlichen Zweck, schleunige Hülfe bei vorkommenden Störungen, verlor, und die Unruhe und Unsicherheit der Verhältnisse dennoch gerichtlicher Hülfe bedurfte, so griff man zu einem anderen Mittel. Man übertrug einem *sergent* des Gerichts die Aufgabe, *vorläufig* kraft seiner amtlichen Gewalt den Besitzzustand zu ordnen, um eine Basis für das dann folgende weitere Verfahren in possessorio zu gewinnen. Der sergent soll, wie es in der sogleich anzuführenden Ord. heisst, «uno die, imo una hora, sine aliqua figura judicii» die Sache entscheiden, «cum ipse in prædictis non Judicis sed fere mere executoris fungatur officio.» Derselbe erhielt zu dem Ende vom Gerichte ein eigenes Commissorium, und verfuhr ganz wie die alten Commissarii, nur dass er die Parteien nicht sogleich an das Gericht verwies, sondern selbst eine *vorläufige* Entscheidung abgab, der das Possessorium folgen konnte. Dies ist die Bestimmung der Ord. von 1347,[4]) und aus den Commissions auf eine Complaincte bei Bout.[5]) sieht man, dass es das Allgemeine in dieser ganzen Epoche gewesen ist. Natürlich hatte das den Uebelstand, dass jene, eigentlich polizeiliche Anordnung des sergent den Character eines förmlichen Urtheils annahm, und nicht zum Besten einer guten Rechtspflege. Denn die Note Dumoulins zum §. 7 des Stilus sagt: «*Hodie* totus actus resolvitur in simplicem citationem, quia hodie non exequuntur hujusmodi literæ nisi per *nudos executores* imperitos et corruptibiles. — Sed olim *judices ipsi* viri graves et experti locum ipsum adibant et per se exequebantur.» Auf diese Weise ward das Wesen der Complaincte verwirrt, indem man bald das Verfahren vor dem Sergent, bald das

1) Stil. a. a. O. §. 27.
2) Bout. f. 53 a.
3) Stil. ll. §. 8.
4) O. d. L. II. p. 266. ff.
5) Bout. fol. 53 b.

eigentliche Possessorium vor dem Gericht, bald auch den Besitzprozess vor den Commissariis, die alle drei Formen des alten Besitzprozesses waren, mit diesem Namen belegte. Praktisch hat man sich die Sache so zu denken, dass gewöhnlich das Verfahren vor dem sergent voraufging, und dann das eigentliche Possessorium folgte. Jene Unklarheit hat sich bis tief in die folgende Epoche hineingezogen, bis das Vorverfahren vor dem sergent verschwunden ist; hält man dies Veshältniss fest, so ist die Form der folgenden Zeit leicht verständlich.

Noch ist einer vielbestrittenen Frage Erwähnung zu thun. Der Gr. Coustumier sagt nämlich,[1]) dass Simon de Bucy zuerst den *cas de nouvelleté* als eigenes Verfahren aufgestellt habe, der im Jahre 1344 erster Präsident des Parlaments war.[2]) Aber schon Laurière[3]) bemerkt richtig, dass dies ein Irrthum ist, wie sich denn das aus dem Obigen von selbst ergibt.

Mancherlei Verwirrung hat hierin nun die Lehre von den römischen *Interdicten* gebracht. Man sah wohl, dass sie mit der Complaincte und der Commission eng verwandt waren; aber man meinte doch, dass sie noch etwas ganz besonderes enthielten. Daher stellt Bout. die Lehre von den Interdicten neben die von der Nouvelleté, und fügt die novi operis nuntiatio[4]) als etwas Eigenthümliches hinzu, während sie doch nichts anderes war als die Anwendung der saisina auf ein besonderes Verhältniss. Auch hier ging es wie bei der Gewere und dem Klagesystem des ordentlichen Prozesses; die Unklarheit entstand nur, weil man das an sich Identische wegen seiner verschiedenen Entstehung und seines verschiedenen Namens durchaus als Verschiedenes erhalten wollte. Selbst der Stilus nennt schon die causa novitatis «interdictum»,[5]) und dies geschieht noch im Gr. Coustumier.[6]) — Doch hat das wenig Einfluss auf die Praxis gehabt, wenn auch desto mehr auf die Theorie.

II. Der Executivprocess.

Während der Besitzprocess aus dem eigentlich französischen Rechtsleben sich herausgebildet hat, ist der Executivprocess ohne Zweifel aus dem Recht Italiens nach Frankreich hinübergewandert.

[1]) Gr. C. fol. 96 a. — *Guido Papa* Decisiones Dec. 552 meint richtiger dass St. Louis die nouvelleté eingeführt hat.

[2]) Siehe das Verzeichniss der Parlamentsmitglieder von 1344, O. d. L. II. 221.

[3]) Not. zur Ord. v. 1347. p. 268.

[4]) Fol. 229 a.

[5]) A. a. O. §. 3.

[6]) Gr. C. fol. 93.

Wir würden nur Bekanntes wiederholen, wollten wir Wesen und Bedeutung des Executivprocesses und seine frühere geschichtliche Entwicklung im Allgemeinen hier angeben.[1]) Was aber Frankreich im Besondern betrifft, das heisst das eigentlich französische durch die Vermischung der römischen und germanischen Elemente entstandene Recht, so bleibt allerdings manches zu sagen übrig, von dem auch wir nur das Wichtigere wiedergeben können.

Schon im 13. Jahrhundert, wo die Aufzeichnung gerichtlicher Documente allmählig auch auf rein privatrechtliche Verhältnisse sich zu erstrecken begann, musste die Frage entstehen, welche processuale Bedeutung ein schriftliches Instrument für den Beweis habe. Der natürlichen Auffassung jener Zeit lag es am nächsten, die schriftliche Erklärung eines Schuldners über seine Schuld der mündlichen gleichzustellen; mithin die «Lettre» als Geständniss anzusehen, die Forderung als bewiesen zu erachten, und demgemäss unmittelbar die *Execution* eintreten zu lassen. Dies ist die Grundlage des Executivprocesses in Frankreich wie in den übrigen Ländern.

Auf diese Weise aber konnte ein processuales Verfahren überall nur über die Frage entstehen, ob jene schriftliche Urkunde *ächt* sei oder nicht. Der ganze Executivprocess hat daher zu seinem Inhalt nur das Verfahren über die Aechtheit und Unächtheit der Urkunde; und das ganze Klag- und Vertheidigungsfundament in diesem Processe ist mithin nichts anderes, als das System der Grundsätze, nach welchen jene Qualität der Urkunden entschieden werden muss. Da das Gebiet jener Fragen aber ein enges war, so musste auch das Verfahren kurz sein; und so ward der Process auf Urkunden ein *summarischer*.

Jenes System ist schon bei *Beaumanoir* in Ch. XXXV. mit einer Ausführlichkeit und Genauigkeit und zugleich mit einer so praktischen Richtung entwickelt, dass wir diesen Abschnitt unbedenklich für einen der ausgezeichnetsten in dem ganzen Werke halten müssen. Es zeigt sich auf den ersten Blick, dass diese Theorie Beaumanoirs die Grundlage der ganzen Geschichte des Executivprocesses in Frankreich geworden ist. Nur ist zum richtigen Verständniss desselben und des Folgenden zu bemerken, dass das System der eigentlichen *öffentlichen* Urkunden erst nach seiner Zeit sich gebildet hat, und dass er daher nur noch von den Lettres im Allgemeinen redet. Das Genauere wird sich sogleich ergeben.

[1]) *Briegleb*, Geschichte des Executivprocesses. *Frankreichs* Ex.-Pr. ist in Kap. V behandelt. Es ist nicht recht begreiflich, wesshalb der Verfasser die doch leicht zugänglichen Quellen für den Executivprocess *dieser* Epoche nicht zur Hand genommen hat und erst mit der folgenden beginnt.

Beaum. unterscheidet nämlich die *lettres* oder Privaturkunden vom *Scel* oder den öffentlichen Urkunden (s. oben). Von den lettres gibt es nach ihm drei Arten: entre gentix homes *de lor seau;* — entre gentix home und home de poësté par devant *lor segneur* ou *sovrain,* und par devant *lor ordinaire de Crestienté* [1]) (vor dem geistlichen Gericht über Sachen, worüber die Geistlichkeit Competenz hatte, doaire, testament und anderes). Diese Lettres haben nun schon bei Beaum. entschieden absolut beweisende Kraft, wenn ihre Aechtheit nicht angegriffen wird. Das letztere hiess schon damals *fausser* les lettres. (a. 1.) Das Verfahren bei denselben wird nun genau abgehandelt.

Zuerst wird der Beklagte *geladen;* die Schuldverschreibung wird ihm vorgelesen; dann frägt ihn der Richter: «s'il bailla les lettres scelées de son scel; s'il dist «oïl», on li doit commander, *qu'il ait empli* le teneur de le lettre *dedens quinze jors.*» Thut er es nicht, verfällt er in Busse von 10 S.; seine meubles werden gepfändet und verkauft (vendre et despendre); ist das heritage verpfändet, wird auch dies verkauft, sonst wird es während 40 Tagen par gardes gerichtlich mit Beschlag belegt, und dem Verurtheilten aufgegeben, die Grundstücke zum Zweck der Zahlung zu verkaufen. Geschieht das nicht, so verkauft das Gericht (le segneur) selber. Dies ist das einfachste Verfahren.

Läugnet aber der Beklagte «qu'il ne bailla onques cele lettre», und dass es nicht *sein Siegel* ist, so muss *der Kläger* beweisen. Dieser Beweis wird geführt entweder durch *Zeugen,* «qui forent en present quant le lettre fu baillée et scellée», oder durch Sachverständige (deus prodommes), die andere. unzweifelhaft ächte Handschriften und Siegel des Beklagten gesehen haben; oder durch den Beweis eines aussergerichtlichen Geständnisses. (a. 3.) Als Gegenbeweis gegen die Aechtheit gilt, wenn das Document «est gratée et rescrite el lieu que la grature fu», ferner, wenn es «dechirée toute ou en partie», doch muss, wenn es sich um das Siegel handelt, «la moitié ou plus» von demselben vernichtet sein; endlich durch «entrelignure.» (a. 9, 10, 11, 12.) Will man sicher gehen, so lasse man den Schuldner sich zugleich verpflichten, alle «coz et damaces» zu ersetzen, die durch Versäumniss der Zahlung entstehen; in solchem Fall darf der Gläubiger sein Interesse einfach eidlich erhärten, und dann «il doit estre creus par le vertu

[1]) a. 18. Ein Document der geistlichen Gerichte «ne vaut qu'un sol tes moing.» Ich vermuthe, dass statt «lor ordinaire de Cr.» gelesen werden muss «*for* ordinaire de Cr.»

de l'obligation.» (a. 13.) Jede Verfälschung der lettres soll überdies bestraft werden wie der öffentliche Diebstahl (larron). [1])

Wer nun aber seine Hand und Siegel abläugnet, der gilt als des Betruges überführt (triquerie) und verfällt in Busse von 60 livres an den Seigneur; der hons de poeste à le volenté du segneur. Conventionelle Strafen sind gestattet; wer aber jemanden anklagt als faussaire und nicht beweisst, verfällt selbst in die Strafe des Verbrechens. (a. 4.) [2])

Die Grundlage dieses ganzen Verfahrens ist, wie man sieht, noch immer das System der *Privaturkunden.* Aber schon zu Beaum. Zeit standen neben demselben die *öffentlichen Schuldurkunden*, und diese erzeugten wiederum eine eigene Form des Executivprocesses.

War nämlich die Verschreibung geschehen «par aucune lettre *de baillie*», also gerichtlich, so ist sogar die *Ladung* und der Zahlungsbefehl überflüssig. Der Schuldner wird mit *gar keiner* Einwendung gegen die Richtigkeit der Urkunde gehört, und sie wird *sans delai* exequirt. Die einzige Gegenerklärung ist die Behauptung der geschehenen *Zahlung*, die *Quittung* und der *respit.* Will der Beklagte diese vorschützen, so muss er zunächst «nantir le main de le justice» die betreffende Summe bei Gericht deponiren; beweisst er nicht, so zahlt der gentix hons 10 S. Busse, der home de poesté 5 Sols, und dies depositum (li nantissement) wird dem Creditor ausgeliefert; der Beweis wird durch Zeugen geführt; wenn jemand zum zweiten Mal einen solchen Beweis vergeblich versucht, so verfällt der g. h. in die Busse von 60 livres, der h. d. p. in die volenté du segneur. (a. 6.)

Dieses sind die Grundsätze des Executivprocesses im 13. Jahrhundert, deren römischer Ursprung klar genug ist. Der Stilus zeigt in Ch. XIX. a. 2—7, dass das obige Verfahren keine wesentliche Aenderung erfahren hat; doch steht der Executivprocess hier schon als eigene Art *neben* dem gewöhnlichen Process. Man kann, sagt derselbe, den Schuldner entweder verfolgen per viam actionis personalis, oder per *viam executionis*, letzteres bei Schuldurkunden, die entweder sigillo *regio* oder *proprio sigillo* sigillatæ sunt. Im ersten Fall ist die munitio manus curiæ nothwendig, und es gelten nur *drei* Einreden, solutionis, falsitatis literarum et pacti de non petendo, aliæ non (a. 4.) Im letzteren ist zuerst eine Ladung ad recognoscendum sigillum suum nöthig, und dann tritt so-

[1]) a. 26. — Hier ist die sog. Fraude de Normandie trefflich in einem Beispiel dargelegt.

[2]) — «selonc ce que j'ai entendu *des sages selonc droit*» sagt B. Dies sind die Rechtslehrer, von denen wir früher gesprochen haben.

gleich die Verfolgung per viam executionis ein. Nur kann man nie den *Erben* mit Executivprocess belangen. Es ergibt sich leicht, dass die weitere Entwicklung hier nicht so sehr in einer Aenderung des Verfahrens, als vielmehr in einer Ausdehnung des Gebrauchs der öffentlichen Schuldurkunden bestehen musste; und in der That ist dieses der Fall gewesen.

Jenes Recht der baillifs nämlich, durch ihr Siegel eine Privaturkunde zu authentificiren, und den strengeren Executivprocess an sie zu knüpfen, ward natürlich bald zur Quelle einer einträglichen Sportelerhebung. Als man dies bemerkte, bemächtigte sich die Gesetzgebung des Gegenstandes. Schon am Ende des 13. Jahrhunderts muss damit Missbrauch getrieben worden sein; denn die Ord. v. 23. März 1302 bestimmt im Art. 56, dass die «sigilla Senescalliorum, Balliviorum, Præpositurarum, Vicariarum et judicaturarum regni nostri» nur «personis *legalibus* ac etiam *bone fame* ad firmam seu custodiam tradantur.» Die Ord. vom 20. April 1309 (O. d. L. I. p. 460 ff.), an den Bailli von Rouen gerichtet, schreibt ferner vor, dass die «sceaux und écritures», die Ausfertigung und Besiegelung der Urkunden nicht «ensemble à une personne» verkauft werden, und dass der Käufer nur die Emolumens, nicht die Besorgung des sceau selbst haben, sondern dass diese «en la main d'un preud'homme» übergeben werden solle. (a. 8.) Zugleich begannen die Lehnsherren in ihren Gebieten solche sceaux zu errichten; und daran schloss sich die Frage, wer das Recht habe, Urkunden zu authentificiren. Hier ist der Grundsatz Beaum. (Ch. LXVI. a. 7), dass jeder Sires, qui tient en baronie, eine Urkunde zur «autentique» machen könne, durchstehend. Die Ordonnanzen enthalten ausserdem noch eine Reihe von Gesetzen über das droit du sceau, die aber nur Sportelordnungen sind, und die wir desshalb übergehen.

Seine förmliche und letzte Gestalt erhielt aber dies Verhältniss erst durch die Einrichtung des *Notariats*, dessen Geschichte einer eigenen Untersuchung vor vielem anderen werth wäre. Die Notarii werden in der Ord. von 1302 a. 37 definirt als «notarii seu scriptores in nostris officiis constituti»; sie heissen auch clerici und kommen bereits in der Ord. von 1254, die als Zusatz zu der grossen Ord. von 1254 erlassen ward (O. d. L. I. 76) vor; sie sollen pro patentibus literis nicht über 6 den. Turonenses, und pro clausis nicht über 4 nehmen. Die Ord. v. 1302 a. 36 klagt aber schon über die «inordinata seu effrenata multitudo notariorum» in «retroactis temporibus», durch die viel Uebel und Kosten erwachsen seien; deshalb wird allen Beamteten ausdrücklich verboten, selbst notarios zu instituiren. Diese Notarii sind ohne Zweifel diejenigen,

welche die ecritures machen, die dann vom Office du sceau (Loyseau des Off. II. 5) besiegelt werden. Der Mangel an Schreibern und die grosse Bedeutung öffentlicher Urkunden veranlassten nun allmählig alle, die überhaupt Verträge einzugehen hatten, diese gerichtlich von Notaren abfassen und besiegeln zu lassen; und die Wichtigkeit dieses Standes, die daraus erfolgte, rief schon im Jahre 1304 die erste eigentliche *Notariatsordnung* hervor, die zu den bedeutendsten Gesetzen Philipps des Schönen gehört. (Juli 1304. O. d. L. I. 416—420.) Sie mussten über die Verträge, die sie abfassten, jetzt eigene Register halten, und durften diese nicht mit sich führen, sondern mussten sie dem Gerichte übergeben, wenn sie den Ort verliessen; glaubten sie, dass ein Vertrag betrügerisch oder erzwungen war, so sollten sie ihn dem Gericht anzeigen; ihre Namen wurden aufgezeichnet, und sie selber als Theile der Gerichte angesehen, so dass sie unter Umständen sogar Zeugenverhöre vornehmen konnten. Man kann annehmen, dass von dieser Zeit an die Sitte allgemein ward, alle irgend wichtigen Privatangelegenheiten durch die Notare und das sceau zu authentificiren, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen der folgenden Epoche sich erklären. Alle solche Urkunden gaben nun zum Executivprocess Anlass; und auf diese Weise geschah es, dass der Urkundenbeweis im ordentlichen Verfahren eine so untergeordnete Stellung einnahm, indem an seine Stelle, wo es sich um das Klagfundament selber handelte, der Executivprocess als der gewöhnliche eintrat.

Es ist nun kaum zu bezweifeln, dass das bei Beaum. beschriebene Verfahren das ganz allgemeine in dieser Zeit geblieben ist. Die folgenden Quellen zeigen deutlich, dass man über die Hauptform einig war, und nur Nebenpunkte weiter entwickelte. Die *Quæst. Joh. Galli* Q. 4 deutet an, dass der Innehaber solcher Urkunde die *Wahl* hatte, ob er wolle «procedere via actionis» oder «via executionis.» Das erstere war vorzuziehen, wenn jener portator literarum (porteur de Lettres, bei Bouteiller f. 172 b.) die Urkunde durch *Cession* oder sonstige Succession erworben hatte; denn alsdann brauchte der Schuldner die Summe nicht sogleich gerichtlich zu deponiren (non est manus munienda); war er aber «adjectus solutioni», so konnte er per viam executionis auftreten. Bei Bouteiller (f. 171 a. ff.) wird, wahrscheinlich aus dem obigen Grunde, auf die Form des Verfahrens nicht weiter eingegangen. Er begnügt sich mit der Bemerkung, dass jede «lettre scellée du scel royal» sogleich Execution zur Folge habe. Bei etwaigen Einwendungen muss der Debitor zuerst die Deposition «garnir la main de justice» vornehmen, und zwar d'argent ou d'or monnoyé. Dann wird ihm jour assigné sur son opposition, comme il appartiendra

par raison pour sur ce proceder. Es ist nicht zu entscheiden, ob dieses eine besondere Procedur andeutet. Weitläuftiger ist er über das, was zu seiner Zeit fraglich sein konnte: unter welchen Bedingungen eine lettre diese Kraft habe. Zu dem Ende muss eine solche Urkunde saine et entière sein, und contenir la cause pourquoy elles sont faites et accordées, — la somme du contract und das *liberal consentement* des parties. Diese Stelle über das *consentement* ist, so viel wir sehen, der einzige Beweis für das Dasein der Executivclausel; und da desselben früher nicht erwähnt wird, so ist wohl anzunehmen, dass jene Clausel erst im 14. Jahrhundert entstanden ist. In jedem Falle ist nicht viel Gewicht darauf zu legen, da die executorische Kraft nicht auf ihr, sondern auf der Authentificirung durch das Siegel des Amts beruhte. Ausserdem soll sie nichts Unmögliches enthalten und nichts, was gegen das öffentliche Recht geht. — Man sieht, dass hier die Grundlagen Beaum. nicht geändert sind; jene Principien aber, bis dahin noch in der blossen Praxis eingeführt, wurden allmählig zu allgemein geltendem Recht. Nur muss man auch hier keine scharfe Grenze in der Zeit fordern wollen.

An jenen Grundsatz nun, dass der Staat durch seine Beamteten berechtigt sei, eine Privaturkunde zu authentificiren, schloss sich dem Geist der Zeit gemäss die zweite, dass er auch die *Vollziehung* derselben eigenen Organen übergeben könne. Es wiederholt sich daher hier, was schon in der Complaincte bemerkt ward. Man fing an, Lettres royaux von der Chancellerie zu erwirken, durch welche einem königlichen Sergent aufgetragen ward, das Verfahren auf eine solche authentische Schuldurkunde einzuleiten, und sie zur Execution zu bringen. Jene Lettres, die auf diese Weise den Sergent zum Richter committirten, hiessen *lettres de debitis.* Wir finden eine Formel derselben im *Stile* de la Chanc. fol. V. In ihnen wird dem «premier huissier de nostre Parlement ou nostre sergent sur ce requis» geboten, dass derselbe «toutes les debtes bonnes et loyalles cogneues ou prouvés suffisamment par lettres, tesmoings, instrumens, confession de partie ou autres loyaux enseignements» — «tantost et sans delay» der Partei «a son certain commandement» auszahlen lassen soll mit allen Executivmitteln «prise, levée, vendue et exploictation de leurs biens, meubles et heritages, detention, arrest et emprisonnement de leur corps, se mestier est» (wenn es nöthig ist). Geschieht Opposition, so wird zuerst hinreichende Bürgschaft gestellt, zuerst für die in den königlichen Documenten enthaltenen Summen; dann tritt ein kurzes Verfahren ein; der Sergent ladet die Betheiligten vor ihr competentes Gericht, communicirt demselben die lettre de debitis, und sollen sie angehalten

sein, «que aux parties ouyes facent bon et brief droit.» Doch soll der Sergent selber keine cognoissance de cause haben. Es lässt sich hieraus schliessen, dass es, wie bei dem Besitzprocess nur auf die Gegenpartei ankam, auch diesen Process in die Länge zu ziehen; da bei wirklichen Oppositionen die Sache doch an das Gericht kam, und, wie es scheint, im ordentlichen Process weiter verhandelt ward. Dabei ward im 14. Jahrhundert das Wesen des Executivprocesses fast ganz vernichtet und die Form desselben in der folgenden Epoche vorbereitet.

III. Der eigentlich summarische Process.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass der eigentlich summarische Process aus dem canonischen Princip, dass die kleinen Sachen sine figura et strepitu judicii vorgebracht und entschieden werden sollen, entstanden ist. Denn schon Beaum. verräth den Ursprung: «Ce n'est pas bons, ne selonc Dieu, que lors ples et grans coz (couts, frais, Kosten) soient mis en petites quereles.»[1] Das Bedürfniss aber, die Sachen von geringerer Bedeutung einem kurzen Process zu unterwerfen, findet seine erste Erfüllung in den *Et. d. St. L.* Das Ch. I. ist wesentlich nichts als eine summarische Processordnung. Sie gilt offenbar für die Prevotalsachen des eigentlichen Königreichs, und ich kann nicht umhin, die Meinung auszusprechen, dass diesem Chap. I eine besondere, uns verloren gegangene Ord. zum Grunde liegt, wie dies im Ch. II ff. ganz gewiss ist. Der Inhalt jener Processordnung ist klar und bestimmt. Nach geschehenem Antrag ladet der Prevot die Parteien; im Termin trägt der Kläger, dann der Beklagte vor, und zwar «a cel *jour meismes*, se ce est *de son faict.*» Ist es d'autruy fet, so wird ein zweiter jour anberaumt. *Gesteht* der Beklagte, so exequirt der Prevot sogleich — li Prevost fera *enteriner* ce qui sera connue (rendre entier, integer, (vollziehen). Läugnet der Beklagte einfach, so schwören beide, der Kläger «que il croit avoir droite querele», der Beklagte «que il croit avoir bone reson de soi deffendre.» Dann führt der letztere seine Zeugen auf; in ihrer Gegenwart fragt der Prevost den Kläger, ob er Einwendungen gegen ihre Person habe; hat er sie, so wird ihm Termin beraumt, diese Einwendungen zu beweisen. Dann schwören die Zeugen ihren Eid, der Prevot verhört sie secréement, und veröffentlicht ihre Aussagen; darauf kann der Kläger gegen ihre Aussagen (les dis des tesmoings) seine Erklärung machen (die raisons de droit), auch einmal Zeugen gegen diese Zeugen stellen, aber nicht öfter. Endlich gibt der Prevost

[1]) B. Ch. VII. a. 17.

sein Urtheil selonc les erremens, und von diesem Urtheil gilt keine Appellation. In diesem Process ist schon gleichsam im Keime das ganze Verfahren des folgenden Jahrhunderts enthalten; nur ist es kurz und die Fristen sind beschränkt. — Weit ungenauer ist Beaum. Er sagt a. a. O. nur, er habe «usé el tans de nostre baillie», wenn in kleinen Dingen die klagende Partei sich zum Schwur erboten, entweder für die Wahrheit seiner eigenen oder die Unwahrheit der gegnerischen Behauptung, der Beklagte «contraint à penre lequel li plaist miex.» — Dies ist offenbare, wenn auch wohlgemeinte Beamtenwillkühr. Uebrigens finden sich aber von einem summarischen Verfahren keine weiteren Spuren. Vielleicht dass sie nur nicht aufgezeichnet sind, weil unsere Quellen sich überhaupt um die niederen Gerichte nicht bekümmern. Das scheint wahrscheinlicher; doch lässt sich schwerlich Bestimmteres ermitteln.

D. Strafverfahren.

Es wird nun wohl überflüssig sein, hier genauer nachzuweisen, wie die Entwicklung des neuen Strafverfahrens im Allgemeinen mit der des Königthums ihrem Wesen nach zusammenhängt. Dagegen ist allerdings auf ein anderes aufmerksam zu machen.

Weil nämlich in der späteren Zeit das Strafverfahren ein ganz eigenthümlicher Organismus ist, so glaubt man leicht und gewöhnlich, dass dasselbe auch einen vom Civilverfahren wesentlich verschiedenen Anfangspunkt habe, und desshalb sich gleichsam als ein ausserhalb desselben Stehendes behandeln lasse. Dem ist indessen nicht so. Der ganze Strafprocess ist in seinem Anfange nur der allgemeine Process, der in einzelnen, allerdings beständig an Bedeutung wachsenden Punkten sich von dem Civilprocess scheidet. Er setzt daher die Kenntniss des letzteren voraus, und erst langsam entwickelt sich aus der Gemeinschaftlichkeit des Verfahrens ein eigenthümliches für die Verbrechen. Dieses Ablösen des Strafprocesses vom Civilprocess ist die eigentliche Geschichte des ersteren in dieser Epoche; sie endet mit der inneren Trennung und der Selbstständigkeit der beiden Principien des Verfahrens, und die folgende Epoche hat auch hier im Wesentlichen nur gesetzlich und praktisch *vollzogen*, was die vorliegende *vorbereitet* hat. — Von diesem Gesichtspunkt ist die folgende Darstellung zu betrachten. Wir scheiden die Geschichte des Inquisitionsprincips von der des Inquisitionsverfahrens, damit der Gang der Dinge, in der Wirklichkeit freilich beides zugleich enthaltend, an der Trennung seines eigentlichen Inhalts desto klarer werde.

A) Der Sieg der Inquisitionsmaxime über das Anklageverfahren des alten Rechts.

Im Anfange, und wohl in der ganzen ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrschte noch im eigentlichen Frankreich das Anklageverfahren des alten Rechts. Seine Grundlage war der Satz, dass nur der Einzelne die verbrecherische Verletzung seiner eigenen Unverletzlichkeit zu rächen habe, und dass die staatliche Gewalt nur den, der des Schutzes verlange, schützen müsse. Die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen war darnach von der Willkühr und den Verhältnissen des Einzelnen abhängig und ein Zufälliges. Wie dieses dem Wesen des organischen Staates widerspricht, der selber seinem Begriffe nach die absolute Sicherheit des Rechts des Einzelnen ist, braucht nicht erörtert zu werden. Es lag aber darnach in der Natur der Sache, dass mit dem neuen Beamtenthum über das Verhältniss der Verbrecher sich nothwendig das ganz neue Princip Bahn brechen musste, dass die Beamteten *als solche* zur Verfolgung der Verbrechen berechtigt und verpflichtet seien. Das Auftauchen *dieses* Bewusstseins ist der Anfangspunkt der Geschichte der Inquisitionsmaxime; denn der inquisitorische Process selber ist nur die Form, in welcher jenes verwirklicht wird.

Ganz entschieden beginnt jenes Princip schon im 13. Jahrhundert unter dem Beamtenstande allgemein zu werden. Schon die Etabl. d. St. L. erklären bestimmt, «il appartient *à l'office* du prévost et de *toute loyale justice*», die Provinzen von Uebelthätern zu «reinigen» (nettoyer), und sie zu bestrafen, damit die anderen nicht «prengnent example de leur mal fere», sondern es unterlassen pour la peur de la peine.» [1]) In gleicher Weise sagt Beaum., der Beamtete solle *«courre au devant* des meffes et justicier selonc le meffet.»[2]) Allein noch bestand das alte Anklageverfahren mit seinem Recht; und so fragte es sich, *wie denn* jene Pflicht der Beamteten vollzogen werden könne.

Hier nun hat die Entwicklung des Inquisitionsprocesses ihren Anknüpfungspunkt, und man kann von da an zwei Tendenzen derselben hinstellen, die selbstständigen Verlauf haben, aber zu gemeinsamem Ziele führen. Zuerst bildeten nämlich die Beamteten ein *eigenes Verfahren neben* dem Anklageverfahren aus; dann aber *vernichteten* sie das letztere selber, und nahmen seine Reste in den *öffentlichen Anklageprocess* auf, der der Sache nach schon im 15. Jahrhundert das gemeine französische Strafverfahren geworden ist.

1) Et. II. 16.

2) Beaum. Ch. I. 35.

Was nun zuerst die Entwicklung des eignen *neuen* Verfahrens betrifft, so knüpfte sich diese auf der einen Seite an das alte Recht, auf der anderen an den kanonischen Process. — Schon im alten Recht nämlich gab es Einen Fall, in welchem der Richter ohne eigentlichen Ankläger urtheilen durfte, der Fall der *handhaften That* nach geschehenem Gerufe (Cri de haro, clameur.) Aus dem Volksleben unmittelbar entwickelt, hatte dieser Begriff natürlich keine festen Grenzen. Es kam daher nur darauf an, die handhafte That etwas weiter auszudehnen, um dem neuen Richterstande grössere Befugniss zu geben. Dies geschah durch die Aufnahme der Begriffe von *Notorietät* und von dem *öffentlichen Verdacht* gegen einzelne Personen. Dass der Richter, der bei dem Gerufe richtete, auch bei wirklicher Notorietät richten dürfe, lag so nahe, dass dieser Satz schon bei Beaumanoir als *Pflicht* des Beamteten ohne weiteres hingestellt wird; und wie bei der handhaften That wird nun auch bei Notorietät demselben das Recht zuerkannt sogar bis zur Todesstrafe zu erkennen.[1]) Ja Beaum. geht noch weiter; ist ein solcher Fall entweder durch wirkliches Gerüfe oder durch Notorietät ein handhafter, so darf der Richter, wenn es nöthig wird dass die justice doit *estre hatée* nicht die vierteljährlichen Assises abwarten, sondern muss ein Gericht bilden «de trois jugeurs ou quatre, ou plus, s'il li plest, li quel soient sans souspeçon»[2]) mit denen er die Sache aburtheilt. In diesem Gerichte herrschte natürlich der Beamtete und mit ihm der neue Process. So gewann dieser zuerst die Stelle des alten Rechts der handhaften That. Leicht aber ward das obige weiter ausgedehnt. Auch dann darf der Beamtete einschreiten gegen Verdächtige «si *malvése renommée labore* contre eus;» bei solchem öffentlichen Verdacht sandte der Beamtete seine sergents hin, liess die betheiligte Person ergreifen und sie in das Untersuchungsgefängniss bringen, selonc le cas porquoi il est pris;[3]) denn für schwereres Verbrechen ziemt sich härteres Gefängniss. Selbst der Prevot und sogar der sergent kann den Verdächtigen vorläufig festnehmen, nur muss er dies sogleich dem Bailli anzeigen, der darauf weiter verfährt, entweder durch enquête oder durch Anklage, (s. unten.) — In allen diesen Fällen aber mussten noch immer bestimmte Indicien vorliegen, damit das amtliche Verfahren beginnen konnte.[4]) Die Gefahr der

1) Beaum. Ch. I. 35.
2) Ib. 36.
3) A. a. O.
4) Einen solchen beiläufig erzählten Fall enthält Beaum. LXIII. 7. Eine Frau «fust accusée d'un bailli qu'ele li deist (dist, devait lui dire) *qu'ele avait fait d'un sien enfant.* Car il estoit *aperte coze*, qu'ele avait ésté

Privatanklage gab aber nun auch im Norden einem Institute Raum, das die Ketzerprocesse im Süden erzeugt hatte, der «*Denonciation.*» Wer nämlich selbst nicht klagen will, «il pot *denoncier* au juge que cis meffes à esté fes à la veue et à le seue de tant de bons gens, qu'il ne post estre célés.»[1]) Die Denunciation schliesst sich daher an den Begriff der malvèse renommée; allein sie ward bei weitem wichtiger. Denn da sie gleich Anfangs nicht blos die Person, sondern auch die Indicien enthielt, so gewinnt bei ihr der Richter das Recht, das ganze Untersuchungsverfahren in Anwendung zu bringen und zwar «tout *soit ce que* le partie *ne se voille pas* mettre en enquête.» Diese Denonciation ist daher der eigentliche Anfangspunkt des Untersuchungsprocesses; denn bei den meffes notoires so wie bei der Commune renommée wird noch immer die Partei gefragt, ob sie sich der Enquête unterwerfen wolle oder nicht; hier aber ist zuerst die Enquête das nothwendige Verfahren geworden und höchst wahrscheinlich ist die elective Concurrenz von Enquête und Anklage grade von dieser Denunciation aus aufgehoben worden. — Natürlich ward die Denunciation bald allgemein, zu allgemein sogar für die öffentliche Sicherheit. Schon die Ord. von 1303[2]) schreibt daher vor, dass jeder denonciator seinen Namen angeben und vom Gericht bestraft werden solle, «si reperiatur calumniator»; eine zweite Ord. vom Januar 1303[3]) bestimmt, dass derselbe den Denunciirten zu entschädigen habe, wenn nicht wohlgegründeter Verdacht oder wenigstens Ein Zeuge vorläge. Beide Ordonnanzen gelten freilich noch für den Süden; dennoch ist es auch ohne Beaumanoirs Angaben unzweifelhaft, dass factisch das neue Verfahren mit der Enquête schon im Norden zur Ausführung kam. Wir besitzen ein Lied eines Ritters aus dem 13. Jahrhundert, das den Verlust des alten Rechts und das Eindringen des neuen beklagt, und das aus der Mitte jener Verhältnisse gegriffen, für unsern Gegenstand wirklichen Quellenwerth hat.[4]) Der Kampf der Edlen gegen das neue

grosse et qu'ele avait ésté oye travailler (kreisen) et ne savait on que li enfans fust devenu.» Darauf folgt die Untersuchung.

[1]) *Beaum.* LXI. a. 2.

[2]) O. d. L. I. 399. a. 7. Für Toulouse.

[3]) Ib. p. 396. a. 12. Für die städtische Gerichtsbarkeit daselbst.

[4]) *Leroux de Lincy.* Recueil des chants hist. de Fr. du XII—XVIII siècle. T. I. 1840. Chanson XIII.

«Gens de France, mult estes ebahis,[1])
Je dis a tous ceux, qui sont *nez de fiefs*,
Si m'aït Dex,[2]) *franc estes vous mes mie*,[3])

1) étonnés. — 2) si m'aide Dieu. — 3) Freie seid ihr jetzt nicht mehr. —

Princip gelang an einigen Orten; noch zu Bouteillers Zeit brauchte sich kein Edler im Artois und in plusieurs lieux der Enquête zu unterwerfen (fol. 62 b.); in anderen Gebieten dagegen ward die Untersuchungsmaxime anerkannt wie in Burgund nach der Charte von 1315.[1]) Sie bestimmt (a. 21.) dass die Amtleute nur die denunciationes annehmen solle, die sie probabiliter et rationabiliter viderint admittendas, dass ferner jeder Denunciant Caution leisten und den Calumnieneid schwören solle; dass aber endlich, wenn dies nicht geschehe «*via procedendi per inquisitionem* nobis et officiariis sit salva.» Ein gleiches bestimmt die Ord. von 1319 für die Auvergne.[2]) Aber höchst wahrscheinlich ist die Inquisitionsmaxime im 3. und 4. Jahrzehend im ganzen Norden allgemein geworden. Denn die Ord. von 1338 bestimmt ohne Beschränkung auf einen einzelnen Landestheil, dass jeder Denunciator Caution leisten solle; das jur. cal. war ohnehin schon nothwendig.[3]) Von da an ist der Sieg des neuen Processes über den alten entschieden.

Dennoch ist, wie das auch schon das obige zeigt, das alte Verfahren nirgends *aufgehoben*. Es besteht daher fort *neben* dem neuen, auch für andre als die Adlichen; aber es wird schon in dieser Epoche von ihm fast gänzlich vernichtet. Denn nicht allein der *Beweis* durch Gages de bataille ging allmählig unter, sondern das Anklagerecht als solches ward in hohem Grade gefährlich durch den Grundsatz, dass jeder Ankläger, der seine Klage nicht bewies, die Strafe erdulden musste, die sein Gegner hätte leiden müssen. Wer daher klagt, dem eröffnet der Richter: «se tu veux apeler — tu sera ois, mes il convient que tu te lies *a tel peine souffrir,* comme ton adversaire soufriroit, se il estait atains»; dann kann der Klä-

Mult vous a l'en de franchise esloigniez,
Car vous estes *par enquête jugiez*
Quant *deffense* [1]) ne vous puet faire aïe [2])
Trop estes cruelment engigniez [3])
A touz pri,
Douce France! n'apiaut [4]) l'en plus ensi;
Ançois ait non le pais aus sougiez [5])
Une terre acuvertie [6])
La raigne [7]) as desconseilliez [8])
Qui en maint cas sont forciez.» [9])

[1]) Ib. p. 571.
[2]) Ib. p. 688.
[3]) O. d. L. II. p. 120.

1) Diese deffense ist die gage de bataille. — 2) fere aïe — aider. — 3) Betrogen, hintergangen. — 4) n'appelle-t-on. — 5) ait non-nom — es heisse das Land der Unterworfenen. — 6) lache, verworfen. — 7) le regne des. — 8) Die Schlechtberathenen. — 9) Denen Gewalt angethan wird.

ger noch immer sans peine et sans peril zurücktreten;[1] geschieht dies, so haben die Richter gewiss eine solche Klage als Denonciation angesehen und informatio und inquesta begonnen. Dieser Satz hängt entschieden mit der Einführung des Zeugenbeweises an der Stelle der Gages zusammen; er ist nur die Anwendung des Rechts der letzteren auf das neue Verfahren. Natürlich ward unter solchen Verhältnissen die Klage seltener, so dass man sie als *Ergänzung* der Inquisition stehen liess, während bis dahin die letztern nur die Ergänzung der Privatklage gewesen.

Weiter, als bis zu diesem neben einander Stehen der beiden Processarten, hat es diese Periode äusserlich nicht gebracht, wenn auch der Inquisitionsprocess entschieden das Gewöhnliche gewesen sein wird. Dies zeigt sich bei *Bouteiller,* dessen Darstellung den Zustand am Ende des 14. Jahrhunderts enthält. Nach ihm[2] gibt es *vier* Arten, die Verbrechen zu verfolgen: par denonciation, par pressent meffait, par partie formée (Privatanklage, s. unten) und par commune renommée. Hier ist nichts Neues gegeben; nur das Alte in theoretischer Form. Da aber auch jetzt noch ausdrücklich das obige Recht der Privatanklage anerkannt wird,[3] so folgt, dass sie zwar vorhanden, aber gewiss selten geworden ist, und höchst wahrscheinlich in demselben Verhältniss steht, wie die Gages de bataille in dieser Zeit.

Das 15. Jahrhundert ist nun die Epoche, in der sich diese Elemente zu dem eigentlich *öffentlichen* Anklageverfahren zusammen zufassen beginnen. Und hier treten die Procureurs du Roi mit ihrer ganzen Thätigkeit auf. Es lässt sich im Allgemeinen das Verhältniss derselben im 14. und 15. Jahrhundert dahin bestimmen, dass sie im ersten als subsidiäres Element gelten, im zweiten auch die wirkliche Privatanklage sich unterordnen und dadurch dieselbe endlich zu dem machen, was in der folgenden Epoche die *partie civile* heisst. Wir verweisen hierbei auf das, was schon oben von den Procuratores gesagt worden ist. Die Darstellung des eigentlichen Strafverfahrens nach dem neuen Princip wird ihr Verhältniss noch deutlicher machen.

B. Das eigentliche Strafverfahren des neuen Rechts.

Es ist schon von Biener[4] richtig bemerkt, dass der neue Strafprocess nach dem Muster des kanonischen sich in informatio und

[1]) O. v. 1260 a. 2. Etabl. I. 3. *Beaum.* Ch. LXI. a. 2.
[2]) Bout. f. 60 b. ff.
[3]) Bout. f. 61 a.
[4]) Gesch. d. Inq. Proc. p. 200 ff.

inquesta geschieden habe. Jene ist die Generaluntersuchung, diese die Specialuntersuchung. An die letzte schliesst sich der *Beweis*, von dem Biener nicht redet. *Faustin-Helie* hat in seiner Hist. de l. Pr. cr. [1]) gar nicht den eigentlichen *Gang* des Processes, sondern nur den allgemeinen Character desselben und seiner Geschichte dargelegt, wesshalb wir ihn nicht viel benützen können.

In Beziehung auf die Quellen ist zu bemerken, dass Bouteiller ganz denselben Inhalt hat, den schon Beaum. gibt. Nur ist der erstere ausführlicher und gibt Gelegenheit die Anwendung, welche die Ausbildung des Verfahrens überhaupt im 14. Jahrhundert auf den Strafprocess im Besonderen gefunden hat, nachzuweisen. Wir werden zum Schlusse dieses Verhältniss an einem Beispiele klar zu machen suchen.

Der Process beginnt mit der *Informatio*. Sie geht schon im 13. Jahrhundert aus entweder vom *Richter selbst* oder auf Veranlassung einer *Denunciation*. Im 14. Jahrhundert traten die Procureurs du Roi auf als die hauptsächlichsten Organe, die den Richter zur Informatio veranlassen. Dazu kommen noch einzelne Commissorien, die auch später üblich bleiben.[2]) Sie selbst ist nur *Vorbereitung*, ganz in der heutigen Weise. Nur konnte, wenn der Verdacht sehr dringend war, *sogleich* die Captur verfügt werden, wie sich das aus den obigen Cit. bei Beaum. ergibt; die Ord. von 1319 für Perigord und Quercy[3]) schreibt ausdrücklich vor, dass dieselbe bei wohlberüchtigten Personen nur *nach* der Information, *oder fama publica* referente geschehen soll. Die Information selbst geschah *heimlich* wie jedes Zeugenverhör. War sie vollendet, so ward der Verdächtige *geladen*. Diese Ladung lautet auf *persönliches Stellen* vor Gericht und heisst daher das *ajournement personel*. Ich finde diesen Ausdruck zuerst im Stile de la Chancellerie; [4]) darnach konnte der Betheiligte Lettres erhalten, die ihm statt des persönlichen Erscheinens die Vertheidigung durch einen Procureur erlaubten. Bei geringeren Verbrechen konnte der Beklagte gegen Caution die Freiheit behalten; die Ord. von 1344 erlaubt auch eine defensio pro avertendo carcere. — Stellte sich der Geladene nicht, so ward er ajourné en pleine église par dimanche ou par jour solennel, dreimal, und zum viertenmal vergeblich geladen, ward er verbannt wie im alten Recht; [5]) der König aber konnte einen rappel

[1]) §. 78 bis 84.
[2]) Vgl. Biener p. 200. Ord. von 1344. *Stil. de l. Ch.* f. 120.
[3]) Dazu die Ord. von 1338 und *Biener* a. a. O.
[4]) f. 125.
[5]) Bout. f. 6 a.

de ban erlassen.[1]) — Stellte sich der Geladene, so fragt er zunächst *wer* sein Ankläger ist und *wesshalb* er verklagt wird.[2]) Dieses wird ihm eröffnet und die facta per informationem reperta ihm vorgelegt.[3]) Alsdann trat zuerst die Frage nach der Competenz ein; der Beklagte konnte jede Einlassung weigern, bis er vor seinem wirklichen Richter stand.[4]) Vor diesem begann dann das weitere Verfahren. — Einer besondern Art des Vorverfahrens erwähnt Bouteiller. War jemand eines Verbrechens verdächtigt, so konnte er sich «mettre *a loy et a purge*.» Er stellte sich dabei freiwillig dem Gericht als Gefangener und das Gericht forderte dann zu den nächsten Gerichtstagen alle Betheiligten auf, die Klage gegen den Betreffenden zu erheben. Erschien kein Kläger, so ward derselbe freigesprochen. Grade desshalb war dieses Verfahren bei allen schweren Verbrechen nicht erlaubt, sondern bei ihnen soll der procès extraordinaire avec commune renommée eintreten, d. h. der förmliche Untersuchungsprocess.[5]) Dies ganze Verfahren ist wohl nur local im N. O. Frankreichs gültig gewesen.

Die *Specialuntersuchung* gegen den Beklagten wird nun dadurch eröffnet, dass der Richter nach vorgelegten Acten der Information den Beklagten fragt: ob er «veuet connaistre ou nier», *läugnet* er, so tritt nun keinesweges die einfache Inquesta wie man gemeint, sondern vielmehr ein *electives zweifaches* Verfahren ein, dessen Verhältniss bisher gänzlich missverstanden worden ist und das auch Faustin Helie nicht erkannt hat.

Sobald nämlich der Beklagte die Anklage geläugnet hat, frägt ihn der Richter, ob er sich will «*mettre en enquête*» oder nicht. Will er es, so tritt das Beweisverfahren mit *Enquête* ein; will er es nicht, so tritt der Beweis mit der *Tortur* (Question) ein. Was derselbe aber einmal wählt, bleibt gültig; du quel des trois (Geständniss, Enquête oder procès extraordinaire) qu'il soit comprins, *jamais n'y chet renvoy.*[6]) Dies Verhältniss ist schon bei Beaumanoir ausdrücklich angegeben.[7]) Bout. führt es ebenso auf. Die *elective Concurrenz* von Enquête und procès extraordinaire ist der Character

[1]) Stil. d. l. Chanc. fol. 122—123.

[2]) Bout. fol. 64.

[3]) *Biener*, p. 203. Dies ist die Uebertragung des Grundsatzes, der schon im Süden galt auf den Norden. Ord. v. 1254 (O. d. L. I. 65.) a. 21. «Et quia in dictis senescalliis — fit inquisitio in criminibus, volumus et mandamus quod reo petenti acta inquisitionis tradantur ex integro.»

[4]) Bout. fol. 62. a.

[5]) Bout. fol. 62. a. f.

[6]) Bout. f. 61. b.

[7]) Beaum. XL. 14.

des Strafprocesses dieser Epoche in seiner Specialinquisition. — Betrachten wir nun die einzelnen Fälle.

Die *Enquête*, *Inquesta*, ist nichts anderes, als das Zeugenverfahren des Civilprocesses angewendet auf den Criminalprocess; nur sind die Ausdrücke verschieden. Der Beklagte nämlich nennt selber alle Zeugen, die er für günstig hält und diese werden dann neben den übrigen abgehört.[1]) Das Gericht verfährt bei der Abhörung der Zeugen ganz nach denselben Grundsätzen wie oben. Schon nach der Ord. von 1260 sollen sie auf Kosten des Verlangenden eingeführt werden (a. 3.) Die Zeugenabhörung findet vor einer Commission statt, die im Chatelet in Criminalsachen examinateurs heissen und schon bei Beaum. als enquêteurs von den auditeurs geschieden werden.[2]) Das Verfahren bei dieser Abhörung hat durchaus nichts besonderes; es ist ganz dasselbe in Criminal- wie in Civilsachen, heimlich, und mit Aufzeichnung ihrer Aussage. Nur sollen die Reproches des tesmoings vor der Abhörung vom Beklagten eingefordert werden, damit seine offenbaren Feinde, welche gegen ihn guerre oder haine mortelle haben, nicht gehört werden. Ist der Zeugenrotulus angefertigt, so wird der Beklagte zur förmlichen *Vertheidigung* zugelassen, die nach den Acten abgefasst ist und die alle Momente zusammenfasst;[3]) und dann entscheidet das Gericht und zwar *ohne Rücksicht* auf das *Geständniss* der Partei, nach dem Inhalt der Klage und Vertheidigung. Da nun das Gericht dieser Zeit wenigstens anfänglich aus den hommes bestand unter Vorsitz des amtlichen Richters, so ist jenes Verfahren in der That ganz das Verfahren des *Geschwornengerichts*; die *Ueberzeugung* der Richter ist der *Beweis;* sie sprechen ihn schuldig oder nicht schuldig; der Beklagte hat sich indem er die Enquête zulässt, der Entscheidung der Zeugenaussagen unterworfen und muss sich wie Bout. f. 61 b. sagt, jetzt rapporter à la deposition de tous. Ein solches Verfahren in einem bestimmten Fall beschreibt Beaum. ch. XL. a. 20 ausführlich; es ist nicht möglich ein klareres Bild der ganzen Sache zu geben, als sich hier findet. Es wird ein Erschlagener am Wege gefunden; die Wunde ist von einem Hammer oder Beil; der Verdacht fällt auf einen Schlachter von Clermont. Der Bailli citirt ihn und fragt ihn, ob er an dem bestimmten Tage des Weges gekommen sei. Die Antwort bejaht. Darauf wird gefragt, in welcher Gesellschaft er gewesen. Diese wird angegeben. So weit geht die Generaluntersuchung. Nun wird der Schlachter

[1]) Bout. f. 61. b.

[2]) Beaum. Ch. XL. öfter.

[3]) Eine solche ausführliche Vertheidigung bei Bout., fol. 64, a. b.

gefragt «s'il atendroit l'enquete du fet, en tele manière que s'il estoit trouvé *veritables du fet*, qu'il s'en alast délivrés» d. h. wenn die Specialuntersuchung die Richtigkeit seines Läugnens ergebe, solle er frei sein. Er antwortet «oil.» Nun werden die Begleiter citirt und jeder für sich auf seinen Eid ausgefragt; sie antworten alle, dass sie gar nicht mit dem Inquisiten zusammen gewesen. Dann kommen noch einige Indicien hinzu, die deutlich zeigen, dass der Bailli die Sache weiter untersucht — (noz *trovames*, que etc.) Diese Enquête wird dem Gericht zum Endurtheil vorgelegt — (cele enquête noz meismes (mîmes) *en jugement*.) Die Richter sind uneins, einige wollen verurtheilen, andere freisprechen. Endlich wird er verurtheilt und gesteht vor der Execution sein Verbrechen. Dies Verfahren unterscheidet sich von dem zur Zeit Bouteillers nur durch die strengere und sachgemässere Ordnung der Vertheidigung selber, die übrigens der Form nach von der Deffense im Civilprocesse durchaus nicht verschieden ist. Es soll etre deffendu par toutes fins soient declinatoires ou dilatoires ou aultres exceptions ayant lieu; die Conclusion in dieser Vertheidigung ging darauf, dass der Beklagte soit quitté et delivré des conclusions du demandeur (wobei Bouteiller die Anklage des Procureurs du Roi oder eines Privatmannes voraussetzt) trouvé innocent et sans coulpe des fais par luy imposéz et soit delivré et absous» — der Kläger aber soll in die Kosten und die peine de talion verurtheilt werden. Darauf erfolgte Urtheil, Execution oder Appellation.

Neben diesem ersten Verfahren und eben so alt wie dasselbe, stand die zweite oben erwähnte Form des Strafprocesses, die wir schon jetzt den *Procès extraordinaire* nennen wollen, obwohl der Ausdruck erst bei Bouteiller vorkommt und durch die Ord. von 1498 in die Gesetzgebung eingeführt wird, wovon unten die Rede sein soll. Das Wesen dieses Procès extraordinaire bestand darin, dass er *ganz allein* durch die Beamteten geführt wird und selber nur die reinste Anwendung des Untersuchungsverfahrens mit öffentlicher Anklage bildet. Grade desshalb heisst er eben Procès *extraordinaire*, weil in ihm die Spuren des alten Volksverfahrens, in dem Verfahren durch Enquête und mehr noch in dem Verfahren auf private Anklage (partie formée) deutlich erhalten, am meisten verwischt sind. Wir wollen nun zuerst das Verfahren in diesem Process darlegen, dann sein Verhältniss zum Procès ordinaire.

Schon bei Beaum. sind die Grundsätze hierfür angegeben. Seine Worte kann man einfach übersetzen. «Wenn derjenige, der wegen Verdachts eines Verbrechens ergriffen ist, sich der enquêste du fet nicht unterwerfen will, so tritt die *aprise* ein, d. h., der Richter muss von Amtswegen «d'office» alles erforschen und unter-

suchen, was sich von der Thatsache erfahren lässt; und findet er dann durch die aprise die That *offenkundig*, notoire, durch eine Menge von Aussagen (par grant plenté de gent) so kann er die aprise zur Aburtheilung vorlegen (mettre l'aprise en jugement.») Um aber zum Tode jemanden zu verurtheilen, muss die That *klar* sein, durch mehr als drei oder vier Zeugen bewiesen, so dass, fügt er hinzu, li jugemens ne fust pas fes solement *por l'aprise*, mes por *fet notoire*.» (XL. 15.) Was dies bedeutet, ist klar. Diese Aprise in Criminalsachen ist nichts anderes als die informatio des kanonischen Rechts, die die Inquesta in sich aufgenommen hat und *allein* der richterlichen Entscheidung zum Grunde gelegt wird, ohne dass der Beklagte an der Untersuchung Theil nahm. Grade dadurch ist dieser Process ein ganz neuer, von dem alten wesentlich verschiedener; der Procès extraordinaire ist schon jetzt der *Sache* nach, wenn auch nicht dem Namen nach vorhanden. Indessen wird die Möglichkeit eines Urtheils hier noch dadurch erreicht, dass sich das Verbrechen durch die Zeugenaussagen als *notoire* erweisst. Das aber war natürlich nur selten der Fall. Hier fehlte ein anderes Beweismittel und dazu ward die *Tortur*, la Question oder la *gehenne, gehine*, aus dem Ketzerprocess des Südens aufgenommen. Mit ihr ist der Procès extraordinaire begründet.

Die Tortur kommt zuerst in der französischen Gesetzgebung in der Ord. von 1254 vor, aber blos im lateinischon Text (a. 22) wo die Anwendung derselben auf die blosse Aussage *eines* Zeugen verboten wird. Der Norden kannte sie noch nicht; sie ist weder in den Etabl. d. St. L., noch in der Cout. de Beauvoisis, noch sonst irgendwo erwähnt. Allein schon die obige Stelle B's. zeigt, dass das Bedürfniss nach derselben in jenem procès extraordinaire vorhanden war. Sie muss daher im Anfange des 14. Jahrhunderts hier eingeführt worden sein; denn in den Privilèges für die Champagne von 1315 und für die Normandie von demselben Jahr heisst es schon «dass kein Edler soit mis en geheine, se li cas ne soit tels, et que mort s'en doive ensuivre» (a. 9.); nach der zweiten (a. 15. 16.) soll kein freier Mann ohne diese Bedingung der Tortur unterworfen werden. Aus der ersten Stelle in Vereinigung mit dem oben über die Procureurs Gesagten ergibt sich gleichfalls, auf welche Weise sie im Norden eingeführt ward. Die beamteten Richter suchten, je grösser ihre Macht war, desto entschiedener auch das obige Verfahren der Aprise anzuwenden. *Für sie* daher war die Tortur ein Bedürfniss und sie sind es, die sie zuerst gebraucht haben. Ganz deutlich spricht dies der a. 9. der Priv. für die Ch. im Eingange aus; die Edlen nämlich klagten gegen den König «que *contre les Us* et les anciennes Coustumes de Champaigne,

nostre gent s'efforcoient de mettre en geheine les nobles de Champagne, *pris por souspesson de crime*, jaçoit ce qu'ils ne soient *pris au present meffait*.» Natürlich thaten die königlichen Beamteten dies nicht um der Tortur willen, sondern weil sie das einzige Beweismittel für den reinen Inquisitionsprocess war. Es ist höchst wahrscheinlich, dass hiemit die Aufhebung der Procureurs du Roi von 1318 zusammenhing und dass eben sie hauptsächlich unter jenen gens du Roi verstanden waren. Damals mag die Anwendung der Tortur, wenigstens gegen die Edlen, eine kurze Unterbrechung erfahren haben. Als aber die Procureurs du Roi auch im Norden wieder auftraten, waren sie es, die wiederum die Verbrechen wie wir gesehen «d'office» zur gerichtlichen Verfolgung brachten. Denn unterdessen hatte die Tortur im Süden fortbestanden und sich theils durch die Theorie, theils durch die Gesetzgebung zu einem förmlichen Systeme entwickelt, und was hier ausgebildet war, übertrugen die Procureurs auf den Norden; und so finden wir im 4. und 5. Jahrzehent dieselbe und mit ihr den Procès extraordinaire ganz allgemein in Frankreich. Ja selbst der Adel schützte am Ende des Jahrhunderts nicht mehr gegen ihre Anwendung; die Quæst. Joh. Galli, Q. 46. vom Jahr 1385 enthält ein Arrestum Parlamenti gegen die Einwendung, dass ein baro der Tortur nicht unterworfen sei, dahin, dass selbst ein *Graf* ihr unterworfen sei, «cum *omnes ponerentur* in quæstionibus *indistincte* casu exigente.» Bei Bout. ist daher die Theorie von der Tortur ganz allgemein; von dieser Zeit an steht der neue Process rechtlich als electiv, thatsächlich schon als der allgemeinere neben den übrigen Processarten.

Desshalb ist das Verfahren bei der Tortur denn auch schon früh genauen Bestimmungen unterworfen. Sie soll gegen wohlberüchtigte Leute nur bei dringendem Verdacht angewendet, und nicht auf Aussage eines einzelnen Zeugen erkannt werden (s. oben). Es sollen ferner causæ criminales *quæcunque*, etiam de *supponendo* aliquem *quæstionibus* audiantur et judicentur non in *occulto*, sed palam *et publice*;[1] doch soll die Tortur, öffentlich *erkannt*,[2] im Geheimen *angewendet* werden. Wer in der Tortur gesteht, soll nicht verurtheilt werden auf sein Geständniss, wenn er nicht «persevere en la confession par temps souffissant apres la geheine.»[3] Auf diesen Grundlagen baute die Theorie fort; sie schloss sich dabei zum Theil an das Speculum an, wie wir aus einzelnen Ci-

[1]) Ord. v. 1315, a. 9. O. d. L. I. p. 555.

[2]) Ord. v. 1319, a. 22. Für Perigord. O. d. L. I. p. 699.

[3]) Ord. v. 1315. Mai. a. 14. Für die Champagne. O. d. L. I. 566.

taten bei Bouteiller sehen, zum Theil an die Bedürfnisse der Praxis. Die Grundsätze, die bei Bout. gelten, zeigen indessen, dass man dieselbe noch immer als etwas Ausnahmsweises mit grosser Vorsicht gebrauchte. Es soll nach ihm[1]) dieselbe angewandt werden «pour sçavoir *la verité* de leur bouches et par *procès extraordinaire.»* Wenn die information precedente geschehen ist, wird sie dem Conseil de la court vorgelegt, und die Erklärung des Beklagten über die Verdachtsgründe entgegen genommen; dann wird derselbe auf Beschluss des Gerichts noch einmal gefragt, ob er etwas gestehen will; will er es nicht, so trägt der Richter förmlich auf die Gehine an, und das Gericht entscheidet dann über *Anwendung* derselben. Die Tortur kann drei, vier, auch *fünf* Mal angewendet werden, se mestiers est; nur soll kein Feuer dabei in Anwendung kommen, und kein Glied gebrochen werden. Ueber das ganze Verfahren wird ein Protocoll aufgenommen, das schon bei Bout. *procès verbal* heisst, und nebst dem Namen aller Beisitzer die Aussagen enthält. Gesteht der Beklagte dennoch nicht, so wird er entlassen; widerspricht er sich aber in seinen Aussagen, ohne zu gestehen, so muss der Richter ihn in freierem Gefängniss noch festhalten (en courtoisie et large prison); er hüte sich aber wohl, «que à delivrance *absolute* ne le mette, car *à son peril* le ferait.» — Man sieht, wie schon hier trotz aller Vorsicht die Tortur ein furchtbares Mittel der Willkühr geworden, und wie die Theorie den unseligen Satz zu vertreten bemüht ist, dass der einmal Beklagte präsumtiv auch ein *Schuldiger* sein müsse. — Diese Grundlagen hat, wie wir später sehen werden, die folgende Epoche einfach aufgenommen.

So nun standen die Processarten neben einander; aber schon bei Bouteiller erkennt man, wie sich der letzte und entscheidende Sieg des procès extraordinaire mit reiner Untersuchung vorbereitete. Er sagt nämlich allerdings «puisque le prisonnier s'est *mis en enquéste, jamais* ne doit estre mys à question de fait, car on lui *ferait grief et tort;»* [2]) aber kurz vorher [3]) wird doch schon hinzugefügt, dass eine Ausnahme eintreten müsse, wenn es «au juge apparust que le cas fust *murtrier* ou *fort detestable* et prejudicieux tellement que les preuves fussent clères» — und wenn zugleich der Beklagte «fust si subtil que *riens ne voulsist cognaistre»;* dann kann der Richter zur Question in obiger Weise schreiten. Damit dann war der Anwendung der Questio Thür und Thor geöffnet, und es lässt sich daher mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass die

1) Bout. 63. a. b.
2) Bout. f. 61. b.
3) Ib. fol. 61. a.

Ord. der folgenden Zeit keine neue Praxis eingeführt, sondern nur die bestehende gesetzlich anerkannt und geregelt haben. — Von der weiteren Geschichte jener Verschmelzung während des 15. Jahrhunderts ist uns freilich nichts bekannt; jedenfalls kann sie nichts Neues, sondern nur die Ausführung des Obigen enthalten haben.

Vierte Epoche.

Vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Revolution. Das absolute Königthum.

A. Character des neuen Staates.

Derselbe Grund, der uns in den früheren Abschnitten gezwungen hat, die Geschichte des Königthums weitläuftiger zu behandeln, wird es uns jetzt möglich machen, über diesen Punkt kurz zu sein. Wir sind davon ausgegangen, dass das Strafrecht und besonders das Verfahren keineswegs einen zufälligen Entwicklungsgang gehabt hat, sondern dass es vielmehr auf das innigste mit der Geschichte des Königthums selber zusammenhängt. So lange dieses daher seinem Princip, wie seinem Umfange nach in Zweifel und Kampf begriffen ist, so lange mussten wir an ihm und seinen Entwicklungen den Träger der neuen Rechtsidee in manche Gebiete hinein verfolgen, die scheinbar unsrer Aufgabe fern lagen. Jetzt aber ist es anders geworden. Das Königthum hat entschieden gesiegt; es beherrscht den ganzen französischen Staat; das Lehnswesen ist ihm auf allen Punkten unterworfen, und, die Darstellung seiner inneren Organisation anderen Arbeiten überlassend, können wir uns in allem auf unsern Gegenstand beschränken. Nur Ein kurzer Blick auf den Gang und die Gestalt jenes Königthums, das wir bis dahin verfolgt haben, möge uns auch hier zur Einleitung erlaubt sein; er wird wenigstens Eine Frage erledigen, die wir sogleich an die Spitze des Folgenden stellen wollen.

Ganz entschieden ist es nämlich, dass das Strafrecht und der Process in dieser letzten Epoche trotz der grossen Lebendigkeit

und des bedeutenden Umfanges der Gesetzgebung und trotz einer massenhaften Wissenschaft und ihrer allgemeinen Herrschaft, dennoch in keinem wesentlichen Punkte eine Umbildung erfahren haben. Im Gegentheile kann man ohne Uebertreibung sagen, dass hierfür das ganze Recht, das im 13. Jahrhundert zum ersten Male Boden und Geltung gewinnt, noch im 18. Jahrhundert das gültige in Frankreich ist. In derselben Zeit aber hat der *Staat* Frankreichs scheinbar die gewaltsamsten, allgemeinsten und tiefgreifendsten Umbildungen und Kämpfe durchgemacht; fast nichts ist an seiner alten Stelle, nichts in seinem alten Recht geblieben, und kaum kann dem Anscheine nach eine grössere Verschiedenheit gedacht werden, als die, welche zwischen dem 14. und dem 18. Jahrhundert stattfindet. Wenn es nun aber dennoch wahr sein soll, dass auch unsere Rechtsgebiete Hand in Hand mit der Staatsgeschichte gehen, wie denn ist es möglich, dass uns hier zugleich die grösste Gleichheit und die grösste Verschiedenheit entgegentritt?

Es ist nicht schwer, sich dieses Verhältniss zu erklären, wenn man das eigentliche Wesen der États in Frankreich richtig erkennt. Ganz natürlich war es, dass man die États als *Volksvertretung* in der späteren Zeit betrachtete, wo man herausfühlte, dass jede Vertretung, möchte sie kommen, wie sie wolle, zu einer wahren Volksvertretung werden müsse. Eben so gewiss aber ist es, dass sie keine Volksvertretung, sondern eine Vertretung des *Lehnswesens* gewesen sind. Sie sind nichts als die Form, in der sich das Lehnswesen dem Königthum organisch unterworfen hat, die Vermittlung zwischen der Idee des Privateigenthums an den Hoheitsrechten und der Idee des absolut selbstherrlichen Staates. Und so haben wir sie schon im vorigen Abschnitt dargestellt. War nun das aber der Fall — und nur das Allgemeine der Sache liegt uns hier zur Berücksichtigung vor — so ist man allerdings berechtigt zu sagen, dass sie zu nichts anderem da gewesen sind, als zur Vorbereitung des gänzlichen Unterganges der Lehnsherrlichkeit in die Selbstherrlichkeit des Staates. Denn jenem Begriffe nach vermittelten sie das an sich Unvereinbare; und die ganze Geschichte der französischen Stände ist daher nichts als die Fortsetzung des Kampfes zwischen Königthum und Lehnsherrschaft in einer anderen Form; der alte Gegensatz des 13. Jahrhunderts hat nur eine neue Gestalt angenommen; und es ist klar, dass auch in dieser Form das ursprüngliche Princip der ganzen Bewegung in der französischen Geschichte herrschen muss, das schrittweise zwar, aber unausbleiblich das Privateigenthum an den staatlichen Rechten der Souverainetät des selbstherrlichen Staates unbedingt unterwirft. Mit ihrem Auftreten ist daher kein neues Element in dieser Geschichte er-

schienen, mit ihrem Verschwinden nichts erreicht, was nicht schon im ersten Anfange begonnen worden wäre. Darum denn bleibt auch das, was wir das Königthum genannt haben, ganz dasselbe vor den États, während derselben, und nach ihrem Verschwinden; es ist die Herrschaft des centralen Staatsorganismus, die nur den Umfang, nicht ihr Lebensprincip wechselt. *Ein* Gedanke umfasst und leitet daher den Gang der sechs Jahrhunderte, die wir durcharbeiten, ungewandelt auch in der grössten äusseren Wandelung der Dinge; es ist die Epoche des sich selbst gleichen, ausschliesslichen und *volkslosen Königthums*.

Darnach nun empfängt auch dieser letzte Abschnitt jener grossen Geschichtsmasse, vor dem wir jetzt stehen, seinen Character. Mit dem 15. Jahrhundert ist der Sieg und die absolute Anerkennung dieses Königthums entschieden. Die drei folgenden Jahrhunderte zeigen es in seiner Herrschaft; es tritt selber auf, nicht als ein neues, sondern es herrscht nur in der Form, in welcher es mit dem Lehnswesen gekämpft hat; und der Unterschied zwischen dieser und der vorhergehenden Zeit besteht hier nur darin, dass der Organismus, der bisher in der mannigfaltigsten Weise sich mit den Rechten und den Formen des Lehnswesens durchkreuzt hat, jetzt der *alleinige* und der *allgemeine* ist.

Allerdings hat man nun innerhalb dieses Zeitraumes wieder zwei Abschnitte zu unterscheiden; aber sie sind nur Stufen in derselben Entwicklung, nicht Anknüpfungspunkte für neue Bildungen. Der erste Abschnitt umfasst das 16. Jahrhundert. Es ist die Zeit, in welcher die États dem Königthum organisch einverleibt scheinen, und die in äusserer Form am meisten sich der wahren Volksvertretung nähert. Es ist, als habe in dieser Zeit Lehnswesen und Königthum gleichsam Friede und Bündniss geschlossen, und die Grundlagen dauernder Einheit und Verständigung festgestellt. Vergeblich. Keine Verträge und keine Gewohnheit, ja auch nicht das dringendste Bedürfniss oder die nahe Gefahr sichern dem, seinem Wesen nach Unfertigen, den Genuss des Fortbestandes. So gering auch die wirkliche Macht der Stände war und ward, so fest man sie auch auf die blosse Berathung beschränkte, und so eng auch der Kreis sich zusammenzog, innerhalb dessen dieser Berathung Berechtigung gewährt ward, immer lebte in ihnen der Gedanke, dass, wenn auch nicht die Herrschaft des Königthums, so doch das Maass derselben von dem Willen dieser États abhängig sein müsse. Dem entgegen trat das erstere mit der Idee der *Souverainété*, der absoluten Oberherrlichkeit des Staats; *neben* und in einander konnte beides auf die Dauer nicht bestehen. So begann mit Richelieu die organische Verwirklichung dessen, was

Ludwig der XI. durch augenblickliche Gewalt für den Augenblick erreicht hatte, die gänzliche Auflösung der Lehnsherrlichkeit in das souveraine Königthum. Undenkbar war das, so lange die États als wirkliche Macht im Staate dastanden. Sie verschwanden daher, gebrochen, bedeutungslos, ohne Kampf und ohne dass ihr Verschwinden als ein Ereigniss betrachtet ward; kaum dass willenlose Formen noch in einzelnen Provinzen an der Stelle der alten Lehnsvertretung blieben, die niemand zu achten wusste, weil niemand ihrer Lebensfähigkeit vertrauen konnte. Das absolute Königthum hat mit dem 18. Jahrhundert seinen Gipfel erreicht; seine Alleinherrschaft ist der Character des zweiten Abschnittes in diesem Zeitraum. Mit ihm aber ist auch die Laufbahn dieser Gewalt vollendet; seine Aufgabe ist vollzogen; Frankreich ist ein individueller, selbstständiger, organisch geordneter Staat; die Selbstständigkeit der Territorialstaaten ist vernichtet; die Stammesunterschiede sind durchdrungen und umschlossen von der Idee des französischen Volkes; das Land ist zum Königreiche geworden, und die alte Zersplitterung verlöscht; der Rückfall in die Auflösung des 10. und 11. Jahrhunderts, die Vereinzelung der Interessen und des Bewusstseins, die Abschliessung der Theile, dem Ganzen gegenüber, die Vernichtung der Idee des französischen, einheitlichen, eigenthümlichen Staates ist unmöglich geworden. Das hat das Königthum gethan; und mit dieser substantiellen Einheit des ganzen Lebens, erreicht durch den Kampf und Sieg jenes Königthums, übergibt die Geschichte den Organismus dieser staatlichen Bildung dem jüngsten Elemente des Fortschrittes, der sich schweigend und schwer belastet im 18. Jahrhundert zum Bewusstsein seiner Rechte erhebt, der Idee der *freien Persönlichkeit*.

Kehren wir nun zurück zu unserer obigen Frage, so beantwortet sie sich von selber. Hält man nur das fest, was im Allgemeinen niemand bestreiten wird, so leicht man es auch im Einzelnen übersehen mag, dass es keinesweges in der Willkühr auch der absolutesten Herrschaft liegt, dem Staate die Form zu geben, die ihr eben gutdünkt, sondern dass vielmehr die Ordnung desselben nur die Erscheinung des Staats selber ist, und daher ihre Grundform *niemals* ändert, so lange kein neues Princip für die Idee des Staats selber zur Geltung gelangt, so folgt, dass eine *wirkliche* Umänderung des Rechts und der Rechtsverfassung oder des Gerichtswesens in dieser Zeit ein ganz Unmögliches war. Die Aufgabe der Geschichte des Rechts wird daher einfach ihrem Inhalt nach, wenn auch viel Einzelnes anders wird, und anderes einen anderen Character und anderen Umfang erhält. Jetzt ist es leicht zu sagen, wie es gewesen, und nicht blos desshalb, weil die Quellen der

Geschichte reichlicher, fast überreichlich fliessen. Denn alles, was jetzt erscheint und gilt, ist entweder ein Resultat aus der vorigen Zeit, oder es ist damit dem Gesetze selber, das es hinstellt; nicht die allgemeinen Verhältnisse sind mehr die Quellen für die Erkenntniss der einzelnen und umgekehrt, sondern wie in jedem mit seinem Inhalt fertigen Zustand liegt das Gegebene klar vor, und die Beschreibung tritt an die Stelle der Entwicklung. Das, was *entwickelt* werden müsste, weil es ein inneres Leben hat, dem noch die äussere Erscheinung nicht entspricht, ist die Vorbereitung für die neue Epoche des *freien Rechts.* Für diese Geschichte bildet die Geschichte unseres Zeitraums den Stoff und die Voraussetzung.

Was auf diese Weise ganz im Allgemeinen gilt von dem Verhältniss des Königthums zur Rechtsentwicklung, dass dasselbe wenig oder nichts wahrhaft Neues zu den Elementen hinzugefügt hat, die schon im 13. Jahrhundert dasselbe umgaben, lässt sich nun im Einzelnen weiter nachweisen. Zuerst gestaltet sich darnach das Verhältniss der Reste des Lehnswesens unter der absoluten Monarchie. Da das Königthum nur die staatliche Herrlichkeit für sich will und erreicht, so genügt es ihm, dass die Formen des Lehnswesens ihre politischen Rechte und Thätigkeiten dem Königthum in absolutem Gehorsam unterwerfen. Darin befriedigt lässt es alle Rechte und Gestaltungen des Lehnswesens *bestehen*, so weit sie mit der königlichen Souverainetät nicht in Gegensatz treten. Aus diesem Gesichtspunkt muss die Gestalt des *Privatrechts* auf der einen Seite, und die Gestalt des *ständischen* (öffentlichen) Rechts auf der andern Seite in dieser Epoche erklärt werden. Die Eigenthümlichkeit des eigentlich französischen coutumiären Rechts, das heisst diejenigen Momente in demselben, die es von den übrigen Bildungen des germanischen Privatrechts unterscheiden, besteht in allen wesentlichen Punkten darin, dass die alten Verhältnisse des Lehnsrechts, einst in ununterschiedener Einheit das staatliche und privatrechtliche Element zugleich enthalten, jetzt in der alten Form und mit dem alten Namen nur noch *privatrechliche* Normen sind, während das staatliche in ihnen auf das Königthum übergegangen ist. Daraus ist das Verhältniss des französischen Rechts entstanden, das so viele Verwirrungen in der Praxis, wie in der Wissenschaft angerichtet hat. Für die Erklärung und sehr oft auch für den Beweis solcher Satzungen musste man alle Augenblick in die Zeit des eigentlichen Lehnswesens zurückgehen, da sie von ihm herstammten. Allein das Resultat, was man auf diese Weise fand, stand mit dem neuen Begriff der Rechtsverhältnisse im Widerspruch, da die Identität von Besitz und Hoheitsrechten, die sie hatte entstehen lassen, jetzt seit dem 16. Jahrhundert vernichtet war. So

liess sich das gegebene Recht nicht verstehen, ohne die Anschauung von einer Zeit, die unter den gleichen Namen ein völlig verschiedenes Rechtsleben entfaltete. Das vermochten die französischen Juristen nicht zu überwinden, um so weniger, da die römischen Begriffe den Rest historischer Klarheit verdunkelten. Die Folge davon war, dass das practische Bedürfniss den Sieg davon trug, indem es die Geschichte gänzlich zur Seite schob, und das gegenwärtige und geltende als den einzigen Inhalt der Rechtswissenschaft hinstellte. Von dieser Zeit her schreibt sich der Mangel an aller Rechtsgeschichte, der noch heutigen Tages nicht überwunden ist. Zunächst aber erklärt uns dies, wie es zuging, dass trotz des entschiedenen Sieges des absoluten Königthums dennoch äusserlich das ganze System der privatrechtlichen Begriffe aus dem 13. und 14. Jahrhundert sich bis zur Revolution in völliger Geltung erhalten hat. Nicht minder beruht die Form der ständischen Rechte auf diesem Verhältniss. Das Königthum hat seinem Wesen nach nie daran gedacht, Adel, Priester und Bürgerstand *als solche* zu bekämpfen, sondern nur *in so ferne* dieselben der Alleinherrschaft der königlichen Gewalt entgegentraten. So wie dieser Gegensatz gebrochen war, verliess jenes gleichsam dieses Gebiet, zufrieden mit dem Inhalt desjenigen, was es ihnen abgerungen. So geschah es, dass das Verhältniss jener Stände, während es dem Königthum gegenüber absolut umgestaltet ward, in Beziehung auf das Volk und die Gesellschaft *ganz dasselbe* blieb, was es im Lehnswesen gewesen war. Die Namen, die Titel, der Rang, die Insignien blieben dasselbe; sie schieden die Bevorzugten jetzt so gut, ja noch mehr von den unteren Klassen, wie im 13. und 14. Jahrhundert, und schon im Beginne des Werkes haben wir darauf hingewiesen, wie sich die Erinnerung der alten souverainen Freiheit in dem stolzen Bewusstsein der hochadlichen Geschlechter fortpflanzte. Daher denn finden wir die ganze Gestalt des ältesten Lehnswesens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in der französischen Gesellschaft wieder, während dem Könige gegenüber in derselben Epoche die unterschiedlose Unterwürfigkeit alle Klassen beherrschte. Gewiss ist ein solches Verhältniss ein innerer Widerspruch; aber dennoch war dem so; und erst die Idee des freien Volkes hat ihn gebrochen und vernichtet. Darum denn muss dieser dritte Zeitraum in allen Punkten des geltenden Rechts von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden; grade jener Widerspruch ist der eigentliche Character aller gesellschaftlichen und rechtlichen Zustände dieser Epoche.

Natürlich nun gilt das, was wir so als das Allgemeine hingestellt haben, auch in dem besondern Kreise der *Gerichtsverfas-*

sung, deren Geschichte und innere Kämpfe wir bisher ausführlicher verfolgt haben. Wir haben gezeigt, wie in der vorigen Periode sich der reine Gegensatz zwischen amtlichem und grundherrlichem Gericht zusammenfasste, und das letztere sich dem ersteren auf mannichfache Weise zum Theil anschloss, zum Theil unterwarf. Wie nun in den anderen Gebieten des öffentlichen Rechts, so geschah es auch hier. Nicht eigentlich um die *Vernichtung* der grundherrlichen Gerichtsbarkeit war es dem Königthume zu thun, sondern nur um die entschiedene *Herrschaft* über dieselbe; zu dem Gedanken, dass eine grundherrliche Gerichtsbarkeit *als solche* mit dem Wesen des Gerichts und des Staats im Widerspruche steht, kann das reine volkslose Königthum sich nie erheben. So wie daher die Patrimonialjurisdiction dem amtlichen Gericht nur erst *unterworfen* war, hielt die Bewegung inne; sie hatte sich vollzogen, und liess bestehen, was bestand, wenn es nur nicht mit dem königlichen Recht in Widerspruch trat. Diese Unterwerfung war allerdings schon in der vorigen Epoche allenthalben vorbereitet; sie ward entschieden durch die Einführung der *Präsidial-Gerichte* vom Jahre 1551. Wir beschränken uns hier darauf, nur die Bedeutung dieser Gerichte zu characterisiren.[1]) Die Idee der Souverainetät hatte in den Lehnsgerichten die Vorstellung erhalten, dass sie selber nur unter dem *höchsten* Lehnsgerichtshof, dem Parlamente, stehen könnten. Die Unterwerfung ihrer Urtheile unter ein inappellables Niedergericht wie die Présidiaux mochte daher zwar durch die Missbräuche der Praxis nothwendig gemacht sein, und durch die schon anerkannte Herrschaft des Königthums auf gar keinen Widerstand stossen; in jedem Falle aber war dieselbe eine ganz bestimmte Aufhebung des obigen Princips der Lehnsgerichtsbarkeit, und der wesentlichste Act, durch welchen die amtliche Gerichtsbarkeit zur wirklich allgemeinen und herrschenden ward, neben welcher die grundherrliche jetzt nur noch als *Privatgerichtsbarkeit* erscheinen konnte. Durch die Einführung der Présidiaux hat daher auch die Gerichtsbarkeit den Entwicklungsgang der übrigen staatlichen Rechte der Lehnsherrlichkeit getheilt; sie ist jetzt dem Staate gegenüber ein *Privatrecht*, dem Volke gegenüber ein *staatliches* Recht, und das eben ist das Wesen und der Begriff der wirklichen *Patrimonialjurisdiction*. Man wird sagen, das sei ein Widerspruch. Und das ist es in der That; denn niemand wird es vermögen, die Patrimonial-

[1]) Da unser verehrter Herr Mitarbeiter uns während der Ausarbeitung angezeigt hat, dass er die *Gerichtsverfassung* dieser Epoche bereits im ersten Bande hinlänglich dargestellt habe, so verweisen wir auf diese Ausführung in Betreff des Einzelnen.

jurisdiction anders als ein dem Begriff des Gerichts absolut widersprechendes nachzuweisen; und grade darum zeigt jede Patrimonialjurisdiction den noch unentwickelten Zustand des staatlichen Lebens, wie gegenwärtig in Deutschland so damals in Frankreich.

Demzufolge fasst sich in dieser Epoche die Organisation der Gerichte in zwei Hauptsysteme zusammen. Die *königliche* oder *amtliche* Gerichtsbarkeit, mit den Parlamenten an der Spitze, und die *Patrimonialgerichtsbarkeit* oder die jurisdiction des Seigneurs, in der die alte Lehnsverfassung noch fortlebt, mit ihren Unterschieden und Rechten, mit ihren Namen und Formen, aber dennoch sich der Gestalt der königlichen Richter mehr und mehr nachbildend. Diese letztere nun behielt auch jetzt noch ihren zweifachen Inhalt; die ordentliche Gerichtsbarkeit oder die allgemeine und die privilegirte oder ausserordentliche Gerichtsbarkeit. So einfach dieses System als solches ist, so mannichfaltig gestaltet es sich natürlich im Einzelnen. Für unsern Zweck wird es genügen zu bemerken, dass sowohl das Strafrecht als das Verfahren ganz dasselbe in allen Gerichten dieser Zeit gewesen ist, und dass wir daher auch schon aus diesem Grunde der genaueren Darstellung der gerichtlichen Organisation entbehren können. Die folgende Beschreibung von Process und peinlichem Recht ist jetzt einfach an das anzuschliessen, was im ersten Bande über die Staatsordnung dieser Zeit gesagt worden ist.

Jedoch müssen wir als Characteristik unsrer Quellen zuvor den Gang der Gesetzgebung und der Wissenschaft in Beziehung auf unsern Gegenstand kurz beleuchten.

B. Die Gesetzgebung.

Die Entwicklungsgeschichte der Gesetzgebung in dieser Epoche, deren Characteristik wir hier vorauf senden, wird von denselben beiden Gesichtspunkten beherrscht, die den Inhalt der Geschichte des Königthums bilden.

Zuerst scheiden sich in ihr zwei Hauptgruppen, die den beiden Stufen der königlichen Herrschaft entsprechen. Die ertse Gruppe umfasst das 16. Jahrhundert und enthält die Gesetze, die in Vereinigung mit den États Généraux von den Königen erlassen wurden; die zweite beginnt mit der Regierung Ludwigs XIII. und geht bis zur französischen Revolution; es ist die Epoche der rein königlichen Gesetzgebung.

Die erste Gruppe wird eröffnet mit den in so vieler Hinsicht merkwürdigen *États généraux von Tours* im Jahre 1483. Unter der blutigen Herrschaft Ludwigs XI. war weder das Lehnsrecht noch

das Recht der Stände zur Geltung gekommen, ohne dass jener Fürst es vermocht hätte, das Bedürfniss nach einer Vertretung der letzteren und den Glauben an ihre Berechtigung zu vernichten. Kaum war er daher verschieden, so zeigte sich die Unmöglichkeit ohne die Stände der Regierung Ansehen und Macht zu verschaffen. Charles VIII. berief daher die États nach Tours und in den dreimonatlichen Sitzungen derselben (vom 15. Jan. 1483 bis 14. April) ward, und darin eigentlich liegt die Bedeutung dieser États, mehr durch den factischen Verlauf der Verhandlungen als durch eigentliche Gesetze das Verhältniss des Königthums zu den États aufs neue wieder festgestellt. Grade dadurch sind diese Verhandlungen eine so wichtige Quelle der inneren Geschichte Frankreichs; man sieht in ihnen die Gestalt, welche die Idee des Staats und das Recht des Lehnswesens angenommen hat, die Forderungen, welche entstanden sind, die Punkte, welche das 15. Jahrhundert vernichtet hat. Sie sind der Spiegel und der Ausdruck für die Geschichte der Gedanken, die das 16. Jahrhundert in politischer Hinsicht beherrscht haben und keine der folgenden États généraux haben dieselben weder in dem Umfange noch in der Bestimmtheit wiedergegeben. Im hohen Grade beachtenswerth ist besonders das Verhältniss des *dritten Standes*. Schon damals neigt derselbe sich zur eigentlichen *Volksvertretung* hin, und in einzelnen Männern wiederholt sich die Erscheinung eines Marcel, Lecoq und Caboche, ohne jedoch weiter als zur kräftigen Rede zu gelangen. Die Geschichte des *Tiers-État* hat keine reichhaltigere Quelle als diese États von Tours; allein man scheidet von ihnen mit der Ueberzeugung, dass damals die Freiheit des Volkes, nur von wenigen und auch von diesen nur wenig verstanden, noch unmöglich war.

Aus diesen États ging nun die Ord. von 1483 hervor, die den Anfang der neuen Gesetzgebungen bildet. Sie hat noch ganz den Character der alten Ord., die in Folge der États gegeben wurden. Erlassen nach den Anträgen und Cahiers der Abgeordneten, bezieht sie sich wie diese auf alle möglichen Verhältnisse, und enthält nicht so sehr neue Grundsätze, als vielmehr die Ordnung der alten Zustände. Ein Theil derselben bezieht sich auch auf die Rechtspflege im Allgemeinen, (in 31 Art.).[1] Das wichtigste in diesem Abschnitt, der wesentlich nur auf Gerichtsordnung und Process Bezug hat, ist das in ihm nun als allgemeines und anerkanntes ausgesprochene Princip, dass der König der *Herr aller Rechtspflege* im Reiche sei, und dass er dafür «seroit tenu *en conscience de repondre devant Dieu* des faussetez qui auroient esté

[1]) Recueil T. XI. p. 49—64.

commises par ses officiers.» a. 1.) Mit diesem Princip endet seiner Idee nach schon der Kampf zwischen der königlichen und lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit, und von jetzt an ist die letztere wirklich schon Patrimonialjurisdiction. Denn es folgte von selber, dass der für alles verantwortliche König auch über alles ausschliessliche Macht haben musste; Gesetzgebung und Ordnung der Rechtspflege lag damit in seinen eignen Händen, und was er bis jetzt vom Volke genommen hatte, das war ihm nun rechtlich von demselben übertragen worden. Die Folge davon war eine selbstständige königliche Gesetzgebung, welche die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ausfüllt, und deren Spitze die berühmte Ord. von 1539 ist.

Schon 1493 folgte jener Ord. eine neue über Gerichtswesen und Process in 111 Artikeln, [1]) die besonders die Beschleunigung des Verfahrens, strenge Regeln über die Verfolgung der Verbrecher und über die Geheimhaltung des Processes selber enthält. Ludwig XII. begann seine Regierung mit der noch berühmteren Ord. de Blois, [2]) die in Folge der États de Blois gegeben ward und in 162 Art. die Grundsätze der obigen Ord. weiter ausführt. Sie bestimmt die Besetzung der Gerichte, die Prüfung der Richter, die Gerichtssitzungen, den Gang des Strafverfahrens, in welchen sie neben mehrern verständigen Bestimmungen die Heimlichkeit des Verfahrens und die Anwendung der Tortur zum allgemeinen Gesetz erhoben hat. Von da an folgen sich eine Reihe einzelner Gesetze; die Ord. von Blois von 1507 [3]) für die Normandie, die Ord. von Blois von 1510 [4]) für die Bretagne, die Ord. von 1510 [5]) in Folge der Ständeversammlung des Südens in Lyon, die Ord. von 1517 über die Gerichtsbarkeit der Elus, [6]) die Ord. von 1517 über die Gerichtsbarkeit der Admiralität, [7]) die Ord. von 1528 über den Process im Parlament, [8]) von 1532 über die Zeugen und ihre Aussagen, [9]) die Ord. von 1535 für die Gerichtsverfassung der Provence, [10]) das Edict de Cremieu von 1536, das man als die Grundlage der Errichtung der Présidaux ansehen kann. [11]) Die

1) Rec. T. XI. p. 214—249.
2) Ib. p. 323—379.
3) Ib. p. 464—515.
4) Ib. p. 565—569.
5) Ib. p. 575—603.
6) Ib. T. XII. p. 119—137.
7) Ib. p. 137—148.
8) Ib. p. 307—312.
9) Ib. p. 357. 10) Ib. p. 416—491.
11) Ib. p. 504—510.

Ord. von 1539 über die Competenz des Grand-Conseil [1] und von demselben Jahre über die Competenz der Maitres des requêtes du Roi. [2] Daneben giebt es mehrere von untergeordnetem Interesse. Das Hauptgesetz für das ganze Gerichtswesen bleibt aber die Ord. von *Villers Cotterets*, Aug. 1539, [3] in 192 Art., die man als die Grundlage der ganzen Gerichtsordnung in dem ganzen Zeitraume ansehen kann. Ihr hauptsächlichster Urheber war der durch seine ultramonarchischen und inhumanen Grundsätze berühmte Kanzler *Poyet*, der im Jahre 1545 nach den Gundsätzen seines eignen Werkes das jedem Angeklagten während der Interrogatoires einen Rechtsbeistand versagte, verurtheilt wurde.

Die folgenden Gesetze von 1545 [4] und 1549 [5] sind nur Interpretationen dieser Ordonnanz. Desto wichtiger ward die Ord. über die Präsidial-Gerichte von 1551, von der wir schon gesprochen haben. Mit ihr schliesst die erste Hälfte dieses Jahrhunderts, in der die États durch die königliche Gewalt aufs neue unterdrückt wurden. In der zweiten erhoben sie sich noch einmal, und in Folge derselben wurde jetzt die Ord. von *Orleans* von 1560 [6] erlassen, der das Ed. von Rousillon vom Jan. 1563 und die Declaration über das letztere vom 9. Aug. 1564 folgte; [7] die Ord. von *Moulins* vom Febr. 1566 ward erlassen im Grand-Conseil [8] und enthielt wie gewöhnlich vorzüglich Erneuerungen der alten Anordnungen; genauere Bestimmungen gab das Ed. vom *Amboise;* [9] die Etats généraux von *Blois* von 1579 endlich riefen die berühmte *Ord. v. Blois* vom Mai 1579 [10] hervor, die als die dritte neben die Ord. von 1356 und von 1413 gestellt werden muss, da sie denselben Character und dieselben Schicksale gehabt hat. Mit diesen États löst sich die eigentliche Volksbewegung vom politischen Leben ab und verschmilzt mit dem religiösen; in den Hugenottenkriegen bekämpft sie dann zum letzten Male das Königthum, bis die absolute Monarchie den geistlichen wie den weltlichen Protestantismus mit Einem Schweigen bedeckte.

Die Ord. von Blois enthält nun in 363 Art. ganz in der Weise

1) Ib. 575—592.
2) Ib. p. 592—94.
3) Ib. p. 600—640.
4) S. T. XII des Rec. N. 391. 392. 401. 411.
5) T. XIII. p. 142. 144. 153. 160.
6) T. XIII. p. 63—98.
7) Ib. p. 173.
8) Ib. p. 189—212.
9) Ib. p. 245—251.
10) Ib. p. 380—463.

wie alle Verordnungen, die auf Antrag der États erlassen sind, Bestimmungen und Reformen über alle Zweige des öffentlichen Rechts; unsrem Gegenstande gehören die Art. 89-209. Sie betreffen hauptsächlich Reformen der eingeschlichenen Missbräuche in den Gerichten; allen Ord., welchen diese Entstehung gemein ist, ist es gleichfalls eigen, sich nie über Klagen und Beschwerden hinaus zu verbreiten; constitutiv sind die französischen États nie gewesen und konnten es ihrem Wesen nach nicht sein, da sie kein neues Princip zu verarbeiten, sondern nur das alte zu vertheidigen hatten. Die Ausbeute für die Entwicklung des Rechts und der Gerichtsverfassung ist in allen diesen Ord. daher gering; sie zeigen hauptsächlich wie die Willkühr der Beamteten noch immer dieselbe war, die sie schon im 13. Jahrhundert gewesen. Es würde nun entschieden zu weit führen, wollten wir die einzelnen Ord. aufzählen, die dieser grossen Verordnung gefolgt sind. Zwischen ihr und der Mitte des folgenden Jahrhunderts liegt eine Periode, die mit der Herrschaft Ludwigs XI. die grösste Aehnlichkeit hat; es ist die Zeit der durchgreifenden Gewaltmaassregeln, der inneren Entscheidung über das definitive Verhältniss von Königthum und Lehnsherrlichkeit. Wie nun das erstere gesiegt und wie sich der letzte Abschnitt in dem inneren Leben Frankreichs vorbereitet hat, in dem zur endlichen Vollendung kommt was mit Philipp August begonnen, das gehört der Staatsgeschichte an. Der Satz aber, dass keine durchgreifende Aenderung des Staatslebens ohne eine allgemeine Gesetzgebung ist und sein kann, bestätigt sich auch hier. Die zweite grosse Gruppe der Gesetzgebung schliesst sich an den Heros des absoluten Königthums, Ludwig XIV.

Was die Gesetzgebung dieses Monarchen im Allgemeinen betrifft, so gehört die Darstellung derselben nicht unserm Zwecke. Für Strafrecht und Process sind die Hauptordonnanzen seiner Regierung; zuerst die *Ordonnance civile* vom April 1667. Diese Ord. umfasst in 35 Titeln das ganze Verfahren in Civilsachen, und es ist zu bemerken, dass sie mit dem Verhältnisse der Competenz und den Missbräuchen der *Richter* sich gar nicht beschäftigt. Daneben steht die *Ordonnance criminelle* vom Aug. 1670, in welcher in 28 Titeln das Strafverfahren geregelt ist. Ein eigentliches *Strafgesetz* hat das Königthum nicht hervorgebracht; wir werden den Grund dieses Mangels unten andeuten. An diese beiden Hauptordonnanzen schliessen sich die *Ord. von 1669*, die in 6 Titeln (Evocations, Reglement des Juges en mat. civ. et crim. [Competenz-Verhältniss], Committimus, Lettres d'Éstat, Lettres de Repi) das Verhältniss der königlichen Gewalt zu der Thätigkeit der Gerichte bestimmt; und das Edict vom *März 1673* über die Epices et Vacations. Die Ord.

vom *April 1695* bestimmte endlich in 50 Artikeln die Gränzen und die Formen der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Verfassung der kirchlichen Hierarchie. Diese Ordonnanzen bilden von da an die Grundlagen alles Processrechts; allerdings sind ihnen im folgenden Jahrhundert noch einzelne Verordnungen gefolgt, allein keine hat eine irgendwie bedeutende Veränderung in dem hervorgebracht, was jene bestimmten. Wir überlassen es daher billig dem genaueren Studium, das Einzelne nachzubringen. Mit der Gesetzgebung Ludwigs XIV. hat das Königthum auch in dieser Beziehung seinen höchsten Punkt erreicht; seine Aufgabe ist vollendet.

Dies sind die beiden Gruppen der Gesetzgebung, welche sich in die letzte Periode theilen. Nothwendig aber ist es, einen Blick auf das Verhältniss ihres Inhalts zu einander zu werfen. Das nun lässt sich mit wenig Worten bezeichnen. Wir haben schon gezeigt, dass der Process des 13. Jahrh. den des 15. enthält; und ganz in gleicher Weise ist der des 18. in dem oben dargestellten des 15. enthalten. Die Verordnungen sind deshalb unter einander nur der Form nach verschiedene; die Ord. des 17. Jahrhunderts haben den Inhalt der Ord. des 16. systematisch geordnet und in ein umfassendes Ganzes gebracht; was bis dahin als ein gesetzlich ungeregeltes vielfacher Willkühr und Abweichung unterlag, ist jetzt ein definitives *Ganzes;* aber Neues und Bedeutendes ist nicht hinzugekommen. Wie sich beide Gruppen auf diese Weise gleich sind für das Verfahren, so sind sie es auch für das eigentliche *Strafrecht.* Es gibt kein *Strafgesetz* in der französischen Rechtsgeschichte. Der Grund lag nicht in dem Mangel an gesetzgeberischer Thätigkeit, sondern vielmehr in dem Verhältniss des öffentlichen Anklageverfahrens. In diesem nämlich, der eigenthümlich französischen Verschmelzung von Accusations- und Inquisitionsmaxime, machten die öffentlichen Ankläger ihren Strafantrag in den Conclusions ihrer Anklage. Die Möglichkeit grösserer und geringerer Strafanträge gab ihnen und durch sie dem Beamtenthum eine weit grössere Gewalt, als sie unter einem festen Strafgesetz gehabt haben würden; und der Staat selber war keinesweges weit genug, von der Strafe mehr als die reine Bestrafung zu fordern. So genügte das Recht der Conclusions auf der einen Seite, und auf der anderen kam es dem Streben nach Willkühr entgegen. Das schloss freilich einzelne Strafbestimmungen nicht aus; und diese werden wir an ihrem Orte anführen, Gemeinsam aber ist dem ganzen Königthum jener Mangel an einem ähnlichen Act der Gesetzgebung, wie das deutsche Reich ihn unter Carl V. erzeugt hat.

C. Die Wissenschaft.

Wie nun durch die Masse der französischen Gesetzgebung sich Ein bestimmter Gang hinzieht, dem sich das Einzelne in leicht verständlicher Weise anschliesst, so wird auch die Entwicklungsgeschichte der *Rechtswissenschaft* von einer allgemeinen Bewegung beherrscht und gestaltet, die wir hier characterisiren müssen, um das Verhältniss unserer Gebiete zum Allgemeinen richtig darlegen zu können.

Die Erscheinung des *römischen Rechts* im Abendlande ist allerdings allenthalben der Anfangspunkt aller eigentlichen Rechtswissenschaft überhaupt gewesen. Allein seine Geschichte ist selbst wieder, wie das oben gezeigt ward, keine selbstständige; sondern sie ist auf das Engste mit der Entwicklung des Beamtenthums verflochten. Nun hat jene römische Rechtswissenschaft auf der einen Seite ihren Verlauf für sich; sie culminirt bekanntlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich, verlässt dann dieses Reich, und wandert über Belgien und Holland nach Deutschland hinein, um diesem Land ihren Segen und Unsegen zu bringen. Was diesen Theil ihrer Geschichte betrifft, so wollen wir ihn hier nicht weiter verfolgen. Desto wichtiger ist die zweite Seite, das *Verhältniss des römischen Rechts zum Beamtenthum*, und die sich daran anschliessende Entstehung der neuen coutumiären Rechtswissenschaft.

Hier ist nun vor allen Dingen der Unterschied in der Wissenschaft des eigentlichen Privatrechts, und der des Process- und Strafrechts herauszuheben, ohne welchen man schwerlich die wirkliche Gestalt des Verhältnisses recht erkennen wird.

Bis zum 16. Jahrhundert nämlich, bis zu der Zeit, wo sich Beamtenthum und Lehnsherrlichkeit noch gegenüber stehen, ist das römische Recht keinesweges blos eine Quelle der Rechtskenntniss für das erstere, sondern es wird zugleich zu einem gewaltvollen und nachhaltigen *Mittel*, den einen Glauben zu brechen, dass das wahre Rechtsbewusstsein im alten Lehnsgerichte lebe und dieses daher im Stande sein könne, das Recht zu verwalten; und auf der anderen Seite den anderen Glauben zu begründen, dass in dem Beamtenstande überhaupt und im Beamtengericht im Besondern eine ganz besondere, über den Unterthan erhabene Weisheit lebe. Diese Zwecke liessen die Beamteten alle die Unklarheit und Unanwendbarkeit römischer Begriffe ertragen, und sogar sie vermehren und preisen. Als nun aber dieselben erreicht, und die alte Idee des Volksrechts und Volksgerichts gebrochen war, da hatte man in der That keinen Grund mehr, jene Missverhältnisse zu übersehen. Die gelehrten jetzt alleinigen Vertreter des Rechtslebens begannen

daher, das Bedürfniss zu fühlen, dem wirklichen Landrecht seine Stelle neben dem römischen Recht einzuräumen. Das geschah zunächst in der officiellen Abfassung der Coutumes. Als diese geschehen war, liess es sich nicht länger läugnen, dass das Landrecht eine Menge von Grundsätzen enthalte, welche das rein römische Recht weder kennen noch begreifen konnte, und dass diese Grundsätze allen Coutumes gemein, im Grunde ein *gemeines französisches* Recht enthielten. Der Mann, der dieses zuerst offen zu bekennen und zu vertreten wagte, war *Dumoulin*. Seit seinem Auftreten trennten sich zwei Schulen in dem französischen Civilrecht, die coutumiäre und die romanistische. Sie stehen sich im 16. Jahrhundert scharf gegenüber, und der Streit über Wesen und Inhalt des droit commun zieht sich bis ins 18. Jahrhundert hinein. Vortrefflich hat Bouhier in der Einleitung zu seinem Comment. der Cout. de Bourgogne die Ansichten und Aussprüche zusammengestellt; man sieht deutlich, dass es beiden Parteien an wahrer Herrschaft über die Sache mangelt, und dass daher keine von ihnen zum Sieg über die andere befähigt war. Doch lassen sich die Erscheinungen in der Rechtswissenschaft nach beiden Seiten hin bis zum Ende dieser Epoche ziemlich bestimmt gruppiren. Allein schon im Anfange jenes Gegensatzes war zugleich eine Richtung entstanden, welche ihn zu vermitteln bestimmt war. Dies war die grosse Masse der *Commentatoren* der Coutumes. Diese Commentatoren verfuhren ganz in der Weise der Etabl. de St. Louis und Bouteillers; sie überschwemmten jeden Satz der Coutumes mit einer solchen Masse von Citaten aus dem römischen Recht, dass man bald die Unmöglichkeit erkennen musste, einen solchen Zustand, der das Verschiedenste chaotisch zu einem unlebendigen Schwall von Worten und Nummern machte, für die praktischen Gerichte länger aufrecht zu halten. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bemächtigt sich desshalb das eigenthümlich praktische Talent der Franzosen dieses Verhältnisses, man beginnt aus dem massenhaften Durcheinander die bestimmten Resultate herauszuziehen; man gibt dem römischen Recht eine coutumiäre, dem coutumiärem Recht eine römische Form, und im 18. Jahrhundert stehen zwar beide *neben einander*, aber im Wesentlichen in derselben Auffassungsweise verarbeitet und durch die Accomodation an den Gebrauch und sein Bedürfniss um ihre Individualität gebracht. Die Hauptvertreter dieses letzten Resultats sind auf der einen Seite *Argou* in seinen *Institutions au Droit Français*, welche das coutumiäre Recht in der Weise der Institutionen behandeln, und *Pothier* mit seinen *Pandectes* und der Reihe seiner Traités, welche aus dem römischen Recht das eigenthümlich Römische scheiden, um den Rest der französischen Praxis zu über-

geben. Die *Rechtsgeschichte* ging dabei unter in der Herrschaft des Gegenwärtigen. — Auf diese Weise ist es gekommen, dass das römische Recht von dem Augenblicke an, wo das Beamtenthum seine wirkliche Herrschaft errungen hat, sich mit dem germanischen Recht verschmilzt; eine Entwicklung, die in entsprechender Weise auch in Deutschland stattgefunden hat.

Anders nun verhielt es sich mit Strafrecht und Process. Allerdings sind auch hier anfänglich das römische Recht und das Lehnsrecht einander gegenüber getreten; allein schon im 13. Jahrhundert ist die Form des neuen Processes bestimmt, und von da an handelt es sich nicht mehr um die weitere Aufnahme lehnsrechtlicher Elemente, sondern um die gänzliche Vernichtung derselben. Daher haben die Coutumes, wie wir gesehen, fast gar keine Bestimmungen über das Verfahren, und nur wenige über das Strafrecht; und desshalb hat sich in jenen beiden Gebieten der Rechtswissenschaft niemals jener Gegensatz der coutumiären und römischen Schule zeigen können, sondern sie gehen als einheitliche und geschlossene Bewegung vorwärts; und diese ist nun kurz zu bezeichnen.

Wir haben oben gezeigt, wie in den Rechtsbüchern der ganzen bisherigen Zeit, sowohl bei Beaum. wie bei Bout., alle Theile des Rechts noch in ungeschiedener Ordnung durcheinander stehen. Als nun die officielle Redaction der Coutumes beendet war, und diese in allem Wesentlichen nur privatrechtlichen Inhalt boten, begann das Privatrecht nun auch in der Wissenschaft an dem Studium dieser Coutumes ein selbstständiges zu werden. So entstanden zwei Hauptgruppen aus der früher vereinigten Masse, das Privatrecht auf der einen Seite, das Strafrecht und der Process auf der anderen. Nahe lag es nun schon äusserlich, die letzteren beiden fernerhin, wie es bisher geschehen, zusammen zu lassen; und daher kam es, dass mit Ausnahme von Du Breuil in dieser ganzen Epoche in allen bedeutenderen Werken Strafrecht, Process und Strafverfahren stets als ein Zusammengehöriges behandelt und dargestellt werden. Den eigentlichen Grund dafür bot aber der, beiden Gebieten gemeinschaftliche Character, ganz und gar ein Erzeugniss der rechtsgelehrten Richter zu sein, das nirgends durch ein Landrecht wesentlich durchbrochen ward. Von dieser Verschmelzung hat sich die französische Rechtswissenschaft nicht wieder losmachen können. Die nächste Folge davon war ein Zurücktreten des Studiums des eigentlichen Strafrechts. Denn da die Strafanträge in den Conclusions der Partie Publique erschienen, so behandelte man sie als Nebensache, und der Process selber war die Hauptsache. So ist es gekommen, dass die französische Rechtsbildung einer eigenen und selbstständigen *Strafrechtswissenschaft* eben so sehr

entbehrt hat, als eines Strafgesetzes; und aus diesem Verhältniss erklärt es sich allein, wesshalb neben einer ungemein tüchtig behandelten Processlehre das Strafrecht weder seinem Umfange, noch seinem Inhalte nach zu irgend einer rechten Bedeutung gelangt ist. Allerdings kommen schon früh Versuche vor, das Strafrecht selbstständig zu machen. Der erste ist der *Traicté des peines et amendes* von *Jean Duret*, dessen erste Ausgabe von Dupin [1]) in das Jahr 1453 gesetzt wird. Diese Abhandlung ist dadurch wichtig, dass sie die Grundform der Behandlung des Strafrechts überhaupt zeigt, die sich bis zum 19. Jahrhundert erhalten hat. Nach einer kurzen Einleitung über die Eintheilung der Strafen in criminelles et civiles geht sie sogleich zu den *einzelnen* Verbrechen und ihren Strafen über, die in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden. Dies war grade das, was die Praxis brauchte, und weil es ihr genügte, beruhigte sie sich dabei. Dadurch kam im Strafrecht selber der heutige *allgemeine* Theil nicht zur Berechtigung, und es ist eigenthümlich genug zu sehen, wie neben der genauesten Entwicklung aller processualen Fragen jenes ganze so wichtige Gebiet in der französischen Strafrechtswissenschaft gänzlich fehlt. Denn jene Form der Behandlung ist auch auf die Werke übergegangen, die Process und Strafrecht verbunden haben. Auf das engste hängt damit der Mangel an Bewegung im Gebiet der Strafrechtsprincipien zusammen. Die französische Jurisprudenz hat dieselbe nie in sich aufgenommen; selbst Beccaria's Werk hat dies keinesweges geändert; die Juristen verwarfen seine Ansichten fast mit Hohn, wie man aus dem Art. *Peine* im Rep. von Guyot sieht; nur die Literaten nahmen die neue Idee freundlich und willig bei sich auf, ohne jedoch ihr praktische Geltung zu verschaffen. So hat gleich das anfängliche Auftreten über das Schicksal der Selbstständigkeit des Strafrechts entschieden. Dem Werke von Duret sind daher Wenige gefolgt. Berühmt ist *Ayrault's* Werk: «L'Ordre formalité et instruction judiciaire», dessen voller Titel bei Dupin.[2]) Ayrault's Bedeutung liegt darin, dass er auf der einen Seite fast der einzige ist, der die Rechtsgeschichte mit der Darstellung des Geltenden verbunden hat,[3]) auf der anderen

[1]) Biblioth. de Droit. p. 358. Die zweite ist von 1578, die dritte von 1588. Diese letztere liegt uns vor.

[2]) Siehe p. 355 und 356 und die kurze Darstellung des Werkes in den Notices bibliographiques p. 725 ff. Die erste Ausgabe ist aber nicht die von 1591, wie Dupin angiebt, sondern von 1576 in 8⁰. und ausserdem giebt es eine zweite von 1588 in fol. Ich habe mir ihn nicht verschaffen können.

[3]) Eine Sammlung der Strafrechtsbestimmungen der älteren Völker, besonders der Griechen und Römer, ist von ihm: *P. Aerodii* Andeg. J. C. De-

aber mit Freimuth und Umsicht die Mängel des Verfahrens rügte. Allein der Mangel an wissenschaftlicher Form hat dem Werke die Kraft genommen, eine dauernde Richtung zu begründen. So viel wir sehen, ist von ihm an bis zur Revolution kein neuer wissenschaftlicher Versuch von Bedeutung vorgekommen, das Strafrecht aus jener Vereinigung mit dem Process abzulösen. Doch habe ich weder den Traité des crimes von *J. A. Soulatges* 1762,[1]) noch auch die «Lois criminelles de France dans leur ordre naturel» von *Muyart de Vouglans*, 1780 f., mir verschaffen können, in welchem Werke der Verfasser für das Strafrecht versucht hat, was Domat für die Pandecten versuchte. In keinem Falle haben sie der Rechtswissenschaft eine neue Gestalt zu geben vermocht. So blieb jene Verschmelzung die Grundform der letzteren, und ihre Gestalt ist demnach zu bezeichnen.

Diese nun ist, seitdem sich die Processmasse von dem Civilrecht abgelöst hat, eine dreifache. Es gibt entweder Bearbeitungen der Gesetze, reine Processformulare, oder förmliche Lehrbücher.

Die *Bearbeitungen der Gesetze* zuerst beginnen mit den, für jene Zeit grossartigen Versuchen, die schon im 16. Jahrhundert schwer zu bewältigende Masse der verschiedenartigen Bestimmungen in *Eine* grosse Gesetzgebung zu verarbeiten. Der erste Versuch ist die Sammlung von *Rebuffi* 1573, in welcher alle Ord. in systematischer Ordnung excerpirt wurden. Das umfassendste Werk aber in dieser Beziehung ist der «Code du Roi Henry III.», verfasst von dem unglücklichen Brissonius, der sich über alle Theile des Staatslebens erstreckt, und seiner Bestimmung nach ein Staatsgrundgesetz sein sollte. Es ist eine Sammlung aller betreffenden Stellen aus den früheren Ordonnanzen; doch geht sie nur an wenigen Orten bis zur Ord. v. 1356, weiter, so viel wir sehen, gar nicht zurück; Charondas gab ihn 1603 heraus[2]) mit Anmerkungen, die wie alle Noten desselben höchst praktisch, aber stark mit römischem Recht gemischt sind. Diesen Anfängen folgte eine Reihe von systematischen Ordonnanzensammlungen, besonders im 17. Jahrhundert, unter denen Fontanons Ord. die bekanntesten sind. Im 18. Jahrhundert traten die chronologischen Sammlungen an ihre Stelle. In allen diesen Sammlungen war noch der ganze Stoff der Gesetzgebung enthalten, und in der Weise der Glossatoren mit allgemeinen Commentarien versehen. Erst mit dem 17. Jahrhundert beginnt man,

cretorum rerumve apud diversos populos ab omni antiquitate judicatarum libri duo. 8⁰. von 1580. Frankf. a. M. Ist bei Dupin nicht angegeben.

[1]) Dupin p. 357.

[2]) Die letzte Ausgabe, bei Dupin nicht aufgeführt, ist von 1628, fol. (Dup. p. 205.)

die einzelnen Gebiete selbstständig zu behandeln. Schon im Jahre 1609 erschien eine kleine Sammlung von Ord. «sur le faict de la justice», die nur Verordnungen über das Gerichtswesen enthielt.[1]) Es mögen wohl mehrere ähnliche erschienen sein; doch sind sie uns nicht bekannt; auch machte die Ord. civile und criminelle sie überflüssig. Mit diesen Ord. tritt die Reihe der eigentlichen Commentaires ins Leben, die an jene Ord. die späteren Bestimmungen anschlossen. Die bedeutendsten Commentaires sind die von *Jousse*, durch ihre Einfachheit und Klarheit gleich merkwürdig.[2]) Specielle Ordonnanzensammlungen wurden dadurch für den Process fernerhin unnöthig; nur das Criminalrecht bedurfte derselben. Doch erst im Jahre 1752[3]) erschien der *Code pénal* ou Receuil des princ. ord. édits et declarations sur les crimes et délits von *Laverdy*, ein treffliches kleines Werk, das in jeder Hinsicht brauchbar ist; es geht sogar bis zu den Etablissements zurück, und enthält die kurze Angabe aller Verbrechen im ersten, die Texteswort der Gesetze im zweiten Abschnitt. Man hat in diesem Werke in kurzer Uebersicht den ganzen Zustand des Strafrechts in Händen. Die obige systematische Sammlung von Vouglans gehört endlich als letzter Versuch in diese Richtung. Daneben gingen die allgemeinen Sammlungen fort, theils für einzelne Regierungen, theils für ganz Frankreich, bis die sogenannten Ordonnances du Louvre, an denen jetzt seit mehr als 100 Jahren gearbeitet wird, an die Spitze aller derartigen Unternehmungen traten.

Die zweite Gruppe bilden die processualen *Formelbücher*, die wir nach ihrem Hauptvertreter die *Pratiques* nennen. Nach *Dupin*[4]) beginnen sie mit *Gastiers* Pratique, die ich nicht kenne; entschieden am bedeutendsten aber ist die *Nouvelle Pratique* civile, criminelle et beneficiale von Lange, die eine grosse Zahl von Auflagen erlebt hat und vor 1667 schon viermal aufgelegt ist. Sie enthält in Katechisationsform alle Fragen aus dem Verfahren und Strafrecht, ist natürlich ohne allen wissenschaftlichen Werth, aber für die Routine höchst brauchbar. Neben diesen Pratiques erschienen mehrere reine Formularbücher für den Process, gewöhnlich unter dem Titel: «*Instructions* sur les procédures etc.», die nur die Formeln der einzelnen processualen Acte, Decrete, Ladungen, mit Gebrauchsan-

[1]) Fehlt bei Dupin. — Sie enthält 2 Bd. in 16°.

[2]) Diese Commentaires giebt es für alle Ord. L. XIV, die wir oben citirt haben. Sie sind öfter erschienen.

[3]) Bei *Dupin* p. 218 fehlt die Angabe der ersten Ausgabe von 1752. Die zweite ist von 1765, die dritte von 1777.

[4]) A. a. O. p. 354, wo noch andere Praticiens angegeben sind.

weisungen geben und für die Anschaulichkeit des Verfahrens immerhin nicht ohne Interesse sind.[1])

Die dritte Gruppe wird von den eigentlichen *Lehrbüchern* gebildet, die gleich vom Anfange an Civil- und Criminalprocess mit dem Strafrecht vereinigt haben. Die Grundform dieser Lehrbücher ist der alte Stylus von Du Breuil; sie sind für diese Epoche was jener für seine Zeit war, nur dass ihr Gebiet ein weiteres ist. In dieser Gruppe herrschen nun auf das entschiedendste zwei Namen, die sich an die beiden Hauptgesetzgebungen anschliessen, und in denen man die Höhepunkte der Wissenschaft ihrer Zeit wiederfindet, Imbert und Jousse.

Jean Imbert, Lieutenant criminel in Fontenay-le-Comte gab nach der Ord. von 1539 zuerst seine *Institutiones forenses* in 4 Büchern lateinisch heraus, die 1548 als «*la Practique judiciaire tant civile que criminelle* von ihm selber ins Französische übersetzt wurden. Das erste Buch handelt vom Civilverfahren, das zweite von der Appellation, das dritte vom Strafverfahren, das vierte von der Appellation im letzteren. Im dritten Buch enthält das Ch. XXI einige kurze Angaben über die Strafen. Dieses Werk, das mit ungemeiner Klarheit den ganzen Process zuerst dargestellt hat, hat eine grosse Menge von Ausgaben und Commentationen erlebt.[2]) Es ist aber nicht blos dadurch von Wichtigkeit. Ein Blick auf die Ord. von 1667 und 1670 lehrt, dass Imbert mit seiner Anordnung und Auffassung für die ganze folgende Zeit die Grundlage abgegeben hat; denn nicht allein sind mit wenigen Ausnahmen die Begriffe jener Ord., sondern sogar ihre Abfassung und Ordnung dieselbe. Es ist dieses dadurch eines der bedeutendsten Werke in der ganzen französischen Rechtsgeschichte geworden, und selbst Jousse hat ihn nicht übertroffen. — Ihm zur Seite steht *Pierre Lizet*, mit seiner Pratique judiciaire, die 1603 von Charondas mit Noten herausgegeben ward[3]) und die *Practique de Masuer*, gleichfalls lateinisch und französisch erschienen,[4]) die aber beide trotz ihrer grossen Verbrei-

[1]) Diese Instructions hat Dupin gar nicht aufgenommen. Wir besitzen eine von den am meisten gebrauchten von 1751, der ein *Style des Conclusions* angehängt ist.

[2]) Vgl. die Angaben Dupins in den Not. bibl. p. 722. Auch diese sind keinesweges vollständig. Ich finde ausser den angegebenen Ausgaben noch eine französische von 1615, 4°., mit dem Enchiridion, diesem Vater aller späteren Dictionnaires und Repertoires und eine lateinische von 1649, 8°. (Utrecht.)

[3]) *Dup.* p. 356.

[4]) Vgl. *Dup.* II. p. 353 und 724. Hinzuzufügen ist die lat. Ausg. von 1587, 8°. Frankfurt.

tung keinen so nachhaltigen Einfluss geübt hat wie Imberts Werk. Zwischen dem letzteren und dem Auftreten von Jousse liegen nun hauptsächlich die oben erwähnten *Practiques*, die der reinen Routine angehören. Den Anfang einer wissenschaftlicheren Auffassung machen die Werke, die sich mit der *Gerichtsverfassung* und ihren Verhältnissen beschäftigen. Diese beginnen schon ziemlich früh; der Ordo perantiquus judiciorum civilium von *Breto* 1604 scheint, wenigstens nach Dupin[1]) der erste Versuch gewesen zu sein; *Chappureau's* Traité des diverses jurisdictions de France von 1620 folgte ihm; *Borjon*, Des Offices de judicature von 1682 ist gleichfalls kurz; am bedeutendsten in diesem Jahrhundert ist aber *Loyseau*, mit den drei Werken, die die Gerichtsverfassung eigentlich erst zu einer Wissenschaft erhoben haben. Sein *Traité des Seigneuries* (Gerichtsverfassung der Patrimonialjurisdiction) erschien zuerst 1605, der berühmtere *Traité des Offices* 1610; die erste Ausgabe des *Traité des Ordres* et simples Dignitez finde ich nicht.[2]) Loyseau ist breit und umständlich, aber man findet vortreffliche Angaben über die Gerichtsverhältnisse dieser Epoche bei ihm und die Bearbeitung dieses Gebiets hat seit seinem Auftreten ihre Selbstständigkeit nicht wieder verloren.[3]) So standen die Sachen gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als die altberühmte Rechtsschule von Orleans mit den beiden bedeutendsten Juristen dieser Epoche auftrat, *Pothier* und *Jousse*. Diese beiden Männer haben mit ihren Arbeiten das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft umfasst und durcharbeitet und in ihnen ist die eigenthümliche französische Behandlungsweise am bestimmtesten zur Erscheinung gekommen. Sie sind, mitten in einer grossen und wohlverarbeiteten Gelehrsamkeit stehend, beide durch und durch *praktisch;* klar und bestimmt legen sie ihre Sätze dar, dem Geschichtlichen nur so weit zugewendet, als es das Gegenwärtige erklärt, alles rein historische zur Seite lassend, um philosophische Auffassung sich nicht bekümmernd und das römische Recht mit dem coutumiären Recht zu einem greifbaren, allenthalben ausreichenden Ganzen verschmelzend. Sie sind die Schlusssteine der Entwicklung, die schon mit De Fontaines und Beaumanoir beginnt und haben desshalb ihre ganze Zeit eben so entschieden beherrscht wie Cujas und Dumoulin die ihrige. Was

1) *Bibl. d. Dr.* p. 353, doch kann man sich keinesweges auf ihn verlassen.

2) *Dupin* p. 317. — In der ersten Gesammtausgabe von 1636 steht sie als dritter Theil im ersten Bande.

3) *Jousse* Just. crim. T. III. p. 346. n. a. citirt eine *Histoire* de la Justice criminelle de France von *Bouchel*, die ich nicht kenne und die auch nicht bei Dupin angegeben ist.

nun Pothier für das französisirte römische Recht gewesen ist, das war Jousse für unser Gebiet, den Process und das Strafrecht. Neben seinen schon oben erwähnten Commentaires der Ord. von L. XIV. hat er die französische Gerichtsverfassung in seinem *Traité de l'administration de la Justice* 1771, 2 Bd., 4°., systematisch nach allen Seiten hin entwickelt und den Criminalprocess neben dem ganzen Criminalrecht in dem *Traité de la justice criminelle de France*, in 4 starken Quartbänden in demselben Jahre erschienen. Diese Werke werden stets die Grundlage für die Kenntniss jener Verhältnisse im 18. Jahrhundert bilden; es bleibt uns in Beziehung auf das Einzelne nichts übrig als uns an sie anzuschliessen und auf sie zu verweisen. Die genauere Darstellung der Bedeutung dieser beiden Männer müssen wir der juristischen Literärgeschichte Frankreichs überlassen. Den eigentlichen Civilprocess indessen hat Jousse nicht behandelt; diese Lücke füllte das Werk von *Pigeau*, la Procedure civile du Chatelet de Paris et de toutes les juris-dictions du royaume von 1787, 2 v. in 4°. aus.[1]) Durch diese Arbeiten ward der Lehre des Processes und des Strafrechts die verlorne Wissenschaftlichkeit in so weit wiedergegeben, als diess überhaupt bei der vorherrschend praktischen Tendenz möglich war. Neben ihnen stehen nun mehrere Abhandlungen über einzelne Theile des Processes und Strafrechts, für die wir auf Dupin verweisen. Doch müssen wir noch auf eine höchst brauchbare Quelle zurückweisen, die Dictionnaires und Répertoires de Jurisprudence. Diese beginnen mit dem *Enchiridion* Imberts;[2]) ihm folgen mehrere, unter denen *Bouchels* Bibliothèque du droit Français von 1629[3]) das weitläuftigste und *Ferrières* Dictionnaire de droit das bekannteste sind. Alle aber übertrifft das wahrhaft ausgezeichnete *Répertoire de Jurisprudence* von den ersten Juristen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausgearbeitet und von Guyot, Professor in Orleans gesammelt, das 1784 in 17 starken Quartbänden erschien. Es giebt keinen Punkt in dem französischen Recht, der hier nicht besondere in seiner neuen Gestalt auf gründliche und tüchtige Weise erledigt worden wäre. Das Répertoire von Merlin ist nichts anders als die Umarbeitung jenes Werkes, an dem sich neben Merlin Tronchet, Maleville und andere betheiligt hatten.

[1]) Dup. p. 354. — Ich habe mir leider dieses Werk nicht verschaffen können.

[2]) Hinzuzufügen zu den Angaben Dupins, p. 324, ist die Ausgabe der französischen Uebersetzung von 1566. 8°.

[3]) Dupin, p. 368.

Diese kurzen Andeutungen müssen hier für den allgemeinen Gang der Wissenschaft genügen. Wir gehen nun zu den einzelnen Theilen über.

Strafrecht und Verfahren.

A. Das Strafrecht.

I. Character desselben.

Das Strafrecht dieser ganzen Epoche steht auf eigenthümliche Weise neben dem Process. Während der letztere bis in die einzelnen Punkte hinein mit der grössten Klarheit und Bestimmtheit behandelt worden ist, ist das Strafrecht weder in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft ein geordnetes oder begränztes Ganzes. Die positiven Angaben über Verbrechen und Strafen bilden hier nicht wie in Deutschland die Grundlage, auf welcher die Praxis sich bewegt, sondern die letztere ist absolute Herrin auf diesem Gebiete. Desshalb ist die einzige Möglichkeit, sich diesen Theil des Rechtszustandes zu veranschaulichen, ein Blick in dieses Verhältniss der Praxis selber als die rechte Basis des geltenden Rechts.

Vor allem dadurch hatte in den vorherigen Perioden das Beamtenthum seine moralische Herrschaft über das Land gewonnen, dass es sich als unerbittlicher Verfolger aller Verbrechen und Vergehen gefürchtet und geachtet zugleich machte. Der Sieg der öffentlichen Anklage, den diese Epoche vollendete, gab ihm den Rest der lehnsherrlichen Gewalt vollends in die Hände. Nun aber ist es schon oben nachgewiesen, dass das Wesen des Verbrechens in der Idee der Verletzung der allgemeinen Persönlichkeit im Einzelnen liegt. Wenn nun die erstere zur absoluten Herrin wird, so geschieht es, dass sie sich leicht und allenthalben verletzt fühlt, und daher die Erscheinung, dass mit dem Wachsen der absoluten Macht auch die Strenge der strafenden Gewalt zu wachsen pflegt. Die Beamteten halten *sich* für den Staat, und es ist ihnen desshalb natürlich, sowohl aus eigener Gewalt zu bestimmen, was ein Verbrechen sei, als auch die Strafe dieses Verbrechens festzusetzen. Dieser Tendenz des Beamtenthums, die Vergehen in den Kreis der Verbrechen hinein zu ziehen und die Strafen zu schärfen, kann der Staat auf keine andere Weise wirksam entgegen treten, als durch eine *Strafgesetzgebung*. Denn die Bedeutung einer

solchen liegt nicht blos darin, dass der Praxis eine feste Grundlage durch sie gegeben wird, sondern sie gibt zugleich dem Staate selber in seinem Verhältniss zu den freien Handlungen der Einzelnen bestimmte *Gränzen*, ausserhalb welcher er, und mit ihm die Beamtengewalt, gleichsam nicht mehr vorhanden ist; sie ist eine Selbstbestimmung des staatlichen Willens auch für seinen *Umfang* im Gebiet der individuellen Freiheit, und damit zugleich eine *Anerkennung* der letzteren, seiner eigenen Selbstherrlichkeit gegenüber.

Eine solche Strafgesetzgebung hat das königliche Frankreich nie gehabt, und es liegt nahe, zuzugestehen, dass es ihrer darum entbehrt hat, weil vor allem das absolute Königthum solche Gränzen für sich und solche Anerkennung für andere nicht gewollt hat. Die Folge aber davon für das Strafrecht war, dass bis zur Revolution die beamteten Ankläger und die beamteten Richter allein über das, was *Verbrechen* sein, und über das, was ihm als *Strafe* folgen sollte, die Entscheidung behielten. In Ermanglung eines allgemeinen Strafgesetzes ward jedes Urtheil ein Strafgesetz für den einzelnen Fall. Dieses ist der allgemeinste Character der Strafrechtsverwaltung für die vorliegende Epoche.

Ein solcher Zustand wird uns als Rechtsunsicherheit und Willkühr erscheinen; dennoch ist er nicht anders gewesen. Und von diesem Gesichtspunkt aus muss das Verhältniss der Elemente dieses Zustandes betrachtet werden. Es wird dasselbe am deutlichsten, wenn wir sogleich die allgemeinste Form des Verfahrens in diesem Zustande voranstellen.

War eine Handlung vorgefallen, die dem Richter oder dem Procureur du Roi als straffällig erschien, so ward die Untersuchung veranlasst, und nach ihrer Beendigung auf *irgend eine* angemessene Strafe angetragen; der Richter, nach Erwägung dieser Anklage, entschied nach seinem Ermessen, und *nur dies Ermessen* gab das Strafmaass und die Strafart; war die Handlung entweder in einer Coutume oder in einer Ordonnanz schon mit bestimmter Strafe belegt, so verstand es sich, dass man solche Strafbestimmung zum Grunde legte; doch band man sich selten fest an das Gesetz; das Gericht beherrschte das Recht, statt dass das Recht das Gericht hätte beherrschen sollen. Nicht wenig hat dieser widersinnige Zustand zur Erbitterung gegen das Bestehende und zum Bedürfniss nach einer Strafgesetzgebung, die auf ganz neuen Principien beruhen sollte, beigetragen; denn er hat fast ohne Widerspruch vom 16. Jahrhundert an geherrscht.

Schon *Imbert* schrieb in seiner Prat. L. III. C. XX. §. 7. — «aujourdhui les peines *sont arbitraires* en ce royaume», und die Note von *Automne* dazu gesteht dies ein — «lorsqu'une peine est

arbitraire et laissée à declarer officio Judicis, le Juge *peut condamner le criminel à mort*», wie das schon ein Arrest von 1545 anerkannte; nur soll dem Richter nicht erlaubt sein, «*inventer* et user de peines *autres* que celles qui sont usitées.» Diese furchtbare Gewalt der Gerichte ist keineswegs im 18. Jahrhundert geändert; *Jousse* sagt mit denselben Worten (Inst. crim. P. I. Tit. 1. p. 4.) «d'ailleurs presque *toutes les peines sont arbitraires* dans ce royaume.» Das Gebiet des Strafrechts ist wirklich das Gebiet der vollständigsten Willkühr der Gerichte gewesen. Eine Darstellung desselben, wie sie für Deutschland möglich wäre, würde hier nicht blos der Praxis, sondern dem Princip nach gradezu geschichtlich unrichtig sein. Nirgends mehr wie in diesem Gebiet zeigt sich daher der endliche und entschiedene Sieg des Beamtenthums über das alte Recht; es ist der Höhepunkt seiner absoluten Herrschaft im Rechtsleben, deren allmähliges Entstehen wir früher gezeigt haben.

Dieses Verhältniss ist es nun auch, von welchem die ganze Gestalt der französischen *Strafrechtswissenschaft* in dieser Epoche bestimmt worden ist. Die gesetzgeberische Gewalt des Richters und Anklägers über den einzelnen Fall drängte die Wissenschaft schon im 16. Jahrhundert auf die Darstellung der *einzelnen Fälle* hin; es gibt in dieser Darstellung gar nicht das, was wir den allgemeinen Theil nennen, sondern nur bei den einzelnen Verbrechen kommen einzelne Abschnitte desselben zur Sprache, und auch diese nur spärlich. Die Lehre vom Strafrecht bei Jousse ist ihrer ganzen Form nach sehr wenig von der bei Duret verschieden, wenn auch der Inhalt ein reicherer und geordneter ist. Die ganze Strafrechtswissenschaft überhaupt konnte bei jenem Zustande für die Praxis wenig mehr sein, als eine *Anleitung*, und selbst die gesetzlichen Angaben wurden zu blossen Beispielen für die wirkliche Anwendung. Der Mittelpunkt des ganzen Strafrechts war die Conclusion des Anklägers und das Urtheil des Richters; und wenn auf der einen Seite dies dem Stande der Advocaten eine Bedeutung und Uebung gegeben hat, wie dies in dem Lande wirklicher Strafgesetzgebungen nicht der Fall sein konnte, so hat es auf der anderen das Strafrecht zu einer bloss polizeilichen Bestrafungsanstalt herabgewürdigt. Es ist dieses einer der unerfreulichsten Theile der ganzen französischen Rechtsgeschichte.

Darnach nun ergibt sich auch die Aufgabe, die uns vorliegt. Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste hat es zu versuchen, den Umfang und Inhalt zu bezeichnen, den man unter dem Begriff von Verbrechen und Strafe überhaupt befasste; der zweite soll die einzelnen Verbrechen, in so weit sie bestimmter Gesetzgebung unterworfen waren, kurz aufführen. Der erste Theil ist der praktisch

wichtigste; man hat bei ihm keinen Augenblick zu vergessen, dass nicht bloss die subsumtion des bestimmten Verbrechens unter die Strafart und das Strafmaass sondern sogar die Ausdehnung dieser Begriffe grösstentheils dem Gerichte überlassen wurde.

II. Verbrechen und Strafe im Allgemeinen.

a) Verbrechen.

Dass bei jener rein praktischen Gestalt zuerst der *Begriff* von Verbrechen sehr wenig wissenschftlich ausfallen musste, liegt nahe genug; die ältere Zeit vor der Ord. crim. hat so viel wir sehen, eine solche Begriffsbestimmung gar nicht versucht, und dieselbe höchst wahrscheinlich ausschliesslich den Interpreten des C. J. überlassen. Auch noch im 18. Jahrhundert ist sie vage und unergiebig.[1]) Nicht minder unklar war man sich über den alten Unterschied von *Delit* und *Crime*. Delit ward bald gleichbedeutend mit Crime gebraucht, bald, und vorzüglich in der Praxis, bezeichnete man auch jetzt noch die *Vergehen* als delits.[2]) An eine feste Bestimmung des *Umfangs* der Verbrechen war dabei natürlich nicht zu denken. Verbrechen war, *was bestraft werden konnte*, und bestraft werden konnte, was der Richter für straffällig achtete. Am strengsten scheint in dieser Beziehung das 16. Jahrhundert gewesen zu sein, wo die Unsicherheit der öffentlichen Ruhe entschiedenes Auftreten der Gerichte nothwendig machte und entschuldigte. So stellt Duret unter die strafbaren Handlungen z. B. «Chemin faussement monstré» f. 47, 48. Das Suchen nach «Dots et douaires excessifs» f. 56—58. Die Trunkenheit, wo er klagt, dass der übermässige Weingenuss nicht bestraft wird, nach der «equitable loy des Ocrenses, punissant l'yvrogne de mort irrémissiblement» f. 97 b, den Mangel an obéissance oder révérence aux plus grans» f. 124—125. Die Oisivété und die Bettelei, die allerdings von Henri II. mit Galeerenstrafen, und das Vagabondiren, das mit körperlicher Züchtigung, und im Wiederholungsfalle mit dem Tode bestraft werden sollte (Ord. 21. Oct. 1561) f. 125—126. Jeder Richter hatte dabei das Recht, bis zur Todesstrafe zu erkennen. Erst die Ord. crim., indem sie eine bestimmte Ordnung und Stufenfolge der Strafen einführte, hat zu einer Eintheilung der Verbrechen nach

[1]) *Jousse* J. Cr. P. I. R.: On entend par crime toute action injuste et défendue par les Loix, qui *tend* à blesser la société et à troubler la tranquillité publique et qui *mérite* une peine plus ou moins sévére. — *Lange* Prat. L. I. Ch. 1. p. 2. 3.

[2]) *Jousse* a. a. O. «Dans l'usage du barreau» sind die delits, «les crimes légers et ceux qui n'exigent qu'une simple réparation civile ou une peine pécuniaire.» — Vgl. auch unten.

den Strafen Anlass gegeben und dadurch die Systematisirung, mit ihr die Beschränkung der richterlichen Willkühr begründet. Nach ihr beginnen die *Eintheilungen* der Verbrechen, die freilich keinen wissenschaftlichen Werth haben, und zum Theil willkührlich sind, zum Theil rein praktisch. *Jousse* a. a. O. hat «huit manières *de considérer* les crimes»; davon zu beachten ist nur die Eintheilung in crimes publics et privés, cr. atroces, qualifiés, légers, capitaux und non capitaux,[1]) und die Eintheilung der Verbrechen der *Geistlichen*, nach welcher sie entweder *délits communs* — der weltlichen Competenz unterworfene, oder *délits oder cas privilégiés*, bei denen die geistliche und weltliche Gewalt gemeinschaftlich die Instruction, die erste allein die Entscheidung hatten — oder *délits purement ecclésiastiques* waren. Aber auch diese Eintheilungen führten zu keinem System des Strafrechts; sie waren nur die abstracten Gesichtspunkte, aus denen man die einzelnen Verbrechen betrachtete. — Was den übrigen Inhalt des allgemeinen Theils betrifft, so sind die Begriffe von Concurrenz, von Zurechnungsfähigkeit, von Versuch, Absicht, Thatbestand, auch von Jousse gar nicht einmal angegeben, eben so wenig finde ich ihrer früher Erwähnung. Nur die Momente, welche das *Strafmaass* bestimmen können, finden Berücksichtigung. Schon bei Duret sieht man, wie die römischen Begriffe in dieses Gebiet hinüberspielen. Er sagt in der Einleitung f. 6 b. «régulièrement *il y a présomtion* de dol et fraude ès délits»; die Strafen sollen schärfer und gelinder sein nach der Impétuosité, der Coustume de mal, überhaupt nach den circonstances; «Le juge poisera les qualitez de toutes parts, et cela fait arbitrera plus griefve peine» (f. 8 b.) — oder auch «selon la condition des personnes, l'ignorance du delinquant, son inopiné erreur — le Juge peut après cognaissance de cause, *estaindre* ou *restraindre* la peine.» (f. 9 a.) Bei Jousse ist aus diesen ordnungslosen Andeutungen im A. II. a. a. O. eine Art von System gemacht: «De ce qui contribue à rendre les crimes plus ou moins grave.» Was hier steht ist in der That nicht viel besser, als was schon Beaum. darüber gesagt hat; der Fortschritt ist gering. Die Verbrechen werden schwerer oder leichter nach dem Mouvement, qui engage à les commettre, oder nach den Circonstances qui l'accompagnent. (p. 9—17.) Zu

[1]) Wie kann man doch, frägt Lange a. a. O. p. 3 zwischen crimes capitaux und non capitaux unterscheiden, da doch «les peines sont arbitraires en ce Royaume?» Allerdings, antwortet er, «chacune espèce de crime n'a pas *une certaine peine déterminée*;» doch nützt jene Eintheilung den Richtern dazu «*qu'ils ne fassent une espèce différente* des moindres crimes et delits, qui sont punis de peines plus legères.» Das fürchtete man noch im Jahre 1755!

einem eigenen Abschnitt ist dagegen hier die Lehre von den *Gehülfen* erhoben (Titr. II.), die ziemlich ausführlich behandelt wird. Bezeichnend für den Mangel an Wissenschaftlichkeit ist, dass dabei weder der Name, noch der Begriff des *Urhebers* vorkommt. Der Grund lag darin, dass ihm die eigentliche Frage nur die nach der *Bestrafung* der Gehülfen war, und die Antwort hierauf sich für den Urheber von selbst ergab. Jene nun wird nach Jul. Clarus und Farinacius entschieden; gleiche Strafe bei Complott, Miturheberschaft, Hülfe durch Wachehalten, Auftrag, intellectueller Urheberschaft; selbst die Mitwissenschaft trifft bei den schwersten Verbrechen gleiche Strafe mit dem Verbrecher; hier hat besonders Farinacius die Ansichten der Juristen des 18. Jahrhunderts beherrscht. Geringer ist die Strafe je nach den Umständen bei der entfernteren Beihülfe, wo der Complice nicht die *cause prochaine* du crime ist, bei Hülfe *nach* dem Verbrechen, Hehlern, Verbergen des Thäters, blossem Rath und Begünstigung. Die genauere Bestimmung ist dabei der Strafpraxis überlassen. — Bei weitem wichtiger ist aber eben deshalb die Lehre von den *Strafen*.

b) Strafen.

Die Strafen, als das Mittel, durch welches der Staat den Einzelnen seinem Willen unterwirft, zeigen in ihrer Entwicklung noch deutlicher wie die Verbrechen die Abschnitte der Geschichte des Staatslebens. In der ersten Epoche sind sie local in Geltung wie in Form bei grosser geschichtlicher Uebereinstimmung; in der zweiten verwirrt sich das Strafsystem durch das Eindringen des römischen Rechts und die Uebergriffe der Beamteten; in der dritten vorliegenden endlich wird das Bewusstsein allgemein, dass, wie Ein Beamtenorganismus über ganz Frankreich herrscht, so auch *Ein* Strafsystem das allein gültige sein müsse. Diese Epoche selbst aber hat wieder zwei Abschnitte.

Zunächst nämlich ward jene Einheit des Strafsystems dadurch erreicht, dass die Beamteten allenthalben in gleicher Weise aus eigener Macht die Strafen bestimmten. Die Grundlage dafür bildeten natürlich die althergebrachten Strafen, und das Erfinden *neuer* Strafen ward untersagt.[1]) Die Anwendung der Strafen aber war willkührlich; selbst die betreffenden Gesetze scheinen mehr eine Anleitung als eine Regel gewesen zu sein. Eine *Ordnung* der Strafen gab es gesetzlich nicht; selbst die Wissenschaft behandelte sie nur beiläufig und beispielsweise.[2])

[1]) Zu der obigen Stelle aus Imbert add. Jousse J. Cr. I. III. p. 41.

[2]) *Duret* gibt hinter der Préface ein Schema für die Strafen, ohne sie selber hineinzufügen. *Imbert* L. III. Ch. XXI. spricht von einigen Strafen, ohne auch nur die Absicht zu haben, den Gegenstand zu erschöpfen.

Die Folge dieses Zustandes, Unsicherheit des Rechts und Druck des Volkes, rief die Bestimmung der Ord. crim. hervor, von welcher aus der zweite Abschnitt in der Geschichte der Strafen datirt. Diese nämlich bestimmte Tit. XXV. a. 13 die Grundlagen einer *Strafordnung*, indem sie eine Reihe von Strafen in die *zweite* Klasse nach den Todesstrafen setzte. Die Bestimmung selbst ist im höchsten Grade dürftig.[1]) Allein da man schon damals deutlich das Verkehrte in dem alten Zustande fühlte, schloss man sich gerne an dieses Gesetz an, um es zum Ausgangspunkte für ein ganzes *System* der Strafen zu machen. Dieses letztere ist eigentlich erst im 18. Jahrhunderte recht festgestellt; am besten und weitläuftigsten ist es bei *Jousse* J. Cr. dargelegt (P. I. T. III.), wozu man seine Noten zur Ord. Cr. vergleichen kann. Da dieses System alle früheren Strafen in sich aufgenommen hat, so wird es genügen die Grundzüge desselben hier anzugeben.

Die *erste* Strafclasse bilden die *Peines capitales* (Jousse, J. R. pag. 42 ff.). Zu diesen Peines capitales gehören:

A. Die *Todesstrafen* (mort naturelle). Der Tod durchs Feuer; der Tod durchs Rad; die Viertheilung; die Strafe des Galgens; die Enthauptung; letztere vertritt den Galgen bei den Adlichen.

B) Die übrigen Peines capitales sind:

a. Die *Galères à perpétuité*. Die Galeerenstrafe muss im Anfange des 16. Jahrhunderts entstanden sein; doch ist ihre Entstehung nicht bestimmt nachzuweisen. Die erste Ordonnanz, die sich auf die Galeerensträflinge bezieht, ist die Ord. von 1548, 15. März.[2]) Doch citirt der Art. Galères bei Guyot schon zwei Arrêts v. 1532 und 1535, die diese Strafe enthalten.[3]) Jeder zu den Galeeren Verurtheilte wird bei seinem Eintritt gebrandmarkt; wer sich verstümmelt, um der Strafe zu entgehen, erleidet nach einer Decl. von 1677 den Tod; bei Gebrechlichen wird die Strafe gewöhnlich in ewige Landesverweisung verwandelt. Schon damals durften die von den Galeeren Entlassenen bei Strafe erneuerten Galeerendienstes nicht nach Paris zurückkehren. — Die *Frauen* trifft statt der Galeerenstrafe ewiges Gefängniss in einer Maison de Force, oder körperliche Züchtigung mit Landesverweisung.[4])

[1]) Der Art. lautet: Après la peine de la mort naturelle la plus rigoureuse est celle de la question avec la réserve des preuves en leur entier, des galères perpétuelles, du bannissement perpétuel, de la question sans réserve des preuves, des galères à temps, du fouet, de l'amende honorable, et du bannissement à temps.

[2]) Rec. XIII. p. 70. Sie spricht nur beiläufig von «forçats et galères.»

[3]) Voc. *Galères*. Der Art. kennt die Ord. v. 1548 nicht.

[4]) *Imbert* spricht nicht von den Galeres, *Duret* gleichfalls nicht. Erst in der

b) Das *Bannissement à perpétuité*. Die Landesverweisung dieser Epoche ist aus dem alten Recht hergenommen. Sie ward ausgesprochen entweder für einen *Theil* des Landes, «hors *du ressort*,» oder auch hors du royaume. Sehr streitig war es, ob man *à temps* hors du royaume verbannen konnte, wogegen sich Lamoignon und mit ihm die meisten anderen entschieden;[1] und ob ein bannissement *à perpétuité* hors *du ressort* eine peine capitale sei.[2]

c.) Gegen *Verstorbene*, wenn ihnen wegen der höchsten Verbrechen ein Process erhoben wurde, ward die Strafe des Schindangers (trainé sur la claie) oder der Condemnation de mémoire ausgesprochen. Wichtig ward dieses wegen der *Folgen*.

Die Folgen jeder peine capitale bilden nämlich gleichsam die zweite Seite dieser Strafen. Sie bestehen in der *Confiscation* und in der *Mort civile*.

Die *Confiscation*, wie sie aus dem alten Recht in die Coutumes, und von diesen in das neuere Strafrecht übergegangen ist, ist ihrem *Princip* nach das einfache Zurückfallen des Gutes an den Lehnsherrn, dessen Verleihung durch die peine capitale als aufgehoben angesehen ward. Sie folgt daher *unmittelbar*, ohne besonderes Urtheil, und zwar musste sie darnach nothwendig dem Lehnsherrn und Gerichtsherrn zu Gute kommen. Dies Verhältniss bezeichnet die Parömie: Qui confisque le corps, confisque le bien, die den Art. 183 der Cout. von Paris bildet. Grade durch diesen engen Zusammenhang mit dem Lehnsverhältniss und dadurch auch mit der Geschichte des Ueberganges der alten Allode in Beneficien, die selbst eine so vielgestaltige war, erklärt sich nun das Recht der Confiscation. Die Confiscation selber war nämlich, wie auch schon früher gezeigt ist, keinesweges eine *allgemeine* Folge *jeder* peine capitale in Frankreich; denn nicht blos beschränkten viele Coutumes sie auf das Verbrechen der lèze-Majesté, sondern auch der Umfang des der Confiscation unterworfenen Gutes war verschieden und im Lande des droit écrit galt sie überhaupt nicht. Allein die Ungenauigkeit des Begriffes der Lèze-Majesté[3]) und die Gleichförmigkeit der Praxis liessen bald Versuche zur Verallgemeinerung derselben entstehen. Der Beamtenstand erfand den Satz,

Note q. zu Imbert II. geschieht ihrer Erwähnung. *Jousse* hat nichts über ihre frühere Geschichte a. a. O. p. 47 ff.

[1]) Repert. v. bannissement.

[2]) *Jousse* J. Cr. p. 50 ff.

[3]) Die Bestimmungen für diese Confiscation sind in der Ord. von 1539 enthalten, welche zuerst die Confiscation in diesen Fällen befiehlt und sie regelt. A. 1. 11. Die Ord. von 1679 setzte im Art. 13 das Duell den Majestätsverbrechen gleich.

dass allenthalben, wo keine Confiscation einträte, die Erben in eine «amende convenable» zu verurtheilen seien und schon im Jahre 1588 musste das Parlament durch ein eignes Arrêt feststellen, dass diese amende nicht «doit absorber la plus grande partie des biens du coudamné»; [1]) die Ord. vom Juli 1681 a. 45 setzte ihr Maass auf ein Viertel des Vermögens. [2]) Das confiscirte Gut fiel dem «Seigneur Haut-Justicier du lieux» zu, was aus dem Wesen der Confiscation sich von selbst ergab. Hier nun entstanden eine Menge einzelner Fragen über die dabei Berechtigten, die bei Jousse a. a. O. abgehandelt werden und die für die Sache selber nur von praktischem Interesse waren. Natürlich bildeten die Confiscationen eine wichtige Einnahme; sie wurden daher verpachtet wie anderes, und das hat unter allem ihrer Aufhebung am entschiedensten entgegengestanden.

Die *Mort civile* ist die zweite, mit der ersten engverwandte Folge der peines capitales. Sie ist zum Theil aus den Bestimmungen des Lehnsrechts über den Verlust der respons en cour, zum Theil aus dem römischen Begriffe der infames und der damnatio in metall. entstanden. Die mort civile ist der *absolute Verlust* aller bürgerlichen Rechte; «elle rompt absolument tous les liens entre (la société) et celui qui l'a encourue — l'homme en l'état de mort civile, a cessé d'être *citoyen*; il ne peut être considéré comme *étranger*, puisqu'il n'appartient *à aucune nation;* il n'existe donc plus *que comme homme* — und par une *sorte de commisération indépendante* des loix.» [3]) Dieser furchtbare Begriff der mort civile scheint aber doch selbst der Jurisprudence zu scharf gewesen zu sein; Jousse bestimmt ihn dahin, dass dieser bürgerliche Tod nur die *bürgerlichen* Rechte nehme, das Auftreten im Gericht, die vollständige Intestabilität activ und passiv, und die Unmöglichkeit Geschenke zu empfangen und zu geben; dagegen bleiben die facultés *du droit des gens,* Abschluss von Verträgen und sogar die *Ehe;* nur hat diese Ehe gar keine *bürgerlichen* Folgen und die Kinder aus derselben haben weder für Vater noch für Mutter Erbfähigkeit. [4]) Sie tritt erst ein mit der Publication des Urtheils in letzter Instanz; von dem Augenblick an gilt der Verurtheilte als todt und die Successionen geschehen; jedoch wird die Verpflichtung, eine Leibrente zu zahlen nicht aufgehoben und gleichfalls wird das douaire nicht ausbezahlt, weil die Ehe als möglich gedacht wird. Manche

[1]) Bei *Jousse* a. a. O. p. 100.

[2]) Ib. p. 100.

[3]) Rep. von *Mort civile.*

[4]) Jousse. J. Cr. p. 85 ff.

einzelne Streitigkeiten, die wesentlich auf Milderung jener Verhältnisse abzielen, sind bei Jousse angeführt. — Die Mort civile bedurfte gleichfalls keines eignen Urtheils; sie trat unmittelbar ein und galt ohne Ausnahme für ganz Frankreich; wo die Confiscation galt, war sie mithin mit ihr verbunden, sonst ward nur die Amende erhoben. Wann sie als eigne und selbstständige Folge der peine capitale aufgetreten ist, finde ich nicht. Die erste Ord. die von ihr spricht, stellt sie schon mit der Deportation zusammen;[1] alle bannis hors du royaume und zur mort civile Verurtheilte sollen nach Korsika, später[2] nach Guyenne verbannt und dort in Gefangenschaft gehalten werden.

Die *zweite* Classe bilden die *peines afflictives.* (Jousse, J. Cr. p. 55 ff.) ou *corporelles.* Dahin gehören:

a.) *Verstümmelnde* Strafe; Durchstechung der Zunge, Lippenabschneiden, Ohrenabschneiden, Abhauen der Hand oder Abbrennen derselben; letzteres jedoch nur in den Fällen des Majestätsverbrechens au premier chef.

b.) *Leibesstrafen:* Brandmark; fast nie allein ausgesprochen, sondern stets mit den Galeeren oder der Auspeitschung verbunden; Auspeitschung (fouet), gewöhnlich gegen die untersten Classen der Gesellschaft gebraucht und mit zeitlicher Verbannung verbunden; Pranger und Schandpfahl (Carcan et Pillori) die oft auch mit anderen Strafen vereinigt erkannt wurden.

Die *dritte* Classe, (nach Joussé) sind die peines afflictives *non corporelles.* Dahin gehören:

Die *Galères à temps,* die *reclusion* à temps, das *Exil,* (die Verstrickung) das aber fast immer nur durch lettres de cachet ausgesprochen ward; es hat niemals infamie zu Folge wie die Verbannung; die *Oeuvres serviles*, öffentliche Strafarbeit, werden schon in einem Ed. 10 Nov. 1542 erwähnt und sind gewiss aus dem römischen Recht in das französische übertragen; daneben kam zuweilen auch Verurtheilung zum Soldatendienst vor; die Degradation de Noblesse, die auch nur mit anderen Strafen verbunden ausgesprochen ward. Endlich die *Amende honorable.* Diese stammt schon aus dem 12. Jahrhundert; die Etabl. de Norm. thun ihrer beim Vater- und Kindermord Erwähnung (s. oben); sie hat sich bis zur Revolution erhalten. Bei Imbert. LIII. ch. XXI. ist sie noch einfach und wird ausgesprochen quand le délict est fait contre *l'authorité* et *honneur* de Dieu, Du Roy, et de la chose publique ou d'une partie privée.» Später (Jousse II. p. 64) trat sie daneben

[1]) Ord. Dec. 1556. Rec. XIII. 467. Imbert und Duret reden nicht von ihr.
[2]) Ord. 1763. Rec. XXII. 394.

auch ein bei einem *scandale public*, und es gab zwei Arten derselben, die Amende *honorable simple* oder *sèche* «à la Chambre du Conseil, nue tête, à genoux seulement, ohne andre marque d'ignominie, und seulement *aux parties offensées.*» Dies ist daher die strengste Form der Ehrenerklärung. Die amende honorable *in figuris* ist die eigentliche amende honorable der älteren Zeit. Sie ist öffentlich und auch jetzt noch ihrem Wesen nach eine Abbitte des Verbrechers vor Gott und Menschen für das begangene Verbrechen. Sie geschieht auf den Knieen, eine Fackel oder eine Kerze in der Hand, im blossen Hemde, oft mit einem Strick um den Hals, entweder vor dem Thor des Gerichtshofes oder der Kirche, zuweilen vor beiden; nach Imbert lautet die Erklärung «que faussement et contre vérité il a dict ou fait telle chose, et qu'il en requiert pardon à Dieu, au Roy, à Justice, et à la partie offensée.» Später waren die Ausdrücke im Urtheil angegeben (Jousse p. 66.) Sie wird selten allein auferlegt; gewöhnlich ward sie mit einer peine capitale verbunden und ging der Execution vorauf. Frauen waren ihr so gut unterworfen wie Männer; sogar Universitates konnten dazu verurtheilt werden.

Was die *Tortur* betrifft, die mit unter die Strafen gerechnet ward, so reden wir passender im Strafverfahren von derselben.

Alle diese Strafen haben nun das mit dem folgenden gemein, dass sie die Infamie zur Folge haben. Diese Ehrlosigkeit selbst ist die eigentliche Strafe in der *vierten* Strafklasse, den *peines infamantes.* Diese sind:

Das Durchziehen der Strassen mit einer Strohmütze (estre mitré bei Imbert) Ausstellen am Galgen, die Blame oder der öffentliche Verweis, bei welchem der Verbrecher mit entblösstem Haupt auf den Knieen liegt, die Entziehung (privation) öffentlicher Aemter oder Privilegien, die öffentliche Verbrennung von écrits séditieux, die aber ohne instruction criminelle geschieht, sur une simple Requête de la partie publique; sie ist mit Verbot des Drucks und Verkaufs und mit Gebot der Einlieferung von Seiten der Besitzer verbunden; endlich die *Amende.*

Die Stellung, welche die Amende oder Geldbusse in dieser letzten Periode einnimmt, ist in hohem Grade characteristisch für die Entwicklung des Strafrechts. Sie ruht auf dem Gedanken, dass in jedem Verbrechen der Schadensersatz einen wesentlichen Theil der Strafe bilde; so wie daher die Idee des Staats das absolute Moment im Verbrechen an die Spitze stellt, verschwindet die Amende als Strafe und die wirkliche Strafe tritt an ihre Stelle. Schon in der vorigen Periode zeigte es sich, dass die Amendes in das Gebiet der blossen Vergehen hinabgedrückt waren; doch be-

hielten sie noch immer ein weites Gebiet, in dem sie allein herrschten. In dieser Periode, der Zeit des absoluten Staats, ist sie als eigentliche Strafe gänzlich verschwunden und selbst die Bestimmungen der Coutumes, die sie noch als solche anerkennen, haben ihr die alte Bedeutung nicht zu retten vermocht; sie wird zu einem blossen Anhängsel der eigentlichen Strafgewalt. Wie dieses zugegangen ist, zeigt am besten das Resultat dieser Entwicklung, die Gestalt des Rechts der Amendes im 18. Jahrhundert. Hier nämlich schied man zwischen amendes *criminelles,* amendes de *contravention,* und amendes *civiles.* Die letzteren sind die dommages et intérêts, welche der Partie civile zugesprochen werden. Die *amendes de contravention* beziehen sich auf ein ganz bestimmtes Gebiet; auf die *Waldfrevel*, Holzfällen und Holzdiebstahl, die *Jagdvergehen* (amendes de chasse) die Uebertretung der *Fischereigerechtsame* (amendes de pêche), die *processualen* Bussen (amendes de consignation et de condamnation) und die amendes de contraventions aux réglemens concernant l'administration et la régie *des droits des fermes,*[1]) welche Classe schon im coutumiären Strafrecht begründet ward. Die *Amendes criminelles* endlich sind die Form, in welcher sich das eigentliche alte Bussrecht in dieser Zeit fortsetzt. Sie sind höchstens ausnahmsweise eine eigne Strafe; «L'amende ne se prononce guères seule, — mais on la joint presque toujours à *quelque autre peine*»;[2]) in allen Fällen, wo dies geschieht, ist sie *arbitraire*, und muss wenigstens den Kosten des Processes gleich kommen. Sie geht allen Schuldforderungen vor und selbst der Confiscation; sie ist payable par corps, d. h. der Schuldige wird bis zur Zahlung im Gefängniss gehalten; jedoch gehen die intérêts civils der amende vor. Wie nun die Praxis dies Verhältniss gestaltet hat, ist schwer zu sagen; es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass man die alten Bussansätze der Coutumes benutzt hat als Grundlage für das Maass derselben; in jedem Falle bildeten sie eine Hauptstütze für die Macht der Beamteten in den untern Sphären der Gesellschaft und eine schwere Last für das leidende Volk.

Allen obigen Strafen nun folgte die *Infamie.* Der Begriff der Infamie ist offenbar aus dem römischen Recht entnommen und eben so unbestimmt wie dieses. Man unterschied die Infamie de Droit und die Infamie de fait. Was ihre Folgen waren, ist nicht bestimmt anzugeben, da selbst Jousse[3]) nicht recht klar ist. Sie hindert die Annahme eines Amtes; der Beamtete wird durch sie

[1]) Rep. v. amende. Hier ist jenes Gebiet der amendes de contravention genauer erörtert.

[2]) *Jousse* J. Cr. p. 69—72.

[3]) *Jousse* J. Cr. p. 113—115.

gezwungen dem Amt zu entsagen; der infame kann nicht zeugen, oder doch ist sein Zeugniss verdächtig. Eine wichtige Frage war, ob die Amende unbedingt die infamie nach sich ziehe. Wenn sie dies nicht soll, so muss im Urtheil ausdrücklich hinzugefügt werden: «sans que l'amende puisse porter aucune note d'infamie», sonst wird sie entehrend.

Als blos bürgerliche Strafen, *peines non infamantes»*, gelten in der *letzten* Classe:

Die *Admonition* (Verwarnung) zu welcher zuweilen eine Amende hinzugefügt wird, — die *Aumône*, eine Geldstrafe, die nicht wie die Amende infamirend ist. — Die *pœna dupli, tripli* etc., die aber nur bei defraudationen öffentlicher Gelder und Theilnahme an Bankerotten vorkam. Ueber einige andere verweisen wir auf Jousse p. 77—84.

Schliesslich ist noch *des Gefängnisses* zu erwähnen. Es ist das Wesen der Gefängnisstrafe, dass mit ihr der Gedanke an einen über die blosse Bestrafung und Abschreckung hinausgehenden *Zweck* der Strafe seinen Anfang nimmt. Wo der Staat das letztere Bedürfniss nicht hat, wird desshalb auch die Gefängnissstrafe als eigentliche Strafe fehlen. Daher kommt es, dass in Frankreich bis zur Revolution das Gefängniss fortwährend theoretisch den Character eines reinen *Executionsmittels* behalten hat, während praktisch allerdings dasselbe als wirkliche Strafe zuweilen angewendet ward. Man stützte sich dabei einstimmig auf die l. 8. D. de pœnis (carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet); die Gefängnisse sollen daher nur eingerichtet sein «*pour la garde des criminels*» pendant l'instruction de leurs procès», und können daher nicht angesehen werden «comme une peine que les Juges peuvent infliger.» Nur einzelne Ausnahmen giebt es davon; die wichtigsten sind die «commutation de la peine de mort ou des galères en *prison perpétuelle*»; und die Erkenntniss auf «reclusion dans une maison de force» bei Frauen und Minderjährigen. Nur in diesem Falle wird das Gefängniss infamante. Ein eigentliches System der Strafen, basirt auf Freiheitsberaubung, giebt es nicht.[1])

Aus diesen Strafen nun nahmen bei den einzelnen Verbrechen die öffentlichen Ankläger die angemessene heraus, wenn nicht eine Ordonnanz eine bestimmte vorgeschrieben hatte; der Richter aber hatte das Recht d'augmenter ou de diminuer la peine légale suivant les circonstances.[2]) Zu diesem *gesetzlichen* Strafsystem gehen wir nun über.

[1]) *Jousse* J. Cr. p. 79. — *Rep.* v. Mort civile und Prison.

[2]) *Jousse* J. Cr. T. II. p. 593.

II. Die einzelnen Verbrechen und Strafen.

Hier ist das Gebiet, wo die einzelnen Punkte aus der allgemeinen Lehre von den Verbrechen zur Anwendung kommen; Begriffsbestimmungen, Thatbestand, Milderungs- und Schärfungsgründe werden erwogen; die Behandlung des Gegenstandes ist oft sogar mit kurzen geschichtlichen Rückblicken bereichert, die freilich schon bei Ayrault und Duret hauptsächlich griechisches und römisches Recht geben, das Lehnsrecht dagegen gänzlich vernachlässigen. Die Quellen dieser Darstellungen sind zuerst die einzelnen Bestimmungen der Ordonnanzen, dann die Arrêts der Gerichte, vorzüglich die der verschiedenen Parlamente; daneben das römische Recht und die italienischen Praktiker, Julius Clarus und Farinacius, die theils von den Commentatoren der Coutumes und durch sie von den französischen eigentlichen Criminalisten, theils aber unmittelbar benutzt werden; letzteres ist besonders bei Jousse der Fall. Die Strafbestimmungen sind durch sie allerdings mehrfach härter geworden, jedoch verdankt die französische Jurisprudenz ihnen auch Klarheit und Umfang in manchen Punkten. Indessen hat dadurch die Lehre von den einzelnen Verbrechen eine Weitläuftigkeit und Genauigkeit bekommen, die wir hier auch nicht einmal annäherungsweise wiedergeben können.[1] Wir sind daher gezwungen, für alles specielle auf die französischen Schriftsteller selbst zu verweisen und uns, wie wir das auch schon früher gethan, auf eine kurze Characteristik der Verbrechen zu beschränken. Dabei ist zu bemerken, dass ein *System* der Verbrechen erst am Ende des 18. Jahrhunderts entsteht und auch hier nicht allgemein wird, so dass selbst Jousse die Verbrechen noch alphabetisch aufzählt wie Duret es gethan.

Die Verbrechen gegen *Religion* und *Kirche*, bei Imbert und auch später noch die crimes de lèze-majesté divine genannt, sind:

Das *Sacrilège* — toute profanation de choses saintes, auch ohne Diebstahl, umfasst alle Verbrechen gegen die dem Gottesdienst geweihten Gegenstände, und alle Verbrechen, die innerhalb der lieux saints begangen werden. Die Strafe ist nach Jousse arbitraire; doch war die Todesstrafe nach der Decl. v. 1682 die Grundlage; alle Gehülfen unterliegen der gleichen Strafe. *Jousse* T. IV. p. 95—106.

Die *Hérésie* enthält eine ganze Reihe von einzelnen Fällen, die verschieden angegeben werden. Es gehören dahin alle kirchlichen

[1]) Bei *Jousse* umfasst die Lehre von den einzelnen Verbrechen und Strafen d. T. III. p. 212 bis T. IV. p. 322. Da er am bekanntesten ist, so werden wir hauptsächlich auf ihn verweisen.

Versammlungen anderer Religionsverwandten, Taufen der Kinder, aller Uebertritt zur Religion prétendue reformée, alle Rückkehr zu derselben, die Unterstützung der Reformirten in ihren Meinungen, die Nichtachtung der katholischen Heirathsgebräuche, das Auswandern der Andersdenkenden, die nach dem Ed. vom 31. Mai 1685 und 13. Sept. 1699, wenn sie ergriffen werden, zu lebenslänglichen Galeeren verurtheilt werden, selbst diejenigen, die sie dabei unterstützen; endlich die Verweigerung der secours spirituels pendant les maladies; die Apostasie; jedes Schisma; endlich der Atheismus. Die Strafe dafür war anfangs das Feuer; später war sie «différente suivant la qualité de l'hérésie et les circonstances» obwohl es eine Reihe von Gesetzen darüber gab, die im Code pénal (p. 13 ff.) gesammelt sind. Jousse IV. p. 465—480.

Magie und Sortilége; man stellte vier Classen derselben auf: Hexerei und Zauberei; Wahrsagerei; Ausübung der pratiques superstitieuses; Verbindung von impiété und sacrilège mit diesem Verbrechen. Im 16. und zum Theil im 17. Jahrhundert glaubte man noch an die Wirklichkeit der Zauberei und au «commerce et société avec les malins esprits» wie wir bei Duret f. 154, a. b. sehen; die Ord. vom Juli 1682 erklärte aber schon offen alles Aehnliche für «illusions» und die Jurisprudence stellte demnach den richtigen Gesichtspunkt auf, dass obgleich es keine vrais sorciers ni véritables devins gebe, dennoch dergleichen Gebräuche strafbar seien «soit à cause de leur impiété, soit à cause du tort qu'ils font aux autres.» Die Strafe variirte vom Feuertode bis zur körperlichen Züchtigung. (Jousse III. p. 752—767.

Die *Simonie*, zusammengestellt mit der *Confidence*, ist der Kauf und Verkauf «d'une chose spirituelle»; die letztere ist der Besitz eines geistlichen oder kirchlichen Rechts unter der, bei der Uebernahme eingegangenen Verpflichtung, dasselbe später einem andern abtreten zu wollen. Die Strafe ist Verlust aller Bénéfices, welche der Verbrecher besitzt, (Jousse IV. 110—118.) Dahin gehört auch die Usurpation des Bénéfices durch Gewalt, die gleichfalls den Verlust der Bénéfices zur Folge hat. (Code pénal. p. 14. 15.)

Die *Blasphèmes et Jurements*. Die *Blasphèmes* werden durch Wort und Schrift begangen, wenn man der Gottheit Eigenschaften beilegt oder nimmt, die sie nicht hat oder hat; jede injure gegen Gott, die heilige Jungfrau und die Heiligen. Die Strafen der Ord. haben für dieses Verbrechen sehr variirt; das Resultat war für einfache Blasphème oder Jurement, das blosse Fluchen und Schwören eine amende arbitraire, mit Verdopplung beim Rückfall; die Decl. v. 30. Juli 1666 steigert die Strafe bis beim achten Rückfall die Zunge abgeschnitten wird. (Jousse III. p. 260—272.)

Ordnungslosigkeiten während des Gottesdienstes werden arbitrair bestraft; die Schenken und Läden sollen bei Strafe geschlossen sein. (Code pén. p. 12—14.)

Die *Majestätsverbrechen* bilden die zweite Hauptgruppe. (Lèze-majesté humaine.) An der Entwicklung dieses Begriffes kann man den Fortschritt und die Gestalt der neuen Idee des Staats wie an wenig anderen erkennen. Seit dem 16. Jahrhundert wird es der Rechtswissenschaft klar, dass der Staat wenn auch wesentlich vertreten vom Fürsten, dennoch keinesweges in ihm aufgehe, und daraus folgte dann der neue Begriff jener lèze-majesté humaine, der in dieser ganzen Epoche den gleichen Umfang behält und nur systematisch klarer wird. Schon Duret führt alle diejenigen böswilligen Handlungen, welche gegen den Fürsten, seinen Rath, seine gendarmerie gehen, Aufruhr erwecken, dem Staate schaden, ihn verrathen und Verschwörungen stiften fol. 106 ff. an. Die spätere Jurisprudenz ordnete dieses Chaos von Vorstellungen. Man schied das crime d. l. m. h. *au premier chef* und *au second chef*, in ähnlicher Weise wie Hochverrath und Majestätsverbrechen. Das erste, das cr. d. l. m. h. *au premier chef* enthält jedes *Attentat* auf die Person des Fürsten, seine Kinder und Nachkommen, jeden Angriff auf den *Staat* und zwar sowohl den offnen wie den heimlichen, durch ligues und association. Dieses Verbrechen ist «un des plus atroces qui puissent se commettre» denn die Souverains sind die «*images de Dieu*, qui représentent dans le gouvernement de leurs États l'autorité que *Dieu exerce* dans *le gouvernement de l'Univers.*» Jousse III. p. 681. Die lèze-majesté *au second chef* oder wie Jousse sagt, aux moindres chefs, ist jedes Verbrechen, qui cause quelque dommage ou préjudice à la république, alle Verbrechen, qui attaquent l'autorité du Roi, ferner qui troublent l'ordre de la justice, dann die Verletzungen der Hoheitsrechte des Königthums, endlich alle qui attentent à la personne et aux fonctions *des Magistrats* et des autres personnes qui représentent le Souverain, wie die fremden Gesandten. Auf diese Weise ist das ganze Beamtenthum in den Begriff des *Staats* aufgenommen und allen einzelnen Verbrechen, die innerhalb desselben oder gegen dasselbe begangen werden, jener gemeinsame Character mitgetheilt. Diese einzelnen Verbrechen sind: das *eigentliche Majestätsverbrechen*, die Attentate gegen den Fürsten und das fürstliche Haus, soll schon nach der Ord. von 1539 mit ganz besonderer Strafe belegt werden; man kniff sie mit glühenden Zangen, goss glühendes Blei in die Wunden und liess sie dann von Pferden zerreissen. Selbst dem Leichnam wird nach der O. cr. T. XXII. a. 1. der Process gemacht. Beispiele stehen bei Jousse p. 683.

Allen anderen Verbrechen au premier chef folgt Confiscation, Abbrechen des Hauses der Verbrecher und der Tod; selbst die Mitwissenschaft wird mit gleicher Strafe belegt. (Jousse III. 674—705). Seinem Begriffe nach steht jede Art der *Empörung* diesem Verbrechen gleich; doch ist die Todesstrafe weniger qualificirt.

Der *Hochverrath*, jede Widersetzlichkeit gegen die königlichen Befehle, jede Beleidigung des Fürsten, jede Appellation vom Könige an den Kaiser (Papon Arr. 2. v. 1417, LXXII. T. I.) und an den Pabst; jedes Sammeln von Waffen oder Mannschaft, Befestigung von Schlössern und eine Menge einzelner Fälle, werden gewöhnlich mit Confiscations de corps et de biens bestraft in allen schwereren Fällen, sonst giebt der einzelne Fall das Strafmaass. (Jousse III. p. 689 ff. und p. 454—56). Die einzelnen, selbstständigen Verbrechen, die hierher gehören, sind:

Falschmünzerei. Sie enthält zwei Hauptfälle. Die eigentliche *Falschmünzerei*, die durch unbefugtes Ausmünzen, durch Ausmünzen mit falschem Gewicht und Korn, durch Nachahmung oder Fälschung der Inschriften, durch Kippen und Wippen und durch Ausgeben der falschen Münze begangen wird; — und die *billonage*, das Eintauschen und Einschmelzen guter Münzen in irgend einer Weise, und sogar das Exportiren der Münzen aus dem Reiche. Decl. 24. Oct. 1711. Ed. vom Mai 1718 und Febr. 1726. Die Strafe ist der Tod und zwar für alle Classen der Falschmünzerei, selbst für die Ausgeber falscher Münzen. Jousse II. p. 442—454.

Fälschung königlicher Siegel und Lettres. (Jousse III. p. 373—74.)

Peculat — Entwendung fürstlicher oder öffentlicher Gelder, Gebrauch derselben zum eignen Vortheil und par une infinité de mauvaises artifices que les Financiers ont inventés pour s'enrichir aux depens du Roi ou du public. Die Strafe dafür hat gewechselt; lebenslängliche Galeeren oder Verbannung war zwar gesetzlich, ward aber selten angewendet, an ihre Stelle trat Strafe nach richterlichem Ermessen. Jousse IV. p. 21—38.

Concussion und *Amtsvergehen* überhaupt (Malversations des officiers dans leurs fonctions); hier hat die Praxis gleichfalls je nach den Umständen gewechselt; nach der Ord. v. Moulins a. 23 und v. Blois a. 280 soll die Concussion zwar mit confiscation de corps et de biens bestraft werden; jedoch war die Todesstrafe selten; gewöhnlicher eine Ehrenstrafe und Verbannung. Jousse III. 767—810.

Das Verbrechen der *Chartre privée* bestand in der gewaltsamen Freiheitsberaubung durch eine Privatperson und gehörte als Eingriff in die Hoheitsrechte unter die Lèze-majesté; die Hauptquelle ist der Tit. Cod. de privatis carcerib. Die Strafe war nach Farinac. Q. 27. n. 35 arbitraire. Jousse III. 283—286.

Die *Rebellion à justice* und *bris de prison* ward begangen durch jede Widersetzlichkeit gegen die Ausübung richterlicher Gewalt, durch Verbergung der Verbrecher und Bruch des Gefängnisses; die Entweichung der Gefangenen ward indess, trotz der Bestimmung der Ord. cr. XVII. a. 25 gewöhnlich nur bestraft, wenn Gewalt oder anderes Verbrechen damit verbunden war. Der Schliesser, der die Mittel dazu bot, verfiel der Galeerenstrafe. Sonst trat Busse, eventuell höhere Strafe ein. Jousse IV. 95.

Das *Duell*. Wir haben oben den Zweikampf bis zu dem Punkte verfolgt, wo er, als Beweismittel allmählig aufgehoben, nur selten noch in legaler Weise vorkam. Die vorliegende Epoche hat denselben nicht allein nicht mehr zugelassen, sondern strenge verboten und mit harter Strafe belegt. Der Hass, mit dem die Könige das Duell verfolgt haben, ist merkwürdig. Der letzte förmlich genehmigte Zweikampf war der zwischen den Herrn de la Chataigneraie und de Jarnac in Gegenwart Franz I.; da der letztere, ein Liebling Heinrichs II., in diesem Zweikampf fiel, so schwor dieser König niemals wieder einen solchen zu erlauben; und von dieser Zeit an folgen sich in gedrängter Reihe eine Menge von Ord. gegen den Zweikampf; Ludwig XIV. schwor sogar bei seiner königlichen Ehre niemals eine Begnadigung im Fall eines Duells zu bewilligen, wie er das in den beiden Hauptedikten gegen das Duell von 1651 a. 24 und 1679 a. 36 aussprach; Ludwig XV. wiederholte dies Gelübde in seinem Ed. vom Februar 1723. Diese königliche Auffassung hat natürlich einen grossen Einfluss auf die Jurisprudenz gehabt; Jousse sagt es sei plus criminel que l'homicide und die Ord. von 1679 stellte es unter die Crimes de Lèze-majesté. Die einzelnen Punkte in diesem Verbrechen werden daher genau erörtert. Man unterschied das appel sans combat und das duel consommé. Jeder *Fordernde* soll zwei Jahre im Gefängniss sitzen, eine starke Busse an das nächste Hospital zahlen, aller seiner Aemter auf drei Jahre verlustig sein; diese Strafe kann noch vermehrt werden nach den Umständen und tritt gleichfalls gegen den Geforderten ein, wenn er sich stellt. Bei *vollzogenem* Duell werden beide Parteien mit dem Tode bestraft, sans remission, ohne Rücksicht auf stattgehabte Verwundungen; den etwa Getödteten wird ein Process contre leur mémoire erhoben; ihr Vermögen wird confiscirt und wo keine Confiscation gilt, werden ⅔ des Vermögens als Busse zu frommen Zwecken gegeben. Alle Theilnehmer verfallen harter Strafe; die Ueberbringer der Herausforderung der Auspeitschung und dem Brandmark, im zweiten Falle lebenslänglicher Galeerenstrafe; die blossen Zuschauer verlieren alle Aemter und Würden, sonst den vierten Theil ihres Vermögens. Diese

unvernünftige Strenge liess dann freilich auf der anderen Seite den vernünftigen Gedanken an ein *Ehrengericht* entstehen. Das Ed. vom Aug. 1679 a. 2. bestellte als Ehrenrichter die Mareschaux de France, die Gouverneurs Généraux und ihre Lieutenants, die wiederum das Recht haben sollen in jeder Provinz einige Edelleute zu bestimmen, welche die Ehrensachen entscheiden; diese letzteren dürfen diejenigen citiren, die einen Streit haben; von ihren Aussprüchen kann man sich an die Mareschaux wenden. (Jousse III. 320—338.)

Das *Port d'armes* (Waffentragen) und das *Maskiren* ward schon in der Ord. 1487 verboten; dies Verbot ward oft wiederholt. Die Ord. von 1539 (9. Mai) erlaubte dem Volke, die Uebertreter mit Gewalt zu tödten (courir sus), die Ord. von 1560, 5. Aug., setzte Gefängniss und Verlust der Waffen; später ward es ein blos polizeiliches Vergehen. (Jousse IV. 56—67.)

Als dritte Classe kann man die Verbrechen *gegen die Personen* hinstellen.

Die *Tödtung* im Allgemeinen, *l'Homicide*, ward in vier Unterabtheilungen getheilt, die keiner genaueren Erörterung bedürfen. Der Todschlag in Nothwehr und Nothstand, *par nécessité*, die zufällige Tödtung (l'hom. *casuel* ou involontaire), die culpose Tödtung (l'homicide *par imprudence ou faute*) und der Mord (l'homicide volontaire, meurtre, assassinat). Der homicide en cas d'adultère war straflos. Waren Verwundungen vorgefallen, so trat der Begriff der Tödtung ein, wenn der Verwundete 40 Tage nach der erhaltenen Verwundung starb; der *Versuch*, *l'attentat*, wird nicht dem Todschlage gleich bestraft; nur der nächste Versuch, die machination de tuer, das Erkaufen eines anderen und die Verleitung dazu werden mit dem Tode geahndet; das Gebiet der Nothwehr wird weitläuftig behandelt. Eigenthümliches hat diese ganze Lehre nicht; Farinacius gibt die Grundlage ab. Die Strafe des Mordes ist das Rad; die nähere Bestimmung bleibt den Gerichten. (Jousse III. 480—565.) — Die Vergiftung, *Crime de Poison*, wird als eigenes Verbrechen behandelt; sie ist ein schwereres Verbrechen, als der gewöhnliche Mord; die Strafe ist der Tod mit Schärfung nach den Umständen. (Jousse IV. 41—45.)

Der Verwandtenmord, *Parricide*, umfasst alle Morde unter Verwandten, selbst unter natürlichen Ascendenten und Descendenten und Verschwägerten. Im weitern Sinn wird auch der Kindsmord, die Verheimlichung der Schwangerschaft, und die Kindesaussetzung dahin gezählt; selbst der Mord des Gesindes an ihrem Hausherrn. Da die Begriffe auch hierüber die allgemeinen des 18. Jahrhunderts sind, basirt auf die italienischen Praktiker, so können wir das Einzelne dabei füglich übergehen. (Jousse IV. p. 1—26. u. III. p. 248—254.)

Der *Selbstmord* bleibt als Verbrechen; das Vermögen soll confiscirt, und dem Leichnam der Process gemacht werden. Doch milderte die Praxis vielfach diese Bestimmungen. (Jousse IV. pag. 130—142.

Die Verbrechen gegen *die Ehe*, das *Adultère* und die *Bigamie* sind gleichfalls einer allgemeinen Praxis unterworfen. Für das erstere bildete die Nov. 134. c. 10. und Auth. sed hod. Cod. ad L. J. de ad. die Hauptquelle; die Ehebrecherin ward *authentiquée*, d. h. in ein Kloster gesperrt, und verlor ihre Vermögensrechte; der Ehebrecher ward verschieden bestraft; zuweilen mit dem Tode; später mit arbitrairer Strafe. (Jousse III. 212—248.) Gleiches galt für die Bigamie und Polygamie, in Ermanglung eigener Gesetze. (Jousse IV. 51—56.)

Die *Fleischesverbrechen*, Sodomie, Bougrerie und andere, sollen mit dem Feuertode bestraft werden. (Jousse IV. 118—125.)

Die *luxure* (Hurerei) ward, wenn sie in Nothzucht (violence) überging, mit dem Tode bestraft, gleichfalls wenn sie gegen die impuberes stattfand; sonst trat eine andere harte Strafe ein, doch ward gewöhnlich auf Tod angetragen, (Jousse III. 705—752.)

Die *Kuppelei*, *Maquerellage*, wird mit Verbannung, Ohrenababschneiden, Auspeitschung und ähnlichen Strafen belegt. Später ward die Verbannung gewöhnlich. (Joüsse III. 810—817.)

Das *Inceste* reicht bis zum Grade der Tante und Nichte; doch gibt das Pathenverhältniss kein Incest. Die Strafe richtete sich nach dem Nähegrade; bestimmte Ord. gab es nicht, sie war entweder der Tod oder eine peine infamante. (Jousse III. 561. 573.)

Unter den *Eigenthumsverbrechen* steht die *Brandstiftung*, *l'incendie*, obenan; ihre Strafe ist arbitraire, je nach den Umständen vom Feuertode beim Mordbrande, bis zu geringer Strafe bei culposer Brandstiftung variirend. (Jousse III. p. 658—666.)

Das zweite Hauptgebiet derselben umfasst der *Diebstahl*, *le vol*. Vol ist «toute soustraction et enlévement frauduleux du bien d'autrui dans le dessein de se l'approprier.» Alles das, was wir als *Arten* des Diebstahls bezeichnen, tritt hier auf als circonstances, qui rendent le vol *plus ou moins grave*.» Diese sind «la qualité de celui qui fait le vol (z. B. Hausdiebstahl), le *lieu* (Diebstahl en grand chemin, Raub), Diebstahl an einem öffentlichen Orte, während einer Feuersbrunst etc., le *temps* (nächtlicher Diebstahl), la *manière* (avec effraction, Einbruch, avec port d'armes et violence, bewaffneter Diebstahl und Raub etc.), la *qualité* de la chose volée (chose sacrée, des chevaux, bœufs ou autres animaux qui paissent dans les champs, charrues etc., Felddiebstahl) la *quantité* (grosser und kleiner Diebstahl, verschieden nach den verschiedenen

Coutumes), endlich die *Wiederholung*; des dritte Diebstahl ist aus der Carol. und Farinac. in die französische Jurisprudenz hinübergetragen, und hier einheimisch geworden. Die Strafen des Diebstahls variiren sehr, weil es keine französische Gesetsgebung darüber gibt, und die Coutumes zum Theil eigene Bestimmungen hatten, die nun von der Jurisprudenz durcharbeitet wurden. Jousse hat mit seinem praktischen Talent fast alle möglichen Fälle einzeln beleuchtet; wir müssen für das Genauere auf ihn verweisen. (T. IV. p. 166—267.)

Ein eben so weitläuftiges Gebiet ist das des *Faux*, das Fälschung und Betrug zugleich bezeichnet. Es ist «toute action faite pour détruire, altérer, ou obscurer la vérité au préjudice de quelqu'un et dans le dessein de le tromper.» Die erste Classe bildet das Faux dans l'exercice d'une fonction publique, wo die Strafen von der Todesstrafe aus nach Ermessen erkannt werden. Die *Privatfälschung* geschieht durch Fälschung von Urkunden, durch faux par paroles, uud durch faux par faits, wohin auch falsches Maas und Gewicht gerechnet werden, deren Strafe theils coutumiär, theils arbiträr, Geldstrafe, Verbannung und körperliche Strafe ist. Da hier gleichfalls alle einzelnen Fälle aufgeführt werden, so verweisen wir auf die Ausführung bei Jousse III. 341—416.

Die *falschen Zeugen* werden mit besonderer Strafe belegt; nach der Ord. 1531 sollten sie mit dem Tode bestraft werden; die Praxis milderte diese Bestimmungen und machte die Strafe arbitrair; bei falschem Zeugniss in Strafsachen war sie schärfer, und sollte der Strafe, auf welche gegen den Beklagten angetragen ward, gleichkommen. (Jousse III. 411—442.)

Die *Banqueroute frauduleuse* wird von Jousse als eine espèce de vol aufgeführt; schon 1536 erklärte eine Ord., 10. Oct., jedes Bankerott für strafbar bei fraudes und abus, und zwar mit amende honorable, körperlicher Strafe, Schandpfahl und anderer Ahndung, je nach Gestalt der Sachen; diese Bestimmungen wurden in der Ord. d'Orléans (a. 142) und de Blois (245) wieder eingeschärft; ein Edict von 1609 setzte sogar Todesstrafe fest; wiederholt in der Ord. du Commerce (1673 a. 12. T. XI. und einer Decl. v. 1716), was aber in der Praxis nicht beachtet ward; doch blieben die Bestimmungen der Ord. von 1536 in Kraft; die Gehülfen wurden mit Bussen belegt, unter Umständen mit körperlicher Strafe. (Jousse III. 254—260.)

Der *Wucher*, *usure*, «un gain illicite qu'on tire de l'argent en vertu d'une convention precédente», ist auch jetzt noch ein Verbrechen; doch schied man usure und intérêt; letztere waren erlaubt, und der Zinsfuss war 5 pr. c. nach der Ord. Febr. 1770 (au de-

nier vingt). Es ist nicht ohne Interesse, den Wechsel des gesetzlichen Zinsfusses zu sehen.[1]) Die Fälle des Wuchers sind bei Jousse genauer angegeben; die Strafe war nach der Ord. von Orléans a. 141 körperliche Strafe und Confiscation de biens, was öfter wiederholt ward; doch milderte die Praxis. (Jousse IV. 267—284.)

Das letzte Gebiet, das Gebiet, das neben seinem bestimmten Inhalt zugleich einen subsidiären Character hatte, war das der *Injures;* es umfasste jede Beleidigung überhaupt, im Besondern aber jede «offense faite au prochain par un motif de mépris,» Die letztere ward eingetheilt in *wörtliche, schriftliche* und *thätliche* Injurien. — Die *wörtlichen Beleidigungen* mussten wiederrufen werden, und oft ward auf förmliche und öffentliche Ehrenerklärung erkannt durch ein acte, der au Greffe deponirt ward, oder mündlich à l'audience, mit blossem Haupt, in Gegenwart mehrerer Personen; ist sie durch eine niedere Person einer höheren zugefügt, so wird der Beleidiger ausserdem zu Gefängniss, oder nach Ermessen des Richters verurtheilt; sonst ward gewöhnlich noch eine Busse an den Beleidigten als intérêt civil, oft noch eine sonstige Busse ausgesprochen, bei sehr schweren Beleidigungen kommen sogar Ehrenstrafen, wie amende honorable und bannissement hinzu. — Die *schriftlichen* Beleidigungen haben dasselbe Recht; nur wird ausserdem das libelle diffamatoire unterdrückt oder gar auf öffentliche Zerreissung desselben erkannt. — *Realinjurien* aller Art werden je nach den Umständen, der Grösse der Verletzung, der Person, dem Ort, der Art der Handlung bestraft, und zwar mit blossem blâme bis zu peines afflictives und infamantes; ausserdem werden den Beleidigten und Verletzten dommages et intérêts zugesprochen. Die Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle ist ausführlich behandelt bei Jousse III. 573—671. Er zählt auch die Brandstiftung und die sepulcri violatio hinzu. Besonderer Erwähnung verdienen die *libelles diffamatoires* und die Bestimmungen über die *Bücherpolizei.* Die ersteren wurden schon in der Ord. v. 1561, 17. Jan., den Druckern, Verlegern und Verkäufern unter Strafe der Auspeitschung und im Wiederholungsfalle unter Todesstrafe verboten, was später öfter wiederholt ward; die Ord. v. 10. Sept. 1572 a. 10. setzt schon Confiscation der Bücher und willkührliche Busse auf falsche Angabe des Verlags und Druckortes, so wie auf den Druck in fremdem Lande; die Ord. de Moulins a. 78. verbietet bei Confiscation

[1]) Nach der Ord. von 1254 war er 4 s. pour livre (oder 20 p. c.), nach der Ord. von 1315, Juli, war er 15 p. c., bis auf 1507 10 p. c. (au denier dix), au denier 16 nach dem Ed. vom Juli 1601, au denier 18 nach Ed. vom März 1634, au denier vingt nach dem Ed. vom Dec. 1665, au denier 25 nach dem Ed. vom Juni 1766, Jousse p. 269.

und körperlicher Strafe jede Ausgabe von Büchern sans privilège du Roi, und nach der Ord. von 1547, 11. Dec., soll bei Confiscation de corps et de biens kein Buch über *religiöse* Gegenstände ohne vorherige Untersuchung und Zustimmung der Docteurs en Théologie gedruckt und verkauft werden. Das eigentliche *Pressgesetz* ist das Ed. v. Aug. 1686, das die bisherigen Bestimmungen zusammenfasst; die folgenden Edits sind nur genauere Entwicklungen seines Inhalts, wie das Reglem. v. 28. Febr. 1723, das für alle Verbreitung von Schriften «contre la Religion, le service du Roi, le bien de l'État, la pureté des mœurs, l'honneur et la réputation des familles et des particuliers» ausser allen früheren Strafen noch den Verlust aller Privilegien, Rechte und Aemter festsetzt; die Decl. vom 10. Mai 1728 bestraft mit Pranger, Verbannung und höherer Strafe; eine Decl. vom 17. April 1757 bestimmt, dass jeder, der Schriften verfasse, »*tendants* à attaquer la Religion, à *émouvoir* les esprits, à donner atteinte à l'autorité du Roi, et à troubler *l'ordre et la tranquillité* de l'État, seront *punis de mort*« (a. 1); nach Art. 2 verfallen alle Drucker, Verleger und Verbreiter *derselben* Strafe; nach Art. 3 sollen endlich alle, die nicht die *formalités* prescrites par les Ordonnances beobachten, mit Strafen bis zu *lebenslänglichen Galeeren* belegt werden! Und Jousse stand nicht an hinzuzufügen, dass die, qui ont donné ordre, ou conseillé de les faire, mit *derselben* Strafe bestraft werden müssten! (III. 651 ff.)

An diese Verbrechen schloss sich nun das Gebiet der *Délits* im engeren Sinn. Man schied die Délits commis dans *les bois*, alle Arten Holz- und Waldfrevel, die Délits concernant *la chasse*, Jagdfrevel, die Délits au sujet *de la pêche*, Beeinträchtigungen der Fischereien, die hauptsächlich mit Geldbussen bestraft wurden. Ein eigenes Gebiet bildeten die Délits *au fait de la marine*, wofür wir auf die Ord. *de la marine* verweisen. (L. II.)

Sehr leicht wäre es, mehr Einzelnes anzuführen; allein es würde das zum Bilde des ganzen Strafrechts wenig Erhebliches beitragen. Principien gab es nicht, so wenig wie in derselben Zeit in Deutschland; nur Richtungen, hier wie dort: diese müssen, wie sie das Allgemeine gewesen sind, auch aus den allgemeinen Verhältnissen heraus zur Anschauung gebracht werden.

B. Der Civilprocess.

Allerdings ist in dieser Epoche sowohl die Literatur wie die Gesetzgebung unverhältnissmässig viel reicher für den Civilprocess als in den vorigen. Dennoch können wir jetzt kürzer sein, als wir es bisher gewesen. Die Gründe dafür werden zugleich den Character des Processes in diesem Zeitraum darlegen.

Es ist schon früher gezeigt, in welcher Weise und in welchem Sinne die Herrschaft des neuen Königthums den neuen Process zu dem ihrigen machte, und wie der letztere gleichsam Schritt vor Schritt die Entwicklung des Beamtensystems begleitet, und an seinem Siege Theil genommen hat. Dieses nun hat jetzt die Lehnsherrlichkeit auf allen Punkten unterworfen; der Kampf zwischen den beiden Gegensätzen des 13. Jahrhunderts ist beendet, und Ein Staat umfasst ganz Frankreich. Damit war denn zuerst das Schicksal jener Reste des alten Lehnsverfahrens entschieden, die wir noch im Anfange des 15. Jahrhunderts antreffen. Sie sind gänzlich verschwunden, und der Process des Königthums ist der *einzig herrschende* geworden.

Dieser Process selbst aber theilt jetzt wie früher das Schicksal seiner Träger im Rechtsleben. Das Beamtenthum hat zwar das Lehnswesen bewältigt, allein in sich, in seinem Princip wie in seiner Organisation, ist fast *gar keine* Umgestaltung, gar kein eigentlicher *Fortschritt* zu erkennen; es ist nach wie vor die reine Herrschaft des organischen Staats, zwar ohne lehnsherrliche Hoheitsrechte, aber auch ohne bürgerliche Freiheit. In gleicher Weise ist der Process — die Form, in welcher das Beamtenthum über die Rechtsstreitigkeiten herrschte — zwar ein allgemeiner und gleicher für alle Theile Frankreichs, aber er ist in keinem einzigen wesentlichen Punkte *fortgeschritten*, sondern es ist durchaus der Process des 13. und 14. Jahrhunderts, den wir noch im 18., und den wir noch gegenwärtig in Frankreich antreffen. Allerdings sind die Grundsätze, auf welchen jener Process beruht, durch Praxis, Theorie und Gesetzgebung zu grosser Klarheit und Genauigkeit in allem Einzelnen entwickelt; allein diese Bestimmungen haben hauptsächlich nur praktische Bedeutung. Eine Bewegung, die ein Neues schaffen möchte, ein Ringen nach einem besseren Princip, ja auch nur ein klares Bewusstsein über das Vorhandene oder ein Streben sich dasselbe zu verschaffen, findet sich nirgends. Grade dieses aber, das eigentlich schöpferische Element in den gegebenen Zuständen, ist der Lebenshauch der Geschichtschreibung; hier mangelt er uns; und darum wird es genügen, im engsten Raum zu sagen, wie das, was schon in der früheren Epoche da gewesen, sein Dasein in der gegenwärtigen fortsetzt.

Dennoch lag der Punkt nahe genug, auf welchem jener Fortschritt für das Princip des Processes hätte geschehen müssen. Der ganze, eigentlich französische Process characterisirt sich vor allem durch den gänzlichen Mangel an einem festen *Beweisinterlocut* und durch die Halbheit seiner *Eventualmaxime*. Diese beiden Angelpunkte jedes vollendeten Prozesses hat der französische weder in

dieser Epoche, noch auch in der Codificationsperiode der neueren Zeit zu erreichen vermocht, und desshalb ist das Verfahren desselben niemals ein streng geordnetes geworden; im Gegentheil ist der langsame und der Willkühr der Anwälde unterworfene Gang Gegenstand immer erneuter Klagen und gesetzgeberischer Versuche geworden. Auch die Revolution fühlte, dass hier ein Mangel vorhanden sei, aber sie glaubte dem *Verfahren* durch eine freiere Besetzung der *Gerichte* abhelfen zu können. Das musste misslingen mit dem Augenblick, wo die Einführung von Geschworenen in Civilsachen an dem Glauben scheiterte, dass dasselbe Volk, das in der neuen Jury über Leben und Tod seiner Bürger entscheiden sollte, nicht rechtsverständig genug sei, um die Vermögensstreitigkeiten derselben zu erledigen. Damit fiel der Process dem keinesweges ausgestorbenen Stande der alten Praktiker wieder in die Hände, und mit ihnen ward hier, wie das im Code civil in ähnlicher Weise geschehen ist, das alte Recht der neuen Zeit überliefert. Was seit dem 13. Jahrhundert im französischen Process galt, das gilt leider noch jetzt; und man darf behaupten, dass gegenwärtig nur die Bekanntschaft mit dem *deutschen* Process im Stande sein wird, eine neue Epoche für den französischen herbeizuführen.

Die Grundformen des Civilverfahrens in dieser Zeit sind nun folgende.

A. *Der ordentliche Process.*

Der Mangel eines gerichtlichen Beweisinterlocuts hat, weil Behauptung, Petitum und Beweis ihrem Wesen nach innerlich stets zusammengehören, unabweislich die Tendenz des Verfahrens zu Folge, dass in jedem einzelnen Act jene Momente auch zusammen aufzutreten versuchen. Daraus wiederum entsteht eine grosse Verwirrung des Processganges, weil Vorläufiges und Nachfolgendes Neben- und Hauptsachen, jedes für sich zu einem processualen Ganzen werden, in welchem der eigentliche Streitpunkt seine Herrschaft über die Nebenpunkte verliert. Der äussere Character eines solchen Verfahrens ist die Vermengung von Vorverfahren und Haupt- oder Beweisverfahren, indem das letztere schon bei den einzelnen Punkten des ersteren, nach Ermessen der Parteien bald auftritt, bald nicht. Die Zufälligkeit, welche somit in das Verhältniss jener beiden Hauptmassen des Verfahrens hineinkommt, macht es nicht möglich, den Verlauf des Processes als absoluten anzugeben, wie dies im deutschen Process der Fall ist; man wird gezwungen, das eigentliche Verfahren vom Beweisverfahren zu trennen und es dem Leser zu überlassen, sich das Hineingreifen des einen in den andern fast ganz allein zu construiren. Dies ist der Character jedes

Verfahrens, dem das Beweisinterlocut fehlt, und somit auch der des französischen Prozesses. Darnach haben wir denn im Folgenden zu verfahren; und leicht wird man erkennen, wie der Process der vorigen Epoche hier ganz und gar wieder auftritt, kaum dass einige seiner alten Momente verschwinden, und andere eine andere Gestalt annehmen.

I. Das eigentliche Verfahren.

a) Vorverfahren bis zur Contestation en cause.

1. Die Ladung, *das Ajournement. (Imbert* L. I. Ch. 2. 3. 5. 6. 12. *Masuer* T. I. *Lange* L. IV. Ch. I.) Ord. civ. T. I. mit den Noten von Jousse. [1])

Das Ajournement hat ganz seine frühere Stellung als Beginn des Processes. Sie werden von dem Sergent des Gerichts ausgebracht, und sollen schriftlich abgefasst, libellés, sein. Der Inhalt des Ajournement bedingt den Inhalt des ganzen Processes; es enthält Gericht, Zeit und den Streitgegenstand, les conclusions et sommairement les moyens de la demande (Ord. c. II. 1.) bei Strafe der Nichtigkeit und einer Busse von 20 livres. Jeder Sergent soll bei jedem Exploit d'ajournement von zwei témoins ou records auch jetzt noch begleitet sein, welche das Ajournement unterzeichnen, Copie und Original. Bei Ladungen vor eine Cour souveraine bedurfte es einer Lettre de Chancellerie oder eines Arrêts de Cour. Jede Ladung geschieht à domicile oder à personne; keine Gerichtsbarkeit schloss die Ladung vor ein anderes Gericht aus. Jede Ladung ist wenigstens à trois jours, längstens à huitaine, welche Frist nach der Entfernung gesteigert wird. (Ord. c. T. III.)

2. Die *Présentation* (Lange IV. 3. Ord. c. T. IV.)

Die Présentation ist zuerst geregelt durch ein Ed. von Aug. 1575, welches bei jedem Gericht einen greffier des présentations als förmliches Amt einführte. Sobald nämlich die Partei geladen war, mussten Kläger und Beklagte beim Gericht die Streitsache anzeigen, die Procureurs, die sie bestellt hatten, und ihren Namen. Die Ord. c. a. 2 hob die Présentation der Kläger auf, doch führte das Ed. v. 12. Juli 1695 sie wieder ein. Hierüber ward ein förmliches Protocoll geführt; doch war die greffe des présentations nicht in den justices seigneuriales befohlen. Das Wichtigste dabei war die durch die Presentation geschehene Constitution de Procureur. Dadurch wurden die alten Procurations überflüssig, und der Procureur, einmal constituirt, hatte jetzt die Leitung des Pro-

[1]) Da ich Pigeau's Werk nicht habe erhalten können, so müssen die folgenden Citate ausreichen. Das Dictionnaire von Ferrière, besonders aber das Répertoire von Guyot gibt treffliche Darstellungen unter den bezüglichen Worten.

cesses bis zum Plaidoyé. Doch konnte man ihn revociren (Lange IV. Ch. IV.) Hierauf folgte

3. Die *Production*. (O. c. T. V. a. 1.)

Unter Production versteht man im Allgemeinen die *Mittheilung der Actenstücke* an den Gegner, die von beiden Seiten geschah. Hier galt als Princip, dass Niemand eine solche Mittheilung fordern könne, als wer selbst schon Copie der seinigen eingegeben. Die Form der Production war die heutige. Die Partei, Kläger wie Beklagter, gab seine Eingabe beim Greffe des Gerichts ein, und zwar stets mit einem Inventaire der Acten begleitet, und zeigte dies dem Gegner an, dem sie alsdann vom Greffe communicirt wurden. Dies hiess *passer* (les pièces justificatives, défenses etc.) *au Greffe*. Die Production ist daher eigentlich kein besonderer Act, sondern sie ist nur die Form der gerichtlichen *Actencommunication* überhaupt und zieht sich daher durch den ganzen Process hindurch. Das erste aber, was producirt ward, war *Klage* und *Vertheidigung*.

4. Die *Demande*, Klage. (Imbert. 1, 15. 16.)

Die Klage musste das Ajournement zur Grundlage haben und desshalb war anfangs der Kläger nicht verpflichtet sie dem Beklagten mitzutheilen, da diesem das Ajournement schon zugestellt war, sondern er gab sie blos beim Greffier ein. Später (nach der Note Automnes zu Imbert) ward die Mittheilung an den Gegner gewöhnlich. Der *Inhalt* dieser Klage hat sich schon bei Imbert von dem alten Verhältniss los gemacht; «nous gardons» sagt er (15. a. 4.) la disposition du droit Canon, car il n'est mestier d'exprimer *le nom de l'action*, mais suffit tellement déclarer le faict, que l'on en puisse tirer bonne conclusion du droict du demandeur.» Da aber das Plaidoyé des Avocat alle Punkte des klägerischen Anspruches noch einmal zusammenfasste, so gab man sich nicht die Mühe in der Demande weit über den Inhalt der Ladung hinauszugehen; sie kam als solche gar nicht vor Gericht, sondern sank allmählig zu einer blossen *Instruktion* für das fernere Verfahren der Parteien in Beweis und Gegenbeweis herab; die Mittheilung derselben geschah desshalb bloss de procureur à procureur, und so ist das heutige Verhältniss der Klage im französischen Process schon damals begründet. Daher kommt es denn auch, dass weder die Ord. civ., noch selbst Lange von der demande als solcher reden. Beiläufig ist die plainte nicht mit der demande zu verwechseln; plainte heisst nur die criminelle Klage.

5. *Die Vertheidigung.*

Da die Klage ihre Bedeutung verlor, so zersplitterte sich die Vertheidigung in eine Reihe einzelner Acte und ist daher auf das wesentlichste von unsrer deutschen Exceptionsschrift verschieden.

Sie enthält alles, was der Klage entgegensteht, aber sie ist durch keine Litis contestatio zu einem Ganzen zusammengefasst. Der Begriff der Litis contestatio, dessen erste Anfänge wir früher angedeutet haben, ist in dieser Epoche untergegangen in den Begriff der Contestation en cause und diese Entwicklung ist es, durch welche das ganze Vorverfahren seine Einheit verloren hat. Schon die Coutume de Paris a. 104 hat den Begriff der französischen Contestation en cause ausgesprochen, auf den wir noch zurückkommen müssen; Imbert ist der erste, der klar den Unterschied derselben von der eigentlichen Litis contestation erkannt hat und es wird trotz unvermeidlicher Wiederholung nothwendig sein, die betreffende Stelle herzusetzen: «nous ne prenons» sagt er 1, 14. 3., «la contestation en cause comme plusieurs Docteurs de Droict Civil et Canon la prennent; car ils disent la cause estre contestée quand le defendeur a defendu seulement; mais nous prenons la contestation en cause, quand le defendeur a defendu, *et le Juge baillé son appoinctement par dessus etc.*» Dadurch nun zerfiel die Vertheidigung in so viele Acte, als der Beklagte für gut hielt und jeder derselben ward für sich abgehandelt, zum Theil ehe man irgend zum Streitpunkt, dem «fond» kam. Wie mithin der Verlauf der Vertheidigung im einzelnen Fall gewesen, hing von diesem ab, so wie auch wenn man zur Contestation en cause kam. Im Allgemeinen aber galten die Regeln, die schon Beaumanoir angedeutet hat. (Imbert I. 18. 21. 22. Lange IV. 6. 7. 8. 9. 10. Ord. civ. T. V. VI.

Zuerst kommen die *Exceptions déclinatoires*. Darunter werden alle Fragen nach der *Competenz* begriffen; ferner alle *Recusationen;* die Recusationen, welche ein *ganzes Gericht* betrafen und wofür die oben citirte Ord. von 1669 die Grundlage bildete, hiessen die *Evocations;* wenn ein Richter nach geschehener Recusation noch processuale Acte vornahm, so erhob die Partei ein Verfahren gegen ihn, welches «prendre à partie» (*prise à partie*) hiess; der Act, durch welchen eine Sache dem competenten Gericht übergeben ward, hiess der *Renvoi;* alle diese Exceptionen sollen «sommairement à l'Audience» vor dem oberen Gericht entschieden werden. (O. c. VI. 3.) Sie sind verloren wenn einmal contestation en cause geschehen ist; letztere macht jedes Gericht competent. Die exc. décl. hiessen «*fins de non procéder.*»

Die *Exc. dilatoires.* In den Exc. dilatoires treffen nun die Jours des alten Vorverfahrens mit den Begriffen des römisch-kanonischen Rechts zusammen. Jene Exc. nämlich enthalten alle Einreden ohne Unterschied qui tendent à différer la poursuite de l'action. Die *besonderen* Exc. dil. sind:

Die *délais pour délibérer* (die alte dilatio consilii) Ord. civ. T.

VII. *Imbert* I. 21. *Lange* IV. 12. Diese Exc. war eigentlich auch jetzt nur eine *Frist* für den héritier présomtif von 3 Monaten, innerhalb welcher er sich über die Antretung der Erbschaft erklären musste.

Die *Vues et Montrées*. Imb. I. 19. Lange IV. 13. Ord. civile T. 9. Die vues et montrées haben nach altem Recht bestanden bis zur Ord. civile, welche sie aufhob und an ihre Stelle die blosse Bezeichnung des betreffenden Grundstücks in den Acten forderte. Das erklärt sich leicht, da bei der genauen Landeskunde dies Verfahren völlig ausreichte.

Die *Garants* dagegen blieben wie früher eine exc. dilatoire. Imb. I. 20. Lange IV. 14. Ord. C. T. 8. Man unterschied die Garants *formels* von den Garants *simples*. Die ersteren sind die «qui de evictione tenentur»; die letzteren sind alle «co obligés solidairement au payement d'une dette», Bürgen etc.; die Frist den Garant zu stellen war à huitaine und für jede 10 lieues ein Tag mehr; er wird durch ein förmliches exploit de garantie libellé das hier die Stelle des ajournement vertritt, geladen; die Einrede gegen die Einführung des Garant soll sommairement entschieden werden; das Urtheil wird gegen den Garanti vollzogen und der Garant muss ihn schadlos halten.

Neben diesen Exc. dil. stellte die Praxis noch das *Bénéfice de discussion* nach der Auth. sed hodie C. de oblig. et act. für den belangten *Bürgen* auf und nach Auth. Hoc si debitor für den Hypothekar-Schuldner. *Lange* IV. 15. Alle diese Exc. dil. sollen nach der Ord. C. IX. 1. «par *un mesme Acte*» eingegeben werden und zwar ehe man sich auf die folgenden Exc. pér. einlässt.

Die *Exc. péremtoires*, (défenses) betreffen nun den *fond de la chose* (Imb. I. 34. ff. Lange IV. 16.) Sie enthalten natürlich unentwickelt die deutsche Streiteinlassung und die peremtorischen Einreden zugleich; allein sie stimmen keinesweges ganz mit ihnen überein. Man schied nämlich die exc. péremt. *proprement dites* von den *défenses au fond*. Die ersteren enthielten alle Einreden gegen die bisherigen exploits und die fins de non recevoir, deren Begriff nicht bestimmt anzugeben ist, wohin aber die legitimatio ad causam, die Einrede der Verjährung und ähnliche von Jousse (zu Ord. C. VI. I.) gerechnet werden. Alle diese exc. propr. dites sollen abgeurtheilt werden, *préalablement*, d. h. ehe sich das Gericht auf die zweite Classe der Einreden, die défenses au fond, einliess; doch konnte dasselbe sie, wenn sie mal fondées waren, übergehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz im Haupturtheil «sans avoir égard à (telle ou telle) exception.» Dann kamen die exc. au fond, die à huitaine eingereicht werden mussten. (O. C. V. 3. u. 5; vergl. die Noten von Jousse.)

Dieses sind die Punkte des vollständigen Vorverfahrens, das aber gewöhnlich schon im Verlaufe der Vertheidigung von dem appoinctement und der contestation en cause unterbrochen ward und das der Beweis allenthalben begleitete.

B. Die Contestation en cause und ihre Folgen.

Unter Contestation en cause verstand man nach der Cout. de Par. a. 104 und der Ord. civ. T. XIV. die Folgen des «premier reglement, appoinctement ou jugement» des Gerichts; sie ist daher nichts anderes als die *Litispendenz* und hat mit dem Begriff der Litis contestation gar nichts zu thun. Sie geschah durch einen einfachen «acte», der vom Gericht auf Aufforderung des Procureur erlassen wurde; dieser Act hiess «*avenir*»; früher konnte der Procureur einseitig ein solches avenir vom Greffe des Gerichts erwirken und damit die Sache anhängig machen; die Ord. Civ. befahl aber dass es vom Procureur unterzeichnet und erst drei Tage nach der signification des deffenses gerichtlich erlassen werden solle. Diese Frist war dadurch wichtig, dass innerhalb dieser drei Tage der Kläger seine réplique auf die eingereichten défenses eingeben musste; alle dupliques, tripliques u. s. w. sollten gänzlich verboten sein, was aber nicht gehalten wurde. (Jousse zu O. C. XIV. 2. 3.) Das *avenir* citirte den Procureur nun vor Gericht (à l'Audience) selbst zu erscheinen, bei Strafe von Défaut oder Congé; und an diesem Tage nun trat die *mündliche Verhandlung*, Klage und Vertheidigung ein; dies ist das eigentliche *Plaidoyé*. Ein solches Plaidoyé konnte entweder vom *Procureur* oder nur vom *Avocat* gehalten werden. Das Verhältniss dieser beiden Classen der Anwälde ist an diesem Orte am deutlichsten zu machen, da wir die Gerichtsverfassung haben übergehen müssen. Der Procureur, (der jetzige Avoué) hat die ganze Führung der Sache bis zum Plaidoyé, die Ladung, Klage, Vertheidigung, Sammlung der Beweisstücke, Beweisführung; den mündlichen *Hauptvortrag*, der das Urtheil des Gerichts bestimmen soll über die Sache zu entscheiden, hat der Procureur aber nur über alle «causes, qui sont provisoires d'instruction» und die affaires sommaires; alle anderen Sachen werden von den Avocats vorgetragen in ihrem Plaidoyé. (Reglem. v. 24. Mai 1603. Decl. 15. Merz 1673.) Dies Plaidoyé enthielt demnach unsere Klage und unsere Beweisführung in gewisser Weise zugleich und der ursprüngliche Gedanke war natürlich, dass auf ein solches Plaidoyé nun auch vom Gerichte auf der Stelle entschieden werden solle. Grade aber die geringe Betheiligung des Gerichts bei dem ganzen Vorverfahren und dem

Beweis musste es demselben in den meisten Fällen unmöglich machen, auf das blosse Plaidoyé hin ein sicheres Urtheil zu fassen, sowohl wegen der Masse, die es befasste, als wegen der Leichtigkeit für die Plaidirenden die Gesichtspunkte zu verrücken und das Ganze zu verwirren. Daraus entstand dann der zweite Theil des eigentlichen Verfahrens, der mit dem Plaidoyé beginnt und den der Begriff des *appointement* beherrscht. Wirft man einen Blick zurück auf die frühere Epoche, so wird es nicht schwer sein die Grundlage dieses Theils dort schon zu entdecken; was wir jetzt finden ist nur eine Ausbildung des älteren Rechts.

So wie nämlich die Sache mündlich verhandelt war, musste das Gericht zunächst entscheiden, ob sie sogleich à l'audience entschieden werden könne oder ob sie ein appointement erfordere. Appointement ist im Allgemeinen das gerichtliche Decret, dass die Parteien die Streitsache *schriftlich* vor Gericht verhandeln sollen. Früher kam es häufig vor, dass solche appointement sogar erlassen wurden ohne dass vorher ein plaidoyé voraufgegangen. Schon die Ord. von 1519 (11. Febr. a. 19.) bestimmte aber, dass alles, was sich irgend eigne à l'audience abgeurtheilt zu werden, auch hier wirklich entschieden werden solle. Die O. C. T. XI. a. 9. wiederholte dieses Gebot mit dem Zusatz, dass das Gericht darüber eigends abstimmen und nach der Mehrzahl darüber entscheiden solle «si la cause sera appointée»; erneut ward diese Bestimmung durch die Decl. v. 12. Aug. 1669 und mehrere folgende Erlasse. Ward dies ausgemacht, so traten die verschiedenen appointements ein.

Das *appointement à mettre* war das Decret des Gerichts, durch welches es die einfache Eingabe der betreffenden Beweisstücke und zwar «sans réponses ni contredits» von beiden Seiten an das Greffe anordnete. Dieselben wurden demnächst den Beisitzern mitgetheilt, ein Rapporteur ward ernannt und auf sein Referat entschieden. Dies appointement lautete à trois jours; es war nur bei geringeren Sachen gebräuchlich oder bei solchen, die Eile forderten. (O. C. T. XI. a. 9 und die Note 3 von Jousse. Rep. v. Apointement.) Diese Eingabe auf das appointement à mettre ist nichts anderes als die deffense par mémoire, der schon Bout. erwähnt, und es lässt sich daher annehmen, dass schon zu seiner Zeit ganz ähnliche Decrete des Gerichts stattgefunden haben. — Das *appointement en droit* war vor der Ord. Civ. in zwei Theile gespalten. Es gab blosse appointements *à écrire et produire*, die den Parteien auferlegten die ganze Beweisführung mit der rechtlichen Ausführung ihrer bezüglichen Sache einseitig auszuarbeiten und einzugeben, ohne jedoch auf die gegnerische Deduction Rücksicht zu nehmen; und appointements à écrire et *contredire de huitaine à huitaine*,

wodurch sie das Recht erhielten zugleich die Darstellung des Gegners anzugreifen. Diese beiden Formen der Gegenerklärung sind offenbar dieselben, die wir bei Bout. als die oben dargestellten deffenses *par interdict* (app. à ecrire et prod.) und par *fais contraires* finden; und diese spätere Entwicklung ist für das Verständniss des früheren Schlussverfahrens eine Hauptquelle. Die Verzögerung der Processe, die dadurch entstand, suchte die Ord. C. XIV. a. 7. aufzuheben, indem sie vorschrieb, dass jede der Parteien à huitaine *zugleich* «écrire et produire» d. h. ihre vollständige Satzschrift mit Thatsache und Rechtsgründen und «contredire», die Impugnation der gegnerischen Darstellung eingeben solle. Dieses Decret ist das *appointement en droit*. Die Eingabe darauf unterschied sich von der auf ein app. à mettre wesentlich dadurch, dass sie allein die questions *de droit* enthalten und ausführen durfte, während jene nur die Beweisstücke enthielt. Daher konnte das erstere auch einem Procureur auferlegt werden, das letztere aber bedurfte des ministère de l'avocat, und man kann ihre Eingaben ihr schriftliches plaidoyé nennen. Offenbar deutet Bout. (s. oben) schon auf ein ähnliches Verhältniss,

Dies sind die beiden Appointements in erster Instanz; im Appellationsverfahren gab es andere, deren wir später erwähnen werden. Schon aus dem Obigen aber folgt, dass diese appointement und mit ihnen die beiden Hauptrecesse keineswegs blos beim vollständig durchgeführten Process vorkamen, sondern auch bei allen wichtigern Incidentfragen erlassen werden konnten; nach einem geführten Zeugenbeweise scheint ein app. en droit schon zu Imberts Zeit (I. 49.) gewöhnlich gewesen zu sein. Dadurch nun mussten wiederum die Processe ungemein an Weitläuftigkeit zunehmen, denn jenes Verfahren war im Grunde nicht viel anderes als die Wiederholung des ganzen Processes im schriftlichen Nachverfahren, und daraus erklären sich dann leicht die immer wiederholten Klagen über die Länge der Processe. Dem suchte nun die Gesetzgebung Einhalt zu thun, indem sie eine Reihe von Punkten aufstellte, in denen ein appointement überhaupt nicht erlaubt sein, sondern auf das Plaidoyé nach geführtem Beweise entschieden werden sollte. Diese waren die *summarischen* Processe (O. C. XVII.) Alle Fragen über die *Competenz* des Gerichts (ib. VI. a. 3.), alle *Contumazialerlasse* (ib. V. 4.), alle Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Bürgschaft (ib. XXVIII. 3.), alle Incidentpunkte, deren Hauptsache *evocirt* ist (ib. VI. 2.), alle Thatsachen gegen Zeugen (T. XXIII. 4.) und alle Appellationen wegen Recusation der Gerichte (T. XXIV. 27.) Dabei blieb freilich die Hauptsache, die Möglichkeit in jedem ordentlichen Process die appointements zu erlassen, in der Hand

der Richter, und die Fristbestimmung für die Eingaben (T. XIV. a. 7.) nach der sie in drei Tage geschehen sollten, ward natürlich nur zu leicht umgangen. Auf diese Weise hat der französische Process vergeblich versucht, durch einzelne Maassregeln den Mangel der Hauptsache, einer Streiteinlassung und eines Beweisinterlocuts zu ersetzen und ist desshalb bis auf den heutigen Tag nicht blos ein lang dauernder, sondern auch ein ungeregelter geblieben. Diesen Character hat auch das folgende Beweisverfahren.

Nach den Appointements folgte das Urtheil; denn der Beweis musste vor dem Plaidoyé geführt sein.

II. Das Beweisverfahren.

Auch das Beweisverfahren erklärt sich am leichtesten, wenn man den Gedanken festhält, dass es im französischen Process nirgends ein *neues* Princip gibt, sondern nur eine Regelung des alten Verfahrens. Zuerst sollen auch jetzt noch alle «faits qui gisent en preuve» «*succinctement articulés*» sein, und die gegnerischen Erklärungen darauf «*sommaires*, sans alleguer aucune raison de droit, — repliques et additions»; alles Aehnliche wird dem Plaidoyé bei der Eingabe auf das app. en droit vorbehalten. Allein dem Richter wird nicht das Recht verliehen, *selbst* die Beweispunkte zu bestimmen. (O. C. T. XX. a. 1.) Die grosse Gewalt, welche dadurch der Willkühr der Anwälde gegeben ward, hat man statt durch ein eigentliches Beweisinterlocut damit zu beschränken gesucht, dass man bestimmte Thatsachen *bestimmten Arten von Beweisführungen* unterwarf; und die Regeln, die hiefür gelten, bilden das Eigenthümliche in der Geschichte des Beweisverfahrens der vorliegenden Epoche. Auch jetzt noch gibt es daher keine Frage nach der *Beweislast;* wie die Parteien das Beweisthema feststellen, so bestimmen sie auch selber, was sie beweisen wollen; kaum dass der Richter das Recht hat, beim Zeugenbeweise ganz ungehörige (impertinens) Artikel zurückzuweisen. Darnach gestaltete sich der Beweis, dessen Hauptquelle die Ord. civ. ist, in folgender Weise.

a) *Interrogatoires sur faits et articles.* (Imbert I. 38. Lange IV. 19. Ord. civ. T. X.) In diese Interrogatoires ist das frühere Verfahren des concordare articulos übergegangen. Die Ord. 1539 a. 36 hob nämlich das ganze articulirte Verfahren auf, wie sie selber wenigstens meinte, und setzte an ihre Stelle das Recht der Parteien «de se faire interroger, l'une l'autre, pendant le procès, et sans retard d'iceluy, *par le juge de la cause*» oder einen Commissair. (a. 37.) Der Unterschied dieses Verfahrens von dem früheren bestand demnach darin, dass während früher *die Parteien* die Artikel ausgearbeitet und eingegeben hatten, dieses jetzt *durch das Gericht* geschah. Es ist dies ein Versuch, sich dem Beweisinterlocut zu

nähern; vielleicht auch eine Uebertragung der Inquisitionsmaxime auf den Civilprocess. Dies Verhältniss ist von der Ord. civ. aufrecht gehalten. Nach ihr ersucht die Partei das Gericht um Abhörung des Gegners über einen bestimmten Streitpunkt; das Gericht erlässt darauf die Ladung (assignation); das Ausbleiben gilt für Zugeständniss ohne weiteren Erlass; jede Partei muss durchaus *persönlich*, nicht durch Procureur oder schriftlich antworten, so dass im Falle materieller Verhinderung der Richter sich in die Wohnung derselben begibt; dem Richter ist das Recht zugestanden, «d'office» einige Artikel über wichtige Fragen hinzuzusetzen; es wird ein Protocoll darüber aufgenommen, und dieses den Parteien mitgetheilt. Einem solchen Interrogatoire geht das Juramentum veritatis nothwendig, à peine de nullité voraus; die Parteien aber haben das Recht, sich gegenseitig «en tout état de cause» einem solchen Interrogatoire unterwerfen zu lassen. Die Absicht dabei ist gut; es soll dasselbe jeden anderen Beweis überflüssig machen; klar aber ist die grosse Leichtigkeit, ein solches Mittel zu missbrauchen, um den Gang des Processes zu unterbrechen und ihn hinzuhalten.

b) Der *Augenschein*. (Descente sur les lieux und Rapport d'Experts.) Der Augenschein und der Bericht von Sachverständigen findet sich, so viel wir sehen, als eigenes Beweismittel gesetzlich zuerst in der O. c. T. XXI.; zum Theil gewiss desshalb, weil beides an die Stelle der, durch diese Ord. abgeschafften Vue et Montrée getreten ist. Der Unterschied von den letzteren besteht wesentlich nur darin, dass derselbe jetzt als förmliches *Beweismittel* gebraucht wird. Es soll daher kein Augenschein und Bericht anders als auf schriftliches Anmuthen der Parteien geschehen dürfen; das Decret, welches sie anordnet, soll ausdrücklich die «*faits sur lesquels* les rapports doivent être faits» erwähnen; die Parteien werden dazu geladen; die Experts, ernannt vom Commissaire des Gerichts, leisten einen Schwur, wo nicht geschworene Sachverständige sind; diese geben Bericht ein; und darnach wird entschieden. Dieses Verfahren hat daher nichts Eigenthümliches.

c) *Der Urkundenbeweis*. Um das Verhältniss des Urkundenbeweises im Process sich klar zu machen, muss man auf das zurückgehen, was oben über den Executivprocess gesagt ist. Es ist dort angedeutet, wie die Sitte entstanden, alle wichtigeren Geschäfte durch öffentliche Notare vollziehen zu lassen, und wie auf diese Weise die meisten Urkunden, die überall im Process vorkommen, schon damals einen öffentlichen Character annahmen. Dieses bisher gewohnheitsrechtliche Verhältniss war im 16. Jahrhundert zu einem gesetzlichen. Die Ord. de Moulins (zu welcher die Ord. v.

1568, 1571 und 1576 in der Conférence des Ord. und Automne zu Imbert I. IV. 1. zu vergleichen ist) bestimmte (a. 54) «pour obvier à la multiplication de faits, que l'on a vu ci-devant estre mis en avant en jugement sujets *à preuve de tesmoins*», dass alle Contracte über den Werth von cent livres «*pardevant Notaires et tesmoings*» abgeschlossen werden sollen, «par les lesquels contracts *seulement* sera faicte et reçue *toute preuve* esdictes matières, sans recevoir *aucune preuve* par tesmoings outre le contenu au contract.» Diese Bestimmung ist ganz und zum Theil wörtlich wiederholt in der O. c. T. XX. a. 2., nur dass, wie Jousse not. 1. sagt, jetzt «*toutes choses*, qu'on a pu rédiger par écrit» unter dieselben fallen, selbst die dépots volontaires. Selbst wenn mehrere Forderungen in einem Process *zusammen* über 100 livres gehen, sollen sie nicht mehr durch Zeugen bewiesen werden können. a. 5. — Durch diese eigenthümlichen Bestimmungen des französischen Rechts gewannen nun die Urkunden ein sehr weites Gebiet, in welchem sie allein als Beweismittel gelten. Der Grundgedanke dabei war offenbar, alle diese Gegenstände dem summarischen Process zu unterwerfen. Allein grade der zu grosse Umfang hat diesen Versuch vernichtet. Wie sich der Executivprocess gestaltet hat, werden wir unten zeigen. Was aber den Urkundenbeweis in ordinario betrifft, so fand derselbe schon im 16. Jahrhundert statt, wenn der Innehaber einer solchen Urkunde entweder freiwillig oder aus rechtlichen Gründen die via actionis (das ordinar.) statt der via executionis einschlagen musste. Später ward, wie sich ergeben wird, das ordinarium nach dem Untergange der lettres de debitis das Gewöhnliche; und seit dieser Zeit nahmen jene Grundsätze über die Schuldurkunden den oben angegebenen Platz ein als blosse *Beweismittel* neben den übrigen. Doch gilt die vorgeschriebene Authentificirung nicht bloss für Schuldforderungen. Alle Beweise, die sich auf *Alter, Ehe und Todeszeit* beziehen, sollen gleichfalls nicht durch Zeugen, sondern allein durch die kirchlichen *Tauf-, Heiraths- und Sterberegister* geführt werden können. Aus diesem processualen Verhältniss der letzteren erklärt es sich, wesshalb die Bestimmungen über Form, Ordnung und Inhalt dieser Register in die Processgesetzgebung der Ord. Civ. (XX. a. 8 ff.) aufgenommen und dort ausführlich dargestellt werden; wir begnügen uns hier, auf diese Art. und die Decl. vom 9. April 1736 im Allgemeinen zu verweisen. — Bedurfte nun die Partei eines solchen Documents, das der officier public, Notaire etc. entweder nicht ediren konnte oder wollte, so erliess das Gericht auf ihr Ansuchen ein *Compulsoire* an den ersteren, worauf eine Abschrift ertheilt ward. Das Genauere für dies Verfahren hiebei enthält die O. C. T. XII.

— Von diesem Princip über den Urkundenbeweis gab es allerdings Ausnahmen, in denen ein Zeugenbeweis zugelassen ward, die Fälle eines depost nécessaire, und der deposts faits en logeant; die Praxis fügte eine Reihe anderer hinzu, die bei Jousse zu a. 4. der O. C. I. I. angeführt werden, aber doch im wesentlichen das Princip inne halten; — daneben neigte man sich der Ansicht zu, dass, wenn der Kläger den Zeugenbeweis anbot, der Beklagte ihn auch in den Fällen des Urkundenbeweises annehmen *dürfe*, und nach geschehener Annahme nicht mehr zurücktreten könne; doch blieb diese Frage unentschieden. (Jousse not. 2 zu a. 2.)

Das Verkehrte in diesem Versuch, den Beweis zu organisiren, zeigte sich in dem *Gegenbeweis* gegen ein solches Document. Da dasselbe ein öffentliches war, so war jeder Zweifel an seiner Richtigkeit nothwendig eine *Anklage auf Fälschung*, also eine incidente Criminalsache. Diese Behauptung gegen die Richtigkeit jenes Beweises ist die *Inscription en faux*; es ergibt sich von selber, wann und wie sie vorkam. Sie geschah, indem der Beklagte sich an den Richter wendete, und ihn um die Erlaubniss ersuchte, durch eine Requête seine inscription en faux au Greffe formiren zu dürfen. Dazu gehörte eine Specialvollmacht des Procureur. Der Richter forderte alsdann den Kläger auf, (sommer) sich zu erklären, ob er sich der betreffenden Urkunde bedienen wolle; zog er sie nicht zurück, so musste er sie beim Greffe eingeben; dann gab der Beklagte seine acte d'inscription en faux ein, in welchem die «moyens de faux» Beweismittel der Fälschung angegeben waren; die Conclusion konnte blos auf réparation civile lauten, oder zugleich einen Antrag enthalten, dass der Procureur du Roi (in der Jurisdiction inférieure) oder der Procureur général (en cour souveraine) die Sache weiter verfolge. Der Beweis der Fälschung geschah durch Experts, und die Sache selber ward in criminalem Wege weiter geführt; bewies der Beklagte nicht, so verfiel er in Busse von 60 livres bei Untergerichten, von 120 livres bei Obergerichten, und von 300 livres bei den Cours souveraines. Trotz einer solchen Anklage aber ward die Execution des Vertrages nach der beklagten Urkunde nur dann sistirt, wenn die Fälschung offenkundig war. (Ord. crim. T. IX. und die Anm. von Jousse; Ord. v. Juli 1737; Lange IV. 20.) — Dass übrigens die Behauptung der blossen *Nichtigkeit* des Vertrags aus civilrechtlichen Gründen gegen die Gültigkeit der Urkunde daneben vorgeschützt werden konnte, versteht sich. (S. Lange IV. 21.) — Auf diese Weise ward jeder Gegenbeweis gegen Urkundenbeweis zu einem Criminalprocess, was keinesweges zur Beschleunigung der Justiz beitragen konnte.

d) Der *Zeugenbeweis*.

Der Zeugenbeweis dieser Epoche hat keine Umgestaltung, nur eine Beschränkung erlebt. Zuerst hob die O. C. T. XIII. a. 1. die Beweise der Gültigkeit eines Rechtssatzes durch die preuve par turbe auf, die noch bei Imbert I. 43. ausführlich behandelt wird; an derselben Stelle wird auch jeder aussergerichtliche Beweis (examen à futur) abgeschafft. Ferner haben wir die Gegenstände angegeben, in denen ausschliesslich der Urkundenbeweis galt. Somit blieb dem Zeugenbeweis ein sehr enges Gebiet; und in diesem Gebiete galt in allem Wesentlichen das älteste Zeugenbeweisverfahren bis zur Revolution; es heisst auch jetzt noch, wie zur Zeit der Olim, die *Enquête*.

Die *Enquête* O. C. T. XII. Imbert I. 39—48. Lange IV. 29.) wird auf desfallsiges Ansuchen vom Gerichte angeordnet. Die Partei welche beweisen will, gibt die Articles und die Namen der Zeugen ein; der Richter bestellt den Enqueteur, und erlässt an diesen die Artikel, über welche die Zeugen vernommen werden sollen; sie beginnt je nach der Entfernung in bestimmter Frist, und soll in bestimmter Frist (à la huitaine) beendet sein; die Zeugen werden geladen, und die Gegenpartei gleichfalls, um sie den Zeugeneid ablegen zu hören; die Abhörung aber geschieht einzeln und geheim; die Abhörer zeichnen das Protocoll auf, und der Zeuge unterschreibt. Der Zeugenrotul wird dann dem Gegner übersandt, und dieser gibt seine *reproches* ein. Zeugen gegen Zeugen werden nicht geduldet. Die Acten werden alsdann dem Gericht übergeben, das Plaidoyé beginnt; und darauf folgt, je nach den Umständen das Urtheil oder ein appointement.

e) *Der Eid.* Wahrscheinlich hat die grosse Entwicklung des öffentlichen Urkundenbeweises die Lehre vom Eidesbeweise so sehr in den Hintergrund gedrängt, dass die ganze Gesetzgebung vom Eide gänzlich schweigt. Nur in der Theorie lebte er fort, aber auch hier hat er es nie zur rechten Ausbildung bringen können. Bei *Imbert* I. 49. finden wir noch die Theorie des halben Beweises «semipleine preuve» ganz wie im deutschen Recht; entweder mit Delation und Relation, oder mit gerichtlicher Eidesauferlegung. Dieser Anfang für ein Beweisinterlocut ist aber nirgends verfolgt; das Genauere darüber darzustellen ist uns wegen Mangels an Quellen nicht möglich; die einzige Darstellung, über die wir verfügen können, die Pratique von Lange IV. 18., lässt den Eid nur zu bei Schuldforderungen oder einer behaupteten Zahlung für die man keine weiteren Beweise hat, und man sieht aus dieser Darstellung, dass die ganze Theorie allein auf den Arrêts der Gerichte und der Jurisprudence beruhte. Das Verfahren dabei war das frühere mit Delation und Relation; Revocation der Delation ist erlaubt;

allein eine *gerichtliche* Auferlegung eines suppletorium findet selbst bei Zeugenbeweis nicht statt.

Die Acten, die durch diese Beweisführung erwachsen waren, bildeten nun die Grundlage des Plaidoyé; sie sind es, die durch das appointement à mettre beim Greffe eingegeben werden, und über welche auf ein app. en droit die Satzschriften der Avocats gewechselt werden. Dann folgte das Urtheil. Zuvor aber ist die Contumaz zu betrachten.

III. Die Contumaz.

Imbert I. 7—14. Ord. C. T. V. und XI. Lange IV. 5.

Diese ist jetzt sehr einfach; sie ist durchaus processual, und, obwohl sie an sehr vielen Stellen vorkommen kann, so sind ihre Folgen dennoch in allem Wesentlichen sich gleich.

Man unterscheidet nämlich den *Défaut* vom *Congé*. Der Défaut ist das Ausbleiben des Beklagten, der Congé das Ausbleiben oder eigentlich die Folge des Ausbleibens des Klägers. Von beiden gab es drei Arten; die faute de se présenter für beide; die zweite Art ist für den Kläger die faute de donner copie des pièces justificatives de la demande, für den Beklagten die faute de défendre, die gleichfalls in dem Unterlassen der Mittheilung seiner Vertheidigungsdocumente bestand; die dritte ist für beide die faute de plaider.

War Contumaz auf irgend eine Weise eingetreten, so musste die Gegenpartei einen *Contumazialantrag* stellen, worauf das Gericht entschied. Dies hiess *obtenir* le défaut oder congé. Die Folge der Contumaz war beim défaut, dass die conclusions dem Demandeur zugesprochen werden, si elles sont trouvées justes et deuement vérifiées» (O. C. XI. 5.), also einfach negative Litiscontestation; eventualiter konnte noch ein Beweis folgen; beim congé wird der Beklagte freigesprochen von der Forderung. Kam innerhalb der Auswechslung der Eingaben (des passer au greffe) oder der Beweisführung eine Contumaz vor, so ward der bezügliche *Theil* derselben für ausgeschlossen (forclose) erkannt; dies hiess die *forclusion*, und konnte auch beim Plaidoyé vorkommen. Die O. C. hob alle früheren Bestimmungen auf, nach welchen man mehrmaliger Contumaz bedurfte, um die volle Folge des Ungehorsams eintreten zu lassen, und die bis dahin noch gegolten hatten. Imbert I. 9. 10 enthält noch das alte Recht, das sich aus dem früheren Princip der Contremans herausgebildet hatte. Bis zur Ord. von 1539 gab eine Reihe von Processen in denen das Object vier Défauts forderte, um die obige Folge eintreten zu lassen (die drei Contremans und das eigentliche défaut.) Diese nannte man die matières *privilegiées*. Die Ord. v. 1539 a. 24. bestimmte nun, dass in allen diesen Fällen

nur *zwei* Défauts eingeholt und zu dem Ende zwei ajournements ausgebracht werden mussten. Dieses zweite ajournement, *réajournement* genannt, ward von der O. C. V. 2. gänzlich aufgehoben und damit die letzte Spur der Contremans verwischt. — Bei jedem defaut ward der Ungehorsame in die Kosten verurtheilt; das Contumacialurtheil ward auf Verlangen im Greffe ausgefertigt.

IV. Die Urtheile.

Imb. I. 50, 65—69. Od. C. T. XXVI. Lange IV. 32.

Die Entwicklung der einzelnen Punkte des Processes hat auch in dieser Epoche die einzelnen Arten der Urtheile selbstständig heraustreten lassen. Da indessen die Unterscheidung hauptsächlich der Theorie gehört und nichts Besonderes bietet, so wird eine kurze Angabe ausreichen können.

Man unterschied zuerst die Sentences *interlocutoires* und die *définitives;* bei den ersteren ist nur zu bemerken, dass sie der Natur des Processes nach nur processleitend sind und daher von ihnen nur dann Appellation stattfindet, wenn die Person oder das Verfahren als ein «grief non réparable en définitive» erscheint. — Die définitives scheiden sich in *sentences de provision* und *principales.* Die ersteren sind règlements sur le principal (processleitend für das Verfahren in der Hauptsache), mit denen aber eine vorläufige Bestimmung über den Streitgegenstand verbunden ist; sie kommen nur bei Schuldforderungen vor, die Eile erfordern. Die letzteren sollen stets genaue Entscheidung über den Gegenstand und zugleich über die *Processkosten* enthalten. Die Grundsätze für den Ansatz der letzteren sind in der O. C. T. XXXI. genauer festgestellt; (s. auch Lange IV. 37.) Das allgemeine Princip war Verurtheilung der unterliegenden Partei in *alle Kosten* ohne Ausnahme. Doch compensirte die Praxis die Kosten, wenn von mehreren Forderungen einige gewonnen und andere verloren waren; gleichfalls trotz der ausdrücklichen Bestimmungen der Ord. auch dann, wenn die unterliegende Partei gute Gründe für sich gehabt hatte. (Jousse note zu a. 1. Lange IV. 37.) Dies geschah aber nicht durch ein compensirendes Urtheil, sondern indem die Gerichte über die Kosten gänzlich *schwiegen* (prononcer sans dépens) obwohl die O. C. dies streng verbietet. — Die interl. unterscheiden sich von den definit. durch den Anfang; die ersten (z. B. ein appoinctement) beginnen: «Avant faire droit, nous ordonnons»; — die letzteren: «Faisant droit sur la demande» oder «sur l'appel.» — Die Appellation hindert die Execution in *kleineren* Sachen nicht (O. C. XVII. a. 12. 13.) Doch muss in solchem Falle die Partei Caution stellen.

Jedes Urtheil aber soll erst dem Procureur mitgetheilt werden, ehe die Partei selber es erhält. Dann folgt die Vollziehung.

V. Die Vollziehung der Urtheile.

(Imbert I. 53. 54. Lange IV. 33. O. C. XXVII.)

Alle Urtheile der Gerichte werden exequirt auf Befehl der Chancellerie durch ein «Pareatis» ohne Rücksicht auf die Competenz der Gerichte; das Gericht hat von dem Augenblick an, wo der Process «est passé en force de chose jugée» nichts mehr mit der Sache zu thun. (O. C. XXVII. a. 6.) Die Vollziehung der Urtheile geschieht nun in folgender Weise.

Der verurtheilte Besitzer eines *Grundstücks* hat dasselbe bei Strafe von 200 livres innerhalb 14 Tagen zu verlassen; im Unterlassungsfalle tritt contrainte par corps ein, Anwendung materieller Maassregeln. O. C. II. a. 3.

Bei Unfähigkeit der Zahlung folgt ein eignes Executionsverfahren, die «*saisie et exécution*» genannt (Imbert I. 55 ff. Lange IV. 38. 40. O. C. XXXIII.) Zuerst wird ein ajournement auf Zahlung mit aller Form des processualen ajournements ausgebracht; dann nimmt der exequirende Huissier oder Sergent wenigstens zwei Nachbarn mit sich, pfändet die beweglichen Güter, nimmt Protocoll (procès-verbal) und Inventar auf und lässt der gepfändeten Partei davon Abschrift; die Bestimmungen über den *Verkauf* sind sehr genau. — Der öffentliche Verkauf heisst «*criée*»; die «adjudication par decret» war der Zuschlag. Die criées haben wie die contrainte par corps eine eigne Literatur, die aber von rein praktischem Interesse ist und für die wir auf Dupin p. 355 verweisen. Als subsidiäres Executionsmittel galt die «*contrainte par corps.*» Die Ord. d. Moulins hatte im A. 48 vorgeschrieben, dass alle *Geldforderungen*, wenn sie nicht *vier Monate* nach dem Urtheil bezahlt waren, durch *persönliche Haft* eingetrieben oder mit der doppelten Summe bezahlt werden sollten. Dies Verfahren hob die Ord. C. T. XXXIV. (s. auch Lange IV. 39.) auf, und verbot jedes Urtheil auf contrainte par corps; doch sollte ein solches zugelassen werden «pour les *dépens* adjugez, für die *fruits*, die *dommages* et *intérests*, wenn sie über 200 livres betrugen. Auch dazu war eine neue Ladung nothwendig. Ausserdem soll die contrainte par corps zulässig sein beim Stellionat, dem dépost nécessaire und besonders beim *Wechsel*. Hier trat die Frage nach dem Begriffe des Wechsels ein (s. Jousse n. 7. u. 8 zu A. 4. u. die Ord. d. Comm. T. VII. a. 1. T. XII. 2.) die wir übergehen müssen. Ferner ist sie zuzulassen bei allen Forderungen des *Fiscus*, in Forderungen, die

auf Markttagen eingegangen waren (Jousse n. 2 zu a. 5) und in den villes d'Arrest, d. h. den Städten, die das Privilegium behalten hatten, ihre auswärtigen Gläubiger festzunehmen, wenn sie zur Stadt kamen bis zur Zahlung der Summen. — Greise und Frauen waren davon frei; die ersteren jedoch nicht beim Stellionat, die letzteren nicht wenn sie Kauffrauen waren. — Der Gläubiger musste den Verhafteten unterhalten. (O. Cr. T. XIII. a. 24.) Gegen ein arrêt auf contrainte par corps war Appellation zulässig, wenn die persönliche Haft nicht schon eingetreten war; von ihr befreite Zahlung, hinreichende Bürgschaft und Cessio bonorum; aber diese genügte nicht bei Forderungen aus Verbrechen, aus Verwahrung öffentlicher Gelder, aus Verpachtung, wenn die contrainte par corps conventionelle verabredet war und bei Fremden. — Die Freilassung des Schuldners, auch die Rückgabe der saisirten Sachen heisst main-levée. (S. Jousse note 2 zu T. XXXIV. a. 12.)

B. Das Appellationsverfahren.

Das Appellationsverfahren dieser Epoche ist zugleich einfacher und verwickelter geworden, als in der vorigen. Die grössere Einfachheit besteht darin, dass nicht nur die Spuren der alten Scheltung gänzlich verschwunden, sondern auch die geltenden Grundsätze für die Appellation allmählig gemeinsam geworden sind in ganz Frankreich, so dass die Gleichförmigkeit des Rechts auch in diesem Punkte die allgemeine Herrschaft des absoluten Staats begleitet. Verwickelter aber ist es auf der anderen Seite hauptsächlich aus zwei Gründen.

Zuerst nämlich hat der Organismus und die Hierarchie der Staatssouverainetät sich auch auf das System der Gerichtsverfassung übertragen. Die alten Cours souveraines sind den neuen unterworfen, die vom Königthum entweder ihre Existenz oder doch ihre neue Gestalt herschreiben; zugleich sind mit den besonderen Verwaltungs-Instituten des Königthums eine Reihe neuer Jurisdictionen entstanden, die gewöhnlich eine eigne Devolutions-Competenz haben. Diese Appellations-Competenzen durchkreuzen sich auf sehr vielen Punkten und Altes und Neues zusammen bildet desshalb ein ungemein buntes und vielfach verwirrtes Bild, das zum Theil nur durch locale Verhältnisse erklärt werden kann. So weit das letztere der Fall ist, lassen sich alle Einzelnheiten auf die ursprüngliche Gerichtsverfassung des Lehnswesens zurückführen, die wir im ersten Buch dargestellt haben. Die neueren Competenzen beruhen mit wenig Ausnahmen auf der königlichen Gesetzgebung. Das Bestimmtere hierüber liegt ausserhalb unsrer Aufgabe.

Dann aber geschieht es gewöhnlich, dass das Beamtensystem, wo es sich zuerst ausschliesslich des Gerichtswesens bemächtigt, die Möglichkeit und die Formen der Appellation in hohem Maasse zu vervielfältigen pflegt. Das mag zum Theil in dem Bewusstsein liegen, wie leicht es ist in der Entscheidung zu fehlen, das ein Volk, weil es in seinem Volksgericht zugleich sich als Gesetzgeber fühlt, niemals hat. Zum Theil aber liegt es entschieden auch in der Tendenz jedes, auf die Anwälde ausschliesslich angewiesenen Verfahrens, in möglichster Breite alle Punkte einer Streitfrage zu erwägen und so weit wie möglich die Entscheidung über die Unrichtigkeit irgend einer Behauptung hinauszuschieben. Dazu kommt die scheinbar unvermeidliche Chicane der Anwälde und die bei dem Mangel öffentlicher Theilnahme gewiss unvermeidliche Nachlässigkeit der Gerichte. Diese Elemente der Processbildung haben sich nun der Grundlagen des schon festgestellten Appellationsverfahrens der früheren Epoche bemächtigt, dieselben zu zwei Systemen zerspaltet und jedem derselben wieder eine Breite und Länge gegeben, die keinem nützte als den Advocaten und Procuratoren. Jene beiden Systeme sind zuerst zu unterscheiden.

Es ist dies leicht, da auch der deutsche Appellationsprocess dieselben Entwicklungsphasen durchgemacht hat. Das erste ist das System der *eigentlichen Appellation*, bei der eine höhere Instanz über das Urtheil der niederen entscheidet; das zweite ist das der *ausserordentlichen Appellation*, in der dasselbe Gericht sein eignes Urtheil reformiren soll. Das letztere vor allem ist aus den obigen Gründen das eigentliche Erzeugniss dieser Epoche und für die Gewalt des ausschliesslichen Richterstandes wie für die Gefahren und Nachtheile desselben am bezeichnendsten.

I. Die eigentliche Appellation.

Bei dem ersten Blick auf die Gesetzgebung dieser Epoche ergiebt sich, dass die Appellation als solche fast gar nicht und wo es geschieht immer nur höchst beiläufig berücksichtigt wird. Der Grund dafür liegt natürlich darin, dass hier wenig zu ändern war, und das wieder beruhte auf dem Verhältniss des Parlaments zur Geschichte des Processes selber. Vom Parlament aus hat sich die Wissenschaft wie die Praxis der übrigen Gerichte am wesentlichsten gebildet und die Gesetzgebung hat daher im Grunde nicht viel mehr gethan als den Process des Parlaments zum allgemeinen gemacht. Nun kam aber der wichtigste Theil der Appellationen an das Parlament und so ward das Appellationsverfahren so vollständig identisch mit dem ordentlichen Process, dass selbst die Ord. Civ. desselben kaum erwähnt hat. Daher kann man Imberts

Darstellung als allgemein gültig für die eigentliche Appellation bis zur Revolution ansehen und jene selbst wiederum ist nur die bestimmtere und organische Entwicklung der schon im Stilus vorliegenden Grundsätze, die Wiederholung des ordentlichen Verfahrens in der oberen Instanz. Desshalb wird, wenn man das Bild der letzteren klar vor sich hat, die Erklärung der technischen Ausdrücke zugleich das Verhältniss beider zu einander klar machen.

Was zuerst die *Appellationsfrist* betrifft, so bestand das Princip, dass man «*illico*» appelliren müsse, der Form nach noch während des ganzen 16. Jahrhunderts, und die Ord. von 1493 a. 60, von 1507 a. 23 und von 1535 ch. 16, a. 1. und 2 wiederholten diese Bestimmung. Allein dies Princip ward schon im Verlauf jenes Jahrhunderts durch die Grundsätze über *Klagenverjährung*, die man aus dem römischen Recht aufgenommen hatte, gänzlich vernichtet. «Nous ne gardons telle chose en France» sagt Automne in der note e zu Imbert II. 1. 4. (Ausgb. 1615.) «*ou l'appel dure trente ans.*» Dieser merkwürdige Grundsatz über die Dauer der Appellationsfrist ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass die königlichen Lettres sehr leicht Restitution gegen die Versäumniss des Illico gaben. Die ungeheure Rechtsunsicherheit, die dadurch für alle erledigten Streitsachen entstand, suchte man dadurch zu heben, dass man wenigstens die adjudications par decret in zehn Jahren zur vollständigen res judicata werden liess. Die Ord. Civ. T. XXVII. a. 12. 17. setzte freilich als Appellationsfrist *3 Jahre und 6 Monate* fest, wenn der Sieger den Gegner aufgefordert hatte zu appelliren, und *10 Jahre*, wenn diese «sommation» unterblieben war; allein «L'usage, non obstant l'Ord. d. 1667 est», sagt Lange, IV. 41, «que l'appel de Sentence est recevable dans les 30 ans.» Hiervon wich der Gerichtsgebrauch in mehreren Provinzen indessen ab, worüber das Genauere in Guyot Rep. v. *Appel* angegeben ist.

Die Folge von dieser ungemeinen Appellationsfrist war, dass man die Appellation als einen ganz *neuen* und mithin selbstständigen Process betrachtete. Es ward ein neues Ajournement ausgebracht, das gegen die Partei ging; das Verfahren, was folgte, war mit sehr geringen Abweichungen das obige ordentliche Verfahren. Hatte der Appellant dem Gegner angezeigt, dass er appelliren wollte, so musste er in 3 Monaten bei Appellationen an das Parlament und in 40 Tagen bei den mittleren Instanzen denselben *einführen, rélever* l'appel. Hierfür waren noch zu Imberts Zeit die apostoli des canonischen Rechts, die im 14. Jahrhundert in den französischen übergegangen waren, gebräuchlich. Imbert L. II. 2. 3. unterscheidet noch die révérentiaux, réfutatoires und reposi-

toires. Die Ord. von 1539, a. 117 aber hob den Gebrauch der *apôtres* auf; die Appellation ging von da an als ein vom früheren Gericht gänzlich Getrenntes vor sich. War die Appellation ausgesprochen, so konnte der Appellant innerhalb acht Tagen auf dieselbe verzichten; that er das nicht und führte er sie nicht in den obigen Fristen ein, so konnte der Appellat entweder *selbst* die Appellation weiter verfolgen und das hiess *faire anticipation*, *anticiper*, was auch innerhalb der Zeit zwischen dem Renonciations- und Relevationstermin erlaubt war, oder auf *Execution* der Sentence wegen *désertion d'appel* bei dem Untergericht antragen; oder endlich Lettres de Chancellerie erwirken, um den Appellanten wegen der desertion bei dem höheren Gericht zu verfolgen. — Die Einführung selbst, das rélever, geschah nach stattgefundener présentation und Communication des pièces, welche wie im ordentlichen Process «passaient au greffe» *mündlich* vor dem oberen Gericht; dies entschied entweder sogleich oder es erliess à l'Audience à la pluralité des voix ein «*appoinctement au conseil*», wodurch den Parteien auferlegt ward, «à fournir causes et moyens d'appel à écrire et produire.» War das Urtheil der ersten Instanz wegen forclusion von bestimmten Einreden etc. gegeben und wurden diese wieder aufgenommen in der höheren Instanz, so geschah dies durch ein «*appoinctement de conclusions*.» Der Inhalt des Appellationsvortrages so wie der der Vertheidigung war ganz wie im ordentlichen Verfahren. Nur sollen die Appellanten schon nach der Ord. 1539, a. 114 gehalten sein; bestimmt den Theil (le chef) des Urtheils anzugeben, gegen den sie appelliren, was die Ord. C. T. XI. a. 19. 20. bestätigte. *Nova* konnten hier wie im Ordinario nicht durch ein avenir erhalten werden, sondern wurden in Form einer Requête dem Rapporteur eingereicht mit Angabe der Punkte, für welche das Novum dienen sollte (O. C. XI. a. 24. 26.) Natürlich verzögerte dies Princip den Verlauf der Appellation eben so sehr wie den des ordentlichen Verfahrens; nach *Lange* a. a. O. war die Erlaubniss solche nova anzuführen eine absolut unbeschränkte. Hier wie bei dem ordentlichen Verfahren trat die *forclusion* ein, wenn die Partei ihre Productionen nicht zur rechten Zeit vollzog; der Richter entschied dann nach dem, was bis dahin angegeben war (sur ce qui se trouvera au Greffe.) Doch bestimmte der Gerichtsbrauch, dass solche forclusions nicht ipso jure (de plein droit) sondern erst nach geschehener sommation de produire eintraten. (Jousse zu T. XI. a. 20.) — Der Endlosigkeit dieses Proceses suchte man abzuhelfen durch das Aufrechthalten der alten *Appellationsbusse*. Wer eine Appellation einlegen wollte, musste zuvor die Summe von 12 livres bei den höchsten Gerichten, von

6 livres bei den Présidiaux und von 3 livres bei den anderen Gerichten eingeben (consigner.) Ueber diese «amendes de consignation» entstand, weil sie vielfach umgangen wurden, eine ganze Gesetzgebung und eine eigne Jurisprudenz, deren Einzelheiten bei Guyot. Rep. v. amendes de consignation et de condamnation angegeben sind. Das Ed. v. Aug. 1669 verbot den Gerichten, jene Busse zu erlassen oder zu mildern; dennoch setzte der Gebrauch fest, dass, wenn die moderation der Busse *nicht* stattgefunden, die Generalpächter *ausser* jenen am. de cons. noch die Busse von 63 livres erheben konnten, wesshalb denn die Milderung sehr gewöhnlich wurde. — Eine weitere Veranlassung zur früheren Verfolgung der Appellation musste die *Execution des Urtheils* geben, da nur die Appellation Suspensifeffect hatte.

Neben dieser eigentlichen Appellation entwickelte sich schon früh, zum Theil schon im 15. Jahrhundert, die ausserordentliche Appellation. Die einzelnen Formen derselben lassen sich nicht unter Einen Begriff zusammen fassen, da sie nicht aus Einem Princip entstanden sind. Sie sind folgende.

II. Die ausserordentliche Appellation.

I. Die Appellation *de déni de justice*, de *déni de renvoi* und *d'incompétence.*

Das Verfahren in diesen drei Fällen ist nur im uneigentlichen Sinne eine Appellation zu nennen, vorzüglich desshalb, weil es allerdings an einen *anderen Richter* ging. — Was die erste betrifft, so hat der deni de justice seinen lehnsrechtlichen Character und die alten Folgen für die Gerichtsbarkeit jetzt gänzlich verloren; die Gerichte sind ihrem Wesen nach alle *Amtsgerichte* geworden; die Verweigerung der Justiz ist daher ein *Amtsvergehen* und es wird ihretwegen bei dem obersten Gericht eine förmliche Klage erhoben, da das letztere zugleich die oberaufsehende Gewalt über die unteren Gerichte besitzt. Dieser Klage aber mussten anfänglich (bei Imbert III. IX. 10.) *drei*, nach der Ord. C. XXV. 4, *zwei* förmliche Aufforderungen (sommations) voraufgehen, bei den Untergerichten von drei zu drei Tagen, bei den Obergerichten de huitaine en huitaine; sie geschehen durch den Sergent entweder an den Richter oder an den Greffier. Die Cour souveraine trat dann ein und zwang das Gericht, Recht zu sprechen. — Der déni *de renvoi* unterscheidet sich von der *incompentence* dadurch, dass bei der ersteren das betreffende Gericht anfänglich competent aber in der Folge incompetent geworden, sich der Uebertragung der Sache an das andere jetzt competente Gericht (dem renvoi) widersetzt, während die letztern den Fall der *absoluten* Incompetenz bezeich-

net. Hielt eine Partei das Gericht entweder für nicht länger oder für überhaupt nicht zuständig, so trug sie auf renvoy an; gestand das Gericht seine Incompetenz nicht ein, so ward die Entlassung vor der oberen Instanz gefordert und diese Forderung hiess *appel* de den. d. renvoi resp. d'incompétence. (Imbert I. XXII. O. C. VI. 4.) Die letztere bestimmte, dass alle diese Competenzfragen *auf der Stelle* geschlichtet werden sollten, und zwar nicht durch das Gericht selber, sondern «par l'avis de *nos Avocats* et *Procureurs généraux*.» Diese entschieden gemeinschaftlich und ihr Urtheil galt wie ein gerichtliches. (Vgl. Jousse zu O. C. a. a. O.) Die Sache selber berührte diese Appellation und die Entscheidung nicht.

II. Die Appellations par expédient.

Unter den Causes qui se vuident par expédient verstand man diejenigen, welche bei der oberen Instanz als Appellationen angelangt, von den Gerichten einem *ancien Avocat* übergeben werden. Diese Form der Appellation ist, obwohl wir nicht den ersten Beginn derselben nachzuweisen vermögen, doch schon bei Imbert (II. XIII. 1—7) gebräuchlich. Sie ist, wie derselbe angiebt, aus dem Versuch entstanden, die Appellationsbusse zu vermeiden. Zu dem Ende wendeten sich die Parteien bei geringeren Sachen, gewöhnlich bei Appellationen, in denen es nicht zum Schriftenwechsel kam (appellations verbales) durch gemeinschaftliche Verabredung (acquiescement) ihrer Procureurs an einen erfahrenen Advocaten, dessen Ausspruch die Kraft eines schiedsrichterlichen Urtheils hatte. Dieser Gebrauch erhielt sich nicht blos dauernd (s. Jousse zu O. C. VI. 4.) sondern es ward ein förmlich geltendes Recht, dass die «*folles intimations*» und die «*désertions d'appel*» nur auf diese Weise, der schnellen Beendigung wegen, entschieden werden sollten. (O. C. VI. 4. 5.) Unter folle intimation verstand man die Fälle, wo das angerufene Appellationsgericht incompetent, oder der Geladene nicht passiv legitimirt war. Das Verfahren dabei war eine Mittheilung der Aktenstücke an den Avocat, der darnach entschied. (O. C. VI. 6. 7. 8. Jousse. Noten.)

III. Die *Proposition d'erreur*, die *Opposition* und die *Requête civile.* —

Das Gemeinsame in diesen drei Formen ist, dass sie alle vor *demselben* Gericht stattfinden und mithin die Läuterung oder Revision im französischen Process bilden. — Was die *Propositio erroris* betrifft, so ist sie gewiss aus dem Princip entstanden, dass man in dem Verlauf des ganzen Processes nova vorbringen dürfe. Sie war schon zu Imberts Zeit (II. XVI. 4.) le remède *ordinaire*, und geschah, indem die Partei «baille par un brief ou interdict les faits et moyens et causes d'erreur, avec une requête à Mr. le Chance-

lier, pour avoir *Juges* ou *Commissaires* pour cognaistre et decider de ladite proposition d'erreur.» Die Ord. von 1539, a. 135 suchte den Uebelständen, die dieses Verfahren haben musste, dadurch abzuhelfen, dass die Maitres des Requêtes mit der Entscheidung beauftragt wurden, ob eine solche proposition zulässig sei und dass jeder, der sie vorschütze, die doppelte Appellbusse (douze vingt livr. par.) deponiren musste. Die Ord. vom Nov. 1479 hatte die Zeit, in welcher dieselbe aufgestellt werden konnte, auf zwei Jahre beschränkt; die Ord. 1539 a. 136. setzte ein Jahr als peremtorische Frist fest. Nach Imbert a. a. O. a. 11. fand früher über dieselbe ein vollständiges Verfahren statt, «par demande défense, réplique et duplique», später wurden alle propositions schriftlich, mit Schriftwechsel à huitaine. Ferner sollten nach der Ord. von 1507, a. 251, und nach der Ord. 1535 ch. 1. a. 97. keine propositions d'erreur gegen die Arrests interlocutoires, noch auch gegen die définitifs en matières possessoires et criminelles zulässig sein und nur die erreurs de faict et non de droit aufgeführt werden dürfen, obwohl Imbert II. n. 9. gesteht, dass man sich nicht darnach richtete. Dennoch blieb jenes Rechtsmittel Anlass zu ungemeiner Processverzögerung, bis endlich die Ord. Civ. XXXV. a. 42. es gänzlich abschaffte.

Unter *Opposition* verstand man im Allgemeinen «un acte qui a pour objet d'empecher qu'on ne fasse quelque chose au préjudice de la personne à la requête de qui il est fait» (Guyot Rep. v. Opposition.) Sie konnte daher nicht blos im Verlaufe des Processes, sondern auch bei der Execution, den saisies und criées vorkommen, wenn man sich beeinträchtigt glaubte. Dies letztere war schon zu Imberts Zeit geltendes Recht; opposition musste jedesmal stattfinden «si un sergent éxécute mal» (II. XIV. 3.), Ursprünglich war jede solche Opposition gegen die Execution eine Appellation (nach Imbert II. a. 1.); der Appellbusse wegen aber verwandelte man sie in Opposition, bei welcher keine Busse stattfand. Als *Läuterungsverfahren* gegen das Urtheil eines Gerichts sollte nach der Ord. C. XIV. 5. eine Opposition nur bei Contumacialurtheilen stattfinden, die nicht in förmlicher Sitzung (à l'audience) ausgesprochen waren; die Praxis aber dehnte sie über *alle* Contumacialurtheile aus. Sie musste dans la huitaine eingegeben werden; ward das versäumt, so sollte man zwar förmlich appelliren, doch pflegten die Gerichte eine solche Appellation in Opposition zu verwandeln (convertir) und das untere Gericht behielt die Competenz. — Hieran schloss sich die Lehre von der *Tierce-Opposition*, die nichts anderes ist als die Intervention. Sie ist im Rep. sehr ausführlich behandelt, (B. 12, p. 406—424.) Ihre Grundlagen sind

ganz die des deutschen Processes, wie sie denn auch der Natur der Sache nach nicht anders sein können. Die O. C. XXXV. ist das Hauptgesetz dafür. Ausgeschlossen sind alle «héritiers successeurs und ayans cause», die statt dessen in das Consortium litis eintreten müssen; Bedingung dafür ist ein wirkliches Interesse, «une qualité, qui ait obligé de nous appeler.» Da hier nichts Eigenthümliches zur Erscheinung kommt, so können wir auf den angeführten Artikel verweisen.

Die *Requête civile* ist nun das eigentliche Läuterungsverfahren des französischen Processes. Sie ist nichts anderes, als die genauere Organisation der Lettres de la Chancellerie, die wir in der vorigen Periode dargestellt haben, die Ausdehnung derselben höchsten königlichen Gewalt über das Verfahren, welcher sich die Gerichte unterworfen hatten. Schon zu Imberts Zeit bilden die «lettres royaux en forme de requeste civile» ein selbstständiges Rechtsmittel (II. XVI. 13. ff.) und wurden so häufig gebraucht, hauptsächlich um der Appellbusse zu entgehen, dass die Ord. 1539 a. 109. alle unbegründeten Requêtes eignen Bussbestimmungen unterwarf. (Vgl. die Note von Automme zu derselben Stelle.) Nach der Ord. von Moulins a. 61. sollen ferner alle Requêtes erst dem avocat du Roi und dem Procureur général mitgetheilt werden, und nach a. 62. sollen die Gerichte bei Strafe niemals die Busse für dieselben moderiren dürfen. Der Grundsatz Imberts ist, dass eine Requête gegen das Urtheil nur eingebracht werden können bei «dol, circonvention ou précipitation»; Automme fügt aber hinzu, dass man sich zu seiner Zeit nicht mehr an diese «formalitez» binde. Auf diese Weise blieb die Requête civile ein leichtes Mittel, jedes Arret aufzuhalten, da sie gegen alle Arten von Decreten erlassen werden konnte. Erst die Ord. Civ. T. XXXV. ordnete das Verhältniss. Nach ihr sollen Requêtes civiles nur gegen die arrets und jugements en *dernier ressort* gehen; der Termin der Eingabe ist 6 Monate bei einer cour souveraine und 3 Monate bei einem Présidial; doch leidet dies Ausnahmen; jede Requête soll begleitet sein von einer Consultation de deux anciens Avocats und den Avocats du roi und Procureurs Généraux mitgetheilt werden; die a. 34—36 bestimmen endlich die Fälle, in denen allein eine Requête zulässig ist; dol personel, Mangel an Legitimatio activa und passiva, Auslassungen im Urtheil, Widersprüche in demselben; ferner wo die partie publique nicht zur Theilnahme aufgefordert gewesen oder falsche Documente oder verheimlichte Beweisstücke entdeckt werden; endlich wenn juristische Personen und Minderjährige gar nicht oder nicht gehörig vertheidigt waren. Ueber den Inhalt der Requête findet förmliche Verhandlung statt mit plaidoyé; doch

soll nie über die moyens du fond, stets nur über die Requête selber verhandelt werden; zwei Requêtes sind absolut unzulässig. — Vergleicht man diese Bestimmungen mit denen über die Proposition d'erreur, so ergiebt sich, dass eigentlich durch die Aufhebung der letzteren nur die Möglichkeit abgeschnitten ward, zweimal eine solche Läuterung unter verschiedener Form vorzubringen; der Sache nach ist in der Requête civile die Proposition d'erreur erhalten worden.

IV. Die Cassation ist im Grunde kein eigenes Appellationsverfahren, sondern nur die Anwendung der Requête civile auf den bestimmten Fall, wo zwei *souveraine* inappellable Urtheile sich direct widersprechen oder das Urtheil gegen die geltenden Rechte und Gesetze lautet oder die Competenz überschritten oder im Verfahren eine unheilbare Nichtigkeit eingetreten ist. Sie ist daher die eigentliche Querela nullitatis für die souverainen Urtheile. Die Form der Eingabe ist ganz die der Requête civile und da weder Imbert noch die Ord. C. derselben erwähnen, so ist anzunehmen, dass sie als selbstständiges Rechtsmittel erst dem letzten Theile des 17. Jahrhunderts angehört. Schon 1684, 14. Sept., findet sich ein Arret du Conseil, welches die manière de se pourvoir en cassation regelt (Rec. XIX. p. 463.), dem mehrere gefolgt sind; das wichtigste ist das Reglement du Conseil vom 28. Juni 1728 (fehlt im Recueil, aufgeführt im Rep. von Guyot.) Das Verfahren dabei weicht von dem der Requête civile nicht ab; für die specielleren Bestimmungen müssen wir auf den angeführten Art. verweisen. Der wesentliche Unterschied von der Requête bestand aber darin, dass der pourvoi en Cassation nicht an dasselbe Gericht ging, welches das arret ausgesprochen hatte, sondern an das Conseil du Roi. Aus diesem Verhältniss ist der Gedanke des heutigen Cour de cassation entsprungen, die wie jenes Conseil du Roi, keine Urtheile giebt, sondern nur die Urtheile der cours souveraines als nichtig aufhebt, und dem betreffenden Gerichtshofe die Abfassung einer neuen Entscheidung auferlegt.

— Das letzte Gebiet ist nun das der summarischen Processe, deren Verhältniss zum summarischen Process der vorigen Epoche denselben Character hat wie das des ordentlichen Verfahrens zu der früheren Gestalt desselben.

C. Die summarischen Processe.

I. Der Besitzprocess: Complaincte en cas de saisine et de nouelleté, et réintegrande.

Die folgenden Angaben erklären sich am besten, wenn man einen Blick auf die Gestalt des Besitzprocesses und der vorigen Epoche zurückwirft.

Hier sahen wir wie das Possessorium sich ganz in seine einzelnen Momente aufgelöst hatte. Es gab ein eigentliches Possessorium in ordinario, ein Vorverfahren vor Commissariis, eine halb juristische, halb polizeiliche Entscheidung durch die sergents commissionnaires, und alles dies war durckkreuzt durch die Idee der römischen Interdicte. Die Verwirrung zu ordnen, die hieraus entstand, war die Aufgabe des vorliegenden Zeitraumes; Neues ist auch hier wenig entstanden; nur das Resultat der bisherigen Entwicklung tritt uns in verhältnissmässig reiner Form entgegen.

Dies geschah nun in der *Praxis* dadurch, dass das Verfahren vor den Commissaires wie vor dem Sergent verschwand und ein förmlich *gerichtliches* Verfahren eintrat; in der *Theorie* dadurch, dass man die Lehre von den Interdicten mit der von saisine und nouvelleté zu einem Ganzen verschmolz. Das entschied sich in der Zeit vom 16. Jahrhundnrt bis zur Mitte des 17.; die Ord. Civ. gibt die Schlussform des französischen Besitzprocesses. Von seiner Entstehung her aber bleibt ihm eigenthümliches Moment, dass es auch jetzt noch keine Nouvelleté bei *beweglichen* Sachen giebt; die saisine wie die Complaincte erhalten sich im Gebiete der heritages. Diese Entwicklung ist im Einzelnen nun folgende gewesen.

Noch bei Imbert und seinen Zeitgenossen steht die Lehre von den Interdicten als selbstständige neben der Lehre von der Complaincte; offenbar geht man in dieser Zeit von der Vorstellung aus, als sei die Complaincte etwas ganz Besonderes, und dem französischen Recht Eigenthümliches. Allein grade im 16. Jahrhundert brach sich in der Bearbeitung des coutumiären Rechts die Richtung Bahn, welche das Landrecht auf allen Punkten durch das römische Recht erläutern und erfüllen wollte. Das geschah denn auch für die Interdicta und die Complaincte; und dabei konnte die Erkenntniss nicht ausbleiben, dass Wesen und Inhalt beider Rechtsmittel in der That sich gleich sei. Diesen Gedanken erfasste der praktische Sinn der Franzosen. Es ward ihnen klar, dass jede Besitzesklage entweder wegen eines *Angriffes* auf den Besitz, oder wegen eines *entzogenen* Besitzes stattfinden müsse. Von diesem Gesichtspunkte aus theilte man die Besitzesklagen ein. Die Klage wegen des *gestörten* Besitzes blieb auch jetzt noch die Complaincte des

alten Rechts. Man hielt fest, was früher schon ausgesprochen war, dass bei dieser Klage «il convient que *chacun* se die *saisi* et *empéché*» (Aut. zu Imb. I. XVI. 1.); das Klagfundament war der wirkliche Besitz, par temps valable et suffisant à bonne possession avoir acquise et droict d'icelle garder et retenir (Imb. a. a. O.); der Beweis für denselben die «derniers exploicts nouveaux» (die letzte freie Verfügung über den Gegenstand Aut. ib.), das Petitum «d'y être maintenu et gardé, et que defenses soient faites à la partie adverse de l'y troubler.» (Guy., Rep. v. Complaincte.) Da nun die Entscheidung auf die Complaincte anfänglich ihre polizeilichen Character nicht verlor, so geschah es auch noch während des ganzen 16. Jahrhunderts, dass ein sergent durch eigene Lettres royaux committirt wurde, die Sache an *Ort und Stelle* zu untersuchen, die Parteien zu citiren, abzuhören, ihre Vertheidigung zu empfangen, und im Falle der Contumaz den Kläger unmittelbar in Besitz zu setzen. Diese lettres wurden vom Verletzten ausgewirkt; Beispiele davon stehen im Stile de la Chancellerie, (s. oben.)[1]) Hierauf bezieht sich die schon früher cit. Stelle Dumoulins; das ganze Verfahren hiess «*ramener la complaincte à effet sur le lieu,*» und ward hauptsächlich bei Benefices angewendet. Im 17. Jahrhundert verschwindet der Gebrauch der sergents gänzlich; der Begriff der Complaincte erhält sich indessen in der *Ord. Civ. T. XVII.* Es soll eine Complaincte nur stattfinden bei heritage, droit réel, oder universalité de meubles; läugnet der Beklagte die Possession, hier den factischen Besitzzustand des Klägers, so erlässt der Richter ein «appointement à informer», worauf nach Joussé (N. 3. zu a. 3.) eine enquête folgt; auf diese enquête hin entscheidet der Richter, welcher von Beiden wirklicher Besitzer ist, und muss dabei den Störenden in alle Schaden und Kosten verurtheilen. Die Complaincte selber muss aber auch jetzt noch «dans l'année du trouble» erhoben werden; geschieht dies nicht in dieser Verjährungsfrist, so muss der Verletzte sogleich zum petitorium, resp. possessor. ordin., übergehen. Ist jemand verurtheilt auf eine Complaincte, so darf er vor völliger Execution des Urtheils kein ordinarium beginnen; auch ist alle Cumulation von Complaincte und petitoire absolut untersagt. Ist bei der Besitzstörung *Gewalt* geschehen, so kann der Verletzte electiv entweder die action civile oder criminelle Anklage wegen der voie de fait ou violence erheben; doch ist die einmal gewählte Klage nicht wieder mit der anderen zu vertauschen. Immer aber soll der wegen Besitzstörung Verurtheilte vom Gericht zugleich mit einer angemessenen *Busse* belegt werden. — Dies

[1]) Imbert I. XVI. 3.

Verfahren nennt das Rep. das Int. uti possidetis und utrubi. War aber der Kläger gänzlich aus dem Besitz *vertrieben*, so konnte er die Complaincte nicht anstellen, weil ihr Klagfundament *wirklicher* Besitz war. Für diesen Fall hat die Praxis höchst wahrscheinlich schon im 15. Jahrhundert denen, die den Besitz verloren hatten, desshalb eine Klage auf Wiedereinsetzung in demselben nach Analogie des römischen Interd. *unde vi* gegeben, deren weitere Verhältnisse wir wegen Mangel an Quellen nicht nachzuweisen vermögen. Imbert (I. XVII. 1.) spricht davon als von einer schon fast ausser Gebrauch gekommenen Sache und sagt dagegen — «quant est de l'interdict unde vi, par le droict introduict pous recouvrer la possession dont l'on a esté spolie, il n'est pas si en usage que *la réintegrande.*» Diese *réintegrande*, die an die Stelle des interd. unde vi trat, unterschied sich von demselben dadurch, dass sie nicht nur bei immeubles zugestanden wurde, sondern auch bei meubles, dass sie «contre *tous* qui *injustement* detiennent et occupent par *tous* qui à droicte et bonne cause tenoient» zustand, und dass bei ihr grade desshalb auch ein juste titre, eine probatio de institutione seu titulo erforderlich war, während für das Int. unde vi der blosse Nachweis der gewaltsamen Besitzstörung genügte. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass die Quelle dieser réintegrande das canonische Recht war; doch änderte die französische Praxis gleich von Anfang an die 30tägige Klagfrist derselben und setzte ein Jahr wie bei der Complaincte. Diese beiden Rechtsmittel standen nun im 15. und zum Theil im 16. Jahrhundert noch neben einander; als aber die Gewalt Gegenstand öffentlicher Anklage ward, begann man, das ursprüngliche Verhältniss zu verwechseln. Schon Automne, der doch die Entstehung der réintegrande vor Augen hat, nennt die Unterscheidung Imberts eine «différence subtile.» Bald vergass man bei dem Mangel aller geschichtlichen Studien das Verhältniss beider Rechtsmittel gänzlich, und so erklärt sich die Grundlage der O. Civ. 11., die einfach die complaincte der réintegrande entgegensetzt, und die Meinung des 18. Jahrhunderts, dass die réintegrande nichts anderes sei, als das interdict. *unde vi*. (Rep. 11.) Um alle übrigen Arten der Interdicte kümmerte man sich nicht; jene Unterscheidung reichte für die Praxis aus, und somit gab es jetzt die beiden Klagen im Besitzprocess, die complaincte zur Erhaltung, und die réintegrande zur Wiederherstellung des Besitzes. Es ist klar, dass dieser Unterschied auf das *Verfahren* keinen Einfluss hatte.

In wie weit indessen das Verfahren in demselben ein eigentlich summarisches gewesen, lässt sich, so weit wir sehen, nicht absolut bestimmen. Wahrscheinlich hing es von dem einzelnen Fall,

und besonders von der ersten Erklärung des Defendeur ab, ob die Complaincte oder réintegrande in ein possessor. ordin. übergehen musste, je nachdem derselbe das Recht des Klägers zweifelhaft zu machen wusste oder nicht. Besondere Formen und Fristen finden wir nicht vorgeschrieben.

II. Der Executivprocess.

Das Verhältniss des Executivprocesses in dieser Periode ergibt sich aus dem, was über den Urkundenbeweis in ordin. oben gesagt ist. Die Bestimmungen der Ord. de Moulins haben sein Schicksal in Frankreich entschieden. So lange nämlich den Contrahenten die Wahl zwischen Authentificirung und Nichtauthentificirung ihrer Schulddocumente freistand, und es mithin im Verkehr zwei Classen von Urkunden gab, so lange gab es der Natur der Sache nach auch zwei Arten des *Processes* über dieselben, den ordentlichen und den Executivprocess. Als aber jene Ordonn. die Authentificirung aller Schuldurkunden forderte, allerdings in der löblichen Absicht, den Process zu verkürzen, da begannen auch jene beiden Formen des Verfahrens zu verschmelzen, und von da geht der Executivprocess in Frankreich unter. Dies Verhältniss hat Briegleb, der die frühere Geschichte des Executivprocesses nicht kennt, übersehen, und man muss sich hüten, anzunehmen, dass dasjenige, was er darstellt, das dauernde Recht Frankreichs gewesen ist.

Wir theilen darnach die Geschichte des Executivprocesses in diesem Zeitraum in zwei Theile. Der erste umfasst das 16. Jahrhundert, der zweite die beiden folgenden.

Was nun den ersten Abschnitt betrifft, so ist der Gang der Entwicklung hier derselbe, wie in den übrigen Theilen des Processes. Die Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts, welche das einheimische Recht mit dem römischen verschmolz, ward auch für unsern Gegenstand gezwungen, die Masse des Stoffs zu ordnen, und dadurch Herrschaft über denselben zu gewinnen. Sie nahm daher die bis dahin entwickelten Elemente auf, und das Resultat war der Executivprocess, wie ihn Briegleb nach den Ordonn. und dem Hauptschriftsteller Rebuffe so geschildert hat, dass wir, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, auf ihn verweisen müssen. Nur Einen Punkt hat derselbe nicht gehörig hervorgehoben, und dies ist der *Anfang* des Executivprocesses.

Es ist nämlich schon in der vorigen Epoche auf das Executionsmandat hingewiesen, das die Praxis die «*lettres de debitis*» nannte. Der Gebrauch dieses Mandats ging auch auf diese Epoche über, und nach Imbert I. IV. kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Executivprocess darnach den Namen «mandement de debitis» erhielt,

was unser mandatum cum und sine clausula zugleich enthält. Die Hauptfrage dabei war nur die, *wer* ein solches mandement an einen sergent erlassen könne; und die nächste Antwort, dass jeder, der das scel habe, dazu berechtigt sei. Da nun aber jenes scel die Gerichtsbarkeit bezeichnete, so fragte es sich, ob ein mandement de debitis auch *ausserhalb* der Competenz-Grenzen des Gerichts, welches die Urkunde besiegelt hatte, von diesem Gericht erlassen werden könne. Nach einer Ord. von Charles VII. (a. 12. [cit. bei Imbert]) soll dieses Recht nur zustehen «dedans les limites ou il est autentiqué.» Die Weitläuftigkeiten, die dieses bei der grossen Menge von Siegelberechtigten zu Folge haben mussten, veranlassten die Bestimmungen der Ord. von 1539, dass alle Urkunden unter dem Scel royal «seront executoires dans *tout le Royaume.*» Die Praxis interpretirte dies dahin, dass alle von *königlichen Notaren* ausgefertigten Urkunden dies Recht haben sollten. (Note zu Imbert a. a. O.) Die Folge davon war ein vollständiger Sieg des königlichen Notariats über das alte lehnsherrliche und die ganz allgemeine Gewohnheit, alle Privatangelegenheiten durch die Notaren aufzeichnen zu lassen, woraus die Bestimmungen der Ord. de Moulins entstanden, deren wir erwähnt. — Auf das ausgestellte mandement de debitis an den sergent folgte alsdann auch jetzt noch das Verfahren vor demselben wie in der früheren Zeit. Es ist indessen zu bemerken, dass Imbert von einer Executivclausel nicht redet; ihr Gebrauch mag, aus dem südlichen Recht hergenommen, allgemein gewesen sein, aber nothwendig war er nicht. In Beziehung auf das Verfahren selber müssen wir auf Brieglebs treffliche Darstellung verweisen, um nicht in reine Wiederholung zu verfallen.

Als nun der Gebrauch der Notare für die Abfassung der Urkunden allgemein ward und die Praxis ihren Documenten die Gewalt der königlichen Besiegelung zulegte, war es natürlich dass der Executivprocess sich in das ordinarium zu verwandeln begann. Mit Recht bemerkt Briegleb, dass man gegen das debitis schon im 16. Jahrhundert alle erdenklichen Einreden zuliess (§. 6.) zu dem von ihm citirten Rebuffe kann man Imbert I. IV. 10 hinzufügen, (die Urkunde soll enthalten debte claire, liquide et apurée, den Namen des Verpflichteten und Berechtigten; vergl. auch die Noten.) Wir sind nicht im Stande genau nachzuweisen, wann der alte Executivprocess auf diese Weise untergangen ist; allein in der Ord. Civile steht der Urkundenbeweis schon neben dem Zeugenbeweis und von einem besonderen Process findet sich keine Spur. Der ganze Rest des summarischen Verfahrens besteht in der Bestimmung des T. XX. a. b., dass «Toutes les demandes, à quelque

titre que ce soit, qui ne seront entièrement justifiées par ecrit seront formées *par un mesme* exploict.» Jousse fügt hinzu: Il seroit à souhaiter que cette disposition — fut observée plus exactement qu'elle ne l'est.» Das Repert. v. Guyot v. Debitis sagt, dass die debitis nicht mehr Gebrauch seien. — Wahrscheinlich ist bei authentischen Urkunden die Eigethümlichkeit des Verfahrens auf die Inscription en faux beschränkt worden, von der wir oben gesprochen haben.[1])

III. Die Matières sommaires.

Die matières sommaires bezeichnen in dieser Epoche den eigentlich summarischen Process, und derselbe hat jetzt seit dem 16. Jahrhundert einen so bestimmten Character, dass auch hier die Ord. Civ. als das letzte Hauptgesetz darüber nur die früheren Bestimmungen wiederholt und genauer entwickelt. Jener Character der summarischen Sachen besteht nun in Beziehung auf das Verfahren wesentlich darin, dass die *schriftliche* und *heimliche* Processführung, also die Theilnahme der *Anwälde*, so viel wie irgend möglich ausgeschlossen bleiben sollen. Die Anordnungen, die sich hierauf beziehen, variiren hauptsächlich nur in der Bestimmung der *Grenzen* für die Gegenstände, die dem summarischen Verfahren unterliegen; die übrige Gleichförmigkeit macht es uns möglich, uns kurz zu fassen. Die Hauptquellen sind die Ord. d'Orleans (1560) a. 57. 58, die Ord. de Blois (1579) a. 153 und die O. C. T. XVII. (Vgl. Imbert. I. I.) Darnach ist das Verfahren Folgendes.

Als Gegenstände des summarischen Verfahrens gelten alle Causes *pures personnelles* unter 400 livres (bei Imbert vingt ou trente sols tournois, nach der Ord. d. Blois de trois ecus et un tiers) — alle choses *concernantes la Police*, so hoch sie sich auch belaufen mögen; alle *Gebühren* an Aerzte, Apotheker und Gerichtspersonen bis zu 1000 livres und alle *Process-* und *Executionskosten;* alle Verhandlungen über das élargissement et provision des personnes emprisonnées; endlich à tout ce qui requiert celerité et ou il peut avoir peril en la demeure, wenn die Summe nicht tausend Livres übersteigt. (O. C. XVII. a. 1—6. Cf. dazu Jousses Noten und den Art. Mat. somm. im Rep.). — Die Partei wird ajournée, wie im ordentlichen Verfahren; dann folgt das Vorverfahren, jedoch fällt hier der delai für die presentation eines Procureurs und für die signification des deffenses weg; denn unmittelbar nach Ablauf der

[1]) Ich muss indessen bemerken, dass mir die Quellen fehlen, um ein entscheidendes Urtheil über den letzten Rest des Executivprocesses geben zu können.

übrigen Fristen tritt das eigentliche Verfahren ein, das alle Momente des Ordin. enthält, nur dass die einzelnen Akte desselben enger zusammen geschoben sind.

Im Citationstermin erscheinen nämlich die Parteien und tragen sogleich ihre Sache vor; nach der Ord. d. Blois durften sie sich keines Anwaltes bedienen; die O. C. a. 6. erlaubt nur den persönlichen mündlichen Vortrag. Stellen dieselben dabei faits contraires auf, so sollen bei Zeugenbeweis die Zeugen in der *nächsten* Sitzung und zwar in *Gegenwart* der Parteien vernommen und diese Frist nie verlängert werden. Die reproches werden gleichfalls à l'Audience, vor der Vernehmung aufgestellt und wenn diese Frist versäumt wird, soll sogleich zur Vernehmung geschritten werden. Sind die fraglichen Gegenstände der Art, dass sie mit «contracts, obligations und promesses reconnues (a. 15.) bewiesen werden können, so müssen diese gleichfalls producirt werden, und das ist der Punkt, wo die Notariatsurkunden ein summarisches Verfahren begründeten nach dem Untergange der debitis, ohne jedoch wie früher ein eigenes Verfahren zu veranlassen. — Kann der Streit nicht auf der Stelle entschieden werden, so geben die Parteien die Aktenstücke ein aber ohne Inventaire, ecritures ni memoire, und in der nächsten Sitzung soll darauf das Urtheil folgen. Jedes solches Urtheil ist executoire par provision, und zwar ungeachtet aller Opposition und Appellation; doch muss zum Zweck der Execution in diesem Falle Caution bestellt werden. (a. 13. 14. 15.) Den Gerichten wird strenge verboten in allen diesen Fällen irgend eine surséance zu geben; geschieht es dennoch, so soll das Decret nichtig sein und die Partei, die darum gebeten hat, in 100 livres Busse verurtheilt werden.

C. Das Strafverfahren.

Das Strafverfahren dieser Epoche theilt vollständig den Character aller bisher entwickelten Rechtsgebiete. Es enthält dasselbe im Grunde wenig Neues, sondern, nachdem das Privatverfahren aufgehoben ist, fasst es die Grundlagen, auf denen schon in der vorigen Epoche das öffentliche Verfahren beruhte, zusammen, scheidet die fremdartigen Elemente aus und giebt den Principien, die schon bei Beaumanoir uns entgegen treten, ihre letzte und ausgebildetste Gestalt. Der Character der ganzen französischen Rechtsentwicklung, dass alle Bewegungen derselben allenthalben das Königthum und den Beamtenorganismus mit ihrer centralisirenden Gewalt zum Mittelpunkte haben und von ihnen abhängig sind, zeigt sich auch hier; auch im Strafverfahren tritt ein wahrhaft

neuer Gedanke erst auf mit dem neuen Princip des Staatslebens überhaupt, der Berechtigung der einzelnen Persönlichkeit.

Aus dieser Gleichförmigkeit des höheren bedingenden Elementes erklärt sich dann auch die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und der Praxis über das Strafverfahren in den drei Jahrhunderten, welche unsere Periode bilden.

Was zunächst die Gesetzgebung betrifft, so sind die Hauptgesetze die Ord. v. Juli 1493 (Rec. XI. 234), die Ord. v. 1498 (ib. XI. 350), die Ord. v. Aug. 1536 (ib. XII. 515), die Ord. v. 1536 (a. 144—167), das Ed. v. 1540 (ib. XII. 710) und die Ord. Criminelle v. 1670. Faustin-Hélie characterisirt das allgemeine Verhältniss dieser Ord. treffend mit wenigen Worten: «Nous ne ferons pour ainsi dire» sagt er von seiner eignen Darstellung, «qu'analyser l'ordonnance de 1498 qui l'introduisit (la procédure extraordinaire) les ordonnances de 1536 et de 1539 qui la généralisèrent, et l'ordonnance de 1670 qui lui imprima peut-être toute la perfection dont elle etait susceptible.» In der That ist die Uebereinstimmung dieser Gesetze sehr gross; doch werden wir im Einzelnen Gelegenheit haben, ihre besondere Stellung anzudeuten.

In der Literatur haben wir zum Theil die schon angeführten Quellen benutzt. Zunächst Imbert (dessen Livre II. et III.), Lange's Pratique, die Justice criminelle von Jousse, und die Ausgabe des Letzteren von der Ord. cr., bei der besonders die Einleitung eine treffliche kurze Uebersicht über das Verfahren gewährt; von den neueren Bearbeitungen *Biener's* Werk und die neueste Schrift von *Faustin Helie* Ch. IX. p. 578—675. In diesem Gebiet zeichnet sich die letztere Arbeit durch Klarheit in den einzelnen Resultaten aus. — Wir werden auch hier zu unserer Hauptaufgabe die Darlegung des Processganges als Ganzes machen, da der Raum uns nöthigt, speciellen Untersuchungen das Specielle zu überlassen.

A. *Die letzte Gestalt der Untersuchungsmaxime.*

Die vorige Epoche hat gezeigt, wie sich die Reste des alten Rechts der Privatanklage noch im 15. Jahrhundert erhielten, zugleich aber auch die stets wachsende grössere Bedeutung der amtlichen Untersuchung der Verbrechen. Wir haben nun schon früher den Grundsatz aufgestellt, dass diese Untersuchungsmaxime nicht etwa durch ihre Wahrheit eingeführt worden ist, sondern dass sie vielmehr vom Beamtenstande aus dem canonischen Recht aufgenommen, der Tendenz desselben entsprechend seiner Entwicklung Schritt vor Schritt gefolgt ist. Nun ist entschieden die vorliegende Epoche der Zeitraum der absolutesten Gewalt des Staats und seiner Organe; und so ergibt sich von selber, dass mit dem Eintreten derselben

die letzte Vernichtung des Rechts der Privatanklage erfolgen musste. Die Untersuchungsmaxime ist seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts nicht mehr wie im 15. die durch Praxis eingeführte allgemeine, sondern sie ist jetzt die gesetzlich zur ausschliesslichen erhobene Form des Strafverfahrens.

Dennoch aber verläugnet dieselbe auch jetzt noch nicht den Character ihrer allmähligen geschichtlichen Herausbildung aus dem System der Privatverfolgung der Verbrechen. Obwohl sie ganz selbstständig geworden ist, erhält sich der Rest ihres alten Verhältnisses in zwei Punkten, dem Namen derselben und der eventuellen Theilnahme einer Privatklage an der öffentlichen Untersuchung, die seit dem 16. Jahrhundert wie noch gegenwärtig die partie civile heisst. Da nun gerade hierin der französische Strafprozess als Ganzes seine Eigenthümlichkeit hat, so werden wir diese Punkte entwickeln, ehe wir zum eigentlichen Verfahren übergehen.

Das Hauptprincip des 16. Jahrhunderts ist allerdings das, die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen von nun an in keiner Weise mehr der privaten Willkühr zu überlassen, sondern aus dem Recht der Richter auf Untersuchung jetzt eine *Pflicht* derselben zu machen; und in diesem Princip liegt der eigentliche Fortschritt dieser Epoche vor dem früheren. Schon die Ord. von 1536 (ch. II. a. 122.) bestimmt: «*Sitost* que les crimes et délits auront éste commis et perpetrés, les juges ordinaires seront tenus en informer et faire informer. — Et *n'attendront* les juges *qu'ils en soient requis* par les parties civiles et interessées.» Ganz gleiches gebietet die Ord. von 1539 a. 145; ebenfalls sagt die Ord. d'Orleans (1560 a. 63.) «Enjoignons à tous nos juges et haut justiciers informer *en personne* et *diligamment* les crimes et delits qui seront venus à leur connaissance, *sans attendre la plainte des parties* civiles et interessées.» Sind sie dabei nachlässig, so sollen sie en cas de negligence ou connivence jetzt sogar bestraft werden mit privation de leurs éstats, und der partie interessée alle dommages et interests selbst ersetzen. Die Ord. de Blois (1579 a. 184) wiederholte jene Anordnung; von da an gilt sie als absolutes Grundgesetz für das Strafverfahren.

Die zweite Frage dagegen, ob und wie weit diese amtliche Untersuchung ein *Anklageverfahren* durch die Procureurs du Roi gewesen, ist unseres Wissens nur von Biener (pag. 207.) berührt worden; Faustin-Hélie übergeht sie gänzlich. Sie beantwortet sich, wenn man sich die Gens du Roi und das, was oben über das Strafrecht gesagt ist vergegenwärtigt; darnach sind die Procureurs du Roi promotores inquisitionis und Ankläger *zugleich*, und zwar

in folgender Weise. Die Aufgabe, *alle* Verbrechen jetzt verfolgen und bestrafen zu lassen, erzeugte zuerst den Grundsatz, dass der Procureur du Roi die Untersuchung durch den Richter *veranlassen*, und die Vernachlässigung und sonstige Beilegung der Verfolgung durch seine Aufforderung verhindern solle. Zu dem Ende bestimmte schon die Ord. v. Dec. 1540 c. 6, dass alle avocats et procureurs ein registre des matières criminelles führen sollen, «pour en poursuivre la vuidange (die Erledigung) aux jours assignéz afin que par l'intelligence des parties privées les delits *n'en demeurent impunis*, et ne soyons privez de ce que nous doit estre acquis par le moyen desdits delits» (Confiscation und Busse). Insofern waren die gens du Roi mithin allerdings die alten promotores der Inquisition. Da nun aber auf der anderen Seite die Gesetzgebung fast nirgends festbestimmte Strafen hatte, so bedurfte das Strafverfahren eines Organs, durch welches für den einzelnen Fall, theils nach den allgemeinen Vorschriften der Ordonnanzen, theils nach der Praxis, theils nach den Grundsätzen der Theorie ein bestimmter *Strafantrag* gemacht wurde; und diese Aufgabe fiel den Procureurs du Roi schon desshalb zu, weil der Fiscus bei den meisten Strafen ein pecuniäres Interesse hatte. Jener Strafantrag des Procureurs, die «*conclusion*» ward nicht einfach ausgesprochen, sondern auf die Ergebnisse der richterlichen Untersuchung begründet; und auf diese Weise wurden die conclusions der Proc. d. R. zu förmlichen *Anklagen* ihrem Inhalt wie ihrer Form nach, nur mit dem Unterschiede, dass das Untersuchungsverfahren nicht erst auf eine solche Anklage *begann*, sondern dass sie innerhalb des Processes als ein Theil des ganzen Verfahrens auftrat. Ganz natürlich war es, dass nun auch über weitere Incidentpunkte solche conclusions vom Procureur eingefordert wurden, und so kam es, dass die Thätigkeit des letzteren das ganze Strafverfahren auf allen Punkten begleitete. Auf diese Weise erklärt es sich zunächst, wesshalb man das ganze Verfahren dieser Epoche als ein System *der öffentlichen Anklage* zu bezeichnen geneigt ist, und in wie weit eine solche Auffassung eine einseitige genannt werden muss. Denn dieses Verfahren ist jetzt eine beständige *Wechselwirkung* der Thätigkeit des Gerichts und der des Procureur, in welcher der Procureur die Anträge stellt und das Gericht über dieselben entscheidet und sie eventuell vollzieht. Dies Verhältniss beider Organe zu einander ist nun von grosser Wichtigkeit und hat dem französischen Criminalprocesse den allgemeinen Character des ganzen Staatslebens, die Centralisation, in einer Weise aufgeprägt, wie wir sie nirgends sonst gefunden haben; und da derselbe noch gegenwärtig in voller Gültigkeit besteht, so ist es nicht überflüssig das Verhältniss unserer Epoche in dieser

Beziehung kurz zu bezeichnen. Die Ord. v. 1539 a. 145 bestimmte nämlich schon, der Richter solle «*incontinent* après *les informations faites*, les *communiquer* à nostre *procureur*, et *vues ses conclusions* — decerner — telle provision de justice qu'il verra être à faire, selonc l'exigence du cas.» Die Ord. v. Dec. 1540 fügte a. 6 hinzu, dass bei vorkommender Appellation die procureurs der Untergerichte «memoires» an die procureurs généraux einsenden sollten «à fin d'en faire poursuyte pour nostre interest»; der procureur général sendet dann wieder die in seiner Cour souveraine erhaltenen arrests an die Procureurs des siéges inférieurs, welche sie exequiren lassen. Diese Bestimmungen enthalten den Keim der Hierarchie im Ministère public, die dasselbe gegenwärtig beherrscht, und allerdings der Verfolgung der Verbrechen eine ungemeine Energie giebt; denn die procureurs généraux gewannen dadurch zugleich die Oberaufsicht über die Thätigkeit der unteren Procureurs und ihrer substituts, und diesem ganzen System fehlte nur noch die Spitze, die erst die neuere Gesetzgebung im procureur général du Roi gegeben hat. Was aber das Verhältniss derselben zu den Gerichten betrifft, so hatte seit dem 16. Jahrhundert jenes Ministère public seine Grenzen an der wirklichen Untersuchung, die dem Richter überlassen blieb. Hier scheinen jedoch Uebergriffe begonnen zu haben; denn die Ord. d'Orleans 1560 a. 64 bestimmte, dass die Richter nicht gehalten sein sollen die Akten dem procureur zu communiciren, sondern dass sie «ordonneront ce qu'il appartiendra *jusqu'à l'entière instruction*»; nur sollen sie den Beklagten nicht «élargir» ohne die conclusions des Procureur gehört zu haben. Diese Bestimmung ward im Wesentlichen in der Ord. Cr. X. a. 1 wiederholt: «*Tous Decrets* seront rendus sur les conclusions de nos Procureurs ou ceux des Seigneurs.» Denn mit dem Decret fängt, wie wir sehen werden, die Specialuntersuchung an. Nach dem Ed. vom Nov. 1696 (Jousse zu a. 1.) konnte der Richter sogar in dringenden Fällen ein Decret auf prise de corps ohne Zuziehung des procureur du Roi erlassen. Nach vollendeter instruction werden dann die Akten des Beweises (die depositions des temoings und die interrogatoires des parties) dem Procureur zur Formirung seiner Schlussanträge wieder communicirt (s. unten.) Dieses Verhältniss ist dauernd geblieben, und daraus ergiebt sich in welchem Sinne man den Procureur du Roi einen öffentlichen Ankläger nennen kann.

Jenes, vom Gericht und dem Procureur du Roi gemeinsam verfolgte Verfahren erhielt nun den Namen des *procès extraordinaire*. Dieser Name erklärt sich aus dem Verhältniss des neuen Verfahrens zu dem ursprünglichen der Privatanklage und ihres Be-

weises. Schon in der vorigen Epoche tritt jener Name auf, und hier bezeichnet er das Untersuchungsverfahren mit der Question. Das ausserordentliche an diesem Verfahren ist schon damals die ganz ohne Privatklage dastehende untersuchende und beweisende Thätigkeit des Gerichts. Da nun die letztere in dieser Epoche ganz allgemein wird, so ging jener Name von der einen besonderen Art des Verfahrens über auf den Strafprocess überhaupt; und so geschah es, dass man den ganzen Strafprocess, obgleich er natürlich ein procès ordinaire war, einen procès extraordinaire nannte, im Gegensatz nicht zu einem anderen Strafverfahren, sondern zu dem Verhandlungsprincip des alten Strafprocesses. Weil aber das letztere im Civilprocess fortbestand, so entstand der Gebrauch, diesen das «ordinaire» zu nennen, und auf diese Weise erklären sich Ausdrücke wie das «Reglement à l'extraordinaire» d. h. das Decret, durch welches eine Civilsache zur Criminalsache ward und ähnliche. — Zum Theil hieran knüpft sich der Begriff der *partie civile* im procès extraordinaire.

Man muss nämlich nicht von dem Gedanken ausgehen, als sei dieser procès extraordinaire von vorne herein mit *ausschliesslicher* Berechtigung aufgetreten. Die Idee, dass der Verletzte auch jetzt noch wie früher sein Recht durch eigne Anklage verfolgen könne, lebte fort und hat sich in der noch gegenwärtig bestehenden Gemeinsamkeit der Rechtsverfolgung durch die partie publique und civilé erhalten; und dies Verhältniss erklärt sich nur durch den Rückblick auf das ursprüngliche Princip des altgermanischen Strafrechts. Dieses nämlich schied, wie es früher gezeigt ist, in der Verletzung des Verbrechens die Verletzung des Einzelnen von dem eigentlich verbrecherischen Elemente, für die erste das Wehrgeld, für das letztere die öffentliche Busse fordernd. Jene alte Idee nun, dass in jedem Verbrechen zugleich eine Privatverletzung des Einzelnen enthalten sei als ein selbstständiges Element, ist in Deutschland durch die eigenen Strafgesetzgebungen in den Hintergrund gedrängt, indem dadurch die private Berechtigung für das jetzt in Begriff und Recht organisirte Strafrecht als das untergeordnete und zufällige erschien, und sich damit von der peinlichen Verfolgung abtrennte. In Frankreich mangelt eine solche Strafgesetzgebung; die Privatverletzung blieb daher *neben* der öffentlichen Strafe als ein integrirender Theil jedes Verbrechens und man dachte sich auch jetzt noch jedes Verbrechen in dieser doppelten Beziehung zugleich. Nun aber ergriff der procès extraordinaire in diesem Verbrechen eben nur jenes eigentlich verbrecherische Element; die Privatverletzung ging den Procureur du Roi so wenig als den Richter in seiner amtlichen Stellung etwas an; und daraus

folgte denn, dass die Verfolgung der Privatverletzung der verletzten Partei als ihre *Privatsache* überlassen blieb. Von diesem Gesichtspunkt aus schieden sich zunächst die Begriffe der *partie publique* und der *partie civile*. Jene war das Organ, durch welches das eigentliche Verbrechen verfolgt und die *Strafe* (die alte Busse) erreicht ward; diese war jeder, der durch das Verbrechen irgend einen Privatanspruch erhalten hatte. Es ist das wie man sieht nichts eigenthümliches dem *Inhalt* nach; aber wohl ist es eine eigenthümliche Auffassung der *Form* jenes zweifachen Verhältnisses, das in jedem Verbrechen vorhanden ist. Daraus nun ergab sich ferner, dass man für die Ansprüche der Partie civile als einer reinen Privatsache den procès extraordinaire nicht benutzen konnte; sie musste jetzt wie früher diese Ansprüche im Civilverfahren, dem procès ordinaire verfolgen; die partie publique dagegen nahm den pr. extraordinaire als das ihr eigenthümliche Verfahren auf; und auf diese Weise haben die beiden Elemente des Verbrechens, die schon das älteste Recht heraus gestellt hatte, jetzt jedes nicht blos ihren eigenen Namen, sondern zugleich ihr eigenes Verfahren erzeugt. Wir halten diese geschichtliche Entwicklung des französischen Strafprocesses für einen der hauptsächlichsten Beweise für unsre Auffassung von Busse und Wehrgeld, die wir oben dargelegt haben.

In jedem Falle aber zeigen die Quellen selber, dass die französische Jurisprudenz in der obigen Weise das Wesen der partie publique und civile verstand. Denn schon Imbert geht keineswegs davon aus, dass die erstere *alle* Folgen des Verbrechens auch nur zur Sprache bringen könne. Er scheidet L. III. I. 3. die accusateurs qui poursuivent l'interest du Roi et de *la chose publique*, les gens du Roi — welche «tendent à punition corporelle, amende honorable et pecuniare» von denen die «demandent *reparation de leur interests* civil» und die nicht das Recht haben auf punition corporelle anzutragen. Für diese galten schon damals eigenthümliche civilrechtliche Grundsätze, die auf die Regeln des alten Rechts so entschieden hindeuten, dass wir sie nur einfach hinstellen können. Hat der Mörder «*transigé*» avec la femme et enfans de l'occis, *un autre parent* n'est recevable à poursuivre comme partie civile avec le Pr. d. R. l'accusation dudit homicide» sondern er kann nur als denonciateur auftreten. (ib. 8.) Bei mehreren Erben gehört die reparation dem Erben der meubles (nicht aus dem bei Imbert angeführten Grunde, weil die Reparation in Geld gezahlt wird, sondern weil bei Grundstücken das Lehnrecht andere als die verwandtschaftliche Succession eintreten lassen konnte. (a. 9.) Jousse unterscheidet ferner die Delits, welche extraordinairement verfolgt wer-

den können, von denen die durch die action civile ou criminelle ordinaire verfolgt werden müssen; die letzteren enthalten tout délit *leger*, und Klagen wegen Vergehen, bei denen das Civilinteresse vorwiegt und kein eigentliches Verbrechen begangen ist.[1]) Ferner schloss sich an jene Unterscheidung eine ganze Jurisprudenz über die Fragen wer eine action civile anstellen könne, gegen wen man sie anstellen könne — die nach den Grundsätzen des Civilrechts im Allgemeinen entschieden werden; — so wie die wer für die interêts hafte und in wie weit sie auf Erben übergehen; — ob die Klagenverjährung der action criminelle auch die auf die interêts erlösche, was nach Jousse sehr bestritten war; — endlich welchen Einfluss die transaction mit dem Verletzten habe; diese wird en tout état de cause zugestanden, nur hält sie die Verfolgung der partie publique nicht auf. — So standen beide Theile neben einander, und, gleichgültig gegen einander, gehörten sie dennoch nach jener Auffassung zusammen dem Strafverfahren an. Denn das Gewöhnliche war schon im 16. Jahrhundert, dass der Procureur du Roy und die partie civile «ensemble demandeurs» waren. In diesem Falle trug die letztere «tous les frais des procès criminels», die ihr später wieder zuerkannt wurden; hatte sie allein die Klage begonnen, so pflegte der Procur. d. R. hinzutreten, um neben dem Ersatz auch die Strafe zu erwirken; aber eine Reihe von Ord. befahlen, dass dieses von Seiten derselben erst auf informations précédentes geschehen solle, die dann auf Veranlassung des Procureur vom Richter vorgenommen wurden. Durch diese Maassregel blieb der partie civile ihre Selbstständigkeit, und diese Gestalt der Untersuchungsmaxime hat sich auch in der neuesten Zeit als Grundlage des Criminalprocesses erhalten. —

Wenn wir daher im Folgenden das eigentliche Strafverfahren darstellen, so ist dabei jenes Verhältniss der partie civile als die Ergänzung desselben nicht zu vergessen. Wir werden noch später diesen Punkt wieder zu berühren haben.

B. Das Verfahren im procès extraordinaire.

Dem obigen zufolge ist das Gebiet des procès extraordinaire das eigentlich *verbrecherische Element* in der verletzenden That, seine Aufgabe die Untersuchung, sein Ziel die Strafe. Da aber dieses Ziel durch die conclusions der Procureurs erreicht ward, so dachte man sich das Verfahren theoretisch als eine Klage, action, und daher kommt es, dass die Jurisprudenz fortwährend von den

[1]) Jousse, Just. Cr. P. III. T. 1. Ch. II. (Bd. 1. p. 568—586.)

actions qui naissent du crime redet. Dies hat nun freilich wenig unmittelbaren Einfluss gehabt; am wichtigsten ist, dass dadurch die Lehre von der Verjährung der Verbrechen dem Processe zugezählt ward. Mittelbar aber hat dies nicht allein manche Begriffe verwirrt, sondern vorzüglich verhindert, dass man das Strafverfahren als ein ganz eigenthümliches neben dem Civilverfahren auffasste. Jene Darstellungsweise ist offenbar aus dem römisch-kanonischen Studium hervorgegangen und schon bei Bouteiller vorhanden; sie setzt sich auch in dieser Epoche fort und wir finden sie daher noch bei Jousse wieder. Es ist nöthig hierauf aufmerksam zu machen, weil wie alles was dahin gehört, im Folgenden nicht weiter berührt werden kann, indem es rein der Geschichte der Theorie angehört. Das Verfahren selbst hat nun folgende Abschnitte.

I. Die Information.

(O. Cr. P. III. VI. — Imbert L. I. II. Jousse. J. Cr. P. III. L. II. T. I. II. IV. Faustin-Hélie, p. 619—22.)

Die Information, Generaluntersuchung, ist auch jetzt noch ihrem Wesen nach ganz die früheren Rechts; nur treten natürlich die einzelnen Momente derselben deutlicher hervor. Sie ist ein selbstständiger Theil des Processes dadurch, dass der Procureur du Roi in ihr noch nicht Theil nimmt; sie endet mit dem ersten Decret.

Die Information wird begonnen in der alten Weise. Zuerst durch die *Denonciation*, die an dem Procur. d. R. oder an den Richter geschieht; die Procureurs sollen über die geschehenen Denunciationen ein Protocoll mit Aussage und Namen der Denuncianten führen; denn die letzteren sind gehalten, wenn ihre Angabe «mal fondée» gefunden wird, den Beklagten alle Schäden und Kosten zu ersetzen. — Zweitens durch die *Plainte*. Der Begriff der Plainte ist nicht klar, indem darunter sowohl die Privatklage, als der Act verstanden wird, durch welchen der Procureur d. R. den Richter zur Information aufforderte. Die letztere Bedeutung ist entschieden die allgemeinere; wenigstens tritt sie bei Jousse in diesem Sinne auf. (Vgl. besonders T. IV. a. a. O, und die Noten zur Ord. Cr. T. III.) Doch kommen auch noch im 18. Jahrhundert förmliche Plaintes der Privatpersonen vor; allein die Praxis entschied, dass sie nur zugelassen werden sollten, wenn dieselben dabei interessirt waren; sonst galt diese Plainte nur als Denunciation. (S. Jousse a. a. O. a. 3.) Die Plainte der partie publique hiess auch *Accusation*; beide Worte verwirrten vielfach den einfachen Begriff der Sache. Die letztere eigentliche Plainte war der gewöhnliche Weg, durch welchen die Information begann. Sie war aber keinesweges eine wirkliche *Anklage*. Denn ihr Inhalt

bestand in dem Namen des Klagenden, der Angabe des Verbrechens, aber nicht in der Angabe eines *Beklagten;* sie ist desshalb «plutôt un acte pour *exposer* aux yeux de la Justice le crime qui a été commis als eine «imputation» (Jousse a. IV.) Da sie mithin im Grunde nur eine Aufforderung an das Gericht war, das Verbrechen zu untersuchen, so konnten sie auch als blosse *requête* eingegeben werden und dies ist wohl die gewöhnliche Form gewesen, in der sich die partie publique an das Gericht zu wenden pflegte. Indessen bezeugt Jousse (Einl. zu T. III der O. Cr.) dass sie keinesweges *nothwendig* war, sondern die Information konnte eben so gut auf blosses Ermessen des Gerichts «d'office» erfolgen, wie dies schon zu Beaum. Zeit rechtens gewesen und durch die Ord. wie durch die Theorie in vollem Masse bestätigt wird. (Siehe die Noten Jousses a. a. O.)

Die *Vornahme* der Information ward durch zwei Aufgaben derselben bestimmt; das «*Corps de délit*» den Thatbestand des Verbrechens und den *Verbrecher* zu ermitteln. Der Begriff des Corps de délit finde ich zuerst bei Jousse (a. a. O. T. III.) und nach diesem Verfasser scheint derselbe aus den Italienern in die französische Jurisprudenz hinübergenommen zu sein; die Sache ist natürlich schon früher Gegenstand der Information gewesen. Der ganze Gang dieser Informations hat wenig besonderes, was nicht auch der deutsche Process hätte. Sie bestand in der Sammlung aller Thatsachen, die auf das (denuncirte, in der plainte oder requête angegebene oder vom Richter selbstständig in Untersuchung gezogene) Verbrechen Bezug hatten. Der Richter kann zu dem Ende jede Maassnahme anordnen, die er für zweckmässig hält; ein solcher Erlass hiess zum Unterschied von den übrigen Decreten eine ordonnance de juge. Die einzelnen Vornahmen der Information sind: *a*) *Hausuntersuchungen*, und zwar nicht blos in der Wohnung des Beschuldigten, sondern auch bei dritten, letzteres jedoch nur bei bestimmten Indicien oder beim flagrant délit (Jousse T. V. VI.), immer aber wird ein procès verbal mit Inventur der betreffenden Gegenstände aufgenommen. — *b) Zeugenverhör;* dieses Zeugenverhör heisst die *information* (im eigentlichen Sinne), und ist im Criminalprocess dasselbe, was die Enquête im Civilprocess ist. Es ist von grosser Wichtigkeit, weil die Aussagen der Zeugen in dieser information den folgenden Zeugenverfahren zum Grunde gelegt wurden (s. unten.) Desshalb hat schon seit dem 16. Jahrhundert die Gesetzgebung wie die Theorie diesen Abschnitt mit Sorgfalt durchgearbeitet. Im Anfange des 16. Jahrhunderts, so lange noch das Anklageverfahren nicht so ganz selten vorkam, ging man im Zeugenverhör bei Criminalsachen ganz eben so zu Werke, wie in

Civilsachen. Die klagende Partei erwirkte entweder eine Commission vom Richter auf Abhörung der von ihr vorgeschlagenen Zeugen durch ein Gerichtsmitglied, das der Richter bestimmte (den Enqueteur) wo es solche Enqueteurs gab oder durch den Richter selber oder auch durch einen Sergent des Gerichts.[1]) Den Willkührlichkeiten, die dabei vorkamen, suchte die Ord. Febr. 1514[2]) vorzubeugen, indem sie bestimmte, dass von da an in allen «seneschaussées, baillages, jurisdictions, prévotés et vicontés de nostre royaume» eigene enqueteurs und examinateurs sein und dass die Richter niemanden als diese Personen mit der Zeugenabhörung belasten sollten. Wahrscheinlich in Erwägung dieser Bestimmung schrieb die Ord. v. 1539, a. 144 den Richtern vor, dass sie *nur* bei den interrogatoires und den folgenden Vernahmen en personne gegenwärtig sein sollten. Die Ord. v. Mai 1579 (de Blois) hob in der wunderlichen Bestimmung des A. 255 die Enqueteurs freilich wieder auf,[3]) die Declar. v. 6. Mai 1581[4]) derogirte aber schon dieser letzteren Anordnung und die Ord. Juni 1586[5]) stellte das Office des enqueteurs vollständig wieder her. Das Ed. v. 1693[6]) ordnete dieses Institut definitiv. Die Enqueteurs sind in dieser Zeit offenbar nicht mehr ein bestimmtes Office, sondern nur designirte Mitglieder, und aus diesem Verhältniss sind die Bestimmungen der Ord. Cr. T. VI. zu verstehen, die über die Form des Zeugenverhörs ausführlich sind.[7]) Darnach sollen die Zeugen eingeführt werden entweder vom Proc. d. R. oder der Partie civile; jeder ist zur Aussage verpflichtet; sie leisten nach Angabe ihres Namens, der Wohnung etc. den Zeugeneid; die Richter (enqueteurs) nehmen die Abhörung selber vor und zwar wird ihnen die Zuziehung von Beisitzern ausdrücklich verboten;[8]) der Greffier führt das Protocoll, kein Gerichtsschreiber (clerc) darf an seiner Statt genommen werden; jeder Zeuge wird secretement et separement verhört und zwar sowohl für als gegen den Beklagten «à charge ou à decharge», dann zeichnet, nach geschehener Verlesung und Genehmigung, der

[1]) Imb. III. II. I. Faustin-Hélie p. 619—20.

[2]) Rec. XII. 19.

[3]) Rec. XIV. p. 438.

[4]) Rec. ib. 489.

[5]) Rec. ib. p. 606.

[6]) Dieses Ed. ist im Rec. XX. p. 203 nicht seinem Inhalt nach angegeben, nur die Ueberschrift findet sich dort.

[7]) Daher kommt es, dass z. B. Jousse über die Enqueteurs als besondere Office gänzlich schweigt. Faustin-Hélie lässt es unentwickelt, p. 620.

[8]) T. VI. a. 8. Sie wurden wieder eingeführt durch die Ed. v. 1674 und 1696, aber aufgehoben durch Ed. Nov. 1717. Ueber die Rev. des Ed. de Nantes v. Oct. 1685 s. Jousse, Note 1. —

Richter das Protocoll nebst den Zeugen und die information kann jetzt nur auf besondere ordonnance du Juge wieder eröffnet werden. Von den Akten aber darf niemand etwas weder Betheiligten noch Unbetheiligten mittheilen.[1])

c) Die Monitoires. Unter monitoire verstand man eine gerichtlich veranlasste, durch die kirchlichen Richter erlaubte und demnächst in den Kirchen verkündete Aufforderung an die Gemeindeglieder, alle Mittheilungen, die sie zu machen hätten über ein bestimmtes Verbrechen, bei Gericht eingeben zu wollen; doch sollten die Namen nicht angegeben werden. Die Aussagen geschahen an den Pfarrer, der sie unter seinem Siegel den Gerichten übergab.[2]) Denkt man sich ein solches Mittel in der Zeit der Aufhebung des Ed. von Nantes, so wird man die furchtbare Bedeutung desselben verstehen! —

d) Bei Todschlag, Verwundungen und Gewalt hatten die Gerichte sich an Ort und Stelle zu begeben, einen Proces-verbal aufzunehmen und amtlichen Bericht über das corp. del. oder den Thatbestand der Verwundung aufzunehmen.[3])

e) Die Information in Beziehung auf *schriftliche Documente* (écritures), die Bestimmungen der Ord. Cr. T. VIII. und IX. über diesen Punkt haben in der Ord. v. 1737 ihre weitläuftigere Entwicklung erhalten; die letztere ist mit Noten von Jousse der Ord. Cr. in der Ausgabe von Jousse hinzugefügt. Diese schriftlichen Documente, die als Beweis dienen können, werden der beklagten Partei, die zu dem Ende einen Eid leistet, vorgelegt; alsdann sind drei Fälle möglich. Entweder dieselbe erkennt die Urkunde an; in diesem Falle wird sie als entschieden beweisend angenommen. Oder sie läugnet sie einfach ab; alsdann wird durch Sachverständige ein Beweis geführt; oder endlich sie behauptet die Urkunde sei falsch. In diesem Falle tritt der *Fälschungsprocess* ein, von dem schon oben geredet ist. Hier unterschied man zwei Arten des Fälschungsprocesses, das *Faux principal,* wenn eine Urkunde überhaupt, ohne Rücksicht auf ihren Gebrauch im Process, als verfälscht beklagt wurde, also die eigentliche Anklage auf Fälschung; und das *Faux incident*, wenn die Klage der Fälschung erst während des Processes gegen einen als Beweisstück producirte Urkunde erhoben ward. Unterlag der die Fälschung Behauptende,

1) *Jousse* a. a. O. Ch. I. T. VII.

2) Ich kann mir nicht versagen, hier auf eine schöne Stelle in *Mauprat* von *G. Sand* (T. II. 279.) wo das Monitoire trefflich beschrieben wird, zu verweisen. S. übrigens *O. Cr.* T. VII. *Jousse* a. a. T. VIII. *F. Hélie* p. 621. 22.

3) *O. Cr.* T. IV. V.

so verfiel er in die Busse von 120 livres nach der Ord. Cr., die auf 100 livres in der Ord. von 1737 herabgesetzt wurde. (a. 49.) Das Civilverfahren war in dieser Beziehung dem Strafverfahren gleich; es war ein Process für sich, der als Incidentsache auftrat und die Hauptsache von sich abhängig machte. Vgl. auch Jousse J. Cr. a. a. O. P. IX.

Dies war das Vorverfahren im Criminalprocess; von seinem Ergebniss hing es ab, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden sollte. Waren die Verdachtsgründe dringend, oder das Verbrechen sogar notoire, so begann sogleich der folgende Abschnitt.

II. Das erste Decret.

Dies erste Decret beginnt die *Specialuntersuchung*; wir müssen es daher genauer betrachten.

Dasselbe geht darauf aus, jetzt die, durch die Information als Verbrecher verdächtigte Person selbst vor Gericht zu stellen. Dies konnte schon nach der Ord. von 1498 a. 107 nur in folgender Weise geschehen. Der Richter musste die Akten der Information dem Procur. d. R. mittheilen, und dieser formirte nach denselben innerhalb drei Tagen seine «conclusion», die er dann in gleicher Weise dem Gericht wieder communicirte «sur le vu des charges et informations», O. Cr. X. 12. Der Richter war durch die conclusion nicht gebunden; dem Procur. d. R. stand aber Appellation zu, wenn der Richter anders entschied. Der Inhalt der Conclusion ging entweder auf Aufhebung des ganzen Verfahrens oder auf *Vorladung* des Verdächtigen. Diese letztere geschah in drei Formen: entweder durch *«assignation pour être ouï»*; die einfache Ladung zur Vornehmlassung über die gefundenen Verdachtsgründe, die stets bei leichteren Fällen gebraucht wurde; — oder durch ein *«Decret d'ajournement personel»*, das von der partie publique dem Beklagten mitgetheilt ward und das auf persönliches Stellen des Gerichts lautete. Wer auf die obige assignation nicht erschien, ward mit dieser persönlichen Ladung verfolgt. War das Verbrechen ein crime capital, oder waren die Beweise stark (par exemple un temoin formel et sans reproche ou plusieurs indices prouvés par deux temoings oder war der Geladene auf das ajournement personel nicht erschienen oder war der Verdächtige ein vagabond und homme sans aveu, so trat das *«Decret de prise de corps»* ein auf Verhaftung im Untersuchungsgefängniss. Die Erlassung aller dieser Decrete soll sich übrigens stets nach der qualité des crimes, des preuves et des personnes richten. Nur bei dringenden Fällen soll der Richter ein Decret ohne den Proc. d. R. erlassen. Unmittelbar auf dieses Decret folgte

III. Das Interrogatoire de l'accusé.

Imbert III. 10. Jousse a. a. O. T. XIII. Faustin-Hélie p. 624—633. O. Cr. T. XIV. und die Einleitung Jousses zu diesem Titel.

Was dieses Interrogatoire im Allgemeinen bezweckte, liegt schon in der Natur der Sache. Es war das Verhör über die in der Information aufgefundenen Thatsachen und daher einer der wichtigsten Punkte im ganzen Verfahren. Die Ordd. haben daher denselben mehrfach zum Gegenstand ihrer Bestimmungen gemacht. Schon die Ord. v. 1536 a. 10 und die Ord. v. 1539 a. 146 schrieben Abhörung durch den Richter selber vor und schleunige Vornahme derselben; die O. Cr. a. 1 bestimmte die Frist von 24 Stunden für das erste Verhör und gab nun ausführliche Anordnung über Verlauf und Form derselben.

Darnach soll auch jetzt der Richter selbst dieses Interrogatoire vornehmen und zwar *allein* mit dem Beklagten. Die Gesetzgebung dieser ganzen Periode geht davon aus, auf diesem Punkte die Persönlichkeit des Richters ausschliesslich der des Beklagten gegenüber zu stellen und auf diese Weise wo möglich ein Geständniss zu erwirken. Von diesem Princip aus schreiben schon die Ord. von 1498 und 1536 die absolute *Heimlichkeit* der interrogatoires vor;[1] die Ord. Cr. bestimmte, dass der Verhörte antworten solle: «sans delai, par sa bouche, et sans *le ministère du conseil.*» (a. 8.) Beim Beginne des persönlichen Verhörs leistete der Beklagte zuerst seinen Eid;[2] dann fragte der Richter. Der Proc. d. R. sowohl wie die partie hatten dabei das Recht, dem Richter die Punkte, worüber sie Antwort wünschten, in einem mémoire mitzutheilen; doch brauchte der Richter sich daran nicht zu binden. (a. 3.) Das Protocoll ward verlesen und genehmigt; nöthigenfalls konnten die Interrogatoires wiederholt werden. So wie das Protocoll geschlossen war, ward dasselbe der partie publique und der partie civile mitgetheilt, um nach den Ergebnissen desselben ihre Anträge zu machen.

Auf diesem Punkte des Verfahrens entschied sich nun das Verhältniss des bisher dargelegten Vorverfahrens zu dem procès extraordinaire oder dem eigentlichen Strafverfahren, das wie man sehen wird, im Grunde nur ein besonderes *Beweisverfahren* ist. Zu dem Ende müssen wir die einzelnen Punkte unterscheiden.

Zwei Fälle nämlich waren hier möglich. Das Verbrechen

1) Siehe auch Biener Gesch. d. J. Pr. p. 206.

2) Ueber die Fortdauer dieses Eides war bei der Abfassung der Ord. Cr. unter den Juristen Streit; Faustin-Hélie theilt die verschiedenen Meinungen darüber mit p. 627.

konnte der Art sein, dass eine peine afflictive ou infamante darauf folgte oder nicht. Dies entschied der Richter nach den vorliegenden Akten, und das Decret, das diese Entscheidung enthielt, hiess ein *Reglement.* Gab nämlich das Verbrechen keinen Anlass zur peine afflictive ou infamente, so ward die weitere Verfolgung des Verbrechens dem ordentlichen Civilverfahren überwiesen und dies hiess das *Reglement à l'ordinaire.* — Wo dies der Fall war, konnte der Beklagte auch auf das weitere Verfahren überhaupt verzichten und nach den schon vorliegenden Akten ein Urtheil fordern (prendre droit par les charges); alsdann mussten auch die klagenden Parteien sich diesem Urtheil unterwerfen; that er das nicht, so ward das bisher criminelle Vorverfahren zur Grundlage für eine Demande und Defense in ordinario, wie dies oben dargestellt ist im Civilverfahren. Der Beklagte ward unter Caution entlassen, konnte einen Gegenbeweis durch Zeugen liefern, mit Anwälden verkehren; doch konnte bis zum Decret auf Enquête die voie extraordinaire wieder aufgenommen werden.[1] Diess hiess die *Conversion des Procès civils en criminels*; das erstere die *Reception en Procès ordinaire.* — Unterlag aber das Verbrechen einer peine afflictive, so erliess der Richter das *Reglement à l'extraordinaire,* das Decret, wodurch nun das Beweisverfahren des eigentlichen Criminalprocesses eintrat.

IV. Das Hauptverfahren.

Auch das Hauptverfahren hat mehrere Abschnitte, die wir einzeln zu betrachten haben. Im Allgemeinen geht dasselbe aber dahin, der Anwendung der Strafe einen förmlichen *Beweis* zum Grunde zu legen. Und hier treffen wir nun auf den Character jedes Beweisverfahrens im peinlichen Process, das im heimlichen Gericht ausschliesslich vor amtlichen Richtern vorgenommen wird. Diese gelehrten Richter haben die Grundlage ihres Rechtsbewusstseins wissenschaftlich erlernt und sich dieselbe dadurch durch Reflection angeeignet. Das Bedürfniss jeden Satz zu untersuchen und zu beweisen, ehe sie ihn als wahr annehmen, wird von ihnen nun auch auf den Beweis der Thatsache des Verbrechens übertragen; und wie sie sich in der Annahme jedes Rechtssatzes vor jeder willkührlichen Bestimmung hüten und verwahren, in dem Bewusstsein dass sie eigentlich nur die Organe des schon geltenden, nicht die des sich bildenden Rechts sind, so suchen sie auch in der Beweistheorie sich so objectiv wie nur irgend thunlich zu halten und in

[1]) Ord. v. 1498. a. 118. Ord. 1539. 150. O. Cr. XX. Imbert III. XI. Jousse J. Cr. P. III. L. II. Ch. II. T. XXIII. Faustin-Hélie a. a. O. p. 633.

aller Weise Regeln aufzustellen, die sie wie ein Gesetz zwingen möchten, das Bewiesensein oder Nicht-Bewiesensein des fraglichen Factums anzunehmen, damit auch hier nicht sie, sondern gleichsam das geltende Recht für sie spreche. Dieses, mit dem rein amtlichen Gericht unumgänglich verbundene Verhältniss des Beweises erzeugt nun zweierlei. Zuerst eine Masse von Förmlichkeiten in dem Aeusseren des Verfahrens; dann aber jene Versuche, den einzelnen Thatsachen und Verhältnissen ein ganz bestimmtes Maass der beweisenden Kraft zuzuschreiben, die als die Lehre vom *Indicienbeweis* bekannt, gleichsam das Gesetz für die Ueberzeugungen der Richter bilden sollen. Der Indicienbeweis ist desshalb, so wie er als selbstständiger Inhalt der Theorie auftritt, das sichere Zeichen des Unterganges der alten volksthümlichen Gerichte und in der Entwicklung des Strafverfahrens der Punkt, wo das Rechtsleben die Unmittelbarkeit der Auffassung des Beweises der früheren Zeit gleichsam phänomenologisch in seine Bestandtheile auflöst und sich zum Bewusstsein zu bringen sucht. Ist nun auf der einen Seite der Verlust des Volksgerichts für das höhere Staatsleben allerdings ein grosser Nachtheil, so ist auf der anderen dagegen jenes Streben wiederum als ein Fortschritt anzuerkennen, denn es ist doch allein im Stande die wissenschaftliche Herrschaft über jenen bis dahin dem blos natürlichen Gefühl überlassenen Hauptpunkt des Strafverfahrens, das schuldig oder nicht schuldig, zu gewinnen. Und desshalb ist es einseitig die Zeit und das Recht, die wir jetzt zu behandeln haben und die damals auf dem ganzen Continent herrschten, einfach zu verdammen, wie das für einige zur Gewohnheit geworden ist. Denn unfrei und hart war die Epoche des Indicienbeweises, aber sie war reich an tiefsinniger Auffassung im Einzelnen und an mannichfacher, zum Theil grossartiger Arbeit, die Resultate jener Untersuchungen zu einem systematischen Ganzen zusammen zu fassen. Und dies ist der Gesichtspunkt, der allein jene Zeit in einem freundlicheren Lichte uns erscheinen zu lassen vermögen wird.

Freilich ergiebt schliesslich schon dieser allgemeinste Character die Nothwendigkeit einer Entwicklung über den Indicienbeweis hinaus. Denn sein Wesen ist es, indem er die an sich einheitliche und volle Ueberzeugung gleichsam in ihre Stücke auflöst, derselben die Natur eines lebendigen Ganzen zu nehmen und die einzelnen Theile dieses Ganzen beherrschen zu lassen. Das entgegengesetzte that der alte indicienlose Beweis des reinen Volksgerichts; und wenn es überall eine innere Gleichheit in der geschichtlichen Entwicklung des an sich Verwandten giebt, so darf man sagen, dass die Zukunft jenes Verfahrens wie die des Gerichts selber darin be-

stand, beide Gegensätze zusammenzufassen und aus ihnen ein Neues zu erzeugen. Der Beginn dieser neuen Schöpfung ist das Geschwornengericht und das Ministère public der Revolution. Sieht man zurück wie manche Jahrhunderte die alten Rechte gebraucht haben, um zu der Vollendung zu kommen, die wir vorfinden, so darf man wohl hinzufügen, dass man durch einzelne selbst grosse Mängel des gegenwärtigen Zustandes sich nicht abschrecken lassen muss, an eine letzte und wirkliche Vollendung des Princips der neuen Zeit zu glauben; denn zwar geht die Geschichte des Rechts kaum in einem Menschenleben einen Schritt vorwärts, aber die Jahrtausende, die hinter uns liegen, sind der ewige Beweis, dass sie *nur* vorwärts schreitet.

Gehen wir nun zu den einzelnen Theilen des Hauptverfahrens über.

a. Das Reglement à l'extraordinaire.

O. Cr. XV. *Imbert* III. 12. *Jousse* a. a. O. Ch. II. T. XVII. *Faustin-Hélie* p. 632—34.

Ueber dieses Reglement à l'extraordinaire sind sowohl die Gesetze als die Schriftsteller dieser Epoche so sehr einig, dass die Angabe der O. Cr. a. 1., welche fast ganz die Bestimmung der O. v. 1536 ch. 3. a. 18. und der Ord. 1539, a. 153. wiederholt, uns fast genügen kann. «Si l'accusation mérite d'être instruite le juge ordonnera que les temoins ouïs *aux informations* et *autres* qui pourront être ouïs de nouvaux, seront *récolés* en leurs dispositions, et si besoin est, *confrontés* à l'accusé», d. h. wenn das Verbrechen eine peine afflictive zur Folge hatte. Dieses Reglement ward auf die conclusions der partie publique erlassen und man kann den folgenden Process darnach die instruction nennen.

Die erste Folge dieses Reglement war, dass von da an dem Beklagten jeder *Rechtsbeistand* verweigert ward. Diese Bestimmung, vom Kanzler Poyet in der Ord. von 1539 zuerst ausgesprochen, ward auch in der Ord. Cr. noch aufrecht gehalten; jedoch keinesweges ohne Widerspruch. Lamoignon besonders erklärte sich dagegen. Er wandte bei der Abfassung des Art. 8. und 9. im T. XIV. ein, dass zwar die Hülfe eines Rechtsbeistandes einige Schuldige retten, der Mangel derselben aber auch Unschuldige verderben würde und es sei besser dass tausend Schuldige freigesprochen, als dass ein Unschuldiger verdammt werde; dass endlich das Recht auf die Hülfe des Anwaldes ein droit naturel und fast das einzige sei, was die Ord. dem Schuldigen nachgelassen hätten. Pussort dagegen erwiederte: die Erfahrung zeige, dass jeder Rechtsbeistand es für erlaubt und für eine Ehre halte auf alle Weise die Straf-

sosigkeit des Beschuldigten zu erreichen, dass desshalb die Zulassung desselben überhaupt gefährlich und der Process durch Einreden verschleppend sei und dass sie der Natur der Verhältnisse nach nur für die Reichen zur wirklichen Anwendung kommen werde. Der Avoc. général Talon fügte hinzu: dass allerdings besonders die Chicane der Rechtsbeistände eine Verzögerung des Verfahrens fast unvermeidlich mache.[1]) Mit Recht sagt Faustin-Hélie desshalb, dass diese «prohibition des conseils tenait plus encore au système de la procédure qu'à l'inhumanité du législateur»; [2]) und darum ward sie angenommen und mit jenem Reglement der Beklagte fast schutzlos der Instruction übergeben, die sogleich auf dasselbe folgte.

b. Das Récolement und die Confrontation.

O. Cr. T. XX. Imbert III. XIII. Jousse a. a. O. T. XVIII. Faustin-Hélie p. 634—637.

Diese beiden Acte vertraten im Criminalprocess die Enquête des Civilprocesses; sie waren die Erneuerung des Zeugenverhörs. Unter *récolement* im Besondren ist die *zweite* Abhörung der schon aufgeführten Zeugen verstanden; dieselben werden wie die O. Cr. a. 1. sagt «rêcolez en leur dispositions», ihre früheren Aussagen werden ihnen wieder vorgehalten und zwar ganz in der Form des Zeugenverhörs; was sie im récolement aussagten, blieb gültig; nehmen sie es nachher noch zurück, so wurden sie als falsche Zeugen bestraft. (a. 11.) War es erforderlich, so ward alsdann zur *Confrontation* geschritten. Diese wird dem Beklagten angesagt, (mandée); Zeugen und Beklagter leisten den Eid; dann werden dem letzteren die Angaben über die Personen der Zeugen, Namen etc. mitgetheilt aus dem Informationsprotocoll; und jetzt wird derselbe aufgefordert «sur le champ» seine Einwendungen gegen die Zeugen zu erheben, worüber die Zeugen vernommen werden; später gelten keine reproches des temoings mehr; nur wenn diese justifiées par écrit — nach Jousse zu a. 20 durch Documente bewiesen waren, konnten sie en tout estat de cause vorkommen. Schliesslich ward der Zeuge aufgefordert noch einmal zu erklären, dass er bei seinen Aussagen beharre; über alles ward Protocoll aufgenommen, verlesen, genehmigt und die Confrontation war beendet.

Was die reproches als solche betrifft, so waren sie in aller Weise denkbar; aber die Untersuchung über dieselben geschahen auf Kosten des Beklagten. Weitläuftig handelt Jousse T. XIX.

[1]) Procès verbal des conferences, p. 165. 166.

[2]) Faust. Hélie II. p. 631. 32.

davon. Nach ihm konnte der letztere auch die Experts recusiren nach denselben Principien, nach denen ein Richter recusirt ward. (Ib. a. 2.)

Eine bestrittene Frage war, ob das *Geständniss* des Beklagten das obige Verfahren noch nöthig mache. Schon Ayrault L. III. P. 3. n. 28 entschied sich dafür;[1] ihm folgte die spätere Jurisprudenz, obwohl die Gesetze es nicht bestimmten.

c) Die Conclusions définitives der partie public.

O. Cr. T. XXIV. Imbert. III. 20. Jousse a. a. O. T. XXIV. Faustin-Hélie p. 637. 38.

Die Acten des Recolements und der Confrontation wurden demnächst dem Procureur du Roi mitgetheilt, und dieser stellte nach ihrem Inhalte seinen Schlussantrag oder die conclusions définitives. Auch hierüber enthält die O. Cr. wesentlich nur die Bestimmungen der Ord. v. 1536, Ch. III. 19, und der Ord. v. 1539, a. 156. Sie sollen «incessament» gestellt, und schriftlich und versiegelt dem Gericht übergeben werden; auch dürfen sie keine *raisons* enthalten, «afin que, sagt Jousse zu a. 3. der O. Cr. «ces raisons ne puissent former aucun préjugé sur l'esprit des juges.» Ihre Formel war: Je requiere pour le Roi», oder «pour tel Seigneur.» Sie gingen aber keinesweges blos auf Verurtheilung oder Freisprechung nach dem Inhalt der Acten, sondern dies geschah nur in dem Fall, wo das bisherige Verfahren wirklich *entschiedenen Beweis* geliefert hatte. War dies nicht der Fall, so konnten sie nach Ermessen der partie publique gestellt werden entweder auf ein «plus ample informé», oder auf ein Urtheil auf Tortur, oder auf Erwirkung des Gegenbeweises durch den Beklagten. Sie sind daher nicht der Schluss des Processes, sondern sie bilden nur die Eröffnung des *Schlussverfahrens*, dessen einzelne Punkte folgende sind.

V. *Das Schlussverfahren.*

a) Das dernier interrogatoire und der Entlastungsbeweis des Beklagten.

Imbert III. Ch. XI. 15. 16. O. Cr. XIV. a. 2. 15. 21. XXV. a. 15. und T. XXVIII. Decl. 21. Jan. 1681. Decl. 13. Aug. 1707. Jousse T. XIX. Faustin-Hélie p. 638. 639.

Das dernier interrogatoire hat als selbstständiger Act des Verfahrens seinen Ursprung, so viel wir sehen, aus der Ord. v. 1539 a. 157. 58. Darnach soll die partie publique, wenn der Beklagte erhebliche Angaben zu seiner Vertheidigung gemacht hat, eigends darauf antragen, dass diese Angaben gerichtlich weiter untersucht

[1]) Faustin-Hélie p. 635. Jousse T. XV.

werden. Man sieht, dass auf diese Weise dies die einzige Art der Vertheidigung ist, die überall dem Beklagten im procès extraordinaire zugestanden wird. Grade deshalb aber ist sie nie zur rechten Entwicklung gekommen, weil man keine eigentliche Vertheidigung wollte; dieselbe sollte in der Untersuchung selbst, nicht in einem besondern Act des Beklagten gegeben sein. Jenes dernier interrogatoire ward daher unter den Händen der folgenden Gesetze, wie man es wohl bezeichnen kann, zu einem recolement der ersten Aussagen des Beklagten im Interrogatoire vor dem jugé d'instruction. Denn dasselbe geschah vor dem ganzen besetzten Gericht, in feierlicher Sitzung und hiess nach der Bank, auf welcher der Angeklagte sass, das interrogatoire *sur la sellette.* Die Fragen der Richter sollten sich über alle Thatsachen, verbreiten, und dem Beklagten jetzt freistehen, Alles anzuführen, was zu seiner Entlastung dienen konnte. Erschienen den Richtern die Angaben des Beklagten von wirklicher Erheblichkeit, so konnte auf dieses interrogatoire ein Urtheil auf *Beweis* der angeführten Thatsachen erfolgen, der dann ganz im ordentlichen Beweisverfahren, beziehungsweise mit Zeugenverhör, Sachverständigen und Urkunden geführt ward. Aber auch diese eigentliche *Vertheidigung* des Beklagten, oder die Angabe der *Faits justificatifs*, wie der Entlastungsbeweis hiess, stand unter der strengsten Controle des Richters. Zuerst durfte der Richter auf dieselben unter keiner Bedingung vor der visite du Procès eingehen; der Beklagte ward nur zu dem Beweise derjenigen Thatsachen zugelassen, qui auront été chosis par les Juges, und die im Beweisinterlocut *speciell* angegeben wurden. Alles dieses war um so härter, da nach a. 15 des T. VI. dem Beklagten schon schon seit der ersten Information alle Kenntnissnahme der Klage, der angeführten Thatsachen und der bisher gelieferten Beweise im ganzen Process verweigert wurden. Der Beklagte musste dabei seine Beweismittel sogleich, auf einmal und einmal für allemal angeben, und die Kosten des Beweises sogleich anweisen. Der Beweis ward dann der partie publique mitgetheilt, die darnach ihre conclusions stellte. — In diesem Zeitpunkt reichte auch die partie civile ihre *conclusions civiles* ein; denn der bisher geführte Beweis war gleichfalls ein für ihre Ansprüche geführter. Auch gegen diese conclusions vertheidigte sich der Beklagte, und seine défense hiess die *requête d'attenuation;* beide Acte haben denselben Inhalt wie im Civilprocess. — Dies war die ganze Vertheidigung, die man den Beklagten gestattete; es bedarf keiner Bemerkung, dass sie für den Unschuldigen viel zu spät, für den im Reden Unfertigen fast illusorisch, und im ganzen Process selber fast reine Nebensache war. Der Beklagte

und sein Schicksal lagen in der Hand der Richter, die jetzt ihr letztes Urtheil fällten.

Fassen wir nun aber das Obige zusammen, so ergibt sich, dass dieses Urtheil noch nicht absolut ein *definitives* sein konnte. Denn noch waren zwei Fälle möglich. Entweder hatte das bisherige Verfahren einen hinreichenden *Beweis* geliefert oder *nicht*. Je nachdem dies der Fall war, lautete nun das Urtheil auf wirkliche *Strafe*, oder auf das letzte Beweismittel, die *Tortur*. Welches von beiden eintrat, hing vor Allem von einer anderen Frage ab; der nämlich, *wann ein Beweis vorhanden sei, wann nicht*. Die Doctrin über diesen Punkt findet daher hier ihre passende Stelle.

b) Die Lehre von den Indicien und dem Indicienbeweise.

Wenn es richtig ist, was wir oben aufgestellt haben, dass die Theorie der Indicien mit dem reinen und heimlichen Beamtengericht unmittelbar zusammenhängt, und wenn ferner die Herausbildung des letzteren aus dem Volksgerichte keinem einzelnen Lande Europas ausschliesslich angehört, sondern den allgemeinen Wendepunkt in der inneren Staatengeschichte des Abendlandes bildet, so ergibt sich damit der einzige Gesichtspunkt, der die Geschichte der Indicientheorie zu beherrschen im Stande ist. Die letztere ist darnach keine örtliche, sondern sie ist eine der Rechtsgeschichte des ganzen Abendlandes gemeinsame, *europäische* Erscheinung. Eine solche aber kann ihrer Natur nach nicht erschöpfend in dem Rechtsleben Einer Nation wiedergefunden, nicht vollständig aus demselben heraus dargestellt werden. So ist denn auch die Lehre vom Indicienbeweise das Resultat des 16. Jahrhunderts in ganz Europa, und in allen Ländern beginnen von da an die Juristen sich diesem Punkte zuzuwenden; die Schriften und Forschungen über denselben sind nirgends bloss Landesrecht, sondern sie sind zugleich da für alle anderen Länder und ihr Recht, und jedes einzelne ist daher ein Resultat aller Rechtsarbeiten zugleich.

Was nun Frankreich im Besondern betrifft, so kann ich nur die beiden Hauptvertreter der ganzen Processlehre, Imbert und Jousse, vergleichen; das Genauere können wir daher im Folgenden nicht nachweisen. Allerdings aber bilden jene beiden Juristen die Mittelpunkte der zwei Abschnitte, in welche sich die vorliegende Periode theilt, das 16. Jahrhundert, und das 17. und 18., sie repräsentiren den Character beider in dieser Beziehung, und mögen daher für das Allgemeine ausreichen. Im 16. Jahrhundert nämlich ist das Beamtengericht erst so eben zur ausschliesslichen Herrschaft gelangt, und die Heimlichkeit des Verfahrens eingeführt. In dieser Zeit ist das Bedürfniss nach einer eigenen strafrechtlichen Beweis-

theorie auf der einen Seite noch verdeckt durch das Streben nach der Vollendung der neuen Gerichtsordnung überhaupt, auf der andern aber ersetzt die *Tortur* als subsidiäres Beweismittel noch alle anderen Auskunftsmittel, um zu einem Beweise zu gelangen. Mit dem 17. Jahrhundert ist die neue Ordnung der Dinge im Wesentlichen abgeschlossen, und jetzt bleibt der Richtung Raum, nun auch die inneren Theile des Processes eigenen Untersuchungen zu unterziehen. Zugleich aber beginnt man, wenn auch erst in schwachen Anfängen, das Verkehrte in der Anwendung der Tortur zu erkennen, indem man anfängt, sie selber als eine Art der *Strafe* hinzustellen. Beides zugleich veranlasst nun zur Untersuchung über die Beweistheorie. Als man nun aber damit in Frankreich anfing, hatten die italienischen Praktiker und die deutschen, die ihnen zum Theil folgten, zum Theil in der Carolina den Anstoss zu selbstständiger Forschung fanden, jenes Gebiet in allem Wesentlichen schon so sehr durchgearbeitet, dass man in Frankreich nichts thun konnte, als sich ihnen anschliessen, und nach der ächt französischen Art den gegebenen, zum Theil chaotisch verwirrten Stoff in übersichtliche und praktische Ordnung zu bringen. Die französische Jurisprudenz hat daher auf diesem Gebiete nur die Stellung eines nachgebornen Resultats der Arbeit seiner Nachbarvölker; selbstständige Forschungen und Behauptungen finden wir hier wenig ode gar nicht. Die europäische Aufgabe Frankreichs lag auf einem anderen Felde; ihm ward es gegeben, den ersten Versuch einer Verschmelzung des amtlichen und Volksgerichts mit dem neuen Verfahren desselben in seiner Jury aufzustellen.

Darnach nun ergibt sich auch das Verhältniss Imberts und Jousses zu unserm Gegenstande. Bei Imbert findet sich noch gar keine eigene Beweistheorie. Er spricht vom Beweise nur beiläufig, in Beziehung auf die Tortur, L. III. XIV. 2., und besonders auch als Beweis der reproches des temoings und der faits justificatifs. (L. III. XIII.) Der Beweis des Strafverfahrens hat sich ihm noch von dem des Civilverfahrens nicht recht geschieden und die Tortur hilft aus. Ganz anders ist es bei Jousse. Jousse kennt vorzüglich genau die italienischen Praktiker, und unter diesen bilden Clarus und Farinacius seine Autoritäten. Auch die deutschen Arbeiten sind ihm nicht unbekannt.[1]) Darnach nun arbeitet er ein System der Beweistheorie heraus, das im Band I. der I. Cr. den T. III. p. 654—837 einnimmt. Hier ist zuerst die Lehre von den Preuves

[1]) Alle von Jousse benutzten Verfasser sind in der Préface p. XLVI. ff. angegeben. Die deutschen sind Carpzov und die Commentatoren der Carolina.

en général dargelegt; bei den einzelnen Verbrechen werden in der Folge noch die preuves particulières à certains crimes berücksichtigt. Von der Theorie jener Preuves en général hat Faustin-Helie §. 90 eine kurze und klare Uebersicht gegeben, die sich indessen keinesweges an Jousse bindet, sondern vielmehr versucht, die ganze Indicientheorie des vorigen Jahrhunderts zu umfassen, und desshalb hierfür ihre Hauptbedeutung hat. Jousses System, das uns als Repräsentant der französischen Auffassung dieses Gegenstandes dienen mag, ist folgendes. Es scheidet *drei* Arten des Beweises. Die *erste Art* ist die *Preuve directe*. Diese hat wieder als Unterarten 1) den Beweis durch Geständniss, — 2) die preuve testimoniale, — 3) die preuve litérale, — 4) die preuve par l'inspection du Juge (Augenschein), — 5) die preuve par experts, — 6) die preuve aus den procès verbaux der Gerichtsdiener. [1]) — Die *zweite Art* ist die *Preuve indirecte*. Darunter fallen wieder zwei Classen. Diese Art enthält nun den *Indicienbeweis* im engern Sinne; die indices oder argumens bilden die Grundlage; der Beweis «résulte du rapport qu'il y a entre des faites connus et prouvés, qu'on appelle indices, et le fait *principal* dont on cherche la preuve.» [2]) Er rechnet zu den indices auch die *présomptions*, die entweder présomtions *de droit*, und die présomptions, welche aus der blossen prudence du juge entspringen. Die Indices werden dann wieder auf verschiedene Weise eingetheilt. Die Haupteintheilung ist die in indices *très graves*, *graves* und *legers*; worauf die Bedeutung einzelner Hauptindicien abgehandelt wird, wie die der Zeugenaussage, der Flucht, des Interesses u. A. Es würde den Raum dieser Arbeit übersteigen, wollten wir uns auf Einzelnes einlassen, nur ist zu bemerken, dass die indices qui vont *à la decharge de l'accusé* einen eigenen Abschnitt bilden. — Die *dritte Art*, die *preuve mixte*, bezeichnet nichts anderes, als die Zusammensetzung der beiden angeführten Arten, und wird desshalb nicht weiter ausgeführt. [3]) — Dies nun ist das allgemeine System der Beweise. Die zweite Hauptfrage blieb die: wann die bewiesenen Thatsachen den Beweis der *Hauptsache* geben. [4]) Es versteht sich von selber, dass hierüber keine absolute Entscheidung gegeben werden konnte. Um derselben aber so nahe als möglich zu kommen, unterscheidet er die Lehre von der *beweisenden Kraft der Indicien überhanpt*, von dem Maasse des gelieferten Beweises für die Erlassung der *einzelnen Decrete*. Die Grundsätze darüber sind folgeude.

[1]) Von p. 670—750. Ch. II. VI.

[2]) Ch. VI. p. 750.

[3]) Ch. I. p. 666.

[4]) pag. 809 ff.

Zweifelhafte Indicien geben keinen Beweis; stehen sie aber, wenn auch allein vorhanden, in einem innern Zusammenhang (liaison), so geben sie Anlass zu einem Decret auf ein plus amplement informé gegen den Beklagten. — Ein indice grave gilt etwas weniger als eine semi-preuve. Sind die indices «considérables», ohne einen vollen Beweis zu bilden, so kann auf *Tortur* erkannt werden. — Wenn aber diese Indices «violents et indubitables» sind, «c'est à dire si la liaison de ces indices au crime est *absolument nécéssaire*, alors ils forment une *preuve complette* et *suffisante pour la condamnation.*» Das Geständniss war demnach nicht absolut nothwendig zur Verurtheilung. — Es versteht sich, dass Jousses obige Theorie vom Beweise nur ein Beispiel der französischen Jurisprudenz in dieser Beziehung ist; allein entschieden ist er der bedeutendste Mann seines Faches und der gelehrteste unter allen seinen Zeitgenossen; und desshalb glauben wir für alles Wesentliche auf ihn und seine Ausführungen verweisen zu können.

Nach diesen Grundsätzen ward nun das Urtheil auf die vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung gefällt. Dem Urtheil indessen ging eine nochmalige *Durchsicht* des gansen Processes voraus, die «*visite du procès criminel.*» In dieser Visite wurden die etwaigen Mängel besonders im Beweisverfahren bemerkt und nachgeholt, neue Zeugenverhöre eventuell angeordnet und ähnliches; und dann das Urtheil gesprochen. Dieses Urtheil konnte zunächst auf Anwendung der *Tortur* lauten; und diese ist daher in ihrer letzten Gestalt jetzt zu betrachten. —

c) Die Question oder Tortur.

O. Cr. T. XIX. Imbert III. XIV. Jousse L. II. T. XXII. Faustin-Hélie pag. 640—647.

Die Tortur, zunächst einfach aus der früheren Epoche in diese herüber genommen, hat wie der Indicienbeweis selber in den beiden oben angedeuteten Abschnitten dieses Zeitraums eine zum Theil sehr verschiedene Stellung eingenommen; was bei Faustin-Hélie's übrigens höchst klarer Darstellung nicht hinreichend herausgehoben ist. Im 16. Jahrhundert ist nämlich die Tortur noch ein *reines Beweismittel.* Dies zeigen die betreffenden Ordonnanzen, besonders die Ord. v. 1539 a. 163 u. 164 deutlich, und als solches wird sie auch von Imbert aufgefasst. Dem Richter wird es von den Gesetzen gänzlich überlassen, *wann* er die Tortur anwenden will; der cit. a. 163 sagt: «Si par la visite du procès, la matière est trouvée subjette à la torture ou question extraordinaire, nous voulons incontinent la sentence de la dicte torture estre prononcée ou prisonnier, pour estre promptement executée s'il n'est appellant», und

in gleichem Sinne sagt der a. 164 «Et si par la question ou torture l'on ne peut riens gaigner à l'encontre de l'accusé — nous voulons lui estre fait droit sur son absolution.» Dieses Princip für die Tortur ist auch in der Theorie vorherrschend; der Commentator der Ord., Joh. Constantin, fügt zu den obigen Stellen hinzu, es sei dem «arbitrio judicis» überlassen, wenn er die Tortur anwenden wolle; die Ueberstehung der Tortur habe Entledigung des Beklagten zur Folge.[1]) Es ist bekannt, dass die übrige Theorie des Abendlandes, an ihrer Spitze Farinacius, sich über diese Ansicht von dem Wesen der Tortur nicht erhoben haben. Indessen begann doch die Theorie des französischen Rechts schon früh den Satz aufzustellen, dass die Tortur nur ein supplementarisches Beweismittel sei, und ihr daher ein gewisser Beweis vorausgegangen sein müsse. Imbert ist noch schwankend in dieser Annahme (a. a. O. a. 2.). aber aus den Noten Automnes ergibt sich, dass man die Richter sogar bestrafte, wenn sie ohne Vorbeweis die Tortur auferlegten.[2]) Von da ging das Parlament noch einen Schritt weiter, und stellte bereits vor der O. Cr. den Grundsatz auf, dass die Tortur zugleich den Character *einer Strafe* habe, und daher nur, wie eine Strafe überhaupt, auf dringende Indicien erkannt werden könne. Auf dieser zweifachen Grundlage ruhen die Bestimmungen der O. Cr., welche dieses ganze Gebiet definitiv geregelt hat. Nach ihr gilt folgendes Recht der Tortur.

Zuerst unterschied man zwei Arten, die Question *préparatoire* und die Question *préalable.* — Die Question *préalable* hat ihren Namen von dem Ausdrucke des a. 3. der O. Cr., dass im Falle eines *Todesurtheils* der Verurtheilte «préalablement» (vor der Vollziehung) der Tortur unterworfen werden könne, um seine Mitschuldigen anzugeben. Sie ist daher eine Art von Information für die weitere Untersuchung des Verbrechens in Beziehung auf andere Thäter, hat aber mit dem Verfahren gegen den eigentlich Beklagten nichts zu thun, und kommt daher nicht weiter in Betracht. — Die *Question préparatoire* dagegen ist die Tortur als Theil des Verfahrens, und diese wiederum hatte zwei Arten, die Question *avec la reserve des preuves* und *sans reserve des preuves.* Der Unterschied beider Arten ging aus dem Wesen des Indicienbeweises hervor. Waren nämlich geringe Indicien vorhanden, zu viel jedoch um den Beklagten ganz freizulassen, so benutzte man die Tortur als *Reinigungs-* oder *Ueberführungs*-Mittel; überstand der Beklagte sie, so war er ganz frei, und die Indicien waren «purgés.» Dies ist, wie

1) Cit. bei Faust. Hélie. 641.

2) Not. zu Imbert a. 3.

F. Hélie richtig bemerkt, die *alte* Tortur; sie hat hier ausschliesslich den Character eines *Beweismittels*. Waren aber die Indicien sehr gravirend, jedoch nicht stark genug um den Beklagten zu verurtheilen, so trat die Question *avec reserve des preuves* ein. Diese Art der Tortur war selber eine *Strafe;* die Ord. Cr. T. XXV. a. 13 setzt sie sogleich nach der Todesstrafe. Der Gedanke dabei war, dass die Indicien, die den Tod nicht begründen könnten, *selbstständig neben* der Tortur fortbestehen, und durch die Tortur gar nicht afficirt werden; wenn daher der auf den Tod Angeklagte diese Tortur aushält, so kann er dennoch in Erwägung jener Indicien zu *jeder* Strafe, ausgenommen zur Todesstrafe, verurtheilt werden; bekennt er, so verfällt er dem Tode. Sie kommt daher auch nicht als allgemeine Tortur, sondern als besondere nur bei crimes capitaux vor. — Jede Tortur konnte, ganz nach Ermessen des Richters, «ordinaire oder extraordinaire» (Verdoppelung der Marter) sein. — Das Verfahren bei derselben hat nichts Besonderes. Das Urtheil auf Tortur wird nach Stimmenmehrheit gefällt, sogleich vollzogen, ein Protocoll aufgenommen und nach vollzogener Tortur noch einmal zur Genehmigung vorgelegt. Wiederholt konnte die Tortur im 16. Jahrhundert angewendet werden; die Ord. Cr. verbot diese Wiederholungen über *dieselbe* Thatsache unter allen Bedingungen; sie nahm dadurch in die Gesetze auf, was die italienische Theorie schon vorbereitet hatte; doch wandte man die Tortur bei verschiedenen Anklagepunkten noch immer für jeden Punkt (chef) an, nach Jousse (pag. 485.)

Indessen begann schon seit dem 16. Jahrhundert die erwachende Humanität ihren Kampf gegen jenes furchtbare Mittel richterlicher Willkühr. Bereits Montaigne in seinen Essais L. II. ch. 5. griff sie an; bei weitem bedeutender war der Angriff Hugo Grotius auf dieselbe in seinen zu Amsterdam 1686 gedruckten Briefen, Ep. 693. Jousse führt p. 474 noch mehrere andere Schriftsteller gegen die Tortur, die ich nicht habe einsehen können: *Charron* L. 1. ch. IV. n. 7., die Mémoires de *Tavannes*, p. 223, *Toureil* Essais de Jurisprudence, question XI., und einen eignen Traité: Si la Torture est un moyen sur pour vérifier les crimes secrèts, Amst. 1681, von Nicolas, Parlamentsrath von Besançon; übersetzt 1697 ins Lateinische mit einem Anhang von Jac. Schaller, (Strassburg.) Eben so entschieden spricht sich la Bruyère in seinen Charactères (T. de quelques usages) dagegen aus. Nichts desto weniger erklärte noch Jousse, die question lasse sich sehr wohl «autoriser par de bonnes raisons, fondées non seulement sur l'interêt public mais encore sur l'équité»; — und was die question préalable betreffe «on ne peut douter qu'elle ne soit *très utile*», besonders da

ja doch der Verbrecher schon zum Tode verurtheilt sei und man kein «grand ménagement zu beobachten habe, à l'égard d'un corps confisqué, et qui va être exécuté.» Das wagte ein Jurist noch im Jahre 1771 dem französischen Volke zu sagen, gestützt auf die blinde Abhängigkeit von dem geschichtlich Bestehenden! «Aveuglés par la vengeance et une provention insurmontable» sagt der Art. Question im Rep. von diesem Geschlecht unzugänglicher Bücherjuristen, «ils ne virent pas que cette lutte de la cruauté ardente contre la patience silencieuse offroit aux yeux de l'équitable raison un spectacle revoltant!» Aber die Zeit war mächtiger wie diese geist- und herzlose Rechtsgelehrsamkeit. Die ganze Masse der Gebildeten erhob sich endlich gegen jenes abscheuliche Beweismittel, bis die Gewalt der öffentlichen Meinung schrittweise von der Gesetzgebung die Aufhebung desselben erzwang. Die Declaration vom 24. August 1780 [1]) schaffte die Question préparatoire ab; die Question préalable bestand noch einige Jahre unter beständigen Angriffen, bis sie durch die Decl. vom 1. Juni 1788 [2]) gleichfalls aufgehoben wurde. So schloss die Geschichte dieser kirchlichen Erfindung. Die Revolution überhob die veraltete Jurisprudenz der Mühe, jetzt auf eine neue Beweistheorie zu denken. —

VI. Das Urtheil.

O. Cr. T. XXV. Imbert III. XX. Jousse a. a. O. T. XXV. Faustin-Hélie p. 660—63.

Die Grundsätze über Abfassung der Urtheile sind einfach und wenig geändert. Die Richter sollen bereits nach den alten Ord. von 1498 und 1539 die Criminalsachen vor den Civilsachen erledigen; in allen Gerichten sollen wenigstens *drei* Richter das Urtheil sprechen, wenn es auf eine peine afflictive ou infamante lautete, zu welchem Zweck man Graduirte hinzuziehen pflegte; Urtheile höchster Instanz mussten wenigstens von 7 Richtern gesprochen sein. Bei Stimmengleichheit galt der mildere Ausspruch; im dernier ressort war 2 Stimmen Mehrheit zur Verurtheilung erforderlich. — Das Urtheil musste nach einer später aufgekommenen Praxis [3]) das Verbrechen angeben. Waren keine Beweise zur Verurtheilung vorhanden, ohne dass jedoch die Indicien vernichtet waren, so konnte das Urtheil zu einer absolutio ab instantia werden, die ein «plus ample informé indéfini» oder «quousque» hiess.

[1]) Rec. T. XXVI. p. 373. Merkwürdigerweise hat Faustin-Hélie dieser Aufhebung gar keine Erwähnung gethan.

[2]) Rec. T. XXVIII. p. 576.

[3]) Nach Muyart de Vouglans bei F. Hélie p. 661.

Dann ward der Beklagte gegen Caution freigelassen; bei gravirenden Indicien konnte derselbe sogar in Untersuchungshaft bleiben. Umsonst opponirte sich gegen dies Verfahren schon Ayrault,[1] indessen ist eine solche absolutio ab instantia bei der Anwendung der Tortur doch nur in den Fällen denkbar, wo die letztere nicht gebraucht ward und daher wohl verhältnissmässig selten vorgekommen.

C. Die Rechtsmittel.

Auch im Strafverfahren theilen sich die Rechtsmittel in zwei Classen, die wir besonders darstellen müssen.

I. Die ordentliche Appellation.

O. Cr. XXVI. Imbert L. IV. I—V. Jousse L. II. ch. V. T. XXXVII.

Die ordentliche Appellation geht sowohl gegen das Endurtheil als gegen die Interlocute. Sie kann eingelegt werden vom Beklagten, von der partie publique und von der partie civile. Bei allen Anklagen auf peine afflictive ging jede Appellation directement an die Cour souveraine; bei den übrigen electiv an diese und an die Baillifs und Seneschaux. Jede Appellation über Endurtheile hatte Suspensivkraft; die Appellation über Interlocuta aber nicht (s. unten die Defenses.) War das Urtheil auf *geringere* Strafe abgefasst als auf welche der Procureur du Roi angetragen hatte, so konnte eine Appellation auf Erhöhung der Strafe stattfinden, welche der «Appel à minima» heisst; war die Strafe *höher* als die angetragene, so erlaubte die Praxis (Rep. v. Appel I. pag. 496) keine Appellation. So wie dieselbe eingegeben war,[2] musste das Gericht bei allen Klagen auf peine corporelle die Akten und die Person des Beklagten *zugleich* an das obere Gericht einsenden. Der Procureur du Roi sandte daneben seine Akten ein an den Procureur général; das Gericht selbst erhielt nur seine Conclusions. Beim oberen Gericht begann alsdann ganz das angegebene Verfahren aufs neue, wesshalb wir uns darauf nicht weiter einzulassen brauchen. Der Procureur général übernahm in der Cour souveraine die Stelle des Procureur du Roi im unteren Gericht, doch war derselbe keineswegs dazu verpflichtet, wenn die Sache ihm nicht angemessen schien. Uebernahm er die Sache nicht, so urtheilte das Gericht nach den vorliegenden Akten, ohne dass besondere Conclusions in der höheren Instanz nöthig gewesen wären; und wenn die Appellation frivol erschien, so konnte es sogar den

1) Ayrault. Forme judiciaire etc. III. n. 14—15. ib.

2) Die Formel der Appellation durch den Procureur du Roi lautete: Je declare pour le Roi me porter appellant de la sentence ci-dessus (Ort, Datum und Namen).

Appellaten erlauben den Appellanten wegen seiner appellation zu belangen (prendre à partie), wodurch man den appellations indiscrètes vorbeugen wollte. — Die Execution des Appellaten ward vom unteren Gericht vollzogen, an das derselbe zurückgeschickt ward; gewöhnlich aber geschah dieselbe im höheren Gericht, wenn das Urtheil modificirt ward.[1])

II. Die ausserordentliche Appellation.

Diese fand in verschiedener Weise statt; wir fassen darunter auch die Begnadigungsgesuche, da dieselben den Character einer Appellation an sich tragen.

1) Die *defenses*. O. Cr. XXVI. a. 4. und der Noten Jousses. Jousse a. a. O. T. XXXVI. Unter defenses verstand man die Appellation gegen ein Interlocut, die zugleich eine surséance desselben bezwecken sollte. Bei peines afflictives gingen die défenses an die Cour souveraine, bei geringerer Anklage konnten sie auch vom Untergericht erlassen werden. Bei jeder defense soll die partie publique gehört und mit ihren conclusions zugelassen werden; aber das Gericht darf keine surséance auf die défense zugestehen, ohne die Sache genau zu untersuchen (sans voir les charges et informations.) Die Decl. vom December 1680 enthielt genauere Bestimmungen über diesen Punkt. Die Praxis gab später (nach Jousse not. 5.) auf eine solche defense bei peines afflictives solchen Appellanten niemals nach; bei einer peine pécuniaire aber sehr leicht; so sind sie nur ausnahmsweise vorgekommen.

2) Die *Opposition aux Arrêts et Sentences*. Die Opposition im Strafprocess ist aus dem Civilverfahren herüber genommen und nur durch die Praxis eingeführt. Sie fand statt von Seiten derjenigen, welche, bei einem Criminalprocess betheiligt, nicht zu demselben hinzugezogen waren, wie die partie publique. — Jousse J. Cr. L. II. Ch. V. T. XXXV.

3) Die *Demande en Cassation*. Jousse a. a. O. T. XXXVIII. Es ist wohl möglich, dass die Cassation des Civilprocesses aus der des Criminalprocesses entstanden ist; doch ist es entschieden falsch sie nur auf den letzteren anzuwenden. Sie ging an das Conseil du Roi; ihre Grundlage war offenbarer Verstoss gegen das geltende Recht; sie konnte sogar von dem nächsten Verwandten des Beklagten eingegeben werden, aber nur wenn es kein anderes Rechtsmittel mehr gab. Das Verfahren dabei ordnete das Regl. d. 28. Juni 1738, über die Procédure du Conseil du Roi.

4) Die *Lettres de révision*. Diese Lettres sind im Strafverfahren

[1]) O. Cr. a. 16. und Jousse n. 3.

dasselbe, was die Requête civile im Civilverfahren, die eigentliche *Läuterung*, Sie ging hervor aus dem a. 92. der Ord. d. Blois: Que les Arrêts des Cours souveraines ne pourront êstre cassés ni retractés si non par les voies de droict, qui sont *requêtes civiles*, et *proposition d'erreur*. Die proposition d'erreur, als die Darlegung des Irrthums in charge et information, blieb das gewöhnliche Rechtsmittel gegen höchste Urtheile in Criminalsachen, bis die O. Civ. sie überhaupt abschaffte. Allein die Praxis liess nicht die Sache, nur den Namen untergehen; den Anlass dazu gab der a. 9. des T. XVI. der O. Cr., der von Lettres de révision sprach, und darnach erklärte die Jurisprudenz offen, dass diese Lettres der alten proposition d'erreur gefolgt seien. Die Moyens de révision waren alle Arten von Irrthum oder was man dafür hielt; nach Jousse p. 780 «toute sortes de moyens de mal-jugé;» sie selbst aber war eines von den Mitteln, dem Beklagten trotz des entgegenstehenden Gesetzes eine selbstständige Vertheidigung zu verschaffen, indem nur dieser, nicht die Kläger, auf Revision antragen durften; und gewiss drückt Jousse p. 781 die allgemeine Ansicht seiner Zeit aus, wenn er von diesem Grundsatz sagt, es sei fondée sur l'équité naturelle qui veut qu'il y ait toujours une ressource en faveur de l'innocent.» So brach auch hier das innere Bedürfniss der Sache die Einseitigkeit des bestehenden Rechts. — Die Form ihrer Erreichung war eine Requête mit Auseinandersetzung der faits justificatifs, die von einem Avocat unterzeichnet, bei den Maitres des Requestes eingegeben, von dem Conseil du Roi entschieden und dann an das betreffende Gericht übersandt wurden. Zu dem Ende erlaubte sogar die Praxis des 18. Jahrhundert (Jousse p. 791) den Beklagten die sonst verbotene Einsicht in die Akten; auch durften sie neue Thatsachen der Requête hinzufügen, die zur Revision des Urtheils Anlass geben konnten. Das oben citirte Reglement von 1738 enthält auch hierüber Genaueres; es hob sogar die bis dahin auf die Revision übertragene Appelbusse auf und ordnete überhaupt das Verfahren in den einzelnen Punkten. (Jousse p. 792.) Hieran schliesst sich

5) die *Requête civile en matières criminelles*. Jousse a. a. O. T. XL. Diese Requête ist ihrem Character wie ihrem Inhalt nach durchaus nichts anderes als die *Revision*. Wir setzen sie nach derselben, weil sie sich von dieser nur dadurch unterscheidet, dass sie von *demselben Gericht* auf förmlichen Vortrag der betreffenden moyens entschieden ward. Auch sie war durchaus von der Praxis aus dem Civilverfahren herüber genommen und sehr gebräuchlich; denn Jousse sagt p. 793: Tous les jours on en plaide à la Tournelle»; sie konnte auch auf nova begründet werden; die Frist der

Eingabe ward auf 6 Monate gestellt; die Erlaubniss, eine solche Requête vorzubringen, ward von der Chancellerie in besondere Lettres gegeben und selten verweigert. Wer aber eine Requête vorgebracht und sie verloren hatte, durfte im ganzen Laufe des Processes keine zweite mehr vorbringen.

6) Die *Begnadigungen*, Lettres d'Abolition, Remission, Pardon etc. O. Cr. T. XVI. Die Begnadigungen und Strafverwandlungen aller Art, zu denen auch die Erlasse der Contumazurtheile (die Lettres pour ester à droit) gehören, bedürfen keiner besonderen Darstellung. Allein da sie, bei der absoluten Gewalt des Königthums und bei der grossen Härte der strafrechtlichen Bestimmungen oft gemissbraucht wurden, so gab die Gesetzgebung eigne Anordnungen, gleichsam um sich selber gegen ihre eigne Macht zu verwehren. So wie die Begnadigung erwirkt war, sollte der Erlass *sogleich* in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden (entériner); doch sollen die Gerichte das Recht haben, Gegenvorstellungen (rémontrances) zu machen an den Kanzler; denn der a. 4. verbot alle Begnadigung für Duelle und für assassinat prémedité, sowohl für die Thäter als für intellectuelle Urheber und Gehülfen aller Art; bei allen anderen Verbrechen sollen die Begnadigungen angenommen werden «sans examiner.» War die Begnadigung indessen erreicht auf Vorstellungen, «qui ne sont pas conformes aux charges et informations», so fand dagegen eine förmliche *Appellation* statt; der Impetrant ward im Gefängniss verhört und ward sein Gesuch abgewiesen (debouté), so verfiel er in die Busse von 300 livres an den Fiscus und 50 livres an den Gegner. Desshalb hatte die partie publique über den Erlass der Lettres jedesmal Bericht zu erstatten und wurden ihr zu dem Ende die Akten mitgetheilt. Waren solche Lettres erreicht, so verjährte ihre Wirkung in drei Monaten; sie mussten aber «à l'Audience, teste nue et à genoux» überreicht werden.

D. Besondere Bestimmungen für einzelne Arten des Strafverfahrens.

Die oben dargestellten Formen des Strafverfahrens erlitten gewisse Modificationen in einzelnen Fällen, die wir hier in der Kürze zum Schlusse angeben.

1) Die Instruction des crimes *gegen Geistliche* nach dem Ed. vom Febr. 1678 und Juli 1684 und einer Declaration vom 4. Febr. 1711. (S. Jousse Préf. zur O. Cr. p. LIX.)

2) Das Strafverfahren gegen *Communautez de Villes, Bourgs et Villages, Corps et Compagnies.* Die Ord. Cr. XXI. setzte fest, dass die Universitates ein Verbrechen begehen könnten und ordnete desshalb eine eigne Procedur an. Es wird ein Syndic, Deputé

oder Curateur ernannt und dieser dem interrogatoire unterworfen; die Strafen sind Schadensersatz, Verlust der Privilegien und Ehrenstrafen, wie Niederreissung der Mauern, öffentlicher Gebäude u. a. Jousse J. Cr. II. Ch. IV. T. XXIX.

3) Der Proces gegen die *Memoire d'un defunct* und der *Procès au cadavre.* O. Cr. T. XXII. Jousse a. a. O. T. XXX. Dieser Process tritt nur ein bei dem crime de léze majesté divine ou humaine, beim Duell, beim Selbstmord und bei offener Empörung. (a. 1.) Der Richter ernennt einen Curateur des Beklagten, der das Interrogatoire «en la forme ordinaire» (a. 3.) besteht; vom Urtheile kann appellirt werden; ist der Appell eingelegt von einem Verwandten des Verstorbenen, so muss er sogar die Kosten vorstrecken. — Vgl. die Note Jousse zu a. 3. und 4.

4) Die besonderen Formen bei einem Process gegen Taubstumme und solche, welche kein französisch verstehen oder überall zu antworten verweigern, sind in der Ord. Cr. T. XVIII. angegeben. Vgl. Jousse a. a. O. T. XVII. und XVIII.

5) Die Proceduren gegen *Kinder, herumziehende Weiber* und gegen *Widersetzlichkeiten* ist, wie es in der Natur der Sache liegt, kein eigentliches Strafverfahren, sondern enthält nur polizeiliche Verfügungen. S. Jousse a. a. O. T. XXXI.—XXXIV.

6) Ein förmliches *Urtheil* dagegen war den Lieutenants Criminels de Robe courte, den Prevosts des Mareschaux, den Vice-Baillifs und Vicesénéschaux gegen gens sans aveu, herumziehende Kriegsleute und früher verurtheilte Verbrecher gegeben, und zwar über *alle* Verbrechen derselben. Sie waren als Inhaber der Polizeigewalt verpflichtet solche Leute zu ergreifen, festzunehmen und sie nach den vorliegenden Thatsachen zu richten. Dies hiess être jugé *prévotalement* und die Competenz jener Polizeigerichte bezeichneten die *Cas prévotaux,* die sich daher nicht auf die Verbrechen wie in der früheren Zeit, sondern auf die *Thäter* bezieht. Der Beklagte hatte als Hauptvertheidigung die Einrede der *Incompetenz;* diese ward vom Présidial mit wenigstens sieben Richtern entschieden und der Beklagte demnach eventuell dem gewöhnlichen Process überwiesen. Die Verurtheilung soll gleichfalls von sieben Richtern wenigstens erfolgen. Alle Geistlichen und Edelleute waren von diesem Verfahren befreit. Die Declaration vom 5. Febr. 1731 bestimmte mehrere einzelne Punkte dieses Protocollverfahrens genauer; wir verweisen für das Einzelne auf die Noten Jousse zum T. II. der O. Cr. und vorzüglich auf die Just. Cr. T. I. Partie II. p. 139—561, wo die Competenz der Gerichte und die Gerichtsverfassung überhaupt ausführlich behandelt sind.

Was nun während dieser Epoche begonnen hat, den Geist des französischen Volkes für eine neue Idee des Rechtslebens und des Processes im Besonderen vorzubereiten, das hat der Verfasser der Geschichte der gegenwärtigen Zeit und ihres Rechts überweisen zu müssen geglaubt.

Inhalt.

Seite.

Vorbemerkung 1

I. Das Lehnswesen.

Erster Theil. Lehnswesen und Lehnsrecht 14

Die Entstehung des Lehnswesens 15

I. Die Eroberung 15

II. Die Getreuen und die Grafen 20

III. Der Kampf der beiden Systeme des Besitzes und Besitzesrechts und der Untergang der alten Volksfreiheit . . . 25

IV. Die Normannenkriege und ihre nächsten Folgen . . . 30

V. Der Untergang des Königthums und seine Bedeutung für das Lehnswesen 34

Die Verfassung des Lehnswesens 41

Erster Theil. Die Freiherrschaft 41

I. Begriff der Freiherrschaft. Die älteste Fehde 41

II. Die inneren Verhältnisse der Freiherrschaft 49

A. Wesen derselben 44

B. Die Standesunterschiede innerhalb der Freiherrschaft . . 52

I. Der niedere Adel 52

II. Die Unfreien, vilains und serfs 56

III. Die Mittelfreien, hommes, francs hommes, hommes de poëste, hommes coutumiers 65

C. Die Gerichtsverfassung der Freiherrschaft (Justice du Baron) 72

I. Begriff der Justice du Baron 72

II. Der Gerichtsorganismus der Freiherrschaft 77

a) Das freie Gericht oder die Cour du Baron 77

b) Das mittelfreie Gericht 78

α) Die Cour de l'homme 78

β) Die Cour des hommes 80

c) Das unfreie Gericht 82

α) Die städtische Gemeinde und das Vicecomitat . . 82

β) Die kleine Landgemeinde 89

d) Die Sergenterie du Baron 91

D. Die Hierarchie dieser Verfassung 95

Seite.
Zweiter Theil. Das Lehnsfürstenthum 105
A. Wesen desselben 106
B. Die Curia, Cour des Pairs, Cour de Baronnie, Assise im eigentlichen Sinne 114
Dritter Theil. Das eigentliche Lehnsrecht 126
A. Der Uebergang 126
B. Das eigentliche Lehnsrecht 131
I. Homagium und Fidelitas (Hommage et Foy) 132
II. Das Feudum, Fief 137
III. Die Belehnungen 146
C. Die Belehnungen und die Gerichtsbarkeit 156
Das Strafrecht des Lehnswesens 158
Vorbemerkung 158
I. Das Lehnsstrafrecht 167
II. Das eigentliche Strafrecht 170
A. Die absoluten oder eigentlichen Verbrechen und ihre Strafen 170
B. Die sühnbaren Verbrechen oder die Vergehen und ihre Strafe 181
Das Verfahren in den Gerichten des Lehnswesens 187
Vorbemerkung 187
I. Die Fehde und ihr Recht 188
A. Wesen der Fehde 188
B. Recht und Ordnung der Fehde 190
C. Paix, trèves und assurements 195
II. Das Schiedsgericht 202
III. Das eigentliche Verfahren 203
I. Das Vorverfahren 204
A. Semonse oder Ajournement, die Ladung 204
B. Contremans und Essoines 213
II. Das Beweisverfahren 214
A. Wesen des altgermanischen Beweises und seiner Geschichte 213
B. Der Beweis des Lehnswesens 217
I. Das Legitimationsverfahren 218
a) Jour de vue et monstrée en court 218
b) Jour de conseil 220
c) Jour de garant 220
d) Aveu und desaveu und jour d'aveu und desaveu . . 222
II. Das eigentliche Beweisverfahren 224
a) Die Streiteinlassung 224
b) Der Beweis und die Gages de bataille 226
III. Das Urtheil 233
IV. Die Scheltung 238
a) Scheltung der Richter 240
b) Scheltung des Gerichts 242
V. Contumaz und Contumazialverfahren 246
a) Defaute de droit oder deni de justice 246
b) Die eigentlichen Defauts oder die Contumaz . . . 249
Anhang. Prises et Recreance. 251
Das Strafverfahren 252

II. Die Gemeinden.

Seite.

I. Entstehung der neuen Gemeinden in Frankreich 259
II. Character der eigentlich französischen Gemeindebildung . . . 265
III. Strafrecht und Process in den Gemeinden 273
A. Das Strafrecht in den Gemeinden 276
B. Der Process in den Gemeinden 291

III. Die Kirche.

I. Die französische Kirche und ihre Rechtsbildung 299
II. Die Kirche und ihr Gebiet im Verhältniss zum Lehnswesen . . 303
A. Das eigentliche Kirchengebiet und die Officialité 303
B. Der Lehnsbesitz der Kirche und die Curia der Bischöfe und Aebte 311
C. Das weltlich-kirchliche Gericht des 13. Jahrhunderts . . . 316
III. Die Kirche und die Entstehung der Rechtswissenschaft in Frankreich 320
IV. Die Kirche und die Kämpfe um ihre Competenz bis zum 14. Jahrhundert 331
A. Die Entwicklung des Gegensatzes zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit 331
B. Der Kampf zwischen beiden 338
Uebergang 346

Das Königthum.

Einleitung 348
Erste Epoche. Das Lehnskönigthum. Vom 10. bis zum 13. Jahrhundert 353
A. Character desselben 353
B. Gerichtliche Thätigkeit der Könige 359
Zweite Epoche. Die Ausbildung des neuen Königthums. Das 12. und 13. Jahrhundert 367
A. Wesen dieser Entwicklung 367
B. Das organische Königthum 371
I. Die Baillages und Seneschaussées (Amtmannschaften) . . 371
a) Die Baillis und Seneschaux 371
b) Die königlichen Prévots 383
c) Die Sergens du Roi 386
d) Die Procureurs 387
e) Die Advocats 391
II. Das Parlament 394
III. Der König und die königliche Gewalt 402
C. Die Grundlagen der neuen Rechtsbildung in Frankreich . . 408
Dritte Epoche. Kampf und Sieg des organischen Königthums und seines Rechts 417
A. Das Königthum und die États 419
B. Die neue Gesetzgebung und ihre Geschichte 431
C. Das neue Gerichtswesen und seine Thätigkeit 450

Seite.
I. Das lehnsrechtlich-königliche Gerichtswesen 452
A. Die Amtmannschaften 452
B. Das Parlament 462
II. Das rein-königliche Element in Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung 472
A. Die privilegirten Gerichtsstände und Gerichte 473
B. Die Requête de l'hôtel du Roy, die Chancellerie u. die Lettres 477
C. Die Advocats, Procureurs und die Advocats und Procureurs du Roy 481
Strafrecht und Verfahren 489
A. Character der Rechtsbildung in dieser Epoche 489
B. Das Strafrecht 496
I. Das gemeine französische Strafrecht 497
I. Lehnsverbrechen 499
II. Das eigentliche Strafrecht 500
A. Die Verbrechen, les crimes capitaux 501
1) Der allgemeine Theil 501
2) Die einzelnen Verbrechen 503
B. Die Vergehen 507
II. Das coutumiäre Strafrecht 508
A. Character desselben 508
B. Die einzelnen Coutumes 512
C. Der Civilprocess 520
I. Die Fehde. 522
II. Der ordentliche Process. 525
A. Untergang der Gages de bataille. 528
B. Der ordentliche Civilprocess des neuen Verfahrens . . 532
I. Ladung und Verfahren darauf 536
II. Die Klage, demande 540
III. Die Vertheidigung, deffense 542
IV. Der Beweis 545
a) Die Beweismittel 545
b) Das Beweisverfahren und die Enquete in Civilsachen . 546
V. Die Contumaz 551
C. Die neue Appellation, ihr Princip und ihr Verfahren. . 553
D. Die summarischen Processe 559
I. Der Besitzprocess 559
II. Der Executivprocess 565
III. Der eigentlich summarische Process 572
D. Strafverfahren 573
A. Der Sieg der Inquisitionsmaxime über das Anklageverfahren des alten Rechts 574
B. Das eigentliche Strafverfahren des neuen Rechts 574
Vierte Epoche. Vom 16. Jahrhundert bis zur Revolution. Das absolute Königthum 586
A. Character des neuen Staats 586
B. Die Gesetzgebung 593
C. Die Wissenschaft 599

	Seite.
Strafrecht und Verfahren	600
A. Das Strafrecht	608
I. Character desselben	608
II. Verbrechen und Strafe im Allgemeinen	611
A. Verbrechen	611
B. Strafen	613
III. Die einzelnen Verbrechen und Strafen	613
B. Der Civilprocess	630
A. Der ordentliche Process	632
I. Das eigentliche Verfahren	633
A. Vorverfahren bis zur Contestation en cause	633
B. Die Contestation en cause und ihre Folgen	637
II. Das Beweisverfahren	640
III. Die Contumaz	645
IV. Die Urtheile	646
V. Die Vollziehung der Urtheile	647
B. Das Appellationsverfahren	648
I. Die eigentliche Appellation	649
II. Die ausserordentliche Appellation	652
C. Die summarischen Processe	657
I. Der Besitzprocess, Complaincte en cas de saisine et nouvellété et réintegrande	657
II. Der Executivprocess	660
III. Die matières sommaires	662
C. Das Strafverfahren	663
A. Die letzte Gestalt der Untersuchungsmaxime	664
B. Das Verfahren im procès extraordinaire	670
I. Die Information	671
II. Das erste Decret	675
III. Das Interrogatoire de l'accusé	676
IV. Das Hauptverfahren	677
a) Das Reglemenl à l'extraordinaire	679
b) Das Récolement und die Confrontation	680
c) Die Conclusions definitives der partie publipue	681
V. Das Schlussverfahren	681
a) Das dernier interrogatoire und der Entlastungsbeweis des Angeklagten	681
b) Die Lehre von den Indicien und dem Indicienbeweise	683
c) Die Question oder Tortur	686
VI. Das Urtheil	689
C. Die Rechtsmittel	690
I. Die ordentliche Appellation	690
II. Die ausserordentliche Appellation	691
D. Besondere Bestimmungen für einzelne Arten des Strafverfahrens	693

Druckfehler.

(Die grosse Entfernung des Verfassers vom Druckorte hat die Besorgung der letzten Correctur durch denselben unmöglich gemacht. Wir müssen daher den Leser ersuchen, die nachfolgenden sinnstörenden Druckfehler selbst verbessern zu wollen.)

Seite	4	Z.	27	lies	nur	statt wir
-	10	-	31	-	setzen	- wenden.
-	11	-	7	-	ein	- um.
-	16	-	16	-	kann	- könne.
-	18	-	28	-	localen	- lojalen.
-	19	-	33	-	ein	- um.
-	24	-	2	-	wo	- da.
-	24	-	19	-	aber	- oder.
-	24	-	20	-	privatrechtlicher	- privatrechtloser.
-	24	-	25	-	genaue	- gemeine.
-	28	-	17	-	Band	- Land.
-	31	note	1	-	Edictum Pist.	- Edict von Pistense.
-	32	Zl.	30	-	multas deprædationes	- multus de prædationis.
-	34	-	13	-	Band	- Land.
-	39	-	6	-	Fontenay	- Sontmay.
-	43	-	40	-	Et. d. St. L.	- Etd. II. L.
-	44	-	25	-	Roi ne puis	- Moi ne puis.
-	53	-	10	-	Waffenruhm	- Waffenruhe.
-	53	-	37	-	annahmen	- einnahmen.
-	55	-	3	-	und dies erst im Lehnswesen	— fällt weg.
-	56	-	23	-	verloren	- erobern.
-	57	-	13	-	ihren Beitrag	- ihnen Leitung
-	61	-	10	-	Clugny	- Ougny.
-	61	-	11	-	cunctis	- nnitis.
-	61	-	24	-	arrestasse	- arnestasie.
-	61	-	38	-	supercrescentibus	- suprirescentibus.
-	62	-	17	-	soit	- sait.
-	63	-	28	-	vilains	- vilanis.
-	63	-	41	-	mir	fällt weg.
-	67	-	6	-	preudes hommes	- preudes in hommes.
-	74	-	41	-	Beisitzer	- Besitzer.
-	75	-	26	-	Urtheilung	- Vertheilung.
-	78	-	32	-	irgend wie	- immer jeder.
-	79	-	3	-	Tuit	- Fuit.

Seite 81	Zl. 13	lies Correalschuld	statt Carrnalschuld.
- 85	- 20	- c. 1.	- cr.
- 86	- 39	- freien	- feinen.
- 91	- 9	- sajones	- serjores.
- 94	- 5	- Einlager	- Einlagen.
- 101	- 3	- larrecin	- carredin.
- 101	- 6	- dennoch	- demnach.
- 103	- 30	- iroient	- croient.
- 108	- 35	- Ducatus	- Dinatus.
- 110	- 28	- Marche	- Madre.
- 129	note 1	- Lusignan	- Busignan.
- 130	- 2	- Aurillac	- Aurillas.
- 133	- 34	- fehlt das Wort: Verhältnisse.	
- 133	note 1	- parerent	- ponerent.
- 133	note 2	- thalamo	- tha Como.
- 136	Zl. 28	- ihn	- ihr.
- 138	- 17	- an sich binden	- um sich leiden.
- 138	- 25	- Dominus dem miles	- Dominus miles.
- 141	- 1	- Kinder	- Länder.
- 142	- 10	- unfreies Gut	- unfreies.
- 149	- 9	- urfreie	- unfreie.
- 154	- 30	- bunteste	- lauteste.
- 157	- 27	- dennoch	- demnach.
- 160	- 17	- ächt germanischen	- nicht germanischen.
- 161	- 15	- Ackerfrieden	- Aussenfrieden.
- 164	- 10	- Centene	- Cantone.
- 167	- 24	- anormal	- normal.
- 171	- 32	- Friedloslegung	- Feindloslegung.
- 172	- 31	- Friedens	- Feindes.
- 173	- 15	- soit	- sait.
- 173	- 17	- segréement	- segnéement.
- 175	- 14	- Als	fällt weg.
- 176	- 26	- traisons qui soit	- trai sans qui sait.
- 178	- 23	- fief	- figne.
- 180	- 6	- sehr gross	- nicht sehr gross.
- 181	- 1	- moustier (Kirche)	- monstrir.
- 184	- 35	- hons de p.	- hors de p.
- 186	- 14	- juge	- pige.
- 193	- 26	- guerroier	- quervoies.
- 203	- 14	- nostre	- mestre.
- 205	- 31	- per	- ger.
- 212	- 18	- loial	- local.
- 242	- 20	- negirte	- regirte.
- 253	- 37	- demnach	- dennoch.
- 261	- 19	- Episoden	- Episteln.
- 268	- 39	- Heere	- Herrn.
- 306	- 34	- ein	- nie.
- 307	- 19	- Ledvini Abb.	- Ledomi Abb.
- 317	- 14	- um	- ein.

Staatliche Bibliothek Passau

Seite 326	Zeile 10	lies	dispersi ob tantæ,	statt	dispersiobtentæ.
- 326	- 10	-	nobilibus præclarum scolarib.	-	nubilibus præclor. sc.
- 328	- 41	-	Lehren	-	Lehen.
- 335	- 41	-	höhere	-	sichere.
- 350	- 7	-	hier	-	für.
- 356	Note	-	clam agimus	-	clamavimus.
- 408	Z. 22	-	in der Idee	-	und der Idee.
- 435	- 1	-	vielfachen	-	einfachen.
- 454	- 27	-	li sires	-	le lier.
- 514	- 35	-	demnach	-	dennoch.
- 520	- 10	-	leitet	-	bietet.
- 533	- 32	-	neuen	-	einen.
- 534	- 2	-	Roles	-	Robes.
- 538	- 23	-	aber	-	oder.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warnkönig, Leopold August,

Französische Staats- und Rechtsgeschichte

Bd.: 3. Geschichte des französischen Strafrechts und des Processes. - 1875.
 - 704 S.

Basel 1875

Passau, Staatliche Bibliothek -- S/Tf 69-3(2)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11338735-1